Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1910.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 86).

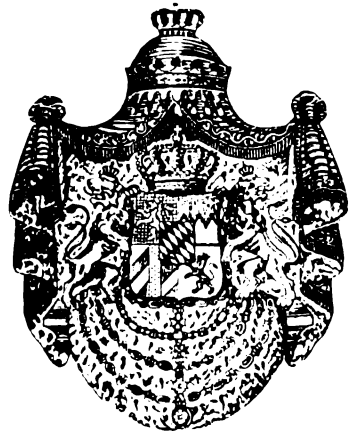

München.

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1910

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1909.			
21. Dezember	Königliche Verordnung, die Rangverhältnisse der K. Hofbeamten und K. Hofbediensteten betr.	9	81—87.
31. —	Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betr.	1	4.
1910.			
4. Januar	Gesetz, die Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtungen des Notariates betr.	1	1—3.
5. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	2	5.
5. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	2	6.
6. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Vereinsbank in München betr.	2	6.
7. —	Bekanntmachung, Amtliches Verzeichnis der mit dem Kontrollstempel versehenen ausländischen Prämienlose betr.	2	7.
12. —	Königliche Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.	3	9—10.
12. —	Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betr.	4	15—38.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
13. Januar	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen betr.	2	7.
15. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München betr.	3	10.
17. —	Königliche Verordnung, die Zuständigkeit zur Erlassung der in § 366 Nr. 10 und § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs vorbehaltenen Vorschriften betr.	6	45—46.
19. —	Bekanntmachung, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	3	11—14.
19. —	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	5	39—42.
24. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	5	42—43.
25. —	Bekanntmachung, Zuteilung der Hohenzollernschen Lande zum Korpsbezirk des K. Preuß. XIV. Armeekorps betr.	7	65—66.
26. —	Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betr.	5	43.
26. —	Bekanntmachung, die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten betr.	6	46—64.
1. Februar	Bekanntmachung, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betr.	7	66—67.
1. —	Bekanntmachung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt betr.	7	67—74.
9. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Fischereigesetzes betr.	7	74.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
12. Februar	Bekanntmachung, das Pfandleihgewerbe und Pfandvermittelungsgewerbe betr.	8	76—77.
13. —	Königliche Verordnung, die Rückvergütung des Aufschlags auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett betr.	8	75—76.
13. —	Bekanntmachung, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betr.	8	78.
13. —	Bekanntmachung, die Gewerbe-An- und Abmeldungen betr.	8	78—79.
15. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.	8	79—80.
20. —	Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.	10	89—98.
21. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Süddeutsche Bodenkreditbank in München betr.	11	101.
22. —	Königliche Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betr.	11	99—100.
22. —	Oberpolizeiliche Vorschrift, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.	11	101.
24. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	13	108.
26. —	Bekanntmachung, die Änderung des § 4 der polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten auf dem Rhein betr.	12	105—106.
27. —	Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Deidesheim und Neidenfels betr.	13	109.

Datum des Gesetzes ꝛc	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
2. März	Königliche Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr.	**12**	103—104.
3. —	Bekanntmachung, den Umtausch der Schuldverschreibungen der 5% russischen ersten Staatsprämienanleihe von 1864 betr.	**13**	109—110.
3. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betr.	**13**	110—111.
10. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	**13**	107—108.
14. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betr.	**15**	142.
15. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München betr.	**15**	142.
17. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Landwirtschaftsbank in München betr.	**16**	143.
18. —	Malzaufschlaggesetz.	**14**	113—136.
19. —	Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betr.	**15**	137—140.
19. —	Königliche Verordnung, den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes betr.	**15**	141.
19. —	Bekanntmachung, Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	**16**	144.
21. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	**16**	144.
24. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. August 1908 über die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betr.	**17**	149—150.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
24. März	Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betr.	**17**	150—151.
26. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betr.	**17**	151.
1. April	Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr.	**18**	153—155.
1. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen betr.	**19**	166.
1. —	Bekanntmachung, Gesuch der Gemeinde Alfeld, Bez.-Amts Sulzbach, um Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamt Hersbruck betr.	**20**	172.
2. —	Königliche Verordnung, die Ergänzung der Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebietes betr.	**21**	173—174.
4. —	Gesetz, betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.	**19**	157—158.
4. —	Gesetz, betr. Anlehen für Zwecke der Kreisgemeinde Oberfranken.	**19**	159.
4. —	Gesetz über die Abänderung der Gesetze, die Hagel-, die Vieh- und die Pferdeversicherungsanstalt betr.	**19**	160—163.
4. —	Gesetz, betr. den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 mit 31. März 1910.	**19**	164—166.
5. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betr.	**19**	167.
5. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betr.	**19**	167.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
13. April	Königliche Verordnung über die Dienstleistung der Bewerber um Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung.	**20**	169—172.
13. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	**21**	174.
—	Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.	**21**	174—176.
19. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes betr.	**22**	177.
22. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**22**	177—178.
23. —	Bekanntmachung, die Abänderung des Hagel-, des Vieh- und des Pferdeversicherungsgesetzes betr.	**23**	179—198.
23. —	Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betr.	**23**	199—215.
23. —	Bekanntmachung, das Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine betr.	**23**	215—231.
24. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**22**	178.
28. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	**25**	259.
29. —	Gesetz, Änderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.	**24**	233—257.
30. —	Bekanntmachung, die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten betr.	**25**	260.
3. Mai	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.	**25**	260—261.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
4. Mai	Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Hebammen.	25	261—262.
9. —	Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Kempten und St. Lorenz betr.	26	263.
11. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	26	264.
12. —	Bekanntmachung, Abänderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung betr.	26	264—265.
23. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrates betr.	26	265—266.
23. —	Bekanntmachung, die Änderung der Eisenbahn-Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns vom 14. Juli 1907 betr.	27	267—270.
25. —	Bekanntmachung, Auflösung einer Forstdienststelle betr.	27	270.
27. —	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung des K. Sächs. Kontingents betr.	56	896—898.
31. —	Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	28	277.
31. —	Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifes für Eisenbahnen betr.	28	277—278.
6. Juni	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	28	271—274.
6. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	28	274—277.
6. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bayreuth betr.	28	278.
12. —	Königliche Verordnung, die Verleihung des Doktortitels durch die K. Tierärztliche Hochschule in München betr.	30	288.
13. —	Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren.	30	287—288.
16. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	30	289—291.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
16. Juni	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der K. Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betr.	**30**	291—293.
17. —	Bekanntmachung, Errichtung der dritten oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, hier Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	**31**	295—296.
18. —	Bekanntmachung, Abänderung einiger Bestimmungen des Hausgesetzes im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech betr.	**29**	279—285.
18. —	Bekanntmachung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betr.	**30**	294.
18. —	Bekanntmachung, Änderung des Gemeindebezirkes Röthenbach bei Lauf und des ausmärkischen Forstbezirkes Haimendorf betr.	**31**	296.
21. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**30**	289.
21. —	Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinden Meringerau, Oberhausen und Pfersee mit der Stadtgemeinde Augsburg betr.	**31**	297.
22. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betr.	**31**	297—299.
25. —	Bekanntmachung, die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**31**	299.
27. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Vereinsbank in München betr.	**31**	299.
30. —	Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betr.	**32**	301—304.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
13. Juli.	Bekanntmachung, die Fassung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.	**36**	311—402.
14. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Handelsbank in München betr.	**33**	305.
16. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neu-Ulm betr.	**34**	307.
18. —	Bekanntmachung, Einverleibung von Teilen der ausmärkischen Forstbezirke Lichtenhof und Eibach in die Stadt Nürnberg betr.	**34**	308.
21. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	**35**	310.
23. —	Bekanntmachung, Territorialorganisation der Forstämter betr.	**34**	308.
27. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**35**	309—310.
3. August	Königliche Verordnung, die Bauordnungen betr.	**37**	403—414.
4. —	Königliche Verordnung über die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr.	**38**	415—416.
4. —	Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung betr.	**38**	417—418.
8. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.	**38**	417.
10. —	Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.	**41**	483—491.
13. —	Gesetz über die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke.	**49**	609—614.
13. —	Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909.	**50**	615—619.
13. —	Gesetz über die Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837.	**51**	621—623.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
13. August	Gesetz, die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung betr.	**51**	623—625.
13. —	Gesetz über die Güterzertrümmerung.	**52**	627—632.
13. —	Gesetz, die Änderung des Berggesetzes betr.	**55**	799—814.
13. —	Königliche Verordnung Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr.	**45**	557—559.
14. —	Finanzgesetz für die Jahre 1910 und 1911.	**39**	419—432.
14. —	Besitzveränderungsabgabengesetz.	**40**	433—436.
14. —	Einkommensteuergesetz.	**42**	493—533.
14. —	Gewerbsteuergesetz.	**43**	535—547.
14. —	Kapitalrentensteuergesetz.	**44**	549—556.
14. —	Oberpolizeiliche Vorschriften, die Preisfeststellungsordnung für die städtischen Schlachtviehhöfe zu München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg betr.	**45**	559—566.
14. —	Gesetz, betr. die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer.	**46**	569—578.
14. —	Einführungsgesetz zu den Gesetzen über die direkten Steuern.	**46**	578—580.
14. —	Umlagengesetz.	**47**	581—596.
14. —	Warenhaussteuergesetz.	**48**	597—603.
14. —	Hundeabgabengesetz.	**48**	604—608.
14. —	Bekanntmachung, Gewerbeaufsichtsdienst in Mittelfranken betr.	**50**	620.
15. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes.	**40**	436—482.
17. —	Bekanntmachung, Änderung in dem Stande und der Einteilung der Messungsämter betr.	**45**	567.
17. —	Bekanntmachung, die Staatsschuldenverwaltung betr.	**45**	567.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
18. August.	Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betr.	**45**	568.
19. —	Bekanntmachung, Truppen-Übungsplatz Grafenwöhr, hier Errichtung eines Militär-Forstamtes betr.	**51**	626.
24. —	Bekanntmachung, betr. den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.	**52**	633—656.
26. —	Bekanntmachung, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen betr.	**53**	792.
26. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen betr.	**54**	797.
27. —	Bekanntmachung, Vollzug des Güterzertrümmerungsgesetzes betr.	**52**	657.
28. —	Abschied für den Landrat von Oberbayern.	**53**	659—681.
28. —	Abschied für den Landrat von Niederbayern.	**53**	682—697.
28. —	Abschied für den Landrat der Pfalz.	**53**	698—712.
28. —	Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg.	**53**	713—726.
28. —	Abschied für den Landrat von Oberfranken.	**53**	727—741.
28. —	Abschied für den Landrat von Mittelfranken.	**53**	742—758.
28. —	Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg.	**53**	759—773.
28. —	Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg.	**53**	774—791.
31. —	Königliche Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten.	**54**	793—795.
31. —	Königliche Verordnung, die Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten und die Rangordnung betr.	**54**	796—797.
31. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**54**	797—798.
31. —	Bekanntmachung, Reorganisation der bayerischen Baugewerkschulen betr.	**54**	798.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
1. September	Bekanntmachung, Neutextierung des Berggesetzes betr.	**55**	815—890.
14. —	Königliche Verordnung, die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern betr.	**56**	891—896.
16. —	Königliche Verordnung über die Stiftung einer landwirtschaftlichen Jubiläumsmedaille.	**57**	899—900.
18. —	Bekanntmachung, die Ergänzung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr.	**57**	900—901.
19. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**58**	903.
20. —	Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr.	**58**	904.
20. —	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betr.	**58**	904.
23. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**58**	905.
24. —	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Kempten betr.	**60**	909.
26. —	Allerhöchstes Handschreiben.	**59**	907.
26. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**60**	909—910.
28. —	Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betr.	**60**	910.
28. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Süddeutsche Bodenkreditbank in München betr.	**61**	922.
30. —	Oberbergpolizeiliche Vorschriften.	**61**	911—922.
5. Oktober	Königliche Verordnung, Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betr.	**62**	923—924.
6. —	Bekanntmachung, Stellenvermittler betr.	**62**	924—932.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
6. Oktober	Bekanntmachung, Stellenvermittler für Bühnenangehörige betr.	62	933—939.
6. —	Bekanntmachung, Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige betr.	62	940—941.
6. —	Bekanntmachung, Stellen- und Arbeitsnachweise betr.	62	941—944.
6. —	Bekanntmachung, Vollzug der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung betr.	63	945—955.
6. —	Bekanntmachung, Geschäftsbetrieb der Versteigerer betr.	63	956—963.
6. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	64	965—967.
12. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	64	967—968.
12. —	Bekanntmachung, die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des K. Landesversicherungsamtes betr.	68	1000—1001.
13. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Rehau betr.	64	968.
13. —	Oberbergpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Grubenanschlußbahnen.	65	969—984.
13. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, Einberufung der Landräte betr.	66	985—986.
17. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	66	986.
17. —	Königliche Verordnung, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betr.	68	997—998.
17. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Arzberg betr.	68	1001.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
18. Oktober	Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten.	**67**	987—996.
18. —	Königliche Verordnung über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.	**69**	1003—1013.
19. —	Bekanntmachung, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betr.	**68**	998—1000.
19. —	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betr.	**68**	1001—1002.
19. —	Königliche Verordnung, die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen betr.	**72**	1019—1020.
19. —	Königliche Verordnung über die Bildung eines Landesfremdenverkehrsrates für Bayern.	**73**	1023—1026.
20. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**68**	1002.
25. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**70**	1015.
26. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betr.	**70**	1016.
28. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	**70**	1016.
29. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	**72**	1021.
2. November	Allerhöchstes Handschreiben.	**71**	1017—1018.
2. —	Oberbergpolizeiliche Vorschriften über das Schürfen.	**72**	1020—1021.
3. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	**72**	1022.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
4. November	Bekanntmachung, betr. die Fassung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer.	**74**	1029—1064.
7. —	Bekanntmachung, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.	**73**	1026.
7. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Landwirtschaftsbank in München betr.	**73**	1026—1027.
9. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**73**	1027.
10. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn betr.	**73**	1027—1028.
12. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**75**	1068.
14. —	Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr.	**77**	1077—1106.
19. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich nach Bayern.	**75**	1065—1068.
19. —	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Traunstein betr.	**76**	1074.
20. —	Königliche Verordnung, organische Bestimmungen für die K. Bayerischen Lyzeen betr.	**76**	1069—1074.
22. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	**76**	1075.
22. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**76**	1075.
22. —	Königliche Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betr.	**80**	1129—1138.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
23. November	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Vereinsbank in Nürnberg.	**76**	1076.
28. —	Bekanntmachung betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	**78**	1109—1110.
28. —	Bestätigungsurkunde, das neuerrichtete Familienfideikommiß für die Freiherrn Horneck von Weinheim betr.	**83**	1163—1198.
30. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betr.	**78**	1111.
1. Dezember	Königliche Verordnung, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Stadtbezirke Augsburg sowie in den Bezirksämtern Augsburg und Friedberg betr.	**78**	1107—1108.
1. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	**78**	1111.
1. —	Bekanntmachung, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betr.	**78**	1112.
1. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Vereinsbank in München betr.	**80**	1139.
4. —	Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee.	**80**	1139.
6. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	**80**	1140.
7. —	Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Berchtesgaden.	**79**	1113—1115.
7. —	Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Oberstdorf.	**79**	1116—1117.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
7. Dezember	Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Hindelang.	**79**	1118—1119.
7. —	Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Füssen.	**79**	1120—1121.
7. —	Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Garmisch.	**79**	1122—1123.
7. —	Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Fall.	**79**	1124—1125.
7. —	Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld.	**79**	1126—1127.
10. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**81**	1160.
12. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**82**	1161.
12. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	**82**	1161—1162.
13. —	Abschied für die Steuersynode der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. über deren Verhandlungen für die Jahre 1911 mit 1913.	**81**	1141—1149.
13. —	Abschied für die Steuersynode der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz über deren Verhandlungen für die Jahre 1911 mit 1913.	**81**	1150—1154.
14. —	Bekanntmachung, betr. die Veranlagung und die Erhebung der protestantischen Kirchensteuer durch die Finanzbehörden.	**81**	1155—1160.
15. —	Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.	**82**	1162.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1910.			
17. Dezember	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	**84**	1215.
19. —	Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinden Mitterfecking und Peterfecking betr.	**84**	1215—1216.
22. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Handelsbank in München betr.	**85**	1231.
22. —	Bekanntmachung, Aufhebung einer Forstdienststelle betr.	**85**	1232.
24. —	Königliche Verordnung über die Einführung der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs, dann über die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken.	**85**	1217—1219.
24. —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betr.	**85**	1219—1231.
28. —	Königliche Verordnung, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betr.	**84**	1199—1202.
28. —	Bekanntmachung, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betr.	**84**	1202—1215.
28. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**86**	1233—1234
28. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**86**	1235—1236.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 7. Januar 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 4. Januar 1910, die Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtungen des Notariats betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Dezember 1909, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 54726.

Gesetz, die Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtungen des Notariats betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Für die Zwecke der Versorgungseinrichtungen des Notariats (Art. 7) entrichten die Notare vom 1. Januar 1910 an aus ihrem Berufseinkommen eine Abgabe an den Staat.

Art. 2.

Als Berufseinkommen gilt auch der Erwerb des Notars aus dem Amte des Testamentsvollstreckers, aus der nicht amtlichen Vermittlung von Auseinandersetzungen jeder Art und aus Nebengeschäften, für welche die Gebühr durch die Notariatsgebührenordnung geregelt ist.

Art. 3.

Der Berechnung der Abgabe wird das Berufseinkommen des Kalenderjahres nach Abzug des Dienstaufwands zu Grunde gelegt. Als Dienstaufwand gelten die Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Art. 4.

I Die Abgabe beträgt

eins vom Hundert aus dem Einkommen bis 5000 ℳ,
fünf vom Hundert aus dem Einkommen von mehr als 5000 bis 8000 ℳ,
acht vom Hundert aus dem Einkommen von mehr als 8000 bis 10 000 ℳ,
zehn vom Hundert aus dem Einkommen von mehr als 10 000 ℳ.

II Wird hierdurch in einem Jahre die Summe, welche die Staatskasse nach Maßgabe des jeweiligen Etats für die in Art. 7 bezeichneten Zwecke aufwendet, nicht erreicht, so ordnet das Staatsministerium der Justiz Nachschüsse an. Die Nachschüsse werden nach einem in Stufen sich erhöhenden, fünfzehn vom Hundert nicht übersteigenden Satze festgesetzt.

III Pfennigbeträge der Abgabe werden auf eine Mark aufgerundet. Gleiches gilt von den Nachschüssen.

Art. 5.

I Notare, deren reines Berufseinkommen in einem Jahre nicht mehr als 8000 ℳ beträgt, sind von den Nachschüssen befreit; beträgt das Reineinkommen nicht mehr als 4000 ℳ, sind sie auch von der Abgabe befreit.

II Sinkt das reine Berufseinkommen durch die Erhebung der Abgabe unter 4000 ℳ, so wird die Abgabe so weit ermäßigt, daß dem Notar ein reines Einkommen von 4000 ℳ verbleibt.

III Stirbt ein Notar, so sind dessen Rechtsnachfolger für den Sterbemonat und für die dem Sterbemonat vorausgehenden zwei Monate von der Abgabe befreit.

IV Der Verweser eines Notariats ist nicht abgabepflichtig, wenn er das Notariat auf fremde Rechnung führt; führt er es auf eigene Rechnung, so ist er nur dann abgabepflichtig, wenn er Notar ist; in diesem Falle wird die Abgabe aus der Summe der Einkommen aus beiden Notariaten berechnet.

Art. 6.

I Für die Nachholung und für die Bestrafung der Hinterziehung der Abgaben sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, welche für die Nachholung und für die Bestrafung der Hinterziehung der Einkommensteuer gelten.

II Sind Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die erlassenen Vollzugsvorschriften nicht in der Absicht begangen, die Abgaben zu hinterziehen, so werden sie als minder erhebliche Dienstvergehen nach den Vorschriften des Notariatsgesetzes geahndet.

III Die erkannten Geldstrafen fallen dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der Notare zu.

Art. 7.

I Die Abgaben werden zur Deckung der Ausgaben verwendet, die der Staatskasse nach Maßgabe des jeweiligen Etats für die Versorgungseinrichtungen des Notariats (Art. 1), nämlich

a) für Unterstützungen an Notare und deren Hinterbliebene,
b) für Zuschüsse an den Pensionsverein für die Witwen und Waisen der Notare,
c) für Unterstützungen an Notariatsgehilfen und deren Hinterbliebene,
d) für Zuschüsse an den Pensions- und Unterstützungsverein der nicht rechtskundigen Gehilfen bei den Notariaten

erwachsen. Dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der Notare müssen jährlich mindestens 60 000 ℳ zugewendet werden.

II Der nach Deckung dieser Ausgaben verbleibende Überschuß fällt dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der Notare zu.

Art. 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Abgaben werden bei Berechnung der Einkommensteuer von dem steuerbaren Einkommen abgezogen.

Art. 9.

I Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Abgaben, das Festsetzungsverfahren, den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der Abgaben werden von den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassen.

II Das Gesetz vom 28. Januar 1908, die Aufbringung der Mittel für die Unterstützung der Notariatsgehilfen betreffend, wird aufgehoben.

Gegeben zu München, den 4. Januar 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 36841.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Gehöfte des schweizerischen Kantons Aargau wird das in Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S 909) verfügte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen mit sofortiger Wirksamkeit auf den Kanton Aargau ausgedehnt.

München, den 31. Dezember 1909.

v. Brettreich.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Dezember 1909 den Wenzeslaus Grafen von Deym, Freiherrn von Střitež, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kammerjunker zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem K. Kämmerer und Staatsrat i. a. o. D. Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Hofe in Wien;

II. das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem erblichen Reichsrat der Krone Bayern Hugo Ritter und Edlen von Maffei in München;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem K. Kämmerer, erblichen Reichsrat der Krone Bayern Johann Karl Freiherrn von und zu Franckenstein in Ullstadt,

dem K. Kämmerer, erblichen Reichsrat der Krone Bayern Theodor Freiherrn von Cramer-Klett in München,

dem lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern Dr. Georg Freiherrn von Hertling, Geheimen Rat und ordentlichen Professor an der K. Universität München.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 17. Januar 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Januar 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Januar 1910, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Januar 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Januar 1910, Amtliches Verzeichnis der mit dem Kontrollstempel versehenen ausländischen Prämienlose betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Januar 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 10. Januar 1910 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Obernburg—Heimbuchenthal finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Ges.- u. Verordn.-Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 5. Januar 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 41070.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1909 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Januar 1910

1) der Sitz des Forstamtes Vorbach nach Ebern verlegt werde und dieses Forstamt künftig die Bezeichnung „K. Forstamt Ebern" führe,

2) das Forstamt Bildhausen und die Försterstelle in Würzweiler, Forstamts Kriegsfeld, aufgelöst und

3) die Stellen eines exponierten Forstamtsassessors in Bildhausen, Forstamts Münnerstadt, und eines Försters in Vorbach, Forstamts Ebern, neu errichtet werden.

München, den 5. Januar 1910.

v. Pfaff.

Nr. 36512.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

eine Serie (93) 4 %iger, vom Ausstellungstage an innerhalb 70 Jahren im Weg der Kündigung, der Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes einzulösender Hypothekenpfandbriefe im Betrag von 10 Millionen Mark.

München, den 6. Januar 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 656.

Bekanntmachung, Amtliches Verzeichnis der mit dem Kontrollstempel versehenen ausländischen Prämienlose betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 19. März 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 147/153, Bayer. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 274) mit dem Kontrollstempel versehenen ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien sind im Reichsschatzamt in einem Verzeichnisse zusammengestellt worden, dessen buchhändlerischer Vertrieb R. von Deckers Verlag in Berlin, Jerusalemerstraße Nr. 56, übertragen ist.

Das Verzeichnis der mit dem Kontrollstempel versehenen Inhaberpapiere mit Prämien liegt bei folgenden bayerischen Dienststellen öffentlich zur Einsicht aus:

Bei den K. Regierungs-Finanz-Kammern in München, Landshut, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Augsburg und bei dem K. Stempelamte in Nürnberg.

München, den 7. Januar 1910.

v. Pfaff.

Nr. 36312.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

Serie 58 — erster Teil — 4 %iger, bis zum 1. Januar 1920 nicht rückzahlbarer Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 6 935 200 Mark.

München, den 13. Januar 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Dezember 1909 allergnädigst bewogen gefunden, dem Stabsdiener beim K. Obersthofmeisterstab August Osterholzer in Rücksicht auf seine seit mehr

als 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 25. Dezember 1909 dem Präsidenten der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Dr. Karl Ritter von Müller für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen K. Preußischen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern,

unterm 5. Januar 1910 dem Staatsrat im außerordentlichen Dienst, Präsidenten der K. Bank in Nürnberg Wilhelm Ritter von Burkhard für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und

dem Königlichen Kämmerer Adalbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Kommandeurkreuz I. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislausorden I. Klasse

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 31. Dezember 1909 der K. Geistliche Rat, Hofprediger und Hofbenefiziat Joseph Ritter von Hecher, Ehrenkanonikus bei St. Kajetan in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 107, Akt Nr. 31584.

Notiz.

Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1909 gelangten am 15. Januar 1910 zur Ausgabe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 20. Januar 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 12. Januar 1910, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Januar 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Januar 1909, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Königliche Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst zu verordnen, was folgt:

Der § 13 der Verordnung vom 7. November 1908, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betreffend, erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Wer zu dieser Zeit die ärztliche Approbation schon erworben hat oder wer sie bis zum 1. Januar 1911 erwirbt, kann sich der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst auch nach der Verordnung vom 6. Februar 1876 unterziehen, wenn er um Zulassung zur Prüfung bis längstens Ende des Monats September 1913 nach § 2 dieser Verordnung nachsucht."

Berchtesgaden, den 12. Januar 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Englert.

Nr. 7027/1.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

10 Millionen Mark 4 %ige unverlosbare, vom Ausstellungstag innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe.

München, den 15. Januar 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. I a. Sprengstoffe.

1. In den Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a wird:
   a) der mit „Glückauf" beginnende Absatz gefaßt:
      Glückauf (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Pflanzenmehlen, auch mit Zucker, Stärke, Harzen, fetten Ölen, auch mit Zusatz von Kalisalpeter — höchstens 15 Prozent —, Natronsalpeter, Dinitrobenzol, ferner Ammoniumoxalat, Kupferoxalat — höchstens 4 Prozent — und Kochsalz oder diesem ähnlichen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).
   b) vor dem mit „Luxit I" beginnenden Absatz eingeschaltet:
      Lignosit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, aromatischen Nitrokörpern wie Nitronaphthalin, Nitrotoluol oder Nitroxylol (wovon höchstens 15 Prozent Trinitrokörper) und Holzmehl, auch mit Zusatz von höchstens 6 Prozent Kalisalpeter, von höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle oder Holzkohle, von Alkalichloriden, Alkalioxalaten, Alkalikarbonaten und Bauxit).
2. Abschnitt A. Verpackung.
   a) 1. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 3 wird gefaßt:
      3. Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle) c). Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α) und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasser- beziehungsweise alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nasse Nitrozellulose. 1. Gruppe." tragen.
   b) 3. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 2 Abs. (3) wird gefaßt:
      (3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nitrozellulose. 3. Gruppe." tragen.
3. Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.
   Im Abs. (1) vorletzter Satz werden die Worte
   „unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift"
   gestrichen.

Nr. I b. Munition.

1. Eingangsbestimmungen.

a) Ziffer 2 wird gefaßt:

2. Zündschnüre ohne Zünder.

a) Schwarzpulverzündschnüre (gesponnene Schnüre oder Zündschnüre aus dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt), (wegen Sicherheitszünder vergleiche I c, Ziffer 1 c).

b) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfäden).

c) Momentzündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit einer Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsatz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).

b) Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).

a) Zündhütchen (mit bedeckter oder unbedeckter Zündsatzoberfläche) für Schußwaffen, Zündspiegel.

b) Leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen für Schußwaffen.

c) Brandeln, Schlagröhren, Zündschrauben, elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung (zum Beispiel Alzünder), die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.

d) Geschoßzünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschoßzündern und dergleichen.

e) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.

c) In Ziffer 5 b werden am Ende die Worte

„in Blechkapseln"

gestrichen.

d) In Ziffer 6 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis h erhalten die Bezeichnungen a bis g.

2. Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

a) Der Abschnitt „Zu 3" wird gefaßt:

(1) Nichtsprengkräftige Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten) zu verpacken; ferner sind zulässig

Holzfässer	bei den Zündungen unter a;
Säcke	bei den leeren Patronenhülsen unter b;
hölzerne Tonnen oder sogenannte amerikanische Pappefässer	bei elektrischen Zündern ohne sprengkräftige Zündung unter c.

(2) Vor Einlegung in die Behälter sind Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sowie Zündspiegel (a) in Mengen bis 1000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche (a) bis 5000 Stück in Blechbehälter, Holzkisten oder steife Pappschachteln fest zu verpacken, Manöverpatronen unter e in Schachteln, die höchstens 100 Stück enthalten.

(3) Die Zündungen unter c und d sind in die Behälter so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können.

(4) Höchstes Rohgewicht eines Behälters mit Zündungen

unter a . . . . . 200 kg,

unter c und d . . . . . 150 kg.

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen. I b." tragen.

b) Im Abschnitt „Zu 4" b Minenzündungen wird der Eingang des Abs. (2) gefaßt:

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern, an Wachsdrähten oder -bändern oder an einem Schafte aus . . usw. wie bisher.

c) Der Abschnitt „Zu 5" wird, wie folgt, geändert:

α) Im Abs. (1) wird statt „26 mm starken, gespundeten Brettern" gesetzt: „22 mm starken usw."

β) Im Abs. (2) wird statt „daß die Blechkapseln sich weder" gesetzt: „daß sie weder sich".

d) Abschnitt „Zu 6" wird gefaßt:

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht neben- und übereinander in starke, dichte, sicher verschlossene Überkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit

Pappe, Papier, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

(3) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen. I b." tragen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 19. Januar 1910.

v. Frauendorfer.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 5. Januar 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kammerjunker Wenzeslaus Grafen von Deym, Freiherrn von Stříteř die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Devotions-Ritterkreuzes des souveränen Malteser-Ritterordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 24. Januar 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Januar 1910 zum Vollzuge der Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend.

Nr. 2127/3.

Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 861), wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern nachstehendes verfügt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Verordnung findet, abgesehen von den in ihrem § 50 bezeichneten Fällen, auf die Dampfkessel- und Dampfgefäß-Anlagen Anwendung, gleichviel ob sie zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind oder nicht.

2.

[I] Als Dampfkessel gelten hiebei mit den dort bezeichneten Ausnahmen die im § 1 der beiden Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1908, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln erwähnten geschlossenen Gefäße (R.G.Bl. 1909 S. 3 und S. 51).

[II] Zu den Dampfkesseln gehören auch die Kessel der sogenannten feuerlosen Lokomotiven.

3.

Bezüglich der im § 1 Abs. 3 Buchst. a der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln angeführten Dampfüberhitzer wird auf § 24 Abs. VI der Verordnung Bezug genommen.

4.

[I] Die sogenannten Niederdruckkessel (§ 1 Abs. 3 Buchst. b der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) bedürfen keiner polizeilichen Genehmigung.

[II] Gleichwohl soll nach ihrer Aufstellung stets geprüft werden, ob die zu ihnen gehörige Sicherheits-(Standrohr-)Vorrichtung der Vorschrift im Abs. 3 Buchst. b a. a. O. entspricht.

5.

Was als Dampfgefäß im Sinne der Verordnung anzusehen ist, findet sich im § 24 der Verordnung und in der Erläuterung hiezu.

6.

[I] Nach § 20 Abs. 2 (§ 17 Abs. 4) der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- (Schiffs-) Dampfkesseln sind die Zentralbehörden nunmehr befugt, nicht nur für einzelne Fälle, sondern auch für einzelne Kesselarten von der Beachtung dieser allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu entbinden. (Vergl. auch § 40 der Verordnung).

[II] Die auf Grund des § 21 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 erteilten Befreiungen bleiben bis auf weiteres in Geltung, soweit sie nicht durch die neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen hinfällig geworden sind.

[III] Hinfällig sind im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Buchst. b, β der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sämtliche vom Staatsministerium des Innern für besondere Sicherheitsvorrichtungen der dort bezeichneten Art bewilligten Dispensationen mit Ausnahme der Zulassungen, die dieses Ministerium mit Entschließungen vom 1. Januar 1890 Nr. 14900 und vom 10. März 1908 Nr. 6172 für das Senking'sche und für das Körting'sche Patentstandrohr erteilt hat.

7.

Als Sachverständigen-Kommission im Sinne des § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ist durch Vereinbarung der Bundesregierungen vom 17. Dezember 1908 die deutsche Dampfkesselnormenkommission anerkannt worden, die aus Vertretern industrieller und wissenschaftlicher Vereine und Institute aus allen Teilen des Reichs besteht.

8.

I Jede Distriktspolizeibehörde hat über die zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe befindlichen Dampfkessel ein Verzeichnis nach der Beilage I zu führen. In dieses Verzeichnis sind die feststehenden Kessel, nachdem die Abnahmebescheinigung der Behörde in Vorlage gebracht ist (§ 11 Abs. VII der Verordnung), die beweglichen sowie die Schiffsdampfkessel nach erstatteter Anzeige über die Inbetriebnahme (§ 14 Abs. I der Verordnung) aufzunehmen. Beilage I.

II Auch über die zum Betriebe genehmigten Dampfgefäße haben die Distriktspolizeibehörden als Anhang zum Dampfkesselverzeichnisse nach dem entsprechend abgeänderten Formblatt Beilage I ein Verzeichnis zu führen; dieses hat auch eine Spalte für die Angabe der Benennung des Dampfgefäßes zu enthalten. Die Eintragung hat nach erfolgter Genehmigung (§ 33 der Verordnung) zu geschehen.

III Dem amtlichen Prüfungskommissär ist nach Eintragung eines Dampfkessels oder Dampfgefäßes ein Auszug aus dem amtlichen Verzeichnisse zu übermitteln.

IV Der amtliche Prüfungskommissär hat sodann wegen der Überwachung das Weitere zu veranlassen.

9.

Wo im folgenden auf die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ohne weiteren Beisatz Bezug genommen ist, sind die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln verstanden.

10.

Landeszentralbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

Abschnitt II.

Besondere Anordnungen und Erläuterungen zur Verordnung.

11. Zu § 1.

Zu einem Dampfkessel im Sinne dieser Verordnung gehören:

der Kesselkörper,
die Ausrüstungsteile,
die zur Herstellung des Feuerungsraums oder der Feuerzüge erforderliche Einmauerung,
der Schornstein.

12.

[I] Welche Kessel als bewegliche gelten, ist im § 17 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgesprochen.

[II] Als Schiffsdampfkessel gelten alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen Dampfkessel (§ 1 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln).

[III] Hieraus ergibt sich der Begriff des feststehenden Dampfkessels von selbst.

13.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist auch dann erforderlich, wenn eine erloschene Genehmigung wieder in Kraft gesetzt werden soll.

14.

Zu § 2. [I] Die dem Genehmigungsgesuche beizufügenden Beschreibungen und Zeichnungen sind auf gutem Papier im sogenannten Reichsformat oder in einem Vielfachen dieses Formats einzureichen.

[II] Nach § 19 Abs. 1 Buchst. a und § 16 Abs. 1 Buchst. a der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln ist für mehrere in einer Anlage gleichzeitig aufzustellende Dampfkessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung nur eine Genehmigungsurkunde erforderlich.

[III] Für Landdampfkessel ist es gleichwohl im Hinblick auf die erfahrungsgemäß im Laufe der Jahre häufig vorkommenden Änderungen im Bestande der Kessel sehr wünschenswert, daß die Belege für jeden einzelnen Kessel vollzählig eingereicht werden und auch für jeden Kessel eine gesonderte Genehmigungsurkunde ausgefertigt wird.

[IV] Das Gesuch um Genehmigung eines Dampfkessels kann, wie dies bisher schon häufig geschah, beim amtlichen Sachverständigen (§§ 41 und 42) angebracht werden.

15.

[I] Bewegliche Dampfkessel, die regelmäßig und für längere Zeit in Gebäuden an der gleichen Betriebsstätte benützt werden (z. B. solche, die etwa mehrere Wochen im Jahre zum Dreschen im Umherziehen Verwendung finden, sonst aber an der gleichen Betriebsstätte in ein und derselben Dampfschneidsäge, Ziegelei, Brennerei usw. betrieben werden) bedürfen besonderer Überwachung durch die Polizeibehörden (§ 14 Abs. III der Verordnung). Die Überwachung hat sich hauptsächlich auch auf den Aufstellungsort zu erstrecken. Die hienach erforderlichen Anordnungen sind nach Einvernahme der Brandversicherungsinspektoren, der Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, und der sonst etwa zuständigen Sachverständigen zu erlassen.

[II] Es ist besonders darauf zu achten, daß durch Aufstellung solcher Kessel in Gebäuden nicht die Bestimmungen über die Aufstellung feststehender Dampfkessel umgangen werden. Bleibt ein solcher Kessel dauernd an der gleichen Betriebsstätte, so kommen für ihn die Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb feststehender Dampfkessel zur Anwendung.

16.

[I] In die Genehmigungsurkunde sind nur solche Bedingungen aufzunehmen, die auf die Dampfkesselanlage selbst Bezug haben. Es ist davon abzusehen, Bedingungen aufzunehmen, die bereits in den bestehenden Vorschriften enthalten sind, oder deren Einhaltung nach den Belegen des Genehmigungsgesuchs ohnehin beabsichtigt ist. Zu vermeiden sind Bedingungen, die durch die technische Erfahrung nicht genügend begründet oder bewährt sind. Alle besonderen Bedingungen sind möglichst kurz und klar abzufassen. Dies gilt auch für die Genehmigungsurkunden für Dampfgefäße (§ 33). Zu § 3.

[II] Eine Bedingung, die auf die Dampfkesselanlage selbst Bezug hat, ist z. B. die Anordnung einer Brandmauer dann, wenn sie lediglich mit Rücksicht auf die Kesselanlage erforderlich wird. Auch andere bauliche Anordnungen wichtigerer Art können auf die Kesselanlage Bezug haben, z. B. die Anordnungen über ausreichende Beleuchtung und Lüftung, über die Beschaffenheit des Bodens des Kesselraums u. dergl.

[III] Dagegen wird bei den allgemein üblichen gewerbepolizeilichen Auflagen und Bedingungen zu unterscheiden sein, wieweit sie sich zur Aufnahme in die Genehmigungsurkunde eignen und wieweit sie in gesonderter Verfügung zu erlassen sind. Letzteres wird insbesondere hinsichtlich derjenigen besonderen Anordnungen zutreffen, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der §§ 120 a bis c der Gewerbeordnung beantragt werden.

17.

[I] Einer besonders vorsichtigen Behandlung bedarf die erneute Genehmigung bereits anderweit im Betrieb gewesener alter Kessel, deren Genehmigung erloschen und auf Grund des § 24 (nicht des § 25) der Gewerbeordnung neu zu erteilen ist. In diesen Fällen hat die Behörde einen tunlichst vollständigen Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die frühere Betriebsstätte und zulässige höchste Dampfspannung, über die Zeit, während der der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe, die zur Außerbetriebsetzung des Kessels führten, zu verlangen. Ferner ist vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch den Sachverständigen (§§ 41, 42) eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesselteilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dgl.) zu veranlassen. Auf Grund dieser Ermittlungen ist sodann, falls die Genehmigung überhaupt erteilt werden

kann, bei der Bauprüfung die höchste zulässige Dampfspannung zu ermitteln (§ 12 Abs. 2 letzter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

II Das nach dieser Vorschrift vom Sachverständigen im Zeugnis über die Bauprüfung abzugebende Gutachten über die ferner zulässige Dampfspannung für erneut zu genehmigende Dampfkessel enthebt den für die Begutachtung des Genehmigungsgesuchs zuständigen Sachverständigen und die Behörde nicht der Pflicht, bei Festsetzung der höchsten zulässigen Dampfspannung mit größter Vorsicht vorzugehen.

III Für die Bemessung der höchsten zulässigen Dampfspannung kommt § 21 (18) Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land-(Schiffs-)Dampfkesseln in Betracht. Die hienach für die Festigkeitsberechnung anzunehmende Zugfestigkeit des Kesselmaterials ist durch eine besondere Prüfung zu ermitteln, falls dies auf einem anderen Wege nicht mit genügender Zuverlässigkeit möglich ist.

IV Bei alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund besonders sorgfältig ausgeführter Untersuchung der gesamten Beschaffenheit des Kessels und nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benützung des Kessels beabsichtigt. Diese Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, die aus Teilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

V Die Erhöhung der bisher genehmigt gewesenen Dampfspannung ist für erneut zu genehmigende Dampfkessel nur dann zulässig, wenn die ursprüngliche Dampfspannung mit Rücksicht auf den Aufstellungsort des Kessels (§ 15 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) oder aus anderen Gründen niedriger bemessen wurde als es der Festigkeit des Kessels entsprach.

18.

Die im § 3 Abs. IV vorgeschriebenen Formblätter sind nur zur Ausfertigung der eigentlichen Genehmigungsurkunden bestimmt. Ist aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Widerspruchs des Unternehmers gegen die aufzuerlegenden Bedingungen, die Erlassung eines förmlichen Bescheids geboten, so ist die Genehmigungsurkunde nach Formblatt durch die Behörde erster Instanz erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids auszustellen.

19.

Ergibt sich, daß ein im Betriebe befindlicher Dampfkessel noch nicht genehmigt ist, so ist nachträglich das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

20.

Zu § 6. Weiche Dachungen sind solche, bei denen leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise Verwendung gefunden haben. (Vergl. Ziff. 46.)

21.

[I] Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, einzelne Systeme von Funkenfängern als wirksam anzuerkennen. Zu § 8.

[II] Gemäß § 40 der Verordnung wird hiemit verfügt, daß die Bestimmungen im § 8 der Verordnung auf die Dampfkessel der Dampffeuerspritzen keine Anwendung finden.

[III] Zugleich werden die Distriktspolizeibehörden ermächtigt, von dem Vollzuge des § 8 der Verordnung im Einzelfalle dann Umgang zu nehmen, wenn Örtlichkeit und Lage der Betriebsstätte diese Umgangnahme rechtfertigen (z. B. wenn die Kessel zu Kiesbaggerungen in ödem Flußbett in weiter Entfernung von menschlichen Ansiedelungen und von brennbaren Gegenständen Verwendung finden).

22.

[I] Gemäß § 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln darf nach dem befriedigenden Ausfalle der Abnahmeprüfung und nach der Behändigung der Abnahmebescheinigung oder einer Zwischenbescheinigung die Kesselanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Kesselanlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden und zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat. Zu § 11 u. 13.

[II] Diese Einschränkung kommt regelmäßig nur für feststehende Dampfkessel in Betracht.

[III] Die Bestätigung, daß die Anlage den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Verordnung, ihrer Vollzugsvorschriften und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör entspricht, ist in der Bescheinigung nach Beilage F der Verordnung vom amtlichen Sachverständigen auszustellen.

23.

Die Abnahmebescheinigung oder eine Zwischenbescheinigung darf bei feststehenden Kesseln erst dann behändigt werden, wenn die amtliche Bestätigung vorliegt, daß die baupolizeiliche Abnahme zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat. Hieraus erwächst für die Polizeibehörde die Pflicht, die baupolizeiliche Abnahme so zu beschleunigen, daß Verzögerungen der Inbetriebsetzung tunlichst vermieden werden, und die weitere Pflicht, von dem befriedigenden Ergebnisse der baupolizeilichen Abnahme den amtlichen Sachverständigen alsbald zu verständigen. Anderseits wird der amtliche Sachverständige die Polizeibehörde verständigen, wenn im einzelnen Falle die Vornahme der baulichen Abnahme vordringlich ist.

24.

Bei beweglichen und bei Schiffsdampfkesseln kommt eine baupolizeiliche Abnahmeuntersuchung regelmäßig nicht in Frage. Der amtliche Sachverständige wird daher die

Abnahmebescheinigung oder eine Zwischenbescheinigung sofort nach dem befriedigenden Ausfalle der Abnahmeprüfung aushändigen können.

25.

[I] Wegen der Beseitigung etwaiger Mängel hat der amtliche Sachverständige Antrag an die Distriktspolizeibehörde zu stellen.

[II] Das Gleiche hat zu geschehen, wenn diese Mängel derartig sind, daß die Abnahmebescheinigung oder eine Zwischenbescheinigung nicht ausgefertigt, also die Inbetriebnahme der Anlage nicht gestattet werden kann; in diesem Falle ist die Abnahmeprüfung nach Ablauf des Vollzugstermins oder nach Beseitigung der Mängel zu wiederholen.

26.

Unter der „letzten Untersuchung" im Sinne des § 13 Abs. III ist außer der Abnahmeprüfung jede Untersuchung zu verstehen, gleichviel ob eine innere oder äußere Prüfung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wurde. Die Zeitdauer, während der ein Kessel nach der Abnahmeprüfung nachweislich geschützt auf Lager gestanden hat, wird hierbei regelmäßig nur insoweit gerechnet, als sie zwei Jahre überschreitet.

27.

Zu § 14. Betriebsabmeldungen sind im Kesselverzeichnisse vorzumerken und sodann dem amtlichen Prüfungskommissär zur Kenntnis zu bringen.

28.

Die im § 14 Abs. IV dem Staatsministerium des Innern vorbehaltenen polizeilichen Vorschriften über die örtliche Aufstellung und den Betrieb von beweglichen Dampfkesseln sind im Abschnitt III (Ziff. 45 bis 61) enthalten.

29.

Zu § 16. Die mit Ministerialbekanntmachung vom 1. Juli 1892 (G. V. Bl. S. 482) veröffentlichten Betriebsregeln für Dampfkesselwärter haben Abänderungen erfahren. Ihre jetzige Beilage II. Fassung ist in der Beilage II enthalten. Bis zum 31. Dezember 1910 dürfen die noch vorrätigen Abdrücke der älteren Betriebsregeln aufgebraucht werden.

30.

Zu § 18. Erfahrungsgemäß werden Dampfkessel trotz geschehener Abmeldung nicht selten unbefugterweise betrieben, ohne daß eine Revision stattfindet. Die außer Betrieb gemeldeten Kessel

sind daher einer ständigen Überwachung durch die Behörden (Orts- und Distriktspolizeibehörden) zu unterziehen. In besonders gelagerten Fällen steht den Distriktspolizeibehörden, bei Gefahr auf Verzug auch den Ortspolizeibehörden das Recht zu, den Betrieb eines Kessels durch Anlegung von Siegeln an geeigneter Stelle oder durch Abnahme wichtiger, schwer ersetzbarer Bestand- oder Ausrüstungsteile unmöglich zu machen.

31.

[I] Zu dem für jeden Dampfkessel zu führenden Revisionsbuche sind Einlagebogen nach Beilage III zu verwenden. Zu § 23. Beilage III.

[II] Revisionsbücher für bewegliche und für Schiffsdampfkessel, die in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Bayern zur Weiterbenützung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen der Beilage III nicht entsprechen.

[III] Da das Revisionsbuch bei der Revision des Kessels erfahrungsgemäß häufig nicht zur Stelle ist, haben die Distrikts- und Ortspolizeibehörden das Vorhandensein des Revisionsbuchs gelegentlich feststellen zu lassen.

[IV] Kosten, die durch Versendung des bei der Revision infolge Verschuldens des Unternehmers fehlenden Revisionsbuchs an den Sachverständigen und für Rücksendung an den Unternehmer erwachsen, hat der Unternehmer zu tragen.

[V] Gehen ein Revisionsbuch oder dessen Zubehörungen durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals verloren, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Kosten des Ersatzes zu tragen.

32.

[I] Als Dampfgefäße sind unter Berücksichtigung der aus § 24 der Verordnung sich ergebenden Ausnahmen insbesondere anzusehen: Hadern-, Stroh- und Holzstoffkocher, Farb- und Farbholzkocher, Garnkocher, Laugenkocher, doppelwandige Gefäße zum Kochen und Dämpfen von Stoffen aller Art, Knochen- und Holzdämpfer, Kartoffel-, Getreide- und Rübendämpfer, ferner Fettsäure- und Wasserglaskessel, Desinfektionskessel, Flüssigkeitsheber (Montejus), die Trockenzylinder der Textil- und Papierindustrie, Preßplattenwärmer, die Vulkanisiergefäße für Gummi, die Abdampfgefäße der Milch- und Fäkalextraktfabriken, die Kalklöschtrommeln und die Steinerhärtungskessel. Zu § 24.

[II] Bei den im § 24 Abs. IV bezeichneten Gefäßen, zu denen z. B. Natroncellulosekocher und gewisse Fettschmelzkessel gehören, sind so mannigfache Verhältnisse zu beachten, daß es nicht angeht, diese Gefäße unter die allgemeinen Bestimmungen über die Dampfgefäße zu bringen. Es ist vielmehr geboten, je nach dem einzelnen Falle und der oft hohen Gefährlichkeit des Gefäßes die nötigen Anordnungen zu treffen. Damit diese Gefäße hinsichtlich der regelmäßigen Revision den Bestimmungen für die Dampfgefäße unterstellt werden können, ist eine bezügliche Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

33.

Zu § 25. [I] Welche Regeln jeweils Wissenschaft und Technik als maßgebend anerkennen, hat bis auf weiteres der amtliche Sachverständige zu entscheiden. Die Deutsche Normenkommission (siehe oben Ziffer 7) kommt für Dampfgefäße nicht in Betracht.

[II] Die im § 25 Abs. III vorgeschriebenen Ausrüstungsteile müssen entweder am Dampfgefäß oder an seiner Dampfzuleitung angebracht sein.

[III] Wenn infolge der Eigenart eines Dampfgefäßes (chemische Einwirkung, sehr hoher Druck) die Brauchbarkeit oder Zuverlässigkeit des Manometers oder des Sicherheitsventils in Frage gestellt ist, darf eines dieser beiden Instrumente mit Zustimmung des Sachverständigen durch ein Thermometer ersetzt werden.

[IV] Bei Sulfit-Zellstoffkochern mit mittelbarer Kochung (Mitscherlich-Verfahren) ist wegen ihrer bedeutenden Größe, der Gefährlichkeit der Sulfitlauge für die eiserne Kocherwandung und der Möglichkeit beträchtlicher Steigerung der Laugen-Dampf-Spannung über die Spannung des Heizdampfes der Ersatz des Sicherheitsventils durch ein Thermometer zu widerraten. Da jedoch das Sicherheitsventil beim Abblasen durch den Laugendampf stark angegriffen würde, empfiehlt es sich, solche Kocher stets für eine, die höchst erforderliche Betriebs-Dampfspannung um etwas (etwa $^1/_2$ Atm.) übersteigende Dampfspannung erbauen und das Sicherheitsventil für diese höhere Spannung einstellen zu lassen.

34.

Zu § 28. Bezüglich der Trockenzylinder werden folgende Erleichterungen zugestanden:

a) Bei Ausführung der Bauprüfung sind etwaige an derartigen Gefäßen vorhandene Schrumpfverbindungen als genügend sicher anzusehen, wenn sie sich bei der Druckprobe und bei der eingehenden Besichtigung als vollkommen dicht und hinsichtlich ihrer Ausführung als einwandfrei zeigen.

b) Bei der Druckprobe genügt für diese Gefäße ein Probedruck gleich dem $1^1/_2$fachen der festgesetzten höchsten Dampfspannung (Betriebsdruck) auch dann, wenn der Betriebsdruck weniger als 2 Atmosphären beträgt.

35.

Zu § 32. Bezüglich der nachträglichen Genehmigung nicht genehmigter, aber nach der Verordnung genehmigungspflichtiger Dampfgefäße wird auf § 37 der Verordnung verwiesen.

36.

Zu § 35. Eine größere Ausbesserung im Sinne des § 35 Abs. II liegt vor, wenn mindestens ein ganzer Konstruktionsteil des Dampfgefäßes, z. B. bei zylindrischen Dampfgefäßen ein ganzer Boden, eine ganze Mantelplatte u. dgl. ausgewechselt wird.

37.

[I] Nach § 36 Abs. I Buchst. a ist die innere Revision eines Dampfgefäßes nach dem Ermessen des Sachverständigen durch eine Druckprobe (mit Wasser, Luft oder mit einem nicht brennbaren verdichteten Gase) zu ergänzen, wenn bei ihr die Besichtigung der Innen- und Außenwandungen des Gefäßes infolge der Bauart, ungenügender Schauöffnungen oder ungenügender Zugänglichkeit nicht möglich ist. Kann das Innere überhaupt nicht besichtigt werden, so tritt die Druckprobe an die Stelle der inneren Revision.

[II] Die Zerlegung von Trockenmaschinen u. dgl. kann zum Zwecke der Revision in der Regel nicht verlangt werden; erfordert bei solchen Maschinen die Vornahme einer Druckprobe zu umständliche oder zu kostspielige Vorbereitungen, so kann die Druckprobe durch die äußere Revision im Betrieb ersetzt werden.

[III] Bei Sulfit-Zellstoffkochern ist die Vornahme regelmäßiger innerer Revisionen und Druckproben wegen ihrer inneren Auskleidung undurchführbar. Diese Untersuchungen sind daher bei solchen Dampfgefäßen nur dann vorzunehmen, wenn die Dampfgefäße einer größeren Ausbesserung (§ 35 Abs. II) unterzogen wurden oder wenn es der Sachverständige auf Grund bedenklicher Anzeichen für notwendig hält oder endlich, wenn die innere Auskleidung aus irgend einem Grunde in erheblichem Umfang oder ganz herausgenommen wurde.

38.

Zu den Revisionsbüchern für die Dampfgefäße sind Einlagbogen nach Beilage IV zu verwenden. Zu § 36. Beilage IV.

39.

Die Dispensationsbefugnis erstreckt sich nicht nur auf einzelne Fälle, sondern im Anschluß an § 20 Abs. 2 (§ 17 Abs. 4) der allgem. polizeil. Bestimmungen über die Anlegung von Land- (Schiffs-) Dampfkesseln auch auf einzelne Arten von Kesseln und Dampfgefäßen. Zu § 40

40.

Die Neuerlassung einer Dienstanweisung für die amtlichen Prüfungskommissäre, in der auch die näheren Bestimmungen über die Prüfung und Revision der Dampfkessel und Dampfgefäße Aufnahme finden werden, bleibt vorbehalten. Zu § 41.

41.

[I] Als zugelassene Vereine von Dampfkessel- und Dampfgefäßbesitzern im Sinne des § 42 kommen z. Z. der Bayerische Revisionsverein in München und der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern in Betracht. Die Berechtigungen und Obliegenheiten Zu § 42.

dieser Vereine bemessen sich nach der Entschließung des vormaligen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Januar 1871 Nr. 15760 im Zusammenhalte mit der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 28. April 1874 Nr. 3649 (Min.A.Bl. S. 266).

II Für die nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und der Verordnung erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen usw., die sich auf Anlagen von Mitgliedern der genannten Vereine beziehen, sind daher die Vereine in Anspruch zu nehmen, sofern es sich nicht nur um bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Fragen handelt.

III Soweit ein Revisionsverein als amtlicher Prüfungskommissär aufgestellt ist, bemißt sich seine Stellung nach den für diese erlassenen Bestimmungen. Der Revisionsverein hat in solchem Falle auch die Gebühren und Reisegelder der amtlichen Prüfungskommissäre zu beanspruchen.

42.

Zu § 43. I Die Verpflichtung eines amtlichen Prüfungskommissärs oder eines Technikers der Revisionsvereine bleibt auch dann in Kraft, wenn ihm ein neuer Bezirk übertragen wird.

II Die Verpflichtungsformel lautet:

„Sie sollen schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie als amtlicher Prüfungskommissär (Techniker des . . . . Revisionsvereins . . . .) die Ihnen in dieser Eigenschaft (bei Ausübung der Geschäfte des amtlichen Prüfungskommissärs) obliegenden Pflichten genau und gewissenhaft erfüllen und insbesondere Ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden."

III Die Verpflichtungsformel wird vorgelesen; der zu Verpflichtende spricht hierauf die Worte:

„Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

IV Über die Verpflichtung ist dem Verpflichteten eine Bestätigung auszufertigen.

43.

Zu § 48. I Die Gebühren und Reisegelder der amtlichen Prüfungskommissäre sind von den Distriktspolizeibehörden nicht in den amtlichen Gebührenregistern vorzutragen. Ist die Zwangsbeitreibung der Gebühren und Reisegelder erforderlich, so ist die rechtskräftig feststehende Liquidation gemäß Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung (G. u. V Bl. 1899 S. 401) für vollstreckbar zu erklären und der Schuldbetrag ohne Inanspruchnahme der Finanzbehörden unmittelbar beizutreiben.

II Die Distriktspolizeibehörden können einen Gebühren- und Kostenvorschuß verlangen, wenn über die Einbringlichkeit Zweifel bestehen.

44.

[I] Bezüglich der Anzeigen, welche die Distriktspolizeibehörden über Dampfkesselexplosionen an das Statistische Landesamt zu erstatten haben, wird auf Abs. I der Vollzugsanweisungen vom 1. Februar 1877 zu den Bestimmungen über die Statistik der Dampfkesselexplosionen (Min.A.Bl. S. 47) und auf die Ministerialentschließung vom 13. März 1897 (Min.A.Bl. S. 75) verwiesen. Zu § 49.

[II] Der Erlaß näherer Vorschriften über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und der Explosionen von Dampfkesseln und Dampfgefäßen bleibt vorbehalten.

Abschnitt III.

Vorschriften über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel (§ 14 Abs. IV der Verordnung).

45.

Die Ziffern 46 bis 61 finden auf alle beweglichen Dampfkessel Anwendung, soweit diese den Vorschriften der Verordnung unterliegen.

46.

[I] Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel im Innern von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten.

[II] Weiche Bedachungen sind solche, bei denen leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet sind, z. B. Stroh-, Schilf-, Rohr-, Holz- und Schindeldachungen u. dgl. Wegen der Dachpappe wird auf die Min.Bek. vom 5. Juni 1909 (Min.A.Bl. S. 456) verwiesen. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Überdruck, oder beträgt das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein noch eine feste Balkendecke haben. (§ 15 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

47.

[I] Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalte liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist.

[II] Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums mit Einschluß der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Der Fußboden muß gleichfalls feuersicher sein.

III Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, die durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

IV Die Frage, ob ein Bauteil als feuersicher zu erachten ist, ist nach Lage des Falles zu entscheiden.

48.

I Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firste der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchrohren mindestens 0,45 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann insbesondere bei der Durchführung durch das Dach entsprechend ermäßigt werden, wenn das Rauchrohr mit einer wirksamen Isolierung versehen wird.

II In besonders gelagerten Fällen können die Polizeibehörden (§ 14 Abs. III der Verordnung) Erleichterungen zulassen.

49.

Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel findet die Ziff. 48 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die Ziff. 46, wenn die Schuppen von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern, Strohhaufen u. dgl. weniger als 5 m entfernt sind.

50.

I Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden müssen das Rauchrohr und die zur Heizung dienenden Teile des Kessels entfernt sein:

a) von Gebäuden mit feuersichern Umfassungswänden und harter Dachung:

mindestens 1 m von der Traufkante, wenn die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,

mindestens 3 m von der Traufkante, wenn sie solche Gegenstände enthalten;

b) von Gebäuden mit nicht feuersichern Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante,

c) von Schobern, Strohhaufen u. dergl. mindestens 5 m.

II Diese Abstände gelten für Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohlenbriketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind die Entfernungen angemessen zu erhöhen.

III Wo es die Umstände erheischen, können die Polizeibehörden (§ 14 Abs. III der Verordnung) diese Abstände unter Anordnung der alsdann etwa erforderlichen erhöhten Sicherheitsmaßnahmen ermäßigen.

51.

Zur Heizung sollen womöglich ausschließlich Steinkohlen verwendet werden.

52.

Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von solchen ist nur mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörden (§ 14 Abs. III der Verordnung) zulässig.

53.

I Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb im Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen freizuhalten.

II Neben dem Kessel muß ein mit Wasser gefülltes Gefäß stehen, in das die Schlacken zu werfen sind, sofern der Aschenkasten nicht zur Ablöschung der Asche und der Schlacken eingerichtet ist.

III In der Nähe der im Betriebe befindlichen Kessel ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

54.

Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebes mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen u. dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

55.

Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel unter Dampf auf öffentlichen Wegen hat der Kesselwärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vom Roste zu entfernen.

56.

Treten beim Betriebe gefahrdrohende Mängel an den Einrichtungen des Dampfkessels hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

57.

I Bei Unterbrechung oder nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel erst verlassen, wenn die Brennstoffe im Kessel und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind.

II Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauches in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

58.

[I] Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Strohhaufen usw., ferner von Waldbeständen oder andern leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der Ziff. 57 Abs. I eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

[II] Bei Dunkelheit dürfen bewegliche Dampfkessel nur mit angemessener Beleuchtung betrieben, zur Beleuchtung dürfen an feuergefährlichen Betriebsstätten nur geschlossene, gegen Zerbrechen des Glases geschützte Beleuchtungskörper verwendet werden.

59.

Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so kann die Ortspolizeibehörde den Betriebsunternehmer zu Vorkehrungen anhalten, die geeignet sind, Schädigungen und Belästigungen der Nachbarn, der Bedienung oder anderer Personen abzuwenden.

60.

[I] Für die Einhaltung der Ziff. 45 bis 59 ist neben dem Betriebsunternehmer der Kesselwärter verantwortlich.

[II] Als Betriebsunternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet.

[III] Die Wärter sind mit der Bedienung des Kessels und mit den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

61.

Die Distriktspolizeibehörden können bei besonderen Umständen auch in anderen Fällen als in denen der Ziff. 48 Abs. II, 50 Abs. III und 52 Erleichterungen zulassen.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

62.

[I] Die Überwachung des Betriebs der Dampfkessel und Dampfgefäße ist zunächst Sache der amtlichen Prüfungskommissäre und der Revisionsvereine. Daneben haben jedoch auch die Orts- und Distriktspolizeibehörden, sowie in gewerblichen Anlagen die Gewerbeaufsichtsbeamten bei dieser Überwachung mitzuwirken und insbesondere die ordnungsmäßige Aufbewahrung und Führung der Revisionsbücher zu beaufsichtigen. (Vgl. oben Ziff. 30.)

Die Distriktspolizeibehörden haben sich auf diesem Wege zeitweise auch davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen der Verordnung über die Revisionstermine für Dampfkessel und Dampfgefäße von den zur Revision berufenen technischen Organen beobachtet werden. Unterlassungen sind dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

II Im Interesse der Beteiligten sind alle auf den Vollzug der Verordnung bezüglichen Angelegenheiten tunlichst zu beschleunigen.

63.

Die Distriktspolizeibehörden haben die Besitzer von Dampfkesseln und Dampfgefäßen auf die wichtigsten neuen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere der §§ 2, 3, 6 bis 8, 11 bis 13, 16, 18 bis 20, 23 bis 25, 28, 30, 31, 41, 49, dann der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908, insbesondere der §§ 2 Abs. 1, 6, 12, 13, 15, 21 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 2 Satz 1 und auf die entsprechenden Vorschriften in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Schiffsdampfkessel, endlich auf die Bestimmungen des Abschnittes III dieser Bekanntmachung, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

64.

Durch die Verordnung und die gegenwärtige Bekanntmachung sind die Ministerialbekanntmachungen und -Entschließungen vom: 12. Okt. 1883 (M.A.Bl. S. 339), 1. Nov. 1891 (M.A.Bl. S. 373), 1. Juli 1892 (G.V.Bl. S. 42), 17. Juli 1892 (G.V.Bl. S. 559), 10. Sept. 1892 (M.A.Bl. S. 392), 23. Dez. 1892 Nr. 19560 und 13. Febr. 1896 Nr. 22410 ersetzt.

München, den 12. Januar 1910.

v. Brettreich.

Beilage I.

Dampfkesselverzeichnis

des

K. Bezirksamts
Magistrats

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ziff.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte	Betriebszweck	Genehmigung (Behörde und Datum)	Angaben des Fabrikschildes des Kessels.	Kessel feststehend, beweglich oder Schiffskessel.	Zeitpunkt der Abnahme oder Zeit und Art der letzten Revision.	Bemerkungen. (Insbesondere Vorträge über Außerbetriebsetzungen, Wiederinbetriebnahmen, Betriebseinstellungen usw.).
		der Kesselanlage.						
1.								
2.								
3.								

Beilage II.

Betriebs-Regeln für Dampfkesselwärter.

1. **Das Kesselhaus** ist stets sauber, in bester Ordnung und frei zu halten von Allem, was nicht hineingehört. Der Kesselwärter hat dafür zu sorgen, daß Unbefugte nicht in das Kesselhaus eintreten und dort verweilen.
2. **Während des Betriebs** und so lange Feuer auf dem Roste ist, darf der Kessel **niemals ohne Aufsicht** gelassen werden. Das Decken des Feuers nach Beendigung des Betriebs ist nur gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt.
3. **Sämtliche Ausrüstungsteile** des Kessels sind rein und gangbar zu erhalten und bei jedem Kaltlegen sorgfältig nachzusehen. Insbesondere sind die Wasserstands-, Manometer- und Speise-Rohre innen gründlich zu reinigen.
4. **Feuerbedienung.** Die ganze Rostfläche ist stets mit Brennstoff, aber nicht zu hoch bedeckt zu halten. Das Heizen soll rasch und bei mehreren Feuerungen abwechselnd geschehen. Die Vermeidung von Rauch ist mit allen Mitteln anzustreben. Vor dem Öffnen der Feuertüre ist der Kaminschieber soweit als möglich zu schließen. Roststpalten und Aschenfall sind fleißig zu reinigen.
5. **Der Wasserstand** ist stets auf möglichst gleicher Höhe zu erhalten und darf niemals unter die gesetzliche Wasserstandsmarke herabsinken.
6. **Die Wasserstandszeiger** (Gläser, Probierhähne und Schwimmer) sind täglich mehrmals zu probieren und stets gangbar zu erhalten. Jede Verstopfung in ihnen ist sofort zu beseitigen; ist dies unmöglich, so muß das Feuer gelöscht und der Kessel kalt gelegt werden. Das Feststellen der Hähne ist strenge verboten. Vor längeren Betriebspausen, während deren die Kesselanlage unter Druck ohne Aufsicht gelassen wird, sind die Hähne der Wasserstandszeiger zu schließen.
7. **Vor dem Anheizen** (Feuermachen) muß der Wasserstand geprüft, d. h. es müssen die Hähne geöffnet werden, wenn das Wasser im Glase auch über der Marke steht. Steht das Wasser tiefer wie 2 Zentimeter unter der Marke, so darf unter keinen Umständen geheizt werden.

8. **Die Speisevorrichtungen** sind abwechselnd zu benützen, um ihrer **steten** Gangbarkeit sicher zu sein. Geraten sie in Unordnung, so ist das Feuer zu löschen und der Betrieb des Kessels einzustellen. Jede in Unordnung geratene Speisevorrichtung ist ohne Verzug instand zu setzen.
9. **Das selbsttätige Speiseventil** (Rückschlagventil) am Kessel darf nie geöffnet werden, wenn nicht der vor dem Ventile sitzende Hahn oder das Absperrventil geschlossen ist. Das Öffnen muß immer vorsichtig geschehen.
10. **Der Dampfdruck** darf nie ein höherer werden, als die gesetzliche Marke am Manometer anzeigt.
11. **Das Manometer** ist stets zu beobachten. Hierbei ist darauf zu sehen, ob es noch regelmäßig geht, insbesondere, ob sein Zeiger noch auf den Nullpunkt zurückgeht; andernfalls ist es sofort instand zu setzen.
12. **Die Sicherheitsventile** sind täglich vorsichtig zu lüften und stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jede Überlastung und Unwirksammachung ist strengstens verboten.
13. **Ventile und Hähne** sind stets **langsam** zu öffnen und vorsichtig zu schließen.
14. **Steigt der Dampfdruck** zu hoch, so ist das Feuer zu dämpfen, der Zug zu beschränken, der Kessel zu speisen und nachzusehen, ob die Sicherheitsventile in Ordnung sind, damit der überschüssige Dampf entweichen kann. Ist eine Dampfablaßleitung vorhanden, so ist sie zu öffnen bis die Dampfspannung wieder auf die genehmigte Höhe gesunken ist.
15. **Schäumt das Wasser,** so ist der Kessel mit frischem Wasser zu speisen, das überflüssige Wasser vorsichtig abzublasen und das Feuer zu dämpfen, bis sich das Wasser beruhigt hat.
16. **Fällt das Wasser** rasch unter die Wasserstandsmarke, oder ist es durch Nachlässigkeit so tief gesunken, daß sein Stand nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden kann, oder zeigen sich starke Undichtheiten, ein Erglühen oder Formveränderungen (Beulen, Risse) an Kesselwandungen, so darf unter keinen Umständen gespeist werden. Vielmehr sind sofort das Feuer zu löschen, der Kaminschieber zu öffnen, die Dampfventile zu schließen und der Vorgesetzte zu benachrichtigen. Das Ablassen von Dampf darf nur langsam geschehen. Der Kessel muß genau untersucht und darf nicht eher wieder gespeist werden, als bis Kessel und Mauerwerk gehörig abgekühlt sind.
17. **Vor jedem Stillstande** des Kessels und, wenn irgend tunlich, während des Stillstandes ist der Kessel **über** den gewöhnlichen Wasserstand zu speisen, das Feuer zu dämpfen und der Zug zu beschränken. Vor längerem Stillstand und am Schlusse der Arbeitszeit ist das Feuer ganz zu löschen und der Kaminschieber vollständig zu schließen.

18. **Beim Schichtwechsel,** sowie **vor** und **nach** jedem Stillstande des Kessels, hat sich der Heizer von dem ordnungsmäßigen Zustande der Anlage und namentlich aller Ausrüstungsteile zu überzeugen. Nach jeder Reinigung hat der Heizer oder eine andere geeignete Person den Kessel und seine Feuerzüge zu befahren und dabei genau zu untersuchen.

19. **Das gänzliche Ablassen** eines Kessels darf nur geschehen, wenn das Feuer gelöscht, durch Öffnen des Kaminschiebers das Mauerwerk abgekühlt und der Dampfdruck unter **eine** Atmosphäre gesunken ist. Das Ablassen darf niemals beim Schichtwechsel und nur unter Aufsicht eines Sachverständigen vorgenommen werden.

20. **Teilweises Ablassen** des Wassers bis zur Wasserstandsmarke ist bei Kesseln, die viel Schlamm absetzen oder schwierig zu reinigen sind, z. B. bei allen Rohrkesseln, möglichst häufig **nach** längerem Stillstande, bei Kesseln, die über Nacht still liegen, jeden Morgen **vor** dem Anheizen vorzunehmen, nachdem abends vor dem Abstellen überschüssiges Wasser in den Kessel gepumpt worden ist. Abgesehen hiervon ist die Entnahme von Wasser aus dem in Betrieb befindlichen Kessel unstatthaft.

21. **Schlammiges Wasser** ist möglichst oft durch **gänzliches** Ablassen zu entfernen; außerdem soll dies **nach** längerem Stillstande des Kessels durch vorsichtiges teilweises Ablassen bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke geschehen.

22. **Das Füllen** der Kessel mit frischem Wasser darf nur geschehen, wenn Kessel und Mauerwerk gehörig abgekühlt sind. Den leeren Kessel mit kaltem Wasser abzukühlen, ist untersagt.

23. **Züge und Kesselwandungen** müssen, so oft als möglich, gründlich von Asche und Ruß gereinigt werden.

24. **Der Kesselstein** muß überall gründlich und mit nicht zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden. Hiebei sind jedoch heftige Schläge namentlich an den Nieten und Fugen zu vermeiden. Schlamm ist durch Abkratzen und Auswaschen zu entfernen. Ohne ausdrücklichen Auftrag der Vorgesetzten dürfen dem Kesselspeisewasser keine Zusätze, besonders keine „Geheimmittel gegen Kesselstein" beigemengt werden. **Vor** Beginn der Reinigung müssen etwa nebenan gelegene und in Betrieb stehende Kessel in allen Leitungen durch **Blindflantschen** oder durch Herausnahme von Leitungs-Zwischenstücken sichtbar abgesperrt werden. Anstrichmassen, die leichtflüchtige, gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe enthalten (Teeröle, Mineralöle u. dgl.), dann gewöhnlicher Steinkohlenteer sollen zum Anstreichen des Kesselinnern nicht benützt werden. Die dem Feuer benachbarten Kesselwandungen betriebener Kessel dürfen niemals einen Anstrich auf der Wasserseite erhalten.

25. **Undichtheiten** und **sonstige Schäden** an Kessel, Ausrüstung oder Mauerwerk sind sofort dem Vorgesetzten anzuzeigen und durch Sachverständige zu beseitigen.
26. **Vor Leckwasser** und **ausströmenden Dämpfen** sind **alle** Teile des Kessels sowie seine Einmauerung sorgfältig zu schützen.
27. **Außer Betrieb** stehende Kessel sind im Winter durch vollständige Entleerung auch der Rohrleitungen vor Einfrieren zu schützen.
28. Den Dampfkesselbesitzern ist es anheimgegeben, weitergehende Sicherheitsvorschriften zu erteilen.

Beilage III.

(Einlagebogen für das Revisionsbuch eines Dampfkessels.)

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche — . . . . . .

Befund:

I. Reinigung

1. Manometer

II. Probedruck

2. Wasserstandsvorrichtungen

III. Kesselwandung

3. Sicherheitsventile

IV. Anker, Stehbolzen

4. Speisevorrichtungen

V. Einmauerung

5. Speiseventile

Ablaßvorrichtungen

6. Feuerungsanlage

7. Werkzeuge, Materialien

8. Kesselwärter

9. Übereinstimmung mit der Genehmigungsurkunde und ihren Zubehörungen

Bemerkungen:

Abkürzungen: i. O. = in Ordnung; o. E. = ohne Erinnerung; i. St. = in Stand.

Beilage IV.

(Einlagebogen für das Revisionsbuch eines Dampfgefäßes).

Bescheinigung

über **regelmäßige — außerordentliche —** . . . . . .

Befund:

1. Manometer

   I. Probedruck

2. Sicherheitsventil

   II. Reinigung

3. Dampfabsperrvorrichtung

   III. Wandungen

4.

   IV. Verschlüsse

5.

   V. Übereinstimmung mit der Genehmigungsurkunde und ihren Zubehörungen

Bemerkungen:

Abkürzungen: i. O. = in Ordnung; o. E. = ohne Erinnerung; i. St. = in Stand.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 28. Januar 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Januar 1910, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Januar 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Januar 1910, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend. — Allerhöchste Genehmigung, die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 2827.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die nach den §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung vollzogenen jüngsten Wahlen haben folgenden Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern ergeben:

I. Vorstand der Anwaltskammer München:

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Friedrich Haas in München, lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern, Vorsitzender,
2. Justizrat Leopold Weinmayer in München, stellvertretender Vorsitzender,

3. Dr. Wilhelm Zimmermann in München, Schriftführer,
4. Justizrat Dr. Ignaz Heinsfurter in München, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Dr. Karl Buhmann in München,
6. Justizrat Karl Eckert, K. Advokat in München,
7. Dr. Karl Eisenberger in München,
8. Justizrat Karl Halm, K. Advokat in Deggendorf,
9. Justizrat Dr. Felix Herzfelder in München,
10. Justizrat Joseph Langesee, K. Advokat in Passau,
11. Franz Freiherr von Lobkowitz in Tölz,
12. Dr. Theodor Löwenfeld, Honorarprofessor an der Universität in München,
13. Ludwig Nüller in Traunstein,
14. Justizrat Hubert Pfannenstiel in Straubing,
15. Kaspar Wölfl in Landshut.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken:

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Heinrich Gießen, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Merkle, K. Advokat-Anwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Karl Schuler in Zweibrücken, Schriftführer,
4. Justizrat Eugen Hessert in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
5. Balthasar Berg, K. Advokat-Anwalt in Landau,
6. Justizrat David Frenckel, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
7. Justizrat August Grill in Neustadt a. H.,
8. Justizrat Johann Kärcher, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
9. Albert Mayer in Ludwigshafen a. Rh.,
10. Justizrat Wilhelm Ney, K. Advokat-Anwalt in Landau,
11. Justizrat Karl Schweickert in Frankenthal.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg:

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Michael Dietz in Bamberg, Vorsitzender,
2. Christian Meisner in Würzburg, stellvertretender Vorsitzender,

3. Dr. Joseph Schmitt in Bamberg, Schriftführer,
4. Dr. Christian Langheinrich in Bayreuth, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Michael Buhlheller, K. Advokat in Schweinfurt,
6. Justizrat Johann Adam Dittmann, K. Advokat in Aschaffenburg,
7. Justizrat Dr. Ignaz Freudenthal in Würzburg,
8. Justizrat Ludwig Hippeli in Schweinfurt,
9. Eduard Meister in Kitzingen,
10. Justizrat Dr. Johann Baptist Scheick in Bamberg,
11. Karl Ströbel in Hof.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg:

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Oskar Vollhardt, K. Advokat in Nürnberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Georg Freiherr Kreß von Kreßenstein, K. Advokat in Nürnberg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Dr. Sigmund Held in Nürnberg, Schriftführer,
4. Leonhard Frankenburger in Nürnberg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Oskar Bernhold in Regensburg,
6. Leonhard Dorsch in Fürth,
7. Dr. Michael Erlanger in Nürnberg,
8. Justizrat Max Fleißner in Amberg,
9. Dr. Karl Geiershöfer in Nürnberg,
10. Justizrat Ferdinand von Grafenstein in Weiden,
11. Hans Hacker in Neumarkt i. O.,
12. Reinhard Hartwig in Ansbach,
13. Justizrat Emil Josephthal in Nünberg,
14. Justizrat Dr. Karl Schmidt in Fürth,
15. Oskar Zilcher in Nürnberg.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg:

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Max Weigl in Augsburg, Vorsitzender,
2. Hermann Sand in Augsburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Christian Gewinner in Augsburg, Schriftführer,
4. Arnold Öhler in Augsburg, stellvertretender Schriftführer,

5. Justizrat Joseph Fischer in Nördlingen,
6. Otto Gessele in Memmingen,
7. Justizrat Martin Heichlinger in Kempten,
8. Karl Käppel in Eichstätt,
9. Wilhelm Pollitz in Augsburg,
10. Franz Reinhold in Augsburg,
11. Friedrich Rottenhöfer in Augsburg,
12. Justizrat Bernhard Wurzer in Neuburg a. D.
13. Dr. Albert Zimmermann in Kaufbeuren.

München, den 19. Januar 1910.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Nr. 7020/1.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

a) 4%ige verlosbare Hypotheken-Pfandbriefe:

1 650 Stücke	Lit. E	à 2000 ℳ	Nr.	146 001—147 650		3 300 000 ℳ,
6 000 „	„ F	à 1000 ℳ	„	315 001—321 000		6 000 000 ℳ,
3 000 „	„ G	à 500 ℳ	„	110 001—113 000		1 500 000 ℳ,
4 000 „	„ H	à 200 ℳ	„	295 001 299 000		800 000 ℳ,
4 000 „	„ J	à 100 ℳ	„	183 001—187 000		400 000 ℳ,
18 650 Stücke					Summe	12 000 000 ℳ,

b) 4%ige unverlosbare Hypotheken-Pfandbriefe:

2 600 Stücke	Lit. HH	à 2000 ℳ	Nr.	26 001—28 600		5 200 000 ℳ,
4 800 „	„ JJ	à 1000 ℳ	„	52 001—56 800		4 800 000 ℳ,
3 800 „	„ KK	à 500 ℳ	„	39 001—42 800		1 900 000 ℳ,
3 400 „	„ LL	à 200 ℳ	„	45 001—48 400		680 000 ℳ,
4 200 „	„ MM	à 100 ℳ	„	40 001—44 200		420 000 ℳ,
18 800 Stücke					Summe	13 000 000 ℳ.

Dagegen ist von den mit Ministerialentschließung vom 7. Mai 1906 und 20. Mai 1909 zur Ausgabe genehmigten 3½%igen verlosbaren und unverlosbaren Pfandbriefen ein ent-

sprechender Betrag von 12 und 13 Millionen Mark, zusammen 25 Millionen Mark, einzubehalten.

München, den 24. Januar 1910.

v. Brettreich.

Nr. 413/3.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf den schweizerischen Kanton Schaffhausen übergegriffen hat, wird das in Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 909) und durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1909 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1910 S. 4) verfügte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen mit sofortiger Wirksamkeit auf die Kantone Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn ausgedehnt.

Hiernach ist die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus sämtlichen schweizerischen Kantonen nach und durch Bayern bis auf weiteres verboten.

München, den 26. Januar 1910.

v. Brettreich.

Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 19. Januar 1910 der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ruppprecht von Bayern getroffenen Wahl der Freifrau Alfonsine von Horn, geborenen Freiin von Boutteville, K. Kammerjunkers- und Oberleutnantsgattin, als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 19. Januar 1910 vom 1. Februar 1910 an den Hofkasse-Kontrolleur, K. Rat Karl Gratzl auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner Dienst-

leistung den Titel eines Königlichen Hofrates zu verleihen und den Stabssekretär Ferdinand Ebermayer zum Oberstabssekretär bei der K. Hofkasse in etatsmäßiger Weise zu befördern.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. Januar 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kammervirtuosen Karl Ebner in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen herzoglich Anhaltischen Verdienstordens für Wissenschaft und Kunst zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 5. Februar 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 17. Januar 1910, die Zuständigkeit zur Erlassung der in § 366 Nr. 10 und § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs vorbehaltenen Vorschriften betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Januar 1910, die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten betreffend.

Königliche Verordnung, die Zuständigkeit zur Erlassung der in § 366 Nr. 10 und § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs vorbehaltenen Vorschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zulässigen Polizeiverordnungen werden bezüglich der Wasserstraßen durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 2.

Die nach § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs zulässigen Verordnungen über die Verausgabung und Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen werden durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

Berchtesgaden, den 17. Januar 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Englert.

Nr. 54827.

Bekanntmachung, die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 1 Abs. II, des Art. 156 Nr. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und der K. Verordnung vom 17. Januar 1910 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 45), dann unter Bezugnahme auf § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches sowie auf das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 erläßt das Staatsministerium des Innern über die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften:

I. Sprengstoffe.

§ 1.

[I] Als Sprengstoffe im Sinne dieser Vorschriften sind nur zugelassen: Zugelassene Sprengstoffe.

I. Klasse: Dynamite (Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit und ähnliche), ferner die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe der Eisenbahnverkehrsordnung Anlage C I A, 2. und 3. Gruppe.

II. Klasse: Schwarzpulver.

III. Klasse: Handhabungssichere Sprengstoffe der Eisenbahnverkehrsordnung Anlage C I A, 1. Gruppe.

[II] Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, auch andere Sprengstoffe in die vorbezeichneten Klassen einzureihen.

II. Die Genehmigungspflicht.

§ 2.

[I] Zur Lagerung und Verwendung von Sprengstoffen ist die distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

[II] Die Gesuche um Genehmigung von Sprengarbeiten müssen eine genaue Angabe über Ort, Zeit und Umfang der beabsichtigten Sprengungen, über die Art des zu verwendenden Sprengstoffes, über die nächstgelegenen Verkehrswege und Wohnstätten, ferner Name, Stand und Wohnort der mit der verantwortlichen Leitung der Sprengarbeiten betrauten Personen (Feuerwerker und Stellvertreter) sowie des aufzustellenden Magazinsverwalters enthalten.

[III] Als Feuerwerker und Magazinsverwalter dürfen nur Personen aufgestellt werden, die nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Mit distriktspolizeilicher Genehmigung kann dieselbe Person als Magazinsverwalter und Feuerwerker aufgestellt werden.

[IV] Die Distriktsverwaltungsbehörde kann die namhaft gemachten Personen beanstanden, wenn sie die erforderliche Verlässigkeit nicht besitzen. Bis zur Behebung des Anstandes kann die Inangriffnahme oder Fortsetzung der Sprengarbeiten untersagt werden.

III. Die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 3.

[I] Vorbehaltlich der Bestimmung im § 20 dürfen Sprengstoffe der Klasse I mit solchen der Klasse II und III, Sprengstoffe dieser drei Klassen mit Zündmitteln nicht zusammen gelagert werden. Schwarzpulver und Sprengstoffe der Klasse III dürfen zusammen gelagert werden. Die Magazine und deren Genehmigungspflicht.

[II] Die zur Durchführung von Sprengarbeiten erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel sind in eigenen Magazinen aufzubewahren.

[III] Zur Anlage der Magazine und zu wesentlichen Änderungen hieran ist die distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

[IV] Bei vorübergehender Aufbewahrung von Sprengstoffen (z. B. bei Brunnen- und Kanalisationsarbeiten, Ausschachtungen, Baumrodungen) in Mengen bis zu $2^1/_2$ kg der Klassen I und II und bis zu 5 kg der Klasse III kann mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde von der Anlage eines besonderen Aufbewahrungsraumes abgesehen werden, wenn für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und für den Schutz der Umgebung gesorgt wird. In solchen Fällen genügt es, den Sprengstoff in einer hölzernen, starken, gut verschließbaren Kiste einzulagern (§ 20). In diese müssen täglich nach Beendigung der Sprengarbeiten die nicht verbrauchten Sprengstoffreste zurückgebracht werden. Die Kiste ist an einem gegen Diebstahl gesicherten Orte aufzubewahren; die Lagerung in oder unter bewohnten Räumen ist verboten.

§ 4.

Dem Gesuche um die Genehmigung sind zweifach Pläne beizufügen, die zu enthalten haben:

1. die Lage nach allen Seiten, soweit dies erforderlich ist, um die Stellung des Magazins genau bestimmen zu können, mindestens in einem Umkreise im Sinne des § 5 mit Darstellung der in diesem Umkreise befindlichen Gebäude, Arbeitsstätten, Eisenbahnen und öffentlichen Wege,

2. den Grundriß und Durchschnitt des Magazins mit Angabe der Einteilung der Räume, der wesentlichen Masse und des Bau- und Eindeckungsmaterials.

§ 5.

Entfernung der Magazine von Wohnstätten, Wegen u. dgl.

[I] Von Wohn- und Arbeitsstätten, Eisenbahnen und öffentlichen Wegen sind folgende Mindestentfernungen einzuhalten:

bei Magazinen für eine Einlagerung

bis zu	50 kg	Sprengstoffe der Klasse	I	100 m
„ „	100 kg	„ „ „	II	100 m
„ „	250 kg	„ „ „	III	100 m
„ „	250 kg	„ „ „	I und II	250 m
„ „	1000 kg	„ aller drei Klassen		500 m
über	1000 kg	„ „ „ „	. . . . .	1000 m.

[II] Unter besonders günstigen örtlichen Verhältnissen kann die Distriktsverwaltungsbehörde geringere Entfernungen gestatten.

III Mehrere Magazine, die in freier ungedeckter Lage errichtet werden, sollen in der Regel mindestens 100 m von einander entfernt sein. Unter besonders günstigen örtlichen Verhältnissen, ferner wenn es sich ausschließlich um die Lagerung handhabungssicherer Sprengstoffe der Eisenbahnverkehrsordnung Anlage C I A, 1. Gruppe handelt, kann die Distriktspolizeibehörde geringere Entfernungen gestatten.

§ 6.

An den Zugängen zu den Arbeitsstätten dürfen Magazine nicht errichtet werden.

§ 7.

Zugänge zu den Magazinen.

Die Zugänge zu den Magazinen müssen so hergestellt und stets so in Ordnung gehalten werden, daß die Sprengstoffe sicher transportiert werden können. Insbesondere ist die Anlage von Stufen verboten.

§ 8.

Beschaffenheit der kleineren Magazine.

Magazine für eine Einlagerung bis zu

50 kg Sprengstoff der Klasse I
100 kg „ „ „ II
250 kg „ „ „ III

können aus festen, gut verschließbaren, trocken gelegenen Bretterverschlägen bestehen, die mit Ausnahme der Türe, bis zur Höhe des Firstes von einer 1 m dicken Schicht Sand oder steinfreier Erde umgeben sein müssen.

§ 9.

Beschaffenheit der größeren Magazine.

Magazine für eine Einlagerung von über 50 kg Sprengstoff der Klasse I, über 100 kg der Klasse II und über 250 kg der Klasse III müssen den §§ 10—18 entsprechen.

§ 10.

I Die Magazine sind je nach der Örtlichkeit entweder als freistehende Gebäude zu errichten oder im festen Gestein als einbruchsichere Nischen auszuarbeiten oder aber teilweise in den gewachsenen Boden zu versenken.

II Im letzteren Falle sind Wände und Boden durch Isolierschichten gegen Feuchtigkeit zu schützen.

§ 11.

I Die Magazine sind mit einem bis zur Höhe des Firstes reichenden Erdwall sowie mit einer mindestens 2,25 m hohen, durch Stacheldraht gesicherten Einfriedigung außerhalb des Walles zu umgeben; bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Distriktsverwaltungsbehörde Ausnahmen gestatten.

[II] Der Wall ist aus Sand oder einem anderen möglichst klein zerteilten Material herzustellen, er muß bei einer Kronenbreite von 1 m ein- bis anderthalbfache Böschung haben und mit Rasen bedeckt oder durch Reisigflechtwerk befestigt sein.

[III] Zwischen dem Walle und dem Gebäude ist ein 1 m breiter Raum zu belassen, in dem brennbare Stoffe nicht gelagert werden dürfen.

[IV] Der Zugang zum Magazin durch den Wall ist in gerader Linie seitlich vom Magazin anzulegen.

§ 12.

[I] Die Wände eines Magazins sollen, wenn es nicht ganz im festen Gestein als einbruchsichere Nische angelegt wird, aus leichtem Material wie aus Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), leichten Tuffsteinen, Kiesbeton oder als Riegelfachwerk ausgeführt werden. Zur Herstellung des Betons darf nur Kies von höchstens 2 cm Korngröße verwendet werden.

[II] Im Innern sind die Wände mit glattem Zementverputz oder einer glatt gehobelten Holzverschalung zu versehen.

§ 13.

[I] Das Dach ist aus leichtem Material (Holz, Zement- oder Betonbohlen, Gipsdielen) herzustellen. Es ist mit Asphaltpappe, präpariertem Segeltuche oder mit Asbest zu bekleiden und darf mit Steinen nicht beschwert werden.

[II] Das Dach ist mit einer leichten Erdschüttung zu überdecken oder mit Kalk oder weißer Ölfarbe anzustreichen.

§ 14.

[I] Der Fußboden muß aus dicht gefugten Brettern, in denen die Nägel zu versenken und einzukitten sind, oder aus einem Lehm-, Gips- oder Asphaltestrich ohne Steinbeimischung bestehen. Er ist in seiner ganzen Fläche mit Linoleum zu belegen.

[II] Gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit ist der Fußboden durch eine wasserdichte Schichte zu schützen.

§ 15.

[I] Der Verschluß der Magazine muß durch zwei hintereinanderliegende, nach außen aufgehende, möglichst einbruchsichere Türen von mindestens 1,8 m Höhe und 0,8 m Breite gebildet werden. Zwischen beiden Türen hat ein Vorraum von mindestens 1 m Tiefe zu verbleiben.

[II] In Pulvermagazinen muß die innere Türe aus Holz gefertigt und auf der Außenseite mit Zinkblech verkleidet sein. Die Türbeschläge und Schwellen sind so einzurichten, daß Funkenbildungen oder gefährliche Erwärmungen durch Reibungen von Eisenteilen auf Stein oder Eisen ausgeschlossen sind.

§ 16.

Eine künstliche Beleuchtung des Magazins darf nur vom Vorraume aus und nur durch Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen mit besonders starker Fassung und mit Schutzglocken nach Maßgabe der anerkannten Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker erfolgen. Die Ein- und Ausschalter für die elektrischen Glühlampen müssen sich außerhalb des Lagerhauses befinden. Auch eine Außenbeleuchtung mittels Laternen hinter zuverlässig dichten Glasfenstern ist erlaubt.

§ 17.

I Nahe der Decke und über dem Fußboden sind Ventilationsöffnungen anzuordnen, gekrümmt anzulegen, fest zu vergittern und innen mit einem Drahtnetz zu verschließen.

II In jedem Magazin muß ein brauchbares Celsiusthermometer angebracht sein.

§ 18.

Die Magazine sind mit der Aufschrift zu versehen: „Vorsicht! Sprengstoffe! Nicht rauchen! Feuer und Licht fernhalten!

§ 19.

Unterhaltung der Magazine und Ordnung in ihnen.

I Die Magazine müssen in allen Teilen stets in gutem Zustand erhalten werden.

II In den Magazinen sowie innerhalb der Einfriedigungen muß die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Leere Behälter, loses Packmaterial, Holz- und Papierabfälle sind daraus zu entfernen.

§ 20.

I Werden Sprengstoffe der Klasse I mit solchen der Klassen II und III, und Sprengstoffe einer der drei Klassen mit Zündmitteln in einem Magazine gelagert, so müssen die Sprengstoffe der Klasse I und die Zündmittel je in gesonderten, durch Zwischenwände von mindestens 12 cm (= 1/2 Stein) Stärke hergestellten Lagerräumen untergebracht werden. In Felsnischen, die als Lagerräume dienen, muß die Zwischenwand mindestens 50 cm (= 2 Stein) stark sein.

II Die Zündmittel sind überdies in einer dichten Holzkiste unter Verschluß aufzubewahren.

§ 21.

Behandlung der Sprengstoffbehälter.

I Fässer sind zu stellen oder so festzulegen, daß sie nicht rollen. Andere Sprengstoffbehälter müssen auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens fünf Reihen übereinander gestellt werden, zwischen den Reihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen.

[II] Die Sprengstoffbehälter dürfen niemals ganz an der Wand anliegen und nicht gestürzt, gekollert oder geschoben werden; sie sind mit großer Vorsicht zu tragen und vor jedem Stoße zu schützen.

§ 22.

Arbeiten im Magazine.

[I] In den Magazinen dürfen Arbeiten, die außerhalb des Lagers ausgeführt werden können, wie das Herrichten oder Umarbeiten von Patronen, das Ausklopfen von Sprengkapseln nicht vorgenommen werden.

[II] Pulver ist in den Versandgefäßen oder in einer gut verschlossenen Kanne aus Zinkblech, Holz oder Leder, (nicht aus Eisen- oder Weißblech) aufzubewahren. Gefäße zum Abmessen des Pulvers dürfen nicht aus Eisen bestehen. Enthält der eigentliche Lagerraum mehr als ein Faß Pulver in der Originalpackung, so ist das Umfüllen von Pulver sowohl im Lagerraum als auch im Vorraume verboten. Der Fußboden der Pulvermagazine ist von verstreutem Pulver sorgfältigst zu reinigen. Außerhalb des Magazins liegendes Pulver ist zu entfernen.

§ 23.

Vorsichtsmaßregeln beim Betreten der Magazine.

[I] Wer ein Magazin betritt, hat vorher alle feuergefährlichen Gegenstände abzulegen.

[II] Pulvermagazine dürfen nur mit Filzschuhen betreten werden; solche sind im Vorraum bereit zu halten. Der Zutritt zu den Magazinen ist außer den Kontrollbeamten nur dem Verwalter des Magazins und unter der Aufsicht des Verwalters den mit dem Heraus- und Hineinbringen von Sprengstoffen und Zündmitteln beauftragten Hilfskräften gestattet.

[III] Der Verwalter hat allein den Schlüssel zu führen, soferne nicht besondere Anordnung nach § 33 Abs. 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1905 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 531) getroffen ist.

[IV] Der Aufenthalt in Magazinen während eines Gewitters ist verboten.

§ 24.

Einlagerung und Verausgabung der Sprengstoffe und Zündmittel.

Der Verwalter des Magazins hat über die Einlagerung und Verausgabung von Sprengstoffen und Zündmitteln ein Buch zu führen, welches den Zeitpunkt des Empfangs und der Verausgabung, den Namen des Lieferanten und Empfängers, die Art und Menge der Sprengstoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt.

§ 25.

[I] Aus den Magazinen dürfen nur Sprengstoffe und Zündmittel von tadelloser Beschaffenheit und diese nur in Mengen, die dem Tagesbedarf entsprechen, abgegeben werden.

[II] Verdorbene Sprengstoffe sind möglichst bald unter der Aufsicht des Verwalters zu vernichten.

[III] Über die Art und Menge der vernichteten Sprengstoffe ist Buch zu führen.

§ 26.

Öffnen der Verpackung.

Die Verpackung ist entweder im Vorraum oder außerhalb des Magazins zu öffnen; hiezu dürfen mit Ausnahme von Nagelzangen und Schraubenziehern keine eisernen Werkzeuge, sondern nur solche aus Kupfer, Messing, Bronze, Zink oder Holz verwendet werden.

§ 27.

[I] Sprengstoffe, die aus der Verpackung genommen sind, müssen ganz besonders vor Feuchtigkeit geschützt werden. Zu diesem Zwecke sind kleinere Pulvermengen in Zinkblechkannen, andere Sprengstoffe in trockenen und dichten mit Deckel versehenen Holzkisten oder in Zinkblechbüchsen aufzubewahren.

[II] Erst nach vollständigem Verbrauche des losen Vorrats an Sprengstoffen darf eine neue Verpackung gleicher Art geöffnet werden.

[III] Die am längsten lagernden Sprengstoffe sind stets zuerst zu verwenden.

IV. Die Verbringung der Sprengstoffe und Zündmittel vom Magazin bis zur Verwendungsstelle.

§ 28.

Abgabe der Sprengstoffe und Zündmittel an den Schießmeister.

Die für den Tagesbedarf nötigen Sprengstoffe und Zündmittel sind täglich zu bestimmten Zeiten durch den Verwalter des Magazins an den für den Transport zur Verbrauchsstelle sowie für die weitere Verwendung verantwortlichen Feuerwerker (Schießmeister) abzugeben.

§ 29.

Beförderung der Sprengstoffe.

[I] Die Sprengstoffe und Zündmittel sind in dicht verschließbaren Zinkblech- oder Holzbehältern oder in Ledertaschen, gegen Feuchtigkeit und Erschütterung sorgfältig geschützt, durch zuverlässige Arbeiter in Begleitung des Feuerwerkers an die Verbrauchsstelle zu bringen.

[II] Sprengstoffe und Zündmittel dürfen gleichzeitig niemals von einer und derselben Person getragen werden.

§ 30.

Rückgabe unverwendeter Sprengstoffe.

[I] Unverwendet gebliebene Sprengstoffe und Zündmittel sind nach beendigter Sprengarbeit in ihren Behältern in das Magazin zurückzubringen und dort zu verbuchen.

[II] Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch Arbeiter und sonst beim Betriebe beschäftigte Personen zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Die Behandlung der Sprengstoffe und der Zündmittel an der Verbrauchsstelle.

§ 31.

Die Schießkisten.

I An der Verbrauchsstelle sind die Sprengstoffe und Zündmittel in verschließbaren Kisten (Schießkisten) aufzubewahren.

II Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur dann gemeinschaftlich in einer Kiste untergebracht werden, wenn mittels einer Holzwand für beide eine eigene Abteilung hergestellt ist.

§ 32.

I Die Schießkisten sind an trockenen, vor Sprengstücken gesicherten Orten aufzustellen; sie dürfen nicht in Werkstätten oder in die für die Arbeiter bestimmten Aufenthalts- und Unterstandsräume gebracht werden und sind, so lange sich in ihnen Sprengstoffe und Zündmittel befinden, verschlossen zu halten.

II Der Schlüssel hat stets in Verwahrung des Feuerwerkers zu verbleiben. Leere Schießkisten sind offen zu lassen.

§ 33.

Verwendung der Sprengstoffe in Patronenform.

I Sprengstoffe müssen in der Form von Patronen verwendet werden.

II Zu Sprengarbeiten über Tag darf bei Bohrlöchern, die in die Tiefe gehen, Pulver auch in loser Form benützt werden. Zum Einfüllen des Pulvers dürfen nur Zinktrichter verwendet werden.

§ 34.

Das Auftauen gefrorener Dynamite.

I Gefrorene Dynamite dürfen nicht gerieben und gedrückt, auch nicht zerbrochen oder zerschnitten werden. Sie sind unmittelbar vor dem Gebrauch unter der Aufsicht des Feuerwerkers in einem Dynamitauftauapparate vollkommen aufzutauen.

II Das Auftauen darf an sehr warmen Orten, wie in der unmittelbaren Nähe eines Ofens, Herdes, offenen Feuers, einer Dampfleitung, eines Dampfkessels nicht erfolgen.

III In den betreffenden Räumen dürfen nur die mit dem Auftauen beschäftigten Personen anwesend sein.

§ 35.

Es ist verboten, gefrorene Sprengstoffe am Körper zu erwärmen.

VI. Ausführung der Sprengarbeiten.

§ 36.

Das Laden der Bohrlöcher.

Das Laden und Besetzen der Bohrlöcher hat unter der Aufsicht des Feuerwerkers nach Maßgabe der §§ 37—42 zu geschehen.

§ 37.

[I] Bei Verwendung von Schwarzpulver in loser Form soll in das gut gereinigte Bohrloch zunächst ein Teil der zur Ladung erforderlichen Pulvermenge mittels eines Trichters aus Zink eingebracht, darauf die Zündschnur mit umgebogenem Ende in das Loch bis auf die Ladung eingesenkt und dann der Rest der Pulverladung eingefüllt werden.

[II] Wird das Schwarzpulver in Form von Patronen in das Bohrloch eingebracht, so muß die Zündschnur schon vorher in die Patrone gesteckt und mit ihr fest verbunden werden.

§ 38.

[I] Bei Verwendung von Dynamit und handhabungssicheren Sprengstoffen ist eine Patrone nach der anderen vorsichtig in das Bohrloch einzusetzen.

[II] Die Zündpatrone ist so herzustellen, daß das Ende der Zündschnur in ein Zündhütchen aus Kupfer so weit hineingeschoben (nicht hineingedreht) wird, bis es auf dem am Boden des Hütchens befindlichen Knallsatze aufruht. Der obere Rand des Zündhütchens darf nur mit einer Zange an die Zündschnur angepreßt werden.

[III] In der geöffneten Patrone soll mit einem Holzstäbchen eine Vertiefung hergestellt und in diese das mit Zündschnur versehene Zündhütchen so eingefügt werden, daß ein Teil aus dem Sprengstoff hervorragt.

[IV] Die fertige Zündpatrone ist behutsam in das Bohrloch einzuschieben und ohne jedes Festpressen auf die Ladung aufzusetzen.

§ 39.

Bei Sprengungen unter Wasser soll die erforderliche Anzahl von Dynamitpatronen in eine gut schließende Hülse eingelegt, eine Guttapercha-Zündschnur angewendet und die Verbindungsstelle des Zündhütchens mit der Zündschnur durch Talg, Wachs oder Fett vor dem Eindringen des Wassers geschützt werden.

§ 40.

Das Besetzen der Bohrlöcher.

[I] Unmittelbar auf die Ladung soll ein etwa 10 cm hoher loser Besatz aus einem von Funken reißenden Bestandteilen freien Material, sodann ein fester Besatz aufgebracht werden.

[II] Das Besatzmaterial ist mit einem Ladstocke aus Holz einzupressen, es darf nicht festgeschlagen werden. Die über dem Besatz verbleibende Tiefe des Bohrloches ist genau einzumessen.

[III] Bei Sprengungen unter Wasser finden Abs. I und II keine Anwendung.

§ 41.

[I] Beim Besetzen der Bohrlöcher ist darauf zu achten, daß die Zündschnur nicht beschädigt wird; sie soll an die Bohrlochwand angedrückt und gespannt werden.

[II] Die Länge der Zündschnur ist so zu bemessen, daß dem mit der Zündung betrauten Arbeiter hinreichend Zeit bleibt, sich vor der Explosion in gesicherte Stellung zurückzuziehen.

[III] Bei Anwendung von elektrischer Zündung ist statt der Zündschnur der elektrische Zünder in die Ladung einzuführen.

§ 42.

[I] Die Verbindung der Leitungsdrähte in den besetzten Bohrlöchern untereinander und mit der Hauptleitung ist mit großer Sorgfalt herzustellen. Die Drähte dürfen, soferne sie nicht mit sicherer Isolierung versehen sind, sich weder kreuzen noch die Erde berühren.

[II] Bei elektrischen Zündapparaten ist die Verwendung von Schaltern, mit denen sich ein dauernd ununterbrochener Kontakt herstellen läßt, verboten.

[III] Der elektrische Zündapparat muß während der ganzen Dauer der Zündarbeit unter sachverständiger Aufsicht stehen.

§ 43.

Die Abdeckung der Schüsse.

In der Nähe von Gebäuden, Wegen oder sonstigen durch Sprengstücke leicht zu gefährdenden Gegenständen müssen die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Ketten, Eisendrahtgeflecht oder dergl. zweckentsprechend abgedeckt werden.

§ 44.

Das Anzünden der Sprengschüsse.

Das Anzünden der Sprengschüsse hat durch zuverlässige Arbeiter nach den Angaben und auf Befehl des Feuerwerkers zu erfolgen.

§ 45.

Bekanntgabe der Sprengungen. Signale.

Regelmäßige Sprengungen in größerem Umfange sind an bestimmten Tagesstunden vorzunehmen. Diese Tagesstunden sind nebst einer Erklärung der Signale auf zweckmäßig angebrachten Warnungstafeln bekannt zu machen.

§ 46.

Vorsichtsmaßregeln beim Schießen.

[I] Der Zeitpunkt des Sprengens ist unmittelbar vor dem Anzünden der Schüsse durch weithin sichtbare rote Flaggen und durch tönende Signale anzuzeigen.

[II] Sobald die Signale gegeben sind, haben sämtliche Arbeiter, die bei der Zündung nicht beschäftigt sind, das Sprenggebiet unverzüglich zu verlassen und sich auf die von dem Feuerwerker als ungefährlich bezeichneten Plätze zu begeben. Erforderlichenfalls sind hiefür geeignete Unterstandsräume bereit zu stellen.

III Das im Sprengbereich liegende Gelände ist von Personen und Tieren zu räumen; die Wege sind auf die Dauer der Gefahr abzusperren und zu bewachen. Das Sprengbereich ist von der Distriktspolizeibehörde festzustellen.

IV Hat sich der Feuerwerker überzeugt, daß innerhalb der abgesperrten Strecke keine anderen als die mit dem Anzünden der Ladung beauftragten Personen sich befinden, so muß er durch ein deutlich wahrnehmbares dreimaliges Hornsignal das Zeichen zum Zünden geben.

V Nach vollzogener Zündung der Schüsse haben die hiemit betrauten Personen sofort die Sprengstätte zu verlassen und sich auf einem von Verkehrshindernissen freizuhaltenden Wege in sichere Deckung zurückzuziehen. Während der ganzen Dauer des Sprengens haben ununterbrochen in kurzen Zwischenräumen deutlich wahrnehmbare Glockensignale zu ertönen.

§ 47.

Vorsichtsmaßregeln nach Entladung der Schüsse.

I Der Feuerwerker ist verpflichtet, vor jeder Sprengung die geladenen Schüsse zu zählen und beim Sprengen zu beobachten, ob alle Schüsse losgehen.

II Vor Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem letzten Schusse darf weder der Feuerwerker noch irgend eine andere Person die abgesperrte Sprengstätte betreten.

III Nach Ablauf dieser Frist hat der Feuerwerker die Strecke zu begehen und sich von der Entzündung sämtlicher Schüsse persönlich zu überzeugen. Nimmt er wahr, daß ein Schuß ganz oder teilweise versagt hat, so muß er ihn durch ein neben das Bohrloch zu setzendes rotes Fähnchen oder sonst in auffallender Weise kennzeichnen. In der Nähe einer solchen Stelle darf die Arbeit nicht eher aufgenommen werden, als bis der Schuß zur Explosion gebracht oder beseitigt ist.

IV Den Arbeitern ist das Betreten der abgesperrten Sprengstätte erst dann gestattet, wenn ein einmaliges Hornsignal gegeben wurde und die roten Flaggen zurückgezogen sind.

§ 48.

Behandlung versagender Sprengschüsse.

I Sprengschüsse, die ganz oder teilweise versagt haben, sind unschädlich zu machen.

II Dies kann in der Weise geschehen, daß man den Versager durch einen daneben gesetzten neuen Schuß zur Explosion bringt; bei diesem Verfahren muß dem neuen Bohrloche eine solche Richtung gegeben werden, daß der alte Schußkanal nicht angebohrt wird. Nach der Abfeuerung des neuen Schusses hat sich der Feuerwerker davon zu überzeugen, daß der alte Schuß mit zur Explosion gebracht wurde und Reste von ihm weder im Bohrloche noch im Gerölle vorhanden sind.

III Ist dieses Verfahren nicht durchführbar, so ist durch eine sachverständige Person oder in Gegenwart einer solchen der Besatz anzufeuchten und dann mittels Werkzeug aus Weichkupfer, Weichmessing oder Holz bis auf eine Tiefe von 10 cm über der Sprengladung zu

entfernen; hiernach ist der Schuß durch eine Schlagpatrone zum Abgehen zu bringen. Bei Schwarzpulver ist auch ein Ersäufen mit Wasser zulässig.

IV Das Ausbohren, Auskratzen und Wiederbesetzen nicht losgegangener Schüsse sowie das Tieferbohren von Bohrlochresten (Pfeifen) ist verboten.

§ 49.

Wiederholtes Laden von Bohrlöchern.

Sollen Bohrlöcher, die durch Schüsse erweitert (Schnüren-, Kessel- oder Lassenschießen) oder ausgetrocknet wurden, wiederholt mit Sprengstoff geladen werden, so darf dies erst nach Ablauf von mindestens 30 Minuten geschehen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 50.

I Für das Verbringen der Sprengstoffe und Zündmittel vom Bezugsorte zum Verbrauchsmagazin und für die Anbringung von Blitzableitern auf letzteren sind die Bestimmungen der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1905, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 531, maßgebend.

II Der Zustand der Blitzableiteranlagen ist mindestens alljährlich durch einen geprüften Blitzableitersetzer zu untersuchen.

§ 51.

Die Magazinsverwalter und Feuerwerker.

Als Magazinsverwalter und Feuerwerker und als deren Stellvertreter dürfen nur zuverlässige sachkundige Personen aufgestellt werden. Diesen obliegen im Bereiche der ihnen durch gegenwärtige Vorschriften übertragenen Aufgaben alle im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.

§ 52.

Verhalten der mit Sprengstoffen hantierenden Personen.

Das Rauchen ist während der Hantierung mit Sprengstoffen und Zündmitteln verboten.

§ 53.

Die mit Sprengarbeiten beschäftigten Personen sind in den ihnen obliegenden Verpflichtungen eingehend zu unterrichten. Auch ist ihnen ein Abdruck dieser Vorschriften gegen unterschriftlichen Nachweis einzuhändigen.

§ 54.

Überwachung der Anlagen und Betriebe.

I Die Anlagen und die Betriebe sind von der Distriktsverwaltungsbehörde geeignet zu überwachen; diese ist berechtigt, erforderlichenfalls hiezu Sachverständige heranzuziehen.

II Die Kosten dieser Überwachung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 55.

Zuständigkeit.

[I] Der Vollzug vorstehender Bestimmungen steht den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz zu.

[II] In München besorgt der Stadtmagistrat die durch gegenwärtige Vorschrift den Distriktsverwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte.

[III] Die Kreisregierungen, K. d. J., sind ermächtigt, beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften Ausnahmen zuzulassen; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§ 56.

Betriebe der Zivilliste und des Staates.

[I] Auf die der Aufsicht der Bergbehörden und der Militärverwaltung unterstehenden Betriebe finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

[II] Für Sprengarbeiten in den übrigen Betrieben des Staates und in Betrieben der Zivilliste richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. Dies auch dann, wenn in solchen Betrieben die Ausführung der Sprengarbeiten Unternehmern mit Vorbehalt der Aufsicht der vergebenden Behörden übertragen wird. Eine Genehmigung nach § 2 Abs. I ist in diesen Fällen nicht erforderlich, doch ist über Ort, Zeit und Umfang solcher Sprengarbeiten rechtzeitig vor Beginn Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 57.

Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Juli 1910 für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft. Von dem gleichen Tage ab werden die noch geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. August 1870, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betreffend (Reg. Bl. Nr. 58), sowie der Bekanntmachung vom 5. August 1874, die Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von explodierenden Stoffen betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. Nr. 38), außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 26. Januar 1910.

v. Brettreich.

Anhang

zur Ministerialbekanntmachung vom 26. Januar 1910.

Kurze Erläuterungen über das Wesen der Sprengstoffe.

I. Allgemeines.

Will man ein Gestein durch Sprengen lösen, so füllt man zweckentsprechend hergestellte Bohrlöcher zum Teil mit Sprengstoff, auf diesen wird ein „Besatz" aus leichtem Material aufgebracht, um den Explosionsgasen in der Richtung der Bohrlochachse einen Widerstand entgegenzusetzen. Schließlich wird der Sprengstoff durch einen Zünder zur Explosion gebracht.

Die Sprengstoffe äußern ihre Kraft im Augenblicke der Explosion, d. h. beim Übergang vom festen in den gasförmigen Zustand. Von der Schnelligkeit, mit der sich diese Gase entwickeln, ferner von dem Verhältnis des Raumes der entwickelten Gase zu dem des festen Körpers hängt im allgemeinen die Wirkung der verschiedenen Sprengstoffe ab.

Ein Sprengstoff, bei dem die Entwicklung der Gase weniger schnell vor sich geht, wirkt in der Weise, daß er das ihn umgebende Gestein auseinander schiebt und wegdrückt, ohne es zu zermalmen. Ein Sprengstoff dagegen mit plötzlicher Entwicklung der Gase, brisanter Sprengstoff genannt, zermalmt die ihn umgebenden Gegenstände in kleine Stücke und schleudert sie weit fort.

Je nach dem Zwecke, den man mit der Sprengung verfolgt, verwendet man die eine oder die andere Art von Sprengstoffen.

II. Arten von Sprengstoffen.

Zu den in der Praxis am meisten verwendeten Sprengstoffen zählen: das Schwarzpulver, die Dynamite, die handhabungssicheren Sprengstoffe, die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

1. Das Schwarzpulver.

Das Schwarzpulver besteht aus einer Mischung von Salpeter, Schwefel und Holzkohle. Es gehört zu den Explosivstoffen mit langsamer, drückender Gasentwicklung.

Schwarzpulver ist überaus leicht entzündbar, ferner sehr empfindlich gegen mechanische Einwirkungen, wie Stoß, Schlag oder Reibung an harten Körpern; bei rascher Erhitzung auf 270 bis 300° C explodiert es. Gegen feuchte Luft ist das Schwarzpulver sehr empfindlich; in Berührung mit Wasser verliert es seinen Zusammenhalt und wird unbrauchbar.

Schwarzpulver wird in Fässern und in Kisten von $12^1/_2$, 25 und 50 kg Gewicht verpackt und zwar lose oder in Paketen von $^1/_2$ und 1 kg Gewicht.

2. Die Dynamite.

Zu den Sprengstoffen mit rascher, zermalmender Gasentwicklung zählen die Dynamite (Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit). Man versteht darunter alle diejenigen Sprengstoffe, die größere Mengen des äußerst explosiven Nitroglyzerins (Nobel-Sprengöl) enthalten.

Nitroglyzerin ist ein farb- und geruchloses, giftiges Öl.

Nitroglyzerin sowie sämtliche Nitroglyzerin-Erzeugnisse besitzen die unangenehme Eigenschaft, daß sie schon bei + 6 bis 8° C., unter Umständen noch bei höherer Temperatur, gefrieren und in gefrorenem Zustande äußerst empfindlich gegen Stoß und Schlag sind. Heutzutage wird reines Nitroglyzerin wegen seines für ein Sprengmittel weniger geeigneten flüssigen Zustandes nicht mehr in der Sprengtechnik verwendet, sondern es bildet den Ausgangspunkt für die verschiedenen Nitroglyzerinerzeugnisse.

a) Gurdynamit.

Nitroglyzerin wird in großen Mengen von porösen Substanzen aufgesaugt und dadurch gegen Stoß und Schlag weniger empfindlich. Als Aufsaugungsmittel eignet sich u. a. die besonders in der Lüneburger Heide in großen Mengen vorkommende Kieselgur. Mit Nitroglyzerin getränkte Kieselgur stellt das Gurdynamit vor. Dieses bildet eine erdige, hellbraune Masse, die sich fettig anfühlt. Kleinere Mengen, am Feuer entzündet, brennen mit lebhaft leuchtender Flamme ab; bei der Verbrennung größerer Mengen können heftige Explosionen stattfinden. In feuchter Luft nimmt Gurdynamit nur wenig Wasser auf; gegen die Einwirkung von Wasser ist es aber empfindlich, da das Wasser das Nitroglyzerin verdrängt. Mit dem Nitroglyzerin teilt Gurdynamit die Eigenschaft, schon bei höherer Temperatur (unter 13 Grad C.) zu gefrieren. Durch geringe mechanische Beeinflussungen von außen können bei gefrorenem Gurdynamit heftige Explosionen auftreten. Zur Verhütung von Gefahren einerseits und zur vollständigen Entwicklung der Sprengwirkung andererseits, muß gefrorenes Gurdynamit vor seiner Verwendung aufgetaut werden. Das Auftauen ist bei einer 40 Grad C. nicht überschreitenden Temperatur vorzunehmen, darf also nicht in der Nähe von offenem Feuer, Dampfkesseln, Dampfheizungen oder sonstigen Gegenständen, die eine höhere Wärme ausstrahlen, erfolgen. Die größte Sicherheit bieten elektrische Auftauapparate.

Das Gurdynamit wird in Patronen mit einer Hülle von starkem Pergament- oder Paraffinpapier geliefert. Die Patronen liegen in Paketen von $2^1/_2$ kg zusammen, von denen in der Regel je 10 in einer Kiste enthalten sind. Solche Originalkisten haben eine Länge von 40 cm, eine Breite von 28 cm und eine Höhe von 32 cm.

b) Sprenggelatine.

Die Sprenggelatine stellt eine bernstein- bis braunfarbige, durchscheinende, gummiartige Masse mit 90—93 % Nitroglyzerin und 7—10 % Kollodiumwolle vor. Gegen Stoß, Schlag und Reibung ist sie beträchtlich weniger empfindlich als Gurdynamit. Sie wird durch Feuchtigkeit weitaus weniger als Gurdynamit beeinflußt. Bei Aufbewahrung unter Wasser nimmt sie nach einiger Zeit an der Oberfläche ein milchigtrübes Aussehen an. Die Sprenggelatine wird namentlich zu Sprengungen unter Wasser verwendet. Da bei der Explosion von Sprenggelatine nicht nur die Wirkung des Nitroglyzerins, sondern auch die der Kollodiumwolle zur Geltung kommt, überragt die Sprenggelatine die Sprengkraft aller anderen Dynamitsorten.

c) Gelatinedynamite.

Die Gelatinedynamite stellen gelatinierte Gemische von Nitroglyzerin und Kollodiumwolle vor, denen noch Zumischpulver aus Natron-, Kali- oder Ammonsalpeter mit Holzmehl und Soda beigegeben sind. Sie stellen brotteigähnliche, der Sprenggelatine an Elastizität nachstehende Massen vor. Durch den Gehalt an Salpeterarten, besonders an Natron- und Ammonsalpeter, sind sie gegen Feuchtigkeit nicht unempfindlich, doch sind Gelatinedynamite auch bei nassen Bohrlöchern verwendbar.

Gelatinedynamite stellen zur Zeit die verbreitetsten Dynamitsorten vor. Durch verschiedene Mischungsverhältnisse von gelatiniertem Nitroglyzerin und Zumischpulver kann die Brisanz der Gelatinedynamite nach Belieben geändert werden.

3. Die handhabungssicheren Sprengstoffe.

Für die Verwendung bei Sprengarbeiten kommen folgende 2 Gruppen von handhabungssicheren Sprengstoffen in Betracht:

a) Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe, die als Ersatz des Schwarzpulvers dienen und nicht unter das Gesetz vom 9. Juni 1884 fallen, so daß ihr Besitz und ihre Verwendung nicht von einem Erlaubnisschein abhängig ist.

Vergleiche EVO Anlage C I A 1. Gruppe Buchst. d.

Die schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe weisen verschiedene Zusammensetzungen unter Verwendung von Natron- und Kalisalpeter auf. Gegen Schlag, Stoß oder Reibung sowie gegen die Einwirkung von Flammen sind diese Sprengstoffe verhältnismäßig unempfindlich. Sie verbrennen mit ziemlich lebhafter Flamme, verpuffen jedoch nicht wie das Schwarzpulver. Die Sprenggase sind für die Atmungsorgane weniger belästigend als die des Schwarzpulvers. Doch sind diese handhabungssicheren Sprengstoffe gegen Feuchtigkeit empfindlicher als Schwarzpulver.

b) Brisante handhabungssichere Sprengstoffe, die als Ersatz des Dynamites dienen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen.

Vergleiche EVO Anlage C I A 1. Gruppe Buchst. a.

Man faßt diese Gruppe von handhabungssicheren Sprengstoffen unter dem Namen Ammoniaksalpetersprengstoffe zusammen. Gegen Stoß, Schlag und Reibung sind sie im höchsten Grade unempfindlich, bei Berührung mit offenem Feuer brennen sie schwer und können selbst durch die Einwirkung der höchsten Hitzegrade nicht zur Explosion gebracht werden. Ein weiterer Vorzug ist ihre Unempfindlichkeit gegen Frost und die Unschädlichkeit der Sprenggase. Als Nachteile sind hervorzuheben die große Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit, ferner der Umstand, daß man zur Einleitung der Explosion besonders starke Sprengkapseln verwenden muß.

4. Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe stellen Gemenge der Chlorate und Perchlorate von Kalium und Natrium mit Kohle oder kohlenstoffreichen Körpern, Nitroverbindungen und Salpeterarten, teilweise unter Verwendung von fetten Ölen (Ricinusöl) vor. Je nach ihrer Empfindlichkeit gegen Stoß, Reibung und Entzündung werden 2 Gruppen unterschieden. Die in der Eisenbahnverkehrsordnung Anlage C I A 2. Gruppe erwähnten Chlorat- und Perchloratsprengstoffe werden in Mengen bis zu 200 kg als Stückgut auf den Eisenbahnen verladen. Die übrigen in der Anlage C I A 3. Gruppe aufgeführten werden nur in Wagenladungen befördert.

III. Verdorbene Sprengstoffe.

Verdorbene Sprengstoffe erkennt man an dem stechenden Geruche und den nitrosen Dämpfen, die infolge der Zersetzung auftreten. Man vernichtet solche Sprengstoffe auf folgende Weise: Schwarzpulver und die handhabungssicheren Sprengstoffe*) werden längere Zeit in einem Behälter der Einwirkung des Wassers ausgesetzt. Wasserundurchlässiges Patronenpapier ist vorher zu entfernen. Dynamitpatronen müssen nach der Längsrichtung an einander gereiht und an einem Ende durch eine Zündschnur ohne Kapsel entflammt werden. Das Anzünden ist in einer größeren Entfernung an der der Windrichtung entgegengesetzten Stelle vorzunehmen. Sofort nach dem Anzünden der Zündschnur ist die Stätte, an der die Patronen verbrannt werden sollen, zu verlassen, da Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen ist.

IV. Die Zündmittel.

Die im Bohrloche befindliche Sprengstoffladung wird mittels eines Zünders, der durch den Besatz des Bohrloches hindurch in die Sprengmasse hineinreicht und von außen

*) Über die Unschädlichmachung von Chlorat- und Perchloratsprengstoffen stehen Erfahrungen noch aus. Jedenfalls können sie durch Wasser vernichtet werden.

angezündet wird, zur Explosion gebracht. Als Zünder verwendet man heutzutage, wenn nicht die elektrische Zündung mit Drahtleitungen zur Anwendung kommt, fast ausschließlich die Bickford'sche Zündschnur, die im Innern eine dünne Pulverseele enthält.

Zum Schutze gegen die Feuchtigkeit wird die Zündschnur geteert, für den Gebrauch unter Wasser mit einem Überzug von Guttapercha versehen. Die Geschwindigkeit, mit der sich das Feuer in der Pulverseele gleichmäßig fortpflanzt, beträgt 90—100 Sekunden für den laufenden Meter Zündschnur, so daß eine 66 cm lange Zündschnur für gewöhnlich in 1 Minute abbrennt. Man kann daher mit ziemlicher Sicherheit die Zeit der Explosion der Ladung aus der Länge der Schnur bestimmen; doch empfiehlt es sich, die Brenndauer vorher durch einen Versuch festzustellen.

Die elektrische Zündung bietet neben der größeren Sicherheit für die Arbeiter den Vorteil, eine Anzahl von Schüssen gleichzeitig zu entladen.

Bei Benützung von Schwarzpulver wird durch die in die Ladung einmündende Bickfordschnur die Explosion unmittelbar veranlaßt. Bei den Nitroglyzerinerzeugnissen und den brisanten Sicherheitssprengstoffen ist noch ein besonderes Hilfsmittel nötig, um sie zur Explosion zu bringen. Man bedarf hiezu der Zündkapseln; es sind dies Hülsen aus Kupferblech, die mit knallquecksilberhaltigem Zündsatz gefüllt und auf das Ende der Bickfordschnur geschoben und festgeklemmt werden. Bei der Zündung wird zunächst der Zündsatz der Kapseln durch die Zündschnur entzündet und hiedurch die Explosion der ganzen Ladung herbeigeführt.

Das Knallquecksilber explodiert durch Erhitzen, durch Stoß oder Schlag sowie bei Berührung mit konzentrierter Schwefelsäure äußerst heftig. Die Füllung der Kapseln, die zu je 100 Stück in Blechbüchsen mit Sägemehl verpackt werden, beträgt je nach der gewünschten Stärke 0,3 bis 3 g.

Die Zündkapseln werden je nach der Menge des in ihnen enthaltenen Zündsatzes mit den Nummern 1—10 bezeichnet. Die verschiedenen Sprengstoffe benötigen zur Initialzündung verschieden große Zündkapseln; z. B. Gurdynamit mit 75% Nitroglyzerin und Gelatinedynamit mit 65% gelatiniertem Nitroglyzerin die Sprengkapsel Nr. 3, Gelatinedynamit mit weniger als 65% gelatiniertem Nitroglyzerin und Gurdynamit mit weniger als 75% Nitroglyzerin die Kapseln Nr. 5 und Nr. 6; Sprenggelatine Nr. 6—8; handhabungssichere Sprengstoffe Nr. 7—10.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 12. Februar 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. Januar 1910, Zuteilung der Hohenzollernschen Lande zum Korpsbezirk des K. Preuß. XIV. Armeekorps betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Februar 1910, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Februar 1910, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt betreffend. — Bekanntmachung vom 9 Februar 1910, den Vollzug des Fischereigesetzes betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Berichtigung.

St.M. d. J. Nr. 333 a. 1.
Kr.M. Nr. 661.

Bekanntmachung, Zuteilung der Hohenzollernschen Lande zum Korpsbezirk des K. Preuß. XIV. Armeekorps betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die Hohenzollernschen Lande sind in Ersatzangelegenheiten mit Wirksamkeit vom 1. Januar ds. Js. aus dem Bezirk des VIII. Armeekorps ausgeschieden und in den Bezirk des XIV. Armeekorps übergetreten.

Das bisher zum Bezirkskommando Coblenz gehörige Meldeamt Sigmaringen wurde dem Bezirkskommando Stockach unterstellt.

Die Geschäfte der Zivilbehörde in der Ersatzbehörde III. Instanz für die Hohenzollernschen Lande sind dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen übertragen.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung nach der nachstehenden neuen Landwehrbezirkseinteilung der 57. und 80. Infanteriebrigade bleibt vorbehalten.

Landwehr-Bezirkseinteilung der 57. und 80. Infanteriebrigade.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat
XIV.	57.	Donaueschingen	wie bisher	Großherzogtum Baden
		Stockach	Bezirksamt Engen " Stockach " Meßkirch " Überlingen " Pfullendorf " Konstanz	
			Hohenzollernsche Lande	Königreich Preußen R.-B. Sigmaringen
VIII.	80.	Coblenz	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar	Königreich Preußen R.-B. Coblenz
		Kreuznach	wie bisher	

München, den 25. Januar 1910.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 416/2.

Bekanntmachung vom 1. Februar 1910, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 11.)

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn von 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

1. XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Wsetin."

2. XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Bärn."

Anlage II.

a) In Österreich.

3. XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Wsetin."

4. XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Bärn."

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Nr. 7239/2.

Bekanntmachung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt in der von der Versicherungskammer, Abt. f. Hagelversicherung, mit Zustimmung des Anstaltsausschusses gemäß Art. 16 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Hagelversicherungsgesetzes beschlossenen neuen Fassung bekannt gegeben.

München, den 1. Februar 1910.

v. Brettreich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Landes-Hagelversicherungsanstalt.

I. Hagelversicherungsanträge.

1. Hagelversicherungsanträge können während des ganzen Jahres gestellt werden. Doch liegt es im Interesse der Landwirte, dies vor Beginn der Hagelperiode zu bewerkstelligen.
2. Die Versicherungsanträge und die Anträge auf Änderung und Ergänzung der Anbauverzeichnisse sowie der Durchschnittsversicherungen sind bei den Gemeindebehörden (Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) zu stellen.
3. Die Anträge sind nach dem Vortrag im Grundsteuerkataster aufzunehmen. Liegen die Grundstücke eines Anwesens in verschiedenen Gemeinden, so sind sie nach Gemeinden

ausgeschieden vorzutragen und den Einzelgemeinden die Namen der K. Rentämter anzufügen. Bei den aus mehreren Plannummern bestehenden Schlägen kann jeder Schlag als ein Grundstück vorgetragen werden, wenn nur die den Schlag bildenden Plannummern beigesetzt sind.

4. In dem Versicherungsantrage sind, soweit nicht die Anstaltsverwaltung Ausnahmen gestattet, alle wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke einzutragen; für jedes dieser Grundstücke ist der Anbau anzugeben und für jedes zur Versicherung gelangende Grundstück eine Ertragsklasse (Ziff. 9 und 10) zu bezeichnen, welche den wirklichen Erntewert nicht überschreitet.

   Ausgenommen hiervon sind die Versicherungsanträge für Gärtnereien (Ziff. 10 Abs. III).

5. In dem Versicherungsantrag ist auch anzugeben, ob und in welchem Umfange die Grundstücke in dem letzten Jahre vom Hagel betroffen wurden.

II. Gegenstand der Versicherung.

6. Es kann versichert werden:
   a) die gesamte Ernte eines Anwesens an Getreide (Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Einkorn, Emmer, Mengegetreide und Mischfrucht). Hierbei steht frei, mitzuversichern: Gräsereien, Klee, Futterkräuter, Gemenge zu Futter, Hülsenfrüchte, Mais, Lupinen, Kartoffel, Hackfrüchte, Kraut und Feldkohl,
   b) die gesamte Ernte eines Anwesens mit Gräsereien, mit oder ohne Kartoffel,
   c) die gesamte Ernte eines Anwesens ohne Gräsereien mit oder ohne Kartoffel. Im Falle c erfolgt ein Zuschlag bis zu einem Zehntel des Beitrags.
   d) die gesamte Ernte an:
      Gemüse, Küchenkräutern, Salaten, Gurken, Rüben, Rettichen, Zwiebeln, Kartoffeln und Rhabarber, soweit sie in gewerbsmäßig betriebenen Gärtnereien oder in Hausgärten mit mehr als 5 Ar Anbaufläche gebaut werden.

7. Jede andere Versicherungsart bleibt bezüglich der Fruchtgattungen und des Beitragszuschlags besonderer Vereinbarung vorbehalten.

8. Früchte, welche im Eintrittsjahre bereits vom Hagel betroffen sind, werden für das erste Jahr nur dann versichert, wenn der erlittene Schaden unter fünf Zehntel des Erntewertes beträgt und über die Höhe des Schadens eine von einem beeidigten Anstaltssachverständigen gefertigte Schätzung eingereicht wird. Die Kosten dieser Schätzung hat der Beitretende zu tragen. Der so geschätzte Schaden wird bei einer späteren Schadensfestsetzung in Abzug gebracht. Der Jahresbeitrag wird aus dem unbeschädigt gebliebenen Teile der Versicherungssumme berechnet.

III. Erntewerte und Ertragsklassen.

9. Für jede Gemeinde wird der Erntewert der im Gemeindebezirke gebauten Früchte und zwar auf Antrag der Gemeinde von der Anstaltsverwaltung nach Ertragsklassen festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt für je 1 Hektar. Die festgesetzte Summe entspricht dem Werte der Frucht auf dem Felde, nicht der eingescheuerten Frucht.

Anträge auf Änderungen der Erntewerte für das laufende Versicherungsjahr sind bis längstens 15. März bei der Anstaltsverwaltung einzureichen. Später einlaufende Anträge werden erst für das folgende Versicherungsjahr vollzogen.

10. Die Wahl der Ertragsklassen ist Sache der Versicherten. Anträge auf Änderung der bereits gewählten Ertragsklassen werden für das laufende Jahr noch berücksichtigt, wenn sie bis 10. Juni, bei Weintrauben bis 10. August bei der Anstaltsverwaltung einlangen und ein Hagelschaden an den betreffenden Früchten im laufenden Jahre noch nicht eingetreten ist.

Nach den festgesetzten Erntewerten und den erwählten Ertragsklassen wird für die zur Versicherung beantragten Flächen und Fruchtgattungen die Versicherungssumme berechnet.

Die Versicherung der Gärtnereierzeugnisse nach Ziff 6 d erfolgt auf Grund einer von dem Antragsteller anzugebenden pauschalen Wertsumme, welche den wirklichen Wert des Gesamtjahresanbaues dieser Früchte nicht überschreiten darf; dabei ist es zulässig, den Gesamtwert des Jahresanbaues oder einen Teil dieses Wertes zu versichern. In letzterem Falle ist der Antragsteller für den unversicherten Teil Selbstversicherer.

IV. Versicherungsbeiträge.

11. Die Beiträge werden aus der Versicherungssumme nach Ortsgefahrs- und Fruchtempfindlichkeitsklassen berechnet. Die Gemeinden werden nach ihrer mehr oder minder hagelgefährlichen Lage in Ortsgefahrsklassen eingereiht und jede Fruchtgattung, nach ihrer Hagelempfindlichkeit einer bestimmten Fruchtempfindlichkeitsklasse zugeteilt.

Für die einzelnen Ortsgefahrs- und Fruchtempfindlichkeitsklassen werden Tarife festgesetzt und den Gemeinden alljährlich zum öffentlichen Anschlag hinausgegeben.

V. Beitrittsgebühr.

12. Jeder in die Anstalt neu Eintretende, sowie Jeder, dessen Versicherungssumme sich erhöht, hat als Beitrittsgebühr 20 Pfennig von Hundert Mark der Versicherungssumme bezw. ihrer Erhöhung zu entrichten. Diese Gebühr fließt in den Reservefonds und wird mit dem nächstfolgenden Beitrag eingehoben.

VI. Anbauverzeichnisse.

13. Jeder Versicherte ist verpflichtet, alljährlich in dem für ihn der Gemeindebehörde übermittelten Anbauverzeichnisse den Anbau seiner sämtlichen landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und für die zur Versicherung gelangenden Grundstücke eine Ertragsklasse einzutragen oder durch die Gemeindebehörde eintragen zu lassen.

Soweit die Anbauverzeichnisse nicht bis zum 15. Mai bei der Anstaltsverwaltung eingelangt sind, läßt diese sie auf Kosten der Versicherten herstellen; Weintrauben gelten dann als vor der Blüte versichert. Tritt vor Einlauf des Anbauverzeichnisses bei der Anstaltsverwaltung ein Hagelschaden ein, so wird Entschädigung nur für die im vorjährigen Anbauverzeichnis enthaltenen Grundstücke und für die im Vorjahre versicherten Fruchtgattungen und Ertragsklassen gewährt. Ziff. 8 findet auch hier Anwendung.

14. Jeder Zu- und Abgang von Grundstücken ist der Anstaltsverwaltung unverzüglich anzuzeigen und das Anwesen und die Person zu bezeichnen, von welchen das Grundstück erworben bezw. an welche es abgegeben wurde.

15. Einsprüche gegen die Festsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags sind innerhalb 14 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Entschließung über diese Festsetzung bei der Anstaltsverwaltung geltend zu machen, welche darüber endgültig entscheidet.

VII. Durchschnittsversicherung.

16. An Stelle des Anbauverzeichnisses kann die Anstaltsverwaltung nach Ablauf des dritten Versicherungsjahrs eine Durchschnittsversicherung treten lassen. Diese erstreckt sich auf die im letzten Anbauverzeichnisse bezw. in der Durchschnittsversicherungsurkunde vorgetragenen Grundstücke und auf die in dieser Urkunde angegebenen Ertragsklassen und Fruchtgattungen Dem Versicherten steht es frei, bis zum 15. Mai jeden Jahres statt der Durchschnittsversicherung die Versicherung auf Grund eines Anbauverzeichnisses zu beantragen.

17. Die Durchschnittsversicherungssumme wird auf Grund der bisher erwählten Ertragsklassen nach den Erntewerten, der Durchschnittsbeitrag nach der Ortshagelgefahrsklasse der Gemeinde berechnet, in welcher sich das versicherte Anwesen befindet.

Einsprüche gegen die Festsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages sind innerhalb 14 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Entschließung über die Festsetzung bei der Anstaltsverwaltung geltend zu machen, welche darüber endgültig entscheidet.

18. Durchschnittsversicherungssumme und Durchschnittsbeitrag bleiben solange unverändert bis sich die Erntewerte, die Ortshagelgefahrsklasse, die Versicherungsart oder der Stand

der versicherten Grundstücke ändern. Ziff. 14 findet auch auf die Durchschnittsversicherung Anwendung.

Anträge auf Änderung der Durchschnittsversicherung sind von den Versicherten bis längstens 15. Mai durch die Gemeindebehörde bei der Anstaltsverwaltung einzureichen.

Der Wechsel im Anbau der versicherten Fruchtgattungen auf allen in der Durchschnittsversicherung befindlichen Grundstücken steht dem Versicherten frei.

19. Im Schadensfalle werden die versicherten Fruchtgattungen auf allen in die Durchschnittsversicherung einbezogenen Grundstücken entschädigt, solange die auf Grund der Anbauverzeichnisse festgesetzte Durchschnittsversicherungsgrenze nach oben hierdurch nicht überschritten wird.

Waren bisher alle Grundstücke nach der niedersten Ertragsklasse versichert, so wird die Entschädigung nach dieser Ertragsklasse berechnet.

Waren dagegen einzelne Grundstücke in höheren Ertragsklassen versichert, so wird die Entschädigung nach dem von dem beeidigten Sachverständigen festgestellten Ertrage berechnet, jedoch stets innerhalb der Ertragsklassen, welche der Versicherte in seinem Antrage, den Anbauverzeichnissen oder einem etwaigen Änderungsantrage früher selbst angegeben hat.

VIII. Umfang der Entschädigung.

20. Hagelschäden bis einschließlich 6 Prozent der Versicherungssumme des beschädigten Teiles eines Grundstücks sind nicht ersatzfähig. Bei Schäden von sieben mit neun Prozent der Versicherungssumme sind die ersten 2 Prozent, bei Schäden von zehn mit neunzehn Prozent die ersten 3 Prozent der Versicherungssumme nicht ersatzfähig. Für je weitere 10 Prozent des Schadens ist je ein weiteres Prozent der Versicherungssumme nicht ersatzfähig.

21. Der ersatzfähige Schaden wird im allgemeinen auch dann vergütet, wenn die Frucht zur Zeit des Hagelschlags schon geschnitten war.

22. Sobald die Früchte aber vom Felde fortgeschafft oder in Sammelhaufen (Schobern, Feimen, Tristen, Diemen, Mieten) zusammengebracht sind oder die ortsübliche Erntezeit der versicherten Fruchtgattung überschritten ist, hört die Ersatzpflicht auf; ebenso bei Flachs, Hanf und Gärtnereierzeugnissen, sobald sie vom Boden getrennt sind.

23. Der nicht durch Hagel, sondern durch andere Ursachen hervorgerufene Schaden sowie jener an Wintersaaten im Jahre der Saat wird nicht vergütet.

24. Der Schaden für Halm-, Hülsen- und Ölfrüchte und für Gespinnstpflanzen wird nach Körnern und Früchten, dann nach Stroh, Halmen oder Bast nach Prozenten ihres Versicherungswerts gesondert festgesetzt.

IX. Schadensschätzung.

25. Die Anstaltsverwaltung bestimmt den Termin der Schadensschätzung; dieser kann eine Vorbesichtigung vorausgehen.

26. An den durch Hagel beschädigten Früchten darf insolange keine Veränderung vorgenommen werden, als durch die Anstaltsverwaltung nicht die Entschädigung festgesetzt und die Erlaubnis zur Abräumung des Grundstücks erteilt ist.

Hopfen, Tabak, Wein, Hackfrüchte und Gärtnereierzeugnisse sind nach dem Hagelschlag ebenso zu pflegen, als wären sie nicht beschädigt worden.

27. In dringenden Fällen während der Erntezeit kann die Anstaltsverwaltung auf besonderen Antrag hin Ausnahmen gestatten. In letzterem Falle sind seitens des Versicherten, sofern nicht von der Anstaltsverwaltung andere Anordnungen getroffen werden, auf jedem beschädigten Grundstück und für jede beschädigte Fruchtgattung in Mitte des ersten und letzten Drittels je 4 qm Musterstücke unberührt stehen, oder, wenn die Früchte vor dem Hagel geschnitten wurden, liegen zu lassen.

28. Die Schadensschätzung erfolgt durch beeidigte, von der Anstaltsverwaltung aufgestellte Sachverständige.

Die Anstaltsverwaltung kann zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Erleichterung der Abräumung Anstaltsbeamte abordnen.

29. Der Versicherte oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, bei allen Schätzungsterminen die beschädigten Grnndstücke vorzuzeigen oder vorzeigen zu lassen, über alle Umstände, welche auf Besitzverhältnisse, Erntewert und Umfang des Schadens Bezug haben, Aufklärung zu geben und insbesondere zu allen Schätzungen den Grundsteuerkatasterauszug mitzubringen.

Vorhandene Wirtschaftsbücher (Materialbücher), welche über Aussaat und Ernteerträgnis Aufschluß geben, sind auf Verlangen vorzulegen.

30. Bei Gärtnereierzeugnissen ist im Schadensfalle festzustellen, welchen Geldwert der Gesamtjahresanbau des Beschädigten hat, ferner welcher Teil des Gesamtjahresanbaues vom Hagel beschädigt worden ist, endlich zu welchem Prozentsatze dieser Teil beschädigt ist.

31. Wenn sich bei der Schadensschätzung zeigt, daß die Versicherungssumme des beschädigten Grundstücks dessen wirklichen Ernteertragswert übersteigt, wird die Entschädigung nach dem von dem Sachverständigen erhobenen wirklichen Ertrage berechnet.

Zeigt sich bei Gärtnereierzeugnissen, daß der wirkliche Geldwert des Gesamtjahresanbaues geringer ist als die Versicherungssumme, so erfolgt die Entschädigung nur nach dem wirklichen Werte. Ist dagegen letzterer höher als die Versicherungssumme, so wird diese der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt.

32. Wird ein beschädigtes Grundstück wiederholt vom Hagel betroffen, so findet ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesamtschadens statt.

33. Sollen beschädigte Grundstücke wieder bestellt werden, so ist zur Abräumung die Zustimmung der Anstaltsverwaltung erforderlich. In diesem Falle wird die Entschädigung im Verhältnisse zu dem Gewinne verringert, welchen der Versicherte durch Nachbestellung erzielen kann, sofern es sich nicht um Nachfrüchte handelt, welche ortsüblich in Stoppelfeldern gebaut werden.

34. Wird trotz der Zustimmung der Anstaltsverwaltung die Abräumung nicht betätigt, so kann vor der Ernte eine Revision der ersten Schadensschätzung angeordnet werden.

35. Wieder bestellte Grundstücke gelten mit dem Betrage versichert, der durch die erste Schadensfestsetzung nicht ersetzt wurde. Ausgenommen hiervon sind die Nachfrüchte. (Ziff. 33).

36. Bei einer Beschädigung wieder bestellter Grundstücke wird die erst festgesetzte Entschädigung eingerechnet.

37. Bei einer nochmaligen Schadensschätzung nach Art. 9 des Gesetzes müssen die beschädigten Früchte bis zur Beendigung dieser Schätzung unverändert bleiben, widrigenfalls es bei der angefochtenen Schätzung sein Bewenden hat.

38. Der Versicherte trägt bei Hagelschäden bis zu 6 Prozent der Versicherungssumme des betroffenen Grundstücks (Ziff. 20) die Kosten der Schätzung, wenn der erhobene Anspruch als unbegründet sich erweist, ebenso, wenn sich ergibt, daß der Entschädigungsanspruch gemäß Ziff. 40 verwirkt ist.

39. Die Anstaltsverwaltung kann vor Abräumung der Grundstücke jede Schätzung einer weiteren sachverständigen Prüfung, gegebenenfalls an Ort und Stelle unterziehen lassen und hiernach die Entschädigung festsetzen.

X. Verlust der Entschädigung.

40. Wer den Bestimmungen in Ziff. 4, 6, 8, 26, 27 und 29 zuwiderhandelt, verliert die Entschädigung, soweit ein Verschulden vorliegt, worüber die Anstaltsverwaltung entscheidet.

XI. Schreibgebühren.

41. Was an Schreibgebühren erhoben werden darf, ist auf dem betreffenden Formular abgedruckt. Die Schreibgebühren gehören dem, welcher mit der Antragsvermittlung betraut ist (Ziff. 2).

XII. Formulare.

42. Soweit von der Anstaltsverwaltung Formulare aufgestellt sind, müssen sie beim Vollzuge des Gesetzes benützt werden.

43. Sämtliche Formulare müssen mit den von der Anstaltsverwaltung aufgestellten Mustern übereinstimmen und den Namen des Lieferanten enthalten.

44. Die Formulare „Versicherungsantrag, Austrittserklärung und Hagelschadensanzeige" sind von den Gemeindebehörden vorrätig zu halten und durch die Anstaltsverwaltung zu beziehen. Die Anstaltsverwaltung tauscht die von ihr bezogenen Formulare aus, wenn sie durch neue ersetzt werden.

München, den 1. Februar 1910.

K. Versicherungskammer.

Dr. **v. Haag,**
K. Präsident.

Nr. 6245/3.

Bekanntmachung, den Vollzug des Fischereigesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen wird die Anlage 5 der Bekanntmachung vom 19. März 1909 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 252) dahin ergänzt, daß unter die größeren Seen im Sinne des Art. 67 Abs. 2 des Fischereigesetzes der Walchensee, Tegernsee, Schliersee und Eibsee aufgenommen werden.

München, den 9. Februar 1910.

v. Brettreich.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 31. Januar 1910:

der Ministerialrat im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, Dr. Ernst Ritter von Müller in München sub Lit. M, Fol. 86, Akt Nr. 2640,

der Ministerialrat im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, Wilhelm Ritter von Meinel in München sub Lit. M, Fol. 87, Akt Nr. 2640,

der Ministerialrat im K. Staatsministerium des Innern und stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrate Otto Ritter von Strößenreuther in Berlin sub Lit. S, Fol. 163, Akt Nr. 2640,

der Ministerialrat bei der Obersten Baubehörde im K. Staatsministerium des Innern, Hugo Ritter von Hoefl in München sub Lit. H, Fol. 108, Akt Nr. 2640,

der Regierungsdirektor der K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Georg Ritter von Micheler in München sub Lit. M, Fol. 88, Akt Nr. 2640 und

der Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, Hans Ritter von Bredauer in München sub Lit. B, Fol. 101, Akt Nr. 2640.

Berichtigung.

Auf Seite 899 Ges. u. Verordn.-Bl. 1909 (Gebührenordnung für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln und Dampfgefäßen) ist unter „II. Revisionen" in Längsspalte 3 statt „20—**40**" „20—**50**" zu lesen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 19. Februar 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. Februar 1910, die Rückvergütung des Aufschlags auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Februar 1910, das Pfandleihgewerbe und Pfandvermittelungsgewerbe betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Februar 1910, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Februar 1910, die Gewerbe-An- und Abmeldungen betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Februar 1910, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Königliche Verordnung, die Rückvergütung des Aufschlags auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund der Art. 40, 41/31, 32 beider Gemeindeordnungen und unter Bezugnahme auf § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 sowie auf die K. Verordnungen vom 27. November 1875 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 690, 694) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den Aufschlag auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl oder andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren oder Fett zurückzuvergüten, wenn die Ausfuhr nach dem 12. Mai 1910 erfolgt.

§ 2.

Der Anspruch auf Rückvergütung bleibt insbesondere durch den Nachweis bedingt, daß der Aufschlag entrichtet wurde.

Die Gemeinden können über die Erbringung dieses Nachweises statutarische und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

München, den 13. Februar 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Englert.

Nr. 3352/II.

Bekanntmachung, das Pfandleihgewerbe und Pfandvermittelungsgewerbe betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

I.

§ 14 der Bekanntmachung vom 5. November 1906, das Pfandleihgewerbe betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 799) erhält als 2. Satz, § 11 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1909, das Pfandvermittelungsgewerbe betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 9) erhält als 3. Satz folgende Ergänzung:

„Der Gebrauch von Decknamen der Verpfänder unter Weglassung der Wohnungsbezeichnung ist zulässig; ausgenommen hievon sind jugendliche Verpfänder."

II.

Dem § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1909, das Pfandvermittelungsgewerbe betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 9) wird folgender Zusatz angefügt:

„und Zug um Zug dem Verpfänder den Pfandgegenstand oder den Pfandschein zurückzugeben."

III.

Dem § 4 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1909, das Pfandvermittelungsgewerbe betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 9) wird folgender Absatz 2 und 3 angefügt:

„Der Verpfänder kann jedoch dem Pfandvermittler eine schriftliche Vollmacht ausstellen, wonach letzterer befugt ist, den mit Nummer und Datum genau bezeichneten Pfandschein zum Zwecke der späteren Aushändigung an den Verpfänder, der Umschreibung des Pfandscheines oder der Einlösung des noch nicht verfallenen Pfandes aufzubewahren oder, wenn der Pfandschein bei der Ortspolizeibehörde bereits hinterlegt ist, bei dieser in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigung ist in Spalte 22 des Pfandbuches vorzumerken.

Ist ein Pfand verfallen, so muß der Pfandvermittler den Pfandschein sofort am Tage nach dem Verfall des Pfandes an die Ortspolizeibehörde einliefern."

IV.

§ 19 der Bekanntmachung vom 5. November 1906, das Pfandleihgewerbe betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 799) erhält folgenden 2. Absatz:

„Zur Kontrolle des Vollzuges der Bestimmung in § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1909, das Pfandvermittelungsgewerbe betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 9) in der Fassung der Ziffer III der Bekanntmachung vom 12. Februar 1910 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 76) hat der Pfandleiher ein Verzeichnis der Pfandscheine über diejenigen verfallenen Pfänder, die durch einen Pfandvermittler versetzt wurden, unter Angabe der Nummer und des Datums des Pfandscheines binnen 4 Tagen nach dem Verfall des Pfandes an die Ortspolizeibehörde des Geschäftssitzes des Pfandvermittlers einzusenden."

V.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten versuchsweise bis zum Schluß des Jahres 1910. Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgehoben werden, behalten sie ihre Wirksamkeit.

München, den 12. Februar 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Nr. 3682/II.

Bekanntmachung, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.
K. Staatsministerium der Justiz.

§ 6 der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1900 (Ges. u. Verordn.-Bl. 1901 S. 6) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörden haben bis zum Schluß eines jeden Vierteljahres nach An- und Abmeldungen gesonderte Listen anzulegen, aus denen der Name und Wohnort der Gewerbetreibenden sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs und der Tag der Anmeldung oder Abmeldung zu entnehmen sind. Die Listen sind in Tabellenform anzulegen; die Tabellen haben je eine ausgiebige Spalte für etwaige Bemerkungen zu enthalten.

In die Anmeldeliste werden diejenigen Personen nicht aufgenommen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Handwerks oder Kleingewerbes hinausgeht.

Die Anmeldelisten sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres derjenigen Handelskammer zu übersenden, in deren Bezirk die Gemeinde liegt. In dem gleichen Zeitpunkt sind die Abmeldelisten demjenigen Registergericht zu übersenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt."

München, den 13. Februar 1910.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. v. **Miltner.**

Nr. 3682/II.

Bekanntmachung, die Gewerbe-An- und Abmeldungen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.
K. Staatsministerium der Finanzen.

I.

§ 8 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betreffend, (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 26) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den zuständigen Rentämtern Mitteilung von sämtlichen Gewerbs-Zu- und Abgängen zu machen (Artikel 6 Abs. 3 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868).

Diese Mitteilungen haben mittels Auszüge, die nach den auf Beilage IV und V angefügten Formularen anzufertigen sind, für jedes neu zugegangene und jedes niedergelegte Gewerbe zu erfolgen. Die Nummern und der Inhalt dieser Auszüge müssen mit den betreffenden Einträgen im Register übereinstimmen. Einer besonderen Fertigung dieser Auszüge bedarf es nicht, wenn dieselben mit dem Siegel der Gemeindebehörde in Schwarz- oder Blaudruck versehen werden."

II.

§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbsteuer, hier die Behandlung der Zu- und Abgänge an der Gewerbsteuer betr. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 39) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörden sind nach § 8 der Bekanntmachung vom $\frac{12.\ I.\ 1900.}{13.\ II.\ 1910.}$ (Ges. u. Verordn.-Bl. $\frac{1900\ S.\ 26)}{1910\ S.\ 78)}$ verpflichtet, die Auszüge aus den Gewerbeanmelde- und Gewerbeniederlegungsregistern allmonatlich mitzuteilen. Zuständig zur Entgegennahme dieser Auszüge ist das Rentamt, in dessen Bezirk sich die neu erstandene Betriebsstätte befindet oder die weggefallene Betriebsstätte befunden hat."

München, den 13. Februar 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Pfaff.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Ges. u. Verordn.-Bl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. I a. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a wird vor dem mit „Donarit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Dominit XI (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrotoluol, Glyzerin und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Nr. Ib. Munition.

Im Abschnitt C (Bescheinigungen. Frachtbriefe.) erhalten die Absätze (3) und (6) folgende Fassung:

(3) Bei den nichtsprengkräftigen Zündungen der Ziffer 3 hat der Absender im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, die zu lauten hat: „Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbrief gehörige Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für nichtsprengkräftige Zündungen getroffenen Vorschriften entspricht."

(6) Bei den Patronen für Handfeuerwaffen der Ziffer 6 hat der Absender im Frachtbrief eine Erklärung zu unterzeichnen, die zu lauten hat: „Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbrief gehörige Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für Patronen für Handfeuerwaffen getroffenen Vorschriften entspricht."

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 15. Februar 1910.

v. Frauendorfer.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. Januar 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und früheren Hauptmann à la suite Theobald Grafen Buttler von Clonebough, genannt Haimhausen, in Rücksicht auf seine im Hof- und Militärdienste ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. Februar 1910 allergnädigst bewogen gefunden,

dem Herzoglich Bayerischen Hoffekretär Viktor Maistre in Bad Kreuth für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco verliehene Ritterkreuz des Fürstlich Monegaskischen Ordens des Heiligen Karl und

dem Herzoglich Bayerischen Küchenchef Max Huber in Bad Kreuth für die ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco verliehene Fürstlich Monegaskische Ehrenmedaille II. Klasse

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 21. Februar 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 21. Dezember 1909, die Rangverhältnisse der K. Hofbeamten und K. Hofbediensteten betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Königliche Verordnung, die Rangverhältnisse der K. Hofbeamten und K. Hofbediensteten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Rangverhältnisse der K. Hofbeamten und Hofbediensteten neu zu regeln und verordnen was folgt:

Der Rang der Amts- und Dienststellen richtet sich nach der unten folgenden Rangordnung.

Die Bestimmungen der K. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1908 finden auf die Rangverhältnisse der Hofbeamten und Hofbediensteten sinngemäße Anwendung.

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere Abschnitt „A Rang der K. Hofbeamten und Hofbediensteten" der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1899 sind aufgehoben.

München, den 21. Dezember 1909.

Luitpold,

Prinz von Bayern.

Rangordnung.*)

I. Hofbeamte.

I. Klasse.

Oberste Hofchargen.

II. Klasse.

Oberhofchargen.

III. Klasse.

Geheime Räte.
Direktor des Obersthofmeisterstabes.

IV. Klasse.

Geheime Hofräte.
Hofoperndirektor.

V. Klasse.**)

Oberstabsräte.
Obermedizinalrat.
Oberbaurat.
Generalmusikdirektor.

VI. Klasse.

1.***)

Stabsräte.
Hofbaurat.
Leiter des Hofmedizinalwesens.
Medizinalrat.
Hofgärtendirektor.
I. Stallmeister.
Hofgestütsdirektor.
Hofjagddirektor.
Maschineriedirektor.
Hofkassier.

2.

Hofräte.
Vorstand der K. Leib- und Hofapotheke (Leibapotheker).
Veterinärrat.

---

*) Die Rangklassen sind mit lateinischen, die Abteilungen der Rangklassen mit arabischen Ziffern bezeichnet.

**) Dieser Klasse gehören auch die vor dem Inkrafttreten dieser Rangordnung ernannten Hofräte des K. Hofdienstes an.

***) Dieser Abteilung gehören auch die vor dem Inkrafttreten dieser Rangordnung ernannten Stabsärzte und K. Räte des K. Hofdienstes an.

VII. Klasse.

1.*)

Stabsassessoren.
Stabsärzte.
Hofbauamtmann.
Hoftheaterhauptkassier.
Hofkapellmeister.

2.

K. Räte.
Oberstabsinspektoren.
Hofgärtenoberinspektor.
Stabsveterinär.
Stallmeister.
Konzertmeister.
Hofkassekontrolleur.

VIII. Klasse.

1.

Bauassessor.
Oberapotheker.
Pagerieinspektoren.
Gestütshofinspektor.
Hofgestütstierarzt.
Kassekontrolleur der Hoftheaterhauptkasse.
Gutsadministrator.

2.

Geheime Sekretäre.
Stabsinspektoren.
Stabskontrolleure.
Hofgärteninspektor.
Kammerfourier.
Hofkassezahlmeister.
Garteninspektoren.

---

*) Dieser Abteilung gehören auch die vor dem Inkrafttreten dieser Rangordnung ernannten Geheimsekretäre und Oberinspektoren, sowie die bisherigen Stabskassiere an.

Schloßinspektoren.
Oberbereiter.
Hausinspektor des Hoftheaters.
Kammermusiker.

IX. Klasse.

1.

Oberstabssekretäre.
Hofapotheker.
Bereiter.
Gestütshofverwalter.
I. Hoftheaterkassier.

2.

Gartenverwalter I. Kl.
Schloßverwalter I. Kl.
Hausverwalter I. Kl. des Hoftheaters.
Oberbauführer.
Hoffourier.
Marstallfourier.

3.

Proviantmeister.
Kellermeister.
Küchenmeister.
Konfektmeister.
Silberverwahrer.
Leinwandmeisterin.

X. Klasse.

1.

Stabssekretäre.
Assistenten der K. Leib- und Hofapotheke.
Hofgärteningenieur.
Oberjäger des Leibgeheges München.
II. Hoftheaterkassiere.
Hofmusiker.

2.

Gartenverwalter II. Kl.
Schloßverwalter II. Kl.
Hausverwalter II. Kl. des Hoftheaters.
Hofbauführer.

II. Hofbedienstete.

I. Klasse.

1.*)

Kammerdiener.
Mundköche.
Mundschenke.
Oberjäger.

2.

Hofoffizianten.
Bauwerkmeister.
Brunnmeister.
Obergärtner.
Marstalloffizianten.
Büchsenspanner.
Gestütsbaumeister.
Gestütsfuttermeister.
Revierjäger.
Fasanenmeister.
Orchesteroffiziant.

3.

Kanzleiassistenten.
Kasseassistenten.
Stabsdiener.
Hofkassediener.
Kassediener der Hoftheaterhauptkasse.
Schloßwarte.
Oberkapelldiener.
Obertapezierer.
Leinwandkammergehilfinnen.

*) Hieher gehört auch für seine Person der derzeitige technische Funktionär der Hofgärtenabteilung.

II. Klasse.

Kammerlakaien.
Leibjäger.

III. Klasse.

1.

Bureaudiener.
Kassediener.
Schloßdiener I. Kl.
Oberheizer.
Tapezierer.
Brunnwarte.
Schiffmeister bei der Würmseeadministration.
Edelknabendiener.
Hoflakaien.
Gartenobergehilfen.
I. Postillone.
I. Kutscher.
Reitknechte.
Schulreitknechte.
Reitschulpfleger.
Sattler.
Beschlagschmiede.
Gestütsschmied.
Jagdstationsgehilfen.

2.

Schloßdiener.
Kapelldiener.
Livreediener.
Pferdekrankenwärter.
Wagenhausgehilfen.
II. Postillone.
II. Kutscher.
Vorreiter.
Orchesterdiener.

IV. Klasse.

Brunngehilfen.
Gestütswärter.
Jagdgehilfen.

Der Rang der in der vorstehenden Rangordnung nicht eigens aufgeführten Hofbeamten (Hofsekretäre, Leibärzte, Pageriedirektor 2c.) wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Die Beamten, welche mit ihrem staatlichen Titel aus dem Staatsdienst übernommen werden, erhalten, soferne bei der Übernahme über ihren Rang nichts besonderes bestimmt wird, den ihrer bisherigen staatsdienstlichen Stellung entsprechenden Rang.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. Februar 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des K. Obersthofmeisterstabes und Justiziar der K. Hofverwaltung Heinrich Ritter von Hoeglauer den Titel eines K. Geheimen Rates zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, unterm 4. Februar 1910 allergnädigst zu verfügen geruht, daß die folgenden Hofbeamten künftighin die beigesetzten Dienstbezeichnungen und Titel zu führen haben:

1. den Titel Oberstabsrat:

der Referent im K. Obersthofmeisterstabe, Hofjustizrat Ludwig Seidel,

2. den Titel Stabsrat:

die Intendanzräte Hermann Zollner, Referent der K. Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik und Ludwig Grünewald, Hoftheaterhauptkassier,

3. den Titel Oberstabsinspektor:

der Intendanzoberinspektor Ludwig Mayer genannt Malyoth,

4. den Titel Stabskassier:

der Intendanzkassier Rudolf Moralt,

5. den Titel Stabskontrolleur:

die Stabskassekontrolleure Josef Wegmann und Josef Ledermann,

6. den Titel Garteninspektor:

die Oberhofgärtner Hermann Altmann in Ansbach, Josef Mörtelbauer in Schönbusch, Heinrich Geh in Schleißheim und Ignaz Schredl in Nymphenburg,

7. den Titel Oberstabssekretär:

die Stabssekretäre I. Klasse Friedrich Lechler, Xaver Binter, Ludwig Fischer, Konstantin Heydel und Stefan Sendlinger,

8. den Titel I. Hoftheaterkassier:

die I. Hoftheatertageskassiere Eduard Schmidt und Max Ries,

9. den Titel Gartenverwalter I. Klasse:

die Hofgärtner Karl Krembs, Konrad Rausch, Leonhard Dillis und Ludwig Hübner in München, Georg Neumeister in Dachau, Gabriel Ripp in Berchtesgaden, Georg Bauer in Berg, Josef Künzberg in Würzburg, Albert Maurer in Veits-

höchheim, Karl Hoedt in Schöntal, Alfred Freymüller in Bayreuth und Richard Ehrhardt in Eremitage,

10. den Titel Stabssekretär:

die Stabssekretäre II. Klasse Josef Wiesmaier, Richard Jodl, Hugo Sedlmayer und Hans Landstorfer,
der Revisor Moritz Metz und
der Stabsassistent Josef Bedel.

Außerdem haben Seine Königliche Hoheit Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Referenten des K. Oberststallmeisterstabes Hofrat Friedrich von Sigriz und dem Hofkassier Hofrat Theodor Eichheim den Titel und Rang von Oberstabsräten, sowie dem Vorstande der K. Leib- und Hofapotheke Rat Karl Wagenhäuser unter Wahrung seines bisherigen höheren Ranges den Titel eines K. Hofrates zu verleihen.

Ferner wurde verfügt, daß die K. Hofgärtnereien künftighin folgende Amtsbezeichnungen zu führen haben:

1.
Verwaltung der K. B. Hofbaumschule **München.**

2.
Verwaltung des K. B. Englischen Gartens **München.**

3.
Verwaltung des K. B. Hofblumentreibgartens **München.**

4.
Verwaltung des K. B. Hofküchengartens **München.**

5.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Nymphenburg.**

6.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Schleißheim.**

7.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Berg.**

8.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Dachau.**

9.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Berchtesgaden.**

10.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Würzburg.**

11.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Veitshöchheim.**

12.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Aschaffenburg.**

13.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Schönbusch** b. Aschaffenburg.

14.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Ansbach.**

15.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Bayreuth.**

16.
Verwaltung des K. B. Hofgartens **Eremitage** b. Bayreuth.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 24. Februar 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 20. Februar 1910, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf 96 115 589 ℳ in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt. Über die Verwendung von Resten der abschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 20. Februar 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Beilage.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 mit 31. März 1910.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	645 449
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1909.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	642 593
2	1—5	Militärkassenwesen	135 550
3	1—10	Militärintendanturen	642 193
4	1—3	Militärgeistlichkeit	125 129
5	1—5	Militärjustizverwaltung	372 056
6	1—2	Höhere Truppenbefehlshaber	508 356
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	119 360
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	213 172
9	1—24	Generalstab und Vermessungswesen	500 487
10	1—3	Ingenieuroffiziere	305 912
11	1—26	Geldverpflegung der Truppen	19 274 761
12	1—7	Naturalverpflegung	20 053 398
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	4 397 026
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	6 368 501
15	1—5	Militärbauwesen	320 327
16	1—18	Militärmedizinalwesen	1 623 492
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	263 888
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	333 500
19	1—6	Pferdebeschaffung	1 967 649
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 114 160
21	1—2	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	1 342 900
22	1—60	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	950 593
23	1—6	Militärgefängniswesen	83 671
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	6 818 443
25	1—7	Technische Institute	344 565
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	1 104 609
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	1 877 082

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			M
28	1—6	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschl. der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	175 984
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	500 000
30	1—9	Verschiedene Ausgaben	410 175
		Summe IIa „Fortdauernde Ausgaben" Kap. 1 bis 30	72 889 532
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds	10 714 690
		Summe IIb für sich.	
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
		Besondere Zulagen usw.	
	1	Zulagen an Unteroffiziere usw. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	36 800
	2	Einrichtungs- und Ausstattungskosten von 3 Geschäftszimmern für die am 1. Oktober 1909 neu zu errichtenden Formationen, und zwar 1 Geschäftszimmer für das Kommando der 6. Kavallerie-Brigade und 2 Geschäftszimmer für das 8. Chev.-Rgt. je 200 M; für 1 Kassenkasten 100 M, 2 Behälter zur Aufbewahrung geheimer Druckvorschriften und Akten je 250 M, Dienstsiegel und Dienststempel 100 M, voller Bedarf . . .	1 300
	3	Beschaffung von Turn-, Fecht- und Schwimmgeräten für die neue Eskadron 8. Chev.-Rgts. und die neue Kompagnie 3. Train-Bat. je 150 M, Beschaffung von Wagen und Geschirren für den Krümperbetrieb der vorbezeichneten neuen Truppenteile je 650 M, voller Bedarf	1 600
	4	Beschaffung von Schreibmaschinen für höhere Kommandobehörden und Dienstesstellen, Schlußrate	2 400
		Magazinverwaltungswesen.	
	5	Neubau von Proviantamtsgebäuden in Hammelburg, 4. Rate . .	23 000
	6	Neubau von Furagemagazinen und eines Dienstgebäudes in Landshut, 6. Rate	12 000
	7	Neubau eines Rauhfuttermagazins in Neu-Ulm, Schlußrate . .	38 500
		Von den Gesamtkosten zu 73 500 M werden 5000 M durch den Erlös für das alte Heumagazin gedeckt.	
	8	Neubau eines Proviantamtsdienstgebäudes, eines Bäckereigebäudes und der Furagemagazine in Regensburg, Schlußrate	230 000
	9	Neubau von Kriegsverpflegungsanstalten, voller Bedarf	63 800
	10	Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln, voller Bedarf .	360 500

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			ℳ
(1)		**Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.**	
	11	Neue Bekleidung	384 000
	12	Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw. für Kriegsformationen sowie der Friedensgarnituren für die 1909 neu zu errichtenden Truppen usw., voller Bedarf	155 000
	13	Erweiterung und Ausstattungsergänzung des Bekleidungsamts I. Armeekorps, 2. Rate	300 000
		Garnisonverwaltungswesen.	
	14	**Bayreuth:** Herstellung eines Kasernements mit Zubehör und den erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der Ausstattungsergänzung, für 2 Eskadronen 6 Chev.-Rgts., Schlußrate	140 918
	15	**Deggendorf:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, Schlußrate	15 968
	16	**Fürth:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für den Stab und 2 Kompagnien des 3. Train-Bataillons, einschließlich Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, Schlußrate	510 000
	17	**Hammelburg:** Erbauung je eines Dienstgebäudes für die Kommandantur und die Garnisonverwaltung, dann einer Kaserne für das Arbeitskommando samt Nebenanlagen, Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 4. Rate	50 000
	18	**Ingolstadt:** Abänderung des von der Militärverwaltung erworbenen alten städtischen Schlachthauses zu militärischen Zwecken, voller Bedarf	13 000
		Von den Kosten zu 18 500 ℳ werden 5500 ℳ durch den von der Stadtgemeinde Ingolstadt gezahlten Mehrwert der tauschweise überlassenen Rindviehstallung gedeckt.	
	19	**München:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Telegraphentruppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Bereitstellung vorläufiger Unterkunft nebst Nebenanlagen für die neu zugehenden Formationen, 3. Rate	200 000
	20	" Neubau einer Halbbataillonskaserne und eines Verheiratetengebäudes für Fußartillerie, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Kosten der Abänderung der Chevaulegerskaserne in Neu-Ulm für Unterbringung der Bespannungsabteilung 1. Fußart.-Rgts., 3. Rate	60 000
	21	" Erbauung eines Kraftwagenschuppens für Verkehrstruppen, Schlußrate	69 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			M
(1)	22	**Neustadt a/H.:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes mit Nebenanlagen und Geräteausstattung, Schlußrate	88 000
	23	**Nürnberg:** Bau von Kasernen für 1 Infanterie- und 1 Kavallerie-Regiment nebst Gebäuden für Proviantamt und Garnisonverwaltung mit den erforderlichen Nebenanlagen. Neubau eines Wohn- und Stallgebäudes für den kommandierenden General, eines Gerichtsgebäudes, eines Arresthauses mit Verwaltungsgebäude, ferner von zwei Dienst-(Bureau-)Gebäuden für das Generalkommando, das Sanitätsamt, die Korpsintendantur und die Korpszahlungsstelle, für die Kommandantur, das Divisionskommando mit Intendantur, dann für die drei Brigadekommandos. Erwerbung und Instandsetzung eines gemeinschaftlichen Exerzierplatzes für die Standorte Nürnberg und Fürth, 8. Rate	40 000
	24	**Regensburg:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Kavallerieregiment, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung; Erwerbung und Instandsetzung eines Exerzierplatzes, 4. Rate	893 021
	25	**Würzburg:** Herstelluug eines Kasernements nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment einschließlich Geräteausstattung, 6. Rate	80 000
	26	Verbesserung der vorhandenen Unterkunft der Unteroffiziere und Bereitstellung der Unterkunft für die Etatsverstärkungen an Unteroffizieren, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 4. Rate	200 000
	27	Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps sowie Errichtung eines Lagers für Unterbringung von Mannschaften und Pferden, dann Herstellung der sonst erforderlichen Anlagen, 4. Rate	1 000 000
	28	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	14 521
	29	Verbesserung, Beschaffung und Erweiterung von Exerzierplätzen aus Anlaß der dauernden Festlegung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen usw., 1. Rate (für Grunderwerb und Herrichtung der Exerzierplätze)	100 000
		Militärmedizinalwesen.	
	30	**Hammelburg:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Geräteausstattung, 5. Rate	62 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			ℳ
(1)	31	**Kissingen:** Neubau einer Militärkuranstalt in Bad Kissingen, einschließlich Grunderwerbung und Geräteausstattung, zunächst ohne Ansatz	—
	32	**Landau:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, 10. Rate	82 500
	33	**München:** Erweiterung des Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und der Sammelheizung, 6. Rate	240 469
		Zur Kostendeckung wird außerdem der Restbestand von 109 531 ℳ für den Neubau eines Garnisonlazaretts in Speyer — Titel 35 der einmaligen Ausgaben für 1907 — verwendet.	
	34	**Regensburg:** Erweiterung des Garnisonlazaretts, einschließlich Ausstattungsergänzung, Schlußrate	28 700
	35	**Straubing:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, ohne Ansatz	—
	36	Änderung und Ergänzung der medizinisch-chirurgischen Ausstattung der Truppen und Sanitätsformationen, 8. Rate	112 000
	37	Ergänzung der Ausstattung der Garnisonlazarette mit Sanitätsmaterial, 4. Rate	6 000
	38	Beschaffung eines zweiten Verbandpäckchens für jeden Angehörigen des Feldheeres, 3. Rate	6 000
	39	Wohnungsausstattung für die bei den Garnisonlazaretten einzustellenden Armeeschwestern, 2. Rate	500
	40	Geräteausstattung der Unterkunftsräume für die bei den Garnisonlazaretten hinzutretenden Sanitätsfeldwebel, 2. Rate	1 200
	41	Vermehrung der Krankentragen bei den Feldsanitätsformationen, 2. Rate	600
	42	Ausstattung der Sanitätsformationen mit Beleuchtungsgerät neuer Art, 2. Rate	3 500
	43	Vermehrung der Lagerungsvorrichtungen zur Beförderung von Kranken und Verwundeten in Hilfslazarettzügen, 2. Rate . .	4 500
	44	Beschaffung von Feldsanitätsmaterial, voller Bedarf	17 760
	45	Ausstattung der Garnisonlazarette mit zahnärztlichem Gerät, 1. Rate	4 300
	46	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung der Garnisonlazarette in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	161
		Trainwesen.	
	47	Beschaffung von fahrbaren Feldküchen für die Truppen, 2. Rate .	210 000
	48	Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts, 7. Rate . . .	31 500
	49	Beschaffung von Feldgerät aus Anlaß der Änderung der Sanitätsausrüstung der Kavallerie, 4. Rate	2 000
	50	Beschaffung von Feldgerät für neu zu errichtende Truppen und Kriegsformationen, voller Bedarf	11 500

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			ℳ
(1)		**Remontewesen.**	
	51	Beschaffung von 120 volljährigen Pferden, voller Bedarf . . .	161 200
	52	Erweiterung der Remontedepots und größere Meliorationen . . .	54 000
		Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagenband II S. 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	
		Die für Arbeiterwohnungen anfallenden Mieten und die Kosten des Unterhalts werden auf die Wirtschaftskosten der Remontedepots verrechnet.	
	53	Neubau von Stallungen bei den Remontedepots, voller Bedarf .	17 900
	54	Neubau von Rauhfutterscheunen bei den Remontedepots, voller Bedarf	20 000
		Reisegebührnisse, Umzugs- und Transportkosten.	
	55	Reisegebührnisse und Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten für die 1909 anläßlich der Errichtung von Behörden und Truppenteilen sowie sonstiger Maßnahmen eintretenden Versetzungen und Transporte, voller Bedarf	55 000
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
	56	Instandsetzung und Neuherstellung von Rohrdecken und Fußböden in der Klosterkaserne der Unteroffizierschule in Fürstenfeldbruck, 1. Rate	15 000
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	57	Bessere Ausstattung der Truppenübungsplätze mit Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen der Infanterie und Errichtung einer elektrischen Kraftzentrale auf dem Lechfelde, 4. Rate	155 000
	58	Versuche im Waffenwesen	1 908 000
	59	Beschaffung eines Vorrats an Teilen zum Maschinengewehrgerät, 3. Rate	13 000
	60	Beschaffung von Handwaffen, Handwaffenzubehör, Maschinengewehren, Ferngläsern und Munition für neu zu errichtende Truppen und Kriegsformationen, Schlußrate	210 000
	61	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Feldartillerie	1 830 000
	62	Herstellung von Unterbringungsräumen für Feldartilleriegerät, voller Bedarf	50 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			ℳ
(1)	63	Pferdeausrüstungsstücke für 242 Pferde der Feldartillerie, soweit sie nicht aus der Kriegsausrüstung entnommen werden können, voller Bedarf	7 700
	64	Ergänzungen für Artilleriezwecke	20 000
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	65	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie	865 000
		Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Gerät nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	66	Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Fußartilleriegerät nebst Munition	6 000
	67	Beschaffung und Unterbringung von Fußartilleriegerät infolge Neugestaltung und Erweiterung der Übungen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie, 3. Rate	24 000
	68	Neubau von Dienstwohngebäuden für Zeug- und Feuerwerksunteroffiziere bei den Artilleriedepots, 3. Rate	60 000
		Technische Institute.	
	69	Erbauung von Arbeiterwohnhäusern in Amberg, Ingolstadt und München; in Amberg auch für Grunderwerb, Schlußrate . .	45 000
		Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen.	
	70	Beschaffung von Feldsignalgerät sowie von Fahrzeugen, Geschirren und Ausrüstungen der Reit-, Zug- und Packpferde für Feldsignalabteilungen, 4. Rate	2 000
	71	Beschaffung von Eisenbahnbrücken für Kriegszwecke, 9. Rate . .	10 000
	72	Vervollständigung des Telegraphengeräts der Eisenbahn- und Telegraphentruppen, 4. Rate	14 000
	73	Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechgerät — bisher mit Fernsprechtrupps —, 4. Rate. . .	44 000
	74	Beschaffung von Funkentelegraphengerät, 4. Rate	100 000
	75	Vermehrung des Übungsgeräts des Telegraphen-Detachements, 3. Rate	13 300
	76	Beschaffung von Feldgerät für Kriegseisenbahntruppen, 3. Rate .	2 000
	77	Beschaffung von Personenkraftwagen für die Truppen, 3. Rate .	15 000
	78	Beschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände für Kraftwagenbedienungspersonal, 3. Rate	10 500
	79	Ergänzung des Feldgeräts der Pioniere und des Kriegsmaterials der Festungen, 2. Rate	8 300
	80	Beschaffung von Fahrrädern samt Zubehör für bestehende Truppen, 2. Rate	6 500

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1909
			ℳ
(1)	81	Änderung des Kriegsbrückengeräts der Pioniere, 1. Rate	160 000
	82	Einrichtung eines Wasserübungsplatzes für das Eisenbahnbataillon, 1. Rate	30 000
	83	Ausstattung des Kraftwagenschuppens für Verkehrstruppen und der zugehörigen Werkstätte mit Maschinen und Werkzeug, voller Bedarf	25 000
		Summe c) „Einmalige Ausgaben"	11 865 918
		Hiezu: Summe II b) „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	10 714 690
		Hiezu: Summe II a) „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	72 889 532
		Summe II	95 470 140
		Hiezu: Summe I	645 449
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910	96 115 589

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11

München, den 25. Februar 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 22. Februar 1910, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend. — Oberpolizeiliche Vorschrift vom 22. Februar 1910, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Februar 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königliche Verordnung, die Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Erweiterung der Satzungen des Verdienstordens vom heiligen Michael vom 16. Dezember 1887/20. April 1894 zu bestimmen, was folgt:

I.

Zwischen der zweiten und dritten Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael wird eine weitere Klasse unter der Benennung

Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael

eingefügt.

Das Ordenszeichen dieser Klasse ist ein goldenes, auf der Vorderseite lasurblau emailliertes Kreuz mit acht breiten Spitzen; auf dem gleichfalls blauemaillierten, von einem goldenen Reife umschlossenen Mittelstücke des Kreuzes erscheint, von Gold erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung mit einem Schilde, der die Aufschrift Quis ut Deus trägt.

Das Ehrenkreuz wird auf der linken Brust ohne Band getragen.

In der Reihenfolge der Grade des Verdienstordens der Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael (Artikel XIII der Satzungen des Michaelsordens) wird das Ehrenkreuz zwischen dem Ritterkreuze des Kronordens und der dritten Klasse des Michaelsordens eingeschoben.

II.

Die vierte Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael wird künftig auch ohne Krone verliehen und zerfällt demnach in zwei Abteilungen: mit und ohne Krone.

Der Artikel XII der Satzungen des Michaelsordens findet auf das Verhältnis der beiden Abteilungen der vierten Klasse zu einander keine Anwendung; die Verleihung der vierten Klasse mit der Krone ist daher durch den Besitz der vierten Klasse ohne Krone nicht bedingt.

III.

Das mit dem Verdienstorden vom heiligen Michael verbundene Verdienstkreuz wird künftig gleichsfalls in zwei Abstufungen: mit und ohne Krone, verliehen.

IV.

Bei Verleihung eines höheren Grades des Michaelsordens oder der damit verbundenen Verdienstkreuze und Medaillen wird das bis dahin getragene Abzeichen abgelegt und eingeliefert.

Beim Ableben des Beliehenen sind die innegehabten Ordenszeichen zurückzuliefern.

Hohenschwangau, den 22. Februar 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Frhr. v. Hirschberg.

Nr. 2129/18.

Oberpolizeiliche Vorschrift, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern wird unter Aufhebung der oberpolizeilichen Vorschrift vom 18. März 1909, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 243, folgende Vorschrift erlassen:

Wer Lasten auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mittels eines geteilten Wagens oder zweier Schlitten befördert oder befördern läßt, hat Vorkehrung zu treffen, daß die Räder oder die Schlittenkufen bei richtiger Leitung des Fuhrwerks auf der Fahrbahn bleiben und daß durch die überstehenden Teile der Ladung Personen oder Gegenstände (Gebäude, Geländer, Bäume usw.) nicht gefährdet werden.

Ist das hintere Wagengestelle oder der hintere Schlitten nicht in der Fahrtrichtung festgestellt, sondern um eine lotrechte Achse drehbar, so muß dem Fuhrmann ein kräftiger Mann beigegeben werden, der das Fuhrwerk von der Rückseite zu leiten hat. Die Befestigung des Lenkbaumes (Starz, Schwicke) an der Ladung mittels Umschlagketten gilt als Feststellung im Sinne dieser Vorschrift.

München, den 22. Februar 1910.

v. Brettreich.

Nr. 7023/2.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen: eine weitere Serie (66) zu 4% verzinslicher, unverlosbarer, zehn Jahre vom Ausgabetag (1. März 1910) unkündbarer, sodann innerhalb längstens 50 Jahren im Wege der Kündigung oder des freihändigen Rückkaufs einlösbarer Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 15 Millionen Mark.

München, den 21. Februar 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 4. Februar 1910:

der Direktor der Bayerischen Notenbank, Dr. Moritz Ritter von Stroell in München, sub Lit. S, Fol. 164, Akt Nr. 2986,

der Hofrat und rechtskundige Bürgermeister der Stadt Bad Kissingen, Theobald Ritter von Fuchs, I. Vizepräsident der Kammer der Abgeordneten, sub Lit. F, Fol. 40, Akt Nr. 2986,

der Geheime Hofrat Dr. Elias Ritter von Steinmeyer, ordentlicher Professor an der K. Universität Erlangen, sub Lit. S, Fol. 165, Akt Nr. 2986,

der Geheime Hofrat Dr. Richard Ritter von Hertwig, ordentlicher Professor an der K. Universität München, sub Lit. H, Fol. 109, Akt Nr. 2986.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 4. März 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 2. März 1910, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1910, die Änderung des § 4 der polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten auf dem Rhein betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Nr. 7483.

Königliche Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, bis zu der in Aussicht genommenen neuen Regelung des Prüfungswesens und teilweise unter Änderung der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1899, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend (GVBl. S. 367), einstweilen in Ansehung des Justizdienstes zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Fähigkeit zum Amte eines Richters, Staatanwalts oder Notars und die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangen künftig nur diejenigen Kandidaten, die die zweite Prüfung mit der Gesamtnote I oder II bestanden haben.

Die Kandidaten, die die zweite Prüfung mit der Gesamtnote III bestanden haben, können zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

Artikel 2.

Diese Vorschrift tritt zum erstenmale für die zweite Prüfung des Jahres 1910 in Wirksamkeit. Auf Kandidaten, die die zweite Prüfung im Jahre 1910 abgelegt haben, aber auf Grund des § 53 der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1899 in die Reihenfolge der in einem früheren Jahre Geprüften eingestellt werden, findet sie keine Anwendung.

Artikel 3.

Der § 12 Abs. 1 der Königlichen Verordnung vom 4. Januar 1901, die Praxis der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste betreffend (GVBl. S. 31) erhält folgende Fassung:

Bei Anträgen auf Anstellung von dritten Staatsanwälten oder von Amtsrichtern soll vor allem auf die mit den besten Noten gewürdigten Bewerber jedes Prüfungsjahrs Rücksicht genommen werden. Von den mit der III. Note gewürdigten Bewerbern der Prüfungsjahrgänge vor 1910 sollen künftig bei Anträgen auf Anstellung von Amtsrichtern nur die bis jetzt als Sekretäre oder Grundbuchanlegungskommissäre angestellten Bewerber berücksichtigt werden, deren Note sich nahe an der Grenze zur zweiten Note hält und deren Eignung für alle Zweige des amtsrichterlichen Dienstes durch eine längere und eingehende Beobachtung außer Zweifel gestellt ist.

München, den 2. März 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Marth.

Nr. 8043/2.

Bekanntmachung, die Änderung des § 4 der polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten auf dem Rhein betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Durch Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist die Änderung des § 4 der mit Bekanntmachung vom 26. März 1905 (GVBl. S. 200) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein vereinbart worden.

Nachdem die Änderung die Zustimmung sämtlicher beteiligten Rheinuferstaaten gefunden hat, wird sie auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Änderung tritt am 1. April 1910 in Kraft; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift werden nach Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft.

München, den 26. Februar 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. v. Frauendorfer. v. Brettreich.

Anlage.

Änderung der polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen auf beladenen Kastenschiffen ist nur gestattet, wenn die Maschinen ohne Feuerherd betrieben werden. — Dampfmaschinen mit durch Feuer geheizten Dampfkesseln und Gasmaschinen mit Generatoren dürfen somit daselbst nicht zugelassen werden. Kraftmaschinen mit inwendiger Verbrennung dürfen unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Die Zündung des zur Verbrennung gelangenden Gemisches darf nur im Innern des Apparates der Kraftmaschinen erfolgen; der Gebrauch einer auswendigen Flamme ist dabei untersagt.

2. Die für den Betrieb der Kraftmaschinen benutzten Stoffe dürfen nicht feuergefährlicher sein als Petroleumdestillate, deren Entflammungspunkt nicht weniger als 21° C. beträgt.

   Als vorübergehend zum Antrieb der Kraftmaschinen zu benutzender Stoff ist leichtes Benzin in kleinen Mengen gestattet, das bei einem spezifischen Gewichte von mehr als 0,68 bei 17,5° C. einen Entflammungspunkt unter 21° C. besitzen darf.

3. Die Temperatur der Verbrennungsprodukte ist durch geeignete Vorrichtungen so zu erniedrigen, daß die äußere Rohrwand der Ausströmleitung dieser Gase höchstens auf 80° C. erhitzt wird.

4. Die Kraftmaschinen sind in von den Lagerräumen feuersicher abgesperrten, aber ausreichend lüftbaren Räumen aufzustellen. Die Behälter zur Aufnahme der Betriebsflüssigkeit und die Rohrleitungen von diesen zu der Kraftmaschine sind derart anzubringen, daß jede Feuersgefahr ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift gilt für das zum Antrieb der Maschinen zugelassene Benzin dann als erfüllt, wenn für die Lagerung und die Rohrleitungen des Benzins das System Martini-Hüneke angewendet wird; andere Systeme sind nur dann zugelassen, wenn sie die gleiche Gewähr für Feuersicherheit bieten.

5. Es dürfen nur Motore mit Zerstäubungsvergasern zur Aufstellung gelangen; solche mit sogenannten Verdunstungskarburatoren sind von der Verwendung ausgeschlossen.

6. Das Ein- und Ausladen des Petroleums und der Petroleumsdestillate (mit Ausnahme des Benzins), sowie des Wasserballasts aus den Kästen des Schiffes und in diese mit einer durch den Motor des Schiffes zu treibenden Pumpe ist nur dann zulässig, wenn die Pumpe sowie die Leitung zum Kasten des Schiffes sich nicht in der Motorkammer befindet. Das Ein- und Auspumpen von Benzin mit dem auf dem Schiffe befindlichen Motor ist untersagt.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Februar 1910 den Königlichen Kammerjunker und Legationssekretär I. Kl. im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Ferdinand Freiherrn von Frays auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 11. März 1910.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1910, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Februar 1910, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Februar 1910, Änderung der Gemeindebezirke Deidesheim und Neidenfels betreffend. — Bekanntmachung vom 3. März 1910, den Umtausch der Schuldverschreibungen der 5%ruffischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864 betreffend. — Bekanntmachung vom 3. März 1910, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihungen.

Nr. 4746/3.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 10. März 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Kretzreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Englert.

Nr. 6601.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1910 anzuordnen geruht, daß

a) beginnend vom 1. März 1910 die Försterstelle in Sondermoning, Forstamts Traunstein, in eine etatsmäßige Waldwärterstelle umgewandelt werde,

b) beginnend vom 1. April 1910

1. der Sitz des Forstamtes Oberschönegg nach Memmingen verlegt werde und dieses Forstamt künftig die Bezeichnung „K. Forstamt Memmingen" führe,
2. die Försterstelle in Gmünd, früheren Forstamts Grafenwöhr, aufgelöst und
3. die Stelle eines Försters in Oberschönegg, Forstamts Memmingen, neu errichtet werde.

München, den 24. Februar 1910.

v. Pfaff.

Nr. 3471/2.

Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Deidesheim und Neidenfels betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allerhuldvollst geruht, der durch die Abtrennung der Grundstücke Plan-Nr. $5999^1/_7$ und $5999^1/_3$ von der Gemeinde Deidesheim und ihre Zuteilung an die Gemeinde Neidenfels bedingten Änderung in den Grenzen der Bezirksämter, Amtsgerichte und Rentämter Dürkheim und Neustadt a. H. die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen genehmigt, daß die Grundstücke:

Plan-Nr. $5999^1/_7$ zu 2,055 ha und
" " $5999^1/_3$ " 0,049 "

von der Gemeinde Deidesheim abgetrennt und Plan-Nr. $5999^1/_7$ als Plan-Nr. $359^1/_{20}$, Plan-Nr. $5999^1/_3$ als Plan-Nr. $359^1/_{21}$ der Gemeinde Neidenfels zugeteilt werden.

München, den 27. Februar 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 7501.

Bekanntmachung, den Umtausch der Schuldverschreibungen der 5% russischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 21. Februar 1910 Nr. 8 S. 41 — zum Abdrucke gebracht. Die dort angeführten Bundesratsbeschlüsse vom 25. Januar 1895 und vom 19. März 1908 sind im Gesetz- und Verordnungsblatte für 1895 auf Seite 67 und für 1908 auf Seite 274 bis 281 veröffentlicht worden.

München, den 3. März 1910.

v. Pfaff.

Bekanntmachung

betreffend den Umtausch der Schuldverschreibungen der 5% russischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864.

Von seiten der Russischen Regierung werden die Schuldverschreibungen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864, deren Zinsscheine abgelaufen sind, eingezogen und gegen neue, die gleichen Serien- und Stücknummern tragende Schuldtitel umgetauscht. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der bezeichneten Prämienanleihe, welche an Stelle eingezogener, mit der Umlaufsbescheinigung des Reichsschatzamts (Bundesratsbeschluß vom 25. Januar 1895 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 27 —) versehener Schuldverschreibungen ausgegeben werden, durch Aufdruck einer besonderen Bescheinigung und des Kontrollstempels für Prämienanleihen (Bundesratsbeschluß vom 19. März 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 147 bis 153 —) als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden, sofern die Nummern in der im Reichsschatzamt vorhandenen Liste der mit der Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit versehenen Lose der vorgenannten Anleihe aufgeführt sind.

Mit der Vermittelung des Umtausches für Deutschland ist von der Kaiserlich Russischen Regierung das Bankhaus Mendelssohn & Co. in Berlin betraut worden, das die zum Umtausch eingereichten Prämienlose, soweit sie die Umlaufsbescheinigung des Reichsschatzamts tragen, diesem zur Prüfung der Echtheit der Umlaufsbescheinigung vorlegen wird. Falls die Nummern der Stücke in der Liste der mit der Umlaufsbescheinigung versehenen Lose enthalten sind, werden die betreffenden Ersatzstücke vom Reichsschatzamt mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt" sowie mit dem Kontrollstempel für Prämienanleihen versehen werden. Die Aushändigung der Ersatzstücke an die Losbesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsschatzamt und den Losbesitzern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit und den Aufdruck des Kontrollstempels diesseits nicht erhoben.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wermuth.

Nr. 7502.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Februar 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 25. Februar 1910 Nr. 9 S. 46 — zum Abdrucke gebracht.

München, den 3. März 1910.

v. Pfaff.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Januar d. Js. genehmigt, daß in denjenigen Fällen, in denen die bei der ersten Ausgabe von Wertpapieren mit diesen vor dem 1. August 1909 in Verkehr gesetzten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum lauten, die Reichsstempelabgabe von den zur Erneuerung dieser Bogen ausgegebenen Bogen aus Billigkeitsrücksichten verhältnismäßig um so viel, als der an dem bezeichneten Zeitraum fehlenden Anzahl Jahre entspricht, gekürzt und die Erhebung des hiernach verbleibenden Steuerbetrags bis nach Ablauf dieses Zeitraums ausgesetzt wird.

Berlin, den 15. Februar 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wermuth.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signat vom 1. März 1910 Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1910, den Titular-Oberapotheker Moritz von Schab zum Oberapotheker und den Hofgärteninspektor Heinrich Schall zum Hofgärtenoberinspektor in etatsmäßiger Weise zu befördern.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signat vom 10. März 1910 Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Hoftitelauszeichnungen zu verleihen und zwar:

I. den der Gewerbsbezeichnung vorzusetzenden K. Hoftitel:

a) in der K. Haupt- und Residenzstadt München:

Ackermann Paul, Buchhändler, Inhaber der Firma Theodor Ackermann,

Wolf Ludwig und Beeri Julius, Inhaber der Firma Dr. C. Wolf & Sohn, Buchdruckerei und lithographische Kunstanstalt;

b) in den Kreisen:

Brodwolf Johann Franz, Schmiedmeister und Lehrschmied an der K. Hufbeschlagschule in Nürnberg,

Dietz Johanna, Inhaberin der Firma G. P. J. Bieling-Dietz, Buchdruckerei in Nürnberg,

Kirchgeorg Paul, Photograph in Nürnberg,

Sebald Dr. Gustav Ulrich und

Sebald Karl Ulrich, Inhaber der Firma U. E. Sebald, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung in Nürnberg;

II. den Titel eines K. Hoflieferanten:

a) in der K. Haupt- und Residenzstadt München:

Brutscher Marie, Fisch-, Wildbret- und Geflügelhandlungsinhaberin,

Eder August, Metzgermeister, Inhaber der Firma Josef Hierl,

Fränkel Josef und

Fränkel Benedikt, Inhaber der Firma Karl Fränkel, Luxuspferdegeschäft,

Geis Sybilla, Inhaberin der Firma Johann Geis, Schlosserei,

Scherer Wilhelm, Inhaber der Firma Max Schulze, Modewarengeschäft,

Schwarz Karl, Schwarz Eduard und Schwarz Hans, Teilhaber der Firma Christian Schwarz & Sohn, Maßgeschäft für feine Herrenkleider und Uniformen,

Zaubzer Josef, Buchdruckereibesitzer, Inhaber der Firma Ernst Stahl'sche Buchdruckerei;

b) in den Kreisen:

Strauch Julius, Inhaber der Firma Julius Strauch-Wagner, Obst- und Traubenversandgeschäft in Bad Dürkheim,

Heinrich Wilhelm, Inhaber der Firma Gebrüder Heinrich, Zinnfigurenfabrik in Fürth,

Müller Julius und

Peßl Josef Ritter von, Inhaber der Firma Karl Dippold, Kakao-, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik in Hof,

Renner Hans, Inhaber der Firma Hans Renner, Dampfdestillations- und Likörfabrik in Hof,

Mann Georg und

Lingg Max, Inhaber der Firma De Crignis'sche Kellerei, Weingroßhandlung und Traubenkelterei in Kaufbeuren,

Fromm Max und

Fromm Siegfried, Inhaber der Firma N. Fromm, Weingroßhandlung in Kitzingen,

Kuffler Jakob, Inhaber der Firma Jean Heim & Co., Installationsgeschäft in Ludwigshafen a. Rh.,

Fischer Georg Heinrich, Bürsten- und Pinselfabrikant, Inhaber der Firma G. H. Fischer in Neustadt a. H.,

Bär David und

Bär Siegfried, Inhaber der Firma David Bär, Nutzviehhandlung in Nördlingen,

Bauereiß Friedrich, Buchbindermeister in Nürnberg,

Ertheiler August, Inhaber der Firma E. Vollrath & Co., Likör-, Heidelbeerwein-Essigessenzen- und Spirituosenfabrikant in Nürnberg,

Habbach Josef, Inhaber der Firma Theodor Ströbl, Konditorei in Rosenheim,

Seiberth Karl, Metzgermeister in Speyer,

Dauch Konrad, Konditor in Würzburg,

Nagengast Ernst, Kunst- und Handelsgärtnereibesitzer in Würzburg und

Storg Max Josef, Inhaber der Firma M. J. Storg, Spielwarenhandlung in Würzburg.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 18. März 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 18. März 1910, Malzaufschlag betreffend.

Gesetz, Malzaufschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Dem Malzaufschlag unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb Bayerns bestimmte, in Bayern geschrotete Malz. Gegenstand des Malzaufschlags.

(2) Der Malzaufschlag kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke bestimmten Malze erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt werden. Die näheren Bestimmungen werden im Verwaltungsweg erlassen.

(3) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Artikel 2.

Verbot der Verwendung von Ersatzstoffen.

(1) Zur Bereitung von Bier dürfen andere Stoffe als Malz (Dörr- oder Luftmalz), Hopfen, Hefe und Wasser nicht verwendet werden.

(2) Zur Bereitung von untergärigem Biere darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

(3) Für die Herstellung bierähnlicher Getränke kann die Verwendung von Malzersatzstoffen verboten werden.

(4) Zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte Zubereitungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(5) Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler und Wirte ist untersagt.

Artikel 3.

Eintritt der Steuerpflicht.

(1) Das Malz wird steuerbar, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier zum Schroten in die Mühle eingebracht wird.

(2) Das Malz gilt als in die Mühle eingebracht

1. bei einer öffentlichen Malzmühle, sobald es in ein zu dem Mühlanwesen gehöriges Gebäude oder in dessen unmittelbare Umgebung gebracht ist;
2. bei einer eigenen Malzmühle, sobald es das Wägegefäß der selbsttätigen Wägevorrichtung durchlaufen hat;
3. bei einer anderen zum Schroten von Malz benützbaren Vorrichtung, sobald es in den Raum, in welchem sich diese Vorrichtung befindet, oder, falls die Vorrichtung im Freien aufgestellt ist, in deren unmittelbare Umgebung gebracht ist.

Artikel 4.

Befreiung vom Malzaufschlage.

(1) Dem Malzaufschlag unterliegt nicht Malz, welches unter Einhaltung der von der Steuerverwaltung erlassenen Vorschriften zu einem anderen Zwecke als zur Bierbereitung geschrotet und verwendet wird.

(2) Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so unterliegt das Malz dem Malzaufschlage zu dem höchsten Steuersatze.

(3) Die Verwendung von aufschlagfreiem Malze zur Bierbereitung ist verboten.

Artikel 5.

(1) Der Malzaufschlag beträgt für einen Doppelzentner des in einem Brauereibetrieb steuerbar gewordenen ungeschroteten Malzes bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres

Betrag des Malzaufschlags.

					bis	zu	1000	Doppelzentner	15.– ℳ	für	1	Doppelzentner,
von	mehr	als	1000	Doppelzentner	„	„	1500	„	15,50 ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	1500	„	„	„	2000	„	16.– ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	2000	„	„	„	2500	„	16,50 ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	2500	„	„	„	3000	„	17.– ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	3000	„	„	„	3500	„	17,50 ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	3500	„	„	„	4000	„	18.– ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	4000	„	„	„	4500	„	18,50 ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	4500	„	„	„	5000	„	19.– ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	5000	„	„	„	6000	„	19,50 ℳ	„	„	„ ,
„	„	„	6000	Doppelzentner	.	.	. . . . .		20.– ℳ	„	„	„ .

(2) Übersteigt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres die erste Staffel des Abs. 1 um nicht mehr als 50 Doppelzentner oder eine der übrigen Staffeln um nicht mehr als 100 Doppelzentner, so ist nur für die überschreitende Menge der Malzaufschlag nach dem Satze der höheren Staffel zu entrichten.

(3) Übersteigt in der Zeit bis 31. Dezember 1918 der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres den Durchschnittsverbrauch der Jahre 1907, 1908 und 1909 bei Betrieben bis zu 6000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauch um mehr als 10 vom Hundert, bei Betrieben von mehr als 6000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauch um mehr als als 5 vom Hundert, so erhöhen sich für die überschreitende Menge die Malzaufschlagsätze des Abs. 1 um 10 vom Hundert. Auf Betriebe, die noch keine drei Jahre bestehen, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

(4) Ergeben sich für einzelne Brauereien aus der Bemessung des Durchschnittsverbrauches nach den in den Jahren 1907, 1908 und 1909 verwendeten Malzmengen besondere Härten, so kann die Steuerverwaltung aus Billigkeitsgründen einen erhöhten Durchschnittsverbrauch festsetzen.

(5) Für Personen, die Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten und hiezu im Kalenderjahre nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt der Malzaufschlag 10 ℳ für den Doppelzentner. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.

(6) Für neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 wieder in Betrieb genommen werden,

nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Malzaufschlagsätze des Abs. 1 um 25 vom Hundert. Von dieser Erhöhung können aus Gründen der Billigkeit befreit werden neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, wenn die Verträge über den Bau des Brauereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brauereigeräte noch vor dem 1. Oktober 1909 rechtsverbindlich abgeschlossen worden sind.

(7) Als neue Brauereien im Sinne des Abs. 6 sind nicht anzusehen diejenigen Brauereien, die zwar mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, für welche aber ein auf ein bestimmtes Grundstück eingetragenes Braurecht (Realrecht) besteht, das auch während der ganzen Zeit des Nichtbetriebes der Brauerei zur Gewerbsteuer veranlagt war. Soferne jedoch solche Brauereien nach dem 1. Januar 1910 durch Kauf den Besitzer gewechselt haben, unterliegen sie den Bestimmungen des Abs. 6.

(8) Mehrere Braustätten, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Sind mehrere zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebene Braustätten bisher steuerlich getrennt behandelt worden, so sind sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

(9) Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für die Höhe des Malzaufschlags die Menge des Malzes entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet. Auf Braustätten, die erst nach dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 6.

Steuerpflichtiges Gewicht.

(1) Der Malzaufschlag wird vom Reingewichte des in die Mühle eingebrachten ungeschroteten Malzes erhoben. Bruchteile eines Kilogramms bleiben außer Ansatz.

(2) Bei der Verarbeitung von Weizenmalz wird ein Doppelzentner Weizenmalz gleich neun Zehntel Doppelzentner Gerstenmalz gerechnet.

(3) Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als Reinigen oder Schroten (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen.

Artikel 7.

Person des Malzaufschlagpflichtigen.

Den Malzaufschlag hat derjenige zu entrichten, für dessen Rechnung das Malz geschrotet wird.

Artikel 8.

Erhebung und Stundung des Malzaufschlags.

(1) Der Malzaufschlag ist zu entrichten:

1. für das zur Erzeugung von untergärigem Biere bestimmte Malz und zwar

   für Malz, welches im ersten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, zur Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten April, zur anderen Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

   für Malz, welches im zweiten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, im ganzen Betrag in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Juli desselben Jahres;

   für Malz, welches im dritten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, im ganzen Betrag in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

   für Malz, welches im vierten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, zur Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Januar, zur anderen Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahrs;

2. für das zum Zwecke der Erzeugung von obergärigem Biere innerhalb eines Kalendervierteljahrs in die Mühle gebrachte Malz in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten des auf das Vierteljahr unmittelbar folgenden Monats.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen eine weitergehende Stundung des Malzaufschlags ausnahmsweise zulassen.

(3) Liegen Tatsachen vor, welche den Eingang des Malzaufschlags gefährdet erscheinen lassen, und leistet der Pflichtige nicht genügende Sicherheit, so kann die Steuerbehörde die sofortige Einbezahlung des angefallenen Malzaufschlags verlangen und die Ausstellung von Malzscheinen von der vorherigen Entrichtung des Malzaufschlags abhängig machen.

Artikel 9.

Rückvergütung des Malzaufschlags bei der Ausfuhr von Bier.

(1) Bei der Ausfuhr von Bier, das in Bayern aus versteuertem Malze hergestellt worden ist, kann der Malzaufschlag rückvergütet werden.

(2) Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Mindestmenge des Bieres, für welche bei der Ausfuhr eine Vergütung beansprucht werden kann, dann über die Höhe der Vergütung werden von der Steuerverwaltung erlassen.

Artikel 10.

Malzaufschlagnachlaß.

(1) Der Malzaufschlag wird, abgesehen von der Bestimmung in Artikel 9, dem Pflichtigen auf Ansuchen erlassen oder vergütet:

1. wenn das nach Artikel 3 steuerbar gewordene Malz nachweislich nicht geschrotet worden ist;
2. wenn geschrotetes Malz, das dem Malzaufschlag unterlegen hat, zugrunde gegangen, verdorben oder so verändert worden ist, daß es zur Bierbereitung nicht mehr verwendet werden kann;

3. wenn das aus versteuertem Malze hergestellte Erzeugnis in der Brauſtätte, noch bevor es aus dem Lagerkeller entfernt iſt, zugrunde gegangen, verdorben oder ſo verändert worden iſt, daß die Verwertung des Erzeugniſſes zum Genuß als Bier nicht möglich erſcheint.

(2) Erlaß oder Vergütung des Malzaufſchlags wird nur dann gewährt, wenn der Betrag desſelben ſich im einzelnen Falle auf mindeſtens 5 ℳ berechnet und wenn die von der Steuerverwaltung erlaſſenen Vorſchriften eingehalten worden ſind.

(3) Der Pflichtige hat nachzuweiſen, daß die für den Erlaß oder die Vergütung geforderten Vorausſetzungen zutreffen.

(4) Die Steuerbehörde kann den Erlaß oder die Vergütung des Malzaufſchlags davon abhängig machen, daß das Malz oder das daraus hergeſtellte Erzeugnis unter amtlicher Aufſicht vernichtet oder zur Herſtellung von Bier oder zur Verwertung als ſolches unbrauchbar gemacht wird.

Artikel 11.

Übergangsabgabe.

(1) Von dem über die Landesgrenze eingeführten Biere und geſchroteten Malze wird die Übergangsabgabe erhoben, ſoweit nicht für die Einfuhr über die Zollgrenze ſowie für die Durchfuhr die reichsgeſetzlichen Beſtimmungen Platz greifen. Die Übergangsabgabe iſt vom Einbringer zu entrichten.

(2) Der Übergangsabgabeſatz für Bier und geſchrotetes Malz wird durch Königliche Verordnung beſtimmt.

(3) Eine Stundung der Übergangsabgabe findet nicht ſtatt.

(4) Die Erhebung und Sicherung der Übergangsabgabe erfolgt nach den Beſtimmungen für den Übergangsverkehr.

Artikel 12.

Verjährung.

Für die Verjährung des Anſpruchs auf Zahlung und Nachzahlung von Malzaufſchlag und Übergangsabgabe ſowie des Anſpruchs auf Erſtattung zu viel oder zu Unrecht entrichteter Malzaufſchlaggefälle oder Übergangsabgaben ſind die Vorſchriften der Artikel 124, 125 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche maßgebend.

II. Abſchnitt.

Überwachungsvorſchriften.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 13

Vertretung der Gewerbetreibenden.

(1) Inhaber von Betrieben, die nach dem Malzaufſchlaggeſetze der ſteuerlichen Aufſicht unterliegen, haben die ihnen durch das Geſetz und die hiezu ergangenen Vorſchriften auferlegten Verpflichtungen entweder ſelbſt zu erfüllen oder einen geeigneten Vertreter aufzuſtellen.

(2) Die Aufstellung eines Vertreters muß erfolgen, wenn der Inhaber des Betriebs an der Erfüllung der Verpflichtungen verhindert ist.

(3) Von der Aufstellung eines Vertreters ist der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten; die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit widerrufliche Zulassung des Vertreters.

(4) Wenn und so lange der Forderung der Steuerbehörde zur Aufstellung eines geeigneten Vertreters nicht entsprochen wird, kann diese die Ausstellung eines Malzscheines verweigern oder die Genehmigung zum Betrieb einer Malzmühle zurücknehmen.

Artikel 14.

Anmeldepflichtige Betriebe.

Wer in den Besitz einer Brauerei oder einer Malzmühle gelangt, hat hierüber innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Artikel 15.

Wagen und Gewichte.

(1) Bierbrauer und Inhaber von Malzmühlen sind verpflichtet, zum Abwägen des Malzes geeignete, vorschriftsmäßige Wagen und Gewichte zu halten.

(2) Der Aufstellungsort der Wage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

2. Bestimmungen über das Schroten von Malz.

Artikel 16.

Zugelassene Malzmühlen.

(1) Malz darf nur geschrotet werden:

1. auf öffentlichen Malzmühlen, d. h. auf solchen öffentlichen feststehenden Mühlen, auf welchen gewerbsmäßig für Dritte Malz geschrotet wird und welche von der Steuerbehörde als öffentliche Malzmühlen zugelassen sind;
2. auf eigenen Malzmühlen, d. h. auf solchen zum Schroten von Malz geeigneten Mahleinrichtungen, deren Besitz und Benützung dem Inhaber für seine Person und für seinen Gebrauch zum Schroten von Malz besonders genehmigt worden ist.

(2) Es ist verboten, Malz in eine Mühle einzubringen, auf welcher Malz nicht geschrotet werden darf.

a) Das Schroten von Malz auf öffentlichen Malzmühlen.

Artikel 17.

Malzschein.

(1) Wer Malz auf einer öffentlichen Malzmühle schroten lassen will, hat dies vor der Verbringung des Malzes in die Mühle bei der Steuerbehörde seines Wohnortes anzumelden und einen Malzschein zu erholen.

(2) Die Anmeldung und der Malzschein müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort desjenigen, auf dessen Rechnung das Malz geschrotet werden soll,
2. die Bezeichnung der Mühle, auf welcher das Malz geschrotet werden soll,
3. den Tag, an dem das Malz in die Mühle eingebracht werden soll (Gültigkeitstag),
4. das Gewicht des Malzes,
5. die Art der beabsichtigten Verwendung des Malzes.

(3) Der Malzschein muß außerdem Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift des ausstellenden Steuerbeamten enthalten.

(4) Zu den Anmeldungen ist nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Einschreibbuch zu benützen; das Einschreibbuch ist den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Artikel 18.

Gültigkeit des Malzscheins.

(1) Der Malzschein ist nur für den Tag, auf den er ausgestellt ist, und nur für die Person, die Mühle und die Art der Verwendung, auf die er lautet, gültig.

(2) Änderungen am Malzscheine dürfen nur von Steuerbeamten vorgenommen werden.

Artikel 19.

Verbringen des Malzes in die Mühle.

(1) Die im Malzschein angegebene Malzmenge ist auf einmal und ohne Unterbrechung in die Mühle und ebenso von dort an den Verwendungsort zu bringen. Ausnahmen können von der Steuerbehörde zugelassen werden.

(2) Es ist verboten, eine Malzmenge, deren Gewicht das im Malzschein angegebene Gewicht um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, in die Mühle zu verbringen.

(3) Ohne gültigen Malzschein darf Malz nicht in die Mühle eingebracht werden.

(4) Der Malzschein ist dem Müller mit dem Malze zu übergeben.

Artikel 20.

(1) In der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf Malz in eine öffentliche Malzmühle weder eingebracht, noch dort bearbeitet oder von dort fortgebracht werden.

(2) Die Steuerbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 21.

Schroten von Malz auf einer außerbayerischen Mühle.

(1) Wer Malz auf einer nicht in Bayern gelegenen Mühle schroten lassen will, hat die Vorschriften in Artikel 17, 18 und 19 Abs. 1 einzuhalten.

(2) Bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr ist das Malz mit dem Malzscheine der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde vorzuführen.

Artikel 22.

Einfuhr von Malz zum Schroten mit der Bestimmung der Wiederausfuhr.

Wer Malz zum Schroten auf einer öffentlichen Malzmühle mit der Bestimmung der Wiederausfuhr nach der Bearbeitung nach Bayern einführen will, hat vor der Einfuhr bei der Steuerbehörde des Eintrittsorts das Malz anzumelden und einen Malzschein zu erholen. Die Hinterlegung des Malzaufschlags im gesetzlich zulässigen Höchstbetrage kann gefordert werden.

Artikel 23.

Genehmigungspflicht für öffentliche Malzmühlen.

(1) Der Inhaber einer öffentlichen Mühle, welcher auf dieser Mühle gewerbsmäßig Malz für Dritte schroten will, hat vorher die Genehmigung der Steuerbehörde einzuholen.

(2) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 24.

Selbsttätige Wägevorrichtungen an öffentlichen Malzmühlen.

(1) Öffentliche Malzmühlen, deren Mahlgänge mit Zylinderwalzen betrieben werden, müssen mit einer von der Steuerverwaltung genehmigten, selbsttätig das Ergebnis der Verwiegung anzeigenden Vorrichtung versehen sein. Die Wägevorrichtungen müssen mit den Malzmühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anbringung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz zum Mühlwerke nur gelangen kann, nachdem es die Wägevorrichtung durchlaufen hat.

(2) Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, auch andere Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Artikel 25.

Aufbewahren von Malz und Betrieb einer Brauerei durch den Inhaber einer öffentlichen Malzmühle.

(1) Der Inhaber einer öffentlichen Malzmühle (Müller) darf auf eigene Rechnung weder geschrotetes noch ungeschrotetes Malz aufbewahren. Er darf weder auf der Mühle Malz zum eigenen Bedarf schroten, noch innerhalb einer Entfernung von 35 km von der Mühle gewerbsmäßig Bier bereiten oder für seine Rechnung bereiten lassen.

(2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zugelassen werden.

Artikel 26.

Mühlbuch.

(1) Der Müller hat nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Mühlbuch zu führen, in welches jedes Schroten von Malz sogleich einzutragen ist.

(2) Der Müller hat das Mühlbuch sorgfältig an dem von der Steuerbehörde zu bestimmenden Orte aufzubewahren, den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen, zur bestimmten Frist abzuschließen und an die Steuerbehörde abzuliefern.

Artikel 27.

Übernahme des Malzes durch den Müller.

(1) In einer öffentlichen Malzmühle darf Malz ohne gültigen Malzschein nicht übernommen werden.

(2) Das Malz gilt als übernommen, wenn es in die Mühlräume eingebracht ist.

(3) Es ist verboten, das im Malzscheine bezeichnete Malz in einer öffentlichen Malzmühle nur zu einem Teile, an einem anderen als dem im Malzscheine bestimmten Tage oder zu der in Art. 20 bestimmten Zeit zu übernehmen.

(4) Wird Malz ohne gültigen Malzschein in eine öffentliche Malzmühle gebracht, so hat der Müller sogleich Anzeige bei der Steuerbehörde zu erstatten. Vor Eintreffen des Steuerbeamten darf das Malz weder in die Mühlräume verbracht, noch verabfolgt werden.

Artikel 28.

Verwiegen des Malzes durch den Müller.

(1) Nach der Übernahme hat in den nicht mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen öffentlichen Malzmühlen der Müller das Gewicht des Malzes vor dem Schroten durch Verwiegung festzustellen.

(2) Mit dem Wiegen des Malzes darf erst begonnen werden, wenn die gesamte auf dem Malzscheine bezeichnete Malzmenge in die Mühlräume verbracht ist.

(3) Übersteigt das bei dieser Verwiegung ermittelte Gewicht das im Malzscheine angegebene um mehr als 5 vom Hundert, so kann derjenige, auf dessen Rechnung das Malz geschrotet wird, oder sein Vertreter, solange mit dem Schroten des Malzes nicht begonnen ist, vom Müller eine neuerliche Verwiegung des Malzes verlangen.

(4) Das Ergebnis der Verwiegung ist vom Müller sofort und noch vor Verbringung des Malzes auf den Mahlgang auf dem Malzschein und im Mühlbuche zu vermerken. Der Vortrag auf dem Malzschein ist vom Müller sofort zu unterzeichnen.

Artikel 29.

Schroten des Malzes.

(1) Das Malz ist sogleich nach dem Verwiegen zu schroten und nach dem Schroten in kürzester Frist aus der Mühle zu bringen.

(2) Das geschrotete Malz darf nur in seiner Gesamtmenge verabfolgt werden, auch darf dasselbe in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht von der Mühle fortgebracht werden.

Artikel 30.

Aufbewahren des Malzscheines durch den Müller.

Der Müller hat die erledigten Malzscheine sorgfältig aufzubewahren und dem Steuerbeamten bei dessen nächster Anwesenheit in der Mühle zu übergeben oder der Steuerbehörde mit dem Mühlbuch einzuliefern (Artikel 26 Abs. 2).

Artikel 31.

Bestimmungen über den Betrieb öffentlicher, mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehener Malzmühlen.

(1) In öffentlichen Malzmühlen, die mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehen sind, darf mit dem Schroten des Malzes erst begonnen werden, wenn die gesamte auf dem Malzscheine bezeichnete Malzmenge in die Mühlräume verbracht ist.

(2) In den mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen öffentlichen Malzmühlen hat der Müller sofort nach dem Schroten des Malzes die geschrotete Malzmenge nach der Anzeige der Wägevorrichtung auf dem Malzschein und im Mühlbuche zu vermerken. Der Vortrag auf dem Malzschein ist vom Müller sofort zu unterzeichnen.

(3) Die Bestimmungen in Artikel 39 finden auch auf öffentliche mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehene Malzmühlen Anwendung.

Artikel 32.

Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts des Malzes.

(1) Das steuerpflichtige Gewicht des Malzes bemißt sich, sofern das Malz auf einer öffentlichen, nicht mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen Malzmühle geschrotet worden ist, nach dem Ergebnisse der Verwiegung in der Mühle.

(2) Ist das Malz auf einer öffentlichen, mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen Malzmühle geschrotet worden, so ist für das steuerpflichtige Gewicht des Malzes die Anzeige der Wägevorrichtung ausschließlich maßgebend, soweit nicht diese Anzeige als unrichtig festgestellt werden kann.

b) Das Schroten von Malz auf eigenen Malzmühlen.

Artikel 33.

Genehmigungspflicht.

(1) Wer Malz auf einer eigenen Malzmühle schroten will, hat die Genehmigung der Steuerbehörde einzuholen.

(2) Die Einholung der Genehmigung hat bei Neuaufstellung einer Mühle vor der Aufstellung, in anderen Fällen vor Beginn des Betriebs zu erfolgen.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 34.

Selbsttätige Wägevorrichtungen.

Die in Art. 24 bezüglich der öffentlichen Malzmühlen, deren Mahlgänge mit Zylinderwalzen betrieben werden, gegebenen Vorschriften haben auch auf die eigenen Malzmühlen Anwendung zu finden.

Artikel 35.

Umfang der Benützung.

(1) Auf einer eigenen Malzmühle darf nur steuerpflichtiges Malz, welches für den eigenen Bedarf des Betriebsberechtigten bestimmt ist, geschrotet werden.

(2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde unter den erforderlichen Überwachungsmaßregeln zugelassen werden.

Artikel 36.

Mühlbuch.

(1) Der Inhaber einer eigenen Malzmühle hat nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Mühlbuch zu führen, in welches sofort nach jedem Schroten von Malz der Stand des Zählwerkes der Wägevorrichtung einzutragen ist.

(2) Das Mühlbuch ist sorgfältig an dem von der Steuerbehörde bestimmten Orte aufzubewahren, den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen, zur bestimmten Frist abzuschließen und an die Steuerbehörde abzuliefern.

Artikel 37.

Anzeige des jeweiligen Malzschrotens.

Will der Inhaber einer genehmigten eigenen Malzmühle Malz schroten, so hat er der Steuerbehörde jeweilig rechtzeitig schriftlich Anzeige nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung zu erstatten.

Artikel 38.

Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts des Malzes.

Das steuerpflichtige Gewicht des auf einer eigenen Malzmühle geschroteten Malzes bemißt sich vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 39 ausschließlich nach der Anzeige der Wägevorrichtung, soweit nicht diese Anzeige als unrichtig festgestellt werden kann.

Artikel 39.

Beschädigungen der Malzmühle oder der Wägevorrichtung.

Von Beschädigungen der Malzmühle oder der selbsttätigen Wägevorrichtung, welche die Benützung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Wägevorrichtung sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben die Inhaber eigener Malzmühlen sofort und jedenfalls binnen 12 Stunden nach gemachter Wahrnehmung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen des Steuerbeamten darf die Mühle nicht benützt werden. Der Steuerbeamte setzt die schadhafte oder unzuverlässige Wägevorrichtung außer Betrieb und gewährt zur Ausbesserung oder Neuaufstellung sowie zur Wiederherstellung der beschädigten Malzmühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benützung der Malzmühle ohne die Wägevorrichtung kann unter sichernden Maßnahmen von der Steuerbehörde gestattet werden.

Artikel 40.

Ausnahmen von den für eigene Malzmühlen vorgesehenen Erleichterungen.

(1) Ist der Inhaber einer eigenen Malzmühle zur Vorausbezahlung des Malzaufschlags verpflichtet oder wird auf einer eigenen Malzmühle mit Genehmigung der Steuerbehörde außer aufschlagpflichtigem Malze auch aufschlagfreies Malz geschrotet oder wird eine eigene Malzmühle mit Genehmigung der Steuerbehörde von verschiedenen Personen auf eigene Rechnung benutzt, so haben nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ganz oder teilweise

die Bestimmungen zur Anwendung zu kommen, welche für das Schroten von Malz auf öffentlichen mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen Malzmühlen gelten.

(2) Die Steuerbehörde kann auch in anderen Fällen dem Inhaber einer eigenen Malzmühle die Erfüllung von Vorschriften auferlegen, welche für das Schroten von Malz auf öffentlichen mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenenen Malzmühlen gelten.

c) Andere zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen.

Artikel 41.

(1) Die Benützung von Vorrichtungen, die zum Schroten von Malz geeignet sind, kann von der Steuerbehörde untersagt werden, wenn das Malzaufschlaggefälle gefährdet erscheint.

(2) Darüber, ob eine Vorrichtung zum Schroten von Malz geeignet erscheint, entscheidet die Steuerbehörde.

Artikel 42

Inhaber von Brauereibetrieben dürfen innerhalb einer Entfernung von 5 km vom Betriebsort ohne Genehmigung der Steuerbehörde eine Futterschrotmühle oder sonstige zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen weder besitzen noch benützen. Die Genehmigung kann von der Anlage eines steueramtlichen Verschlusses oder von der Anbringung einer geeigneten Sicherungsvorrichtung abhängig gemacht werden.

3. Verkehr mit geschrotetem Malze.

Artikel 43.

(1) Geschrotetes Malz darf nicht in Verkehr gebracht werden.

(2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde unter den erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zugelassen werden.

(3) Wer geschrotetes Malz nach Bayern einführt, hat die hiefür von der Steuerverwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

4. Bierbrauereien.

Artikel 44.

(1) Wer Bier brauen will, hat vor Beginn des Betriebs Anzeige bei der Steuerbehörde zu erstatten und den Beginn des Betriebs anzuzeigen. Anmeldepflicht.

(2) Vor Erstattung der Anzeige darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Artikel 45.

Sudbuch.

(1) Gewerbliche Bierbrauer haben nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Sudbuch zu führen, in welchem die Mengen des für die einzelnen Sude verwendeten Malzes und der daraus gewonnenen Bierwürze sowie deren Extraktgehalt vorzutragen sind.

(2) Das Sudbuch ist an dem von der Steuerbehörde bestimmten Platze sorgfältig aufzubewahren, den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und der Steuerbehörde zur bestimmten Frist einzuliefern.

Artikel 46.

Eigene Malzmühlen für neu entstehende Brauereien.

(1) Die Inhaber der nach dem 1. März 1910 entstandenen Brauereibetriebe sind verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr zum Schroten des in der Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes eigene Malzmühlen aufzustellen und zu benützen.

(2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde zugelassen werden.

5. Steueraufsicht.

Artikel 47.

Gegenstand der Steueraufsicht.

(1) Bierbrauereien und andere Betriebsstätten mit Malzverbrauch, Malzmühlen sowie sonstige zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen, deren Besitz und Betrieb nach Artikel 42 der Genehmigung bedarf, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen, deren Besitz und Betrieb einer Genehmigung nicht bedarf, können unter Steueraufsicht gestellt werden.

Artikel 48.

Umfang der Steueraufsicht.

(1) Die Steuerbeamten sind befugt, in den zum Betrieb einer Brauerei benützten Räumen sowie in denjenigen Betrieben, in welchen Malz zu aufschlagfreien Zwecken verwendet wird, in den Räumen einer öffentlichen Malzmühle, bei den eigenen Malzmühlen und den unter Steueraufsicht stehenden, zum Schroten von Malz geeigneten Vorrichtungen Nachschau zu halten. Die Steuerbeamten sind insbesondere berechtigt, die zum Wiegen des Malzes bestimmten Wagen und Gewichte zu prüfen und im Bedarfsfalle deren Richtigstellung zu veranlassen, das in der Mühle befindliche oder an den Bestimmungsort zurückgebrachte Malz nachzuwiegen, die zum Betriebe einer Brauerei verwendeten Geräte zu vermessen und die erzeugten Würze- oder Biermengen sowie deren Extraktgehalt festzustellen.

(2) Den Steuerbeamten müssen die in Abs. 1 bezeichneten Betriebe, solange in ihnen gearbeitet wird, jederzeit, außerdem aber von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr zugänglich sein; die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist. Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der Nachschau erschweren oder verhindern.

Artikel 49.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Malzaufschlaggefälle hinterzogen oder daß bei der Bierbereitung andere als die nach Artikel 2 zulässigen Stoffe verwendet werden, so dürfen die Steuerbeamten auch in anderen als in den in Artikel 48 Abs. 1 bezeichneten Räumen unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen Nachschau halten. Haussuchungen.

Artikel 50.

In Betrieben, in denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, sind den Aufsichtsbeamten unentgeltlich die Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, um die den Beamten obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Ferner müssen die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufschlüsse erteilt, die benötigten Hilfsmittel beschafft, auch muß für ausreichende Beleuchtung gesorgt werden. Hilfsdienste.

III. Abschnitt.
Strafbestimmungen.

Artikel 51.

(1) Wer andere als die nach Artikel 2 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatze bestimmten Biere zusetzt oder solche Stoffe zu verwenden oder zuzusetzen unternimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 ℳ bis 10 000 ℳ. Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung und für verbotswidrigen Handel mit Bierauszügen und dergleichen.

(2) Die Strafe ist schon dann verwirkt, wenn unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in eine unter Steueraufsicht stehende Räumlichkeit (Artikel 48 Abs. 1) eingebracht oder darin gefunden werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß diese Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind und verwendet werden.

(3) Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ersatz- oder Zusatzstoffe oder des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen, soweit diese Gegenstände vorhanden sind, zu erkennen ohne Rücksicht darauf, wem diese Gegenstände gehören. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder stehen der Einziehung tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist dem Schuldigen die Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die Zahlung einer Geldsumme von 10 ℳ bis 5000 ℳ aufzuerlegen.

(4) Die Strafbestimmungen in Abs. 1 und 3 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen ein nach Artikel 2 Abs. 3 erlassenes Verbot sowie auf die Verbreitung von Zubereitungen der im Artikel 2 Abs. 4 bezeichneten Art Anwendung. Im letzteren Falle sind auch die verbotswidrig in Verkehr gebrachten Zubereitungen einzuziehen.

Artikel 52.

Wer es unternimmt, den Malzaufschlag dem Staate vorzuenthalten oder einen Erlaß oder eine Vergütung des Malzaufschlags in einem Betrage zu erlangen, der nicht oder nur Begriff der Malzaufschlaghinterziehung.

in geringerer Höhe zu beanspruchen war, macht sich der Hinterziehung des Malzaufschlags schuldig.

Artikel 53.

Die Hinterziehung des Malzaufschlags wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn Malz in eine zum Schroten von Malz nicht zugelassene Mühle oder ohne den vorgeschriebenen Malzschein in eine Malzmühle gebracht wird;
2. wenn die Menge des in eine öffentliche Malzmühle gebrachten Malzes die im Malzschein angegebene Menge um mehr als 5 vom Hundert übersteigt;
3. wenn das für einen malzaufschlagfreien Zweck geschrotete Malz zur Bierbereitung verwendet oder an einen Dritten abgegeben wird;
4. wenn bei einem Antrag auf Vergütung oder Erlaß des Malzaufschlags die malzaufschlagpflichtige Malzmenge oder die Menge des aus steuerpflichtigem Malze gewonnenen Erzeugnisses zu hoch angegeben oder wenn zur Erlangung einer Vergütung oder eines Erlasses des Malzaufschlags, der nicht oder in geringerem Maße zu beanspruchen war, sonstige wahrheitswidrige Angaben gemacht werden, die geeignet sind, zu einer Verkürzung des Malzaufschlags zu führen;
5. wenn in einer öffentlichen Malzmühle ohne selbsttätige Wägevorrichtung die Verwiegung des Malzes unterlassen wird oder wenn in einer öffentlichen mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen Malzmühle Malz auf einen mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung nicht versehenen Mahlgang gebracht wird;
6. wenn in einer öffentlichen Mühle Malz zum Schroten ohne den vorgeschriebenen Malzschein übernommen oder auf dem Malzschein oder in das Mühlbuch ein zu niedriges Gewicht für das geschrotete Malz eingetragen oder der Eintrag auf dem Malzschein oder im Mühlbuch ganz unterlassen wird;
7. wenn eine Malzmühle mit selbsttätiger Wägevorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart gestört oder, wenn auf eine derartige Mühle so eingewirkt wird, daß das Gewicht des zum Schroten auf die Mühle gebrachten Malzes vom Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
8. wenn eine Malzmühle mit selbsttätiger Wägevorrichtung, deren Zählwerk das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, zum Schroten von Malz benützt wird, obwohl dieser Umstand bekannt war;
9. wenn ein Bierbrauer durch Erholung oder Benützung eines auf den Namen eines anderen lautenden Malzscheins, durch unrichtige Führung des Mühlbuchs oder durch sonstige unrichtige Angaben bewirkt, daß der von ihm geschuldete Malzaufschlag nach einem niedrigeren als dem der Vorschrift des Gesetzes entsprechenden Satze berechnet wird;

10. wenn ein Bierbrauer Malz für seinen Betrieb durch einen anderen schroten und zu einem niedrigeren als dem für ihn geltenden Satze versteuern läßt oder wenn ein Bierbrauer geschrotetes Malz von einem anderen bezieht, das dieser zu einem niedrigeren als dem für den Bezieher zutreffenden Malzaufschlagsatze versteuert hat;
11. wenn Bier, das unter Inanspruchnahme des ermäßigten Malzaufschlagsatzes von 10 ℳ für den Doppelzentner (Artikel 5 Abs. 5) nur für den Hausbedarf bereitet worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgegeben wird.

Artikel 54.

Strafe der Hinterziehung.

(1) Wer eine Hinterziehung des Malzaufschlags begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem Vierfachen des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzaufschlags gleichkommt, mindestens aber 30 ℳ beträgt.

(2) Kann der Betrag des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzaufschlags nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 30 ℳ bis 10 000 ℳ ein.

(3) Neben der Geldstrafe tritt, wenn die Hinterziehung durch Benützung einer nicht genehmigten eigenen Mühle oder einer sonstigen zum Schroten von Malz geeigneten Vorrichtung verübt worden ist, die Einziehung der Mühle oder der Vorrichtung ein; auf die Einziehung finden die Strafbestimmungen in Artikel 51 Abs. 3 Anwendung.

(4) Unabhängig von der Geldstrafe ist, abgesehen vom Falle des Abs. 2, der vorenthaltene Malzaufschlag nachzuentrichten oder die widerrechtlich bezogene Vergütung zurückzuerstatten.

Artikel 55.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Hinterziehung des Malzaufschlags nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so trifft ihn die Strafe des Artikels 58.

Artikel 56.

Strafe des Rückfalls.

(1) Im Falle der Wiederholung einer Malzaufschlaghinterziehung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzaufschlags bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 60 ℳ betragen.

(2) Kann der Betrag des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzaufschlags nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 60 ℳ bis 20 000 ℳ ein.

(3) Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

Artikel 57.

(1) Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch dann ein, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

(2) Sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Malzaufschlaghinterziehung drei Jahre verflossen sind.

(3) Teilnehmer an einer Malzaufschlaghinterziehung unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur so weit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Artikel 58.

Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten.

Eine Geldstrafe von 1 ℳ bis 300 ℳ ist verwirkt, sofern nicht eine Hinterziehung vorliegt:

1. wenn an dem Inhalt eines Malzscheins Änderungen vorgenommen werden, sofern diese Änderungen nicht nach dem Strafgesetzbuche strafbar sind;
2. wenn Malz zur Nachtzeit (Artikel 20) in eine öffentliche Malzmühle gebracht oder von da zurückgebracht wird;
3. wenn Malz in eine andere als die im Malzscheine bezeichnete Malzmühle oder an einem anderen als dem im Malzschein angegebenen Tage in die Malzmühle gebracht wird;
4. wenn im Falle des Artikels 27 Abs. 4 die vorgeschriebene Anzeige bei der Steuerbehörde unterlassen wird;
5. wenn Malz auf einer öffentlichen Malzmühle zur Nachtzeit (Artikel 20) zum Schroten angenommen, geschrotet oder verabfolgt wird;
6. wenn Malz in einer öffentlichen Malzmühle mit einem auf eine andere Malzmühle lautenden Malzschein oder an einem anderen als dem im Malzscheine bezeichneten Tage zum Schroten übernommen wird;
7. wenn in einer öffentlichen Malzmühle ohne selbsttätige Wägevorrichtung mit dem Schroten des Malzes begonnen wird, bevor die Verwiegung des Malzes vollständig beendet oder der vorgeschriebene Eintrag auf dem Malzschein und im Mühlbuche vollzogen ist;
8. wenn in einer öffentlichen Malzmühle Malz verbotswidrig aufbewahrt wird;
9. wenn den Vorschriften über die Führung des Mühlbuchs zuwidergehandelt wird;
10. wenn der amtliche Verschluß einer Mühle mit selbsttätiger Wägevorrichtung oder einer Vorrichtung, deren Benützung zum Schroten von Malz verboten ist, eigenmächtig abgenommen oder fahrlässig verletzt wird;

11. wenn eine durch Zufall eingetretene Störung einer selbsttätigen Wägevorrichtung oder eine durch Zufall eingetretene Verletzung des an einer Malzmühle mit selbsttätiger Wägevorrichtung angebrachten amtlichen Verschlusses nicht nach Vorschrift angezeigt wird;
12. wenn zum Besitz einer eigenen Malzmühle oder zum Besitz oder zur Benützung einer sonstigen zum Schroten von Malz geeigneten Vorrichtung die vorgeschriebene Genehmigung der Steuerbehörde nicht eingeholt wird oder wenn die bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten werden;
13. wenn die für den gleichzeitigen Betrieb einer öffentlichen Malzmühle und einer Bierbrauerei geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden;
14. wenn in einer Brauerei das Sudbuch nicht nach Vorschrift geführt wird;
15. wenn die Vorschriften über den Verkehr mit geschrotetem Malze (Artikel 43) nicht eingehalten werden.

Artikel 59.

Eine Geldstrafe von 1 ℳ bis 300 ℳ ist verwirkt:

1. wenn einem zur Wahrnehmung der Steueraufsicht verpflichteten Beamten oder seinen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Überwachung des Malzaufschlags bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, sofern nicht der Tatbestand der Bestechung nach § 333 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt;
2. wenn ein zur Wahrnehmung der Steueraufsicht verpflichteter Beamter durch Handlungen oder Unterlassungen eines anderen an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf den Malzaufschlag behindert wird, sofern nicht der Tatbestand einer nach § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbaren Widersetzlichkeit gegeben ist.

Artikel 60.

Einer Geldstrafe von 1 ℳ bis 150 ℳ unterliegen Zuwiderhandlungen gegen andere Bestimmungen dieses Gesetzes sowie gegen die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften, sofern nicht die Strafe der Malzaufschlaghinterziehung verwirkt ist.

Artikel 61.

Die Strafbestimmungen der Artikel 51, 58, 59, 60 sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Strafbarkeit.

Artikel 62.

Unbeschadet der nach Artikel 58 bis 60 verwirkten Geldstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes und der Zwangsmaßregeln.

dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen getroffen worden sind, durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zum Betrage von 500 ℳ erzwingen. Die Steuerbehörde kann auch eine vorgeschriebene Einrichtung, wenn sie nicht getroffen wird, auf Kosten des Pflichtigen herstellen lassen; die Einziehung der hiedurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren über die Beitreibung von Staatsgefällen.

Artikel 63.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

(1) Inhaber der unter das Malzaufschlaggesetz fallenden Betriebe sind für die von ihren Angehörigen oder Bediensteten begangenen Übertretungen des Gesetzes und der zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften strafrechtlich verantwortlich, falls sie nicht nachweisen, daß die strafbare Handlung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen verübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen ist jeder Vertreter nach Maßgabe des Abs. 1 strafrechtlich verantwortlich.

(3) Wird der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter bestraft, so ist die Mitwirkung der Angehörigen oder der Bediensteten nicht strafbar.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers oder des Vertreters (Abs. 2) kann mit Genehmigung der Steuerbehörde dritten Personen übertragen werden.

Artikel 64.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 2 getroffenen Vorschriften (Artikel 51) und von Malzaufschlaghinterziehungen (Artikel 52 und 53) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen, die nach Artikel 58 bis 60 mit Geldstrafen bedroht sind, verjährt in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

Artikel 65.

Strafverfahren.

Auf das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlaggesetz und die zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften kommen die Bestimmungen in Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Artikel 66.

Sind die auf Grund der Artikel 51, 54, 56, 58 bis 60 erkannten Geldstrafen uneinbringlich, so erfolgt deren Umwandlung in Freiheitsstrafen gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs; hiebei darf die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 67.

Strafe bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Übergangsabgabe für Bier und geschrotetes Malz.

(1) Die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Übergangsabgabe vom Biere und geschroteten Malze erfolgt nach den Vorschriften über die Bestrafung der Zollhinterziehungen (§§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869) und der Zollordnungswidrigkeiten (§ 152 daselbst).

(2) Wer bei einem Gesuch um Vergütung oder Erlaß der Übergangsabgabe die abgabepflichtige Bier- oder Malzmenge wissentlich zu hoch angibt oder wer zur Erlangung einer Vergütung oder eines Erlasses der Abgabe in einem Betrage, der nicht oder nur in geringerer Höhe zu beanspruchen war, sonstige wahrheitswidrige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Übergangsabgabe herbeizuführen, wird nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

IV. Abschnitt.

Gemeindlicher Malzaufschlag.

Artikel 68.

Die in diesem Gesetze für die Erhebung und Sicherung des staatlichen Malzaufschlags geltenden Vorschriften finden auch auf den gemeindlichen Malzaufschlag Anwendung.

Artikel 69.

Vergütung des gemeindlichen Malz- und Bieraufschlags bei der Ausfuhr von Bier.

Wird aus einer Gemeinde, in welcher von dem zur Bierbereitung innerhalb der Gemeinde bestimmten Malze oder vom eingeführten Biere ein Aufschlag erhoben wird, Bier in Gebinden ausgeführt, so ist hiefür der Aufschlag zurückzuvergüten. Wird Bier in Flaschen aus Bayern ausgeführt, so ist hiefür ebenfalls der gemeindliche Malz- oder Bieraufschlag zurückzuvergüten. Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Mindestmenge des Bieres, für welche bei der Ausfuhr eine Vergütung beansprucht werden kann, dann über die Höhe der Vergütung werden im Verwaltungsweg erlassen.

Artikel 70.

Bestrafung der Hinterziehung des gemeindlichen Bieraufschlags.

(1) Wer es unternimmt, bei der Einfuhr von Bier in einen Gemeindebezirk den gemeindlichen Bieraufschlag zu hinterziehen oder bei der Ausfuhr von Bier aus einem Gemeindebezirk eine Vergütung des gemeindlichen Malz- oder Bieraufschlags zu erlangen, die entweder nicht oder nur in geringerer Höhe zu beanspruchen war, unterliegt einer Geldstrafe, die dem Vierfachen des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Aufschlagbetrags gleichkommt, mindestens aber 3 ℳ beträgt.

(2) Diese Strafe wird im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt.

(3) Jeder weitere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

(4) Neben der Strafe ist der hinterzogene Aufschlag nachzuentrichten oder die widerrechtlich bezogene Vergütung zu ersetzen.

Artikel 71.

Sicherung des gemeindlichen Malz- und Bieraufschlags.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des gemeindlichen Malz- und Bieraufschlags erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe von 1 ℳ bis 50 ℳ.

Artikel 72.

Strafverfahren.

(1) In den Fällen der Artikel 70, 71 finden die Vorschriften des Artikels 65 mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort den Steuerbehörden eingeräumten Befugnisse von den Gemeindebehörden ausgeübt werden.

(2) Die auf Grund der Artikel 70, 71 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

V. Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

Artikel 73.

Ersatz der Kosten für die erstmalige Anschaffung von selbsttätigen Wägevorrichtungen.

(1) Die Kosten für die erstmalige Einrichtung von selbsttätigen Wägevorrichtungen an den Malzmühlen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb und mit genehmigten Meßvorrichtungen versehen sind, werden auf die Staatskasse übernommen.

(2) Die Kosten für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Wägevorrichtungen an Malzmühlen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zwar mit einer genehmigten Meßvorrichtung versehen, aber nicht in Betrieb sind, sowie für eigene Malzmühlen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgestellt werden, werden auf die Staatskasse nur dann übernommen, wenn binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb wieder dauernd aufgenommen oder die Genehmigung zur Benützung einer eigenen Malzmühle bei der zuständigen Steuerbehörde beantragt wird.

(3) Die näheren Anordnungen über die Beschaffung und Anbringung von selbsttätigen Wägevorrichtungen für Malzmühlen werden von der Steuerverwaltung erlassen.

(4) Die Übernahme der Kosten für die Beschaffung einer selbsttätigen Wägevorrichtung durch den Staat ist davon abhängig, daß die von der Steuerverwaltung getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

Artikel 74.

Einstweilige Fortbenützung von Malzmühlen mit Meßvorrichtungen.

(1) Bis zur Beschaffung einer selbsttätigen Wägevorrichtung haben die Inhaber von Malzmühlen mit genehmigten Meßvorrichtungen die an diesen Mühlen beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Meßvorrichtungen fortzubenützen. Während dieser Zeit wird das steuerpflichtige Gewicht des auf diesen Mühlen geschroteten Malzes auf Grund Anzeige der Meßvorrichtung in der Weise ermittelt, daß für jeden von der Meßvorrichtung angezeigten Hektoliter Malz ein Gewicht von 53,50 kg in Ansatz gebracht wird.

(2) Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, für die einstweilige Weiterbenützung von Malzmühlen mit Meßvorrichtung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, sofern sie sich als Malzaufschlaghinterziehungen darstellen, nach Artikel 54 bis 56, sofern sie sich als Ordnungswidrigkeiten darstellen, nach Artikel 58 dieses Gesetzes bestraft.

Artikel 75.

Bierlieferungsverträge.

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch Brauer oder Bierhändler bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer oder Bierhändler einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den der Malzaufschlag für 1 Hektoliter des in der Brauerei hergestellten Bieres erhöht wird. Gegenüber Bierhändlern besteht diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als der Bierhändler dem Brauer einen erhöhten Hektoliterpreis zu entrichten hat. Der Berechnung ist der durchschnittliche Malzverbrauch der Brauerei in den Jahren 1907, 1908 und 1909, ein Hektolitergewicht des Malzes von 53,50 kg und — vorbehaltlich des Nachweises einer höheren Malzverwendung — eine Malzverwendung von 20 kg für einen Hektoliter Bier zu Grunde zu legen.

(2) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreise entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Artikel 76.

Inkrafttreten und Vollzug des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gesetze über den Malzaufschlag vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{8. Dezember 1889}}$ und vom 24. Mai 1896 und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften außer Geltung. Soweit in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen dieser Gesetze verwiesen ist, treten an deren Stelle die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(3) Für das in der Zeit vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 1. April 1910 zum Zwecke der Erzeugung von Bier geschrotete Malz wird der Malzaufschlag gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2 und 5 sowie Artikel 74 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben.

(4) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, die beteiligten Ministerien beauftragt.

Gegeben zu München, den 18. März 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 21. März 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 19. März 1910, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betreffend. — Königliche Verordnung vom 19. März 1910, den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 14. März 1910, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend. — Bekanntmachung vom 15. März 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im II. Vierteljahr 1910 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1910 und 1911 die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1908 und 1909 nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Ferner wird die Staatsregierung ermächtigt, die im Entwurfe des ordentlichen Budgets der Jahre 1910 und 1911 aufrecht erhaltenen freiwilligen Leistungen des Staates bis zur

Höhe der für ein Jahr der Finanzperiode 1908 und 1909 bewilligten Summen nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Außerdem dürfen von den im ordentlichen Budget der Jahre 1910 und 1911 vorgesehenen Summen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums der Justiz — Etat Nr. 26 —.

a) **Biff. I, Allgemeiner Etat der Justiz, Kap. 6 § 3:**

1. für Erweiterung des Landgerichtsgebäudes in Amberg zum Zwecke der Herstellung von Räumen für das Schwurgericht	109 000 ℳ,
2. für Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes in Nabburg	28 000 ℳ,
3. für den Umbau des Amtsgerichtsgefängnisses in Aub	25 000 ℳ,
4. für Erneuerung der Heizanlage im Mittelbau und Südflügel des Gerichtsgebäudes in Würzburg	22 000 ℳ;

b) **Biff. II, Etat für die Strafanstalten, Kap. 5 § 3:**

1. für die Erbauung eines Wohnhauses für Beamte des Zuchthauses Kaisheim	35 000 ℳ,
2. für die Schaffung von Dienstwohnungen für die Beamten bei dem Zuchthaus Ebrach	36 700 ℳ,
3. für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Zuchthaus Ebrach	57 000 ℳ;

II. auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern — Etat Nr. 27 —.

Biff. III, Kap. 4 für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten:

1. für Teerung und sonstige Versuche zur Staubbekämpfung auf den Staatsstraßen (§ 1 Tit. 4)	50 000 ℳ,
2. für Erweiterungs- und Neubauten (§ 2) und zwar	
a) für Straßenbauten (Tit. 1)	750 750 ℳ,
b) für Brückenbauten (Tit. 2)	411 000 ℳ,
c) für Wasserbauten (Tit. 3)	601 685 ℳ,
d) Reserve (Tit. 4)	129 034 ℳ.

Artikel 2.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1910 und 1911 vorgesehenen Summen dürfen außer den durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1909 für vollziehbar erklärten Willigungen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden:

1. für den Neubau von Amtsgerichtsgebäuden in Fürstenfeldbruck, Griesbach, Burglengenfeld und Kipfenberg . . . . (außerordentliches Budget Ziff I f Nr. 1),	484 000 ℳ
2. für die Errichtung einer Gefangenanstalt im Moore bei Bernau am Chiemsee . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. I f Nr. 2),	380 000 ℳ
3. für Erweiterung des Staatshafens am Main bei Würzburg (außerordentliches Budget Ziff. I g Nr. 5),	131 000 ℳ
4. zur Verwendung des ehemaligen Landgerichtsgebäudes in Bayreuth für Zwecke der Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern, des Innern und der Finanzen — Ersatz für den zur teilweisen Deckung der Kosten des Neubaues eines Land- und Amtsgerichtsgebäudes in Bayreuth bestimmten Erlös — (außerordentliches Budget Ziff. I k),	240 000 ℳ
Summe I	1 235 000 ℳ;

II. auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds:

Für die Beschaffung selbsttätiger Wägevorrichtungen und zu Zuschüssen an Brauereien zur Anschaffung von Vorrichtungen zur trockenen Aufbewahrung des Malzes aus Anlaß der Besteuerung des Malzes nach dem Gewichte (außerordentliches Budget Ziff. IIa),	2 500 000 ℳ
Summe II	2 500 000 ℳ;

III. auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens:

1. zur Verstärkung des Allgemeinen Betriebskapitals . (außerordentliches Budget Ziff. IIIa),	15 000 000 ℳ
2. für den Neubau eines Zentraljustizgebäudes in Nürnberg, 2. Rate (außerordentliches Budget Ziff. IIId),	1 600 000 ℳ
3. für die Erweiterung der Hafen- und Umschlaganlagen am Rhein bei Ludwigshafen die Hälfte der 1. Rate zu 4 100 000 ℳ = (außerordentliches Budget Ziff. IIIe Nr. 2),	2 050 000 ℳ
4. für Errichtung hochwasserfreier Lagerplätze bei den Holzeinwurfplätzen am Main zu Marktbreit, Ochsenfurt und Würzburg (außerordentliches Budget Ziff. IIIe Nr. 3),	488 000 ℳ
5. für Errichtung von Holzeinwurfplätzen und hochwasserfreien Lagerplätzen am rechten Regnitzufer bei Bamberg die Hälfte der Gesamtsumme zu 900 000 ℳ = ... (außerordentliches Budget Ziff. IIIe Nr. 4),	450 000 ℳ

6. für Wasserbauten von der Gesamtsumme zu 14 000 000 ℳ der Teilbetrag von . . . . . 5 880 000 ℳ
(außerordentliches Budget Ziff. IIIc Nr. 5),

Summe III 25 468 000 ℳ.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der unter Ziff. III ausgewiesenen Ausgaben ein Allgemeines Staatsanlehen bis zum Betrage von 25 468 000 ℳ aufzunehmen.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die direkten Steuern vorläufig mit einem weiteren Viertel des Jahresbetrags zu erheben und zwar

1. die Grundsteuer aus einem Jahresbetrage von $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,
2. die Areal- und die Miethaussteuer je aus einem Jahresbetrage von $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,
3. die Gewerb-, die Kapitalrenten- und die Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 9. Juni 1899.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem Zuschlage von zwanzig vom Hundert zu erheben. Für die Berechnung der Umlagen bleibt dieser Zuschlag außer Betracht.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen in § 5 des Finanzgesetzes vom 16. August 1908 bis zum 30. Juni 1910 in Geltung.

Gegeben zu München, den 19. März 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
J. V.
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Kahr.

Königliche Verordnung, den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen was folgt:

§ 1.

Die Übergangsabgabe beträgt vom Hektoliter Bier 5 ℳ und vom Doppelzentner des zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malzes 20 ℳ.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 21. März 1910 in Kraft.

München, den 19. März 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Moser.

Nr. 8816.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 64 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. vor. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

Sind aus Anlaß einer stempelfreien Erneuerung von Wertpapieren, aus Anlaß einer Verlegung des Geschäftsjahrs oder aus anderer geschäftlicher Veranlassung neue Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen unter Einziehung von Bogen ausgereicht worden, die erst nach dem 31. Juli 1909 abgelaufen sein würden, so sind die neuen Bogen von der in Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 angeordneten Stempelabgabe freizulassen, falls der Beschluß, aus dessen Veranlassung die neuen Bogen ausgegeben worden sind, vor dem 10. Juli 1909 gefaßt worden ist und die neuen Bogen den Bezugsberechtigten vor dem 1. August 1909 zur Verfügung gestellt worden sind. Umfassen die neuen Bogen Scheine für eine größere Anzahl Jahre, als dies bei den alten Bogen der Fall war, und beruht dies auf nach dem 9. Juli 1909 getroffenen Anordnungen, so ist, soweit dies zutrifft, die Stempelabgabe verhältnismäßig zu entrichten.

München, den 14. März 1910.

v. Pfaff.

Nr. 7027 a/7.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

10 Millionen Mark 4 %ige unverlosbare, vom Ausstellungstage innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe.

München, den 15. März 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 26. März 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. März 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 19. März 1910, Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 21. März 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Allerhöchste Auszeichnungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7010 a/4.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H. in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

Eine Serie (XIV.) verlosbarer zu 4 % verzinslicher Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 10 Millionen Mark.

München, den 17. März 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Erste Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

a) Hinter dem mit „Donarit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Donarit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

b) Der mit „Siegenit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Siegenit und Wetter-Siegenite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehl und höchstens 15 Prozent Dinitrotoluol, auch mit Zusatz von Kochsalz).

2. Zweite Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Hinter dem mit „Alkalsit I" beginnenden Absatz wird eingefügt:

Alkalsit A. (Gemenge von höchstens 55 Prozent Kaliumperchlorat, Ammoniaksalpeter, höchstens 31 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent flüssigem Trinitrotoluol).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 19. März 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 3071/1.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde München 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 17 500 000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 21. März 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

unterm 1. März 1910:

dem K. Generalintendanten der Hoftheater und der Hofmusik Albert Freiherrn von Speidel den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse,

unterm 7. März 1910:

dem Erzbischof von Bamberg Dr. Friedrich Philipp Ritter von Abert, Reichsrat der Krone Bayern,

dem Staatsrat i. o. D. Dr. Eugen Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Ministerialdirektor im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,

dem Staatsrat i. o. D. August Ritter von Schätz, Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und

dem Präsidenten der K. Regierung von Mittelfranken Dr. Julius Ritter von Blaul den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse,

unterm 8. bezw. 10. März 1910:

A. Im Geschäftskreise des K. Obersthofmeisterstabes:

das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hofoberbaurat Heinrich Handl;

den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem Oberstabsrat Ludwig Seidel;

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse mit der Krone:

dem K. Justizrat Karl Pailler, Rechtsanwalt in München;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael mit der Krone:

dem Hofapotheker Eduard Ulsamer;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Gartenverwalter I. Klasse Georg Bauer in Berg;

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Hofbrunnmeister Georg Ruf in Nymphenburg;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Schloßdienern I. Klasse Silvan Huttner und Bernhard Schels;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Maurer Josef Feichtmeier,

dem Hofgartenarbeiter Johann Hofmann in Würzburg,

der Hofgartenarbeiterin Katharina Sedlmaier in Nymphenburg,

dem Schmiedmeister Georg Heigl in Nymphenburg;

den Titel und Rang eines K. Geistlichen Rates:

dem Kanonikus beim Kollegiatstifte St. Kajetan Sebastian Staudhamer;

den Titel und Rang eines K. Schloßinspektors:

dem Schloßverwalter I. Klasse Hyacinth Pracher in Aschaffenburg;

den Titel und Rang eines K. Gartenverwalters II. Klasse:

dem technischen Funktionär bei der Hofgärtenabteilung Gottlieb Kaiser;

den Titel und Rang eines K. Hofoffizianten:

dem Stabsdiener August Osterholzer.

B. Im Geschäftskreise des K. Oberstkämmererstabes:

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse mit der Krone:

dem K. Kämmerer, Major à l. s. der Armee Ludwig Freiherrn von und zu Guttenberg, Direktor der K. Pagerie;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael mit der Krone:

dem Kammerfourier Jakob Rockelmann.

C. Im Geschäftskreise des K. Oberst-hofmarschallstabes:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

der Leinwandmeisterin Stephanie Schmitt;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hofoffizianten Friedrich Krupitz;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

der Offizendienerin Josepha Fischer.

D. Im Geschäftskreise des K. Oberststallmeisterstabes:

a) beim Stabe:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Marstallfourier Max Krämer;

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Heumeister Simon Mauermeyer,

dem Büchsenspanner Jakob Kiste;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Reitknecht Gustav Thaler,

den Kutschern Ambros Reitmeir und Ludwig Ziegler;

den Titel und Rang eines K. Veterinärrats:

dem Hofstabsveterinär im Range eines Oberstabsinspektors Karl Wille;

b) bei der K. Hofjagdintendanz:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hofjagdgehilfen Michael Klöck in Forstenried,

dem Hofjagdgehilfen Georg Lang in Oberammergau,

dem Hofjagdgehilfen Paul Waldherr in Plansee,

dem Hofjagdgehilfen Jakob Reindl in Steingaden.

E. Im Geschäftskreise der K. Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik:

a) bei den Hoftheatern:

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Schauspielregisseur und Hofschauspieler Friedrich Basil,

dem Hofkapellmeister Hugo Röhr,

dem Kammersänger Heinrich Knote,

dem Kammersänger Fritz Feinhals;

die K. Ludwigsmedaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst:

dem Hofschauspieler Franz Jacobi,

dem Hofopernsänger Joseph Geis;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael mit der Krone:

dem Rentier Max Joseph Schramm, früheren Inhaber der K. Bayer. Hofklavierfabrik M. J. Schramm in München;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Inspizienten des Schauspiels Ulrich Keyl,

dem Chorsänger Wilhelm Ziegler,

der Chorsängerin Anna Umann,

der Balletfigurantin und Lehrerin der Kinderballetschule Babette Mois;

den Titel und Rang eines K. Hofoffizianten:

dem Stabsdiener Johann Lettenmeyer;

den Titel eines K. Oberregisseurs:

dem Schauspielregisseur und Dramaturg Dr. Eugen Kilian.

b) bei der Vokalkapelle und Hofmusik:

die K. Ludwigsmedaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst:

dem Kammermusiker Karl Vollendorff;

dem Kammermusiker Karl Millé;

den Titel eines K. Kammermusikers:

den Hofmusikern Joseph Koch, Hermann Tuckermann, Joseph Kotz, Joseph Schmid und Joseph Zimbauer;

den Titel eines K. Hofsängers:

dem Kapellsänger Franz Xaver Dietler.

F. Im Geschäftskreise des K. Hofsekretariates:

die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Hofoffizianten Georg Heckler.

G. Im Geschäftskreise der Administration des Vermögens Seiner Majestät des Königs Otto:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Hoffourier Michael Fleischmann,

dem Küchenmeister Franz Marx in Fürstenried,

dem Bräumeister Michael Kraus in Herrenchiemsee;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Oberbrauer Justin Mertl in Herrenchiemsee,

dem Ökonomiebaumeister Benedikt Pfaffenberger in Herrenchiemsee,

dem Pfleger Joseph Reitmayr in Fürstenried;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hausdiener Anton Mayr in Hohenschwangau,

dem Maurer Joseph Keller in Hohenschwangau.

H. Im Geschäftskreise der K. Hofrechnungs-Revisionsstelle:

den Titel und Rang eines K. Rentamtmanns:

dem der K. Hofrechnungs-Revisionsstelle zur Dienstleistung beigegebenen Rechnungskommissär der K. Rechnungskammer Philipp Schroen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 14. März 1910 der Herzoglich Sachsen-Meiningensche Hofrat Dr. phil. Gustav von Baerst, K. ord. Professor der Tierärztlichen Hochschule in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. V, Fol. 20, Akt Nr. 6720.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 26. März 1910.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 24. März 1910, Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. August 1908 über die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 24. März 1910, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betreffend. — Bekanntmachung vom 26. März 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 5036.

Königlich Allerhöchste Entschließung, Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. August 1908 über die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir bestimmen auf Grund des Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 1908, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend — GVBl. Seite 513 — was folgt:

Das Gesetz vom 15. August 1908, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend — GVBl. Seite 513 — tritt für die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. und für die vereinigten protestantischen Kirchen der Pfalz mit der Bekanntmachung dieser Entschließung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 24. März 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Nr. 22/2471
70 Sch V.

Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 (GVBl. Nr. 73 vom 21. November 1908) wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 „Allgemeines." erhält folgende Fassung:
   Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:
   A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3),
   B. durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4),
   C. mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).
2. Im § 3 „Einzahlungen mittels Zahlkarte." ist zwischen Abs. VIII und IX folgender Absatz einzuschalten:

IX. Bei den Posthilfstellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 ℳ unter den im § 26, VII der Postordnung vom 27. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Postboten niedergelegt werden.

3. Der bisherige Abs. IX des § 3 wird mit X bezeichnet.

4. Im § 4 „Einzahlungen mittels Postanweisung." wird die Überschrift, wie folgt, geändert:

Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind.

Der Abs. IV dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

IV. Soll der durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk (Abs. III) durch den Zusatz „durch Zahlkarte" auszudrücken; auch muß in diesem Falle der Absender dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1910 in Kraft.

München, den 24. März 1910.

J. V.
Staatsrat Dr. **Frhr. v. Schacky.**

Nr. 3071/2.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde **Augsburg** 4 %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von **5 000 000** ℳ und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den **Verkehr** bringe.

München, den 26. März 1910.

J. V.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 4. März 1910 allergnädigst bewogen gefunden, der Schwester M. Sigberta Kullmann, Lokaloberin im St. Georgsordens-Krankenhause in Brückenau, die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 22. März 1910:

der Ministerialrat im K. Staatsministerium des Innern Dr. Ferdinand Ritter von Englert sub Lit. E., Fol. 25, Akt Nr. 7321 und der Kommerzienrat Karl August Ritter von Michel in München sub Lit. M., Fol. 89, Akt Nr. 7321.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 2. April 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. April 1910, die Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 8261.

Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, werden im nachstehenden die zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, der Niederlande und von Preußen vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen der mit Bekanntmachung vom 22. Mai 1905 veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung (GVBl. 1905 S. 207) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie am 1. April 1910 in Kraft treten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

München, den 1. April 1910.

J. A.	J. V.	J. A.	J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.	Staatsrat v. Lößl.	Ministerialrat Völcker.	Ministerialrat Henle.

Änderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

I.

Dem § 4 Ziffer 8 wird folgender Zusatz beigefügt:

In gleicher Weise haben die Schiffs- und Floßführer den Anweisungen Folge zu leisten, welche von den zuständigen Behörden oder Beamten für das Durchfahren solcher nicht besonders erkennbar gemachten Stromstrecken gegeben werden, die sich an eine ober- oder unterhalb befindliche, der vorstehenden Bestimmung unterliegende Stromstrecke anschließen.

II.

Der § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42.

Zur Sicherheit der Schiffahrt und Flößerei sind auf der Stromstrecke des preußischen Rheins von Bingen abwärts an folgenden Stellen Wahrschauen eingerichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. oberhalb des Bingerlochs, gegenüber der Wahrschau auf dem Mäuseturm, an der Zollmauer-Hülfswahrschau für die rechtzeitige Anmeldung der von Rüdesheim zu Tal kommenden Flöße,
3. an der Wirbeley,
4. bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturmes,
5. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
6. am Betteck,
7. der Loreley gegenüber,
8. oberhalb St. Goar an der Bank,
9. bei einem Wasserstand unter 3,50 m am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die Wahrschauer haben die Annäherung aller zu Tal gehenden Fahrzeuge und Flöße durch Aufziehen von Flaggen oder Körben den zu Berg fahrenden Fahrzeugen anzukündigen, wie folgt:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Tal kommt, durch Aufziehen einer roten Flagge,
b) wenn ein Schleppzug zu Tal kommt, durch Aufziehen einer weißen Flagge,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen einer roten und einer weißen Flagge,
d) an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch bezw. für das linksseitige Fahrwasser oberhalb dem Kammereck Körbe von gleicher Farbe,

e) wird am Betteck oder an der Bank neben der gewöhnlichen Flagge noch eine kleine rote Flagge gesetzt, so bedeutet dies, daß das angekündigte zu Tal kommende Schiff oder Floß in Sicht des Wahrschauers sich befindet,

f) wird an der Bank mit einer kleinen roten Flagge gewinkt, so bedeutet dies, daß ein Bergschleppzug nach dem rechten Ufer zu ausweichen soll, weil ein zu Tal kommender Personendampfer an der Landebrücke vor St. Goar am linken Ufer anlegen will. Dieses Zeichen wird nicht gegeben, wenn außer dem Personendampfer noch ein anderes Schiff oder ein Floß zu Tal kommt,

g) ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein rot und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben,

h) bevor ein Schiff von Bingen aus oder im gegenüberliegenden rechtsseitigen Fahrwasser stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht dem Wahrschauer auf dem Mäuseturm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann ab- oder weiterfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist,

i) die Wahrschauer zwischen Oberwesel und St. Goar (oben Nr. 4 bis Nr. 8) zeigen für den Fall des Festfahrens oder Sinkens von Fahrzeugen im Fahrwasser durch Aufziehen einer blau und weißen Flagge an, daß das Fahrwasser gesperrt ist.

Die vorgenannten Zeichen werden in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gegeben.

Während der Nacht werden keine Zeichen gegeben.

Für das Wahrschauen werden Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. März 1910 den K. Kammerjunker und Hauptmann im K. 2. Infanterie-Regiment „Kronprinz" Arnulf Freiherrn von Berchem auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 10. März 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Hofgemäldesammlung in der Neuen Pinakothek Professor August Holmberg in München das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 15. März 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Rittmeister z. D. Otmar Ritter von Poschinger-Camphausen in Bamberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Ehren-Ritterkreuzes des K. Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 8. April 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 4. April 1910, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. — Gesetz vom 4. April 1910, betreffend Anlehen für Zwecke der Kreisgemeinde Oberfranken. — Gesetz vom 4. April 1910 über die Abänderung der Gesetze, die Hagel-, die Vieh- und die Pferdeversicherungsanstalt betreffend. — Gesetz vom 4. April 1910, betreffend den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 mit 31. März 1910. — Bekanntmachung vom 1. April 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 5. April 1910, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend. — Bekanntmachung vom 5. April 1910, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich der Abänderung des Art. 4 Ziff. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Als Armenunterstützung im Sinne des Art. 4 Ziff. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 und des Art. 13/11 Abs. II Buchst. a beider Gemeindeordnungen sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage bestimmt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Artikel 2.

I Wird das Bürgerrecht einem Bewerber verliehen, der innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Bewerbung eine unter Art. 1 fallende, im Sinne des Armengesetzes als öffentliche Armenunterstützung zu erachtende Unterstützung nachgesucht oder erhalten hat, so ist die Gemeindeverwaltung befugt zu beschließen, daß mit dem Bürgerrechte nicht auch das Heimatrecht erworben werde.

II Die Nichtausübung dieser Befugnis bedarf in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Artikel 3.

Soweit die in Art. 4 Ziff. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 und Art. 13/11 Abs. II Buchst. a beider Gemeindeordnungen bestimmten Fristen in die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückreichen, findet die Vorschrift des Art. 1 auch auf die während dieser Fristen bezogenen oder nachgesuchten Unterstützungen rückwirkend Anwendung.

Gegeben zu München, den 4. April 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, betreffend Anlehen für Zwecke der Kreisgemeinde Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Der Kreisgemeinde Oberfranken wird die Genehmigung erteilt, zum Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg und zur Verbesserung der Beheizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth ein aus Kreisfonds zu verzinsendes Anlehen in der Höhe von 205 000 ℳ aufzunehmen.

Das Anlehen ist mit dem zum völligen Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt in Kutzenberg aufzunehmenden größeren Kreisanlehen heimzubezahlen.

Gegeben zu München, den 4. April 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz über die Abänderung der Gesetze, die Hagel-, die Vieh- und die Pferdeversicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Art. 7 erhält der Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Gegen deren Entscheidung steht dem Beschädigten binnen einer ausschließenden Frist von drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde zum Schiedsgerichte der Anstalt (Art. 21 Abs. 6, 7) zu. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde eingelegt werden; diese hat sie binnen 24 Stunden der Anstaltsverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle der Beschwerdeeinlegung ordnet die Anstaltsverwaltung die Schätzung der Schäden an. Auf die Schätzung finden die Art. 8, 9 Anwendung."

II. Im Art. 8 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Vorschriften:

„Zur Schätzung der Hagelschäden stellt die Anstaltsverwaltung Sachverständige auf. Die Aufstellung erfolgt nach Einvernahme der Distriktsverwaltungsbehörden. Von diesen sind die Sachverständigen auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Die Anstaltsverwaltung setzt, sofern eine Schätzung notwendig erscheint, den Termin für die Erhebung des Schadens fest, läßt zu den Verhandlungen den Beschädigten durch die Gemeindebehörde laden und den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen. Das Ergebnis der Schätzung wird dem Beschädigten von dem Sachverständigen sofort eröffnet."

III. Im Art. 9 treten

1. an die Stelle der Abs. 1, 2 folgende Vorschriften:

„Sofern der Versicherte mit dem Ergebnisse der Schätzung oder der Festsetzung der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann er bei der Anstaltsverwaltung eine zweite Schätzung beantragen. Der Antrag kann gestellt werden,

nachdem der Sachverständige das Ergebnis der Schätzung dem Beschädigten eröffnet hat; der Antrag muß spätestens binnen einer ausschließenden Frist von einer Woche nach der Zustellung der Entschädigungsfestsetzung gestellt werden.

Auf die zweite Schätzung findet Art. 8 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Schätzung ist einem Sachverständigen zu übertragen, der sich auf der Liste der vom Landesausschusse vorgeschlagenen, zur Vornahme der zweiten Schätzung zugelassenen beeidigten Sachverständigen (Art. 21 Abs. 3) befindet. Einem Sachverständigen, der bei der ersten Schätzung mitgewirkt hat, darf die zweite Schätzung nicht übertragen werden. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, einen Sachverständigen, der bei der ersten Schätzung beteiligt war, als Auskunftsperson zur zweiten Schätzung abzuordnen."

2. Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der zweiten Schätzung ist endgültig. Auf Grund derselben setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest. Gegen die Festsetzung steht dem Versicherten binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Festsetzung die Beschwerde zum Schiedsgerichte der Anstalt zu."

IV. Dem Art. 10 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Der Anstalt steht für die fälligen und die aus den früheren Jahren rückständigen, nicht verjährten Beiträge, Beitrittsgebühren und rückzuersetzenden Kosten ein Zurückbehaltungsrecht an der Hagelentschädigung zu."

V. Der Art. 16 erhält folgenden Abs. 3:

„Der Anspruch auf die Beiträge und die sonstigen Leistungen des Versicherten verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schlusse des Versicherungsjahres, in dem die Leistung fällig wird."

VI. Im Art. 20 werden die Worte: „das Generalkomitee des Landwirtschaftlichen Vereines" ersetzt durch die Worte: „der Bayerische Landwirtschaftsrat".

VII. Im Art. 21 wird

1. nach dem Abs. 2 folgende Vorschrift als Abs. 3 eingeschaltet:

„Außerdem setzt der Ausschuß alljährlich die Liste der beeidigten Sachverständigen fest, die in den Fällen des Art. 9 zur Vornahme der zweiten Schätzung zu verwenden sind."

2. Am Schlusse werden folgende Vorschriften angefügt:

„Die Bescheidung der im Art. 7 und im Art. 9 bezeichneten Beschwerden erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt. Dieses ist auch zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der Anstaltsverwaltung, durch die die Entschädigung wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise versagt wird. Die Beschwerden

sind, soweit vorstehend nicht eine andere Frist festgesetzt ist, binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Anstaltsverwaltung anzubringen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. Gleichzeitig bestimmt der Ausschuß den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der Anstaltsverwaltung erstattet in der Sitzung Vortrag Zu der Sitzung ist der Beschwerdeführer einzuladen. Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig."

Art. 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend, und das Gesetz vom 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, werden dahin geändert:

I. Der Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11 beider Gesetze erhält folgende Fassung:

11. „Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten. Streitigkeiten über Wertsermittlung sind endgültig durch das Schiedsgericht des Vereins, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung zu entscheiden."

II. Der Art. 7 Abs. 4 beider Gesetze erhält folgende Fassung:

„Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Ersatzansprüche gegen Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben, gehen nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat."

III. Im Art. 8 beider Gesetze tritt

1. an der Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift:

„Uber die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Beschwerden dagegen entscheidet das Schiedsgericht der Anstalt (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11, Art 16 Abs. 4)."

2. Der Abs. 3 wird gestrichen.

IV. Im Art. 16 beider Gesetze wird der Abs. 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Bescheidung der im Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden sowie der Beschwerden wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung (Art. 4 Ziff. 11) erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt.

Die Beschwerden sind binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Anstaltsverwaltung bei dieser anzubringen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. Gleichzeitig bestimmt der Ausschuß den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der Anstaltsverwaltung erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu der Sitzung ist der Beschwerdeführer einzuladen. Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig."

Art. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte:

1. des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend,
2. des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend,
3. des Gesetzes vom 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend,

wie sie sich nach dem Gesetze vom 6. Juli 1908 über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend, und dem gegenwärtigen Gesetz ergeben, unter Richtigstellung der Verweisungen und mit den Überschriften „Hagelversicherungsgesetz", „Viehversicherungsgesetz", „Pferdeversicherungsgesetz" durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Gegeben zu München, den 4. April 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, betreffend den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 mit 31. März 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die aus dem Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1909 an Bayern überwiesene Summe von 4 773 878 ℳ tritt dem durch das Etatgesetz vom 20. Februar 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10) auf 96 115 589 ℳ festgesetzten Einnahme-Soll für 1909 hinzu.

Der angefügte Nachtragsetat wird auf 5 032 415 ℳ in Ausgabe festgesetzt, wovon der die obige Überweisungssumme übersteigende Mehrbedarf von 258 537 ℳ aus der Gesamtquote zu bestreiten ist.

Das Einnahme- und Ausgabe-Soll für 1909 beträgt sohin insgesamt 100 889 467 ℳ.

Gegeben zu München, den 4. April 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nachtrag zum Hauptetat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu	fallen weg
			M	M
		I. Mehrbedarf für das Rechnungsjahr 1909.		
		a) Fortdauernde Ausgaben.		
1		Kriegsministerium	48 144	
2		Militärkassenwesen	14 260	
3		Militärintendanturen	59 253	
5		Militärjustizverwaltung	22 690	
6		Höhere Truppenbefehlshaber	—	
7		Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	2 448	—
8		Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	178 996	—
9		Generalstab und Vermessungswesen	21 499	
10		Ingenieuroffiziere	2 544	—
11		Geldverpflegung der Truppen	1 594 294	
12		Naturalverpflegung	34 007	—
13		Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	14 770	—
14		Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	—	44 023
15		Militärbauwesen	28 914	—
16		Militärmedizinalwesen	17 829	—
17		Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	6 500	—
19		Pferdebeschaffung	2 992	—
20		Verwaltung der Remontedepots	9 374	
22		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	43 265	—
23		Militärgefängniswesen	701	—
24		Artillerie- und Waffenwesen	289 153	—
25		Technische Institute	11 837	—
26		Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	8 627	—
27		Wohnungsgeldzuschüsse	513 110	
28		Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	—	587
30		Verschiedene Ausgaben		18 758
		Summe Ia: „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	2 925 207	63 368
			2 861 839	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu	fallen weg
			ℳ	ℳ
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**		
		Militär-Pensionsfonds	56 300	—
		Summe Ib für sich.		
		II. Nachträglicher Bedarf für das Rechnungsjahr 1908.		
2		Einmalige Ausgaben aus Anlaß der Besoldungsaufbesserung.		
	1	Nachzahlung von Diensteinkünften	2 099 676	—
	2	Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen . . .	14 600	
		Summe II: „Einmalige Ausgaben"	2 114 276	—
		Hiezu Summe Ib: „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	56 300	—
		Hiezu Summe Ia: „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	2 861 839	—
		Summe des Nachtrags zum Hauptetat der Militärverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 mit 31. März 1910.	5 032 415	—

Nr. 7029/4.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte, bis zum 1. Januar 1920 nicht rückzahlbare 4 %ige Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

1. Serie 58 — zweiter Teil — im Betrage von 3 064 800 ℳ,
2. Serie 59 im Betrage von 10 000 000 ℳ.

München, den 1. April 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 10763.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 79 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1910 beschlossen:

Es wird aus Billigkeitsrücksichten genehmigt, daß für Zinsbogen, welche infolge Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden können, ferner für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen auf einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben worden sind, die Reichsstempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungszeitraum ermäßigt wird. Bei der Bestimmung des Zeitraums, für den hiernach die Steuer zu entrichten ist, ist jedes angefangene Jahr für voll zu rechnen.

München, den 5. April 1910.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Nr. 10764.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. März 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 81 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1910 beschlossen,

daß inländische, vor dem 1. August 1909 vorschriftsmäßig versteuerte Wertpapiere einer weiteren Abgabe nicht unterliegen.

München, den 5. April 1910.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. März 1910 vom 1. April 1910 ab den K. Hofgärtner Michael Hahn in Herrenwörth in den erbetenen Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner Dienstleistung das Verdienstkreuz (ohne Krone) des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen, den Privatobergärtner Heinrich Wehner in München zum Gartenobergehilfen in Herrenwörth, den Hofobergärtner Xaver Zimmermann in München zum Gartenverwalter 2. Klasse in Feldafing zu ernennen und den Ökonomiebaumeister Benedikt Pfaffenberger bei der K. Gutsverwaltung Herrenwörth nach Klasse 19 der Gehaltsordnung für die K. B. Hofbeamten anzustellen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 1. April 1910 die von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig von Bayern unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und äußerst ersprießlichen Wirksamkeit verfügte Enthebung des K. Ministerialrats Friedrich Ritter von Graf von der Funktion des Sekretärs des K. Theresien-Ordens, sowie die von Ihrer Königlichen Hoheit vollzogene Ernennung des Legationsrats im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Hugo von Franqué zum Sekretär dieses Ordens allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Februar 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. und K. Geheimen Rat, Minister a. D. Dr. Albert Geßmann in Wien das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 13. April 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. April 1910 über die Dienstleistung der Bewerber um Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung. — Bekanntmachung vom 1. April 1910, Gesuch der Gemeinde Alfeld, Bezirksamts Sulzbach, um Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamt Hersbruck betreffend.

Königliche Verordnung über die Dienstleistung der Bewerber um Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die geprüften Rechtspraktikanten, die sich um Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung bewerben, haben sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bei dem Staatsministerium des Innern anzumelden.

Dieses Staatsministerium weist sie einer Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Polizeidirektion München, kreisunmittelbarer Stadtmagistrat) zur Dienstleistung zu.

Nach Ablauf der im ersten Absatze bestimmten Anmeldungsfrist entscheidet das Staatsministerium des Innern nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs und des Prüfungsergebnisses über die endgültige Zulassung der vorläufig zugelassenen Bewerber zum Verwaltungsdienst; die nicht endgültig zugelassenen haben sodann aus dem Dienst auszutreten.

Der vom Schlusse der zweiten Prüfung bis zur endgültigen Zulassung zurückgelegte Dienst wird dem nach dieser Zulassung fortgesetzten Dienste gleichgeachtet.

§ 2.

Der Dienst bei einer Distriktsverwaltungsbehörde hat in der Regel ein Jahr zu dauern; hiervon ist wenigstens ein halbes Jahr bei einem Bezirksamt abzuleisten.

Der Übertritt zu einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig.

Die bei den Distriktsverwaltungsbehörden zugelassenen geprüften Rechtspraktikanten werden vom Staatsministerium des Innern zur Fortsetzung des Dienstes an eine Regierung, Kammer des Innern, einberufen.

§ 3.

Die Einberufung hervorragend befähigter geprüfter Rechtspraktikanten in das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, das Staatsministerium des Innern oder das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt diesen Staatsministerien vorbehalten.

Die an eine Regierung, Kammer des Innern, oder in ein Staatsministerium einberufenen geprüften Rechtspraktikanten führen die Bezeichnung „Regierungsakzessisten".

§ 4.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern können die geprüften Rechtspraktikanten und die Regierungsakzessisten auch bei einer Verwaltungsbehörde in einem anderen Bundesstaate oder bei einer nicht in den §§ 1 und 2 genannten Behörde oder Stelle oder bei einer öffentlichen oder privaten Anstalt oder Unternehmung, die die nötige Gewähr für gedeihliche Fortbildung gibt (z. B. größerer landwirtschaftlicher Betrieb, Bankanstalt oder größeres Bankgeschäft, Fabrik, Landwirtschaftsrat, Handels- oder Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt, Auskunftstelle) Beschäftigung nehmen, staatswissenschaftliche oder wirtschaftliche Fortbildungskurse besuchen oder zum Zwecke des Studiums der öffentlichen Einrichtungen anderer Länder oder zur weiteren Ausbildung in fremden Sprachen Reisen unternehmen.

Eine derartige Beschäftigung wird der Fortsetzung des Verwaltungsdienstes gleichgeachtet.

§ 5.

Die Beamten der Verwaltungsstellen und -Behörden, bei denen die geprüften Rechtspraktikanten und die Regierungsakzessisten im Dienste stehen, haben dafür zu sorgen, daß die Beschäftigung ihnen volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in sachlicher und formeller Hinsicht genau kennen zu lernen.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Dienstes obliegt den Vorständen der Stellen und Behörden.

§ 6.

Durch die Bekanntmachung vom 8. Juni 1909 (GVBl. S. 386) sind die bei den Staatsbehörden der inneren Verwaltung verwendeten geprüften Rechtspraktikanten und Akzessisten zu Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt worden.

Sie unterstehen demgemäß in Bezug auf Dienstaufsicht und Disziplin den Bestimmungen des Beamtengesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.

Diese Bestimmungen sind auch auf die bei den kreisunmittelbaren Stadtmagistraten im Dienste stehenden geprüften Rechtspraktikanten entsprechend anzuwenden.

Geprüfte Rechtspraktikanten und Regierungsakzessisten, die nicht bei einer bayerischen Staatsbehörde oder einem bayerischen kreisunmittelbaren Stadtmagistrate verwendet sind, unterstehen unmittelbar der Disziplin des Staatsministeriums des Innern.

§ 7.

Die bei einer bayerischen Verwaltungsstelle oder -Behörde im Dienste stehenden geprüften Rechtspraktikanten und Regierungsakzessisten sind verpflichtet, jederzeit eine Geschäftsaushilfe oder eine Hilfsarbeiterstelle bei einer bayerischen Verwaltungsstelle oder -Behörde zu übernehmen. Diese Beschäftigung gilt als Fortsetzung des Dienstes im Sinne der §§ 1 und 2.

Bezüglich der Gewährung von Vergütungen, Tagegeldern und Reisekosten im Falle der Einberufung zur Geschäftsaushilfe oder auf Hilfsarbeiterstellen sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Das Staatsministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung und mit der Erlassung der erforderlichen Übergangsvorschriften beauftragt sowie zur Erteilung der etwa veranlaßten Dispensationen ermächtigt.

§ 9.

Die §§ 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf diejenigen Rechtspraktikanten,

1. die sich der zweiten Prüfung im Dezember 1909 unterzogen haben,
2. die zwar diese Prüfung schon in einem früheren Jahre bestanden haben, aber erst nach Schluß der Prüfung des Jahres 1909 bei einer Behörde oder Stelle der inneren Verwaltung in Dienst getreten sind oder sich zum Dienst angemeldet haben.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit den in den Übergangsvorschriften enthaltenen Maßgaben sofort in Wirksamkeit.

München, den 13. April 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Krettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Englert.

Nr. 1532/3.

Bekanntmachung, Gesuch der Gemeinde Alfeld, Bezirksamts Sulzbach, um Zuteilung zum Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamt Hersbruck betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Alfeld vom 1. Januar 1911 an vom Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, vom Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamt Sulzbach und vom Forstamte Pfaffenhofen (bei Kastl) abgetrennt und dem Regierungsbezirk Mittelfranken, dem Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamt Hersbruck und dem Forstamt Engelthal zugeteilt wird.

München, den 1. April 1910.

J. V. J. A.

Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. Staatsrat v. Pausch. Staatsrat v. Krazeisen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 16. April 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 2. April 1910, die Ergänzung der Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebietes betreffend. — Bekanntmachung vom 13. April 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Königliche Verordnung, die Ergänzung der Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebietes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1885, die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebietes betreffend (GVBl. 1886 S. 1), zu ergänzen, wie folgt:

Dem § 2 wird beigefügt:

1. bei Absatz 1:

„c) daß er das 23. Lebensjahr vollendet hat.";

2. bei Absatz 4:

„zu c) durch Vorlage eines Geburtsscheins".

München, den 2. April 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.

v. Frauendorfer. v. Brettreich. Staatsrat **v. Lößl.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat **v. Englert.**

Nr. 3071/3.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung vom Heutigen ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Nürnberg 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 6 Millionen Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 ℳ in den Verkehr bringe. Zugleich ist die Ausgabe von Interimsscheinen für diese Schuldverschreibungen genehmigt worden.

München, den 13. April 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. April 1910 mit

sofortiger Wirksamkeit bei dem Disziplinarhof und bei den Disziplinarkammern für nichtrichterliche Beamte die nachbezeichneten Beamten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts zu ernennen:

I. bei dem Disziplinarhofe für nichtrichterliche Beamte

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zum Mitgliede: den I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte München I Friedrich Burkhardt,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Amtsgerichtsdirektor am Amtsgerichte Nürnberg Otto Ziegler und den I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte Traunstein Johann Stummer,

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen

zum stellvertretenden Mitgliede: den Kassier der Filialbank München Michael Domeyer;

II. bei der Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

a) zum Mitgliede: den I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte München II Ernst Seidl,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den stellvertretenden Direktor am Landgerichte München I Adolf Sutor,

2. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums

zum stellvertretenden Mitgliede: den Intendanturrat Baptist Pflügl, Vorstand der Intendantur 1. Division;

III. bei der Disziplinarkammer Zweibrücken für nichtrichterliche Beamte

1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz

zum Mitgliede: den Obersekretär am Oberlandesgerichte Zweibrücken, Kanzleirat Georg Klingel,

2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

a) zum Mitgliede: den Regierungsrat der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a/Rh. Ludwig Bachmann,

b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Direktionsrat der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a/Rh. Johannes Mattern,

3. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums

a) zu Mitgliedern: den Intendanturassessor Hugo Franz, Vorstand der Intendantur 3. Division, und den Kriegsgerichtsrat Wilhelm Ott der 3. Division,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern: den Intendanturassessor Joseph Schötz der Intendantur II. Armeekorps und den Kriegsgerichtsrat Franz Mehling der 3. Division;

IV. bei der Disziplinarkammer Bamberg für nichtrichterliche Beamte
aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
zum Mitgliede: den Intendanturrat Paul Wackenreuder der Intendantur des II. Armeekorps;

V. bei der Disziplinarkammer Nürnberg für nichtrichterliche Beamte
1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
a) zum Mitgliede: den I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte Nürnberg Hans Merkel,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den stellvertretenden Direktor am Landgerichte Nürnberg Heinrich Enopf,
2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Finanzen
a) zum Mitgliede: den Steuerinspektor Georg Großmann in Nürnberg,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Grenzoberaufseher Thomas Lauterbach in Furth i/W.,
3. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
zum stellvertretenden Mitgliede: den Direktionsrat der Betriebsinspektion I Nürnberg Dr. Franz Xaver Wanninger,
4. aus dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums
zum Mitgliede: den Oberintendanturrat Wunibald Städtler der Intendantur III. Armeekorps;

VI. bei der Disziplinarkammer Augsburg für nichtrichterliche Beamte
1. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz
zum stellvertretenden Mitgliede: den Oberamtsrichter am Amtsgericht Aichach, Oberlandesgerichtsrat Joseph Sämmer,
2. aus dem Geschäftskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten
a) zum Mitgliede: den Eisenbahnsekretär der Eisenbahndirektion Augsburg Philipp Wemmer,
b) zum stellvertretenden Mitgliede: den Werkführer der Betriebswerkstätte Augsburg Joseph Wutz.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 26. April 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. April 1910, den Vollzug des Weingesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 22. April 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 24. April 1910, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 5315a/39.

Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einvernehmen mit dem Reichskanzler wird in das durch die Bekanntmachung vom 14. September 1909 (GVBl. Seite 675) veröffentlichte Verzeichnis der am Weinbau beteiligten Gebiete im Sinn des § 3 Abs. 3 des Weingesetzes vom 7. April 1909 von dem Regierungsbezirke Schwaben der Bezirk der unmittelbaren Stadt Lindau im Bodensee aufgenommen.

München, den 19. April 1910.

v. Brettreich.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Mai 1910 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Amberg — Ensdorf der Bahnlinie von Amberg nach Schmidmühlen finden die in der Eisenbahn-Bau- und

Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 Seite 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 22. April 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. Mai 1910 an eine Neubauinspektion Schongau errichtet.

München, den 24. April 1910.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 6. April 1910 den Gutsbesitzer Hubert von Schilcher in Dietramszell auf sein alleruntertänigstes Ansuchen und

unterm 21. April 1910 den Ritter des K. Hausordens vom heiligen Georg, Friedrich Karl Freiherrn von Sturmfeder-Horneck, Fideikommißherrn auf Oppenweiler 2c. 2c. zu K. Kämmerern zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. April 1910 dem Lakai in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern Johann Breunig in München für die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene bronzene Medaille des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und dem Herzoglich Bayerischen Marstalloffizianten Matthias Riegg in Bad Kreuth für die ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco verliehene Fürstlich Monegaskische Ehrenmedaille II. Klasse die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 29. April 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. April 1910, die Abänderung des Hagel-, des Vieh- und des Pferdeversicherungsgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 23. April 1910, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betreffend. — Bekanntmachung vom 23. April 1910, das Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine betreffend.

Nr. 7238/1.

Bekanntmachung, die Abänderung des Hagel-, des Vieh- und des Pferdeversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 4. April 1910 über die Abänderung der Gesetze, die Hagel-, die Vieh- und die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, werden die Texte

1. des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend,
2. des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend,
3. des Gesetzes vom 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend,

in ihrer neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

München, den 23. April 1910.

v. Brettreich.

Hagelversicherungsgesetz.

Art. 1.

Zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden wird eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Dieselbe genießt die Rechte der milden Stiftungen und hat ihren Sitz in München.

Art. 2.

Der Eintritt in die Anstalt ist einerseits von der freiwilligen Antragstellung des Versicherungsnehmers, andererseits von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung abhängig.

Art. 3.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde folgenden Tage.

Die Versicherung dauert solange, als nicht der jeweilig Versicherte (Art. 4) seinen Austritt bei der Anstaltsverwaltung in der von dieser vorgeschriebenen Form erklärt oder die Anstaltsverwaltung die Versicherung kündigt.

Austritt und Kündigung werden erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam.

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. März.

Art. 4.

Durch Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt; vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und diesbezüglichen Zahlungsrückstände seiner Vorgänger ein.

Art. 5.

Der Versicherungsbeitrag ist am 1. März fällig; die Einhebung wird jedoch regelmäßig erst in den Monaten Oktober und November stattfinden. Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt erfolgt, ist der ganze Beitrag zu entrichten.

Nachschüsse werden nicht erhoben; ebenso wenig finden Nachlässe an den schuldigen Beiträgen oder Zurückerstattungen einbezahlter Beiträge statt.

Wird eine Versicherung von Mehreren genommen oder geht sie auf Mehrere über, so haftet Jeder derselben für den ganzen Beitrag.

Art. 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, auf Verlangen die Anträge auf Versicherung und nochmalige Schätzung (Art. 9) sowie die Austrittserklärungen aufzunehmen und an die Anstaltsverwaltung einzusenden. Die Aufnahmsurkunde ist dem Antragsteller durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen.

Art. 7.

Wer wegen eines erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen 2 Tagen nach eingetretenem Schaden, wobei der Tag des Hagelschadens nicht eingerechnet wird, schriftlich oder mündlich Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten, welche bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung binnen 24 Stunden von dem Schadensfalle der Anstaltsverwaltung Kenntnis zu geben hat.

Die Versäumung der Anzeigefrist seitens des Beschädigten hat den Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge, insoferne nicht die Verzögerung sich als unverschuldet darstellt, worüber die Anstaltsverwaltung entscheidet. Gegen deren Entscheidung steht dem Beschädigten binnen einer ausschließenden Frist von drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde zum Schiedsgerichte der Anstalt (Art. 21 Abs. 6, 7) zu. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde eingelegt werden; diese hat sie binnen 24 Stunden der Anstaltsverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle der Beschwerdeeinlegung ordnet die Anstaltsverwaltung die Schätzung der Schäden an. Auf die Schätzung finden die Art. 8, 9 Anwendung.

Art. 8.

Zur Schätzung der Hagelschäden stellt die Anstaltsverwaltung Sachverständige auf. Die Aufstellung erfolgt nach Einvernahme der Distriktsverwaltungsbehörden. Von diesen sind die Sachverständigen auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Die Anstaltsverwaltung setzt, sofern eine Schätzung notwendig erscheint, den Termin für die Erhebung des Schadens fest, läßt zu den Verhandlungen den Beschädigten durch die Gemeindebehörde laden und den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen. Das Ergebnis der Schätzung wird dem Beschädigten von dem Sachverständigen sofort eröffnet.

Die Anwesenheit des Beschädigten bei den Verhandlungen ist nicht geboten; derselbe kann sich eines sachverständigen Beistandes bedienen.

Bei dieser Schätzung trägt die Anstalt die von ihr, der Beschädigte die von ihm veranlaßten Kosten.

Auf Grund dieser Verhandlungen setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest.

Art. 9.

Sofern der Versicherte mit dem Ergebnisse der Schätzung oder der Festsetzung der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann er bei der Anstaltsverwaltung eine zweite Schätzung beantragen. Der Antrag kann gestellt werden, nachdem der Sachverständige das Ergebnis der Schätzung dem Beschädigten eröffnet hat; der Antrag muß spätestens binnen einer aus-

schließenden Frist von einer Woche nach der Zustellung der Entschädigungsfestsetzung gestellt werden.

Auf die zweite Schätzung findet Art. 8 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Schätzung ist einem Sachverständigen zu übertragen, der sich auf der Liste der vom Landesausschusse vorgeschlagenen, zur Vornahme der zweiten Schätzung zugelassenen beeidigten Sachverständigen (Art. 21 Abs. 3) befindet. Einem Sachverständigen, der bei der ersten Schätzung mitgewirkt hat, darf die zweite Schätzung nicht übertragen werden. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, einen Sachverständigen, der bei der ersten Schätzung beteiligt war, als Auskunftsperson zur zweiten Schätzung abzuordnen.

Auf Grund der zweiten Schätzung kann die erstmalig festgesetzte Entschädigung nicht bloß bestätigt oder erhöht, sondern auch gemindert werden.

Das Ergebnis der zweiten Schätzung ist endgültig. Auf Grund derselben setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest. Gegen die Festsetzung steht dem Versicherten binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Festsetzung die Beschwerde zum Schiedsgerichte der Anstalt zu.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Beschädigte dann, wenn die Entschädigung nicht erhöht wird; außerdem die Anstalt in dem durch Art. 8 Abs. 4 bezeichneten Umfange.

Art. 10.

Der Hagelentschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

Der Anstalt steht für die fälligen und die aus den früheren Jahren rückständigen, nicht verjährten Beiträge, Beitrittsgebühren und rückzuersetzenden Kosten ein Zurückbehaltungsrecht an der Hagelentschädigung zu.

Art. 11.

Wer in Ansehung des erlittenen Hagelschadens wegen Betruges oder Betrugsversuches an der Anstalt gerichtlich verurteilt ist, verliert seinen Entschädigungsanspruch.

Während des Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

Art. 12.

Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfonds zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 1 000 000 ℳ aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40 000 ℳ geleistet. Auf die Dauer dieses Zuschusses findet im Geltungsbereiche gegenwärtigen Gesetzes ein An-

spruch auf Steuer-Nachlaß wegen erlittenen Hagelschadens nur dann statt, wenn dem Beschädigten der Eintritt in die Anstalt verweigert worden war.

Art. 13.

Zur Leistung der in einem Versicherungsjahre angefallenen Entschädigungen werden nach Abzug der Verwaltungskosten die Beiträge dieses Jahres, der Staatszuschuß (Art. 12 Abs. 2) und die Zinsen der nicht zum Reservefonds gehörenden Vermögensbestände verwendet.

Reichen diese Mittel zur Vergütung von acht Zehnteln des Jahresschadens nicht aus, so ist der Reservefonds bis zu ein Viertel seines in dem betreffenden Jahre vorhandenen Bestandes zu dieser Leistung heranzuziehen.

Kann trotzdem die angegebene Vergütung nicht geleistet werden, so sind die einzelnen Entschädigungsbeträge um so viele Prozente zu kürzen, als zur Deckung dieses Schadens fehlen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Beträge, welche binnen zweier Jahre nach erfolgter Anweisung nicht in Empfang genommen werden, sind verfallen.

Art. 14.

Für die Anstalt ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben fließen:

1) die Zinsen des Stammkapitals (Art. 12 Abs. 1),
2) die Zinsen des Reservefonds,
3) die Beitrittsgebühren,
4) die nach Art. 11 und Art. 13 Abs. 5 verfallenen Entschädigungsbeträge,
5) die nach Bestreitung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse.

Art. 15.

Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung der Anstalt wird der K. Versicherungskammer übertragen, welche hierbei die Bezeichnung „Königliche Versicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung" führt.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das K. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hierbei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 16.

Die Anstaltsverwaltung setzt, soweit nicht das Gesetz selbst hierüber Bestimmungen enthält, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und 21 die Versicherungsbedingungen,

das Verfahren bei der Versicherungsnahme, bei der Beschreibung und Schätzung des Schadens sowie die Beitrittsgebühren fest.

Sie bestimmt die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen und die Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird.

Der Anspruch auf die Beiträge und die sonstigen Leistungen des Versicherten verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schlusse des Versicherungsjahres, in dem die Leistung fällig wird.

Art. 17.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 18.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der K. Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Einziehung der Beiträge und Kosten erfolgt nach den Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern:

a) in unmittelbaren Städten durch den Magistrat,
b) in sonstigen Gemeindebezirken, in welchen sich der Sitz eines Rentamtes befindet, durch das Rentamt,
c) in allen übrigen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörde, welche die Beiträge zum Rentamte abliefert und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Die Anstaltsverwaltung teilt, sobald die Einhebung der Beiträge stattzufinden hat, die Einheberegister zur weiteren Einleitung den Rentämtern, beziehungsweise unmittelbaren Stadtmagistraten, mit, welche die Beiträge unmittelbar und kostenfrei an die K. Bank einsenden.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Rentämter, beziehungsweise unmittelbaren Stadtmagistrate.

Art. 19.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Änderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden und den Rentbeamten*) je 1 Prozent, für unmittelbar von einem Rentamte perzipierte oder von ihm beigetriebene Beiträge dem Rentbeamten*) $1^1/_2$ Prozent von der Anstalt vergütet.

Vollstreckungskosten werden, insoweit sie nicht von den Pflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Art. 20.

Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Landrat eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und der Bayerische Landwirtschaftsrat einen Vertreter wählt, sowie die K. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Beratung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 ℳ gewährt.

Art. 21.

Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen bezüglich

1. der teilweisen Verwendung des Reservefonds zur Leistung von Entschädigungen (Art. 13 Abs. 2),
2. der Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitrittsgebühren (Art. 16 Abs. 1) und der Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird (Art. 16 Abs. 2).

Auch ist der Ausschuß über Kürzung der Entschädigungsbeträge (Art. 13 Abs. 3) einzuvernehmen.

Außerdem setzt der Ausschuß alljährlich die Liste der beeidigten Sachverständigen fest, die in den Fällen des Art. 9 zur Vornahme der zweiten Schätzung zu verwenden sind.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

*) Nunmehr „den Rentämtern" infolge der Neu-Organisation vom Jahre 1903.

Das K. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Die Bescheidung der im Art. 7 und im Art. 9 bezeichneten Beschwerden erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt. Dieses ist auch zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der Anstaltsverwaltungen, durch die die Entschädigung wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise versagt wird. Die Beschwerden sind, soweit vorstehend nicht eine andere Frist festgesetzt ist, binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Anstaltsverwaltung anzubringen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. Gleichzeitig bestimmt der Ausschuß den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der Anstaltsverwaltung erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu der Sitzung ist der Beschwerdeführer einzuladen. Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Art. 22.

Die Anstalt ist bezüglich aller in das Hagelversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von ihr geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 23.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, nach vorgängiger Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hiefür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der K. Bank vergütet wird.

Art. 24.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für den Regierungsbezirk der Pfalz erst mit dem 1. Januar 1886 in Kraft, soferne nicht durch Verordnung ein früherer Termin bestimmt wird.

Die für die Pfalz nötigen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge und Kosten (Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2) werden hierbei im Verordnungswege festgesetzt.

Viehversicherungsgesetz.

Art. 1.

Die für das Königreich errichtete öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit befaßt sich mit der Versicherung von Vieh mit Ausnahme der Pferde.

Die Anstalt hat ihren Sitz in München. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung derselben wird der Königlichen Versicherungskammer übertragen.

Art. 2.

Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Ortsviehversicherungsvereine, welche das Normalstatut (Art. 4) angenommen und auf Ansuchen die Aufnahme in die Anstalt erhalten haben.

Die Aufnahme erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Gegen den die Aufnahme versagenden Bescheid findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern statt.

Der Austritt aus der Anstalt ist jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet.

Im Falle des Austrittes haftet der Verein noch für die Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt. Derselbe verliert vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Auflösung eines Vereines.

Art. 3.

Die Ortsviehversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden.

Wenn die beteiligten Viehbesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von wenigstens zehn Viehbesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer den Antrag auf Errichtung eines Ortsviehversicherungsvereines zur Verhandlung zu bringen.

Art. 4.

Die Organisation der Ortsviehversicherungsvereine und deren Verhältnis zu den Versicherten wird durch das Normalstatut geregelt.

Das Normalstatut wird von der Anstaltsverwaltung aufgestellt. Dasselbe muß Bestimmungen enthalten über:

1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung der Vereine,
2. Eintritt, Austritt und Ausschluß der Viehbesitzer,
3. Gegenstand der Versicherung,
4. Aufstellung des Versicherungswertes und des Versicherungsbuches,
5. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens,
6. tierärztliche Behandlung und Notschlachtung,
7. Entschädigungsleistung,
8. Verlust des Entschädigungsanspruches,
9. Verwertung der umgestandenen und notgeschlachteten Tiere,
10. Beitrittsgebühren und Beiträge,
11. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten. Streitigkeiten über Wertsermittlung sind endgültig durch das Schiedsgericht des Vereins, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung zu entscheiden.

Art. 5.

Die Anstalt und die derselben angehörigen Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 6.

Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung.

Die andere Hälfte ist von dem Ortsviehversicherungsvereine aufzubringen, wird jedoch für denselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres, vorschußweise bezahlt.

Art. 7.

Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maßgabe des Normalstatuts. Die Verhandlungen hierüber sind ungesäumt der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Letztere prüft die Schadensfestsetzung und weist, wenn eine Erinnerung gegen dieselbe nicht besteht, die Entschädigung bei der K. Bank (Art. 18 Abs. 1) zur Auszahlung an den Versicherten an.

Der Entschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Ersatzansprüche gegen Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben, gehen nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Art. 8.

Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn und soweit dieselbe mit Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurde.

Über die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Beschwerden dagegen entscheidet das Schiedsgericht der Anstalt (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11, Art. 16 Abs. 4).

Art. 9.

Soweit zur Deckung des der Anstalt zur Last fallenden Entschädigungsaufwandes (Art. 6 Abs. 1), sowie der Verwaltungskosten der Anstalt die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden Beiträge erhoben, welche auf die sämtlichen Vereine nach dem Verhältnisse des bei jedem Vereine in dem betreffenden Jahre versicherten Wertes der Tiere (in Prozenten der Versicherungssumme) umzulegen sind.

Art. 10.

Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt und der Vereinsleitung mitgeteilt.

Dieser Betrag ist, soweit hiefür nicht verfügbare Vereinsmittel vorhanden sind, von der Vereinsleitung auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von jedem derselben in dem betreffenden Jahre versicherten Wertes der Tiere umzulegen, einzuheben und binnen 6 Wochen kostenfrei an die K. Bank (Art. 18 Abs. 1) abzuliefern.

Etwaige Rückstände sind der Gemeindebehörde zu überweisen, von dieser ohne Verzug nach den Vorschriften über die Einhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen auf Kosten der zahlungssäumigen Versicherten beizutreiben und der Vereinsleitung behufs nachträglicher Einsendung an die K. Bank zu übermitteln. Im Falle der Saumsal

der Vereinsleitung wird die Umlegung und Einhebung der Beiträge, sowie die Überweisung rückständiger Beiträge an die Gemeindebehörde durch die Anstaltsverwaltung bewirkt.

Uneinbringliche Beiträge sind als Zuschlag zu der Schuldigkeit des betreffenden Vereines im nächsten Jahre zu behandeln.

Die Bestimmungen im Abs. 3 über zwangsweise Beitreibung der Rückstände finden auch Anwendung auf die Beitreibung der übrigen den Mitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und des Normalstatuts obliegenden Leistungen, sowie der von der Anstaltsverwaltung und den Vereinsleitungen auf Grund des Gesetzes und des Normalstatuts verhängten Ordnungsstrafen.

Art. 11.

Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfonds zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 500000 ℳ aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40000 ℳ geleistet.

Art. 12.

Für die Anstalt ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben fließen:

1. die Zinsen des Stammkapitals (Art. 11 Abs. 1),
2. die im Normalstatut festgesetzten Beitrittsgebühren.

Die Zinsen des Reservefonds sind zur teilweisen Deckung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden.

Art. 13.

Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die der Anstalt beigetretenen Vereine. Sie hat die gesamte Geschäftsführung derselben zu überwachen und ist berechtigt, die zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Normalstatuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann zum Zwecke der Beweiserhebung Zeugen und Sachverständige mittels Handgelübde, in besonders wichtigen Fällen auch eidlich vernehmen oder um deren Vernehmung Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden ersuchen.

Im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ verhängen. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Vereine, welche fortgesetzt den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Normalstatuts zuwiderhandeln oder welche nachweislich durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt schädigen, können von der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses zeitweise aus der Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 14.

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Über die Ergebnisse der Verwaltung der Anstalt ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das K. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hierbei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 15.

Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Kreisausschuß des landwirtschaftlichen Vereines eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und der Landwirtschaftsrat ein weiteres Mitglied wählt, sowie die K. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Beratung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und des nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 ℳ gewährt.

Art. 16.

Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses bezüglich der Aenderung des Normalstatuts und des zeitweisen Ausschlusses eines Vereines von der Teilnahme an der Anstalt (Art. 13 Abs. 3) einzuholen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das K. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Die Bescheidung der im Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden sowie der Beschwerden wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11) erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt.

Die Beschwerden sind binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Anstaltsverwaltung bei dieser anzubringen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. Gleichzeitig bestimmt der Ausschuß den Vorsitzenden und

seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der Anstaltsverwaltung erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu der Sitzung ist der Beschwerdeführer einzuladen. Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

Art. 17.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Viehversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Änderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Art. 18.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der K. Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hierfür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der K. Bank vergütet wird.

Art. 19.

Die Anstalt und die ihr angehörigen Vereine sind bezüglich aller in das Viehversicherungswesen einschlagender Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von der Anstalt geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Viehversicherung, dann der Vereine mit der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. November 1896 in Kraft.

Von dem gleichen Tage an führt die K. Brandversicherungskammer die Bezeichnung „Königliche Versicherungskammer" und zwar in Angelegenheiten der Brandversicherung für Gebäude (Gesetz vom $\frac{\text{3. April 1875}}{\text{5. Mai 1890}}$) mit dem Beisatze: „Abteilung für Brandversicherung", in Angelegenheiten der Hagelversicherung (Gesetz vom 13. Februar 1884) mit dem Beisatze: „Abteilung für Hagelversicherung" und in Angelegenheiten der Viehversicherung mit dem Beisatze: „Abteilung für Viehversicherung".

Pferdeversicherungsgesetz.

Art. 1.

Für das Königreich wird eine öffentliche Pferdeversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Die Anstalt hat ihren Sitz in München. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung derselben wird der K. Versicherungskammer übertragen, welche hierbei die Bezeichnung „Königliche Versicherungskammer, Abteilung für Pferdeversicherung" führt.

Art. 2.

Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Pferdeversicherungsvereine, welche das Normalstatut (Art. 4) angenommen und auf Ansuchen die Aufnahme in die Anstalt erhalten haben.

Die Aufnahme erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Gegen den die Aufnahme versagenden Bescheid findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern statt.

Der Austritt aus der Anstalt ist jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet.

Im Falle des Austrittes haftet der Verein noch für die Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt. Derselbe verliert vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Auflösung eines Vereines.

Art. 3.

Die Pferdeversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden.

Wenn die beteiligten Pferdebesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von mindestens zehn Pferdebesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Pferdebesitzer den Antrag auf Errichtung eines Pferdeversicherungsvereines zur Verhandlung zu bringen.

Art. 4.

Die Organisation der Pferdeversicherungsvereine und deren Verhältnis zu den Versicherten wird durch das Normalstatut geregelt.

Das Normalstatut wird von der Anstalsverwaltung aufgestellt. Dasselbe muß Bestimmungen enthalten über:

1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung der Vereine,
2. Eintritt, Austritt und Ausschluß der Pferdebesitzer,
3. Gegenstand der Versicherung,
4. Aufstellung des Versicherungswertes und Versicherungsbuches,
5. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens,
6. tierärztliche Behandlung der Pferde, Tötung derselben in Folge von Unbrauchbarkeit,
7. Entschädigungsleistung,
8. Verlust des Entschädigungsanspruches,
9. Verwertung der umgestandenen und getöteten Pferde,
10. Beitrittsgebühren und Beiträge,
11. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten. Streitigkeiten über Wertsermittlung sind endgültig durch das Schiedsgericht des Vereins, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung zu entscheiden.

Art. 5.

Die Anstalt und die derselben angehörigen Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 6.

Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung.

Die andere Hälfte ist von dem Pferdeversicherungsvereine aufzubringen, wird jedoch für denselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres, vorschußweise bezahlt.

Art. 7.

Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maßgabe des Normalstatuts. Die Verhandlungen hierüber sind ungesäumt der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Letztere prüft die Schadensfestsetzung und weist, wenn eine Erinnerung gegen dieselbe nicht besteht, die Entschädigung bei der K. Bank (Art. 18 Abs. 1) zur Auszahlung an den Versicherten an.

Der Entschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Ersatzansprüche gegen Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben, gehen nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Art. 8.

Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn und soweit dieselbe mit Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurde.

Über die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Beschwerden dagegen entscheidet das Schiedsgericht der Anstalt (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11, Art. 16 Abs. 4).

Art. 9.

Soweit zur Deckung des der Anstalt zur Last fallenden Entschädigungsaufwandes (Art. 6 Abs. 1), sowie der Verwaltungskosten der Anstalt die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden Beiträge erhoben, welche auf die sämtlichen Vereine nach dem Verhältnisse des bei jedem Vereine in dem betreffenden Jahre versicherten Wertes der Pferde (in Prozenten der Versicherungssumme) umzulegen sind.

Die Anstaltsverwaltung kann mit Zustimmung des Ausschusses im Normalstatut oder mit Nachtrag zu demselben festsetzen, daß Pferde, welche in Betrieben oder zu Veranstaltungen verwendet werden, die eine besondere Gefahr der Beschädigung oder Abnützung mit sich bringen, von der Versicherung auszuschließen oder daß für solche Pferde höhere Beiträge nach bestimmten Gefahrenklassen zu erheben seien.

Art. 10.

Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt und der Vereinsleitung mitgeteilt.

Dieser Betrag ist, soweit hiefür nicht verfügbare Vereinsmittel vorhanden sind, von der Vereinsleitung auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von jedem derselben in dem betreffenden Jahre versicherten Wertes der Pferde und nach Maßgabe der bestehenden Gefahrenklassen umzulegen, einzuheben und binnen 6 Wochen kostenfrei an die K. Bank (Art. 18 Abs. 1) abzuliefern.

Etwaige Rückstände sind der Gemeindebehörde zu überweisen, von dieser ohne Verzug nach den Vorschriften über die Einhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen auf Kosten der zahlungssäumigen Versicherten beizutreiben und der Vereinsleitung behufs nachträglicher Einsendung an die K. Bank zu übermitteln. Im Falle der Saumsal der Vereinsleitung wird die Umlegung und Einhebung der Beiträge, sowie die Überweisung rückständiger Beiträge an die Gemeindebehörde durch die Anstaltsverwaltung bewirkt.

Uneinbringliche Beiträge sind als Zuschlag zu der Schuldigkeit des betreffenden Vereines im nächsten Jahre zu behandeln.

Die Bestimmungen in Abs. 3 über zwangsweise Beitreibung der Rückstände finden auch Anwendung auf die Beitreibung der übrigen den Mitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und des Normalstatuts obliegenden Leistungen, sowie der von der Anstaltsverwaltung und den Vereinsleitungen auf Grund des Gesetzes und des Normalstatuts verhängten Ordnungsstrafen.

Art. 11.

Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfonds zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 500 000 ℳ aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40 000 ℳ geleistet.

Art. 12.

Für die Anstalt ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben fließen:

1. die Zinsen des Stammkapitales (Art. 11 Abs. 1),
2. die im Normalstatut festgesetzten Beitrittsgebühren.

Die Zinsen des Reservefondes sind zur teilweisen Dekung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden.

Art. 13.

Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die der Anstalt beigetretenen Vereine. Sie hat die gesamte Geschäftsführung derselben zu überwachen und ist berechtigt, die zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Normalstatuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann zum Zwecke der Beweiserhebung Zeugen und Sachverständige mittels Handgelübdes, in besonders wichtigen Fällen auch eidlich vernehmen oder um deren Vernehmung Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden ersuchen.

Im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ verhängen. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Vereine, welche fortgesetzt den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Normalstatuts zuwiderhandeln oder welche nachweislich durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt schädigen, können von der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses zeitweise aus der Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 14.

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Über die Ergebnisse der Verwaltung der Anstalt ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das K. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hierbei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 15.

Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Kreisausschuß des landwirtschaftlichen Vereines eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und der Bayerische Landwirtschaftsrat ein weiteres Mitglied wählt, sowie die K. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Beratung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnnng des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 ℳ gewährt.

Art. 16.

Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses bezüglich der Änderung des Normalstatuts oder der Erlassung von Nachträgen zu demselben, sowie bezüglich des zeitweisen Ausschlusses eines Vereines von der Teilnahme an der Anstalt (Art. 13 Abs. 3) einzuholen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das K. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Die Bescheidung der im Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden sowie der Beschwerden wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung (Art. 4 Ziff. 11) erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt.

Die Beschwerden sind binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Anstaltsverwaltung bei dieser anzubringen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. Gleichzeitig bestimmt der Ausschuß den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der Anstaltsverwaltung erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu der Sitzung ist der Beschwerdeführer einzuladen. Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

Art. 17.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Pferdeversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Änderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Art. 18.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der K. Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hierfür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der K. Bank vergütet wird.

Art. 19.

Die Anstalt und die ihr angehörigen Vereine sind bezüglich aller in das Pferdeversicherungswesen einschlagender Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Pferdeversicherung, dann der Vereine mit der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. November 1900 in Kraft.

Nr. 7244/1.

Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine in der von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Viehversicherung, mit Zustimmung des Anstaltsausschusses gemäß Art. 16 Abs. 1 des Viehversicherungsgesetzes beschlossenen neuen Fassung bekannt gegeben. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Mai 1910 in Wirksamkeit.

München, den 23. April 1910.

v. Brettreich.

Normalstatut

für Ortsviehversicherungsvereine, die der bayerischen Viehversicherungsanstalt beitreten.

I. Zweck und Errichtung des Vereines. Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

1. Für den Bezirk der Gemeinde(n) N. N. (beziehungsweise der Ortschaft(en) N. N.) wird ein Ortsviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in N. errichtet, welcher in den Landesverband der bayerischen Viehversicherungsanstalt eintritt.

2. Der Verein hat zum Zwecke die Versicherung gegen Verluste, die durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes polizeilich als zum Genusse für Menschen untauglich, nur bedingt tauglich oder erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte erklärt wird.

§ 2.

1. Berechtigt, dem Vereine als Mitglied beizutreten, ist jeder Viehbesitzer bezüglich seines innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Viehbestandes. Vereinsmitgliedern gehörige Alpenviehbestände zählen zum Vereinsbezirke.

2. Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Viehbestand versichern. Die Versicherung nur einzelner versicherungsfähiger Tiere und eine anderweitige Versicherung solcher ist unzulässig.

3. Genossenschaftliche Vereinigungen zum Unterhalte von Viehweiden, auch zur Aufzucht und Pflege von Tieren, können dem Vereine beitreten. Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung stehen nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

a) Tiere im Alter unter 3 Monaten;

b) Tiere im Alter über 12 Jahren; versicherte Tiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Versicherung aus;

c) kranke und krankheitsverdächtige Tiere, bis über ihre Genesung oder ihre Gesundheit tierärztlicher Nachweis erbracht ist;

d) auffallend schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Tiere, so lange dieser Zustand dauert;

e) Tiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben sind, insolange die Gewährleistungsfrist läuft;

f) Einstellvieh sowie Tiere in Stallungen, in welchen regelmäßig auch Handelsvieh untergebracht wird.

II. Eintritt. Schätzung. Versicherungsbuch. Beginn und Dauer der Versicherung. Jahresschau. Besitzwechsel. Austritt. Ausschluß.

§ 4.

Der Eintritt in den Verein ist freiwillig; er kann durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses zu jeder Zeit des Jahres erklärt werden.

§ 5.

1. Vom Eintritte in den Verein sind ausgeschlossen und für den Fall der Mitgliedschaft auszuschließen:

a) Viehbesitzer, deren Vieh in Bezug auf Wart und Pflege und Ernährung auffallend vernachlässigt wird;

b) gewerbsmäßige Viehhändler;

c) Viehbesitzer, welche im Vereinsbezirke befindliches Vieh derselben Gattung bereits anderweitig versichert haben;

d) Viehbesitzer, die sich dem Vereine gegenüber eines Betruges oder eines Betrugsversuches schuldig gemacht haben.

2. Ausgeschlossen aus dem Vereine können Mitglieder werden, welche mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mindestens ein Jahr sich im Rückstande befinden, dann Mitglieder, welche durch fortgesetztes oder wiederholtes ungebührliches Verhalten die Geschäftsführung erheblich erschweren.

3. Ausgeschlossen können ferner Mitglieder werden, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder für deren Anwesen Zwangsverwaltung angeordnet worden ist. Das Versicherungsverhältnis endigt in diesem Falle erst 4 Wochen nach Eröffnung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6.

1. Mit der Erklärung des Beitrittes zum Vereine hat der Antragsteller seine sämtlichen versicherungsfähigen Tiere anzumelden.

2. Die Untersuchung und Wertsermittlung der angemeldeten Tiere erfolgt durch eine Schätzung, welche von 3 Mitgliedern des Vereinsausschusses vorgenommen wird.

3. Hierbei ist

a) zu erheben, ob das Tier überhaupt zur Aufnahme in die Versicherung geeignet ist (§ 3);

b) der gemeine Wert eines jeden Tieres unter Berücksichtigung seines Alters und Zustandes zur Zeit der Besichtigung möglichst genau zu ermitteln; der Betrag ist in Mark in einer mit der Zahl 5 ohne Bruch teilbaren Summe zu bestimmen.

4. Bei Ziegen findet eine Wertsermittlung nicht statt; deren Wert wird für jedes Stück auf 15 ℳ festgesetzt. Durch Beschluß der Generalversammlung kann für veredelte Ziegen die Individualversicherung mit der Wertsermittelung wie bei dem Rindvieh (§ 6 Abs. 2 und 3) eingeführt werden.

§ 7.

1. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekanntzugebenden Schätzung nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 3 Tagen ausschließender Frist eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 45) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

2. Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgültig ist.

§ 8.

Der durch die Schätzung oder durch den Beschluß des Schiedsgerichts festgestellte Gesamtwert des versicherungsfähigen Viehbestandes bildet die Versicherungssumme.

§ 9.

1. Nach Maßgabe der Schätzung erfolgt der Eintrag der Tiere in das Versicherungsbuch. Versichert sind nur die in demselben eingetragenen Tiere.

2. Der Eintrag geschieht beim Rindvieh und, wenn für veredelte Ziegen die Individualversicherung eingeführt ist, auch bei diesen nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen, Rasse Nutzungsart und Versicherungswert der Tiere; bei den nach § 6 Abs. 4 Satz 1 versicherten Ziegen wird lediglich die Stückzahl eingetragen.

3. Auf Verlangen des Versicherten ist demselben gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 20 ₰ per Bogen ein Auszug aus dem Versicherungsbuche zuzustellen. Die Schreibgebühr erhält der Kassier.

§ 10.

1. Über die Zulassung des Antragstellers zum Vereine, sowie über die Aufnahme der angemeldeten Tiere in die Versicherung beschließt der Vereins-Ausschuß.

2. Der Beschluß muß innerhalb 3 Tagen, von der Anmeldung an, gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden.

3. Im Falle der Zulassung ist dem Antragsteller eine Aufnahmsurkunde auszustellen. Die Aufnahmsurkunde gilt als anerkannt, wenn der Antragsteller nicht binnen 8 Tagen ausschließender Frist Widerspruch erhebt, über den die Verwaltung der Landesanstalt endgültig entscheidet.

4. Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig, welche endgültig entscheidet.

5. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 4 finden auch Anwendung auf den Ausschluß eines Versicherten aus dem Vereine. (§ 5).

§ 11.

1. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt 8 Tage, von Mittags 12 Uhr an gerechnet, nach dem Zulassungsbeschlusse beziehungsweise bei neuen Zugängen von Tieren bereits versicherter Viehbesitzer binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufnahme der Tiere zur Versicherung.

2. Die Versicherung dauert solange, bis der Versicherte seinen Austritt (§ 17) bei dem Vereinsausschusse erklärt hat oder der Ausschluß des Versicherten (§ 5) vom Vereinsausschusse verfügt wird.

§ 12.

1. Jede Änderung im versicherten Viehbestande und der Wohnung muß innerhalb 3 Tagen dem Vereinsausschusse angezeigt werden.

2. Der Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Änderung im versicherten Viehstande.

3. Für die Schätzung und für die Berichtigung des Versicherungsbuches finden die §§ 6—10 Anwendung.

4. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

5. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig.

§ 13.

1. Alljährlich findet durch 3 Mitglieder des Vereinsausschusses im Frühjahre und im Herbste die ordentliche Nachschau in sämtlichen Stallungen statt, wobei zu erheben ist:

a) ob sämtliche versicherungsfähige Tiere angemeldet sind,

b) ob die versicherten Tiere noch sämtlich vorhanden sind, und

c) ob bei dem versicherten Rindvieh keine Wertsänderung eingetreten ist.

Hiernach ist die Berichtigung des Versicherungsbuches vorzunehmen.

2. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Nachschau und Untersuchung der versicherten Tiere in einzelnen Viehstallungen vorzunehmen und hierbei insbesonders erhebliche Überversicherungen durch Minderung der Versicherungswerte zu beseitigen.

3. Die bei einer Nachschau festgesetzten Versicherungswerte, sowie im Versicherungsbuche verfügten Zu- oder Abgänge sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben. Gegen die Festsetzung der Versicherungswerte kann Einspruch an das Schiedsgericht des Vereins nach § 7, gegen die verfügten Zu- oder Abgänge im Versicherungsbuche Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt nach § 10 Abs. 4 erhoben werden.

§ 14.

1. Bei dem Besitzwechsel eines Tieres zwischen Vereinsmitgliedern erlischt die hierfür bestehende Versicherung nicht, vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

2. Es ist jedoch innerhalb 3 Tagen, vom Besitzwechsel an gerechnet, dem Vereinsausschusse behufs Berichtigung des Versicherungsbuches von dem neuen Besitzer Anzeige zu erstatten.

3. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 12 Abs. 5 mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

4. Wenn Tiere in den Besitz von Nicht-Vereinsmitgliedern übergehen, erlischt mit der Entfernung aus dem bisherigen Standorte der Tiere oder mit dem Zeitpunkte des vereinbarten Überganges der Anspruch auf Entschädigung hierfür. Jedoch haftet der Verein seinen Mitgliedern nach Maßgabe des Normalstatuts, wenn ein von einem Mitgliede veräußertes versichertes Tier innerhalb der Gewährfrist infolge eines Hauptmangels umsteht oder notgeschlachtet wird, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 31.

§ 15.

1. Beim Übergange des Anwesens eines Vereinsmitgliedes an einen dem Vereine nicht angehörigen Besitzer tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes ein, insoweit er an dem Viehbestande das Eigentum erwirbt.

2. Der neue Besitzer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerbe durch schriftliche Anzeige an den Vereinsausschuß ausgeübt wird.

3. Die Veräußerung des Anwesens ist dem Vereinsausschusse unverzüglich anzuzeigen.

4. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich erstattet, so wird eine Entschädigung für Schäden, die einen Monat nach dem Eigentumsübergange entstehen, nicht geleistet.

5. Im Todesfalle eines Vereinsmitgliedes gehen die Rechte, Pflichten und etwaige Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Tiere im Erbgange erworben haben. Über die Besitzänderung ist dem Vereinsausschusse binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 12 Abs. 5 mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

6. Der Eintritt des neuen Besitzers sowie der Erben (Abs. 1 und 5) kann auf Grund des § 5 vom Vereinsausschusse versagt werden, ebenso dann, wenn die genannten Personen nicht ihren gesamten, im Vereinsbezirke befindlichen Viehstand (§ 2 Abs. 2) beim Vereine versichern. Gegenüber dem abweisenden Beschlusse sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 maßgebend.

§ 16.

Bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mit dem versicherten Inventar findet die Vorschrift des § 15 Abs. 1—4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 17.

1. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur im Monate Juli erklärt werden und ist erst für das mit dem darauffolgenden 1. November beginnende nächste Versicherungsjahr wirksam.

3. Ausgetretene Vereinsmitglieder verlieren vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an, ausgeschlossene Vereinsmitglieder dagegen sofort mit dem rechtswirksamen Beschlusse über die Ausschließung alle Rechte und Ansprüche an den Verein und an dessen Vermögen; ein rechtlich bereits zur Entstehung gelangter Entschädigungsanspruch wird jedoch durch die Ausschließung eines Mitgliedes nicht berührt.

4. Endigt aber bei ausgetretenen Vereinsmitgliedern das Versicherungsverhältnis, nachdem ein versichertes Tier erkrankt ist, oder einen Unfall erlitten hat, so haftet die Versicherung für Entschädigung dann, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod des Tieres binnen 7 Tagen nach Beendigung der Versicherung herbeiführt.

§ 18.

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 19.

[1] Für alle Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten sind die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 Ziffer 11 des Viehversicherungsgesetzes maßgebend.

[2] Hienach ist für solche Streitigkeiten der Rechtsweg ausgeschlossen. Streitigkeiten über Wertsermittlung werden endgültig durch das Schiedsgericht des Vereines, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung entschieden.

III. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens. Tierärztliche Behandlung. Notschlachtung.

§ 20.

[1] Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notschlachtung der versicherten Tiere sobald als tunlich dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit einem Ausschußmitgliede, anzuzeigen und alles zu tun, wodurch der Schaden abgewendet oder gemindert werden kann.

[2] Bei erheblichen Erkrankungen oder Unfällen ist ein Tierarzt, wenn dies unmöglich ist, ein Sachkundiger zuzuziehen.

§ 21.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt veranlaßten Falles sofort unter Zuziehung von 2 Ausschußmitgliedern eine Besichtigung vor, stellt den Sachverhalt fest, wobei der Versicherte jede zur Feststellung des Schadens und des Umfanges der Entschädigung erforderliche Auskunft zu erteilen hat, und verfügt die nötigen Anordnungen. In wichtigeren Fällen ist ein Tierarzt beizuziehen.

§ 22.

[1] Der Vereinsausschuß ist berechtigt, in allen Fällen die tierärztliche Behandlung eines versicherten Tieres anzuordnen.

[2] Der Versicherte muß jede zur Behandlung nötige Hilfe unentgeltlich leisten und alle Anordnungen des Tierarztes und des Vereinsausschusses pünktlich befolgen.

[3] Die Kosten der Fütterung und Pflege, dann der ersten Beiziehung eines Tierarztes (§ 20) fallen dem Versicherten zur Last. Die Kosten der vom Vereinsausschusse angeordneten tierärztlichen Behandlung werden vom Vereine getragen.

[4] Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, die Kosten dieser tierärztlichen Behandlung ganz oder teilweise dem Versicherten zu überweisen oder auch jene für die erste Beiziehung eines Tierarztes auf den Verein zu übernehmen.

§ 23.

1. Erweisen sich Tiere einer unheilbaren oder schwer heilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuß die alsbaldige Schlachtung des Tieres angeordnet werden (Notschlachtung).

2. Der Besitzer des Tieres darf eine Notschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuß die Notwendigkeit der Notschlachtung nachträglich anerkennt.

§ 24.

1. Der Wert des umgestandenen oder notgeschlachteten Tieres wird durch eine Schätzung ermittelt, welche durch 3 Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt.

2. Bei dieser Schätzung bleibt die Wertsminderung infolge der Krankheit oder Verletzung, welche den Tod oder die Notschlachtung des Tieres herbeigeführt hat, außer Ansatz. Der Wert wird nach dem laufenden Verkaufspreise unter Berücksichtigung des Alters, des Ernährungszustandes, sowie der Abnützung des Tieres geschätzt; der Betrag der Schätzung darf bei jüngeren Tieren bis zu 3 Jahren und bei trächtigen Tieren den im Versicherungsbuche eingetragenen Wert des Tieres bis zu 10 Prozent übersteigen, wenn durch die fortgeschrittene Entwicklung seit der letzten Schätzung eine Mehrung im Werte dieser Tiere eingetreten ist. Ist das Tier auf einer vom Vereinssitze beträchtlich entfernten Alpenweide umgestanden oder notgeschlachtet worden, so bestimmt der Vereinsausschuß darüber, ob eine besondere Schätzung an Ort und Stelle zu unterbleiben habe oder in welch' anderer Weise die Schätzung vorzunehmen sei.

3. Bei den nach § 6 Abs. 4 Satz 1 versicherten Ziegen verbleibt es bei dem Wertansatze von 15 *M*.

§ 25.

1. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 24 Stunden ausschließender Frist eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§ 45) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

2. Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgültig ist. Durch den Beschluß des Schiedsgerichts kann die erste Schätzung nicht nur bestätigt oder im Rahmen des § 24 Abs. 2 erhöht, sondern auch gemindert werden.

§ 26.

1. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach den Statuten ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist, und setzt auf Grund der Schätzung (§§ 24 und 25) die zu leistende Entschädigung fest.

2. Gegen die Versagung der Entschädigung findet binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt statt.

3. Gegen den Beschluß der Anstaltsverwaltung steht

bei Gewährung der Entschädigung entgegen dem Beschlusse des Ausschusses dem Vereinsausschusse,

bei gänzlicher oder teilweiser Versagung der Entschädigung dem Versicherten

binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt — Art. 4 Abs. 2 Ziffer 11, Art. 8 und Art. 16 Abs. 4 des Viehversicherungsgesetzes — zu, welches endgültig entscheidet.

§ 27.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht nach Art. 7 des Viehversicherungsgesetzes der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Ersatzansprüche gegen Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben, gehen nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 28.

Die Entschädigung beträgt, insoweit Individualversicherung (§ 6 Abs. 4 Satz 2) bestimmt ist:

a) bei umgestandenen Tieren sieben Zehntel,

b) bei notgeschlachteten Tieren acht Zehntel und wenn der Reinerlös abzüglich der Verwertungskosten (§ 33) weniger als ein Fünftel des Schätzungswertes oder Wertanschlages beträgt, sieben Zehntel

des ermittelten Schätzungswertes, bei den nach § 6 Abs. 4 Satz 1 versicherten Ziegen des Wertsanschlages (§ 24 und § 25).

§ 29.

Der Entschädigungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden. (Art. 7 Abs. 3 des Viehversicherungsgesetzes.)

§ 30.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr oder durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist,

b) wenn ein Tier infolge einer Seuche oder Krankheit umsteht oder getötet wird, soweit dem Versicherten ein Anspruch auf Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach gesetzlicher Vorschrift zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht wegen Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre,

c) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines Tieres die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war; als schwere Vernachlässigung gilt es insbesonders, wenn bei erheblichen Erkrankungen oder Unfällen ein Tierarzt oder, wenn dies unmöglich war, ein Sachkundiger nicht zugezogen worden ist,

d) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Tieres infolge eines Hauptmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt,

e) soweit ein Tier anderweitig versichert ist,

f) wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt (§ 20), insoferne nicht die Verzögerung als unverschuldet sich erweist,

g) wenn der Viehbesitzer den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Tieres erteilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt (§ 22),

h) wenn derselbe unbefugt eine Notschlachtung vorgenommen oder die vom Vereinsausschusse angeordnete Notschlachtung nicht zugelassen hat (§ 23 Abs. 1 und 2),

i) wenn der Versicherte in Ansehung des erlittenen Schadens des Betruges oder Betrugsversuches schuldig erkannt ist.

IV. Schlachtviehversicherung.

§ 31.

1. Wird das Fleisch eines vom Versicherten zur Schlachtung veräußerten Rindviehstückes wegen eines Hauptmangels polizeilich als zum Genusse untauglich, nur bedingt tauglich oder erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte erklärt, so besteht die Entschädigung in 8 Zehnteln des Wertsverlustes. Die Entschädigung darf mit Einrechnung des Erlöses nicht mehr als 8 Zehntel des nach § 24 Abs. 2 ermittelten Wertes des Tieres betragen.

2. In gleicher Weise wird bei der Schlachtung eines Rindviehstückes durch den Versicherten zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Haushalte des Besitzers (Hausschlachtung) der

Wertsverlust ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung, wegen deren das Fleisch als untauglich, nur bedingt tauglich, oder erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte erklärt wurde, entschädigt.

3. Der Versicherte hat sofort, nachdem er von der Beanstandung des Fleisches eines Rindviehstückes Kenntnis erhalten hat, hievon dem Vereinsausschusse Anzeige zu erstatten und über die Veräußerung, den Verkaufspreis, den Erlös, sowie die Identität des Tieres Nachweis zu liefern. Die Schadensursache und der Wertsverlust müssen durch das Gutachten eines approbierten Tierarztes oder, wenn ein solcher am Schlachtorte nicht vorhanden ist, des Fleischbeschauers und eines weiteren Sachverständigen festgestellt werden. Auch die Gutachten sind unverzüglich dem Vereinsausschusse mitzuteilen.

4. Der Vereinsausschuß prüft die Vorlagen und hält gegebenenfalles den Versicherten zur Ergänzung an.

5. Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

a) wenn einer der Versagungsgründe des § 30 vorliegt,

b) wenn die Schlachtung eines veräußerten Tieres nicht innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist nach der Entfernung desselben aus seinem bisherigen Standorte oder nicht im Gebiete des deutschen Reiches erfolgt; ferner wenn den Versicherten überhaupt keine zivilrechtliche Haftung für den Wertsverlust trifft,

c) wenn die Beanstandung des Fleisches nicht rechtzeitig angemeldet wird, die Nachweise über die Identität, den Verkaufspreis, den Erlös und die Gutachten über die Schadensursache sowie den Wertsverlust nicht unverzüglich oder nicht in der bestimmten Weise erbracht werden,

d) wenn es der Versicherte bei Verwertung der verwendbaren Teile des Tieres an der nötigen Sorgfalt absichtlich hat fehlen lassen.

6. Gegen die Versagung der Entschädigung findet Berufung an die Anstaltsverwaltung und gegen den Beschluß derselben Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt nach § 26 Abs. 2 und 3 statt.

V. Vorlage der Verhandlungen an die Verwaltung der Landesanstalt. Ausbezahlung der Entschädigungen.

§ 32.

1. Der Vereinsausschuß hat sofort nach vollzogener Schadensfestsetzung das Protokoll hierüber nebst einem Auszuge aus dem Versicherungsbuche (§ 9) und mit den etwa weiters erwachsenen Verhandlungen der Verwaltung der Landesanstalt zur Würdigung gemäß Art. 7 und 8 des Viehversicherungsgesetzes vorzulegen.

2. Die Verwaltung der Landesanstalt ist berechtigt, einen Kommissär zu näheren Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse abzuordnen.

3. Die Bezahlung der endgültig festgesetzten Entschädigung erfolgt binnen 8 Tagen durch die Anstaltsverwaltung mittelst Anweisung bei der K. Bank.

4. Ein Anspruch auf teilweise Auszahlung oder auf Verzinsung der Entschädigung ist ausgeschlossen.

5. Zum Empfange berechtigt ist der im Versicherungsbuche eingetragene Versicherte.

6. Während eines gegen den Versicherten wegen Betruges oder Betrugsversuches an dem Vereine eingeleiteten Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

VI. Verwertung der umgestandenen und notgeschlachteten Tiere.

§ 33.

Die Verfügung über das umgestandene oder notgeschlachtete Tier steht dem Vereinsausschusse zu; die Verwertung geschieht zu Gunsten des Vereines und der Landesanstalt, welchen der Erlös je zur Hälfte zufällt.

VII. Beitrittsgebühren, Verwaltungsgebühr, Beiträge.

§ 34.

1. Bei der Zulassung zum Vereine hat jedes Mitglied eine Beitrittsgebühr von 1 Pfennig für je 5 Mark der gesamten Versicherungssumme zu entrichten.

2. In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 5 werden Beitrittsgebühren nicht erhoben.

3. Eine Rückvergütung bezahlter Beitrittsgebühren findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

4. Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziff. 2 des Viehversicherungsgesetzes an die Landesanstalt abzuliefern.

5. Werden schon bestehende Ortsvereine in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die der letzteren zufallenden Beitrittsgebühren nach der gesamten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet und sogleich eingehoben.

6. Für jedes Tier, welches ein dem Vereine bereits angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, können die Ortsvereine wegen der mit der Schätzung und Aufnahme verbundenen Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr von 10 Pfennig für je 100 ℳ der Versicherungssumme erheben.

7. Über die Einführung und die Verwendung einer Verwaltungsgebühr beschließt die Generalversammlung.

§ 35.

[1] Der Durchschnitt des in den beiden Jahresschauen erhobenen Versicherungswertes bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Für Ziegen erhöht sich der Beitrag um fünf Zehntel; die Ziegen werden mit dem $1^1/_2$ fachen Betrage des Wertes in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet. Für Tiere, die erst nach dem 1. Mai eines Jahres in den Verein aufgenommen wurden, oder vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, ist in dem betreffenden Jahre der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten; der Schätzungswert dieser Tiere wird deshalb nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet.

[2] Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

§ 36.

[1] Der von der Verwaltung der Landesanstalt am Schlusse des Versicherungsjahres für jeden Verein festgesetzte, auf denselben treffende Betrag sowohl an Vereins- als an Anstaltsaufwand ist unter Zuschlag der bei dem Vereine erwachsenen Verwaltungskosten vom Vereinsausschusse auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis des versicherten Wertes (§ 35) umzulegen und vom Kassier die Einhebung und Ablieferung nach Art. 10 des Viehversicherungsgesetzes vorzunehmen.

[2] Jedes Mitglied kann gegen den ihm zugeteilten Beitrag binnen 8 Tagen ausschließender Frist Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt ergreifen, welche endgültig entscheidet.

§ 37.

Die Bildung eines Reservefonds, sowie dessen Verwaltung und Verwendung bleibt dem Ermessen des Ortsvereins überlassen.

VIII. Verwaltung. Rechnungsstellung.

§ 38.

[1] Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung kann die Zahl der Ausschußmitglieder von der Generalversammlung erhöht werden.

[2] Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Mitglieder aus, die beiden ersten Jahre die durch das Los zum Austritte bestimmten Mitglieder.

[3] Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

4. Im übrigen kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 45) ablehnen.

§ 39.

Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, dann einen Kassier, welcher zugleich Schriftführer ist, und einen Stellvertreter desselben.

§ 40.

1. Die Funktionen der Ausschußmitglieder sind ehrenamtliche und werden mit Ausnahme jener des Kassiers unentgeltlich versehen.

2. Über die an den Kassier zu zahlende Vergütung beschließt die Generalversammlung.

3. Für die Tätigkeit der Ausschußmitglieder außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 41.

1. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämtliche Mitglieder einzuladen.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 42.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Verein und vertritt denselben nach außen; er führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 43.

Der Kassier führt nach den Anweisungen der Verwaltung der Landesanstalt die Bücher, Verzeichnisse und Protokolle des Vereins, besorgt die Kassengeschäfte und die Einhebung der Beiträge und stellt am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Vereinszweck.

§ 44.

Die Vereinsrechnung ist mit sämtlichen Belegen nach vorgängiger Prüfung durch den Vereinsausschuß von dem Vorsitzenden desselben der Verwaltung der Landesanstalt zur Revision und Festsetzung vorzulegen und hierauf der Generalversammlung zur Anerkennung mitzuteilen.

IX. Schiedsgericht.

§ 45.

1. Das Schiedsgericht des Vereins wird gebildet:
   a) aus einem Vereinsmitgliede, das der Versicherte,
   b) aus einem Vereinsmitgliede, das der Vereinsausschuß benennt.
   c) Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt denselben die Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß, Gemeinderat, Magistrat).

2. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes dürfen bei den bezüglichen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

3. Die Schiedsrichter versehen ihre Funktion innerhalb ihres Wohnortes unentgeltlich; für ihre Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

X. Generalversammlung.

§ 46.

1. Der Vereinsausschuß kann jederzeit die sämtlichen Vereinsmitglieder zu einer Generalversammlung einberufen.

2. Eine Generalversammlung muß einberufen werden:
   a) nach Schluß eines jeden Versicherungsjahres,
   b) wenn mindestens der fünfte Teil der Vereinsmitglieder dies beantragt,
   c) auf Anordnung der Verwaltung der Landesanstalt.

3. Die Einberufung geschieht 8 Tage vor der Versammlung mittels ortsüblicher, die Gegenstände der Beratung anzeigender Bekanntmachung.

§ 47.

1. In der Generalversammlung sind die sämtlichen im Versicherungsbuche vorgetragenen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

2. Vertretung ist zulässig.

3. Das Versicherungsbuch ist in der Generalversammlung aufzulegen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 48.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Vereinsausschusses,
b) die Anerkennung der Jahresrechnung,
c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur bayerischen Viehversicherungsanstalt, sowie über den Austritt aus derselben,
d) die Beschlußfassung über die Einführung und Verwendung einer Verwaltungsgebühr (§ 34), sowie über die dem Kassier, dann für Dienstleistungen außerhalb des Wohnortes (§§ 40 und 45) zu leistenden Vergütungen,
e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
f) weitere Vereinsangelegenheiten, welche jeweils auf die Tagesordnung gesetzt sind.

XI. Aufsichtsbehörde.

§ 49.

1. Der Verein steht nach Art. 13 des Viehversicherungsgesetzes unter der Aufsicht der Verwaltung der Landesanstalt. Dieselbe ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereins, sowie von dem Kassenstande Einsicht zu nehmen, die Vereinsorgane einzuvernehmen und die versicherten Viehbestände zu revidieren; sie kann an allen Vereinsversammlungen durch Vertreter teilnehmen.

2. Der Vereinsausschuß ist gehalten, allen Anordnungen der Verwaltung der Landes-Anstalt Folge zu leisten, welche auf die Einhaltung der gesetzlichen und statutenmäßigen Verpflichtungen der Ortsvereine gerichtet sind.

XII. Auflösung des Vereines.

§ 50.

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Generalversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

2. Zu einem Beschlusse auf Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von zwei Drittteilen der in der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich

3. Die Auflösung wird erst vom nächsten Versicherungsjahre an wirksam.

§ 51.

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so wird durch dieselbe Generalversammlung sogleich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß gefaßt. Geht der Beschluß auf Verteilung des Vermögens, so kann diese lediglich im Verhältnisse der Versicherungssumme erfolgen.

München, den 18. April 1910.

Königliche Versicherungskammer,
Abteilung für Viehversicherung.
Dr. v. Haag,
K. Präsident.

Nr. 7244/1.

Bekanntmachung, das Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird das Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine in der von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Pferdeversicherung, mit Zustimmung des Anstaltsausschusses gemäß Art. 16 Abs. 1 des Pferdeversicherungsgesetzes beschlossenen neuen Fassung bekannt gegeben. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Mai 1910 in Wirksamkeit.

München, den 23. April 1910.

v. Brettreich.

Normalstatut

für Pferdeversicherungsvereine, die der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitreten.

I. Zweck und Errichtung des Vereines. Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

[1] Für den Bezirk (Ortschaft, Gemeinde usw.) wird ein Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in N. errichtet, welcher in den Landesverband der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt eintritt.

[2] Der Verein hat zum Zwecke die Versicherung seiner Mitglieder gegen diejenigen Verluste, welche ihnen in unverschuldeter Weise durch Umstehen ihrer Pferde oder durch notwendig gewordenes Töten derselben infolge von gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit entstehen.

§ 2.

1. Berechtigt, dem Vereine als Mitglied beizutreiten, ist jeder Pferdebesitzer bezüglich seines innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Pferdebestandes. Vereinsmitgliedern gehörige, auf Alpen befindliche Pferdebestände zählen zum Vereinsbezirke.

2. Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Pferdebestand versichern. Die Versicherung nur einzelner versicherungsfähiger Pferde und die Versicherung solcher bei anderen Anstalten ist unzulässig.

3. Pferde im Werte von über 1500 ℳ sind auf Antrag des Besitzers von der Versicherung auszunehmen.

4. Genossenschaftliche Vereinigungen zum Unterhalte von Fohlenweiden, auch zur Aufzucht und Pflege von Pferden, können dem Vereine beitreten. Die Rechte und Pflichten aus der Versicherung stehen nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 3.

1. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

a) Pferde im Alter unter 8 Monaten oder über 15 Jahren;

b) kranke oder krankheitsverdächtige Pferde, bis über ihre Genesung oder Gesundheit tierärztlicher Nachweis erbracht ist;

c) auffallend schlecht genährte und gehaltene, sowie übermäßig verbrauchte Pferde, dann Pferde, welche mit erheblichen Gebrauchsfehlern behaftet sind, überhaupt alle Pferde, deren Zustand eine anhaltende Verwendbarkeit ausschließt;

d) Pferde, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben worden sind, solange die Gewährfrist läuft;

e) Einstellpferde, sowie Pferde in Stallungen, in welchen regelmäßig auch Handelspferde, dann Pferde von herumziehenden Gewerbetreibenden untergebracht werden.

2. Pferde, deren Verwendbarkeit durch Schlagen oder Beißen erschwert wird, können von der Versicherung ausgeschlossen werden.

II. Eintritt. Schätzung. Versicherungsbuch. Beginn und Dauer der Versicherung. Jahresschau. Besitzwechsel. Austritt. Ausschluß.

§ 4.

Der Eintritt in den Verein ist freiwillig; er kann durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses oder bei dem vom Vorsitzenden bestimmten Ausschußmitgliede zu jeder Zeit im Jahre erklärt werden.

§ 5.

1. Vom Eintritte in den Verein sind ausgeschlossen und für den Fall bereits erworbener Mitgliedschaft auszuschließen:

a) Pferdebesitzer, deren Pferde in Bezug auf Wart, Pflege und Ernährung auffallend vernachlässigt werden, sowie offenkundige Tierquäler,
b) gewerbsmäßige Pferdehändler,
c) Pferdeschlächter und Abdecker,
d) Pferdebesitzer, welche im Vereinsbezirke befindliche versicherungsfähige Pferde bereits anderweitig versichert haben,
e) Pferdebesitzer, die sich dem Vereine gegenüber eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig gemacht haben.

2. Ausgeschlossen aus dem Vereine können Mitglieder werden, welche mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mindestens ein Jahr sich im Rückstande befinden, dann Mitglieder, welche durch fortgesetztes oder wiederholtes ungebührliches Verhalten die Geschäftsführung erheblich erschweren.

3. Ausgeschlossen können ferner Mitglieder werden, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder für deren Anwesen Zwangsverwaltung angeordnet worden ist. Das Versicherungsverhältnis endigt in diesem Falle erst 4 Wochen nach Eröffnung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6.

Kein Pferd kann mit einem höheren Betrage als 1500 ℳ in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 7.

1. Mit der Erklärung des Beitrittes zum Verein hat der Antragsteller seine sämtlichen, in seinem Betriebe gehaltenen versicherungsfähigen Pferde anzumelden und hierbei zugleich die Verwendungsart derselben anzugeben.

2. Die Untersuchung und Wertsermittlung der angemeldeten Pferde erfolgt durch eine Schätzung, welche nach Bestimmung des Vereinsausschusses von Mitgliedern desselben vorgenommen wird. Zwecks Vornahme der Schätzung hat der Besitzer auf Verlangen des Ausschusses die Pferde auch im Freien vorzuführen oder durch eine verlässige Person vorführen zu lassen.

3. Bei der Schätzung ist
a) zu erheben, ob sich das Pferd überhaupt zur Aufnahme in die Versicherung eignet (§§ 2 und 3),
b) der gemeine Wert eines jeden Pferdes unter Berücksichtigung seines Alters und Zustandes zur Zeit der Besichtigung möglichst genau zu ermitteln; der Wert ist stets in einer mit der Zahl 10 ohne Bruch teilbaren Summe in Mark zu bestimmen.

§ 8.

1. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 3 Tagen ausschließender Frist eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§ 43) beantragen.

2. Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgültig ist.

§ 9.

Der durch die Schätzung (§ 7) oder durch den Beschluß des Schiedsgerichts (§ 8) festgestellte Gesamtwert des versicherungsfähigen Pferdebestandes bildet die Versicherungssumme.

§ 10.

1. Nach Maßgabe der Schätzung erfolgt der Eintrag der Pferde in das Versicherungsbuch. Versichert sind nur die in demselben eingetragenen Pferde. Der Eintrag geschieht nach Größe, Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und sonstigen besonderen Kennzeichen, Verwendungsart und Versicherungswert der Pferde. Das Alter ist, abgesehen von dem in § 3 Abs. 1 Buchst. a vorgesehenen Falle, in Jahren auszudrücken.

2. Auf Verlangen des Versicherten ist demselben gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 20 Pfennig per Bogen ein Auszug aus dem Versicherungsbuche zuzustellen; die Schreibgebühr erhält der Kassier und Schriftführer, beziehungsweise derjenige, dem die Kasse- und Buchführung übertragen ist (§ 37).

§ 11.

1. Über die Zulassung des Antragstellers zum Vereine, sowie über die Aufnahme der angemeldeten Pferde in die Versicherung und über deren Einreihung in die bestehenden Gefahrenklassen (Art. 9 Abs. 2 des Pferdeversicherungsgesetzes) beschließt der Vereinsausschuß.

2. Der Vereinsausschuß kann nach seinem Ermessen auf Kosten des Vereins das Gutachten eines Tierarztes über den Gesundheitszustand des angemeldeten Pferdes einholen.

3. Der Beschluß (Abs. 1) muß innerhalb 8 Tagen, von der Anmeldung an, gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden.

4. Im Falle der Zulassung ist dem Antragsteller eine Aufnahmsurkunde auszustellen. Die Aufnahmsurkunde gilt als anerkannt, wenn der Antragsteller nicht binnen 8 Tagen ausschließender Frist Widerspruch erhebt, über den die Verwaltung der Landesanstalt endgültig entscheidet.

5. Gegen den Beschluß ist binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig, welche endgültig entscheidet.

6. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 5 finden auch Anwendung auf den Ausschluß eines Versicherten aus dem Vereine (§ 5).

§ 12.

1. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt 14 Tage, von mittags 12 Uhr an gerechnet, nach dem Zulassungsbeschlusse, beziehungsweise bei neuen Zugängen von Pferden bereits versicherter Pferdebesitzer binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme des Pferdes zur Versicherung.

2. Die Versicherung dauert so lange, bis der Versicherte seinen Austritt (§ 18) bei dem Vereinsausschusse erklärt hat oder der Ausschluß des Versicherten (§ 5) vom Vereinsausschuß verfügt wird.

§ 13.

1. Jede Änderung im versicherten Pferdebestande oder in der Verwendungsart eines versicherten Pferdes und der Wohnung muß innerhalb 3 Tagen dem Vereinsausschusse angezeigt werden.

2. Der Eintritt von Fohlen in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Änderung im versicherten Pferdebestande.

3. Für die Schätzung und für die Berichtigung des Versicherungsbuches finden die §§ 7—11 Anwendung.

4. Die Unterlassung der Anzeige kann vom Vereinsausschusse mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ geahndet werden.

5. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig.

§ 14.

1. Alljährlich im Frühjahre und im Herbste findet durch die hiezu bestimmten Mitglieder des Vereinsausschusses eine Nachschau in sämtlichen Stallungen, nach Ermessen des Ausschusses auch durch Besichtigung der Pferde im Freien statt, wozu die Pferde nach § 7 Abs. 2 vorzuführen sind.

2. Zu erheben ist:

a) ob sämtliche versicherungsfähige Pferde angemeldet sind,

b) ob die versicherten Pferde noch sämtlich vorhanden und in entsprechender Wart und Pflege sind,

c) ob bei denselben keine Änderung im Werte oder in der Verwendungsart eingetreten ist.

3. Bei Pferden, welche die in § 3 Abs. 1 Buchstaben a bezeichnete Altersgrenze von 15 Jahren überschritten haben, muß der ermittelte Wert nach der vorausgegangenen letzten Schätzung in jedem Jahre vom 16. bis 21. Jahre um mindestens 10 Prozent, vom 21. bis 26. Jahre um mindestens 15 Prozent und vom 26. Jahre aufwärts um mindestens 20 Prozent gekürzt werden.

4. Hienach ist die Berichtigung des Versicherungsbuches vorzunehmen.

5. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Nachschau abzuhalten, eine Untersuchung der versicherten Pferde vorzunehmen und hierbei insbesonders erhebliche Überversicherungen durch Minderung der Versicherungswerte zu beseitigen.

6. Die bei einer Nachschau festgesetzten Versicherungswerte, sowie im Versicherungsbuche verfügten Zu- und Abgänge oder Überträge in andere Gefahrenklassen sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben. Gegen die Festsetzung der Versicherungswerte kann Einspruch an das Schiedsgericht des Vereines nach § 8, gegen die verfügten Zu- und Abgänge oder Überträge in andere Gefahrenklassen Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt nach § 11 Abs. 5 erhoben werden.

§ 15.

1. Beim Wechsel im Besitze eines Pferdes zwischen Vereinsmitgliedern erlischt die hierfür bestehende Versicherung nicht, vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

2. Es ist jedoch innerhalb 3 Tagen, vom Besitzwechsel an gerechnet, dem Vereinsausschusse behufs Berichtigung des Versicherungsbuches von dem neuen Besitzer Anzeige zu erstatten.

3. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß, vorbehaltlich der Beschwerde nach § 13 Abs. 5, mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

4. Wenn Pferde in den Besitz von Nichtvereinsmitgliedern übergehen, erlischt mit der Entfernung aus dem bisherigen Standorte der Tiere oder mit dem Zeitpunkte des vereinbarten Eigentumsüberganges der Anspruch auf Entschädigung hierfür.

5. Jedoch haftet der Verein seinen Mitgliedern nach Maßgabe des Normalstatuts, wenn ein von einem Mitgliede veräußertes versichertes Pferd innerhalb der Gewährfrist infolge eines Hauptmangels umsteht oder getötet wird.

§ 16.

1. Beim Übergange des Anwesens eines Vereinsmitgliedes an einen dem Vereine nicht angehörigen Besitzer tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes ein, insoweit er an dem Pferdebestand das Eigentum erwirbt.

2. Der neue Besitzer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerbe durch schriftliche Anzeige an den Vereinsausschuß ausgeübt wird.

3. Die Veräußerung des Anwesens ist dem Vereinsausschusse unverzüglich anzuzeigen.

4. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich erstattet, so wird eine Entschädigung für Schäden, die einen Monat nach dem Eigentumsübergange entstehen, nicht geleistet.

5. Im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes gehen die Rechte, Pflichten und etwaigen Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Pferde im Erbgange erworben haben. Über die Besitzänderung ist dem Vereinsausschusse binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann der Ausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 13 Abs. 5 mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

6. Der Eintritt des neuen Besitzers sowie der Erben (Abs. 1 und 5) kann auf Grund des § 5 vom Vereinsausschusse versagt werden. Die Versagung kann auch dann eintreten, wenn die genannten Personen nicht ihren gesamten, im Vereinsbezirke befindlichen Pferdebestand (§ 2 Abs. 2) beim Vereine versichern. Gegenüber dem abweisenden Beschlusse sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 maßgebend.

§ 17.

Bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mit dem versicherten Inventar findet die Vorschrift des § 16 Abs. 1—4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 18.

1. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur im Monat Juli erklärt werden und ist erst für das mit dem darauffolgenden 1. November beginnende nächste Versicherungsjahr wirksam.

3. Ausgetretene Vereinsmitglieder verlieren vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an, ausgeschlossene Vereinsmitglieder dagegen sofort mit dem rechtswirksamen Beschlusse über die Ausschließung alle Rechte und Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen; ein rechtlich bereits zur Entstehung gelangter Entschädigungsanspruch wird jedoch durch die Ausschließung eines Mitgliedes nicht berührt.

4. Endigt aber bei ausgetretenen Vereinsmitgliedern das Versicherungsverhältnis, nachdem ein versichertes Pferd erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so haftet die Versicherung für Entschädigung dann, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod des Pferdes binnen 7 Tagen nach Beendigung der Versicherung herbeiführt.

§ 19.

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 20.

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten sind die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11 des Pferdeversicherungsgesetzes maßgebend.

2. Hienach ist für solche Streitigkeiten der Rechtsweg ausgeschlossen. Stre t gkeiten über Wertsermittlung werden endgültig durch das Schiedsgericht des Vereins, Streitigkeiten wegen Gewährung oder Versagung der Entschädigung endgültig durch das Schiedsgericht der Anstalt, alle übrigen Streitigkeiten endgültig durch die Anstaltsverwaltung entschieden.

III. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens. Tierärztliche Behandlung. Tötung von Pferden infolge von Unbrauchbarkeit.

§ 21.

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Krankheiten, Unfälle und Todesfälle versicherter Pferde sobald als tunlich dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit einem Ausschußmitgliede, anzuzeigen und alles zu tun, wodurch der Schaden abgewendet oder gemindert werden kann.

2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt veranlaßten Falles sofort unter Zuziehung von Ausschußmitgliedern (§ 7) eine Besichtigung vor, stellt den Sachverhalt fest, wobei der Versicherte jede zur Feststellung des Schadens und des Umfanges der Entschädigung erforderliche Auskunft zu erteilen hat, und verfügt die nötigen Anordnungen.

§ 22.

1. Erkrankt ein Pferd, so ist der Besitzer verpflichtet, unverzüglich den Rat eines Tierarztes oder, wenn dies unmöglich ist, den Rat geeigneter sachkundiger Personen einzuholen und in dem einen wie in dem anderen Falle dem Rate gewissenhaft Folge zu leisten.

2. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, in allen Fällen die tierärztliche Behandlung eines versicherten Pferdes während der ganzen Krankheitsdauer anzuordnen.

3. Der Versicherte muß jede zur Behandlung nötige Hilfe unentgeltlich leisten und alle Anordnungen des Tierarztes und des Vereinsausschusses pünktlich befolgen.

4. Die Kosten der Fütterung und Pflege, dann der ersten Beiziehung eines Tierarztes (Abs. 1) fallen dem Versicherten zur Last. Die Kosten der vom Vereinsausschusse angeordneten tierärztlichen Behandlung werden vom Vereine getragen.

5. Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, die Kosten dieser tierärztlichen Behandlung ganz oder teilweise dem Versicherten zu überweisen oder auch jene für die erste Beiziehung eines Tierarztes auf den Verein zu übernehmen.

§ 23.

Die Tötung eines Pferdes wegen unheilbarer Krankheit oder Unbrauchbarkeit kann nur auf Anordnung des Vereinsausschusses oder der von demselben für diesen Zweck bezeichneten Ausschußmitglieder und nach eingeholtem Gutachten eines Tierarztes erfolgen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuß die Notwendigkeit der Tötung nachträglich anerkennt.

§ 24.

1. Bei Ermittlung des Wertes des umgestandenen oder getöteten Pferdes ist die nach §§ 7, 13 und 14 festgesetzte und im Versicherungsbuche vorgetragene Summe zugrunde zu legen.

2. Der im Versicherungsbuche eingetragene Wert kann bei jüngeren Pferden im Alter von 8 Monaten bis zu 4 Jahren, dann bei tragenden Zuchtstuten bis zu einem Betrage von 10 Prozent erhöht werden, wenn durch die fortgeschrittene Entwicklung seit der letzten Schätzung eine Mehrung im Werte dieser Pferde eingetreten ist.

3. Dagegen hat eine Minderung gegenüber der im Versicherungsbuche vorgetragenen Summe zu erfolgen, wenn Umstände konstatiert werden, welche bei der letzten Nachschau noch nicht vorhanden waren und augenscheinlich eine Wertsminderung bedingen. Die Wertsminderung infolge der Krankheit oder Verletzung, welche den Tod oder die Tötung des Pferdes herbeigeführt hat, bleibt außer Ansatz.

4. Die nach Abs. 1—3 erforderlichen Feststellungen werden von den hierzu bestimmten Mitgliedern des Vereinsausschusses vorgenommen.

5. Ist das Pferd auf einer vom Vereinssitze beträchtlich entfernten Stelle oder auf einer Alpenweide umgestanden oder getötet worden, so bestimmt der Vereinsausschuß darüber, ob Feststellungen an Ort und Stelle unterbleiben können oder in welch' anderer Weise die nach Abs. 1—3 erforderlichen Feststellungen vorzunehmen sind.

§ 25.

1. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Festsetzung des Wertes nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 24 Stunden ausschließender Frist eine Festsetzung des Wertes durch das Schiedsgericht des Vereins (§ 43) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

2. Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgültig ist. Durch den Beschluß des Schiedsgerichts kann die erste Festsetzung des Wertes nicht nur bestätigt oder im Rahmen des § 24 Abs. 2 erhöht, sondern auch gemindert werden.

§ 26.

1. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach den Statuten ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist, und bestimmt auf Grund der getroffenen Feststellungen (§ 24 und 25) die zu leistende Entschädigung.

2. Gegen die Versagung der Entschädigung findet binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt statt.

[3] Gegen den Beschluß der Anstaltsverwaltung steht

bei Gewährung der Entschädigung entgegen dem Beschlusse des Ausschusses dem Vereinsausschusse,

bei gänzlicher oder teilweiser Versagung der Entschädigung dem Versicherten

binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt — Art. 4 Abs. 2 Ziff. 11, Art. 8 und Art. 16 Abs. 4 des Pferdeversicherungsgesetzes — zu, welches endgültig entscheidet.

§ 27.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht nach Art. 7 des Pferdeversicherungsgesetzes der Anspruch auf den Verein und die Anstalt über, soweit diese dem Versicherten den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Schaden des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so werden der Verein und die Anstalt von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätten Ersatz erlangen können. Ersatzansprüche gegen Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben, gehen nur dann über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 28.

Der Entschädigungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden. (Art. 7 Abs. 3 des Pferdeversicherungsgesetzes.)

§ 29.

[1] Die Entschädigung beträgt sieben Zehntel des festgestellten Wertes (§§ 24, 25) der Pferde.

[2] Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr oder durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist,

b) wenn ein Pferd infolge einer Seuche oder Krankheit umsteht oder getötet wird, soweit dem Versicherten ein Anspruch auf Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach gesetzlicher Vorschrift zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht wegen Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre,

c) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines Pferdes die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Besitzers oder der Personen ist, denen das Pferd zur

Pflege oder Obhut anvertraut war; als schwere Vernachlässigung gilt es insbesonders, wenn bei Erkrankungen oder Unfällen ein Tierarzt oder, wenn dies unmöglich war, ein Sachkundiger nicht zugezogen worden ist,

d) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Pferdes infolge eines Hauptmangels innerhalb der Gewährfrist eintritt,

e) soweit ein Pferd anderweitig versichert ist,

f) wenn der Pferdebesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt (§ 21), insofern nicht die Verzögerung als unverschuldet sich erweist,

g) wenn der Pferdebesitzer den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Pferdes erteilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt (§ 22),

h) wenn derselbe unbefugt die Tötung des Pferdes vorgenommen oder die vom Vereinsausschusse angeordnete Tötung nicht zugelassen hat (§ 23),

i) wenn der Versicherte in Ansehung des erlittenen Schadens des Betruges oder Betrugsversuches schuldig erkannt ist,

k) wenn ein Pferd zu Wettrennen benützt und bei solchen oder infolge von solchen beschädigt wird.

§ 30.

1. Der Erlös aus dem Kadaver eines umgestandenen oder getöteten Pferdes verbleibt dem Versicherten. Von letzterem dürfen dagegen Gebühren für Verwertung und Vergraben des Kadavers nicht in Aufrechnung gebracht werden.

2. Bei notgeschlachteten Pferden erhält den Erlös die Vereinskasse.

IV. Vorlage der Verhandlungen an die Verwaltung der Landesanstalt. Ausbezahlung der Entschädigung.

§ 31.

1. Der Vereinsausschuß hat sofort nach vollzogener Schadensfestsetzung das Protokoll hierüber nebst einem Auszuge aus dem Versicherungsbuche (§ 10) und mit den etwa weiters erwachsenen Verhandlungen der Verwaltung der Landesanstalt zur Würdigung gemäß Art. 7 und 8 des Pferdeversicherungsgesetzes vorzulegen.

2. Die Verwaltung der Landesanstalt ist berechtigt, einen Kommissär zu näheren Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse abzuordnen.

3. Die Bezahlung der endgültig festgesetzten Entschädigung erfolgt binnen 8 Tagen durch die Anstaltsverwaltung mittels Anweisung bei der K. Bank.

4. Ein Anspruch auf teilweise Auszahlung oder auf Verzinsung der Entschädigung ist ausgeschlossen.

5. Zum Empfange berechtigt ist der im Versicherungsbuche eingetragene Versicherte.

6. Während eines gegen den Versicherten wegen Betruges oder Betrugsversuches an dem Vereine eingeleiteten Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

V. Beitrittsgebühren. Verwaltungsgebühr. Beiträge.

§ 32.

1. Bei der Zulassung zum Vereine hat jedes Mitglied eine Beitrittsgebühr von 2 ₰ für je 5 ℳ der gesamten Versicherungssumme zu entrichten.

2. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 5 werden Beitrittsgebühren nicht erhoben.

3. Eine Rückvergütung bezahlter Beitrittsgebühren findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

4. Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziff. 2 des Pferdeversicherungsgesetzes an die Landesanstalt abzuliefern.

5. Werden schon bestehende Pferdeversicherungsvereine in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die der letzteren zufallenden Beitragsgebühren nach der gesamten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet und sogleich eingehoben.

6. Für jedes Pferd, welches ein dem Vereine bereits angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, wird vom Vereine wegen der mit der Schätzung und Aufnahme verbundenen Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr von 20 ₰ für je 100 ℳ der Versicherungssumme erhoben.

7. Diese Verwaltungsgebühr kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Kassier oder der dem Kassier zur Beihilfe beigegebenen Persönlichkeit (§ 37) als Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Bemühungen zugewiesen werden.

§ 33.

1. Der Durchschnitt des in den beiden Jahresschauen erhobenen Versicherungswertes bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Für Pferde, die erst nach dem 1. Mai eines Jahres in den Verein aufgenommen wurden, oder vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, ist in dem betreffenden Jahre der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten; der Schätzungswert dieser Pferde wird deshalb nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet.

2. Der nach Art. 10 Abs. 2 des Pferdeversicherungsgesetzes zu leistende Jahresbeitrag wird erhöht:

a) für Pferde, die regelmäßig in Bierbrauereien, Mühlen, bei Holz- und Kohlenhändlern, zur Spedition von Milch, Vieh, Fleisch und Gütern aller Art, mit

Ausnahme von schweren Baumaterialien — Buchst. b und d — verwendet werden, für Pferde der Lohnkutscher mit Ausnahme der in Buchst. b bezeichneten Pferde

um zwei Zehntel;

b) für Pferde im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, welche durchschnittlich länger als ein Drittel des Jahres zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, dann zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, sowie zum öffentlichen Fuhrwerk mit Anbietung der Dienstleistung durch Aufstellung auf öffentlichen Plätzen verwendet werden

um drei Zehntel;

c) für Pferde, die regelmäßig zum Botenfuhrwerk, zu Stellwagen- und Postomnibusfahrten verwendet werden

um fünf Zehntel;

d) für Pferde, welche regelmäßig zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, dann Pferde, welche innerhalb der Bergwerke, zum Betriebe von Pferdebahnen und verwandten Unternehmungen verwendet werden, endlich Leinpferde

um acht Zehntel.

3. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

§ 34.

1. Der von der Verwaltung der Landesanstalt am Schlusse des Versicherungsjahres für jeden Verein festgesetzte, auf denselben treffende Betrag sowohl an Vereins- als an Anstaltsaufwand ist unter Zuschlag der bei dem Vereine erwachsenen Verwaltungskosten vom Vereinsausschusse auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis des versicherten Wertes und nach Maßgabe der bestehenden Gefahrenklassen (§ 33) umzulegen und vom Kassier die Einhebung und Ablieferung nach Art. 10 des Pferdeversicherungsgesetzes vorzunehmen. Änderungen in den Gefahrenklassen werden vom nächsten Versicherungs-Halbjahr (1. Mai, beziehungsweise 1. November) an wirksam.

2. Jedes Mitglied kann gegen den ihm zugeteilten Beitrag binnen 8 Tagen ausschließender Frist Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt ergreifen, welche endgültig entscheidet.

§ 35.

Die Bildung eines Reservefonds, sowie dessen Verwaltung und Verwendung bleibt dem Ermessen des Vereines überlassen.

VI. Verwaltung. Rechnungsstellung.

§ 36.

1. Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung kann die Zahl der Ausschußmitglieder von der Generalversammlung erhöht werden. Auch können in solchen Vereinen nach Bedarf Vertrauensmänner aufgestellt werden. Wenn ein Vertrauensmann aufgestellt ist, so kann in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 21 Abs. 2, 23 und 24 derselbe an Stelle eines Ausschußmitgliedes bestimmt werden.

2. Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses aus, die beiden ersten Jahre die durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder.

3. Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

4. Im Übrigen kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 43) ablehnen.

§ 37.

Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, dann einen Kassier, welcher zugleich Schriftführer ist und einen Stellvertreter desselben. Die Führung der Kasse und der Bücher kann vom Kassier mit Zustimmung des Ausschusses einer hierzu geeigneten Persönlichkeit übertragen werden.

§ 38.

1 Die Funktionen der Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich und werden mit Ausnahme jener des Kassiers unentgeltlich versehen.

2. Über die an den Kassier oder an die diesem zur Geschäftsaushilfe beigegebene Persönlichkeit zu leistende Vergütung beschließt die Generalversammlung.

3. Für die Tätigkeit der Ausschußmitglieder außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Entschädigung gewähren.

§ 39.

1. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämtliche Mitglieder einzuladen.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 40.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Verein und vertritt denselben nach außen; er führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 41.

Der Kassier führt nach den Anweisungen der Verwaltung der Landesanstalt die Bücher, Verzeichnisse und Protokolle des Vereines, besorgt die Kassengeschäfte und die Einhebung der Beiträge und stellt am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Vereinszweck.

§ 42.

Die Vereinsrechnung ist mit sämtlichen Belegen nach vorgängiger Prüfung durch den Vereinsausschuß von dem Vorsitzenden desselben der Verwaltung der Landesanstalt zur Revision und Festsetzung vorzulegen und hierauf der Generalversammlung zur Anerkennung mitzuteilen.

VII. Schiedsgericht.

§ 43.

1. Das Schiedsgericht des Vereins wird gebildet:
   a) aus einem Vereinsmitgliede, das der Versicherte,
   b) aus einem Vereinsmitgliede, das der Vereinsausschuß benennt.
   c) Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt denselben die Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß, Gemeinderat, Magistrat) des Vereinssitzes.

2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei den bezüglichen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

3. Die Schiedsrichter versehen ihre Funktion innerhalb ihres Wohnortes unentgeltlich; für ihre Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

VIII. Generalversammlung.

§ 44.

1. Der Vereinsausschuß kann jederzeit die sämtlichen Vereinsmitglieder zu einer Generalversammlung einberufen.

2. Eine Generalversammlung muß einberufen werden:
   a) nach Schluß eines jeden Versicherungsjahres,
   b) wenn mindestens der fünfte Teil der Vereinsmitglieder dies beantragt,
   c) auf Anordnung der Verwaltung der Landesanstalt.

3. Die Einberufung geschieht 8 Tage vor der Versammlung mittels ortsüblicher, die Gegenstände der Beratung anzeigender Bekanntmachung.

§ 45.

1. In der Generalversammlung sind die sämtlichen im Versicherungsbuche vorgetragenen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

2. Vertretung ist zulässig.

3. Das Versicherungsbuch ist in der Generalversammlung aufzulegen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 46.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

a) die Wahl des Vereinsausschusses,
b) die Anerkennung der Jahresrechnung,
c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur bayerischen Pferdeversicherungsanstalt, sowie über den Austritt aus derselben,
d) die Beschlußfassung über die dem Kassier, sowie für Dienstleistungen außerhalb des Wohnortes (§§ 38 und 43) zu zahlenden Vergütungen,
e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
f) weitere Vereinsangelegenheiten, welche jeweils auf die Tagesordnung gesetzt sind.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 47.

1. Der Verein steht nach Art. 13 des Pferdeversicherungsgesetzes unter der Aufsicht der Verwaltung der Landesanstalt. Dieselbe ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereines, sowie von dem Kassenbestande Einsicht zu nehmen, die Vereinsorgane einzuvernehmen und die versicherten Pferdebestände zu revidieren; sie kann an allen Vereinsversammlungen durch Vertreter teilnehmen.

2. Der Vereinsausschuß ist gehalten, allen Anordnungen der Verwaltung der Landesanstalt Folge zu leisten, welche auf die Einhaltung der gesetzlichen und statutenmäßigen Verpflichtungen der Pferdeversicherungsvereine gerichtet sind.

X. Auflösung des Vereines.

§ 48.

[1] Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Generalversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

[2] Zu einem Beschlusse auf Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von zwei Dritteilen der in der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

[3] Die Auflösung wird erst vom nächsten Versicherungsjahre an wirksam.

§ 49.

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so wird durch dieselbe Generalversammlung sogleich über Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß gefaßt. Geht der Beschluß auf Verteilung des Vermögens, so kann diese lediglich im Verhältnisse der Versicherungssumme erfolgen.

§ 50.

Nach der Auflösung des Vereines findet eine Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsausschuß. Der § 48 Abs. 2, 3 und die §§ 49—53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

München, den 18. April 1910.

Königliche Versicherungskammer,
Abteilung für Pferdeversicherung.

Dr. **v. Haag,**
K. Präsident.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 30. April 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 29. April 1910, Änderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, Änderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Das Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1907 (GVBl. S. 395) und des Gesetzes vom 16. Juni 1908, die Scheckproteste betreffend (GVBl. S. 311), wird dahin geändert:

I. Dem Art. 7 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„Die nach § 80 b des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erhebenden Pauschsätze werden nur aus den bei Gericht zum Ansatze gelangenden Gebühren berechnet. Wegen der Erhebung von baren Auslagen in dem Verfahren vor dem Notar finden die Vorschriften der Art. 39 a bis 39 e entsprechende Anwendung."

II. Im Art. 10 wird dem Abs. 1 folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Im Falle des Zuschlags an den bisherigen Eigentümer beträgt die Gebühr des Art. 146 eins vom Hundert."

III. Im Art. 14 werden

1. folgende Vorschriften als Abs. 3 eingestellt:

„Für die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), wird die Gebühr des Art. 146 erhoben. Sofern jedoch die Abtretung oder die Erklärung im Versteigerungstermin erfolgt oder ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht vollständig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand, wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben."

2. als Abs. 4 folgende Vorschriften beigefügt:

„Die Vorschriften des Abs. 3 finden auch dann Anwendung, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung oder Erklärung nicht durch einen bayerischen Notar erfolgt; die Gebühr wird in diesem Falle bei der Eintragung ins Grundbuch erhoben."

IV. Der Art. 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die im Abs. 1 bestimmte Gebühr finden die Vorschriften der Art. 47 bis 50 entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat, von der die Gebühr angesetzt worden ist."

V. Im Art. 26 Abs. 3 werden die Worte:

„die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes"

ersetzt durch die Worte:

„die Vorschriften der Art. 39 a bis 39 e."

VI. Der Art. 37 erhält folgende Fassung:

„In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sowie in Ansehung der Auslagen sind die Vorschriften der Art. 225, 226 a, 231, 233 maßgebend."

VII. Im Art. 39 werden

1. die Worte:

„der §§ 45 bis 47, 79, 80, 80a, 80b, 81, 84, des § 85 Abs. 5, der §§ 86 bis 93, des § 94 Nr. 2, 3, des § 97"

ersetzt durch die Worte:

„der §§ 45 bis 47, 81, 84, des § 85 Abs. 5, des § 86 Abs. 1, der §§ 87 bis 93, des § 94 Nr. 2, 3, des § 97 Abs. 2, des § 97a";

2. im zweiten Halbsatze wird die Verweisung auf den § 80b gestrichen.

VIII. Nach dem Art. 39 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 39a.

„In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Gerichten wahrgenommen werden, werden an baren Auslagen erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren sowie die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. Die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden Vorschriften."

Art. 39b.

„Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zwanzig Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Staatsregierung anderweit bestimmt werden."

Art. 39 c.

„Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Erhebung der baren Auslagen für die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande wird hiedurch nicht ausgeschlossen."

Art. 39 d.

„Soweit in den Fällen der §§ 6, 45, 47 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, dann in den Fällen der Art. 42 bis 45 Staatsgebühren nicht zu entrichten sind, werden auch Schreibgebühren nicht erhoben."

Art. 39 e.

„Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amts wegen zu erteilen sind, ist der Antragsteller.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amts wegen zu erteilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig."

IX. Als Art. 40a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Art. 40a.

„Ist der Wert von den Beteiligten in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, zu gering angegeben worden, so trifft jeden eine Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr. Wird jedoch die Wertsangabe noch vor der Einleitung des Wertsermittlungsverfahrens (Art. 42, 43) von dem Pflichtigen selbst berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 ℳ ein."

X. Der Art. 42 Abs. 5 wird gestrichen.

XI. Im Art. 54 werden

1. im Abs. 1 die Worte:

   „sowie für einfache gerichtliche Ausfertigungen" ersetzt durch die Worte: „sowie für Ausfertigungen";

2. im Abs. 3 wird das Wort: „einfachen" gestrichen.

XII. Im Art. 55 erhält

1. die Nr. 1 lit. a folgende Fassung:

   „a) für die erste Eintragung der Firma 2 ℳ, wenn der Kaufmann mit einer Gewerbsteuer überhaupt nicht veranlagt ist oder wenn die von dem Kaufmanne zu entrichtende Jahresgewerbsteuer 10 ℳ nicht übersteigt,

5 ℳ, wenn sie mehr als 10 ℳ, aber nicht mehr als 30 ℳ beträgt,
10 ℳ, wenn sie mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 50 ℳ beträgt,
20 ℳ, wenn sie mehr als 50 ℳ, aber nicht mehr als 100 ℳ beträgt,
30 ℳ, wenn sie mehr als 100 ℳ, aber nicht mehr als 200 ℳ beträgt,
50 ℳ, wenn sie mehr als 200 ℳ, aber nicht mehr als 350 ℳ beträgt,
75 ℳ, wenn sie mehr als 350 ℳ beträgt";

2. in der Nr. 2 werden nach dem Worte „Kommanditgesellschaften" die Worte eingeschaltet:

„sowie bei solchen juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat";

3. in der Nr. 3 Abs. 1 lit. b wird unter Ersetzung des Schlußpunktes durch einen Beistrich beigefügt: „mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1a in Ansatz zu bringen";

4. der Schlußsatz in Nr. 3 Abs. 2 nach dem Strichpunkt erhält folgende Fassung:

„mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu bezahlen."

XIII. Im Art. 58 werden die Abs. 2, 3 gestrichen.

XIV. Im Art. 60 werden

1. dem Abs. 2 folgende Vorschriften beigefügt:

„Wird bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen nicht in einem von einem bayerischen Notar beurkundeten Vertrage bestimmt, so werden die im Art. 153 für die Nachschüsse bestimmten Gebühren erhoben, sofern die Nachschüsse eingefordert werden; die Vorschriften des Art. 153 Abs. 4 finden Anwendung."

2. im Absatz 4 wird unter Streichung der Worte:

„bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet" folgende Vorschrift als Satz 2 eingestellt:

„Wenn jedoch im Falle einer Zweigniederlassung bei dieser der Hauptgeschäftsbetrieb nicht stattfindet, so berechnet sich die Gebühr nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung, im Falle der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Einlage nach demjenigen Betrage, der zu dem Betrage der Erhöhung des Kapitals oder der Einlage in demselben Verhältnisse steht wie der Wert des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung zu dem Werte des gesamten Anlage- und Betriebskapitals."

XV. Im Art. 80 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„In den Fällen der Art. 78, 79 kommt außer den dort bestimmten Sätzen, sofern die Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses gerichtlich bestätigt

wird, noch eine besondere Gebühr zu drei vom Hundert des gestifteten Vermögens ohne Abzug der Schulden zur Erhebung."

XVI. Im Art. 92 Nr. 1 werden die Worte „mehr als 1000 Mark" ersetzt durch die Worte „1000 Mark oder mehr."

XVII. Im Art. 96 wird:

1. Dem Abs. 3 nachstehende Fassung gegeben:

„Ist der Erbe nur zu einem Teil der Erbschaft berufen und der Erbschein nur über die Größe dieses Erbteils zu erteilen, so erfolgt die Erhebung der Gebühr nur aus dem Werte dieses Teiles. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der Nachlässe zusammengerechnet";

2. nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Ist der Erbschein nur für bestimmte Nachlaßgegenstände zu erteilen, so erfolgt die Erhebung der Gebühr aus dem Werte dieser Gegenstände ohne Abzug der Schulden; ist jedoch die Gebühr aus dem gesamten Nachlasse nach Abzug der Schulden geringer, so wird diese erhoben."

XVIII. Dem Art. 104 Abs. 1 wird folgende Vorschrift begefügt:

„Die Gebühr für die Ausschlagung einer Erbschaft oder die Ablehnung der Fortsetzung einer Gütergemeinschaft kann von dem Nachlaßgerichte niedergeschlagen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Pflichtigen als billig erscheint."

XIX. Im Art. 115 werden nach dem Worte „Inventarerrichtung" die Worte eingeschaltet:

„für die Pflegschaft für einen noch nicht erzeugten Nacherben sowie für die Erklärung der Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker."

XX. Im Art. 116 erhält

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

„Jede Eintragung in das Grundbuch, einschließlich der sie begleitenden Handlungen des Grundbuchamts, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei Wertsgegenständen bis zu 200 Mark einschließlich ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei Wertsgegenständen über 200 Mark 1 Mark und bei Wertsgegenständen von mehr als 2000 Mark 2 Mark beträgt";

2. dem Abs. 2 wird folgender Satz beigefügt:

„Dies gilt jedoch nicht für Eintragungen, die infolge einer Eigentumsänderung erfolgen.".

XXI. Im Art. 118 wird

1. im Abs. 2 das Wort: „Erbbaurechts" ersetzt durch die Worte:
   „Rechtes, das den Grundstücken gleichsteht";
2. zwischen dem Abs. 2 und dem Abs. 3 wird folgender Absatz eingeschaltet:
   „Eine Urkunde im Sinne des Abs. 1 gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde
   a) die Veräußerung durch einen Bevollmächtigten enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten vorgenommen ist,
   b) die Veräußerung durch den Eigentümer enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung eines anderen vorgenommen ist,
   c) die Veräußerung an einen anderen enthält als an denjenigen, an den die Auflassung erfolgt, sofern nicht der in der Urkunde bezeichnete Erwerber das Geschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für denjenigen abgeschlossen hat, an welchen die Auflassung erfolgt. Ist jedoch für die Urkunde, durch welche derjenige, an den die Auflassung erfolgt, das Recht auf die Auflassung erworben hat, nach Art. 146a die Gebühr des Art. 146 entrichtet worden, so gilt die Urkunde als im Sinne des Abs. 1 vorhanden";
3. im Abs. 4 werden die Worte: „Abs. 3" ersetzt durch die Worte:
   „Abs. 4."

XXII. Als Art. 118a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Art. 118a.

„Auf den Antrag, ein zum Vermögen einer Gesellschaft gehörendes Grundstück oder einem solchen gleichstehendes Recht auf den Namen eines Gesellschafters umzuschreiben, finden die Vorschriften des Art. 118 Abs. 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine Auflassung nicht erforderlich ist."

XXIII. Im Art. 119 werden

1. im Abs. 1 nach den Worten „der Übertragung oder Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld" die Worte eingeschaltet:
   „der Übertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet";
2. zwischen dem Abs. 1 und dem Abs. 2 wird folgender Absatz eingeschaltet:
   „Der Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld steht gleich die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines solchen Rechtes. Tritt an Stelle der Vormerkung die Eintragung des

Rechtes, so werden die bei der Eintragung der Vormerkung entrichteten Gebühren angerechnet";

3. der Satz 2 des Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Fall des Art. 157 Abs. 5 findet vorstehende Vorschrift keine Anwendung; das gleiche gilt, wenn die Eintragung auf Grund einer einstweiligen Verfügung erfolgt."

XXIV. Im Art. 125 Abs. 2 wird das Wort „zurückgenommen" ersetzt durch die Worte „zurückgenommen oder zurückgewiesen".

XXV. Als Art. 146a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 146a.

„Für die Beurkundung der Übertragung der Rechte des Erwerbers aus einem Vertrage der im Art. 146 bezeichneten Art sowie für die Beurkundung der nachträglichen Erklärung des Erwerbers aus einem solchen Vertrage, die Rechte aus dem Vertrage für einen Dritten erworben oder die Pflichten daraus für einen Dritten übernommen zu haben, wird die Gebühr des Art. 146 erhoben, sofern nicht der erste Erwerber den Vertrag erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Übertragung der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten erfolgt.

Das gleiche gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines entgeltlichen Vertrags der im Art. 146 bezeichneten Art, sofern der Antrag den Veräußerer bindet, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines solchen Vertrags verpflichtet wird."

XXVI. Dem Art. 150 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 beigefügt:

„Eine solche Urkunde gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde

a) die Veräußerung durch einen Bevollmächtigten enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten vorgenommen ist,

b) die Veräußerung durch den Eigentümer enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung eines anderen vorgenommen ist,

c) die Veräußerung an einen anderen enthält als an denjenigen, an den die Auflassung erfolgt, sofern nicht der in der Urkunde bezeichnete Erwerber das Geschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für denjenigen abgeschlossen hat, an welchen die Auflassung erfolgt. Ist jedoch für die Urkunde, durch welche derjenige, an den die Auflassung erfolgt, das Recht auf die Auflassung erworben hat, nach Art. 146a die Gebühr des Art. 146 entrichtet worden, so gilt die Urkunde als im Sinne des Abs. 1 vorhanden."

XXVII. Im Art. 153 werden

1. im Abs. 1 die Worte „ein und einhalb vom Hundert" ersetzt durch die Worte: „zwei vom Hundert";
2. der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, wird eine Gebühr zu eins vom Hundert des Stammkapitals, für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Stammkapitals solcher Gesellschaften oder die Einforderung von Nachschüssen betreffen, wird eine Gebühr zu eins vom Hundert des Betrags der Erhöhung oder der eingeforderten Nachschüsse erhoben. Übersteigt das Stammkapital solcher Gesellschaften bei der Errichtung 200,000 ℳ, so kommt die Gebühr des Abs. 1 zur Erhebung; übersteigt das Stammkapital infolge der Erhöhung 200,000 ℳ oder übersteigen das Stammkapital und die Summe der eingeforderten Nachschüsse den Betrag von 200,000 ℳ, so berechnet sich die Gebühr nach dem Satze, welcher dem Betrage des Stammkapitals unter Hinzurechnung des Betrags der Erhöhung oder der Nachschüsse entspricht";
3. der Eingang des Abs. 4 hat zu lauten:

   „Wird das Aktien-, Grund- oder Stammkapital oder die Erhöhung oder werden die eingeforderten Nachschüsse . . .";
4. Im Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Geldstrafe von je 30 bis 300 Mark" ersetzt durch die Worte „Geldstrafe bis zum Betrage der Gebühr, welche nach dem Satz 1 zu entrichten ist;"
5. der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „Soweit in solchen Verträgen sich der eine Teil verpflichtet, nicht in Geld bestehendes Vermögen in die Gesellschaft einzubringen, wird neben der Gebühr der Abs. 1 bis 3, wenn das Einbringen in einem in Bayern gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte besteht, die Gebühr des Art. 146, wenn es in anderen Gegenständen besteht, die Gebühr des Art. 145 erhoben. Dem Einbringen von Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten wird gleichgeachtet das Einbringen des Rechtes auf Auflassung, des Rechtes aus einem Meistgebote (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) sowie der Rechte aus sonstigen Übertragungen und Erklärungen der im Art. 14 Abs. 3 oder im Art. 146a bezeichneten Art, sofern es sich um in Bayern gelegene Grundstücke oder ihnen gleichstehende Rechte handelt. Dem Einbringen von anderen Gegenständen oder Rechten steht es gleich, wenn dem einen Teile die Einbringung solcher Gegenstände oder Rechte gestattet wird."

XXVIII. Im Art. 157 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Worte „Rentenschuld" die Worte eingeschaltet:

„oder zur Eintragung der Vormerkung einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld."

XXIX. Der Art. 163 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, insbesondere Rechtsgeschäfte, durch die der Inhalt eines Rechtes an einem Grundstück geändert wird, unterliegen bei einem Wertsgegenstand bis 200 Mark einschließlich einer Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei einem Wertsgegenstande von mehr als 200 Mark einer Gebühr von 1 Mark und bei einem Wertsgegenstande von mehr als 2000 Mark einer Gebühr von 2 Mark. Für Rechtsgeschäfte, welche die Ersetzung der durch eine Hypothek gesicherten Forderung durch eine andere betreffen, wird die Gebühr des Art 158 erhoben, sofern die neue Forderung einem anderen Gläubiger zusteht."

XXX. Der Art. 164 erhält folgende Fassung:

Art. 164.

„Urkunden, welche Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder gründstücksgleiche Rechte außerhalb Bayerns oder über Rechte an solchen Grundstücken betreffen, unterliegen nur der Gebühr des Art. 145, sofern nicht nach den vorstehenden Artikeln eine geringere Gebühr zur Erhebung zu kommen hat."

XXXI. Dem Art. 168 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Wegen der Erhebung von baren Auslagen finden die Vorschriften der Art. 39a bis 39e entsprechende Anwendung."

XXXII. Als Art 172 wird nachstehende Vorschrift eingestellt:

Art. 172.

„Für Vollmachten beträgt die Gebühr 2 Mark. Ist jedoch bei Vollmachten zur Vornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts die Gebühr für das Rechtsgeschäft geringer, so wird nicht mehr erhoben, als die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt."

XXXIII. Im Art. 173 werden die Worte „Art. 145 oder 146" ersetzt durch die Worte „Art. 153".

XXXIV. Im Art. 176 werden

1. im Abs. 1 die Worte „50 Pfennig" ersetzt durch die Worte:

„1 Mark";

2. im Abs. 2 werden die Worte „sowie für andere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 50 Pfennig" ersetzt durch die Worte:

„sowie für andere Ausfertigungen beträgt die Gebühr 1 Mark";

3. die Abs. 3, 4 werden gestrichen.

XXXV. Als Art. 176 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 176 a.

„Für beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 1 Mark. Für sonstige Beglaubigungen, Zeugnisse und andere derartige Bescheinigungen, über welche keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wird, beträgt die Gebühr 1 Mark 50 Pfennig. Ist jedoch bei Beglaubigungen die Gebühr für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts geringer oder wird durch den Notar eine Urkunde beglaubigt, welche er selbst entworfen hat oder deren Entwurf in der Hauptsache von ihm herrührt, so gelangt für die Beglaubigung die Gebühr zur Erhebung, die im Falle der Beurkundung durch den Notar zu entrichten sein würde.

Für die dem Grundbuchamte gemäß § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung zur Aufbewahrung vorzulegende beglaubigte Abschrift der Urkunde wird die Gebühr des Abs. 1 dann nicht erhoben, wenn die Urkunde, von welcher beglaubigte Abschrift vorzulegen ist, von dem Notar selbst aufgenommen worden ist."

XXXVI. Der Art. 179 enthält folgende Fassung:

Art. 179.

„Für die Gebührenpflicht ist die Hinzufügung von Bedingungen, die unterbliebene Ausführung oder die Wiederaufhebung des Rechtsgeschäfts ohne Bedeutung.

Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt, ob und inwieweit die Gebühr auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist.

Wird die Wirksamkeit des Vertrags ausdrücklich von der Zustimmung einer bestimmten dritten Person abhängig gemacht und innerhalb drei Monaten der Nachweis erbracht, daß die Zustimmung versagt wurde, so wird nur eine Gebühr von 1 Mark geschuldet und der hienach zu viel erhobene Betrag zurückerstattet."

XXXVII. Der Art. 180 erhält folgende Fassung:

Art. 180.

„Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags von der Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts ab, so wird, wenn die Genehmigung versagt wird, die Gebühr bis auf den Betrag von 1 Mark auf Antrag zurückerstattet; ist die Wirksamkeit des Vertrags ausdrücklich von

der Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts abhängig gemacht, so wird die Urkunde erst bewertet, nachdem der Beschluß erfolgt ist, und, wenn die Genehmigung versagt wird, nur eine Gebühr von 1 Mark erhoben."

XXXVIII. Im Art. 182 wird

1. der Abs. 1 gestrichen;
2. im Abs. 2 werden die Worte „binnen einer Woche" ersetzt durch die Worte „binnen 6 Monaten."

XXXIX. Im Art. 183 Abs. 1 wird anstatt „innerhalb eines Monats" gesetzt: „innerhalb einer Frist von drei Monaten."

XL. Der Art 184 erhält folgende Fassung:

Art. 184.

„Ist ein Rechtsgeschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen, so ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten."

XLI. Der Art. 188 erhält folgende Fassung:

Art. 188.

„Für einen Vertrag, durch welchen sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht und andere Gegenstände zu übertragen, ist die Gebühr des Art. 146 aus dem Gesamtwerte sämtlicher Vertragsgegenstände zu entrichten, sofern nicht der Wert der Grundstücke oder diesen gleichstehenden Rechte entweder in der Urkunde oder binnen 14 Tagen nach der Errichtung der Urkunde besonders ausgewiesen wird."

XLII. Der Art. 202 erhält folgende Fassung:

Art. 202.

„Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 204 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 ℳ für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen) 2 bis 20 ℳ,
3. für Beschlüsse, Bescheide und Verfügungen 2 bis 200 ℳ,
4. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation), dann für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen, die nicht von Amts wegen zu erteilen sind, 1 ℳ.

Wird ein Antrag oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, nachdem die Behörde in die Sachbehandlung eingetreten ist, so wird die Gebühr, welche für die beantragte Amtshandlung zu erheben gewesen wäre, bis zur Hälfte erhoben. Die Gebührenerhebung kann unterbleiben, wenn die Stellung des Antrags oder die Einlegung des Rechtsmittels auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht."

XLIII. Dem Art. 206 wird nachstehende Vorschrift als Satz 2 beigefügt:

„Dies gilt auch für die von Beamten oder amtlichen Organen einer Behörde errichteten Aufzeichnungen über Untersuchungen oder Besichtigungen."

XLIV. Im Art. 209 wird

1. die Ziffer 1 gestrichen;
2. die Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Für Jagdkarten-, Fischerkarten- und Radfahrkartenduplikate."

XLV. An die Stelle des Art. 212 treten folgende Vorschriften:

Art. 212.

„Für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 13 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899) wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben."

Art. 212a.

„Für die Ausdehnung der Gültigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes wird eine Gebühr von 2 Mark, wenn aber ein Teil dieses Bezirkes zum Zollgrenzbezirke gehört, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Für Wandergewerbescheine wird eine Gebühr von 5 Mark, für sonstige Gewerbelegitimationsscheine jeder Art sowie für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hiedurch nicht berührt; sie dürfen bis zum Betrag von 100 Mark erhoben werden."

XLVI. Der Art. 213 erhält folgende Fassung:

Art. 213.

„Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den im § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark.

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 bis 50 Mark; sie kann im Falle der Dürftigkeit des Gesuchstellers bis auf 5 Mark ermäßigt werden.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei."

XLVII. Dem Art. 215 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

„Die Gemeinden können nach Maßgabe der Gemeindeordnungen höhere Sätze für die im Abs. 2 bestimmte Abgabe beschließen."

XLVIII. Im Art. 216 wird statt „5 Mark" gesetzt „10 Mark".

XLIX. Der Art. 218 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine beträgt 30 Mark."

L. An die Stelle der Art. 219 bis 222 treten nachstehende Vorschriften:

Art. 219.

„Eine Gebühr von 50 bis 500 Mark wird erhoben:

1. für die Verleihung der Konzession zum Betrieb eines Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahn- oder ähnlichen Verkehrs-Unternehmens;
2. für die Beschlüsse, durch welche die Genehmigung zur Ausgabe der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt wird;
3. für die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsunternehmungen sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auswärtiger derartiger Unternehmungen auf das Königreich;
4. für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten."

Art. 220.

„Für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke, für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, für die Genehmigung zur Errichtung oder Leitung von Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, für die Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer, für die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 42a oder § 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung, für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleiher-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäftes sowie für die Verleihung eines Kaminkehrbezirkes wird neben der Beschlußgebühr nach Art. 202, 203, 228 noch eine besondere Abgabe zur Staatskasse erhoben.

Eine besondere Abgabe zur Staatskasse wird auch erhoben anläßlich der Erstattung der Anzeige über den Beginn des Kleinhandels mit Bier (§ 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung).

Die besondere Abgabe beträgt:

1. a) bei der Erteilung der Konzession zur Neuerrichtung einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke 20 bis 500 Mark, wozu noch die nach lit. b sich berechnende Abgabe zur Erhebung gelangt;

   b) bei der Erteilung der Konzession zum Fortbetrieb einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke,

   wenn der Jahresreinertrag 3000 Mark nicht übersteigt 20 bis 100 Mark,

   wenn der Jahresreinertrag über 3000 Mark beträgt, aber 7000 Mark nicht übersteigt . . . . . 100 bis 200 Mark,

   wenn der Jahresreinertrag über 7000 Mark beträgt, aber 10,000 Mark nicht übersteigt . . . . . 200 bis 300 Mark,

   wenn der Jahresreinertrag über 10,000 Mark beträgt 300 bis 800 Mark;

2. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- oder Privat-Irrenanstalt sowie bei der Genehmigung zur Errichtung oder Leitung von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten . . 10 bis 500 Mark;

   Anstalten, die zu vorwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von der Abgabe befreit;

3. bei der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer 20 bis 500 Mark;

4. bei der Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, wenn der erzielbare Jahrespachtertrag

200	Mark	nicht	übersteigt	. . . .	5	Mark,
350	Mark	„	„	5 bis	10	Mark,
500	Mark	„	„	10 „	20	Mark,
1,000	Mark	„	„	20 „	30	Mark,
1,500	Mark	„	„	30 „	40	Mark,
2,000	Mark	„	„	40 „	50	Mark,
3,000	Mark	„	„	50 „	100	Mark,
5,000	Mark	„	„	100 „	200	Mark,
10,000	Mark	„	„	200 „	400	Mark,
15,000	Mark	„	„	400 „	600	Mark,
20,000	Mark	„	„	600 „	1000	Mark,
25,000	Mark	„	„	1000 „	1500	Mark,

bei einem höheren Jahrespachtertrage erhöht sich die Untergrenze sowie die Obergrenze der Abgabe für je angefangene 5000 Mark um 500 Mark, jedoch nicht über 5000 Mark.

Hat der Konzessionar innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Konzession zurückgerechnet schon eine besondere Abgabe nach dieser Ziffer entrichtet, so wird diese zur Hälfte angerechnet.

Im Falle der Neuerrichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft beträgt die besondere Abgabe, wenn der erzielbare Jahrespachtertrag

1,000 Mark	nicht übersteigt	. . . .			150	Mark,
1,500 Mark	„	„	150	bis	225	Mark,
2,000 Mark	„	„	225	„	300	Mark,
3,000 Mark	„	„	300	„	450	Mark,
5,000 Mark	„	„	450	„	750	Mark,
10,000 Mark	„	„	750	„	1500	Mark,
20,000 Mark	„	„	1500	„	3000	Mark,
25,000 Mark	„	„	3000	„	3750	Mark,

bei einem höheren Jahrespachtertrage erhöht sich die Untergrenze sowie die Obergrenze der Abgabe für je angefangene 5000 Mark um 750 Mark, jedoch nicht über 10,000 Mark. Die gleichen Sätze kommen zur Anwendung bei der Ausdehnung eines bestehenden Betriebs; in diesem Falle wird jedoch die besondere Abgabe nur abzüglich des auf die frühere Erlaubnis treffenden Betrags erhoben.

Wird die Konzession nur zu vorübergehenden Gelegenheiten oder auf nicht länger als zwei Jahre erteilt, so beträgt die besondere Abgabe 5 bis 300 Mark; erfolgt der Ausschank von Kaffee, Mineralwassern oder sonstigen nicht geistigen Getränken nur in besonders geringem Umfange, so kann die besondere Abgabe bis auf 5 Mark ermäßigt werden.

5. bei der Erstattung der Anzeige über den Beginn des Kleinhandels mit Bier (§ 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung) . . . . . 20 bis 200 Mark;

6. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 40 bis 100 Mark;

   Wird die Erlaubnis nur zu vorübergehenden Gelegenheiten oder auf nicht mehr als 2 Jahre erteilt . . . . . 10 bis 50 Mark;

7. wird das Feilbieten geistiger Getränke von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 42 a, § 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung gestattet, so beträgt die besondere Abgabe . . . . . 2 bis 300 Mark;

8. bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a der Reichsgewerbeordnung 10 bis 1000 Mark;
9. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleiher-, Pfandvermittler-Gesindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts . . . 20 bis 500 Mark;

Bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gesindevermietersgeschäfts kann im Falle besonders geringen Geschäftsumfanges die besondere Abgabe bis auf 2 Mark ermäßigt werden;

10. bei der Verleihung eines Kaminkehrbezirkes . 20 bis 200 Mark."

Art. 221.

„Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die nach dem Art. 220 geschuldeten besonderen Abgaben ganz oder teilweise zu erlassen, sofern die Ausführung unterblieben ist und das Gesuch um Erlaß innerhalb zweier Jahre nach der Fälligkeit der Abgabe gestellt worden ist."

LI. Im Art. 225 Abs. 2 und 4 wird statt „10 Pfennig" gesetzt „20 Pfennig".

LII. Nach Art. 226 werden nachstehende Vorschriften als Art. 226 a eingestellt:

Art. 226 a.

„An Auslagen werden in den Angelegenheiten der Justiz-, inneren-, Polizei- und Finanzverwaltung, sowie in der Verwaltungsrechtspflege, abgesehen von den in den Art. 225, 226 bezeichneten Schreibgebühren, erhoben:

1. Die Post- und Telegraphengebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
2. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blätter oder durch sonstige Veröffentlichung einer Bekanntmachung entstehenden Kosten;
3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
4. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten und Bediensteten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
5. die Vorlade- und Zustellgebühren;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder sonstige Personen für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge.

In den Angelegenheiten des Art. 3 sowie des Art. 234 Ziffer 3 bis 23 werden die unter Ziffer 1 und 5 bezeichneten Auslagen nicht erhoben."

LIII. Im Art. 228 werden die Worte „die in den Art. 202 und 212 Ziff 3 bezeichneten Gebühren" ersetzt durch die Worte „die in den Art. 202 und 212 a bezeichneten Gebühren".

LIV. Der Art. 231 erhält folgende Fassung:

Art. 231.

„Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:

a) in Verwaltungsstreitsachen derjenige Streitsteil, dem durch Entscheidung der Behörde die Kosten auferlegt sind,

b) bei der Erteilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis derjenige, dem die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist,

c) in den übrigen Fällen derjenige, der die Amtshandlung, für welche die Gebühren oder Auslagen entstanden sind, veranlaßt hat oder in dessen Interesse die Behörde die Amtshandlung vorgenommen hat.

In den Fällen des Abs. 1 können die durch einen Mitbewerber oder durch unbegründete Einwendungen eines widersprechenden Dritten entstandenen besonderen Gebühren oder Auslagen dem Mitbewerber oder dem widersprechenden Dritten auferlegt werden.

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Gebühren und Auslagen besteht auch in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b, wenn die Gebühren oder Auslagen von demjenigen, dem die Kosten auferlegt sind oder dem die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist, nicht beigebracht werden können."

LV. Nach Art. 231 werden nachstehende Vorschriften als Art. 231 a, 231 b eingestellt:

Art. 231 a.

„Schuldner der besonderen Abgaben ist derjenige, dem die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist.

Bei verpachteten Gast- oder Schankwirtschaften haftet für die besondere Abgabe der Verpächter als Gesamtschuldner."

Art. 231 b.

„Die Gebühren werden fällig mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung, die Auslagen mit ihrer Entstehung.

In den Fällen des Art. 231 Abs. 1 lit. a und b bleibt jedoch die Erhebung der Gebühren und Auslagen bis zum instanziellen Abschlusse der Verhandlungen ausgesetzt.

Die besonderen Abgaben werden mit der Erteilung der Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis fällig."

LVI. Der Art. 233 erhält folgende Fassung:

Art. 233.

„Die Aushändigung von Zeugnissen sowie der in den Art. 202 Ziff. 4, Art. 208 bis 219, Art. 223, Art. 225 Abs. 2, 3 bezeichneten Urkunden und Schriftstücke kann

von der vorherigen Zahlung der dafür geschuldeten Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. An Stelle der Zurückbehaltung kann die Übersendung an den empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Gebühren und Auslagen mittels der Post erfolgen."

LVII. Im Art. 234 wird

1. nachstehende Vorschrift als Ziffer 2a eingestellt:

„2a. für bloße Auskunftserteilungen, Ratschläge, Vermittelungen, Anregungen u. dergl.";

2. die Ziffer 5 und die Ziffer 9 erhalten folgende Fassung:

„5. für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, falls durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt wird, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;

9. für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungs-, Handelskammer- und Handwerkskammerangelegenheiten;"

3. als Ziffer 24 und 25 werden folgende Vorschriften beigefügt:

„24. in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung zum Vollzuge des Art. 34 oder des Art. 40 des Forstgesetzes;

25. in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung in viehseuchenpolizeilichen Angelegenheiten."

LVIII. Im Art. 235 wird an Stelle des Wortes: „Gebühren" gesetzt: „Gebühren oder besondere Abgaben."

LIX. Dem Art. 235 wird folgende Vorschrift als Abs 2 beigefügt:

„Die Distriktsverwaltungsbehörden und die ihnen nach Art. 204 gleichzuachtenden Behörden sind ferner unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts befugt, in Fällen, in denen die Verhältnisse des Schuldners oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, die Gebühr des Art. 202 Ziffer 2 und 3 bis auf 1 Mark zu ermäßigen."

LX. Im Art. 237 Abs. 1 bis 4 und im Art. 238 wird statt „Gebühren und Auslagen" gesetzt: „Gebühren, Auslagen und besondere Abgaben."

LXI. Nach dem Art. 238 wird nachstehender Art. 238a eingeschaltet:

Art. 238a.

„Die Beteiligten sind verpflichtet, den zum Ansatz und zur Erhebung der besonderen Abgaben (Art. 215 Abs. 2, Art. 220) zuständigen Behörden über die für die Bemessung

dieser Abgaben maßgebenden Umstände auf Erfordern Auskunft zu geben. Wird die Auskunft ohne entschuldbaren Grund verweigert, so kann die Behörde Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 60 Mark festsetzen.

Sind in der Absicht die besondere Abgabe zu hinterziehen falsche Angaben gemacht worden, so trifft jeden der Beteiligten eine Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der hinterzogenen Abgabe."

LXII. Der Art. 244 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:

1. 60 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von";
2. 100 Mark bei dem Ritterstande;
3. 200 Mark bei dem Freiherrnstande;
4. 400 Mark bei dem Grafenstande;
5. 600 Mark bei dem Fürstenstande."

LXIII. Der Art. 246 erhält nachstehende Fassung:

„Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 100 Mark zur Erhebung."

LXIV. Die Art. 254, 255 erhalten folgende Fassung:

Art. 254.

„Bei der Nachfolge in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei einer Nacherbfolge oder einem Nachvermächtnisse, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, wird die Besitzveränderungsgebühr aus dem Betrage berechnet, der für die Berechnung der Erbschaftssteuer maßgebend ist."

Art. 255.

„Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen verpflichtet, zum Vollzug eines Vermächtnisses oder einer Auflage ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu übertragen, so wird die von ihm aus dem Werte des Grundstücks oder des Rechts entrichtete Besitzveränderungsgebühr zurückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Auflassung stattgefunden hat und die Gebühr für die Auflassung entrichtet ist."

LXV. Im Art. 257 werden

1. die Worte: „im Art. 42" ersetzt durch die Worte: „im Art. 40a und im Art. 42";
2. nach dem Art. 257 wird nachstehender Art 257a eingestellt:

Art. 257a.

„Auf die Besitzveränderungsgebühr finden an Stelle der Bestimmungen in Art. 250 die Vorschriften der Art. 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Rentamt seinen Sitz hat, von dem die Besitzveränderungsgebühr festgesetzt worden ist."

LXVI. Nach dem Art. 258 wird nachstehender Art. 258a eingestellt:

Art. 258a.

„Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, Vereine, Genossenschaften, einfache Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften nach § 705 u. ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben das Gebührenäquivalent von den zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten auch dann zu entrichten, wenn alle Anteile, auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden in der Hand eines Teilhabers vereinigt werden oder nachdem sie in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind, auf einen anderen übertragen werden. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Person.

Die Entrichtung des Gebührenäquivalents in den Fällen des Abs. 1 ist der Entrichtung einer verhältnismäßigen Gebühr im Sinne der Vorschrift des Art. 258 Abs. 1 gleichzuachten.

Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 innerhalb zwei Jahren im Grundbuche die Umschreibung der zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücke oder diesen gleichstehenden Rechte auf den Erwerber der sämtlichen Anteile oder werden die zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücke oder diesen gleichstehenden Rechte binnen Jahresfrist von einer der nach Abs. 1 als eine Person zu erachtenden mehreren Teilhaber zum Alleineigentum übernommen, so wird das Gebührenäquivalent auf die zum Anfalle gelangende Gebühr des Art. 146 angerechnet."

LXVII. Im Art. 259 Ziff. 1 wird an Stelle des Wortes „gehören" gesetzt „oder gemeinnützigen Baugenossenschaften gehören. Nicht als gemeinnützig gelten Baugenossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten."

LXVIII. Im Art. 260 wird

1. als Abs. 2 nachstehende Vorschrift eingestellt:

„Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den Fällen des Art. 258a mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige spätestens binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von der eingetretenen Anteilsvereinigung oder Anteilsabtretung zu erstatten ist";

2. im Abs. 3 werden die Worte: „im Art. 42" ersetzt durch die Worte: „im Art. 40a und im Art. 42".

LXIX. Nach Art. 260 wird nachstehender Art. 260a eingestellt:

Art. 260a.

„Auf das Gebührenäquivalent finden an Stelle der Bestimmungen in Art. 250 die Vorschriften der Art. 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Rentamt seinen Sitz hat, von dem das Gebührenäquivalent festgesetzt worden ist."

LXX. Der Art. 269 erhält folgende Fassung:

Art. 269.

„Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) von Versicherungsunternehmungen über Lebensversicherungen, einschließlich jener auf den Lebensfall (Altersversorgung, Witwenversorgung, Aussteuer, Militärdienst u. dergl.), unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen beziehen, einer Gebühr, welche beträgt:

a) bei Kapitalversicherungen,
wenn die Versicherungssumme 3000 ℳ nicht übersteigt,
eins vom Tausend,
wenn die Versicherungssumme höher ist als 3000 ℳ,
zwei vom Tausend,
der Versicherungssumme;

b) bei Rentenversicherungen,
wenn die Jahresrente 120 ℳ nicht übersteigt,
eins vom Tausend,
wenn die Jahresrente höher ist als 120 ℳ,
zwei vom Tausend
der Versicherungssumme. Als Versicherungssumme ist bei Rentenversicherungen der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente anzusehen.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchteil eines solchen ein Zehntel der Gebühr für eine Ver-

sicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe. Die Gebühr darf jedoch die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird bei einer Versicherung während der Dauer derselben eine Änderung der Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages vorgenommen, so wird die für die frühere Urkunde nachweislich entrichtete Gebühr auf die Gebühr für die neue Urkunde angerechnet.

Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Gebühr nach dem Gesamtbetrage der versicherten Summe."

LXXI. Im Art. 270 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:

„Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) von Versicherungsunternehmungen über Feuerversicherungen . . . . ."

LXXII. Nach Art. 270 werden folgende Vorschriften als Art. 270a eingestellt:

Art. 270a.

„Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) von Versicherungsunternehmungen über Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen oder sonstige Versicherungen der nicht bereits in den Art. 269, 270 bezeichneten Art unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen oder auf in Bayern befindliche Gegenstände beziehen, einer Gebühr zu eins vom Hundert der vereinbarten Prämienzahlungen.

Die Vorschriften in Art. 270 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung."

LXXIII. Der Art. 271 erhält folgende Fassung:

Art. 271.

„Von der Gebühr sind befreit:

1. die Versicherungen gegen Brandschaden bei der Brandversicherungsanstalt;
2. Versicherungen, die bei den auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten Kassen oder bei den auf Grund der Reichsgewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen oder bei Berufsgenossenschaften gemäß § 23 des Gesetzes betreffend die Änderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 oder bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen begründet werden;
3. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen und die Arbeitslosenversicherung;
4. Vieh- und Hagelversicherungen, Rückversicherungen und Transportversicherungen;

5. Versicherungen, die bei einem Vereine, der als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Privatversicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 anerkannt ist, oder bei einem Vereine genommen werden, der unter den § 102 oder den § 103 des bezeichneten Gesetzes fällt."

LXXIV. Im Art. 272 Abs. 2, 3 und 5 sowie im Art 273 Abs. 3 wird statt „Versicherungsanstalten" gesetzt „Versicherungsunternehmungen".

LXXV. Im Art. 284 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:

„Wo das Gesetz für den Ansatz einer Gebühr oder einer besonderen Abgabe einen Spielraum gewährt, hat die Behörde den von ihr anzusetzenden Betrag . . ."

LXXVI. Im Art. 287 Abs. 1 wird das Wort „Personen" ersetzt durch das Wort „Ausländer."

LXXVII. Nach dem Art. 291 wird folgende Vorschrift als Art. 291 a eingestellt:

Art. 291 a.

„Der Ansatz, die Einhebung und die Beitreibung der im Art. 215 Abs. 2 und im Art. 220 bestimmten besonderen Abgaben obliegen den Behörden, durch welche der Ansatz, die Einhebung und die Beitreibung der für die Konzession oder die Erlaubniserteilung geschuldeten Gebühren erfolgt; der Ansatz und die Einhebung der für den Kleinhandel mit Bier bestimmten besonderen Abgabe obliegen der Behörde, an welche die bei Eröffnung des Kleinhandels im § 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige zu machen ist, die Beitreibung erfolgt durch das Rentamt. Die näheren Vollzugsanordnungen erläßt die Staatsregierung."

LXXVIII. Im Art. 298 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher" gestrichen.

LXXIX. Der Art. 303 erhält folgenden Zusatz:

„Die Gebühr beträgt jedoch 1 Mark."

Art. II.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung in Art. I Ziff. XII, 1 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes, im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Art. III.

In den unter die Abteilungen II und III des Gesetzes über das Gebührenwesen fallenden Rechtssachen, die vor dem 1. April 1910 anhängig gemacht worden sind, sind die Schreib- und Postgebühren bis zur Erledigung der Instanz nach den bisherigen Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes in Ansatz zu bringen.

In den übrigen unter die Abteilungen II und III, sowie in den unter die Abteilung IV des Gesetzes über das Gebührenwesen fallenden Rechtssachen werden vom 1. April 1910 an die Auslagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet.

Zu den in der Zeit vom 1. April 1910 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Anfalle gelangten Gebühren nach Art. 153 Abs. 1, Art. 218 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen werden die Beträge nacherhoben, die mehr zu erheben gewesen wären, wenn dieses Gesetz am 1. April 1910 in Kraft getreten wäre.

Art. IV.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits anhängigen Streitsachen nach Art. 250 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom 28. April 1907 bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der in der ersten Instanz ergangenen Entscheidung durch Beschwerde.

Art. V.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1907, wie er sich aus den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen und aus den durch das Gesetz vom 16. Juni 1908, die Scheckproteste betreffend (GVBl. S. 311), bewirkten Änderungen ergibt, unter der Bezeichnung „Gebührengesetz" durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und die Richtigstellung der Verweisungen vorzunehmen.

Gegeben zu München, den 29. April 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 31. März 1910 der K. Sächsische Oberstleutnant z. D. Dietz Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Gutsbesitzer in Schwabhof, in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse Lit. Z, Fol. 14, Akt Nr. 8234,

am 12. April 1910 der Direktor der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Daniel Albert Ritter von Conrad in Speyer für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. C, Fol. 11, Akt Nr. 9126 und

am 14. April 1910 der Vorsitzende der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg, Regierungsdirektor Max Ritter von Schmid in Augsburg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 166, Akt Nr. 9347.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 7. Mai 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. April 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 30. April 1910, die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Mai 1910, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 4. Mai 1910 über die Dienstanweisung für Hebammen. — Ordens Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 7020/3.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende 4%ige unverlosbare Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

400	Stücke	Lit. GG	à 5000 ℳ	Nr.	4501— 4900	2 000 000	ℳ
3400	„	Lit. HH	à 2000 ℳ	„	28 601—32 000	6 800 000	ℳ
5200	„	Lit. JJ	à 1000 ℳ	„	56 801—62 000	5 200 000	ℳ
4200	„	Lit. KK	à 500 ℳ	„	42 801—47 000	2 100 000	ℳ
3600	„	Lit. LL	à 200 ℳ	„	48 401—52 000	720 000	ℳ
1800	„	Lit. MM	à 100 ℳ	„	44 201—46 000	180 000	ℳ
18600	Stücke				Summe	17 000 000	ℳ.

München, den 28. April 1910.

J. A.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 462c/2.

Bekanntmachung, die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Juli 1887 (GVBl. S. 370), wird bekannt gegeben, daß die deutschen Bundesregierungen übereingekommen sind, die Vorschriften über die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit durch folgende Zusatzbestimmung zu ergänzen:

„4. Verletzt eine der in Ziffer 1 bezeichneten Hebammen die in Ziffer 3 erwähnte Verpflichtung, so kann ihr von der höheren Verwaltungsbehörde des benachbarten Staates die Befugnis zur ferneren Ausübung ihrer Berufstätigkeit in diesem Staate entzogen werden."

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift werden in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden bestimmt.

München, den 30. April 1910.

v. Brettreich.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert.

Nr. I a. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen A. Sprengmittel. 2. Gruppe b) wird:

1. der mit „Alkalsit I" beginnende Absatz gefaßt:

   Alkalsit I (Gemenge von höchstens 27 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, höchstens 24 Prozent Natronsalpeter, höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol, sowie von Holzmehl, Mehl und Nitronaphthalin).

2. der mit „Wetter-Permonit, Permonit II" beginnende Absatz gefaßt:

   Wetter-Permonit, Permonit II (Gemenge von höchstens 34 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, Kochsalz, höchstens 7 Prozent Trinitrotoluol, von Holzmehl, Mehl, Melan — Gemisch von 1 Teil Glyzerin und 3,5 Teilen Leim — sowie von höchstens 6 Prozent Nitroglyzerin).

3. hinter dem mit „Silesia" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Yonckit I (Gemenge von höchstens 20 Prozent Ammoniumperchlorat, von Ammoniaksalpeter und von höchstens 27 Prozent Natronsalpeter auch mit Barytsalpeter — höchstens 6 Prozent — und mit höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol).

Yonckit II (Gemenge von höchstens 15 Prozent Ammoniumperchlorat, von Ammoniaksalpeter und von höchstens 30 Prozent Natronsalpeter, auch mit Barytsalpeter — höchstens 10 Prozent — und mit höchstens 22,5 Prozent Trinitrotoluol und Kochsalz).

VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Im Abschnitt A. Verpackung. Abs. (2) b) wird der Eingang gefaßt:

b) Stoffe der Ziffern 3, 7 und 9 bedürfen keiner besonderen Verpackung, müssen aber, wenn unverpackt, mit dichten Wagendecken völlig eingedeckt sein; Wagendecken sind jedoch bei Stalldünger der Ziffer 7 nicht erforderlich, wenn die Wagen nur bis zur Bordhöhe beladen und die Sendungen mit einer dünnen Schicht von Erde oder Sand vollständig bedeckt werden; Hausmüll . . . . usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 3. Mai 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 5133a/9.

Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Hebammen.

K. Staatsministerium des Innern.

Die §§ 6 Ziff. 7, 7 Ziff. 6, 19 Abs. 2 der Dienstanweisung für Hebammen — siehe die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1899, GVBl. S. 416 ff. — erhalten folgende Fassung:

§ 6 Ziff. 7 zwei amtlich geprüfte Krankenthermometer nach Celsius (Maximalthermometer) und ein Badethermometer nach Celsius, an dem eine besondere Marke für die Temperatur des Badewassers angebracht ist.

§ 7 Ziff. 6 ein kleines, blaues Tropfglas mit 1,2 prozentiger Lösung von essigsaurem Silber.

§ 19 Abs. 2. Bei allen Neugeborenen ist noch vor der Abnabelung ein Tropfen der in § 7 Ziff. 6 erwähnten Silberlösung in jedes Auge einzuträufeln.

München, den 4. Mai 1910.

J. A.
Staatsrat v. Kraxeisen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachstehenden Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unterm 1. Februar 1910

1. den Militär-Verdienstorden I. Klasse:

dem Generalleutnant, Chef des K. belgischen Generalstabes Ducarne,

2. den Militär-Verdienstorden III. Klasse:

dem K. belgischen Oberstleutnant Iweins,

3. den Militär-Verdienstorden IV. Klasse:

dem K. belgischen Leutnant Grafen von Lannoy,

4. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem Vikomte de Beughem de Houthem, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Gräfin von Flandern,

dem Generalmajor a. D. O. Terlinden, Ehrenkavalier Ihrer Königlichen Hoheit der Gräfin von Flandern,

5. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Haushofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Gräfin von Flandern Mercier,

6. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Kammerdiener Ihrer Königlichen Hoheit der Gräfin von Flandern Alexander Struyf,

unterm 17. April 1910 dem in Allerhöchstihren Diensten stehenden Kutscher Matthäus Helmer die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. April 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Oberstzeremonienmeister Grafen von Moy die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen Großkreuzes des Persischen Löwen- und Sonnen-Ordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 24. Mai 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Mai 1910, Änderung der Gemeindebezirke Kempten und St. Lorenz betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Mai 1910, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Mai 1910, Abänderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Mai 1910, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrats betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 3024/12.

Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Kempten und St. Lorenz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, mit Wirkung vom 1. Juni 1910 die Abtrennung der Grundstücke Plan Nr. 1843, 1843 1/3 a, 1843 1/3 b, 1843 1/2, 1843 1/6, 1843 1/7, 1843 1/8, 1843 1/9, 1846 a, 1846 b, 1848, 1852 1/2, 1847 1/4, 1847 1/5, 1848 1/2, 1848 1/3, 1847 1/2, 1847 1/3 und eine Teilfläche von 1851 1/2 der Gemeinde St. Lorenz mit einer Gesamtfläche von 9,656 ha vom K. Bezirksamte Kempten und ihre Zuteilung zum Distriktsverwaltungsbezirk der Stadt Kempten zu verfügen.

München, den 9. Mai 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Nr. 9/Vo.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In Abänderung der Ziffer II der Bekanntmachung vom 25. Januar 1909, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend (GVBl. S. 29), wird bestimmt, daß die in den Anlagen C und D der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulare noch weiterhin bis zum 31. Dezember 1911 einschließlich verwendet werden dürfen.

München, den 11. Mai 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 11796 II.

Bekanntmachung, Abänderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben nach Beschluß des Landesstiftungsrats mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1910 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die §§ 4 und 5 des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land vom 1. September 1880 (GVBl. S. 563), wie folgt geändert werden:

§ 4.

Der Kreisstiftungsrat eines jeden Regierungsbezirkes wird gebildet

a) aus dem Präsidenten der K. Kreisregierung und einem von ihm abgeordneten Kollegialmitgliede der Kammer des Innern,

b) aus vier Mitgliedern, von denen der Landrat und die Handwerkskammer je zwei auf die Dauer von je sechs Jahren wählen.

Der Landrat und die Handwerkskammer wählen ferner je zwei Stellvertreter, welche im Fall des Ausscheidens und auch im Fall der vorübergehenden Behinderung der Mitglieder für diese in der Reihenfolge der Wahl eintreten. Das Mandat der Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

Ist für eine Mitgliedsstelle ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird auf die Dauer der laufenden Wahlperiode von dem Landrate bei dessen nächster Versammlung beziehungsweise von der Handwerkskammer eine Zwischenwahl vollzogen.

§ 5.

Der Landesstiftungsrat wird gebildet:

a) aus sechs von Seiner Majestät dem Könige für die Dauer von je sechs Jahren ernannten Mitgliedern,

b) aus dem K. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern und einem von ihm abgeordneten Referenten des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern, ferner aus einem von dem K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgeordneten Referenten des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,

c) aus je einem Mitgliede der acht Kreisstiftungsräte, welches diese hiezu auf die Dauer von je sechs Jahren wählen.

Seine Majestät der König werden zugleich sechs Stellvertreter ernennen.

Die Kreisstiftungsräte wählen gleichfalls je einen Stellvertreter.

Die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

München, den 12. Mai 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Nr. 3708/1.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrats betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In den Wasserwirtschaftsrat (GVBl. 1909 S. 235) wurden berufen:

1. gemäß § 2 Ziff. 1 der K. Verordnung vom 25. November 1908 (GVBl. S. 995) an Stelle des zum Präsidenten der K. Regierung von Oberfranken ernannten K. Ministerialrats Gustav Ritter von Brenner der Regierungsrat im K. Staatsministerium des Innern Ludwig von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus;

2. gemäß § 2 Ziff. 2 a. a. O. als ingenieurtechnische Referenten der K. Obersten Baubehörde im K. Staatsministerium des Innern

   a) an Stelle des in den Ruhestand getretenen K. Ministerialdirektors Hans Ritter von Sörgel der K. Ministerialdirektor Richard Reverdy,

   b) der beratende Ingenieur der K. Obersten Baubehörde Friedrich Hülß;

3. gemäß § 2 Ziff. 3 a. a. O. aus der Reihe der Ingenieure der Baurat und Direktor der Maschinenfabrik Augsburg—Nürnberg, A.-G., Dr. Anton Ritter von Rieppel in Nürnberg.

München, den 23. Mai 1910.

v. Brettreich.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Mai 1910 den Gutsbesitzer und Leutnant der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Walter Grafen von Berchem auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 13. Mai 1910 allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialdirektor im K. Staatsministerium der Justiz Johann Ritter von Treutlein-Mördes zum Staatsrate i. ord. Dienste zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 5. Mai 1910 dem K. Oberst-hofmeister Albrecht Grafen von Seinsheim und dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrate und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz für die ihnen von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen Großkreuz-Insignien des Persischen Löwen- und Sonnenordens und

unterm 11. Mai 1910 dem K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Anton Ritter von Wehner für das ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden verliehene Großkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 30. Mai 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Mai 1910, die Änderung der Eisenbahn-Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns vom 14. Juli 1907 betreffend. – Bekanntmachung vom 25. Mai 1910, Auflösung einer Forstdienststelle betreffend.

Nr. 7/Bi.

Bekanntmachung, die Änderung der Eisenbahn-Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns vom 14. Juli 1907 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden die Signale II 5, III 8, IV 9 und 10, VII 17, 18 und 19, die Überschrift zu Signal VIII 22 sowie die Eingangsbestimmung des Abschnitts IV der Eisenbahn-Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns vom 14. Juli 1907 (GVBl. 1907 Seite 517) wie nachstehend angegeben abgeändert. Die Änderung der Signale 5, 8, 9 und 10 ist bis zum Schlusse des Jahres 1919 durchzuführen, die übrigen Änderungen treten am 1. Juli 1910 in Kraft.

München, den 23. Mai 1910.

v. Frauendorfer.

Änderung der Eisenbahn-Signalordnung.

II.

Wärtersignale.

Signal 5 (Langsamfahrsignal).

Der Zug soll langsam fahren:

Langsamfahrscheibe:

bei Tage:

Dem Zuge entgegen eine runde gelbe, weißgeränderte, mit A bezeichnete Scheibe vor der langsam zu befahrenden Strecke (Anfangssignal) und eine runde grüne, weißgeränderte, mit E bezeichnete Scheibe hinter der langsam zu befahrenden Strecke (Endsignal).

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen an der Scheibe zwei gelbe Lichter in schräger Stellung (nach rechts steigend) vor der langsam zu befahrenden Strecke (Anfangsignal) und zwei grüne Lichter in schräger Stellung (nach rechts fallend) hinter der langsam zu befahrenden Strecke (Endsignal).

III.

Hauptsignale.

Signal 8.

Fahrt frei:

a) **für das durchgehende Gleis:**

bei Tage:

(Text und Bild unverändert).

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen grünes Licht der Laterne des einflügeligen Signals oder der obersten Laterne der mehrflügeligen Signale.

b) **für ein abzweigendes Gleis:**

bei Tage:

(Text und Bild unverändert).

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen grünes Licht beider Laternen des zweiflügeligen oder der beiden oberen Laternen des dreiflügeligen Signals.

c) **für ein anderes abzweigendes Gleis:**

bei Tage:

(Text und Bild unverändert).

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen grünes Licht der Laternen des dreiflügeligen Signals.

IV.

Vorsignale.

Durch ein Vorsignal wird in einer gewissen Entfernung vor dem Hauptsignal angezeigt, welche Stellung am Hauptsignal zu erwarten ist.

Signal 9.

Am Hauptsignal ist die Stellung „Halt" zu erwarten:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Dem Zuge entgegen eine runde gelbe Scheibe mit schwarzem Ringe und weißem Rande.	Dem Zuge entgegen zwei gelbe Lichter in schräger Stellung (nach rechts steigend).

Signal 10.

Am Hauptsignal ist die Stellung „Fahrt frei" zu erwarten:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
(Text und Bild unverändert).	Dem Zuge entgegen zwei grüne Lichter in schräger Stellung (nach rechts steigend).

VII.

Signale am Zuge.

Signal 17.

Ein Sonderzug folgt nach:

a) für einzeln fahrende Triebwagen und Lokomotiven:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
An der Hinterwand außer der Schlußscheibe nach 16 eine runde weiße, schwarzgeränderte Scheibe.	An der Hinterwand außer der Schlußlaterne nach 16 eine weiß leuchtende Laterne.

b) für andere Züge:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Signal 16b mit der Abänderung, daß eine oder beide Oberwagenscheiben durch runde weiße, schwarzgeränderte Scheiben ersetzt werden.	Signal 16b mit der Abänderung, daß eine oder beide Oberwagenlaternen nach rückwärts weißes Licht zeigen.

Signal 18.

Ein Sonderzug kommt in entgegengesetzter Richtung:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine runde weiße, schwarzgeränderte Scheibe vorn am ersten Fahrzeug.	Eine weiß leuchtende Laterne über den Laternen des Signals 15.

Signal 19.

Die Telegraphen- und Fernsprechleitung ist zu untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit
Eine runde gelbe Scheibe vorn am ersten Fahrzeug oder an jeder Seite des Zuges.	wird dieses Signal nicht gegeben.

VIII.

Signale an einzelnen Fahrzeugen.

Signal 22.

Kennzeichnung der mit Personen besetzten Bahnpost-, Speise- oder Schlafwagen während eines Stillagers.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
(Text unverändert.)	(Text unverändert.)

Nr. 17434.

Bekanntmachung, Auflösung einer Forstdienststelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1910 anzuordnen geruht, daß die Forstamtsassessorstelle beim Forstamte Pappenheim vom 1. Juni 1910 an aufgelöst werde.

München, den 25. Mai 1910.

v. Pfaff.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 10. Juni 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Juni 1910, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Juni 1910, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, Änderung des Militärtarifes für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Juni 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens- und Titel-Verleihungen.

Nr. 23/5969

160.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1910, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekannt gegeben.

München, den 6. Juni 1910.

v. Frauendorfer.

Berlin W 66, den 1. Juni 1910.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 8 „Drucksachen" ist bei Ziffer 7) des Abs. x hinter „Handelszirkularen" einzuschalten:

„, Annoncen-Anerbieten" .

2. In demselben § (8) ist der Abs. xiv wie folgt zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter i und ii entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie versandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Absender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

3. In demselben § (8) erhält der Abs. xvi folgende Fassung:

Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $^1/_2$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Drucksachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

4. In demselben § (8) ist der bisherige Abs. xvii zu streichen.

5. Im § 12 „Pakete" sind als neue Abs. hinzuzufügen:

xi Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungs-

bescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

XII Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art zu benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20 Pf. für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben.

Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

6. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist unter X als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

7. In demselben § (18) sind im Abs. XXI die Angaben unter 2. a) wie folgt zu ändern:

2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

8. Im § 18a „Postprotest" ist statt des letzten Satzes des Abs. VI zu setzen:

Auf die Übermittelung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter V, Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

9. In demselben § (18a) sind im Abs. X die Angaben unter 2. wie folgt zu ändern:

2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

10. Im § 19 „Postnachnahmesendungen" ist unter VI als zweiter Abs. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmesendung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

11. In demselben § (19) sind im Abs. VII die Angaben unter 3. wie folgt zu ändern:

3. für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung).

12. Im § 20 „Postanweisungen" ist unter IV nachzutragen:

Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

13. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist unter I als dritter Abs. einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerkarten aus. Postlagerkarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 23/5755

20.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1910 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 12 „Drucksachen" ist unter Ziff. X 7 hinter „Handelszirkularen" einzuschalten: „Annoncen-Anerbieten".

2. Im § 19 „Postnachnahme" sind in Ziff. III die Angaben unter c) wie folgt, zu ändern:
   c) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags (VIII) die tarifmäßige Gebühr (§ 17 II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung).
3. In demselben § (19) ist unter Ziff. VIII als zweiter Abs. einzuschalten:
   Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4 III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmesendung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.
4. Im § 20 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" sind in Ziff. IX die Angaben unter b) 1, wie folgt, zu ändern:
   b) 1 bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Übermittlung des eingezogenen Betrags (§ 41 III) die tarifmäßige Gebühr (§ 17 II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);
5. Im § 20 a „Postprotest" ist statt des letzten Satzes der Ziff. VI zu setzen:
   Auf die Übermittlung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter Ziff. V Abs. 1 sinngemäße Anwendung.
6. In demselben § (20 a) sind in Ziff. X die Angaben unter 2., wie folgt, zu ändern:
   2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 17 II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);
7. Im § 28 „Bescheinigung der Aufgabe-Rückschein" ist nach den Vorschriften unter Ziff. VII anzufügen:
   VIII. Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

   Die Einlieferungsbescheinigung wird auf Formularen der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art oder in den von der Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebüchern erteilt.

   Der Absender hat im Formular oder im Postaufgabebuch die Zahl der zu einer Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen, bei Benützung eines Formulars hat er außerdem in dessen Kopfe seinen Namen anzugeben. Die Gebühr ist durch Freimarken zu entrichten, die auf das Formular oder in das Aufgabebuch zu kleben sind.

8. Im § 41 „Einziehung von Geldbeträgen und Einholung von Wechselakzepten durch Postauftrag" ist unter Ziff. III als zweiter Absatz einzuschalten:

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4 III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

9. Im § 61 „Zeitungsbeilagen" erhält Ziff. II Buchst. a folgende Fassung:

a) solche Beilagen, die nach Form, Papier, Druck und anderen Merkmalen als Bestandteile der Zeitung zu erachten sind;

10. In demselben § (61) ist Ziff. III, wie folgt, zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen in § 12 entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung erachtet werden können, mit der sie versandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Absender herrühren, und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

11. In demselben § (61) treten an Stelle der Vorschriften unter Ziff. V und VI die nachstehenden Bestimmungen:

V. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $^1/_2$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Drucksachen

die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

Die Bestimmungen unter 7 treten am 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 6. Juni 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 23805.

Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Das Staatsministerium der Justiz hat an Stelle des zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München beförderten Ministerialrats Friedrich Ritter von Heinzelmann den im Staatsministerium der Justiz verwendeten Amtsgerichtsdirektor Friedrich Möller zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Beschwerdestelle für Gefangenenunfallfürsorge, und das Staatsministerium der Finanzen hat an Stelle des Regierungsrats Eduard König den Regierungsrat der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ludwig Lochner zum Stellvertreter des Beisitzers der Ausführungsbehörde für Gefangenenunfallfürsorge bestimmt.

München, den 31. Mai 1910.

Dr. **v. Miltner.** **v. Pfaff.** **v. Kreitreich.**

Nr. 6/Qm.

Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifes für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

Abschnitt I.

1. Die Tarifnummer 2[d)] erhält folgenden Zusatz:
   „sowie Zöglinge der Luftschifferschule in Friedrichshafen,[(3)]".
2. Ziffer (3) der „Besonderen Bestimmungen" erhält folgenden Zusatz:
   „Der Ausweis für die Zöglinge der Luftschifferschule wird vom Leiter der Schule ausgestellt."

3. Ziffer (12) der „Besonderen Bestimmungen" erhält folgenden Zusatz:

„Bei den unter Nr. 2[d)] genannten Zöglingen der Luftschifferschule tritt an Stelle des Urlaubspasses ein besonderer, vom Leiter der Schule ausgestellter Ausweis."

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 31. Mai 1910.

v. Frauendorfer. Frhr. v. Horn.

Nr. 3071/5.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Bayreuth 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 2 100 000 ℳ und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 6. Juni 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 23. Mai 1910 den Leutnant im K. 1. Chevaulegers-Regiment „Kaiser Nikolaus von Rußland" August Freiherrn Teuffel von Birkensee zum K. Kammerjunker, ferner

den K. Bezirksamtsassessor und Rittergutsbesitzer Ernst Freiherrn von Castell und

unterm 30. Mai 1910 den K. Oberamtsrichter in Berchtesgaden Eckart Freiherrn von und zu Aufseß zu K. Kämmerern,

sämtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 13. Mai 1910 dem K. Preußischen Vize-Oberzeremonienmeister Bodo von dem Knesebeck, Vorsitzenden des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, den Verdienstorden vom hl. Michael I. Klasse und

unterm 26. Mai 1910 mit Wirkung vom 1. Juni 1910 ab dem Hoffekretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, Max Berber, den Titel und Rang eines K. Rates

zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 21. Juni 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Juni 1910, Abänderung einiger Bestimmungen des Hausgesetzes im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 4409/6.

Bekanntmachung, Abänderung einiger Bestimmungen des Hausgesetzes im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Infolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, werden nachstehend die Abänderungen zum Hausgesetze im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech vom 10. Juni 1910 nach Maßgabe des § 9 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde unter dem Vorbehalte der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Familiengliedes zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht.

München, den 18. Juni 1910.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Abänderungen

zum Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech.

Wir Christian Carl-Gottfried Hermann Heinrich Graf und Herr von Giech, Standesherr, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Königl. Bayer. Oberst à la suite der Armee, Großkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Ritter-Kreuzes II. Klasse des Königlich Bayerischen Militär-Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes II. Klasse, Rechts-Ritter des Johanniter-Ordens, Herr der Herrschaft Thurnau, Herr zu Buchau, Wiesentfels ꝛc. ꝛc.

sehen Uns veranlaßt an dem mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Regierungsblatte für das Königreich Bayern Nr. 32 vom 13. Juli 1855 veröffentlichten Hausgesetze im Geschlechte der Grafen von Giech d: d. Schloß Thurnau, 5. März 1855, nach Erfüllung der Vorschriften des § 113 dieses Hausgesetzes und nach der in der Sitzung des II. Zivilsenates des K. Oberlandesgerichts Bamberg vom 21. März 1910 erteilten obervormundschaftlichen Genehmigung verschiedene Abänderungen vorzunehmen, sodaß nachgenannte Paragraphen Unseres Hausgesetzes fernerhin folgenden Wortlaut haben sollen:

§ 37.

Das Witthum besteht:

1. für die Gemahlin eines Familienhauptes:
   a) in einem, dem sechsten Teil der jedesmaligen reinen Rente des Stammgutes gleichkommenden, jährlichen baren Witwengehalt;
   b) in freier, standesmäßig eingerichteter Wohnung in einem zum Stammgute gehörigen Schloß- oder sonstigen Wohngebäude mit Stallung, Keller und Scheuer;
   c) in dem Bezuge des Brennholzbedarfes bis zu dem jährlichen Betrage von fünfundzwanzig Klaftern weichen oder der entsprechenden Quantität harten Holzes. Das Holz wird aus den zum Stammgute gehörigen, und zwar, soweit dieses unbeschadet des eingeführten Forstbetriebes geschehen kann, aus den dem Witwensitze zunächst gelegenen Waldungen um die jeweiligen Forsttaxen und Hauerlöhne am Hiebsort abgegeben.

   Nächstdem ist die Witwe berechtigt, aus dem Hausinventar zwei Pferde mit Geschirr, einen Wagen und einen Schlitten zu wählen, die ihr als Eigentum überlassen werden.

2. für die Gemahlin eines Erbgrafen und die Gemahlin des erstgebornen Sohnes eines Erbgrafen:
   a) in einem, dem zehnten Teil der jedesmaligen reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen baren Witwengehalt;
   b) in freier Wohnung, und
   c) in dem Bezug des Holzbedarfes.
   Beides nach den vorhergehenden Bestimmungen Nr. 1 Lit. b, c.
3. für die Gemahlinnen der in § 36 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Familienglieder:
   a) in einem, dem zwölften Teile der jedesmaligen reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen baren Witwengehalt;
   b) in freier Wohnung, und
   c) in dem Bezug des Holzbedarfes.
   Beides nach den vorhergehenden Bestimmungen Nr. 1 Lit. b, c.

Trifft eines der unter Nr. 2 und 3 genannten Familienglieder die Nachfolge in das Stammgut, so erlangt dessen Gemahlin selbstverständlich von diesem Zeitpunkte an die Witthumsberechtigung der Gemahlin eines Familienhauptes.

§ 45.

Diese von der Geschlechtsstiftung zu leistenden Unterhaltsbeiträge sollen jährlich bestehen:

1. für einen Erbgrafen:
   a) vom Eintritt in die Volljährigkeit bis zur Übernahme des Stammgutes — oder wenn er sich früher vermählen sollte, bis zu seiner Vermählung — in einem, dem zwölften Teil der reinen Stammgutsrente gleichkommenden Betrage,
   b) vom Tage der Vermählung bis zur Übernahme des Stammgutes in einem, dem zweimal fünfzehnten Teil dieser Rente gleichkommenden Betrage;
2. für den präsumtiven Stammgutsnachfolger — soferne demselben nicht der höhere Bezug nach Nr. 3 gebührt — bis zur Übernahme des Stammgutes, in einem, insbesonders der standesmäßigen Erziehung und Ausbildung dieses Familiengliedes gewidmeten Betrage, der
   a) bis zum Schlusse seines sechzehnten Lebensjahres, dem fünfzehnten Teil
   b) von da bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit, dem zwölften Teil
   c) von da an, dem zehnten Teil der reinen Stammgutsrente gleichkommt und sich im Falle der Vermählung auf den zweimal fünfzehnten Teil dieser Rente erhöht;

3. für die im § 44 Nr. 3 aufgeführten Familienglieder — gegen Einziehung ihrer Apanage, wenn sie zu einer solchen nach § 49 berechtigt sind, — in einem, den sechsten Teil der reinen Stammgutsrente gleichkommenden Betrage, vom Tage der Vermählung an.

Die Unterhaltungsbeiträge werden in vierteljährigen Fristen, zahlbar mit Ablauf des Vierteljahres, berichtigt.

Wir glauben übrigens, von jedem künftigen Familienhaupte erwarten zu dürfen, daß es auch seinerseits darauf Bedacht nehmen werde, den Erbgrafen und präsumtiven Stammgutsnachfolgern eine würdige äußere Stellung zu sichern und bei ihrer Vermählung einen entsprechenden Zuschuß zu den Unterhaltsbeiträgen der Geschlechtsstiftung aus dem eigenen Einkommen zu bewilligen.

§ 50.

Diese Apanagen sollen bestehen:

1. bei Lebzeiten des Vaters:
   a) vom Eintritt in die Volljährigkeit bis zur allenfallsigen Vermählung, in einem, dem zwölften Teile der reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen Betrage;
   b) vom Vermählungstage an, in einem, dem zehnten Teil dieser Rente gleichkommenden, jährlichen Betrage.
2. nach dem Tode des Vaters hat der Sohn
   a) vom Todestage an bis zum Schlusse seines sechzehnten Lebensjahres, eine, dem fünfzehnten Teil,
   b) von da an bis zum Eintritt der Volljährigkeit, eine, dem zwölften Teil,
   c) von der Volljährigkeit an bis zur allenfallsigen Vermählung, eine, dem zehnten,
   d) vom Vermählungstage an, eine, dem zweimal fünfzehnten Teil der reinen Stammgutsrente gleichkommende Apanage zu beziehen.

Minderjährige Söhne werden bei Lebzeiten ihres Vaters zur Familie desselben gezählt und haben demgemäß bis zum Eintritte in die Volljährigkeit (Nr. 1 Lit. a) eine eigene Apanage nicht anzusprechen. Söhne, welche Apanagen nach Ziffer 1 bezogen, treten mit dem Tode des Vaters in die erhöhten Bezüge nach Ziffer 2.

§ 55.

Diese Deputate sollen bestehen:

1. bei Lebzeiten des Vaters: vom Eintritt in die Volljährigkeit an, aus einem, dem

fünfundzwanzigsten Teile der reinen Stammgutsrente gleichkommenden, jährlichen Betrage;

2. nach dem Tode des Vaters:
   a) vom Todestag an bis zur Volljährigkeit der Tochter, in einem, dem fünfundzwanzigsten Teil,
   b) von der Volljährigkeit an, in einem, dem zwanzigsten Teil der reinen Rente gleichkommenden Betrage.

Minderjährige unvermählte Töchter werden bei Lebzeiten ihres Vaters zur Familie gezählt und haben demgemäß bis zu ihrem Eintritte in die Volljährigkeit (Nr. 1) ein Deputat nicht anzusprechen.

Töchter, welche im Bezug von Deputaten nach Ziffer 1 stehen, treten mit dem Ableben ihres Vaters in die höheren Bezüge nach Ziffer 2.

§ 59.

Jede Tochter eines Familienhauptes oder Erbgrafen erhält im Falle ihrer Vermählung gleichviel ob dieselbe vor oder nach dem Ableben des Vaters erfolgt, für Ausstattung und Heiratsgut eine Summe, die dem dritten Teile der reinen Stammgutsrente nach den durchschnittlichen Rechnungsergebnissen der letzten sechsjährigen Verwaltungsperiode (§ 26 Ziff. 2) gleichkommt und sofort nach dem Vollzuge der Trauung auszuzahlen ist.

Die Anordnung des § 42 gilt auch von den Bestimmungen der Eheverträge über Ausstattung und Heiratsgut.

§ 75.

Jeder Sohn und jede Tochter des Hauses hat bei Vermählungen nicht bloß — soweit die Zivilgesetze dies vorschreiben — die Einwilligung der Eltern, unter Umständen des Vormundes, sondern auch des Hauptes des Hauses einzuholen.

Familienglieder, welche diese letztere Anordnung umgehen, sind für sich, ihre Gemahlinnen und ihre Nachkommen von den Rechten und Genüssen ausgeschlossen, welche ihnen das gegenwärtige Hausgesetz gewährt.

Diese Ausschließung erstreckt sich auch auf die Erbfolge im Stammgute.

Alle Bestimmungen in den Eheverträgen von Familiengliedern, welche dem Hausgesetze in irgend einer Anordnung zuwiderlaufen, sind gegenüber dem Stammgute und der Geschlechtsstiftung ungiltig und wirkungslos.

Wenn ein Familienglied glaubt, daß die Einwilligung zur Vermählung ohne zureichenden Grund verweigert worden sei, so kann die Supplierung derselben bei dem Schiedsgerichte nachgesucht werden, welchem zunächst die Bestimmungen des Hausgesetzes §§ 30, 42, 59, 86, 88, 90 als Grundlage der Entscheidung dienen.

Die Eingehung einer im Sinne des Hausgesetzes nicht standesmäßigen Ehe ist mit der Rechtsfolge, daß weder die Gemahlin noch die Nachkommenschaft an den auf dem Hausgesetze beruhenden Rechten und Genüssen teilnimmt, sowohl dem Haupte des Hauses als mit dessen Zustimmung den übrigen Familiengliedern ohne Rechtsnachteil für ihre Person gestattet.

§ 84.

Die Erbfolge in das Stammgut ist durch die Abstammung aus rechtmäßiger und standesgemäßer Ehe bedingt.

§ 85.

Als standesgemäß sind folgende Ehen anzusehen:

1. die Ehe mit einer Tochter aus einem zum hohen Adel Deutschlands gehörenden Hause, welche nach den in ihrem Hause geltenden Grundsätzen ein rechtmäßiges Glied desselben ist,
2. die Ehe mit einer Tochter aus einer Familie des niederen Adels, die das Adelsprädikat bereits vor dem Jahre 1582 erworben hat,
3. die Ehe mit einer Tochter aus einer Familie des niederen Adels, die das Adelsprädikat erst nach dem Jahre 1582 erworben hat, soferne entweder sämtliche Agnaten ihre Zustimmung erklären, oder, wenn dies nicht der Fall ist, soferne auf Anrufung des Familienhauptes oder desjenigen Familiengliedes, das sich zu vermählen beabsichtigt, durch Mehrheitsbeschluß dreier von ihm zu berufender volljähriger Häupter standesherrlicher Familien die Standesmäßigkeit anerkannt wird.

   Letztere Bestimmung findet auch Anwendung, wenn bei beabsichtigter Vermählung des Familienhauptes überhaupt oder bei beabsichtigter Vermählung eines Nachgeborenen außer diesem und dem Familienhaupte kein weiterer Agnat vorhanden ist,
4. die Ehe mit einem Sohne aus einem zum hohen Adel Deutschlands gehörigen Hause, welcher nach den in seinem Hause geltenden Grundsätzen ein rechtmäßiges Glied desselben ist,
5. die Ehe mit einem Sohne aus einer Familie des niederen Adels, die das Adelsprädikat bereits vor dem Jahre 1742 besaß,
6. Die Ehe mit einem Sohne aus einer Familie des niederen Adels, die das Adelsprädikat erst nach dem Jahre 1742 erworben hat, soferne entweder sämtliche Agnaten ihre Zustimmung erklären, oder wenn dies nicht der Fall ist, soferne auf Anrufen des Familienhauptes durch Mehrheitsbeschluß dreier von ihm zu berufender volljähriger Häupter standesherrlicher Häuser die Standesmäßigkeit anerkannt wird.

Letztere Bestimmung findet auch Anwendung, wenn außer dem Familienhaupt kein Agnat vorhanden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Stellung der Nachgeborenen beiderlei Geschlechts in Bezug auf ihre adeligen Titel und adeligen Rechte nach Maßgabe der sich im weiteren Verlaufe der Zeit ausbildenden Anschauungen und Gewohnheiten hausgesetzlich festzustellen.

§ 111.

Wenn sich der Fall ergibt, daß kein oder kein großjähriger Anwärter vorhanden, oder daß der einzige großjährige Anwärter als Vormund über das Familienhaupt bestellt ist (§ 95, 103), so muß dem Letzteren für die Dauer dieses Verhältnisses ein Stammgutskurator beigegeben werden, der dem Familienhaupte gegenüber die Stelle der Anwärter zu vertreten und deren Rechte und Pflichten (§ 77) auszuüben berufen ist, mithin auch durch die Vormundschaft eines minderjährigen Familienhauptes nicht ersetzt werden kann.

Auf Ernennung und Bestellung eines Stammgutskurators hat das Familienhaupt oder dessen Vormundschaft bei seinem ordentlichen persönlichen Richter selbst anzutragen und einen Verwandten des Hauses oder einen andern Mann seines Vertrauens in Vorschlag zu bringen, der von dem Gerichte, wenn nicht wichtige, auch von der höhern Instanz gebilligte Bedenken der getroffenen Wahl entgegenstehen, bestätigt und unter Hinweisung auf § 108 verpflichtet wird.

Hat ein Familienhaupt eine nach § 85 Ziffer 1—3 unstandesgemäße Ehe geschlossen, so ist dasselbe nicht berechtigt einen Stammgutskurator in Vorschlag zu bringen. Der Vorschlag geht in diesem Falle auf drei von ihm zu berufende volljährige Häupter standesherrlicher Häuser über, die durch Mehrheitsbeschluß einen Stammgutskurator wählen.

Der Stammgutskurator übt alle Rechte der Anwärter (§ 77) aus.

Die Bestimmung des § 100 findet auch auf den Stammgutskurator Anwendung.

Zu Urkund der vorschriftsmäßig beschlossenen Abänderungen Unseres Hausgesetzes ist diese Verfügung ausgefertigt und von Uns eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So gegeben im Schlosse Thurnau am 10. Juni des Jahres Eintausend neunhundert und zehn.

Christian Carl-Gottfried Hermann Heinrich Graf und Herr von Giech.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. Juni 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. I. Stallmeister Richard Ritter von Hornig in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 29. März 1910 dem K. Kämmerer, Leutnant der Reserve im Infanterie-Leib-Regiment, Alexander Freiherrn von Zoller, Rittermannlehenbesitzer in Fuchsmühl,

unterm 29. Mai 1910 dem K. Kämmerer und Obersten z. D. Theodor Grafen von Montgelas in München für das Ehren-Ritterkreuz des souveränen Malteser-Ritterordens, ferner

dem K. Kämmerer, Oberleutnant der Reserve des K. 1. Ulanen-Regiments und Fideikommißbesitzer Walter Freiherrn von Seckendorff-Aberdar in Unternzenn für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse und

unterm 9. Juni 1910 dem K. Staatsminister des Innern Friedrich Ritter von Brettreich für das ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehene Großkreuz des K. Rumänischen Ordens der Krone von Rumänien

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 22. Juni 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 13. Juni 1910 über das Verwaltungsstreitverfahren. — Königliche Verordnung vom 12. Juni 1910, die Verleihung des Doktortitels durch die K. Tierärztliche Hochschule in München betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 21. Juni 1910, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Juni 1910, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 16. Juni 1910, den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der K. Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Juni 1910, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betreffend.

Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für Streitigkeiten, die durch Reichsgesetz dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, kann durch Verordnung

1. die Zuständigkeit der unteren Instanzen geregelt und
2. bestimmt werden, ob sich das Verfahren nach Artikel 16—44 oder nach Artikel 45 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 bemißt.

Artikel 2.

Die Befugnis nach Artikel 1 besteht nicht, soweit die Regelung durch besondere Gesetze getroffen ist.

Gegeben zu München, den 13. Juni 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** **Frhr. v. Horn.** **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Königliche Verordnung, die Verleihung des Doktortitels durch die K. Tierärztliche Hochschule in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen der K. Tierärztlichen Hochschule in München das Recht zu gewähren, die Würde eines Doktors und eines Ehrendoktors der veterinärmedizinischen Wissenschaft — Doctor medicinae veterinariae — zu verleihen.

Die Promotionsordnung ist vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festzusetzen.

München, den 12. Juni 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **v. Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Nr. 4746/10.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. Juni 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Krettreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. A. Sprengmittel. 2. Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Eingangsbestimmungen.

1. In dem mit „Alkalsit A" beginnenden Absatz werden die Schlußworte „flüssigem Trinitrotoluol" ersetzt durch:

   eines flüssigen neutralen Gemisches nitrierter Toluole.

2. Hinter dem mit „Wetter-Permonit, Permonit II" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Permonit A (Gemenge von höchstens 54 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, von neutralen nitrierten Kohlenwasserstoffen — darunter höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol —, von Holzmehl und von höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin).

Nr. I c. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Es wird eingeschaltet:

1. In den Eingangsbestimmungen unter Ziffer 2. d)

a) im Eingang hinter dem Worte „Knallkorke,":

Knallkapseln, ;

b) am Ende hinter „Papierblättchen.":

Bei den Knallkapseln ist der Zündsatz, höchstens $0,_{08}$ g, in ein Näpfchen einzubetten, das den mittleren Teil des Bodens einer aus Pappe gezogenen Kapsel bildet und gegenüber dem äußeren Kapselrande vertieft liegt. Die Zündmasse muß mit einem dichten, nicht abspringenden Überzug bedeckt sein, der auch den Näpfchenrand überziehen muß.

2. Unter A. Verpackung. Abs. $(_2)$ hinter γ):

δ) Je 50 Knallkapseln sind in eine starke Pappschachtel mit trockenem, feinem Sägemehl fest einzupacken; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschließen und der Verschluß durch Umschnürung oder Streifband zu sichern. Je 10 Schachteln sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

3. Unter A. Verpackung. Abs. $(_3)$ in der ersten Klammer hinter den Worten „— bei Knallkorken":

und Knallkapseln .

Nr. V. Ätzende Stoffe.

Es wird nachgetragen:

1. Unter A. Verpackung. folgender neue Abs. $(_4)$:

$(_4)$ Für schwefelsäurehaltigen Bleischlamm aus Akkumulatoren dürfen Holzgefäße nur verwendet werden, wenn ein Austropfen der Säure verhindert ist.

(Die bisherigen Abs. $(_4)$ und $(_5)$ erhalten die Bezeichnung $(_5)$ und $(_6)$.)

2. Unter B. Sonstige Vorschriften. Abs. $(_2)$ als b):

b) bei schwefelsäurehaltigem Bleischlamm aus Akkumulatoren bescheinigt sein, daß ein Austropfen der Schwefelsäure verhindert ist.

(Der bisherige Unterabsatz b) erhält die Bezeichnung c).)

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 16. Juni 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 23/4553
V VI 100.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der K. Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betreffend.

K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Beilagen 5—7 (Verzeichnisse I—III) zur Bekanntmachung vom 25. Dezember 1907 (GVBl. S. 1111 ff.) in der Fassung vom 23. Juli 1909 (GVBl. S. 440 ff.) werden berichtigt wie folgt:

I. Streichungen.

Zu streichen sind:

1. in der Beilage 5 (Verzeichnis I) die Vorträge:

Kult.	Mathematisch-physikalische Sammlung in München.	
Kult.	Wein- und Obstbauschule in Neustadt a. H., K. Direktor der —.	

2. in der Beilage 6 (Verzeichnis II) die Vorträge:

Inn.	Kreiswanderlehrer für Obstbau- und Bienenzucht, Fischerei und Weinbau.	I
Kult.	Wein- und Obstbauschule in Neustadt a. H.	I

II. Zusätze.

1. In der Beilage 5 (Verzeichnis I).

a) Der Vortrag

Kult. | Akademie der bildenden Künste

erhält den Zusatz:

„und deren Syndikus".

b) Der Vortrag

Kult. | Akademie der Wissenschaften in München, deren Klassen und Kommissionen

erhält den Zusatz:

„und Syndikus".

c) Der Vortrag

Kult. | Akademie der Landwirtschaft . . . .
| Institut

erhält den Zusatz:

„und Buchstelle".

d) Der Vortrag

Inn. | Flurbereinigungskommissionen

erhält den Zusatz:

„und deren auswärts beschäftigte Beamten".

e) Der Vortrag

Inn. | Gendarmerie-Abteilungs-Kommandos .
| Stationen

erhält den Zusatz:

„die außerhalb ihres Amtssitzes dienstlich tätigen Gendarmerie-Offiziere und -Mannschaften".

f) Der Vortrag

Kult. | Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates

erhält den Zusatz:

„dessen Vorstand (Generaldirektor), Direktoren und Konservatoren".

g) Der Vortrag

Inn. | Moorkulturanstalt; deren Direktor

erhält den Zusatz:

„und auswärts beschäftigte Beamten".

h) Der Vortrag

Kult. | Technische Hochschule München; auch .
| Sekretariat

erhält den Zusatz:

„Syndikus".

i) Der Vortrag

Kult. | Universitäten; auch deren Bibliotheken
| . . . . . Seminare

erhält an entsprechender Stelle den Zusatz:

„Syndici".

k) Der Vortrag

Inn. | Untersuchungsanstalten . . . . . Speyer

erhält den Zusatz:

„und die auswärts beschäftigten Beamten dieser Anstalten und Station".

2. In der Beilage 6 (Verzeichnis II) erhält der Vortrag

Inn. | Beobachtungsstationen des hydrotechnischen Bureaus | I

den Zusatz:

„der Straßen- nnd Flußbauämter und der Wildbachverbauungssektionen".

3. In der Beilage 7 (Zusatz-Verzeichnis III) erhält der Vortrag

Die Magistrate der kreisunmittelbaren Städte (Amberg . . . . . Würzburg)

an entsprechender Stelle den Zusatz:

„Landau i. Pf.".

III. Nachträge.

Nachzutragen sind:

1. in der Beilage 5 (Verzeichnis I) die Vorträge:

Inn.	Bakteriologische Untersuchungsanstalten — Kgl. in München, Erlangen und Würzburg und deren auswärts beschäftigte Beamten.
Inn.	Bauleitungen und Baubureaus für Neubauten des Staates und die Spezialkommissäre für solche Bauten.
Kult.	Institut für theoretische Physik.
Inn.	Kreismolkereiinspektoren.
Inn.	Kreiswanderlehrer für Landwirtschaft, Obstbau und Bienenzucht Fischerei, Weinbau und Hufbeschlag.
Inn.	Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a. H.; K. Direktor der —.
Inn.	Moorkulturstationen.

2. in der Beilage 6 (Verzeichnis II) der Vortrag:

Inn.	Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a. H., K. —.	I

München, den 16. Juni 1910.

Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Kreitreich.

Nr. 80a/3.

Bekanntmachung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, nachstehende Abänderungen der Bekanntmachung vom $\frac{\text{28. Dezember 1900}}{\text{29. Januar 1907}}$ über die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt (GVBl. $\frac{\text{1900 S. 1255}}{\text{1907 S. 29}}$) Allerhöchst zu genehmigen:

I.

Dem § 2 Abs. II wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann die ständigen Mitglieder auch beauftragen, solche Geschäfte selbständig in eigener Verantwortung zu erledigen."

II.

§ 6 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung

K. B. Landesversicherungsamt

und werden in der Ausfertigung von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitgliede, von diesem mit dem Beisatze:

J. A. (Im Auftrage) unterzeichnet."

III.

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil wird nebst Sachverhalt und Gründen von dem ersten Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den beiden Berichterstattern unterzeichnet."

IV.

§ 31 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von den ständigen Mitgliedern und zwar zunächst von jenen im Hauptamte nach der Reihenfolge des Dienstalters vertreten."

München, den 18. Juni 1910.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 29. Juni 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Juni 1910, Errichtung der dritten oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, hier Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Juni 1910, Änderung des Gemeindebezirkes Röthenbach bei Lauf und des ausmärkischen Forstbezirkes Haimendorf betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juni 1910, Vereinigung der Gemeinden Meringerau, Oberhausen und Pfersee mit der Stadtgemeinde Augsburg betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Juni 1910, den Vollzug des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Juni 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Juni 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 4802/1.

Bekanntmachung, Errichtung der dritten oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, hier Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerial-Entschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Kreisgemeinde Oberbayern zur Erbauung einer dritten Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, zur Errichtung einer elektrischen Licht- und Kraftanlage für die Heil- und Pflegeanstalt Gabersee sowie zur Vergrößerung des Kreisgutes Gabersee 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 5 250 000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

Die Schuldverschreibungen sind 6 Jahre vom 1. Januar 1911 ab gerechnet unkündbar; während dieser Zeit soll eine Tilgung des Anlehens nicht stattfinden. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Kreisgemeinde die Regulierung der Tilgung unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. November 1909 vorbehalten.

München, den 17. Juni 1910.

v. Brettreich.

Nr. 3022/9.

Bekanntmachung, Änderung des Gemeindebezirkes Röthenbach bei Lauf und des ausmärkischen Forstbezirkes Haimendorf betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, die Änderung der Bezirke der K. Amtsgerichte Altdorf und Lauf, der K. Rentämter Altdorf und Hersbruck, sowie der K. Bezirksämter Nürnberg und Lauf mit Wirkung vom 1. Juli 1910 an zu genehmigen, die durch die Abtrennung der nachstehend aufgeführten Grundstücke vom ausmärkischen Forstbezirk Haimendorf und durch deren Zuteilung zur Gemeinde Röthenbach bei Lauf bedingt ist.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Art. 4 Abs. II der rechtsrheinischen Gemeindeordnung im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten genehmigt, daß die Grundstücke Plan-Nr. $667^1/_9$, $667^1/_{10}$, $668^1/_2$, $668^1/_{34}$, $668^1/_{35}$, $668^1/_{36}$ a, $668^1/_{36}$ b, $668^1/_{36}$ c, $668^1/_{37}$, $668^1/_{38}$, $668^1/_{39}$, $668^1/_{40}$, $668^1/_{41}$, $668^1/_{42}$, $668^1/_{43}$, $668^1/_{44}$, $668^1/_{45}$, $668^1/_{46}$, $668^1/_{47}$, $668^1/_{48}$, $668^1/_{49}$, $668^1/_{50}$, $668^1/_{51}$, $668^1/_{52}$, $668^1/_{53}$, $668^1/_{54}$, $668^1/_{55}$, $668^1/_{56}$, $668^1/_{57}$, $668^1/_{58}$, $668^1/_{59}$, $668^1/_{60}$, $668^1/_{61}$, $668^1/_{62}$, $668^1/_{63}$, $668^1/_{64}$, $668^1/_{65}$, $668^1/_{66}$, $668^1/_{67}$, $668^1/_{68}$, $668^1/_{69}$, $668^1/_{70}$, $668^1/_{71}$, $668^1/_{72}$, $668^1/_{73}$, $668^1/_{74}$, $706^1/_2$, $709^1/_{12}$, $709^1/_{14}$, $709^1/_{15}$, $709^1/_{16}$, $720^1/_{24}$, $720^1/_{25}$, $720^1/_{26}$ a, $720^1/_{26}$ b, $720^1/_{27}$, $720^1/_{28}$, $720^1/_{29}$, $720^1/_{30}$, $720^1/_{31}$, $720^1/_{32}$, $720^1/_{33}$, $720^1/_{34}$, $720^1/_{35}$, $720^1/_{36}$ mit einer Gesamtfläche von 36,294 ha von dem ausmärkischen Forstbezirk Haimendorf abgetrennt und der Gemeinde Röthenbach bei Lauf zugeteilt werden.

München, den 18. Juni 1910.

J. A.
Ministerialrat **Henle.**

Nr. 3166/4.

Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinden Meringerau, Oberhausen und Pfersee mit der Stadtgemeinde Augsburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht:

1. mit Wirkung vom 1. Juli 1910 die Abtrennung der Gemeinde Meringerau von dem K. Bezirksamt, Amtsgericht und Rentamte Friedberg und deren Zuteilung zum Distriktsverwaltungsbezirke der Stadt Augsburg und zu den Bezirken des K. Amtsgerichts und des K. Stadtrentamts Augsburg,

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1911 unter Bezugnahme auf die Zusicherungen der Stadt Augsburg gegenüber der Distriktsgemeinde Augsburg die Abtrennung der Gemeinden Oberhausen und Pfersee von dem K. Bezirksamt und K. Landrentamt Augsburg und deren Zuteilung zum Distriktsverwaltungsbezirke der Stadt Augsburg und zu dem Bezirke des K. Stadtrentamts Augsburg

zu verfügen.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Art. 4 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen von den gleichen Zeitpunkten ab die Vereinigung der Gemeinden Meringerau, Oberhausen und Pfersee mit der Stadtgemeinde Augsburg genehmigt.

München, den 21. Juni 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Nr. 20266.

Bekanntmachung, den Vollzug des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Juni 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 234 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1910 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Versicherungs-Aktiengesellschaften, bei denen zur Sicherstellung für den nicht eingezahlten Teil des Aktienkapitals Wechsel hinterlegt sind, kann auf Antrag durch

die Steuer-Direktivbehörde nach deren näherer Bestimmung widerruflich gestattet werden, daß sie die von diesen Wechseln gemäß § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 zu zahlende weitere Abgabe in Stempelmarken statt zu den Wechseln zu einer über den Wechselbestand aufzustellenden Nachweisung entrichten.

Ist die weitere Abgabe für sämtliche hinterlegten Wechsel gleichzeitig auf denselben Kalenderzeitraum zu entrichten oder erklärt die Versicherungs-Aktiengesellschaft sich hierzu auch hinsichtlich der noch nicht fälligen weiteren Abgabe bereit, so kann außerdem zugelassen werden, daß die weitere Abgabe von Halbjahr zu Halbjahr innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums, für den sie zu zahlen ist, für die Gesamtheit der im Bestande befindlichen Wechsel ohne Rücksicht auf die sich aus der Erneuerung einzelner Wechsel ergebenden Änderungen lediglich unter Zugrundelegung der Anzahl und Stückelung der Wechsel entrichtet wird.

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, in Fällen ähnlicher Art die Entrichtung der weiteren Abgabe nach den vorliegenden Grundsätzen auch anderen Wechselinhabern zu gestatten.

2. In die Nachweisung ist eine Berechnung des jeweilig geschuldeten Gesamtstempelbetrags aufzunehmen. Die Wechselstempelmarken sind in dem erforderlichen Betrag im unmittelbaren Anschluß an die Berechnung aufzukleben und in der im § 6 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze bezeichneten Weise zu entwerten. Die Nachweisung ist von der Gesellschaft aufzubewahren.

3. Vor Erteilung der in Nr. 1 bezeichneten Genehmigung hat sich die Gesellschaft, soweit sie nicht schon durch § 25 des Wechselstempelgesetzes hierzu gehalten ist, zu verpflichten, den Stempelprüfungsbeamten auf Verlangen die Wechsel, die verstempelten Nachweisungen und die sich auf die Hinterlegung der Wechsel beziehenden Schriftstücke vorzulegen sowie jede für die Prüfung der Erfüllung der Stempelpflicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

4. Soll ein Wechsel, für den die weitere Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen entrichtet ist, von dem Inhaber aus den Händen gegeben werden, so ist er zuvor der Zoll- oder Steuerstelle des Bezirkes vorzulegen, damit diese auf dem Wechsel bescheinigt, daß die Steuerpflicht erfüllt ist. Von dieser Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Wechsel dem Wechselaussteller als erledigt zurückgegeben wird.

5. Im § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze werden im Abs. 1 die Worte „30 und 50 Mark“ durch die Worte „30, 50, 100 und

500 Mark", im Abs. 2 die Worte „von 10 bis 50 Mark" durch die Worte „von 10 bis 500 Mark" ersetzt.

6. Die Bestimmungen zu 1 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. August 1909, die Bestimmung unter 5 tritt mit dem 1. Juli 1910 in Kraft.

München, den 22. Juni 1910.

v. Pfaff.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Juli 1910 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Naila—Schwarzenbach finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 25. Juni 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 7026 a 9.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

1. vier weitere Serien (94—97) unverlosbare, vom Ausstellungstage an innerhalb 70 Jahren im Wege der Kündigung oder des Rückkaufs einzulösender, jedoch in den ersten 10 Jahren seitens der Bank nicht kündbarer 4%iger Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark,
2. eine weitere Serie (III) jederzeit, längstens jedoch innerhalb 70 Jahren vom Ausstellungstage an im Wege der Kündigung, Verlosung oder des Rückkaufs seitens der Bank einzulösender 4%iger Kommunalobligationen im Betrage von 2 Millionen Mark.

München, den 27. Juni 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 18. Juni 1910 den K. Sächsischen Oberstleutnant z. D. und Gutsbesitzer Dietz Freiherrn von Zedlitz und Neukirch auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer und

unterm 25. Juni 1910 den Rechtspraktikanten und Leutnant der Reserve des K. 2. Schweren Reiter-Regiments „Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este" Karl Freiherrn von Aretin auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kammerjunker zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 1. Februar 1910 allergnädigst bewogen gefunden, die nachstehenden Ordensauszeichnungen zu verleihen:

1. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem ehemaligen Oberhofmeister Weiland Ihrer Majestät der Königin Marie Henriette der Belgier, Senator Grafen Werner de Merode;

2. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem K. Belgischen Offizier a. D. Grafen Jean de Beauffort;

3. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Leutnant im K. Belgischen 2. Guiden-Regiment Grafen Aynard de Liedekerke Beaufort und dem Grafen Louis de Merode.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 15. Juni 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Anton Ritter von Wehner die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und Apostolischen König von Ungarn verliehenen Österreichischen Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 1. Juli 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 30. Juni 1910, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im III. Vierteljahr 1910 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Artikel 1 Abs. 1, 2 und des Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 1910, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betreffend, wird auf das III. Vierteljahr 1910 erstreckt.

Artikel 2.

Von den im ordentlichen Budget der Jahre 1910 und 1911 vorgesehenen Summen dürfen außer den durch den Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. März 1910 für vollziehbar erklärten Willigungen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

auf Rechnung des Etats des Staatsministeriums des Innern — Etat Nr. 27 —:

a) Tiff. III Kap. 4, Straßen-, Brücken- und Wasserbauten:

für freiwillige Zuschüsse für Wasserbauten, deren Herstellung und Unterhaltung dem Staatsärar nicht obliegt (§ 5) . . 121,531 ℳ;

b) Tiff. X Kap. 1 § 3, Erweiterungs- und Neubauten:

1. für den Neubau eines Kreisarchivs in Amberg, Restbetrag . 100,000 ℳ,
2. für den Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bauämter in Amberg, Restbetrag . . . . . 73,000 ℳ,
3. für die Erwerbung eines Privatanwesens in Ansbach und Adaptierung desselben für Gendarmeriezwecke . . . . 43,000 ℳ.

Artikel 3.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1910 und 1911 vorgesehenen Summen dürfen außer den durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1909 und den Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 1910 für vollziehbar erklärten Willigungen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden:

1. für Verbesserungen in den ärarialischen Bädern . . 4'000,000 ℳ — ₰
   (außerordentliches Budget Ziff. I d),
2. für Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln in Erlangen und innere Einrichtung des Neubaues 176,000 ℳ — ₰
   (außerordentliches Budget Ziff. I g Nr. 1),

3. für den Ausbau der Staatserziehungsanstalt Würzburg . 100,000 ℳ — ₰
(außerordentliches Budget Ziff. I g Nr. 2),
4. Zuschuß für den Neubau des Deutschen Museums, 4. und 5. Rate . . . . . 800,000 ℳ — ₰
(außerordentliches Budget Ziff. I g Nr. 3),
5. für die Gewährung eines Betriebsvorschusses an die Bayerische Zentraldarlehenskasse . . . . . 800,000 ℳ — ₰
(außerordentliches Budget Ziff. I g Nr. 6),
6. zur Ablösung der Portofreiheit des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, vereinbarte einmalige Abfindungssumme nebst Zinsen . . . . . 410,666 ℳ 68 ₰
(außerordentliches Budget II. Nachtrag),

Summe I 6'286,666 ℳ 68 ₰;

II. auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens:

für Wasserbauten, Rest der Willigung für ein Jahr der Finanzperiode . . . . . 1'120,000 ℳ — ₰
(außerordentliches Budget Ziff. III e Nr. 5),

Summe II 1'120,000 ℳ — ₰.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der unter Ziff. II ausgewiesenen Ausgabe ein Allgemeines Staatsanlehen bis zum Betrage von 1'120,000 ℳ aufzunehmen.

Artikel 4.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die direkten Steuern vorläufig mit einem weiteren Viertel des Jahresbetrags zu erheben und zwar

1. die Grundsteuer aus einem Jahresbetrage von $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,
2. die Areal- und die Miethaussteuer je aus einem Jahresbetrage von $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,
3. die Gewerb-, die Kapitalrenten- und die Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 9. Juni 1899.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ mit einem Zuschlage von zwanzig vom Hundert zu erheben. Für die Berechnung der Umlagen bleibt dieser Zuschlag außer Betracht.

Gegeben zu München, den 30. Juni 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. **Miltner.** Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.** v. **Pfaff.** v. **Brettreich.**
J. V. J. V.
Staatsrat v. **Lößl.** Staatsrat v. **Schoch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 18. Juli 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Juli 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 7027 a/12.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayer. Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

10 Millionen Mark 4%ige unverlosbare, vom Ausstellungstage innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe.

München, den 14. Juli 1910.

v. Brettreich.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Juni 1910 bewogen gefunden, vom 1. Juli 1910 an den Schloßverwalter I. Klasse Ludwig Siegler in Würzburg auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner Dienstleistung den Titel und Rang eines K. Schloßinspektors zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18. Juni 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Inspektor Max Walter in München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Juni 1910 allergnädigst bewogen gefunden,

dem K. Kämmerer, Oberleutnant der Reserve des K. 1. Ulanenregiments Walter Freiherrn von Seckendorff-Aberdar, Rittergutsbesitzer in Schloß Unternzenn, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und

dem K. Kämmerer Paul Freiherrn von Syberg zu Sümmern, Oberkammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg für das ihm von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin-Regentin von Luxemburg verliehene Großkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 23. Juni 1910 der Schriftsteller Dr. Paul Ritter von Heyse in München für seine Person als Großkomtur des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 110, Akt Nr. 15992.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 26. Juli 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Juli 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Juli 1910, Einverleibung von Teilen der ausmärkischen Forstbezirke Lichtenhof und Eibach in die Stadt Nürnberg betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Juli 1910, Territorialorganisation der Forstämter betreffend.

Nr. 3071/9.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerial-Entschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Neu-Ulm 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 250 000 ℳ und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 16. Juli 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Nr. 3367/7.

Bekanntmachung, Einverleibung von Teilen der ausmärkischen Forstbezirke Lichtenhof und Eibach in die Stadt Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, die Änderung der Distriktsverwaltungsbezirke der Stadt Nürnberg und der K. Bezirksämter Nürnberg und Schwabach sowie der Amtsbezirke der K. Amtsgerichte Nürnberg und Schwabach und der K. Rentämter Nürnberg I und Schwabach, soweit sie durch die Eingemeindung einer Fläche von 144,408 ha aus den ausmärkischen Forstbezirken Lichtenhof und Eibach bedingt ist, mit Wirkung vom 1. August 1910 an zu genehmigen.

München, den 18. Juli 1910.

J. A.
Ministerialrat **Henle**.

Nr. 23984.

Bekanntmachung, Territorialorganisation der Forstämter betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1910 zu genehmigen geruht, daß vom 1. Oktober 1910 an der Dienstsitz des dem Forstamte Schliersee beigegebenen exponierten Forstamtsassessors von Miesbach nach Holzkirchen verlegt werde.

München, den 23. Juli 1910.

Dr. **v. Pfaff**.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 28. Juli 1910.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1910, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juli 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 4746/15.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtags gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 13. August des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

Wildenwarth, den 27. Juli 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Nr. 7020 a/5.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, 4%ige unverlosbare Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

1100	Stücke	Lit. GG	à 5000 ℳ	Nr.	4901— 6000	=	5 500 000	ℳ,
3000	„	Lit. HH	à 2000 ℳ	„	32 001—35 000	=	6 000 000	ℳ,
6000	„	Lit. JJ	à 1000 ℳ	„	62 001—68 000	=	6 000 000	ℳ,
3000	„	Lit. KK	à 500 ℳ	„	47 001—50 000	=	1 500 000	ℳ,
4000	„	Lit. LL	à 200 ℳ	„	52 001—56 000	=	800 000	ℳ,
2000	„	Lit. MM	à 100 ℳ	„	46 001—48 000	=	200 000	ℳ,
19100	Stücke					Summe:	20 000 000	ℳ.

München, den 21. Juli 1910.

v. Brettreich.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juli 1910 den K. Kammerjunker und Oberleutnant der Reserve des K. 4. Chevaulegers-Regiments „König" Ludwig Fischler Grafen von Treuberg zum K. Kämmerer und den Oberleutnant und Regiments-Adjutanten im K. 3. Infanterie-Regiment „Prinz Carl von Bayern" Edgar Freiherrn von Berchem zum K. Kammerjunker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 4. August 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Juli 1910, die Fassung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Nr. 18706.

Bekanntmachung, die Fassung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der im Art. V des Gesetzes vom 29. April 1910, Änderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, erteilten Ermächtigung wird im Einverständnisse mit den übrigen K. Staatsministerien und dem K. Kriegsministerium der Text des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom 28. April 1907, wie er sich infolge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiermit bekannt gemacht.

Das Gesetz führt nunmehr die Bezeichnung „Gebührengesetz".

München, den 13. Juli 1910.

Dr. v. Pfaff.

Gebührengesetz.

I. Abteilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrierungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Art. 2.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 270 Abs. 3.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Art. 3.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amts wegen gepflogen werden;
2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte; gleiches gilt von der Zivilliste des Königs;
3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin;
5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 4.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von Gebühren Anspruch.

In den Angelegenheiten, in welchen der Notar seine Amtsgeschäfte vorläufig unentgeltlich vorzunehmen hat, werden auch Staatsgebühren vorläufig nicht erhoben. Die über die Verpflichtung des Notars, sein Amt vorläufig unentgeltlich auszuüben, ergehende Entscheidung wirkt auch in Ansehung der Staatsgebühren. Das Recht, auf die Entscheidung des Land-

gerichts anzutragen, sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts steht auch der Regierungsfinanzkammer zu.

Art. 5.

Die Gebühren, welche von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane, werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 6.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

II. Abteilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Art. 7.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens im Wege der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes und die besonderen Vorschriften der Art. 8 bis 20 Anwendung.

Die nach § 80 b des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erhebenden Pauschsätze werden nur aus den bei Gericht zum Ansatze gelangenden Gebühren berechnet. Wegen der Erhebung von baren Auslagen in dem Verfahren vor dem Notar finden die Vorschriften der Art. 39 a bis 39 e entsprechende Anwendung.

Art. 8.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Diese Gebühr wird auf die nach den Art. 9, 11 für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Art. 9.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens fünf Zehnteile und, wenn das Verfahren vor der Erteilung des Zuschlags erledigt wird, drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile jener Sätze. Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Verteilungsverfahren nicht statt oder wird nach § 143 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung das Verteilungsverfahren nach der Bestimmung des Verteilungstermins, aber vor dem Beginne des Verteilungstermins eingestellt, so werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden im Falle der Erteilung des Zuschlags nach dem Meistgebot, in allen übrigen Fällen nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung berechnet.

Mehrere Meistgebote oder Werte von Gegenständen der Zwangsversteigerung sind zusammenzurechnen.

Ist der Betrag der Forderungen, die aus dem Meistgebote zu befriedigen sind, geringer als dieses oder ist der Betrag der Forderungen, wegen deren die Zwangsversteigerung angeordnet ist, geringer als der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, so wird die Gebühr aus der Summe der Forderungen berechnet.

Art. 10.

Das Versteigerungsprotokoll ist im Falle des Zuschlags von dem Versteigerungsbeamten mit den nämlichen Gebühren zu bewerten wie ein Kaufvertrag. Im Falle des Zuschlags an den bisherigen Eigentümer beträgt die Gebühr des Art. 146 eins vom Hundert.

Auf diese Gebühren finden die Bestimmungen in den §§ 4 bis 7 des Reichs-Gerichtskostengesetzes keine Anwendung. An ihre Stelle treten die auf die Gebühren für Notariatsurkunden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche auch für die Wertsermittelung (Art. 41), die Zuständigkeit und das Verfahren in Beschwerdesachen Maß zu geben haben.

Wird der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben, so ist die vom Ersteher entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Art. 11.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden erhoben:

1. der volle Betrag, wenn aber das Verfahren vor dem zur Aufstellung des Teilungsplans bestimmten Termin erledigt wird, fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes;
2. wenn das Verfahren länger als ein Jahr dauert, für jedes weitere Verwaltungsjahr fünf Zehnteile jener Sätze.

Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt:

zu 1) aus dem Werte der Forderung, für welche die Beschlagnahme erwirkt worden ist,

zu 2) aus dem Betrage, der in jedem Verwaltungsjahre zur Verteilung an die Gläubiger gelangt.

Art. 12.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins (§ 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes besonders erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt, sofern dem Antrage stattgegeben wird, aus dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistgebot, im Falle der Abweisung aber nach dem Werte der dem Antragsteller zustehenden Forderung und eventuell nach Maßgabe der Bestimmung im § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Art. 13.

Für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden nach dem Werte der einem Berechtigten zugeteilten Beträge, über welche im Termine verhandelt werden soll, drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 14.

Im Falle der Erledigung des Verfahrens durch einen von dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vergleich (Arrangement) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare zur Anwendung.

Gleiches gilt von den im Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten beurkundeten Vereinbarungen und Erklärungen, soweit deren Inhalt über den Gegenstand oder Zweck des Verfahrens hinausgeht.

Für die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), wird die Gebühr des Art. 146 erhoben. Sofern jedoch die Abtretung oder die Erklärung im Versteigerungstermin erfolgt oder ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht vollständig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand, wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auch dann Anwendung, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung oder Erklärung nicht durch einen bayerischen Notar erfolgt; die Gebühr wird in diesem Falle bei der Eintragung ins Grundbuch erhoben.

Art. 15.

Die Kosten einer Veröffentlichung, welche der Versteigerungsbeamte nach § 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung veranlaßt hat, sowie die Gebühren des Ausrufers, dessen sich der Versteigerungsbeamte im Versteigerungstermine bedient hat, gehören zu den Auslagen im Sinne des § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

Art. 16.

Derjenige Gläubiger, auf dessen Antrag die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt ist, hat außer dem Gebührenvorschuß (Reichs-Gerichtskostengesetz § 81) auch für die mit dem Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung verbundenen Auslagen auf Erfordern einen zu deren Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen.

Mehrere Antragsteller haften für die Berichtigung dieses Vorschusses als Gesamtschuldner.

Art. 17.

Im Verteilungsverfahren können auf die aus der Masse vorweg zu deckenden Gebühren und Auslagen nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Art. 18.

In den Fällen des Art. 12 hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß nicht zu entrichten.

Die Erhebung der entstandenen Gebühren kann jedoch sofort nach der Entscheidung von der hierin bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben anderweitig obliegenden Vorschusses erfolgen.

Art. 19.

Soweit die aus der Masse zu deckenden Gebühren und Auslagen aus dem Barbestande derselben nicht entrichtet werden können, haftet für dieselben derjenige Gläubiger, auf dessen Antrag die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt ist. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren ohne Verteilung erledigt wird.

Die Haftung mehrerer Antragsteller bemißt sich nach dem Verhältnis ihrer Forderungen.

Art. 20.

Für die von dem Vollstreckungsgericht auf Grund des § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben. Auf die Eintragung des Erstehers als Eigentümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 21.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes, dann eines ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die Vorschriften der Art. 7 bis 10, 12 bis 20 entsprechende Anwendung.

Art. 22.

Die Vorschriften der Art. 7 bis 20 finden entsprechende Anwendung in dem Verfahren

1. der vom Konkursverwalter beantragten Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§ 172 bis 174 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
2. der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf Antrag des Erben (§§ 175 bis 179 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
3. der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 180 bis 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
4. der nach den Art. 194, 196 des Berggesetzes vom 20. März 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 stattfindenden gerichtlichen Versteigerung eines Bergwerkes oder einer Anlage, auf welche die Vorschrift des Art. 258 des erwähnten Gesetzes Anwendung findet;
5. der im Art. 267 Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 vorgeschriebenen Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes.

II. Abschnitt.

Sonstige Gegenstände.

Art. 23.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, auch soweit das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Gerichte das Reichs-Gerichtskostengesetz Anwendung, sofern nicht in dem gegenwärtigen Gesetz oder in Staatsverträgen ein anderes bestimmt ist.

Art. 24.

In dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung kommt die Beweisgebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch für die Anordnung einer neuen Schätzung (Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899) zur Erhebung.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899) werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs Gerichtskostengesetzes erhoben.

In dem Verteilungsverfahren (Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899) finden die Bestimmungen der Art. 9, 13, 14, 17, 19, 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der im Art. 9 Ziff. 2 bestimmten Gebühr der Betrag der zu verteilenden Entschädigungssumme zu Grunde gelegt wird.

Gleiches gilt für die Gebühren und Auslagen in dem Verteilungsverfahren nach Art. 53, 54 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach Art. 167, 168, 184 des Berggesetzes vom 20. März 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900, nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betreffend, oder nach Art. 27 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899.

Jedes Verfahren über die im Abs. 2 bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Art. 25.

Im Falle einer gütlichen Einigung der Beteiligten über die Abtretung vor der Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 26 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899) kommt

aus dem Werte des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden die Gebühr des Art. 146 für die Staatskasse zur Erhebung.

Auf die im Abs. 1 bestimmte Gebühr finden die Vorschriften der Art. 47 bis 50 entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke die Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat, von der die Gebühr angesetzt worden ist.

III. Abteilung.

Strafsachen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe;
2. in dem standrechtlichen Verfahren;
3. für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, welche auf Ersuchen der zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen gepflogen werden.

In den vorbezeichneten Fällen werden für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften auch keine Schreibgebühren erhoben.

Im übrigen finden hinsichtlich der Auslagen der Gerichte die Vorschriften der Art. 39 a bis 39 e entsprechende Anwendung.

Gleiches gilt für das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten.

II. Abschnitt.

Forstrügesachen.

Art. 27.

In dem Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz unter folgenden Vorschriften Anwendung.

Art. 28.

Wenn jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesamtstrafe, wenn auch die Aburteilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

Art. 29.

Werden mehrere Personen samtverbindlich in eine Geldstrafe verurteilt, so haften dieselben in gleicher Weise auch für die Entrichtung der Gebühr.

Art. 30.

Der im § 62 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags des Art. 2 Abs. 1, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Ist auf Grund des revidierten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der im § 62 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Satz maßgebend.

Art. 31.

In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte bis auf fünf Zehnteile ermäßigt werden.

III. Abschnitt.

Strafverfahren im Verwaltungswege.

Art. 32.

In dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse werden zwei Zehnteile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden fließt die obige Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.

Art. 33.

Die im Art. 32 Abs. 1 bestimmten Gebühren sind auch in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt ein Zehnteil der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Art. 34.

Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselbe zurückgenommen, so werden drei Zehnteile der Gebühr erhoben, welche nach Art. 33 Abs. 2 für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

Art. 35.

Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

Diese Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

Art. 36.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.

Art. 37.

In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sowie in Ansehung der Auslagen sind die Vorschriften der Art. 225, 226a, 231, 233 maßgebend.

Art. 38.

Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften im Art. 237. Die Bestimmung im Art. 238 findet gleichmäßige Anwendung.

IV. Abteilung.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39.

Die Vorschriften der §§ 6, 9, 9a, 10, 10a, des § 11 Abs. 2, der §§ 12, 13, des § 38 Nr. 3, der §§ 45 bis 47, 81, 84, des § 85 Abs. 5, des § 86 Abs. 1, der §§ 87 bis 93, des § 94 Nr. 2, 3, des § 97 Abs. 2, des § 97a und des § 98 Abs. 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes finden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Gerichten wahrgenommen werden, die Vorschriften der §§ 45, 46, des § 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, Abs. 2, 3 und des § 94 Nr. 2, 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes finden auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Notaren, die Vorschriften der §§ 45, 46 in den Angelegenheiten, welche von den Gerichtsvollziehern wahrgenommen werden, entsprechende Anwendung.

Art. 39a.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Gerichten wahrgenommen werden, werden an baren Auslagen erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren sowie die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden Vorschriften.

Art. 39b.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zwanzig Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Staatsregierung anderweit bestimmt werden.

Art. 39c.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Erhebung der baren Auslagen für die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 39d.

Soweit in den Fällen der §§ 6, 45, 47 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, dann in den Fällen der Art. 42 bis 45 Staatsgebühren nicht zu entrichten sind, werden auch Schreibgebühren nicht erhoben.

Art. 39e.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amts wegen zu erteilen sind, ist der Antragsteller.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amts wegen zu erteilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Art. 40.

Die Beteiligten sind verpflichtet, den Wert des Gegenstandes, wenn der Gegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch den Wert eines Teiles des Gegenstandes dem Gericht oder dem Notar anzugeben.

Die Angabe kann jeder Zeit berichtigt werden.

Art. 40a.

Ist der Wert von den Beteiligten in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, zu gering angegeben worden, so trifft jeden eine Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der hinterzogenen Gebühr. Wird jedoch die Wertsangabe noch vor der Einleitung des Wertsermittelungsverfahrens (Art. 42, 43) von dem Pflichtigen selbst berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 ℳ ein.

Art. 41.

In den Fällen, in welchen die verhältnismäßige Gebühr für ein Rechtsgeschäft zu erheben ist, gelten, wenn der Zahlungspflichtige die Wertsangabe verweigert oder wenn die von dem Zahlungspflichtigen gemachte Angabe oder im Falle einer freiwilligen Versteigerung der Zuschlagspreis als dem wahren Werte nicht entsprechend erachtet wird, die nachstehenden Vorschriften.

Art. 42.

Das Rentamt hat den Beteiligten einen Wertsanschlag, welcher bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Äckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfengärten, Weiden ꝛc. ꝛc.), sofern nicht besondere Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung rechtfertigen, bis zum zwanzigfachen Betrage der Grundsteuer-Verhältniszahl zu berechnen ist, mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß, wenn Erinnerungen hiergegen binnen zwei Wochen nicht erhoben werden, dieser Wertsanschlag der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt würde.

Werden Erinnerungen rechtzeitig erhoben und findet über den vom Rentamte gemachten Wertsanschlag eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Wertsermittelung bei dem Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner, von denen der eine vom Rentamte, der andere von den Beteiligten und, wenn diese binnen zwei Wochen nach gerichtlicher Aufforderung

einen geeigneten Schätzmann nicht benennen, vom Gerichte bezeichnet wird. Der Durchschnitt der beiden Schätzungen bildet die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Wertssumme.

Die Kosten der Schätzung sind von den Beteiligten zu tragen, wenn die Wertsangabe verweigert wurde oder wenn das Ergebnis der Schätzung den von den Beteiligten angegebenen Wert um 20 Prozent übersteigt.

Das Amtsgericht hat über Ablehnungsgründe, welche gegen die Schätzmänner geltend gemacht werden, sowie über das Ergebnis der Schätzung und die Verbindlichkeit zur Kostentragung zu entscheiden. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Art. 43.

In den übrigen Fällen erfolgt die Festsetzung des Wertes gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, bei welchem die Gebühr in Ansatz kommt, wenn die Festsetzung von dem Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird; kommt die Gebühr nicht bei einem Gericht in Ansatz, so erfolgt die Festsetzung durch das Amtsgericht.

Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme eines Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgestellt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Die Kosten können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

Art. 44.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet bei Gebühren, welche bei einem Gericht in Ansatz gebracht werden, dieses, bei Gebühren, welche bei einem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebracht werden, das Amtsgericht.

Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Art. 45.

Die nach den Art. 43, 44 ergangenen Entscheidungen über Wertsfestsetzungen oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches die Entscheidung getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz jeder Zeit, auch nach der Beendigung des Verfahrens, von Amts wegen geändert werden.

Art. 46.

Gegen die in den Art. 43, 44, 45 bezeichneten Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Der § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

Art. 47.

Gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren, welche bei einem Notariat anfallen, steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu, in dessen Bezirke das Notariat seinen Sitz hat.

Die Beschwerde ist erst zulässig, wenn der Zahlungspflichtige sich an die zuständige Regierungsfinanzkammer um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen keine Entschließung erhalten hat. Die Regierungsfinanzkammer hat über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung unverzüglich und unentgeltlich auszufertigen.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn die Nachforderung von der Regierungsfinanzkammer veranlaßt ist.

Art. 48.

Die Beschwerde kann bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden.

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

Hat der Zahlungspflichtige Beschwerde eingelegt, so ist die Beschwerde der Regierungsfinanzkammer zur Äußerung mitzuteilen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Art. 49.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 559, 561, 563, 574 der Reichs-Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberste Landesgericht.

Die weitere Beschwerde kann bei dem Gericht erster Instanz oder bei dem Beschwerdegericht oder bei dem Obersten Landesgerichte nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 48 Abs. 1 eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die weitere Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird.

Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften des § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Absätze 3, 4, 5 des Art. 48 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Über die weitere Beschwerde ist der Staatsanwalt mit gutachtlicher Äußerung zu hören.

Art. 50.

Die Entscheidungen erfolgen bei den Landgerichten durch eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Landesgerichte durch einen Zivilsenat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen Entscheidungen des Obersten Landesgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Die Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Art. 51.

Ist eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Überzeugung mutwillig veranlaßt worden, so hat das Gericht von Amts wegen die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Art. 46 bis 50 statt.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist unzulässig.

Die Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben etwa obliegenden Vorschusses eingehoben werden.

Art. 52.

In dem Verfahren auf weitere Beschwerde erhöht sich die im § 45 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr um die Hälfte.

Art. 53.

Die Auslagen der Gerichte werden bei der Entstehung fällig.

II. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

1. Zeugnisse, Beglaubigungen und Ausfertigungen.

Art. 54.

Für gerichtliche Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen), für gerichtliche Beglaubigungen von Privatabschriften oder der Unterschriften in öffentlichen oder Privaturkunden (Legalisa-

tionen) sowie für Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amts wegen zu erteilen sind, kommen, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, folgende Gebühren zur Erhebung.

Die Gebühr beträgt bei den Amts- und Landgerichten:

1. 2 Mark für gerichtliche Zeugnisse,
2. 1 Mark für die übrigen im Abs. 1 bezeichneten Amtshandlungen.

Diese Gebührensätze erhöhen sich bei den Oberlandesgerichten um die Hälfte, bei dem Obersten Landesgericht auf den doppelten Betrag.

Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften oder Auszüge werden nur Schreibgebühren erhoben.

2. Registerführung.

Art. 55.

Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. bei Einzelkaufleuten:

a) für die erste Eintragung der Firma 2 ℳ, wenn der Kaufmann mit einer Gewerbsteuer überhaupt nicht veranlagt ist oder wenn die von dem Kaufmanne zu entrichtende Jahresgewerbsteuer 10 ℳ nicht übersteigt,
5 ℳ, wenn sie mehr als 10 ℳ, aber nicht mehr als 30 ℳ beträgt,
10 ℳ, wenn sie mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 50 ℳ beträgt,
20 ℳ, wenn sie mehr als 50 ℳ, aber nicht mehr als 100 ℳ beträgt,
30 ℳ, wenn sie mehr als 100 ℳ, aber nicht mehr als 200 ℳ beträgt,
50 ℳ, wenn sie mehr als 200 ℳ, aber nicht mehr als 350 ℳ beträgt,
75 ℳ, wenn sie mehr als 350 ℳ beträgt;*)

b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Hälfte der Sätze zu a;

---

*) Die obige Fassung des Art. 55 Ziff. 1a tritt erst gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetz in Kraft. Bis dahin gilt noch die bisherige Fassung:

1. bei Einzelkaufleuten:

a) für die erste Eintragung der Firma
2 Mark, wenn der Kaufmann mit einer Gewerbsteuer überhaupt nicht veranlagt ist oder wenn die von dem Kaufmann zu entrichtende Jahresgewerbsteuer 20 Mark nicht übersteigt,
5 Mark, wenn sie mehr als 20 Mark, aber nicht mehr als 50 Mark beträgt,
10 Mark, wenn sie mehr als 50 Mark, aber nicht mehr als 100 Mark beträgt,
20 Mark, wenn sie mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 300 Mark beträgt,
30 Mark, wenn sie mehr als 300 Mark, aber nicht mehr als 500 Mark beträgt,
50 Mark, wenn sie mehr als 500 Mark, aber nicht mehr als 1000 Mark beträgt,
75 Mark, wenn sie mehr als 1000 Mark beträgt;

2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie bei solchen juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat:
   a) für die erste Eintragung das Zweifache der Sätze zu 1 a,
   b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Sätze zu 1 a;
3. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
   a) für die Eintragung der Gesellschaft
      30 Mark, wenn das Gesellschaftskapital nicht mehr als 50 000 Mark beträgt,
      40 Mark, wenn es mehr als 50 000 Mark, aber nicht mehr als 100 000 Mark beträgt;
      beträgt es mehr als 100 000 Mark, so erhöht sich die Gebühr von 40 Mark für je 10 000 Mark um je 1 Mark,
      mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a zu entrichten;
   b) für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Sätze zu 3 a nach dem Betrag, um den das Kapital erhöht wird, mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a in Ansatz zu bringen.
      Ist das Kapital nicht voll einbezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, von den Gebühren zu a und b zunächst nur denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten, mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu bezahlen;
   c) für alle sonstigen Eintragungen und Löschungen die Sätze zu 1 a;
4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1 a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 b.

Art. 56.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als auch in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Gebührensatz besonders zu erheben, im Falle der Ziff. 3 a und b des Art. 55 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung höchstens das Zweifache der Sätze zu 1 a.

Art. 57.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder

dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Findet jedoch neben der Löschung des Gesamteintrags über eine Firma eine neue Eintragung derselben Firma in einer anderen Hauptabteilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines anderen Bezirkes statt, so sind sowohl für die Löschung als auch für die neue Eintragung die im Art. 55 bestimmten Gebühren je besonders zu erheben.

Art. 58.

Werden von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften zurückbehalten, so kommen hierfür lediglich die gesetzlichen Schreibgebühren zur Erhebung.

Art. 59.

Für die Zurückweisung einer unvollständigen, unzulässigen oder unbegründeten Anmeldung ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung in Ansatz zu bringen wäre.

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so kommen zwei Zehnteile jener Gebühr zur Erhebung.

Art. 60.

Für Gesellschaftsverträge oder Beschlüsse, welche die Errichtung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals betreffen, werden, sofern sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 55 Ziff. 3 die im Art. 153 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Stammkapitals betreffen, werden, sofern sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 55 Ziff. 3 die im Art. 153 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen nicht in einem von einem bayerischen Notar beurkundeten Vertrage bestimmt, so werden die im Art. 153 für die Nachschüsse bestimmten Gebühren erhoben, sofern die Nachschüsse eingefordert werden; die Vorschriften des Art. 153 Abs. 4 finden Anwendung.

Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, sowie für Verträge, welche die Erhöhung der Einlage des Kommanditisten betreffen, wird bei der Ein-

tragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 55 Ziff. 2 die Gebühr des Art. 145 aus der Vermögenseinlage des Kommanditisten, im Falle der Erhöhung der Einlage aus der Erhöhung besonders erhoben, sofern nicht von der Einlage oder der Erhöhung der Einlage schon bei der notariellen Beurkundung die Gebühr des Art. 145 erhoben worden ist.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, wenn eine außerhalb Bayerns gegründete Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft ihren Sitz nach Bayern verlegt oder daselbst eine Zweigniederlassung errichtet oder wenn bei einer Gesellschaft der bezeichneten Art, die in Bayern eine Zweigniederlassung errichtet hat, nach der Errichtung das Aktien-, Grund- oder Stammkapital oder die Einlage eines Kommanditisten erhöht wird. Wenn jedoch im Falle einer Zweigniederlassung bei dieser der Hauptgeschäftsbetrieb nicht stattfindet, so berechnet sich die Gebühr nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung, im Falle der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Einlage nach demjenigen Betrage, der zu dem Betrage der Erhöhung des Kapitals oder der Einlage in demselben Verhältnisse steht wie der Wert des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung zu dem Werte des gesamten Anlage- und Betriebskapitals.

Art. 61.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke;
2. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
3. für eine nach den §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat der Beteiligte für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
4. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

Art. 62.

Wird der Widerspruch eines Beteiligten gegen eine nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Löschung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister zurückgewiesen, so hat der Beteiligte eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Art. 63.

Für die Eintragung in das Schiffsregister, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden erhoben:

1. für die erstmalige Eintragung 10 Mark;
2. für die Eintragung von Veränderungen 3 Mark.

Art. 64.

Im Falle der Verlegung des Heimatsorts aus dem Registerbezirke (§ 126 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes) wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

Art. 65.

Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 100000 Kilogramm nicht übersteigt, kommen die in den Art. 63, 64 bestimmten Gebühren nur zur Hälfte zur Erhebung.

Art. 66.

Für die Erteilung des Schiffsbriefs werden die für die Erteilung eines Hypothekenbriefs bestimmten Gebühren und für den Vermerk von Veränderungen auf dem Schiffsbriefe die für den Vermerk von Veränderungen auf dem Hypothekenbriefe bestimmten Gebühren erhoben.

Die Vorschriften des Art. 58 finden entsprechende Anwendung.

Art. 67.

Auf die Bestellung und Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe oder eines dieses Pfandrecht belastenden Rechtes, auf die Eintragung von Widersprüchen, Vermerken und Löschungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gebühren in Grundbuchsachen gleichmäßig Anwendung.

Art. 68.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister;
2. für die auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts im Falle des § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgte Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe;
3. für die Gestattung der Einsicht in das Schiffsregister.

Art. 69.

Für die Eintragung in das Vereinsregister, einschließlich der dieselbe begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden erhoben:

1. für die erste Eintragung des Vereins 5 bis 20 Mark;
2. für alle sonstigen Eintragungen oder Löschungen 3 Mark.

Verfolgt der Verein nach seinen Satzungen wohltätige oder gemeinnützige Zwecke, so können vorstehende Gebühren von dem Gerichte bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 70.

Die Vorschriften der Art. 57, 58 finden auf das Vereinsregister entsprechende Anwendung.

Art. 71.

Für die Zurückweisung von Anmeldungen wird eine Gebühr von 5 Mark erhoben. Wird eine Anmeldung zurückgenommen, ehe ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit im Falle des § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine Gebühr von 2 bis 10 Mark erhoben.

Art. 72.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Gestattung der Einsicht des Vereinsregisters und der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke;
2. für die von Amts wegen erfolgenden Eintragungen in den Fällen des § 67 Abs. 2, des § 74 Abs. 3, des § 75 und des § 76 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für eine nach den §§ 142, 143, 159 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

Art. 73.

Für die Eintragung in das Güterrechtsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Art. 74.

Die Vorschriften des Art. 58 finden auf das Güterrechtsregister entsprechende Anwendung.

Art. 75.

Für die Zurückweisung von Anmeldungen wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

Art. 76.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Einsicht des Güterrechtsregisters;
2. für eine nach den §§ 142, 143, 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Art. 77.

Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nebst den Vorschriften des § 16 dieses Gesetzes finden auf die vor dem 1. Januar 1876 errichteten pfälzischen Standesregister Anwendung.

3. Familienfideikommisse.

Art. 78.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf gerichtliche Bestätigung eines Fideikommisses oder auf Genehmigung der Auflösung eines solchen werden fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 79.

Die Bestimmung des Art. 78 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das Verfahren die Einverleibung von Vermögen in ein bereits bestehendes Fideikommiß auf Grund einer die Mehrung desselben bezielenden neuen Disposition zum Gegenstande hat.

Art. 80.

In den Fällen der Art. 78, 79 kommt außer den dort bestimmten Sätzen, sofern die Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses gerichtlich bestätigt wird, noch eine besondere Gebühr zu drei vom Hundert des gestifteten Vermögens ohne Abzug der Schulden zur Erhebung.

Ist die Bestätigung eines Fideikommisses nur bedingt erfolgt (§§ 10, 28, 29 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde), so wird die obige Gebühr erst nach Erfüllung der Bedingung aus dem in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögen berechnet und erhoben.

Insoweit jedoch Fideikommisse aus Bestandteilen bisheriger adeliger Familiengüter mit gebundener Erbfolge (Lehen, Majorate, Stammgüter u. dergl.) errichtet werden, kommt die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht zur Erhebung.

Art. 81.

Für jede sonstige Entscheidung, welche eine Genehmigung oder Bestätigung enthält oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seitens des Fideikommißgerichts erfordert, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 50 Mark erhoben.

Die Einschreibungen in die Fideikommißmatrikel erfolgen gebührenfrei.

Art. 82.

Wenn das zu einem Fideikommisse bestimmte Vermögen gemäß § 10 Abs. 2 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet werden muß, so kommen hierfür bei dem zuständigen Gerichte die in den Art. 83, 84 bestimmten Gebühren zur Erhebung. Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren findet die Bestimmung im Art. 87 entsprechende Anwendung.

4. Vormundschaftssachen.

Art. 83.

Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, bis zu einem Betrage von 6000 Mark auf je 300 Mark, von da an auf je 400 Mark eine Mark zu erheben.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend.

Die Gebühr des Abs. 1 kommt nicht zur Erhebung, wenn das Vermögen des Mündels weniger als 1000 Mark beträgt.

Art. 84.

Außerdem ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, bis zu einem Betrage von 6000 Mark auf je 300 Mark, von da an auf je 400 Mark eine jährliche Gebühr von zehn Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr am Anfange der Vormundschaft voll gerechnet; das angefangene Kalenderjahr am Schlusse der Vormundschaft wird nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

Beträgt das Vermögen des Mündels weniger als 1000 Mark, so wird die Gebühr des Abs. 1 nicht erhoben.

Art. 85.

Soweit bei Minderjährigen die im Art. 84 bestimmten Gebühren nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa verbleibenden Rentenüberschüssen gedeckt werden können, bleiben die Gebühren bis zur Erreichung der Volljährigkeit oder früheren Beendigung der Vormundschaft gestundet.

Art. 86.

Erstreckt sich eine Vormundschaft auf mehrere Mündel, so sind die in den Art. 83, 84 bestimmten Gebühren für jeden besonders zu berechnen.

Art. 87.

Die im Art. 83 bestimmte Gebühr wird bei Beendigung der Vormundschaft, die im Art. 84 bestimmte Gebühr wird bei der Rechnungslegung und im Falle der §§ 1854, 1855, 1903, 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an dem von dem Vormundschaftsgerichte zur Vorlage der Übersicht über den Bestand des Mündelvermögens angeordneten Termine fällig.

Art. 88.

Die Vorschriften der Art. 83 bis 87 finden auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als eine Vormundschaft.

Art. 89.

Bei den zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit bestellten Pflegschaften oder Beistandschaften ist nach dem reinen Werte des Gegenstandes ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Die gleiche Gebühr ist im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere für die Entgegennahme und Prüfung des nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vater oder der Mutter einzureichenden Verzeichnisses des Vermögens des Kindes, für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft und im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635 bis 1637, 1645, 1665, 1677, 2282, 2290, 2347, 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erheben.

Die Vorschriften der Art. 86, 87 finden entsprechende Anwendung.

Die in den Abs. 1, 2 bestimmten Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Vermögen des einzelnen Pfleglings oder Kindes weniger als 1000 Mark beträgt oder soweit rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger oder ein Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgetätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft oder Beistandschaft, auf die die Vorschriften des Art. 90 Anwendung finden, eingeleitet oder einzuleiten ist. Die Gebühr des Abs. 2 wird auch dann nicht erhoben, wenn für die Angelegenheit, auf welche sich die Fürsorge des Gerichts bezieht, eine Pflegschaft eingeleitet ist, auf welche die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung findet.

Wird in den Fällen der Abs. 1, 2 das Vormundschaftsgericht aus verschiedenen Veranlassungen tätig, so darf der Gesamtbetrag der zu erhebenden Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Art. 83 im Falle einer Vormundschaft zu erheben wäre.

Art. 90.

Bei anderen als den im Art. 89 bezeichneten Pflegschaften oder Beistandschaften sind von dem Werte des Vermögens, auf das sich die Pflegschaft oder Beistandschaft bezieht, die in den Art. 83, 84 bestimmten Gebühren zu erheben, die Gebühr des Art. 84 bei einer Beistandschaft jedoch nur insoweit, als dem Beistande die Vermögensverwaltung übertragen ist. Bezieht sich eine Pflegschaft oder Beistandschaft der im Satz 1 bezeichneten Art ausschließlich auf nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten, so ist die Wertssumme, welche der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist, in entsprechender Anwendung des § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes festzusetzen.

Die Vorschriften der Art. 85 bis 87 finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren des Abs. 1 werden nicht erhoben, wenn das Vermögen des einzelnen Pfleglings oder Kindes weniger als 1000 Mark beträgt.

Art. 91.

Für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, für Entscheidungen betreffend den Unterhalt eines Kindes nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), für die Ersetzung der Zustimmung anteilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft, für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, und für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen, wird eine Gebühr von 1 bis 20 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr wird für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach § 1639 Abs. 1, nach den §§ 1653, 1666 bis 1668, 1670 oder nach § 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen von dem Vater oder der Mutter erhoben, sofern nicht die Gebühr nach Art. 83 oder nach Art. 90 erhoben wird.

Die Gebühren der Abs. 1, 2 kommen nicht zur Erhebung, wenn das Vermögen des Gebührenpflichtigen weniger als 1000 Mark beträgt.

Art. 92.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Bestallung des Vormundes, Gegenvormundes, Beistandes oder Pflegers; beträgt jedoch das Vermögen des Mündels, Pfleglings oder Kindes 1000 Mark oder mehr und wird eine mit einer Anleitung versehene Bestallung ausgehändigt, so wird eine Gebühr von zwanzig Pfennig erhoben;
2. für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft, wenn die Urkunde vom Gericht oder vom Standesbeamten aufgenommen wird;
3. für die gerichtliche Beurkundung von Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entstandenen Ansprüche, sofern diese Vereinbarung mit der Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes in derselben Urkunde verbunden wird;
4. für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber.

Art. 93.

Ebenso kommen für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften in Vormundschafts-, Pflegschafts- oder Beistandssachen Schreibgebühren nicht in Ansatz.

5. Nachlaß- und Teilungssachen.

Art. 94.

Für die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses, einschließlich des vorangehenden Verfahrens, werden sechs Zehnteile, im Falle der Beteiligung eines minderjährigen Erben drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes

erhoben. Die Gebühr kann von dem Gericht um zwei Zehnteile erhöht werden, wenn die Tätigkeit des Gerichts eine besonders weitläufige oder schwierige war.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden.

Wird der Antrag auf Vermittelung zurückgenommen oder endigt das Verfahren, weil ein Beteiligter im Termine der Vermittelung widerspricht, so wird ein Drittel, wenn aber das Gericht bereits den Verteilungsplan aufgestellt hatte, die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren für beruhend erklärt wird, weil im Termine kein Beteiligter erschienen und das Verfahren seitdem mehr als sechs Monate lang nicht betrieben worden ist.

Endigt das gerichtliche Verfahren mit der Verweisung der Auseinandersetzung an einen Notar, so wird eine Gebühr für das gerichtliche Vermittelungsverfahren nicht erhoben, wenn die Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres seit der Verweisung vor dem Notar erfolgt. Anderenfalls wird für das gerichtliche Vermittelungsverfahren ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes aus dem Werte des reinen Nachlasses erhoben; diese Gebühr wird jedoch, wenn später die Auseinandersetzung vor dem Notar erfolgt, auf die Gebühr aus Art. 168 angerechnet. Das Gericht kann die im Satze 1 bezeichnete Frist auf Antrag oder von Amts wegen verlängern.

Art. 95.

Auf die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften über die Gebühren für die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses gleichmäßig Anwendung. Wird die Auseinandersetzung mit der Teilung des Nachlasses eines Ehegatten verbunden, so wird der Wert des Gesamtguts nur zu dem Bruchteil in Ansatz gebracht, welcher den Anteil des überlebenden Ehegatten bildet.

Art. 96.

Für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorangehenden Verfahrens werden zwei Zehnteile und, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling des Erblassers Erbe ist, ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden. Die Gebühr für den einem Vorerben erteilten Erbschein wird aus dem Betrage berechnet, aus welchem ein Vorerbe nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes die Erbschaftssteuer zu entrichten hat.

Ist der Erbe nur zu einem Teile der Erbschaft berufen und der Erbschein nur über die Größe dieses Erbteils zu erteilen, so erfolgt die Erhebung der Gebühr nur aus dem Werte dieses Teiles. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der Nachlässe zusammengerechnet.

Ist der Erbschein nur für bestimmte Nachlaßgegenstände zu erteilen, so erfolgt die Erhebung der Gebühr aus dem Werte dieser Gegenstände ohne Abzug der Schulden; ist jedoch die Gebühr aus dem gesamten Nachlasse nach Abzug der Schulden geringer, so wird diese erhoben.

Die auf den Ehegatten oder einen Abkömmling des Erblassers treffende Gebühr für den Erbschein wird, wenn nach seiner Erteilung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses erfolgt, auf die nach Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1 oder Art. 150 geschuldete Gebühr zur Hälfte angerechnet.

Wird die Erteilung eines Erbscheins abgelehnt, so kommt die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zur Erhebung.

Art. 97.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt wird, eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben. Wird später ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 98.

Die Art. 96, 97 finden auf die im Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Zeugnisse sowie auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung. Für das Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird jedoch, wenn ein Erbschein erteilt worden ist, eine Gebühr nicht erhoben; wird der Erbschein nach der Erteilung des Zeugnisses erteilt, so ist er gebührenfrei. Bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Nachlasses der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Abzug der Schulden; sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, wird das Gesamtgut zu diesem Bruchteil in Ansatz gebracht.

Art. 99.

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats beizubringende Bescheinigung, daß der Rechtsnachfolger über die eingetragene

Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für das im Art. 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Zeugnis wird eine Gebühr von ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 10 Mark erhoben. Die Gebühr wird nach dem Betrage der Forderung berechnet.

Die Gebühr wird, wenn ein Verfahren zum Zwecke der Vermittelung der Auseinandersetzung stattfindet, auf die für dieses zu entrichtende Gebühr angerechnet.

Die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung bezeichneten Bescheinigungen sind gebührenfrei.

Art. 100.

Werden in dem Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus Erbrechte angemeldet und wird ein anderer Erbe als der Fiskus ermittelt, so werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Wird ein Erbschein erteilt, so wird für die Erteilung des Erbscheins eine Gebühr nicht erhoben.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden.

Art. 101.

Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder in anderer Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, der Verzeichnung des Nachlasses, der Ermittelung des Erben und der Ausantwortung des Nachlasses an den Erben, ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrage von 100 Mark erhoben. Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden. Wenn nur einzelne Teile des Nachlasses Gegenstand der Sicherung sind, wird der Berechnung der Gebühr der Wert dieser Teile zu Grunde gelegt, sofern er geringer ist als der Wert des ganzen Nachlasses nach Abzug der Schulden.

Die Gebühr des Abs. 1 wird auf die Gebühr des Art. 94 angerechnet.

Art. 102.

Wird eine Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften über die Gebühren in Vormundschaftssachen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Vermögens des Mündels der Wert des Nachlasses oder des Anteils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im Art. 101 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

Art. 103.

Wird eine Nachlaßverwaltung oder eine Gesamtgutsverwaltung angeordnet, so werden von dem Werte, den der Nachlaß oder das Gesamtgut zur Zeit der Anordnung nach Abzug der Schulden hat, sechs Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird bei Beendigung der Verwaltung fällig.

Außerdem wird die im Art. 84 bestimmte jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird bei der Rechnungslegung fällig. Die Vorschriften des Art. 84 Abs. 1, 2 finden Anwendung.

Wird der Antrag auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder einer Gesamtgutsverwaltung abgelehnt, so wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur zu drei Zehnteilen erhoben; ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt und die Forderung desselben nicht höher als der Wert des reinen Nachlasses oder Gesamtguts, so wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

Art. 104.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen, welche nach gesetzlicher Vorschrift dem Nachlaßgerichte gegenüber abgegeben werden müssen, seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung durch das Nachlaßgericht und der Mitteilung an die im Gesetze bestimmten Personen, wird eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben. Findet die Entgegennahme in einem in diesem Unterabschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Gebühr für die Ausschlagung einer Erbschaft oder die Ablehnung der Fortsetzung einer Gütergemeinschaft kann von dem Nachlaßgerichte niedergeschlagen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Pflichtigen als billig erscheint.

Ist die Erklärung, Anmeldung oder Anzeige durch einen Notar beurkundet oder beglaubigt, so wird die hierfür entrichtete Gebühr auf die nach Abs. 1 geschuldete angerechnet.

Im Falle des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf den Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1491 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird statt der Gebühr des Abs. 1 die Gebühr erhoben, die nach dem Art. 149 zu erheben sein würde, wenn der Verzicht durch Vertrag erfolgt wäre.

Art. 105.

Für die Bestimmung oder Verlängerung der Inventarfrist und für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch einen Notar, wird, sofern der Wert des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 Mark übersteigt, eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben. Finden diese Hand-

lungen in Verbindung mit einem in diesem Unterabschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Gebühr für die sämtlichen im Satze 1 bezeichneten Angelegenheiten darf den Betrag von 10 Mark nicht übersteigen.

Art. 106.

Für die Aufnahme des Nachlaßinventars oder eines Nachlaßverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber kommen Gebühren nicht zur Erhebung.

Art. 107.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseids (§ 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestimmten Termine wird die Gebühr des § 43 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 108.

Für die Verfügungen, durch die nach den §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und dem § 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beschwerten oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird, einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wird eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben.

Art. 109.

Für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen wird ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Berechnung der Gebühr wird im Falle des § 2224 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Wert des Gegenstandes, bezüglich dessen Meinungsverschiedenheit besteht, im übrigen der Wert des Vermögens, auf welches sich die Testamentsvollstreckung bezieht, zu Grunde gelegt.

Art. 110.

Für die Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins, der im Art. 98 bezeichneten Zeugnisse sowie der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung des Testamentsvollstreckers beziehen, wird die Gebühr des Art. 54 besonders erhoben.

Die erstmalige Erteilung der Ausfertigung ist gebührenfrei.

Art. 111.

Testamente und Erbverträge unterliegen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Errichtung bei ihrer Eröffnung einer besonderen Gebühr von eins vom Tausend der Gegenstandssumme, über welche in denselben verfügt ist. Bei Berechnung der Aktivmasse werden die Schulden in Abzug gebracht. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 Mark.

Bei Testamenten und Erbverträgen, für welche bei ihrer Errichtung eine Gebühr von 10 Mark erhoben worden ist, kommt die Gebühr nach Abs. 1 nur insoweit zur Erhebung, als dieselbe den Betrag von 7 Mark übersteigt.

Bei Erbverträgen, welche bei ihrer Errichtung mit der verhältnismäßigen Gebühr belegt worden sind, wird letztere Gebühr, soweit sie den Betrag von 3 Mark übersteigt, auf die Gebühr des Abs. 1 angerechnet.

Art. 112.

Die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder in amtliche Verwahrung gebrachten Testamente und Erbverträge sind von der Gebühr des Art. 111 befreit.

Art. 113.

Für die Verfügungen, durch die der Besitzer eines Testaments im Falle des § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ablieferung des Testaments angehalten wird, wird eine Gebühr von 1 bis 10 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr wird für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Offenbarungseids erhoben.

Art. 114.

Für die Gestattung der Einsicht der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Anzeigen, Erklärungen, Inventare und Testamente sowie der im § 78 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Ermittelungen, Verfügungen, Protokolle und Zeugnisse werden Gebühren nicht erhoben.

Art. 115.

Die Gebühren für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, für die Sicherung des Nachlasses, für eine Nachlaßpflegschaft und für die Inventarerrichtung, für die Pflegschaft für einen noch nicht erzeugten Nacherben sowie für die Erklärung der Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung dieser Gebühren haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die in den Art. 94, 95 bestimmten Gebühren haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Grundbuchsachen.

Art. 116.

Jede Eintragung in das Grundbuch, einschließlich der sie begleitenden Handlungen des Grundbuchamts, unterliegt, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, einer Gebühr, welche bei Wertsgegenständen bis zu 200 Mark einschließlich ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei Wertsgegenständen über 200 Mark 1 Mark und bei Wertsgegenständen von mehr als 2000 Mark 2 Mark beträgt.

Die Eintragungen in den Teil des Grundbuchblatts, welcher zur Eintragung des Grundstücks bestimmt ist, sind gebührenfrei. Dies gilt jedoch nicht für Eintragungen, die infolge einer Eigentumsänderung erfolgen.

Art. 117.

Hat die nämliche Eintragung gleichzeitig auf verschiedenen Grundbuchblättern desselben Eigentümers zu erfolgen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Ist die nämliche Eintragung gleichzeitig auf den Grundbuchblättern verschiedener Eigentümer zu bewirken, so kommt für jeden Eigentümer die Gebühr besonders zu Erhebung.

Von verschiedenen Eintragungen unterliegt eine jede der Gebühr für sich, sofern dieselben nicht auf Grund einer Verhandlung gleichzeitig auf dem nämlichen Grundbuchblatt oder auf mehreren Grundbuchblättern eines und desselben Eigentümers zu erfolgen haben. In letzterem Falle kommt nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze der höchste Betrag zur Erhebung.

Bei der Eintragung von Hypotheken für mehrere Versteigerungserlöse, die auf Grund derselben Verhandlung einem Gläubiger gegen die Ersteher der einzelnen gleichzeitig versteigerten Grundstücke zustehen, dürfen die Gebühren des Art. 116 zusammengerechnet den Betrag von 10 Mark nicht übersteigen.

Art. 118.

Bei der Entgegennahme der Auflassung durch das Grundbuchamt wird, wenn nicht eine Urkunde vorliegt, welche mit der im Art. 146 bestimmten Gebühr schon zu bewerten war, die Gebühr des Art. 146 und neben dieser diejenige Gebühr erhoben, welche für die Aufnahme der Urkunde über die Auflassung durch den Notar an diesen zu entrichten wäre.

Das gleiche gilt für die Bestellung oder Übertragung eines Rechtes, das den Grundstücken gleichsteht.

Eine Urkunde im Sinne des Abs. 1 gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde

a) die Veräußerung durch einen Bevollmächtigten enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten vorgenommen ist,

b) die Veräußerung durch den Eigentümer enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung eines anderen vorgenommen ist,

c) die Veräußerung an einen anderen enthält als an denjenigen, an den die Auflassung erfolgt, sofern nicht der in der Urkunde bezeichnete Erwerber das Geschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für denjenigen abgeschlossen hat, an welchen die Auflassung erfolgt. Ist jedoch für die Urkunde, durch welche derjenige, an den die Auflassung erfolgt, das Recht auf die Auflassung erworben hat, nach Art. 146a die Gebühr des Art. 146 entrichtet worden, so gilt die Urkunde als im Sinne des Abs. 1 vorhanden.

Überträgt ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlaß einem anderen und vereinigt sich in dessen Person infolge der Übertragung das Eigentum an den Nachlaßgegenständen, so wird für die Berichtigung des Grundbuchs durch die Eintragung des Erwerbers als Alleineigentümers eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes des Grundstücks erhoben, sofern nicht diese Gebühr schon für die Anteilsübertragung gemäß Art. 149 erhoben worden ist. Der Wert wird ohne Abzug der Schulden berechnet.

Die Vorschrift des Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn infolge des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings das Eigentum an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich in der Person des überlebenden Ehegatten vereinigt. Die Gebühr wird aus der Hälfte des Wertes des Grundstücks ohne Abzug der Schulden berechnet.

Art. 118a.

Auf den Antrag, ein zum Vermögen einer Gesellschaft gehörendes Grundstück oder einem solchen gleichstehendes Recht auf den Namen eines Gesellschafters umzuschreiben, finden die Vorschriften des Art. 118 Abs. 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine Auflassung nicht erforderlich ist.

Art. 119.

Bei der Eintragung

a) von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden,

b) der Übertragung oder Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der Übertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, oder der Ersetzung der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, durch eine einem anderen Gläubiger zustehende Forderung,

c) der Bestellung von Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Reallasten wird, wenn nicht eine Urkunde vorliegt, welche nach Art. 157, 158, 162 zu bewerten war, außer der Gebühr des Art. 116 in den Fällen unter a) die Gebühr des Art. 157, in den Fällen unter b) die Gebühr des Art. 158, in den Fällen unter c) die

Gebühr des Art. 162 und neben dieser diejenige Gebühr erhoben, welche für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar an diesen zu entrichten wäre.

Der Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld steht gleich die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines solchen Rechtes. Tritt an Stelle der Vormerkung die Eintragung des Rechtes, so werden die bei der Eintragung der Vormerkung entrichteten Gebühren angerechnet.

Wenn die Eintragung zu erfolgen hat, ohne daß es hierzu der Bewilligung desjenigen bedarf, dessen Recht durch sie betroffen wird, kommt nur die Gebühr des Art. 116 zur Erhebung. Auf den Fall des Art. 157 Abs. 5 findet vorstehende Vorschrift keine Anwendung; das gleiche gilt, wenn die Eintragung auf Grund einer einstweiligen Verfügung erfolgt.

Art. 120.

Wird auf Antrag des Eigentümers eine Sicherungshypothek eingetragen, welche die Sicherung von Forderungen des Staates oder staatlicher Anstalten bezweckt, so wird nur die Gebühr des Art. 116 erhoben.

Art. 121.

Wird eine Hypothek für ein Darlehen bestellt, welches zum Zwecke der gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung einer auf dem Grundstücke lastenden Hypothek aufgenommen wird, so wird, falls der Nachweis der Verwendung des Darlehens zu diesem Zwecke innerhalb eines Monats seit der Eintragung der Hypothek erbracht wird, auf die verhältnismäßige Gebühr für die Bestellung der Hypothek die verhältnismäßige Gebühr angerechnet, welche für die Bestellung der rückbezahlten Hypothek entrichtet worden ist, und der zuviel erhobene Betrag rückerstattet.

Die Anrechnung unterbleibt, wenn die rückgezahlte Hypothek und, wenn das Darlehen zur Rückzahlung mehrerer Hypotheken bestimmt ist, die Summe dieser Hypotheken den Betrag von 10000 Mark übersteigt.

Soweit für die zurückbezahlte Hypothek die verhältnismäßige Gebühr durch Anrechnung auf eine früher bezahlte Gebühr entrichtet worden ist, findet eine weitere Anrechnung nicht statt.

Art. 122.

Für die Erteilung eines Hypothekenbriefs beträgt die Gebühr 2 bis 10 Mark.

Diese Gebühr kommt für die über eine Gesamthypothek von verschiedenen Grundbuchämtern erteilten mehreren Briefe nur einmal zur Erhebung.

Die Hälfte der Gebühr des Abs. 1 wird erhoben für jeden bei Verteilung einer Gesamthypothek nach § 64 der Grundbuchordnung oder im Falle des § 67 der Grundbuch-

ordnung zu erteilenden neuen Brief sowie für den nach § 66 der Grundbuchordnung über die mehreren Hypotheken zu erteilenden Hypothekenbrief.

Für die Erteilung eines Teilhypothekenbriefs gelangt eine Gebühr von 2 bis 6 Mark zur Erhebung.

Für die dem Hypothekenbriefe gemäß §§ 61 bis 63, 65 der Grundbuchordnung beizusetzenden Vermerke sowie für die durch die Änderung des Inhalts des Grundbuchs veranlaßte Ergänzung des dem Briefe angefügten Auszugs aus dem Grundbuche (§ 57 Abs. 3 der Grundbuchordnung) beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

Art. 123.

Abschriften aus dem Grundbuche, ferner Abschriften von Urkunden, von denen gemäß § 11 der Grundbuchordnung oder einer auf Grund des § 93 der Grundbuchordnung erlassenen Anordnung des Staatsministeriums der Justiz Abschrift erteilt werden kann, sowie Abschriften von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Die Gebühr kann, sofern die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, von dem Grundbuchamte nach freiem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt werden.

Erfordert die Anfertigung der im Abs. 1 erwähnten Auszüge, Bescheinigungen oder Bestätigungen einen größeren Zeitaufwand, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. 124.

Für die Zurückweisung eines ungerechtfertigten Antrags auf Eintragung in das Grundbuch oder für die Bestimmung einer Frist zur Hebung des der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung, so beträgt die Gebühr 3 bis 10 Mark.

Art. 125.

Wird der Antrag auf eine Eintragung im Grundbuche zurückgenommen, ehe die Eintragung erfolgt ist, so ist die Hälfte der im Art. 116 bestimmten Gebühr zu erheben.

Die gleiche Gebühr kommt zur Erhebung, wenn der Antrag auf Erteilung eines Hypothekenbriefs, eines Grundschuldbriefs oder eines Rentenschuldbriefs, auf Erteilung eines Grundbuchauszugs oder auf eine sonstige nicht in einer Eintragung bestehende Handlung des Grundbuchamts zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Art. 126.

Die zu Protokoll des Grundbuchamts abgegebene Erklärung, durch die eine Vollmacht zur Stellung des Antrags auf Eintragung erteilt oder die Erteilung dieser Vollmacht widerrufen wird, unterliegt einer Gebühr von 2 Mark.

Art. 127.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Benachrichtigung des Antragstellers und des eingetragenen Eigentümers sowie aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, von der erfolgten Eintragung in das Grundbuch;
2. für die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs, dann der im Art. 123 erwähnten Urkunden und Anträge.

7. Sonstige Gegenstände.

Art. 128.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, kommen zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Wird die Bestätigung versagt, so wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben. Das gleiche gilt für die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung versagt wird.

Art. 129.

Die Gebühr für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, beträgt 2 Mark.

Art. 130.

Die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch den Gerichtsschreiber unterliegt einer Gebühr von 2 Mark, sofern nicht eine Gebühr nach Art. 101 zum Ansatze zu kommen hat.

In den Fällen der §§ 122, 123 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsschreiber Gebühren nicht erhoben.

Art. 131.

Für die Bestellung eines Vertreters des Eigentümers des Grundstücks im Falle des § 1141 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Art. 132.

Eine Gebühr von 1 Mark wird erhoben:

1. für die Vernehmung der Sachverständigen zur Ermittelung des Wertes von Grundstücken nach Art. 87 oder Art. 103 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;
2. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung im Falle des § 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde im Falle des § 176 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 133.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseids bestimmten Termin in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Gebühr des § 43 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 134.

Für die Entscheidung über die Art des Pfandverkaufs im Falle des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 135.

Für die Bestellung eines Verwahrers, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 136.

Für die Bestellung eines Dispacheurs, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, werden drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 137.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so werden für das gesamte Verfahren vier Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens; wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

Art. 138.

In den Fällen, in welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes jemand den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden für die Vernehmung der Sachverständigen drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 139.

Soweit nicht reichsgesetzlich oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuch, in dem Genossenschaftsgesetz und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Art. 140.

Auf die gerichtliche Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten, auf Zeugnisse über die Rechtskraft sowie auf die nach Art. 130 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch angeordneten Zwangsmaßregeln finden in allen Fällen die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 141.

Für die in § 29, § 37 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 60 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts in Vereinssachen, einschließlich des dieselben begleitenden gerichtlichen Verfahrens, wird eine Gebühr von 2 bis 10 Mark erhoben.

Art. 142.

In dem nach den §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz fünf Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

Diese Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Art. 143.

Die Vorschriften des Art. 142 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach den §§ 151, 159 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Verhandlungen der Notare.

Art. 144.

Für Urkunden und Ausfertigungen der Notare werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

Art. 145.

Verträge, Schuldbekenntnisse und Schuldversprechen unterliegen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, der verhältnismäßigen Gebühr von drei vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch der Wertsgegenstand den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, von zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Art. 146.

Für Verträge, durch welche sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu bestellen oder zu übertragen, beträgt die verhältnismäßige Gebühr:

1. eins vom Hundert der Gegenstandssumme:
   a) wenn der Vertrag zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten oder zwischen Geschwistern abgeschlossen wird;
   b) bei einem Wertsgegenstande bis zu 1000 Mark einschließlich;
2. ein und einhalb vom Hundert der Gegenstandssumme bei einem Wertsgegenstande von über 1000 Mark bis 2000 Mark einschließlich;
3. zwei vom Hundert der Gegenstandssumme in allen übrigen Fällen.

Sind bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten (Ziff. 1 lit. a) neben den Verwandten oder Stiefverwandten der absteigenden Linie die Ehegatten oder Verlobten beteiligt, so findet auf deren Anteilsrechte die Bestimmung der Ziff. 1 Anwendung. In den übrigen Fällen der Ziff. 1 lit. a ist bei Mitbeteiligung weiterer Personen die Gebühr nach den Anteilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Art. 146a.

Für die Beurkundung der Übertragung der Rechte des Erwerbers aus einem Vertrage der im Art. 146 bezeichneten Art sowie für die Beurkundung der nachträglichen Erklärung

des Erwerbers aus einem solchen Vertrage, die Rechte aus dem Vertrage für einen Dritten erworben oder die Pflichten daraus für einen Dritten übernommen zu haben, wird die Gebühr des Art. 146 erhoben, sofern nicht der erste Erwerber den Vertrag erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Übertragung der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten erfolgt.

Das gleiche gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines entgeltlichen Vertrags der im Art. 146 bezeichneten Art, sofern der Antrag den Veräußerer bindet, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines solchen Vertrags verpflichtet wird.

Art. 147.

Für die Verträge über die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses wird, soweit sie bewegliche Sachen oder diesen gleichstehende Rechte zum Gegenstande haben, die Gebühr des Art. 145, soweit sie Grundstücke oder diesen gleichstehende Rechte zum Gegenstande haben, die Gebühr des Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben.

Auf Verträge über die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Gebühr wird jedoch nur aus dem halben Werte des Gesamtguts erhoben.

Wird die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts mit der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten verbunden, so bleibt bei der Berechnung des Wertes des Nachlasses der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut außer Ansatz.

Art. 148.

Ist das Eigentum an einem Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht im Erbweg auf mehrere übergegangen und findet die Auseinandersetzung unter ihnen in der Weise statt, daß die Gemeinschaft zur gesamten Hand in eine Gemeinschaft nach Bruchteilen nach Maßgabe der Erbteile umgewandelt wird, so wird auf die nach dem Art. 147 geschuldete Gebühr die Besitzveränderungsgebühr angerechnet, welche die Miterben nach dem Art. 252 für den Übergang des Grundstücks oder des Rechtes auf sie entrichtet haben.

Art. 149.

Für einen Vertrag, durch den ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlasse einem anderen Miterben oder einem Dritten überträgt, wird die Gebühr des Art. 145 aus dem Werte des Anteils erhoben. Wenn jedoch der Erwerber des Anteils infolge der Übertragung sämtliche Anteile in sich vereinigt, so wird, sofern zum Nachlaß ein Grundstück gehört, überdies eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes des Grundstücks erhoben.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Vertrag, durch den ein anteilsberechtigter Abkömmling auf seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet. Die Gebühr wird aus der Hälfte des Wertes des Grundstücks ohne Abzug der Schulden berechnet.

Art. 150.

Die Gebühr des Art. 146 wird für die Beurkundung der Auflassungserklärung erhoben, wenn nicht eine Urkunde vorliegt, welche mit dieser Gebühr schon zu bewerten war.

Eine solche Urkunde gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde

a) die Veräußerung durch einen Bevollmächtigten enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten vorgenommen ist,

b) die Veräußerung durch den Eigentümer enthält, die Veräußerung aber erweislich für Rechnung eines anderen vorgenommen ist,

c) die Veräußerung an einen anderen enthält als an denjenigen, an den die Auflassung erfolgt, sofern nicht der in der Urkunde bezeichnete Erwerber das Geschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für denjenigen abgeschlossen hat, an welchen die Auflassung erfolgt. Ist jedoch für die Urkunde, durch welche derjenige, an den die Auflassung erfolgt, das Recht auf die Auflassung erworben hat, nach Art. 146 a die Gebühr des Art. 146 entrichtet worden, so gilt die Urkunde als im Sinne des Abs. 1 vorhanden.

Art. 151.

Für Eheverträge wird an Stelle der nach Art. 145 oder 146 zu entrichtenden Gebühr eine fixe Gebühr von 3 Mark erhoben.

Zuwendungen von beweglichem Vermögen, welche in Eheverträgen an eine der den Ehevertrag abschließenden Personen von Seite ihrer Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte zu betrachten.

Art. 152.

Stiftungsgeschäfte unter Lebenden unterliegen den Gebühren für Verträge.

Stiftungsgeschäfte, die in einer Verfügung von Todes wegen bestehen, unterliegen der im Art. 166 bestimmten Gebühr.

Für Urkunden über Familienfideikommisse, gleichviel ob letztere unter Lebenden oder für den Todesfall errichtet werden wollen, beträgt die Gebühr 50 Mark.

Art. 153.

Für Gesellschaftsverträge oder Beschlüsse, welche die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für Verträge oder Beschlüsse, welche die Er-

höhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften betreffen, wird eine Gebühr von zwei vom Hundert des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung erhoben.

Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, wird eine Gebühr zu eins vom Hundert des Stammkapitals, für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Stammkapitals solcher Gesellschaften oder die Einforderung von Nachschüssen betreffen, wird eine Gebühr zu eins vom Hundert des Betrags der Erhöhung oder der eingeforderten Nachschüsse erhoben. Übersteigt das Stammkapital solcher Gesellschaften bei der Errichtung 200 000 ℳ, so kommt die Gebühr des Abs. 1 zur Erhebung; übersteigt das Stammkapital infolge der Erhöhung 200 000 ℳ oder übersteigen das Stammkapital und die Summe der eingeforderten Nachschüsse den Betrag von 200 000 ℳ, so berechnet sich die Gebühr nach dem Satze, welcher dem Betrage des Stammkapitals unter Hinzurechnung des Betrags der Erhöhung oder der Nachschüsse entspricht.

Wenn jedoch der Zweck einer der bezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilhaber gerichtet ist, kommt statt der im Abs. 1 oder 2 bestimmten Gebühr die Gebühr des Art. 145 aus der Summe zur Erhebung, nach der sich die Gebühr des Abs. 1 oder 2 berechnet.

Wird das Aktien-, Grund- oder Stammkapital oder die Erhöhung oder werden die eingeforderten Nachschüsse nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Gebühr aus der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aufsichtsrat, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer der zuständigen Regierungsfinanzkammer vor dem anberaumten Einzahlungstermin anzuzeigen haben. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige unterliegen die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft oder des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder die Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer Geldstrafe bis zum Betrage der Gebühr, welche nach dem Satze 1 zu entrichten ist. Für die Entrichtung der Geldstrafen haftet die Gesellschaft.

Soweit in solchen Verträgen sich der eine Teil verpflichtet, nicht in Geld bestehendes Vermögen in die Gesellschaft einzubringen, wird neben der Gebühr der Abs. 1 bis 3, wenn das Einbringen in einem in Bayern gelegenen Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte besteht, die Gebühr des Art. 146, wenn es in anderen Gegenständen besteht, die Gebühr des Art. 145 erhoben. Dem Einbringen von Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten wird gleichgeachtet das Einbringen des Rechtes auf Auflassung, des Rechtes aus einem Meistgebote (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) sowie der Rechte aus sonstigen Übertragungen und Erklärungen der im Art. 14 Abs. 3 oder im Art. 146a bezeichneten Art, sofern es sich um in Bayern gelegene Grundstücke oder ihnen gleichstehende Rechte handelt. Dem Einbringen von anderen Gegenständen

oder Rechten steht es gleich, wenn dem einen Teile die Einbringung solcher Gegenstände oder Rechte gestattet wird.

Art. 154.

Wenn zwei oder mehrere Grundstückseigentümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Teil desselben behufs günstigerer Bewirtschaftung in Zusammenhang bringen, so wird für die Beurkundung des Tauschvertrags, für die Auflassungserklärung und für die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eine verhältnismäßige Gebühr nicht erhoben.

Für Tauschverträge zwischen zwei Grundstückseigentümern, bei welchen obige Voraussetzungen nur auf einer Seite gegeben sind, kommt die Gebühr des Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1 zur Erhebung.

Eine allenfallsige Geldaufgabe sowie überhaupt jeder Mehrwert des eingetauschten Grundstücks gegenüber dem vertauschten Grundstück unterliegt der Gebührenbewertung nach Art. 146.

Art. 155.

Auf Versteigerungen von Grundstücken finden die Bestimmungen des Art. 146 gleichmäßig Anwendung.

Wird bei einer öffentlichen Versteigerung von Grundstücken der Zuschlag auf die für die einzelnen Grundstücke gelegten Gebote erteilt, so ist die Gebühr nach den Einzelnpreisen zu berechnen.

Für öffentliche Mobiliar-Versteigerungen werden die im Art. 261 bestimmten Gebühren aus der Summe der Zuschlagspreise erhoben.

Art. 156.

Vergleiche sind den nämlichen Gebühren unterworfen wie Verträge.

Art. 157.

Für Verträge, durch welche sich der eine Teil verpflichtet, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zu bestellen, beträgt die verhältnismäßige Gebühr fünf vom Tausend der Gegenstandssumme und, wenn die Summe den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Beurkundung oder die Beglaubigung der Bewilligung zur Eintragung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld oder zur Eintragung der Vormerkung einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld. Ist die Gebühr schon für den im Abs. 1 bezeichneten Vertrag zum Ansatze gelangt, so wird

für die Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung eine Gebühr nicht mehr erhoben.

Ist für die Forderung schon eine mit der Gebühr nach Art. 145 bewertete Urkunde errichtet, so wird die für diese entrichtete Gebühr angerechnet.

Die Vorschrift des Art. 121 findet gleichmäßige Anwendung.

Die Gebühr des Abs. 1 wird auch erhoben für die Beurkundung der Erklärung des Eigentümers, daß eine Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werde.

Art. 158.

Für die Beurkundung der Übertragung oder Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der Übertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, beträgt die Gebühr drei vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch der Wertsgegenstand den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Die gleiche Gebühr kommt zur Erhebung für die Beglaubigung der Erklärung des bisherigen Gläubigers, daß die Übertragung oder Belastung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Übertragung oder Belastung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden soll, ferner für die Beglaubigung der Erklärung des bisherigen Gläubigers, daß eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, an den neuen Gläubiger abgetreten wird, endlich für die Beglaubigung des Anerkenntnisses, daß eine Forderung kraft Gesetzes übertragen ist.

Ist bei Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Forderung, zu deren Gunsten die Belastung erfolgt, in ihrem Betrage niedriger als der Betrag der belasteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wird die Gebühr aus dem Betrage der Forderung berechnet.

Art. 159.

Die Bestimmungen der Art. 157, 158 finden bei Errichtung oder Beglaubigung von Urkunden über die Bestellung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe sowie eines dieses Pfandrecht belastenden Rechtes gleichmäßig Anwendung.

Art. 160.

Für die Herstellung eines Teilhypothekenbriefs, eines Teilgrundschuldbriefs oder eines Teilrentenschuldbriefs beträgt die Gebühr 1 Mark.

Art. 161.

Für die Vernehmung von Sachverständigen zur Ermittelung des Wertes von Grundstücken nach Art. 87 oder Art. 103 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Art. 162.

Für Verträge, durch welche sich der eine Teil verpflichtet, eine Dienstbarkeit, ein Vorkaufsrecht oder eine Reallast zu bestellen, beträgt die Gebühr drei vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch diese den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, zwei und einhalb vom Tausend der Gegenstandssumme.

Die Vorschriften des Art. 157 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 163.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, insbesondere Rechtsgeschäfte, durch die der Inhalt eines Rechtes an einem Grundstücke geändert wird, unterliegen bei einem Wertsgegenstande bis 200 Mark einschließlich einer Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, bei einem Wertsgegenstande von mehr als 200 Mark einer Gebühr von 1 Mark und bei einem Wertsgegenstande von mehr als 2000 Mark einer Gebühr von 2 Mark. Für Rechtsgeschäfte, welche die Ersetzung der durch eine Hypothek gesicherten Forderung durch eine andere betreffen, wird die Gebühr des Art. 158 erhoben, sofern die neue Forderung einem anderen Gläubiger zusteht.

Bei Löschungsbewilligungen wird eine besondere Gebühr für die Quittung nicht geschuldet.

Art. 164.

Urkunden, welche Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte außerhalb Bayerns oder über Rechte an solchen Grundstücken betreffen, unterliegen nur der Gebühr des Art. 145, sofern nicht nach den vorstehenden Artikeln eine geringere Gebühr zur Erhebung zu kommen hat.

Art. 165.

Für Inventare und Vermögensverzeichnisse beträgt die Gebühr zwei vom Tausend des ausgewiesenen Vermögens unter Abzug der Schulden, mindestens aber 1 Mark.

Im Falle der Beteiligung Minderjähriger wird die im Abs. 1 bestimmte verhältnismäßige Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

In Vormundschaftssachen sowie in Nachlaßsachen, in welchen eine Gebühr nach Art. 83, 89, 90, 94 oder 168 zur Erhebung kommt, wird für das Vermögensverzeichnis oder das Inventar keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 166.

Eine Gebühr von 3 Mark kommt zur Erhebung:

1. für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, eines Erbverzichtsvertrags sowie eines Vertrags, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird;
2. für die Übernahme von Testamenten, welche nicht vor dem Notar errichtet sind, zur amtlichen Verwahrung.

Für die Erteilung des Hinterlegungsscheins wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Wird ein Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden, so wird hierfür eine besondere Gebühr nicht entrichtet.

Werden von Ehegatten an einem und demselben Tage zwei gesonderte Testamente errichtet, in welchen sich dieselben gegenseitig Zuwendungen machen, so wird die Gebühr des Abs. 1 für beide Testamente zusammen nur einmal erhoben.

Art. 167.

Der einfache und unbedingte Widerruf des Testaments, die einfache und unbedingte Aufhebung des Erbvertrags sowie die Zurücknahme eines hinterlegten Testaments oder Erbvertrags unterliegt der Gebühr von 1 Mark.

Wird bei Zurücknahme eines hinterlegten Testaments oder Erbvertrags gleichzeitig ein neues Testament oder ein neuer Erbvertrag dem Notar in amtliche Verwahrung übergeben, so kommt an Stelle der Gebühr des Abs. 1 jene des Art. 166 Abs. 1 Ziff. 2 zur Erhebung.

Art. 168.

Für die durch den Notar erfolgte Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses wird aus dem Werte des Nachlasses nach Abzug der Schulden eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Wegen der Erhebung von baren Auslagen finden die Vorschriften der Art. 39a bis 39e entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Auseinandersetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichmäßig Anwendung.

Auf die Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Für die von dem Notar erfolgte Erteilung der im Art. 99 bezeichneten Zeugnisse und Bescheinigungen wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 169.

Auf die durch den Notar verkündeten oder den Beteiligten vorgelegten Testamente und Erbverträge findet der Art. 111 gleichmäßig Anwendung.

Art. 170.

Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1. für die Anlegung und für die Abnahme von Siegeln, sofern nicht die Gebühr des Art. 101 zum Anfalle gelangt;
2. für die Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt, die abgegeben werden, um einer öffentlichen Behörde eine tatsächliche Behauptung oder eine Aussage glaubhaft zu machen;
3. für die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, für die Abnahme von Eiden und die Bewirkung von Zustellungen in den Fällen, in denen die eidliche Vernehmung, die Eidesabnahme oder die Zustellung nach dem Rechte eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde von einem Notar vorgenommen werden soll.

Art. 171.

Eine Gebühr von 1 Mark wird erhoben:

1. für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft;
2. für die Beurkundung von Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entstandenen Ansprüche.

Art. 172.

Für Vollmachten beträgt die Gebühr 2 Mark. Ist jedoch bei Vollmachten zur Vornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts die Gebühr für das Rechtsgeschäft geringer, so wird nicht mehr erhoben, als die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt.

Art. 173.

Einer fixen Gebühr sind ferner unterworfen mit

1. 20 Mark: die Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 153 Anwendung finden; die Urkunden über Vornahme von Verlosungen oder Ziehungen;

2. 10 Mark: die Beschlüsse der Versammlungen der Vereine und der Gesellschafter bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 153 Anwendung finden; die Schiedsverträge ohne Gegenstandssumme;
3. 3 Mark: die Beurkundung des Antrags des Vaters eines unehelichen Kindes auf Ehelichkeitserklärung; Verträge über Annahme oder Aufhebung der Annahme an Kindesstatt.

Art. 174.

Urkunden, für welche eine Gebühr nicht anderweit festgesetzt ist, unterliegen einer Gebühr von 1 Mark.

Art. 175.

Für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung, wird eine Gebühr zu 1 Mark erhoben.

Art. 176.

Für jede vollstreckbare Ausfertigung einer Notariatsurkunde wird, vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2, eine Gebühr zu eins vom Tausend der Gegenstandssumme im Mindestbetrage von 1 Mark besonders erhoben.

Für die vollstreckbare Ausfertigung von Urkunden über einen Anspruch, für welchen eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld besteht, sowie für andere Ausfertigungen beträgt die Gebühr 1 Mark.

Art. 176a.

Für beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 1 Mark. Für sonstige Beglaubigungen, Zeugnisse und andere derartige Bescheinigungen, über welche keine förmliche Notariatsurkunde errichtet wird, beträgt die Gebühr 1 Mark 50 Pfennig. Ist jedoch bei Beglaubigungen die Gebühr für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts geringer oder wird durch den Notar eine Urkunde beglaubigt, welche er selbst entworfen hat oder deren Entwurf in der Hauptsache von ihm herrührt, so gelangt für die Beglaubigung die Gebühr zur Erhebung, die im Falle der Beurkundung durch den Notar zu entrichten sein würde.

Für die dem Grundbuchamte gemäß § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung zur Aufbewahrung vorzulegende beglaubigte Abschrift der Urkunde wird die Gebühr des Abs. 1 dann nicht erhoben, wenn die Urkunde, von welcher beglaubigte Abschrift vorzulegen ist, von dem Notar selbst aufgenommen worden ist.

Art. 177.

Der Mindestbetrag einer verhältnismäßigen Gebühr kann unter den Betrag der für das gleiche Rechtsgeschäft bestimmten fixen Gebühr nicht herabsinken.

Art. 178.

Die verhältnismäßige Gebühr wird auch von Vertragsurkunden erhoben, welche nur die Erklärung eines der Vertragsschließenden enthalten.

Wird die Erklärung des andern Teiles besonders beurkundet, so ist für diese Urkunde, sofern sich die Erklärung auf eine mit der verhältnismäßigen Gebühr schon bewertete Urkunde bezieht, nur eine Gebühr von 1 Mark zu erheben.

Wird innerhalb drei Monaten oder, wenn der Vertragsantrag für die Annahme eine Frist bestimmt hat, binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist die Verweigerung der Annahme nachgewiesen, so wird nur die Gebühr für eine einfache Erklärung geschuldet und der hiernach zuviel erhobene Betrag zurückersetzt.

Art. 179.

Für die Gebührenpflicht ist die Hinzufügung von Bedingungen, die unterbliebene Ausführung oder die Wiederaufhebung des Rechtsgeschäfts ohne Bedeutung.

Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt, ob und inwieweit die Gebühr auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist.

Wird die Wirksamkeit des Vertrags ausdrücklich von der Zustimmung einer bestimmten dritten Person abhängig gemacht und innerhalb drei Monaten der Nachweis erbracht, daß die Zustimmung versagt wurde, so wird nur eine Gebühr von 1 Mark geschuldet und der hiernach zu viel erhobene Betrag zurückerstattet.

Art. 180.

Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags von der Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes ab, so wird, wenn die Genehmigung versagt wird, die Gebühr bis auf den Betrag von 1 Mark auf Antrag zurückerstattet; ist die Wirksamkeit des Vertrags ausdrücklich von der Genehmigung einer Behörde oder der Vertreter von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes abhängig gemacht, so wird die Urkunde erst bewertet, nachdem der Beschluß erfolgt ist, und, wenn die Genehmigung versagt wird, nur eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Art. 181.

Verhandlungen, welche bloß den Vollzug, die Vervollständigung oder Vollendung bereits bewerteter Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben, sind nur mit der Gebühr von 1 Mark zu belegen, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die beteiligten Personen, auf den Gegenstand des Rechtsgeschäfts oder die Gegenstandssumme nicht enthalten.

Außerdem unterliegen sie der Gebühr wie ein selbständiges Rechtsgeschäft gleichen Inhalts.

Art. 182.

Wird das Eigentum an einem Grundstücke mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen und erklären diese Personen bei der Auflassung, daß sie das Grundstück im Wege des Vertrags unter sich teilen wollen, so unterliegen die zum Zwecke der Teilung geschlossenen Verträge nur der Gebühr von 1 Mark, wenn sie binnen 6 Monaten abgeschlossen werden.

Art. 183.

Für die einfache und unbedingte Wiederauflösung eines Vertrags, welche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluß des aufzulösenden Vertrags beurkundet wird, ist nur die Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Nach Ablauf obiger Frist ist die Vertragsauflösung als neuer Vertrag zu bewerten.

Bei Verträgen nach Art. 146 beginnt der Lauf der Frist mit dem Abschlusse des Vertrags ohne Rücksicht darauf, ob die Auflassungserklärung in diesem Vertrag enthalten oder später abgegeben ist.

Art. 184.

Ist ein Rechtsgeschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen, so ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten.

Art. 185.

Jedes Rechtsgeschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei demselben Beteiligten nur einmal zu bewerten.

Art. 186.

Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, welche von einander unabhängig sind oder nicht notwendig eines aus dem andern fließen, so wird für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine besondere Gebühr geschuldet.

Auf Verbindlichkeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrags erscheinen oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung desselben bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Art. 187.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so wird bei Gleichheit der Gebührensätze die Gebühr nach dem größeren Werte der Leistung oder Gegenleistung berechnet.

Bei Verschiedenheit der Gebührensätze ist die Gebühr aus jenem Werte zu berechnen, welcher den höheren Betrag ergibt.

Art. 188.

Für einen Vertrag, durch welchen sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht und andere Gegenstände zu übertragen, ist die Gebühr des Art. 146 aus dem Gesamtwerte sämtlicher Vertragsgegenstände zu entrichten, sofern nicht der Wert der Grundstücke oder diesen gleichstehenden Rechte entweder in der Urkunde oder binnen 14 Tagen nach der Errichtung der Urkunde besonders ausgewiesen wird.

Art. 189.

Bei Pacht- oder Mietverträgen, welche auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, bildet der Betrag des einjährigen Zinses multipliziert mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme.

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer abgeschlossen, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölf- und einhalbfache Betrag des einjährigen Zinses zu Grunde zu legen.

Art. 190.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit sowie der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7, 9 der Reichs-Zivilprozeßordnung zu berechnen.

Art. 191.

Bei Berechnung der Gebühr nach der Gegenstandssumme werden, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 165, die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 192.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, der die Tätigkeit des Notars veranlaßt hat. Ist dieselbe von mehreren veranlaßt worden, so haften diese dem Staate gegenüber als Gesamtschuldner.

Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren sind nur für die Beteiligten wirksam.

Art. 193.

Hat bei Verträgen der eine Teil der Kontrahenten auf persönliche Gebührenbefreiung Anspruch, so wird

1. für einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Teil Verpflichtungen begründet werden, keine Gebühr,
2. für zweiseitige Verträge die Hälfte der Gebühr erhoben.

Art. 194.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Korrespondenzen der Notare, insbesondere die von ihnen erstatteten Berichte, für Mitteilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung und Zustellungsaufträge sowie für Anzeigen und Bekanntmachungen;
2. für Notariatsurkunden über die Bestellung von Sicherungshypotheken, welche ausschließlich die Sicherung von Forderungen des Staates oder staatlicher Anstalten bezwecken, sowie über die Kautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz;
3. für die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder in amtliche Verwahrung gebrachten Testamente und Erbverträge sowie für deren Zurücknahme, Verkündung oder Vorlegung.

Art. 195.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 154 Abs. 1, 2 anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke das ausgetauschte Grundstück liegt, zu entscheiden. Das Verfahren ist gebührenfrei; die baren Auslagen fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitte II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, statt.

IV. Abschnitt.

Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher.

Art. 196.

Für Urkunden über die Zustellung einer Willenserklärung außerhalb eines Rechtsstreits (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt (§ 194 der Reichs-Zivilprozeßordnung).

Für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks durch den Gerichtsvollzieher kommt außerdem noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig zur Erhebung.

Art. 197.

Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühren für die von ihm aufzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschießen.

Er kann die Übernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung dieser Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

Art. 198.

Durch Königliche Verordnung wird bestimmt, wie der Gebührenpflicht bei den Akten der Gerichtsvollzieher zu genügen ist.

Gerichtsvollzieher, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr.

Art. 199.

In den Fällen der §§ 122, 123 der Reichs-Konkursordnung werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsvollzieher Gebühren nicht erhoben.

Art. 200.

Für die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Mobiliarversteigerungen sind die Bestimmungen der Art. 250, 261 bis 268 maßgebend.

V. Abteilung.

Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung, Verwaltungsrechtspflege.

Art. 201.

Auf dem Gebiete der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Art. 202.

Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 204 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 ℳ für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen) 2 bis 20 ℳ,
3. für Beschlüsse, Bescheide und Verfügungen 2 bis 200 ℳ,

4. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation), dann für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen, die nicht von Amts wegen zu erteilen sind, 1 ℳ.

Wird ein Antrag oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, nachdem die Behörde in die Sachbehandlung eingetreten ist, so wird die Gebühr, welche für die beantragte Amtshandlung zu erheben gewesen wäre, bis zur Hälfte erhoben. Die Gebührenerhebung kann unterbleiben, wenn die Stellung des Antrags oder die Einlegung des Rechtsmittels auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Art. 203.

Die Gebührensätze des Art. 202 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem Obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof auf den doppelten Betrag.

Art. 204.

Welche Behörden im Sinne des Art. 202 den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des Art. 203 als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.

Art. 205.

In jedem Protokoll ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäfts genau anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäfts Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem einzelnen der in einem Protokoll Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Beteiligten, Zeugen usw., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 206.

Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist. Dies gilt auch für die von Beamten oder amtlichen Organen einer Behörde errichteten Aufzeichnungen über Untersuchungen oder Besichtigungen.

Art. 207.

Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen beteiligt sind, immer nur einfach erhoben.

Art. 208.

Die Gebühr für schriftliche Erteilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfennig.

Die gleichen Gebühren werden erhoben für Dienstbotenbücher und für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren.

Art. 209.

Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1. — — — — — — — — — — — — — — —;
2. für Zeugnisse der Amtsärzte;
3. für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;
4. für Jagdkarten-, Fischerkarten- und Radfahrkartenduplikate;
5. für Duplikate der Dienstbotenbücher und der Arbeitsbücher;
6. für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Art. 210.

Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1. Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;
2. einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 234 Ziff. 16.

Art. 211.

Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1. 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde,
2. 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hierfür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 212.

Für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 13 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899) wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Art. 212 a.

Für die Ausdehnung der Gültigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes wird eine Gebühr von 2 Mark, wenn aber ein Teil dieses Bezirkes zum Zollgrenzbezirke gehört, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Für Wandergewerbescheine wird eine Gebühr von 5 Mark, für sonstige Gewerbelegitimationsscheine jeder Art sowie für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hierdurch nicht berührt; sie dürfen bis zum Betrage von 100 Mark erhoben werden.

Art. 213.

Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverband in anderen als den im § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark.

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 bis 50 Mark; sie kann im Falle der Dürftigkeit des Gesuchstellers bis auf 5 Mark ermäßigt werden.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 214.

Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 234 Ziff. 19, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt.

Art. 215.

Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,

3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,

1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die Gemeinden können nach Maßgabe der Gemeindeordnungen höhere Sätze für die im Abs. 2 bestimmte Abgabe beschließen.

Art. 216.

Für die Diplome der Doktoren und Lizentiaten ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Art. 217.

Die Approbationsscheine für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Art. 218.

Die Gebühr für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine beträgt 30 Mark.

Die Bestimmung im Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, tritt insoweit, als hierdurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft.

Art. 219.

Eine Gebühr von 50 bis 500 Mark wird erhoben:

1. für die Verleihung der Konzession zum Betrieb eines Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahn- oder ähnlichen Verkehrs-Unternehmens;
2. für die Beschlüsse, durch welche die Genehmigung zur Ausgabe der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt wird;
3. für die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsunternehmungen sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auswärtiger derartiger Unternehmungen auf das Königreich;
4. für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten.

Art. 220.

Für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke, für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, für die Genehmigung zur Errichtung oder Leitung von Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, für die Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer, für die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 42a oder § 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung, für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleiher-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts sowie für die Verleihung eines Kaminkehrbezirkes wird neben der Beschlußgebühr nach Art. 202, 203, 228

noch eine besondere Abgabe zur Staatskasse erhoben. Eine besondere Abgabe zur Staatskasse wird auch erhoben anläßlich der Erstattung der Anzeige über den Beginn des Kleinhandels mit Bier (§ 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung).

Die besondere Abgabe beträgt:

1. a) bei der Erteilung der Konzession zur Neuerrichtung einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke 20 bis 500 Mark, wozu noch die nach lit. b sich berechnende Abgabe zur Erhebung gelangt;

   b) bei der Erteilung der Konzession zum Fortbetrieb einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke,

   wenn der Jahresreinertrag 3000 Mark nicht übersteigt, 20 bis 100 Mark,

   wenn der Jahresreinertrag über 3000 Mark beträgt, aber 7000 Mark nicht übersteigt, ... 100 bis 200 Mark,

   wenn der Jahresreinertrag über 7000 Mark beträgt, aber 10 000 Mark nicht übersteigt, ... 200 bis 300 Mark,

   wenn der Jahresreinertrag über 10 000 Mark beträgt, 300 bis 800 Mark;

2. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- oder Privat-Irrenanstalt sowie bei der Genehmigung zur Errichtung oder Leitung von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten 10 bis 500 Mark.

   Anstalten, die zu vorwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von der Abgabe befreit;

3. bei der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer 20 bis 500 Mark;

4. bei der Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, wenn der erzielbare Jahrespachtertrag

200	Mark	nicht	übersteigt	. . . .	5	Mark,
350	Mark	„	„	5 bis	10	Mark,
500	Mark	„	„	10 „	20	Mark,
1000	Mark	„	„	20 „	30	Mark,
1500	Mark	„	„	30 „	40	Mark,
2000	Mark	„	„	40 „	50	Mark,
3000	Mark	„	„	50 „	100	Mark,
5000	Mark	„	„	100 „	200	Mark,
10 000	Mark	„	„	200 „	400	Mark,
15 000	Mark	„	„	400 „	600	Mark,
20 000	Mark	„	„	600 „	1000	Mark,
25 000	Mark	„	„	1000 „	1500	Mark;

bei einem höheren Jahrespachtertrag erhöht sich die Untergrenze sowie die Obergrenze der Abgabe für je angefangene 5000 Mark um 500 Mark, jedoch nicht über 5000 Mark.

Hat der Konzessionar innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Konzession zurückgerechnet schon eine besondere Abgabe nach dieser Ziffer entrichtet, so wird diese zur Hälfte angerechnet.

Im Falle der Neuerrichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft beträgt die besondere Abgabe, wenn der erzielbare Jahrespachtertrag

1000 Mark	nicht übersteigt,	. . .			150	Mark,
1500 Mark	„	„	150	bis	225	Mark,
2000 Mark	„	„	225	„	300	Mark,
3000 Mark	„	„	300	„	450	Mark,
5000 Mark	„	„	450	„	750	Mark,
10 000 Mark	„	„	750	„	1500	Mark,
20 000 Mark	„	„	1500	„	3000	Mark,
25 000 Mark	„	„	3000	„	3750	Mark;

bei einem höheren Jahrespachtertrag erhöht sich die Untergrenze sowie die Obergrenze der Abgabe für je angefangene 5000 Mark um 750 Mark, jedoch nicht über 10 000 Mark. Die gleichen Sätze kommen zur Anwendung bei der Ausdehnung eines bestehenden Betriebs; in diesem Falle wird jedoch die besondere Abgabe nur abzüglich des auf die frühere Erlaubnis treffenden Betrags erhoben.

Wird die Konzession nur zu vorübergehenden Gelegenheiten oder auf nicht länger als zwei Jahre erteilt, so beträgt die besondere Abgabe 5 bis 300 Mark; erfolgt der Ausschank von Kaffee, Mineralwassern oder sonstigen nicht geistigen Getränken nur in besonders geringem Umfange, so kann die besondere Abgabe bis auf 5 Mark ermäßigt werden;

5. bei der Erstattung der Anzeige über den Beginn des Kleinhandels mit Bier (§ 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung) . . . . 20 bis 200 Mark;

6. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 40 bis 100 Mark;

   wird die Erlaubnis nur zu vorübergehenden Gelegenheiten oder auf nicht mehr als 2 Jahre erteilt, ... 10 bis 50 Mark;

7. wird das Feilbieten geistiger Getränke von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 42 a, § 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung gestattet, so beträgt die besondere Abgabe . . . . . 2 bis 300 Mark;

8. bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung 10 bis 1000 Mark;
9. bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleiher-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts . . . 20 bis 500 Mark.

   Bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gesindevermietergeschäfts kann im Falle besonders geringen Geschäftsumfanges die besondere Abgabe bis auf 2 Mark ermäßigt werden;
10. bei der Verleihung eines Kaminkehrbezirkes . 20 bis 200 Mark.

Art. 221.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die nach dem Art. 220 geschuldeten besonderen Abgaben ganz oder teilweise zu erlassen, sofern die Ausführung unterblieben ist und das Gesuch um Erlaß innerhalb zweier Jahre nach der Fälligkeit der Abgabe gestellt worden ist.

Art. 222.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 223.

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden erhoben:

1. 20 bis 200 Mark
   a) für die Genehmigung der Änderung eines Familiennamens, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 245,
   b) für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes:
   a) für die Volljährigkeitserklärung; steht jedoch der Minderjährige unter Vormundschaft, so wird für die Volljährigkeitserklärung nur eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben; das gleiche gilt, wenn der Mutter des Minderjährigen ein Beistand bestellt ist und die Gebühr für die Beistandschaft sich nach dem ganzen Vermögen des Minderjährigen berechnet;
   b) für die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung;

c) für die Ehelichkeitserklärung;

d) für die Bewilligung der Befreiung von einem der Erfordernisse des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

3. das Zweifache der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für die Bewilligung einer nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung.

In den Fällen der Ziff. 2 und 3 wird der Wert, aus dem die Gebühr zu berechnen ist, unter Berücksichtigung der Vermögens- und sonstigen Erwerbsverhältnisse festgesetzt. Die Gebühr kann beim Vorliegen besonderer Umstände bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuchs nur zur Hälfte und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehnteilen erhoben.

Art. 224.

Für die Erklärung, daß die geschiedene Frau den Familiennamen wieder annimmt oder daß der Ehemann der geschiedenen Frau die Führung des Namens untersagt (§ 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird eine Gebühr von 3 bis 50 Mark erhoben.

Das gleiche gilt für die Erklärung des Mannes der Mutter eines unehelichen Kindes, daß er dem Kinde seinen Namen erteile (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Art. 225.

Für die von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug erteilt, so ist hierfür die Beglaubigungsgebühr (Art. 202 Ziff. 4) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 20 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der im Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezugs dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Art. 226.

So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuch oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder teilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

Art. 226 a.

An Auslagen werden in den Angelegenheiten der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanzverwaltung sowie in der Verwaltungsrechtspflege, abgesehen von den in den Art. 225, 226 bezeichneten Schreibgebühren, erhoben:

1. Die Post- und Telegraphengebühren sowie die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
2. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter oder durch sonstige Veröffentlichung einer Bekanntmachung entstehenden Kosten;
3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
4. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten und Bediensteten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
5. die Vorlade- und Zustellgebühren;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder sonstige Personen für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge.

In den Angelegenheiten des Art. 3 sowie des Art. 234 Ziff. 3 bis 23 werden die unter Ziff. 1 und 5 bezeichneten Auslagen nicht erhoben.

Art. 227.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten können für Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Badetaxen erhoben und es kann die Erhebung solcher als örtliche Abgaben auch den Gemeinden gestattet werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen durch die Staatsregierung.

Art. 228.

Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in den Art. 202 und 212 a bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die im Art. 202 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 229.

Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

Art. 230.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Die Kosten für die Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

Art. 231.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:

a) in Verwaltungsstreitsachen derjenige Streitsteil, dem durch Entscheidung der Behörde die Kosten auferlegt sind,
b) bei der Erteilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis derjenige, dem die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist,
c) in den übrigen Fällen derjenige, der die Amtshandlung, für welche die Gebühren oder Auslagen entstanden sind, veranlaßt hat oder in dessen Interesse die Behörde die Amtshandlung vorgenommen hat.

In den Fällen des Abs. 1 können die durch einen Mitbewerber oder durch unbegründete Einwendungen eines widersprechenden Dritten entstandenen besonderen Gebühren oder Auslagen dem Mitbewerber oder dem widersprechenden Dritten auferlegt werden.

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Gebühren und Auslagen besteht auch in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b, wenn die Gebühren oder Auslagen von demjenigen, dem die Kosten auferlegt sind oder dem die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist, nicht beigebracht werden können.

Art. 231 a.

Schuldner der besonderen Abgaben ist derjenige, dem die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist.

Bei verpachteten Gast- oder Schankwirtschaften haftet für die besondere Abgabe der Verpächter als Gesamtschuldner.

Art. 231b.

Die Gebühren werden fällig mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung, die Auslagen mit ihrer Entstehung.

In den Fällen des Art. 231 Abs. 1 lit. a und b bleibt jedoch die Erhebung der Gebühren und Auslagen bis zum instanziellen Abschlusse der Verhandlungen ausgesetzt.

Die besonderen Abgaben werden mit der Erteilung der Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis fällig.

Art. 232.

Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 233.

Die Aushändigung von Zeugnissen sowie der in den Art. 202 Ziff. 4, Art. 208 bis 219, Art. 223, Art. 225 Abs. 2, 3 bezeichneten Urkunden und Schriftstücke kann von der vorherigen Zahlung der dafür geschuldeten Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. An Stelle der Zurückbehaltung kann die Übersendung an den empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Gebühren und Auslagen mittels der Post erfolgen.

Art. 234.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Berichte und Schreiben an andere Behörden;
2. für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrolle des inneren Dienstes zum Gegenstande haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Fristen und Terminen, sofern kein Verschulden einer Partei vorliegt;

2a. für bloße Auskunftserteilungen, Ratschläge, Vermittelungen, Anregungen u. dergl.;

3. in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4. für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5. für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, falls

durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt wird, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;

6. für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sofern der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.

   Wird der Beschwerde nur zum Teile stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren;

7. in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8. bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9. für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungs-, Handelskammer- und Handwerkskammerangelegenheiten;
10. für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;
11. bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12. in Begnadigungssachen;
13. für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14. für Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15. für Zeugnisse zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen u. dergl.;
16. für Leumundszeugnisse in Niederlassungssachen, dann für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;
17. für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen;
18. für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19. für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

   Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Exigenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt;

20. für die Zeugnisse der Vermittlungsämter;
21. für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen;
22. bei Gesuchen um die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abgabe von Ehrensalven bei Beerdigung von ehemaligen Feldzugssoldaten;

23. bei Gesuchen um Bewilligung zur Annahme von Kostkindern nach Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuchs;
24. in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung zum Vollzuge des Art. 34 oder des Art. 40 des Forstgesetzes;
25. in dem Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung in viehseuchenpolizeilichen Angelegenheiten.

Art. 235.

Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts befugt, Gebühren oder besondere Abgaben, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Die Distriktsverwaltungsbehörden und die ihnen nach Art. 204 gleichzuachtenden Behörden sind ferner unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts befugt, in Fällen, in denen die Verhältnisse des Schuldners oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme begründen, die Gebühr des Art. 202 Ziff. 2 und 3 bis auf 1 Mark zu ermäßigen.

Art. 236.

Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Überzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von Amts wegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. 237.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren, Auslagen und besonderen Abgaben oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den im Art. 228 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in Bezug auf Gebühren, Auslagen und besondere Abgaben, welche bei den im Art. 203 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser

auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren, Auslagen und besonderen Abgaben, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem Obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof anfallenden Gebühren, Auslagen und besonderen Abgaben findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 238.

Die Ansätze von Gebühren, Auslagen und besonderen Abgaben sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amts wegen geändert werden.

Art. 238 a.

Die Beteiligten sind verpflichtet, den zum Ansatz und zur Erhebung der besonderen Abgaben (Art. 215 Abs. 2, Art. 220) zuständigen Behörden über die für die Bemessung dieser Abgaben maßgebenden Umstände auf Erfordern Auskunft zu geben. Wird die Auskunft ohne entschuldbaren Grund verweigert, so kann die Behörde Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 60 Mark festsetzen.

Sind in der Absicht, die besondere Abgabe zu hinterziehen, falsche Angaben gemacht worden, so trifft jeden der Beteiligten eine Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der hinterzogenen Abgabe.

VI. Abteilung.

Anstellungen und besondere Verleihungen.

Art. 239.

Für die Anstellung als Notar wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr ist für die Anstellung als Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu entrichten.

Die Verleihungen eines landesherrlichen Tischtitels unterliegen einer Gebühr von 2 Mark.

Art. 240.

Die Gebühr für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer beträgt 60 Mark, zum Königlichen Kammerjunker 20 Mark.

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmung der Fonds und Kassen, in welche dieselben zu fließen haben, Königlicher Verordnung überlassen.

Art. 241.

Die bestehenden Bestimmungen über die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Revision jener Bestimmungen bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 242.

Für Lehenbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei den Kronämtern 2000 Mark;
2. bei Rentenlehen drei vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrags;
3. bei den übrigen Lehen 20 Mark.

Art. 243.

Für Adelsdiplome sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. 1500 Mark bei der Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von";
2. 2000 Mark bei der Erhebung in den Ritterstand;
3. 5000 Mark bei der Erhebung in den Freiherrnstand;
4. 10 000 Mark bei der Erhebung in den Grafenstand;
5. 20 000 Mark bei der Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Verleihung eines höheren Grades mit Überspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zuteil, so sind die Gebühren für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.

Wird die Adelsverleihung zwei oder mehreren Geschwistern zugleich zuteil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Vorstehende Gebühren fließen zu acht Zehnteilen in den Allgemeinen Stipendienfonds.

Art. 244.

Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:

1. 60 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von";
2. 100 Mark bei dem Ritterstande;
3. 200 Mark bei dem Freiherrnstande;
4. 400 Mark bei dem Grafenstande;
5. 600 Mark bei dem Fürstenstande.

Diese Gebühr ist auch in den Fällen des Art. 243 Abs. 3, 4 nur im einfachen Betrage zu entrichten.

Art. 245.

Für Diplome über die Bewilligung zur Änderung adeliger Namen oder Wappen wird eine Gebühr von 200 Mark erhoben.

Wird die Bewilligung zur Änderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig erteilt, so kommt die angegebene Gebühr nur im einfachen Betrage zur Erhebung.

Art. 246.

Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 100 Mark zur Erhebung.

Art. 247.

Neben den Gebühren der Art. 242, 243, 245 kommen die Kosten für Ausfertigung der Lehenbriefe und Diplome zur besonderen Erhebung.

Art. 248.

In den Fällen der Art. 240, 242 bis 246 werden die veranlaßten Ausfertigungen erst erteilt und die Eintragungen erst vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind.

Art. 249.

Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gebührensätze treten für die bezeichneten Akte an Stelle der treffenden Gebühren der V. Abteilung. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Abteilung mit Ausnahme des Art. 229 auch auf die vorerwähnten Gegenstände entsprechende Anwendung.

VII. Abteilung.

Sonstige Gegenstände.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 250.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der in dieser Abteilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist, in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Ärars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im übrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnitts des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Art. 251.

Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften im Art. 250 und im Abschnitte II Titel III, IV und V keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung im Art. 155 Abs. 3.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Titel.

Besitzveränderungsgebühr.

Art. 252.

So oft ein Erwerb von Eigentum an einem Grundstück oder einem diesem gleichstehenden Rechte auf anderem als rechtsgeschäftlichem Wege stattfindet, sei es infolge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Behörden, im Erbweg oder auf sonstige Weise, schulden die neuen Eigentümer die im Art. 253 bestimmte Gebühr, sofern nicht die Gebühren des Art. 118 oder des Art. 146 bereits zur Erhebung gelangt sind.

Das gleiche gilt bei dem Erwerbe des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, für die öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung des Erwerbers und des Veräußerers.

Art. 253.

Die Gebühr wird aus dem Werte des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1. eins vom Hundert:
   a) bei dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen sowie bei der Sukzession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter;

b) bei sonstigen Übergängen auf die im Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a bezeichneten Personen;

c) bei einem Wertsgegenstande bis zu 1000 Mark einschließlich;

2. ein und einhalb vom Hundert bei einem Wertsgegenstande von über 1000 Mark bis 2000 Mark einschließlich;

3. zwei vom Hundert in allen übrigen Fällen.

Geht das Eigentum an einem Grundstück oder ein diesem gleichstehendes Recht auf mehrere Personen gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Anteilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen. Die Erbengemeinschaft gilt als eine Gemeinschaft nach Bruchteilen.

Ehegatten, Verwandte oder Stiefverwandte in absteigender Linie sind in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 lit. a von Entrichtung der Gebühr befreit. Gleiches gilt für alle Eigentumsübergänge, welche sich bei einem vertragsmäßigen Güterstande kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

Art. 254.

Bei der Nachfolge in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei einer Nacherbfolge oder einem Nachvermächtnisse, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, wird die Besitzveränderungsgebühr aus dem Betrage berechnet, der für die Berechnung der Erbschaftssteuer maßgebend ist.

Art. 255.

Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen verpflichtet, zum Vollzug eines Vermächtnisses oder einer Auflage ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu übertragen, so wird die von ihm aus dem Werte des Grundstücks oder des Rechtes entrichtete Besitzveränderungsgebühr zurückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Auflassung stattgefunden hat und die Gebühr für die Auflassung entrichtet ist.

Art. 256.

Wer auf irgend eine Weise das Eigentum an Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten erwirbt, ohne hierfür die Gebühr des Art. 118 oder des Art. 146 entrichtet zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Erwerbes an gerechnet, die Veränderung anzuzeigen und den Wert unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Wertsangabe bei jenem Rentamt, in dessen Bezirke das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumnis obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Art. 257.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Wertsangaben sowie der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen hat das Rentamt die Gebühr von Amts wegen zu regulieren, wobei die Bestimmungen im Art. 40a und im Art. 42 entsprechende Anwendung zu finden haben.

Art. 257a.

Auf die Besitzveränderungsgebühr finden an Stelle der Bestimmungen im Art. 250 die Vorschriften der Art. 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke das Rentamt seinen Sitz hat, von dem die Besitzveränderungsgebühr festgesetzt worden ist.

II. Titel.

Gebührenäquivalent.

Art. 258.

Juristische Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Eigentume befindlichen Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnismäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent von eins vom Hundert der Gegenstandssumme ohne Abzug der Schulden zu entrichten.

Gleiches gilt für Gesamtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 254 Anwendung findet.

Art. 258a.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, Vereine, Genossenschaften, einfache Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften nach §§ 705 u. ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben das Gebührenäquivalent von den zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten auch dann zu entrichten, wenn alle Anteile auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden in der Hand eines Teilhabers vereinigt werden oder, nachdem sie in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind, auf einen anderen übertragen werden. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Person.

Die Entrichtung des Gebührenäquivalents in den Fällen des Abs. 1 ist der Entrichtung einer verhältnismäßigen Gebühr im Sinne der Vorschrift des Art. 258 Abs. 1 gleichzuachten.

Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 innerhalb zwei Jahren im Grundbuche die Umschreibung der zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücke oder diesen

gleichstehenden Rechte auf den Erwerber der sämtlichen Anteile oder werden die zum Gesellschafts- oder Vereinsvermögen gehörenden Grundstücke oder diesen gleichstehenden Rechte binnen Jahresfrist von einer der nach Abs. 1 als eine Person zu erachtenden mehreren Teilhaber zum Alleineigentum übernommen, so wird das Gebührenäquivalent auf die zum Anfalle gelangende Gebühr des Art. 146 angerechnet.

Art. 259.

Das Gebührenäquivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1. den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden, dann den landwirtschaftlichen Genossenschaften oder gemeinnützigen Baugenossenschaften gehören. Nicht als gemeinnützig gelten Baugenossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten;
2. ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszweck oder dem Bergbau dienen;
3. öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

Art. 260.

Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Wert der Grundstücke und diesen gleichstehenden Rechte bei dem Rentamt, in dessen Bezirke die Grundstücke oder deren Hauptbestandteile liegen, mindestens drei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums seit der letztmaligen Entrichtung des Gebührenäquivalents schriftlich oder zu Protokoll anzugeben.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den Fällen des Art. 258a mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige spätestens binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von der eingetretenen Anteilsvereinigung oder Anteilsabtretung zu erstatten ist.

Die wissentliche Versäumung dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Wertsermittelung finden die Bestimmungen im Art. 40a und im Art. 42 entsprechende Anwendung.

Art. 260a.

Auf das Gebührenäquivalent finden an Stelle der Bestimmungen in Art. 250 die Vorschriften der Art. 47 bis 50 entsprechende Anwendung.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke das Rentamt seinen Sitz hat, von dem das Gebührenäquivalent festgesetzt worden ist.

III. Titel.

Öffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. 261.

Öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, für welche nicht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, unterliegen einer Gebühr zu eins vom Hundert des erzielten Gesamterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Wertsberechnung die Bestimmungen im Art. 189 entsprechende Anwendung.

Art. 262.

Von der Gebühr sind befreit:

1. Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse;
2. Versteigerungen im Meß- und Marktverkehre;
3. Zwangsversteigerungen;
4. Versteigerungen forstwirtschaftlicher Produkte;
5. Versteigerungen landwirtschaftlicher Produkte; ausgenommen sind jene, welche anläßlich gewerbsmäßiger Güterzertrümmerungen vorgenommen werden, sowie diejenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mark übersteigt;
6. Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrag oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden.

Art. 263.

Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, die nicht nach Art. 262 von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginne dem Rentamt, in dessen Bezirke dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginns der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrag eines anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hiervon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Art. 264.

Über jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 262 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurfe gebrachten Gegenstände und die hierfür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Erteilung des Zuschlags versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamt in Vorlage zu bringen.

Art. 265.

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Arars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontrollieren.

Art. 266.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Erteilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlags nachgewiesen wird.

Art. 267.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hierbei im Auftrag eines anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr als Gesamtschuldner.

Art. 268.

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1. die im Art. 263 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder
2. die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 264) unterläßt oder
3. bezüglich der Versagung des Zuschlags (Art. 266 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 267 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

IV. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. 269.

Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) von Versicherungsunternehmungen über Lebensversicherungen, einschließlich jener auf den Lebensfall (Altersversorgung, Witwenversorgung, Aussteuer, Militärdienst u. dergl.), unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen beziehen, einer Gebühr, welche beträgt:

a) bei Kapitalversicherungen,
wenn die Versicherungssumme 3000 ℳ nicht übersteigt,
eins vom Tausend,
wenn die Versicherungssumme höher ist als 3000 ℳ,
zwei vom Tausend
der Versicherungssumme;

b) bei Rentenversicherungen,
wenn die Jahresrente 120 ℳ nicht übersteigt,
eins vom Tausend,
wenn die Jahresrente höher ist als 120 ℳ,
zwei vom Tausend
der Versicherungssumme. Als Versicherungssumme ist bei Rentenversicherungen der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente anzusehen.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchteil eines solchen ein Zehntel der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe. Die Gebühr darf jedoch die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird bei einer Versicherung während der Dauer derselben eine Änderung der Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags vorgenommen, so wird die für die frühere Urkunde nachweislich entrichtete Gebühr auf die Gebühr für die neue Urkunde angerechnet.

Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Gebühr nach dem Gesamtbetrage der versicherten Summe.

Art. 270.

Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) von Versicherungsunternehmungen über Feuerversicherungen unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu ein

Zwanzigstel vom Tausend der versicherten Summe. Hierbei kommen Bruchteile eines Jahres in der Weise in Betracht, daß für jedes angefangene halbe Jahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten ist.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

Art. 270a.

Verträge oder Urkunden (Versicherungsscheine, Policen) von Versicherungsunternehmungen über Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen oder sonstige Versicherungen der nicht bereits in den Art. 269, 270 bezeichneten Art unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen oder auf in Bayern befindliche Gegenstände beziehen, einer Gebühr zu eins vom Hundert der vereinbarten Prämienzahlungen.

Die Vorschriften in Art. 270 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 271.

Von der Gebühr sind befreit:

1. die Versicherungen gegen Brandschaden bei der Brandversicherungsanstalt;
2. Versicherungen, die bei den auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten Kassen oder bei den auf Grund der Reichsgewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen oder bei Berufsgenossenschaften gemäß § 23 des Gesetzes betreffend die Änderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 oder bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen begründet werden;
3. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen und die Arbeitslosenversicherung;
4. Vieh- und Hagelversicherungen, Rückversicherungen und Transportversicherungen;
5. Versicherungen, die bei einem Vereine, der als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Privatversicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 anerkannt ist, oder bei einem Vereine genommen werden, der unter den § 102 oder den § 103 des bezeichneten Gesetzes fällt.

Art. 272.

Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsunternehmungen, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Versicherten die

Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsunternehmungen sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsunternehmungen beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nötigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Art. 273.

Werden in einer nach Art. 272 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsunternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

V. Titel.

Lombarddarlehen.

Art. 274.

Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), unterliegen einer Gebühr zu zwei Zehntel vom Tausend der dargeliehenen Summe.

Art. 275.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1. Lombarddarlehen, welche vom Deutschen Reiche oder von dem Bayerischen Staate aufgenommen werden;
2. Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde;
3. Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Art. 276.

In Betreff der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer andern Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt oder nicht.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäfts ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung u. dergl.) ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Art. 277.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt.

Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäfts in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

Art. 278.

Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung wird erfüllt:

1. durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare,
2. durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken,
3. durch bare Einzahlung in den im Art. 279 bezeichneten Fällen.

Art. 279.

Durch Königliche Verordnung kann Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Gebühren bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komptoiren, Agenten usw. abgeschlossenen Lombarddarlehen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die Staatskasse im ganzen abzuführen.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Art. 280.

Die Nichterfüllung der im Art. 277 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes gebührenpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht rechtzeitig genügt.

Art. 281.

Werden in einer nach Art. 279 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die betreffende Bank, Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. 282.

Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäfts mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung usw.) ausgestellt, so ist auf den nicht bewerteten Schriftstücken (Art. 276 Abs. 2) von dem Darlehensgeber und dem Darlehensempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Titel.

Proteste.

Art. 282 a.

Wechselproteste und Scheckproteste unterliegen einer Gebühr zu eins vom Tausend der Gegenstandssumme, mindestens aber einer solchen von 1 Mark.

Art. 282 b.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der im Art. 282 a bestimmten Gebühr bemessen sich, wenn der Protest von einem Notar erhoben ist, nach den Vorschriften für die Gebühren von den Verhandlungen der Notare, wenn der Protest von einem anderen Beamten erhoben ist, nach den Vorschriften für die Gebühren von den Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher.

VIII. Abteilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 283.

Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältnis Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, gilt als Verwandtschaft auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft sowie das Verhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen

einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältnis, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrags schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Scheidung gleich.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinkindschafteten Kinder stehen in Ansehung der Gebührenpflicht den ehelichen Kindern gleich.

Art. 284.

Wo das Gesetz für den Ansatz einer Gebühr oder einer besonderen Abgabe einen Spielraum gewährt, hat die Behörde den von ihr anzusetzenden Betrag unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. 285.

In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

Art. 286.

Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Höhe die Staatsregierung bestimmt.

In beiden Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten werden hierdurch nicht berührt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Staatsregierung.

Art. 287.

In Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Ausländern, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Tätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiermit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

Notare und Notariatsverweser, welche von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von gegenwärtigem Gesetze abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

Art. 288.

Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten, den Notaren oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bei der Königlichen Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 289.

Die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Auslagen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden näheren Bestimmungen. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Art. 290.

Die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit es nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern werden von der Staatsregierung erlassen.

Art. 291.

Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

Durch Königliche Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden.

Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch Königliche Verordnung geregelt.

Art. 291a.

Der Ansatz, die Einhebung und die Beitreibung der im Art. 215 Abs. 2 und im Art. 220 bestimmten besonderen Abgaben obliegen den Behörden, durch welche der Ansatz, die Einhebung und die Beitreibung der für die Konzession oder die Erlaubniserteilung geschuldeten Gebühren erfolgt; der Ansatz und die Einhebung der für den Kleinhandel mit Bier bestimmten besonderen Abgabe obliegen der Behörde, an welche die bei Eröffnung des Kleinhandels im § 35 Abs. 7 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige zu machen ist, die Beitreibung erfolgt durch das Rentamt. Die näheren Vollzugsanordnungen erläßt die Staatsregierung.

Art. 292.

Die Notare sollen, falls ihnen die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bis zur Entrichtung der dem Staate und den Gemeinden anfallenden Gebühren die Aushändigung der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften an die Beteiligten und die Vorlage der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften für die Beteiligten an die Gerichte und andere Behörden verweigern. Tun sie dies nicht, so haften sie persönlich für die Gebühr.

Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 2 des Notariatsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 293.

Dem Grundbuchamt ist es untersagt, eine Eintragung in das Grundbuch eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühren vorgelegt ist. Sofern den Notaren die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bedarf es dieses Nachweises nicht, wenn die Eintragung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird.

Handelt der Grundbuchbeamte dieser Bestimmung zuwider, so haftet er persönlich für die Gebühr.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf die Umschreibung in dem Grundsteuerkataster entsprechende Anwendung.

Art. 294.

Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

Art. 295.

Öffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, sofern die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, sofern kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 296.

Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwert verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinns.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, sofern gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Art. 297.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 298.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen der Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der

Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Art. 299.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX. Abteilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 300.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel- und Einregistrierungsgebühren bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, aufgehoben.

Art. 301.

Die Gebührenvorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung treten, soweit sie die Schiffe betreffen, an dem im Art. 300 bezeichneten Termin, im übrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte haben bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen hinsichtlich der Gebühren noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden. Das gleiche gilt für das Verfahren, welches gemäß § 15 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung noch nach den Landesgesetzen zu erledigen ist, sowie für die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach den Art. 41, 113 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend.

Art. 302.

Die Bestimmung des Art. 25 tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte finden die seitherigen Vorschriften Anwendung.

Art. 303.

In Ansehung der Hypotheken, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und der Hypothekenurkunden, welche in der Zeit vor der Anlegung des Grundbuchs errichtet werden, bleiben die bisherigen Vorschriften über die

Gebühren für Erteilung einer neuen Vollstreckungsklausel und für vollstreckbare Ausfertigungen von Hypothekenurkunden in Kraft. Die Gebühr beträgt jedoch 1 Mark.

Art. 304.

Findet für den Nachlaß eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorbenen Erblassers ein erbschaftliches Liquidationsverfahren nach Art. 150 bis 157 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung statt, so gelangen auch die bisherigen Gebührenvorschriften zur Anwendung.

Ebenso verbleibt es in Ansehung der Gebühren für das Verfahren über das Aufgebot liegender Gründe nach Teil I Titel 51 §§ 100 bis 109 der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung bei den bisherigen Vorschriften, soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ein solches Verfahren stattfindet.

Art. 305.

Die Vorschriften der Art. 32, 33 des bisherigen Gebührengesetzes finden auf die bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Gütertrennungsverfahren Anwendung; die Vorschrift des Art. 33 findet auch Anwendung, wenn der Antrag auf Vermögensabsonderung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt wird.

Art. 306.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, werden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebühren nur nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erhoben.

Art. 307.

Für die Bestimmung der Art und des Umfanges der Sicherheit, die der in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vorläufig Eingewiesene zu leisten hat, für die Entgegennahme der Sicherheitsleistung und für die Entgegennahme des von dem Eingewiesenen einzureichenden Inventars wird eine Gebühr nicht erhoben.

Art. 308.

Auf das nach Art. 67 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, zu erteilende Zeugnis über den Übergang des Gesamtguts auf den überlebenden Ehegatten finden die Art. 96, 97 Anwendung.

Art. 309.

Auf die im Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, bezeichnete Vermittelung der Ausgleichung des Ehegewinns findet der Art. 95 Anwendung.

Art. 310.

Für die Genehmigung des Nachlaßgerichts zur Veräußerung von Nachlaßgegenständen durch den Erben nach Art. 145 Abs. 3, 4 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Gebühr für die Ermächtigung zur Veräußerung erhoben worden ist. Das gleiche gilt im Falle des Art. 133 Abs. 2 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend.

Art. 311.

Wird in den Landesteilen rechts des Rheins nach Art. 36 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses beantragt, so werden für die Vermittelung besondere Gebühren nicht erhoben.

Für ein bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einem Notar in der Pfalz anhängiges Teilungsverfahren wird nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gebühr des Art. 168 erhoben, es sei denn, daß die Beteiligten von der Durchführung des Verfahrens abstehen, bevor eine Verhandlung vor dem Notar stattfindet. Auf die Gebühr des Art. 168 kommen die nach den bisherigen Vorschriften entrichteten Gebühren in Anrechnung.

Art. 312.

Für den Beschluß, durch welchen nach Art. 6 des Gesetzes über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 das Vormundschaftsgericht, nach Art. 120 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, die zuständige Behörde eine Hypothek bestellt, für das Ersuchen um Einschreibung und für die Einschreibung der Hypothek in das Hypothekenbuch werden Gebühren für den Staat nicht erhoben.

Art. 313.

Die Bestimmungen über die Gebühren in Grundbuchsachen treten hinsichtlich der Gebührensätze, soweit dieselben dem Gebührenpflichtigen günstiger sind, an dem im Art. 300 bezeichneten Termin, im übrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben für die Gebühren in Hypotheken- und Grundbuchsachen noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Ebenso verbleibt es in Ansehung der Gebühren für das Hypothekenreinigungsverfahren bei den bisherigen Bestimmungen, soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Hypothekenreinigungsverfahren in der Pfalz stattfindet.

Art. 314.

Für die innerhalb der ersten 10 Jahre nach Anlegung des Grundbuchs beantragte Eintragung von Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Grundbuch sowie für die Eintragung solcher Grunddienstbarkeiten in das Hypothekenbuch gemäß Art. 44 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, kommen Gebühren nicht zur Erhebung.

Ist auf Grund des Art. 10 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten angeordnet worden, so findet die Vorschrift des Abs. 1 von dem Ablaufe der Frist zur Anmeldung der Grunddienstbarkeiten an keine Anwendung auf die Grunddienstbarkeiten, deren Eintragung angeordnet worden ist.

Art. 315.

Auf notarielle Urkunden über den Erwerb und Verlust des Eigentums an einem Grundstück oder diesem gleichstehenden Rechte sowie über die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte finden auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die seitherigen Bestimmungen Anwendung. Jedoch haben auch in diesem Falle an Stelle der bisherigen Gebührensätze die Gebührensätze des gegenwärtigen Gesetzes zu treten.

Art. 316.

Werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung eines Vereins, der die Rechtsfähigkeit erlangt hat, Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die zu dem bisherigen Vereinsvermögen gehören, vor dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf den rechtsfähig gewordenen Verein übertragen (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend), so wird für die Übertragung eine Staatsgebühr nicht erhoben.

Art. 317.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Erinnerungen und Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes oder gegen den Ansatz

und die Nachforderung von Gebühren und Auslagen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch weitere Beschwerde.

Bei Hinterziehungen kommen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die im Art. 10 Ziff. 29, 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, dann der Stempelpflicht auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung treten nicht in Wirksamkeit.

Art. 318.

Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der im Art. 272 des Gesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung vom Jahre 1892 aufgehobenen Gesetze oder auf eine durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene oder abgeänderte Bestimmung verwiesen, so kommen statt der bisherigen Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Anmerkung. In dem Gesetze vom 29. April 1910, Änderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, sind nachstehende Vorschriften enthalten:

Art. II.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung in Art. I Ziff. XII, 1 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes, im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Art. III.

In den unter die Abteilungen II und III des Gesetzes über das Gebührenwesen fallenden Rechtssachen, die vor dem 1. April 1910 anhängig gemacht worden sind, sind die Schreib- und Postgebühren bis zur Erledigung der Instanz nach den bisherigen Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes in Ansatz zu bringen.

In den übrigen unter die Abteilungen II und III sowie in den unter die Abteilung IV des Gesetzes über das Gebührenwesen fallenden Rechtssachen werden vom 1. April 1910 an die Auslagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet.

Zu den in der Zeit vom 1. April 1910 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Anfalle gelangten Gebühren nach Art. 153 Abs. 1, Art. 218 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen werden die Beträge nacherhoben, die mehr zu erheben gewesen wären, wenn dieses Gesetz am 1. April 1910 in Kraft getreten wäre.

Art. IV.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits anhängigen Streitsachen nach Art. 250 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom 28. April 1907 bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der in der ersten Instanz ergangenen Entscheidung durch Beschwerde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 5. August 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 3. August 1910, die Bauordnungen betreffend.

Königliche Verordnung, die Bauordnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 zu verordnen, was folgt:

I.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 11, 15, 16, 24, 29, 32, 40, 45, 47, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62 der Bauordnung vom 17. Februar 1901 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Abs. I. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude oder eine bauliche Anlage der im § 8 bezeichneten Art neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude oder baulicher Anlagen gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie (§ 4 Abs. II) einzuhalten. Als öffentlich gelten die Plätze, Straßen und Wege, die dem allgemeinen Verkehre dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Abs. II unverändert.

Abs. III. Wenn eine Baulinie noch nicht gegeben ist oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, so ist vor Erteilung einer Baugenehmigung die Baulinie festzusetzen.

Abs. IV. Von der Festsetzung von Baulinien kann Umgang genommen werden, wenn für eine hinreichende Zufahrt gesorgt ist und die Festsetzung weder von den Beteiligten angestrebt wird noch im öffentlichen Interesse geboten ist.

Abs. V. In den Fällen des Abs. IV müssen die Gebäude und die baulichen Anlagen von den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen so weit abgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf diese und auf den Verkehr erfordert. Die Bestimmung des hienach einzuhaltenden Abstandes und der Stellung der Gebäude und der baulichen Anlagen obliegt der Baupolizeibehörde. Diese hat hiebei auf eine später etwa in Betracht kommende Baulinienziehung Bedacht zu nehmen und auf bestehende Gebäude angemessene Rücksicht zu üben.

§ 2.

Bei der Bestimmung der Baulinie ist auch auf die Höhenlage und auf etwaige Baubeschränkungen (offene Bauweise, Gebäudeabstand, Gebäudehöhe, Hofraumgröße, Ausschluß lästiger Anlagen und dergl.) Rücksicht zu nehmen.

Die Höhenlage und die Baubeschränkungen sind im Falle des Bedürfnisses festzusetzen; weitergehende Baubeschränkungen durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 3.

Bei der Festsetzung der Baulinien und der Höhenlagen sowie der Baubeschränkungen muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gesehen sowie den Wohnungsverhältnissen, den Anforderungen der Gesundheit, der Feuersicherheit und Schönheit tunlichst Rechnung getragen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die neuen Bauanlagen mit den schon bestehenden gut verbunden werden und daß die Grundstücke zweckmäßig bebaut werden können.

Bei der Festsetzung der Höhenlagen ist außerdem besonders auf Schutz gegen Überschwemmungen, auf den höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen sowie auf zweckmäßigste Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens (rasche Abführung in Gossen, Abzugskanälen oder Sielen und möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke) Bedacht zu nehmen.

§ 4.

Abs. I und III unverändert.

Abs. II. Die Baulinienpläne haben die Grundfläche mit den Grenzen der Grundstücke, den Namen der Eigentümer und den Plan- und Hausnummern, ferner die hierauf befindlichen Bauwerke, Wege und Wasserläufe, die aufzuhebenden, die neu beantragten und die unverändert bleibenden Baulinien, endlich Angaben über den Planmaßstab und die Himmelsrichtung zu enthalten. Die Pläne müssen ersehen lassen, ob die beantragten Baulinien als Straßenbegrenzungslinien, als Vorgartenlinien, als Gebäudefluchtlinien, als vordere, seitliche oder rückwärtige Bebauungsgrenzen gelten sollen.

Abs. IV. Bei unebenem Gelände kann die Eintragung von Höhenkurven gefordert werden, welche die Geländegestaltung ersehen lassen.

§ 8.

Zusatz am Schluß: Als wesentliche Veränderungen baulicher Anlagen sind Änderungen anzusehen, die nach § 7 bei Gebäuden als Hauptreparatur oder Hauptänderung zu betrachten wären.

§ 11.

Fällt weg.

§ 15.

Abs. I Buchst. a—d und f—i unverändert.

Abs. II—IV unverändert.

Abs. I Buchst. e.

Mittelmauern, die durch Balkenlagen belastet sind, müssen im obersten Stockwerk in einer Stärke von mindestens 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um mindestens 0,13 m ($^1/_2$ Stein) zunehmen. Wenn sie durch Balkenlagen nicht belastet sind oder wenn bei ebenerdigen oder einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlänge 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreiten, so genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m.

Die Baupolizeibehörde kann für Mittelmauern eine geringere Stärke zulassen, wenn durch eine statische Berechnung die genügende Tragfähigkeit nachgewiesen wird.

§ 16.

1. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern hergestellt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern 0,25 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten und bis dicht unter die Dacheindeckung aufgeführt werden.

Die Baupolizeibehörde kann bei Brandmauern die nach § 15 Abs. I erforderliche Mauerverstärkung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Standfestigkeit gewährleistet ist und durch eine statische Berechnung genügende Tragfähigkeit nachgewiesen wird. Auch in diesem Falle hat am Firste unter der Dachfläche die Mauerstärke noch mindestens 0,25 m zu betragen.

Bei Gebäuden, die unter § 47 fallen, bei Gebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen, wobei ein bewohnbares Dachgeschoß als Obergeschoß anzusehen ist, und bei Gebäuden, die nicht vollständig mit Stein oder Metall eingedeckt sind, müssen die Brandmauern in den im Abs. I angegebenen Stärken 0,30 m über die Dachfläche geführt werden; zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holzteile verwendet werden.

2. Auf Brandmauern darf der Dachfuß nur dann aufgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen ein entsprechender Schutz gegen Feuerübertragung geschaffen wird. Zu diesem Zwecke muß die von der Brandmauer aufsteigende Dacheindeckung aus unverbrennlichem Materiale hergestellt und mindestens auf eine Entfernung von 3,5 m, wagrecht vom Mittel der Brandmauer an gemessen, mit einem dauerhaften, gegen Witterungseinflüsse widerstandsfähigen, unverbrennlichen Material unmittelbar unterlegt werden; Dachöffnungen müssen feuersicher hergestellt und abgeschlossen werden; unterhalb der Dachtraufe angebrachte Gesimse sind aus unverbrennlichem Materiale, Dachrinnen aus Eisen- oder Kupferblech herzustellen. Die Baupolizeibehörde kann von der Forderung der Dachunterlegung absehen, wenn für den betreffenden Teil der Dacheindeckung diese selbst sicheren Schutz gegen Feuerübertragung gewährt.

3. Werden an den Brandmauern Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine oder dergl. angebracht, so müssen die Brandmauern an den entsprechenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 m stark sein.

4. Öffnungen in Brandmauern sind im allgemeinen unzulässig. Die Baupolizeibehörde kann jedoch, wenn ein Bedürfnis hiezu nachgewiesen ist, Öffnungen bei Gebäuden gestatten, die nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials (§ 47) bestimmt sind. Die Öffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten; sie müssen im Erdgeschoß auf einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer dicht verschließbar gemacht werden, und zwar entweder durch starke, fest versteifte Türen oder Läden aus unverbrennlichem Material oder durch Holztüren (-Läden) von mindestens 3 cm gleichmäßiger Stärke, die in Nut und Feder zusammengefügt, fest versteift und allseitig, also auch an den Rändern mit einer wenigstens

1 mm starken Eisenblechverkleidung versehen sind. Die Türen (Läden) müssen allseitig mindestens 6 cm breite Stein-, Beton- oder Eisenfälze überdecken. Die Kegel müssen haltbar eingekittet sein; zu ihrer Befestigung darf leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei und dergl. nicht verwendet werden. Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 7 Ziff. 1—3 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Brandmaueröffnungen angeordnet werden.

5. Die Dacheindeckung ist mit der Brandmauer dicht und dauerhaft zu verbinden; Dachlatten und Dachverschalungen dürfen weder über die Brandmauer hinweg-, noch durch diese hindurchgeführt werden; sie sind durch die Brandmauer in deren ganzer Stärke zu trennen.

Holzbalken, Holzschwellen, Holzpfetten, Holzsparren und sonstige Holzteile dürfen durch Brandmauern nicht hindurchgeführt werden und in diesen sich nicht berühren; sie müssen an den Enden, selbst im Dachraume noch, durch ein wenigstens 0,12 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein. Auch dürfen Hölzer der Länge nach nur dann in die Brandmauer eingefügt werden, wenn hiedurch die Standfestigkeit im Brandfalle nicht gefährdet wird. Eiserne Träger und Stützen dürfen in Brandmauern nur dann eingefügt werden, wenn sie glutsicher ummantelt sind.

6. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen sie auch die Dach- und Gesimsvorsprünge, Dachrinnen und dergl. vollständig trennen. Die Baupolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Dach- und Gesimsvorsprünge durchaus massiv und die Dachrinnen aus Kupfer- oder Eisenblech hergestellt sind. Auch bei hölzernen Dachvorsprüngen kann die Baupolizeibehörde von der Trennung durch die Brandmauer Umgang nehmen, wenn die über die Umfassung vortretenden Teile der Sparren und der Dachverschalung zu beiden Seiten der Brandmauer auf eine Länge von mindestens je 2,5 m aus Eichenholz hergestellt werden.

7. Die Brandmauern und die Einrichtungen, die sonst nach den vorstehenden Ziffern 2, 4—6 zur feuersicheren Abtrennung der Gebäude geboten sind, müssen stets in bauordnungsmäßigem Zustand unterhalten werden.

§ 24.

Abs. I und III unverändert.

Abs. II. Sämtliche Öffnungen in den Umfassungen des Dörr-Raumes müssen steinerne Wandungen und feuersichere Verschlüsse erhalten, die allseitig mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken.

§ 29.

Die lichte Höhe der Wohnräume und der Arbeitsräume muß bei Neubauten, bei neuen An- oder Aufbauten sowie beim Umbau bestehender Gebäude auf mindestens 2,60 m

in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, 2,40 m in anderen Städten, dann bei Kleinwohnungsbauten (§ 62 Abs. VI Ziff. 2) auch in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, endlich in Märkten mit geschlossener Bauweise, 2,20 m in anderen Orten bemessen werden.

Bei den im Abs. I bezeichneten Bauführungen muß jeder Wohnraum, jedes Schlafgemach, jede Küche und jeder Abtritt mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes Fenster von ausreichender Größe und entsprechender Lage erhalten.

§ 32.

Abs. I. Bei Dachvorsprüngen und bei überhängenden Gespärren dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Öffnungen belassen werden.

Abs. II und III unverändert.

§ 40.

Abs. I. Bauten mit Feuerstätten sind vorbehaltlich der §§ 41 und 42 mit massiven Umfassungen von Stein oder Eisen auszuführen und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Brandmauern (§ 16) zu trennen.

Abs. II unverändert.

Abs. III. Bei Reihenhäusern, die mit Einschluß des Dachgeschosses nicht mehr als 2 bewohnbare Obergeschosse haben, kann die Baupolizeibehörde die Herstellung von Brandmauern innerhalb eines Abstandes von 25 m erlassen, doch müssen die einzelnen Gebäude durch Mauern getrennt sein, die bis zur Dachfläche reichen.

Der bisherige Abs. III wird Abs. IV.

§ 45.

Ziff. 1, Abs. I—III, Ziff. 2 unverändert.

Ziff. 1 Abs. IV. Beträgt die Grundfläche der Anbauten über 200 qm, jedoch nicht mehr als 400 qm und stößt an die Brandmauer ein gewölbter Raum an, so ist zu ebener Erde ein feuersicherer Tür- und Fensterverschluß der Brandmaueröffnungen nicht geboten.

§ 47.

Abs. I, III und IV unverändert.

Abs. II. Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden, die Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann ein Verschluß der Brandmaueröffnungen nach § 16 Ziff. 4, ein feuerfester Boden und, wenn solche Gebäude mehr als 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäfts und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

§ 53.

Abs. I. An bestehende oder nach den Baulinienplänen neuanzulegende öffentliche Plätze, Straßen und Wege sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse können Ausnahmen gestattet werden.

Abs. II—IV unverändert.

§ 54.

Abs. I—IV unverändert.

Abs. V. Die Baupolizeibehörde kann bei Einfamilienhäusern, die mit Einschluß des Dachgeschosses nicht mehr als 2 bewohnbare Obergeschosse haben, dann bei Miethäusern, die mit Einschluß des Dachgeschosses nur ein bewohnbares Obergeschoß haben, die nach den gegebenen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen tunlichen Erleichterungen gewähren.

§ 58.

Abs. I. Die Anträge und Entwürfe wegen Festsetzung oder Abänderung von Baulinien, Höhenlagen oder Baubeschränkungen (§§ 1, 2) werden von den Distriktsverwaltungsbehörden vorbehandelt.

Abs. II. Sie werden beschieden

1. für kreisunmittelbare Städte von den Regierungen, Kammern des Innern, in erster, vom Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz,
2. im übrigen von den Bezirksämtern in erster, von den Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Abs. III unverändert.

§ 59.

Im Falle des Bedürfnisses ist die Festsetzung der Baulinie durch die Aufstellung eines Generalbaulinienplans vorzubereiten. Dabei finden die §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Wo die Baulinie, die Höhenlage oder die Baubeschränkungen noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit hiezu überhaupt ein Bedürfnis besteht (§§ 1, 2), von Amtswegen zu geschehen; die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe beizubringen. Das Gleiche gilt für die im öffentlichen Interesse gebotenen Baulinienänderungen und für die Aufstellung von Generalbaulinienplänen.

§ 60.

Wer die Abänderung einer Baulinie, einer Höhenlage oder einer Baubeschränkung (§§ 1, 2) beantragt, hat die Pläne und die sonstigen Behelfe beizubringen.

§ 61.

Abs. I. Vor der Bescheidung der in §§ 59, 60 bezeichneten Anträge und Entwürfe sind die Pläne während einer angemessenen Frist für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen. Wer nicht innerhalb der Auflagefrist Einspruch erhebt, gilt als zustimmend. Die Auflage ist vorher öffentlich bekanntzugeben und außerdem den aktenmäßig bekannten Beteiligten durch besondere Zuschrift mitzuteilen. In der öffentlichen Bekanntgabe und in der besonderen Mitteilung ist auf die Folge der Versäumung der Einspruchsfrist hinzuweisen; auch ist darin anzugeben, ob eine Abänderung der Baubeschränkungen beabsichtigt ist.

Abs. II unverändert.

§ 62.

Abs. I. Die Erledigung von Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Übereinkommen der Gemeinden mit den Beteiligten anheim.

Abs. II unverändert.

Abs. III. Bauführungen in neuen Bauanlagen dürfen erst dann bewilligt werden, wenn die Herstellung des Straßenkörpers für den entsprechenden Teil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge. Ist eine Straße bereits zum Teil mit fertigen Bauten besetzt, ohne daß bisher die Herstellung des Straßenkörpers gesichert worden ist, so hat der Unternehmer von neuen Bauführungen für die Herstellung des Straßenkörpers nur insoweit Sicherheit zu leisten, als die eigenen und die noch unbebauten fremden Grundstücke reichen.

Abs. IV. Wurde infolge dieser Auflage der Straßenkörper auf Kosten eines Bauunternehmers über dessen Bauanlage hinaus längs fremden Grundstücken hergestellt oder gesichert, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten oder aus der Sicherung der Straßenherstellung erwachsenen, notwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Die gleiche Ersatzpflicht tritt ein, wenn der Straßenkörper auf Kosten der Gemeinde hergestellt worden ist.

Abs. V. Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigentümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der entsprechenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten. Bei nur einseitig bebaubaren Straßen haben die Anbauenden Ersatz der Straßenherstellungskosten für die ganze Breite der auf sie entfallenden Straßenstrecke zu leisten.

Abs. VI. Von den Bestimmungen der Abs. III, IV und V kann die Baupolizeibehörde nach Einvernahme der Gemeindebehörde Erleichterungen gewähren

1. wenn gemäß § 1 Abs. IV von der Festsetzung der Baulinie Umgang genommen wird,
2. bei Gebäuden für Wohnungen, die höchstens 4 Hauptträume mit nicht mehr als 70 qm Gesamtfläche umfassen, gegenseitig vollständig abgeschlossen sind, und höchstens zu dreien in jedem Stockwerk auf das nämliche Treppenhaus angewiesen sind.

Abs. VI wird Abs. VII.

II.

Die §§ 3, 6, 19, 21, 33, 36, 38, 47, 81 der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Abs. I Zusatz:

5. Die Pläne müssen ersehen lassen, ob die beantragten Linien als Straßenbegrenzungslinien, als Vorgartenlinien, als Gebäudefluchtlinien, als vordere, seitliche oder rückwärtige Bebauungsgrenzen gelten sollen.

§ 6.

An bestehende oder nach den Baulinienplänen neu anzulegende öffentliche Plätze, Straßen und Wege sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden. Wegen besonderer Verhältnisse können Ausnahmen gestattet werden; doch muß auch in diesem Falle die Bauführung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

§ 19.

Abs. I Ziff. 1—4 und 6—8 unverändert.

Ziff. 5. Mittelmauern müssen, wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, im obersten Stockwerk in einer Stärke von mindestens 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken — das Kellergeschoß als Stockwerk gerechnet — um mindestens 0,13 m ($^1/_2$ Stein) zunehmen; wenn die Mittelmauern durch Balkenlagen nicht belastet sind oder bei ebenerdigen oder einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlänge 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreitet, genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m.

Ziff. 9 fällt weg.

Abs. II—IV unverändert.

§ 21.

Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern hergestellt, noch am Firste unter der Dachfläche 0,25 m stark gehalten und bis dicht unter die Dacheindeckung aufgeführt werden. Die Lokalbaukommission kann bei Brandmauern die nach § 19 Abs. I Ziff. 5 erforderliche Mauerverstärkung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Standfestigkeit gewährleistet ist und genügende Tragfähigkeit durch eine statische Berechnung nachgewiesen wird; auch in diesem Falle hat am Firste unter der Dachfläche die Mauerstärke noch mindestens 0,25 m zu betragen.

Bei Gebäuden, die unter §§ 52, 53 fallen, bei Gebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen, wobei ein bewohnbares Dachgeschoß als Obergeschoß angesehen wird und bei Gebäuden, die nicht vollständig mit Stein oder Metall eingedeckt sind, müssen die Brandmauern in den im Abs. I angegebenen Stärken 0,30 m über die Dachfläche geführt werden; zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holzteile verwendet werden.

Werden an den Brandmauern Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine oder dergl. angebracht, so müssen die Brandmauern an den entsprechenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 m stark sein.

Öffnungen in Brandmauern sind im allgemeinen unzulässig. Die Lokalbaukommission kann jedoch im Bedarfsfalle Öffnungen bei jenen Gebäuden gestatten, die nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials (§ 53) bestimmt sind. Die Öffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten; sie müssen im Erdgeschoß auf einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer dicht verschließbar gemacht werden und zwar entweder durch starke, fest versteifte Türen oder Läden aus unverbrennlichem Material oder durch Holztüren (Läden) von mindestens 3 cm gleichmäßiger Stärke, die in Nut und Feder zusammengefügt, fest versteift und allseitig, auch an den Rändern, mit einer wenigstens 1 mm starken Eisenblechverkleidung versehen sind. Die Türen (Läden) müssen allseitig mindestens 6 cm breite Stein-, Beton- oder Eisenfälze überdecken. Die Kegel müssen haltbar eingekittet sein; zu ihrer Befestigung darf leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei oder dergl. nicht verwendet werden. Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 11 Ziff. 1, 3, 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Öffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

Die Dacheindeckung ist mit der Brandmauer dicht und dauerhaft zu verbinden; Dachlatten und Dachverschalungen dürfen weder über die Brandmauer hinweg- noch durch diese hindurchgeführt werden, sie sind durch die Brandmauer in deren ganzer Stärke zu trennen.

Holzbalken, Holzschwellen, Holzpfetten, Holzsparren und sonstige Holzteile dürfen durch Brandmauern nicht hindurchgeführt werden und in diesen sich nicht berühren; sie müssen an

den Enden, selbst im Dachraume noch, durch ein wenigstens 0,12 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein; auch dürfen Hölzer der Länge nach nur dann in die Brandmauer eingefügt werden, wenn hiedurch die Standfestigkeit im Brandfalle nicht gefährdet wird. Eiserne Träger und Stützen dürfen in Brandmauern nur dann eingefügt werden, wenn sie glutsicher ummantelt sind.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen sie auch die Dach- und Gesimsvorsprünge, Dachrinnen und dergl. vollständig trennen. Die Lokalbaukommission kann Ausnahmen zulassen, wenn die Dach- und Gesimsvorsprünge durchaus massiv und die Dachrinnen aus Kupfer- oder Eisenblech hergestellt sind. Auch bei hölzernen Dachvorsprüngen kann die Lokalbaukommission von der Trennung durch die Brandmauer Umgang nehmen, wenn die über die Umfassung vortretenden Teile der Sparren und der Dachverschalung zu beiden Seiten der Brandmauer auf eine Länge von mindestens je 2,5 m aus Eichenholz hergestellt werden.

Die Brandmauern und die Einrichtungen, die sonst nach den vorstehenden Bestimmungen zur feuersicheren Abtrennung der Gebäude geboten sind, müssen stets in bauordnungsmäßigem Zustand unterhalten werden.

§ 33.

Abs. I und II unverändert.

Abs. III. In Wohngebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen — wobei das Dachgeschoß nicht als Obergeschoß angesehen wird — ist die Dachbalkenlage mit feuersicherem Materiale zu belegen. Oberhalb dieses Abschlusses sind in Bodenräumen und in Dachwohnungen Holzböden zulässig.

§ 36.

Die lichte Höhe der Wohnräume und der Arbeitsräume muß bei Neubauten, bei neuen An- oder Aufbauten sowie beim Umbau bestehender Gebäude auf mindestens 2,60 m bemessen werden.

§ 38.

Abs. I—VII unverändert.

Abs. VIII. Die Lokalbaukommission kann die nach den gegebenen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen tunlichen Erleichterungen gewähren.

§ 47.

Zusatz am Schluß: Bei Reihenhäusern, die mit Einschluß des Dachgeschosses nicht mehr als 2 bewohnbare Obergeschosse haben, kann die Baupolizeibehörde die Herstellung von Brandmauern innerhalb eines Abstandes von 25 m erlassen; doch müssen die einzelnen Gebäude durch Mauern getrennt sein, die bis zur Dachfläche reichen.

§ 81.

Abs. I, III—V unverändert.

Abs. II. Wurde infolge dieser Auflage der Straßenkörper auf Kosten eines Bauunternehmers über dessen Bauanlage hinaus längs fremden Grundstücken hergestellt oder gesichert, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten oder aus der Sicherung der Straßenherstellung erwachsenen, notwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Die gleiche Ersatzpflicht tritt ein, wenn der Straßenkörper auf Kosten der Gemeinde hergestellt worden ist.

Abs. VI. Von den Bestimmungen der Abs. I, II und III kann die Lokalbaukommission nach Einvernahme des Stadtmagistrats Erleichterungen gewähren

1. wenn gemäß § 1 Abs. III von der Festsetzung der Baulinie Umgang genommen wird,
2. bei Gebäuden für Wohnungen, die höchstens 4 Haupträume mit nicht mehr als 70 qm Gesamtfläche umfassen, gegenseitig vollständig abgeschlossen sind und höchstens zu dreien in jedem Stockwerk auf das nämliche Treppenhaus angewiesen sind.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1910 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betreffend, für den Bereich der Bauordnung vom 17. Februar 1901 außer Kraft; doch bleiben die hiezu erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften bis zu ihrer Änderung mit gleicher Wirksamkeit in Kraft, als ob sie auf Grund des § 2 Abs. II der Bauordnung vom 17. Februar 1901 in der vorstehenden Fassung erlassen worden wären.

München, den 3. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
Frh. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 10. August 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 4. August 1910, über die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 8. August 1910, die Vertagung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 4. August 1910, Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung betreffend.

Nr. 5187a12.

Königliche Verordnung über die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1902, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, und die Gebührenordnung für amtsärztliche Dienstleistungen abzuändern wie folgt:

1. An Stelle des § 3 Abs. 2 und des § 12 Abs. 2 der Verordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 3 Abs. 2 und 3.

„Falls die Dienstleistung die Entfernung des Arztes von seiner Wohnung erfordert und der Ort der Dienstleistung nicht unter zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, erhält er Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand mit 1 ℳ 50 ₰ bis 3 ℳ für jede angefangene halbe Stunde. Dabei wird die notwendige Wartezeit am Orte der Dienstleistung bis zu deren Vornahme, sowie die Wartezeit von der Beendigung der Dienstleistung bis zum Abgange des Beförderungsmittels, mit Ausnahme jedoch der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, eingerechnet. Ferner erhält der Arzt Ersatz der Auslagen für Benützung von Beförderungsmitteln. Bei Benützung eigener Beförderungsmittel ist der Ersatz nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen. Muß er auswärts übernachten, so werden die notwendigen Auslagen für Nachtquartier erstattet.

Ist der Ort der amtsärztlichen Dienstleistung weniger als zwei Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so wird er nur für die notwendige Wartezeit am Orte der Dienstleistung bis zu deren Vornahme mit 1 ℳ 50 ₰ bis 3 ℳ für jede angefangene halbe Stunde entschädigt."

§ 12 Abs. 2.

„Haben in den Fällen der §§ 8 und 9 Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohltätigkeitsstiftungen die Kosten zu tragen, so ist der niedrigste Betrag anzusetzen, soweit nicht in besonderen Fällen wegen Schwierigkeit der Leistung oder nach dem Maße des Zeitaufwandes ein höherer Satz gerechtfertigt erscheint."

2. Die Ziffer 8 der Gebührenordnung für amtsärztliche Dienstleistungen erhält folgende Fassung:

„Ziff. 8 a. Untersuchungen und Beobachtungen zum Zwecke der Erstattung eines Gutachtens 5 bis 50 ℳ,

b. Studium von Akten zum Zwecke der Erstattung eines Gutachtens 5 bis 50 ℳ,

c. Wissenschaftlich begründetes Gutachten über Personen oder Sachen 10 bis 50 ℳ, bei Gutachten über den Geisteszustand einer Person 10 bis 100 ℳ."

München, den 4. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Miltner. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 8. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

St. M. d. J. Nr. 333 a. 4.
Kr. M. Nr. 16452.

Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die im Bereiche des I., VII., VIII., X. und XVIII. preuß. Armeekorps eingetretenen Änderungen der Landwehrbezirks-Einteilung werden vorbehaltlich der Berichtigung der Anlage 1 der W. O. nachstehend bekanntgegeben.

München, den 4. August 1910.

J. A.
Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Änderungen in der Landwehrbezirks-Einteilung.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk)
I.	75.		Allenstein.	Stadt Allenstein. Landkreis Allenstein. Kreis Ortelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Allenstein.
VII.	Essen (Landwehrinspektion).		Düsseldorf.	unverändert.	
			Duisburg.	unverändert.	
			I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. Bürgermeisterei Rüttenscheid.	R.-B. Düsseldorf.
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf und Rüttenscheid.	
			Mühlheim a. d. Ruhr.	Stadt Oberhausen. Stadt Mühlheim a. d. Ruhr.	
			Barmen.	unverändert.	
			Elberfeld.	unverändert.	
VIII.	32.	I. Bezirk*)	St. Wendel.	unverändert.	
			Saarbrücken (früher St. Johann)	Stadt Saarbrücken. Landkreis Saarbrücken.	R.-B. Trier.
			Saarlouis.	unverändert.	
X.	37.	I. Bezirk*)	I Oldenburg.	Jadegebiet*). Amt Varel. „ Jever. „ Rüstringen. „ Butjadingen. „ Brake. „ Elsfleth. „ Delmenhorst. Stadt Delmenhorst.	R.-B. Aurich. Großherzogtum Oldenburg.
			II Oldenburg.	unverändert.	
XVIII.	42.	I. Bezirk*)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
			Hanau.	unverändert.	

*) Die Anmerkung bleibt unverändert.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 16. August 1910.

Inhalt:

Finanzgesetz vom 14. August 1910 für die Jahre 1910 und 1911.

Finanzgesetz für die Jahre 1910 und 1911.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und, soweit die Erhebung der direkten Steuern, die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal sowie die Bestimmung in § 5 in Betracht kommen, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Zum Budget für die Jahre 1910 und 1911.

§ 1.

1. Das Budget der Jahre 1910 und 1911 wird nach Maßgabe der beigefügten Übersicht

im ordentlichen Bedarf
mit 626'148,628 ℳ Ausgaben,
626'148,628 ℳ Einnahmen;
im außerordentlichen Bedarf
mit 86'447,252 ℳ Ausgaben,
86'447,252 ℳ Einnahmen

für ein Jahr festgesetzt.

2. Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im außerordentlichen Budget vorgesehenen, nicht durch anderweitige Mittel gedeckten Bedarf von 131'881,200 ℳ mit dem Betrage von 46'088,000 ℳ durch Aufnahme eines Allgemeinen Anlehens und mit dem Betrage von 85'793,200 ℳ durch Aufnahme eines Eisenbahnanlehens flüssig zu machen.

§ 2.

1. An direkten Steuern sind für jedes Jahr der Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,
b) an Haussteuer und zwar an Arealsteuer wie an Mietsteuer $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,
c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899,
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$,
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899,
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899,

je mit einem Zuschlage von zweiundzwanzig vom Hundert.

2. Der nach dem Abs. 1 zu erhebende Zuschlag bleibt für die Berechnung der Umlagen und der Hebgebühren der Steuereinnehmer der Pfalz außer Betracht.

§ 3.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen sowie der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Mainkanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die Jahre 1910 und 1911 mit dem Abmaß in Geltung, daß in Ansehung der Staatseisenbahnen

a) der bei Benutzung von Schnellzügen zur Erhebung gelangende Zuschlag, für welchen unter dem 7. Februar 1874 der Betrag von 3 Kreuzer für die Meile als Maximalsatz festgesetzt wurde, 85 Pfennig für je auch nur angefangene 75 Kilometer in keiner Klasse übersteigen,

b) für den Transport von Reisegepäck an Stelle des ebenda bekanntgegebenen Satzes von 7,3 Kreuzer für den Zentner und die Meile ein solcher von 35 Pfennig für je angefangene 25 Kilogramm und 25 Kilometer als Maximalsatz gelten soll.

§ 4.

Die von der Brandversicherungsanstalt nach Art. 90 des Brandversicherungsgesetzes an die Staatskasse zu zahlende Bauschsumme zur Bestreitung der Gesamtausgaben, die für den Bedarf der Versicherungskammer und durch die Aufstellung der Brandversicherungsinspektoren entstehen, wird für jedes Jahr der Finanzperiode auf 1'000,000 ℳ festgesetzt.

§ 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die in § 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1910 (Reichsgesetzblatt S. 801), vorbehaltene Zustimmung zu erklären.

§ 6.

1. Die Staatsminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, aus Anlaß der im Sommer d. Js. in den verschiedenen Kreisen des Königreichs durch Wolkenbrüche und Hochwasser verursachten Schäden an hilfsbedürftige Personen zur Wiedereinrichtung des gestörten Wirtschaftsbetriebs, vor allem zur Erhaltung in ihrer wirtschaftlichen Existenz, ferner an nicht genügend leistungsfähige Gemeinden und Distrikte zur Wiederinstandsetzung baulicher oder sonstiger öffentlicher Anlagen gering verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen oder nicht rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren.

2. Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den hiefür erforderlichen Bedarf, soweit er nicht aus der Allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben für die Jahre 1910 und 1911 bestritten werden kann, einstweilen vorschußweise der Staatskasse zu entnehmen und die erforderliche Deckung im nächsten Budget vorzusehen.

3. Weiter wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, dem Staatsminister des Innern zur Wiederinstandsetzung der durch das Hochwasser im Juni ds. Js. beschädigten staatlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten die Summe von 1'000,000 ℳ nach

Bedarf zur Verfügung zu stellen und, soweit hiefür die Allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben für die Jahre 1910 und 1911 nicht ausreicht, gleichfalls die erforderliche Deckung im nächsten Budget vorzusehen.

B. Sonstige Bestimmungen.

§ 7.

[1] Die Staatsregierung wird ermächtigt, den vor dem 1. Januar 1909 in den Ruhestand getretenen pragmatischen Staatsbeamten und nichtpragmatischen statusmäßigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, dann den Witwen und Waisen der pragmatischen Staatsbeamten und nichtpragmatischen statusmäßigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, die vor dem 1. Januar 1909 gestorben sind oder am 1. Januar 1909 sich im Ruhestande befanden und nach diesem Zeitpunkte nicht mehr wiederangestellt worden sind, Pensionszulagen nach folgenden Bestimmungen zu gewähren.

[2] Die im Ruhestande befindlichen pragmatischen Staatsbeamten und nichtpragmatischen statusmäßigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten erhalten — unbeschadet der Vorschriften in Abs. 13 bis 15 — als Zulage:

1. bei einem Pensionsbezuge bis zu zweihundertfünfzig Mark einschließlich:
   den zur Erreichung eines Bezugs von dreihundert Mark erforderlichen Betrag;
2. bei einem Pensionsbezuge von mehr als zweihundertfünfzig Mark bis zu fünfhundert Mark einschließlich:
   zwanzig vom Hundert des Bezugs;
3. bei einem Pensionsbezuge von mehr als fünfhundert Mark bis tausend Mark einschließlich:
   zwölf vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens den zur Erreichung eines Bezugs von sechshundert Mark erforderlichen Betrag;
4. bei einem Pensionsbezuge von mehr als tausend Mark bis fünfzehnhundert Mark einschließlich:
   acht vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens den zur Erreichung eines Bezugs von elfhundertzwanzig Mark erforderlichen Betrag;
5. bei einem Pensionsbezuge von mehr als fünfzehnhundert Mark:
   fünf vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens den zur Erreichung eines Bezugs von sechzehnhundertzwanzig Mark erforderlichen Betrag.

3. Eine Zulage wird den in Abs. 2 Ziff. 5 bezeichneten Pensionsempfängern nicht gewährt, soweit die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von achtzehnhundert Mark übersteigt.

4. Die Witwen erhalten — unbeschadet der Vorschriften in Abs. 13 bis 15 — als Zulage:

1. bei einem Pensionsbezuge bis zu dreihundert Mark einschließlich:
   zwanzig vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens den zur Erreichung eines Bezugs von zweihundert Mark erforderlichen Betrag;
2. bei einem Pensionsbezuge von mehr als dreihundert Mark bis zu neunhundert Mark einschließlich:
   fünfzehn vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens sechzig Mark;
3. bei einem Pensionsbezuge von mehr als neunhundert Mark:
   zehn vom Hundert des Bezugs.

5. Eine Zulage zu der Witwenpension wird nicht gewährt, soweit bei den in Abs. 4 Ziff. 2 bezeichneten Witwen die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von neunhundertneunzig Mark und bei den in Abs. 4 Ziff. 3 bezeichneten Witwen die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von zwölfhundert Mark übersteigt.

6. Die Doppelwaisen erhalten — unbeschadet der Vorschriften in Abs. 13 bis 15 — als Zulage:

1. bei einem Pensionsbezuge bis zu neunzig Mark einschließlich:
   zwanzig vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens den zur Erreichung eines Bezugs von sechzig Mark erforderlichen Betrag;
2. bei einem Pensionsbezuge von mehr als neunzig Mark bis zu zweihundertsiebzig Mark einschließlich:
   fünfzehn vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens achtzehn Mark;
3. bei einem Pensionsbezuge von mehr als zweihundertsiebzig Mark:
   zehn vom Hundert des Bezugs.

7. Eine Zulage zur Doppelwaisenpension wird nicht gewährt, soweit bei den in Abs. 6 Ziff. 2 bezeichneten Doppelwaisen die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von zweihundertsiebenundneunzig Mark und bei den in Abs. 6 Ziff. 3 bezeichneten Doppelwaisen die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von dreihundertsechzig Mark übersteigt.

8. Die einfachen Waisen erhalten — unbeschadet der Vorschriften in Abs. 13 bis 15 — als Zulage:

1. bei einem Pensionsbezuge bis zu sechzig Mark einschließlich:
   zwanzig vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens den zur Erreichung eines Bezugs von vierzig Mark erforderlichen Betrag;
2. bei einem Pensionsbezuge von mehr als sechzig Mark bis zu einhundertachtzig Mark einschließlich:
   fünfzehn vom Hundert des Bezugs, jedoch mindestens zwölf Mark;
3. bei einem Pensionsbezuge von mehr als einhundertachtzig Mark:
   zehn vom Hundert des Bezugs.

9. Eine Zulage zur Waisenpension wird nicht gewährt, soweit bei den in Abs. 8 Ziff. 2 bezeichneten Waisen die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von einhundertachtundneunzig Mark und bei den in Abs. 8 Ziff. 3 bezeichneten Waisen die Pension unter Hinzurechnung der Zulage den Betrag von zweihundertvierzig Mark übersteigt.

10. Vorstehende Zulagen werden auch zu den aus der Staatskasse fließenden Pensionsbezügen von solchen vor dem 1. Januar 1909 in den Ruhestand getretenen Beamten und Bediensteten gewährt, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienste weder zu den pragmatischen noch zu den statusmäßigen nichtpragmatischen Beamten zählten, jedoch nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Normen Anspruch oder Anwartschaft auf eine Pension oder einen Unterhaltsbeitrag aus der Staatskasse hatten. Ebenso werden die Zulagen zu den aus der Staatskasse fließenden Bezügen der Witwen und Waisen derjenigen vor dem 1. Januar 1909 gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten und Bediensteten gewährt, die im Zeitpunkt ihres Ablebens oder ihres Ausscheidens aus dem Dienste weder zu den pragmatischen noch zu den statusmäßigen nichtpragmatischen Beamten zählten, jedoch nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Normen Anspruch oder Anwartschaft auf eine Pension oder einen Unterhaltsbeitrag aus der Staatskasse hatten.

11. Die Pensionszulagen werden aus dem Pensionsbezug einschließlich der etwaigen Hälftezulage und der finanzgesetzlichen Zulage berechnet.

12. Die Pensionszulagen werden vom Beginne der Pensionsberechtigung, jedoch frühestens vom 1. Januar 1910 an gewährt und erlöschen mit dem Pensionsbezug, aus welchem sie berechnet worden sind. Den einmaligen Abfertigungen nach Artikel XXIV § 17 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 ist der Jahresbetrag der Pensionszulage hinzuzurechnen. Soweit die zum Bezuge der Pensionszulagen Berechtigten vor der Verkündung dieses Gesetzes gestorben sind, findet eine Nachzahlung nur an Witwen und Waisen statt.

13. Bezieht eine im Pensionsgenusse stehende Person zwei oder mehrere Pensionen, auf welche vorstehende Bestimmungen Anwendung finden, so wird die Zulage nach dem Gesamtbetrage berechnet, den sie an solchen Pensionen erhält.

14. Ruht die Pension wegen eines anderweitigen Bezugs, aus dem keine Zulage zu gewähren ist, teilweise, so wird die Zulage aus dem nicht ruhenden Teile der Pension, mindestens aber in dem Betrage gewährt, der unter Hinzurechnung des anderweitigen Bezugs zur Erreichung des Gesamtbetrags der Pension und Pensionszulage erforderlich ist. Ruht die Pension wegen eines anderweitigen Bezugs, aus dem keine Zulage zu gewähren ist, im ganzen Betrage, so wird die Zulage aus der Pension insoweit gewährt, als es unter Hinzurechnung des anderweitigen Bezugs zur Erreichung des Gesamtbetrags der Pension und Pensionszulage erforderlich ist.

15. Sofern die Pension einschließlich der Zulage nicht bereits einen durch drei teilbaren vollen Markbetrag ergibt, wird die Zulage auf denjenigen nächsthöheren Betrag festgesetzt, welcher unter Hinzurechnung der Pension einen durch drei teilbaren vollen Markbetrag ergibt.

16. Eine Pensionszulage nach vorstehenden Bestimmungen wird nicht gewährt:

1. soweit infolge der Pensionszulage die Militärpension oder ein sonstiger aus einem militärischen Dienstverhältnisse zustehender Bezug ruhen oder auf die Zivilpension angerechnet würde;
2. soweit infolge der Pensionszulage eines im öffentlichen Dienste verwendeten Gendarmeriepensionisten der für den Bezug der Gendarmeriepension maßgebende Diensteinkommenssatz überschritten würde;
3. sofern ein zum Bezuge der Zulage berechtigter Gendarmeriepensionist als etatsmäßiger Beamter angestellt wird.

17. Die vorstehenden Grundsätze für die Gewährung von Pensionszulagen finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten und Bediensteten, die im Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung gegenüber der Kreisgemeinde ihres Dienstorts Anspruch oder Anwartschaft auf eine Pension oder einen Unterhaltsbeitrag gehabt haben. Ebenso finden sie auf die Hinterbliebenen von solchen Beamten und Bediensteten entsprechende Anwendung, die im Zeitpunkt ihres Ablebens oder ihres Ausscheidens aus dem Dienste gegenüber der Kreisgemeinde ihres Dienstorts Anspruch oder Anwartschaft auf eine Pension oder einen Unterhaltsbeitrag gehabt haben. Die Kreisgemeinden sind verpflichtet, den erforderlichen Bedarf bereitzustellen.

§ 8.

Der Höchstbetrag, den die gleichzeitig umlaufenden Landeskultur-Rentenscheine nicht übersteigen dürfen, wird auf siebzig Millionen Mark festgesetzt.

§ 9.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, der Staatseisenbahnverwaltung zur Bestreitung von Grunderwerbungskosten für Eisenbahnbauzwecke aus bereiten Staatsmitteln Vorschüsse bis zum Höchstbetrage von sechs Millionen Mark gegen Rückersatz aus den späteren Krediten zur Verfügung zu stellen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.
Staatsrat v. Schoch. Staatsrat v. Treutlein-Mördes.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Übersicht

der

veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

für die Jahre 1910 und 1911.

A. Einnahme-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1910 und 1911: Einnahmen	Verwaltungs- und Betriebs-ausgaben	Reineinnahme
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Einnahmen und Ausgaben aus früheren Finanzperioden	94,273	—	94,273
2	Direkte Steuern	59'292,000	209,070	59'082,930
3	Erbschaftssteuern, Gebühren, Stempelabgaben und Strafen	34'764,100	550,000	34'214,100
4	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . .	65'622,700	20'077,880	45'544,820
5	Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung . .	18'241,025	17'234,093	1'006,932
6	Münzanstalt	506,218	402,236	103,982
7	Betrieb der K. Bank in Nürnberg . . .	3'400,000	—	3'400,000
8	Staatseisenbahnverwaltung	278'767,510	195'524,000	83'243,510
9	Post- und Telegraphenverwaltung . . .	72'070,910	59'056,420	13'014,490
10	Bodensee-Dampfschiffahrt	759,640	709,910	49,730
11	Ammersee-Dampfschiffahrt und Schiffahrt auf der Amper	87,022	108,760	21,738 Fehlbetrag
12	Ludwig-Donau-Main-Kanal	121,470	217,040	95,570 Fehlbetrag
13	Kettenschleppschiffahrt auf dem Main	220,600	216,700	3,900
14	Frankenthaler Kanal	6,870	8,003	1,133 Fehlbetrag
15	Gesetz- und Verordnungsblatt	74,230	32,243	41,987
16	Forst-, Jagd- und Triftverwaltung	59'608,000	27'401,393	32'206,607
17	Besondere Betriebe des Staates . . .	4'448,250	2'480,490	1'967,760
18	Grundgefälle	4'800,100	1'470,200	3'329,900
19	Leistungen der Pfälzischen Eisenbahnen . . .	—	—	—
20	Überweisungen seitens des Reiches	19'368,110	—	19'368,110
21	Übrige Einnahmen und übrige Verwaltungsausgaben	3'895,600	6,000	3'889,600
	Abschluß der Einnahme-Etats .	626'148,628	325'704,438	300'444,190

Budget.

B. Staatsaufwands-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1910 und 1911
		ℳ
22	K. Haus und Hof	5'402,475
23	Staatsschuld	84'796,665
24	Landtag	701,150
25	Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern . .	1'771,115
26	Staatsministerium der Justiz	26'928,521
27	Staatsministerium des Innern	38'883,429
28	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten . .	50'775,054
29	Staatsministerium der Finanzen	13'626,750
30	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	66,990
20	Ausgaben für Reichszwecke . . .	45'420,601
31	Pensionen und Unterstützungen	31'641,000
32	Allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben . . .	430,440
	Abschluß der Staatsaufwands-Etats . . .	300'444,190
	Abgleichung des ordentlichen Budgets.	
	Staatseinnahmen . .	626'148,628
	Verwaltungs- und Betriebsausgaben .	325'704,438
	Staatsaufwandsausgaben	300'444,190
	Gesamtbetrag der Ausgaben . . .	626'148,628
	Verbleibt . .	—

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1910 und 1911: Einnahmen	Ausgaben
	ℳ	ℳ
I. Auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden . .	8'941,528	
a. Für Zwecke der Bergwerksverwaltung		300,000
b. Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		1'055,833
c. Für Zwecke der Bodensee-Dampfschiffahrt		300,000
d. Für Zwecke der besonderen Betriebe des Staates		2'090,000
e. Für Zwecke des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern		106,500
f. Für Zwecke des Staatsministeriums der Justiz .		432,000
g. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern		1'669,000
h. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		701,425
i. Für Zwecke des Staatsministeriums der Finanzen		2'166,770
k. Für Zwecke der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern und der Finanzen		120,000
Summe I	8'941,528	8'941,528
II. Auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds .	7'531,750	
a. Für Zwecke der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . .		1'250,000
b. Für Zwecke der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung . . .		1'802,000
c. Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		4'479,750
Summe II	7'531,750	7'531,750

Budget.

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1910 und 1911: Einnahmen	Ausgaben
	ℳ	ℳ
III. Auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens . . .	25'544,000	
a. Für allgemeine Staatszwecke		7'500,000
b. Für Zwecke der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . . .		1'300,000
c. Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		750,000
d. Für Zwecke des Staatsministeriums der Justiz		800,000
e. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern		10'744,000
f. Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		4'450,000
Summe III	25'544,000	25'544,000
(Von der Summe zu 25'544,000 ℳ wird der Teilbetrag von 2'500,000 ℳ dadurch beglichen, daß zu seiner Deckung die im ordentlichen Budget der Jahre 1908/09 vorgesehene Summe für Tilgung der Allgemeinen Staatsschuld im gleichen Betrage verwendet wird, so daß als neu aufzunehmendes Anlehen nur die Summe von 23'044,000 ℳ für je ein Jahr der Finanzperiode verbleibt.)		
IV. Auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens . . .	42'896,600	42'896,600
Summe IV für sich.		
V. Auf Rechnung der Anlehensreste der vormaligen Pfalzbahngesellschaften	1'521,100	1'521,100
Summe V für sich.		
VI. Auf Rechnung der besonderen Einnahmen der Staatseisenbahnverwaltung.		
Für Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung	12,274	12,274
Summe VI für sich.		
Hiezu „ V . . .	1'521,100	1'521,100
„ IV . . .	42'896,600	42'896,600
„ III . .	25'544,000	25'544,000
II . . .	7'531,750	7'531,750
„ I . . .	8'941,528	8'941,528
Abschluß des außerordentlichen Budgets . . .	86'447,252	86'447,252

Hauptabgleichung.

Vortrag	Jahres-voranschlag für 1910 und 1911
	ℳ
A. Einnahmen.	
Einnahmen des ordentlichen Budgets	626'148,628
Einnahmen des außerordentlichen Budgets	86'447,252
Gesamtbetrag der Einnahmen . . .	712'595,880
B. Ausgaben.	
Ausgaben des ordentlichen Budgets	626'148,628
Ausgaben des außerordentlichen Budgets	86'447,252
Gesamtbetrag der Ausgaben . . .	712'595,880
Verbleibt . . .	—

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 17. August 1910.

Inhalt:

Besitzveränderungsabgabengesetz vom 14. August 1910. — Bekanntmachung vom 15. August 1910, zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes betreffend.

Besitzveränderungsabgabengesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

[1] Die Gemeinden sind befugt, zu den Gebühren der Art. 118 Abs. IV, 146, 149 Abs. I Satz 2, 252, 258 des Gesetzes über das Gebührenwesen Zuschläge als gemeindliche Abgaben (Besitzveränderungsabgaben) zu erheben.

II Die Besitzveränderungsabgabe ist nach einem Bruchteile der Gebühr einheitlich zu bemessen; der Bruchteil darf die Hälfte nicht überschreiten.

Art. 2.

I Die Befugnis zur Erhebung der Besitzveränderungsabgabe steht der Gemeinde zu, in der das Grundstück liegt oder das Recht besteht, auf das sich die Staatsgebühr bezieht.

II Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Rechte, die in verschiedenen Gemeinden liegen oder bestehen, verteilt sich die Befugnis zur Abgabenerhebung auf diese Gemeinden nach dem Verhältnisse des Wertes der einzelnen Grundstücke oder Rechte.

Art. 3.

I Die Einführung der Besitzveränderungsabgabe und die Bestimmung ihrer Höhe erfolgen durch Beschluß der Gemeindeverwaltung unter Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

II Der Beschluß bedarf in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 4.

I Wenn ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken in Ausübung seines Gewerbes ein Grundstück oder ein Recht im eigenen Namen oder als Vertreter eines anderen erwirbt oder veräußert, so ist die Besitzveränderungsabgabe in Höhe der Hälfte der Staatsgebühr auch dann zu erheben, wenn die Abgabe in der Gemeinde nicht oder nur mit einem geringeren Satze eingeführt ist.

II Die Vorschrift des Abs. I findet keine Anwendung,

1. wenn das Grundstück oder das Recht zu einem Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört und die Veräußerung zum Zwecke der Verwertung oder der Auseinandersetzung des Nachlasses oder des Gesamtguts erfolgt,
2. gegenüber gemeinnützigen Genossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Genossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 5% verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Art. 5.

I Die Besitzveränderungsabgaben, die den Gebühren der Art. 118, 146, 149, 252 des Gesetzes über das Gebührenwesen zugeschlagen werden, sind auch dann zu entrichten, wenn die Gebühren deshalb nicht erhoben werden, weil sie aus der Reichs- oder Staatskasse zu bezahlen wären. Eigentums- oder Rechtsübergänge auf das Reich oder den Staat

sind jedoch von der Besitzveränderungsabgabe befreit, wenn die übergehenden Grundstücke oder Rechte unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind.

II Die Berechnung der Besitzveränderungsabgaben, die vom Reiche oder Staate zu entrichten sind, erfolgt

1. bei Übergängen auf Grund zweiseitiger Verträge aus den Gebühren, die zu erheben wären, wenn der andere Vertragsteil sie zu entrichten hätte,
2. bei anderen Übergängen aus den Gebühren, die anzusetzen wären, wenn die Vorschrift des Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen nicht bestünde.

Art. 6.

Von der Besitzveränderungsabgabe sind befreit:

1. Eigentums- oder Rechtsübergänge zwischen Ehegatten oder Geschwistern,
2. Eigentums- oder Rechtsübergänge zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in gerader Linie, und zwar auch insoweit, als neben den Verwandten oder Stiefverwandten der absteigenden Linie die Ehegatten oder Verlobten beteiligt sind,
3. Eigentums- oder Rechtsübergänge auf rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen, die sich mit der Erbauung, Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung befassen. Nicht als gemeinnützig gelten Vereinigungen, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 4 % verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Art. 7.

I Die Besitzveränderungsabgaben werden von den Behörden eingehoben, denen die Einhebung der entsprechenden Gebühren obliegt. Werden beide Gefälle nicht vollständig eingebracht, so ist der Ausfall vom Staate und von der Gemeinde verhältnismäßig zu tragen.

II Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, über die Einhebung und Ablieferung sowie über die Vergütung hierfür nähere Bestimmungen zu treffen.

Art. 8.

I Im übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren, denen die Besitzveränderungsabgaben zugeschlagen werden, auf diese entsprechende Anwendung.

II Die im Art. 292 des Gebührengesetzes vorgesehene persönliche Haftung des Notars tritt für die im Art. 4 bestimmte Abgabe nur dann ein, wenn dem Notar bekannt war, daß der Beteiligte ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken ist; die Vorschriften des Art. 293 des Gebührengesetzes gelten für die im Art. 4 bestimmte Abgabe nicht.

III Die Befugnis des Staatsministeriums der Finanzen zur Gebührenstundung und zur Gewährung von Gebührennachlässen erstreckt sich auch auf die Besitzveränderungsabgaben.

Art. 9.

Das Gesetz vom 15. Juni 1898, die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betr., tritt außer Kraft. Die gemeindlichen Beschlüsse, durch welche die Besitzveränderungsabgabe auf Grund jenes Gesetzes eingeführt worden ist, bleiben jedoch bis zu ihrer anderweitigen Beseitigung mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß für die Abgabe fortan die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes bestimmend sind.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. v. **Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern
Knözinger.

Nr. 3086/8.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes vom 14. August 1910 (GVBl. S. 433) wird folgende Anweisung erteilt.

Zu Art. 1.

1.

Die Besitzveränderungsabgaben sind gemeindliche Zuschläge „zu den Gebühren der Art. 118 Abs. IV, 146, 149 Abs. I Satz 2, 252, 258 des Gebührengesetzes".

Die Gebühren der bezeichneten Artikel werden nicht nur in den Fällen dieser Artikel selbst, sondern auch in Fällen anderer Artikel des Gebührengesetzes erhoben. Die Befugnis zur Erhebung der Besitzveränderungsabgabe erstreckt sich daher, wie in der Begründung zum Entwurfe des Besitzveränderungsabgabengesetzes ausdrücklich hervorgehoben ist, auch auf alle diese Fälle.

Die Befugnis zur Erhebung der gemeindlichen Besitzveränderungsabgabe besteht hiernach in den Fällen folgender Artikel des Gebührengesetzes (GVBl. 1910 S. 312 ff.), soweit es sich dabei um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt:

Art. 10: Versteigerungsprotokoll im Falle der Erteilung des Zuschlags,*)

Art. 14: Vergleich, Vereinbarungen und Erklärungen im Zwangsversteigerungsverfahren, notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot usw.,

Art. 25: gütliche Einigung im Zwangsenteignungsverfahren vor der Distriktsverwaltungsbehörde,**)

Art. 60: Eintragung ins Handelsregister bei Verträgen oder Beschlüssen über die Errichtung von Aktiengesellschaften, von Kommanditgesellschaften auf Aktien oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder über die Erhöhung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals;

Verlegung des Sitzes einer solchen Gesellschaft nach Bayern u. dgl.,

Art. 104 Abs. III: Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlinges auf den Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft,

Art. 118 Abs. I—III: Entgegennahme der Auflassung eines Grundstücks oder der Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechtes durch das Grundbuchamt, wenn keine Urkunde vorliegt, die schon nach Art. 146 zu bewerten war,

Art. 118 Abs. IV, V: Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Miterben als Alleineigentümers eines Nachlaßgegenstandes infolge der Übertragung des Anteils eines anderen Miterben;

Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des überlebenden Ehegatten als Alleineigentümers des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft infolge des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlinges;

Umschreibung im Hypothekenbuch in den gleichen Fällen (Änderungsgesetz zum Gebührengesetze vom 20. August 1906 Art. V, GVBl. S. 573),

Art. 118a: Entgegennahme des Antrags, ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht einer Gesellschaft auf den Namen eines Gesellschafters umzuschreiben, durch das Grundbuchamt,

---

*) Vgl. dazu Art. 301 (Anwendung des älteren Rechtes bis zur Anlegung des Grundbuchs).

**) Vgl. dazu Art. 302 (Anwendung des älteren Rechtes bis zur Anlegung des Grundbuchs).

Art. 146: Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen oder ein grundstücksgleiches Recht zu bestellen oder zu übertragen,

Art. 146a: Beurkundung der Übertragung der Rechte des Erwerbers aus einem Vertrage der im Art. 146 bezeichneten Art u. dgl.,

Art. 147, 148: Vertrag über die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft,

Art. 149 Abs. I Satz 2, Abs. II: Übertragung des Anteils eines Miterben an einem Nachlaß und Verzicht eines Abkömmlinges auf seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn dadurch der Erwerber des Anteils sämtliche Anteile in sich vereinigt,

Art. 150: Beurkundung der Auflassungserklärung, wenn keine Urkunde vorliegt, die schon nach Art. 146 zu bewerten war,

Art. 152: Stiftungsgeschäft unter Lebenden,

Art. 153 Abs. V: Einbringung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder des Rechtes auf Auflassung, des Rechtes aus einem Meistgebot usw. in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Art. 154 Abs. II, III: Tausch,

Art. 155: Versteigerung,

Art. 156: Vergleich,*)

Art. 252—257a: Erwerb auf anderem als rechtsgeschäftlichem Wege (infolge von behördlichen Beschlüssen oder Entscheidungen, im Erbweg oder auf sonstige Weise);

öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärungen beim Erwerbe des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht,

Art. 258—260a: Zwanzigjähriger Besitz bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen sowie anderen Gesellschaften und Anstalten, ferner bei Gesamtgeschlechtern, in deren Güter keine agnatische Erbfolge stattfindet (Gebührenäquivalent);

Vereinigung aller Anteile gewisser Gesellschaften usw. in der Hand eines Teilhabers, Übertragung der so vereinigten Anteile auf einen anderen,

Art. 315: Notarielle Urkunde über den Erwerb von Grundstückseigentum oder von grundstücksgleichen Rechten bis zur Anlegung des Grundbuchs.

2.

Im Gegensatze zum bisherigen Rechte (Besitzveränderungsabgabengesetz vom 15. Juni 1898, GVBl. S. 292) besteht die Befugnis zur Erhebung der gemeindlichen Besitzveränderungsabgabe

*) Hierher gehört auch der Fall des § 101 des Gerichtskostengesetzes (RGBl. 1898 S. 659).

nicht nur beim Übergange des Eigentums an Grundstücken, sondern auch beim Übergange von Rechten, die den Grundstücken gleichstehen. Auch die Besitzveränderungsabgabe, die dem Gebührenäquivalente nach Art. 258—260 a des Gebührengesetzes zugeschlagen wird, erstreckt sich nunmehr auf Rechte dieser Art.

Als Rechte, die den Grundstücken gleichstehen, kommen in Betracht: das Erbbaurecht (BGB. §§ 1012 u. ff.), das Bergwerkseigentum, die Kuxe älteren Rechtes, das Fischereirecht, die Realgewerbeberechtigungen (bei Apotheken, Wirtschaften, Kaminkehrern, Wasenmeistern und Lebzeltern), die Nutzungsrechte, für die nach Landesgesetz die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (z. B. bürgerlichrechtliche Kommunbraurechte).

3.

Im Gegensatze zum bisherigen Rechte (s. die Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. 6 S. 365, 438, 717) wird ferner im Falle des Art. 146 des Gebührengesetzes die gemeindliche Besitzveränderungsabgabe gleich der Staatsgebühr schon durch die Vertragsschließung, nicht erst beim Hinzutritt einer wirklichen Besitzveränderung fällig. Das Nämliche gilt für die Fälle, in denen — gleichwie nach Art. 146 des Gebührengesetzes — die Staatsgebühr schon vor der wirklichen Besitzveränderung anfällt.

4.

Die Höhe der Besitzveränderungsabgabe ist — abgesehen von dem Falle des Art. 4 des Besitzveränderungsabgabengesetzes (s. unten Ziff. 12—18) — von den Gemeinden selbst, und zwar nach einem Bruchteile der Staatsgebühr zu bemessen. Die Gemeinden sind dabei nur in folgenden zwei Richtungen beschränkt:

a. Der Bruchteil darf die Hälfte der Staatsgebühr nicht überschreiten. Er kann dagegen auf einen geringeren Satz, z. B. auf $^1/_3$ oder $^1/_4$ oder auch auf 40, 30, 20 % der Staatsgebühr bemessen werden.

b. Der Bruchteil muß innerhalb einer Gemeinde für alle Abgabenfälle der gleiche sein; er kann also nicht etwa nach besonderen Merkmalen der Abgabenfälle abgestuft werden.

Auch wäre es unzulässig, die Abgabe nur auf einzelne dieser Fälle zu beschränken, in anderen aber von ihrer Erhebung abzusehen.

5. Zu Art. 2.

Nach Art. 2 Abs. I steht die Befugnis zur Erhebung der Besitzveränderungsabgabe der Gemeinde zu, in der das Grundstück liegt oder das Recht besteht, auf das sich die Staatsgebühr bezieht.

6.

Erstreckt sich ein gebührenpflichtiger Vertrag usw. auf mehrere Grundstücke oder Rechte, die in verschiedenen Gemeinden liegen oder bestehen, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise abgabenberechtigt. Der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnisse des Wertes der Grundstücke oder Rechte.

In solchen Fällen ist daher, soweit die Besitzveränderungsabgabe überhaupt zu erheben ist, der Wert der Grundstücke oder Rechte, die in den einzelnen Gemeinden liegen oder bestehen, nach Gemeinden auszuscheiden.

7.

Nach Art. 2 Abs. II verteilt sich bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Rechte, die in verschiedenen Gemeinden liegen oder bestehen, die Befugnis zur Erhebung der Abgabe auf diese Gemeinden nach dem Verhältnisse des Wertes der einzelnen Grundstücke oder Rechte.

Zur Verdeutlichung dieser Vorschrift diene folgendes Beispiel:

Ein Grundstück in der Gemeinde A mit einem Werte von 10 000 ℳ wird vertauscht gegen ein Grundstück in der Gemeinde B mit einem Werte von 6 000 ℳ und gegen eine Tauschaufgabe von 4 000 ℳ. Die Staatsgebühr nach Art. 146 Abs. I Ziff. 3 beträgt 200 ℳ. Die Befugnis zur Erhebung der Besitzveränderungsabgabe verteilt sich alsdann auf die Gemeinden A und B im Verhältnisse von 10 zu 6; d. h. die Grundlage für die Besitzveränderungsabgabe der Gemeinde A bilden $^{10}/_{16}$ von 200 ℳ = 125 ℳ, die Grundlage für die Besitzveränderungsabgabe der Gemeinde B bilden $^{6}/_{16}$ von 200 ℳ = 75 ℳ.

Ist in beiden Gemeinden die Hälfte der Staatsgebühr als Besitzveränderungsabgabe zu erheben, so beträgt daher die Abgabe

in der Gemeinde A 125 : 2 = 62,50 ℳ,
in der Gemeinde B 75 : 2 = 37,50 ℳ.

Ist in der Gemeinde A $^{1}/_{3}$, in der Gemeinde B $^{1}/_{4}$ der Gebühr als Besitzveränderungsabgabe zu erheben, so beträgt die Abgabe

in der Gemeinde A 125 : 3 = 41,66 ℳ,
in der Gemeinde B 75 : 4 = 18,75 ℳ.

Sind in der Gemeinde A $^{4}/_{10}$ der Gebühr als Besitzveränderungsabgabe und ist in der Gemeinde B eine solche Abgabe überhaupt nicht zu erheben, so beträgt die Abgabe

in der Gemeinde A 125 × $^{4}/_{10}$ = 50 ℳ,
in der Gemeinde B . . . . . 0 ℳ.

Der Art. 154 des Gebührengesetzes (Gebühren bei Tauschverträgen zum Zwecke der Zusammenlegung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken) hat auf die Verteilung

der Abgabenbefugnis keinen Einfluß. Soweit nach diesem Artikel eine Gebühr nach Art. 146 überhaupt erhoben wird, verteilt sich die Befugnis zur Erhebung der Besitzveränderungsabgabe ganz nach vorstehenden Regeln, gleichviel auf welcher Seite eine Zusammenlegung oder ein Mehrwert des Tauschgrundstücks vorliegt.

8. Zu Art. 3.

Die Erhebung der Besitzveränderungsabgabe setzt voraus, daß die Abgabe in bestimmter Höhe eingeführt worden ist. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nach Art. 4 in Bezug auf die Geschäfte gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken. (Vgl. dazu unten Ziff. 12—18.)

Die Einführung der Besitzveränderungsabgabe und die Bemessung ihrer Höhe erfolgen
in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch Beschluß des Magistrats unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten,
in rechtsrheinischen Landgemeinden durch Beschluß des Gemeindeausschusses unter Zustimmung der Gemeindeversammlung,
in Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung durch Beschluß des Gemeinderats.

Außerdem ist in allen diesen Fällen die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

9.

Die Einführung der Besitzveränderungsabgabe sowie die Erhöhung der bereits bestehenden Abgabe setzt im allgemeinen voraus, daß ein Bedürfnis dazu besteht und daß die Abgabe oder deren Erhöhung einen ins Gewicht fallenden Ertrag verspricht. Wo diese Voraussetzungen fehlen, wird von der Einführung oder Erhöhung der Besitzveränderungsabgabe regelmäßig abzusehen sein.

Die Voraussetzung des Bedürfnisses wird in der Regel insbesondere dann fehlen, wenn in der Gemeinde keine oder nur ganz geringe Gemeindeumlagen erhoben werden.

Ähnliche Gesichtspunkte greifen Platz, wenn eine bereits bestehende Abgabe erniedrigt werden soll.

Über die Höhe des voraussichtlichen Ertrags der Abgabe wird bei Neueinführungen das Rentamt Auskunft geben können. Bei Erhöhungen bereits bestehender Abgaben ist der Ertrag der Gemeinde selbst bekannt.

10.

Zur Erholung der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern sind an dieses Abschriften der Beschlüsse der gemeindlichen Vertretungskörper mit einer Übersicht nach dem Muster der Beilage 1 einzusenden. Die Einsendung erfolgt mit Begleitbogen oder mit kurzem Bericht oder Randbericht, und zwar durch die kreisunmittelbaren Stadtmagistrate

unmittelbar, außerdem durch Vermittlung der Bezirksämter. Weitere Schriftstücke, Rechnungen u. dgl. sind der Vorlage nicht beizufügen; auch die Abfassung eines eigenen Gesuchs hat zu unterbleiben.

Die Beschlußabschriften müssen ersehen lassen, daß die Beschlüsse gültig zustande gekommen sind. Die Höhe der einzuführenden Besitzveränderungsabgabe (s. oben Ziff. 4) muß genau bezeichnet sein; der Beschluß der Gemeindeverwaltung hätte also z. B. zu lauten:

„In der Gemeinde N. wird die Besitzveränderungsabgabe nach dem Besitzveränderungsabgabengesetze vom 14. August 1910 eingeführt. Die Abgabe beträgt die Hälfte (oder $^1/_3$, $^1/_4$, $^4/_{10}$, $^3/_{10}$ usw.) der Staatsgebühr."

oder:

„Die Besitzveränderungsabgabe von $^1/_4$ der Staatsgebühr, die in der Gemeinde N. bereits besteht, wird auf die Hälfte (oder $^1/_3$, $^4/_{10}$ usw.) der Staatsgebühr erhöht."

11.

Die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern wird im Justizministerialblatt und im Finanzministerialblatt ausgeschrieben. Dabei wird auch die Höhe der Besitzveränderungsabgabe sowie der Tag bekanntgegeben, von dem ab sie zu erheben ist.

Den örtlich zunächst beteiligten Behörden wird außerdem die Genehmigungsentschließung des Staatsministeriums des Innern besonders mitgeteilt.

Zu Art. 4.

12.

Art. 4 Abs. I begründet einen gesetzlichen, von der gemeindlichen Beschlußfassung unabhängigen Zwang zur Erhebung der gemeindlichen Besitzveränderungsabgabe für den Fall, daß ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken in Ausübung seines Gewerbes ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht im eigenen Namen oder als Vertreter eines anderen erwirbt oder veräußert.

13.

Die gewerbsmäßigen Händler mit ländlichen Grundstücken werden als solche den abgabenerhebenden Behörden zumeist ohnehin bekannt sein oder eben durch den Erwerb oder die Veräußerung bekannt werden.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnorts anzufragen. Diese wird auf Grund der Aufsicht auf den Gewerbebetrieb der Güterhändler (MB. vom 1. Januar 1894 Ziff. 1, 6, ME. vom 10. Februar 1894 Ziff. 5, 6, GVBl. S. 12, Weber, Gesetz- u. Verordn.Sammlung Bd. 22 S. 389) den gewünschten Aufschluß erteilen können oder der Sache weiter nachzugehen haben.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben bei Ausübung dieser Aufsicht auch den Vollzug des Art. 4 des Besitzveränderungsabgabengesetzes zu überwachen und wenn nötig den Vollzug herbeizuführen.

14.

Der Abgabenzwang des Art. 4 Abs. I beschränkt sich auf den Fall, daß der Erwerb oder die Veräußerung „in Ausübung des (Güterhandels-) Gewerbes" geschieht. Er greift daher z. B. nicht Platz, wenn der Güterhändler ein Grundstück im Erbweg erwirbt oder wenn er als Vormund für sein Mündel ohne Zusammenhang mit seinem Gewerbe ein Grundstück kauft oder verkauft.

15.

Der Abgabenzwang des Art. 4 Abs. I setzt ferner voraus, daß der Güterhändler das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht entweder selbst erwirbt oder veräußert oder daß er als Vertreter des Erwerbers oder Veräußerers auftritt.

16.

Die gemeindliche Besitzveränderungsabgabe beträgt im Falle des Art. 4 Abs. I immer die Hälfte der entsprechenden Staatsgebühr. Dies gilt sowohl dann, wenn die Abgabe in der Gemeinde überhaupt nicht, als auch dann, wenn sie nur mit einem geringeren Satze (s. oben Ziff. 4) eingeführt ist.

17.

Ist in der Gemeinde, in der das Grundstück liegt oder das grundstücksgleiche Recht besteht, der Höchstsatz der Abgabe (die Hälfte der Staatsgebühr) bereits eingeführt, so ist Art. 4 gegenstandslos. In diesem Falle greifen daher auch die Befreiungsvorschriften des Art. 4 Abs. II (zu Gunsten der Verwertung oder der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, dann zu Gunsten der gemeinnützigen Genossenschaften) nicht Platz.

18.

Der Abgabenzwang des Art. 4 Abs. I findet nach Abs. II Ziff. 2 nicht statt gegenüber gemeinnützigen Genossenschaften. Diese Ausnahme bezweckt, die gemeinnützigen Güterzertrümmerungen nicht zu erschweren, die von gemeinnützigen Darlehenskassenvereinen oder von sonstigen gemeinnützigen Genossenschaften vorgenommen werden.

Zu beachten ist dabei, daß die Genossenschaften, deren Wirken hiernach begünstigt werden soll, gemeinnützig sein müssen. Nach Ziff. 2 Satz 2 gelten nicht als gemeinnützig Genossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 5% verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausant-

worten. Diese Vorschrift schließt indessen nicht aus, auch anderen Genossenschaften ausnahmsweise die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit abzusprechen.

Vgl. dazu die Verhandlungen des Steuerausschusses der Kammer der Abgeordneten 1908/9 Bd. I S. 898, 907 u. ff.

Zu Art. 5.

19.

Gebühren, die aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßten, werden nach Art. 3 Ziff. 2 des Gebührengesetzes nicht erhoben. In Fällen solcher Art bestünde daher nach Art. 1 des Besitzveränderungsabgabengesetzes auch keine Möglichkeit, die gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben „zuzuschlagen". Die Möglichkeit der Abgabenerhebung grundsätzlich gleichwohl zu schaffen, ist der Zweck des Art. 5.

20.

Art. 5 findet nach seinem Abs. I Satz 1 in allen Fällen Anwendung, die oben in Ziff. 1 aufgeführt sind; ausgenommen sind nur die Fälle der Art. 258—260a (Gebührenäquivalent).

21.

Nach Art. 5 Abs. I Satz 2 sind jedoch das Reich und der Staat von der Besitzveränderungsabgabe dann befreit, wenn die übergehenden Grundstücke oder Rechte unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind.

Dies ist z. B. der Fall bei Amtsgebäuden, Lehranstalten, Strafanstalten, Kasernen, Exerzierplätzen, Truppenübungsplätzen, Dienstgrundstücken der staatlichen Verkehrsanstalten; abgabenfrei sind ebendeshalb z. B. auch staatliche Erwerbungen zu Wohlfahrtszwecken.

Ist hiernach die Abgabenfreiheit begründet, so erstreckt sie sich auch auf Übererwerbungen, die auf Grund des Art. III des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 oder im Hinblick auf diese Vorschrift erfolgen. Das Gleiche wird regelmäßig von Erwerbungen gelten, die nur zur Verwertung im Tauschwege stattfinden.

22.

Die unmittelbare Bestimmung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und damit die Voraussetzung für die Abgabenfreiheit fehlt dagegen bei Erwerbungen von Grundstücken oder Rechten, die bestimmt sind die Einnahmen des Staates zu erhöhen, z. B. also bei Erwerbungen für die Staatsforstverwaltung, für die staatliche Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, für die K. Bank, für die sog. besonderen Betriebe des Staates (Hofbräuhaus München, Weingut in Unterfranken, Hoffischerei auf dem Chiemsee, staatliche Mineralbäder usw.).

23.

Die Berechnung der Besitzveränderungsabgaben, die vom Reiche oder Staate zu entrichten sind, erfolgt nach Art. 5 Abs. II

bei Übergängen auf Grund zweiseitiger Verträge im Hinblick auf Art. 193 Ziff. 2 des Gebührengesetzes aus der Hälfte der regelmäßigen Gebühr,

bei anderen Übergängen, z. B. bei solchen infolge von Schenkungen, von behördlichen Beschlüssen oder Entscheidungen, bei Übergängen im Erbweg, aus der Gebühr, die nach den allgemeinen Regeln des Gebührengesetzes anzusetzen wäre.

24.

Art. 5 findet keine Anwendung auf die K. Zivilliste. Diese ist daher wie von der Staatsgebühr so auch von der gemeindlichen Besitzveränderungsabgabe befreit.

25. Zu Art. 6.

Art. 6 zählt die Fälle auf, in denen trotz Erhebung der Staatsgebühr die gemeindliche Besitzveränderungsabgabe außer Ansatz bleibt.

Die Befreiung beschränkt sich natürlich nicht auf die Fälle, in denen die Staatsgebühr an den Eigentums- oder Rechtsübergang selbst angeknüpft ist (Gebührengesetz Art. 252—257a); sie greift vielmehr auch dann Platz, wenn die Staatsgebühr für den Vertrag, Vergleich usw. erhoben wird, der einen im Art. 6 bezeichneten Eigentums- oder Rechtsübergang herbeizuführen bestimmt ist.

Art. 6 gilt auch für die Fälle des Art. 4.

26. Zu Art. 7.

Die Einhebung der Besitzveränderungsabgaben obliegt den Behörden, welche die entsprechenden Staatsgebühren einzuheben haben oder (im Falle des Art. 5) einzuheben hätten.

Sie obliegt daher je nach der Art der Staatsgebühr den Notariaten, den Gerichtsschreibern oder den Rentämtern; im Falle des Art. 25 des Gebührengesetzes (gütliche Einigung im Zwangsenteignungsverfahren vor der Distriktsverwaltungsbehörde) obliegt sie den Distriktsverwaltungsbehörden.

Vgl. die K. Verordnung über das Gebührenwesen vom 23. Dezember 1899 §§ 13—18, dann die Ministerialbekanntmachung über das Gebührenwesen vom 25. Dezember 1899 §§ 6, 10, 71.

27.

Ein Verzeichnis der Gemeinden, die bis heute die Besitzveränderungsabgabe eingeführt haben (s. auch unter Ziff. 45), ist in der Beilage 2 abgedruckt.

Die Notariate und die Rentämter haben dieses Verzeichnis auf dem laufenden zu erhalten.

Die Bekanntgabe des Verzeichnisses wird übrigens nach Bedarf unter Berücksichtigung der Änderungen von Zeit zu Zeit erneuert werden.

28.

Die Behörden, die für die Einhebung zuständig sind, setzen die Abgaben an und stellen sie unter Bezeichnung der bezugsberechtigten Gemeinden in ihren Gebührenregistern zu Soll.

Die Notariate vermerken die Abgaben unter Bezeichnung der bezugsberechtigten Gemeinden auch auf den notariellen Urkunden.

29.

Die Besitzveränderungsabgaben werden zugleich mit den entsprechenden Staatsgebühren und nach den gleichen Vorschriften wie diese eingehoben und (von den Rentämtern) beigetrieben.

30.

Die Notariate rechnen mit den Rentämtern über die Besitzveränderungsabgaben nach den gleichen Vorschriften wie über die entsprechenden Staatsgebühren ab.

31.

Die Gerichtsschreiber und die Bezirksämter behandeln die Besitzveränderungsabgaben als durchlaufende Posten nach §§ 44, 50 der Ministerialbekanntmachung über das Gebührenwesen vom 25. Dezember 1899.

Besitzveränderungsabgaben, die im Falle des Art. 25 des Gebührengesetzes (gütliche Einigung im Zwangsenteignungsverfahren vor der Distriktsverwaltungsbehörde) der Magistrat einer kreisunmittelbaren Stadtgemeinde für diese einhebt, verbleiben der Stadtgemeinde.

Rückstände überweisen die Gerichtsschreiber und die Distriktsverwaltungsbehörden zur Beitreibung dem Rentamte.

32.

Die Notariate, die Gerichtsschreiber und die Distriktsverwaltungsbehörden rechnen über die Besitzveränderungsabgaben stets mit dem Rentamt ab, mit dem sie über die entsprechenden Staatsgebühren abzurechnen haben oder (im Falle des Art. 5 des Besitzveränderungsabgabengesetzes) abzurechnen hätten.

Dies gilt auch dann, wenn die abgabenberechtigten Gemeinden zu einem anderen Rentamte gehören.

33.

Wird der Gesamtbetrag der Staatsgebühr und der Besitzveränderungsabgabe nicht vollständig, sondern nur teilweise eingehoben oder beigetrieben, so wird der vereinnahmte Betrag nach dem Verhältnisse der geschuldeten Gefälle dem Staate und den Gemeinden gutgerechnet.

34.

Die Rentämter behandeln die Besitzveränderungsabgaben, die ihnen die Notariate abliefern, als durchlaufende Posten und zahlen sie samt den selbstvereinnahmten Besitzveränderungsabgaben nach Schluß jedes Monats an die bezugsberechtigten Gemeinden aus.

35.

Die Rentämter geben von den Auszahlungen, die nach Ziff. 31, 34 an amtsfremde Gemeinden erfolgen, den Rentämtern dieser Gemeinden Nachricht. Die empfangenden Rentämter sammeln die Nachrichten und stellen sie zum Zwecke der Überwachung den Gemeindeverwaltungen und ihren Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung.

36.

Die rechnerische Behandlung von Nachholungen und Rückvergütungen, dann von Rückständen und Nachlässen bemißt sich bei den Besitzveränderungsabgaben nach den gleichen Vorschriften wie bei den entsprechenden Staatsgebühren.

37.

Nach Schluß jedes Jahres rechnen die Rentämter mit jeder beteiligten Gemeinde über den gesamten Sollanfall unter Ausweis der Rückstände und Nachlässe ab.

Eine Abschrift der Abrechnung legen die Rentämter bis zum 1. Mai der Regierung, Kammer der Finanzen, vor, die der Gemeinde vorgesetzt ist.

Die Regierungen, Kammern der Finanzen, stellen die Besitzveränderungsabgaben, die für die einzelnen Gemeinden angefallen und vereinnahmt worden sind, zusammen und legen je eine Fertigung der Zusammenstellung dem Staatsministerium des Innern und dem Staatministerium der Finanzen vor.

38.

Für die Tätigkeit der staatlichen Behörden bei der Einhebung der Besitzveränderungsabgaben wird eine Vergütung von 1 % der eingehobenen Beträge gewährt.

Soweit die Abgaben bei den Notariaten eingezahlt werden, fließt die Vergütung nach der K. Verordnung vom 1. Februar 1902 (GVBl. S. 27) dem Pensionsverein für die

bayerischen Notare und dem Pensionsverein für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare zu. Im einzelnen bleiben hierfür die beiden Ministerialbekanntmachungen vom 2. Februar 1902 (JustMBl. S. 292, 295, FinMBl. S. 26, 28) maßgebend.

Im übrigen fließt die Vergütung in die Staatskasse. Sie wird bei der Auszahlung der Besitzveränderungsabgaben an die bezugsberechtigten Gemeinden (Ziff. 31, 34) abgezogen; die Gerichtsschreiber und die Bezirksämter liefern sie an das Rentamt ab.

39.

Bei der örtlichen Revision der Gebührenregister ist auch der Vollzug des Besitzveränderungsabgabengesetzes und der vorstehenden Vorschriften nachzuprüfen. Das Gleiche gilt für die Revision der Gebührenregister bei den Regierungen, Kammern der Finanzen.

Wenn nötig, sind bei der Revision die Besitzveränderungsabgaben richtigzustellen.

Zu Art. 8.

40.

Nach Art. 8 Abs. I finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren, denen die Besitzveränderungsabgaben zugeschlagen werden, auf diese Abgaben entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Fälle des Art. 5 (Besitzveränderungsabgaben, die vom Reiche oder Staate zu entrichten sind).

41.

Die gesetzlichen Vorschriften, die hier in Frage kommen, sind insbesondere folgende:

a. Konkursordnung vom 20. Mai 1898 § 61 Nr. 2: Bevorzugung der Gefällsansprüche im Konkursverfahren,
b. Gebührengesetz Art. 2 Abs. II: Aufrundung der Gefälle auf volle 10 ₰,
c. Gebührengesetz Art. 4: vorläufige Nichterhebung der Gefälle von zahlungsunfähigen Personen,
d. Gebührengesetz Art. 25 Abs. II, 44—46, 47—50, 250, 257a, 260a: Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten (s. auch unten Ziff. 42),
e. Gebührengesetz Art. 179, 180, 184: Erlaß und Erstattung der Gefälle bei Nichtausführung, Wiederaufhebung, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Rechtsgeschäften (s. auch unten Ziff. 43),
f. Gebührengesetz Art. 192: Person des Schuldners der Gefälle,
g. Gebührengesetz Art. 255: Rückvergütung der Gefälle bei Besitzübergängen auf den Erben, wenn dieser zum Vollzug eines Vermächtnisses oder einer Auflage das Grundstück oder das Recht überträgt,
h. Gebührengesetz Art. 291: Beitreibung der Gefälle (s. oben Ziff. 29),

i. Gebührengesetz Art. 292, 293: Haftung der Notare, der Grundbuchbeamten und der Rentamtsbeamten. Im Falle des Art. 4 des Besitzveränderungsabgabengesetzes (s. oben Ziff. 12—18) tritt jedoch nach Art. 8 Abs. II die Haftung des Notars für die Besitzveränderungsabgabe nur unter bestimmter Voraussetzung, die Haftung des Grundbuchbeamten und des Rentamtsbeamten überhaupt nicht ein.

42.

Den abgabenberechtigten Gemeinden steht kein Beschwerderecht an die bürgerlichen Gerichte nach Art. 25 Abs. II, 44—46, 47—50, 257a, 260a des Gebührengesetzes zu. Auch gehören sie nicht zu den „Beteiligten", die nach Art. 42 des Gebührengesetzes die Wertsermittelung beantragen können.

Dagegen sind die abgabenberechtigten Gemeinden befugt, die Gebührenregister und Ausstandsverzeichnisse bei den Rentämtern einzusehen. Auch können sie gegen den Ansatz der Besitzveränderungsabgaben und gegen deren Abrechnung bei der Regierung, Kammer der Finanzen, die dem abrechnenden Rentamte vorgesetzt ist, Beschwerde führen.

43.

Nach Art. 8 Abs. III des Besitzveränderungsabgabengesetzes erstreckt sich die Befugnis des Staatsministeriums der Finanzen zur Gebührenstundung und zur Gewährung von Gebührennachlässen auch auf die Besitzveränderungsabgaben. (S. auch oben Ziff. 41 Buchst. e.)

Die Finanzbehörden können solche Stundungen und Nachlässe nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften bewilligen, ohne vorher die abgabenberechtigten Gemeinden einzuvernehmen.

44. Zu Art. 9.

Neben dem Besitzveränderungsabgabengesetze vom 15. Juni 1898 treten außer Kraft:

die Ministerialbekanntmachung vom 25. Juni 1898 (JustMBl. S. 197, Amtsbl. d. StM. d. Innern S. 410, FinMBl. S. 291),

die Ministerialbekanntmachung vom 2. Oktober 1898 (JustMBl. S. 607, Amtsbl. d. StM. d. Innern S. 570, FinMBl. S. 505),

die Ministerialentschließung vom 8. Januar 1906 (Amtsbl. d. StM. d. Innern S. 90, FinMBl. S. 39).

45.

Nach Art. 9 Satz 2 des Besitzveränderungsabgabengesetzes bleiben die gemeindlichen Beschlüsse, durch welche die Abgabe auf Grund des bisherigen Gesetzes vom 15. Juni 1898 eingeführt worden ist, bis zu ihrer anderweitigen Beseitigung (durch Aufhebung oder

Abänderung der Beschlüsse oder durch Widerruf der ministeriellen Genehmigung) in Wirksamkeit. In diesen Gemeinden (s. das Verzeichnis in Beilage 2) verbleibt es daher — vorbehaltlich des Art. 4 (Abgabenzwang bei gewerbsmäßigem Handel mit ländlichen Grundstücken) — bis auf weiteres bei dem bisherigen Abgabensatze von $^1/_4$ der Staatsgebühr.

Ferner wird durch Art. 9 Satz 2 in diesen Gemeinden ohne weitere Beschlußfassung die Abgabenpflicht auf die Fälle ausgedehnt, die oben in Ziff. 2 und 3, dann im Art. 5 des Besitzveränderungsabgabengesetzes (Abgaben zu Lasten des Reichs oder des Staates) erwähnt sind.

46.

Das Besitzveränderungsabgabengesetz vom 14. August 1910 tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an werden daher nicht nur die Erweiterungen der Abgabenpflicht, die in vorstehender Ziff. 45 Abs. II erwähnt sind, sondern auch — und zwar in allen Gemeinden — der Abgabenzwang des Art. 4 des Besitzveränderungsabgabengesetzes (Geschäfte der Händler mit ländlichen Grundstücken) ohne weiteres wirksam.

München, 15. August 1910.

Dr. v. Miltner. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.

Beilage 1.
(Zu Ziff. 10.)

Übersicht

zu dem Gesuche der Gemeinde ..... um die Genehmigung zur Einführung — Erhöhung — der Besitzveränderungsabgabe.

1	2	3	4	5	6	7
Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.	Gesamtsteuersoll. ℳ	Hundertsatz der Gemeindeumlagen im letzten Jahre. %	Hundertsatz der Gemeindeumlagen im laufenden Jahre. %	Beschlossene Höhe der Besitzveränderungsabgabe (Bruchteil der Staatsgebühr).	Voraussichtlicher Jahresertrag der Abgabe. ℳ	Wenn die Gemeinde einem Bezirksamt untersteht, Gutachten des Bezirksamts. Bemerkungen.
						Mustereinträge:
						Befürwortet.
						Nicht befürwortet, weil ....
						Die Abgabe war bisher noch nicht eingeführt.
						Die Abgabe betrug bisher 1/1 der Staatsgebühr.

Beilage 2.
(Zu Ziff. 27.)

Verzeichnis

der

Gemeinden mit Besitzveränderungsabgabe

nach dem Stande vom 15. August 1910.

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Abbach	Kelheim	15. 4. 09	1/4	
Abenberg	Schwabach	15. 5. 10	1/4	
Abensberg	Kelheim	1. 8. 99	1/4	
Achdorf	Landshut	1. 6. 06	1/4	
Aschach	Lindau	1. 2. 03	1/4	
Affecking	Kelheim	16. 12. 08	1/4	
Agatharied	Miesbach	1. 11. 03	1/4	
Aham	Wasserburg	16. 5. 07	1/4	
Ahornöd	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Aibling	Aibling			Siehe Bad Aibling.
Aich	Fürstenfeldbruck	15. 6. 09	1/4	
Aicha v. W.	Passau	15. 6. 09	1/4	
Aichach	Aichach	16. 9. 04	1/4	
Aidenbach	Vilshofen	16. 8. 06	1/4	
Aising	Rosenheim	1. 1. 09	1/4	
Albertaich	Traunstein	16. 5. 08	1/4	
Albertsried	Bogen	16. 4. 07	1/4	
Aldersbach	Vilshofen	15. 5. 10	1/4	
Allach	München	20. 8. 98	1/4	
Allersberg	Hilpolstein	15. 6. 02	1/4	
Allersdorf	Viechtach	15. 8. 07	1/4	
Alling	Fürstenfeldbruck	15. 6. 07	1/4	
Allkofen	Mallersdorf	16. 6. 06	1/4	
Allmoshof	Nürnberg	1. 5. 09	1/4	
Altdorf	Nürnberg	1. 11. 03	1/4	
Altdürnbuch	Kelheim	15. 1. 10	1/4	
Altenkundstadt	Lichtenfels	1. 5. 10	1/4	
Altenmarkt	Passau	16. 1. 08	1/4	
Althegnenberg	Fürstenfeldbruck	1. 5. 09	1/4	
Altötting	Altötting	15. 10. 98	1/4	
Altreichenau	Wolfstein	15. 4. 09	1/4	
Altripp	Ludwigshafen a. Rh.	1. 1. 99	1/4	
Amberg	—	25. 8. 98	1/4	
Amerang	Wasserburg	16. 5. 05	1/4	
Amsham	Pfarrkirchen	1. 2. 10	1/4	
Ansbach	—	1. 5. 99	1/4	
Argelsried	Starnberg	1. 12. 03	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Arnhofen	Kelheim	15. 7. 07	1/4	
Arnstorf	Eggenfelden	1. 4. 01	1/4	
Arzberg	Wunsiedel	15. 1. 03	1/4	
Ascha	Bogen	1. 2. 06	1/4	
Aschaffenburg	—	19. 8. 10	1/2	Vorher (seit 16. 8. 98) 1/4.
Aschering	Starnberg	16. 12. 06	1/4	
Aschheim	München	1. 2. 99	1/4	
Ascholding	Wolfratshausen	15. 3. 10	1/4	
Au	Aibling	16. 12. 08	1/4	
Aub	Ochsenfurt.	16. 10. 07	1/4	
Aubing	München	1. 11. 98	1/4	
Aufheim	Neu-Ulm	7. 7. 10	1/4	
Augsburg	—	1. 10. 98	1/4	
Augustenfeld	Dachau	16. 3. 08	1/4	
Aunkofen	Kelheim	16. 1. 08	1/4	
Außernbrünst	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Ay	Neu-Ulm	1. 1. 01	1/4	
Baar	Ingolstadt	16. 1. 08	1/4	
Babenhausen	Illertissen	15. 6. 10	1/4	
Babensham	Wasserburg	16. 1. 07	1/4	
Bachhausen	Wolfratshausen	16. 5. 00	1/4	
Bachl	Kelheim	15. 11. 09	1/4	
Bachmehring	Wasserburg	1. 4. 07	1/4	
Bad Aibling	Aibling	10. 9. 98	1/4	
Bad Kissingen	—	1. 3. 99	1/4	
Bad Reichenhall	Berchtesgaden	1. 10. 98	1/4	
Bad Tölz	Tölz	25. 8. 98	1/4	
Bärnau	Tirschenreuth	1. 2. 01	1/4	
Bärndorf	Regen	10. 8. 10	1/4	
Baierbrunn	Wolfratshausen	5. 10. 98	1/4	
Baiern	Ebersberg	15. 6. 10	1/4	
Baiernrain	Wolfratshausen	15. 3. 10	1/4	
Bamberg	—	1. 1. 99	1/4	
Bayreuth	—	1. 1. 99	1/4	
Bayrischzell	Miesbach	1. 8. 07	1/4	
Behringersdorf	Lauf	15. 7. 99	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Beiderwies	Passau	1. 2. 02	1/4	
Beilngries	Beilngries	16. 1. 01	1/4	
Benediktbeuern	Tölz	15. 11. 01	1/4	
Berching	Beilngries	1. 10. 98	1/4	
Berchtesgaden	Berchtesgaden	15. 9. 98	1/4	
Berg	Starnberg	15. 5. 99	1/4	
Berg am Laim	München	20. 8. 98	1/4	
Bergen	Traunstein	1. 10. 09	1/4	
Bergern	Deggendorf	1. 10. 09	1/4	
Bernau	Rosenheim	1. 10. 04	1/4	
Berneck	Berneck	1. 5. 08	1/4	
Bernried	Weilheim	1. 8. 07	1/4	
Beuerberg	Wolfratshausen	1. 3. 02	1/4	
Biburg	Kelheim	15. 1. 10	1/4	
Bichl	Tölz	16. 1. 08	1/4	
Bischofswiesen	Berchtesgaden	1. 6. 00	1/4	
Bodenmais	Regen	1. 3. 06	1/4	
Bodolz	Lindau	1. 8. 03	1/4	
Böbrach	Viechtach	1. 3. 02	1/4	
Böhmzwiesel	Wolfstein	16. 4. 06	1/4	
Bogen	Bogen	5. 9. 98	1/4	
Brand	Kemnath	1. 6. 07	1/4	
Brannenburg	Rosenheim	9. 8. 10	1/4	
Breitbrunn	Starnberg	15. 9. 02	1/4	
Breitbrunn	Rosenheim	15. 8. 02	1/4	
Bruck	Ebersberg	1. 12. 07	1/4	
Bruck	Erlangen	1. 8. 07	1/4	
Bruck	Fürstenfeldbruck			Siehe Fürstenfeldbruck.
Brückenau	Brückenau	16. 3. 06	1/4	
Brunnthal	München	16. 11. 06	1/4	
Buch	Fürth	1. 9. 04	1/4	
Buch	Starnberg	16. 9. 00	1/4	
Buchbach	Mühldorf	16. 9. 01	1/4	
Buchenberg	Kempten	16. 7. 08	1/4	
Buchendorf	Starnberg	16. 1. 05	1/4	
Buchloe	Kaufbeuren	16. 12. 03	1/4	
Burgfarrnbach	Fürth	15. 10. 07	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Burggrub	Kemnath	1. 7. 05	1/4	
Burggrub	Kronach	15. 6. 09	1/4	
Burghaslach	Scheinfeld	1. 5. 10	1/4	
Burghausen	Altötting	1. 10. 98	1/4	
Burgkundstadt	Lichtenfels	18. 7. 10	1/4	
Burglengenfeld	Burglengenfeld	1. 3. 06	1/4	
Cadolzburg	Fürth	16. 5. 06	1/4	
Cham	Cham	16. 1. 05	1/4	
Dachau	Dachau	1. 9. 98	1/4	
Daglfing	München	1. 5. 99	1/4	
Degerndorf	Rosenheim	16. 1. 07	1/4	
Degerndorf	Wolfratshausen	15. 2. 10	1/4	
Deggenau	Deggendorf	16. 6. 08	1/4	
Deggendorf	—	1. 1. 99	1/4	
Dettenschwang	Landsberg	16. 10. 07	1/4	
Deutenbach	Schwabach	1. 8. 02	1/4	
Deutenkofen	Landshut	1. 2. 10	1/4	
Diesenbach	Stadtamhof	16. 4. 08	1/4	
Diessen	Landsberg	1. 1. 99	1/4	
Dietersburg	Pfarrkirchen	1. 8. 10	1/4	
Dietersdorf	Oberviechtach	16. 6. 03	1/4	
Dietfurt	Riedenburg	16. 11. 03	1/4	
Dietmannsried	Kempten	1. 4. 99	1/4	
Dietramszell	Wolfratshausen	1. 12. 09	1/4	
Dillingen	—	25. 8. 98	1/4	
Dingharting	Wolfratshausen	15. 6. 10	1/4	
Dingolfing	Dingolfing	5. 10. 98	1/4	
Dinkelsbühl	—	16. 4. 03	1/4	
Döbra	Naila	15. 12. 09	1/4	
Döllwang	Neumarkt i. O.	1. 1. 10	1/4	
Dörnthal	Naila	1. 1. 05	1/4	
Donaustauf	Stadtamhof	16. 7. 04	1/4	
Donauwörth	—	1. 9. 98	1/4	
Dorfbach	Passau	1. 7. 09	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Dorfen	Erding	15. 9. 98	1/4	
Dorfen	Wolfratshausen	1. 1. 02	1/4	
Dornach	München	20. 8. 98	1/4	
Dürnbach	Miesbach	15. 9. 98	1/4	
Eberhardsreit	Grafenau	1. 3. 07	1/4	
Ebersberg	Ebersberg	5. 9. 98	1/4	
Ebnath	Kemnath	16. 11. 05	1/4	
Eching	Freising	15. 6. 10	1/4	
Edenkoben	Landau i. Pf.	16. 6. 08	1/4	
Egelsheim	Amberg	16. 6. 05	1/4	
Eggenfelden	Eggenfelden	15. 11. 98	1/4	
Eggenried	Regen	10. 8. 10	1/4	
Eggerszell	Bogen	15. 4. 10	1/4	
Egglham	Pfarrkirchen	15. 1. 10	1/4	
Eggstätt	Rosenheim	16. 1. 07	1/4	
Eggstetten	Pfarrkirchen	1. 1. 10	1/4	
Eglharting	Ebersberg	1. 1. 01	1/4	
Egling	Wolfratshausen	1. 3. 08	1/4	
Egmating	Ebersberg	1. 9. 00	1/4	
Eibach	Schwabach	16. 2. 01	1/4	
Eich	Burglengenfeld	15. 6. 09	1/4	
Eichendorf	Landau a. J.	1. 10. 08	1/4	
Eichenhausen	Wolfratshausen	16. 10. 08	1/4	
Eichstätt	—	16. 7. 98	1/4	
Eilsbrunn	Stadtamhof	1. 3. 09	1/4	
Einmuß	Kelheim	21. 7. 10	1/4	
Eisenberg	Kirchheimbolanden	1. 3. 99	1/4	
Eitensheim	Ingolstadt	16. 8. 06	1/4	
Ellhofen	Lindau	15. 8. 09	1/4	
Emmering	Fürstenfeldbruck	15. 5. 09	1/4	
Endlkirchen	Altötting	15. 5. 10	1/4	
Endorf	Rosenheim	1. 6. 00	1/4	
Engertsham	Passau	15. 12. 09	1/4	
Erbendorf	Kemnath	15. 2. 05	1/4	
Erding	Erding	20. 9. 98	1/4	
Erfenbach	Kaiserslautern	15. 2. 07	1/4	Abgabenerhebung ab 1. 7. 07 eingestellt.

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Ergertshausen	Wolfratshausen	16. 12. 06	1/4	
Ergoldsbach	Mallersdorf	15. 10. 98	1/4	
Erlach	Pfarrkirchen	1. 1. 10	1/4	
Erlangen	—	25. 8. 98	1/4	
Erlbach	Altötting	1. 6. 10	1/4	
Erlenstegen	Nürnberg	1. 9. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Erling	Starnberg	1. 1. 01	1/4	
Erlstätt	Traunstein	1. 8. 09	1/4	
Eschenau	Erlangen	1. 2. 09	1/4	
Esting	Fürstenfeldbruck	16. 6. 03	1/4	
Etterschlag	Starnberg	15. 6. 99	1/4	
Etting	Ingolstadt	1. 4. 06	1/4	
Ettmannsdorf	Burglengenfeld	1. 2. 02	1/4	
Eurasburg	Wolfratshausen	15. 10. 01	1/4	
Evenhausen	Wasserburg	1. 8. 07	1/4	
Falkenberg	Tirschenreuth	15. 6. 07	1/4	
Falkenfels	Bogen	8. 8. 10	1/4	
Farchant	Garmisch	16. 9. 06	1/4	
Faulenbach	Füssen	1. 6. 02	1/4	
Feilnbach	Aibling	15. 9. 02	1/4	
Feldafing	Starnberg	1. 11. 98	1/4	
Feldkirchen	München	15. 4. 99	1/4	
Feldmoching	München	20. 9. 98	1/4	
Feucht	Nürnberg	16. 4. 08	1/4	
Finsterau	Wolfstein	15. 5. 09	1/4	
Fischbach	Kronach	15. 3. 10	1/4	
Fischbachau	Miesbach	1. 6. 05	1/4	
Floß	Neustadt W. N.	15. 6. 09	1/4	
Föching	Miesbach	16. 12. 06	1/4	
Föggenbeuern	Wolfratshausen	1. 5. 09	1/4	
Forchheim	—	20. 8. 98	1/4	
Forstenried	München	15. 10. 98	1/4	
Frankenthal	Frankenthal	1. 11. 98	1/4	
Frasdorf	Rosenheim	1. 5. 06	1/4	
Frauenaurach	Erlangen	16. 12. 08	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Frauenberg	Wolfstein	1. 4. 09	1/4	
Frauenbiburg	Dingolfing	15. 5. 09	1/4	
Freiham	Wasserburg	15. 9. 07	1/4	
Freimann	München	20. 8. 98	1/4	
Freising	—	1. 1. 99	1/4	
Freyung	Wolfstein	25. 8. 98	1/4	
Friedberg	Friedberg	16. 10. 99	1/4	
Friedbergerau	Friedberg			Siehe Hochzoll.
Friedenfels	Kemnath	1. 11. 05	1/4	
Friedrichshofen	Ingolstadt	1. 7. 10	1/4	
Frontenhausen	Vilsbiburg	1. 5. 02	1/4	
Fuchsmühl	Tirschenreuth	1. 11. 07	1/4	
Fürholz	Wolfstein	1. 4. 09	1/4	
Fürholzen	Wasserburg	16. 3. 08	1/4	
Fürsteneck	Wolfstein	1. 5. 08	1/4	
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck	1. 9. 98	1/4	
Fürstenstein	Passau	1. 5. 07	1/4	
Fürstenzell	Passau	15. 8. 03	1/4	
Fürth	—	19. 8. 10	1/2	Vorher (seit 15. 3. 99) 1/4.
Füssen	Füssen	1. 10. 98	1/4	
Furth i. W.	Cham	1. 3. 99	1/4	
Furth	Grafenau	1. 8. 09	1/4	
Gaimersheim	Ingolstadt	1. 8. 05	1/4	
Gaißach	Tölz	1. 5. 07	1/4	
Ganacker	Landau a. J.	15. 8. 07	1/4	
Gangkofen	Eggenfelden	1. 4. 99	1/4	
Garching	München	1. 11. 98	1/4	
Garitz	Kissingen	1. 1. 07	1/4	
Garmisch	Garmisch	20. 8. 98	1/4	
Gars	Wasserburg a. J.	1. 2. 10	1/4	
Gatterberg	Wasserburg a. J.	16. 3. 08	1/4	
Gauting	Starnberg	1. 3. 99	1/4	
Gefrees	Berneck	1. 11. 02	1/4	
Geibenstetten	Kelheim	21. 7. 10	1/4	
Geiersthal	Viechtach	16. 6. 08	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Geiselbullach	Fürstenfeldbruck	1. 10. 02	1/4	
Geiselhöring	Mallersdorf	5. 9. 98	1/4	
Geisenfeld	Pfaffenhofen	5. 10. 98	1/4	
Geisenfeldwinden	Pfaffenhofen	1. 9. 01	1/4	
Geltendorf	Fürstenfeldbruck	1. 2. 09	1/4	
Gelting	Ebersberg	15. 4. 10	1/4	
Gelting	Wolfratshausen	1. 2. 03	1/4	
Georgen	Landsberg			Siehe St. Georgen.
Germering	Fürstenfeldbruck	15. 4. 09	1/4	
Gerzen	Vilsbiburg	1. 3. 08	1/4	
Gestratz	Lindau	16. 1. 07	1/4	
Gibitzenhof	Nürnberg	5. 9. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Gilching	Starnberg	15. 4. 10	1/4	
Glaishammer	Nürnberg	1. 9. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Glonn	Ebersberg	15. 2. 99	1/4	
Gmain	Berchtesgaden	1. 1. 99	1/4	
Gmünd	Grafenau	15. 6. 10	1/4	
Gögging	Kelheim	1. 11. 09	1/4	
Göggingen	Augsburg	15. 4. 99	1/4	
Gotteszell	Viechtach	1. 6. 06	1/4	
Gottfrieding	Dingolfing	1. 3. 09	1/4	
Grabenstätt	Traunstein	1. 1. 08	1/4	
Gräfelfing	München	10. 9. 98	1/4	
Gräfenberg	Forchheim	1. 7. 99	1/4	
Grafenau	Grafenau	5. 9. 98	1/4	
Grafenwinn	Stadtamhof	15. 6. 09	1/4	
Grafing	Ebersberg	1. 6. 99	1/4	
Grainet	Wolfstein	1. 3. 00	1/4	
Grasbrunn	München	1. 6. 00	1/4	
Grassau	Traunstein	16. 11. 06	1/4	
Greinnharting	Rosenheim	16. 9. 00	1/4	
Griesbach	Griesbach	15. 3. 99	1/4	
Griesstätt	Wasserburg	1. 1. 08	1/4	
Grönenbach	Memmingen	15. 5. 10	1/4	
Gronsdorf	Kelheim	1. 3. 09	1/4	
Groschlattengrün	Tirschenreuth	1. 7. 09	1/4	
Großhadern	München	1. 5. 99	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Großköllnbach	Landau a. J.	15. 2. 99	1/4	
Großmehring	Ingolstadt	16. 12. 07	1/4	
Großmuß	Kelheim	1. 1. 08	1/4	
Großprüfening	Stadtamhof	12. 8. 98	1/4	
Grub	Kelheim	1. 10. 08	1/4	
Grubweg	Passau	16. 4. 04	1/4	
Grünbach	Erding	15. 5. 10	1/4	
Grünstadt	Frankenthal	20. 10. 98	1/4	
Grünthal	Wasserburg	1. 6. 08	1/4	
Grünwald	München	1. 2. 99	1/4	
Gsenget	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Gstadt	Rosenheim	16. 1. 01	1/4	
Günzburg	—	5. 9. 98	1/4	
Gundelsdorf	Kronach	1. 7. 09	1/4	
Gunzenhausen	Gunzenhausen	1. 1. 02	1/4	
Guttenthau	Kemnath	16. 10. 08	1/4	
Haag	Wasserburg	1. 2. 07	1/4	
Hacklberg	Passau	16. 8. 04	1/4	Wurde ab 1. 1. 09 mit der Stadt Passau vereinigt.
Haidenhof	Passau	15. 7. 01	1/4	
Haidenkofen	Landau a. J.	1. 2. 10	1/4	
Haidlfing	Landau a. J.	1. 11. 04	1/4	
Hainsbach	Mallersdorf	1. 4. 99	1/4	
Haldenwang	Kempten	16. 11. 08	1/4	
Halfing	Rosenheim	1. 11. 02	1/4	
Hals	Passau	1. 3. 01	1/4	
Hammelburg	Hammelburg	1. 10. 05	1/4	
Harbatzhofen	Lindau i. B.	1. 5. 10	1/4	
Hartpenning	Miesbach	16. 3. 07	1/4	
Haselbach	Passau	16. 10. 07	1/4	
Haslach	Traunstein	15. 4. 02	1/4	
Haßfurt	Haßfurt	1. 2. 07	1/4	
Haunstetten	Augsburg	1. 4. 02	1/4	
Hausen	Kelheim	1. 10. 07	1/4	
Hausmehring	Erding	15. 10. 09	1/4	
Hauzenberg	Wegscheid	1. 1. 09	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Hechendorf am Pilsensee	Starnberg	1. 5. 01	1/4	
Hege	Lindau	16. 7. 04	1/4	
Heilsbronn	Ansbach	16. 12. 06	1/4	
Heimenkirch	Lindau	16. 7. 00	1/4	
Heimstetten	München	1. 4. 07	1/4	
Heindlschlag	Wolfstein	1. 9. 05	1/4	
Heining	Passau	1. 1. 07	1/4	
Heinrichsreut	Grafenau	15. 8. 09	1/4	
Helena	Neumarkt i. O.	15. 4. 10	1/4	
Helmbrechts	Münchberg	1. 3. 07	1/4	
Hemau	Parsberg	1. 4. 99	1/4	
Hemhof	Rosenheim	16. 3. 01	1/4	
Hengersberg	Deggendorf	10. 9. 98	1/4	
Heroldsberg	Erlangen	15. 2. 05	1/4	
Herrnhausen	Wolfratshausen	16. 11. 05	1/4	
Herrnwahlthann	Kelheim	1. 4. 07	1/4	
Herrsching	Starnberg	1. 4. 05	1/4	
Hersbruck	Hersbruck	1. 2. 99	1/4	
Herzogenaurach	Höchstadt a. A.	15. 5. 10	1/4	
Herzogsreuth	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Hilgartsberg	Vilshofen	16. 7. 09	1/4	
Hilgenreit	Grafenau	15. 6. 10	1/4	
Hilpoltstein	Hilpoltstein	1. 3. 04	1/4	
Hinterschmiding	Wolfstein	15. 5. 09	1/4	
Hirnsberg	Rosenheim	1. 3. 07	1/4	
Hirschau	Amberg	1. 8. 02	1/4	
Hittistetten	Neu-Ulm	1. 8. 09	1/4	
Hochberg	Traunstein	1. 6. 05	1/4	
Hochstadt	Starnberg	1. 11. 09	1/4	
Hochstätt	Rosenheim	1. 6. 10	1/4	
Hochzoll	Friedberg	15. 7. 02	1/4	Die Gemeinde hieß bis 1905 Friedbergerau.
Höchstädt a. D.	Dillingen	15. 11. 99	1/4	
Höhenkirchen	München	1. 2. 02	1/4	
Höhenrain	Wolfratshausen	15. 2. 99	1/4	
Höhenstadt	Passau	1. 2. 09	1/4	
Hörlbach	Kelheim	15. 3. 10	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Höslwang	Rosenheim	1. 4. 05	1/4	
Hof	—	1. 9. 98	1/4	
Hofdorf	Dingolfing	1. 2. 09	1/4	
Hofheim	Hofheim	1. 2. 03	1/4	
Hofkirchen	Vilshofen	1. 6. 03	1/4	
Hofolding	München	16. 1. 04	1/4	
Hohenaschau	Rosenheim	15. 2. 00	1/4	
Hohenau	Wolfstein	1. 9. 02	1/4	
Hohenbrunn	München	1. 9. 99	1/4	
Hohenburg	Parsberg	1. 10. 06	1/4	
Hohenlinden	Ebersberg	1. 1. 10	1/4	
Hohenwart	Schrobenhausen	1. 5. 00	1/4	
Holzharlanden	Kelheim	15. 11. 09	1/4	
Holzhausen	Traunstein	15. 2. 10	1/4	
Holzhausen	Wolfratshausen	15. 10. 01	1/4	
Holzkirchen	Miesbach	5. 10. 98	1/4	
Holzolling	Miesbach	1. 3. 09	1/4	
Hoyren	Lindau	1. 1. 03	1/4	Wurde ab 1. 10. 02 mit der Stadt Krumbach vereinigt.
Hürben	Krumbach	15. 2. 99	1/4	
Hüttenkirchen	Rosenheim	1. 4. 09	1/4	
Hundham	Miesbach	16. 12. 08	1/4	
Ichenhausen	Günzburg	1. 10. 06	1/4	
Icking	Wolfratshausen	1. 4. 01	1/4	
Iesenwang	Fürstenfeldbruck	1. 2. 09	1/4	
Iettenberg	Berchtesgaden			Siehe Schneizlreuth.
Iffelsdorf	Nabburg	16. 11. 08	1/4	
Illertissen	Illertissen	16. 5. 08	1/4	
Immenreuth	Kemnath	1. 7. 05	1/4	
Immenstadt	Sonthofen	16. 11. 04	1/4	
Ingbert	St. Ingbert			Siehe St. Ingbert.
Ingolstadt	—	25. 9. 98	1/4	
Immerazell	Grafenau	1. 7. 10	1/4	
Irschenberg	Miesbach	1. 5. 10	1/4	
Isen	Wasserburg	1. 3. 06	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Ismaning	München	1. 10. 98	1/4	
Issing	Landsberg	15. 4. 10	1/4	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	1. 1. 01	1/4	
Kalchreuth	Erlangen	1. 4. 07	1/4	
Kallmünz	Burglengenfeld	16. 9. 08	1/4	
Kapfelberg	Kelheim	1. 2. 10	1/4	
Karlstadt	Karlstadt	1. 6. 05	1/4	
Karlstein	Berchtesgaden	15. 7. 02	1/4	
Kasing	Ingolstadt	1. 9. 05	1/4	
Kastl	Neumarkt	15. 6. 10	1/4	
Kaufbeuren	—	25. 8. 98	1/4	
Kelheim	Kelheim	1. 1. 99	1/4	
Kelheimwinzer	Kelheim	16. 11. 07	1/4	
Kellberg	Passau	16. 10. 06	1/4	
Kemnath	Kemnath	1. 7. 05	1/4	
Kempfenhausen	Starnberg	1. 8. 99	1/4	
Kempten	—	1. 10. 98	1/4	
Kiefersfelden	Rosenheim	15. 5. 99	1/4	
Kipfenberg	Eichstätt	16. 7. 00	1/4	
Kirchberg	Grafenau	15. 4. 10	1/4	
Kirchberg	Vilshofen	1. 11. 07	1/4	
Kirchberg a. Inn	Pfarrkirchen	1. 12. 09	1/4	
Kirchbichl	Tölz	15. 8. 09	1/4	
Kirchdorf	Kelheim	15. 7. 07	1/4	
Kirchdorf a. Inn	Rosenheim	15. 9. 09	1/4	
Kirchenlamitz	Wunsiedel	15. 12. 09	1/4	
Kirchheim	München	15. 2. 07	1/4	
Kissingen				Siehe Bad Kissingen.
Kitzingen	—	1. 3. 00	1/4	
Klafferstraß	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Kleinphilippsreuth	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Kleinschwarzenlohe	Schwabach	1. 8. 08	1/4	
Kling	Wasserburg	1. 9. 08	1/4	
Kochel	Tölz	1. 2. 07	1/4	
Königsdorf	Wolfratshausen	15. 3. 10	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Kösching	Ingolstadt	16. 4. 06	1/4	
Kößlarn	Griesbach	1. 4. 99	1/4	
Kötzting	Kötzting	15. 10. 98	1/4	
Kolbermoor	Aibling	15. 9. 02	1/4	
Kollnburg	Viechtach	15. 6. 07	1/4	
Kornburg	Schwabach	1. 1. 01	1/4	
Kottgeisering	Fürstenfeldbruck	16. 12. 08	1/4	
Kraiburg	Mühldorf	15. 10. 98	1/4	
Krailling	Starnberg	15. 3. 99	1/4	
Kreuth	Miesbach	1. 4. 99	1/4	
Kreuzberg	Wolfstein	1. 6. 04	1/4	
Kriegshaber	Augsburg	1. 5. 99	1/4	
Kronach	Kronach	1. 4. 99	1/4	
Krumbach	Krumbach	1. 2. 00	1/4	
Krummenaab	Kemnath	16. 7. 05	1/4	
Kühbach	Wolfstein	1. 10. 03	1/4	
Küps	Kronach	1. 5. 04	1/4	
Kulmbach	—	1. 9. 98	1/4	
Kusel	Kusel	15. 4. 10	1/4	
Lämmersdorf	Wegscheid	15. 5. 10	1/4	
Laim	München	20. 9. 98	1/4	ab 1. 1. 00 Wurde mit der Stadt München vereinigt.
Landau a. Is.	Landau a. Is.	1. 4. 00	1/4	
Landau i. Pf.	—	1. 4. 99	1/4	
Landsberg	—	1. 8. 98	1/4	
Landshut	—	25. 8. 98	1/4	
Langenaltheim	Weißenburg i. B.	1. 6. 06	1/4	
Langeneck	Eggenfelden	15. 6. 10	1/4	
Langenhettenbach	Mallersdorf	1. 10. 09	1/4	
Langenzenn	Fürth	1. 2. 10	1/4	
Langquaid	Rottenburg	10. 9. 98	1/4	
Langwied	München	20. 9. 98	1/4	
Lauben	Kempten	15. 3. 10	1/4	
Lauf	Lauf	1. 12. 01	1/4	
Laufamholz	Nürnberg	1. 4. 99	1/4	
Laufen	Laufen	1. 4. 00	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Lauingen	Dillingen	1. 6. 01	1/4	
Lechhausen	Friedberg	5. 9. 98	1/4	
Legau	Memmingen	15. 9. 09	1/4	
Leipheim	Günzburg	1. 6. 06	1/4	
Leitershofen	Augsburg	15. 10. 01	1/4	
Lembach	Grafenau	16. 4. 07	1/4	
Lengfeld	Kelheim	15. 10. 09	1/4	
Lenggries	Tölz	15. 10. 98	1/4	
Lengmoos	Wasserburg	16. 4. 08	1/4	
Lichtenfels	Lichtenfels	1. 7. 99	1/4	
Lindau	—	1. 12. 98	1/4	
Linden	Wolfratshausen	1. 7. 07	1/4	
Lindenberg	Lindau	20. 9. 98	1/4	
Litzeldorf	Aibling	16. 12. 07	1/4	
Loiching	Dingolfing	1. 4. 07	1/4	
Lorenz	Kempten		1/4	Siehe St. Lorenz.
Ludwigsfeld	München	20. 10. 98	1/4	
Ludwigshafen a. Rh.	Ludwigshafen a. Rh.	5. 9. 98	1/4	
Lutzmannstein	Parsberg	16. 6. 06	1/4	
Machtlfing	Starnberg	1. 8. 08	1/4	
Maierhöfen	Lindau	1. 6. 07	1/4	
Mailing	Ingolstadt	1. 9. 07	1/4	
Mainburg	Mainburg	1. 5. 99	1/4	
Maisach	Fürstenfeldbruck	16. 4. 05	1/4	
Maising	Starnberg	1. 12. 00	1/4	
Maitenbeth	Wasserburg	1. 1. 09	1/4	
Mallersdorf	Mallersdorf	15. 7. 07	1/4	
Mammendorf	Fürstenfeldbruck	16. 5. 05	1/4	
Mamming	Dingolfing	16. 3. 08	1/4	
Mang	Kempten		1/4	Siehe St. Mang.
Manhartshofen	Wolfratshausen	1. 5. 09	1/4	
Mannsdorf	Mallersdorf	1. 11. 07	1/4	
Mantlach	Parsberg	15. 4. 09	1/4	
March	Regen	15. 5. 10	1/4	
Mariaposching	Bogen	1. 6. 09	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Mariathann	Lindau	1. 9. 09	1/4	
Marienberg	Rosenheim	16. 3. 07	1/4	
Marktheidenfeld	Marktheidenfeld	1. 12. 07	1/4	
Marktredwitz	Wunsiedel	20. 9. 98	1/4	
Marktschellenberg	Berchtesgaden	1. 6. 08	1/4	
Marktzeuln	Lichtenfels	1. 8. 99	1/4	
Martinshaun	Landshut	15. 3. 10	1/4	
Martinskirchen	Eggenfelden	15. 1. 10	1/4	
Martinszell	Kempten	16. 9. 08	1/4	
Mauerkirchen	Rosenheim	1. 8. 00	1/4	
Mehlmeisel	Kemnath	1. 11. 07	1/4	
Memmingen	—	1. 6. 01	1/4	
Mendorferbuch	Amberg	16. 11. 05	1/4	
Mering	Friedberg	1. 7. 02	1/4	Wurde ab 1. 7. 10 mit der Stadt Augsburg vereinigt.
Meringerau	Friedberg	15. 2. 02	1/4	
Michelau	Lichtenfels	16. 8. 06	1/4	
Miesbach	Miesbach	1. 9. 98	1/4	
Milbertshofen	München	1. 9. 98	1/4	
Mindelheim	Mindelheim	16. 9. 05	1/4	
Mittbach	Wasserburg	16. 4. 08	1/4	
Mitten	Lindau	1. 5. 02	1/4	
Mittenwald	Garmisch	1. 12. 06	1/4	
Mitterfecking	Kelheim	1. 4. 10	1/4	
Mitterteich	Tirschenreuth	10. 10. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Mögeldorf	Nürnberg	20. 10. 98	1/4	
Monheim	Donauwörth	15. 2. 10	1/4	
Moorenweis	Fürstenfeldbruck	15. 4. 09	1/4	
Moosach	Ebersberg	1. 7. 99	1/4	
Moosach	München	10. 9. 98	1/4	
Moosburg	Freising	20. 8. 98	1/4	
Moosham	Wolfratshausen	1. 10. 07	1/4	
Moosthenning	Dingolfing	15. 6. 09	1/4	Wurde ab 1. 4. 06 mit der Stadt Hof vereinigt.
Moschendorf	Hof	1. 3. 03	1/4	
Mühlbach	Riedenburg	16. 3. 04	1/4	
Mühldorf	Mühldorf	20. 9. 98	1/4	
Mühlhausen	Kelheim	1. 2. 09	1/4	
Münchberg	Münchberg	1. 4. 03	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
München	—	1. 7. 98	1/4	
München b. Passau	Passau	15. 10. 09	1/4	
Münchsdorf	Eggenfelden	16. 6. 05	1/4	
Münnerstadt	Kissingen	16. 9. 04	1/4	
Münsing	Wolfratshausen	16. 4. 01	1/4	
Münsterschwarzach	Kitzingen	18. 8. 10	1/4	
Mundenheim	Ludwigshafen a. Rh.	20. 10. 98	1/4	Wurde ab 1. 12. 99 mit der Stadt Ludwigshafen a. Rh. vereinigt.
Murnau	Weilheim	5. 10. 98	1/4	
Nabburg	Nabburg	1. 4. 04	1/4	
Nadling	Deggendorf	1. 5. 07	1/4	
Naila	Naila	16. 6. 01	1/4	
Nandlstadt	Freising	1. 6. 09	1/4	
Natternberg	Deggendorf	1. 10. 09	1/4	
Neuburg a. D.	—	1. 8. 98	1/4	
Neuburg a. J.	Passau	1. 9. 07	1/4	
Neuessing	Kelheim	1. 4. 07	1/4	
Neufahrn i. Nb.	Mallersdorf	1. 10. 09	1/4	
Neufahrn	Wolfratshausen	16. 11. 07	1/4	
Neuhaus a. Inn	Passau	1. 6. 09	1/4	
Neuhausen	Vilsbiburg	1. 3. 08	1/4	
Neukelheim	Kelheim	1. 3. 09	1/4	
Neukenroth	Kronach	1. 5. 04	1/4	
Neukirchen a. Inn	Passau	1. 1. 08	1/4	
Neukirchen v. Wald	Passau	1. 5. 08	1/4	
Neumarkt a. R.	Mühldorf	1. 3. 99	1/4	
Neumarkt i. O.	—	1. 7. 99	1/4	
Neunburg v. W.	Neunburg v. W.	1. 10. 98	1/4	
Neuötting	Altötting	15. 6. 99	1/4	
Neuried	München	1. 12. 99	1/4	
Neustadt a. A.	Neustadt a. A.	1. 4. 08	1/4	
Neustadt a. D.	Kelheim	1. 9. 00	1/4	
Neustadt a. H.	Neustadt a. H.	1. 7. 07	1/4	
Neustadt a. S.	Neustadt a. S.	15. 6. 07	1/4	
Neustadt a. W. N.	Neustadt a. W. N.	15. 2. 10	1/4	
Neustift	Freising	16. 5. 00	1/4	Wurde ab 1. 1. 05 mit der Stadt Freising vereinigt.
Neu-Ulm	—	1. 8. 98	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Niederaschau	Rosenheim	1. 10. 99	1/4	
Niederaudorf	Rosenheim	15. 9. 02	1/4	
Niedermurach	Oberviechtach	1. 4. 06	1/4	
Niederpöring	Vilshofen	20. 8. 98	1/4	
Niederstaufen	Lindau	1. 3. 03	1/4	
Niederumelsdorf	Kelheim	21. 7. 10	1/4	
Niederviehbach	Dingolfing	1. 3. 09	1/4	
Niklasreuth	Miesbach	1. 3. 09	1/4	
Nirsching	Passau	1. 4. 08	1/4	
Nöham	Pfarrkirchen	15. 5. 10	1/4	
Nördlingen	—	5. 9. 98	1/4	
Nonnenhorn	Lindau	16. 9. 03	1/4	
Nürnberg	—	16. 7. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt München vereinigt.
Nymphenburg	München	20. 9. 98	1/4	
Oberalting	Starnberg	16. 4. 07	1/4	
Oberammergau	Garmisch	1. 1. 00	1/4	
Oberau	Garmisch	15. 9. 07	1/4	
Oberaudorf	Rosenheim	1. 3. 01	1/4	
Oberbachern	Dachau	1. 3. 00	1/4	
Oberding	Erding	1. 7. 09	1/4	
Obereulenbach	Kelheim	1. 4. 10	1/4	
Oberfeldkirchen	Traunstein	1. 7. 09	1/4	
Oberfinning	Landsberg	15. 10. 09	1/4	
Oberföhring	München	1. 2. 99	1/4	
Obergrainau	Garmisch	16. 8. 00	1/4	
Obergünzburg	Oberdorf	16. 9. 08	1/4	
Oberhaching	München	15. 2. 99	1/4	Wurde ab 1. 1. 11 mit der Stadt Augsburg vereinigt.
Oberhausen	Augsburg	1. 1. 99	1/4	
Oberhochstadt	Traunstein	1. 2. 09	1/4	
Oberköllnbach	Landshut	11. 7. 10	1/4	
Oberkotzau	Hof	15. 10. 02	1/4	
Obermenzing	München	1. 8. 98	1/4	
Oberndorf	Kelheim	15. 3. 10	1/4	
Oberneumais	Regen	3. 8. 10	1/4	
Oberneureuth	Wegscheid	16. 9. 06	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Obernzell	Wegscheid	1. 8. 02	1/4	
Oberötzdorf	Wegscheid	1. 2. 10	1/4	
Oberpfaffenhofen	Starnberg	16. 9. 08	1/4	
Oberpöring	Vilshofen	15. 10. 01	1/4	
Oberreitnau	Lindau	1. 8. 05	1/4	
Oberreute	Lindau	1. 2. 02	1/4	
Oberschleißheim	München	1. 7. 00	1/4	
Oberschondorf	Landsberg	1. 6. 02	1/4	
Obertürken	Pfarrkirchen	15. 6. 09	1/4	
Oberviechtach	Oberviechtach	15. 7. 99	1/4	
Oberwappenöst	Kemnath	1. 7. 05	1/4	
Oberweiling	Parsberg	15. 4. 09	1/4	
Obing	Traunstein	1. 1. 08	1/4	
Ochsenfurt	Ochsenfurt	1. 2. 06	1/4	
Odelzhausen	Dachau	1. 1. 08	1/4	
Öttingen	Nördlingen	1. 10. 98	1/4	
Öxing	Ebersberg	1. 1. 02	1/4	
Offenstetten	Kehlheim	15. 7. 09	1/4	
Oggersheim	Ludwigshafen a. Rh.	15. 12. 98	1/4	
Ohlstadt	Garmisch	16. 12. 07	1/4	
Olching	Fürstenfeldbruck	15. 1. 02	1/4	
Opfenbach	Lindau	15. 3. 03	1/4	
Ort	Wolfstein	1. 9. 98	1/4	
Osterhofen	Vilshofen	15. 3. 99	1/4	
Osterhofen	Wolfratshausen	15. 12. 09	1/4	
Osting	Miesbach	10. 10. 98	1/4	
Ottering	Dingolfing	16. 5. 07	1/4	
Otterskirchen	Vilshofen	16. 3. 08	1/4	
Ottobeuren	Memmingen	16. 11. 08	1/4	
Pang	Rosenheim	1. 5. 10	1/4	
Pappenheim	Weißenburg i. B.	1. 6. 01	1/4	
Parsberg	Parsberg	1. 7. 08	1/4	
Parsberg	Miesbach	1. 1. 09	1/4	
Parsdorf	Ebersberg	1. 3. 05	1/4	
Partenkirchen	Garmisch	1. 4. 99	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Pasing	München	20. 8. 98	1/4	
Passau	—	25. 8. 98	1/4	
Patersdorf	Viechtach	16. 8. 05	1/4	
Pattenham	Griesbach	1. 5. 10	1/4	
Pechofen	Tirschenreuth	16. 10. 05	1/4	
Peiß	München	1. 12. 00	1/4	
Penzing	Wasserburg	16. 1. 07	1/4	
Percha	Starnberg	1. 6. 99	1/4	
Perchting	Starnberg	15. 4. 09	1/4	
Perlach	München	20. 8. 98	1/4	
Perlesreut	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Pertolzhofen	Oberviechtach	1. 8. 02	1/4	
Peterfecking	Kelheim	16. 8. 08	1/4	
Pfaffenberg	Mallersdorf	1. 9. 06	1/4	
Pfaffenhofen a. Ilm	Pfaffenhofen	1. 10. 98	1/4	
Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	1. 9. 98	1/4	
Pfeffenhausen	Rottenburg	1. 3. 99	1/4	
Pfersee	Augsburg	1. 1. 99	1/4	Wurde ab 1. 1. 11 mit der Stadt Augsburg vereinigt.
Pflugdorf	Landsberg	1. 5. 08	1/4	
Pfreimd	Nabburg	16. 11. 06	1/4	
Pfuhl	Neu-Ulm	1. 3. 08	1/4	
Piding	Berchtesgaden	1. 12. 08	1/4	
Pielenhofen	Stadtamhof	16. 9. 06	1/4	
Pietzing	Rosenheim	16. 5. 08	1/4	
Pilsting	Landau a. J.	15. 7. 07	1/4	
Pirmasens	Pirmasens	10. 9. 98	1/4	
Planegg	München	1. 2. 99	1/4	
Plattling	Deggendorf	1. 6. 99	1/4	
Pleinting	Vilshofen	15. 6. 02	1/4	
Pleystein	Vohenstrauß	16. 7. 08	1/4	
Pliening	Ebersberg	1. 3. 07	1/4	
Pöcking	Starnberg	1. 1. 99	1/4	
Pöttmes	Aichach	1. 6. 10	1/4	
Poikam	Kelheim	21. 7. 10	1/4	
Poing	Ebersberg	16. 5. 06	1/4	
Prien	Rosenheim	1. 3. 99	1/4	
Prinkofen	Mallersdorf	1. 9. 06	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Prittriching	Landsberg	1. 10. 09	1/4	
Prutting	Rosenheim	1. 11. 09	1/4	
Puchheim	Fürstenfeldbruck	16. 11. 08	1/4	
Pullach	Kelheim	1. 7. 07	1/4	
Pullach	München	15. 2. 99	1/4	
Putzbrunn	München	1. 10. 00	1/4	
Pyramos	Wasserburg a. I.	1. 5. 09	1/4	
Pyrbaum	Neumarkt i. O.	1. 5. 10	1/4	
Rabenstein	Regen	15. 4. 10	1/4	
Rain	Neuburg a. D.	16. 7. 00	1/4	
Rampoldstetten	Vilsbiburg	1. 6. 10	1/4	
Randeck	Kelheim	1. 4. 10	1/4	
Ranfels	Grafenau	1. 11. 08	1/4	
Raßberg	Passau	1. 4. 08	1/4	
Raßreuth	Wegscheid	16. 4. 08	1/4	
Rathmannsdorf	Vilshofen	1. 8. 08	1/4	
Ratzenhofen	Mainburg	15. 3. 10	1/4	
Ratzing	Wolfstein	1. 3. 03	1/4	
Rechertsried	Viechtach	1. 12. 08	1/4	
Rechtmehring	Wasserburg	16. 4. 08	1/4	
Redwitz	Wunsiedel			Siehe Marktredwitz.
Regen	Regen	1. 5. 04	1/4	
Regensburg	—	25. 9. 98	1/4	
Regenstauf	Stadtamhof	1. 6. 01	1/4	
Rehau	Rehau	1. 5. 10	1/4	
Rehberg	Wolfstein	16. 8. 00	1/4	
Reichelsdorf	Schwabach	16. 8. 00	1/4	
Reichenberg	Pfarrkirchen	1. 6. 10	1/4	
Reichenhall (Bad)	Berchtesgaden			Siehe Bad Reichenhall.
Reichersbeuern	Tölz	1. 7. 07	1/4	
Reichersdorf	Miesbach	1. 4. 09	1/4	
Reichertsheim	Wasserburg	1. 2. 08	1/4	
Reichertshofen	Ingolstadt	15. 2. 05	1/4	
Reinhausen	Stadtamhof	5. 9. 98	1/4	
Reisbach	Dingolfing	16. 1. 07	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Reuth b. Erbendorf	Kemnath	16. 7. 05	1/4	
Reutin	Lindau	1. 8. 03	1/4	
Rheingönheim	Ludwigshafen a. Rh.	1. 5. 10	1/4	
Rieden	Amberg	15. 1. 02	1/4	
Rieden	Landsberg	15. 8. 02	1/4	
Riedenburg	Riedenburg	15. 1. 02	1/4	
Riegsee	Weilheim	15. 11. 09	1/4	
Ries	Passau	15. 8. 07	1/4	
Rimsting	Rosenheim	1. 9. 99	1/4	
Rinchnach	Regen	1. 2. 10	1/4	
Rinchnachmündt	Regen	12. 8. 10	1/4	
Ristfeucht	Berchtesgaden			Siehe Schneizlreuth.
Rodalben	Pirmasens	16. 10. 07	1/4	
Roding	Roding	1. 2. 08	1/4	
Röhrnbach	Wolfstein	1. 4. 09	1/4	
Röthenbach	Kemnath	16. 7. 05	1/4	
Röthenbach	Lindau	16. 5. 06	1/4	
Röthenbach b. Lauf	Lauf	1. 10. 02	1/4	
Röthenbach b. Schweinau	Schwabach	1. 3. 99	1/4	
Rogglfing	Eggenfelden	15. 7. 09	1/4	
Rohr	Kelheim	1. 2. 08	1/4	
Rohrdorf	Rosenheim	15. 5. 09	1/4	
Rosenheim	—	15. 9. 98	1/4	
Roth a. S.	Schwabach	20. 9. 98	1/4	
Rothenburg o. d. T.	—	1. 1. 00	1/4	
Rott a. Inn	Wasserburg	16. 11. 08	1/4	
Rottach	Miesbach	1. 6. 99	1/4	
Rottenburg	Rottenburg	1. 11. 00	1/4	
Rotthalmünster	Griesbach	10. 9. 98	1/4	
Ruderting	Passau	16. 8. 06	1/4	
Ruhmannsfelden	Viechtach	15. 2. 03	1/4	
Ruhstorf	Eggenfelden	15. 11. 09	1/4	
Saal	Kelheim	1. 2. 08	1/4	
Saldenburg	Grafenau	16. 1. 05	1/4	
Sallern	Stadtamhof	1. 2. 03	1/4	
Sallingberg	Kelheim	15. 3. 10	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Salmdorf	München	61. 1. 99	1/4	
Salzburghofen	Laufen	1. 1. 99	1/4	
Salzweg	Passau	16. 4. 08	1/4	
Sandbach	Passau	1. 1. 07	1/4	
Sandelzhausen	Mainburg	15. 3. 10	1/4	
Sandharlanden	Kelheim	1. 8. 07	1/4	
Sauerlach	Wolfratshausen	1. 3. 01	1/4	
Schaching	Deggendorf	20. 9. 98	1/4	
Schäftlarn	Wofratshausen	1. 5. 01	1/4	
Schaftlach	Miesbach	16. 10. 00	1/4	
Schalldorf	Pfarrkirchen	15. 6. 10	1/4	
Schambach	Wasserburg	1. 9. 08	1/4	
Schambach	Kelheim	1. 10. 09	1/4	
Schauenstein	Naila	16. 3. 07	1/4	
Scheffau	Lindau	15. 9. 98	1/4	
Scheidegg	Lindau	16. 7. 00	1/4	
Scheinfeld	Scheinfeld	1. 10. 08	1/4	
Scheßlitz	Bamberg I	1. 4. 07	1/4	
Schiefweg	Wolfstein	1. 3. 00	1/4	
Schildthurn	Pfarrkirchen	1. 8. 10	1/4	
Schiltern	Wasserburg	16. 7. 08	1/4	
Schimmelbach	Wolfstein	1. 5. 09	1/4	
Schleching	Traunstein	1. 6. 08	1/4	
Schleefeld	Wasserburg	16. 6. 08	1/4	
Schlehdorf	Weilheim	1. 10. 08	1/4	
Schlicht	Wasserburg	15. 9. 07	1/4	
Schliersee	Miesbach	1. 5. 00	1/4	
Schnaitsee	Traunstein	1. 2. 08	1/4	
Schnaupping	Wasserburg a. Inn	1. 12. 09	1/4	
Schneidhart	Kelheim	1. 3. 07	1/4	Wurde ab 1. 7. 09 aus den Gemeinden Jettenberg u. Ristfeucht gebildet.
Schneizlreuth	Berchtesgaden	1. 7. 09	1/4	
Schnepfenreuth	Fürth	1. 1. 07	1/4	
Schney	Lichtenfels	1. 5. 10	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Schmiegling	Nürnberg	1. 9. 98	1/4	
Schöllnach	Deggendorf	15. 11. 09	1/4	
Schönau	Berchtesgaden	16. 7. 06	1/4	
Schönau	Viechtach	15. 9. 09	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Schönberg	Grafenau	16. 3. 02	1/4	
Schönberg	Wasserburg	1. 6. 07	1/4	
Schönbrunn	Wasserburg	16. 1. 08	1/4	
Schöngeising	Fürstenfeldbruck	16. 12. 08	1/4	
Schönhofen	Stadtamhof	15. 5. 09	1/4	
Schönrain	Tölz	15. 4. 09	1/4	
Schönsee	Oberviechtach	1. 12. 99	1/4	
Schönwald	Rehau	1. 7. 07	1/4	
Schongau	Schongau	15. 3. 00	1/4	
Schonstett	Wasserburg	16. 8. 06	1/4	
Schoppershof	Nürnberg	1. 8. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Schrobenhausen	Schrobenhausen	1. 4. 04	1/4	
Schwabach	—	1. 9. 98	1/4	
Schwaben	Ebersberg	15. 6. 09	1/4	
Schwabhausen	Dachau	1. 11. 01	1/4	
Schwabmünchen	Schwabmünchen	1. 10. 98	1/4	
Schwaig	Kelheim	15. 4. 09	1/4	
Schwaig	Nürnberg	1. 2. 02	1/4	
Schwandorf	Burglengenfeld	15. 11. 98	1/4	
Schwanenkirchen	Deggendorf	1. 3. 09	1/4	
Schwarzach	Bogen	1. 6. 03	1/4	
Schwarzenbach a. S.	Hof	15. 9. 09	1/4	
Schwarzenbach a. W.	Naila	16. 8. 08	1/4	
Schwarzenfeld	Nabburg	1. 3. 07	1/4	
Schwarzenreuth	Kemnath	1. 8. 05	1/4	
Schweinau	Nürnberg	15. 10. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Schweinfurt	—	1. 10. 98	1/4	
Schwindkirchen	Mühldorf	1. 7. 09	1/4	
Schwürbitz	Lichtenfels	15. 3. 10	1/4	
Seebruck	Traunstein	15. 6. 09	1/4	
Seehausen	Weilheim	16. 8. 08	1/4	
Seeon	Traunstein	15. 3. 10	1/4	
Seeshaupt	Weilheim	16. 4. 00	1/4	
Seibersdorf	Schrobenhausen	1. 1. 10	1/4	
Selb	Rehau	1. 7. 01	1/4	
Selbitz	Naila	16. 3. 08	1/4	
Senden	Neu-Ulm	1. 8. 04	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Siegenburg	Kelheim	16. 2. 08	1/4	
Siegenhofen	Amberg	15. 1. 02	1/4	
Siegertsbrunn	München	1. 3. 04	1/4	
Siegritz	Kemnath	16. 10. 08	1/4	
Simbach b. L.	Eggenfelden	15. 6. 10	1/4	
Simbach a. Inn	Pfarrkirchen	15. 6. 00	1/4	
Simmerberg	Lindau	15. 4. 99	1/4	
Sinzing	Stadtamhof	15. 7. 07	1/4	
Söchtenau	Rosenheim	1. 6. 04	1/4	
Söcking	Starnberg	1. 6. 02	1/4	
Söldenau	Vilshofen	16. 9. 08	1/4	
Solla	Grafenau	1. 12. 08	1/4	
Solln	München	1. 8. 98	1/4	
Sonthofen	Sonthofen	1. 3. 04	1/4	
Soyen	Wasserburg	1. 3. 08	1/4	
Spalt	Schwabach	1. 9. 98	1/4	
Speichersdorf	Kemnath	16. 7. 05	1/4	
Speyer	Speyer	1. 8. 01	1/4	
Stadl	Wolfstein	1. 7. 99	1/4	
Stadtamhof	Stadtamhof	1. 2. 99	1/4	
Stadtbergen	Augsburg	15. 1. 10	1/4	
Starnberg	Starnberg	10. 9. 98	1/4	
Staubing	Kelheim	1. 5. 07	1/4	
Staufen	Sonthofen	15. 6. 09	1/4	
Stausacker	Kelheim	16. 12. 07	1/4	
Steben	Naila	1. 4. 08	1/4	
Steinbach	Tölz	1. 5. 10	1/4	
Steinebach	Starnberg	1. 1. 02	1/4	
Steinweg	Stadtamhof	1. 2. 99	1/4	
Steinwiesen	Kronach	1. 2. 99	1/4	
Stephanskirchen	Rosenheim	1. 2. 99	1/4	
Steppach	Augsburg	16. 11. 04	1/4	
St. Georgen	Landsberg	1. 10. 00	1/4	
St. Ingbert	St. Ingbert	15. 10. 98	1/4	
St. Lorenz	Kempten	1. 4. 08	1/4	
St. Mang	Kempten	1. 1. 05	1/4	
Straßkirchen	Passau	16. 5. 08	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Straßlach	Wolfratshausen	16. 7. 10	1/4	
Straubing	—	1. 8. 98	1/4	
St. Wolfgang	Wasserburg	1. 9. 08	1/4	
St. Zeno	Berchtesgaden	1. 3. 04	1/4	Wurde ab 1. 12. 05 mit der Stadt Bad Reichenhall vereinigt.
Sulzbach	Sulzbach	1. 1. 99	1/4	
Sulzbach	Regensburg	16. 4. 07	1/4	
Tacherting	Traunstein	15. 3. 09	1/4	
Tann	Pfarrkirchen	1. 3. 02	1/4	
Taufkirchen	Erding	15. 1. 10	1/4	
Taufkirchen	München	1. 7. 00	1/4	
Taxa	Dachau	14 7. 10	1/4	
Tegernsee	Miesbach	1. 10. 98	1/4	
Teisbach	Dingolfing	1. 6. 03	1/4	
Teisendorf	Laufen	16. 3. 05	1/4	
Teuerting	Kelheim	15. 7. 07	1/4	
Thaldorf	Kelheim	1. 7 09	1/4	
Thalkirchen	München	5. 9. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 00 mit der Stadt München vereinigt.
Thalmässing	Hilpoltstein	16. 11. 06	1/4	
Thanning	Wolfratshausen	16. 5. 07	1/4	
Thiersheim	Wunsiedel	16. 6. 08	1/4	
Thumsenreuth	Kemnath	1. 7. 05	1/4	
Thurmannsbang	Grafenau	1. 5. 07	1/4	
Thyrnau	Passau	1. 1. 10	1/4	
Tiefenbach	Passau	1. 6. 06	1/4	
Tirschenreuth	Tirschenreuth	16. 7. 04	1/4	
Tittling	Passau	1. 10. 06	1/4	
Titlmoos	Wasserburg	16. 9. 08	1/4	
Tittmoning	Laufen	10. 12. 98	1/4	
Tölz	Tölz			Siehe Bad Tölz.
Traidendorf	Burglengenfeld	1. 7. 02	1/4	
Traubing	Starnberg	1. 1. 01	1/4	
Traunstein	—	25. 8. 98	1/4	
Trausnitz	Nabburg	15. 6. 10	1/4	
Treuchtlingen	Weißenburg i. B.	20. 8. 98	1/4	
Trevesen	Kemnath	16. 7. 05	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Triftern	Pfarrkirchen	1. 6. 00	1/4	
Trostberg	Traunstein	1. 4. 03	1/4	
Trudering	München	20. 8. 98	1/4	
Türkenfeld	Fürstenfeldbruck	15. 4. 09	1/4	
Türkheim	Mindelheim	15. 9. 09	1/4	
Tüßling	Altötting	1. 1. 02	1/4	
Tutzing	Starnberg	1. 12. 98	1/4	
Übersee	Traunstein	1. 5. 10	1/4	
Uffing	Weilheim	16. 11. 08	1/4	
Umratshausen	Rosenheim	16. 11. 08	1/4	
Unsernherrn	Ingolstadt	16. 1. 05	1/4	
Unteralting	Fürstenfeldbruck	1. 7. 08	1/4	
Unterbiberg	München	1. 9. 98	1/4	
Unterfarrnbach	Fürth	16. 4. 07	1/4	
Unterföhring	München	1. 6. 99	1/4	
Untergrainau	Garmisch	16. 8. 00	1/4	
Untergriesbach	Wegscheid	1. 5. 08	1/4	
Unterhaching	München	10. 9. 98	1/4	
Unterhöhenstetten	Wolfstein	1. 4. 09	1/4	
Untermenzing	München	20. 8. 98	1/4	
Untermühlhausen	Landsberg	15. 6. 10	1/4	
Unterpfaffenhofen	Fürstenfeldbruck	15. 4. 09	1/4	
Unterreitnau	Lindau	16. 10. 05	1/4	
Unterrodach	Kronach	15. 6. 09	1/4	
Unterschleißheim	München	15. 10. 09	1/4	
Unterschondorf	Landsberg	1. 1. 99	1/4	
Unterwössen	Traunstein	1. 2. 09	1/4	
Uttenreuth	Erlangen	16. 11. 07	1/4	
Utting	Landsberg	1. 3. 99	1/4	
Vachendorf	Traunstein	1. 9. 05	1/4	
Valley	Miesbach	16. 7. 04	1/4	
Velburg	Parsberg	5. 7. 10	1/4	
Velden	Vilsbiburg	1. 4. 99	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Viechtach	Viechtach	1. 1. 99	1/4	
Vilsbiburg	Vilsbiburg	15. 3. 99	1/4	
Vilseck	Amberg	15. 9. 98	1/4	
Vilshofen	Vilshofen	1. 3. 03	1/4	
Voglarn	Passau	16. 3. 07	1/4	
Vogtareuth	Rosenheim	15. 6. 07	1/4	
Vohburg	Pfaffenhofen	1. 8. 07	1/4	
Volkmannsdorferau	Freising	1. 2. 10	1/4	
Vornbach	Passau	1. 4. 08	1/4	
Waakirchen	Miesbach	1. 8. 00	1/4	
Wachsenberg	Regensburg	15. 7. 09	1/4	
Wackersberg	Tölz	1. 1. 07	1/4	
Wackerstein	Ingolstadt	1. 5. 10	1/4	
Waging	Laufen	1. 6. 03	1/4	
Wahlsdorf	Rottenburg	15. 9. 09	1/4	
Walddorf	Kelheim	1. 2. 09	1/4	
Waldershof	Tirschenreuth	15. 2. 05	1/4	
Waldkirchen	Wolfstein	20. 8. 98	1/4	
Waldmünchen	Waldmünchen	1. 1. 01	1/4	
Waldsassen	Tirschenreuth	1. 8. 99	1/4	
Walkersaich	Mühldorf	1. 7. 09	1/4	
Wallenfels	Kronach	16. 7. 05	1/4	
Wallersdorf	Landau a. J.	1. 3. 99	1/4	
Waltenhofen	Kempten	16. 7. 08	1/4	
Wappersdorf	Neumarkt i. O.	1. 5. 08	1/4	
Warngau	Miesbach	15. 4. 09	1/4	
Wartenberg	Erding	1. 5. 10	1/4	
Wasching	Wolfstein	15. 4. 09	1/4	
Wasserburg	Wasserburg	1. 4. 99	1/4	
Wattersdorf	Miesbach	1. 2. 09	1/4	
Wegscheid	Wegscheid	1. 1. 99	1/4	
Weichs	Stadtamhof	1. 6. 06	1/4	
Weidach	Wolfratshausen	15. 7. 02	1/4	
Weiden	Neustadt a. W. N.	20. 10. 98	1/4	
Weigendorf	Dingolfing	1. 11. 08	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Weiler	Lindau	15. 2. 99	1/4	
Weilheim	Weilheim	15. 2. 99	1/4	
Weismain	Lichtenfels	1. 5. 10	1/4	
Weißenbrunn	Kronach	1. 6. 09	1/4	
Weißenburg i. B.	—	1. 4. 07	1/4	
Weißenhorn	Neu-Ulm	1. 6. 99	1/4	
Weißenstadt	Wunsiedel	16. 3. 08	1/4	
Weitnau	Kempten	16. 8. 08	1/4	
Weltenburg	Kelheim	16. 10. 07	1/4	
Wendelstein	Schwabach	1. 6. 99	1/4	
Weng	Landshut	1. 6. 07	1/4	
Wertingen	Wertingen	1. 4. 00	1/4	
Weßling	Starnberg	16. 10. 00	1/4	
Wessobrunn	Weilheim	22. 7. 10	1/4	
Westach	Wasserburg	1. 1. 08	1/4	
Westerndorf	Rosenheim	16. 3. 05	1/4	
Westheim	Augsburg	10. 11. 98	1/4	
Wettstetten	Ingolstadt	16. 9. 06	1/4	
Wetzendorf	Nürnberg	25. 8. 98	1/4	Wurde ab 1. 1. 99 mit der Stadt Nürnberg vereinigt.
Wiechs	Aibling	16. 12. 08	1/4	
Wies	Miesbach	15. 6. 10	1/4	
Wiesau	Tirschenreuth	1. 2. 06	1/4	
Wiesenfelden	Bogen	15. 4. 10	1/4	
Wiessee	Miesbach	1. 4. 00	1/4	
Wildenberg	Rottenburg	16 11. 08	1/4	
Wildenroth	Fürstenfeldbruck	1. 7. 08	1/4	
Wildenwarth	Rosenheim	1. 6. 06	1/4	
Wildpoldsried	Kempten	1. 11. 05	1/4	
Wilhelmsreut	Wolfstein	5. 7. 10	1/4	
Wilhermsdorf	Neustadt a. A.	1. 6. 09	1/4	
Winden	Wasserburg	15. 12. 09	1/4	
Windorf	Vilshofen	1. 5. 10	1/4	
Windsbach	Ansbach	15. 6. 10	1/4	
Winnweiler	Rockenhausen	1. 10. 06	1/4	
Winzer	Stadtamhof	16. 10. 05	1/4	
Wirbenz	Kemnath	1. 7. 05	1/4	
Witzmannsberg	Passau	15. 6. 07	1/4	

Gemeinde	Bezirksamt	Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Veränderung der Abgabe	Abgabensatz (Teil der Staatsgebühr)	Bemerkungen
Wörishofen	Mindelheim	16. 3. 05	1/4	
Wörnsmühl	Miesbach	15. 3. 10	1/4	
Wörth a. J.	Landshut	1. 5. 07	1/4	
Wörth a. Donau	Regensburg	15. 4. 99	1/4	
Wolfgang	Wasserburg			Siehe St. Wolfgang.
Wolfratshausen	Wolfratshausen	1. 9. 98	1/4	
Wolfsegg	Stadtamhof	16. 7. 08	1/4	
Wolkersdorf	Traunstein	1. 2. 09	1/4	
Wotzdorf	Passau	1. 5. 07	1/4	
Würzburg	—	10. 10. 98	1/4	
Wullenstetten	Neu-Ulm	16. 8. 06	1/4	
Wunsiedel	Wunsiedel	15. 6. 10	1/4	
Wurmannsquick	Eggenfelden	1. 8. 01	1/4	
Zachenberg	Viechtach	16. 7. 08	1/4	
Zeil	Haßfurt	16. 3. 08	1/4	
Zeitlarn	Vilshofen	1. 12. 08	1/4	
Zeitlarn	Stadtamhof	1. 7. 10	1/4	
Zell	Münchberg	15. 2. 10	1/4	
Zeno	Berchtesgaden			Siehe St. Zeno.
Zenting	Grafenau	1. 3. 09	1/4	
Zerzabelshof	Nürnberg	1. 6. 99	1/4	
Ziegelstein	Nürnberg	1. 3. 99	1/4	
Zillham	Wasserburg	1. 10. 08	1/4	
Zimmern	Pfarrkirchen	1. 7. 09	1/4	
Zirndorf	Fürth	1. 4. 99	1/4	
Zorneding	Ebersberg	16. 5. 06	1/4	
Zweibrücken	Zweibrücken	15. 10. 98	1/4	
Zwiesel	Regen	15. 10. 98	1/4	

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 18. August 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 10. August 1910, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf 96 988 946 ℳ in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt. Über die Verwendung von Resten der abschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 10. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Beilage.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 mit 31. März 1911.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
			M
		I. Bestand der Vorjahre.	
—	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	472 869
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1910.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	692 782
2	1—5	Militärkassenwesen	150 410
3	1—10	Militärintendanturen	702 430
4	1—3	Militärseelsorge	153 523
5	1—5	Militärjustizverwaltung	390 776
6	1—3	Höhere Truppenbefehlshaber	500 690
7	1—2	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	122 952
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	389 054
9	1—18	Generalstab und Vermessungswesen	523 992
10	1—3	Ingenieuroffiziere	307 826
11	1—26	Geldverpflegung der Truppen	20 947 201
12	1—7	Naturalverpflegung	20 374 827
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	4 738 718
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	6 431 949
15	1—5	Militärbauwesen	351 277
16	1—18	Militärmedizinalwesen	1 683 681
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	269 944
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	333 500
19	1—6	Pferdebeschaffung	2 031 487
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 101 749
21	1—2	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	1 394 200
22	1—62	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	1 053 252
23	1—6	Militärgefängniswesen	81 626
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	6 839 024
25	1—7	Technische Institute	371 454
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	1 107 625
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	2 426 069

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
28	1—7	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschl. der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	185 158
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	500 000
30	1—9	Verschiedene Ausgaben	396 604
		Summe IIa) „Fortdauernde Ausgaben" Kap. 1 bis 30	76 553 780
31		**b) Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds	11 110 986
		Summe IIb) für sich.	
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
		Einrichtungs- und Ausstattungskosten von Geschäftszimmern.	
	1	Einrichtungs- und Ausstattungskosten von Geschäftszimmern bei der Feldzeugmeisterei und bei der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen	600
		Magazinverwaltungswesen.	
	2	Neubau eines Rauhfuttermagazins, einer Militärbäckerei und eines Dienstwohngebäudes in Bamberg, 1. Rate für Entwurf . .	5 000
	3	Neubau von Proviantamtsgebäuden einschließlich Grunderwerb in Hammelburg, 5. Rate	57 200
	4	Neubau von Fouragemagazinen und eines Dienstgebäudes in Landshut, 7. Rate	70 000
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.	
	5	Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Kriegsformationen, voller Bedarf	117 000
	6	Erweiterung und Ausstattungsergänzung des Bekleidungsamts I. Armeekorps, 3. Rate	230 000
		Garnisonverwaltungswesen.	
	7	**Bamberg:** Neubau einer Halbbataillonskaserne mit Nebenanlagen usw. einschließlich Geräteausstattung, 1. Rate	120 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
1	8	**Hammelburg:** Erbauung je eines Dienstgebäudes für die Kommandantur und die Garnisonverwaltung, dann einer Kaserne für das Arbeitskommando samt Nebenanlagen, Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 5. Rate	45 000
	9	**München:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Telegraphentruppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Bereitstellung vorläufiger Unterkunft nebst Nebenanlagen für die neu zugehenden Formationen, 4. Rate	750 000
	10	" Neubau einer Mannschaftskaserne, eines Dienstgebäudes und eines Verheiratetengebäudes für Fußartillerie, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Kosten der Abänderung der Chevaulegers-Kaserne in Neu-Ulm für Unterbringung der Bespannungsabteilung 1. Fußartillerie-Regiments, 4. Rate	150 000
	11	Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps, sowie Errichtung eines Lagers für Unterbringung von Mannschaften und Pferden, dann Herstellung der sonst erforderlichen Anlagen, 5. Rate	740 000
	12	Verbesserung der vorhandenen Unterkunft der Unteroffiziere und Bereitstellung der Unterkunft für die Etatverstärkungen an Unteroffizieren einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 5. Rate	270 000
	13	Verbesserung, Beschaffung und Erweiterung von Exerzierplätzen aus Anlaß der dauernden Festlegung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen usw., 2. Rate (für Grunderwerb und Herrichtung der Exerzierplätze)	40 000
	14	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	4 425
		Militär-Medizinalwesen.	
	15	**Hammelburg:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Geräteausstattung, 6. Rate	9 000
	16	**Kissingen:** Neubau einer Militärkuranstalt in Bad Kissingen, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 1. Rate	15 000
	17	**München:** Erweiterung des Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und der Sammelheizung, 7. Rate . .	400 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
1	18	**Straubing:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, ohne Ansatz . . . . . Von den Kosten zu 288 010 ℳ werden 23 010 ℳ durch den Erlös für das alte Lazarettanwesen und den Turnschulgarten gedeckt.	—
	19	Beschaffung eines zweiten Verbandpäckchens für jeden Angehörigen des Feldheeres, 4. Rate	6 000
	20	Wohnungsausstattung für die bei den Garnisonlazaretten einzustellenden Armeeschwestern, 3. Rate	1 200
	21	Beschaffung von Feldsanitätsmaterial, voller Bedarf	10 000
	22	Ausstattung der Garnisonlazarette mit zahnärztlichem Gerät, 2. Rate	200
	23	Beschaffung von Krankenzelten für das Etappensanitätsdepot sowie Vermehrung und Änderung der Einrichtung des Lazarettzugs, 2. Rate	4 500
	24	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung der Garnisonlazarette in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	3 178
		Trainwesen.	
	25	Beschaffung von fahrbaren Feldküchen für die Truppen, 3. Rate .	177 600
	26	Beschaffung von Feldgerät für neu errichtete Truppen und für Kriegsformationen, voller Bedarf	61 200
	27	Beschaffung tragbaren Schanzzeuges für Infanterie und Kavallerie, 1. Rate	6 600
	28	Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts, Schlußrate . .	20 300
		Remontewesen.	
	29	Beschaffung von 60 volljährigen Pferden, voller Bedarf	89 900
	30	Erweiterung der Remontedepots und größere Meliorationen . . . Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Bericht des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden. Die für Arbeiterwohnungen anfallenden Mieten und die Kosten des Unterhalts werden auf die Wirtschaftskosten der Remontedepots verrechnet.	40 100
	31	Neubau von Rauhfutterscheunen bei den Remontedepots, Schlußrate	7 100

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
1	32	Herstellung und Verbesserung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete, Arbeiter und außeretatsmäßige Remontewärter der Remontedepots, 1. Rate	40 000
		Die für Arbeiterwohnungen anfallenden Mieten und die Kosten des Unterhalts werden auf die Wirtschaftskosten der Remontedepots verrechnet.	
	33	Neubau eines Hafermagazins mit Fahrzeugremise beim Remontedepot Schwaiganger, voller Bedarf	46 400
		Reisegebührnisse, Umzugs- und Transportkosten.	
	34	Versetzungskosten aus Anlaß der Bildung des Veterinär-Offizierkorps, Reisegebührnisse und Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten aus Anlaß der Verlegung der Bespannungsabteilung 1. Fußartillerie-Regiments nach Neu-Ulm, voller Bedarf . .	6 500
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
	35	Instandsetzung und Neuherstellung von Rohrdecken und Fußböden in der Klosterkaserne der Unteroffizierschule in Fürstenfeldbruck, Schlußrate	14 900
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	36	Bessere Ausstattung der Truppenübungsplätze mit Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen der Infanterie und Errichtung einer elektrischen Kraftzentrale auf dem Lechfelde, Schlußrate . . .	55 000
	37	Versuche im Waffenwesen	981 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Veterinären, Unteroffizieren und Mannschaften aus Anlaß der Aufstellung von Maschinengewehr-Kompagnien Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse gewährt werden.	
	38	Beschaffung eines Vorrats an Teilen zum Maschinengewehrgerät, Schlußrate	14 125
	39	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Feldartillerie	1 900 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
1	40	Ergänzungen für Feldartilleriezwecke	1 042 600
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Geräts nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	41	Beschaffung und Unterbringung von Feldartilleriegerät nebst Munition für Kriegsformationen, 1. Rate	95 983
	42	Pferdeausrüstungsstücke für 152 Pferde der Feldartillerie, soweit sie nicht aus der Kriegsausrüstung entnommen werden können, voller Bedarf	4 800
	43	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie	675 000
		Aus dem Fonds dürfen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften Stellenzulagen, Kommandogelder, Hilfsarbeiterzulagen und Löhnungszuschüsse bei Abnahme-Kommandos und für sonstige besondere Dienstleistungen gewährt werden.	
		Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Gerät nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	44	Beschaffung und Unterbringung von Fußartilleriegerät infolge Neugestaltung und Erweiterung der Übungen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie, Schlußrate	11 000
	45	Neubau von Dienstwohngebäuden für Zeug- und Feuerwerksunteroffiziere bei den Artillerie-Depots, Schlußrate	50 000
		Technische Institute.	
	46	Erbauung von Arbeiterwohnhäusern, 1. Rate	100 000
		Die Kosten des Bauunterhalts sowie die Mieten werden auf den Betrieb verrechnet.	
	47	Verstärkung der elektrischen Zentrale der Artilleriewerkstätten, voller Bedarf	47 500
	48	Ausbau der elektrischen Anlage und Ersatz der Akkumulatoren-Batterie, dann Einrichtung einer Turbinenanlage bei der Pulverfabrik, Schlußrate	79 000
		Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen.	
	49	Beschaffung von Feldsignalgerät sowie von Fahrzeugen, Geschirren und Ausrüstungen der Reit-, Zug- und Packpferde für Feldsignalabteilungen, 5. Rate	5 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1910
1	50	Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechgerät, 5. Rate	57 000
	51	Beschaffung von Funkentelegraphengerät, 5. Rate	30 000
	52	Vermehrung des Übungsgeräts des Telegraphen-Detachements, Schlußrate	10 200
	53	Beschaffung von Feldgerät für die Kriegseisenbahntruppen, Schlußrate	2 000
	54	Beschaffung von Personenkraftwagen für die Truppen, 4. Rate	14 000
	55	Beschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände für Kraftwagenbedienungspersonal, 4. Rate	5 000
	56	Ergänzung des Feldgeräts der Pioniere und des Kriegsmaterials der Festungen, Schlußrate	7 200
	57	Beschaffung von Fahrrädern samt Zubehör für bestehende Truppen, 3. Rate	3 000
	58	Änderung des Kriegsbrückengeräts der Pioniere, 2. Rate	68 000
	59	Ausstattung der Pionier-Kompagnien mit 2- und 4 spännigen Gerätewagen, mit Floßsäcken und Fernsprechgerät sowie sonstige Ergänzungen einschließlich Unterbringung, 1. Rate	35 000
		Summe c) „Einmalige Ausgaben"	8 851 311
		Hiezu: Summe II b) „Militär-Pensionsfonds" Kap. 31	11 110 986
		Hiezu: Summe II a) „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	76 553 780
		Summe II	96 516 077
		Hiezu Summe I	472 869
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911	96 988 946

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 19. Juli 1910 dem K. Wagenmeister Ludwig Vogel, dem K. Heumeister Konrad Doser, dem K. Stabsdiener Ludwig Kolb und dem K. Jagdstationsgehilfen Johann Schoeffmann in Rücksicht auf ihre seit mehr als fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens und

unterm 29. Juli 1910 dem K. Italienischen Gesandten Marchese Alexander Guasco di Bisio das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. Juli 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer Gustav Freiherrn von Hofenfels, Rittmeister a. D. in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Königlich Preußischen Ölbergkreuzes zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 30. Juli 1910 der Geheime Hofrat und Universitätsprofessor Dr. Theodor Ritter von Kolde in Erlangen für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. K, Fol. 69, Akt Nr. 19055 und

der Geheime Kommerzienrat und Generaldirektor der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Schuckert & Co. Oskar Ritter von Petri in Nürnberg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. P, Fol. 53, Akt Nr. 18869.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 18. August 1910.

Inhalt:

Einkommensteuergesetz vom 14. August 1910.

Einkommensteuergesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Steuerpflicht.

Art. 1.

[1] Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die bayerischen Staatsangehörigen, jedoch mit Ausnahme jener:
   a) die in einem anderen Bundesstaate wohnen, ihren dienstlichen Wohnsitz haben oder sich aufhalten, ohne daneben in Bayern einen Wohnsitz zu haben,

b) die in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz und zugleich ihren dienstlichen Wohnsitz haben,

c) die im Auslande seit mehr als zwei Jahren sich dauernd aufhalten, ohne daselbst ihren dienstlichen Wohnsitz oder in Bayern einen Wohnsitz oder ihren dienstlichen Wohnsitz zu haben;

2. die nichtbayerischen Reichsangehörigen:

a) die in Bayern einen Wohnsitz haben, ohne daneben in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz und zugleich ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem Heimatstaat einen Wohnsitz zu haben,

b) die in Bayern ihren dienstlichen Wohnsitz oder einen Aufenthalt haben, ohne in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz zu haben;

3. die Ausländer, die in Bayern einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;

4. die juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, die in Bayern ihren Sitz haben, insbesondere:

a) Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Berggewerkschaften,

b) Vereine des bürgerlichen Rechtes,

c) Stiftungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes.

II Die Worte Wohnsitz, dienstlicher Wohnsitz und Aufenthalt sind im Sinne des Reichsdoppelsteuergesetzes zu verstehen.

III Bayerische Staatsangehörige, die das Recht der Exterritorialität genießen, behalten in Ansehung der Steuerpflicht ihren bisherigen Wohnsitz in Bayern; in Ermangelung eines solchen gilt die Landeshauptstadt als ihr Wohnsitz.

IV Der Wohnsitz, der dienstliche Wohnsitz und der Aufenthalt in einem deutschen Schutzgebiete sind dem Wohnsitze, dem dienstlichen Wohnsitz und dem Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate gleich zu achten.

Art. 2.

I Einkommensteuerpflichtig sind auch Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die der Steuerpflicht nach Art. 1 nicht unterliegen, für ihre Einkünfte:

1. aus dem in Bayern gelegenen Grundvermögen und aus dem Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Ausübung in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten wird,

2. an den von bayerischen öffentlichen Kassen bezahlten Gehalten, Pensionen, Wartegeldern und derartigen Bezügen, falls nicht diese Einkünfte nach reichsgesetzlichen Vorschriften der Besteuerung in Bayern entzogen sind,
3. aus dem in Bayern dinglich versicherten oder aus dem Kapitalvermögen eines Abwesenden, für den von einem bayerischen Gericht eine Pflegschaft nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, falls nicht diese Einkünfte nach reichsgesetzlichen Vorschriften der Besteuerung in Bayern entzogen sind.

II Das Wort Betriebsstätte ist im Sinne des Reichsdoppelsteuergesetzes zu verstehen.

III Solche Steuerpflichtige sind in den Fällen des Abs. I Ziff. 1, 3 verbunden, auf Verlangen der Steuerverwaltung für die Erfüllung aller durch dieses Gesetz und dessen Vollzugsvorschriften auferlegten Verpflichtungen einen Bevollmächtigten zu bestellen. Dieser Bevollmächtigte muß in Bayern seinen Wohnsitz haben; er ist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen neben dem Steuerpflichtigen haftbar.

Art. 3.

I Einkommensteuerfrei sind:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses, soweit sich die ihnen durch die Verfassung vorbehaltene Steuerfreiheit erstreckt,
2. die beim Könige beglaubigten Vertreter anderer Staaten und die ihnen zugewiesenen Beamten, ferner die in deren Diensten stehenden Personen, sofern diese Personen Ausländer sind,
3. Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten ein Anspruch auf Einkommensteuerfreiheit zukommt.

II Die Befreiungen der Ziff. 2, 3 erstrecken sich nicht auf die nach Art. 2 Abs. I Ziff. 1, 2 steuerbaren Einkünfte und sind ausgeschlossen, wenn keine Gegenseitigkeit gewährt wird.

Art. 4.

I Einkommensteuerfrei sind ferner:

1. das Reich, der Staat, die Kreisgemeinden, die Distriktsgemeinden, die Gemeinden und die Ortschaften,
2. die öffentlichen Kirchengesellschaften, die Kirchengemeinden, dann die israelitischen Kultusgemeinden,
3. die Kirchenstiftungen und die Kultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außerstand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, ferner die Kirchenbauvereine und die Missionsvereine anerkannter Religionsgesellschaften,
4. die Pfründestiftungen,

5. die zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
6. die unter der Verwaltung der Versicherungskammer stehenden Wohlfahrtsanstalten,
7. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten,
8. die Bayerische Landwirtschaftsbank, solange sie Unterstützungen aus Staatsmitteln erhält,
9. die Genossenschaften, die ausschließlich und unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen oder der gewerblichen Produktion oder der besseren Verwertung der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder dienen, einschließlich der Vorschuß- und Kredit-Genossenschaften, wenn diese Genossenschaften die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, ferner die übergeordneten Verbände solcher Genossenschaften und die gemeinnützigen Baugenossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Baugenossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

II Genossenschaften, die einen gewerblichen Gewinn anstreben, fallen nicht unter die Befreiung nach Ziff. 9.

Art. 5.

I Einkommensteuerfrei sind auch die nach Art. 1 Abs. I Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtigen natürlichen Personen, deren steuerbares Einkommen nicht mehr als 600 ℳ beträgt, sodann die nach Art. 1 Abs. I Ziff. 4 und die nach Art. 2 steuerpflichtigen Personen und Vereine, deren in Bayern steuerbares Einkommen nicht mehr als 200 ℳ beträgt.

II Von der Befreiung sind ausgenommen männliche bayerische Staatsangehörige, deren steuerbares Einkommen mehr als 300 ℳ beträgt, wenn sie nicht schon eine andere direkte Steuer von jährlich mindestens 50 ₰ entrichten.

Art. 6.

I Zur Begründung der Umlagenpflicht sind vormerkungsweise zu veranlagen:

1. Personen, die zwar in Bayern einen Wohnsitz oder einen Aufenthalt haben, die aber zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung für ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Beruf usw. (Art. 7 Abs. I Ziff. 3, 4) nicht einkommensteuerpflichtig sind, für diese Einkünfte,
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten.

II Auch wer nur vormerkungsweise zu veranlagen ist, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Steuerpflichtiger.

III Bezieht ein Steuerpflichtiger Einkünfte, die zur Staatseinkommensteuer und zugleich solche, die nur vormerkungsweise zu veranlagen sind, so ist die vorzumerkende Steuer aus dem Gesamtbetrage der Einkünfte zu berechnen.

II. Steuerbares Einkommen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Art. 7.

I Als das Einkommen des Steuerpflichtigen gelten seine gesamten Jahresreineinkünfte in Geld und Geldeswert mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und des Wertes der zum Haushalte verwendeten Erzeugnisse und Waren der eigenen Betriebe:

1. aus Grundvermögen, nämlich aus Grundstücken, Gebäuden und dem Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb, nämlich aus Handel, Gewerbe und Bergbau,
3. aus Kapitalvermögen,
4. aus Beruf und an sonstigen Bezügen, nämlich aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder anderer gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge oder Vorteile jeder Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Ziff. 1 bis 3 inbegriffen sind.

II Nicht als Einkünfte, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens gelten Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Kapitalsauszahlungen aus Lebens- und Unfallversicherungen, Einnahmen aus der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung von Vermögensgegenständen, Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen; sie kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens bei der Einkommensermittelung nur insofern in Betracht, als durch sie die Einkünfte aus dem Stammvermögen vermehrt oder vermindert werden. Soweit jedoch Lotteriegewinne und ähnliche Einnahmen sich innerhalb eines Gewerbebetriebs ergeben, bilden sie Einkünfte.

III Bei den im Art. 1 Abs. I Ziff. 4 genannten Steuerpflichtigen zählen die Einnahmen an Mitgliederbeiträgen, Abgaben u. dgl., ferner bei den Mitgliedern von Vereinen zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereinen) die an sie ausbezahlten Warenumsatzdividenden nicht zu den Einkünften.

IV Geldwerte Einkünfte, wie der Genuß von Grundbesitz, Wohnung, Naturalien u. dgl. sind in Geld nach den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen, soweit deren Anschlag nicht von der Staatsregierung nach Durchschnittssätzen geregelt ist.

Art. 8.

Für die Veranlagung bleiben vorbehaltlich des Art. 6 außer Betracht:

1. Einkünfte, die nach reichsgesetzlichen Vorschriften nicht steuerbar sind,
2. Einkünfte aus dem im Auslande gelegenen Grundvermögen und den daselbst betriebenen stehenden Gewerben, soweit sie nicht zur Bestreitung des Aufwandes nach Bayern bezogen werden,
3. Einkünfte aus dem der bayerischen Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegenden Gewerbebetriebe,
4. Einkünfte der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit aus Kapitalvermögen,
5. Militärbezüge solcher Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen,
6. Ehrenzulagen, die mit Kriegsdekorationen für die Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich verbunden sind, ferner Beihilfen aus öffentlichen Fonds an Militärpersonen dieses Dienstgrads und an ihre Hinterbliebenen,
7. Leistungen aus einer Krankenversicherung an die Versicherten,
8. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Dürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wissenschaft oder der Kunst bewilligt sind,
9. Bezüge aus in Bayern veranlagten Stiftungen, wenn die Bezugsberechtigung stiftungsgemäß nach agnatisch-linealischer Erbfolge mit Erstgeburtsrecht geordnet ist, vorausgesetzt, daß die Stiftung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurde,
10. Bezüge aus öffentlichen Kassen zur Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen,
11. Einkünfte der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, insbesondere der Stiftungen, Anstalten und Kassen, soweit sie satzungsgemäß für Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wohltätigkeit, der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken, der Wissenschaft oder der Kunst verwendet werden,
12. Einkünfte der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine, insbesondere der Anstalten und Kassen, soweit sie satzungsgemäß zu fortlaufenden Unterhaltsbeiträgen oder zu Unterstützungen in Kranken-, Sterbe- oder Notfällen oder im Falle der Arbeitslosigkeit an die Mitglieder oder deren Hinterbliebene verwendet werden.

Art. 9.

[1] Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist das Einkommen seiner Ehefrau in der Weise zuzurechnen, daß ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand das beiderseitige Einkommen der Ehegatten als Einheit veranlagt wird.

II Im Falle einheitlicher Veranlagung gelten die Ehegatten als Gesamtschuldner der Steuer, wenn nicht nachgewiesen wird, welches Einkommen an dem veranlagten Gesamteinkommen auf die Ehefrau trifft; in diesem Falle haftet die Ehefrau nur für den hierauf entfallenden Teil der Steuer.

III Die einheitliche Veranlagung hat zu unterbleiben, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben.

Art. 10.

I Den Maßstab für die Veranlagung bildet das steuerbare Jahreseinkommen.

II Das steuerbare Jahreseinkommen ist nach dem Stande der Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse am 1. Oktober des dem Steuerjahre vorausgehenden Jahres (Steuervorjahrs) zu ermitteln. Änderungen, die sich nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginne des Steuerjahrs an dem Stande dieser Verhältnisse ergeben, sind bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen und können noch im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

III Für Veranlagungen, die im Laufe des Steuerjahrs einzutreten haben, ist der Stand dieser Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht zugrunde zu legen.

IV Mit dieser Maßgabe sind feststehende Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Beruf usw. (Art. 7 Abs. I Ziff. 3, 4) mit dem für das Steuerjahr zu erwartenden Jahresbetrag, alle übrigen Einkünfte nach dem Ergebnisse des der Veranlagung unmittelbar vorausgegangenen Betriebs- oder Kalenderjahrs, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis anzusetzen.

V Als der Veranlagung unmittelbar vorausgegangen ist das letzte Betriebsjahr anzusehen, dessen Ergebnisse zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung festgestellt werden können.

VI Die gleichen Grundsätze finden vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. VII auf die Berechnung der Betriebsausgaben (Art. 11, 12) entsprechende Anwendung.

VII Die abziehbaren Verbrauchsausgaben und die mit diesen abziehbaren Schuldzinsen (Art. 12 Abs. II) sind nach dem Stande an dem für die Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse maßgebenden Zeitpunkte zu berechnen.

Art. 11.

I Zur Ermittelung des steuerbaren Jahreseinkommens dürfen an den Roheinkünften die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Betriebsausgaben), ferner an den gesamten Reineinkünften (Einkommen) die im Art. 12 Abs. II namentlich bezeichneten Ausgaben (abziehbare Verbrauchsausgaben) abgesetzt werden.

II Unzulässig ist der Abzug, soweit Aufwendungen und Ausgaben zu Einkünften wirtschaftlich in Beziehung stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind.

[III]Bei beschränkter Steuerpflicht (Art. 2) dürfen die im Art. 12 Abs. II Ziff. 1 bezeichneten Ausgaben nur nach dem Verhältnisse der in Bayern zu veranlagenden Einkünfte zu dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen abgesetzt werden und ist ein Abzug für die im Art. 12 Abs. II Ziff. 2, 3 bezeichneten Ausgaben unzulässig.

Art. 12.

[I]Als Betriebsausgaben gelten insbesondere:

1. Pacht- und Mietzinse für Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Bewegungskräfte und für das lebende und tote Betriebsinventar,
2. Kosten für Unterhaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Maschinen, ferner Kosten zur Erhaltung und Ergänzung des lebenden und toten Betriebsinventars, soweit nicht für diese Zwecke Abschreibungen (Ziff. 4) stattfinden,
3. Schuldzinsen, die in einem Gewerbebetrieb anfallen,
4. Abschreibungen im angemessenen Betrage für Abnützung von Gebäuden, Maschinen und lebendem und totem Betriebsinventare, soweit nicht die Kosten für Ersatzbeschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden (Ziff. 2), ferner für Substanzverringerung bei Bergwerksunternehmungen, Steinbruch- und derartigen Betrieben,
5. Kosten für Versicherung der Gebäude, der Vorräte, der zu gewärtigenden Erzeugnisse und des Betriebsinventars gegen Brand- und sonstigen Schaden und für Versicherung gegen Haftpflicht,
6. Anschaffungskosten für die zum Betrieb erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, Waren und sonstigen Materialien,
7. Ausgaben für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung,
8. Gehalte, Löhne und Naturalleistungen an die für den Betrieb angenommenen Personen, ferner Beiträge, die vom Unternehmer für diese Personen gesetz- oder vertragsmäßig zu Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Pensions-, Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen oder -Versicherungen zu leisten sind oder sonst in einer Form geleistet werden, welche die Verwendung der Beiträge für solche Zwecke dauernd sicherstellt, sodann Unterhaltsbeiträge für die Hinterbliebenen von Angestellten,
9. Betriebsverluste sowie angemessene Rücklagen für wahrscheinliche Betriebsverluste,
10. die im Betriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben sowie Beiträge an öffentlichrechtliche Genossenschaften und an öffentlichrechtliche Verbände für Standesvertretung,
11. Bodenzinse.

II Als abziehbare Verbrauchsausgaben gelten:

1. Schuldzinsen sowie vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. III Renten und ähnliche dauernde Lasten des bürgerlichen Rechtes, soweit sie nicht unter die Betriebsausgaben fallen und unter diesen abgesetzt sind,
2. Beiträge, die vom Steuerpflichtigen für sich, seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau und seine nicht selbständig zu veranlagenden Kinder zu Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Pensions-, Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen oder -Versicherungen, zu Haftpflichtversicherungen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichten sind oder für öffentlichrechtliche Versicherungen freiwillig entrichtet werden, soweit diese Beiträge zusammen jährlich nicht mehr als 400 ℳ betragen,
3. Versicherungsprämien für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder seiner nicht selbständig veranlagten Ehefrau auf den Todes- oder Erlebensfall, soweit sie nicht mehr als 400 ℳ jährlich betragen und sofern das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug der Schuldzinsen usw. (Abs. II Ziff. 1) den Betrag von 10,000 ℳ nicht übersteigt,
4. notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen für sich, seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau und seine nicht selbständig zu veranlagenden Kinder auf Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte zur Ausübung der Arbeit erwachsen.

III Nichtabziehbare Ausgaben sind dagegen insbesondere:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Ersatzbeschaffungen, soweit für diesen Zweck Abschreibungen bei den Betriebsausgaben erfolgt sind (Abs. I Ziff. 4), zu Kapitalsanlagen und zur Schuldentilgung, ferner auch Vermögensverluste, Unterstützungen und sonstige freiwillige Leistungen, soweit sie nicht als Betriebsausgaben anzusehen sind, endlich bei Stiftungen und ähnlichen juristischen Personen Ausgaben auf den Zweck,
2. direkte Steuern, Kirchensteuern und Umlagen,
3. Zinsanschläge für das im Betrieb angelegte eigene Kapital und Mietanschläge für die zum Betriebe verwendeten eigenen Gebäude oder Gebäudeteile des Unternehmers,
4. Aufwendungen in Geld und Geldeswert zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Familienangehörigen, namentlich zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege usw., auch wenn diese Bedürfnisse mit Erzeugnissen oder Waren der Betriebe oder mit sonstigen Nutzungen des eigenen Vermögens des Steuerpflichtigen gedeckt werden. Wiederkehrende Leistungen des Steuerpflichtigen an Familienangehörige sind jedoch abziehbar, wenn diese Leistungen

auf besonderem Verpflichtungsgrunde beruhen und der Empfänger wirtschaftlich selbständig ist. Als solche Familienangehörige gelten die Ehefrau und die Verwandten des Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau in gerader Linie.

2. Besondere Vorschriften.

Art. 13.

I Die Reineinkünfte aus Grundvermögen umfassen den Reinertrag aus jeder Art Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und aus dem Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft.

II Der Reinertrag ist bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken und Gebäuden für den Verpächter oder Vermieter aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Geldwerte der dem Pächter oder Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen und dem Geldwerte der dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen zu berechnen.

III Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die vom Steuerpflichtigen für sich, seine Haushaltungsangehörigen und seine Bediensteten zu Wohnungs- und Hauswirtschaftszwecken benützt werden, ist der örtliche Mietwert, bei den diesen Zwecken dienenden Zugehörungen (Hofräumen, Hausgärten, Parkanlagen usw.) der Geldwert der Nutzung anzuschlagen.

IV Soweit Gebäude oder Gebäudeteile nebst Zugehörungen zum Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines sonstigen Berufs des Steuerpflichtigen dienen, ist ihr Nutzungswert nicht eigens anzuschlagen.

V Bei der Ermittelung des Reinertrags aus dem Betriebe der Land- und der Forstwirtschaft mit eigenem oder erpachtetem Grundbesitze sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

1. der Erlös für die Haupt- und Nebenerzeugnisse des Betriebs, die gegen Barzahlung, auf Kredit oder gegen sonstige Vorteile veräußert oder zur Nutzung überlassen werden,
2. der nach örtlichen Mittelpreisen anzuschlagende Geldwert der Haupt- und Nebenerzeugnisse des Betriebs, die der Steuerpflichtige für seine Hauswirtschaftszwecke verwendet,
3. der Geldwert der Erzeugnisse und Vorräte des Betriebs, die am Schlusse des Betriebsjahrs noch vorhanden sind.

VI Dagegen ist der Geldwert des aus dem Vorjahr übergegangenen Bestandes an Erzeugnissen und Vorräten abzusetzen. Bei Betrieben, in denen der Bestand an Erzeugnissen und Vorräten am Schlusse der einzelnen Jahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann dessen Geldwert sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben unberücksichtigt bleiben.

VII Auch Ergebnisse außergewöhnlicher Nutzungen sind in Betracht zu ziehen. Für außerordentliche Waldnutzungen, die durch Naturereignisse verursacht sind und über die regelmäßige Nutzung wesentlich hinausgehen, gilt jedoch folgendes:

1. ein Mehrerlös, der zur Ergänzung der Waldrente der nächsten Jahre zurückgestellt wird, bleibt außer Betracht,
2. für einen Mehrerlös, der nicht unter Ziff. 1 fällt, wird die Steuer nach dem Hundertsatze bemessen, nach dem sich die Steuer für das Einkommen nach Abzug des außerordentlichen Mehrerlöses tarifmäßig berechnet.

VIII Für landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brauereien, Ziegeleien, Bodensubstanznutzungen, die in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Hauptbetriebe stehen, ist der Reinertrag nach den Vorschriften des Art. 14 zu berechnen.

IX Werden vom Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- und der Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so haben die Bücherabschlüsse einen Anhalt für die Ermittelung zu bilden.

Art. 14.

I Die Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb umfassen den Reinertrag aus Gewerbs-, Handels- und Bergbauunternehmungen.

II Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 u. ff. des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Reinertrag unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften nach den Grundsätzen zu berechnen, die für die Inventur und die Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.

III Fehlt eine solche Buchführung, so ist der Reinertrag unter Beachtung der steuergesetzlichen Vorschriften aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln.

IV Zum Ertrage sind insbesondere die Erlöse für die gegen Barzahlung und auf Kredit verkauften Erzeugnisse und Waren, die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen gewährten oder bedungenen Gegenleistungen und der Geldwert der vom Steuerpflichtigen für seine Hauswirtschaftszwecke verwendeten Erzeugnisse und Waren des Betriebs zu rechnen. Dieser Geldwert ist nach den im Betrieb üblichen Verkaufspreisen und, falls sich hierfür kein Anhalt bietet, nach den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen.

V Bei den im Art. 1 Abs. I Ziff. 4, a besonders bezeichneten Erwerbsgesellschaften sind an dem steuerbaren Reinertrage zwei vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals, der eingezahlten Stammanteile oder Geschäftsanteile der Mitglieder und bei Berggewerkschaften zwei vom Hundert des Grundkapitals aus Erwerbspreis und Kosten der Anlage und Erweiterung der Einrichtung bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert dieses Reinertrags vor der Steuerberechnung abzusetzen.

[VI] Für den Reinertrag der nicht nach Art. 1 Abs. I Ziff. 4 steuerpflichtigen Gesellschaften sind die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Anteile steuerpflichtig.

Art. 15.

[I] Die Reineinkünfte aus Kapitalvermögen umfassen insbesondere:

1. Zinsen und Renten aus Anleihen, Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Sparkasseneinlagen, Kontokorrentguthaben und sonstigen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen, ferner vererbliche sonstige Rentenbezüge,
2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, stillen Gesellschaften, Berggewerkschaften, ferner auch Gewinnanteile der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Zinsen und Gewinne, die in unverzinslichen Kapitalforderungen (Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen usw.) dadurch inbegriffen sind, daß ein höheres als das ursprünglich hingegebene Kapital zurückgewährt wird; als solche Zinsen und Gewinne sind im Zweifelsfalle vier vom Hundert des Nennwerts der Forderungen anzusetzen.

[II] Fallen derartige Einkünfte im Betrieb eines Gewerbes, insbesondere aus dem gewerblichen Betriebskapital an, so sind sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu rechnen.

Art. 16.

[I] Die Reineinkünfte aus Beruf und an sonstigen Bezügen umfassen insbesondere:

1. Die Lohn-, Gehalts- und anderen Bezüge der Arbeiter, Dienstboten, Gewerbe- und Handlungsgehilfen und der übrigen im Privatdienst angestellten oder beschäftigten Personen,
2. die Gehalts- und anderen Bezüge der im Hof-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste angestellten oder beschäftigten Personen,
3. den Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung ähnlicher Berufsarten und aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung,
4. die Pensionen, Wartegelder, Ruhegehalte und anderen ständigen mit Rücksicht auf frühere Arbeitsleistung, private oder öffentliche Dienstleistung oder Berufstätigkeit zustehenden Bezüge,
5. die nichtvererblichen Renten jeder Art, namentlich Leibrenten, Zeitrenten, Versicherungsrenten und sonstigen wiederkehrenden Bezüge, sofern sie nicht unter

Art. 13 bis 15 fallen. Solche Renten und Bezüge sind jedoch beim Empfänger nur insoweit steuerbar, als die Leistungen vom Geber an seinem Einkommen abziehbar sind (Art. 12 Abs. III Ziff. 4). Zuwendungen, die herkömmlich, wenn auch ohne besondere Zusicherung, für eine Dienstleistung oder berufliche Tätigkeit gewährt werden, sind zu den steuerbaren Einkünften zu rechnen.

[II] Bei den im Privatdienste stehenden Personen bleiben Bezüge, die nach Vereinbarung zur Bestreitung eines ausschließlich dienstlichen Aufwandes gewährt werden, insoweit außer Ansatz, als ihr Betrag den regelmäßigen wirklichen Aufwand hierfür nicht übersteigt.

[III] Bei den im Hof-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste angestellten oder beschäftigten Personen bleiben Bezüge, die nach Bestimmung der zuständigen Stellen zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährt werden, außer Ansatz.

III. Steuertarif und Steuerermäßigungen.

Art. 17.

[I] Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe des Tarifs berechnet, der dem Gesetz als Anlage beigegeben ist.

[II] Soweit Einkünfte von nicht mehr als 600 ℳ steuerbar sind, beträgt die Steuer 1 ℳ.

Art. 18.

Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen bei Zurechnung des Einkommens seiner Ehefrau (Art. 9) nicht mehr als 1800 ℳ beträgt, kann verlangen, daß Einkünfte seiner Ehefrau aus Beruf usw. (Art. 7 Abs. I Ziff. 4) bis zum Betrage von 400 ℳ für die Berechnung seiner Steuer außer Anatz bleiben. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 ℳ veranlagt.

Art. 19.

[I] Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 3000 ℳ beträgt und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, kann verlangen, daß ihm Steuerermäßigung bei

einem oder zwei Abkömmlingen um eine Tarifstufe,
drei oder vier Abkömmlingen um zwei Tarifstufen,
fünf oder sechs Abkömmlingen um vier Tarifstufen,
sieben oder mehr Abkömmlingen um sechs Tarifstufen

gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 ℳ veranlagt.

[II] Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen mehr als 3000 ℳ, aber nicht mehr als 5000 ℳ beträgt und der auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Abkömmlingen den Unterhalt gewährt, kann verlangen, daß ihm Steuerermäßigung bei

drei oder vier Abkömmlingen um eine Tarifstufe,
fünf oder sechs Abkömmlingen um zwei Tarifstufen,
sieben oder mehr Abkömmlingen um drei Tarifstufen

gewährt wird.

[III] In die für die Ermäßigung maßgebende Personenzahl sind nur die Abkömmlinge einzurechnen, die das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben oder die noch in der Vorbildung für einen Beruf begriffen sind oder ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen. Die Zahl ist nach den Verhältnissen in dem Zeitpunkte zu bestimmen, der nach Art. 10 für den Stand der Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse maßgebend ist.

Art. 20.

[I] Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 6000 ℳ beträgt, kann weiter verlangen, daß ihm Steuerermäßigung wegen besonderer, seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse um zwei bis vier Tarifstufen gewährt wird. Wenn er hiernach in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 ℳ veranlagt.

[II] Als solche Verhältnisse kommen nur außergewöhnliche Belastung durch pflichtgemäßen Unterhalt von Abkömmlingen und mittellosen sonstigen Angehörigen, durch andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Art. 21.

Die Vorschriften der Art. 18 bis 20 finden auf die im Art. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen keine Anwendung.

IV. Veranlagung der Steuer.

1. Ort der Veranlagung.

Art. 22.

[I] Die Veranlagung erfolgt an dem Orte, wo der Steuerpflichtige am 1. Oktober des Steuervorjahrs oder, wenn es sich um eine Zugangsveranlagung handelt, bei Beginn der Steuerpflicht seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Änderungen, die sich im Wohnsitz oder Aufenthalte bis zum Beginne des Steuerjahrs ergeben, sollen im Wege der Überweisung Berücksichtigung finden. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu.

II Personen, die in Bayern weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben und nach Art. 1 Abs. I Ziff. 1 zur Besteuerung herangezogen werden können, sind, wenn sie außerhalb Bayerns einen dienstlichen Wohnsitz haben, an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Orte, sonst am Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts in Bayern zu veranlagen. Personen, die der Besteuerung auf Grund des Art. 2 unterliegen, sind, sofern eine von einem bayerischen Gerichte bestellte Pflegschaft in Frage ist (Art. 2 Abs. I Ziff. 3), am Sitze des Pflegschaftsgerichts, sonst aber dort zu veranlagen, wo der für die Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen Vertreters an jenem Orte, woher das steuerbare Einkommen ganz oder zum größeren Teile bezogen wird.

III Die im Art. 1 Abs. I Ziff. 4 bezeichneten Steuerpflichtigen werden an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben, veranlagt. Sofern sie ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, finden für die Veranlagung die Vorschriften im Abs. II entsprechende Anwendung.

IV Wird von dem nach Abs. I dem Pflichtigen eingeräumten Wahlrechte nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht oder ergeben sich aus anderem Grunde Zweifel über den Ort der Veranlagung eines Pflichtigen, so entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen, und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, das Staatsministerium der Finanzen.

V Ist die Veranlagung eines Steuerpflichtigen an mehreren Orten erfolgt, so kann die Regierung, Kammer der Finanzen, und, wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage sind, das Staatsministerium der Finanzen bestimmen, welche der mehreren Veranlagungen zu gelten hat, oder unter Aufhebung der erfolgten Veranlagungen eine neuerliche einheitliche Veranlagung anordnen.

VI Die bezüglich des Veranlagungsorts weiter erforderlichen Bestimmungen sind durch die Staatsregierung zu treffen.

2. Vorbereitung der Veranlagung bis zur Einforderung der Steuererklärungen.

Art. 23.

I Die Gemeindebehörde hat vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts eine Nachweisung (Personenverzeichnis) zu liefern, die Aufschluß geben soll:

1. über die im Gemeindebezirke vorhandenen Personen mit selbständigem Einkommen,
2. über die im Art. 1 Abs. I Ziff. 4 bezeichneten Steuerpflichtigen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben,
3. über die außerhalb des Gemeindebezirkes befindlichen Besitzer von im Gemeindebezirke gelegenen Gebäuden und Gewerbebetrieben.

II Zu diesem Behuf erläßt die Gemeindebehörde unter Mitteilung der hierzu vorgeschriebenen Formulare öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer sowie an die Haushaltungsvorstände,

Gehalt- und Lohngeber oder deren Vertreter, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, die in den Art. 24, 25 näher bezeichneten Erklärungen abzugeben.

Art. 24.

Jeder Besitzer eines Hauses oder dessen Vertreter ist gehalten, der Gemeindebehörde auf Verlangen nach Maßgabe des hierzu bestimmten Formulars (Hausliste) die im Hause wohnenden Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Glaubensbekenntnis zu verzeichnen, bei Lohn- und Gehaltsbezügen auch den Arbeitgeber nebst Arbeitsstätte, und, sofern sie in Miete wohnen, den Betrag der Jahresmiete anzugeben, ferner die Inhaber der im Hause vorhandenen Geschäfts- oder Gewerberäume zu bezeichnen. Die Haushaltungsvorstände oder deren Vertreter sind gehalten, den zu vorstehender Angabe verpflichteten Personen die erforderlichen Aufschlüsse für sich und über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich etwaiger Untermieter zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Untermieter gegenüber den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern.

Art. 25.

I Wer für sich oder in Vertretung andere Personen in ständiger Weise gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt oder an solche Personen oder deren Hinterbliebene auf Grund früheren Dienstverhältnisses einen ständigen Bezug in Geld oder Geldeswert verabfolgt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der von der Staatsregierung zu treffenden Anordnungen der Gemeindebehörde unter Angabe des Namens, der dienstlichen Stellung, der Wohnung und des Glaubensbekenntnisses hinsichtlich des von ihm herrührenden Einkommens dieser Personen Mitteilung zu machen (Lohnliste).

II Die nämliche Verpflichtung kann durch die Staatsregierung den Vorständen aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer sämtlichen Angestellten, Bediensteten oder Empfänger von Ruhegehältern, Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen auferlegt werden.

Art. 26.

I Die Gemeindebehörde hat die Hauslisten und die Lohnlisten (Art. 24, 25) einer Prüfung zu unterziehen und nach erfolgter Berichtigung oder Ergänzung das Personenverzeichnis (Art. 23) nach Maßgabe der hierüber ergehenden Vollzugsvorschriften herzustellen.

II Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Vollzug der in Art. 23 Abs. II, 24, 25 angeordneten Maßnahmen zu erlassen.

3. Steuererklärungen.

Art. 27.

[I] Wer ein steuerbares Einkommen von mehr als 2000 ℳ bezieht, ferner wer für das letzte Steuerjahr mit einem Einkommen nach diesem Gesetz im Jahresbetrage von mehr als 2000 ℳ veranlagt war, hat auf öffentliche Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

[II] Die im Art. 1 Abs. I Ziff. 4, a bezeichneten Erwerbsgesellschaften usw. sind gehalten, auf die öffentliche Aufforderung ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Einkommens eine Steuererklärung abzugeben.

[III] Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu besonders aufgefordert wird.

[IV] Eine Steuererklärung kann auch abgeben, wer nach vorstehenden Vorschriften zur Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

[V] Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine ist die Steuererklärung von deren Vertretern abzugeben.

[VI] Für Personen, die durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, kann sie durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

[VII] Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht durch einen von mehreren Vertretern oder Bevollmächtigten befreit die übrigen Vertreter oder Bevollmächtigten von dieser Verpflichtung.

[VIII] Die Staatsregierung ist ermächtigt, in den Fällen der Art. 3, 4 die Steuererklärung zu erlassen.

Art. 28.

[I] Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (Art. 27 Abs. I, II) erläßt die Gemeindebehörde, die besondere (Art. 27 Abs. III) das Rentamt unter Vorsetzung einer Frist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat.

[II] Die Steuererklärung ist auf dem vorgeschriebenen Formulare bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die schriftliche Steuererklärung darf auch verschlossen abgegeben werden; die Gemeindebehörde hat eine verschlossen abgegebene Steuererklärung uneröffnet dem Rentamte vorzulegen, wenn der Name des Erklärenden auf dem Umschlag ersichtlich gemacht ist.

Art. 29.

[I] In der Steuererklärung sind insbesondere anzugeben:

1. der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens, getrennt nach den im Art. 7 Abs. I bezeichneten vier Arten von Einkommensquellen,

2. die Schuldzinsen und sonstigen Lasten, deren Abzug nach Art. 12 Abs. II beansprucht wird,
3. der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz sowie das Glaubensbekenntnis, ferner die Umstände, die für die Umlagenberechtigung der Gemeinden und Ortschaften maßgebend sind.

II Dem Pflichtigen ist anheimgegeben, Steuerbefreiungs- oder Steuerermäßigungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung dienliche Bemerkungen anzufügen.

Art. 30.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das seiner Natur nach nur durch Schätzung zu ermitteln ist, genügt es, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens die tatsächlichen Nachweisungen aufzunehmen, deren es zur Schätzung bedarf.

Art. 31.

I Wird die nach Art. 27 Abs. I bis III gebotene Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgegeben, so hat der Steuerpflichtige neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzten Steuer einen Zuschlag von fünf vom Hundert zu zahlen.

II Wird auf die vom Rentamt oder vom Steuerausschusse nach Art. 34 Abs. II Ziff. 1, 46 Abs. II ergangene besondere Aufforderung die Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgegeben, so hat der Steuerpflichtige — unbeschadet des nach Abs. I verwirkten Zuschlags — einen Zuschlag von zehn vom Hundert zu zahlen.

III Die Festsetzung des Zuschlags erfolgt durch das Rentamt; sie hat zu unterbleiben und kann zurückgenommen werden, wenn Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

IV Gegen die Festsetzung ist Einspruch zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

V Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der Art. 67, 68 abgemindert oder abgeschrieben, so tritt auch eine entsprechende Abminderung oder die Abschreibung des Zuschlags ein.

Art. 32.

Den Steuererklärungen der im Art. 1 Abs. I Ziff. 4, a bezeichneten Erwerbsgesellschaften usw. sind die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), die neuesten Satzungen sowie gegebenenfalls die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung beizufügen.

Art. 33.

[I] Die Gemeindebehörde hat die Steuererklärungen, wenn sie nicht verschlossen übergeben wurden (Art. 28 Abs. II), einzusehen und augenfällige Mängel oder Unrichtigkeiten soweit tunlich im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu beseitigen.

[II] Soweit diese Berichtigung wegen Weigerung oder Verhinderung des Beteiligten nicht möglich erscheint, hat die Gemeindebehörde hiervon auf der Steuererklärung Vormerkung zu machen.

[III] Binnen längstens drei Wochen nach Ablauf der nach Art. 28 Abs. I in der öffentlichen Aufforderung für die Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde das Personenverzeichnis mit den Haus- und den Lohnlisten sowie die Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderung dem Rentamte zu übersenden. Für größere Gemeinden kann diese Frist durch die Regierung, Kammer der Finanzen, verlängert werden.

4. Prüfung und Vervollständigung der Veranlagungs-Unterlagen durch das Rentamt.

Art. 34.

[I] Das Rentamt hat die Steuererklärungen nebst Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen möglichst genaue Nachrichten einzuziehen sowie überhaupt die Merkmale zu sammeln, die ein Urteil über das in Ansatz zu bringende Einkommen zu begründen vermögen.

[II] Das Rentamt ist befugt unter Vorsetzung einer angemessenen Frist:

1. Personen, die eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, zur Steuererklärung aufzufordern,
2. Personen, die eine unvollständige Steuererklärung abgegeben haben, zur Ergänzung anzuhalten,
3. von den Pflichtigen auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft über ihre Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sowie über die sonstigen für ihre Veranlagung wesentlichen Tatsachen zu verlangen, insbesondere bei Einkünften aus Kapitalvermögen den Pflichtigen die Einreichung eines Verzeichnisses der einzelnen Kapitalforderungen und Renten aufzuerlegen, ferner Pflichtige, die Schuldzinsen oder sonstige Lasten zum Abzuge bringen, zu veranlassen, die Berechtigung dieser Abzugsposten unter Benennung der Empfangsberechtigten darzutun,
4. die im Art. 1 Abs. I Ziff. 4, a bezeichneten Erwerbsgesellschaften usw. zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), der neuesten Satzungen sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse

der Generalversammlung, soweit deren Vorlage nicht auf die öffentliche Aufforderung (Art. 27) erfolgt ist, zu veranlassen.

Das Rentamt ist ferner befugt:

5. die Betriebsräume des Steuerpflichtigen besichtigen zu lassen,
6. Auskunftspersonen und Sachverständige zu vernehmen.

Art. 35.

[I] Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei der Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen, dann über das Vorhandensein etwaiger Steuer-Befreiungs- oder -Ermäßigungsgründe mitzuwirken.

[II] Sämtliche öffentliche Behörden einschließlich der Notariate haben nach näherer Bestimmung der Staatsregierung auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden amtlichen Behelfe dem Rentamt auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen und die Einsicht dieser Behelfe zu gestatten.

[III] Soweit besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, finden die Vorschriften der Abs. I, II keine Anwendung.

5. Veranlagung durch die Steuerausschüsse.

Art. 36.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch Steuerausschüsse.

Art. 37.

[I] Für jedes Rentamt wird die erforderliche Anzahl von Steuerbezirken gebildet. Hierbei soll jede kreisunmittelbare oder mehr als 10 000 Einwohner zählende Stadt mindestens einen Steuerbezirk bilden.

[II] Größere Gemeinden können in mehrere Steuerbezirke zerlegt werden.

[III] Das Nähere über die Einteilung bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

[IV] Für jeden Steuerbezirk tritt ein Steuerausschuß in Tätigkeit.

Art. 38.

[I] Die Steuerausschüsse werden aus einem Vorsitzenden und drei bis sechs ständigen Mitgliedern zusammengesetzt.

[II] Die Zahl der ständigen Mitglieder wird für jeden Ausschuß von der Regierung, Kammer der Finanzen, bestimmt; für die ständigen Mitglieder sind in gleicher Zahl Ersatzmänner vorzusehen.

[III] Der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden wird von der Regierung, Kammer der Finanzen, ernannt.

IV Die Wahl der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit:

1. für Gemeinden mit städtischer Verfassung, die für sich allein einen Steuerbezirk oder mehrere solche bilden, durch die in einen Wahlkörper vereinigten Gemeindekollegien unter Leitung des Bürgermeisters,
2. für andere Gemeinden mit eigenen Steuerbezirken durch die Gemeindeverwaltung,
3. im übrigen durch den Distriktsrat und, wenn dieser bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt, durch den Distriktsratsausschuß.

V Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei je die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September umfassenden Jahren.

VI Im Falle des Ausscheidens eines der gewählten ständigen Mitglieder hat an dessen Stelle ein Ersatzmann nach der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge zu treten. Bei der hierdurch oder aus sonstigem Anlaß eintretenden Erledigung der Stelle eines Ersatzmanns hat auf rentamtliche Anregung für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl stattzufinden.

VII Ergibt sich bei der Vornahme einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Art. 39.

I Wählbar sind nur bayerische Staatsangehörige, die mindestens dreißig Jahre alt, mit einer direkten Steuer veranlagt sind, seit mindestens fünf Jahren im Steuerbezirk und, wenn eine Gemeinde in mehrere Steuerbezirke geteilt ist, in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und keinem der im Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 aufgeführten Ausschließungsgründe unterliegen.

II Die Wahl kann ohne Angabe eines Grundes von Reichstagsmitgliedern, Landtagsmitgliedern, Angehörigen des Hof-, Reichs-, Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- oder Stiftungsdienstes, sofern sie sich im aktiven Dienste befinden, ferner von Angehörigen des aktiven Heeres abgelehnt werden.

III Außerdem darf eine Wahlablehnung nur erfolgen:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahrs,
3. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit vom Steuerbezirk und, wenn eine Gemeinde in mehrere Steuerbezirke geteilt ist, von der Gemeinde mit sich bringt,
4. wenn der Gewählte bereits mindestens sechs Jahre hintereinander Mitglied eines Steuerausschusses, einer Berufungskommission oder der Oberberufungskommission gewesen ist.

IV Über Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde. Gegen deren Beschluß ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

V Ausschußmitglieder, welche die Wählbarkeit (Abs. I) verlieren, haben auszuscheiden.

Art. 40.

Fehlt ein ständiges Ausschußmitglied in der Sitzung, so ist ein Ersatzmann einzuberufen; hierbei soll von der festgesetzten Reihenfolge nur abgegangen werden, wenn die Einberufung des in der Reihe nächstfolgenden Ersatzmanns nicht tunlich erscheint.

Art. 41.

I Nach Ermessen des Rentamts oder nach Beschluß des Ausschusses ist der Ausschuß durch ein weiteres Ausschußmitglied aus der Gemeinde zu verstärken, für deren Bezirk die Veranlagung stattfindet. Zu diesem Zwecke hat die Gemeindeverwaltung die erforderliche Anzahl von Personen zu bestimmen.

II Auf diese weiteren Ausschußmitglieder finden die Vorschriften des Art. 39 entsprechende Anwendung.

III Das Rentamt sowie der Ausschuß sind berechtigt, zu den Ausschußsitzungen Sachverständige beizuziehen. Diesen kommt jedoch nur beratende Stimme zu.

IV Der Regierung, Kammer der Finanzen, bleibt anheimgestellt, zur Teilnahme an den Beratungen des Ausschusses einen besonderen Kommissär abzuordnen.

V Dem Ausschusse wird vom Rentamt ein verpflichteter Schriftführer beigegeben.

Art. 42.

I Der Steuerausschuß tritt auf Veranlassung des Rentamts, in der Regel an dessen Sitze, zusammen.

II Dem Vorsitzenden kommt die Leitung der Verhandlungen, ein Stimmrecht dagegen nur in den Fällen des Abs. V zu.

III Die Steuerausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

IV Bilden sich bezüglich der Belastung mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Belastung zu den Stimmen für die nächst niedere hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

V Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI Ein Ausschußmitglied hat abzutreten, solange über seine Veranlagung oder die Veranlagung seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie oder über die Veranlagung der von ihm vertretenen Pflichtigen oder der Gesellschaften, bei denen er Aufsichtsrat ist, beraten und abgestimmt wird.

VII Die Vorschriften des Abs. VI finden auch auf den Vorsitzenden Anwendung; in solchem Falle hat er die Führung des Vorsitzes einem der übrigen Ausschußmitglieder zu übertragen.

Art. 43.

I Den Mitgliedern des Steuerausschusses, dann den zu den Sitzungen beigezogenen Sachverständigen ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Strafbestimmung des Art. 79 der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu meiner Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werde, so wahr mir Gott helfe."

II Mitgliedern von Religionsgenossenschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnis entsprechende Beteuerung gestattet.

III In gleicher Weise hat die Verpflichtung des Vorsitzenden oder seines Vertreters, wenn sie nicht schon als Staatsbeamte vereidigt sind, durch den Rentamtsvorstand zu erfolgen.

Art. 44.

Über die Verhandlungen des Steuerausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen.

Art. 45.

I Der Steuerausschuß hat die Grundlagen für die Berechnung der Steuer festzusetzen. Ihm obliegt insbesondere über die Steuerpflicht, über die Höhe des steuerbaren Einkommens und über die Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Ermäßigungsbestimmungen Beschluß zu fassen. Soweit für die ziffermäßige Berechnung des Einkommens eines Pflichtigen keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, hat der Steuerausschuß die Höhe des Einkommens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen.

II Der Steuerausschuß ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Gründen der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung, von zulässigen Abzügen für Schuldzinsen und andere Lasten oder Auslagen wahrzunehmen, wenn keine glaubwürdigen Angaben oder Nachweise des Pflichtigen hierüber vorliegen.

Art. 46.

I Der Steuerausschuß hat die ihm vorliegenden Steuererklärungen durch Vergleichung mit den zu Gebote stehenden Unterlagen zu prüfen und der Veranlagung zugrunde zu legen, sofern gegen die Richtigkeit der Angaben des Pflichtigen Bedenken nicht bestehen.

II Liegen Steuererklärungen nicht vor oder bestehen gegen die Angaben des Pflichtigen Bedenken, so kann der Steuerausschuß die Veranlagung nach seiner Kenntnis der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der bereits angestellten Ermittelungen vornehmen oder er kann die nachträgliche Anstellung solcher Ermittelungen und die Ergänzung der vorhandenen Veranlagungsunterlagen durch das Rentamt nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 34 veranlassen.

III Der Steuerausschuß ist befugt, Steuerpflichtige über ihre Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sowie über die sonstigen für ihre Veranlagung wesentlichen Tatsachen zur Erklärung zu veranlassen. Er kann sie insbesondere zu diesem Zwecke unter Bekanntgabe bestimmter Fragen zur mündlichen Verhandlung vorladen. Dem Pflichtigen steht frei, zum anberaumten Termine persönlich zu erscheinen oder bis dahin die verlangte Auskunft schriftlich zu erteilen und in beiden Fällen die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorlage von Urkunden, Geschäftsbüchern usw. sowie durch Namhaftmachung von Auskunftspersonen und Sachverständigen nachzuweisen.

IV Bestehen gegen die Angaben des Steuerpflichtigen Bedenken und können diese durch Ermittelungen nach Abs. II, III oder nach Art. 47 nicht beseitigt werden, so kann der Steuerausschuß beschließen, durch einen Beamten des Rentamts oder durch ein geeignetes Mitglied des Steuerausschusses von den Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen am Orte der Buchführung Einsicht nehmen und über das Ergebnis der Einsichtnahme mündlich oder schriftlich sich berichten zu lassen. Zur Büchereinsichtnahme ist ein Ausschußmitglied nicht geeignet, das ein gleiches oder ähnliches Gewerbe wie der Steuerpflichtige betreibt oder Mitglied einer Gesellschaft ist, die ein gleiches oder ähnliches Gewerbe wie der Steuerpflichtige betreibt.

Art. 47.

I Der Steuerausschuß kann auch seinerseits Auskunftspersonen und Sachverständige vernehmen.

II Diese Personen können die Auskunft nur unter den Voraussetzungen ablehnen, unter denen nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung ein Zeugnis oder ein Gutachten verweigert werden darf; außerdem können Personen, die bei dem Steuerpflichtigen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, die Auskunft ablehnen.

Art. 48.

I Nach Feststellung der Veranlagungsgrundlagen wird die Steuer jedes Pflichtigen vom Rentamte berechnet.

II Das Ergebnis der Veranlagung ist in Steuerlisten auszuweisen.

III Den Steuerpflichtigen soll durch das Rentamt die Steuerschuldigkeit in einer verschlossenen Zuschrift mitgeteilt werden. Für diese Mitteilungen kann nach näherer Bestimmung der

Staatsregierung außerhalb des Ortes des Rentamtssitzes die Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch genommen werden.

IV Die Staatsregierung ist ermächtigt, von dieser Mitteilung Umgang nehmen zu lassen, wenn der Steuerpflichtige keine Steuererklärung oder sonstige Erklärung zur Veranlagung abgegeben hat und die festgesetzte Steuer die des Vorjahrs nicht übersteigt.

V. Rechtsmittel.

Art. 49.

I Gegen den Beschluß des Steuerausschusses ist Berufung zulässig.

II Die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Rentamte zu.

III Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 50.

I Der Beginn der Berufungsfrist ist vom Rentamt öffentlich bekannt zu machen. Zu einer etwa erforderlichen weiteren öffentlichen Bekanntmachung können die Gemeindebehörden durch das Rentamt veranlaßt werden.

II Die Berufung ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zu Protokoll beim Rentamt oder bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt an dem in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Tage und, wenn eine Steuerveranlagung erst nach diesem Tage erfolgt ist, am Tage der Eröffnung.

III In der Berufung sind die Gründe anzugeben, aus denen der Beschluß des Steuerausschusses angefochten wird. Berufungen ohne Bezeichnung von Gründen sind formell unzulässig.

IV Hält der Berufungsführer eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat er die Beweismittel anzugeben.

V Dem Berufungsführer steht frei, der Berufung zur Begründung seines Vorbringens Schriftstücke beizufügen.

Art. 51.

Ist einem Steuerpflichtigen aus irgend einem Grunde die im Art. 48 vorgesehene Mitteilung nicht zugegangen, so kann er innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Berufungsfrist bei dem Rentamt um Mitteilung seiner Steuerschuldigkeit mit der Wirkung nachsuchen, daß die einmonatige Berufungsfrist für ihn erst an dem Tage beginnt, an dem ihm die Mitteilung der Steuerschuldigkeit zugeht.

Art. 52.

Die Berufung des Rentamts ist dem Steuerpflichtigen zur etwaigen schriftlichen Gegenerklärung mitzuteilen.

Art. 53.

I Die Berufungen werden dem Steuerausschusse zur nochmaligen Prüfung des Steuerfalls mitgeteilt.

II Der Beginn der Verhandlungen des Steuerausschusses wird vom Rentamte bekannt gegeben. Dem Berufungsführer bleibt unbenommen, seine Einwendungen persönlich zu begründen.

III Dem Steuerausschuß ist freigestellt, die von dem Berufungsführer vorgelegten Schriftstücke zu würdigen und Auskunftspersonen oder Sachverständige, die der Berufungsführer zur Stelle gebracht hat, zu vernehmen. Eine Vertagung der Entscheidung soll nicht stattfinden.

IV Bei der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses hat der beteiligte Steuerpflichtige abzutreten.

V Der Steuerausschuß ist befugt, die Prüfung des Steuerfalls abzulehnen, wenn er die Berufung für formell unzulässig erachtet.

VI Dem Steuerausschusse steht ferner zu, die angefochtene Steuerveranlagung abzuändern, wenn sowohl das Rentamt als der Steuerpflichtige sich mit der Änderung einverstanden erklärt.

VII Für das Rentamt hat die nach Abs. VI veranlaßte Erklärung der Rentamtsvorstand oder ein hierzu bestimmter Finanzbeamter abzugeben.

VIII Die Abgabe der dem Pflichtigen obliegenden Erklärung hat, wenn er bei den Verhandlungen anwesend ist, sofort, außerdem aber — sofern nicht bereits eine genügende Erklärung nach Art. 52 vorliegt — binnen einer angemessenen Frist zu erfolgen.

IX Die Entscheidung des Steuerausschusses wird dem Beteiligten durch den Vorsitzenden eröffnet und zwar, wenn der Beteiligte anwesend ist, sofort zu Protokoll, außerdem durch verschlossene Zuschrift.

X Liegen Berufungen vor, die nach Lage der Verhältnisse eine Bereinigung der Steuerangelegenheit in dem Verfahren nach Abs. I bis IX nicht erwarten lassen, so kann von einer nochmaligen Einberufung des Steuerausschusses mit Genehmigung der Regierung, Kammer der Finanzen, abgesehen werden.

Art. 54.

Berufungen, die nicht nach den Vorschriften des Art. 53 ihre Erledigung gefunden haben, sind der Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen. Diese hat sie zur Entscheidung an die Berufungskommission abzugeben.

Art. 55.

I Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Berufungskommission.

II Sie setzt sich zusammen:

1. aus einem vom Staatsministerium der Finanzen zu ernennenden Vorsitzenden,
2. aus fünf Mitgliedern, die aus Kreiseinwohnern durch den Landrat und, wenn dieser bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt, durch den ständigen Landratsausschuß auf die Dauer von drei je die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September umfassenden Jahren gewählt werden,
3. aus zwei Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

III Für die im Abs. II Ziff. 2 bezeichneten Kommissionsmitglieder sind durch den Landrat oder den ständigen Landratsausschuß fünf Ersatzmänner zu wählen.

IV Die Wahl dieser Kommissionsmitglieder und der Ersatzmänner erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V Im Falle des Ausscheidens eines der gewählten ständigen Mitglieder hat an dessen Stelle ein Ersatzmann nach der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge zu treten. Bei der hierdurch oder aus sonstigem Anlaß eintretenden Erledigung der Stelle eines Ersatzmanns hat auf Anregung der Regierung, Kammer der Finanzen, für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl stattzufinden.

VI Wegen der Stellvertretung für den Vorsitzenden sowie für die im Abs. II Ziff. 3 genannten Mitglieder wird durch das Staatsministerium der Finanzen Bestimmung getroffen.

VII Kein Mitglied der Berufungskommission darf an der Beratung und Beschlußfassung über Berufungen gegen Beschlüsse teilnehmen, bei denen es mitgewirkt hat.

VIII Der Berufungskommission wird von der Regierung, Kammer der Finanzen, ein verpflichteter Schriftführer beigegeben.

IX Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 39, 40 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Wahlablehnungsgründe in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.

X Im Bedarfsfalle können für einen Regierungsbezirk mehrere Berufungskommissionen gebildet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Staatsregierung.

Art. 56.

I Die Berufungskommission hat Berufungen, die sie als formell unzulässig erachtet, ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen.

II Im übrigen entscheidet sie nach Prüfung und Feststellung der für die Veranlagung des Pflichtigen maßgebenden Verhältnisse.

III Die Berufungskommission ist befugt, von dem Steuerpflichtigen schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Einkommensverhältnisse

sowie über die sonstigen für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen zu verlangen und ihn zur Vorlegung der Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern.

IV Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht erteilt wird und die Vorlage der Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher nicht erfolgt, nach Lage der Akten werde entschieden werden.

V Die Berufungskommission kann ferner die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, welche die Auskunftserteilung nur unter den im Art. 47 Abs. II bezeichneten Voraussetzungen ablehnen können.

VI Die Durchführung einer beantragten Beweisaufnahme kann die Berufungskommission nur dann ablehnen, wenn sie das angebotene Beweisverfahren zur Begründung der behaupteten Tatsachen für unerheblich erachtet oder der Beweiserhebung unverhältnismäßige Schwierigkeiten entgegenstehen.

VII Zur Vornahme von Beweiserhebungen, die nicht unter Art. 57 fallen, kann die Berufungskommission eine aus mindestens zwei ihrer Mitglieder bestehende Unterkommission abordnen.

VIII Der Steuerpflichtige ist befugt, seine Berufung vor der Berufungskommission persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu vertreten. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur Personen zuzulassen, welche die Vertretung anderer Personen nicht gewerbsmäßig betreiben.

Art. 57.

Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Art. 56 Abs. V) wird auf Veranlassung des Vorsitzenden der Berufungskommission von der Distriktsverwaltungsbehörde vorgenommen.

Art. 58.

I Hinsichtlich der Beratung und Beschlußfassung der Berufungskommission, dann für die Vereidigung ihrer Mitglieder finden die Vorschriften der Art. 42, 43 entsprechende Anwendung.

II Die Berufungskommission hat erforderlichen Falles das steuerbare Einkommen sowie den Steuerbetrag neu festzusetzen.

III Die Bescheide sind mit Gründen zu versehen und müssen einen Ausspruch im Kostenpunkt enthalten. Sie sind der Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen und von dieser den Beteiligten in Abschrift zustellen zu lassen.

Art. 59.

I Gegen den Bescheid der Berufungskommission ist Beschwerde an die Oberberufungskommission zulässig.

II Die Beschwerde steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Regierung, Kammer der Finanzen, zu.

III Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 60.

I Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt am Tage der Zustellung des Berufungsbescheids (Art. 58 Abs. III).

II Die Beschwerde ist bei der Regierung, Kammer der Finanzen, schriftlich einzureichen; sie kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe,
2. daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide.

III In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder worin der behauptete Mangel des Verfahrens gefunden wird. Beschwerden ohne solche Angaben sind formell unzulässig.

Art. 61.

I Die Oberberufungskommission wird bei dem Staatsministerium der Finanzen gebildet.

II Sie setzt sich zusammen:

1. aus ständigen Mitgliedern, die von der Staatsregierung ernannt werden,
2. aus nichtständigen Mitgliedern, die in der Anzahl von je zwei in jedem Regierungsbezirk aus Kreiseinwohnern durch den Landrat und, wenn dieser bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt, durch den ständigen Landratsausschuß auf die Dauer von drei je die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September umfassenden Jahren gewählt werden.

III In gleicher Weise wie im Abs. II Ziff. 2 bestimmt, sind in jedem Regierungsbezirke zwei Ersatzmänner, ferner in Oberbayern zwei in München wohnende Hilfsmitglieder zu wählen.

IV Die Oberberufungskommission entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen fünf einschließlich des Vorsitzenden ständige und zwei nichtständige sind. Von den ständigen Mitgliedern müssen zwei den Räten des Verwaltungsgerichtshofs entnommen sein. Im Bedarfsfalle können die Sachreferenten der zuständigen Ministerien mit beratender Stimme beigezogen werden.

V Der Kommission wird vom Staatsministerium der Finanzen ein verpflichteter Schriftführer beigegeben.

VI Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 39, 43, 55 Abs. IV, V mit der Maßgabe Anwendung, daß über Wahlablehnungsgründe in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.

VII Die näheren Bestimmungen wegen des Vorsitzes, wegen der Einberufung der Mitglieder, dann über das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommission sind im Verordnungswege zu treffen.

VIII Der Steuerpflichtige ist berechtigt, sein Interesse vor der Oberberufungskommission persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu vertreten. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur Personen zuzulassen, welche die Vertretung anderer Personen nicht gewerbsmäßig betreiben.

Art. 62.

I Die von der Regierung, Kammer der Finanzen, eingelegten Beschwerden sind den Beteiligten zur etwaigen schriftlichen Gegenerklärung mitzuteilen. Auf die von den Steuerpflichtigen eingereichten Beschwerden können von der Regierung, Kammer der Finanzen, Gegenerklärungen abgegeben werden.

II Die Beschwerden und Gegenerklärungen sind dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Dieses hat sie zur Entscheidung an die Oberberufungskommission abzugeben.

Art. 63.

Erachtet die Oberberufungskommission die Beschwerde für begründet, so hat sie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und entweder in der Sache selbst zu entscheiden oder die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Im Falle der Zurückverweisung hat die Berufungskommission die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Art. 64.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist nach erfolgter Entscheidung der Berufungskommission oder der Oberberufungskommission nicht mehr zulässig.

VI. Veranlagungsperioden, Steueränderungen, Steuerzugänge und Steuerabgänge, Wohnortswechsel der Steuerpflichtigen.

Art. 65.

I Die allgemeine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).

II Die hierbei aufgestellten Steuerlisten bilden vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung der Steuerberechnungen die Einhebungsgrundlage für das Steuerjahr.

Art. 66.

I Die Mehrung des Einkommens während des Steuerjahrs zieht die Veranlagung oder die der Mehrung entsprechende Änderung der veranlagten Steuer nach sich, wenn sie infolge

Erwerbes von Todes wegen oder infolge eines durch Tod veranlaßten Lehens- oder Fideikommißanfalls eingetreten ist.

II Von der Veranlagung oder von der Änderung der Veranlagung ist jedoch Umgang zu nehmen, wenn für die zugegangenen Einkünfte in Bayern die Einkommensteuer des laufenden Steuerjahrs anderweitig fortentrichtet wird.

III Außerdem hat eine solche Änderung der Veranlagung einzutreten, wenn die Einkünfte aus dem Betriebe der Forstwirtschaft oder des Güterhandels im Steuerjahr infolge unvorhergesehener Umstände wesentlich höher sind, als sie für das Steuerjahr festgestellt wurden, und die Steuerpflicht für die Mehrung bei einer künftigen allgemeinen Veranlagung wegen Wegzugs usw. nicht mehr zur Geltung gebracht werden könnte. Für solche Einkünfte ist auf alle Fälle eine Jahressteuer geschuldet.

IV Im übrigen bildet die Mehrung des Einkommens im Laufe des Steuerjahrs keinen Grund zur Veranlagung oder zur Änderung der Veranlagung.

Art. 67.

I Die Minderung des Einkommens während des Steuerjahrs zieht auf Antrag des Steuerpflichtigen die dem verbliebenen Einkommen entsprechende Änderung der veranlagten Steuer (Abminderung der Steuer) nach sich, wenn das für das Steuerjahr festgestellte Einkommen infolge Verlustes einer Einkommensquelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle sich um mehr als den vierten Teil vermindert hat oder wenn die weggefallenen Einkünfte anderweitig zur Einkommensteuer veranlagt werden. Wenn nach Berücksichtigung dieser Minderung der Steuerpflichtige in keine Tarifstufe mehr einzureihen ist, so wird er mit einer Steuer von 1 ℳ veranlagt.

II Im übrigen bildet die Minderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahrs keinen Grund zur Änderung der Veranlagung.

Art. 68.

I Fälle, in denen die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahrs eingetreten oder erloschen ist, sind als Steuerzugänge oder Steuerabgänge zu behandeln.

II Als ein solcher Fall gilt auch der Übergang von der beschränkten Steuerpflicht (Art. 2) zur allgemeinen Steuerpflicht (Art. 1) und umgekehrt.

III Von der Zugangführung ist jedoch Umgang zu nehmen, wenn für das Steuerjahr die in Betracht kommenden Einkünfte in Bayern bereits veranlagt sind und die Einkommensteuer hierfür anderweitig fortentrichtet wird.

Art. 69.

I Wer im Laufe des Steuerjahrs eine die Steueränderung bedingende Mehrung des Einkommens erlangt hat (Art. 66) oder steuerpflichtig geworden ist, hat hierüber beim Rent-

amt oder bei der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Die Gemeindebehörde hat die Anzeige dem Rentamte zu übersenden.

II Anträge und Anzeigen wegen der in Art. 67, 68 bezeichneten Einkommensminderungen und Steuerabgänge sind von den Beteiligten bei dem Rentamt anzubringen; sie sind nur bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Schluß des Steuerjahrs zulässig, in dem die Einkommensminderung oder der Steuerabgang eingetreten ist.

III Auf die Ermittelung der in Art. 66, 68 bezeichneten Einkommensänderungen und Steuerzugänge finden die Vorschriften über die Veranlagung entsprechende Anwendung.

IV Die zum Vollzuge weiter erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen der Abgabe der Steuererklärungen, trifft die Staatsregierung.

Art. 70.

I Die Steueränderungen sowie die Steuerzugänge und Steuerabgänge hat das Rentamt mit Wirkung für den Beginn des auf den Eintritt ihrer Voraussetzung folgenden Monats unter Festsetzung der Steuer durchzuführen.

II Das Ergebnis der Festsetzung oder die Abweisung des Antrags auf Abminderung oder Abschreibung der Steuer ist dem Pflichtigen zu Protokoll zu eröffnen oder schriftlich mitzuteilen.

III Gegen die Festsetzung oder Abweisung hat der Pflichtige das Rechtsmittel des Einspruchs an den Steuerausschuß.

IV Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung schriftlich oder mündlich beim Rentamt anzubringen; er hat keine aufschiebende Wirkung.

V Erachtet das Rentamt den Einspruch für begründet, so hat es die Veranlagung hiernach abzuändern; andernfalls ist der Einspruch an den Steuerausschuß zu leiten und der Steuerfall wie die Steuerfälle im allgemeinen Veranlagungsverfahren weiter zu behandeln.

VI Die Durchführung der Steueränderungen sowie der Steuerzugänge und Steuerabgänge kann, soweit keine Steuerverlustgefahr besteht, nach näherer Bestimmung der Staatsregierung mit der nächstfolgenden allgemeinen Veranlagung unter entsprechender Nachholung oder Rückvergütung verbunden werden.

Art. 71.

Die Staatsregierung ist ermächtigt zu bestimmen, daß und in welcher Weise Wohnortsänderungen der Steuerpflichtigen anzuzeigen sind und in welcher Weise die Gemeindebehörden hierbei mitzuwirken haben.

VII. Steuernachholungen.

Art. 72.

I Ein Steuerpflichtiger, der entgegen den Vorschriften des Gesetzes bei der Veranlagung übergangen oder infolge tatsächlichen Irrtums zu niedrig veranlagt ist oder bezüglich dessen

nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt sind, die eine höhere Veranlagung begründen, ist zur Nachzahlung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet.

II Ist der Steuerpflichtige gestorben, so trifft die Verpflichtung zur Nachzahlung die Erben nach den wegen der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften.

III Der Anspruch auf Nachzahlung ist nicht weiter zurück zu verfolgen als auf zwanzig Jahre, wenn aber nicht die Absicht der Steuerhinterziehung erwiesen ist, nicht weiter zurück als auf zehn Jahre, vom Beginne des Jahres an zurückgerechnet, in dem der Steuerentgang dem Rentamte bekannt geworden ist.

IV Der Berechnung der Steuer über die letzten drei Steuerjahre zurück ist im Zweifel die höchste Jahressteuer zugrunde zu legen, die in einem der drei letzten Jahre entgangen ist.

V Die Nachveranlagung hat das Rentamt unter Festsetzung der Steuer durchzuführen.

VI Auf solche Steuernachholungen sind mit Unrecht erhobene direkte Steuern auf Verlangen des Steuerpflichtigen anzurechnen, auch wenn der Anspruch auf Rückerstattung durch Zeitablauf erloschen ist.

VII Im übrigen findet Art. 70 Abs. II bis VI entsprechende Anwendung.

Art. 73.

I Beim Ableben eines Steuerpflichtigen haben der Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Nachlasses obliegt, innerhalb eines Monats nach der Annahme des Amtes und der Nachlaßpfleger innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Rentamt Anzeige über das Nachlaßvermögen und die Einkünfte hieraus zu erstatten sowie ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände, insbesondere über die zum Nachlasse gehörigen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Art. 15), vorzulegen. Die Frist kann auf Ansuchen verlängert werden.

II Das Rentamt ist befugt, von den Erben oder deren gesetzlichen Vertretern eine solche Anzeige und Vorlage zu verlangen.

III Die Angaben (Abs. I, II) können durch die Urkunden, Geschäftsbücher und Aufschreibungen über das Nachlaßvermögen belegt werden.

IV Genügen die Angaben und Vorlagen nicht und fehlen sonstige Feststellungsbehelfe, so kann das Rentamt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und des vorgelegten Verzeichnisses Zeugen vorbehaltlich der Vorschriften nach Art. 47 Abs. II eidlich vernehmen und dem Testamentsvollstrecker (Abs. I), dem Nachlaßpfleger sowie den Erben oder für diese deren gesetzlichen Vertretern die Versicherung an Eides Statt auferlegen und abnehmen.

V Die Vorschriften der Abs. I bis IV finden im Falle des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenüber dem überlebenden Ehegatten entsprechende Anwendung.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 74.

[I] Der Hinterziehung macht sich schuldig, wer wissentlich in Bezug auf seine Veranlagung oder die Veranlagung eines von ihm vertretenen Steuerpflichtigen in der Steuererklärung, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, bei Begründung oder Verhandlung eines Rechtsmittels oder bei Geltendmachung einer Steuerermäßigung oder Steuerabminderung unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, die zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind.

[II] Die Hinterziehung wird mit Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer bestraft, deren Verkürzung unternommen wurde. Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark zu erkennen.

[III] Sind die unrichtigen oder unvollständigen Angaben zwar wissentlich, aber nicht mit der Absicht der Hinterziehung gemacht, so ist auf Geldstrafe von einer bis dreihundert Mark zu erkennen.

[IV] Wer an der im Abs. I bezeichneten strafbaren Handlung durch Anstiftung oder Beihilfe teilgenommen hat, wird mit dem zwei- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer bestraft, deren Hinterziehung unternommen wurde. Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark zu erkennen.

[V] Die Einhebung der Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Art. 75.

Mit Geldstrafe von einer bis dreihundert Mark wird bestraft, sofern nicht die Strafe nach Art. 74 verwirkt ist oder ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt:

1. wer den nach Art. 2 Abs. III, 34 Abs. II Ziff. 2 bis 4, 46 Abs. III, 69 Abs. I, IV ergangenenen Anordnungen oder ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig genügt,
2. wer die nach Art. 34 Abs. II Ziff. 5 angeordnete Einsichtnahme der Betriebsräume verweigert,
3. wer den nach Art. 24, 25, 73 Abs. I, II, V ihm obliegenden Verpflichtungen oder ergangenen Anordnungen nicht rechtzeitig genügt oder bei deren Erfüllung unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. wer die nach Art. 47, 56 Abs. V, 73 Abs. IV, V geforderte Auskunft oder Eidesleistung verweigert.

Art. 76.

Mit Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark wird bestraft, wer der nach Art. 73 Abs. IV, V auferlegten Verpflichtung zur Abgabe der Versicherung an Eides Statt innerhalb der vom Rentamte vorgesetzten Frist nicht genügt.

Art. 77.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund den ausdrücklich mit Strafe bedrohten Anordnungen der Staatsregierung zum Vollzuge dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 78.

I Die Bestrafung nach Art. 74, 75 Ziff. 3 unterbleibt, wenn an zuständiger Stelle die unrichtigen oder unvollständigen Angaben berichtigt oder ergänzt werden, bevor eine Anzeige oder eine sonstige Amtshandlung zum Zwecke der Einleitung der Bestrafung erfolgt ist.

II Die Strafverfolgung nach Art. 75 Ziff. 3 wegen Verfehlungen gegen Art. 24, 25 sowie nach Art. 77 tritt gegen Personen, die im Hof-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste angestellt oder beschäftigt sind, nicht ein, wenn sie hierwegen einem Dienststrafverfahren unterliegen.

III Die Strafe nach Art. 75 Ziff. 4, Art. 76 kann wiederholt ausgesprochen werden; der Gesamtbetrag der Strafen nach Art. 75 Ziff. 4 darf jedoch sechshundert Mark nicht übersteigen.

Art. 79.

I Mitglieder und Sachverständige (Art. 41 Abs. III) des Steuerausschusses, ferner Mitglieder der Kommissionen werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn sie über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen die ihnen obliegende Verschwiegenheit (Art. 43, 58 Abs. I, 61 Abs. VI) nicht bewahren.

II Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Staatsregierung oder des Verletzten ein.

Art. 80.

I Wenn eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung mit Strafe bedrohte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Gewerbsteuergesetzes oder des Kapitalrentensteuergesetzes verletzt, so kommen die Strafbestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung.

II In diesem Falle ist bei der Berechnung der Hinterziehungsstrafe zur hinterzogenen Einkommensteuer der Jahresbetrag der hinterzogenen Gewerbsteuer oder Kapitalrentensteuer hinzuzurechnen und, wenn die hinterzogenen Beträge nicht ziffermäßig festgestellt werden können, auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark zu erkennen.

III Die Strafverfolgung von strafbaren Handlungen (Art. 74 bis 79) verjährt in drei, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in fünf Jahren.

IV Uneinbringliche Geldstrafen sind nach den für Übertretungen geltenden Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs über die Strafumwandlung in Haft umzuwandeln.

Art. 81.

[I] Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Handlungen (Art. 74 bis 79) richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

[II] Die Rentämter sind berechtigt, Strafbescheide im Verwaltungswege zu erlassen; auf das Verfahren hierbei finden die Vorschriften der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I bis III, V, 90, 91, 92 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 82.

[I] Mitglieder des Steuerausschusses, der Berufungskommission oder der Oberberufungskommission, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten sich in anderer Weise entziehen, können durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses oder der Kommissionen in eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark und in die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten verurteilt werden.

[II] Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

[III] Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden des Steuerausschusses und der Berufungskommission ist Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, und gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Oberberufungskommission Beschwerde an das Staatsministerium der Finanzen innerhalb zwei Wochen zulässig.

Art. 83.

Wenn Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete den ihnen nach diesem Gesetz und nach den Vollzugsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, so sind unbeschadet aufsichtlichen Vorgehens die Finanzbehörden berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen.

Art. 84.

Die nach Art. 74 Abs. I bis III, 75 Ziff. 1, 2 verhängten Geldstrafen fallen zur Hälfte an die Gemeinde des Ortes der Steuerveranlagung.

IX. Kosten des Verfahrens.

Art. 85.

Sämtliche Kosten des Verfahrens, soweit sie sich nicht auf Verrichtungen beziehen, die den Gemeindebehörden zugewiesen sind, und soweit sie nicht nach Art. 86 von dem Steuer-

pflichtigen getragen werden müssen, fallen der Staatskasse zur Last. Die Kosten für die zum Vollzuge des Gesetzes notwendigen Formulare werden in jedem Falle von der Staatskasse übernommen.

Art. 86.

I Die in dem Berufungs- und Beschwerdeverfahren erwachsenen Kosten fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn er in dem Rechtsmittelverfahren vollständig unterlegen ist.

II Wird dem Rechtsmittel nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Stelle dem Steuerpflichtigen die Kosten ganz oder zum Teil überbürden.

III Kosten, die durch verspätetes Vorbringen des Steuerpflichtigen entstanden sind, können ihm unter allen Umständen überbürdet werden.

IV Reisekosten, die dem obsiegenden Steuerpflichtigen auf sein persönliches Erscheinen vor der Berufungs- oder Oberberufungskommission erwachsen, sind der Staatskasse zu überbürden, wenn das persönliche Erscheinen zur zweckentsprechenden Aufklärung geboten war. Das Gleiche kann unter der nämlichen Voraussetzung geschehen, wenn der Steuerpflichtige zum Teil obsiegt. Im übrigen hat der Steuerpflichtige Kosten, die ihm auf die Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels erwachsen, selbst zu tragen.

Art. 87.

I Die auf die Veranlagung erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei.

II In diese Gebührenfreiheit ist das Verfahren vor den Steuerausschüssen infolge von Berufungen (Art. 53) und von Einsprüchen (Art. 70, 72) eingeschlossen.

III Im übrigen bemißt sich die Gebührenpflicht im Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften des Gebührengesetzes.

Art. 88.

I Die Regelung der den Mitgliedern der Steuerausschüsse und Berufungskommissionen, dann der Oberberufungskommission für Reisekosten und Zeitverlust zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch die Staatsregierung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vergütungen an Auskunftspersonen und Sachverständige.

II Soweit diese Kosten nicht als solche des Rechtsmittelverfahrens von dem Steuerpflichtigen zu tragen sind (Art. 86), sind sie auf die Staatskasse zu übernehmen.

X. Steuererhebung und Schlußbestimmungen.

Art. 89.

Die Einkommensteuer wird mit Beginn des Steuerjahrs, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Staatsregierung.

Art. 90.

Veranlagte Steuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrage stehen würden.

Art. 91.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

Art. 92.

I Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Berufungs-, Beschwerde- oder Einspruchsverfahren kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, Ausschlußfristen einzuhalten. Einem unabwendbaren Zufall ist es gleichzuachten, wenn der vom Ausschlusse betroffene Steuerpflichtige von einer Ausschlußfrist ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat.

II Die Wiedereinsetzung ist unter Anführung der sie begründenden Tatsachen und der Beweismittel hierfür sowie unter Nachholung des ausgeschlossenen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der für die Einlegung des nachgeholten Rechtsmittels zuständigen Behörde zu beantragen.

III Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

IV Über den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Art. 93.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**
Staatsrat **v. Schoch.** Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Anlage
zu Art. 17.

Tarif für die Berechnung der Einkommensteuer.

Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschließlich	Steuer
	M		M
1	600 —	700	1.—
2	700 —	800	2.—
3	800 —	900	3.—
4	900 —	1,000	4.50
5	1,000 —	1,100	6.—
6	1,100 —	1,200	7.50
7	1,200 —	1,300	9.—
8	1,300 —	1,400	11.—
9	1,400 —	1,500	13.—
10	1,500 —	1,600	15.—
11	1,600 —	1,700	17.—
12	1,700 —	1,800	19.—
13	1,800 —	1,900	21.—
14	1,900 —	2,000	23.—
15	2,000 —	2,100	25.50
16	2,100 —	2,200	28.—
17	2,200 —	2,300	30.50
18	2,300 —	2,400	33.—
19	2,400 —	2,500	35.50
20	2,500 —	2,600	38.—
21	2,600 —	2,700	40.50
22	2,700 —	2,800	43.—
23	2,800 —	2,900	45.50
24	2,900 —	3,000	48.—
25	3,000 —	3,100	51.—
26	3,100 —	3,200	54.—
27	3,200 —	3,300	57.—
28	3,300 —	3,400	60.—
29	3,400 —	3,500	63.—
30	3,500 —	3,600	66.—
31	3,600 —	3,700	69.—
32	3,700 —	3,800	72.—
33	3,800 —	3,900	75.—
34	3,900 —	4,000	78.—
35	4,000 —	4,200	84.50
36	4,200 —	4,400	91.—
37	4,400 —	4,600	97.50
38	4,600 —	4,800	104.—
39	4,800 —	5,000	110.50
40	5,000 —	5,200	117.—
41	5,200 —	5,400	123.50
42	5,400 —	5,600	130.—
43	5,600 —	5,800	136.50
44	5,800 —	6,000	143.—
45	6,000 —	6,200	149.50
46	6,200	6,400	156.—
47	6,400 —	6,600	162.50
48	6,600 —	6,800	169.—
49	6,800 —	7,000	175.50
50	7,000 —	7,200	182.—
51	7,200 —	7,400	189.—
52	7,400 —	7,600	196.—
53	7,600 —	7,800	203.—
54	7,800 —	8,000	210.—
55	8,000 —	8,200	217.—
56	8,200 —	8,400	224.—
57	8,400 —	8,600	231.—
58	8,600 —	8,800	238.—
59	8,800 —	9,000	245.—
60	9,000 —	9,200	252.—
61	9,200 —	9,400	259.—
62	9,400 —	9,600	266.—
63	9,600 —	9,800	273.—
64	9,800 —	10,000	280.—

Stufe	Einkommen von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	M		M
65	10,000 —	10,200	287.—
66	10,200 —	10,400	294.—
67	10,400 —	10,600	301.—
68	10,600 —	10,800	308.—
69	10,800 —	11,000	315.—
70	11,000 —	11,200	322.—
71	11,200 —	11,400	329.—
72	11,400 —	11,600	336.—
73	11,600 —	11,800	343.—
74	11,800 —	12,000	350.—
75	12,000 —	12,200	357.—
76	12,200 —	12,400	364.—
77	12,400 —	12,600	371.—
78	12,600 —	12,800	378.—
79	12,800 —	13,000	385.—
80	13,000 —	13,200	392.—
81	13,200 —	13,400	399.—
82	13,400 —	13,600	406.—
83	13,600 —	13,800	413.—
84	13,800 —	14,000	420.—
85	14,000 —	14,500	438.—
86	14,500 —	15,000	456.—
87	15,000 —	15,500	474.—
88	15,500 —	16,000	492.—
89	16,000 —	16,500	510.—
90	16,500 —	17,000	528.—
91	17,000 —	17,500	546.—
92	17,500 —	18,000	564.—
93	18,000 —	18,500	582.—
94	18,500 —	19,000	600.—
95	19,000 —	19,500	618.—
96	19,500 —	20,000	636.—
97	20,000 —	20,500	655.—
98	20,500 —	21,000	674.—
99	21,000 —	21,500	693.—
100	21,500 —	22,000	712.—
101	22,000 —	22,500	731.—
102	22,500 —	23,000	750.—
103	23,000 —	23,500	769.—
104	23,500 —	24,000	788.—
105	24,000 —	24,500	807.—
106	24,500 —	25,000	826.—
107	25,000 —	25,500	846.—
108	25,500 —	26,000	866.—
109	26,000 —	26,500	886.—
110	26,500 —	27,000	906.—
111	27,000 —	27,500	926.—
112	27,500 —	28,000	946.—
113	28,000 —	28,500	966.—
114	28,500 —	29,000	986.—
115	29,000 —	29,500	1,006.—
116	29,500 —	30,000	1,026.—
117	30,000 —	31,000	1,068.—
118	31,000 —	32,000	1,110.—
119	32,000 —	33,000	1,152.—
120	33,000 —	34,000	1,194.—
121	34,000 —	35,000	1,236.—
122	35,000 —	36,000	1,278.—
123	36,000 —	37,000	1,320.—
124	37,000 —	38,000	1,362.—
125	38,000 —	39,000	1,404.—
126	39,000 —	40,000	1,446.—
127	40,000 —	41,000	1,490.—
128	41,000 —	42,000	1,534.—
129	42,000 —	43,000	1,578.—
130	43,000 —	44,000	1,622.—
131	44,000 —	45,000	1,666.—
132	45,000 —	46,000	1,710.—
133	46,000 —	47,000	1,754.—
134	47,000 —	48,000	1,798.—
135	48,000 —	49,000	1,842.—
136	49,000 —	50,000	1,886.—
137	50,000 —	51,000	1,932.—
138	51,000 —	52,000	1,978.—
139	52,000 —	53,000	2,024.—
140	53,000 —	54,000	2,070.—
141	54,000 —	55,000	2,116.—
142	55,000 —	56,000	2,162.—
143	56,000 —	57,000	2,208.—
144	57,000 —	58,000	2,254.—

Stufe	Einkommen von mehr als	bis einschließlich	Steuer
	M		M
145	58,000 —	59,000	2,300.—
146	59,000 —	60,000	2,346.—
147	60,000 —	61,000	2,394.—
148	61,000 —	62,000	2,442.—
149	62,000 —	63,000	2,490.—
150	63,000 —	64,000	2,538.—
151	64,000 —	65,000	2,586.—
152	65,000 —	66,000	2,634.—
153	66,000 —	67,000	2,682.—
154	67,000 —	68,000	2,730.—
155	68,000 —	69,000	2,778.—
156	69,000 —	70,000	2,826.—
157	70,000 —	71,000	2,877.—
158	71,000 —	72,000	2,928.—
159	72,000 —	73,000	2,979.—
160	73,000 —	74,000	3,030.—
161	74,000 —	75,000	3,081.—
162	75,000 —	76,000	3,132.—
163	76,000 —	77,000	3,183.—
164	77,000 —	78,000	3,234.—
165	78,000 —	79,000	3,285.—
166	79,000 —	80,000	3,336.—
167	80,000 —	81,000	3,390.—
168	81,000 —	82,000	3,444.—
169	82,000 —	83,000	3,498.—
170	83,000 —	84,000	3,552.—
171	84,000 —	85,000	3,606.—
172	85,000 —	86,000	3,660.—
173	86,000 —	87,000	3,714.—
174	87,000 —	88,000	3,768.—
175	88,000 —	89,000	3,822.—
176	89,000 —	90,000	3,876.—
177	90,000 —	91,000	3,933.—
178	91,000 —	92,000	3,990.—
179	92,000 —	93,000	4,047.—
180	93,000 —	94,000	4,104.—
181	94,000 —	95,000	4,161.—
182	95,000 —	96,000	4,218.—
183	96,000 —	97,000	4,275.—
184	97,000 —	98,000	4,332.—
185	98,000 —	99,000	4,389.—
186	99,000 —	100,000	4,446.—
187	100,000 —	102,000	4,561.—
188	102,000 —	104,000	4,676.—
189	104,000 —	106,000	4,791.—
190	106,000 —	108,000	4,906.—
191	108,000 —	110,000	5,021.—
192	110,000 —	112,000	5,136.—
193	112,000 —	114,000	5,251.—
194	114,000 —	116,000	5 366.—
195	116,000 —	118,000	5,481.—
196	118,000 —	120,000	5,596.—
197	120,000 —	122,000	5,711.—
198	122,000 —	124,000	5,826.—
199	124,000 —	126,000	5,941.—
200	126,000 —	128,000	6,056.—
201	128,000 —	130,000	6,171.—
202	130,000 —	132,000	6,286.—
203	132,000 —	134,000	6,401.—
204	134,000 —	136,000	6,516.—
205	136,000	138,000	6,631.—
206	138,000 —	140,000	6,746.—
207	140,000 —	142,000	6,861.—
208	142,000 —	144,000	6,976.—
209	144,000 —	146,000	7,091.—
210	146,000 —	148,000	7,206.—
211	148,000 —	150,000	7,321.—

Bei Einkommen von mehr als 150,000 M bis einschließlich 300,000 M steigen die Stufen um je 5000 M, bei solchen von mehr als 300,000 M um je 10,000 M; die Steuer beträgt dann fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 19. August 1910.

Inhalt:

Gewerbsteuergesetz vom 14. August 1910.

Gewerbsteuergesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Steuerobjekt und Steuerpflicht.

Art. 1.

Der Gewerbsteuer unterliegen die in Bayern betriebenen Gewerbe einschließlich des Bergbaues und der auf Ausbeutung von Steinbrüchen und Gewinnung von Kalk, Zement, Ton u. dgl. gerichteten Unternehmungen.

II Unter dieses Gesetz fallen nicht:

1. die Land- und die Forstwirtschaft, die Jagd, die Fischerei, der Obst-, der Wein- und der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei, soweit sich diese Erwerbszweige auf die Gewinnung der Erzeugnisse und deren Verwertung in rohem Zustand oder nach einer Verarbeitung beschränken, die in dem Bereiche solcher Wirtschaftsbetriebe liegt, ferner die Branntweinbrennerei im Nebenbetriebe der Landwirtschaft,
2. die im Umherziehen betriebenen Gewerbe und die Wanderlagerbetriebe, soweit deren Besteuerung gesondert geregelt ist,
3. die vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten.

Art. 2.

I Steuerpflichtig für das Gewerbe ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (Unternehmer).

II Für das erpachtete Gewerbe gilt der Pächter als der Unternehmer.

III Art. 2 Abs. III des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 3.

I Gewerbsteuerfrei sind:

1. das Reich, der Staat,
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten,
3. die Genossenschaften, die ausschließlich und unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen oder der gewerblichen Produktion oder der besseren Verwertung der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder dienen, einschließlich der Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, wenn diese Genossenschaften die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, ferner die übergeordneten Verbände solcher Genossenschaften und die gemeinnützigen Baugenossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Baugenossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

II Genossenschaften, die einen gewerblichen Gewinn anstreben, fallen nicht unter die Befreiung nach Abs. I Ziff. 3.

III Für die vom Reiche oder vom Staate betriebenen Gewerbe und für die Reichsbank und ihre Zweiganstalten ist die Gewerbsteuer zur Begründung der Umlagenpflicht vormerkungsweise zu veranlagen. Hierbei sind die einer besonderen Betriebsleitung unterstehenden Unternehmungen des Reichs oder des Staates getrennt zu veranlagen.

Art. 4.

[I] Das Gewerbe ist, auch wenn es von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben wird, einheitlich als ein einziges Gewerbe zu veranlagen; die Unternehmer gelten als Gesamtschuldner der Steuer.

[II] Mehrere Gewerbe desselben Unternehmers werden einheitlich wie ein einziges Gewerbe veranlagt.

Art. 5.

[I] Mit dem Gewerbe des Ehemanns ist ein von dessen Ehefrau selbständig betriebenes Gewerbe ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand einheitlich zu veranlagen.

[II] Im Falle einheitlicher Veranlagung gelten die Ehegatten als Gesamtschuldner der Steuer, wenn nicht nachgewiesen wird, welches Betriebskapital und welcher Ertrag auf das Gewerbe der Ehefrau treffen; in diesem Falle haftet die Ehefrau nur für den hierauf entfallenden Teil der Steuer.

[III] Die einheitliche Veranlagung hat zu unterbleiben, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben.

II. Veranlagungsmaßstab, Steuertarif und Steuerermäßigungen.

Art. 6.

[I] Die Gewerbsteuer setzt sich aus einer Betriebskapitalsanlage und einer Ertragsanlage zusammen, die nach den Gesetzesanlagen 1 und 2 (Tarifen) zu berechnen sind.

[II] Zur Bemessung der Umlagenpflicht ist die Gewerbsteuer nach der Gesetzesanlage 3 (Tarif) vormerkungsweise nur nach dem Betriebskapital zu berechnen, wenn sie hiernach höher ist als die nach Abs. I berechnete Gewerbsteuer.

[III] Werden von einem Gewerbetreibenden zum Zwecke des Absatzes der Erzeugnisse des eigenen Geschäftsbetriebs oder zur Ausdehnung eines Handelsgewerbes mehr als ein Verkaufsladen oder mehr als eine ständige Niederlage zum Warenverkaufe gehalten, so ist für jeden weiteren Verkaufsladen und jede weitere ständige Niederlage die Betriebskapitalsanlage (Anlage 1) um einen Zuschlag von fünf vom Hundert zu erhöhen. Auf Konsumvereine findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 7.

[I] Den Maßstab für die Betriebskapitalsanlage bildet der Wert des Betriebskapitals (des Betriebskapitals im engeren Sinne und des Anlagekapitals, Art. 8, 9).

[II] Den Maßstab für die Ertragsanlage bildet der gewerbliche Reinertrag (Art. 10).

Art. 8.

[I] Das Betriebskapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte mit Ausnahme jener, die der Grund- und der Haussteuer unterliegen.

[II] Unter der Voraussetzung dieser Widmung sind insbesondere hierher zu rechnen:

1. benützbar gemachte Wasserkräfte nebst den zugehörigen Wasserbauten und Anlagen,
2. Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Vorräte an Kohlen, Holz, Petroleum usw.,
3. Tiere und Futtervorräte,
4. Roh- und Hilfsstoffe einschließlich der in Bearbeitung befindlichen Stoffe und die zum Verkaufe bestimmten Vorräte an Erzeugnissen und Waren,
5. Realgewerbeberechtigungen, Urheber- und Patentrechte, Nießbrauchs-, Gebrauchs- und sonstige Nutzungsrechte,
6. Vorräte an barem Gelde, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, vom Gewerbebetriebe herrührende Ausstände einschließlich der Kontokorrentguthaben, Darlehensforderungen der Pfandbriefanstalten, der Darlehenskassen und der Kreditinstitute.

[III] An dem Werte der unter Abs. II Ziff. 6 und an der Hälfte des Wertes der unter Abs. II Ziff. 4 aufgeführten Bestandteile des Betriebskapitals dürfen die aus der Inanspruchnahme von Warenbezugskredit oder Bankkredit sowie alle sonstigen unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Kapitalschulden abgezogen werden. Zu diesen Kapitalschulden zählen auch die Pfandbriefschulden der Pfandbriefanstalten, die solchen Pfandbriefschulden gleichstehenden Verbindlichkeiten der Darlehenskassen und Kreditinstitute und die Prämienreserven der Versicherungsanstalten. Im übrigen ist der Schuldenabzug an dem Werte des Betriebskapitals nicht gestattet.

[IV] Die Ausnahme des Abs. I gilt nicht, soweit Grundstücke und Gebäude wie Waren den Gegenstand des gewerbsmäßigen An- und Verkaufs bilden. In diesem Falle ist jedoch die Betriebskapitalsanlage um die Grund- und die Haussteuer zu kürzen, mit denen solche Grundstücke oder Gebäude veranlagt sind.

Art. 9.

[I] Der Wert des Betriebskapitals ist durch Berechnung und Schätzung seiner Bestandteile nach deren Stand und Wert am 1. Oktober des Veranlagungsjahrs (Steuervorjahrs) zu ermitteln. Wesentliche Änderungen an dem Stande des Betriebskapitals, die sich nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginne des Steuerjahrs ergeben, sind bei der Wertsfestsetzung zu berücksichtigen und können noch im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

[II] Für Veranlagungen, die im Laufe des Steuerjahrs einzutreten haben, ist der Stand und Wert der Bestandteile des Betriebskapitals bei Beginn der Steuerpflicht zugrunde zu legen.

III Die Berechnung und Schätzung hat nach dem gemeinen Werte zu geschehen. Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und inländische Banknoten sind mit dem Nennwerte, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten, ferner Wertpapiere ohne deutschen Börsenkurs nach dem Verkaufswerte, Wertpapiere mit deutschem Börsenkurse nach dem Kurswert anzusetzen. Kapitalforderungen sind nach dem Nennwert anzurechnen, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Bewertung nach dem Verkaufswerte rechtfertigen oder sie wegen Uneinbringlichkeit außer Ansatz zu lassen sind.

IV Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 u. ff. des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Wert des Betriebskapitals nach dem Stande und Werte seiner Bestandteile in dem Zeitpunkte zu ermitteln, für den die letzte Bilanzaufstellung stattgefunden hat, und sind die Inventur- und Bilanzergebnisse zugrunde zu legen, soweit sie den wirklichen Werten (Abs. III) entsprechen und eine wesentliche Änderung an dem Stande des Betriebskapitals nicht eingetreten ist.

Art. 10.

I Der gewerbliche Reinertrag ist unter Beachtung des Art. 4 Abs. I dieses Gesetzes und unter entsprechender Anwendung der für die Ermittelung der Einkünfte aus dem Gewerbebetriebe maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

II An dem Reinertrage darf der mit der Haussteuer veranlagte Mietertragsanschlag für die Geschäftsräume des Unternehmers im eigenen Hause abgezogen werden, soweit nicht unter den Betriebsausgaben bereits Schuldzinsen für die Erwerbung, Instandsetzung oder Erweiterung dieser Geschäftsräume angesetzt sind.

Art. 11.

I Bei Gewerbetreibenden, deren Betriebskapital nicht mehr als 4000 ℳ beträgt, bleibt die Betriebskapitalsanlage und bei solchen, deren Reinertrag nicht mehr als 1500 ℳ beträgt, die Ertragsanlage außer Ansatz.

II Zur Begründung der Umlagenpflicht sind jedoch diese Gewerbetreibenden vormerkungsweise zu veranlagen und zwar mit

0.50 ℳ Betriebskapitalsanlage, wenn das Betriebskapital mehr als 500 ℳ bis zu 2000 ℳ,

1.— ℳ Betriebskapitalsanlage, wenn das Betriebskapital mehr als 2000 ℳ bis zu 4000 ℳ,

0.50 ℳ Ertragsanlage, wenn der Reinertrag mehr als 300 ℳ bis zu 600 ℳ,

1.— ℳ Ertragsanlage, wenn der Reinertrag mehr als 600 ℳ bis zu 1000 ℳ,

1.50 ℳ Ertragsanlage, wenn der Reinertrag mehr als 1000 ℳ bis 1500 ℳ beträgt.

III Auch wer nur vormerkungsweise zu veranlagen ist, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Steuerpflichtiger.

III. Veranlagung der Steuer.

Art. 12.

I Die Veranlagung erfolgt an dem Orte, wo der Gewerbsteuerpflichtige, bei einheitlicher Veranlagung eines von mehreren Personen betriebenen Gewerbes (Art. 4 Abs. 1) an dem Orte, wo einer der Unternehmer nach Art. 22 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder zu veranlagen sein würde, falls er einkommensteuerpflichtig wäre.

II Die bezüglich des Veranlagungsorts weiter erforderlichen Bestimmungen sind durch die Staatsregierung zu treffen.

Art. 13.

I Die Gemeindebehörde hat vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts eine Nachweisung sämtlicher im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe und ihrer Unternehmer und Vertreter (Gewerbeverzeichnis) herzustellen; sie kann in entsprechender Anwendung des Art. 23 des Einkommensteuergesetzes für deren Herstellung die Mitwirkung der Hausbesitzer in Anspruch nehmen.

II Die Staatsregierung ist ermächtigt, das Gewerbeverzeichnis mit dem nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes herzustellenden Personenverzeichnisse verbinden oder von dessen Herstellung ganz oder teilweise Umgang nehmen zu lassen.

Art. 14.

I Jeder Gewerbetreibende hat auf öffentliche Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

II Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine ist die Steuererklärung von deren Vertretern abzugeben.

III Für Personen, die durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, kann sie durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

IV Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht durch einen von mehreren Vertretern oder Bevollmächtigten befreit die übrigen Vertreter oder Bevollmächtigten von dieser Verpflichtung.

V Die Staatsregierung kann anordnen, daß Pflichtige, die eine Steuererklärung zur Einkommensteuer abzugeben haben, mit dieser ihre Gewerbsteuererklärung verbinden; sie kann in den Fällen des Art. 3 Abs. I die Steuererklärung erlassen.

Art. 15.

I Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (Art. 14) erläßt die Gemeindebehörde unter Vorsetzung einer Frist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat.

[II] Die Steuererklärung ist auf dem vorgeschriebenen Formulare bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die schriftliche Steuererklärung darf auch verschlossen abgegeben werden; die Gemeindebehörde hat eine verschlossen abgegebene Steuererklärung uneröffnet dem Rentamte vorzulegen, wenn der Name des Erklärenden auf dem Umschlag ersichtlich gemacht ist.

Art. 16.

[I] Die Steuererklärung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gewerbebetriebe und der Betriebsstätten des Pflichtigen innerhalb und außerhalb des Veranlagungsorts sowie der Unternehmer und ihrer Vertreter,
2. die Angabe des Wertes der Bestandteile des Betriebskapitals im Anhalt an die Ausscheidung nach Art. 8 Abs. II,
3. die Angabe des gewerblichen Reinertrags und nach näherer Anordnung der Vollzugsvorschriften jene Angaben, die bei den einzelnen Gewerbsarten zur verlässigen Ermittelung des Ertrags dienen,
4. die Angabe des Glaubensbekenntnisses des Pflichtigen und der Umstände, die für die Umlagenberechtigung der Gemeinden und Ortschaften maßgebend sind.

[II] Dem Pflichtigen ist anheimgegeben, Steuerbefreiungs- oder Steuerermäßigungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung dienliche Bemerkungen anzufügen.

Art. 17.

Soweit der Wert von Bestandteilen des Betriebskapitals oder der Reinertrag nur durch Schätzung ermittelt werden kann, genügt es, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angaben (Art. 16 Abs. I Ziff. 2, 3) die tatsächlichen Nachweisungen aufzunehmen, deren es zur Schätzung bedarf.

Art. 18.

Wird die Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgegeben, so findet Art. 31 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 19.

Auf die weitere Behandlung der Steuererklärungen durch die Gemeindebehörde und das Rentamt, dann auf die Vervollständigung der Veranlagungsunterlagen finden die Art. 32 bis 35 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 20.

[I] Die Grundlagen für die Berechnung der Steuer sind durch den nach Art. 37 bis 41 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Steuerausschuß unter entsprechender Anwendung der Art. 42 bis 47 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen.

[II] Dem Steuerausschuß obliegt insbesondere, über die Steuerpflicht, über die Höhe des Wertes des Betriebskapitals und des gewerblichen Reinertrags und über die Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Ermäßigungs- und Befreiungsbestimmungen Beschluß zu fassen.

Art. 21.

[I] Nach Feststellung der Veranlagungsgrundlagen wird die Steuer jedes Pflichtigen vom Rentamte berechnet.

[II] Im übrigen findet Art. 48 Abs. II bis IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsmittel.

Art. 22.

[I] Gegen den Beschluß des Steuerausschusses ist Berufung, gegen den Bescheid der Berufungskommission ist Beschwerde zulässig.

[II] Auf diese Rechtsmittel finden die Art. 49 bis 64 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

[III] Die Rechtsmittel gegen die Gewerbsteuerveranlagung können mit den Rechtsmitteln gegen die Einkommensteuerveranlagung verbunden werden. Im Zweifel wird angenommen, daß die Einlegung der Rechtsmittel gegen die Einkommensteuerveranlagung bezüglich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb sich auch auf die Veranlagung zur Gewerbsteuer erstrecken soll und umgekehrt. Die Rechtsmittelfrist gilt bezüglich der Einkünfte und Erträge aus Gewerbebetrieb für das Rechtsmittelverfahren bei beiden Steuern als gewahrt, wenn sie nur bei einer Steuer eingehalten ist.

V. Veranlagungsperioden, Steuerzugänge und Steuerabgänge.

Art. 23.

[I] Die allgemeine Veranlagung zur Gewerbsteuer erfolgt für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).

[II] Die hierbei aufgestellten Steuerlisten bilden vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung der Steuerberechnungen die Einhebungsgrundlage für das Steuerjahr.

Art. 24.

I Gewerbe, die im Laufe des Steuerjahrs neu entstehen oder bei denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung wegfallen (Art. 3 Abs. I), sind in Zugang, Gewerbe, die im Laufe des Steuerjahrs erlöschen oder bei denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung eintreten, sind in Abgang zu bringen.

II Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechungen des Betriebs begründen keine Änderung der Veranlagung.

III Beim Wechsel der Person des Unternehmers eines Gewerbes ohne wesentliche Änderung des Gewerbebetriebs ist die veranlagte Steuer bis zum Ablaufe des Steuerjahrs fortzuentrichten. In der Steuerliste findet nur eine Namensumschreibung statt; hierbei hat eine angemessene Ausscheidung der veranlagten Steuer einzutreten, wenn mehrere einheitlich veranlagte Gewerbe (Art. 4 Abs. II) infolge des Unternehmerwechsels von verschiedenen Unternehmern weiterbetrieben werden.

Art. 25.

I Die für die gewerbepolizeilichen Anzeigen des Gewerbebeginns zuständige Behörde hat von den Gewerbezugängen dem Rentamte Mitteilung zu machen.

II Soweit solche Anzeigen nicht vorgeschrieben sind, hat der Unternehmer den Gewerbezugang dem Rentamt oder der Gemeindebehörde behufs Übermittelung an das Rentamt anzuzeigen.

III Auf die Ermittelung des Betriebskapitals und des gewerblichen Reinertrags der zugegangenen Gewerbe finden die Vorschriften über die Veranlagung entsprechende Anwendung.

IV Anzeigen über erloschene Gewerbe sind von den Beteiligten beim Rentamt oder bei der Gemeindebehörde behufs Übermittelung an das Rentamt zu erstatten.

V Die zum Vollzuge weiter erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen der Abgabe der Steuererklärungen, trifft die Staatsregierung.

Art. 26.

I Für die in Zugang oder in Abgang kommenden Gewerbe hat das Rentamt mit Wirkung für den Beginn des auf die Betriebseröffnung, den Wegfall der Steuerbefreiung, auf die Betriebseinstellung oder den Eintritt der Steuerbefreiung folgenden Monats die Steuer festzusetzen oder abzuschreiben.

II Ebenso hat das Rentamt die Namensumschreibung mit Wirkung von dem auf den Beginn des Unternehmerwechsels folgenden Monate vorzunehmen. Die Namensumschreibung und die hierbei getroffene Steuerausscheidung (Art. 24 Abs. III) sind dem Pflichtigen zu Protokoll zu eröffnen oder schriftlich mitzuteilen.

III Auf das weitere Verfahren findet Art. 70 Abs. II bis VI des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VI. Steuernachholungen.

Art. 27.

Auf die Steuernachholungen finden die Art. 72, 73 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 28.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen finden die Art. 74 bis 84 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VIII. Kosten des Verfahrens, Steuererhebung und Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wegen der Kosten des Verfahrens, der Fälligkeit der Steuer, der Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge, der Berechnung der Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Art. 85 bis 92 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 30.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**
Staatsrat **v. Schoch.** Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Anlage 1
zu Art. 6.

Tarif für die Berechnung der Betriebskapitalsanlage.

Stufe	Betriebskapital		Betriebskapitals-anlage
	von mehr als	bis einschließlich	
	ℳ	ℳ	ℳ
1	4,000 —	6,000	1.50
2	6,000 —	9,000	2.—
3	9,000 —	12,000	4.—
4	12,000 —	15,000	6.—
5	15,000 —	20,000	8.—
6	20,000 —	25,000	10.—
7	25,000 —	30,000	12.—
8	30,000 —	35,000	14.—
9	35,000 —	40,000	16.—
10	40,000 —	45,000	19.—
11	45,000 —	50,000	22.—

Bei Betriebskapitalien von mehr als 50,000 ℳ bis einschließlich 100,000 ℳ steigen die Stufen um je 5000 ℳ, von mehr als 100,000 ℳ bis einschließlich 200,000 ℳ um je 10,000 ℳ, von mehr als 200,000 ℳ um je 20,000 ℳ; die Steuer beträgt dann 0,5 vom Tausend desjenigen Betriebskapitals, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Anlage 2
zu Art. 6.

Tarif für die Berechnung der Ertragsanlage.

Stufe	Reinertrag von mehr als		Reinertrag bis einschließlich	Ertragsanlage
	ℳ		ℳ	ℳ
1	1,500	—	2,000	1.50
2	2,000	—	2,500	2.50
3	2,500	—	3,000	4.—
4	3,000	—	3,500	6.—
5	3,500	—	4,000	9.—
6	4,000	—	4,500	12.—
7	4,500	—	5,000	15.—
8	5,000	—	5,500	18.—
9	5,500	—	6,000	22.—
10	6,000	—	6,500	26.—
11	6,500	—	7,000	30.—
12	7,000	—	7,500	34.—
13	7,500	—	8,000	38.—
14	8,000	—	8,500	42.—
15	8,500	—	9,000	46.—
16	9,000	—	9,500	50.—
17	9,500	—	10,000	54.—
18	10,000	—	10,500	58.—
19	10,500	—	11,000	63.—
20	11,000	—	11,500	68.—
21	11,500	—	12,000	73.—
22	12,000	—	12,500	78.—
23	12,500	—	13,000	83.—
24	13,000	—	13,500	88.—
25	13,500	—	14,000	93.—

Bei Reinerträgen von mehr als 14,000 ℳ steigen die Stufen wie bei der Einkommensteuer; die Steuer beträgt dann 0,7 vom Hundert desjenigen Reinertrags, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Anlage 3
zu Art. 6.

Tarif für die Berechnung der Gewerbsteuer nach dem Betriebskapital.

Stufe	Betriebskapital			Betriebskapitals-anlage
	von mehr als		bis einschließlich	
	ℳ		ℳ	ℳ
1	4,000	—	6,000	1.50
2	6,000	—	9,000	3.—
3	9,000	—	12,000	5.—
4	12,000	—	15,000	7.—
5	15,000	—	20,000	9.—
6	20,000	—	25,000	12.—
7	25,000	—	30,000	15.—
8	30,000	—	35,000	18.—
9	35,000	—	40,000	22.—
10	40,000	—	45,000	26.—
11	45,000	—	50,000	30.—

Bei Betriebskapitalien von mehr als 50,000 ℳ bis einschließlich 100,000 ℳ steigen die Stufen um je 5000 ℳ, von mehr als 100,000 ℳ bis einschließlich 200,000 ℳ um je 10,000 ℳ, von mehr als 200,000 ℳ um je 20,000 ℳ; die Steuer beträgt dann 0,7 vom Tausend desjenigen Betriebskapitals, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 19. August 1910.

Inhalt:

Kapitalrentensteuergesetz vom 14. August 1910.

Kapitalrentensteuergesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Steuerobjekt und Steuerpflicht.

Art. 1.

[1] Der Kapitalrentensteuer unterliegen die Erträge in Geld und Geldeswert aus Kapitalvermögen (Kapitalrenten), insbesondere:

1. Zinsen und Renten aus Anleihen, Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Sparkasseneinlagen, Kontokorrentguthaben und sonstigen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen, ferner vererbliche sonstige Rentenbezüge,
2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, stillen Gesellschaften, Berggewerkschaften, ferner auch Gewinnanteile der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Zinsen und Gewinne, die in unverzinslichen Kapitalforderungen (Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen usw.) dadurch inbegriffen sind, daß ein höheres als das ursprünglich hingegebene Kapital zurückgewährt wird; als solche Zinsen und Gewinne sind im Zweifelsfalle vier vom Hundert des Nennwerts der ausstehenden Forderungen anzusetzen.

II Fallen jedoch derartige Erträge im Betrieb eines Gewerbes, insbesondere aus dem gewerblichen Betriebskapital an, so sind sie zum gewerblichen Ertrage zu rechnen.

Art. 2.

I Kapitalrentensteuerpflichtig ist, wer nach Art. 1, 2 Abs. I Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes für Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig ist.

II Art. 2 Abs. III des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 3.

I Personen, die zwar in Bayern einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, die aber zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nicht kapitalrentensteuerpflichtig sind, werden zur Begründung der Umlagenpflicht vormerkungsweise veranlagt.

II Auch wer nur vormerkungsweise zu veranlagen ist, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Steuerpflichtiger.

Art. 4.

Kapitalrentensteuerfrei sind:

1. Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die nach Art. 3 Abs. I Ziff. 2, 3, Art. 4 Abs. I Ziff. 1, 2, 4 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei sind,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
3. Witwen, geschiedene, verlassene oder nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getrennt lebende Ehefrauen, vaterlose Minderjährige und erwerbsbeschränkte Personen, wenn ihre steuerbare Kapitalrente nicht mehr als 400 ℳ und ihr gesamtes steuerbares Einkommen nicht mehr als 800 ℳ betragen.

Art. 5.

[I] Der Kapitalrente eines Steuerpflichtigen ist die Kapitalrente seiner Ehefrau in der Weise zuzurechnen, daß ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand die beiderseitigen Kapitalrenten der Ehegatten als Einheit veranlagt werden.

[II] Im Falle einheitlicher Veranlagung gelten die Ehegatten als Gesamtschuldner der Steuer, wenn nicht nachgewiesen wird, welche Kapitalrente die Ehefrau bezieht; in diesem Falle haftet die Ehefrau nur für den hierauf entfallenden Teil der Steuer.

[III] Die einheitliche Veranlagung hat zu unterbleiben, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben.

II. Veranlagungsmaßstab.

Art. 6.

[I] Den Maßstab für die Veranlagung bildet der Jahresbetrag der steuerbaren Kapitalrente.

[II] Die steuerbare Kapitalrente ist nach dem Stande des Kapitalvermögens am 1. Oktober des dem Steuerjahre vorausgehenden Jahres (Steuervorjahrs) zu berechnen. Änderungen, die sich nach diesem Zeitpunkt an dem Stande des Kapitalvermögens bis zum Beginne des Steuerjahrs ergeben, sind bei der Festsetzung der steuerbaren Kapitalrente zu berücksichtigen und können noch im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

[III] Für Veranlagungen, die im Laufe des Steuerjahrs einzutreten haben, ist der Stand des Kapitalvermögens bei Beginn der Steuerpflicht zugrunde zu legen.

[IV] Nach diesem Stande des Kapitalvermögens sind feststehende Erträge mit dem für das Steuerjahr zu erwartenden Jahresbetrag, unbestimmte oder schwankende Erträge nach dem Ergebnisse des der Veranlagung unmittelbar vorausgegangenen Jahres, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis anzusetzen.

Art. 7.

[I] An dem Kapitalrentenbetrage dürfen die Schuldzinsen, soweit sie nicht Betriebsausgaben im Gewerbebetriebe des Pflichtigen sind, ferner die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besonderen Verpflichtungsgrund auferlegten Lasten des bürgerlichen Rechtes in Abzug gebracht werden.

[II] Die Schuldzinsen und die Lasten sind nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Zeitpunkte zu berechnen.

[III] Lasten, die auf allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, ebenso Lasten bei Stiftungen, die zu den Ausgaben für Stiftungszwecke gehören, dürfen nicht abgezogen werden.

III. Steuertarif und Steuerermäßigungen.

Art. 8.

I Die Steuer beträgt bei steuerbaren Kapitalrenten

von	70 ℳ	bis	100 ℳ	.	1 %
von mehr als	100 ℳ	„	400 ℳ	.	$1\frac{1}{4}$ %
„ „ „	400 ℳ	„	700 ℳ		$1\frac{1}{2}$ %
„ „ „	700 ℳ	„	1000 ℳ	. .	$1\frac{3}{4}$ %
„ „ „	1000 ℳ				2 %

der steuerbaren Kapitalrente.

II Für die Steuerberechnung sind die steuerbaren Kapitalrenten auf durch 10 teilbare, nach abwärts abgerundete Markbeträge festzusetzen.

III Bei der Steuerberechnung sich ergebende Pfennigbeträge sind auf durch 10 teilbare Beträge nach abwärts abzurunden.

Art. 9.

I Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbare Kapitalrente nicht mehr als 1000 ℳ und dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 2000 ℳ beträgt, hat, wenn er von der Steuer nicht befreit ist, die Hälfte der Steuer (Art. 8 Abs. I, II) zu entrichten.

II Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbare Kapitalrente nicht mehr als 2000 ℳ und dessen steuerbares Einkommen nicht mehr als 3000 ℳ beträgt, hat, wenn er nicht unter Abs. I fällt, drei Viertel der Steuer (Art. 8 Abs. I, II) zu entrichten.

III Art. 8 Abs. III findet Anwendung; der Mindestbetrag der Steuer ist 50 ₰.

IV. Veranlagung der Steuer.

Art. 10.

I Die Veranlagung erfolgt an dem Orte, wo der Kapitalrentensteuerpflichtige nach Art. 22 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder zu veranlagen sein würde, falls er einkommensteuerpflichtig wäre.

II Die bezüglich des Veranlagungsorts weiter erforderlichen Bestimmungen sind durch die Staatsregierung zu treffen.

Art. 11.

I Wer eine Kapitalrente von mindestens 70 ℳ bezieht, ferner wer für das letzte Steuerjahr mit einer Kapitalrente veranlagt war, hat auf öffentliche Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

II Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine ist die Steuererklärung von deren Vertretern abzugeben.

III Für Personen, die durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, kann sie durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

IV Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht durch einen von mehreren Vertretern oder Bevollmächtigten befreit die übrigen Vertreter oder Bevollmächtigten von dieser Verpflichtung.

V Die Staatsregierung kann anordnen, daß Pflichtige, die eine Steuererklärung zur Einkommensteuer abzugeben haben, mit dieser ihre Kapitalrentensteuererklärung verbinden; sie kann in den Fällen des Art. 4 die Steuererklärung erlassen.

Art. 12.

I Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (Art. 11) erläßt die Gemeindebehörde unter Vorsetzung einer Frist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat.

II Die Steuererklärung ist auf dem vorgeschriebenen Formulare bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die schriftliche Steuererklärung darf auch verschlossen abgegeben werden; die Gemeindebehörde hat eine verschlossen abgegebene Steuererklärung uneröffnet dem Rentamte vorzulegen, wenn der Name des Erklärenden auf dem Umschlag ersichtlich gemacht ist.

Art. 13.

I In der Steuererklärung sind insbesondere anzugeben:

1. der Jahresbetrag der Kapitalrenten,
2. die Schuldzinsen und Lasten, deren Abzug nach Art. 7 beansprucht wird,
3. der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz sowie das Glaubensbekenntnis, ferner die Umstände, die für die Umlagenberechtigung der Gemeinden und Ortschaften maßgebend sind.

II Dem Pflichtigen ist anheimgegeben, Steuerbefreiungs- oder Steuerermäßigungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung dienliche Bemerkungen anzufügen.

Art. 14.

Wird die Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgegeben, so findet, unbeschadet der Bestrafung gemäß Art. 21 dieses Gesetzes wegen Hinterziehung, Art. 31 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 15.

Auf die weitere Behandlung der Steuererklärungen durch die Gemeindebehörde und das Rentamt, dann auf die Vervollständigung der Veranlagungsunterlagen finden die Art. 32 bis 35 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 16.

I Die Grundlagen für die Berechnung der Steuer sind durch den nach Art. 37 bis 41 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Steuerausschuß unter entsprechender Anwendung der Art. 42 bis 47 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen.

II Dem Steuerausschuß obliegt insbesondere, über die Steuerpflicht, über die Höhe der steuerbaren Kapitalrente und über die Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Ermäßigungs- und Befreiungsbestimmungen Beschluß zu fassen.

Art. 17.

I Nach Feststellung der Veranlagungsgrundlagen wird die Steuer jedes Pflichtigen vom Rentamte berechnet.

II Im übrigen findet Art. 48 Abs. II bis IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

V. Rechtsmittel.

Art. 18.

I Gegen den Beschluß des Steuerausschusses ist Berufung, gegen den Bescheid der Berufungskommission ist Beschwerde zulässig.

II Auf diese Rechtsmittel finden die Art. 49 bis 64 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

III Die Rechtsmittel gegen die Kapitalrentensteuerveranlagung können mit den Rechtsmitteln gegen die Einkommensteuerveranlagung verbunden werden. Im Zweifel wird angenommen, daß die Einlegung der Rechtsmittel gegen die Einkommensteuerveranlagung bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen sich auch auf die Veranlagung zur Kapitalrentensteuer erstrecken soll und umgekehrt. Die Rechtsmittelfrist gilt bezüglich der Einkünfte und der Erträge aus Kapitalvermögen für das Rechtsmittelverfahren bei beiden Steuern als gewahrt, wenn sie nur bei einer Steuer eingehalten ist.

VI. Veranlagungsperioden, Steueränderungen, Steuerzugänge und Steuerabgänge, Wohnortswechsel der Steuerpflichtigen.

Art. 19.

Bezüglich der Veranlagungsperioden, Steueränderungen, Steuerzugänge, Steuerabgänge und des Wohnortswechsels der Steuerpflichtigen finden die Art. 65 bis 71 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VII. Steuernachholungen.

Art. 20.

Auf die Steuernachholungen finden die Art. 72, 73 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 21.

I Der Hinterziehung macht sich schuldig, wer auf öffentliche Aufforderung (Art. 11) die ihm obliegende Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt oder wer wissentlich in Bezug auf seine Veranlagung oder die Veranlagung eines von ihm vertretenen Steuerpflichtigen in der Steuerklärung, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, bei Begründung oder Verhandlung eines Rechtsmittels oder bei Geltendmachung einer Steuerermäßigung oder Steuerabminderung unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, die zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind.

II Die Bestrafung unterbleibt, wenn an zuständiger Stelle die unterlassene Steuererklärung nachgebracht wird, bevor eine Anzeige oder eine sonstige Amtshandlung zum Zwecke der Einleitung der Bestrafung erfolgt ist.

III Im übrigen finden die Art. 74 bis 84 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

IX. Kosten des Verfahrens, Steuererhebung und Schlußbestimmungen.

Art. 22.

Wegen der Kosten des Verfahrens, der Fälligkeit der Steuer, der Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge, der Berechnung der Fristen und der Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand finden die Art. 85 bis 92 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 23.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**
Staatsrat **v. Schoch.** Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 20. August 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 13. August 1910, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betreffend. — Oberpolizeiliche Vorschriften vom 14. August 1910, die Preisfeststellungsordnung für die städtischen Schlachtviehhöfe zu München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg betreffend. — Bekanntmachung vom 17. August 1910, Änderung in dem Stande und der Einteilung der Messungsämter betreffend. — Bekanntmachung vom 17. August 1910, die Staatsschuldenverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 18. August 1910, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 2195/8.

Königliche Verordnung, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 106 mit 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung vom 17. Juni 1896 (GVBl. S. 326 ff.), und zwar vorläufig auf den Zeitraum von fünf Jahren, zu verfügen, was folgt:

1.

In den Bezirksämtern Aibling, Aichach, Bruck, Freising, Ingolstadt, Mühldorf, München, Rosenheim, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein und Wolfratshausen, dann in den Stadtbezirken Freising, Ingolstadt, Rosenheim und Traunstein muß während der Monate Oktober, November und Dezember, ferner im Stadtbezirke München während des ganzen Jahres, jeder Verkäufer und jeder Wiederverkäufer von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb versehen sein. Dieses Zeugnis, welches Art, Größe und Zahl der Verkaufsgegenstände, sowie Namen und Wohnort des Verkäufers und den Tag des Erwerbes genau anzugeben hat, ist auf fünf Tage gültig und bei dem Verkaufe, sofern derselbe innerhalb der genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde des Verkaufsortes abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der genannten Bezirke während der bezeichneten Zeit Tannen-, Fichten- und Föhren-Büsche und -Gipfel ohne das in Ziffer 1 vorgeschriebene Zeugnis oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Amtsgerichte zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurteilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abteilung IV des angeführten Gesetzes) Anwendung.

3.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des in Ziffer 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der notwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.

4.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammern des Innern und der Forsten, hat die zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung weiter veranlaßten Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatte von Oberbayern in Kraft.

Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Pfaff. v. Brettreich. Staatsrat v. Treutlein-Mördes.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Oberpolizeiliche Vorschriften,

die Preisfeststellungsordnung für die städtischen Schlachtviehhöfe zu München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh vom 8. Februar 1909 (Reichsgesetzblatt S. 269) wird bestimmt:

1. Die Marktpreise sind für folgende Schlachtwertklassen festzustellen:

I. Rinder:

A. Ochsen:

a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts,
   1. inländische,
   2. österreichisch-ungarische;

b) vollfleischige, ausgemästete, im Alter von 4—7 Jahren,
   1. inländische,
   2. österreichisch-ungarische;

c) junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere, ausgemästete,
   1. inländische,
   2. österreichisch-ungarische;

d) mäßig genährte junge und gut genährte ältere,
   1. inländische,
   2. österreichisch-ungarische;
e) gering genährte jeden Alters,
   1. inländische,
   2. österreichisch-ungarische.

B. Bullen:

a) vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwerts;
b) vollfleischige, jüngere;
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere.

C. Kühe und Kalbinen:

a) vollfleischige, ausgemästete Kalbinen höchsten Schlachtwerts;
b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren;
c) ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Kalbinen;
d) mäßig genährte Kühe und Kalbinen;
e) gering genährte Kühe und Kalbinen.

D. Gering genährtes Jungvieh.

II. Kälber:

b) feinste, beste Saug- (Mast-)Kälber;
c) mittlere gute Saugkälber;
e) geringe Kälber.

III. Schafe:

1. Stallmastschafe:

a) 1. Mastlämmer und jüngere Masthammel,
   2. Sauglämmer;
b) ältere Masthammel, geringere Mastlämmer und gut genährte junge Schafe;
c) mäßig genährte Hammel und Schafe.

2. Weidemastschafe:

a) Mastlämmer;
b) geringere Lämmer und Schafe.

IV. Schweine:

a) Fettschweine über 150 kg (3 Ztr.) Lebendgewicht;
b) vollfleischige Schweine von 120—150 kg (240—300 Pfund) Lebendgewicht;
c) vollfleischige Schweine von 100—120 kg (200—240 Pfund) Lebendgewicht;
d) vollfleischige Schweine von 80—100 kg (160—200 Pfund) Lebendgewicht;
e) vollfleischige Schweine unter 80 kg (160 Pfund) Lebendgewicht;
f) Sauen;
g) Bratenschweine in München.

2. I Für sämtliche Schlachtwertklassen sind Preise nach Lebendgewicht festzustellen.

II Daneben können auch Preise für Schlachtgewicht festgestellt werden. Dem Begriffe des Schlachtgewichts sind die in der Beilage I enthaltenen Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachttiergattungen zu Grunde zu legen.

III Bei Tieren, die im geschlachteten Zustande auf den Schlachtviehmarkt gebracht werden, wird der Schlachtgewichtspreis festgestellt.

IV Dem Marktunternehmer bleibt es überlassen vorzuschreiben, daß bei Großvieh im Falle der Notierung nach Schlachtgewicht mit oder ohne Nierenfett notiert wird. Die Art der Notierung ist hierbei anzugeben.

3. I Die Feststellung der Preise erfolgt durch Notierungskommissionen und zwar kann für jede Tiergattung eine besondere Kommission bestimmt werden.

II Die Bildung der Notierungskommissionen wird den Stadtverwaltungen mit der Maßgabe überlassen, daß den Kommissionen Vertreter der Ortspolizeibehörde, der Landwirtschaft, des Metzgergewerbes und des Viehhandels angehören sollen.

4. I Über jeden während der Marktstunden auf dem Schlachtviehhof abgeschlossenen Verkauf eines Tieres ist von dem Verkäufer ein Verkaufsschein (Beilage II) auszufertigen.

II Sind mehrere Tiere derselben Gattung zu einem Einheitspreis an denselben Käufer verkauft, so genügt die Ausstellung eines Verkaufsscheines. Als Preis ist der Preis anzugeben, der zwischen den Parteien vereinbart ist. Wenn nach dem Stück gehandelt wurde, ist der Stückpreis, wenn nach Gewicht gehandelt wurde, der für die zu Grunde gelegte Gewichtseinheit vereinbarte Preis anzugeben. Der Preis ist stets in Zahlen anzugeben.

III Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers diesem eine Abschrift des Verkaufsscheines auszuhändigen. Urschrift und Abschrift sind nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes stempelfrei.

5. I Die Verkaufsscheine sind während der Marktstunden aufzubewahren. Den Mitgliedern der zuständigen Notierungskommission ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Ist dem Käufer eine Abschrift des Verkaufsscheines nicht ausgehändigt, so ist er verpflichtet, den Mitgliedern der Kommission den Verkäufer namhaft zu machen.

[II] Der Marktunternehmer hat Vorsorge zu treffen, daß Verkaufsscheine auf dem Markte käuflich sind.

6. [I] Die Verkäufer haben sämtliche, während der Marktstunden verkaufte Tiere, bevor sie vom Markte entfernt werden, zur Verwiegung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkauf nach dem Stück oder Gewicht erfolgt ist.

[II] Ausgenommen von dem Verwiegungszwang sind Schafe und die Tiere, die nach Schlachtgewicht verkauft worden sind, und bei denen das Schlachtgewicht nach der Beilage I durch Wägung unter amtlicher Überwachung ermittelt wird.

[III] Die Notierungskommission kann jedoch verlangen, daß bei den von ihr bezeichneten Schafen das Lebendgewicht oder Schlachtgewicht durch Abwiegen unter amtlicher Überwachung festgestellt wird.

[IV] Der Verkaufsschein ist nach Eintragung des auf der Wage festgestellten Gewichts unverzüglich bei der vom Marktunternehmer bestimmten Stelle einzureichen. Auf Grund der in den Verkaufsscheinen enthaltenen Angaben sind Listen aufzustellen, in denen für jede Schlachtwertklasse die zu den einzelnen Preisen abgeschlossenen Verkäufe unter Angabe des ermittelten Gewichts einzutragen sind.

[V] Die angegebenen Stückpreise sind nach dem Ergebnis der Verwiegungen auf Lebendgewicht umzurechnen.

7. [I] Zum Zwecke der Nachprüfung der Notierungen nach Schlachtgewicht (Ziff. 2 Abs. [II]) kann die Notierungskommission von den Käufern der von ihr zu bezeichnenden Stücke verlangen, daß ihr bis zum nächsten Markttage das nach der Schlachtung ermittelte Schlachtgewicht mitgeteilt wird, soferne die Schlachtung bis dahin auf dem betreffenden Schlachthofe erfolgt ist.

[II] Ferner kann die Notierungskommission bestimmen, daß eine von ihr zu bezeichnende Anzahl solcher Tiere, die nach Schlachtgewicht verkauft worden sind, lebend zur Verwiegung zu bringen ist, um einen Maßstab für die Umrechnung der Preise nach Lebendgewicht zu gewinnen.

8. [I] Jede Notierungskommission tritt zu der vom Marktunternehmer bestimmten Zeit zur amtlichen Feststellung der Preise zusammen. Den Notierungskommissionen sind die Verkaufsscheine und die aufgestellten Listen (Ziff. 6) vorzulegen. Als Marktpreis sind für die einzelnen Tiergattungen und Schlachtwertklassen die Preise festzustellen, die nach den Verkaufsscheinen und den von Mitgliedern der Notierungskommission gemachten Beobachtungen der wirklichen Geschäftslage des Marktes entsprechen. Ergeben sich innerhalb der Kommission Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

[II] Ausnahmepreise sind als solche kenntlich zu machen.

III Die Notierungskommissionen haben einen amtlichen Marktbericht aufzustellen. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die festgestellten Preise,
2. Angaben über die Beschickung des Marktes,
3. eine allgemeine Beurteilung des Marktverlaufs.

Der Bericht ist so frühzeitig fertig zu stellen, daß der Abdruck spätestens in den am Tage nach dem Markte erscheinenden Blättern erfolgen kann.

9. Verboten ist:

a) in der Umgebung der Städte München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg viehmarktähnliche Veranstaltungen zu treffen,

b) an dem den Markttagen vorausgehenden und nachfolgenden Tage, sowie am Markttage selbst außerhalb des Marktplatzes (Schlachtviehhofes) mit Vieh zu handeln (§ 2 des Gesetzes).

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 3 des Gesetzes).

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

München, den 14. August 1910.

v. Brettreich.

Beilage I.

§ 1.

Vor der Ermittlung des Schlachtgewichts sind beim Ausschlachten vom Tiere zu entfernen bezw. dürfen nur entfernt werden:

1. Bei den Rindern

a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett, mit Ausnahme des dünnen Hautmuskels, an ihr verbleibt, der Schwanz ist hinter dem vierten Schwanzwirbel abzuschneiden, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
c) die Füße im unteren Gelenk der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbein;
d) sämtliche Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), ferner der Nierenstock und das Schlußfett;
e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teil der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Teils des Zwerchfells;
f) das Rückenmark;
g) der Fisel und die Hoden ohne Sackfett bei männlichen Rindern, das Euter von Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalbinen.

2. Bei den Kälbern

a) Magen und Darm;
b) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsteile.

3. Bei dem Schafvieh

a) das Fell nebst den Füßen über dem sogenannten Schienbein;
b) Magen und Därme;
c) bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschafen das Euter.

4. Bei den Schweinen

a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Zunge, der Nieren und des Wammenfettes;
b) bei männlichen Schweinen die blanken äußeren Geschlechtsteile.

§ 2.

Die blütigen Stellen der Schnitt- und Stichstellen dürfen entfernt werden; beim Ausstich der Ohren und Augen, bei Entfernung der Zitzen, des Afters und der blutigen Teile der Schnitt- und Stichstellen dürfen die benachbarten Teile nicht mitgeschnitten werden.

§ 3.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei den Kälbern und dem Schafvieh in ganzen, bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen.

§ 4.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Rindern innerhalb zwölf, bei den andern Schlachttieren innerhalb drei Stunden nach der Tötung, so ist bei Rindern von jedem angefangenen Zentner 1 Pfund, bei Schweinen für je angefangene 50 Pfund ein Pfund als Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Auf Stiere und andere Rinder, deren Fleisch zur Wurstfabrikation bestimmt ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Beilage II.

Verkaufsschein.

Lfd. Nr. . . Datum . .

Verkäufer: .

Käufer: . . . . .

Ochsen, . Bullen,

. Kühe, . Jungvieh,

Kälber, . Schafe,

Schweine,

Preis:

Mark f. 1 Ztr. leb. Gew.

Mark f. 1 Ztr. Schl. Gew.

. . . Mark (für das Stück)

Schlachtwertklasse:

Lebendgewicht . . kg

Schlachtgewicht . kg

Unterschrift:

.

Lfd. Nr. . . Datum . . . .

Verkäufer: .

Käufer: . . . .

Ochsen, . Bullen,

Kühe, . Jungvieh,

Kälber, . . Schafe,

Schweine,

Preis:

Mark f. 1 Ztr. leb. Gew.

Mark f. 1 Ztr. Schl. Gew.

. . Mark (für das Stück)

Schlachtwertklasse:

Lebendgewicht . . kg

Schlachtgewicht . kg

Unterschrift:

.

Nr. 26717.

Bekanntmachung, Änderung in dem Stande und der Einteilung der Messungsämter betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1910 zu genehmigen geruht, daß vom 1. September 1910 an das Messungsamt Blieskastel aufgehoben und der Messungsbezirk Blieskastel sowie die zur Zeit zum Messungsbezirke Zweibrücken gehörenden Gemeinden Bliesdalheim, Breitfurt, Niedergailbach und Walsheim dem Messungsamte St. Ingbert zugeteilt werden.

München, den 17. August 1910.

J. A.

Staatsrat v. Krennig.

Nr. 26722.

Bekanntmachung, die Staatsschuldenverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1910 anzuordnen geruht, daß beginnend mit dem 1. Oktober 1910 die Geschäfte der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse und die Geschäfte des Buchhaltungsdienstes der Grundrenten-Ablösungskasse der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse übertragen werden und daß von diesem Zeitpunkt an letztere Kasse die Bezeichnung „Hauptkasse der Staatsschuldenverwaltung" zu führen hat.

Die Buchführung und Rechnungsstellung über die allgemeine Staatsschuld, die Eisenbahnschuld, die Grundrentenablösungsschuld und die Landeskulturrentenschuld hat wie bisher getrennt zu erfolgen.

München, den 17. August 1910.

Dr. v. Pfaff.

2/Pdk.

Bekanntmachung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. September 1910 an eine Neubauinspektion in Hammelburg errichtet.

München, den 18. August 1910.

J. V.
Staatsrat Dr. **Frhr. v. Schacky.**

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 14. August 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Staatsrat i. o. D. Staatsminister der Finanzen Dr. Herman Ritter von Pfaff das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 22. August 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer. — Einführungsgesetz vom 14. August 1910 zu den Gesetzen über die direkten Steuern.

Gesetz, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Das Gesetz über die allgemeine Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 wird dahin geändert:

Art. 1.

Nach § 77 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 77a.

Veränderungen hinsichtlich der Nutzbarkeit eines Grundstücks, die sich infolge des Überganges steuerfreier Fläche zur steuerbaren ergeben und umgekehrt, sind von dem auf die Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen. Wenn der Zeitpunkt der Änderung nicht mehr bestimmt werden kann, hat die Zu- und Abschreibung mit Wirkung von dem auf den Zeitpunkt ihrer Feststellung folgenden Kalenderjahr an zu erfolgen; in gleicher Weise sind die durch Flächen- und Planberichtigungen veranlaßten Zu- und Abschreibungen zu behandeln.

Art. 2.

§ 115 erhält folgende Fassung:

Von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl ist ein Betrag von vier Pfennig als Jahressteuer zu erheben.

Art. 3.

§ 116 erhält folgende Fassung:

Die Grundsteuer wird mit je einem Vierteile der Jahresschuldigkeit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Staatsregierung.

Art. 4.

Nach § 116 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 116a.

Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrage stehen würden.

Art. 5.

Nach § 117 sind folgende Vorschriften einzufügen:

§ 117 Abs. II.

Das Gleiche gilt für die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Grundstücke der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften.

§ 117a.

[I] Wenn auf einem als Weinberg bewirtschafteten Grundstücke nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rebanlagen auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 3 Ar vollständig erneuert werden, so bleibt diese Fläche von dem auf die Vollendung der Erneuerung folgenden Kalenderjahr an auf Antrag des Steuerpflichtigen sieben Jahre lang von der Grundsteuer frei.

[II] Ferner sind im Eigentume von Gemeinden oder Ortschaften stehende Grundstücke, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Waldgrundstücke umgewandelt werden und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1 ha umfassen, auf Antrag von dem auf die Vollendung der Umwandlung folgenden Kalenderjahr an zwanzig Jahre lang von der Grundsteuer frei zu belassen; die Befreiung setzt voraus, daß der Weidegang ausgeschlossen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann für Waldbaugenossenschaften von der Staatsregierung auf die nämliche Zeitdauer Befreiung von der Grundsteuer bewilligt werden; die Steuerverhältniszahlen gelten in diesem Falle zur Begründung der Umlagenpflicht als vorgemerkt.

[III] Fallen vor Ablauf der in Abs. I, II bezeichneten Zeiträume die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit weg, so erlischt diese mit Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs.

§ 117 aa.

[I] Für ein Grundstück, das im Grundsteuerkataster als Weinberg vorgetragen, jedoch seit mehr als sieben Jahren nicht mehr als Weinberg bebaut ist, sind die Steuerverhältniszahlen, solange es einer anderen Kulturart zugeführt ist, mit der Hälfte, wenn es aber dauernd Ödland geworden ist, mit einem Drittel ihres Betrags der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

[II] Diese Steuerberechnung tritt nur auf Antrag mit Wirkung von dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr ein. Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Art. 6.

Zwischen Kapitel IX und den Schlußbestimmungen ist einzufügen:

X. Kapitel.

Steuernachlässe.

§ 117 b.

[I] Nachlaß an der Grundsteuer wird vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 12 Abs. II des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, auf Ansuchen gewährt, wenn infolge außerordentlicher Elementarereignisse:

1. die gewöhnliche Jahresernte landwirtschaftlich benützter Grundstücke mindestens zum vierten Teile beschädigt oder
2. der Wert des zum Wirtschaftsbetrieb eines Landguts dienenden beweglichen Inventars um mindestens den vierten Teil vermindert wurde.

II Ist im Falle des Abs. I Ziff. 1 die Beschädigung an der eingebrachten Ernte eingetreten und nicht nachweisbar, von welchen einzelnen Grundstücken des Landguts die beschädigte Ernte stammt, so ist die Ernte sämtlicher Grundstücke der gleichen Kulturart als beschädigt anzusehen.

III Die Schadensquote ist nach Zwölfteilen zu ermitteln; hierbei sind Bruchteile der Hälfte und darüber für voll zu rechnen. Etwaige gesetzliche oder vertragsmäßige Entschädigungen sind in Berücksichtigung zu ziehen.

IV Der Nachlaß beträgt in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Jahresgrundsteuer der beschädigten Grundstücke, in den Fällen des Abs. I Ziff. 2 eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Jahresgrundsteuer des in Frage stehenden Landguts.

V Der Nachlaß wird nur für das Kalenderjahr bewilligt, in dem die Beschädigung eingetreten ist. Im Falle der unverschuldeten Fortdauer der Wirkung der Beschädigungen in dem unter Abs. I Ziff. 1, 2 erwähnten Umfang über das Nachlaßjahr hinaus kann jedoch auch für das folgende Jahr ein Nachlaß gewährt werden.

§ 117 c.

I Die Nachlaßgesuche sind bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindebehörde zu einer Zeit schriftlich oder mündlich anzubringen, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann.

II Von der Gemeindebehörde sind die Gesuche mit gutachtlicher Äußerung dem Rentamte vorzulegen.

III Die Schadensfeststellung erfolgt nach den hierüber von der Staatsregierung ergehenden Anordnungen. Über die Gewährung des Nachlasses und über dessen Höhe entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium der Finanzen zulässig.

II. Abschnitt.

Das Gesetz über die allgemeine Haussteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 wird dahin geändert:

Art. 7.

§ 2 erhält folgende Fassung:

I Haussteuerfrei sind:

1. die Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses, soweit sich die hierwegen durch die Verfassung vorbehaltene Steuerfreiheit erstreckt,
2. die Staatsgebäude,
3. Kirchen, Bethäuser, Synagogen,
4. die Dienstgebäude der Versicherungskammer,
5. die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Gebäude der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften sowie der zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
6. die unmittelbar zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung dienenden Gebäude öffentlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten sowie Gebäude dieser Art von Privatanstalten, die für öffentliche Unterrichts- oder Erziehungsanstalten Ersatz bieten und nicht Erwerbszwecke verfolgen,
7. Gebäude, die unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken dienen,
8. öffentliche Museen, öffentliche Monumente.

II Auf Gebäudeteile, die anderen als den die Steuerfreiheit begründenden besonderen Zwecken dienen, finden die regelmäßigen Veranlagungsvorschriften Anwendung. Jedoch erstreckt sich die Steuerfreiheit nach Abs. I Ziff. 4 bis 8 auch auf Dienstwohnungen, die zu dem Zwecke, auf den die Steuerfreiheit sich gründet, in Beziehung stehen.

III Für Staatsgebäude werden zur Begründung der Umlagenpflicht die Steuerverhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgemerkt. Diese Ermittelung und Vormerkung unterbleibt für die Schlösser, die zur K. Zivilliste gehören, und für die Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie für Dienstwohnungen, die zu der Erfüllung dieser Aufgaben in Beziehung stehen.

IV Änderungen, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Steuerveranlagung ergeben, sind von dem auf die Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen.

Art. 8.

I Im § 4 lit. a ist an Stelle der Worte „eine an Mustern abgleichende" das Wort „durch" zu setzen.

II Ferner ist dem § 4 folgender Absatz beizufügen:

Bei der Erhebung oder Einschätzung der Miete nach lit. a darf, und zwar erstmals bei Gelegenheit der nächsten Mietsteuerrevision (Art. 16), für die Ausgaben des Hausbesitzers für Wasserzins, Kehrichtabfuhr, Fäkalienwegschaffung, Straßenreinigung, Kaminreinigung und für die Versicherung der Gebäude gegen Feuer und sonstigen Schaden ein angemessener Betrag in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, daß in der Miete die Entschädigung hierfür inbegriffen ist.

Art. 9.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Von jeder Mark der Haussteuerverhältniszahl (§ 6) ist ein Betrag von zwei Pfennig als Jahressteuer zu erheben.

Art. 10.

Dem § 14 ist folgender Absatz beizufügen:

Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die Verschweigung des wahren Mietertrags aus Fahrlässigkeit begangen wurde, so kann die Strafe bis auf fünf Mark ermäßigt werden.

Art. 11.

§ 16 Abs. I erhält folgende Fassung:

Die von den Vorschriften der §§ 11, 12 nicht berührten unvermieteten Gebäude und Gebäudeteile werden von den Taxatoren je nach ihrer Mietfähigkeit eingeschätzt. Die gleiche Sachbehandlung findet statt bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die unter abnormen Verhältnissen vermietet sind.

Art. 12.

Im § 23 Ziff. 2 ist an Stelle der Worte: „Einschätzung nach dem Mietertrage der Musterhäuser" zu setzen:

„Einschätzung nach § 16 Abs. I".

Art. 13.

§ 24 erhält folgende Fassung:

Eine Reklamation, die nach § 23 Ziff. 3 ergriffen wird, muß für die einzelnen Hausteile das Maß der vermeintlichen Überschätzung ersehen lassen.

Art. 14.

Im § 25 ist an Stelle der Worte: „Einschätzung nach dem Mietertrage der Musterhäuser" zu setzen:

„Einschätzung nach § 16 Abs. I".

Art. 15.

Im § 26 Abs. I wird das Wort: „halbjähriger" durch „vierteljähriger" ersetzt.

Art. 16.

An Stelle der §§ 31, 32 treten folgende Vorschriften:

I In allen Gemeinden und Ortschaften, in denen die Mietsteuer eingeführt ist, findet eine Revision statt Die Revision ist spätestens im dritten Kalenderjahre von Inkrafttreten dieses Gesetzes an in Angriff zu nehmen. Sie ist von zehn zu zehn Jahren zu wiederholen.

II Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einzelnen Gemeinden oder Ortschaften auf Antrag der Gemeindevertretung — der Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, der Gemeindeversammlung in den Landgemeinden rechts des Rheins, des Gemeinderats in den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung — vor Ablauf der zehnjährigen Periode eine Steuerrevision vornehmen zu lassen.

III Die zehnjährige Periode beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Revision vollendet wurde.

Art. 17.

An Stelle des § 36 treten folgende Vorschriften:

§ 36.

I Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahrs.

II Ist das neu aufgeführte Gebäude ein Kleinwohnungsbau für die minderbemittelte Bevölkerung oder zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter, für den die im Art. 14 des Gesetzes, die Landeskulturrentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1908 aufgeführten Merkmale zutreffen, so beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf der dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden sechs Kalenderjahre.

III Enthält der Kleinwohnungsbau (Abs. II) nicht mehr als vier Wohnungen oder ist er von einer Gemeinde oder von einer rechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigung hergestellt, die sich mit der Erbauung, Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung befaßt, so beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf der dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden zwölf Kalenderjahre. Eine Vereinigung gilt nicht als gemeinnützig, wenn satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinst werden oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausgeantwortet wird.

IV Die Vorschriften der Abs. II, III finden nur solange Anwendung, als die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt bleiben; außerdem wird die Steuer vom nächsten Kalendervierteljahr an zugeschrieben.

§ 36 a.

I Im Falle des gänzlichen Abbruchs oder der gänzlichen Zerstörung ist die Steuer vom nächsten Kalendervierteljahr an in Abgang zu bringen.

II Änderungen an Mietsteuerobjekten, die nur einzelne Gebäudeteile betreffen, bewirken eine Ab- und Zuschreibung der Steuer lediglich in Ansehung der von der Änderung berührten Teile. Hierbei sind jedoch Änderungen geringeren Umfanges, durch welche die Mietertragsfähigkeit eine wesentliche Änderung nicht erleidet, für die Steuerpflicht ohne Einfluß. Die Abschreibung der Steuer erfolgt von dem auf den Eintritt der Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an, die Zuschreibung im Falle des Zubaues neuer Gebäulichkeiten oder der Errichtung neuer Stockwerke oder des inneren Umbaues des ganzen Gebäudes in gleicher Weise wie bei neu aufgeführten Gebäuden (§ 36), in den übrigen Fällen, wenn für das Gebäude noch Steuerfreijahre laufen, mit deren Ablauf, außerdem von dem auf die Bauvollendung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an, wobei jedoch der betreffende Gebäudeteil mindestens ein Kalendervierteljahr außer Besteuerung zu bleiben hat.

III Für die Veranlagung der Arealsteuer kommen Änderungen, die einzelne Gebäudeteile betreffen, nur dann in Betracht, wenn hierdurch die ursprüngliche Flächengröße in einem die Berechnung der Verhältniszahl beeinflussenden Maße verändert wird. Minderungen der Steuer, die sich durch derartige Änderungen oder durch eine anderweitige Verkleinerung der steuerpflichtigen Fläche ergeben, sind von dem auf die Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an und, wenn deren Zeitpunkt nicht mehr bestimmt werden kann, von dem auf den Zeitpunkt ihrer Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr an zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Mehrungen dieser Art, wenn für das Gebäude nicht ohnehin noch Steuerfreijahre (§ 36) laufen.

§ 36 b.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der Anordnungen der Staatsregierung über Neubauten, Bauänderungen und sonstige Tatsachen, die nach den §§ 36, 36 a auf die Steuer von Einfluß sind, Anzeige zu erstatten und auf Verlangen nähere Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 18.

§ 37 erhält folgende Fassung:

Die Haussteuer wird mit je einem Vierteile der Jahresschuldigkeit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Staatsregierung.

Art. 19.

Nach § 37 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 37 a.

Haussteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrage stehen würden.

Art. 20.

Die §§ 13, 15, 23 Abs. II werden aufgehoben.

Art. 21.

Vor dem § 39 ist einzufügen:

VIII. Kapitel.

Steuernachlässe.

§ 38 a.

[I] Nachlaß an der Mietsteuer wird auf Ansuchen gewährt, wenn Wohnungen oder Geschäftsräume, die zur Vermietung bestimmt sind, unvermietet bleiben, während dieser Zeit in keiner Weise benützt werden und der Mietentgang unter Zugrundelegung des katastermäßigen Mietertrags der leerstehenden Räume mindestens den fünften Teil des katastermäßigen Mietertrags des Gebäudes beziffert.

[II] Der Nachlaß ist nach Maßgabe der Minderung des katastermäßigen Mietertrags in Zwölfteilen der Jahresmietsteuer festzusetzen; hierbei sind Bruchteile der Hälfte und darüber für voll zu rechnen. Etwaige Entschädigungen sind entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen. Der Nachlaß wird nur für das Kalenderjahr bewilligt, in dem die Wohnungen oder Geschäftsräume unvermietet waren.

§ 38 b.

Die Nachlaßgesuche sind jeweils am Schlusse des Kalenderjahrs, für das der Nachlaß begehrt wird, spätestens aber bei Vermeidung des Ausschlusses im Laufe des Januar des folgenden Jahres beim Rentamte schriftlich oder mündlich anzubringen. Die Feststellung der für die Begründung der Nachlaßgesuche in Betracht kommenden Voraussetzungen erfolgt nach den hierüber von der Staatsregierung ergehenden Anordnungen. Über die Gewährung des Nachlasses und über dessen Höhe entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium der Finanzen zulässig.

III. Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Art. 22.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte der Gesetze über die allgemeine Grundsteuer und über die allgemeine Haussteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881, wie sie sich aus den Änderungen ergeben, die in diesem Gesetz und in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 vorgesehen sind, mit den Überschriften „Grundsteuergesetz" und „Haussteuergesetz" durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben und hierbei eine fortlaufende Numerierung der Paragraphen und die Richtigstellung der Verweisungen vorzunehmen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**
Staatsrat **v. Schoch.** Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Einführungsgesetz zu den Gesetzen über die direkten Steuern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

[1] Das Einkommensteuergesetz, das Gewerbsteuergesetz, das Kapitalrentensteuergesetz und das Gesetz betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer

treten bezüglich der Vorschriften über die Durchführung der Steuerveranlagung, die Mietsteuerrevision und die Steuerfreijahre der Kleinwohnungsbauten mit der Verkündigung in Wirksamkeit. Im übrigen treten diese Gesetze am 1. Januar 1912 in Kraft.

II Die Vorschriften im Art. 17 des zuletzt genannten Gesetzes über besondere Freijahre für Kleinwohnungsbauten erstrecken sich nicht auf solche Gebäude dieser Art, die vor dem 1. Januar 1909 vollendet wurden.

Art. 2.

I Die Staatsregierung kann in Bezug auf Steuerpflichtige und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Veranlagung treffen.

II Die Staatsregierung kann ferner gegen Ausländer nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit verfahren.

Art. 3.

I Durch das jeweilige Finanzgesetz wird festgesetzt, ob die direkten Steuern für die Finanzperiode mit den veranlagten Beträgen (Normalsteuer) oder mit welchem Hundertsatze dieser Beträge sie zu erheben sind.

II Dieser Hundertsatz ist für alle Steuergattungen gleichmäßig festzusetzen.

III Für die Umlagenberechnung kommt nur die Normalsteuer in Betracht.

Art. 4.

Wer im ersten Veranlagungsverfahren nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze freiwillig Einkünfte oder Erträge angibt, die vor dem 1. Januar 1912 nicht besteuert waren, obwohl sie steuerbar gewesen wären, hat wegen unterbliebener, unrichtiger oder unvollständiger Angaben Steuernachholungen oder Bestrafungen nicht zu gewärtigen.

Art. 5.

Am 1. Januar 1912 treten außer Wirksamkeit:

1. die Gesetze über die Gewerbsteuer, die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer vom 9. Juni 1899 nebst dem Art. I der Königlichen Deklaration vom 21. April 1884 betreffend einige Änderungen an den Gesetzen über die direkten Steuern und der Königlichen Deklaration vom 28. Juli 1902, die Einkommensteuer betreffend, jedoch vorbehaltlich der fortdauernden Anwendung der sachlichen Vorschriften auf frühere Fälle und vorbehaltlich der Vorschriften im Art. 7 dieses Gesetzes,
2. die Vorschrift über Kapitalrentensteuerbefreiung im § 21 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892,

3. das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend, und die auf dem arrêté vom 24. floréal VIII beruhenden, in die Instruktion vom 28. Juli 1818 über die Untersuchung, Begutachtung und Entscheidung der Steuerreklamationen aufgenommenen Vorschriften über die Steuernachlässe für die Pfalz,
4. Art. 8 Ziff. 7, Art. 10 Ziff. 27, 28 des Gesetzes vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 6.

Am 1. Oktober 1911 erlischt die Tätigkeit der nach den Gesetzen vom 9. Juni 1899 gewählten Steuerausschüsse und Berufungskommissionen; noch unerledigte Steuerfälle gehen auf die nach den neuen Gesetzen gebildeten Steuerausschüsse und Kommissionen über.

Art. 7.

I Nachzahlungen an Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuern können hinsichtlich der unter der Herrschaft der früheren Gesetze entgangenen Steuerbeträge auch nach dem 31. Dezember 1911 beansprucht werden, soweit sie nach jenen Gesetzen verfolgbar waren.

II Hinterziehungen von Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuern, die vor dem 1. Januar 1912 unternommen worden sind, werden nach diesem Zeitpunkte mit Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, deren Verkürzung unternommen worden ist, und, wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig festgestellt werden kann, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Art. 8.

Das Grundsteuergesetz, das Haussteuergesetz, das Gewerbsteuergesetz und das Kapitalrentensteuergesetz treten mit Ablauf des Jahres 1918 außer Wirksamkeit, wenn nicht die Staatsregierung bis dahin dem Landtage Gesetzentwürfe zur Fortführung der Reform der direkten Steuern vorgelegt hat.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.
Staatsrat v. Schoch. Staatsrat v. Treutlein-Mördes.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 22. August 1910.

Inhalt:

Umlagengesetz vom 14. August 1910.

Umlagengesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Gemeindeumlagen.

Art. 1. Begriff.

Gemeindeumlagen (Art. 42/33 beider Gemeindeordnungen) sind Zuschläge der Gemeinden zu den direkten Staatssteuern.

Umlagenpflicht.

Art. 2.

I Gemeindeumlagenpflichtig ist, wer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt ist.

II Der Veranlagung steht die vormerkungsweise Veranlagung gleich.

III Die Gemeindeumlagenpflicht bemißt sich nach der veranlagten Steuer. Die Zuschläge nach Art. 31 des Einkommensteuergesetzes, Art. 18 des Gewerbsteuergesetzes und Art. 14 des Kapitalrentensteuergesetzes bleiben dabei außer Betracht.

Art. 3.

I Personen, die mit Steuer veranlagt sind, in Bayern aber weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind gemeindeumlagenfrei in Bezug auf

1. Erträge und Einkünfte aus Kapitalvermögen,
2. Einkünfte aus Beruf usw. (Einkommensteuergesetz Art. 7 Abs. I Ziff. 4).

II Die Gemeindeumlagenfreiheit (Abs. I) erstreckt sich nicht auf Erträge und Einkünfte

1. aus Kapitalvermögen, das in Bayern dinglich versichert ist,
2. aus Kapitalvermögen eines Abwesenden, für den von einem bayerischen Gericht eine Pflegschaft nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist.

III Die Worte Wohnsitz und Aufenthalt sind im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zu verstehen.

Art. 4.

Gemeindeumlagenfrei sind ferner Erträge

1. aus Schlössern und Gärten, die zur K. Zivilliste gehören,
2. aus Grundstücken des Reichs oder des Staates, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
3. aus Kirchen, Bethäusern, Synagogen,
4. aus Dienstgrundstücken der Versicherungskammer,
5. aus unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Grundstücken der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften sowie der zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
6. aus unmittelbar zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung dienenden Grundstücken öffentlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten sowie aus Grundstücken dieser Art von Privatanstalten, die für öffentliche Unterrichts- oder Erziehungsanstalten Ersatz bieten und nicht Erwerbszwecke verfolgen,

7. aus Grundstücken, die unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken dienen,
8. aus öffentlichen Museen und öffentlichen Monumenten.

Art. 5.

Die Gemeindeumlagenfreiheit (Art. 3, 4) beginnt und endet mit dem Anfange des Kalendervierteljahrs nach dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten oder weggefallen sind.

Art. 6.

Unterliegt ein Kapitalertrag oder ein Einkommen nach Art. 2, 3, 5 nur teilweise der Gemeindeumlagenpflicht, so kommt für die Umlagenbemessung die veranlagte Steuer mit dem Teilbetrag in Ansatz, der dem Verhältnisse des umlagenpflichtigen Ertrags- oder Einkommensteils zu dem steuerbaren Gesamtertrag oder zu dem Gesamt-Reineinkommen entspricht.

Art. 7.

I Die Staatsregierung kann in Bezug auf Gemeindeumlagenpflichtige, die auch dem Steuerrechte nichtbayerischer Gemeinden unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen treffen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

II Zur Gewährung einer Umlagenminderung oder einer Umlagenbefreiung sind in Fällen solcher Art auch die Gemeinden berechtigt.

III Die Staatsregierung kann ferner über die Gemeindeumlagenpflicht von Personen, die zu einem anderen Staate in Beziehung stehen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit Anordnungen treffen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

Art. 8.

Umlagenberechtigung in Bezug auf Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Umlagenberechtigt in Bezug auf die Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Gemeinde des Ortes der Steuerveranlagung.

Umlagenberechtigung in Bezug auf Erträge aus stehendem Gewerbebetriebe.

Art. 9.

[I] Umlagenberechtigt in Bezug auf die Erträge aus stehendem Gewerbebetrieb ist die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

[II] Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Art. 10.

[I] Kommen nach Art. 9 mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise umlagenberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Gewerbsteuer (Betriebskapitalsanlage und Ertragsanlage) ausgeschieden wird.

[II] Die Ausscheidung geschieht in folgender Weise:

1. Die Betriebskapitalsanlage wird nach dem Werte der in den einzelnen Gemeinden befindlichen Bestandteile des Betriebskapitals (Gewerbsteuergesetz Art. 8, 9) ausgeschieden.
2. Die Ausscheidung der Ertragsanlage erfolgt nach den Ertragsteilen (Gewerbsteuergesetz Art. 10), die von den einzelnen Gemeinden aus erzielt werden. Ist eine verlässige Bemessung der Ertragsanteile unmöglich, so erfolgt die Ausscheidung nach einem geeigneten anderen Maßstabe.

[III] Die Ausscheidung der Gewerbsteuer erfolgt veranlaßten Falles auch in Bezug auf die ausmärkischen Bezirke.

Art. 11.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Umlagenberechtigung (Art. 9, 10) ist der 1. Januar, bei späterem Beginne der Umlagenpflicht (Art. 2, 7) der Tag des Beginns. Nachträgliche Änderungen sind für das Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

Art. 12.

[I] Wenn in einer Gemeinde durch dort wohnende Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betrieb eines stehenden Gewerbes beschäftigt werden, nachweislich Mehrausgaben für Zwecke der öffentlichen Volksschulen, der öffentlichen Armenpflege oder der Polizei er-

wachsen, die im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die gleichen Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben erheblich sind und eine unbillige Mehrbelastung der Umlagenpflichtigen bewirken, so ist die Betriebsgemeinde auf Verlangen der Wohngemeinde verpflichtet, dieser einen angemessenen Zuschuß zu leisten.

II Der Zuschuß besteht in einem entsprechenden Teilbetrage der Gemeindeumlagen, die von den beteiligten Betrieben an die Betriebsgemeinde aus den Gewerbsteuern zu entrichten sind. Bei Bemessung des Zuschusses sind außerdem neben der Höhe der Mehrausgaben auch die der Wohngemeinde nachweislich zugehenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdrucke kommen, zu berücksichtigen.

Art. 13.

I Vermögen sich die beteiligten Gemeinden über den Vollzug der Vorschriften des Art. 12 nicht zu einigen, so tritt auf Antrag schiedsrichterliche Entscheidung ein.

II Die schiedsrichterliche Entscheidung steht in erster Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, die der Betriebsgemeinde vorgesetzt ist, in zweiter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

III Die Vorschriften des Art. 45 Abs. I bis III des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, finden entsprechende Anwendung.

Art. 14.

Umlagenberechtigung in Bezug auf Kapitalerträge.

Umlagenberechtigt in Bezug auf die Erträge aus Kapitalvermögen ist

1. gegenüber natürlichen Personen die Gemeinde des Wohnsitzes, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern die Gemeinde des Aufenthalts,
2. gegenüber juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen (Einkommensteuergesetz Art. 1 Abs. I Ziff. 4) die Gemeinde des Sitzes,
3. beim Mangel eines Wohnsitzes, Aufenthalts oder Sitzes in Bayern die Gemeinde, aus welcher der umlagenpflichtige Ertrag bezogen wird.

Art. 15.

I Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern (Art. 14 Ziff. 1) sind sämtliche Wohnsitzgemeinden anteilsweise umlagenberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Kapitalrentensteuer ausgeschieden wird.

II Die Ausscheidung geschieht in folgender Weise:

1. Der Gemeinde des Hauptwohnsitzes werden vorweg vier Zehntel der Steuer zugewiesen. Bei mehrfachem Hauptwohnsitze werden diese vier Zehntel auf die Hauptwohnsitzgemeinden gleichheitlich verteilt.

Als Hauptwohnsitz gilt der Wohnsitz, der für den Umlagenpflichtigen wirtschaftlich oder gesellschaftlich von vorwiegender Bedeutung ist.

2. Der Rest der Steuer wird auf sämtliche Wohnsitzgemeinden gleichheitlich verteilt.

Art. 16.

Gegenüber Neuanziehenden entfällt die Umlagenberechtigung (Art. 14, 15), wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

Art. 17.

I Kommen nach Art. 14 Ziff. 3 mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise umlagenberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Kapitalrentensteuer ausgeschieden wird.

II Die Ausscheidung geschieht nach dem Verhältnisse der Ertragsteile, die aus den einzelnen Gemeinden bezogen werden.

Art. 18.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Umlagenberechtigung (Art. 14 bis 17) ist der 1. Januar, bei späterem Beginne der Umlagenpflicht (Art. 2, 3, 5 bis 7) der Tag des Beginns. Nachträgliche Änderungen sind für das Kalenderjahr nur dann zu berücksichtigen, wenn sich andernfalls zufolge des Art. 16 eine umlagenberechtigte Gemeinde überhaupt nicht bestimmen ließe.

Art. 19.

Umlagenberechtigung in Bezug auf Einkommen.

Die Vorschriften der Art. 14 bis 18 finden in Bezug auf die Einkommen entsprechende Anwendung.

Art. 20.

I Steht einer anderen als der nach Art. 19 umlagenberechtigten Gemeinde eine Umlagenberechtigung in Bezug auf Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz oder stehendem Gewerbebetriebe des Pflichtigen zu (Art. 8 bis 11), so ist diese Gemeinde auch in Bezug auf das Einkommen anteilsweise umlagenberechtigt. Die Umlagenberechtigung entfällt, wenn die Ertragssteuern des Pflichtigen, die auf die andere Gemeinde treffen, insgesamt weniger als 5 ℳ betragen.

II Die Berechnung des Anteils der Umlagenberechtigung geschieht dadurch, daß die Einkommensteuer ausgeschieden wird.

III Die Ausscheidung erfolgt nach dem Verhältnisse des Teiles der Reineinkünfte, die aus der anderen Gemeinde fließen, zu dem Gesamt-Reineinkommen. Soweit dabei ein Gewerbebetrieb in Betracht kommt, der sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, finden die Vorschriften des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 entsprechende Anwendung. Soweit die Reineinkünfte aus Grundvermögen herrühren, das sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, erfolgt die Ausscheidung

nach dem Verhältnisse der Grund- und Haussteuern, mit denen das Grundvermögen veranlagt ist.

IV Die Ausscheidung der Einkommensteuer erfolgt veranlaßten Falles auch in Bezug auf die ausmärkischen Bezirke.

V Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest der Einkommensteuer trifft auf die zunächst umlagenberechtigte Gemeinde (Art. 19). Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern wird dieser Rest der in Art. 15, 19 vorgeschriebenen Ausscheidung unterstellt.

Art. 21.

Steht im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes in Bayern (Art. 15, 19) einer oder mehreren der Wohnsitzgemeinden eine Umlagenberechtigung in Bezug auf Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz oder stehendem Gewerbebetriebe des Pflichtigen zu (Art. 8 bis 11), so finden die Vorschriften des Art. 20 entsprechende Anwendung.

Art. 22.

Steuerausscheidung.

I Die Steuerausscheidung (Art. 10, 15, 17, 19 bis 21) erfolgt mangels vorgängiger Vereinbarung des Umlagenpflichtigen und der beteiligten Gemeinden durch Beschluß des Steuerausschusses oder des Rentamts, dem die Steuerveranlagung zusteht.

II Wird eine Steuerveranlagung von der Berufungskommission oder von der Oberberufungskommission abgeändert, so ist von dieser zugleich die Steuerausscheidung zu berichtigen. Gegen den Berichtigungsbeschluß der Berufungskommission ist Beschwerde an die Oberberufungskommission zulässig.

Art. 23.

I Auf die Beschlußfassung (Art. 22) und auf die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Art. 10 Abs. II, 42 bis 64, 70, 72 Abs. V, VI, 92 des Einkommensteuergesetzes, der Art. 9 Abs. I, 10, 22 Abs. III des Gewerbsteuergesetzes und der Art. 6 Abs. II, 18 Abs III des Kapitalrentensteuergesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Der Beschluß soll dem Umlagenpflichtigen und den beteiligten Gemeinden schriftlich eröffnet werden.
2. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der Umlagenpflichtige und die beteiligten Gemeinden berechtigt.
3. Die Vorschriften des Art. 50 Abs. II Satz 2 und des Art. 51 des Einkommensteuergesetzes gelten für den Umlagenpflichtigen und für die Gemeinden, die zum Bezirke des bekanntmachenden Rentamts gehören. Für andere Gemeinden beginnt die Berufungsfrist am Tage der Eröffnung des Beschlusses.

4. Die Mitteilung der Rechtsmittel (Einkommensteuergesetz Art. 52, 62 Abs. I) erfolgt an alle Gegenbeteiligten.
5. Die Abänderung der angefochtenen Steuerausscheidung durch den Steuerausschuß oder durch das Rentamt (Einkommensteuergesetz Art. 53 Abs. VI, 70 Abs. V) setzt voraus, daß alle Beteiligten zustimmen.

[II] Ist die Ausscheidung einer veranlagten Steuer zu Unrecht unterblieben, so erfolgt deren Nachholung nur dann, wenn sie von dem Umlagenpflichtigen oder von einer beteiligten Gemeinde vor Ablauf von drei Jahren beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem die Steuerveranlagung erfolgt ist.

Berechnung und Verteilung der Umlagen.

Art. 24.

Die Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen geschieht auf Grund der Steuerbeträge, die nach Art. 2 bis 23 auf die Gemeinde treffen, und zwar nach näherer Bestimmung der Art. 25 bis 28.

Art. 25.

[I] Die Ertragssteuern des Reichs, des Staates, der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften werden um ein Fünftel erhöht.

[II] Die Einkommensteuern von steuerbaren Einkommen, die lediglich aus Beruf usw. herrühren (Einkommensteuergesetz Art. 7 Abs. I Ziff. 4), werden erhöht:

bei steuerbaren Einkommen

von	mehr	als	8,000 ℳ	bis	zu	12,000 ℳ	um $^1/_{10}$,
„	„	„	12,000 ℳ	„	„	16,000 ℳ	„ $^2/_{10}$,
„	„	„	16,000 ℳ	„	„	20,000 ℳ	„ $^3/_{10}$,
„	„	„	20,000 ℳ	„	„	24,000 ℳ	„ $^4/_{10}$,
„	„	„	24,000 ℳ			. .	„ $^5/_{10}$.

[III] Die Vorschriften des Abs. II gelten auch für steuerbare Einkommen der bezeichneten Höhen, die nur teilweise aus Beruf usw. herrühren, wenn die Reineinkünfte aus Beruf usw. mehr als 8000, 12,000, 16,000, 20,000 und 24,000 ℳ betragen. Die Erhöhung wird jedoch nach dem Steuerbetrage berechnet, der sich ergeben würde, wenn das steuerbare Einkommen lediglich aus diesen Berufseinkünften bestünde.

[IV] Nach Durchführung dieser Erhöhungen (Abs. I bis III) werden in Ansatz gebracht:
sämtliche Grundsteuern, Haussteuern, Gewerbsteuern und Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen mit den zweieinhalbfachen Beträgen,
sämtliche Kapitalrentensteuern mit den eineinhalbfachen Beträgen,
sämtliche Einkommensteuern mit den halben Beträgen.

V Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Art. 8 Ziff. 11, 12 des Einkommensteuergesetzes für die Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben, werden die entsprechenden Kapitalrentensteuern nur mit den einfachen Beträgen in Ansatz gebracht.

VI Der geringste Ansatz der Einkommensteuer beträgt 1 ℳ.

Art. 26.

Aus der Steuersumme, die sich nach Art. 24, 25 ergibt, werden die Gemeindeumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet. Mit diesem Hundertsatze werden sie auf die einzelnen Pflichtigen entsprechend ihren Steueransätzen ausgeschlagen.

Art. 27.

I Die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der Zuschläge nach Art. 25 Abs. II, III erfolgt durch Beschluß des Steuerausschusses oder des Rentamts, dem die Steuerveranlagung zusteht.

II Auf die Beschlußfassung und auf die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Art. 10 Abs. II, 42 bis 64, 70, 72 Abs. V, VI, 92 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 28.

I Die Berechnung der Steueransätze nach Art. 25, dann die Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen nach Art. 26 erfolgen durch die Gemeindeverwaltung. Die Vornahme dieser Geschäfte kann vertragsweise dem Rentamt übertragen werden.

II Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, bei den Rentämtern, in der Pfalz auch bei den Steuereinnehmereien die Steuerlisten und die sonstigen Behelfe einzusehen und Abschriften davon zu nehmen.

Art. 29. Beschlußfassung.

I Die Beschlußfassung über die Einführung oder Erhöhung von Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, welche die Einführung oder Erhöhung von Gemeindeumlagen erfordern, steht der Gemeindeverwaltung zu. Der Beschluß bedarf in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

II Eine Erhöhung der Gemeindeumlagen ist dann anzunehmen, wenn der Umlagenhundertsatz (Art. 26) gesteigert wird.

Art. 30.

In den Landgemeinden rechts des Rheins gelten für die Beschlußfassung (Art. 29) folgende besondere Vorschriften:

1. Entfällt mehr als ein Drittel der Steuersumme, aus der die Gemeindeumlagen berechnet werden (Art. 24, 25), auf fünf oder weniger als fünf Personen, so ist jeder dieser Höchstbesteuerten im Gemeindeausschuß und in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß zu den Sitzungen besonders geladen werden. Die Ladung hat an den Höchstbesteuerten oder an dessen Bevollmächtigten (Gemeindeordnung Art. 25) zu ergehen. Ist die Aufstellung eines Bevollmächtigten trotz Verlangens des Gemeindeausschusses unterblieben, so kann die Ladung durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel bewirkt werden.
2. Die Höchstbesteuerten können in den Sitzungen durch Bevollmächtigte vertreten werden. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten. Die Bevollmächtigten müssen die Eigenschaften besitzen, die im Art. 15 Abs. IV der Gemeindeordnung bezeichnet sind.
3. Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung erfolgt schriftlich nach Steuerstimmen in der Weise, daß jeder angebrochene Betrag von 25 ℳ der Steuersumme, die für die Gemeindeumlagen in Ansatz kommt (Art. 24, 25), eine Stimme verleiht. Ein einzelner darf jedoch nicht mehr Stimmen als ein Drittel der Zahl sämtlicher stimmberechtigten Personen haben.
4. Ein Beschluß, der gegen die Stimme eines Höchstbesteuerten zustande gekommen ist, kann von diesem mit Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde angefochten werden. Er ist staatsaufsichtlich außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Ausgabe, die durch die Umlagen gedeckt werden soll, weder gesetzlich notwendig noch im Interesse der Gemeinde erforderlich ist.

Art. 31.

In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung finden für die Beschlußfassung (Art. 29) die Vorschriften des Art. 30 Ziff. 1, 2, 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die stimmführenden Bevollmächtigten der Höchstbesteuerten zur Ausübung des Bürgerrechts befugt sein müssen.

Fälligkeit.

Art. 32.

Die Gemeindeumlagen werden am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung.

Art. 33.

[I] Die Gemeindeumlagen sind von dem Pflichtigen an den Gemeindeeinnehmer abzuliefern. Einhebung.

[II] Säumige Umlagenschuldner sind vom Gemeindeeinnehmer zu mahnen. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 ₰ zu erheben.

[III] Bleibt die Mahnung erfolglos, so ist vom Gemeindeeinnehmer ein Ausstandsverzeichnis anzufertigen. Die Gemeindeverwaltung hat das Ausstandsverzeichnis mit dem Vermerk zu versehen: „Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiermit für vollstreckbar erklärt".

[IV] In den Landesteilen rechts des Rheins ist die Vollstreckung von der Gemeindeverwaltung zu bewirken; diese hat dabei die nämlichen Befugnisse wie das Rentamt in Bezug auf die Beitreibung der Staatsgefälle. Die Einhebung der Gemeindeumlagen und die Vollstreckung können vertragsweise dem Rentamt übertragen werden.

[V] In der Pfalz erfolgt die Vollstreckung auf Antrag des Bürgermeisters durch das Rentamt nach den Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch beschließen, die Vollstreckung selbst zu bewirken; sie hat dabei alsdann die im Abs. IV Satz 1 erwähnten Befugnisse. In Gemeinden mit städtischer Verfassung bedarf ein solcher Beschluß der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 34.

Die Vorschriften des Art. 33 gelten auch für andere öffentlichrechtliche Gemeindegefälle.

Art. 35. Nachlässe.

[I] Die Gemeindeverwaltung kann in einzelnen Fällen die Gemeindeumlagen ganz oder teilweise nachlassen, wenn deren Einhebung die Pflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden würde.

[II] Das Gleiche gilt von anderen Leistungen an die Gemeinde.

II. Ortsumlagen.

Art. 36.

Ortsumlagen sind Zuschläge der Ortschaften zu den direkten Staatssteuern behufs Bestreitung der besonderen ortschaftlichen Bedürfnisse (Art. 153/85 Abs. II beider Gemeindeordnungen).

Art. 37.

[I] Auf die Ortsumlagen finden die Vorschriften der Art. 2 bis 35 entsprechende Anwendung.

[II] Die Ausscheidung der Einkommensteuer nach Art. 20, 21 unterbleibt jedoch, wenn die anteilsweise umlagenberechtigte Ortschaft mit der zunächst umlagenberechtigten Ortschaft (Art. 19) in der nämlichen Gemeinde liegt.

III. Distriktsumlagen.

Art. 38.

Distriktsumlagen (Distriktsratsgesetz Art. 30) sind steuerliche Beiträge der Gemeinden und der Eigentümer ausmärkischer Grundstücke zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse.

Art. 39.

I Die Berechnung und Verteilung der Distriktsumlagen geschieht in folgender Weise:

1. Für die Gemeinden kommen die Steuersummen in Ansatz, die sich nach Art. 24, 25 ergeben.
2. Für die ausmärkischen Grundstücke werden in entsprechender Anwendung der Art. 2 bis 25 ebensolche Steuersummen festgestellt.
3. Aus der Gesamtheit dieser Steuersummen (Ziff. 1, 2) werden die Distriktsumlagen — vorbehaltlich des Art. 32 des Distriktsratsgesetzes — nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet. Mit diesem Hundertsatze werden sie auf die einzelnen Pflichtigen (Art. 38) entsprechend ihren Steuersummen ausgeschlagen.

II Der maßgebende Zeitpunkt für die Berechnung und Verteilung der Distriktsumlagen ist der 1. Januar. Spätere Änderungen sind für das Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

Art. 40.

Die Distriktsumlagen werden am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt der Distriktsratsausschuß.

Art. 41.

Von den Gemeinden werden die Distriktsumlagen in gleicher Weise wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht.

IV. Kreisumlagen.

Art. 42.

Kreisumlagen (Landratsgesetz Art. 15 Buchst. a, Art. 18) sind Zuschläge der Kreisgemeinden zu den direkten Staatssteuern.

Art. 43.

I Kreisumlagenpflichtig ist, wer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt ist.

II Die Vorschriften des Art. 2 Abs. II, III finden entsprechende Anwendung.

III Steuerniederschlagungen und Steuernachlässe bewirken die entsprechende Minderung oder Aufhebung der Kreisumlagenpflicht.

Art. 44.

I Kreisumlagenfrei sind:

1. die im Art. 4 bezeichneten Erträge,
2. die im Art. 11 Abs. II des Gewerbsteuergesetzes bezeichneten Personen.

II Im Falle des Abs. I Ziff. 1 findet der Art. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 45.

Die Staatsregierung kann in Bezug auf Kreisumlagenpflichtige, die auch außerhalb Bayerns zur Bestreitung kreislastenähnlicher Ausgaben beizutragen haben, Vereinbarungen und Verfügungen treffen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

Art. 46.

I Kreisumlagenberechtigt ist

1. in Bezug auf die Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb im Umherziehen die Kreisgemeinde des Ortes der Steuerveranlagung,
2. im übrigen die Kreisgemeinde, zu der die nach Art. 9 bis 23 umlagenberechtigten Gemeinden gehören, und zwar nach Maßgabe der Steuerbeträge, die auf diese Gemeinden treffen.

II An die Stelle der nach Abs. I Ziff. 2 berechtigten Kreisgemeinde tritt die Kreisgemeinde des Ortes der Steuerveranlagung, wenn die Steuern des Pflichtigen, die hiernach auf jene Kreisgemeinde treffen, weniger als 20 ℳ betragen.

Art. 47.

Aus der Steuersumme, die sich nach Art. 43 bis 46 ergibt, werden die Kreisumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze berechnet. Mit diesem Hundertsatze werden sie auf die einzelnen Pflichtigen entsprechend ihren Steuern ausgeschlagen.

Art. 48.

[I] Die Kreisumlagen werden mit den Staatssteuern fällig, denen sie zugeschlagen werden. Bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses tritt die Fälligkeit am Tage der Entstehung ein.

[II] Die Kreisumlagen werden von den staatlichen Finanzbehörden zugleich mit den Staatssteuern erhoben und in derselben Weise wie diese beigetrieben.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 49.

Aufgehoben sind

1. die Art. 43 bis 48, 57, 58 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869,
2. die Art. 32 Abs. V, 34 bis 38, 42 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869,
3. die Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. November 1814 über die Eintreibung von Gemeindegeldern,
4. Art. 31 Abs. I, II und Art. 33 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852,
5. Art. 16 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852.

[II] Soweit in Gesetzen auf diese Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Art. 1 bis 48 an ihre Stelle.

[III] Die Anwendung der sachlichen Bestimmungen der aufgehobenen Vorschriften auf die Nachholung von Umlagen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 50.

[I] Im Art. 152/84 Abs. I beider Gemeindeordnungen treten an Stelle der Worte „nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer zu bestreiten" die Worte

„nach dem Verhältnisse der Steuersummen zu bestreiten, die sich nach Art. 24, 25 des Umlagengesetzes ergeben."

[II] Im Art. 31 Abs. IV Satz 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz werden nach dem Worte „Brückenzölle" die Worte „und örtliche Abgaben, die nicht unter Abs. I fallen" eingeschaltet.

Art. 51.

Das Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902 wird dahin geändert:

1. Art. 2 Abs. I Buchst. b erhält folgende Fassung:

„die Verteilung des durch die eigenen Einnahmen der Sprengelschule, durch die Rente eines etwaigen Schulfonds oder Stiftungsvermögens, durch Zuschüsse oder durch Leistungen Dritter nicht gedeckten Bedarfs auf die einzelnen ganz oder mit Teilen zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden nach dem Verhältnisse der Steuerbeträge, die sich im Schulsprengel für die Gemeindeumlagen der Beteiligten nach Art. 24, 25 des Umlagengesetzes ergeben."

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde die Erhebung von Sonderumlagen für Zwecke verschiedener Bekenntnisschulen ordnungsmäßig eingeführt, so kann die Gemeinde die Forterhebung von Sonderumlagen beschließen. Ist diese beschlossen, so darf der einzelne Umlagenpflichtige nach Maßgabe der Steuerbeträge, die für seine Gemeindeumlagen in Ansatz kommen (Art. 24, 25 des Umlagengesetzes), nur zu den Sonderumlagen für die Schule jenes Bekenntnisses herangezogen werden, dem er selbst angehört oder dessen Schule er in Ermangelung einer Schule seiner Religion oder Konfession benützt oder benützen müßte. Ist keiner von diesen Fällen gegeben — wie insbesondere bei juristischen Personen —, so sind zur Fernhaltung einer mehrfachen Anlegung mit Umlagen solche Umlagenpflichtige zu den einzelnen Schulumlagen jedesmal nicht mit der Gesamtheit der Steuerbeträge, sondern nach dem Verhältnisse heranzuziehen, in dem die einzelnen Religionsparteien an der für die Gemeindeumlagen anzusetzenden Steuersumme der Gemeinde (Art. 24, 25 des Umlagengesetzes) beteiligt sind.

Angehörige eines Bekenntnisses, die aus eigenen Mitteln eine Schule ihrer Religion oder Konfession unterhalten, haben aus den Steuerbeträgen, die im Sprengel dieser Schule für ihre Gemeindeumlagen in Ansatz kommen (Art. 24, 25 des Umlagengesetzes), Umlagen für Zwecke öffentlicher Volksschulen nicht zu entrichten."

Art. 52.

I Das Umlagengesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

II Bei Aufstellung der Voranschläge für das Jahr 1912 hat die Berechnung der Umlagen bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattzufinden. Eine Erhöhung der Gemeinde-

umlagen (Art. 29 Abs. II) ist hierbei dann anzunehmen, wenn sich der Umlagenertrag gegen das Jahr 1911 erhöht. Das Gleiche gilt von den Ortsumlagen (Art. 36.)

Art. 53.

I Das Umlagengesetz tritt mit Ablauf des Jahres 1918 außer Wirksamkeit, wenn nicht die Staatsregierung bis dahin dem Landtage Gesetzentwürfe zur Fortführung der Reform der direkten Steuern vorgelegt hat.

II Diese Vorschrift findet auf Art. 49 Abs. I, III, 50 Abs. II keine Anwendung.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.**
v. Brettreich. Staatsrat **v. Schoch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 23. August 1910.

Inhalt:

Warenhaussteuergesetz vom 14. August 1910. — Hundeabgabengesetz vom 14. August 1910.

Warenhaussteuergesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. **Steuerpflicht.**

Der Warenhaussteuer unterliegen gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung

hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht.

II Zu den gewerblichen Unternehmungen dieser Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere:

1. Warenhäuser, Großmagazine, Großbasare, Abzahlungsgeschäfte, Versteigerungsgeschäfte und Versandgeschäfte, durch welche Waren, die nach ihrer Beschaffenheit verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Gewerbe- oder Handwerkszweige anzusehen sind, in größerem Umfange mittels Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Verbraucher veräußert werden,
2. Gewerbe der in Ziff. 1 bezeichneten Art, in denen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert ist.

III Die Warenhaussteuerpflicht erstreckt sich nicht auf gewerbliche Betriebe rechtsfähiger gemeinnütziger Genossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Genossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 5 % verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

IV Die Warenhaussteuerpflicht beschränkt sich auf den Gewerbebetrieb, der in Bayern stattfindet.

Art. 2.

I Warenhaussteuerpflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. (Unternehmer.)

II Die Vorschriften der Art. 2 Abs. II, 4, 5 des Gewerbsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 3.

Steuerberechtigung.

I Die Warenhaussteuer fließt in die Kasse der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird.

II Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,

Kontore

und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Art. 4.

[I] Kommen nach Art. 3 mehrere Gemeinden in Betracht, so ist jede dieser Gemeinden anteilsweise steuerberechtigt. Die Berechnung der Anteile geschieht dadurch, daß die Warenhaussteuer ausgeschieden wird.

[II] Die Ausscheidung erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die Gewerbsteuer (Betriebskapitalsanlage und Ertragsanlage zusammengerechnet) ausgeschieden ist.

Art. 5.

Steuerbetrag.

[I] Die Warenhaussteuer ist nach der Gesamtroheinnahme des warenhaussteuerpflichtigen Gewerbebetriebs (dem Geschäftsumsatze) zu berechnen.

[II] Auf die Bemessung des Geschäftsumsatzes finden die Vorschriften der Art. 10 Abs. IV, 14 Abs. II bis IV des Einkommensteuergesetzes über die Ermittelung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechende Anwendung.

Art. 6.

[I] Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Geschäftsumsatze

				bis zu	300 000 ℳ	1	bis	2½ %
von	mehr	als	300 000 ℳ	„ „	500 000 ℳ	1½	„	3 %
„	„	„	500 000 ℳ	„ „	1 000 000 ℳ	2	„	3½ %
„	„	„	1 000 000 ℳ	„ „	2 000 000 ℳ	2½	„	4 %
„	„	„	2 000 000 ℳ	„ „	4 000 000 ℳ	3	„	5 %
„	„	„	4 000 000 ℳ	„ „	6 000 000 ℳ	4	„	6 %
„	„	„	6 000 000 ℳ	. . . . .		5	„	7 %.

[II] Für die Bemessung der Warenhaussteuer innerhalb dieser Rahmen ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen.

[III] Beträgt die nach Abs. I, II bemessene Warenhaussteuer mehr als 20 % des gewerblichen Reinertrags (Gewerbsteuergesetz Art. 10), so ist sie auf diesen Betrag, keinesfalls aber auf weniger als 1 % des Geschäftsumsatzes herabzusetzen.

Steuer-veranlagung, Steuer-ausscheidung.

Art. 7.

I Die Veranlagung und, im Falle des Art. 4, die Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgen durch die Verwaltung der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens befindet.

II Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Bayerns, so erfolgen die Veranlagung und die Ausscheidung durch die Verwaltung der Gemeinde, in welcher der Warenhaussteuerpflichtige zur Gewerbsteuer zu veranlagen ist.

Steuer-erklärung.

Art. 8.

I Jeder Unternehmer eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebs hat auf öffentliche Aufforderung eine Warenhaussteuererklärung abzugeben.

II Für die Abgabe der Erklärung durch Vertreter oder Bevollmächtigte gelten die Vorschriften des Art. 14 Abs. II bis IV des Gewerbsteuergesetzes.

Art. 9.

I Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Warenhaussteuererklärung wird, wenn nötig, von der Gemeindeverwaltung erlassen, und zwar in Verbindung mit der Aufforderung zur Abgabe der Gewerbsteuererklärung (Gewerbsteuergesetz Art. 15 Abs. I).

II An Stelle der öffentlichen Aufforderung sowie neben oder nach ihr kann auch eine besondere Aufforderung erlassen werden. In dieser ist für die Abgabe der Warenhaussteuererklärung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusetzen.

Art. 10.

I Die Warenhaussteuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung, die für die Veranlagung zuständig ist (Art. 7), schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II Die Warenhaussteuererklärung hat insbesondere die Angabe des Geschäftsumsatzes zu enthalten. Die Staatsregierung ist ermächtigt für die Warenhaussteuererklärung ein Formular vorzuschreiben.

Veranlagungs- und Ausscheidungsverfahren.

Art. 11.

I Die Gemeindeverwaltung prüft die Steuererklärung und pflegt die etwa erforderlichen Ergänzungsverhandlungen.

II Die Veranlagung und die Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgen in geheimer Sitzung.

III Das Ergebnis der Veranlagung und Ausscheidung ist nach näherer Bestimmung der Staatsregierung in Steuerlisten auszuweisen. Schriftliche Eröffnung darüber ist den Beteiligten unter Hinweis auf das Beschwerderecht (Art. 12) zuzustellen.

IV Im übrigen finden auf das Veranlagungs- und Ausscheidungsverfahren die Vorschriften der Art. 34, 35, 42 Abs. IV bis VI, 45 bis 47 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 12.

Rechtsmittel.

I Gegen die Veranlagung und Ausscheidung der Warenhaussteuer findet Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt.

II Gegen die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

III Die Beschwerden (Abs. I, II) haben keine aufschiebende Wirkung.

IV Wird eine Steuerveranlagung von einer Rechtsmittelinstanz abgeändert, so ist von dieser nötigenfalls zugleich die Steuerausscheidung zu berichtigen.

V Die Frist für die Einlegung der Beschwerden (Abs. I, II) beträgt einen Monat. Im übrigen gelten für die Beschwerden die Vorschriften des Abschnitts II des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 26 daselbst) findet auch gegenüber dem Beschlusse der Gemeindeverwaltung statt.

Art. 13.

Veranlagungsperioden.

I Die allgemeine Veranlagung zur Warenhaussteuer erfolgt für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).

II Die hierbei aufgestellten Steuerlisten bilden vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung die Einhebungsgrundlage für das Steuerjahr.

Art. 14.

Steuerzugänge, Steuerabgänge.

I Für warenhaussteuerpflichtige Betriebe, die im Laufe des Steuerjahrs neu entstehen, erfolgt die Steuerveranlagung mit Wirkung vom nächsten Monat an.

II Das Gleiche gilt für die Abschreibung erloschener Betriebe.

III Wechselt im Laufe des Steuerjahrs die Person des Unternehmers eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebs, so findet nur eine Namensumschreibung in der Steuerliste statt. Tritt dabei eine Teilung des bisher einheitlich veranlagten Betriebs unter verschiedene Unternehmer ein, so ist die Warenhaussteuer auf diese mit Wirkung vom nächsten Monat an entsprechend auszuscheiden.

IV Die Vorschriften der Art. 7 bis 13 finden entsprechende Anwendung. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Abgabe der Steuererklärung, trifft die Staatsregierung.

Steuerfälligkeit, Steuereinhebung.

Art. 15.

[I] Die Warenhaussteuer wird am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig.

[II] Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung.

[III] Die Einhebung der Warenhaussteuer erfolgt durch die Gemeinden.

Steuernachholung.

Art. 16.

[I] Auf die Nachholung von Warenhaussteuerbeträgen, die zu Unrecht nicht erhoben worden sind, finden die Vorschriften des Art. 72 Abs. I bis IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

[II] Die nachträgliche Veranlagung und Ausscheidung der Warenhaussteuer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Art. 7, 11. Für die Rechtsmittel gelten die Vorschriften des Art. 12.

Strafbestimmungen.

Art. 17.

[I] Wer auf die besondere Aufforderung zur Abgabe der Warenhaussteuererklärung (Art. 9 Abs. II) diese ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig abgibt, wird mit Geldstrafe von einer bis dreihundert Mark bestraft.

[II] Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 74, 75, 77, 78, 80 Abs. III, IV des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 18.

[I] Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Handlungen (Art. 17) richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

[II] Die Gemeindeverwaltungen sind berechtigt, Strafbescheide im Verwaltungswege zu erlassen; auf das Verfahren hierbei finden die Vorschriften der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I bis III, V, 90, 91, 92 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 19.

Die Geldstrafen (Art. 17 Abs I, II) fließen in die Kasse der Gemeinde, deren Steuer durch die strafbare Handlung gefährdet wird. Gefährdet eine strafbare Handlung die Steuern mehrerer Gemeinden, so bemessen sich deren Anteile an der Geldstrafe nach dem Verhältnisse der gefährdeten Beträge.

Schlußbestimmungen.

Art. 20.

Im Art. 8 Ziff. 31 Satzteil 1 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, wird nach dem Worte „Verbrauchssteuern" das Wort „Warenhaussteuern" eingeschaltet.

Art. 21.

[I] Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom $\frac{\text{19. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, Art. 15) wird als staatliche Steuer wie bisher forterhoben. Ihre Erträgnisse werden jedoch vom Rentamt an die Gemeinde des Betriebsorts abgeliefert.

[II] Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, über die Ablieferung und über die Vergütung hierfür nähere Bestimmungen zu treffen.

Art. 22.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften zur Durchführung der Steuerveranlagung mit der Verkündigung, im übrigen am 1. Januar 1912 in Kraft.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abgabenpflicht.

Art. 1.

Die Hundehaltung unterliegt einer gemeindlichen Jahresabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2.

I Abgabenpflichtig ist, wer einen Hund, der über 4 Monate alt ist, im Laufe des Jahres besitzt.

II Besitzt jemand einen Hund als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so trifft die Abgabenpflicht nur den anderen.

III Abgabenpflichtige Mitbesitzer sowie mehrere im Laufe des Jahres aufeinander folgende abgabenpflichtige Besitzer sind Gesamtschuldner der Abgabe. Der einzelne Besitzer haftet jedoch nicht über den Betrag hinaus, der sich nach dem Orte und der Art seiner Hundehaltung berechnet.

Art. 3.

I Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entfällt, wenn ihre Voraussetzungen erst nach dem 31. Oktober erfüllt werden.

II Tritt an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für den die Abgabenpflicht bestanden hatte, bei dem gleichen Besitzer ein Ersatzhund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Abgabenpflicht. Geht der Ersatzhund vor dem 1. November auf einen anderen Besitzer über und ist die Abgabe für den verendeten oder getöteten Hund noch nicht entrichtet, so trifft die Pflicht zu deren Entrichtung auch den anderen Besitzer des Ersatzhundes.

Art. 4.

Abgabenfrei sind

1. Hunde von Personen, denen von der Staatsregierung nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Abgabenfreiheit zugestanden ist,
2. Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder an öffentlichen Anstalten unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.

Art. 5.

I Die Staatsregierung kann in Bezug auf Hunde, die auch einer außerbayerischen Besteuerung unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen treffen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

II Zur Gewährung einer Abgabenminderung oder einer Abgabenbefreiung sind in Fällen solcher Art auch die Gemeinden berechtigt.

Art. 6. Abgabenberechtigung.

Abgabenberechtigt ist die Gemeinde, in welcher der Hund nach Erreichung des Alters von 4 Monaten im Laufe des Jahres nachweislich zuerst gehalten wird.

Art. 7.

I Für Hunde, die ein umherziehender Gewerbetreibender mit sich führt, gilt dessen Wohnsitz als Haltungsort.

II Hat der umherziehende Gewerbetreibende in Bayern keinen Wohnsitz, so gilt als Ort der Hundehaltung der Ort, in dem der Gewerbebetrieb in Bayern nach Eintritt der Abgabenpflicht im Laufe des Jahres zuerst ausgeübt wird.

Art. 8. Abgabensätze.

I Die Abgabe beträgt:

in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern 15 ℳ,
in Gemeinden mit 1501 bis 15 000 Einwohnern 9 ℳ,
in Gemeinden mit 301 bis 1500 Einwohnern 6 ℳ,
in Gemeinden mit 300 oder weniger Einwohnern 3 ℳ.

II Ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt die Abgabe 3 ℳ

1. für Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,
2. für Schäferhunde, die während des größeren Teiles des Jahres in Pferchen gehalten werden,
3. für Hunde, die von Forstschutzbeamten ausschließlich oder vorwiegend zu Zwecken des Forstschutzes gehalten werden. Hält ein Forstschutzbeamter mehrere Hunde, so gilt diese Vorschrift nur für einen davon.

III Für die Berechnung der Abgabe nach Abs. I wird die Einwohnerzahl der Einöden und Weiler (Abs. II) von der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde in Abzug gebracht.

IV Die Vorschriften der Abs. II, III finden im Falle des Art. 7 Abs. II keine Anwendung.

Art. 9.

I Als Einöde (Art. 8 Abs. II) gilt ein Anwesen, das nicht mehr als 300 Einwohner zählt und dessen Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

II Als Weiler (Art. 8 Abs. II) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Art. 10.

I Die im Art. 8 bezeichneten Abgabensätze können durch Beschluß der Gemeindeverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung erhöht, die Erhöhung kann auf gleichem Wege unter Festsetzung entsprechender Merkmale abgestuft werden.

II Der Beschluß bedarf in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

III Auf die Beratungen und Beschlußfassungen (Abs. I, II) finden die Vorschriften beider Gemeindeordnungen über die Ausschließung der mit Privatinteressen beteiligten Personen keine Anwendung.

Änderung der Hundehaltung.

Art. 11.

I Tritt vor dem 1. November im Orte oder in der Art der Hundehaltung eine Änderung ein, aus der sich eine Erhöhung des Abgabensatzes ergibt, so ist für das laufende Jahr der entsprechende Mehrbetrag zu entrichten.

II Verpflichtet zur Entrichtung des Mehrbetrags ist, wer den Hund im Laufe des Jahres nach Eintritt der Änderung besitzt. Die Vorschriften der Art. 2 Abs. II, III, 3 Abs. I finden entsprechende Anwendung.

III Berechtigt zur Erhebung des Mehrbetrags ist die Gemeinde, in welcher der Hund nach Eintritt der Änderung im Laufe des Jahres nachweislich zuerst gehalten wird.

Art. 12.

Fälligkeit und Einhebung der Abgabe.

I Die Abgabe wird am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig.

II Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Gemeindeverwaltung.

III Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Gemeinden. Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Anweisungen zu erteilen.

Art. 13.

Sicherung und Überwachung der Abgabe.

Zur Sicherung und Überwachung der Abgabe können oberpolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In den Vorschriften kann die rechtswidrige Gefährdung der Abgabe mit Geldstrafe bis zu 18 ℳ, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen, im Rückfalle bis zum Zwanzigfachen des entzogenen Betrags bedroht werden.

Art. 14.

[I] Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften (Art. 13) richten sich nach den Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

[II] Die Gemeindeverwaltungen sind berechtigt, Strafbescheide im Verwaltungswege zu erlassen; auf das Verfahren hierbei finden die Vorschriften der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I bis III, V, 90, 91, 92 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 15.

Die Geldstrafen (Art. 13) fließen in die Kasse der Gemeinde, deren Abgabe durch die strafbare Handlung gefährdet wird. Gefährdet eine strafbare Handlung die Abgaben mehrerer Gemeinden, so bemessen sich deren Anteile an der Geldstrafe nach dem Verhältnisse der gefährdeten Beträge.

Art. 16.

Tötung von Hunden bei Nichtentrichtung der Abgabe.

Hunde, für welche die fälligen Abgaben nicht binnen acht Tagen nach der Mahnung entrichtet werden, können auf Kosten des Säumigen polizeilich getötet werden.

Art. 17.

Hundevisitation.

Neben dem Aufwande für die Erhebung, Sicherung und Überwachung der Abgabe fallen den Gemeinden auch die Kosten der Hundevisitation (Polizeistrafgesetzbuch Art. 83 Abs. I Ziff. 1) zur Last.

Art. 18.

Streitigkeiten.

Im Art. 8 Ziff. 31 Satzteil 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, werden nach den Worten „örtlichen Abgaben“ die Worte „mit Einschluß der Hundeabgaben“ eingeschaltet.

Schlußbestimmungen.

Art. 19.

I Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

II Gleichzeitig tritt das Gesetz vom $\frac{\text{2. Juni 1876,}}{\text{31. Januar 1888,}}$ die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend, außer Wirksamkeit. Die Erledigung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus diesem Gesetze, dann die Verfolgung der im Art. 7 Abs. II daselbst erwähnten strafbaren Handlungen erfolgt jedoch nach den bisherigen Vorschriften.

III Am bezeichneten Tage geht in München die Zuständigkeit in Bezug auf Hundepolizei und Hundekrankheiten von der Polizeidirektion auf den Magistrat über.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 14. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 23. August 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 13. August 1910, über die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke.

Gesetz über die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Haltung der männlichen Zuchttiere.

Art. 1.

[1] In Gemeinden, in denen Rinderzucht oder Schweinezucht betrieben wird, obliegt die Sorge für die Haltung der erforderlichen Bullen und Eber der Gemeinde.

I Die Haltung umfaßt die Beschaffung und Unterhaltung der männlichen Zuchttiere sowie der für ihre Zuchtverwendung unbedingt nötigen Einrichtungen.

III Verpflichtungen Dritter, die durch besondere Rechtsverhältnisse begründet sind, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 2.

I Die Gemeinde kann die Haltung der männlichen Zuchttiere entweder in eigener Verwaltung besorgen oder durch Vertrag an verlässige Viehzüchter vergeben. Der Vertrag bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

II Die abwechselnde Übertragung der Haltung der männlichen Zuchttiere an die einzelnen Tierbesitzer (Turnushaltung) sowie die Versteigerung der Tierhaltung ist unzulässig.

Art. 3.

I Die Zahl der aufzustellenden männlichen Zuchttiere ist nach dem jeweiligen Bedarfe für die zuchtfähigen weiblichen Tiere unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklung und der Gebrauchsweise der männlichen Zuchttiere zu bemessen.

II Bei der Aufstellung der männlichen Zuchttiere ist auf ihre entsprechende Rasse (Schlag) und auf die in der Gemeinde vorherrschenden Tierschläge Rücksicht zu nehmen.

Art. 4.

I Der Aufwand für die Haltung der männlichen Zuchttiere ist von den Besitzern zuchtfähiger weiblicher Tiere der entsprechenden Gattung aufzubringen. Zu diesem Zwecke können Sprunggelder erhoben, auch können die bezeichneten Besitzer nach Maßgabe der Zahl ihrer Tiere (Art. 6) zur Entrichtung besonderer Gemeindeumlagen verpflichtet werden. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

II Für die Bestreitung des Aufwandes aus sonstigen Gemeindeeinnahmen gelten die Vorschriften des Art. 55/40 beider Gemeindeordnungen.

III Gemeindliche Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Zuchttierhaltern zur Nutzung überlassen sind, können diesen jedoch, wenn die im Art. 55/40 beider Gemeindeordnungen bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, durch Beschluß nach Art. 47/37 beider Gemeindeordnungen fernerhin überlassen werden. In gleicher Weise können die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Zuchttierhaltung gewährten Geldbeiträge und sonstigen Reichnisse fernerhin diesem Zwecke zugewendet werden.

Art. 5.

I Einzelne Tierbesitzer, welche die für ihren eigenen Tierbestand erforderlichen, nach Art. 9 angekörten männlichen Zuchttiere selbst halten und hierüber Nachweis durch Vorlage des Körscheines (Art. 12) beibringen, sind von der Umlagenpflicht nach Art. 4 Abs. I befreit.

II Die gleiche Befreiung kann ganz oder teilweise gewährt werden:

1. vom Staatsministerium des Innern den Mitgliedern von Züchtervereinigungen,
2. von der Gemeindeaufsichtsbehörde den Tierbesitzern einzelner Orte, in denen Alpenbetrieb oder Vereinödung vorherrschen, sowie den Tierbesitzern, bei denen besondere Verhältnisse obwalten.

Art. 6.

I Für die Bemessung der Zahl der aufzustellenden männlichen Zuchttiere (Art. 3 Abs. I), dann für die Erhebung besonderer Gemeindeumlagen (Art. 4 Abs. I) ist der Besitzstand an zuchtfähigen weiblichen Tieren vom 1. Februar jeden Jahres maßgebend. Soweit Befreiungen nach Art. 5 bestehen, bleiben die entsprechenden Tierbestände außer Betracht.

II Durch Beschluß der Gemeindeverwaltung kann für die Aufnahme des Besitzstandes ein anderer Tag bestimmt und auch angeordnet werden, daß diese Aufnahme halb- oder vierteljährig stattfinde.

Art. 7.

I Benachbarte Gemeinden können sich vertragsmäßig zu gemeinsamer Haltung der erforderlichen männlichen Zuchttiere vereinigen.

II Ist die Vereinigung zur Herbeiführung einer entsprechenden Zuchttierhaltung angezeigt, so können die Gemeinden staatsaufsichtlich dazu angehalten werden.

III Zur Bestreitung des gemeinsamen, nicht durch Sprunggelder oder sonstige Einnahmen gedeckten Aufwandes haben die Gemeinden mangels anderweitiger Vereinbarung nach Maßgabe der Zahl der zuchtfähigen weiblichen Tiere (Art. 6) beizutragen. Innerhalb der Gemeinden sind für die Bestreitung des Aufwandes die Vorschriften der Art. 4 bis 6 maßgebend.

Art. 8.

I Streitigkeiten über besondere Gemeindeumlagen der Tierbesitzer nach Art. 4 Abs. I, über Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen nach Art. 7 Abs. I sowie über Beiträge der Gemeinden nach Art. 7 Abs. III sind Verwaltungsrechtssachen.

II In erster Instanz entscheidet die nächstvorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

II. Körung.

Art. 9.

I Bullen und Eber dürfen zur Paarung nur verwendet werden, soweit sie nach näherer Vorschrift der Art. 10 bis 12 als zuchttauglich anerkannt (angekört) sind.

II Auf den Probesprung findet die Vorschrift des Abs. I keine Anwendung.

III In Notfällen dürfen männliche Zuchttiere, deren Körung beim Vorsitzenden des Köraus-schusses bereits beantragt ist, bis zur Vornahme der Körung ausnahmsweise zur Paarung verwendet werden.

IV Nicht angekörte zuchtfähige männliche Tiere dürfen mit zuchtfähigen weiblichen Tieren der gleichen Gattung nicht gemeinsam geweidet oder auf Tummelplätze gebracht werden.

V Die Körung für eine Züchtervereinigung mit staatlich anerkannter Körordnung kann durch das Staatsministerium des Innern der Körung nach Abs. I gleichgestellt werden.

Art. 10.

I Für jeden Bezirk einer Distriktsgemeinde, dann im Bedarfsfalle für die kreisunmittelbaren Städte wird je ein Köraus-schuß gebildet.

II Der Köraus-schuß beschließt nach Stimmenmehrheit.

Art. 11.

I Die ordentliche Körung (Hauptkörung) findet jährlich einmal durch den Köraus-schuß statt.

II Außerordentliche Körungen (Nachkörungen) werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Köraus-schusses vorgenommen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Köraus-schusses kann der Besitzer des Zuchttiers den Köraus-schuß anrufen.

Art. 12.

I Für jedes angekörte männliche Zuchttier wird ein Körschein ausgefertigt.

II Der Körschein hat nur für den darin bezeichneten örtlichen Bezirk, im Falle des Art. 5 Abs. I nur für den Tierbestand des Besitzers und nur bis zur nächstjährigen Hauptkörung Geltung. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Vorsitzenden des Köraus-schusses ein angekörtes Zuchttier auch zur Bedeckung von weiblichen Tieren eines nicht im Körscheine bezeichneten Bezirkes oder Bestandes verwendet werden.

III Der Körschein kann vom Köraus-schusse zurückgenommen werden, wenn sich das angekörte Tier als zuchtuntauglich erweist.

Art. 13.

I Gegen den Ausspruch des Körausschusses steht dem Besitzer des Zuchttiers das Rechtsmittel der Berufung zu.

II Die Berufung ist innerhalb vierzehntägiger ausschließender Frist bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen. Diese hat unstatthafte oder verspätete Berufungen ohne weiters abzuweisen.

III Im übrigen werden die Berufungen vom verstärkten Körausschusse beschieden.

IV Gegen die Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörde (Abs. II) und des verstärkten Körausschusses (Abs. III) findet eine weitere Berufung nicht statt.

Art. 14.

I Die Körung sowie alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind gebührenfrei.

II Vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. III, IV sind die für die tierärztlichen Mitglieder der Körausschüsse erwachsenden Kosten vom Staate, die Kosten für die vom Distriktsrate zu wählenden Mitglieder von der Distriktsgemeinde zu bestreiten.

III Hat infolge einer Anzeige zur Prüfung der fortdauernden Zuchttauglichkeit eines angekörten männlichen Zuchttiers eine Nachkörung stattgefunden und hat sich dabei die Anzeige als offenbar unbegründet erwiesen, so fallen die Kosten dem Anzeiger zur Last.

IV Die Kosten der erneuten Körung im Berufungsverfahren sind, wenn die Berufung verworfen wird, vom Berufungsführer zu tragen.

Art. 15.

Für Gemeinden, in denen der Rinderzucht oder der Schweinezucht nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt, kann der Vollzug der Art. 1, 7, 9 von der Regierung, Kammer des Innern, nachgelassen werden.

Art. 16.

Für Gemeinden, in denen die Ziegenzucht oder die Schafzucht von erheblicher Bedeutung ist, kann die Geltung dieses Gesetzes von der Regierung, Kammer des Innern, auf die Haltung und Körung von Ziegenböcken und von Schafböcken erstreckt werden.

Art. 17.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Art. 18.

[I] Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 9 unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ.

[II] Zuwiderhandlungen gegen die Vollzugsvorschriften (Art. 17) können einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ unterstellt werden.

Art. 19.

[I] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

[II] Gleichzeitig treten das Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend, sowie § 20 des Abschieds für den Landtag des Königreichs Bayern vom 23. März 1907 außer Wirksamkeit.

[III] Sofern die als dingliche Lasten bestehenden Verpflichtungen zur Haltung männlicher Zuchttiere infolge dieses Gesetzes eine Erweiterung erfahren oder eine solche durch das Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend, erfahren haben, sind die Berechtigten zur Erstattung des Mehraufwandes verpflichtet.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
v. Brettreich. Staatsrat v. Schoch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 24. August 1910.

Inhalt:

Ausführungsgesetz vom 13. August 1910, zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909. — Bekanntmachung vom 14. August 1910, Gewerbeaufsichtsdienst in Mittelfranken betreffend.

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Entschädigung für Viehverluste.

Art. 1.

Entschädigung aus der Staatskasse.

[I] Die nach dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird vom Staate geleistet.

[II] In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

Verfahren zur Feststellung der Entschädigung.

Art. 2.

Wenn nicht feststeht, daß nach § 70 oder § 72 des Viehseuchengesetzes oder nach Art. 1 Abs. II dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist, so ist die Krankheit des Tieres, soweit sie für den Anspruch in Betracht kommt, festzustellen und der gemeine Wert des Tieres sowie der Wert der Tierteile, die auf die Entschädigung angerechnet werden, durch Schätzung zu ermitteln.

Art. 3.

I Die Krankheit wird durch den Bezirkstierarzt festgestellt. Zieht der Tierbesitzer einen Tierarzt bei (§ 15 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes), so erfolgt die Feststellung der Krankheit durch die beiden Tierärzte.

II Stimmen die beiden Tierärzte bei der Feststellung nicht überein oder ergeben sich an ihrer Richtigkeit sonst Zweifel, so wird die Krankheit durch die veterinärpolizeiliche Abteilung des Obermedizinalausschusses festgestellt.

III Die Staatsregierung kann für die Feststellung der Krankheit neben der amtstierärztlichen Untersuchung (Abs. I) noch besondere technische Verfahren vorschreiben oder die Feststellung von dem Ergebnis einer Nachprüfung abhängig machen.

Schätzung.

Art. 4.

I Die Schätzung erfolgt durch einen Ausschuß, der aus dem Bezirkstierarzt, einem Angehörigen der Gemeinde des Schätzungsorts und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

II Der gemeindliche Sachverständige wird von der Gemeindebehörde bestimmt, der weitere Sachverständige von der Distriktspolizeibehörde für den einzelnen Schätzungsfall aus der Zahl derjenigen Bezirksangehörigen, die von den Distriktsräten, in kreisunmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer ihrer Wahlperioden in genügender Zahl zu bezeichnen sind. Bis zur ersten Distriktsratsversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die im Vollzuge des Art. 4 des Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 bezeichneten Sachverständigen zur Schätzung beizuziehen.

III Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist oder die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, dürfen zur Schätzung nicht beigezogen werden.

Entscheidung über die Entschädigung.

Art. 5.

I Über den Anspruch auf Entschädigung und über deren Höhe entscheidet die Regierung, Kammer des Innern. Sie ist bei dieser Entscheidung an die Feststellung der Krankheit (Art. 3) und an das Ergebnis der Schätzung, soweit die Sachverständigen in ihrer Schätzung übereinstimmen, gebunden.

II Vor der Entscheidung sind die Beteiligten einzuvernehmen und auf Antrag von dem Ergebnisse des Feststellungs- und Schätzungsverfahrens zu verständigen.

III Gegen die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung ist Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig; die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, über die Höhe der Entschädigung ist endgültig. Auf die Beschwerdefrist und das Verfahren in zweiter Instanz finden die Vorschriften des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 und der K. Deklaration vom 15. Juni 1898 Anwendung.

II. Kosten des Verfahrens.

Art. 6.

Leistungen des Staates.

Der Staat bestreitet, soweit in den folgenden Artikeln nicht anders bestimmt ist, die Kosten der Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Bekämpfung von Viehseuchen, die Kosten der im Vollzuge des Viehseuchengesetzes ausgeführten amtstierärztlichen Dienstverrichtungen sowie die Vergütung, die den nichtamtlichen Mitgliedern des Schätzungsausschusses als Ersatz für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen nach Bestimmung der Staatsregierung zu gewähren ist.

Art. 7.

Leistungen der Unternehmer und Besitzer.

I Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes und die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung der zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere und der öffentlichen Tierschauen (Viehseuchengesetz § 16 Abs. 3) fallen dem Unternehmer, die Kosten der amtstierärztlichen oder tierärztlichen Untersuchung nach § 17 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes fallen dem Besitzer des Viehes zur Last. Sie werden mangels gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festgesetzt.

II Mehrere bei demselben Unternehmen Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

Art. 8.

Leistungen der Gemeinden.

I Die Gemeinden haben die Kosten der Viehrevision (Viehseuchengesetz § 7 Abs. 2) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, die zur Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden. Außerdem obliegen den Gemeinden folgende Leistungen:

1. Sie haben auf ihre Kosten die zur Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihren Bezirken erforderliche Wachmannschaft zu stellen.

2 Ist die Tötung kranker oder verdächtiger Tiere oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile oder die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das notwendige Hilfspersonal und die erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

3. Fehlt dem Besitzer der verendeten oder getöteten Tiere ein geeigneter Platz zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle, so hat die Gemeinde des Seuchenorts einen solchen Platz auf ihre Kosten bereit zu stellen und mit den nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

II In ausmärkischen Bezirken obliegen die Leistungen des Abs. I den Eigentümern der zum Bezirke gehörigen Grundstücke nach Verhältnis ihres Eigentums.

III Verpflichtungen Dritter, die durch besondere Rechtsverhältnisse begründet sind, werden nicht berührt.

Sonstige Leistungen.

Art. 9.

Alle übrigen Kosten, die durch Schutzmaßregeln verursacht werden, hat der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche, derjenige zu tragen, der für den Vollzug der Schutzmaßregeln verantwortlich ist.

Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung.

Art. 10.

I Die Distriktspolizeibehörde entscheidet im Streitfall über die Verpflichtung zur Kostentragung nach Art. 6 bis 9.

II Gegen die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde ist Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, zulässig.

III Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Distriktspolizeibehörde oder bei der Regierung, Kammer des Innern, einzulegen.

III. Freiwillige Leistungen des Staates bei Viehverlusten.

Art. 11.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bei Viehverlusten, bei denen ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetze nicht besteht, auf Ansuchen eine teilweise Vergütung des Schadens aus der Staatskasse zu gewähren,

1. wenn Rinder oder Pferde an Wild- und Rinderseuche fallen oder wenn an diesen Tieren nach dem Tode Wild- und Rinderseuche festgestellt wird,
2. wenn Rinder oder Pferde, die zu einem in Bayern gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe gehören und sich zeitweise auf Weiden oder im landwirtschaftlichen Betrieb im benachbarten Grenzgebiete befinden, dort nachweislich an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche fallen oder wenn an ihnen nach dem Tode eine dieser Seuchen festgestellt wird.

IV. Schlußvorschriften.

Art. 12.

[I] Dieses Gesetz tritt mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, und das Gesetz vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betreffend, außer Wirksamkeit.

[II] Die erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt die Staatsregierung.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
v. Brettreich. Staatsrat v. Schoch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 20736.

Bekanntmachung, Gewerbeaufsichtsdienst in Mittelfranken betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 5 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend (GVBl. 1907 S. 73), wird Nachstehendes verfügt.

1. Vom 1. September 1910 ab wird der Regierungsbezirk Mittelfranken in zwei Aufsichtsbezirke Nürnberg—Fürth und Mittelfranken Land geteilt.
2. Der Aufsichtsbezirk Nürnberg-Fürth umfaßt die Städte Nürnberg und Fürth.

   Der Aufsichtsbezirk Mittelfranken Land umfaßt die sämtlichen Bezirksämter und die übrigen unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks.
3. Beide Gewerberäte haben ihren Amtssitz in Nürnberg.

München, den 14. August 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 25. August 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 13. August 1910 über die Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837. — Gesetz vom 13. August 1910, die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 19. August 1910, Truppen-Übungsplatz Grafenwöhr, hier Errichtung eines Militär-Forstamts betreffend.

Gesetz über die Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen über die Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Art. I des genannten Gesetzes wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im ersten Satze werden die Schlußworte: „letzteres jedoch nur insoferne, als der Eigentümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Teiles seines Grundeigentumes zu bestehen" gestrichen.
2. Ziff. 5 des zweiten Satzes erhält folgenden Wortlaut:

   „Anlegung neuer und Änderung bestehender Staatsstraßen und Distriktsstraßen."
3. Ziff. 10 erhält folgenden Wortlaut:

   „Herstellung oder Änderung öffentlicher Häfen, Umschlag- und Ländeplätze sowie der dazu gehörenden Nebenanlagen; Erwerbung des zur vollen wirtschaftlichen Ausnützung der Hafenanlage erforderlichen Geländes für Industrie und Handel durch den Staat;"
4. Ziff. 12 erhält folgenden Wortlaut:

   „Herstellung staatlicher Telegraphen- und Telephonanlagen;"
5. Nach Ziff. 14 wird folgende weitere Ziffer eingefügt:

   „15.) Herstellung der zur Ausnützung staatlicher Heilquellen erforderlichen Anlagen;"
6. Als weitere Ziffer wird angefügt:

   „16.) Errichtung und Änderung öffentlicher Elektrizitätswerke und sonstiger Anlagen zur Erzeugung von Licht, Kraft oder Wärme mit Einschluß der dazu gehörenden Nebenanlagen, Reserveanlagen und Leitungen; Fortleitung der gewonnenen Kraft aus den unter Art. 153 des Wassergesetzes fallenden Anlagen;"
7. Bei Buchstaben A a wird statt „Ziff. 1—14" gesetzt: „Ziff. 1—16".

Art. 2.

Art. III Satz 2 hat zu lauten:

„Insbesondere darf die Teilung eines Gebäudekomplexes oder die gänzliche Abtrennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofreiten von dem Gesamtkomplexe nur mit Einwilligung des Eigentümers stattfinden."

Art. 3.

Nach Art. III wird nachstehender Art. IIIa mit der Überschrift: „Belastung mit Dienstbarkeiten." eingeschaltet:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann dessen Belastung mit einer Dienstbarkeit ablehnen und verlangen, daß der Unternehmer an Stelle der Dienstbarkeit das Eigentum am Grundstück erwerbe, wenn die Belastung zur Folge hätte, daß das Grundstück nicht mehr nach seiner bisherigen Bestimmung zweckmäßig benützt werden kann. Tritt diese Folge nur für einen Teil des Grundstücks ein, so kann vorbehaltlich des Art. III nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden."

Gegeben zu Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Aus den Erträgnissen der Staatseisenbahnen wird bei der Staatsschuldenverwaltung ein Ausgleichs- und Tilgungsfonds gebildet.

Art. 2.

(1) In den Fonds sind einzulegen:

1. ein Teil der Verkehrseinnahmen, der für das Jahr

1912	mit 20	vom	Hundert	der Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre
1913 .	„ 30	„	„	
1914	„ 40	„	„	
1915 .	„ 50	„	„	
1916	„ 60	„	„	
1917 .	„ 70	„	„	
1918 . .	„ 80	„	„	
1919	„ 90	„	„	
1920 .	„ 100	„	„	
1921	„ 110	„	„	
1922 und die folgenden Jahre .	„ 120	„	„	

berechnet wird;

2. die durch die Tilgung der Vorjahre ersparten Zinsen mit 4 vom Hundert der getilgten Beträge;
3. der Überschuß, der nach Bestreitung der Gesamtausgaben (Betriebskosten, Pensionen, Aufwand für Verzinsung und Verwaltung der Schuld, Einlagen in den Fonds nach Ziffer 1 und 2) sowie nach einer Ablieferung von 3 Millionen Mark für das Jahr der Finanzperiode an den allgemeinen Staatshaushalt noch verbleibt;
4. die Rückzahlungen auf Darlehen, welche die Staatseisenbahnverwaltung zu Zwecken der Wohnungsfürsorge oder zu sonstigen Zwecken aus Anlehensmitteln gegeben hat;
5. die Zinsen aus den Beständen des Fonds.

(2) Ergibt sich in einer Finanzperiode für den allgemeinen Staatshaushalt ein Überschuß, so wird die nach Abs. 1 Ziffer 3 zu leistende Ablieferung bis zur Höhe des Überschusses nachträglich dem Fonds zugeführt.

(3) In den Fonds muß wenigstens die für die vertragsmäßige Schuldentilgung des Rechnungsjahres erforderliche Summe eingelegt werden.

Art. 3.

(1) Aus dem Fonds sind zunächst zu bestreiten:

1. die vertragsmäßige Tilgung;

2. Fehlbeträge der Staatseisenbahnen, die sich nach Leistung der in dem Art. 2 Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Ausgaben bei der Etataufstellung oder nach den Rechnungen einer Finanzperiode ergeben sollten.

(2) Überschreiten die nach Abschluß einer Finanzperiode verfügbaren Bestände des Fonds den Betrag von 20 Millionen Mark, so ist der Mehrbetrag gleichfalls für die Tilgung der Staatseisenbahnschuld zu verwenden.

Art. 4.

Die verfügbaren Mittel des Fonds sind, soweit sie nicht für die vertragsmäßige Schuldentilgung in Anspruch genommen werden, auf bewilligte Anlehen zu verrechnen oder zum Ankauf von Staatseisenbahn-Schuldverschreibungen zu verwenden oder verzinslich anzulegen.

Art. 5.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Jahre 1912 in Kraft.

(2) Ergibt sich nach den Rechnungen der Finanzperiode 1910/11 ein Reinertrag der Staatseisenbahnen von mehr als 6 Millionen Mark, so ist der Mehrbetrag dem Ausgleichs- und Tilgungsfonds zuzuführen. Die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Die Staatsministerien der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**
Staatsrat **v. Schoch.** Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 16436.

Bekanntmachung, Truppen-Übungsplatz Grafenwöhr, hier Errichtung eines Militär-Forstamts betreffend.

K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1910 zu genehmigen geruht:

1. daß mit der Wirksamkeit vom 1. April 1910 ein Militär-Forstamt in Grafenwöhr mit dem Sitze auf dem Truppen-Übungsplatz Grafenwöhr errichtet und
2. daß der Vorstand des Militär-Forstamts in die Klasse VII, 1 der Rangordnung und in die Klasse 9 der Gehaltsordnung für die etatmäßigen Staatsbeamten eingereiht wird.

München, den 19. August 1910.

Frhr. v. Horn.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 27. August 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 13. August 1910 über die Güterzertrümmerung. — Bekanntmachung vom 24. August 1910, betreffend den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken. — Bekanntmachung vom 27. August 1910, Vollzug des Güterzertrümmerungsgesetzes betreffend.

Gesetz über die Güterzertrümmerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Vorkaufsrecht.

[1] Verkauft der Eigentümer geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke die Grundstücke ganz oder teilweise an einen gewerbsmäßigen Händler mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Güterhändler), so sind zum Vorkaufe berechtigt

1. jede Gemeinde, in deren Bezirke eines der Grundstücke liegt,
2. der für eine solche Gemeinde bestehende gemeinnützige landwirtschaftliche Darlehenskassenverein,
3. die sonstigen von dem Staatsministerium des Innern bezeichneten juristischen Personen.

II Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das Zubehör, das mit dem Grundstücke verkauft wird.

III Die Vorschriften der Abs. I, II finden auch Anwendung, wenn der Güterhändler den Kaufvertrag nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen abschließt.

Art. 2.

I Der Güterhändler hat der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die verkauften Grundstücke liegen, binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse des Vertrags von diesem Anzeige zu erstatten. Liegen die verkauften Grundstücke in den Bezirken mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so ist die Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu erstatten, in deren Bezirke der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt.

II Die Anzeige hat den Namen, Beruf und Wohnort des Verkäufers, die Plannummern, den Flächeninhalt und die Steuergemeinde der Grundstücke, den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen sowie die Belastung des Anwesens mit Bodenzinsen zu enthalten. Der Anzeige wird durch Vorlage einer Abschrift des Vertrags genügt.

III Die Distriktsverwaltungsbehörde gibt von der Anzeige den im Art. 1 genannten Vorkaufsberechtigten unverzüglich Kenntnis.

Art. 3.

I Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem Abschlusse des Vertrags und läuft auch, wenn der Vorkaufsberechtigte von dem Abschlusse des Vertrags keine Kenntnis hat.

II In Fällen, in denen ein beschleunigter Verkauf nötig ist, kann die Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 2) auf Antrag eines Beteiligten die Frist verkürzen.

III Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke die verkauften Grundstücke liegen; liegen sie in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, so ist die Erklärung an das Grundbuchamt zu richten, in dessen Bezirke der Betriebssitz oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form. Das Grundbuchamt hat die Erklärung dem Güterhändler unverzüglich mitzuteilen.

IV Sind mehrere Vorkaufsberechtigte vorhanden, so kann jeder das Vorkaufsrecht ausüben. Kommt eine Einigung zwischen mehreren Vorkaufsberechtigten nicht zustande, so hat der

Vorkaufsberechtigte den Vorrang, welcher die Erklärung zuerst abgegeben hat. Erfolgen die Erklärungen gleichzeitig, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 2) auf Antrag bestimmen, welcher Vorkaufsberechtigte den Vorrang hat.

Art. 4.

I Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

II Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten und, wenn die Grundstücke in das Eigentum eines Dritten kommen, zu diesem nach § 504, § 505 Abs. II, §§ 506—508, 511, 512, 514, § 1099 Abs. II, §§ 1100—1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 5.

Rücktrittsrecht.

I Wer sich verpflichtet, das Eigentum an geschlossen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken an einen Güterhändler zu übertragen, ist berechtigt innerhalb einer Woche nach dem Abschlusse des Vertrags von diesem zurückzutreten.

II Wenn geschlossen bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke durch den Eigentümer auf Rechnung eines Güterhändlers oder durch einen Güterhändler stückweise veräußert (zertrümmert) werden, ist jeder, der sich verpflichtet, eines der Grundstücke zu erwerben, berechtigt, innerhalb fünf Tagen nach dem Abschlusse des Vertrags von diesem zurückzutreten.

III Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Notariate, durch das der Vertrag beurkundet worden ist. Das Notariat hat die Erklärung dem Güterhändler unverzüglich mitzuteilen.

IV Auf das Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—348, 350—354, 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

V Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist nichtig, auch wenn er erst nach dem Abschlusse des Vertrags erfolgt. Gleiches gilt von Vereinbarungen, durch welche die Ausübung des Rücktritts für den Rücktrittsberechtigten abweichend von Abs. IV erschwert oder eine Strafe für den Fall versprochen wird, daß das Rücktrittsrecht ausgeübt wird.

VI Die Vorschriften der Abs. I—V finden auch Anwendung, wenn der Güterhändler nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen handelt.

Art. 6.

Die Vereinbarung, durch die ein Güterhändler in einem Vertrage der im Art. 1 oder im Art. 5 bezeichneten Art sich den Rücktritt vorbehält, ist nichtig. Dies gilt auch, wenn der Güterhändler nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen handelt.

Abmarkung.

Art. 7.

[I] Wenn ein Güterhändler bei der Zertrümmerung geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke im eigenen Namen oder als Vertreter eines anderen eines der Grundstücke veräußert, das noch nicht abgemarkt ist, so ist er verpflichtet, das Grundstück vor der Beurkundung des Vertrags abmarken zu lassen. Wenn der Eigentümer der Grundstücke das Grundstück auf Rechnung des Güterhändlers veräußert, so trifft diese Verpflichtung den Eigentümer.

[II] Die Kosten der Abmarkung einschließlich jener für die Einmessung der Grenzzeichen hat derjenige zu tragen, dem nach Abs. I die Abmarkungspflicht obliegt. Ist dies nicht der Güterhändler, so haftet dieser neben dem Abmarkungspflichtigen als Gesamtschuldner.

[III] Die Verpflichtung zur Abmarkung tritt nicht ein, soweit das Grundstück an ein Grundstück des Erwerbers angrenzt.

[IV] Die Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 2) kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. I zulassen.

Strafvorschriften.

Art. 8.

[I] Wer die im Art. 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich unterläßt oder unrichtig erstattet, wird mit Haft, in leichteren Fällen an Geld bis zu 1000 ℳ gestraft.

[II] Wer die Anzeige aus Fahrlässigkeit unterläßt oder unrichtig erstattet, wird an Geld bis zu 200 ℳ gestraft.

Art. 9.

Wer entgegen der Vorschrift des Art. 7 ein Grundstück veräußert, ohne daß es abgemarkt worden ist, wird an Geld bis zu 150 ℳ gestraft.

Schluß-Vorschriften.

Art. 10.

[I] Als geschlossen bewirtschaftete Grundstücke gelten landwirtschaftliche Anwesen oder Grundstücke von mindestens 5 ha Flächeninhalt, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung zusammen bewirtschaftet worden sind.

[II] Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Landesteilen auf Anwesen und Grundstücke von mindestens 3 ha Flächeninhalt Anwendung finden.

Art. 11.

Zu den landwirtschaftlichen Grundstücken gehören auch die der Privatwaldwirtschaft dienenden.

Art. 12.

[I] Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. wenn die Grundstücke von dem Güterhändler nicht im ganzen, sondern einzeln oder
2. wenn sie von einem Dritten, jedoch für Rechnung eines Güterhändlers oder
3. wenn sie von einem Güterhändler und einem Dritten gemeinschaftlich erworben worden sind.

[II] Im Falle des Abs. I Ziff. 2 obliegt die im Art. 2 bezeichnete Anzeige dem Dritten; im Falle des Abs. I Ziff. 3 obliegt sie sowohl dem Dritten als auch dem Güterhändler; die Anzeige des einen befreit den andern.

[III] Der Art. 7 findet in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, 3 Anwendung, auch wenn der Dritte die Zertrümmerung vornimmt.

Art. 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. wenn der Güterhändler das Anwesen oder die Grundstücke nicht durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erworben hat;
2. wenn die Zertümmerung durch den Konkursverwalter erfolgt.

Art. 14.

[I] Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Genossenschaften und ähnliche juristische Personen, welche den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, nur dann, wenn sie nicht gemeinnützig sind.

[II] Wenn gemeinnützige Genossenschaften oder juristische Personen ein landwirtschaftliches Anwesen oder landwirtschaftliche Grundstücke weiter veräußern, die sie zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben haben, so wird ihnen die Gebühr, die sie nach Art. 146 des Gebührengesetzes für den Erwerb des weiter veräußerten Grundstücks entrichtet haben, auf Antrag zur Hälfte zurückerstattet. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach der Veräußerung bei dem Rentamte gestellt werden.

[III] Nicht als gemeinnützig gelten Genossenschaften oder juristische Personen, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 5 % jährlich verzinsen oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Art. 15.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1908 über die Abänderung des Forstgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 16.

Für die Prüfung der Bücher des Gütlerhändlers durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist eine Gebühr von 10—100 ℳ zur Staatskasse zu entrichten. Die Gebühr darf in jedem Jahr nur einmal erhoben werden.

Art. 17.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** Dr. **v. Pfaff.**
v. Brettreich. Staatsrat **v. Schoch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 6045a/83.

Bekanntmachung, betreffend den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund des Artikel 17 des Gesetzes über die Güterzertrümmerung (G.G.) und der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

I. Anzeigen des Güterhändlers.

§ 1.

I Wer den Handel mit landwirtschaftlichen oder der Privatwaldwirtschaft dienenden Grundstücken gewerbsmäßig betreibt (Güterhändler), hat der Distriktsverwaltungsbehörde den Ankauf geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Grundstücke binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse des Vertrages anzuzeigen. (G.G. Art. 2.)

II Als geschlossen bewirtschaftete Grundstücke gelten Anwesen oder Grundstücke von mindestens 5 ha Flächeninhalt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung zusammen bewirtschaftet worden sind. (G.G. Art. 10.)

III Die Anzeige ist ohne Rücksicht darauf zu machen, ob die Grundstücke zum Zwecke der Zertrümmerung erworben werden oder nicht. Sie muß ferner auch dann erstattet werden, wenn die Grundstücke von dem Güterhändler nicht im ganzen sondern einzeln erworben worden sind. (G.G. Art. 12 Abs. I.)

IV Der Güterhändler hat die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn er die Grundstücke nicht für sich sondern als Vertreter eines andern kauft. (G.G. Art. 1 Abs. III.) Werden die Grundstücke von einem Dritten, jedoch für Rechnung eines Güterhändlers gekauft, so hat die Anzeige der Dritte zu erstatten; werden sie von einem Güterhändler und einem Dritten gekauft, so obliegt die Anzeige sowohl dem Dritten als auch dem Güterhändler, die Anzeige des einen befreit den andern. (G.G. Art. 12 Abs. II.)

V Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Güterhändler das Anwesen oder die Grundstücke von einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erworben hat. (G.G. Art. 13.)

§ 2.

I Wenn der Güterhändler eine Zertrümmerung durchzuführen beabsichtigt, so hat er noch vor der Einleitung des Geschäfts der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

II Die Anzeige ist ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt der Grundstücke und ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob der Güterhändler die Grundstücke durch Kauf, Tausch oder ein anderes Rechtsgeschäft erworben hat.

III Der Güterhändler hat die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Eigentümers aber auf Rechnung des Güterhändlers oder von dem Güterhändler und einem Dritten gemeinschaftlich veräußert werden.

§ 3.

Die im § 1 vorgeschriebene Anzeige hat zu enthalten:

1. den Namen, Beruf und Wohnort des Verkäufers,
2. die Plannummern, den Flächeninhalt und die Steuergemeinde der Grundstücke,
3. den Kaufpreis für jedes einzelne Grundstück oder, wenn das Anwesen im ganzen gekauft und der Preis für die einzelnen Grundstücke nicht ausgeschieden ist, den Gesamtpreis einschließlich des Preises des miterworbenen Inventars,
4. die Zahlungsbedingungen,
5. die Belastung der Grundstücke mit Bodenzinsen; bei mehreren belasteten Grundstücken genügt die Angabe der Gesamtbelastung,
6. den Tag des Vertragsabschlusses und die Behörde (Notariat), vor welcher der Vertrag geschlossen worden ist.

§ 4.

I Die im § 2 vorgeschriebene Anzeige hat zu enthalten:

1. den Namen, Beruf und Wohnort des Eigentümers, von dem die Grundstücke erworben worden sind oder, wenn die Grundstücke im Namen des bisherigen Eigentümers aber auf Rechnung des Güterhändlers veräußert werden, den Namen, Beruf und Wohnort des Eigentümers,
2. die Steuergemeinden, in denen die Grundstücke liegen,
3. die Gesamtfläche der Grundstücke,
4. den Preis, um den der Güterhändler die Grundstücke erworben hat; werden die Grundstücke im Namen des bisherigen Eigentümers aber auf Rechnung des Güterhändlers veräußert, so ist anzugeben, wie viel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke zu erzielenden Preise, sei es in einer im voraus bestimmten, sei es in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden Summe vereinbarungsgemäß an den Händler zu entrichten ist,
5. die Angabe, daß der Güterhändler beabsichtigt, die Grundstücke stückweise zu veräußern.

II Ist für die Grundstücke schon die im § 1 bezeichnete Anzeige erstattet worden, so genügt die Mitteilung, daß die in der ersten Anzeige aufgeführten Grundstücke nun stückweise veräußert werden sollen.

§ 5.

Die im § 1 und die im § 2 vorgeschriebene Anzeige können miteinander verbunden werden; hierbei muß jedoch die im § 1 vorgeschriebene Anzeigefrist gewahrt werden.

§ 6.

Die im § 1 und die im § 2 bezeichneten Anzeigen sind an die Distriktsverwaltungsbehörde zu erstatten, in deren Bezirke die Grundstücke liegen. Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so sind die Anzeigen an die Distriktsverwaltungsbehörde zu erstatten, in deren Bezirke der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt.

§ 7.

I Der Güterhändler hat ferner die Erwerbung oder Veräußerung eines Waldgrundstücks binnen 8 Tagen nach dem Abschlusse des Vertrages der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Bezirke das Waldgrundstück liegt.

II Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Die Plannummer, den Flächeninhalt, die Steuergemeinde und den Namen des Waldgrundstücks,
2. den Namen, Beruf und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers des Waldgrundstücks,
3. die Angabe, ob das Grundstück mit dem Holz auf dem Stamme oder ohne dieses veräußert worden ist.

III Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Güterhändler das Waldgrundstück nicht im eigenen Namen sondern als Vertreter eines andern, oder wenn er lediglich den Holzbestand eines Waldgrundstücks erwirbt oder veräußert.

IV Die Vorschriften der Abs. I—III gelten nicht nur für das rechtsrheinische Bayern (Art. 42a, 42c des Gesetzes vom 26. Februar 1908, betreffend die Abänderung des Forstgesetzes), sondern auch für die Pfalz. Für das rechtsrheinische Bayern bewendet es im übrigen bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. April 1908, den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1908 über die Abänderung des Forstgesetzes betreffend. (GVBl. S. 256).

§ 8.

Die im § 7 bezeichnete Anzeige ist gesondert neben den im § 1 und im § 2 vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten.

§ 9.

Der Güterhändler hat vor der Durchführung einer Zertrümmerung dem Rentamte Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk der Gutskomplex liegt (Art. 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 über die Fortsetzung der Grundentlastung). Die Vollzugsbekanntmachung vom 5. Februar 1898 (Fin.Min.Bl. S. 31, A.Bl. d. St.M. d. Innern S. 67) zu diesem Gesetze bleibt unberührt.

§ 10.

Die im § 1 und im § 7 bestimmten Anzeigefristen beginnen mit dem Abschlusse des Vertrags auch dann, wenn der Vertrag wegen Fehlens einer Genehmigungserklärung oder aus einem sonstigen Grunde nicht grundbuchamtlich vollzogen werden kann.

§ 11.

I Das Notariat, welches den Vertrag zwischen dem Güterhändler und dem Eigentümer der Grundstücke beurkundet hat, ist ermächtigt, auf Antrag des Güterhändlers für diesen die im § 1 bezeichnete Anzeige zu erstatten.

II Ist der Vertrag ohne Vorlage eines Bodenzinsbelastungszeugnisses beurkundet worden (Art. 18 Abs. II des Gesetzes vom 2. Februar 1898), so hat der Notar dies in der Anzeige anzugeben und den Güterhändler darauf aufmerksam zu machen, daß er die Bodenzinsbelastung der Distriktsverwaltungsbehörde selbst anzuzeigen hat.

III Zur Anzeige soll das Notariat das Formblatt Beilage I verwenden. Der Anzeige sollen so viele Abschriften beigelegt werden, als Vorkaufsberechtigte (G.G. Art. 1) vorhanden sind.

IV Der Notar kann von dem Güterhändler für die Anzeige Schreibgebühren und Ersatz der Postgebühren verlangen. Die Schreibgebühren bemessen sich nach § 80 des Reichsgerichtskostengesetzes.

V Die im § 7 und im § 9 bezeichneten Anzeigen sollen von dem Notariate nicht an Stelle des Güterhändlers erstattet werden. Gleiches gilt von der im § 2 vorgeschriebenen Anzeige, doch kann das Notariat diese Anzeige mit der im § 1 bezeichneten für den Güterhändler verbinden.

II. Geschäftsbuch des Güterhändlers.

§ 12.

I Jeder Güterhändler, der einen Vertrag über Erwerbung oder Veräußerung in Bayern gelegener ländlicher Grundstücke abschließt, hat ein Geschäftsbuch zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

II Das Geschäftsbuch darf erst in Benützung genommen werden, nachdem die Distriktsverwaltungsbehörde auf die erste Seite einen Vermerk über die Anzahl der Seiten gemacht und die Enden des Fadens durch Siegel verbunden hat.

III Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betriebssitz des Güterhändlers ist. Hat der Güterhändler keinen Betriebssitz in Bayern, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, auf die sich das erste von dem Güterhändler über Grundstücke in Bayern abgeschlossene Güterhandelsgeschäft bezieht; liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Distriktsverwaltungsbehörden, so ist die Behörde

zuständig, in deren Bezirke der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt.

IV Die Einträge in das Geschäftsbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Ohne Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde darf das Geschäftsbuch weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 13.

I Jedes Geschäft, das über den Erwerb oder die Veräußerung landwirtschaftlicher oder der Privatwaldwirtschaft dienender in Bayern gelegener Grundstücke abgeschlossen wird, muß in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

II Der Eintrag muß nach dem beigefügten Muster (Beil. II) enthalten:

1. die fortlaufende Nummer für jedes Geschäft,
2. den Tag des Vertragsabschlusses oder des Auftrags, wenn es sich um die Veräußerung von Grundstücken in Vertretung oder für Rechnung eines Dritten handelt,
3. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers, von dem Grundstücke erworben oder für den sie veräußert werden,
4. die genaue Bezeichnung der Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt und Steuergemeinde,
5. den Erwerbspreis für jedes einzelne Grundstück; wenn es sich um eine Veräußerung in Vertretung oder für Rechnung eines Dritten handelt, ist statt des Erwerbspreises anzugeben, wie viel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke zu erzielenden Preise, sei es in einer im voraus bestimmten, sei es in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden Summe vereinbarungsgemäß an den Händler zu entrichten ist; handelt es sich um den Erwerb eines Anwesens im ganzen, bei dem der Preis für die einzelnen Grundstücke nicht ausgeschieden ist, so ist der Gesamtpreis einschließlich des Preises für das miterworbene Inventar anzugeben; bei Tauschverträgen ist der Erwerbspreis der in Tausch gegebenen Grundstücke anzugeben; ferner sind alle auf die Preisbestimmung einwirkenden Vertragsbestimmungen anzugeben,
6. den Tag der Anzeige über den Vertragsabschluß nach Art. 2 des Güterzertrümmerungsgesetzes und nach Art. 42 a des Forstgesetzes,
7. den Tag der Veräußerung,
8. den Namen, Stand und Wohnort des Erwerbers,
9. den Veräußerungspreis für jedes einzelne Grundstück; bei Veräußerung im ganzen und bei Tauschverträgen ist nach Ziff. 5 zu verfahren.

   Bei stückweiser Veräußerung eines Anwesens ist auch der für das Inventar erzielte Erlös anzugeben.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 finden auch Anwendung, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Eigentümers, aber auf Rechnung des Güterhändlers veräußert werden, ferner wenn der Güterhändler als Vertreter eines andern handelt oder wenn die Grundstücke von einem Dritten jedoch für Rechnung des Güterhändlers oder von einem Güterhändler und einem Dritten gemeinsam erworben oder veräußert werden.

§ 15.

[I] Die Geschäftsbücher der Güterhändler werden von der Distriktsverwaltungsbehörde geprüft, in deren Bezirke der Güterhändler seinen Betriebssitz hat. Hat der Güterhändler keinen Betriebssitz in Bayern, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde zuständig, welche die erste Bestätigung (§ 12) in das Geschäftsbuch eingetragen hat.

[II] Die Prüfung ist je nach Bedarf, regelmäßig jährlich einmal vorzunehmen. Sie kann unterbleiben, wenn der Güterhändler in dem betreffenden Jahre kein unter Art. 1 oder Art. 5 des Güterzertrümmerungsgesetzes fallendes Geschäft abgeschlossen hat.

III. Auskunft des Güterhändlers.

§ 16.

Der Güterhändler ist verpflichtet, der Distriktsverwaltungsbehörde behufs Prüfung der Geschäftsführung Zutritt in die Geschäftsräume zu gestatten, die Geschäftsbücher vorzulegen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

IV. Vorkaufsrecht.

§ 17.

[I] Die Distriktsverwaltungsbehörde führt ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke bestehenden gemeinnützigen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Darlehenskassenvereine und ländlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation) und sonstigen juristischen Personen (G.G. Art. 1 Abs. I Ziff. 3), aus dem zu ersehen ist, auf welche Gemeinden sich der Geschäftsbetrieb jeder einzelnen Genossenschaft oder juristischen Person nach deren Satzungen erstreckt.

[II] Genossenschaften, deren Satzungen eine genaue Angabe hierüber nicht enthalten, insbesondere solche, die den Genossenschaftsbezirk nur mit dem Namen des Genossenschaftssitzes und dem Beisatze „und Umgebung" angeben, sind zu veranlassen, eine den Tätigkeitsbereich der Genossenschaft genau bezeichnende Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen.

III Erstreckt sich der Tätigkeitsbereich mehrerer Genossenschaften auf die gleiche Gemeinde, so sind alle diese Genossenschaften als vorkaufsberechtigt im Sinne des Art. 1 Abs. I Ziff. 2 des Güterzertrümmerungsgesetzes zu behandeln.

IV Die Genossenschaften haben alle Änderungen der Satzungen, die den Genossenschaftsbezirk erweitern oder einschränken, der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 18.

Die Namen der juristischen Personen, welche vom Staatsministerium des Innern als vorkaufsberechtigt bezeichnet werden (G.G. Art. 1 Abs. I Ziff. 3), werden im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gegeben werden.

§ 19.

I Die im § 1 bezeichneten Anzeigen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden als besonders dringlich zu behandeln und unter Verwendung des Formblattes Beil. III umgehend den Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Sind im Falle des Art. 2 Abs. I Satz 2 des Güterzertrümmerungsgesetzes der Distriktsverwaltungsbehörde die in einem anderen Bezirke bestehenden vorkaufsberechtigten Genossenschaften nicht bekannt, so sind sie auf kürzestem Wege — telephonisch oder telegraphisch — zu ermitteln. Von einer Zustellung der Anzeige durch Vermittlung der anderen Distriktsverwaltungsbehörde ist abzusehen.

II Wird die Anzeige durch Vorlage einer Abschrift des notariellen Vertrags erstattet, so braucht den Vorkaufsberechtigten nur ein Auszug aus dem Vertrage mitgeteilt zu werden, der die für den Vorkaufsberechtigten wichtigen Bestimmungen, jedenfalls aber die notwendigen Angaben der Anzeige (G.G. Art. 2 Abs. II) enthalten muß.

§ 20.

Eine Abkürzung der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts (G.G. Art. 3 Abs. II) ist auf Antrag eines Beteiligten insbesondere dann zu verfügen, wenn durch die Hinausschiebung der Entscheidung darüber, wer Eigentümer der Grundstücke wird, dem Antragsteller ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Dies wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn durch Ableben oder Erkrankung des bisherigen Besitzers niemand vorhanden ist, der für die Weiterbewirtschaftung der Grundstücke bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist sorgen kann oder wenn die Aberntung der Grundstücke vor Ablauf der Frist notwendig ist. Die Vorkaufsberechtigten sind von der Abkürzung der Frist so rechtzeitig zu verständigen, daß sie noch vor Ablauf der abgekürzten Frist die Erklärung nach Art. 3 Abs. III des Güterzertrümmerungsgesetzes abgeben können.

§ 21.

Die Vorkaufsberechtigten werden nicht selten die Urkunde über den Kaufvertrag und die öffentlichen Bücher einsehen müssen, ehe sie sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts schlüssig machen können. Nach Art. 22 des Notariatsgesetzes sind die Vorkaufsberechtigten befugt, die notarielle Urkunde über den Kaufvertrag bei dem Notariat einzusehen und Erteilung einer Abschrift der Urkunde zu beantragen. Auch können sie das Grundbuch sowie den Grundsteuerkataster einsehen und Abschriften fordern (§ 11 der Grundbuchordnung, Art. 134 des Ausführungsgesetzes zum B.GB.).

§ 22.

I Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt dadurch, daß der Vorkaufsberechtigte gegenüber dem Grundbuchamt erklärt, daß er von dem Vorkaufsrechte Gebrauch macht. Die Erklärung ist an eine besondere Form nicht gebunden; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen; erfolgt sie mündlich, so ist sie von dem Grundbuchamte zu Protokoll zu nehmen.

II Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirke die verkauften Grundstücke liegen; liegen sie in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, so ist die Erklärung an das Grundbuchamt zu richten, in dessen Bezirke der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt. Ist es zweifelhaft, wo der Betriebssitz oder die größere Fläche liegt, so empfiehlt es sich, die Erklärung an alle Grundbuchämter zu richten, in deren Bezirke die Grundstücke liegen.

III Das Grundbuchamt hat beglaubigte Abschrift der Erklärung dem Güterhändler unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Die Erklärung selbst und der Nachweis der Mitteilung sind in die Grundbuchanlagen einzureihen.

IV Für die Entgegennahme der Erklärung und die Mitteilung an den Güterhändler kommen Gebühren nicht in Ansatz. Für die Übersendung der Mitteilung werden Schreibgebühren und Postgebühren von dem Vorkaufsberechtigten erhoben.

§ 23.

I Sind bei dem Grundbuchamt Erklärungen von mehreren Vorkaufsberechtigten gleichzeitig eingelaufen, so hat das Grundbuchamt hievon die Distriktsverwaltungsbehörde sofort zu verständigen.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde fordert die Vorkaufsberechtigten zur Erklärung auf, ob sie sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts einigen oder Antrag auf Entscheidung (G.G. Art. 3 Abs. IV) stellen wollen.

III Zwischen mehreren Vorkaufsberechtigten ist dem der Vorrang zuzusprechen, welcher die größere Gewähr für Durchführung der Zertrümmerung nach Rücksichten der Gemeinwirtschaft

bietet. In der Regel wird die Gemeinde dem Darlehenskassenverein, der Darlehenskassenverein den sonstigen juristischen Personen vorzugehen haben. Bei Zusammentreffen mehrerer Gemeinden oder mehrerer Genossenschaften hat der größere gemeinwirtschaftliche Nutzen den Ausschlag zu geben.

§ 24.

Wird von dem Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht, so ist die Auflassung zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten von Staatsgebühren und von der Reichsabgabe befreit. (Art. 150 des Gebührengesetzes, lit. d Abs. 3—5 der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909).

V. Rücktrittsrecht.

§ 25.

[I] Der Rücktritt erfolgt dadurch, daß der Zurücktretende gegenüber dem Notariate, durch das der Vertrag beurkundet worden ist, erklärt, daß er von dem Vertrage zurücktritt. Die Erklärung ist an eine besondere Form nicht gebunden; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen; erfolgt sie mündlich, so ist sie von dem Notare zu Protokoll zu nehmen.

[II] Das Notariat hat beglaubigte Abschrift der Erklärung dem Güterhändler unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Die Erklärung selbst und der Nachweis der Mitteilung sind zu der Urschrift der Vertragsurkunde zu legen.

[III] Die Erklärung des Rücktritts und die Mitteilung an den Güterhändler sind von Staats- und Notariatsgebühren frei. Für die Übersendung der Abschrift kann der Notar von dem Rücktretenden Schreibgebühren und Ersatz der Postgebühren verlangen. Die Schreibgebühren bemessen sich nach § 80 des Reichsgerichtskostengesetzes.

§ 26.

Erfolgt der Rücktritt, so gelangt der Vertrag nicht zur Ausführung oder das Geschäft wird rückgängig gemacht, wenn das Eigentum auf Grund des Vertrags schon übertragen ist. Da der Rücktritt auf Grund der Ermächtigung des Güterzertrümmerungsgesetzes erfolgt, so kann die Nichtausführung des Vertrags oder die Rückgängigmachung des Geschäfts regelmäßig keinem Beteiligten zum Verschulden angerechnet werden. Auf Antrag der Beteiligten sind daher die Staatsgebühr, die Besitzveränderungsabgabe sowie die Reichsabgabe (Art. 179 des Gebührengesetzes, § 127 m der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze) aus Billigkeitsgründen zu erstatten, wenn nicht ein absichtliches Verschulden eines Beteiligten nachgewiesen ist.

VI. Abmarkung.

§ 27.

[I] Hat der Abmarkung eine Teilungs- oder Grenzermittlungsmessung vorauszugehen, so ist die Abmarkung beim Messungsamt und zwar gleichzeitig mit der Messung zu beantragen. Ist eine Messung nicht veranlaßt, so kann die Abmarkung dem Messungsamt oder den Feldgeschworenen übertragen werden. (Art. 4 Abs. II und IV des Abm.-Ges.). Diese Anträge sind als vordringlich zu behandeln.

[II] Werden Abmarkungen durch die Feldgeschworenen vorgenommen, so legt die Gemeindebehörde — in ausmärkischen Bezirken der Obmann der Feldgeschworenen —, sofort nach Erledigung der Abmarkungsgeschäfte das Protokollbuch der Feldgeschworenen nebst den Abmarkungsanträgen dem Messungsamte vor. Erfordert die Durchführung der Abmarkungen einen längeren Zeitraum, so ist das Protokollbuch nebst den Abmarkungsanträgen am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres dem Messungsamte vorzulegen. Das Messungsamt merkt die durch die Feldgeschworenen gesetzten Grenzzeichen zur förderlichen Einmessung vor und gibt das Protokollbuch nebst den Abmarkungsanträgen binnen 3 Tagen zurück.

[III] Die Messungsämter haben für die Vornahme der Abmarkungsgeschäfte sowie für die Einmessung der von den Feldgeschworenen gesetzten Grenzzeichen Messungsgebühren nach Abschnitt II der Bekanntmachung vom. 18. Februar 1907 (Fin.Min.Bl. S. 117) aufzurechnen.

[IV] Die Distriktsverwaltungsbehörden können Ausnahmen (G.G. Art. 7 Abs. IV) in der Weise bewilligen, daß sie die Abmarkungspflicht erlassen oder die nachträgliche Vornahme der Abmarkung in angemessener Frist nach der Beurkundung des Vertrags gestatten. Das Verfahren bei den Distriktsverwaltungsbehörden ist gebührenfrei. (Art. 23 des Abm.-Ges.).

[V] Die Abmarkungspflicht kann insbesondere dann erlassen werden, wenn die Grenzen der Grundstücke durch Raine, Zäune, Hecken, Bäume oder Wasserläufe zweifellos erkennbar sind oder wenn die Abmarkung die Verschiebung der Grenzen einer größeren Anzahl unbeteiligter Grundstücke notwendig machen würde.

[VI] Die nachträgliche Abmarkung ist insbesondere zuzulassen, wenn die sofortige Vornahme wegen hoher Schneelage, Frost oder anderer Hindernisse nicht erfolgen kann, oder wenn die Grundstücke angebaut sind und durch die Abmarkung ein erheblicher Schaden entstehen würde.

[VII] Bei aneinanderliegenden Grundstücken, die in der Hand eines Eigentümers vereinigt sind, kommt es nicht selten vor, daß die Grenzen bei der Bewirtschaftung geändert oder beseitigt werden. Bei solchen Grundstücken darf die Abmarkungspflicht in der Regel nicht erlassen werden. Eine Befreiung von der Abmarkungspflicht ist auch in anderen Fällen, in denen der Abmarkung eine Messung vorauszugehen hat, nicht zulässig.

VII. Besondere Gebühren für die Prüfung der Geschäftsbücher.

§ 28.

[I] Für die Prüfung der Bücher des Güterhändlers durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist eine Gebühr von 10 bis 100 ℳ zu entrichten. Die Gebühr darf in jedem Jahre nur einmal erhoben werden; sie fließt in die Staatskasse. (G.G. Art. 16.) Die Gebühr wird von der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt, welche die Bücherprüfung vorgenommen hat. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Umfange des der Prüfung unterstellten Güterhandelsbetriebs sowie der demgemäß bei der Bücherprüfung zu entfaltenden Tätigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde zu bemessen. Der Mindestsatz der Gebühr wird nur bei kleinen und unbedeutenden Betrieben anzuwenden sein; dagegen ist bei größeren Betrieben und erheblicheren Umsätzen von dem gesetzlichen Rahmen ein entsprechender Gebrauch zu machen.

[II] Bei den Bezirksämtern erfolgt die Sollstellung der festgesetzten Gebühr im Gebührenregister und zwar in der für die Staatsgebühren bestimmten Rubrik; hinsichtlich der Einhebung und Ablieferung dann der Überweisung der bei der Gebührenabrechnung mit dem Rentamte noch bestehenden Rückstände gilt das Gleiche, wie für die Staatsgebühren.

[III] Bei den Magistraten der unmittelbaren Städte werden die zur Festsetzung gelangten Gebühren in ein Verzeichnis nach dem Muster der Beil. IV eingetragen, das am Monatsschluß abzuschließen und dem Rentamte des Bezirks, in München dem Stadtrentamte III, in Nürnberg dem Rentamte III zur Sollstellung der innenverzeichneten Beträge im rentamtlichen Gebührenregister und Einziehung zu übersenden ist. Die Sollstellung im rentamtlichen Gebührenregister erfolgt in der für die Staatsgebühren in der Verwaltung bestimmten Rubrik. Die vorschriftsgemäße Festsetzung der Gebühren in den Fällen, in denen Gebühren geschuldet sind, sowie die richtige Überweisung an das Rentamt, wird durch die örtliche Revision geprüft.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 29.

[I] Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich unterläßt oder unrichtig erstattet, wird mit Haft, in leichteren Fällen an Geld bis zu 1000 ℳ gestraft; wer die Anzeige aus Fahrlässigkeit unterläßt, oder unrichtig erstattet, wird an Geld bis zu 200 ℳ gestraft (G.G. Art. 8.)

[II] Wer die im § 7 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, verfällt im rechtsrheinischen Bayern in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark (Art. 76 a des Forstgesetzes).

[III] Wer die im § 9 bezeichnete Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem ein- bis dreifachen Betrage der Ablösungsschuldigkeit gleichkommt (Art. 19 Abs. II Satz 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1898).

IV Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16 dieser Bekanntmachung nach § 148 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geld bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen gestraft.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die Ausdehnung der Vorschriften des Güterzertrümmerungs-Gesetzes auf Anwesen und Grundstücke von mindestens 3 ha Flächeninhalt (G.G. Art. 10 Abs. II) ist von den Regierungen, Kammern des Innern, nach Einvernahme des landwirtschaftlichen Kreisausschusses da in Anregung zu bringen, wo die gewerbsmäßigen Güterhändler sich vorwiegend mit der Zertrümmerung geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke von weniger als 5 ha Flächeninhalt befassen und wo nach der Besitzverteilung und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen die Zertrümmerung solcher Anwesen besonders schädlich wirkt.

§ 31.

I Als gemeinnützige Genossenschaften oder ähnliche juristische Personen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes auch dann nicht Anwendung finden, wenn sie den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreiben (G.G. Art. 14), kommen in der Regel nur die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften — landwirtschaftliche Darlehenskassenvereine und ländliche Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation — sowie die juristischen Personen in Betracht, denen vom K. Staatsministerium des Innern das Vorkaufsrecht verliehen worden ist (G.G. Art. 1 Abs. I Ziff. 3). Außerdem können auch Genossenschaften oder juristische Personen in Betracht kommen, die zur Durchführung von Güterzertrümmerungen im Interesse der Gemeinwirtschaft eigens gebildet worden sind.

II Genossenschaften und juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sein wollen, haben unter Vorlage ihrer Satzung Antrag bei der für den Sitz der Genossenschaft oder juristischen Person zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zu stellen. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gegeben und ob insbesondere die maßgebenden Bestimmungen nicht nur zum Schein oder mit der Absicht späterer Abänderung in die Satzung aufgenommen worden sind und erteilt gegebenenfalls eine Bescheinigung, daß die Genossenschaft oder juristische Person auf Grund der vorgelegten Satzung — vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung — als gemeinnützig anerkannt und in das Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten (§ 17) eingetragen wird.

§ 32.

Die Bekanntmachungen vom 1. Januar 1894 (GVBl. S. 12, 78), vom 3. Oktober 1899 (GVBl. S. 844) und vom 4. April 1908 (GVBl. S. 255), den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betr., werden aufgehoben.

Bezüglich der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten von Verträgen über ländliche Grundstücke verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883, die in § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe betreffend (GVBl. S. 495).

Den Behörden ist durch das Gesetz über die Güterzertrümmerung eine Reihe neuer Aufgaben übertragen worden, die im Interesse der Abstellung der bei der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung aufgetretenen Mißstände liegen und deren Durchführung gewissenhaften Vollzug und fortgesetzte ernste Aufmerksamkeit erfordert. Dabei muß nachdrücklichst darauf Bedacht genommen werden, die Erschwerungen, welche in der Übergangszeit durch die neuen Vorschriften bei der Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke eintreten können, tunlichst zu mildern. Es wird erwartet, daß die beteiligten Behörden dem Gesetze einen Vollzug sichern, der seinen auf die Erhaltung eines seßhaften leistungsfähigen Bauernstandes gerichteten Absichten entspricht und ungünstige Nebenwirkungen nach Möglichkeit vermeidet.

München, den 24. August 1910.

v. Brettreich. Staatsrat **v. Breunig.** Staatsrat **v. Trentlein-Mördes.**

Beil. I.

K. Notariat.. ..., den.... ....19....

An

das K. Bezirksamt
(den Stadtmagistrat)

Betreff:

Vollzug des Güterzertrümmerungsgesetzes.

Auf Antrag des Güterhändlers

teile ich für ihn mit, daß er durch Urkunde vom..

GR. Nr..... von d..

..... in .....

die rückwärts verzeichneten Grundstücke gekauft hat.

Zur Benachrichtigung der Vorkaufsberechtigten lege ich Abschriften dieser Anzeige bei.

Der gekauften Grundstücke				Kaufpreis	Zahlungsbedingungen und Angabe des etwa mitverkauften Inventars	Bodenzinsbelastung
Steuergemeinde	Plan-Nr.	Bezeichnung	Flächeninhalt ha | ar			

Geschäftsbuch

des

Güterhändlers

(Vor- u. Zuname oder Firma)

(Betriebssitz) in

Die Verwendung des Geschäftsbuchs, das

(m. W. ...)

Seiten hat, wird genehmigt.

....., am 19.....

K. Bezirksamt.

(Stadtmagistrat)

(Siegel)

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers a) von dem die Grundstücke erworben oder b) für den sie veräußert worden sind	Bezeichnung der Grundstücke nach Plannummer, Flächenmaß und Steuergemeinde sowie der mitverkauften Rechte und des Inventars	a) Erwerbspreis oder b) wenn es sich um eine Veräußerung für Rechnung eines Dritten handelt, Höhe der vom Güterhändler ausbedungenen Vergütung (Gewinnanteil)
	des Kaufvertrags oder des Auftrags					

der Anzeige nach Art. 2 des Güterzertrümmerungsgesetzes			der Anzeige nach Art. 42 a des Forstgesetzes			des Veräußerungsvertrags			Name, Stand und Wohnort des Käufers	Veräußerungspreis (einschließlich des Preises für mitverkaufte Rechte und für das Inventar)
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		

Nr. ..... Beil. III.

....., den .....19....

K. Bezirksamt .....
(Stadtmagistrat)

Betreff:
Vollzug des Güterzertrümmerungsgesetzes.

Beil: 1 Verzeichnis.

Der Güterhändler

in .....

hat durch Urkunde des K. Notariates.....

..... vom.....

G.R.Nr.....von dem.....

in

die in der Anlage*) verzeichneten Grundstücke zu den beigesetzten Preisen und Zahlungsbedingungen gekauft.

Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, die notarielle Urkunde über den Kaufvertrag beim Notariate, sowie das Grundbuch und den Grundsteuerkataster einzusehen. Auch kann er die Erteilung einer Abschrift der notariellen Urkunde und der Einträge im Grundbuch und im Grundsteuerkataster verlangen.

* Anm. Erfolgt die Anzeige (§ 1) durch das Notariat, so ist eine Abschrift dieser Anzeige beizulegen. Sonst sind die erforderlichen Angaben in ein Verzeichnis nach dem Muster der Beil. I einzutragen.

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem Abschlusse des Vertrags und läuft auch, wenn der Vorkaufsberechtigte von dem Abschlusse des Vertrags keine Kenntnis hat. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke die verkauften Grundstücke liegen; liegen sie in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, so ist die Erklärung an das Grundbuchamt zu richten, in dessen Bezirke der Betriebssitz oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die größere Fläche der Grundstücke liegt. Ist es zweifelhaft, wo der Betriebssitz oder die größere Fläche liegt, so empfiehlt es sich, die Erklärung an alle Grundbuchämter zu richten, in deren Bezirke die Grundstücke liegen.

Die Erklärung kann durch Ausfüllung und Unterzeichnung des untenstehenden Vordrucks abgegeben werden.

An das Grundbuchamt beim K. Amtsgerichte mit der Erklärung, daß wir bezüglich des zwischen dem Güterhändler

und dem

am .... 19.... bei dem K. Notariate

abgeschlossenen Kaufvertrags G.R. Nr..... vom Vorkaufsrechte Gebrauch machen.

, den 19

Beil. IV.

Verzeichnis

der

im Laufe des Monats 19

festgesetzten Gebühren für die Prüfung der Bücher der Güterhändler.

Gegenwärtiges Verzeichnis wird dem K. Rentamte zur Sollstellung und Einziehung der innenverzeichneten Gebühren übersendet.

..., den .....

Laufende Nummer	Aktenzeichen	Tag der Gebührenfestsetzung	Name Stand und Wohnort des Schuldners (Straße, Hausnummer)	Festgesetzter Gebührenbetrag		Bemerkungen.
				M	₰	

Nr. 6045a 84.

Bekanntmachung, Vollzug des Güterzertrümmerungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 1 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes über die Güterzertrümmerung vom 13. August 1910 wird die Bayerische Zentraldarlehenskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in München bei Verkäufen geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke an Güterhändler als vorkaufsberechtigt erklärt.

München, den 27. August 1910.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 31. August 1910.

Inhalt:

Abschied für den Landrat von Oberbayern vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat von Niederbayern vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat der Pfalz vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat von Oberfranken vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat von Mittelfranken vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg vom 28. August 1910 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910. — Bekanntmachung vom 26. August 1910, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen betreffend.

Abschied für den Landrat von Oberbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 8. bis 27. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Oberbayern beträgt für das Jahr 1910 15 782 373 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 157 823 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Mit Befriedigung genehmigen Wir die den Gemeinden anläßlich der Errichtung neuer Lehrstellen an den Volksschulen und zu Schulhausneubauten gewährten reichlichen Zuwendungen, dann die Mehrbewilligung zur Erhöhung der Remunerationen der Bezirksoberlehrer.

2. Gerne genehmigen Wir die vom Landrat neuerlich beschlossene Bewilligung der Mittel für die den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.

3. Der Bewilligung einer in drei Raten auszuzahlenden Summe von 15 000 ℳ zu den Baukosten des neuen Anstaltsgebäudes der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München erteilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die aus Kreisfonds für Kandidaten ohne volle Lehrbefähigung geschaffenen Professorstellen in Zukunft mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse

Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

5. Wir genehmigen die Bewilligung der Mittel zur Einrichtung einer Zentralheizungsanlage im Realschulgebäude zu Rosenheim im Betrag von ungefähr 18000 ℳ.

6. Ebenso genehmigen Wir den Beschluß des Landrats, durch welchen eine Summe von 25932 ℳ 90 ₰ zur Durchführung der Schülerübungen in Physik und Chemie an den Realschulen Münchens bereit gestellt werden.

7. Dem Beschlusse des Landrats hinsichtlich der Bewilligung der Mittel für eine weitere etatsmäßige Lehrstelle an der Fachschule für Holzschnitzerei in Berchtesgaden müssen Wir wegen der daran geknüpften Voraussetzungen Unsere Genehmigung versagen.

8. Dem Landratsbeschlusse, den Bau der fünften Kreisrealschule in München alsbald in Angriff zu nehmen, haben Wir bereits unterm 15. Juni 1910 Unsere Genehmigung erteilt.

9. Der Landrat hat beschlossen, die Hälfte der Summe auf den Kreis zu übernehmen, welche die Stadtgemeinde Ingolstadt jährlich benötigt, um die zur Errichtung eines neuen Realschulgebäudes aufzunehmende Schuld von 370000 ℳ zu verzinsen und zu tilgen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

Ebenso genehmigen Wir den weiteren Beschluß des Landrats, wonach eine Beteiligung der Kreisgemeinde mit der Hälfte der Kosten grundsätzlich auch für alle Neubauten, Anbauten, Aufbauten und durchgreifenden Umbauten von Realschulen außerhalb Münchens festgelegt wird, die in der Folge von der Schulaufsichtsbehörde für notwendig erachtet werden.

Auch nehmen Wir gerne Anlaß, dem Landrate für die in den vorgehend genehmigten Beschlüssen neuerlich zum Ausdruck gekommene Fürsorge für das realistische Schulwesen des Kreises Unsere Anerkennung auszusprechen.

10. Den Beschlüssen über die Regelung der Gehaltsbezüge des Kreiswanderlehrers für Fischzucht und über die Erhöhung des Zuschusses an den Kreisfischereiverein von Oberbayern erteilen Wir Unsere Genehmigung.

11. Die auf die Irrenpflege bezüglichen Beschlüsse genehmigen Wir, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

12. Die beiden Kammern des Landtags haben die Übernahme der Korrektionen an den öffentlichen Flüssen auf den Staat unter Entlastung der Kreisgemeinden genehmigt und die hiefür nötigen Mittel bewilligt. Den unter dieser Annahme vom Landrate beschlossenen reichlichen Willigungen für Schutzbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr, für Hochwasserdammbauten des Staates an öffentlichen Flüssen sowie für Schutzbauten an Privatflüssen und Bächen, deren Herstellung den Beteiligten obliegt, mit insgesamt 793400 ℳ

erteilen Wir die Genehmigung. Hiebei sprechen Wir dem Landrate für diese erfreuliche Förderung der Verbauung und Korrektion der hochwassergefährlichen Flüsse und Wildbäche Unsere Anerkennung aus.

13. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 366	65
	2		Diäten und Reisekosten des Landratsausschusses . .	3 000	—
	3		Regiekosten	10 000	—
			Summe Kap. II	17 366	65
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 252	19
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 103	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 110 M 30 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	966 609	40
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	952 330	—
			b) Zur Gewährung persönlicher Zulagen an die Schulverweser und -Verweserinnen, dann an die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen dieser Gemeinden	44 472	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	28 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	1 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für die Arbeitslehrerinnen	31 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	21 000	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	700	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalterszulagen und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschließlich der Dienstalters- u. persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	615 328	74
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen	158 900	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	39 836	11
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	31 498	02
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen . . .	13 068	46
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	2 033	12
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern } c) zu Schulhausneubauten }	200 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	13	28
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere, Realexigenz-Ausgaben und Literalien . .	20 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	28 150	—
			bb) Diäten und Reisekosten	5 700	—
			cc) Pensionen	7 460	40

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	301 226	—
			β) aus Kreisfonds	296 060	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	82 830	—
			cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal aus Zentralfonds	16 700	
			dd) Zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals .	14 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	177 900	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 100	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 M bezw. 180 M für die Witwen, 36 M bezw. 90 M für die Doppelwaisen und 27 M bezw. 60 M für die einfachen Waisen .	56 988	—
			γ) Zulagen à 60 M für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, insoferne sie vor dem 1. Januar 1907 zugegangen sind	10 140	—
			δ) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1907 zugegangenen Witwen und Waisen, behufs Angleichung an die höheren Pensionssätze unter β) .	6 000	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	14 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	4 000	—
			f) aa) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	1 000	—
			bb) Zuschuß an die Waisenkasse des kath. Lehrervereins	300	—
			g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern	5 000	—
			h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	10 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerierung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	4 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskostenentschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	342	86
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	8 520	—
			e) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten)	500	—
			f) zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal	2 350	—
			g) Stellvertretungskosten für zum Fortbildungskurs für gewerbliche Fortbildungsschulen einberufene Volksschullehrer	2 000	—
			h) Zur Förderung der allmählichen Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	2 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1	4 236 430	95
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt	42 060	41
			bb) für das Progymnasium in Traunstein	40 640	99
			cc) „ „ „ „ Pasing	11 275	—
			dd) Gehalt des Turnlehrers am K. Progymnasium Schäftlarn	3 300	—
			ee) desgl. des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt	3 000	—
		2	Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	102 852	72

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Realexigenz:		
			a) An das K. Zentraltaubstummeninstitut in München:		
			α) Freiplätze für Zöglinge (à 390 ℳ)	8 970	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand des Instituts	8 200	—
			b) für Freiplätze an Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 240 ℳ)	7 680	—
		3	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart für einen Spezialohrenarzt	500	—
			Summe § 3	25 350	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitute in München . .	6 480	—
			Summe § 4	6 480	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	8 280	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	13 440	—
			Summe § 5	21 720	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreis-Schuldotation	5 996	57
			b) Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes	84 316	60
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . } d) dann für den praktischen Kurs bei derselben . . . . }	1 500	—
			Summe § 6	91 813	17
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			a) Erziehungsinstitut Albertinum in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
			b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			Summe § 7	4 650	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Zuschuß an den Historischen Verein von Oberbayern	1 000	—
		3	Beitrag an die Anthropologische Gesellschaft in München	300	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			1. an das Germanische Museum in Nürnberg	500	—
			2. für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München .	4 000	—
			3. für dergleichen in Oberbayern	7 000	—
			4 a) an die Frauenarbeitsschule in München	7 500	—
			b) Zuschuß zum Baufonds für die Errichtung eines neuen Gebäudes dieser Schule	5 000	—
			5. an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	200	—
			6. an den Krippenverein in München l. J.	200	—
			7. an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			8. an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
			9. an die St. Josefs-Rettungs-Anstalt in Burghausen . . .	600	—
			10 an den Verein „Kinderhort" in München r. J	300	—
			11. an den Krippenverein in München r. J.	200	—
			12. an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
			13. an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
			14. an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	300	—
			15. an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
			16. an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
			17. an den Stadtmagistrat München als Rechtsnachfolger des Kindergartenvereins in München	3 500	—
			18. an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	500	—
			19. an die bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	500	—
			20. an den St. Vinzentius-Verein St. Peter II für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	200	—
			21 an die ornithologische Gesellschaft in München	200	—
			22. an den Verein katholischer Erzieherinnen Bayerns . . .	200	—
			23. an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München	700	—
			24. an den Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums in München — Zuschuß zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schülerinnen des vormals Sickenberger'schen Instituts für Privat-Gymnasialunterricht für Damen . .	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	4	25. an den Verein für bayerische Volkskunde und Mundartforschung	200	—
			26. an die Stadtgemeinde München zum Betrieb des Seminars für Handelslehrerinnen	—	—
			27. Zuschuß an den Vinzentiusverein Salzburghofen zur Förderung seiner Zwecke	200	—
			28. an den Verein „Kinderschutz" in München	600	—
			29. an den Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern — vierte Rate eines Zuschusses von 1 000 ℳ . .	200	—
			30. an die Bayer. Botanische Gesellschaft in München — Beitrag zu den Kosten des Ankaufs einer Fläche der Garchinger Heide als Naturdenkmal — 2. Rate eines Zuschusses von 2 000 ℳ	500	—
			31. Zuschuß zur Errichtung eines zoologischen Gartens in München — zweite Hälfte —	5 000	—
			32. Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
			Summe § 9	44 800	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	a) Zuschuß an die K. Baugewerkschule mit Gewerbelehrinstitut in München	7 000	—
			b) Weiterer Zuschuß an dieselbe für die Winterkurse für Bauhandwerker in Traunstein	3 000	—
		2	Oberrealschulen:		
			Luitpold-Kreis-Oberrealschule in München	204 436	10
		3	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	177 412	21
			2. Maria-Theresia-Kreisrealschule in München . .	95 613	34
			3. Gisela-Kreisrealschule in München	132 486	78
			b) Übrige Realschulen:		
			1. in Freising	52 280	88
			2. „ Ingolstadt	64 872	77
			3. „ Landsberg	50 647	51
			4. „ Rosenheim	74 090	—
			5. „ Traunstein	59 298	27
			6. „ Wasserburg	49 843	80
			7. „ Weilheim	40 680	67
			c) Zur Ansammlung eines Fonds für Erbauung einer weiteren Kreisrealschule in München	150 000	—
		4	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen außer München	110 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	546 786	55
			c) Fachschulen für Holzschnitzerei in:		
			aa) Berchtesgaden	17 300	—
			bb) Oberammergau	10 078	—
			cc) Partenkirchen — nebst Filialen	18 266	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	4	d) Fachschule für Geigenbau in Mittenwald	8 547	—
			e) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemiegraphie, Lichtdruck und Gravüre in München . . .	2 100	—
			f) Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung neuer Räume für die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie ꝛc in München — erste Rate von 15 000 M	5 000	—
			Summe § 10	1 879 739	88
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg	44 100	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	10 650	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	12 350	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Mühldorf	8 100	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 900	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 500	—
		8	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	7 650	—
		9	Zur Ansammlung eines Fonds für Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern — 3. Rate —	50 000	—
		10	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—
		11	Der Stadtgemeinde Erding, Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in Hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		12	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	500	—
		13	An den genannten Verein zu Stipendien für Heranbildung von Wanderkochlehrerinnen und wirtschaftl. Lehrerinnen	600	—
		14	An den genannten Verein Zuschuß zum Betriebe der wirtschaftlichen Frauenschule in Miesbach	600	—
			Summe § 11	154 450	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	2 200	—
		2	Zuschuß an den Pensionsfond für Lehrer technischer Schulen in Oberbayern	60 800	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der Technischen Hochschule	2 800	—
			b) des Realgymnasiums	800	—
			c) der Oberrealschulen und der Realschulen	5 200	—
			d) der Fachschulen für Holzschnitzerei in den Amtsbezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	4	e) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
			f) der Frauenarbeitsschule in München (Kreisangehörige)	4 500	—
			g) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
			h) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
			i) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Erding, Landsberg, Mühldorf, Pfaffenhofen, Traunstein und Wolfratshausen:		
			aa) für Schüler der Winterschulen	12 000	—
			bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 200	—
			k) für Veterinärkandidaten	1 000	—
			l) zum Besuche von Molkereischulen	1 200	—
			m) zur Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse, sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer ꝛc. behufs der Bestreitung ihrer Auslagen anläßlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—
			n) Stipendien an Schüler der Brennereischule Weihenstephan	500	—
			Summe § 12	98 100	—
			Summe Kap. III	6 666 386	72
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer München	3 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	35 000	—
		4	Zuschuß zu dem Deutschen Museum	6 000	—
		5	Zuschuß an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochlande	2 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt		
			a) Förderung von Bodenkulturunternehmungen	15 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstation im Erdinger Moos	1 000	—
			c) Beitrag zur Verstärkung des Donaumoosregulierungsfonds beim Distrikt Schrobenhausen	200	—
			d) Für Hebung der Alpwirtschaft	3 000	—
		2	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			Zuschuß der Kreisgemeinde an den Staat zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben für den kulturtechnischen Dienst	28 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	Für Kulturvorarbeiter:		
			für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für einzelne Landwirte, Gemeinden und Genossenschaften bei der Ausführung von Kulturanlagen		
			a) für 10 etatsmäßige ständige Kulturvorarbeiter	20 100	—
			b) für nichtetatsmäßige ständige und unständige Kulturvorarbeiter	12 000	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) aa) für Obstbaumpflege	4 500	—
			bb) Zuschuß an den oberbayerischen Kreisobstbauverband .	1 500	—
			cc) Gehaltszuschüsse für sechs Bezirksbaumwärter	4 800	—
			dd) zur Abhaltung von Obstverwertungskursen in Oberbayern	50	—
			b) für Hebung der Viehzucht	43 000	—
			c) für Prämiierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			d) aa) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . .	3 500	—
			bb) für den Wanderunterricht für Hufbeschlag		
			a) Gehalt des Wanderlehrers	3 000	—
			b) Reiseaversum desselben	2 000	—
			e) Oberbayerische Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding	10 070	—
			f) Stipendien zum Besuche der Unterrichtskurse an dieser Anstalt	250	—
			g) für den Kreiswanderunterricht:		
			1. für die beiden berufsmäßigen landwirtschaftlichen Kreiswanderlehrer:		
			α) Bezirk München:		
			Gehalt	3 300	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			β) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt	4 500	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Für Abhaltung landwirtschaftlicher Vorträge an Soldaten der Garnison München	500	—
			Regieaversum	100	—
			2. für den berufsmäßigen Kreisobstbauwanderlehrer:		
			Gehalt	4 000	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			3. für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt	4 000	—
			h) aa) für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern . . .	8 000	
			bb) Weiterer Zuschuß für den Bezug auswärtiger Pflanzen	2 000	—
			i) aa) für Hebung der Fischzucht	5 000	—
			bb) für den Kreiswanderlehrer für Fischzucht:		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	Gehalt	3 500	—
				600	—
			Reiseaversum	2 000	—
			Regieaversum	100	—
			k) für Hebung der Bienenzucht	1 000	—
			l) für Hebung der Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzucht-Vereine	300	—
			m) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen		
			aa) Jahreszuschuß	6 000	—
			bb) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens zum Ankaufe einer Wiese behufs der Erweiterung der Fohlen-Aufzucht-Anstalt Gammerhof	600	—
			n) dem Remontezucht-Verein Fürstenfeldbruck	1 000	—
			o) Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			p) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen	3 000	—
			q) Zuschuß für den gemeindlichen Arbeitsnachweis in Oberbayern	4 000	—
			r) Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch	500	—
			s) Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Traunstein und Umgebung	500	—
			t) Für einen Kreis-Molkereiinspektor:		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Reiseaversum	2 500	—
			cc) Kanzleimiete und Regieaversum	500	—
			u) Zuschuß zur Prämiierung von Zuchthengsten anläßlich des Zuchthengstmarktes in Erding	600	—
			v) Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft in Mühldorf	500	—
			w) Zuschuß an den Kreisverein oberbayerischer Kaninchenzüchter	150	—
			x) An die Viehzuchtgenossenschaft Miesbach, Zuschuß zu den Kosten eines Viehhallenbaues in Miesbach — erste Hälfte —	2 500	—
			y) Zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung in Bayern	1 000	—
			Summe Kap. IV	284 320	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration für Ärzte in armen Gegenden	8 092	—
	2		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oberbayern	3 000	—
	3		a) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Oberbayern	5 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge"	100	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V	4		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	15 370	—
	5		Zur Ausbildung von Desinfektoren und Anschaffung von Desinfektionsapparaten für leistungsschwache Gemeinden	600	—
			Summe Kap. V	32 162	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	in Eglfing:		
			a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	418 708	34
			b) für Verzinsung des Kreisanlehens zur Errichtung der neuen Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Eglfing und zur Erweiterung der Kreisirrenanstalt Gabersee und Verwaltungskosten dieses Anlehens	356 000	—
			c) zur Erbauung zweier Arztewohnhäuser und von vier Pflegerhäusern — Kosten-Teilbetrag —	114 000	—
		2	in Gabersee:		
			Betrieb der Anstalt	186 800	—
		3	Zur Erbauung eines Pavillons für pflegebedürftige weibliche Kranke in Gabersee — erste Rate — event. für außerordentliche Bedürfnisse der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten bezw. zur Deckung der Projektierungs- 2c. Kosten der dritten Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	106 000	
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		3	An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		4	An den Frauenverein vom roten Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		5	Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München	1 000	—
		6	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	1 200	—
		7	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) bisheriger Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		8	An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	100	—
		9	An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München	700	—
		10	An die medizinische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		11	An die gynäkologische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		12	An die chirurgische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		13	An die orthopädische Universitäts-Poliklinik in München	500	—
		14	An die Universitäts-Ohrenpoliklinik in München	300	—
		15	An die Poliklinik für Hals- und Nasenkranke in München	400	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repitionskursen	2 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	7		Kretinenanstalten.		
			a) aa) für die Anstalt in Ecksberg für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	–
			bb) an diese Anstalt, bisheriger weiterer Zuschuß . . .	4 000	—
			b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polsingen . . .	200	—
			c) für die Anstalt in Schönbrunn	2 500	—
			d) α) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	2 000	—
			β) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Beiträge an Rettungsanstalten:		
			a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
			b) aa) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			1. 3 000 ℳ für 15 Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern		
			2. 300 „ Gehaltserhöhung } I. Lehrer		
			3. 300 „ Aufbesserung } I. Lehrer		
			4 200 „ Wohnungsentschädigung } I. Lehrer		
			5. 180 „ Holzentschädigung } I. Lehrer		
			6. 900 „ Gehalt } II. Lehrer		
			7. 300 „ Gehaltserhöhung } II. Lehrer	7 028	—
			8. 200 „ Wohnungsentschädigung } II. Lehrer		
			9. 180 „ Holzentschädigung } II. Lehrer		
			10. 1000 „ Gehalt } III. Lehrer		
			11. 120 „ Wohnungsentschädigung } III. Lehrer		
			12. 60 „ Holzentschädigung } III. Lehrer		
			13. 160 „ für Zeichnungsunterricht } III. Lehrer		
			14. 128 „ für Realexigenz der Anstalt		
			bb) Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer Wasserleitung für diese Anstalt	6 500	—
			c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
			d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			aa) für 10 Freiplätze à 200 ℳ	2 000	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			e) an die Mädchenrettungsanstalt Ettmannsdorf, K. Bezirksamts Burglengenfeld	200	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	700	—
		2	Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		3	Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		4	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	6 500	—
		5	An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—
		6	Zuschuß dem Maria-Marthastift	500	—
		7	Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—
		8	Zuschuß zum Distriktswaisenhause in Gaimersheim	200	—
		9	Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		10	Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		11	Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz" in München	1 000	—
		12	Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		13	Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort des christlichen Vereins junger Männer in München	200	—
		14	Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins in München	200	—
		15	a) Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim"	200	—
			b) Zuschuß an diesen Verein zur Unterstützung der Kommissionen für hauswirtschaftliche Ausbildung der unteren Stände	200	—
			c) Zuschuß an diesen Verein zur Deckung der Betriebskosten des Seminars und der Haushaltungsschule sowie zum Zwecke der Gewährung von Schulgeldermäßigungen	600	—
		16	Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau	2 500	—
		17	Zur Förderung des Wanderunterstützungswesens und zwar:		
			a) Zuschuß an den Kreisverband oberbayer.-schwäbischer Wanderverpflegstationen	1 000	—
			b) Zur Unterstützung der Naturalverpflegsstationen	2 000	—
		18	Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München	1 000	—
		19	Der Stadtgemeinde Rosenheim, Zuschuß zur gemeindlichen Suppenanstalt	200	—
		20	An die Heilstätte für skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		21	Zuschuß an den Verein „Marianum" in München:		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		22	Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	500	—
		23	a) Unterstützung des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz zur Förderung der Landkrankenpflege	2 500	—
			b) An den Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern	600	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	24	Zuschuß an den Verein „Marienheim" in Ingolstadt	300	—
		25	Zuschuß an die Gemeinde Peiting, K. Bez.-A. Schongau, zur Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt	150	—
		26	Desgleichen an die Gemeinde Freising für die Suppenanstalt in Neustift	200	—
		27	Desgleichen an die Stadtgemeinde Schrobenhausen für die dortige Suppenanstalt	200	—
		28	Zuschuß an den Verein „Seraphisches Liebeswerk" in Altötting	200	—
		29	Zuschuß dem Verein für Volksheilstätten in Oberbayern für die Anstalt in Krailling bei Planegg	1 000	—
		30	Zuschuß für die Schulsuppenanstalten in Schneizlreuth, Weißbach, Marzoll und Piding	300	—
		31	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen"	200	—
		32	An den Gisela-Kinderspital-Verein München	500	—
		33	An die Ortsgruppe München der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
		34	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	500	—
		35	An den kath. Marianischen Mädchenschutzverein, Beitrag zu den Kosten der Bahnhofmission in München	200	—
		36	An die Krankenfürsorge des III. Ordens bei St. Anton in München	600	—
		37	An die Diözesanpräsidentin der Patronagen für jugendliche katholische Personen	100	—
		38	An den protestant. Krankenpflegeverein München-Ost	200	—
		39	An den kath. Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in München	500	—
		40	Zuschuß an den Verein „Veteranenhilfe" in München	4 000	—
		41	Zuschuß an das Sanatorium für Lungenkranke aus dem Mittelstande am Haustein bei Deggendorf	500	—
		42	An das Kloster der Frauen vom guten Hirten hier: Zuschuß zur Bestreitung des Aufwandes für die Erziehung verwahrloster Kinder	500	—
		43	An die Jugendabteilung des katholischen kaufmännischen Vereins „Hansa" in München	200	—
		44	An den Verein für Ferienkolonie in München	300	—
		45	An den katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, Ortsgruppe München	300	—
		46	An den Verein „Kinderheim" in München	300	—
		47	An das Lehrlingsheim des evangelischen Handwerkervereins hier	200	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V d. Armengesetzes in der Fassung der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 und zwar:		
			a) zu drei Vierteilen der Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten	68 714	25
			b) zur Hälfte des Aufwandes für allgemeine Armenlasten der Gemeinden	39 997	50

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	13	48	Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	327 708	94
			Summe Kap. VI	1 719 179	03
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	190 000	—
	2		Desgleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	17 766	65
	3		Beiträge zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktsstraßenwärter	21 901	41
	4		a) Für Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen — Art. 92 W.-G.	39 600	—
			b) Schutzbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr — Art. 98 des Wassergesetzes	332 365	—
	5		Für Schutzbauten, welche dem Staate oder den Beteiligten obliegen		
			a) Hochwasserdammbauten des Staates an öffentlichen Flüssen — Art. 94 Abs. 1 W.-G.	162 900	—
			b) Schutzbauten an Privatflüssen und Bächen, deren Herstellung den Beteiligten obliegt — Art. 100 u. 101 Abs. 2 W.-G. .	282 783	—
	5a		Oberleitung der Bauten und Reservefonds	15 352	—
	6		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege . . .	30 000	—
	7		Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens behufs der Umpflasterung bezw. Reparatur der Ortstraversen an der Distriktsstraße über Ober- und Unterföhring	5 000	—
	8		An die Stadtgemeinde Tittmoning — Zuschuß zur Bildung eines Brückenbaufonds — 9. Rate des bewilligten Gesamtzuschusses von 50 000 ℳ	3 500	—
	9		An die Gemeinde Apfeldorf Zuschuß — 5. Rate — zu den Kosten einer eisernen Brücke über den Lech bei Apfeldorf	1 500	—
	10		An die Distriktsgemeinde Wolfratshausen, weiterer Zuschuß zu den Kosten der Brücken über die Isar bei Puppling und Tattenkofen	2 000	—
	11		An die Stadtgemeinde Laufen, Zuschuß zu den Kosten der Herstellung eines eisernen Fußgängersteges über die Salzach zwischen Laufen und Oberndorf — 1. Rate	9 000	—
	12		An die Gemeinde Affalterbach, Zuschuß zu einem Brückenbau über die Ilm — 1. Rate von 3 000 ℳ	1 500	—
	13		An die Distriktsgemeinde Freising, Zuschuß zur Erbauung von 4 eisernen Distriktsstraßenbrücken — 1. Rate von 18 000 ℳ	3 000	—
			Summe Kap. VII	1 118 168	06

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes für 1909	13 500	—
	4		Beitrag zu den Vorausleistungen der Interessenten für die staatliche Schiffahrt auf dem Ammersee und der Amper	400	—
			Summe Kap. VIII	21 100	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	100 014	88
			Summe der Kreisausgaben	9 959 197	34
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	310 000	—
			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
II			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zum Aufwande für die K. Luitpold-Kreisoberrealschule in München	32 514	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	16 030	66
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	13	28
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	31 500	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	216 880	70

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	3	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben . . .	615 328	74
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	952 330	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	301 226	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	82 830	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	16 700	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	177 900	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse, für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 100	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	700	—
			Summe § 3	2 647 272	48
			Summe Kap. II A	2 682 362	80
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur:		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Summe Kap. II	2 684 934	80
III			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
			a) Renten des allgemeinen deutschen Schuldfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	57 000	—
			b) Renten aus dem Maximilianshilfsfonds	6 500	—
			c) Übrige Einnahmen:		
			Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäulichkeiten und Grundstücke der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München	6 000	—
			Zuschuß des landwirtschaftlichen Kreisausschusses von Oberbayern zu dem Aufwande für den Wanderlehrer für Hufbeschlag	1 500	—
			Zuschuß des Staates zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischzucht	1 100	—
			Summe Kap. IV	72 100	—
V			**Kreisumlage zu 44 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 15 782 373 ℳ 57 ₰ nach Abzug von 3/4 Prozent für Nachlässe, im Nettobetrage von	6 892 162	54
			Summe der Kreiseinnahmen	9 959 197	34

Abschied für den Landrat von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 8. bis 20. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1910 3 076 496 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 30 764 ℳ sich berechnet.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Gewährung von Gehaltszulagen an Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, dann über die Erhöhung der Funktionsbezüge der Bezirksoberlehrer erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Hinsichtlich der vom Landrate beschlossenen neuen Regelung der Bezüge des Lehrpersonals der Kreistaubstummenanstalt in Straubing wird auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Januar 1910 Nr. 31789 verwiesen.

3. Gerne genehmigen Wir die vom Landrate neuerlich beschlossene Bewilligung der Mittel für die den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.

4. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die aus Kreisfonds für Gymnasial- und Reallehrer ohne volle Lehrbefähigung geschaffenen Professorenstellen künftig mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach bei Erledigung solcher Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

5. Die Beschlüsse des Landrats über Bauvornahmen und den Ankauf von Grundstücken für die Kreisackerbauschule in Schönbrunn sowie über die Aufstellung einer Geflügelzuchtlehrerin bei der Anstalt werden genehmigt.

6. Von dem Beschlusse über die Gewährung eines Zuschusses von 1200 ℳ an den Kreisfischereiverein zur Aufstellung eines Sachverständigen für Fischzucht haben Wir mit Befriedigung Kenntnis genommen. Um jedoch die im Interesse der Fischzucht Niederbayerns vordringliche Besetzung dieser Stelle zu ermöglichen, werden im nächsten Budget erhöhte Mittel hiefür vorzusehen sein.

7. Den Beschlüssen über die Irrenpflege erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

8. Der Landrat hat den im Voranschlage vorgesehenen Betrag von 70 000 ℳ für die gemeinsame Isarkorrektion abgesetzt, dagegen die Summe von 36 750 ℳ als Zuschuß zu Hochwasserdammbauten und für Uferschutzanlagen neueingestellt. Diese Beschlüsse werden genehmigt, nachdem die beiden Kammern des Landtags der Übernahme der gesamten Kosten für die Korrektion der öffentlichen Flüsse auf den Staat zugestimmt haben. Bei der Befreiung der Kreisgemeinden von den Beiträgen zu den Korrektionsbauten an den öffentlichen Flüssen wurde jedoch davon ausgegangen, daß die hienach frei werdenden Beträge im vollen Umfange zur Beschleunigung der übrigen Wasserbauten Verwendung finden. Es muß daher erwartet werden, daß der Landrat bei seinem nächsten Zusammentritt in gleicher Weise wie in Oberbayern und in Schwaben und Neuburg erhöhte Mittel für diese Zwecke zur Verfügung stellt

und insbesondere auf eine Abminderung des Konkurrenzbeitrages der an den Privatflüssen Beteiligten Bedacht nimmt.

9. Hinsichtlich des Beschlusses des Landrats vom 19. November 1909 wegen Aufbringung des Bedarfs für die Kreisoberrealschule Passau verweisen Wir auf Ziffer IV Nr. 4 Abs. 3 des Landratsabschieds vom 26. Juli 1909 ferner auf die an die Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ergangene Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Juni 1910 Nr. 13517.

10. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen . . .	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 000	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 200	—
	3		Regiekosten	1 800	—
			Summe Kap. II	6 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	8 884	74
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	831 320	07
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	800 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	14 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) für Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht mit hervorragendem Erfolge erteilen oder an Informationskursen für Zeichenunterricht teilnehmen	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	c) zur Unterstützung dürftiger Schuldiensterspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht . . .	500	—
			d) zur Aufbesserung des unständigen Lehrpersonals (Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen)	16 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	25 675	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	18 110	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	12 208	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	10 227	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 600	—
			dd) zur Ermöglichung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern } e) zu Schulhaus-Neubauten }	85 720	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	35	34
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren:		
			α) für Vornahme der ordentlichen Schulprüfungen . . .	12 000	—
			β) für Vornahme der außerordentlichen Schulvisitationen .	1 715	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 300	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 425	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			d) Pension des Kreisschulinspektors Josef Fischer	4 320	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	137 080	–
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	129 244	—
			2. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	2 748	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	45 861	30
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	5 600	—
			dd) zur Unterstützung von Lehrpersonen, die vor dem 1. Januar 1904 pensioniert wurden, aus Kreisfonds	1 000	–
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) Im Allgemeinen	112 000	—
			β) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 500	—
			γ) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise) . .	8 200	—
			β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	—	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	11 500	—
			β) außerordentliche Zuschüsse:		
			1. für die vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerwitwen	4 290	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	2. für die nach dem 1. Januar 1907 zugehenden Schullehrer-Witwen und -Waisen	2 000	–
			3. für die bis Ende des Jahres 1906 zugegangenen Schullehrerwitwen . . .	8 070	–
			e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	1 000	–
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	3 000	–
			β) für Schulpraktikanten	1 000	–
			b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitute zu München und Weichs in Oberbayern	540	–
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	–
			b) zur Organisierung von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	12 000	–
			c) Remunerationen bezw. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Expektanten	500	–
			d) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	–
			e) zur Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittelausstellung in Straubing	500	–
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 157	86
			Summe § 1	2 442 000	–
	2		Lateinschulen.	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Kreistaubstummenanstalt in Straubing	1 800	–
			b) Für den Taubstummenunterricht überhaupt	28 875	–
		3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude in Straubing aufgenommenen Passivkapitalien . .	8 100	–
			b) Zur Refundierung des zum Neubau der Vorstandswohnung eingezehrten Kapitalvermögens	500	–
			c) An Zinsentgang aus den eingezehrten Kapitalien	553	–
		4	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	–
			Summe § 3	40 128	–
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München	2 520	–
			Summe § 4	2 520	–

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	2 880	—
		3	Jahresbeitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung der für den Anstaltsneubau aufzunehmenden Schuld	4 672	—
			Summe § 5	7 552	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
			Summe § 6	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
			Summe § 7	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . .	540	—
			Summe § 8	540	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein von Niederbayern	800	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den Naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den Naturwissenschaftlichen vormals Botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den Historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein Zwiesel	300	—
			f) an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München; Zuschuß für den Museums-Neubau	200	—
			Summe § 9	2 158	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Passau:		
			Personal- und Sachenbedarf	106 615	78
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1) in Landshut:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	57 189	01

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	1	2) in Straubing:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	26 821	—
			3) in Deggendorf:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	28 720	67
			Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		2	a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	2 000	—
			b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	5 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Personalbedarf für die mit der Realschule organisch verbundene Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut nach Art. 188 des Beamtengesetzes	4 863	34
			b) Kreiswebschule in Passau	2 900	—
			c) Keramische Fachschule in Landshut	1 715	—
			d) Steinhauerschule in Metten	140	—
			e) Steinhauerschule in Büchlberg	100	—
			f) Unterhaltsbeitrag für die der Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel angegliederte Abteilung für Holzschnitzerei, vormalige Distriktsschnitzschule in Kötzting	200	—
			g) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	1 000	—
			h) Beitrag zur Baugewerkschule in Passau	2 000	—
			i) Stipendien für Schüler der Baugewerkschule Passau . .	300	—
			Summe § 10	239 564	80
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule Schönbrunn:		
			a) Exigenz der Schule { Schuletat . 24 000; Ökonomieetat 12 000 } . . .	36 000	—
			b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 700 ℳ in 30 Jahresraten auf Kreisfonds treffende Hälfte der 12. Rate	212	—
			c) zweite Hälfte der Kosten für Herstellung einer elektrischen Licht- und Kraftanlage	11 132	05
			d) Kosten des Neubaues eines Vorstandswohnhauses zu ca. 20 000 ℳ	6 597	—
		2	K. Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . . .	25 096	24
			b) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—
			c) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer kulturtechnischen und einer Winterschule aufgenommenen Anlehenssumme von 254 000 ℳ nach Maßgabe des im Jahre 1943 ablaufenden Schuldentilgungsplanes vom 20. September 1905 an die Stadtgemeinde Pfarrkirchen	2 500	—
			d) Stipendien für niederbayerische Schüler	600	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen:		
			1. Deggendorf	2 220	—
			2. Kötzting	1 810	—
			3. Landshut für die Schule	1 778	—
			für das Internat dieser Schule	1 300	—
			4. Passau	1 423	—
			5. Pfarrkirchen	1 730	—
			6. Straubing	1 930	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den Baumwärterkurs in Landshut	600	—
			b) für die ländlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	932	—
			Summe § 11	96 060	29
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	1 000	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	3 905	77
		3	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte 2c. (einschl. Stipendien) in Landshut	600	—
			Summe § 12	5 505	77
			Summe Kap. III	2 837 028	86
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	12 500	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modell-Sammlung in Landshut	858	—
			b) Beitrag zur Bayer. Landesgewerbeanstalt, vormals Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
			c) Beitrag zu der in Landshut errichteten Nebenstelle der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 000	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	800	—
		6	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Landshut	200	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt	5 000	—
		2	Zu Ausstellungs- und Prämiierungszwecken für die Wanderversammlung bayer. Landwirte im Jahre 1910 in Straubing in 2 Jahresraten 3000 ℳ, für 1910 zweite Hälfte	1 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	3	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) ein Viertel der Gesamtkosten	12 370	—
			b) für Kulturvorarbeiter	5 000	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung der Pferdezucht:		
			1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			2. Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden Schöfbach und Wifling	—	—
			3. Zuschuß zur Fohlenweide Gaishausen	2 000	—
			b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . . .	1 200	—
			c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	20 000	—
			d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	800	—
			e) zur Hebung des Obstbaues und Unterstützung der Obstbauvereine in Niederbayern	1 500	—
			f) Beitrag zum Milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern .	3 000	—
			g) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	3 500	—
			h) Stipendien:		
			α) zum Besuche des Molkereikurses in Weihenstephan .	300	—
			β) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan .	400	—
			γ) zum Besuche der K. Brennereischule in Weihenstephan	300	—
			δ) für Studierende der K. Tierärztlichen Hochschule in München	800	—
			i) Zuschuß an den Kreisfischereiverein für Niederbayern zur Hebung der Fischzucht	500	—
			k) zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			l) Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	500	—
			m) Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München zur Abhaltung von Wanderkochkursen	300	—
			n) Zuschuß an den Kreisverband landwirtschaftlicher Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in Niederbayern . .	300	—
		5	Für den Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			a) Gehalt	3 625	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regie	100	—
		6	Für einen Kreiswanderlehrer für Fischzucht	1 200	—
			Summe Kap. IV	90 982	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für prakt. Ärzte in armen Gegenden	5 800	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	200	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V	3		a) Beträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten (bezw. prakt. Tierärzten)	10 500	—
			b) Zur Sustentation der Distriktstierarztenswitwe Hiller in Rotthalmünster	200	—
	4		Zuschüsse an Gemeinden für Unterstützung zum Besuche von Desinfektionskursen	200	—
	5		Jahresbeitrag zum Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern"	50	—
			Summe Kap. V	16 950	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	91 892	65
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1909: 18 900 ℳ)	13 600	—
			b) der Refundierungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 ℳ 65 ₰ (Schuldenstand mit Schluß 1909: 12 877 ℳ 45 ₰)	6 850	—
			c) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148 000 ℳ (die Kapitalsheimzahlung beginnt erst im Jahre 1911)	5 920	—
			d) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufgenommenen Anlehens von 154 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1909: 126 139 ℳ 17 ₰)	12 000	—
		3	Für Errichtung einer zweiten Heil- und Pflegeanstalt in Mainkofen und zwar für Verzinsung der vorläufig benötigten Mittel . .	58 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	An die Augenheilanstalten:		
			a) an die Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des prakt. Arztes Dr. Leonhard in Landshut	200	—
		3	An das Dr. Hauner'sche Kinderspital in München	300	—
		4	An das Giselakinderspital in München	100	—
		5	Für die Pflegerinnenanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	500	—
		6	An die gleiche Anstalt zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	800	—
	4		Betriebskostenzuschuß für das Sanatorium für Lungenkranke in Haustein	200	—
	5		An die Hebammenschule in München	1 500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	7	1	Beiträge für Pfleglinge in Anstalten für Blödsinnige und ähnliche Hilfsbedürftige, insbesondere für solche in den Anstalten in Straubing, Deggendorf, Ecksberg und Ursberg	2 000	–
		2	— — — — — — — — — — — — — —	—	–
		3	Zuschuß zur Erweiterung der Kretinenanstalt Deggendorf	2 000	–
		4	Zuschuß an die St. Josephs-Kongregation in Ursberg	500	–
		5	— — — — — — — — — — — — — —	—	–
	8		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder	100	–
	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	–
	10	1	a) Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle	300	–
			b) Zuschuß aus Anlaß des Jubiläums des Vereins für Arbeiterkolonien	200	–
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . 5000 ℳ	—	–
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit und zwar:		
			Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 143 ℳ	—	–
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	53 480	–
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	1 800	–
			Summe Kap. VI 5145 ℳ	259 585	65
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	–
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken	12 000	–
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen und zwar:		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Forderungen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn und am Regen . . .	24 124	–
		2	Zum allmählichen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrektionen an der Isar . . .	3 500	–
		3	Korrektionen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises:		
			Bewilligung aus Kreisfonds	—	–
		4	Zur Erbauung von Hochwasserdämmen und Anlage von Uferschutzbauten	36 750	–

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	2	5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Bewilligung der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als einundzwanzigste Tilgungs- und Verzinsungsrate .	6 000	—
			b) des Kreisobligationenanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 M:		
			1 zwanzigste und letzte Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1910	3 105	—
			2. Tantiemen der Kreiskassabeamten hieraus	11	64
		6	Kreisfondswasserbaureserve	4 559	36
		7	Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen:		
			a) den Gemeinden Steinkirchen und Fischerdorf, Bezirksamts Deggendorf	1 900	—
			b) der Gemeinde Staubing a. Donau, Bezirksamts Kelheim .	460	—
			c) der Dammbaugenossenschaft St. Jakob bei Plattling, Bezirksamts Deggendorf — Gesamtbetrag 4600 M in 2 Jahresraten, für 1910 erste Rate	2 300	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	Zuschuß an die Gemeinde Loiching, Bezirksamts Dingolfing, zur Erbauung einer eisernen Brücke über die Isar 10 000 M, in 5 Raten à 2000 M; für 1910 dritte Rate	2 000	—
	3		Für die Instandhaltung der Privatflüsse mit erheblicher Hochwassergefahr (Art. 98 des Wassergesetzes) — Rott — Bezirksämter Pfarrkirchen und Griesbach	12 105	—
			Summe Kap. VII	158 815	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	6 000	—
	2		Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes für 1909	8 000	—
	4		Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins .	200	—
	5		Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	4 000	—
			Summe Kap. VIII	18 500	—
IX			**Allgemeiner Reservefond**	29 055	82
			Summe der Kreis-Ausgaben: 5143 M	3 417 417	33

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Kreisoberrealschule Passau	16 114	—
			Summe § 2	16 114	—
	3		Volks-Schulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 344	88
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	35	34
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	99 590	17
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	25 700	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	57 900	—
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	800 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Niederbayern	137 080	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	45 861	30
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	112 000	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 500	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	1 765 666	55
			Summe Kap. I A	1 781 780	55
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Summe Kap. I	1 784 352	55
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Zuschuß aus den Renten des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds und zwar:		
			a) zur Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 143 M	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 5 000 M	—	—
	2		Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds, dann zufällige Einnahmen	—	—
	3		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
			Summe Kap. III 5143 M	—	—
IV			**Kreisumlage** zu 50½ Prozent von der Steuerprinzipalsumme zu 3 076 496 M 15 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 522 557	94
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	110 506	84
			Summe der Kreiseinnahmen: 5143 M — ₰	3 417 417	33

Abschied für den Landrat der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Pfalz in seinen Sitzungen vom 8. bis 20. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes beträgt für das Jahr 1910 5514144 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 55141 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Gerne genehmigen Wir die vom Landrate bewilligte Erhöhung der Dienstalterszulagen für das in den ersten 10 Dienstjahren stehende Volksschullehrpersonal und der Remunerationen an die Distriktsschulinspektoren.

2. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die aus Kreisfonds für Gymnasial- und Reallehrer ohne volle Lehrbefähigung geschaffenen Professorenstellen künftig mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

3. Hinsichtlich der vom Landrate beschlossenen neuen Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an der Kreistaubstummenanstalt in Frankenthal wird auf die Entschließung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. März l. Jrs. Nr. 5739 verwiesen.

4. Gerne genehmigen Wir die vom Landrate neuerlich beschlossene Bewilligung der Mittel für die den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.

5. Der Landrat hat beschlossen, den zwischen dem Staate, der Kreisgemeinde und der Stadtgemeinde Kaiserslautern über das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände der ehemaligen Industrieschule Kaiserslautern im ministeriellen Vereinbarungsentwurf (Beilage zur Ministerial-Entschließung vom 19. November 1908 Nr. 27591), ferner im Beschlusse des Stadtrats Kaiserslautern vom 13. Mai 1909 und in den beiden Protokollen vom 27. Oktober 1909 niedergelegten Festsetzungen zuzustimmen, und die darin gegenüber dem Kreise übernommenen Verpflichtungen anzunehmen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und verweisen hiezu auf die Ministerialentschließung vom 4. Juni 1910 Nr. 10843.

6. Dem Beschlusse des Landrats, die mit der Kreisoberrealschule Kaiserslautern verbundene mechanische Lehrwerkstätte unter dem Namen „Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik" ohne Änderung ihrer Eigenschaft als Nebenanstalt der Kreisoberrealschule vom 1. Januar 1910 ab als Kreisanstalt zu übernehmen, haben Wir bereits Unsere Genehmigung erteilt und im Anschlusse hieran die zum weiteren Ausbau der Anstalt gestellten Personalanträge genehmigt.

7. Hinsichtlich der Zuschüsse der Distriktsgemeinde Ludwigshafen a/Rh. zu den Kosten der Oberrealschule dortselbst verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 1. August 1910.

8. Die Bereitstellung von Mitteln für einen Fischereisachverständigen wird gerne genehmigt.

9. Den Beschlüssen über die Irrenpflege erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

10. Bezüglich des wiederholten Antrags, durch Übernahme der pfälzischen Kreisuntersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel auf den Staat oder durch Leistung eines entsprechenden Staatszuschusses zu den Betriebskosten der Anstalt die Pfalz dem rechtsrheinischen Bayern gleichzustellen, verweisen Wir auf die Ziffer 7 des Landratsabschiedes für das Jahr 1909 und bemerken hiezu, daß nach dem Ergebnisse der Betriebsrechnungen der Anstalt ein Bedürfnis zu der beantragten Regelung vom Standpunkte des Kreishaushaltes aus nicht besteht, und daß die staatlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel im rechtsrheinischen Bayern Zuschüsse aus Staatsmitteln erst nach Aufzehrung der aus Strafgeldern angesammelten Fonds erhalten haben.

11. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	400	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	2 400	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	650	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	4 290	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			b) Aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	900 301	37
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	1 166 224	70
			b) Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom dritten Jahre nach bestandener Seminaraustrittsprüfung beginnend bis zum Eintritte in die zweite staatliche Alterszulage	51 724	58
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im Allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	16 000	—
		5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	317 480	84
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	17 970	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an die Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge		
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern	25 000	—
			c) Zu Schulhaus-Neubauten		
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	52 070	—
			und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) Für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	17 900	—
			bb) Diäten und Reisekosten	4 120	—
			cc) Pension des quieszierten Kreisschulinspektors K. Kreisschulrates Wendelin Matt	5 340	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	154 734	25
			β) aus Kreisfonds zur Deckung des Defizites für 1908	84 800	—
			γ) aus Kreisfondsmehrbedarf für 1910	34 237	31
			δ) aus Kreisfonds zur Gewährung von Zulagen an die vor dem Jahre 1904 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen	8 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	49 252	28

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 800	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	149 478	81
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	40 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswitwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	515	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) für Elementarfortbildungsschulen	2 050	—
			b) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer	700	—
			c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	11 600	—
			d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
			e) Stellvertretungskosten für die zu den Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen beurlaubten Volksschullehrer aus Gemeinden mit Ortsstatuten	300	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 200	—
			Summe § 1	3 165 181	14
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal	19 563	10
			2. „ „ Grünstadt	28 751	49

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	b) Gemeindeanstalten:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. Progymnasium in Dürkheim	13 903	81
			2. „ „ Edenkoben	13 490	51
			3. „ „ Frankenthal (6. Kl.)	725	—
			4. „ „ Germersheim	11 664	51
			5. „ „ Homburg	15 578	01
			6. „ „ St. Ingbert	15 552	25
			7. „ „ Kirchheimbolanden	13 846	25
			8. „ „ Kusel	11 423	09
			9. „ „ Ludwigshafen a/Rh.	15 903	49
			10. „ „ Pirmasens	17 448	30
			11. Lateinschule in Bergzabern	12 177	57
			12. „ „ Blieskastel	8 963	84
			13. „ „ Landstuhl	11 269	15
			14. „ „ Winnweiler	11 191	60
			15. „ „ Kandel (Aversalzuschuß widerrufliche Leistung)	3 000	—
		2	Reservefonds für die Progymnasien und Lateinschulen	6 000	—
		3	Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	230 451	97
	3		Taubstummen-Anstalten:		
			Kreis-Taubstummenanstalt in Frankenthal:		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	69 319	31
	4		Blinden-Institute:		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München	4 320	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	2 000	—
			Summe § 4	6 320	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder:		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Zentralanstalt in München	720	—
		2	Beitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau aufzunehmenden Schuld	2 568	—
			Summe § 5	3 288	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Schwimmschulen	472	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9		Übrige Ausgaben:		
		1	Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
		2/3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) An das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) An die Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Bad Dürkheim	345	—
			c) An das Museum in Speyer	345	—
			d) An den Historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) An den Pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) An den Pfälzer Waldverein	800	—
			g) An den Pfälzischen Kunstverein	300	—
			h) An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			i) Beitrag an den Pfälzischen Museumsverein für den Neubau des Museums	10 000	—
			k) Beitrag zu den Kosten des Neubaues des deutschen Museums in München	1 000	—
			l) Beitrag an den Verein pfälzischer Lehrerinnen für deren Heim (nur für 1910)	1 000	—
			Summe § 9	17 645	—
	10		Gewerblicher Unterricht:		
		1	Oberrealschulen und Realschulen, nämlich:		
			a) Kreisoberrealschule in Kaiserslautern:		
			1. Hauptabteilung	150 471	97
			2. Nebenabteilung (Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik)	11 047	02
			b) Oberrealschule in Ludwigshafen a/Rh. (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	111 027	61
			c) Übrige Realschulen und zwar:		
			aa) in Speyer (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	33 595	—
			bb) in Landau desgl.	37 601	68
			cc) in Zweibrücken desgl.	36 603	34
			dd) in Neustadt a./H. desgl.	38 030	82
			ee) in Pirmasens desgl.	40 376	34
			d) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			e) Reservefonds für dieselben	2 000	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	12 000	—
			b) Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern	87 209	35
			c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
			Summe § 10	563 333	13

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht:		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern	25 669	41
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern . . .	3 500	—
			c) Stipendien zum Besuche der Kgl. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan und der technischen Hochschule in München	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der Kgl. Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie der Wein- und Obstbauschule in Neustadt a/H.	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 000	—
			b) für Zweibrücken	2 000	—
			c) für Landau	2 000	—
			d) für Frankenthal	2 000	—
			e) für Wolfstein	2 000	—
			f) für Bellheim	2 000	—
			g) für Kirchheimbolanden	2 000	—
			h) für Homburg	2 000	—
			i) für die Kgl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H.	2 400	—
			k) Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			Summe § 11	50 269	41
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht:		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	900	—
		2	Pensionsfonds der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz . .	28 269	74
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten einschl. Oberrealschulen	3 460	—
			b) für Studierende der Kgl. tierärztlichen Hochschule . . .	500	—
			c) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen . .	1 500	—
			d) Stipendien für Besucher des Molkerei- oder Brennereikurses in Weihenstephan	300	
			e) für Wanderkochkurse	2 000	—
			(Positionen a und c wechselseitig übertragbar.)		
			Summe § 12	36 929	74
			Summe Kap. III	4 146 209	70

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie:		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	1 200	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	14 500	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke:		
			Beitrag zum Gewerbemuseum Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		6	Beitrag zur Frauenarbeitsschule Speyer	500	—
	2		Auf Kultur:		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) aus Zentralfonds	2 572	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Auf den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Zuschuß an die Staatskasse zu den Kosten des verstaatlichten kulturtechnischen Dienstes	11 200	—
			b) Entlohnung der Kulturvorarbeiter	6 000	—
			c) Für die Förderung von Kulturunternehmungen	3 000	—
		4	Für sonstige Zwecke:		
			a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes . . .	350	—
			b) für Stammzuchtbezirke	4 000	—
			c) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	20 000	—
			d) α. Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
			β. Für einen Fischereisachverständigen	2 300	—
			e) für Hebung der Bienenzucht	200	
			f) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern für laufende Ausgaben	6 950	—
			g) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	750	—
			h) Zuschuß an den Raiffeisen'schen Revisionsverband der Pfalz	250	—
			i) Zuschuß zum Pfälzischen Genossenschaftsverband Wachenheim	—	—
			k) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			l) für Hebung der Geflügelzucht	400	—
			m) für Hebung der Ziegenzucht	300	—
			n) α) Gehalt des Kreisobstbau-Wanderlehrers	4 000	—
			β) Reiseaversum desselben	1 500	—
			γ) Bureaukosten desselben	100	—
			δ) Kanzlei-Aushilfe	150	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	o) Für Abhaltung von Obstbaumwärterkursen	1 000	—
			p) Beitrag zu den Kosten der im Jahre 1910 event. 1911 in der Pfalz stattfindenden Kreistierschau und Wanderversammlung bayerischer Landwirte	2 000	—
			Summe Kap. IV	94 010	
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . .	2 200	—
	2	1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3		Zur Sustentation von Distriktstierärzten	5 000	—
	4		Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten insbesondere des Typhus und der Tuberkulose	3 000	—
	5		Für Zwecke der Säuglingsfürsorge	1 000	—
			Summe Kap. V	12 500	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster:		
			a) Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	190 739	74
			b) Für Instandsetzungsarbeiten	2 700	—
		2	Heil- und Pflegeanstalt Homburg:		
			a) Für den Betrieb einschließlich Bauunterhaltungskosten und Instandsetzungsarbeiten	332 849	03
			b) 2. Rückzahlungsrate an den Maximiliansgetreidefonds zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 350 000 M	40 000	—
			c) Verzinsung der Bauschuld	168 500	—
			d) Tilgung der Bauschuld	130 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4 5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	237 429	05
	7		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	8	1	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	45 000	—
		2	Beitrag für Rettungshäuser, Asyle, Zwangserziehungsanstalten und sonstige Zwecke der Zwangserziehung	10 500	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinniger, epileptischer und krüppelhafter Kinder in entsprechenden Anstalten	6 000	—
		2	Beitrag zur Kinderheilstätte in Bad Dürkheim	1 800	—
		3	Beitrag zum Verein für Volksheilstätten	500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 400	—
		2	Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag an den pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	4 000	—
		5	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	6 000	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Arbeitsämtern	1 000	—
		7	Zuschuß für das Arbeitersekretariat Kaiserslautern	100	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	18 398	75
			Summe Kap. VI	1 206 396	57
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen:		
			a) Unterhaltungskosten	135 000	—
			b) Neubauten	20 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	5 000	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	17 100	—
			Summe Kap. VII	177 100	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren, dann von wilden Kaninchen im Gebiete der Hauptrheindämme, sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	600	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3		Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (28. von 36 Raten)	7 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII	4		Zuschuß zur Pensionskasse für pfälzische Kreisbedienstete und deren Relikten zur Deckung des Defizits pro 1908	3 132	89
	5		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 000	—
	6		Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation und öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer	4 020	—
			Summe Kap. VIII	25 752	89
IX			Allgemeiner Reservefonds	35 245	36
			Summe der Kreis-Ausgaben	5 701 904	52
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule Kaiserslautern und für die Oberrealschule Ludwigshafen a/Rh.	40 588	—
	3		Volksschulen:		
		1 2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	317 480	84

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
1	3	6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben —	1 166 224	70
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	154 734	25
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	49 252	28
			c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	149 478	81
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	—	—
			Summe § 3	2 492 245	78
			Summe Kap. I A	2 532 833	78
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 572	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
	1 2		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
			D. Sonstige Zuschüsse aus Zentralfonds.		
			Hälfte-Anteil des Staates an den Gehältern der Dammeister	5 400	—
			Summe Kap. 1	2 549 376	78

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Rheindammpacht bei den Hemshöfen 2c.	15 228	45
	2		Pachtertrag der Rheindammgräsereien	10 077	39
	3		Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	287	50
			Summe Kap. III	25 593	34
IV			**Kreis-Umlage zu 50,5 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 5 514 144 ℳ 14 ₰ nach Abzug von 1/8 % für ungiebige Posten im Nettobetrage von	2 775 360	65
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	351 573	75
			Summe der Kreis-Einnahmen	5 701 904	52

Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 8. bis 20. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1910 2 619 680 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 26 196 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die aus Kreisfonds für Kandidaten ohne volle Lehrbefähigung geschaffenen Professorenstellen künftig mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Ge-

nehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

2. Hinsichtlich der die Bezüge des Lehrpersonals der Kreistaubstummenanstalt in Regensburg betreffenden Beschlüsse des Landrats wird auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. März 1910 Nr. 5739 verwiesen.

3. Gerne genehmigen Wir die vom Landrate beschlossene Bewilligung der Mittel für die den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.

4. Den Beschlüssen zu dem Voranschlage der Ausgaben auf Wohltätigkeit erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

5. Wegen der Besetzung der Stelle eines Leiters der neuen Heil- und Pflegeanstalt Wöllershof verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 20. Juli 1910.

6. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. v. **Wehner.** Dr. v. **Pfaff.** v. **Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen . . .	400	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder	2 800	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	400	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap. II	4 600	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	19 596	05
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3 286 M 10 ₰	—	—
		2	a) Gehaltergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	656 000	—
			b) Gehaltszulagen an das unständige Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	15 500	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	750 260	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	8 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	1 000	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Vergütungen	—	—
			b) Unterstützungen	2 500	—
			c) Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht . . .	700	-

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	75 525	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	12 119	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 916	38
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	11 060	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	821	84
			β) aus der alten Kreisschuldotation	4 733	40
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
			f) Beihilfen für Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste	—	—
			g) Zur Bestreitung der Aushilfekosten für die zu den Fortbildungskursen am Gewerbelehrer-Institut einberufenen Lehrer in Gemeinden mit Ortsstatuten	500	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	567	78
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	40 000	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bezw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	465	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	11 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			α) für den I. Kreisschulinspektor:		
			Gehalt	6 300	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			β) für den II. Kreisschulinspektor:		
			Gehalt	4 800	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	aa) aus Zentralfonds	270	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds .	97 860	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. im allgemeinen	42 135	—
			2. zur Bildung höherer Pensionsklassen und zur Gewährung von Zulagen auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landratsbeschlüsse . . .	22 555	—
			bb) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	28 342	67
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	6 850	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	99 070	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			γ) für dürftige dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	108	—
			β) für besonders dürftige Schullehrerwitwen . . .	686	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer	16 000	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Hinterbliebenen des Kreisschulinspektors Sterner in Regensburg	1 116	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten aus Kreisfonds:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben.		
			a) zur Förderung der Bezirks- und Distriktsschulbibliotheken zur Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisation von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	3 500	—
			c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	75	60
			d) zu Beihilfen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost (Suppenanstalten) für auswärtige Schulkinder .	1 000	—
		13	Reservefonds für Volksschulen	1 587	11
			Summe § 1	2 008 457	43
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Personalbedarf für das humanistische Gymnasium (Progymnasium) Weiden nach Art. 188 des Beamtengesetzes	14 986	67
			Summe § 2	14 986	67
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt Regensburg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	26 360	—
			b) zur Verzinsung der Schulden für das als Bauplatz für die neuen Gebäude angekaufte Grundstück am Sportsplatz . .	1 500	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) in der Taubstummenanstalt in Regensburg	6 400	—
			b) in der Privattaubstummenanstalt in Zell	1 980	—
			c) Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld	200	—
			Summe § 3	36 440	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitute in München . .	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	3 960	—
			b) Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des für den Neubau der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München seitens dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 ℳ	—	—
			Summe § 5	3 960	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend:		
		1	Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	7 000	—
			Summe § 6	7 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . .	—	—
			Summe § 7	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den Historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute, sowie Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			d) an die Ortsausschüsse für Naturpflege in Regensburg und Amberg	200	—
			Summe § 9	3 100	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen:		
			a) Personal- und Sachenbedarf für die Kreisoberrealschule Regensburg	133 710	—
			b) Personalbedarf für die übrigen Realschulen nach Art. 188 des Beamtengesetzes und zwar:		
			Realschule Amberg	40 856	26
			„ Neumarkt i. O.	28 093	—
			„ Weiden	30 011	34
		2	Gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . .	3 000	—
			b) Beitrag für die städtische Fortbildungsschule Regensburg .	2 000	—
		3	Beitrag für die städtische Baugewerkschule Regensburg	3 000	—
			Summe § 10	240 670	60
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Landwirtschaftliche Winterschulen	12 540	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 690	—
		3	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		4	Beitrag für die Wanderkochkurse	300	—
			Summe § 11	14 690	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht:		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre für die Kreis-Oberrealschule Regensburg	200	—
		2	Pensionen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für die Hinterbliebenen solcher Lehrer	4 800	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	3	Stipendien für Studierende und Schüler der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und ihrer Nebenanstalten (Molkereischule und Melkkurs, Brennereischule), dann der gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen .	3 000	—
			Summe § 12	8 000	—
			Summe Kap. III	2 339 204	70
IV			**Auf Industrie und Landwirtschaft.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 200	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	13 400	—
		4	für die städtischen Lehrlingsheime in Regensburg	400	—
		5	Zuschuß zu den Kosten der Nebenstelle der Bayer. Landesgewerbeanstalt (früher bayer. Gewerbemuseum) in Regensburg . . .	1 500	—
	2		Auf Landwirtschaft.		
		1	Für Förderung landwirtschaftlicher Interessen überhaupt	6 000	—
		2	Für Förderung von Bodenkulturunternehmungen	3 000	—
		3	Für den kulturtechnischen Dienst.		
			1) Leistung an die Staatskasse mit 1/4 von den Gesamtausgaben für den kulturtechnischen Dienst im Kreise	13 317	50
			2) für Kulturvorarbeiter:		
			1. persönlicher Bedarf . . . . . 4500 M — ₰	4 550	—
			2. sächlicher Bedarf (Porto) . . . . 50 M — ₰		
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Hebung der landwirtschaftlichen Viehzucht . .	6 000	—
			b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes	600	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			d) für die Förderung der Fischzucht (Fischotterprämien) . . .	500	—
			e) Beitrag für den Kreisfischereiverein	2 800	—
			f) für Hebung der Pferdezucht	3 000	—
			g) zur Förderung des Obst- und Gartenbaues:		
			1. im allgemeinen und zu Stipendien für Besucher von Obst- und Gartenbauschulen	2 000	—
			2. für den Kreiswanderlehrer für Obst- und Gartenbau		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			h) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			i) zur Hebung der Geflügelzucht	500	—
			k) zur Hebung der Bienenzucht	300	—
	3		Für die oberpfälzische Kreisausstellung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft im Jahre 1910:		
			Zuschuß an den Ausstellungshauptausschuß in Regensburg . . .	6 000	—
			Summe Kap. IV	71 167	50

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Vergütung für praktische Ärzte in armen Gegenden . .	10 430	—
	2		a) Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	300	—
			b) Zur Förderung der Bestrebungen auf Verminderung der Säuglingssterblichkeit im Regierungsbezirke	200	—
			c) für das Säuglingsheim in Regensburg	400	—
			d) als Jahresbeitrag der Kreisgemeinde an die Zentrale für Säuglingsfürsorge in München	50	—
	3		Beihilfe an Distriktstierärzte	2 400	—
	4		Zuschuß zur Ausbildung von Desinfektoren wie zur Umgestaltung des Desinfektionswesens überhaupt	300	—
			Summe Kap. V	14 080	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreishilfsfonds	9 048	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in der Oberpfalz . . . . . 1 000 ℳ		
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin . . . . . 20 ℳ		
			c) Rentenrest mit ca. . . . . 8 028 ℳ		
			zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen).		
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	Für den Betrieb der oberpfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Regensburg einschließlich der Bauunterhaltungskosten	80 904	85
		2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Frist nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880 . . . . . (ursprünglich 630 000 ℳ) (Verlosungsbetrag . . . . . 11 000 ℳ — ₰ Zinsscheine nach 3 1/2 % . . . . 15 662 ℳ 50 ₰)	26 662	50
			b) Vergütung für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine	70	—
			c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1899 im Betrage von 500 000 ℳ (3 1/2 % Verzinsung und 1 % Tilgung; 12. Tilgungsrate . . . . . 7 299 ℳ 85 ₰ und Zinsen . . . . . 15 200 ℳ 15 ₰)	22 500	—
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1901 im Betrage von 200 000 ℳ (3 1/2 % Verzinsung und 1 % Tilgung; 10. Tilgungsrate . . . . . 2 725 ℳ 79 ₰ und Zinsen . . . . . 6 274 ℳ 21 ₰)	9 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	2	e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1904 im Betrage von 245 000 ℳ (3⁷/₁₀% Verzinsung und Tilgung; 6 Tilgungsrate . . . . . 2 938 ℳ 05 ₰ und Zinsen . . . . . 8 576 ℳ 95 ₰)	11 515	—
			f) zur Verzinsung des für den Erwerb eines für die Taubstummenanstalt benötigten Grundstückes von der oberpfälzischen Versicherungsanstalt aufgenommenen Darlehens zu 29 700 ℳ — ₰ zu 3⁷/₁₀%	1 098	90
		3	Für Errichtung der neuen Heil- und Pflegeanstalt:		
			a) Für Verzinsung und Tilgung des beim Gutsankauf übernommenen Annuitätendarlehens	3 150	—
			b) Für Verzinsung des Anlehens von 2 000 000 ℳ nach 4%	60 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	400	—
		2	der Dr. Brunhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	200	—
		3	der Dr. Roscher'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . . .	300	—
		4	der Dr. Kayser'schen Privataugenheilanstalt in Amberg	100	—
		5	der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		6	der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	100	—
		7	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	2 000	—
		8	dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	—
		9	dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg	1 000	—
	4		Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	250	—
	5		Für Entbindungsanstalten:		
			a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	4 500	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule) .	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.		
		1	Der Kretinenanstalt Lauterhofen:		
			a) für 32 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	3 840	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	der Anstalt für Schwachsinnige in Holnstein für 18 halbe Freiplätze zu je 120 ℳ	2 160	—
		3	der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 32 halbe Freiplätze zu je 135 ℳ	4 320	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
		4	Zuschuß an die Ursberger Anstalten für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppelhafte	400	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	8		**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.**		
		1	Zum Betriebe der Rettungsanstalt Burglengenfeld	12 350	—
		2	Für Freiplätze ebendort	2 219	20
		3	der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	5 300	—
		4	dem Seraphischen Liebeswerke in Altötting	100	—
		5	dem Kinderasyl St. Josef in Parsberg	100	—
		6	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		7	der Kinder- und Krankenhausverwaltung Kallmünz	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		**Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.**		
		1	a) an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
			b) an den Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene der Kreishauptstadt Regensburg	100	—
		2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Unterstützung an Private zum Unterhalte von Angehörigen in der Kreisirrenanstalt	2 500	—
		4	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		5	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
		6	Zuschuß an den Marianischen Mädchenschutzverein, Lokalstelle Regensburg	100	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armengesetzes	67 258	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	16 487	17
			Summe Kap. VI	353 949	37
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	83 800	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirksbautechniker	16 000	—
			c) Zuschuß dem Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	200	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	24 000	—
	3		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	8 000	—
			Summe Kap. VII	132 000	—

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	2 000	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses und für Regiezwecke dieses Ausschusses . . .	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	–
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	6 750	—
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . . .	400	—
	4		Zuschuß zu den Kosten des Neubaues für das deutsche Museum in München	500	—
	5		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Zuschuß für den oberpfälzischen Fremdenverkehrs-Verband (E.V.) in Regensburg	200	—
			Summe Kap. VIII	10 250	
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	53 336	81
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 978 988	38
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			a) Seitheriger Zuschuß für die Kreisrealschule nun Kreisoberrealschule Regensburg	977	15
			b) Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	19 592	—
			Summe § 2	20 569	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	30 095	43
			Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3 286 M 10 ₰		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	465	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Absatz I des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	75 525	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	750 260	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren . .	270	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	97 860	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	28 342	67
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 850	–
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	99 070	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	–
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpflicht	700	—
			Summe § 3	1 632 336	51
			Summe Kap. I A	1 652 905	66
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Summe Kap. I	1 655 477	66

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:**		
	1		Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds 1910 durchlaufend	9 048	--
	2		Übrige Einnahmen und zwar:		
			Erträgnis aus dem Gute Wöllershof	10 000	-
			Summe Kap. III	19 048	-
IV			**Kreisumlage zu 45 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 2 619 680 ℳ 35 ₰ nach Abzug von 1 ½ Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 161 173	31
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	143 289	41
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 978 988	38

Abschied für den Landrat von Oberfranken über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 8. bis 20. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1910 3 460 284 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 34 602 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die Professorstellen, die aus Kreisfonds für Kandidaten ohne volle Lehrbefähigung geschaffen wurden, künftig mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Diesem Beschlusse erteilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

2. Gerne genehmigen Wir die vom Landrate beschlossene neuerliche Bewilligung der Mittel für die den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.

3. Die Aufhebung der Kreisackerbauschule in Bayreuth kann in der vom Landrate beschlossenen Weise nicht genehmigt werden. Wir beauftragen die Staatsministerien des Innern beider Abteilungen die eventuelle Umwandlung der Kreisackerbauschule in eine entsprechend ausgestattete landwirtschaftliche Kreiswinterschule der neuerlichen Beschlußfassung des Landrates unterstellen zu lassen.

4. Den Beschlüssen über die Irrenpflege erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 und in dem Gesetze vom 4. April 1910, betreffend Anlehen für Zwecke der Kreisgemeinde Oberfranken, geschehen ist.

5. Über die Anregung, aus Staatsmitteln eine Anstalt für geisteskranke Verbrecher zu errichten und hiefür die Plassenburg bei Kulmbach in Betracht zu ziehen, schweben zwischen den Staatsministerien der Justiz und des Innern Erwägungen.

6. Der Beschluß über die beschränkte Heranziehung der Triebwerkbesitzer an den Flußläufen der Grümpel, Haßlach, Kramnitz, Kronach und Rodach zu den Uferschutzbauten im Sinne des Artikel 84 des Wassergesetzes wird genehmigt.

Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** Dr. **v. Pfaff.** **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landrats-Mitglieder . .	3 500	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regie-Kosten	1 500	—
			Summe Kap. II	6 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	10 741	48
			b) aus der Kreisschuldotation	16 133	25
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	763 976	89
			b) Persönliche widerrufliche Gehaltszulage aus Kreisfonds von je 140 M jährlich an alle Hilfslehrer und je 80 M jährlich an alle Hilfslehrerinnen in Orten ohne Statuten . .	30 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	905 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	38 000	—
			c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Exspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht . . .	700	—
			c) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	4 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	159 475	75
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	46 433	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	40 080	40
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	37 969	60
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2 216	54
			β) aus Kreisfonds	3 120	—
			γ) 1. aus der Kreis-Schuldotation, wie bisher . . .	1 532	66
			2. aus der neuen Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			δ) zur Gewährung von Zuschüssen an politische Gemeinden (Schulkassen) behufs Deckung von Ausfällen am Schuldienst-Einkommen infolge der Abtrennung der Meßnerdienste von den Schuldiensten	500	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten:		
			a) Real-Exigenzbeiträge	6 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . . } c) zu Schulhausneubauten . . . . . }	66 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	9	80
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten und Reisekosten der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	18 000	—
			b) 1. für den I. Kreis-Schul-Inspektor:		
			aa) Gehalt	6 300	—
			bb) Diäten- und Reisekosten-Aversum	1 080	—
			2. für den II. Kreis-Schul-Inspektor:		
			aa) Gehalt	4 800	—
			bb) Diäten- und Reisekosten-Aversum	1 080	—

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren		—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	95 440	—
			β) aus Kreisfonds	89 356	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalters-Zulagen aus Zentralfonds . .	39 030	64
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 300	—
			dd) zur Gewährung von Pensions-Zuschüssen an das vor dem 1. Januar 1904 zugegangene, an gemeindlichen Pensions-Einrichtungen nicht teilnehmende Volksschul-Lehrpersonal aus Kreisfonds	500	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	120 000	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensions-Einrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 100	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) im allgemeinen	17 000	—
			bb) besonderer Zuschuß an denselben zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an denselben für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamts-Zöglinge und Schul-Praktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge (Schulpräparanden)	5 000	

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	11	b) dürftige Schulpraktikanten	1 000	–
			c) dürftige Schulamtszöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1 990	–
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks-Lehrerbibliotheken für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals	1 000	–
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirksoberlehrer	9 000	–
			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Ärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
		13	Reservefonds für die Volksschulen	2 000	–
			Summe § 1	2 571 087	10
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	–
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes		
			1. für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	24 716	67
			2. „ „ Progymnasium Wunsiedel	17 685	–
		2	Prüfungskosten	100	–
			Summe § 2	42 501	67
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) an die Taubstummen-Anstalt Bamberg	3 455	–
			b) an die Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) 1. Gehalt des I. Lehrers	2 640	–
			2. Dienstalterszulagen-Anteil des Kreises	90	–
			3. nicht pensionsfähige Funktionszulage	300	–
			β) 1. Gehalt des II. Lehrers	2 280	–
			2. Dienstalterszulagen-Anteil des Kreises	30	–
			3. nichtpensionsfähige Funktionszulage	240	–
			γ) Dotationsbeitrag	1 875	–
			δ Außerordentlicher Zuschuß zum Neubau eines Anstaltsgebäudes	6 000	–
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze im Zentral-Taubstummen-Institute in München	—	–
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 650	–
		3	Pension der Taubstummen-Lehrers-Witwe Karoline Mannschedel in Bayreuth	250	–
			Summe § 3	18 810	–

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	4		**Blinden-Institute.**		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			Für Freiplätze im Zentral-Blinden-Institute in München .	3 240	—
			Summe § 4	3 240	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentral-Anstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 440	—
		3	Beitrag zur Erbauung eines Anstaltsgebäudes für die vorgenannte Zentralanstalt	2 630	—
			Summe § 5	4 070	—
	6		**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend**	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.**		
		1	An die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	500	—
		2	Derselben Anstalt einmalige außerordentliche Unterstützung . . .	200	—
			Summe § 7	700	—
	8		**Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		**Übrige Ausgaben.**		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	800	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreis-Schuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
			a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensions-Verein staatlich geprüfter Lehrerinnen, anerkannter Verein, mit dem Sitze in Schweinfurt	100	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte z. Zt. mit dem Sitze in Würzburg	500	—
		7	Zuschuß an das deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	500	—
		8	Zuschuß für das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel	200	—
			Summe § 9	4 468	90
	10		**Gewerblicher Unterricht.**		
		1	Oberrealschulen und Realschulen:		
			A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			Für die Realschule Kulmbach	1 229	74

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10		B. aus Kreisfonds:		
		1	a) Kreisoberrealschule Bayreuth:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	102 910	—
			2. Zur Verzinsung des Anlehens für Erbauung eines Kreisoberrealschulgebäudes	13 560	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Bamberg	82 276	67
			2. Hof	67 136	66
			3. Kronach	23 226	67
			4. Kulmbach	23 593	47
			5. Wunsiedel	38 499	17
			c) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kronach . .	2 000	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	6 500	—
		3	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Zuschuß für die Königlich höhere Webschule in Münchberg .	3 343	—
			b) Zuschuß zur Baugewerkschule in Bamberg	3 000	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels . .	1 500	—
			Summe § 10	368 775	38
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreis-Ackerbauschule Bayreuth:		
			Personal- und Sachenbedarf	12 280	60
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
			Summe § 11	13 280	60
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschafts-Schulen, dann für Hinterbliebene solcher Lehrer	12 481	04
		3	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse- und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—
		4	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der gewerblichen Unterrichts-Anstalten	1 080	—
			b) der landwirtschaftlichen Unterrichts-Anstalten	540	—
			c) zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	225	—
			d) zum Besuche der Molkerei-Schule in Weihenstephan . . .	150	—
			e) zum Besuche der Kgl. Akademie in Weihenstephan . .	300	—
			f) zum Besuche der Brennereischule in Weihenstephan . . .	200	—
			Summe § 12	15 426	04
			Summe Kap. III	3 042 359	69

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie:		
		1	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	200	—
		2	Beitrag zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth	2 500	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	14 220	—
		4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagkursen	800	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 500	—
		6	Zuschuß an die Nebenstellen der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Oberfranken	5 000	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke:		
		1	Beitrag zur Landwirtschaft überhaupt	—	—
		2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			1. Anteil der Kreisgemeinde an den Gesamtkosten des kulturtechnischen Dienstes	13 232	50
			2. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisters-Witwe Charlotte Horn in Staffelstein . .	132	75
			3. für Kulturvorarbeiter	5 000	—
			4. Zuschüsse für Kulturunternehmungen	7 000	—
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
			c) für Förderung der Pferdezucht	1 500	—
			d) Prämien auf Erlegung von Fischottern	150	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	2 500	—
			f) zur Förderung der Kaninchenzucht	200	—
			g) zur Förderung der Bienenzucht	150	—
			h) zur Förderung der Nutzgeflügelzucht	200	—
			i) zur Förderung der Fischzucht:		
			1. Gehalt des Kreis-Wanderlehrers	3 000	—
			2. Reisekostenaversum desselben	1 500	—
			k) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	300	—
			Summe Kap. IV	64 085	25
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . . .	10 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	3 000	—
	4		Zuschüsse an Desinfektoren zum Besuche von Desinfektorenschulen bezw. -Unterrichtskursen	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	5		Zur Unterstützung von Hebammen für die Teilnahme an den Wiederholungskursen der Hebammenschule Bamberg	100	—
	6		Zuschüsse an Gemeinden und Vereine zum Zwecke der Säuglingsfürsorge	1 000	—
			Summe Kap. V	14 600	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	6 000	—
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	98 000	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 M 86 ₰ (Restschuld Ende 1908: 248 571 M 43 ₰, Ende 1909: 215 142 M 86 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915)	44 392	14
			b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 M 29 ₰ (Restschuld Ende 1908: 53 657 M 15 ₰, Ende 1909: 47 142 M 86 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916) . . .	8 892	86
			c) des Kreisanlehens von 153 500 M (Restschuld Ende 1908: 97 300 M, Ende 1909: 88 100 M; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 583	50
			d) des Kreisanlehens von 250 000 M (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
		3	Kosten der Verwaltung des Schulden-Tilgungsfonds und zwar:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	149	—
			b) Regieausgaben	90	—
		4	Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	63 500	—
		5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens vom Jahre 1904 über 1 100 000 M (dasselbe kann bis zum Jahre 1916 einschließlich weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1936 getilgt sein)	38 500	
			b) des Kreisanlehens von 185 000 M (in Jahresraten von beiläufig 15 000 M zu tilgen; Restschuld 1908: 155 000 M, Ende 1909: 140 000 M)	20 250	—
			c) des dem Maximilians-Kreishilfsfonds zu entnehmenden Vorschusses von 115 000 M (dieser Vorschuß ist vom Jahre 1909 an in Annuitäten von 5000—6000 M zu tilgen; außerdem sind die aus der allgemeinen Kreisreserve sich erübrigenden Restbeträge zur Tilgung zu verwenden)	6 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	5	d) des dem Pensions- und Unterstützungsfonds der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth zu entnehmenden Vorschusses von 47 000 ℳ (zu tilgen in 5 Jahresraten zu ca. 9500 ℳ vom Jahre 1909 ab)	10 812	50
		6	Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens vom Jahre 1904:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	104	50
			b) Regieausgaben	25	—
			c) Provision (1/8 %) für Einlösung der Zinsabschnitte durch die Bankanstalten und beteiligten Bankfirmen	50	—
	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	–
		2	Beitrag zur ophtalmologischen Abteilung desselben	400	–
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	–
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	1 400	—
	6		Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	800	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Gremsdorf	1 600	—
			b) Beitrag für die St. Joseph-Versorgungsanstalt in Ursberg	300	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach .	250	–
	9		a) Beitrag zur Blindenanstalt in Nürnberg . . .	1 000	—
			b) Beitrag zum Blindenhilfsverein für Oberfranken	900	—
			c) Beitrag dem letztgenannten Verein zu seinem künftigen Anstaltsbau	3 000	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	8 000	–
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungsanstalten	8 000	—
			c) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg .	200	—
			d) Zuschuß an die Rettungsanstalt Martinsberg zum Gehalt eines Hilfslehrers	800	—
			e) Zuschuß an die Rettungsanstalt Fassoldshof zum Gehalt eines Lehrers	740	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Heil- und Pflegeanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	–

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste:		
			a) in Alexandersbad	300	—
			b) im Bade Steben	700	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 bezw. nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	34 436	25
	16		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
	17		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	500	—
	18		Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen . .	200	
	19		Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen . . .	2 500	—
	20		Zuschuß an die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
	21		Zuschuß an die freiwilligen Sanitätskolonnen . . .	200	—
	22		Zuschuß an den Verein für Volksheilstätten in Oberfranken	1 500	—
	23		Zuschuß an den Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen	1 500	—
			Summe Kap. VI	408 925	75
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	20 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau	20 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
			Summe Kap. VII	90 200	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes	7 000	—
	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
	4		Zuschuß an den Nordbayerischen Verkehrs-Verein (E.V.) in Nürnberg	100	—
	5		Einmaliger Beitrag an den Bayerischen Landwirtschaftsrat zu den Kosten der landwirtschaftlichen Ausstellung beim Zentrallandwirtschaftsfeste in München im Jahre 1910	2 000	—
			Summe Kap. VIII	14 750	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	30 927	63
			Summe der Kreis-Ausgaben	3 672 348	32
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			a) Für die Kreisoberrealschule Bayreuth	12 550	—
			b) Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	13 779	74
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	18 635	77
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	9	80
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —	159 475	75
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes . .	285 000	—
		7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	905 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	95 440	—
			b) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	39 030	64
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 300	—
		10	Unterstützungs-Beiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	120 000	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 100	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Exspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			Summe § 3	2 021 227	35
			Summe. Kap. I A	2 035 007	09
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Summe Kap. I	2 037 579	09
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	16 300	—

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
			Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	6 000	—
IV			**Kreisumlage zu 42 Prozent**		
			der Steuerprinzipalsumme von 3 460 284 M 05 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 424 252	91
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	188 216	32
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 672 348	32

Abschied für den Landrat von Mittelfranken über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 8. bis 20. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1910 7 992 053 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 79 920 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Dem Beschlusse des Landrats wegen Erhöhung der Funktionsbezüge der Bezirksoberlehrer erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Die Anregung des Landrats, daß die Einführung von Reformschulen mit einem gemeinsamen Unterbau für humanistische und realistische Bildung namentlich an Orten, an denen die Progymnasien und Realschulen nur eine geringe Besuchsziffer aufweisen, in die Wege geleitet werden möge, wird bei dem Erlasse einer gemeinsamen Schulordnung für die bezeichneten Anstalten gewürdigt werden.

3. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die Professorenstellen, die aus Kreisfonds für Kandidaten ohne volle Lehrbefähigung geschaffen wurden, in Zukunft mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

4. Gerne genehmigen Wir den Beschluß des Landrats, durch den die Mittel für die den Kreis treffende Jahresleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München bereitgestellt worden sind.

5. Der Landrat hat in der Frage der Errichtung einer dritten Kreisrealschule folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Errichtung einer dritten Kreisrealschule in Nürnberg wird als dringendes Bedürfnis anerkannt und vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsregierung genehmigt.
2. Die Regierung wird ersucht im Benehmen mit dem Landratsausschusse ein Projekt aufzustellen und dem nächstjährigen Landrate vorzulegen.
3. Für diese Vorarbeiten wird der Kreisregierung für 1910 ein Betrag bis zu 5000 ℳ aus der Kreisreserve 1909 zur Verfügung gestellt.
4. Die Genehmigung der neuen Anstalt erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Stadt Nürnberg einen vom Landratsausschuß als geeignet anerkannten Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung stellt und den gleichen Bauzuschuß, wie bei der zweiten Kreisrealschule, nämlich 300 000 ℳ, leistet.
5. Zum Ausgleiche der Kreislasten übernimmt der Kreis vom 1. Januar des auf die Genehmigung des Bauprojekts folgenden Jahres an die vollen Personalausgaben für die mittelfränkischen Realschulen.

Diesem Beschluß erteilen Wir unter wohlgefälliger Anerkennung der damit bekundeten Opferwilligkeit für das realistische Unterrichtswesen gerne Unsere Genehmigung.

6. Die auf die Deckung der Neubaukosten und auf das Assistenten- und Präfektenpersonal bei der Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof bezüglichen Beschlüsse des Landrats werden genehmigt.

7. Den Beschlüssen über die Irrenpflege erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

8. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1910.

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	4 800	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 200	—
	3		Regiekosten	2 000	—
			Summe Kap. II	8 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen:		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	34 008	52
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 378	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 M 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	714 099	01
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	865 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	19 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldiensteraspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	608 531	57
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	13 651	64
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	29 216	22
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	2 800	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			bb) aus Kreisfonds: Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen aus Anlaß der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	1 500	—
			cc) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Volksschulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge für Volksschulen	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern . . . . } c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten . . . . . }	48 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	220	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	17 000	—
			b) Für die Kreisschulinspektoren		
			aa) Gehalte	12 300	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	2 400	—
			c) Pension des K. Kreisschulrates, Kreisschulinspektors Friedrich Methsieder	5 340	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen		
			α) aus Zentralfonds	135 834	—
			β) aus Kreisfonds	95 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	50 520	—
			cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal		
			α) aus Zentralfonds	7 200	—
			β) aus Kreisfonds	4 000	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal	3 696	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	130 000	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Kreises	40 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift und an die Reliktenkasse des katholischen Lehrervereins	1 100	—
			f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Volksschullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienstzöglinge, Schulpraktikanten, und Schuldienstexspektanten		
			a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienstexspektanten	7 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Exspektanten	1 500	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . . .	1 600	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer, zur Ergänzung der Bibliothek der Kreisschulinspektoren und zu Nachschaffungen für die Lehrmittelsammlungen	3 000	—
			b) für die Volksschullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	15 000	—
			c) Remunerationen für Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer . .	800	—
			e) zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost für auswärtige Schulkinder	1 200	—
			f) zur Gewährung von Remunerationen an Lehrer zur Ausbildung im Knabenhandfertigkeitsunterricht	600	—
			g) Stellvertretungskosten bei der Beteiligung von Lehrern an den Fortbildungskursen des Gewerbelehrerinstituts zu München	700	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1	2 918 612	03
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	4 061	40
			b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds und zwar Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl (Fürth) .	23 251	79
			2. „ „ „ „ Hersbruck	26 295	67
			3. „ „ „ „ Neustadt a. A. . . .	22 701	—
			4. „ „ „ „ Rothenburg o. T. . .	29 835	50
			5. „ „ „ „ Schwabach	36 104	52
			6. „ „ „ „ Uffenheim	22 679	50
			7. „ „ „ „ Weißenburg i. B. . .	23 826	84
			8. „ „ „ „ Windsbach	16 793	—
			9. „ „ „ „ Windsheim	23 798	—
			10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	6 750	25
		2	Prüfungs- und Visitationskosten	600	—
			Summe § 2	244 926	12
	3		Taubstummen-Anstalten:		
		1	Kreistaubstummen-Anstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	50 500	—
			b) Verzinsung und Tilgung des zur Deckung der Kosten für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 625 000 ℳ	29 800	—
		2	Unterstützung für Zöglinge in Taubstummenanstalten und Taubstummenschulen	14 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	3	Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme . .	200	—
		4	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummenanstalten	500	—
			Summe § 3	95 000	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt in Nürnberg	7 500	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in derselben	720	—
			Summe § 4	8 220	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau dieser Zentralanstalt aufzunehmenden Anlehens von 1 600 000 M	4 606	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	6 406	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Höhere Töchterschule (Theresieninstitut) in Ansbach	2 000	—
		2	Höhere weibliche Bildungsanstalt in Erlangen	2 000	—
		3	Höhere Töchterschule in Rothenburg o. T.	700	—
		4	Städtische höhere Mädchenschule in Fürth	2 000	—
		5	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen . . .	9 500	—
		6	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 000	—
		7	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	100	—
			Summe § 6	17 300	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	1 000	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 500	—
		2	Für den historischen Verein von Mittelfranken	600	—
		3	Beiträge zu den Kreisbibliotheken	300	—
		4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . .	350	—
			c) an die Naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	400	

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	d) an den naturwissenschaftlichen Verein in Ansbach	200	—
			e) zur Bestreitung der Kosten für Erwerbung der das Römerkastell bei Weißenburg zum Teil noch bedeckenden Grundstücke für den Kreis Mittelfranken	2 000	—
			f) Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte . . .	1 000	—
			g) für das Deutsche Museum in München	1 000	—
		5	Für Förderung von Einrichtungen und von Vereinen für Volkserziehung und Volksbildung	4 500	—
			(Drucklegung von Ortsgeschichten)	—	—
			Summe § 9	14 350	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Kreisoberrealschule in Nürnberg:		
			a) Personal- und Sachenbedarf	204 338	57
			b) Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisrealschule II in Nürnberg — nunmehr Kreisoberrealschule — aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 M .	36 030	—
			c) Refundierungsrest zur Deckung der Baukosten für den Erweiterungsbau der Kreisoberrealschule Nürnberg	17 598	63
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I in Nürnberg: Personal- und Sachenbedarf	163 638	11
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Realschule in Ansbach	42 599	—
			2. „ „ Dinkelsbühl	32 398	51
			3. „ „ Eichstätt	31 428	—
			4. „ „ Erlangen	46 578	34
			5. „ „ Fürth	83 645	73
			6 „ „ Gunzenhausen	30 107	—
			7. „ „ Rothenburg o. T.	31 219	34
			8. „ „ Weißenburg i. B.	35 301	78
			c) Mehrbedarf aus Kreisfonds an Gehältern und Gehaltszulagen infolge Beförderung von Reallehrern zu Professoren (an den unter lit. b angeführten Realschulen)	—	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 800	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	700	—
			c) „ „ „ Eichstätt	1 500	—
			d) „ „ „ Erlangen	2 100	—
			e) „ „ „ Fürth	12 200	—
			f) Technikum in Fürth	400	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg . . .	45 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 2 der Einnahmen)	4 027	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	3	i) Oblig. Fortbildungsschule in Rothenburg o. T.	700	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 000	—
			l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weißenburg i. B. . . .	900	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises .	5 400	—
		4	Besondere Fachschulen:		
			a) Baugewerkschule in Nürnberg	42 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	14 702	—
			c) Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth	1 200	—
			d) Beitrag an den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 000	—
			e) An sonstige kaufmännische Vereine zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 200	—
			Summe § 10	891 712	01
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof		
			1. Personal- und Sachenbedarf	34 207	78
			2. Zur Deckung von Neubaukosten	—	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut . .	11 750	—
			2. XVI. Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazinsfonds entnommenen 140 000 M zum Ankaufe des staatsärarialischen und zivillistischen Besitzes in Triesdorf . .	7 000	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf . . .	3 590	—
		2a	Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	—	—
		3	Zuschüsse an die K. landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. A. und Weißenburg i. B.		
			a) zum Gesamtaufwand je 1400 M	9 800	—
			b) zur Aufstellung ständiger Assistenten je 800 M	5 600	—
			c) für Tagegelder und Reisekosten der ständigen Assistenten je 500 M	3 500	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	5 000	—
		5	Landwirtschaftliche Speziallehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf . . .	681	40
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	—
			c) für Abhaltung von Informationskursen durch genossenschaftliche Verbände	500	—
		6	Zuschuß für die Haushaltungsschule in Henfenfeld	3 300	—
		7	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	400	—
		8	Zuschuß zur Abhaltung von Wanderkochkursen	1 000	—
			Summe § 11	86 829	18

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht:		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 000	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten . .	26 341	60
		3	Für Lehrattribute	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 500	—
			b) am Technikum in Nürnberg	900	—
			c) am Realgymnasium daselbst	200	—
			d) an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof	1 800	—
			f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	3 600	—
			g) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	5 000	—
			h) an der K. Hufbeschlagschule in Nürnberg	1 200	—
			i) an der Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	500	—
			k) an der Haushaltungsschule in Henfenfeld	500	—
			l) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für katholische Landmädchen	100	—
			m) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der K. tierärztlichen Hochschule in München	500	—
			n) an der Molkereischule in Weihenstephan	400	—
			o) an der K. Brennereischule daselbst	250	—
			p) an der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst . . .	200	—
			q) an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	300	—
			Summe § 12	46 291	60
			Summe Kap. III	4 330 646	94
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 500	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	10 000	—
			b) Bedarf der Handwerkskammer	19 600	—
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	1 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			a) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken	3 000	—
			b) demselben für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . .	900	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	2	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Ein Viertel des Gesamtaufwandes für den verstaatlichten kulturtechnischen Dienst zu 44000 M	11 000	—
			b) Für Kulturvorarbeiter	13 000	—
		3	Für sonstige Zwecke:		
			a) zur Förderung der Pferdezucht	5 000	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der neuen Grundbestimmungen	3 000	—
			3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	10 000	—
			c) an denselben für Förderung der Schweinezucht	1 500	—
			d) zur Hebung der Kaninchenzucht	100	—
			e) für Geflügelzucht		
			1. dem Kreiswanderlehrer für Geflügelzucht Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			2. zur Förderung der Geflügelzucht dem Mittelfränkischen Kreisgeflügelzüchterverbande	300	—
			f) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
			1. Beitrag an den Kreisfischereiverein	1 200	—
			2. Zuschuß an denselben zum Gehalt des Kreisfischereisachverständigen	1 200	—
			3. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	100	—
			4. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl	300	—
			g) für Förderung der Bienenzucht dem Mittelfränkischen Kreisbienenzüchterverbande	1 000	—
			h) für Förderung der Obstbaumzucht		
			1. dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine .	1 200	—
			2. zur Unterstützung von Bezirks-, Distrikts- und Verbands-Obstbaumwärtern	4 000	—
			3. dem 1. Kreisobstbaulehrer Tagegelder und Reisekosten	600	—
			4. dem 2 Kreisobstbaulehrer		
			a) Gehalt	1 800	—
			b) Tagegelder	1 200	—
			c) Reisekosten	400	—
			d) Regiekosten	100	—
			i) Zuschuß zum Reiseaversum des Wanderlehrers für Weinbau in Franken	400	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	3	k) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken Beitrag zur Gewährung von Prämien an minderbemittelte Gemeinden, Genossenschaften und Private		
			α) bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	3 000	—
			β) bei Anschaffung von Hopfentrockenapparaten	2 000	—
			l) zur Förderung von Bodenkulturunternehmungen	4 000	—
			m) Beitrag zur Instandhaltung der Altmühl (3. Rate) . . .	25 000	—
			Summe Kap. IV	143 400	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	6 300	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Wiederholungskursen einzuberufenden Hebammen	1 500	—
	3		Für 20 Distriktstierärzte je 250 ℳ Subventionsbeitrag und die Tierärzte zu Burghaslach, Dinkelsbühl und Schnaittach	5 500	—
	4		Zur Gewährung von Zuschußleistungen zur Ausbildung von Desinfektoren	500	—
			Summe Kap. V	13 800	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazin	—	—
			Kreisirrenanstalten.		
	2	1	Kreisirrenanstalt Ansbach:		
			für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	189 000	—
		2	Kreisirrenanstalt Erlangen:		
			für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	318 000	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Kreisirrenanstalt in Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstätten-Gebäudes bei der Kreisirrenanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	278 357	50
			ferner von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für Neubauten der Kreisirrenanstalt Ansbach in den Jahren 1905 und 1906 aufgenommenes 3½%iges Anlehen zu 200 000 ℳ	11 000	—
			dann für Verzinsung und Tilgung des Anlehens zur Erbauung eines zweiten Ärztewohnhauses bei der Kreisirrenanstalt Ansbach	4 000	—
			b) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Kreisirrenanstalt Erlangen	121 649	92
			c) Schuld für Erbauung eines Ärztewohnhauses in der Kreisirrenanstalt Erlangen	2 813	47

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	2	4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Kreisirrenanstalten Ansbach und Erlangen . . .	8 000	—
			b) zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	18 000	—
	3	1	An Krankenanstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	12 630	—
		2	Für freiwillige Sanitätskolonnen	2 000	—
	4		Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	800	—
	5		Zuschüsse an Säuglingsfürsorgestellen zur Gewährung von Beiträgen an stillende Mütter	1 000	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten. . .	6 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirks . .	7 300	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	42 846	50
	10		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	4 800	—
	11		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	600	—
	12		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	1 800	—
	13		Zuschuß an das Stellenvermittlungs-Bureau des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in München .	100	—
	14		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	15		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	5 000	—
	16		Zuschuß an den Luthardt'schen Unterstützungsverein für verschämte Arme jeder Konfession in Nürnberg . . .	200	—
			Summe Kap. VI	1 045 972	39
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	120 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	1		b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau . .	30 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	—
			b) für Wegunterhaltung	75 000	—
			Summe Kap. VII	245 000	—
VIII			**Übrige Ausgaben.**		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	5 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	600	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	10 000	—
	3		Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein . .	500	—
			Summe Kap. VIII	16 100	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**		
			(einschl. 12 000 M für besondere Not- und Unglücksfälle) . . .	101 757	68
			Summe der Kreis-Ausgaben	5 905 177	01
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	4 061	40
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
			Summe § 1	12 461	48

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
1	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisoberrealschule in Nürnberg	28 084	—
		2	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg bezw. für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		3	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		4	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	28 844	19
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	34 008	52
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	220	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	91 014	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	22 800	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	197 482	66
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	608 531	57
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	865 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	135 834	—
			b) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	50 520	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 200	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im Allgemeinen	130 000	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	—
			Summe § 3	2 362 826	56
			Summe Kap. I A	2 404 132	23
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
			Summe Kap. I	2 406 704	23
II			**Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen**	—	—
IV			**Kreisumlage zu 39 Prozent** der Steuerprinzipalsumme von 7 992 053 M 07 ₰ nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von .	3 054 562	68
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	443 910	10
			Summe der Kreis-Einnahmen	5 905 177	01

Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 8. bis 20. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1910 4 335 489 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 43 354 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Die Beschlüsse des Landrates hinsichtlich des Lehrpersonales der Kreistaubstummenanstalt in Würzburg werden genehmigt.

2. Der Landrat hat bedauerlicher Weise wiederum die auf den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung des Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München abgelehnt, während in allen übrigen Kreisen die Landräte die treffenden Beiträge bewilligt haben. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat das Projekt nunmehr mit den Zuschüssen der übrigen Kreise und den hiefür verfügbaren Staats- und sonstigen Mitteln zu verwirklichen. Hinsichtlich der Teilnahme an den mit dem projektierten Anstaltsneubau verbundenen wohltätigen Einrichtungen für eine vermehrte und verbesserte Krüppelfürsorge werden die übrigen Kreise in dem ihren Zuschußbewilligungen entsprechenden Verhältnisse vor Unterfranken zu berücksichtigen sein.

3. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die Professorenstellen, die aus Kreisfonds für Kandidaten ohne volle Lehrbefähigung geschaffen wurden, in Zukunft mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

4. Die auf die Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Winterschule in Aschaffenburg bezüglichen Beschlüsse des Landrates erhalten Unsere Genehmigung.

5. Ferner genehmigen Wir die vom Landrat beschlossene Bereitstellung von Mitteln zum Bau und für die Einrichtung eines fränkischen Museums in Würzburg. Hinsichtlich der Gewährung eines staatlichen Zuschusses für diese Zwecke wird die Kreisregierung dem Landrate von der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Mai 1910 Nr. 9431 Kenntnis geben.

6. Wegen des Antrages auf Errichtung eines weiteren Kulturbauamts im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 8. Juli 1910.

7. Den Beschlüssen über die Irrenpflege erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

8. Auf die Beschwerde des protestantischen Hausgeistlichen in Werneck über die Regelung seiner Dienstverhältnisse werden die Staatsministerien des Innern beider Abteilungen Bescheid erteilen.

9 Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 600	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	500	—
	3		Regiekosten	800	—
			Summe Kap. II	4 900	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	25 803	13
			b) aus der Kreis-Schuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 M 71 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	796 000	—
			b) Widerrufliche Gehaltszulagen für das Hilfspersonal in Gemeinden ohne Ortsstatuten	24 380	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 160 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	14 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	3 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	500	—

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	144 785	29
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) zur Bestreitung der ordentlichen (sächl.) Schulbedürfnisse	70 740	—
			bb) zur Förderung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	600	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes	4 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausbauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für diesen Zweck	60 000	—
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	161	83
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Aversen der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und Kosten für Formularpapiere	15 480	—
			b) Diäten für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
			c) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	12 100	—
			bb) Diäten und Reisekosten	3 200	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	138 360	—
			β) aus Kreisfonds	95 000	—
			bb) Pensionszulagen nach dem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	44 114	63

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	7 350	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) Im allgemeinen	150 250	—
			β) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal .	7 450	—
			γ) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	20 000	—
			d) Zuschuß an das bayer. Lehrerwaisenstift	360	—
			e) Pension der Kreisschulinspektors-Witwe Fischer in Würzburg	888	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber . .	3 672	—
			g) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	—
		11	Unterstützungen an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . .	6 000	—
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 860	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	6 950	—
			c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für Fortbildungsschulen	11 000	—
			e) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	1 000	—
			f) für Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken	800	—
			g) für Zeichenkurse des Volksschullehrpersonals	2 200	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Fällen	4 000	—
			Summe § 1	2 845 905	88

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		**Progymnasien und Lateinschulen.**		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
			aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
			bb) an die Lateinschule in Neustadt a. d. Saale	107	14
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			an das seitherige Progymnasium in Lohr . } Personal-	13 809	—
			„ „ Progymnasium in Kitzingen . . . } Bedarf nach	17 330	34
			„ „ „ „ Miltenberg . . } Art. 188 des	10 147	—
			„ „ „ „ Hammelburg . . } Beamten-	12 551	19
			„ die Lateinschule in Haßfurt . . . . } Gesetzes	10 367	—
			„ „ Privatlateinschule in Amorbach, Aversalbeitrag . .	1 000	—
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	65 752	24
	3		**Taubstummenanstalten.**		
		1	a) Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummeninstitute Würzburg	29 273	—
			b) Bedarf für die Aufbesserung dieser Lehrer	8 000	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
			b) für sonstige Realexigenzbedürfnisse	—	—
			c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezialuntersuchungen der Zöglinge	300	—
			d) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenbergersche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge . . .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 795	09
		4	Zur Verzinsung und Tilgung der für die neuen Anstaltsgebäude aufgenommenen Anlehen	17 146	64
			Summe § 3	63 583	73
	4		**Blinden-Institute.**		
		1	Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	1 350	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blindeninstitut in München	720	—
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	300	—
			Summe § 4	2 370	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau der Zentralanstalt aufzunehmenden Anlehens . .	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	6	2	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Beitrag zum Pfarr-Waisenhause in Windsbach	360	—
			Summe § 7	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien.	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 300	—
		2	Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	700	—
		3	Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zum bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg	300	—
		5	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg . . .	400	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränk. Geschichte	1 000	—
		7	Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München .	200	—
			Summe § 9	4 200	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule in Würzburg und zwar für:		
			1. die Kreisoberrealschule Würzburg selbst } Personal- und Sachen-Bedarf	163 058	47
			2. die Maschinenbauschule Würzburg } Personal- und Sachen-Bedarf	19 249	59
			3. die Kreisbaugewerkschule Würzburg } Personal- und Sachen-Bedarf	17 950	99
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Aschaffenburg . . . . . } Personalbedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes	35 435	68
			2. in Bad Kissingen . . . . . } Personalbedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes	23 331	29
			3. in Kitzingen . . . . . } Personalbedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes	32 524	33
			4. in Schweinfurt . . . . . } Personalbedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes	40 536	45
			c) Für die städtische Baugewerkschule Aschaffenburg Aversalzuschuß	1 500	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen und zwar:		
			a) die einschlägigen Schulen des Polytechnischen Zentralvereins Würzburg	5 000	—
			b) die mit den Realschulen verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen	1 400	—
			c) die Holzschnitzschule in Bischofsheim v. d. Rhön	2 500	—
			d) für die Fortbildungsschulen in Aschaffenburg	1 400	—
			e) für die Fortbildungsschule in Schweinfurt	2 400	—
		3	Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg	500	—
		4	Zuschuß zu der Steinhauerschule in Miltenberg	200	—
			Summe § 10	346 986	80

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11		**Landwirtschaftlicher Unterricht.**		
		1	Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- und Bauernschule in Würzburg	10 000	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 M — X. Tilgungsquote	17 590	27
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	—	—
		4	Stipendien:		
			a) für den Besuch der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und sonstige landwirtschaftliche Kurse	500	—
			b) für Freiplätze zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 300	—
			Summe § 11	30 390	27
	12		**Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.**		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	6 244	59
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts-Anstalten	1 500	—
		4	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen . .	500	—
		5	Zuschuß an die Wittelsbacher Landesstiftung bezw. den Kreisstiftungsrat	500	—
		6	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	500	—
			Summe § 12	9 544	59
			Summe Kap. III	3 370 893	51
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		**Auf Industrie.**		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer in Würzburg	2 500	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zum polytechnischen Zentralverein in Würzburg:		
			a) für allgemeine Vereinszwecke	8 000	—
			b) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen .	800	—
			c) für Hebung der Rhön-Industrie	—	—
			d) für die Fachschulen des polytechnischen Zentralvereins . .	2 500	—
		5	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	15 000	—
	2		**Auf Kultur.**		
		1	Auf landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		2	Hebung der Obstbaumzucht	2 800	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	Zur Einrichtung der Wasserleitung für die Jungviehweide auf dem Pilsterhof an den Zuchtverband für gelbes Frankenvieh, Abteilung Unterfranken „V." von 10 Raten à 600 M zur Tilgung der entstandenen Schuld zu 6000 M	600	—
		4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) für Förderung von Kulturunternehmungen durch Gewährung von Zuschüssen	4 000	—
			b) Rückvergütungen von 25% des Aufwandes von 39 825 M für den kulturtechnischen Dienst bei der K. Kreisregierung und den Kulturbauämtern	9 956	25
			c) Rückvergütung von 25% des Aufwandes von 7857 M für Ruhegehälter der Beamten und Unterhaltsbeiträge deren Hinterbliebenen an die Staatskasse	1 964	25
			d) für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern und Gehilfen für einzelne Landwirte, Gemeinden und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen, Versicherungsbeiträge für dieses Personal 2c.	15 000	—
		5	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	—
			b) für Hebung der Pferdezucht, einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	4 000	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wander-Unterricht	900	—
			d) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein . . .	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . .	900	—
			g) Zuschuß an die landwirtschaftliche Kreisversuchsanstalt in Würzburg	1 500	—
			h) für den aufgestellten Weinbau-Wanderlehrer Mattern:		
			α) Gehalt . . . . . 3000 M		
			β) Tagegelder und Reisekosten . . . . . 1500 M		
			in Summa 4500 M		
			Hiefür sind an Zuschüssen in Aussicht gestellt:		
			1. aus Zentralfonds . . . . . 1500 M		
			2. vom landwirtschaftlichen Kreisausschuß . . 600 M		
			3. vom unterfränkischen Weinbauverein . . . 200 M		
			insgesamt 2300 M		
			sodaß aus Kreisfonds noch aufzubringen sind	2 200	—
	3		Ausgaben auf Verbesserung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	5 000	—
			Summe Kap. IV	95 020	50

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	10 000	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
			c) Zur Säuglingsfürsorge	2 000	—
			d) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000	—
	2		Zuschüsse zu dem ständigen Einkommen der Distrikts-Tierärzte	4 100	—
			Summe Kap. V	18 600	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		A. Kreisirrenanstalt Werneck.		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	75 741	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		3	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf und deren Sohn . .	552	—
		4	Desgl. der Verwalterswitwe Maria Elisabetha Friederika Reindl .	960	—
		5	Pension des Assistenzarztes Dr. Schumm	1 974	—
		6	Pension des Verwalters Hübsch	3 672	—
			B. Kreisanstalt für Unheilbare	21 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten:		
		1	Beitrag zum Sanatorium Luitpoldheim in Lohr a. M. zur Schaffung von Freiplätzen	3 000	—
		2	Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
			a) zur Anstalt des Privatdozenten Dr. Arens in Würzburg .	1 000	—
			b) zur Anstalt des K. Universitäts-Prof. Dr. Helfreich daselbst	1 000	—
			c) zur Anstalt des Dr. Sorger in Schweinfurt	500	—
			d) zur Anstalt des Dr. Apetz in Würzburg	500	—
		3	Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen .	400	—
		4	Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	1 000	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
	6	1	Für Hebammen-Wiederholungs-Kurse	500	—
		2	Zum Besuche von Desinfektionskursen	800	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 400	—
		2	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idiotenanstalt bei Gemünden	8 000	—
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	18 000	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	4 000	—
		3	Unterstützung an den Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	2 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
		1	Zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Kreisangehörige zum Zwecke der Behandlung ihrer krüppelhaften Kinder in der Dr. Riedinger'schen Klinik in Würzburg	2 000	—
		2	Für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazins-Fonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassavereine	6 470	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	41 582	50
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	243 551	50
VII			**Auf Straßen-, Brücken- u. Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen bezw. zum Bau und zur Unterhaltung wichtiger Gemeindeverbindungswege	110 000	—
	2		Für den Uferschutz an öffentlichen Gewässern, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	3 400	—
	3		Für Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr, hier Saale von Gräfendorf bis Neustadt	5 000	—
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.	100	—
			Summe Kap. VII	118 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 500	—
	3		Zur Verzinsung der bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen für die Gebäude der neuen Kreisirrenanstalt und der Kreisoberrealschule Würzburg zu vorerst mindestens 3 000 000 M bezw. zur Bestreitung des Bauaufwandes	350 000	—
			Summe Kap. VIII	359 500	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	92 983	34
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 304 448	85
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung:		
	1		Lateinschulen:		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	235	71
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule in Würzburg	24 059	—
	3		Volksschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	25 803	13
		2	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	161	83

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	144 785	29
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern — (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	1 160 000	—
		8	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	138 360	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	44 114	63
			c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 350	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	150 250	—
			b) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 450	—
			c) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 322 030	11
			Summe Kap. I A	2 346 324	82
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Summe Kap. I	2 348 896	82

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonds	6 470	—
		2	Rentenanfall aus dem Fonds für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik zu Würzburg; aus 79200 ℳ Aktivkapitalien zu 3½% pro 1910 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 591	—
			Summe Kap. III	9 061	—
IV			**Kreisumlage zu 42 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 4335489 ℳ 65 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 784 487	27
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	162 003	76
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 304 448	85

Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 8. bis 24. November 1909 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1908.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1908 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1910.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1910 5 533 427 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 55 334 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1910.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung.

1. Die Bereitstellung erhöhter Mittel für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals genehmigen Wir gerne.

2. Der Landrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß die Professorenstellen, die aus Kreisfonds für Kandidaten ohne volle Lehrbefähigung geschaffen wurden, in Zukunft mit vollqualifizierten Gymnasial- und Reallehrern besetzt werden. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach bei Erledigung derartiger Stellen die Besetzungsvorschläge zu bemessen.

3. Die Beschlüsse des Landrats hinsichtlich der Bezüge der Lehrer der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg werden genehmigt.

4. Gerne genehmigen Wir die vom Landrate beschlossene Bewilligung der Mittel für die den Kreis treffende Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung eines Bauanlehens für das projektierte neue Anstaltsgebäude der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München.

5. Die Bewilligung der Mittel für die Aufstellung eines Kreisfischerei-Sachverständigen im Hauptamte wird genehmigt.

6. Den Beschlüssen über die Irrenpflege erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dies nicht schon in Unserer Entschließung vom 31. Dezember 1909 geschehen ist.

7. Den reichlichen Willigungen des Landrats für Uferschutzbauten, Flußregulierungen, Dammbauten und Wildbachverbauungen wie für Unterstützungen der größeren Wassergenossenschaften wird gerne die Genehmigung erteilt. Wegen Übernahme der Gehälter und Tagegelder der Flußmeister sowie der Sustentationen der Flußwarte und ihrer Relikten auf den Staat haben die beteiligten Staatsministerien das Weitere zu verfügen.

8. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Linderhof, den 28. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. Dr. v. Pfaff. v. Breitreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1910.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	4 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	1 700	—
			Summe Kap. II	8 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	5 657	75
			b) aus der Kreis-Schuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge .	5 144	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ — ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	761 919	84
		2a	Zur Gewährung widerruflicher jährlicher Zulagen von je 100 ℳ an das gesamte nicht definitiv angestellte weltliche Lehrpersonal in Gemeinden mit und ohne Ortsstatut	57 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 080 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	20 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 000	—

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	—
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in unmittelbaren Städten	1 500	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	500	—
			bb) aus Kreisfonds	1 000	—
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses . . .		
			bb) den Lehrer in der Gemeinde Balderschwang . .		
			cc) den Schulverweser in Birgsau	6 743	80
			dd) die Hilfslehrerin in Rohrmoos		
			ee) die Schulverweserin in Kornau		
			ff) „ „ „ Laufenegg		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	158 263	06
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	11 703	80
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	10 703	12
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds und zwar:		
			aa) Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen zur Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	10 000	—
			bb) Zuschüsse an Schulkassen zur Verköstigung armer Schulkinder während der Wintermonate . .	3 640	—
			cc) Zuschuß an die Gemeinde Offingen zum Unterhalt der dortigen Klosterschule	180	—
			dd) Zuschuß für die Schule am protestantischen Waisenhause in Öttingen	90	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge		
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	44 051	97
			c) zu Schulhausneubauten		
		8	Nach Anfall zahlbare Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . .	16 970	—
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse . .	400	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	12 100	—
			bb) Diäten und Reisekosten	4 000	—
			c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
			d) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten . . .	1 000	—
			e) Pension des Kreisschulinspektors Heiß in Augsburg . . .	3 552	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	4 644	—
		10	Pensionen und Alimentationen.		
			a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	540	—
			bb) aus Kreisfonds	180	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	142 942	42
			β) aus Kreisfonds		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer	270	—
			2. für das seit 1880 quieszierte Schullehrerpersonal	120 808	21
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 ℳ für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	350	—
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	1 743	60
			5. zur Gewährung von Pensionszuschüssen für das vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904 pensionierte Lehrpersonal	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	49 412	92
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	7 200	—
			c) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) Im allgemeinen	138 300	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	6 050	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg	25 400	—
			e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	515	—
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	2 500	—
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrer-Relikten aus Kreisfonds	8 500	—
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 300	—
			i) zur Unterstützung minderjähriger schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter nicht dem bayer. Lehrerverein angehörten . .	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige, männliche Schulamtszöglinge	12 000	—
			b) für Schulpräparandinnen	5 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	16 800	—
			b) zur Unterstützung von Schuldienstexspektanten, behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung ihrer Lehrer . .	4 500	—
			c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schuldienstexspektanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen . . .	1 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	d) Stipendien zur Erlernung des Handfertigkeitsunterrichts .	500	—
			e) Kosten zur Abhaltung von Zeichenfortbildungskursen für das Lehrpersonal an den Volksschulen	2 600	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	5 000	—
			Summe § 1	2 810 596	59
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Gymnasium Günzburg	18 780	—
			2. „ „ Progymnasium Donauwörth	25 147	—
			3. „ „ „ Kaufbeuren	17 594	17
			4. „ „ „ Memmingen	25 365	74
			5. „ „ „ Nördlingen	20 359	67
			6. „ „ „ Oettingen	20 229	—
			7. „ die Lateinschule Lindau	11 634	—
			8. „ „ „ Wallerstein	124	—
		2	Prüfungskosten	400	—
			Summe § 2	141 609	76
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Kreistaubstummen-Anstalt in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	23 737	80
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	300	—
			b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	3 000	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummenanstalten in Augsburg und Dillingen	1 000	—
			d) Pension des früheren Direktors der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg Sebastian Koch	2 750	—
		2	Freiplätze für Zöglinge.		
			a) für 25 Knaben à 260 M im Taubstumeninstitut in Augsburg	6 500	—
			b) für 28 Mädchen à 250 M im Taubstumeninstitut in Dillingen	7 000	—
			c) für 6 Mädchen à 250 M in der Taubstummenversorgungsanstalt zu Dillingen	2 500	—
			d) für ein protestantisches Mädchen im Zentral-Taubstummen-Institut in München event. für Freiplätze im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
			Summe § 3	48 177	80

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	4		**Blinden-Institute.**		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	5 000	—
			b) Beitrag zur Pensionskasse für das Lehrpersonal dieser Anstalt	1 000	—
			c) Widerrufliche Zulage an den Hilfslehrer der Anstalt . .	100	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blindeninstitut München	—	—
			b) in der Blinden-Anstalt Augsburg	4 320	—
			Summe § 4	10 420	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufzunehmenden Anlehens von 1'600,000 M	5 404	—
		2	Freiplätze in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München für 9 Freiplätze à 360 M. . . .	3 240	—
			Summe § 5	8 644	—
	6		**Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.**		
		1	a) Beitrag zur Unterhaltung der Präparandinnen-Anstalt beim Ludwigs-Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	1 500	—
			b) Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
		2	Zuschuß an die Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg . .	400	—
		3	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 600	—
			Summe § 6	3 600	—
	7		**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**		
		1	Beitrag an die Musikschule Augsburg	500	—
		2	Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		**Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		**Übrige Ausgaben.**		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
		3	Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	—
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	7	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	150	—
		8	Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München zu den Kosten für Wanderkochkurse in Schwaben	200	—
		9	Zuschuß an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	1 000	—
		10	Zuschuß zur Nebenstelle Augsburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 000	—
			Summe § 9	8 315	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule in Augsburg	125 360	—
			b) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für:		
			1. Kaufbeuren	37 927	51
			2. Kempten	53 781	67
			3. Lindau	28 829	01
			4. Memmingen	31 772	93
			5. Neuburg a. D.	28 973	67
			6. Neu-Ulm	25 615	01
			7. Nördlingen	30 567	01
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen .	54 200	—
			b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg . .	11 478	—
			c) Zuschuß zur städtischen Handwerkerfachschule in Augsburg .	14 210	—
			d) Zuschuß zur städtischen Webschule in Augsburg	2 370	—
			e) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose . . .	1 200	—
			f) Stellvertretungskosten für das zu Fortbildungskursen am Gewerbelehrerinstitut in München einberufene Lehrpersonal der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 000	—
			Summe § 10	447 284	81
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt . . .	3 000	—
		2	Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Besoldungsbeitrag für die Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen im Kreise Schwaben und Neuburg	3 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schönau bei Lindau . .	1 800	—
		5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Winterschulen, Ackerbauschulen, Landwirtschaftsschulen oder landwirtschaftliche Fachschulen besuchen	5 000	—
			Summe § 11	15 800	—

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre der Realschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben	17 200	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der K. Technischen Hochschule in München und des K. Technikums in Nürnberg	3 500	—
			b) des K. Realgymnasiums und der K. Kreisoberrealschule in Augsburg, ferner der Realschulen und der gewerblichen Tagesfortbildungsschulen	3 500	—
			c) der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	600	—
			d) der K. Tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	1 000	—
			f) für Besucher der K. Molkereischule in Weihenstephan . .	500	—
			g) für Besucher der K. Obst- und Weinbauschule in Schönau	1 200	—
			h) für Besucher der Lehrkurse der staatlichen Anstalt für Bienenzucht in Erlangen	300	—
			Summe § 12	30 200	—
			Summe Kap. III	3 525 647	96
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die allgemeine Handelslehranstalt in Augsburg:		
			a) für Schulgeldbefreiungen	1 000	—
			b) zum Betriebe	2 000	—
		2	a) Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1910	18 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker des Regierungsbezirkes zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg	3 000	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose . .	2 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	2	Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:			
			a) Beitrag zur Exigenz des landwirtschaftlichen Kreisausschusses		27 000	—
			b) Zuschuß zur Prämiierung von Privatbeschälern im Kreise .		3 000	—
			c) — — — — — — — — — — — — — — — —		—	—
			d) Beitrag an die Algäuer Herdebuchgesellschaft		2 000	—
			e) Zuschuß an den Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh		2 000	—
			f) Beitrag an den Milchwirtschaftlichen Verein im Algäu . .		4 000	—
			g) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision . . .		1 200	—
			h) Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung .		2 600	—
			i) — — — — — — — — — — — — — — — — — —		—	—
			k) Beitrag an den Kreisverband für genossenschaftliche Viehverwertung in Schwaben		2 000	—
		3a	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg . .		1 000	—
		3b	Kreisfischereisachverständiger:			
			a) Gehalt	3000 ℳ		
			b) Diäten und Reisekosten	1500 „		
			c) Regieaversum	100 „	4 600	—
		4	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:			
			I. Zuschuß an den Staat zu den Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise		17 590	—
			II. Kulturvorarbeiter		38 000	—
		5	Förderung von Bodenkulturunternehmungen		10 000	—
		6	Kreismolkereisachverständiger:			
			I. Personalbedarf.			
			a) Gehalt	1800 ℳ		
			b) Diäten und Reisekosten	2000 „		
			c) Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	350 „		
			d) Regieaversum	150 „	4 300	—
			II. Realexigenz:			
			Bureaueinrichtung, Druck- und Buchbinderkosten, Porto 2c. . .		150	—
		7	Obstbauwanderlehrer:			
			a) Gehalt für 2 Wanderlehrer à 1800 ℳ = . .	3600 ℳ		
			b) Diäten und Reisekosten zu je 2000 ℳ = . .	4000 „		
			c) Regieaversum je 100 ℳ = ...	200 „	7 800	—
			Summe Kap. IV		159 740	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration praktischer Ärzte in armen Gegenden .	950	—
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg	1 300	—
	3		Unterstützung von Hebammen zum Besuche der Repetitionskurse	500	—
	4		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	8 100	—
	5		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen für Desinfektoren	500	—
	6		Für Gewährung von Prämien zur Förderung des Stillgeschäftes	3 000	—
			Summe Kap. V	14 350	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	114 000	—
			b) für den Betrieb der Pflegeanstalt Irsee, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	36 000	—
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		2	Neubauten:		
			a) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Kreisschuld	25 000	—
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens von 284 000 M	20 000	—
			c) Für Verzinsung eines neuen Kreisanlehens zu 730 000 M	51 100	—
	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 500	—
		2	Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		3	Der orthopädischen Anstalt des Bayerischen Frauenvereins in München	300	—
		4	Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint:		
			a) zur Sustentation des Hausarztes	700	—
			b) für Freiplätze	2 250	—
			c) außerordentlicher Zuschuß zur Deckung der Leichenhausbau- und Grunderwerbungskosten — vierte von 6 gleichen Jahresraten —	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3	5	Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen:		
			a) für deren Betrieb	2 000	—
			b) für 8 halbe Freiplätze	1 200	—
			c) für Schuldentilgung und Verzinsung	1 000	—
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	400	—
	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	500	—
	5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		1	a) für Freiplätze der Kretinenanstalt in Ursberg	7 500	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher	2 400	—
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2 400	—
		3	a) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach	2 000	—
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	3 000	—
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	3 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	a) an die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Knaben in Ottobeuren	11 620	—
			b) einmaliger Zuschuß für außerordentliche Ausgaben dahin	4 000	—
		2	An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Mädchen in Wörishofen	6 058	—
		3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	600	—
		4	Für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
		5	An die Rettungs- und Besserungsanstalt der Frauen vom guten Hirten in München	100	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
			Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreisirrenanstalten	3 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		2	Für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg	300	—
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	1 000	—
		4	Für außerordentliche Notfälle, eventl. für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	6 500	—
		5	Dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 200	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	6	a) dem Verein zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat" in Augsburg	600	—
			b) ebendemselben für sein Lehrlingsheim	150	—
		7	Dem kathol. St. Johanniszweigverein in Augsburg	200	—
		8	Dem Verein „kathol. Lehrlingsheim" in Augsburg	150	—
		9	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	200	—
		10	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom Roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	3 000	—
		11	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	—
		12	Bethaus der Wertachvorstadt in Augsburg für Kinderpflege	300	—
		13	Schutzengelhaus Möhren	200	—
		14	Der Kinderbewahr- und Krippenanstalt in Pfersee	300	—
		15	Dem Marianischen Mädchenschutz-Verein für Bayern — Zweigverein Augsburg	200	—
		16	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	200	—
		17	Dem Frauenverein für Gründung und Unterhaltung eines Wöchnerinnenheims in Augsburg	1 000	—
		18	Dem Waisenhaus Lohhof	200	—
		19	Der Zwangserziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
		20	Dem Volkserziehungsverein Augsburg	100	—
		21	Dem Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande	200	—
		22	An den Pensionsverein der berufsmäßigen bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	100	—
	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	41 524	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	9 500	—
			Summe Kap. VI	373 217	—
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	140 880	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
	2	1	Zur Bildung eines Unterhaltungsfonds für Wildbachverbauungen	10 000	—
		2	Zur Bildung eines Unterhaltungsfonds für Korrektionsbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr, 1. Rate	20 000	—
		3	Zur Gründung örtlicher Unterhaltungsfonds für Wildbachverbauungen, die von den Beteiligten mit Zuschüssen des Staates und des Kreises hergestellt wurden	20 000	—
		4	Zur Verstärkung des bestehenden Spezialfonds für Zuschüsse zu Dammbauten an öffentlichen Flüssen	10 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	3		Für Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 des Gesetzes vom 23. März 1907	3 075	—
	4		Beiträge für Instandhaltung und Korrektionen an den sonstigen Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 des Gesetzes vom 23. März 1907:		
		1	Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Überschwemmungen, fünfte Rate des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwands mit 115 200 ℳ	14 600	—
		2	Beitrag zur Fortsetzung der Korrektion der oberen Iller — 9. Rate —	25 000	—
		2½	Beitrag für Verbauungen im Gebiete der oberen Iller — 1. Rate —	20 000	—
		3	Beitrag zur Verbauung der Wertacher Starzlach, fünfte von acht gleichen Raten des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwandes von 25 000 ℳ	3 125	—
		3½	Für Regulierung der Wertach im Amtsbezirk Oberdorf — 1. Rate .	20 000	—
		4	Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten am Halblech in den Gemeinden Buching und Trauchgau, K. Bezirksamts Füssen, — vierte und letzte von vier gleichen Raten des auf die Jahre 1907 mit 1910 verteilten Aufwandes von 15 400 ℳ	3 850	—
		5	Beitrag zur Korrektion der Ach bei Immenstadt, K. Bez.-Amts Sonthofen, — dritte und letzte von drei gleichen Raten des auf die Jahre 1908 mit 1910 verteilten Aufwandes zu 11 000 ℳ . .	3 650	—
		6	Beitrag für die Verbauung des Wald- und des Hornbaches in Görisried, K. Bez.-Amts M. Oberdorf, — dritte von vier gleichen Raten des auf die Jahre 1908 mit 1911 verteilten Aufwandes zu 12 000 ℳ	3 000	—
		7	Beitrag für die Verbauung und Korrektion der Rottach in den Gemeindebezirken St. Lorenz und Kempten, zweite von drei Raten des auf die Jahre 1909 mit 1911 verteilten Aufwandes von 14 000 ℳ	5 000	—
		8	Beitrag für die Verbauung des oberen Berg- und des Mühlenbaches in der Gemeinde Nesselwang, K. Bez.-Amts Füssen, zweite von vier gleichen Raten des auf die Jahre 1909 mit 1912 verteilten Betrages von 18 000 ℳ	4 500	—
		9	Beitrag zu den Kosten für Ergänzungsbauten am Oberdorfer Wildbach, Gde. Hindelang, K. Bez.-Amts Sonthofen, — zweite von drei Raten	2 700	—
		10	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		11	Beitrag zu den Kosten für Bepflanzungs- und Begrünungsarbeiten, dann Ergänzungen in den obersten Rinnen der Wildbäche in dem IV. und in den vorausgehenden Bauprogrammen, zweite und letzte Rate	2 500	—
		12	Beitrag zu den Verbauungen im Bsonderach- und Rettenschwangertal. Erste von sechs Raten des Beitrages von 35 000 ℳ	6 000	—
		13	Beitrag zu den Verbauungen der Wildbäche am Edelsberg, hier des Hößgrabens, Rosenbaches und Mittelgrabens, Gde. Pfronten-Berg. Erste von zwei gleichen Raten	3 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	4	14	Beitrag zur Korrektion des Hofbaches unterhalb der Kreuzung mit der Staatsstraße Nr. 141, Ulm-Kempten-Vils, Gemeinde Pfronten-Berg. Einzige Rate	1 500	—
		15	Vervollständigung der Verbauungen am Kessel- und Ahornbach, Gemeinde Pfronten-Steinach. Einzige Rate	1 400	—
	5		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 267	50
	6	1	Fakultative Beiträge an Distrikte und Gemeinden zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten . . .	—	—
		2	An die Stadtgemeinde Neu-Ulm, Zuschuß zum Neubau einer Donaubrücke — dritte von vier gleichen Raten	3 000	—
			Summe Kap. VII	353 547	50
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 000	—
			Summe Kap. VIII	15 200	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	52 541	59
			Summe der Kreisausgaben	4 502 744	05
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich technische Schulen.		
			Staatszuschuß zu den Ausgaben für die K. Kreisoberrealschule Augsburg	16 294	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3		**Volksschulen.**		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 657	75
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	158 263	06
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 080 000	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	540	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	142 942	42
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	49 412	92
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 200	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	138 300	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 169 786	35
			Summe Kap. I A	2 188 056	53

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben für Aufstellung eines Kreismolkereisachverständigen	1 500	—
			Summe Kap. I B	4 072	—
			Summe Kap. I	2 192 128	53
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen 2c.	3 150	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	6 500	—
			Summe Kap. III	9 650	—
IV			Kreisumlage zu 38 Prozent		
			von der Steuerprinzipalsumme von 5 533 427 M 19 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	2 060 648	30
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	240 317	22
			Summe der Kreiseinnahmen	4 502 744	05

Nr. 34569.

Bekanntmachung, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Bestimmungen in § 23 und in § 25 Abs. 2 Ziff. 1 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 (GVBl. Seite 1381 ff.) — sowie die Bekanntmachung vom 17. November 1904, die Verrechnung von Geldstrafen und von Erlösen eingezogener Gegenstände in gerichtlich erledigten Zollstrafsachen betreffend (Finanzministerialblatt 1904 Seite 235, Justizministerialblatt 1905 Seite 1), werden aufgehoben.

Die bisher dem Gratifikationsfonds zur Belohnung für die Entdeckung und Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu überweisenden Anteile an Geldstrafen und Erlösen von eingezogenen Gegenständen sind nunmehr als Staatseinnahmen wie die übrigen in die Staatskasse fließenden Strafbeträge zu behandeln.

Im Falle der gerichtlichen Erledigung einer Strafsache sind die in die Staatskasse fließenden Geldstrafen in ihrem gesamten Betrag in den gerichtlichen Einzugsregistern zu verrechnen, während die eingezogenen Gegenstände und der etwa an die Stelle der Einziehung tretende Wertsersatz stets dem zuständigen Hauptzollamte zu überweisen und von diesem zu verrechnen sind.

München, den 26. August 1910.

J. V.
Staatsrat **v. Brennig.**

J. V.
Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 5. September 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31. August 1910 über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten. — Königliche Verordnung vom 31. August 1910, die Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten und die Rangordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 26. August 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 31. August 1910, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 31. August 1910, Reorganisation der bayerischen Baugewerkschulen betreffend.

Königliche Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

In Verbindung mit den Hygienischen Instituten der drei Landesuniversitäten werden in München, Erlangen und Würzburg Bakteriologische Untersuchungsanstalten errichtet. (Errichtung der Anstalten.)

§ 2.

Wirkungskreis.

[I] Die Anstalten haben für öffentliche Behörden und Anstalten, dann für approbierte Ärzte bakteriologische Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten hierüber zu erstatten.

[II] Der örtliche Wirkungskreis der Anstalt in München umfaßt die Kreise Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg, jener der Anstalt in Erlangen die Kreise Oberpfalz und Regensburg; dann Mittelfranken, jener der Anstalt in Würzburg die Kreise Pfalz, Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg.

§ 3.

Dienstliche Unterordnung, Bezeichnung, Dienstsiegel.

Die Anstalten sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und erhalten von diesem eine Betriebs- und eine Dienstordnung. Sie führen die Bezeichnung: „Königliche Bakteriologische Untersuchungsanstalt in München—Erlangen—Würzburg" und ein dieser Bezeichnung entsprechendes Dienstsiegel.

§ 4.

Besetzung.

[I] Die Vorstände der Hygienischen Institute an den drei Landesuniversitäten sind im Nebenamte zugleich Vorstände der damit verbundenen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten. In dieser Eigenschaft führen sie den Titel: „Erster Direktor der K. Bakteriologischen Untersuchungsanstalt in . . . . . ." und erhalten einen Jahresbezug, dessen Höhe das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt.

[II] Den Anstalten werden außer den Ersten Direktoren je ein Anstaltsleiter, dann weitere wissenschaftlich vorgebildete und sonstige Beamte in der erforderlichen Zahl beigegeben; diese Beamte sind von dem Ersten Direktor zu verpflichten. Die Anstaltsleiter führen den Titel: „Zweiter Direktor der K. Bakteriologischen Untersuchungsanstalt in . . . . . .", die übrigen wissenschaftlich vorgebildeten Beamten den Titel: „Assistenten an der K. Bakteriologischen Untersuchungsanstalt in . . . . . .". Die Anstaltsleiter werden in die Klasse 9 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten eingereiht. Die Bezüge der Assistenten der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt; sie beziehen bei auswärtigen Dienstgeschäften dieselbe Reisekostenentschädigung wie die Anstaltsleiter und dasselbe Tagegeld wie die Beamten der Klassen 10—15 der Gehaltsordnung. Von den nicht wissenschaftlich vorgebildeten Beamten werden die „Präparatoren" in die Klasse 21, die „Diener" in die Klasse 28 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten eingereiht.

§ 5.

Die Ersten Direktoren werden im Falle der Verhinderung durch die Zweiten Direktoren und wenn auch diese verhindert sind, durch die Assistenten nach der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter nach der Reihenfolge des Lebensalters vertreten; in der gleichen Reihenfolge vertreten die Assistenten die Zweiten Direktoren bei deren Verhinderung. Stellvertretung.

§ 6.

Die Gebühren und sonstigen Vergütungen, die für Untersuchungen und Gutachten der Anstalten zu entrichten sind, werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt. Sie sind an das zuständige Universitätsrentamt zu bezahlen. Gebühren.

§ 7.

Die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten werden von den Universitätsrentämtern gegen eine von den Staatsministerien des Innern beider Abteilungen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzusetzende Vergütung verwaltet und gesondert verbucht und verrechnet. Die Kassen- und Rechnungsführung untersteht der Aufsicht und der Prüfung der Rechnungskammer nach den für das Finanzrechnungswesen maßgebenden Vorschriften. Kassen- und Rechnungsführung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte wird die Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1902 (MABl. S. 600) aufgehoben. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 9.

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften. Vollzug der Verordnung.

Linderhof, den 31. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.

Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

an dessen Statt:

Ministerialrat Dr. Zeulmann.

Königliche Verordnung, die Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten und die Rangordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Unserer Verordnung vom 6. September 1908, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, beigefügte Gehaltsordnung und die mit Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1908, die Rangverhältnisse der Beamten betreffend, festgesetzte Rangordnung zu ergänzen, wie folgt:

1. In der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten wird eingeschaltet:

bei Klasse 21 hinter „Bauzeichner der Post- und Telegraphenverwaltung“:
„Kapitäne[1]) der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper“;

bei Klasse 24 hinter „Steuermänner[1]) der Bodenseedampfschiffahrt“:
„Steuermänner[1]) der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper“;

bei Klasse 25 hinter „Schiffsheizer[2]) der Bodenseedampfschiffahrt“:
„Schiffsheizer[2]) der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper“;

bei Klasse 27 hinter „Matrosen[2]) der Bodenseedampfschiffahrt“:
„Matrosen der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper“.

Bei Klasse 22 hat die die „Maschinisten* der Verkehrsverwaltung“ betreffende Bemerkung zu lauten:

„*Maschinisten der Bodenseedampfschiffahrt, der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper sowie der Kettenschleppschiffahrt 250 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen“.

2. In der Rangordnung wird eingeschaltet:

bei der XI. Klasse, Abteilung 1 hinter „Oberpackmeister der Bodenseedampfschiffahrt“: „Käpitäne der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper“;

bei der XII. Klasse hinter „Kanalmeister des Ludwig-Donau-Main-Kanals“:
„Steuermänner der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper“;

bei der XIII. Klasse, Abteilung 1 hinter „Schiffsheizer der Bodenseedampfschiffahrt": „Schiffsheizer der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper"; und

bei der XIII. Klasse, Abteilung 2 hinter „Matrosen der Bodenseedampfschiffahrt": „Matrosen der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper".

Linderhof, den 31. August 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat Dr. **Frhr. v. Schacky.** Staatsrat **v. Breunig.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor v. Ringer.

Nr. 7029 a 9.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

Serie 60 4%iger, bis zum 1. Januar 1920 nicht rückzahlbarer Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 10 Millionen Mark.

München, den 26. August 1910.

J. V.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 27977.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August 1910 anzuordnen geruht, daß

1. beginnend vom 1. September 1910 das Forstamt Bischofsheim v. d. Rh. aufgelöst und dafür die Stelle eines exponierten Forstamtsassessors in Bischofsheim v. d. Rh., Forstamts Neustadt a. S., neu errichtet,
   die Assessorenstellen bei den Forstämtern Arzberg und Johanniskreuz aufgelöst werden;
2. beginnend vom 1. Oktober 1910 die Stelle eines exponierten Forstamtsassessors in Hassenbach vom Forstamte Kissingen abgetrennt und dem Forstamte Stangenroth zugeteilt werde, ferner
   daß die Försterstelle Schleißheim II (Torfbetrieb), Forstamts München-Nord, aufgelöst werde.

München, den 31. August 1910.

J. V.
Staatsrat v. Brennig.

Nr. 19557.

Bekanntmachung, Reorganisation der bayerischen Baugewerkschulen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die für die Ausbildung von Baumeistern und Bautechnikern bestimmten Schulen künftig die Bezeichnung „Bauschulen" führen. Demgemäß hat die bisherige K. Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München künftig die Bezeichnung „K. Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München", die K. Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern künftig die Bezeichnung „K. Kreisbauschule Kaiserslautern", die der K. Kreis-Oberrealschule Würzburg angegliederte Kreisbaugewerkschule Würzburg künftig die Bezeichnung „K. Kreisbauschule Würzburg" zu führen.

München, den 31. August 1910.

Dr. v. Wehner.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 9. September 1910.

Inhalt:

Gesetz vom 13. August 1910, die Änderung des Berggesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 1. September 1910, Neutextierung des Berggesetzes betreffend.

Gesetz, die Änderung des Berggesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Das Berggesetz für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900, die Redaktion des Berggesetzes für das Königreich Bayern betreffend (GVBl. 1900 S. 774 ff.), wird dahin abgeändert:

1. Nach Art. 11 wird der nachstehende Art. 11 a eingestellt:

Art. 11 a.

Die Vorschriften im IX. Titel (von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung.

Der Beginn und die Einstellung von Schürfarbeiten, welche mittelst Erdbohrungen von mehr als 20 m Saigerteufe oder in Schächten und Erdgruben von mehr als 5 m Absinken unter der Erdoberfläche oder in Stollen vorgenommen werden, sind innerhalb drei Tagen der (zuständigen) Berginspektion anzuzeigen. Durch oberpolizeiliche Vorschrift kann die Geltung der Art. 74—78 mit den sich aus der Sachlage ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden. Der Art. 231 Abs. 2, 3 findet Anwendung.

2. Der Abs. 2 des Art. 15 wird gestrichen.

3. Der Art. 16 erhält folgende Fassung:

Die Gültigkeit einer Mutung wird dadurch bedingt,

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral auf dem angegebenen Fundpunkt (Art. 15) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt,
2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

Ist die auf den Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

4. Der Art. 17 wird gestrichen.

5. Der Art. 18 erhält folgenden Absatz 2:

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern kann allgemein oder für einzelne Fälle gestatten, daß die Einzeichnung durch einen in einem deutschen Bundesstaat geprüften Bergingenieur oder Markscheider erfolgt.

6. Der Art. 19 erhält folgende Fassung:

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Steuerkataster-Pläne (Art. 18) muß binnen sechs Monaten nach Einlauf der Mutung bei dem Oberbergamte erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muter die Einreichung der vorgeschriebenen Anzahl der Steuerkataster-Pläne, so kann das Oberbergamt auf Kosten des Muters solche ankaufen und in sie den Situationsriß einzeichnen lassen.

Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (Art. 34), hat der Muter auf die Aufforderung des Oberbergamtes binnen sechs Wochen abzuhelfen; auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

7. Als Art. 20a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für diese der Lauf der im Art. 19 Abs. 1 bestimmten Frist mit dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im Art. 19 Abs. 1 und 4 bestimmten Frist von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

8. Im Art. 28 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf bei Stein- und Braunkohlenfeldern nicht unter 80 und nicht über 6000 m, bei sonstigen Grubenfeldern nicht unter 25 und nicht über 2000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Weg durch das Feld gemessen.

Freibleibende Flächen dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 27 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist.

Abweichungen von den Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden.

9. Als Art. 28a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wenn mehrere Mutungen gleichen Rang haben, haben die Muter, soweit die von ihnen begehrten Felder sich decken, Anspruch darauf, daß ihnen das Bergwerkseigentum in diesem Teile der Felder gemeinschaftlich verliehen wird.

9a. An die Stelle der Art. 74, 75, 76, 77, 78 des Berggesetzes treten die folgenden Bestimmungen:

Art. 74.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist (Aufsichtspersonen).

Art. 75.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (Art. 74), wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw., unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Berginspektion namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Berginspektion zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Art. 76.

Wird der Betrieb oder ein Teil desselben von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung (Art. 75) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Berginspektion nach Anhörung der Beteiligten befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Gegen die Entscheidung der Berginspektion, durch die die Befähigung einer Person nicht anerkannt oder einer Person die Befähigung aberkannt worden ist, ist die Beschwerde an das Oberbergamt binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Eröffnung an zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Bescheidung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberbergamts ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig; Art. 226 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 77.

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne verantwortlich. Im übrigen ist jede Aufsichtsperson innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes Beauftragten sowie diejenigen Personen, welche den in Art. 74 und Art. 75 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, sind neben den in Abs. 1 bezeichneten Personen verantwortlich:

1. insoweit sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten, oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoßen würde;
2. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoße;
4. wenn sie bei der nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betriebe ihnen obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von dem Werksbesitzer unter Angabe ihres Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

Art. 78.

Die in Art. 74, 75 bezeichneten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

10. Abs. 1 des Art. 84 erhält nachstehende Fassung:

Soferne der Lohn sich nach Geding bemessen soll, ist das Geding in der Regel vor Ort und spätestens 10 Tage nach Belegung des Ortes (Übernahme der Arbeit) abzuschließen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Arbeiter Anspruch auf den durchschnittlichen Tagesverdienst gleichartiger Arbeiter.

11. Art. 87 Abs. 1 Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

3. Über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (Art. 88), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg; die regelmäßige Lohnzahlung darf nicht am Sonntage stattfinden; Ausnahmen hiervon können von der Berginspektion zugelassen werden.

12. Dem Art. 87 Abs. 1 ist als Ziff. 8 beizufügen:

8. über die Dauer der Wahlperiode der von den Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse gemäß Art. 88 und Art. 94a zu wählenden Vertrauensmänner, ferner über die Tätigkeit der gemäß Art. 94a zu wählenden Vertrauensmänner.

13. Art. 88 erhält nachstehende Fassung:

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Berginspektion die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks; die Kosten desselben werden von dem Werksbesitzer und den beteiligten Arbeitern zu gleichen Teilen getragen. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu bezahlen. Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

14. Art. 89 erhält nachstehende Fassung:

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und für die Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Kasse ist alljährlich in einer von der Berginspektion vorgeschriebenen Form aufzustellen und dieser, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen. Eine mit der Knappschaftskasse verbundene Unterstützungskasse, über welche besondere Rechnung geführt wird und deren Bestände ausschließlich der Unterstützung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen dienen, ist als Unterstützungskasse im Sinne des Satz 2 anzuerkennen; Satz 3 und 4 finden auch auf diese Kassen Anwendung.

15. Der Art. 91 wird durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

Art. 91.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu ihr ist den auf dem Bergwerk, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden

Abteilungen des Betriebes beschäftigten volljährigen Arbeitern rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Art. 91 a.

Auf Bergwerken, welche mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, sind ständige Arbeiterausschüsse einzusetzen.

Als solche gelten nur jene Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

In Bergwerksbetrieben, die in der Regel nicht mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigen, müssen dem ständigen Arbeiterausschuß mindestens drei nach Maßgabe des Abs. 2 gewählte Vertreter der Arbeiter angehören; diese Mindestzahl erhöht sich in Bergwerksbetrieben, die in der Regel mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigen, im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter und zwar für je dreihundert Arbeiter um einen Vertreter.

Art. 91 b.

Die Wahl hat in Bergwerksbetrieben, in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart stattzufinden, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hiebei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Arbeitsordnung festzusetzenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Die Arbeiterausschüsse sind alle drei Jahre neu zu wählen; der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Arbeiterausschußmitglieds erlischt, sobald der Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet.

Beim Ausscheiden eines Arbeiterausschußmitglieds findet Ersatzwahl statt.

Streitigkeiten über die Wahlen entscheidet die Berginspektion. Gegen ihre Entscheidung ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Oberbergamt zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Über die Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung nähere Bestimmungen zu treffen.

16. Nach Art. 94 werden folgende Artikel angefügt:

Art. 94a.

In Bergwerksbetrieben, in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, wählen die Arbeiterausschüsse aus ihrer Mitte Vertrauensmänner. Die Wahl ist geheim. Die Vertrauensmänner sind auf mindestens ein Jahr zu wählen. Beim Ausscheiden eines Vertrauensmannes findet Ersatzwahl statt. Art. 91b Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Art. 94b.

Die Zahl der Vertrauensmänner wird für die einzelnen Bergwerksbetriebe vom Oberbergamt bestimmt. Diesem obliegt auch die Ernennung der Vertrauensmänner, soweit die Arbeiterausschüsse von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen.

Art. 94c.

Die Vertrauensmänner haben die Befugnis, den ihnen durch den Arbeiterausschuß zugewiesenen Grubenbezirk zweimal im Monat zu befahren und ihn in Bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen. Ihre Befahrungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten (Art. 74). Den Tag und die Schicht der Befahrung bestimmt der Vertrauensmann.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Befugnis, an den Untersuchungen derjenigen in ihrem Grubenbezirk vorkommenden Unfälle teilzunehmen, welche nach Art. 237 Veranlassung zu einer Untersuchung durch die Berginspektion geben, Die Werksverwaltung hat dem Vertrauensmann rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Unfalluntersuchung Kenntnis zu geben.

Der Vertrauensmann ist verpflichtet, die in Abs. 1 bezeichneten Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt.

Erachtet die Mehrheit des Arbeiterausschusses aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, der Werksverwaltung mitzuteilenden Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen (Abs. 1) weitere Befahrungen für notwendig, so ist der Vertrauensmann des betreffenden Grubenbezirkes berechtigt und verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, sofern nicht die Werksverwaltung alsbald nach Kenntnis des Beschlusses gegen die beabsichtigte Befahrung Einspruch erhebt. In diesem Falle hat die Werksverwaltung unverzüglich der Berg-

inspektion von der Sachlage Mitteilung zu machen. Die Kosten dieser außerordentlichen Befahrungen fallen den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. Die Vorschriften des Art. 88 Satz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

Die Werksverwaltung hat für jeden Vertrauensmann ein besonderes Fahrbuch anzulegen. In dieses Fahrbuch hat der Vertrauensmann sogleich nach beendigter Befahrung das Ergebnis derselben einzutragen. Der Betriebsführer hat das Fahrbuch nach jeder Befahrung einzusehen; er ist befugt, seine Bemerkungen zu den Eintragungen des Vertrauensmannes zu machen. Im übrigen ist über die Einrichtung des Fahrbuchs, die zulässigen Eintragungen und seine Aufbewahrung in der zu erlassenden Ausführungsanweisung Bestimmung zu treffen.

Die Berginspektion ist jederzeit befugt, die Fahrbücher der Vertrauensmänner einzusehen. Das gleiche Recht steht dem Arbeiterausschuß zu.

Eintragungen in das Fahrbuch, in denen die Besorgnis einer dringenden Gefahr ausgesprochen wird, sind durch den Betriebsführer unverzüglich zur Kennntnis der Berginspektion zu bringen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr getroffen worden sind.

Auch im übrigen ist der Vertrauensmann verpflichtet, die zu seiner Kenntnis gelangenden Zustände und Vorgänge, welche geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, unverzüglich einem seiner Vorgesetzten zu melden. Abs. 7 findet auf diese Meldungen entsprechende Anwendung.

Der Vertrauensmann ist ferner verpflichtet, bei Befahrungen seines Grubenbezirkes durch die Berginspektion diese auf Erfordern zu begleiten und ihr jede Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse des Grubenbezirkes zu geben. Dasselbe gilt bei Befahrungen des Grubenbezirkes durch das Hilfspersonal der Berginspektion.

Ebenso ist der Vertrauensmann verpflichtet, auf Verlangen der Werksverwaltung eine Befahrung seines Grubenbezirkes (Abs. 1) vorzunehmen.

Art. 94d.

Die Werksbesitzer sind verpflichtet, die Vertrauensmänner (Art. 94a) und die von den Beamten der Berginspektion zu ihren Grubenbefahrungen zugezogenen Arbeiter für Arbeitsversäumnis bei der Grubenbefahrung nach Maßgabe ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes zu entschädigen.

Art. 94e.

Den Werksbesitzern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Übereinkunft oder mittels Arbeitsordnung Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines

ihnen übertragenen Amtes als Arbeiterausschußmitglied oder Vertrauensmann (Art. 88, 94a) zu beschränken.

Art. 94f.

Das Amt eines Vertrauensmannes (Art. 94a) erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Arbeiterausschuß.

Zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablauf der Wahlperiode kann einem der in Art. 88 und in Art. 94a bezeichneten Vertrauensmänner das Arbeitsverhältnis durch den Werksbesitzer nur gekündigt werden:

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Vertrauensmann nicht nachkommt,
2. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Vertrauensmann erscheinen lassen,
3. wenn er seine Tätigkeit als Vertrauensmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amte als Vertrauensmann nicht im Zusammenhange stehen,
4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Vertrauensmann nicht zusammenhängen.

In den Fällen des Art. 97 kann auch einer der in Art. 88 und in Art. 94a bezeichneten Vertrauensmänner vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden.

Von einem jeden Ausscheiden eines Vertrauensmannes, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer, sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit durch den Vertrauensmann, ist die Berginspektion unverzüglich durch den Werksbesitzer in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag eines Beteiligten ist die Berginspektion verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und ihre Vermittlung eintreten zu lassen.

Art. 94g.

Das Oberbergamt kann einen Vertrauensmann (Art. 94a), der seinen in Art. 94c Abs. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, seines Amtes entheben. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten; gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zulässig.

17. Nach Art. 101 werden folgende Vorschriften eingefügt:

Art. 101a.

Junge Leute unter 16 Jahren dürfen unter Tag nicht beschäftigt werden.

Art. 101 b.

Für Arbeiter, welche an unterirdischen Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

Art. 101 c.

Es darf nicht gestattet werden, an unterirdischen Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

Art. 101 d.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Grubenschicht als einer Gruben-Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

18. In Abs. 3 Satz 1 des Art. 111 wird das Wort „männliche" gestrichen.

19. Art. 112 erhält nachstehende Fassung:

Art. 112.

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der Art. 74 und 75 angenommenen oder mit höheren technischen Dienstleistungen dauernd betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl.) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalender-Vierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

20. Nach Art. 112 werden nachstehende Bestimmungen eingeschoben:

Art. 112 a.

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

Art. 112b.

Die Vorschriften des Art. 112a finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Art. 112c.

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des Art. 112a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

Art. 112d.

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

21. In Art. 113 Abs. 1 Ziff. 5 werden nach dem Worte „Abwesenheit" die nachstehenden Worte eingeschaltet:

„oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung."

22. Der Abs. 2 des Art. 113 wird gestrichen.

23. Nach Art. 114 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

Art. 114a.

Wird der Angestellte durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksbesitzers, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteil des Angestellten abgewichen ist, ist nichtig.

Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

Erfolgt auf Grund des Art. 113 die Aufhebung des Dienstverhältnisses, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so werden dadurch die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche des Angestellten nicht berührt.

24. Nach Art. 114a werden nachstehende Bestimmungen eingeschoben:

Art. 114b.

Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

25. Art. 116 erhält nachstehende Fassung:

Auf jedem Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Auf jedem Bergwerk muß eine Aufzeichnung vorhanden sein, aus der die Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten in der Grube verfahrenen Schichten, Überstunden, Über- und Nebenschichten sowie die Zahl der von der Grubenverwaltung angeordneten Feierschichten festgestellt werden können.

Liste und Aufzeichnung müssen der Berginspektion auf Verlangen vorgelegt werden.

26. Nach Art. 116 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

Art. 116a.

Die Art. 82 bis 116 finden auf Arbeiter und Angestellte in unterirdischen Bauen auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im Art. 94 bestimmten Termins der 1. April 1908 tritt.

27. Art. 210 erhält nachstehende Fassung:

Art. 210.

Die Beiträge der Mitglieder sind in einem Bruchteile ihres Arbeitslohns oder Gehalts oder in einem festen Satze zu bestimmen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sind in gleicher Höhe zu entrichten wie die Beiträge der beitrittspflichtigen Arbeiter (Art. 202 Abs. 1).

Zur Beitragsleistung für die nicht beitrittspflichtigen Mitglieder sind die Werksbesitzer nicht verpflichtet. Soweit eine Beitragsleistung für ein nichtbeitrittspflichtiges Mitglied durch den Werksbesitzer nicht erfolgt, hat das nichtbeitrittspflichtige Mitglied neben dem Mitgliedbeitrag auch den auf den Werksbesitzer entfallenden Beitrag seinerseits zu entrichten.

28. Dem Art. 216 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

Der Knappschaftsvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl seiner aus den Werksbesitzern oder den Repräsentanten gewählten Mitgliedern.

29. Nach Art. 216 wird der nachstehende Art. 216a eingefügt:

Art. 216a.

Die Beschlußfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so ist der Antrag innerhalb eines Monats zur nochmaligen Beschlußfassung zu bringen.

Ergibt auch die wiederholte Abstimmung Stimmengleichheit und erscheinen durch Nichtannahme des Antrages erhebliche Interessen des Vereins gefährdet, so kann von jedem Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats ausschließender Frist vom Tage der wiederholten Abstimmung ab die Entscheidung des Oberbergamts über Annahme oder Ablehnung des Antrags angerufen werden.

30. Im Art. 240 erhält

a) der Abs. 1 Ziff. 7, 8 folgende Fassung:

7. wenn er unterläßt, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerks angenommenen und die im Art. 77 Abs. 2 bezeichneten Personen nach Maßgabe des Art. 75 Abs. 1 oder des Art. 77 Abs. 3 der Bergbehörde namhaft zu machen oder den ihm nach den Art. 94c, 94d, 94e, 94f Abs. 4 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen,

8. wenn er die in Art. 116 Abs. 1 vorgesehene Arbeiterliste oder die in Art. 116 Abs. 2 vorgeschriebene Aufzeichnung zu führen unterläßt oder sie vorsätzlich unrichtig führt oder ihre Vorlage an die Bergbehörde verweigert.

b) Zwischen dem Abs. 1 und dem Abs. 2 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz eingestellt:

Andere Personen als der Werksbesitzer oder dessen Stellvertreter werden, wenn sie die Vorschriften der Art. 74, 75, 78, 94c Abs. 5 Satz 3, Abs. 7, 8 Satz 2 übertreten, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

31. In Art. 241 ist als Ziff. 1a einzusetzen:

wer der Vorschrift des Art. 11a Abs. 2 Satz 1 über die Anzeige des Beginnes und der Einstellung von Schürfarbeiten entgegenhandelt;

32. Art. 242 erhält nachstehende Fassung:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Werksbesitzer oder deren Stellvertreter bestraft

1. wenn sie den Art. 100 Abs. 3, Art. 107 Abs. 3 zuwiderhandeln,
2. wenn sie den Art. 101a, Art. 101b, Art. 101c, Art. 101d zuwiderhandeln.

Art. II.

Die Ziffern 10 bis 30, 32 treten am 1. Oktober 1910 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz sofort in Kraft.

Für Mutungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Auf junge Leute unter 16 Jahren, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits unter Tag beschäftigt waren, findet Art. 101a keine Anwendung.

Art. III.

Die K. Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 mit den Änderungen, wie sie sich aus dem gegenwärtigen Gesetz ergeben, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel sowie unter Berichtigung der Verweisungen mit der Überschrift: „Berggesetz" und dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 13. August 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff. v. Brettreich.
Staatsrat v. Schoch. Staatsrat v. Treutlein-Mördes.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 20918.

Bekanntmachung, Neutextierung des Berggesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund der im Art. III des Gesetzes vom 13. August 1910, die Änderung des Berggesetzes betreffend, erteilten Ermächtigung wird im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen der Text des Berggesetzes mit den Änderungen, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben, hiermit bekannt gemacht.

Soweit die einzelnen Artikel jenen des bisherigen Gesetzestexts entsprechen, sind die alten Artikelbezeichnungen in Klammern beigefügt.

München, den 1. September 1910.

Dr. **Frhr. v. Podewils.**

Berggesetz
vom 13. August 1910.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (1.)

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die nachbezeichneten Mineralien; deren Aufsuchung und Gewinnung ist, soweit nicht für einzelne derselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem Jeden gestattet.

Diese Mineralien sind:

Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali, Magnesia- und Borsalzen, sowie die Solquellen.

Art. 2. (2.)

Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, sowie der Solquellen bleibt dem Staate vorbehalten.

Das Staatsministerium der Finanzen ist jedoch befugt, die Erlaubnis hiezu Einzelnen oder Gemeinschaften zu erteilen.

Art. 3. (3.)

Bei der vom Staate oder auf Grund einer vom Staatsministerium der Finanzen erteilten Erlaubnis von sonstigen Unternehmern betätigten Aufsuchung und Gewinnung von Salzen und Solquellen finden sowohl hinsichtlich der für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen, als auch hinsichtlich des Verhältnisses des Unternehmers zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Mutern, zu den Grundbesitzern und zu den bei dem Betriebe beschäftigten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung. Im übrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates in vollem Umfange Anwendung.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigentums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

Art. 4. (4.)

Die Aufsuchung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 5 bis 13).

Art. 5. (5.)

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hiezu erteilt hat.

Art. 6. (6.)

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im Art. 5 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

Art. 7. (7.)

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Wertsverminderung des Grundstückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwert zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit von dem Schürfer verlangen

Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 184, auf den Ersatz des Minderwerts finden die Vorschriften des Art. 189 entsprechende Anwendung.

Art. 8. (8.)

Die dem Grundeigentümer in Art. 181 Abs. 3, Art. 182 und Art. 183 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigentümers die Bestimmungen des Art. 191 und folgende maßgebend.

Art. 9. (9.)

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt kann die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 5 versagen.

Das Oberbergamt setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung in Geld (Art. 7) vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges fest. Wird der Rechtsweg betreten, so ist für die Klage das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberbergamte fallen dem Schürfer zur Last.

Art. 10. (10.)

Durch Beschreitung des Rechtsweges wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von dem Oberbergamte festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt, desgleichen die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von dem Oberbergamte festgestellten Betrage geschehen ist.

Art. 11. (11.)

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes, so hat die Berginspektion dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheitsleistung finden der Art. 9 mit Ausnahme der Bestimmung des Abs. 3 Satz 2 und der Art. 10 Anwendung.

Art. 12. (neu.)

Die Vorschriften im IX. Titel (von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung.

Der Beginn und die Einstellung von Schürfarbeiten, welche mittelst Erdbohrungen von mehr als 20 m Saigerteufe oder in Schächten und Erdgruben von mehr als 5 m Absinken unter der Erdoberfläche oder in Stollen vorgenommen werden, sind innerhalb drei Tagen der (zuständigen) Berginspektion anzuzeigen. Durch oberpolizeiliche Vorschrift kann die Geltung der Art 76 bis 80 mit den sich aus der Sachlage ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden. Der Art. 254 Abs. 2, 3 findet Anwendung.

Art. 13. (12.)

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muten.

Art. 14. (13.)

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — muß bei dem Oberbergamt angebracht werden.

Art. 15. (14.)

Die Mutung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Muter zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Mutung bei dem Oberbergamte zu Protokoll zu erklären.

Art. 16. (15.)

Jede Mutung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muters,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Fehlt der Mutung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Mutung ungültig.

Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung des Oberbergamts innerhalb einer Woche nicht abgeholfen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

Art. 17. (16.)

Die Gültigkeit einer Mutung wird dadurch bedingt,

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral auf dem angegebenen Fundpunkt (Art. 16) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt,
2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

Ist die auf den Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

Art. 18. (18.)

Der Muter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 29), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und die einschlägigen Steuerkatasterpläne in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder die Messungsbehörde*) eingezeichnet sein müssen.

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern kann allgemein oder für einzelne Fälle gestatten, daß die Einzeichnung durch einen in einem deutschen Bundesstaat geprüften Bergingenieur oder Markscheider erfolgt.

*) Gemäß § 4 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 15. Dezember 1908 den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betr. (GVBl. S. 1094) ist an die Stelle der Messungsbehörde seit 1. Januar 1909 das Messungsamt getreten.

Art. 19. (19.)

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 18) muß binnen sechs Monaten nach Einlauf der Mutung bei dem Oberbergamte erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muter die Einreichung der vorgeschriebenen Anzahl der Steuerkatasterpläne, so kann das Oberbergamt auf Kosten des Muters solche ankaufen und in sie den Situationsriß einzeichnen lassen.

Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (Art. 36), hat der Muter auf die Aufforderung des Oberbergamtes binnen sechs Wochen abzuhelfen; auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

Art. 20. (20.)

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Steuerkatasterplänen (Art. 18) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Steuerkatasterplänen angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Mutung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Steuerkatasterpläne mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 19 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

Art. 21. (neu.)

Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für diese der Lauf der im Art. 19 Abs. 1 bestimmten Frist mit dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im Art. 19 Abs. 1 und 4 bestimmten Frist von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

Art. 22. (21.)

Das Feld einer Mutung wird sogleich nach Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 18) von dem Oberbergamt auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

Art. 23. (22.)

Versuchsarbeiten, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 4 bis 13).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

Art. 24. (23.)

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im Art. 29 bestimmten Felde.

Art. 25. (24.)

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen das zur Erteilung der Verleihung berufene Oberbergamt, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.

Art. 26. (25.)

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 4 bis 13 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Art. 27. (26.)

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei dem Oberbergamte, beziehungsweise durch das Datum der Protokollarerklärung (Art. 15) bestimmt.

Art. 28. (27.)

Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

Art. 29. (28.)

Der Muter hat das Recht,

1. für Stein- und Braunkohlen ein Feld bis zu 8 000 000 Quadratmetern (800 Hektaren),
2. für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 2 000 000 Quadratmetern (200 Hektaren)

zu verlangen.

Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf bei Stein- und Braunkohlenfeldern nicht unter 80 und nicht über 6000 m, bei sonstigen Grubenfeldern nicht unter 25 und nicht über 2000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Weg durch das Feld gemessen.

Freibleibende Flächen dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 28 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist.

Abweichungen von den Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden.

Art. 30. (neu.)

Wenn mehrere Mutungen gleichen Rang haben, haben die Muter, soweit die von ihnen begehrten Felder sich decken, Anspruch darauf, daß ihnen das Bergwerkseigentum in diesem Teile der Felder gemeinschaftlich verliehen wird.

Art. 31. (29.)

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt, hat der Muter in einem von der Berginspektion anzusetzenden, ihm mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machenden Termin seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf Antrag des Muters kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muter in dem Termin nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Steuerkatasterplan (Art. 18) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung des Oberbergamts über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Art. 32. (30.)

Zu dem Termin (Art. 31) werden

1. diejenigen Muter, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidieren oder doch in Kollision geraten können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Art. 33. (31.)

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

Art. 34. (32.)

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muters gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muter und den beteiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche, welche in diesem Verfahren abgewiesen, ingleichen Ansprüche, welche, ohne angemeldet worden zu sein, hiebei nicht anerkannt wurden, müssen, insoferne sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung an bei Vermeidung des Ausschlusses durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

Art. 35. (33.)

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse durch rechtskräftige Entscheidung nach Art. 34 oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

Art. 36. (34.)

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des mit der Einzeichnung des Situationsrisses versehenen Steuerkatasterplanes von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar hievon erhält der Bergwerkseigentümer, das andere wird bei dem Oberbergamte aufbewahrt, welches das verliehene Feld in die Mutungsübersichtskarte einzutragen hat.

Art. 37. (35.)

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerkes,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Steuerkatasterplan (Art. 36),
4. den Namen der Gemeinde, des Polizei- und Regierungsbezirkes, in welchem das verliehene Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigentum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des Oberbergamtes.

Art. 38. (36.)

Die Verleihungsurkunde ist binnen einem Monat nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Muter, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, haben dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und rechtskräftig (Art. 34) entschieden worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer zu verfolgen.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Art. 39. (37.)

Während der dreimonatigen Frist des Art. 38 ist die Einsicht des eingezeichneten Steuerkatasterplanes (Art. 36) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

Art. 40. (38.)

Das Oberbergamt hat dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde und eine beglaubigte Zeichnung des Planes (Art. 36) zur Eintragung des verliehenen Bergwerkseigentums in das Grundbuch mitzuteilen.

In den Fällen des Art. 38 Abs. 3 hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen zu ersuchen. Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Änderung oder Aufhebung der Verleihung betroffen werden, finden auf

die Eintragung die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 41. (39.)

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 34) der Muter zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

Art. 42. (40.)

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugnis steht den Eigentümern angrenzender Bergwerke zu.

Das Geschäft wird unter der Leitung der Berginspektion durch den amtlich bestellten Markscheider oder die Messungsbehörde *) ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Art. 43. (41.)

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigentümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigentume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigentum im Allgemeinen.

Art. 44. (42.)

Auf das Bergwerkseigentum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

---

*) Gemäß § 4 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 15. Dezember 1908 den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betr. (GVBl. S. 1094) ist an die Stelle der Messungsbehörde seit 1. Januar 1909 das Messungsamt getreten.

Art. 45. (43.)

Für den Erwerb eines bestehenden Bergwerkseigentums gelten dieselben Vorschriften wie für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke.

Auf die Ansprüche aus dem Bergwerkseigentume finden die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 46. (44.)

Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hiezu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Art. 47. (45.)

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muten.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Mutung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigentümer mitgeteilt. Letzterer muß alsdann binnen einem Monat nach Ablauf des Tages dieser Mitteilung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigentümer kein Vorrecht.

Art. 48. (46.)

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenze verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Teiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im Art. 47 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

Art. 49. (47.)

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerkes gewonnenen, nicht unter den Art. 1 gehörigen Mineralien zum Zwecke seines Betriebs ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden. Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

Will der Grundeigentümer auf einem bereits verliehenen Felde nicht unter Art. 1 gehörige Mineralien gewinnen, so finden die Bestimmungen des Art. 48 entsprechende Anwendung.

Art. 50. (48.)

Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Art. 51. (49.)

In der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten bleibt der Bergwerkseigentümer allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Der Berginspektion sind die desfallsigen Verhandlungen der Distriktspolizeibehörde zum Gutachten und zur Antragstellung mitzuteilen, ohne Unterschied, ob es sich um Staats- oder Privatbergwerke handelt.

Lauten die polizeilichen Beschlüsse, welche der Berginspektion zuzufertigen sind, dem Antrage oder Gutachten derselben zuwider, so kann diese innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche hierüber vor der Entscheidung das Gutachten des Oberbergamtes zu erholen hat.

Diese Beschwerde ist binnen drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde anzumelden, und es wird hiedurch der Vollzug des Beschlusses gehemmt.

Art. 52. (50.)

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, soferne die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört, noch gefährdet wird.

Art. 53. (51.)

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

Art. 54. (52.)

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlagen zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

Auf die Entschädigungsforderung finden die Vorschriften des Art. 189 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Art. 55. (53.)

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Art. 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Art. 56. (54.)

Der Bergwerkseigentümer hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Art. 46 bis 52) erforderlichen Grundes und Bodens, sowie die Benützung des Wassers nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinigung, der Teilung und dem Austausche.

Art. 57. (55.)

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes.

Art. 58. (56.)

Zur Vereinigung von Bergwerken ist erforderlich:

1. eine über den Vereinigungsakt errichtete notarielle Urkunde, je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder ein Beschluß der Mitbeteiligten oder eine Erklärung des Alleineigentümers;

2. ein in die treffenden Steuerkatasterblätter von einem amtlich bestellten Markscheider oder der Messungsbehörde*) eingezeichneter Situationsplan des ganzen Feldes in zwei Exemplaren;
3. die Angabe des dem zu vereinigenden Bergwerke beizulegenden Namens.

Art. 59. (57.)

Kann das durch die Vereinigung entstehende Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (Art. 142), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder andere Realrechte haften, außer der über den Vereinigungsakt errichteten Urkunde eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das vereinigte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Die Vereinbarung muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

Art. 60. (58.)

In allen übrigen Fällen muß in der Notariatsurkunde eine Bestimmung des Anteilverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Werk in das vereinigte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 61 bis 64 Anwendung.

Art. 61. (59.)

Der wesentliche Inhalt des Vereinigungsakts, insbesondere die Bestimmung des Anteilverhältnisses (Art. 60), wird durch das Oberbergamt den aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern und anderen Realberechtigten, insoferne deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Anteilverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirke die zu vereinigenden Bergwerke liegen.

Art. 62. (60.)

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Bestimmung des Anteilverhältnisses (Art. 60) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung der Vereinigung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die

*) Gemäß § 4 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 15. Dezember 1908 den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betr. (GVBl. S. 1094) ist an die Stelle der Messungsbehörde seit 1. Januar 1909 das Messungsamt getreten.

Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (Art. 61), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Art. 63. (61.)

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 62 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

Art. 64. (62.)

Mit der Bestätigung der Vereinigung (Art. 65) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Art. 60 bis 62) festgestellten Anteil an dem vereinigten Werke über.

Art. 65. (63.)

Sind Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und andere Realberechtigte nicht vorhanden oder ist in den Fällen des Art. 59 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder sind in den Fällen des Art. 60 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (Art. 62, 63) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt, ob die Vereinigung zu bestätigen sei.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des Art. 36 Anwendung.

Art. 66. (64.)

Die reale Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder, sowie der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Feldesteilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben

innerhalb der im Art. 62 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens erteilt, welches sich aus der Anwendung der Art. 58, 61 und 65 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausche von Feldesteilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung des Oberbergamts auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldesteil über, wogegen der abgetretene Feldesteil von der dinglichen Belastung befreit wird.

Art. 67. (65.)

Ist die Bestätigung der Vereinigung mehrerer Bergwerke, der Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder oder des Austausches von Feldesteilen erfolgt, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Bestätigungsurkunde und beglaubigter Planzeichnungen um die Eintragungen zu ersuchen, welche durch die eingetretenen Rechtsänderungen veranlaßt werden.

Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Rechtsänderung betroffen werden, finden die Vorschriften des Art. 40 Abs. 2 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Art. 68. (66.)

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer nach Vernehmung desselben zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

Art. 69. (67.)

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Berginspektion von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerkes mindestens einen Monat vorher Anzeige zu machen.

Art. 70. (68.)

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Berginspektion und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im Art. 253 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Art. 71. (69.)

Erhebt die Berginspektion nicht binnen zwei Wochen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einsprache gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Berginspektion erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat die Berginspektion diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, festzusetzen.

Art. 72. (70.)

Die Art. 70 und 71 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten zwei Wochen der Berginspektion durch den Betriebsführer angezeigt werden.

Art. 73. (71.)

Wird ein Betrieb den Vorschriften der Art. 70 bis 72 zuwider geführt, so ist die Berginspektion befugt, nötigenfalles einen solchen Betrieb einzustellen.

Art. 74. (72.)

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerkes einstellen, so hat derselbe der Berginspektion hievon mindestens einen Monat vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens zwei Wochen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Art. 75. (73.)

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen amtlich bestellten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch die Berginspektion vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Berginspektion zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Art. 76. (74.)

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist (Aufsichtspersonen).

Art. 77. (75.)

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (Art. 76), wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw., unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Berginspektion nahmhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Berginspektion zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Art. 78. (76.)

Wird der Betrieb oder ein Teil desselben von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung (Art. 77) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Berginspektion nach Anhörung der Beteiligten befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Gegen die Entscheidung der Berginspektion, durch die die Befähigung einer Person nicht anerkannt oder einer Person die Befähigung aberkannt worden ist, ist die Beschwerde an das Oberbergamt binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Eröffnung an zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Bescheidung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberbergamts ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig; Art. 249 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 79. (77.)

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne verantwortlich. Im übrigen ist jede Aufsichtsperson innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes Beauftragten sowie diejenigen Personen, welche den in Art. 76 und

Art. 77 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, sind neben den in Abs. 1 bezeichneten Personen verantwortlich:

1. insoweit sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoßen würde;
2. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoße;
4. wenn sie bei der nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betriebe ihnen obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von dem Werksbesitzer unter Angabe ihres Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

Art. 80. (78.)

Die in Art. 76, 77 bezeichneten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

Art. 81. (79.)

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen der einschlägigen Berginspektion versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

Art. 82. (80.)

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen die vom zuständigen K. Staatsministerium vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Art. 83. (81.)

Den Vorschriften der Art. 69 bis 82 unterliegen auch die unterirdischen Baue auf andere als die im Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten.

Art. 84. (82.)

Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 85. (83.)

Die Berechnung und Auszahlung des Lohnes muß mindestens alle Monate an den zu Anfang des Jahres im Voraus bestimmten Tagen erfolgen. Ungefähr in der Mitte zwischen diesen Zahltagen hat eine Abschlagszahlung zu erfolgen.

Art. 86. (84.)

Soferne der Lohn sich nach Geding bemessen soll, ist das Geding in der Regel vor Ort und spätestens 10 Tage nach Belegung des Ortes (Übernahme der Arbeit) abzuschließen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Arbeiter Anspruch auf den durchschnittlichen Tagesverdienst gleichartiger Arbeiter.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Ort das Gedinge nicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Das Gedinge ist in dem Gedingebuch zu beurkunden und, wenn es länger als vierzehn Tage dauert, den Arbeitern entweder durch einen Gedingzettel für die Kameradschaft oder durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Art. 87. (85.)

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Wochenbetrag des für den Betriebssitz des Bergwerks geltenden ortsüblichen Taglohnes auszubedingen.

Art. 88. (86.)

Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen, unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen, in welchen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs, für einzelne der bezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden.

Der Erlaß erfolgt durch Aushang.

Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerkes oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Art. 89. (87.)

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen, oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube,
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohns und zum Abschlusse, sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über die Art des Gedingabschlusses und die Bekanntmachung des Gedinges an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung desselben zu verlangen berechtigt ist,
3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (Art. 90), sowie über die Ver-

treter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg; die regelmäßige Lohnzahlung darf nicht am Sonntage stattfinden; Ausnahmen hiervon können von der Berginspektion zugelassen werden,

4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf,
5. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hiezu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen,
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 87 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge,
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge (§ 115 der Gewerbeordnung),
8. über die Dauer der Wahlperiode der von den Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse gemäß Art. 90 und Art. 99 zu wählenden Vertrauensmänner, ferner über die Tätigkeit der gemäß Art. 99 zu wählenden Vertrauensmänner.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 bezeichneten noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

Art. 90. (88.)

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine

Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Berginspektion die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks; die Kosten desselben werden von dem Werksbesitzer und den beteiligten Arbeitern zu gleichen Teilen getragen. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu bezahlen. Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Art. 91. (89.)

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu forden, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und für die Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Kasse ist alljährlich in einer von der Berginspektion vorgeschriebenen Form aufzustellen und dieser, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen. Eine mit der Knappschaftskasse verbundene Unterstützungskasse, über welche besondere Rechnung geführt wird und deren Bestände ausschließlich der Unterstützung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen dienen, ist als Unterstützungskasse im Sinne des Satz 2 anzuerkennen; Satz 3 und 4 finden auch auf diese Kassen Anwendung.

Art. 92. (90.)

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und die Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den Art. 108 und 109 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen, sowie die sonstigen Strafen sind in gesonderte Verzeichnisse einzutragen, welche den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Inspektionsbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

Art. 93. (91.)

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu ihr ist den auf dem Bergwerk, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten volljährigen Arbeitern rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Art. 94. (neu.)

Auf Bergwerken, welche mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, sind ständige Arbeiterausschüsse einzusetzen.

Als solche gelten nur jene Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

In Bergwerksbetrieben, die in der Regel nicht mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigen, müssen dem ständigen Arbeiterausschuß mindestens drei nach Maßgabe des Abs. 2 gewählte Vertreter der Arbeiter angehören; diese Mindestzahl erhöht sich in Bergwerksbetrieben, die in der Regel mehr als zweihundert Arbeiter beschäftigen, im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter und zwar für je dreihundert Arbeiter um einen Vertreter.

Art. 95. (neu.)

Die Wahl hat in Bergwerksbetrieben, in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart stattzufinden, daß neben

den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hiebei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Arbeitsordnung festzusetzenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Die Arbeiterausschüsse sind alle drei Jahre neu zu wählen; der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Arbeiterausschußmitglieds erlischt, sobald der Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet.

Beim Ausscheiden eines Arbeiterausschußmitglieds findet Ersatzwahl statt.

Streitigkeiten über die Wahlen entscheidet die Berginspektion. Gegen ihre Entscheidung ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Oberbergamt zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Über die Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung nähere Bestimmungen zu treffen.

Art. 96. (92.)

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Art. 93 genügt ist, der Berginspektion einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Art. 97. (93.)

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Berginspektion durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet Beschwerde nach Art. 250 statt.

Art. 98. (94.)

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der Art. 86 Abs. 1 und 2, 88 bis 92, 96 Abs. 2 und 97 und sind binnen vier Wochen der Berginspektion in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Mai 1900 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die Art. 93 bis 95 und 96 Abs. 1 Anwendung.

Art. 99. (neu.)

In Bergwerksbetrieben, in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, wählen die Arbeiterausschüsse aus ihrer Mitte Vertrauensmänner. Die Wahl ist geheim. Die Vertrauensmänner sind auf mindestens ein Jahr zu wählen. Beim Ausscheiden eines Vertrauensmannes findet Ersatzwahl statt. Art. 95 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Art. 100. (neu.)

Die Zahl der Vertrauensmänner wird für die einzelnen Bergwerksbetriebe vom Oberbergamt bestimmt. Diesem obliegt auch die Ernennung der Vertrauensmänner, soweit die Arbeiterausschüsse von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen.

Art. 101. (neu.)

Die Vertrauensmänner haben die Befugnis, den ihnen durch den Arbeiterausschuß zugewiesenen Grubenbezirk zweimal im Monat zu befahren und ihn in Bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen. Ihre Befahrungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten (Art. 76). Den Tag und die Schicht der Befahrung bestimmt der Vertrauensmann.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Befugnis, an den Untersuchungen derjenigen in ihrem Grubenbezirk vorkommenden Unfälle teilzunehmen, welche nach Art. 260 Veranlassung zu einer Untersuchung durch die Berginspektion geben. Die Werksverwaltung hat dem Vertrauensmann rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Unfalluntersuchung Kenntnis zu geben.

Der Vertrauensmann ist verpflichtet, die in Abs. 1 bezeichneten Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt.

Erachtet die Mehrheit des Arbeiterausschusses aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, der Werksverwaltung mitzuteilenden Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen (Abs. 1) weitere Befahrungen für notwendig, so ist der Vertrauensmann des betreffenden Grubenbezirkes berechtigt und verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, sofern nicht die Werksverwaltung alsbald nach Kenntnis des Beschlusses gegen die beabsichtigte Befahrung Einspruch erhebt. In diesem Falle hat die Werksverwaltung unverzüglich der Berginspektion von der Sachlage Mitteilung zu machen. Die Kosten dieser außerordentlichen Befahrungen fallen den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. Die Vorschriften des Art. 90 Satz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

Die Werksverwaltung hat für jeden Vertrauensmann ein besonderes Fahrbuch anzulegen. In dieses Fahrbuch hat der Vertrauensmann sogleich nach beendigter Befahrung das Ergebnis derselben einzutragen. Der Betriebsführer hat das Fahrbuch nach jeder Befahrung ein-

zusehen; er ist befugt, seine Bemerkungen zu den Eintragungen des Vertrauensmannes zu machen. Im übrigen ist über die Einrichtung des Fahrbuchs, die zulässigen Eintragungen und seine Aufbewahrung in der zu erlassenden Ausführungsanweisung Bestimmung zu treffen.

Die Berginspektion ist jederzeit befugt, die Fahrbücher der Vertrauensmänner einzusehen. Das gleiche Recht steht dem Arbeiterausschuß zu.

Eintragungen in das Fahrbuch, in denen die Besorgnis einer dringenden Gefahr ausgesprochen wird, sind durch den Betriebsführer unverzüglich zur Kenntnis der Berginspektion zu bringen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr getroffen worden sind.

Auch im übrigen ist der Vertrauensmann verpflichtet, die zu seiner Kenntnis gelangenden Zustände und Vorgänge, welche geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, unverzüglich einem seiner Vorgesetzten zu melden. Abs. 7 findet auf diese Meldungen entsprechende Anwendung.

Der Vertrauensmann ist ferner verpflichtet, bei Befahrungen seines Grubenbezirkes durch die Berginspektion diese auf Erfordern zu begleiten und ihr jede Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse des Grubenbezirkes zu geben. Dasselbe gilt bei Befahrungen des Grubenbezirkes durch das Hilfspersonal der Berginspektion.

Ebenso ist der Vertrauensmann verpflichtet, auf Verlangen der Werksverwaltung eine Befahrung seines Grubenbezirkes (Abs. 1) vorzunehmen.

Art. 102. (neu.)

Die Werksbesitzer sind verpflichtet, die Vertrauensmänner (Art. 99) und die von den Beamten der Berginspektion zu ihren Grubenbefahrungen zugezogenen Arbeiter für Arbeitsversäumnis bei der Grubenbefahrung nach Maßgabe ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes zu entschädigen.

Art. 103. (neu.)

Den Werksbesitzern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Übereinkunft oder mittels Arbeitsordnung Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines ihnen übertragenen Amtes als Arbeiterausschußmitglied oder Vertrauensmann (Art. 90, 99) zu beschränken.

Art. 104. (neu.)

Das Amt eines Vertrauensmannes (Art. 99) erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Arbeiterausschuß.

Zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablauf der Wahlperiode kann einem der in Art. 90 und in Art. 99 bezeichneten Vertrauensmänner das Arbeitsverhältnis durch den Werksbesitzer nur gekündigt werden:

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Vertrauensmann nicht nachkommt,

2. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Vertrauensmann erscheinen lassen,
3. wenn er seine Tätigkeit als Vertrauensmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amte als Vertrauensmann nicht im Zusammenhange stehen,
4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Vertrauensmann nicht zusammenhängen.

In den Fällen des Art. 108 kann auch einer der in Art. 90 und in Art. 99 bezeichneten Vertrauensmänner vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden.

Von einem jeden Ausscheiden eines Vertrauensmannes, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer, sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit durch den Vertrauensmann, ist die Berginspektion unverzüglich durch den Werksbesitzer in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag eines Beteiligten ist die Berginspektion verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und ihre Vermittlung eintreten zu lassen.

Art. 105. (neu.)

Das Oberbergamt kann einen Vertrauensmann (Art. 99), der seinen in Art. 101 Abs. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, seines Amtes entheben. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten; gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zulässig.

Art. 106. (95.)

Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so sind hiebei nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Zur Förderung des gewonnenen Minerals dürfen nur geaichte Gefäße von gleichem Rauminhalte verwendet werden. Der Rauminhalt sowie das Leergewicht der Gefäße ist den Arbeitern durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.
2. Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Oberbergamt zugelassen werden, welches hiebei die Bedingungen festzusetzen hat, die eine Benachteiligung der Arbeiter hintanhalten.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die hienach erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatze der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung der Berginspektion.

Art. 107. (96).

Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein: Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Art. 108. (97.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben,
2. wenn sie eines Diebstahles, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen,
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern,
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen,
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grober Beleidigungen gegen den Werksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen,
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen,
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen,
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziff. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Art. 109. (98.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in einen Irrtum versetzt wurden,
2. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden,
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen,
4. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen,
5. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedinglohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht,
6. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war,
7. wenn infolge gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des Betriebs an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schichten keine Arbeit gegeben werden kann.

In den unter Ziff. 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Art. 110. (99.)

Außer den in Art. 108 und 109 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Art. 111. (100.)

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden volljährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde gebührenfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Art. 112. (101.)

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen volljährige Arbeiter, von welchen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers, bei welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (Art. 111) vorgelegt ist.

Art. 113. (neu.)

Junge Leute unter 16 Jahren dürfen unter Tag nicht beschäftigt werden.

Art. 114. (neu.)

Für Arbeiter, welche an unterirdischen Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

Art. 115. (neu.)

Es darf nicht gestattet werden, an unterirdischen Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

Art. 116. (neu.)

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Grubenschicht als einer Gruben-Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

Art. 117. (102.)

Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie über ihre Führung und Leistungen verlangen. Hiebei finden die

Bestimmungen des Art. 111 entsprechende Anwendung. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Art. 118. (103.)

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im Art. 119 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Art. 119. (104.)

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes gebührenfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Arbeitsbücher, welche von der zuständigen Behörde eines anderen deutschen Bundesstaates für minderjährige Bergarbeiter ausgestellt sind, werden den von bayerischen Behörden ausgefertigten gleich geachtet.

Art. 120. (105.)

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem

der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

Art. 121. (106.)

Das Arbeitsbuch (Art. 118) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch das Staatsministerium des Innern*) bestimmt.

Art. 122. (107.)

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigen Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Art. 123. (108.)

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung

*) Nunmehr (seit 1. April 1905) durch das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern (§§ 1 und 2 der K. Allerh. Verordnung betr. die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904, GVBl. 1904 S. 567).

eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Art. 124. (109.)

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch gebührenfrei zu beglaubigen.

Art. 125. (110.)

Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Art. 126. (111.)

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die erforderlichen Falles von der Berginspektion festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamtes für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum

Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen, sowie deren gesetzlichen Vertretern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Art. 127. (112.)

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der Art. 76 und 77 angenommenen oder mit höheren technischen Dienstleistungen dauernd betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl.) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalender-Vierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Art. 128. (neu.)

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

Art. 129. (neu.)

Die Vorschriften des Art. 128 finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Art. 130. (neu.)

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des Art. 128 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die

Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

Art. 131. (neu.)

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

Art. 132. (113.)

Gegenüber den im Art. 127 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben,
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen,
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern,
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten, oder wenn ihnen durch die Berginspektion die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist,
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden,
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, seine Vertreter oder gegen Arbeiter zu Schulden kommen lassen,
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

Art. 133. (114.)

Die im Art. 127 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen,
2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt,
3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert,

4. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

Art. 134. (neu.)

Wird der Angestellte durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksbesitzers, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteil des Angestellten abgewichen ist, ist nichtig.

Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

Erfolgt auf Grund des Art. 132 die Aufhebung des Dienstverhältnisses, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so werden dadurch die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche des Angestellten nicht berührt.

Art. 135. (neu.)

Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

Art. 136. (115.)

Unter den in Art. 125 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die in Art. 127 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

Art. 137. (116.)

Auf jedem Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Auf jedem Bergwerk muß eine Aufzeichnung vorhanden sein, aus der die Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten in der Grube verfahrenen Schichten, Überstunden, Über- und Nebenschichten sowie die Zahl der von der Grubenverwaltung angeordneten Feierschichten festgestellt werden können.

Liste und Aufzeichnung müssen der Berginspektion auf Verlangen vorgelegt werden.

Art. 138. (neu.)

Die Art. 84 bis 137 finden auf Arbeiter und Angestellte in unterirdischen Bauen auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im Art. 98 bestimmten Termins der 1. April 1908 tritt.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerkes.

Art. 139. (117.)

Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch notariell errichtete Satzungen regeln, welche der Zustimmung von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamtes bedürfen. Die Bestimmungen der Art. 140 bis 153, 157 Abs. 2, 166 bis 171 dürfen durch die Satzungen nicht abgeändert werden.

Art. 140. (118.)

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, sofern sie nicht in den Satzungen einen anderen Namen gewählt hat.

Art. 141. (119.)

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 142. (120.)

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und dinglichen Lasten beschwert werden.

Art. 143. (121.)

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Art. 144. (122.)

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen.

Art. 145. (123.)

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt Hundert.

Durch die Satzungen kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind unteilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Art. 146. (124.)

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Teil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kuxe zu bezahlen (Art. 172, 173).

Art. 147. (125.)

Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt.

Auf Grund dieses Gewerkenbuches wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Anteilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kuxschein kann, wenn nicht das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften der §§ 798, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Kuxscheine entsprechende Anwendung.

Das Gewerkenbuch wird von dem Oberbergamte geführt, welches auch die Kuxscheine ausfertigt. Bei der Gewerkschaft wird ein Duplikat des Gewerkenbuches geführt, zu welchem Zwecke das Oberbergamt der Gewerkschaft von jedem Eintrage sofort Nachricht gibt.

Art. 148. (126.)

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Art. 149. (127.)

Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung des Ausschlußurteils auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder des Ausschlußurteils erfolgen.

Art. 150. (128.)

Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Art. 151. (129.)

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art. 146) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 149) beantragt ist.

Art. 152. (130.)

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Art. 153. (131.)

Die Zwangsvollstreckung in den Anteil eines Gewerken erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Der Ansteigerer haftet der Gewerkschaft für die noch nicht bezahlten Beiträge.

Art. 154. (132.)

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Art. 155. (133.)

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Gewerken, die nicht im Deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

Ist dies nicht geschehen, so sind die treffenden Gewerken in einer wenigstens zwei Wochen vor Abhaltung der Gewerkenversammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu derselben einzuladen und zwar, wenn zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft satzungsgemäß bestimmte Blätter bezeichnet sind, in diesen, außerdem in dem Amtsblatte des Kreises, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Art. 156. (134.)

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig.

Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Über jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 157. (135.)

Eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerkes, sowie der Überlassung der Ausbeute gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 158. (136.)

Binnen einer ausschließenden Frist von einem Monat vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke, welcher denselben für nachteilig erachtet, gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen, und es hat das Gericht dessen Aufhebung auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachteile gereiche.

Durch die Satzungen kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Art. 139 Abs. 2 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Art. 159. (137.)

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 163 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Art. 160. (138.)

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen in Bayern wohnenden Repräsentanten zu bestellen und dem Oberbergamte namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

Art. 161. (139.)

Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 156 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation erteilt.

Art. 162. (140.)

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im Art. 163 bezeichneten Fällen erforderlich.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die treffenden Festsetzungen in die Legitimation (Art. 161) aufgenommen werden.

Art. 163. (141.)

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

Art. 164. (142.)

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

Art. 165. (143.)

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Er ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Vierteile aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch das Oberbergamt auf Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann das Oberbergamt auf Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

Art. 166. (144.)

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

Art. 167. (145.)

Die Bestimmungen der Art. 163, 164 und 165 dürfen nur durch Satzungen (Art. 139), diejenigen des Art. 166 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Rechtsstreiten entzogen werden.

Art. 168. (146.)

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Art. 169. (147.)

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Art. 170. (148.)

Das Oberbergamt ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann das Oberbergamt bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende Vergütung zusichern. Das Oberbergamt kann nötigenfalls die Urkunde, durch welche diese Vergütung zugesichert wurde, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den Art. 162 bis 166 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern das Oberbergamt keine Beschränkungen eintreten läßt.

Art. 171. (149.)

Soweit der gegenwärtige Titel nicht Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Auftrag zu beurteilen.

Art. 172. (150.)

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Art. 158 bestimmten ausschließenden Frist von einem Monat erhoben werden.

Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (Art. 158), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Art. 173. (151.)

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Anteiles behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Art. 174. (152.)

Der Verkauf des Anteils erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

Art. 175. (153.)

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Anteil soll alsdann, soferne die Gewerkschaft nicht anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall in Art. 174 getroffene Bestimmung Anwendung.

Art. 176. (154.)

Die Bestimmungen der Art. 139 bis 175 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweit geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen Beurkundung. Die Urkunde über dasselbe ist dem Oberbergamt einzureichen.

Mitbeteiligte eines Bergwerkes im Sinne des Art. 139 sind nicht die Teilhaber an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Art. 177. (155.)

In den Fällen des Art. 176 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerkes nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geregelt ist, ein in Bayern wohnender Repräsentant bestellt und dem Oberbergamte namhaft gemacht werden, widrigenfalls letzteres nach Art. 170 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerkes außerhalb Bayerns wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Art. 167 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

Art. 178. (156.)

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum Absatze der Bergbauerzeugnisse dienen, ingleichen zu Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und zu anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im Art. 50 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soleleitungen und Solebehältern die Benützung eines fremden Grundstückes notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desselben dem Bergwerksbesitzer insoweit überlassen, als es der Betriebszweck erfordert.

Art. 179. (157.)

Eine solche Überlassung kann nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 191 erzwungen werden, wenn nicht die Weigerung des Grundbesitzers durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses unterstützt wird.

Die Benützung des mit Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden überbauten Grundes und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedeten Hofräume zu überlassen, kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Art. 180. (158.)

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung im Voraus jährlich vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen.

Ebenso ist er verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundstücke ruhen, den Berechtigten jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten.

Art. 181. (159.)

Tritt durch die Benützung eines Grundstücks eine Wertsverminderung desselben oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer, wenn er das Grundstück wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers stellt, die Minderwerte ersetzen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benützung die Bestellung angemessener Sicherheit verlangen.

Der Eigentümer des Grundstücks ist in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

Art. 182. (160.)

Wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

Art. 183. (161.)

Wenn ein Grundstück durch die Überlassung einzelner Teile zur Benützung so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß auch für die letzteren die jährliche Entschädigung auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigentümer des zerstückelten Grundstückes, soferne hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Teiles entweder die Voraussetzung des Art. 181 oder jene des Art. 182 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des ganzen Grundstückes erwirbt.

Art. 184. (162.)

Die im Art. 180 und im Art. 183 Abs. 1 bezeichneten Entschädigungsforderungen haften, wenn das benützte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer die Dienstbarkeit an dem benützten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1124, 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Verfügungen über die Entschädigungsforderungen den Berechtigten gegenüber unwirksam sind, soweit die Fälligkeit erst später als drei Monate nach der Beschlagnahme eintritt.

Art. 185. (163.)

Bei der zwangsweisen Überlassung eines Grundstückes zur Benützung oder der Erwerbung des Eigentums eines Grundstückes zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Wertserhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Art. 186. (164.)

Die Entschädigung für jede zwangsweise Erwerbung des Eigentums eines Grundstückes von Seite des Bergwerksbesitzers nach den Bestimmungen der Art. 181 Abs. 3, 182 und 183, ingleichen für den von dem letzteren nach Art. 181 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwert des Grundstücks ist nach Art. V des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, zu bemessen.

Art. 187. (165.)

Kleben unkörperliche Rechte dem für den Betrieb des Bergbaues nach den Vorschriften der Art. 181 Abs. 3, 182 und 183 von dem Bergwerksbesitzer zum Eigentume zu erwerbenden Grundstücke an, so muß der Bergwerksbesitzer

1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbunden sind, auf Verlangen des Eigentümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2. nutzbare Rechte, welche passiv auf dem zu erwerbenden Grundstücke ruhen, durch volle Entschädigung der Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist.

Art. 188. (166.)

Für die mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbundenen, in Art. 187 bezeichneten Rechte, ingleichen für den nach Art. 181 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwert der Dienstbarkeiten ist die Entschädigung nach den im Art. VI des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln und zu leisten.

Art. 189. (167.)

Die von dem Grundeigentümer nach der Vorschrift des Art. 181 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerts haften, wenn das beschädigte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer die Dienstbarkeit an dem beschädigten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des § 1127 Abs. 2 und des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Das Recht, die im Art. 181 Abs. 2 bezeichnete Sicherheitsleistung zu verlangen, steht auch den im Abs. 1 bezeichneten Berechtigten zu. Macht einer der Berechtigten von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Sicherheit in der Weise zu leisten, daß sie auch dem Berechtigten haftet.

Art. 190. (168.)

Die auf dem vom Bergwerksbesitzer zum Eigentume zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und die in Beziehung auf dasselbe im Grundbuch etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Abtretung, falls nicht bezüglich der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, deren Übernahme durch den Bergwerksbesitzer im Einverständnisse mit den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern erfolgt.

Auf die in den Fällen des Art. 181 Abs. 3, des Art. 182, des Art. 183 Abs. 2 und des Art. 187 zu leistenden Entschädigungen finden, wenn das betroffene Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer das betroffene Recht zusteht, mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder mit anderen Rechten belastet ist, für welche eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, die für die Entschädigung im Falle der Zwangsenteignung geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 191. (169.)

Können sich die Beteiligten in den Fällen der Art. 178 bis 183 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Überlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigentums des Grundstücks verpflichtet ist, durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk das Grundstück liegt, in einem Senate, welcher aus drei Mitgliedern der Regierung und zwei Mitgliedern des Oberbergamtes besteht.

Die durch diese Zuziehung erwachsenden Reisekosten der Mitglieder des Oberbergamtes dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden.

Art. 192. (170.)

Der bei der Berginspektion anzubringende Antrag des Bergwerksbesitzers auf Überlassung eines Grundstückes zur Benützung muß enthalten: den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlassenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beschreibung der Anlage, zu welcher dieselbe verwendet werden soll, die mutmaßliche Dauer der Benützung, das Anerbieten einer bestimmten jährlichen Nutzungsentschädigung, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens versucht worden sei.

Als Beleg ist dem Antrage beizufügen der Steuerkatasterplan mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anspruch genommenen Grundfläche und der beabsichtigten Anlage.

Art. 193. (171.)

Der bei der Berginspektion anzubringende Antrag des Grundeigentümers auf Erwerbung des Eigentums des Grundstückes durch den Bergwerkseigentümer muß in den Fällen der Art. 181 Abs. 3, 182 zweite Alternative und 183 enthalten: den Namen und Wohnort des letzteren, beziehungsweise der Gewerkschaft, die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlassenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweise oder freiwillig nach Art. 178 erfolgten Gebrauchsüberlassung, ferner den Kapitalbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieser Grundlage erfolglos versucht worden sei.

Ist die Überlassung zur Benützung noch nicht erfolgt, und stützt der Grundeigentümer sein Verlangen auf Erwerbung des Eigentums des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer auf die Vorschrift des Art. 182 erste Alternative oder des Art. 183, so hat er dieses Verlangen als Gegenantrag dem auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Antrage des Bergwerksbesitzers gegenüber anzubringen.

Art. 194. (172.)

Die Berginspektion hat den bei ihr eingekommenen Antrag (Art. 192, 193) im Benehmen mit derjenigen Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirke das Grundstück liegt, einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird der Antrag unvollständig befunden, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben; wird er unzulässig befunden, sei es wegen Gefährdung öffentlicher Interessen oder aus anderen Gründen, so ist ein Beschluß gemäß Art. 191 herbeizuführen. Liegt keiner dieser Fälle vor, oder ist der Antrag nachträglich vervollständigt worden, so hat die Distriktspolizeibehörde zur weiteren Instruktion des Antrages zu schreiten.

Art. 195. (173.)

Die Distriktspolizeibehörde hat vorerst sämtliche bei dem Antrage Mitbeteiligte im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und dem Grundbuchamte zu ermitteln.

Sie setzt hienach gemeinschaftlich mit der Berginspektion einen Termin zur Untersuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an, erläßt die Ladung hiezu an sämtliche Beteiligte unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes und gibt nach Umständen das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage ausgeführt werden soll, durch Anschlag oder durch ein hiefür geeignetes Lokalblatt bekannt.

Die Vorladung der Parteien und der Mitbeteiligten namentlich der Realberechtigten, der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie der Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke hat unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1. für den Antragsteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, ferner die Annahme, daß der Antrag als auf sich beruhend erachtet werde,
2. für den Gegner des Antragstellers die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse und die Wiederaufnahme des Termins auf seine Kosten unter Androhung des weiteren Rechtsnachteiles, daß bei seinem wiederholten Ausbleiben seine Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerbung des Grundstücks werde angenommen werden,
3. für die geladenen Mitbeteiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die nach der Vorschrift des Art. 197 auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen.

Art. 196. (174.)

Bei dem Termine selbst, welcher mit der Ortsbesichtigung im Beisein eines Abgeordneten der Berginspektion zu beginnen ist, hat der Distriktspolizeibeamte vor allem auf die Erzielung einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Teilen über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.

Kommt eine solche Übereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen vorerst mündlich zu erörtern und hienach mit den Gegenerinnerungen des Antragstellers genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Art. 197. (175.)

Den Beamten der Distriktspolizeibehörde und der Berginspektion liegt auch ob, bei dem anberaumten Termin (Art. 195) die für die Benützung oder für die Abtretung des Eigentums des Grundstücks, ingleichen die nach den Vorschriften der Art. 187 und 188 zu leistenden Entschädigungen, sowie die in Art. 181 bezeichnete Sicherheitsleistung auszumitteln.

Diese Ausmittelung hat auch dann zu geschehen, wenn der Gegner des Antrages nach der Vorschrift des Art. 195 Abs. 3 Ziff. 2 die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens hinsichtlich der Abtretungsfrage verwirkt hat.

Art. 198. (176.)

Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Vorschrift des Art. 197 und, wo es sonst nach der Sachlage nötig erscheint, sind Sachverständige beizuziehen.

Die Wahl derselben ist der Übereinkunft der Beteiligten überlassen.

Es können hiebei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Übereinkunft hierüber innerhalb einer den Beteiligten vorzusteckenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt und durch Eidesabnahme verpflichtet.

Art. 199. (177.)

Nach Abschluß der Verhandlungen (Art. 195 bis 198) hat die Distriktspolizeibehörde die Akten der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Der Beschluß der Kreisregierung (Art. 191), durch welchen die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder die Erwerbung eines Grundstückes zum Eigentume ausgesprochen wird, muß dasselbe genau bezeichnen und die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung enthalten.

Ingleichen ist in dem Beschlusse die nach der Vorschrift des Art. 197 ausgemittelte Entschädigung, beziehungsweise Sicherheitsleistung festzusetzen.

Art. 200. (178.)

Gegen den Beschluß, durch den die Verpflichtung zur zwangsweisen Überlassung der Benützung oder zur Erwerbung eines Grundstücks als Eigentum ausgesprochen worden ist, findet die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 249 statt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheitsleistung findet die Beschwerde nicht statt. Dagegen steht den Beteiligten der Rechtsweg zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung über den Betrag der Entschädigung und der Sicherheitsleistung offen. Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird in diesem Falle die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die ausgemittelte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt, desgleichen die Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist.

Art. 201. (179.)

Handelt es sich nach Beendigung der Benützung eines Grundstücks nach Art. 181 Abs. 1 um den Ersatz des Minderwertes durch den Bergwerksbesitzer, so sind behufs der Festsetzung der Ersatzsumme lediglich die Gerichte zuständig.

Art. 202. (180.)

Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Überlassung eines Grundstücks zur Benützung oder über die zwangsweise Erwerbung zum Eigentume hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung des Wassers.

Art. 203. (181.)

Auf Grubenwässer, welche der Bergwerksbesitzer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Betriebe des Bergwerkes und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten vorbehalten.

Art. 204. (182.)

Insoweit und solange ein Bergwerksbesitzer seine Grubenwässer zu Betriebszwecken nicht selbst benützt, kann deren Benützung von dem Oberbergamte in widerruflicher Weise auch Anderen gestattet werden.

Den Besitzern benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten gebührt in diesem Falle der Vorrang.

Art. 205. (183.)

Hinsichtlich der Benützung des Tagwassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke kommen die Bestimmungen des Wassergesetzes für das Königreich Bayern vom 23. März 1907 zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigentums.

Art. 206. (184.)

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Auf die Entschädigungsforderung finden im Falle der Beschädigung eines Grundstücks die Vorschriften des Art. 189 Abs. 1 entsprechende Anwendung; im Falle der Beschädigung

von Zubehörstücken haftet die Entschädigungsforderung den im Art. 189 Abs. 1 bezeichneten Berechtigten nach Maßgabe der Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1127 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 207. (185.)

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielbezahlten nicht ausgeschlossen.

Art. 208. (186.)

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Art. 209. (187.)

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 206, 207), welche sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren nach den für Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

Art. 210. (188.)

Auf Beschädigung des Grundeigentums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Mutern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 206 bis 209 ebenfalls Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten.

Art. 211. (189.)

Gegen die Ausführung von öffentlichen Straßen und Wegen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz

oder besondere landesherrliche Verordnung das Recht der Zwangsenteignung beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei.

Art. 212. (190.)

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (Art. 211) erteilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.

Art. 213. (191.)

Können sich die Beteiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Teile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamtes, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

Art. 214. (192.)

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigentümer die nach Vorschrift des Art. 68 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des Betriebes nicht befolgt, so hat das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß auszusprechen.

Art. 215. (193.)

Der rechtskräftige Beschluß des Oberbergamtes wird den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Art. 216. (194.)

Jeder Gläubiger, insbesondere die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger oder sonstigen Realberechtigten sind befugt, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung

enthaltende Kreisamtsblatt ausgegeben worden ist, behufs ihrer Befriedigung die gerichtliche Versteigerung des Bergwerkes auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger oder sonstige Realberechtigte, welche von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch machen, haben bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen ihrer dinglichen Ansprüche zu erleiden.

Auch der seitherige Eigentümer des Bergwerkes kann innerhalb jener ausschließenden Frist von drei Monaten die Versteigerung auf seine Kosten beantragen.

Art. 217. (195.)

Wird die Versteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

Die Vorschriften des Art. 40 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 218. (196.)

Erklärt der Eigentümer eines Bergwerkes vor dem Oberbergamte seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 215 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Gläubigern, insbesondere den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern und anderen Realberechtigten im Art. 216 eingeräumte Befugnis steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des Art. 217 ebenfalls Anwendung.

Art. 219. (197.)

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigentums darf der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Berginspektion nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Art. 220. (198.)

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei dem Oberbergamte, beziehungsweise der Berginspektion erwachsen, hat der Bergwerkseigentümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Art. 221. (199.)

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Teilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Eigenschaft juristischer Personen.

Art. 222. (200.)

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit; dieselben können mit Zustimmung ihrer Vertreter einem nach Art. 223 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung, und es sind ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

Art. 223. (201.)

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Beteiligten ab.

Wird von den Beteiligten der zu gründenden Knappschaftsvereine die Bildung eines Bezirks überhaupt nicht beschlossen oder erfolgt über die Bestimmung des Bezirkes keine Einigung unter den Beteiligten, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

Art. 224. (202.)

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereines gelegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (Art. 221) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung der Satzungen beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereines.

Art. 225. (203.)

Für jeden Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses mit dem gegenwärtigen Gesetze in Übereinstimmung stehende Satzungen aufzustellen.

Dieselben unterliegen der Bestätigung des Oberbergamtes, welche nur versagt werden darf, wenn die Satzungen den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Werden die Satzungen nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dieselben aufzustellen.

Art. 226. (204.)

Zu allen Abänderungen von Knappschaftssatzungen ist erforderlich, daß dieselben von den Beteiligten nach den hierüber in die Satzungen aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamtes nach Maßgabe des Art. 225 erlangen.

Art. 227. (205.)

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung der Satzungen seinen Mitgliedern zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2. ein entsprechender Krankenlohn;
3. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
4. eine Unterstützung an Wöchnerinnen;
5. eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
6. eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheiratung;
7. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die vollberechtigten Mitglieder sind mindestens die unter Ziff. 1 bis 3, 5 bis 7, für die nicht vollberechtigten Mitglieder mindestens die unter Ziff. 1 bis 4 genannten Leistungen, wenn sie aber bei der Arbeit verunglücken, auch die unter Ziff. 5 bis 7 genannten zu gewähren.

Die unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Leistungen müssen in allen Fällen die durch das Krankenversicherungsgesetz für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Gewährung von Krankenlohn (Abs. 1 Ziff. 2) kann durch die Satzungen für die in § 26a Abs. 2 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Fälle ausgeschlossen werden.

Art. 228. (206.)

Aus dem Betriebe ausscheidende Mitglieder können durch Entrichtung einer Gebühr, welche den monatlichen Betrag von 1 ℳ nicht übersteigen darf, die bis zum Tage des Austritts erworbenen Pensionsansprüche für sich und ihre Angehörigen wahren, insoferne nicht bei Eintritt in einen anderen Knappschaftsverein die bisherige Dienstzeit angerechnet wird.

Die bezügliche Absicht muß dem Kassenvorstand innerhalb eines Monats nach dem Austritt erklärt werden.

Bleibt der Ausgeschiedene mit der Gebühr länger als drei Monat im Rückstand, so erlischt der vorbehaltene Anspruch ohne Weiteres.

Insofern nicht nach Vorstehendem Pensionsansprüche gewahrt werden wollen, kann der Knappschaftsvorstand ausscheidenden Mitgliedern, welche eine Invalidenunterstützung nicht beziehen, eine einmalige Vergütung gewähren, deren Höhe durch die Knappschaftssatzungen bestimmt wird.

Art. 229. (207.)

Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des Art. 227 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des Art. 225 aufzustellenden Satzungen unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Satzungen des Knappschaftsvereines sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

Art. 230. (208.)

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen sind nicht übertragbar.

Art. 231. (209.)

Sowohl die Arbeiter, als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

Art. 232. (210.)

Die Beiträge der Mitglieder sind in einem Bruchteile ihres Arbeitslohns oder Gehalts oder in einem festen Satze zu bestimmen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sind in gleicher Höhe zu entrichten wie die Beiträge der beitrittspflichtigen Arbeiter (Art. 224 Abs. 1).

Zur Beitragsleistung für die nichtbeitrittspflichtigen Mitglieder sind die Werksbesitzer nicht verpflichtet. Soweit eine Beitragsleistung für ein nichtbeitrittspflichtiges Mitglied durch den Werksbesitzer nicht erfolgt, hat das nichtbeitrittspflichtige Mitglied neben dem Mitgliedbeitrag auch den auf den Werksbesitzer entfallenden Beitrag seinerseits zu entrichten.

Art. 233. (211.)

Die Werksbesitzer sind verpflichtet, die Beiträge ihrer Arbeiter bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die Vereinskasse abzuliefern; sie sind berechtigt, diese Beiträge, soweit dieselben für die betreffende Lohnperiode fällig sind, durch Lohnabzüge einzuheben.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter und deren Lohnbezüge regelmäßig an den durch die Satzungen festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamt eine Ungehorsamsstrafe gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Art. 234. (212.)

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, nachdem die Ausstandsverzeichnisse von dem Oberbergamte vollstreckbar erklärt sind, zwangsweise beigetrieben werden.

Art. 235. (213.)

Über Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug der Art. 227 bis 234 ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Oberbergamt.

Art. 236. (214.)

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Beteiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

Art. 237. (215.)

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern in einer durch die Satzungen festzustellenden Zahl aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch die Satzungen beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstands und haben im allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzungen durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Die Satzungen oder eine besondere Instruktion (Art. 240) regeln ihre Dienstobliegenheiten.

Art. 238. (216.)

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung der Satzungen zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privatbergbeamten in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

Die Hälfte des Knappschaftsvorstandes muß aus Arbeitern oder Arbeiterinvaliden bestehen.

Der Knappschaftsvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl seiner aus den Werksbesitzern oder den Repräsentanten gewählten Mitgliedern.

Art. 239. (neu.)

Die Beschlußfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so ist der Antrag innerhalb eines Monats zur nochmaligen Beschlußfassung zu bringen.

Ergibt auch die wiederholte Abstimmung Stimmengleichheit und erscheinen durch Nichtannahme des Antrages erhebliche Interessen des Vereins gefährdet, so kann von jedem Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats ausschließender Frist vom Tage der wiederholten Abstimmung ab die Entscheidung des Oberbergamts über Annahme oder Ablehnung des Antrags angerufen werden.

Art. 240. (217.)

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahl der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Ärzte des Vereines, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet

das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen durch die Satzungen ihm übertragenen Geschäfte.

Art. 241. (218.)

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung erteilt.

Art. 242. (219.)

Das Oberbergamt hat die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Art. 243. (220.)

In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Beauftragte des Oberbergamtes befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und gegen jeden satzungswidrigen Beschluß Einspruch zu erheben. Von der Erhebung soll er dem Oberbergamte sofort Anzeige erstatten. Das Oberbergamt entscheidet, ob der Einspruch aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist. Solange der Einspruch nicht aufgehoben ist, darf der Beschluß nicht vollzogen werden.

Art. 244. (221.)

Der Knappschaftsvorstand ist verpflichtet, dem Beauftragten des Oberbergamtes jederzeit auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat er dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Art. 245. (222.)

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte vorzubringen.

Art. 246. (223.)

Für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines kann über den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch übrig bleibenden Vermögensrest durch die Satzungen oder, wenn diese eine ausreichende Bestimmung darüber nicht enthalten, durch die letzten Mitglieder nur zugunsten von anderen Knappschaftsvereinen oder von Gemeinden verfügt werden.

Mangelt eine solche Verfügung, so sind die Knappschaftsvereine oder die Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bezeichnen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

Art. 247. (224.)

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, soweit nicht nach den Bestimmungen desselben andere Behörden mitzuwirken haben, den Bergbehörden (Berginspektionen, Oberbergamt), deren Organisation und näherer Wirkungskreis durch K. Verordnung bestimmt wird.

Art. 248. (225.)

Das Oberbergamt bildet in den in diesem Gesetz ihm zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die erste Instanz.

Die Berginspektionen haben außer den in diesem Gesetz ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten insbesondere die Handhabung der Bergpolizei nach Vorschrift des Tit. IX dieses Gesetzes wahrzunehmen.

Art. 249. (226.)

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen erstinstanzielle Entscheidungen im Vollzuge der Art. 9, 34, 53, 65, 66, 139, 191, 214, 217, 225 mit 226, dann 235 ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig, soweit nicht nach Art. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, anders bestimmt ist.

Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 1 bis 3 des bezeichneten Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Im übrigen ist gegen die Beschlüsse und die Verfügungen des Oberbergamtes binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist vom Tage der Eröffnung an gerechnet Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern *) zulässig.

Art. 250. (227.)

Die Verfügungen der Berginspektionen können binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist vom Tage der Eröffnung an gerechnet durch Beschwerde an das Oberbergamt angefochten werden.

Art. 251. (228.)

Die Beschwerde ist bei der Bergbehörde, welche die beschwerende Verfügung erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

*) Nunmehr (seit 1. Januar 1905) an das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern (§§ 1 und 2 der K. Allerh. Verordnung betr. die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904, GVBl. 1904 S. 567).

Widerspricht die Verfügung den von zuständigen Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der Beschwerde auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der berufsgenossenschaftlichen Sektion befugt.

Art. 252. (229.)

Die Beamten des Oberbergamtes und der Berginspektionen können in ihrem Verwaltungsbezirke keine Bergwerke oder Kuxe durch Mutung erwerben. Dasselbe gilt von ihren Ehefrauen und ihren unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehenden Kindern.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen K. Staatsministeriums erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Art. 253. (230).

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Unter den Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen.

Die bergpolizeiliche Aufsicht bezweckt die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum beim Bergbau und erstreckt sich insbesondere auf:

die tunlichste Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die möglichste Sicherheit der Baue,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen auch die in den Art. 50 und 51 erwähnten, zur Aufsuchung, Gewinnung, Förderung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten.

Art. 254. (231.)

Die bergpolizeilichen Bestimmungen in dem im Art. 253 angegebenen Umfange sind durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bedroht werden.

Zum Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften ist nur das Staatsministerium des Innern*) zuständig.

Vor der Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betrieb beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Genossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 Anwendung.**)

Art. 255. (232.)

Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann das Oberbergamt Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.

Art. 256. (233.)

Die den Polizeibehörden durch Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 eingeräumten Befugnisse zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Ungehorsamsstrafen bis zum Betrage von fünfundvierzig Mark stehen zum Vollzuge des Berggesetzes den Bergbehörden zu.

Art. 257. (234.)

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Art. 253 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Berginspektion die geeigneten polizeilichen Verfügungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten zu treffen.

Ist die Gefahr dringend, so hat die Berginspektion sofort selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen oder denselben zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu dreihundert Mark gestraft.

Art. 258. (235.)

Die Bekanntmachung der auf Grund des Art. 257 getroffenen bergpolizeilichen Verfügungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung der Verfügung, beziehungsweise der Anordnung.

---

*) Nunmehr (seit 1. Januar 1905) das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern (§§ 1 und 2 der K. Allerh. Verordnung betr. die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904, GVBl. 1904 S. 567).

**) Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. 1900 S. 335) sind an die Stelle des § 79 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die einschlägigen Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes getreten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird nach Anweisung der Berginspektion durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Berginspektion durch Verlesung und durch Anschlag auf dem Werke.

Art. 259. (236.)

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Art. 253 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Berginspektion Anzeige hievon zu erstatten.

Art. 260. (237.)

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat oder herbeizuführen droht, so sind die im Art. 259 genannten Personen zur sofortigen Anzeige bei der Berginspektion und bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unglücksfall sich ereignet hat, verpflichtet.

Die genannten Behörden ordnen die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung derselben notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat zunächst der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Auch die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Art. 261. (238.)

Sämtliche Kosten für die Ausführung der in Art. 260 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betroffenen Bergwerkes, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Art. 262. (239.)

In den Fällen des Art. 257 Abs. 2 und des Art. 260 findet der Vollzug der getroffenen Anordnungen ohne Rücksicht auf eine vom Bergwerksbesitzer eingelegte Beschwerde statt, es sei denn, daß die Berginspektion denselben einstellt.

Zehnter Titel.
Strafbestimmungen.

Art. 263. (240.)

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter bestraft:

1. wenn er ohne Anzeige oder eigenmächtig vor Ablauf der dreißigtägigen Frist das Bergwerk in Betrieb setzt (Art. 69),
2. wenn er das Bergwerk in Betrieb setzt, ohne der Bergbehörde einen Betriebsplan vorgelegt zu haben (Art. 70), oder ehe der Betriebsplan von der Bergbehörde ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt ist (Art. 71), oder wenn er von dem genehmigten oder festgestellten Betriebsplan eigenmächtig abweicht, ohne durch unvorhergesehene Ereignisse entschuldigt zu sein und ohne in diesem Falle rechtzeitig Anzeige gemacht zu haben (Art. 72),
3. wenn er den Betrieb trotz Einstellungsbeschluß der Bergbehörde fortsetzt (Art. 73),
4. wenn er die Anzeige über Betriebseinstellung nicht oder nicht rechtzeitig macht (Art. 74),
5. wenn er den Vorschriften des Art. 75 über Anfertigung, Ergänzung oder Ablieferung des Grubenbildes zuwiderhandelt,
6. wenn er die Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerkes Personen überläßt, deren Befähigung nicht anerkannt ist (Art. 76, 77),
7. wenn er unterläßt, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerks angenommenen und die im Art. 79 Abs. 2 bezeichneten Personen nach Maßgabe des Art. 77 Abs. 1 oder des Art. 79 Abs. 3 der Bergbehörde namhaft zu machen oder den ihm nach den Art. 101, 102, 103, 104 Abs. 4 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen,
8. wenn er die in Art. 137 Abs. 1 vorgesehene Arbeiterliste oder die in Art. 137 Abs. 2 vorgeschriebene Aufzeichnung zu führen unterläßt oder sie vorsätzlich unrichtig führt oder ihre Vorlage an die Bergbehörde verweigert,
9. wenn er in einem Bergwerke, dessen Eigentum er verloren hat oder aufgibt, Zimmerung oder Mauerung ohne oder gegen die Entscheidung der Bergbehörde wegnimmt (Art. 219),
10. wenn er kein Zechenbuch führt oder Einträge in dasselbe zu machen unterläßt oder vorsätzlich unrichtig macht oder die gebotene Bekanntmachung bergpolizeilicher Vorschriften an die Arbeiter zu bewirken unterläßt (Art. 258).

Andere Personen als der Werksbesitzer oder dessen Stellvertreter werden, wenn sie die Vorschriften der Art. 76, 77, 80, 101 Abs. 5 Satz 3, Abs. 7, 8 Satz 2 übertreten, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der Ziff. 2, 3 und 6 tritt die Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der Art. 73 oder 78 der Betrieb des Bergwerkes von der Berginspektion eingestellt wurde.

Art. 264. (241.)

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird ferner bestraft:

1. wer an Orten schürft, wo dies untersagt ist, oder wer gegen Verbot der Bergbehörde im freien oder verliehenen Felde schürft, oder wer dies ohne die erforderliche Einwilligung des Grundbesitzers tut (Art. 5 und 11), ferner
2. wer der Vorschrift des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 über die Anzeige des Beginnes und der Einstellung von Schürfarbeiten entgegenhandelt,
3. der Betriebsführer oder dessen Stellvertreter, welcher die sofortige Anzeige einer eingetretenen Gefahr (Art. 259) oder eines Unglücksfalles (Art. 260) unterläßt,
4. wer seinen Obliegenheiten zur Rettung bei Unglücksfällen oder zur Hilfeleistung hiebei nicht nachkommt (Art. 260).

Art. 265. (242.)

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Werksbesitzer oder deren Stellvertreter bestraft:

1. wenn sie den Art. 111 Abs. 3, Art. 122 Abs. 3 zuwiderhandeln,
2. wenn sie den Art. 113, Art. 114, Art. 115, Art. 116 zuwiderhandeln.

Art. 266. (243.)

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (Art. 88) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (Art. 97) nicht nachkommt.

Art. 267. (244.)

Den Strafbestimmungen des Art. 266 unterliegt, wer den Vorschriften des Art. 85 oder den gemäß Art. 255 getroffenen Anordnungen des Oberbergamtes zuwiderhandelt.

Art. 268. (245.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des Art. 92 Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder, Lohnabzüge oder die im Art. 89

Ziff. 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet,

2. wer es unterläßt, den durch die Art. 90, 96, Abs. 1, 98 und 106 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 269. (246.)

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch Art. 86 Abs. 3 und 96 Abs. 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

Art. 270. (247.)

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der Art. 112 und 118 bis 123 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält,
2. wer außer dem im Art. 265 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet,
4. wer den Bestimmungen des Art. 126 Abs. 1 oder einer auf Grund des Art. 126 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt,
5. wer es unterläßt, den durch Art. 92 Abs. 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 271. (248.)

Wer, ohne die nach diesem Gesetze erforderliche Befugnis erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien macht oder ohne bergbauliche Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der Absicht wegräumt, um sich dieselben anzueignen, wird in dem ersteren Falle mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im anderen Falle bis zu zweihundert Mark bestraft.

Die Berginspektion ist berechtigt, vorbehaltlich der Strafverfolgung die unbefugte Gewinnung dieser Mineralien abzustellen.

Art. 272. (249.)

Wer bei Benützung seines Bergwerkseigentums fahrlässiger Weise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so tritt gegen den Eigentümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Art. 273. (250.)

In den Fällen der Art. 271 und 272 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien vorbehaltlich der Rechte Dritter der Einziehung.

Art. 274. (251.)

Alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die betreffende Knappschaftskasse.

Art. 275. (252.)

Die Strafverfolgung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt mit Ausnahme der unter Art. 265 fallenden innerhalb drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Elfter Titel.

Übergangsbestimmungen.

Art. 276. (253.)

Die Längenfelder bestehender Bergwerke sind auf Antrag des Berechtigten nach Maßgabe des Art. 28 ff. in gevierte Felder umzuwandeln.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Mutung.

Bei vereinigten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Art. 277. (254.)

Von dem durch einen Umwandlungsantrag (Art. 276) begehrten Felde dürfen die Längenfelder anderer Bergwerke nur dann ganz oder teilweise umschlossen werden, wenn die Eigentümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung des Oberbergamtes sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nötigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamtes festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

Art. 278. (255.)

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Teilung in gleiche Teile die Regel.

Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Teilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb erforderlich darstellt.

Art. 279. (256.)

Wird das Eigentum eines Bergwerkes, dessen Längenfeld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerkes umschlossen ist, nach dem sechsten Titel dieses Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigentümer des andern Bergwerkes, welchen das Oberbergamt von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen hat, ein binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des Längenfeldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

Art. 280. (257.)

Unberührt von der Vorschrift des Art. 2 bleiben die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworbenen Berechtigungen auf die dem Staate vorbehaltenen Mineralien.

Schürfungen auf diese Mineralien, welche nach dem 1. November 1899 begonnen wurden, begründen keinen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums.

Art. 281. (258.)

Soweit dieses Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der Art. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

Der Titel VII desselben findet jedoch auf solche Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche am 1. Juli 1869 einem Knappschaftsvereine nicht angehört haben, keine Anwendung.

Art. 282. (259.)

In Ansehung der bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den bisher hiefür geltenden Bestimmungen.

Art. 283. (260.)

Bei Verleihung von Bergwerkseigentum findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor dem 1. Juli 1869 von Kirchen und Schulen und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die damaligen Gesetze bestimmten Ausbeuteanteil an dem Bergwerke zu.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

Art. 284. (261.)

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 1869 in den Landesteilen diesseits des Rheins bestandenen Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden Art. 285 bis 295 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurteilen.

Art. 285. (262.)

Die Art. 139 bis 142, 145, 147, 149, 150, 152 und 153 finden auf diejenigen Bergwerke keine Anwendung, welche am 1. Juli 1869 sich bereits im Besitze einer Gewerkschaft befunden haben.

Art. 286. (263.)

Die seitherige Kuxeinteilung bleibt bestehen. Jedoch kann ein Kux nur noch in Zehnteile geteilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft von Rechten, die den Grundstücken gleichstehen. Die Vorschrift des Art. 45 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Art. 287. (264.)

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerkes durch Mehrheitsbeschluß von drei Vierteilen (Art. 157) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden belastet sind, außerdem nur, wenn die Gläubiger, denen die einzelnen Kuxe verpfändet sind, vorher abgefunden sind oder in die Verpfändung des ganzen Bergwerkes ausdrücklich eingewilligt haben und die Gewerkschaft die Verpfändung einstimmig beschließt. Bei der Geltendmachung bestehender Pfandrechte kommen die für Grundstücke geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 288. (265.)

Der Art. 151 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigentümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

Art. 289. (266.)

Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im übrigen finden die Art. 162 bis 169 und 171 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände Anwendung.

Art. 290. (267.)

In den Fällen der Art. 173, 175 müssen die Erklärungen des Gewerken und der Gläubiger öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

In dem Falle der Art. 173, 174 erfolgt der Verkauf des Anteils im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen.

Ein unverkäuflicher Anteil wird in den Fällen der Art. 174, 175 der Gewerkschaft im Grundbuche zugeschrieben.

Art. 291. (268.)

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach Art. 285 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach Art. 145 zulässige Einteilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt geteilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Einteilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamtes die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Anteilen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden haften, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

Art. 292. (269.)

Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Anteile treten, in der bisherigen Rangordnung als Pfand.

Die auf den gewerkschaftlichen Anteilen haftenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und anderen Realansprüche, werden aus dem Grundbuche wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

Die Löschung dieser Einträge erfolgt nach den für die Löschung im Grundbuche maßgebenden Vorschriften.

Art. 293. (270.)

Ist ein Anteil nach Art. 292 mit Pfandrechten, welche an die Stelle bisheriger Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden getreten sind, belastet, so wird der darüber

ausgefertigte Kuxschein, soferne nur ein seitheriger Gläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese durch einen von ihnen zu bestimmenden Notar in amtliche Verwahrung genommen.

Art. 294. (271.)

Die Befriedigung seitheriger Gläubiger aus dem Kuxscheine erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Der Antragsteller hat bei Meidung des Schadensersatzes den Versteigerungstermin sämtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen seitherigen Gläubigern bekannt zu machen.

Art. 295. (272.)

Für die Gewerkschaften des älteren Rechtes, welche im vormaligen Fürstentum Bayreuth die ihnen bergrechtlich verliehene Gewinnung von Granit und Syenit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Weise betreiben, daß die Gewerken bestimmte Flächen im Einzelbetriebe ausbeuten, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1. Die Bestimmungen im Art. 146 Abs. 1 und im Art. 157 finden keine Anwendung.
2. In der Gewerkenversammlung geben ein bis vier Kuxe eine Stimme, je vier weitere Kuxe eine weitere Stimme. Ein Bruchteil von drei Kuxen wird als voll gerechnet, ein geringerer Bruchteil bleibt außer Betracht. Ein Gewerke kann nicht mehr als zehn Stimmen haben.
3. Zu einer Verfügung über das der Gewerkschaft verliehene Recht ist Einstimmigkeit der Gewerken erforderlich.
4. Die Überlassung der auszubeutenden Flächen erfolgt nach Maßgabe des fünften Titels an die Gewerkschaft. Die von den einzelnen Gewerken zu benützenden Flächen werden diesen durch den Repräsentanten zugeteilt. Ist die überlassene Fläche unter mehrere Gewerken zu verteilen, so erfolgt die Zuteilung an sie nach Verhältnis ihres Kuxbesitzes durch Beschluß der Gewerkenversammlung.
5. Wer ohne Einweisung durch den Repräsentanten eine Fläche in Benützung nimmt oder die ihm zugeteilte Fläche vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, wird an Geld bis zu 300 ℳ bestraft.

Einzelbetriebe, die nicht vor dem 1. April 1900 entstanden sind, sind unstatthaft.

Art. 296. (273.)

In den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten der am 1. Juli 1869 in der Pfalz im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des Art. 177 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile gefaßten Beschluß können die Mitbeteiligten eines solchen Bergwerkes die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 139 bis 174) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

Art. 297. (274.)

Auf Fälle, in welchen vor dem 1. Juli 1869 für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigentümlich oder zur Benützung abgetreten ist, kommen nicht die Art. 180 bis 191, sondern die bis zum 1. Juli 1869 in Geltung gestandenen Gesetze zur Anwendung.

Art. 298. (275.)

Für die Berechnung der Fristen findet die Vorschrift des § 222 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Berichtigung.

In Ziff. 1 Zeile 10 der Königlichen Verordnung vom 31. August 1910 (GVBl. S. 796) hat der Vortrag zu lauten:

„Matrosen[2]) der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper".

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 19. September 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 14. September 1910, die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Mai 1910, Landwehrbezirkseinteilung des K. Sächs. Kontingents betreffend.

Nr. 28575.

Königliche Verordnung, die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich des akademischen forstlichen Unterrichts sowie der fachmännischen Ausbildung der Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1881, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

[I] Die Forstliche Hochschule zu Aschaffenburg wird vom 15. Oktober 1910 an aufgehoben.

[II] Der akademische forstliche Unterricht ist in der Folge im ganzen Umfang an der Universität München zu erteilen.

§ 2.

[I] An der Universität München sind mit dem theoretischen Unterricht die erforderlichen praktischen Übungen, Demonstrationen und Exkursionen zu verbinden.

[II] Hierzu haben neben den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Universität usw. und neben den mannigfaltigen Darbietungen des Exkursionsgebietes insbesondere auch die Einrichtungen (Laboratorien, Gärten, Versuchsfelder usw.) der wissenschaftlichen Abteilungen der Forstlichen Versuchsanstalt in München zu dienen.

[III] Eine Revision des Statutes dieser Anstalt zur tunlichsten Nutzbarmachung ihrer Unterrichtsmittel nach Maßgabe der Bedürfnisse des erweiterten forstlichen Unterrichts bleibt vorbehalten.

§ 3.

[I] Studierende, die eine Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst anstreben, haben ein mindestens 4jähriges, die sämtlichen Prüfungsgegenstände umfassendes Fachstudium zurückzulegen und die Befähigung für den praktischen Vorbereitungsdienst durch das Bestehen der Zwischenprüfung (§§ 4, 8) und der theoretischen Schlußprüfung (§§ 5, 9) nachzuweisen. In die Mindeststudienzeit ist die auf die Erfüllung der Militärdienstpflicht verwendete Zeit nicht einzurechnen. Soweit das Fachstudium nicht an der Universität München zurückgelegt wurde, ist besondere Genehmigung der Anrechnung der Studienzeit erforderlich.

[II] Die Zwischenprüfung und die theoretische Schlußprüfung sind ausschließlich an der Universität München abzulegen.

[III] Die Zwischenprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

[IV] Die theoretische Schlußprüfung ist mündlich und öffentlich.

[V] Die Wiederholung der Prüfungen ist nur einmal — und zwar je nach einem weiteren, mindestens einjährigen Universitätsstudium — gestattet.

§ 4.

Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind die naturwissenschaftlichen und die mathematisch-physikalischen Grund- und Hilfsfächer, nämlich:

Gruppe A: Experimental-Chemie (anorganische und organische),
Forstliche Chemie, insbesondere chemischer Teil der Forsttechnologie,
Gruppe B: Mineralogie, Geologie, Gesteinskunde,
Forstliche Bodenkunde mit den Grundlagen der Agrikulturchemie,
Gruppe C: Botanik (Morphologie, Systematik),
Pflanzen-Anatomie, -Physiologie und -Pathologie mit einem Abriß vom Pflanzenschutz,
Gruppe D: Zoologie (Biologie und Systematik),
Naturgeschichte forstlich und jagdlich wichtiger Tiere, insbesondere Forstentomologie,
Gruppe E: Die Elemente der höheren Mathematik, die Grundzüge der darstellenden Geometrie,
Geodäsie unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Forstwesens,
Gruppe F: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie, die Grundlagen der Wetterprognose.

§ 5.

Die Gegenstände der theoretischen Schlußprüfung sind die forstlichen Hauptfächer und die juristischen und volks- und staatswirtschaftlichen Nebenfächer, nämlich:

Gruppe A: Waldbau,
Forstbenutzung (mit Jagd- und Fischereinutzung) und Forsttechnologie,
Forstschutz,
Forsteinrichtung mit Zuwachsermittlungslehre,
Forstliche Statik,
Forstpolitik und Forstverwaltungslehre, Geschichte des Forst- und Jagdwesens,
Forstliche Ingenieurwissenschaften mit Ausschluß der Geodäsie (forstliches Bauwesen, Geländeaufnahme, forstliches Kartierungswesen),
Gruppe B: Theoretische Volkswirtschaftslehre, praktische Volkswirtschaftslehre (ökonomische Politik),
Finanzwissenschaft, Statistik,
Gruppe C: Realenzyklopädie der Rechtswissenschaft unter Berücksichtigung des Forstwesens, die wichtigsten Materien aus dem bayerischen Staats- und Verwaltungsrecht (namentlich die Forst-, Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Wege-Gesetzgebung).

§ 6.

I Die Zwischenprüfung und die theoretische Schlußprüfung sind vor Kommissionen abzulegen, die bei der Universität München gebildet werden.

II Der Vorsitzende, dessen Vertreter und die Mitglieder der Kommissionen werden durch die Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen ernannt.

III Die Prüfungsgebühr beträgt je 40 ℳ, die bei der Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung zu erlegen sind.

§ 7.

Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet ein Ausschuß, der aus ordentlichen Professoren der staatswirtschaftlichen Fakultät und der philosophischen Fakultät II. Sektion der Universität München gebildet wird.

§ 8.

Dem Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Belege beizufügen:

1. das Geburtszeugnis,
2. das Reifezeugnis einer im Deutschen Reich gelegenen 9klassigen Mittelschule (humanistischen Gymnasiums, Realgymnasiums oder Oberrealschule, im letzteren Falle mit dem Nachweise der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache),
3. der Nachweis über die bestehende Inskription bei der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München,
4. der Nachweis über ein wenigstens 4semestriges Studium der vorgeschriebenen grund- und hilfswissenschaftlichen Fächer und das Kollegienbuch hierüber, ferner der Nachweis, daß der Studierende im ersten Jahre des Studiums eine Vorlesung über Einführung in die Forstwissenschaft gehört und an den mit dieser Vorlesung verbundenen Waldexkursionen sich beteiligt hat,
5. der Führungsnachweis,
6. die Erklärung, ob, wann und wo der Studierende der Militärpflicht genügt hat.

§ 9.

Dem Gesuch um Zulassung zur theoretischen Schlußprüfung sind folgende Belege beizufügen:

1. das Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung aus sämtlichen vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen,
2. der Nachweis über das nach Bestehen der Zwischenprüfung zurückgelegte zweijährige engere Fachstudium und das Kollegienbuch hierüber,
3. der Nachweis über die bestehende Inskription bei der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München,
4. der Führungsnachweis,
5. ein vom Kandidaten verfaßter und geschriebener kurzer Lebenslauf mit der Angabe, ob, wann und wo der Kandidat der Militärpflicht genügt hat.

§ 10.

[I] Die eine Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst anstrebenden Kandidaten haben nach Bestehen der theoretischen Schlußprüfung ihre Gesuche um Aufnahme als „Anwärter des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes" an das Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, einzureichen.

[II] Als Anwärter des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes können nur solche Bewerber Aufnahme finden, die durch militärische Zeugnisse (Militärpaß, Zeugnis eines Truppenteils über erfolgte Zulassung zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst usw.) den Nachweis der vollen Felddiensttauglichkeit erbringen. Eine Befreiung von dieser Vorbedingung kann auf keinen Fall gewährt werden.

[III] Die Zahl der aufzunehmenden Anwärter bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, nach dem jeweiligen Bedarf.

§ 11.

Die aufgenommenen Anwärter („Forstpraktikanten") haben einen dreijährigen Vorbereitungsdienst bei bayerischen Staatsforstbehörden abzuleisten, nach dessen Vollendung sie zur Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst zugelassen werden.

§ 12.

[I] Studierende der Forstwissenschaft, die die Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste nicht anstreben, können zur theoretischen Schlußprüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie:

1. das Reifezeugnis einer 9klassigen Mittelschule besitzen,
2. ein mindestens $3^1/_2$jähriges forstliches Studium an deutschen Universitäten, technischen Hochschulen oder Forstakademien zurückgelegt und hiervon wenigstens die beiden letzten vollen Semester an der Universität München verbracht haben,
3. das Fachstudium auf die sämtlichen in den §§ 4, 5 bezeichneten Gegenstände, soweit sie nicht die bayerische Landesgesetzgebung betreffen, erstreckt haben,
4. die Prüfungen aus sämtlichen Zwischenprüfungsfächern mit Erfolg an in Ziffer 2 bezeichneten Bildungsstätten abgelegt haben.

[II] Das Bestehen der Prüfung verleiht diesen Studierenden keinen Anspruch auf Zulassung zur Ableistung von Vorbereitungsdienst bei bayerischen Staatsforstbehörden oder zur Staatsprüfung.

§ 13.

[I] An der Universität München immatrikulierte Studierende der Forstwissenschaft, die nicht die sämtlichen Vorbedingungen für Zulassung zur theoretischen Schlußprüfung zu

erfüllen vermögen, können zu Prüfungen aus selbstgewählten forstlichen Hauptfächern (§ 5 Gruppe A) zugelassen werden, wenn sie mindestens 2 volle Semester an der Universität München zurückgelegt, daselbst über die gewählten Fächer Vorlesungen gehört sowie an den etwa hiermit verbundenen praktischen Übungen teilgenommen und den treffenden Teilbetrag der Prüfungsgebühr (§ 6[III]) entrichtet haben.

[II] Den Prüfungskandidaten werden von der Prüfungskommission über die abgelegten Prüfungen „Einzelzensuren" erteilt.

[III] Im Prüfungszeugnis ist darauf hinzuweisen, daß das Bestehen der Prüfungen keinen Anspruch auf Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst verleiht.

§ 14.

[I] Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1910 in Kraft.

[II] Die Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen werden mit dem Vollzug dieser Verordnung und mit der Erlassung der erforderlichen Übergangsvorschriften beauftragt sowie zur Erteilung der etwa veranlaßten Dispensationen ermächtigt.

Vorderriß, den 14. September 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat **v. Schaetz.** Staatsrat **v. Breunig.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrat Schmidt.

St.-M. d. J. Nr. 333 a. 3.

Kr.-M. Nr. 10700.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung des K. Sächs. Kontingents betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die vom 1. Oktober 1910 ab gültige Landwehrbezirkseinteilung des K. Sächs. Kontingents wird vorbehaltlich der Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung nachstehend bekanntgegeben.

München, den 27. Mai 1910.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Landwehrbezirkseinteilung des Königlich Sächsischen Kontingents vom 1. Oktober 1910 ab.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk)
XII. (1. K. S.)	45. (1. K. S.)	1. Bezirk [1])	I Dresden †)	Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	Regierungsbezirk Dresden
		2. Bezirk [1])	II Dresden †)	Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	
	46. (2. K. S.)		Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen	
	63. (5. K. S.)	1. Bezirk [2])	Bautzen	Amtshauptmannschaft Bautzen Amtshauptmannschaft Kamenz	Regierungsbezirk Bautzen
			Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau Amtshauptmannschaft Löbau	
		2. Bezirk [2])	Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain	Regierungsbezirk Dresden
	64. (6. K. S.)	1. Bezirk [3])	Freiberg	Amtshauptmannschaft Freiberg	
			Flöha	Amtshauptmannschaft Flöha Amtshauptmannschaft Marienberg	Regierungsbezirk Chemnitz
		2. Bezirk [3])	Pirna	Amtshauptmannschaft Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	Regierungsbezirk Dresden

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45
" 2. " " " " " 1. Feldartillerie- " " 23
[2]) " 1. " " " " " 5. Infanterie- " " 63
" 2. " " " " " 3. Kavallerie- " " 32
[3]) " 1. " " " " " 6. Infanterie- " " 64
" 2. " " " " " 3. Feldartillerie- " " 32
} im Frieden unterstellt.

†) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk)
XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. S.)		Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln	Regierungsbezirk Leipzig
			Wurzen	Amtshauptmannschaft Grimma Amtshauptmannschaft Oschatz	
	48. (4. K. S.)	1. Bezirk[1])	I Leipzig†)	Stadt Leipzig	
		2. Bezirk[1])	II Leipzig†)	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig	
	88. (7. K. S.)	1. Bezirk[2])	Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannschaft Chemnitz Amtshauptmannschaft Stollberg	Regierungsbezirk Chemnitz
		2. Bezirk[2])	Borna	Amtshauptmannschaft Borna Amtshauptmannschaft Rochlitz	Regierungsbezirk Leipzig
			Glauchau	Amtshauptmannschaft Glauchau	Regierungsbezirk Chemnitz
	89. (8. K. S.)	1. Bezirk[3])	Plauen	Stadt Plauen Amtshauptmannschaft Plauen Amtshauptmannschaft Ölsnitz	Regierungsbezirk Zwickau
			Zwickau	Stadt Zwickau Amtshauptmannschaft Zwickau	
		2. Bezirk[3])	Annaberg	Amtshauptmannschaft Annaberg	Regierungsbezirk Chemnitz
			Auerbach	Amtshauptmannschaft Auerbach	Regierungsbezirk Zwickau
			Schneeberg	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg	

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade Nr. 48
" 2. " " " " " 2. Feldartillerie- " " 24
[2]) " 1. " " " " " 7. Infanterie- " " 88
" 2. " " " " " 4. Kavallerie- " " 40
[3]) " 1. " " " " " 8. Infanterie- " " 89
" 2. " " " " " 4. Feldartillerie- " " 40
} im Frieden unterstellt.

†) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 20. September 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 16. September 1910 über die Stiftung einer landwirtschaftlichen Jubiläumsmedaille. — Bekanntmachung vom 18. September 1910, die Ergänzung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Königliche Verordnung über die Stiftung einer landwirtschaftlichen Jubiläumsmedaille.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Erinnerung an das 100jährige Jubiläum des unter Unserem Protektorate stehenden Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern eine Gedenkmedaille zu stiften, die den Namen „Landwirtschaftliche Jubiläumsmedaille" führen soll.

Hierüber verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch Uns aus eigener Bewegung.

§ 2.

Die Medaille wird in Silber und Bronze verliehen, doch behalten Wir Uns vor, in besonderen Fällen sie auch in Gold zu verleihen.

§ 3.

Die Medaille zeigt auf der Vorderseite Unser Bildnis mit der Umschrift „Luitpold Prinzregent von Bayern" auf der Rückseite die Inschrift „Der Protektor dem Landwirtschaftl. Verein in Bayern zur Hundert-Jahrfeier 1810—1910" und wird an einem grünen Bande mit rotem Rand auf der linken Brust nach den inländischen Orden und Ordensmedaillen getragen.

§ 4.

Den Beliehenen wird vom Staatsministerium des Innern ein Besitzzeugnis zugestellt.

§ 5.

Nach dem Ableben der Beliehenen wird die Medaille den Hinterbliebenen zum Andenken belassen.

Vorderriß, den 16. September 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 8043/5.

Bekanntmachung, die Ergänzung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Die Regierungen der Rheinuferstaaten haben eine Ergänzung der mit Bekanntmachung

vom 20. Juli 1900 (GVBl. S. 881) veröffentlichten Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vereinbart.

Diese Ergänzung wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ergänzung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift werden nach Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft.

München, den 18. September 1910.

v. Frauendorfer. v. Brettreich. J. V. Staatsrat Dr. v. Heule. J. V. Staatsrat v. Lößl.

Anlage.

Ergänzung der Bestimmungen,

die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.

In § 2 wird hinter Ziffer III eingefügt:

„IV. Ferrosilicium,

1. wenn es in starken wasserdichten Behältern aus Holz oder Metall verpackt ist,
2. die Behälter in deutlicher und dauerhafter Weise die Aufschrift enthalten: „Ferrosilicium. Giftig! Vor Nässe zu bewahren! Nicht stürzen!“,
3. der Stoff trocken und in trockenen Behältern aufgeliefert wird,
4. die Behälter an luftigen Stellen auf dem Deck des Schiffes derart verstaut werden, daß sie vor Nässe geschützt sind“.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 1. Juli 1910 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

dem Staatssekretär des Reichspostamts Wirklichen Geheimen Rat Kraetke und dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts a. D. Wirklichen Geheimen Rat Dr. Dernburg das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat im K. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Schmidt und dem Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Gruner den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse mit Stern,

dem Senatsvorsitzenden im Reichsversicherungsamt Geheimen Regierungsrat Besserer den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse,

dem Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung Becker den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse mit der Krone und

dem Geldzähler bei der Reichsbankhauptstelle München Piaskowsky das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 24. September 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. September 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 20. September 1910, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 20. September 1910, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 23. September 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 7/Bm 22 b.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die im Eigentume der Militärverwaltung stehende Verbindungsbahn von der Haltestelle Grafenwöhr zum Truppenübungsplatze finden vom 1. Oktober 1910 an die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 19. September 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 6/Qm.

Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 2d wird hinter „Bildungswesen" vor dem Komma eingeschaltet:
   und Studierende der Militär-Veterinär-Akademie zu Berlin sowie der Militärabteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede zu Dresden
2. In den „Besonderen Bestimmungen" (3) wird in der zweiten Zeile hinter „Bestimmungsort" folgender Zusatz eingeschoben:
   — für Studierende der Militär-Veterinär-Akademie zu Berlin sowie der Militärabteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede zu Dresden auch für Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken —
3. Die Tarifnummer 2h erhält folgende Fassung:
   Personen, die zur Eintrittsprüfung für einen Zweig der Militärlaufbahn oder für Militär-Vorbildungsanstalten einberufen sind (zur Kadetten-, Fähnrichs- oder Seekadetten-Eintrittsprüfung, der Eintrittsprüfung der Marine-Ingenieur- oder -Zahlmeister-Anwärter, der Prüfung zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziervorschule usw.), (6).

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 20. September 1910.

v. Frauendorfer. Frhr. v. Horn.

Nr. 6/Qm.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juni 1910, Abschnitt II und III (RGBl. 1910 S. 911/912) verfügten Abänderungen der Anlagen V, VI und II zur Militär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 20. September 1910.

v. Frauendorfer. Frhr. v. Horn.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Oktober 1910 zur Eröffnung kommende Reststrecke Nürnberg-Nordwestbahnhof—Großreuth der Bahnlinie Nürnberg-Nordbahnhof—Großreuth finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 23. September 1910.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 17. September 1910 vom 1. Oktober 1910 an den K. Oberstabssekretär beim K. Oberst-hofmeisterstabe Friedrich Lechler unter Vorbehalt seines bisherigen Titels und Ranges zum Schloßverwalter I. Klasse in Würzburg in etatsmäßiger Weise zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Allerhöchste Auszeichnungen zu verleihen:

unterm 20. Juli 1910

1. den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse:

dem K. Obersten z. D. und Hofkavalier Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Arnulf von Bayern, Ludwig Ritter von Pflaum;

2. den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse mit der Krone:

dem K. Rat Johann Bodensteiner, Hofsekretär Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Arnulf von Bayern;

3. das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael:

dem Verwalter in Diensten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Arnulf von Bayern, Gregor Leopold in Leopoldstein;

4. die silberne Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Schloßgärtner Joseph Wacker und

dem Hoflakai Christian Gulden, beide in Diensten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Arnulf von Bayern,

unterm 14. August 1910 dem Staatsrat i. o. D. Georg Ritter von Breunig, Ministerialrat und Kronanwalt im K. Staatsministerium der Finanzen, den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und

unterm 27. August 1910 dem Präsidenten der K. Regierung von Schwaben und Neuburg Paul Ritter von Praun den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse mit Stern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 27. September 1910.

Die herzlichen Huldigungen, welche Mir bei der Jahrhundertfeier des Oktoberfestes dargebracht wurden, und die der Erinnerung an Meinen Höchstseligen Herrn Vater und Meine teuere Frau Mutter gewidmeten Kundgebungen treuen Gedenkens und patriotischer Gesinnung haben Mich mit aufrichtiger Freude erfüllt. Ich ersuche Sie darum, Mein lieber Staatsminister von Brettreich, allen, die gestern ihrer Anhänglichkeit an das Königshaus so warmen Ausdruck gegeben haben, Meinen innigsten Dank und den Arrangeuren des schönen Festes Meine vollste Anerkennung auszusprechen.

Mit huldvollsten Gesinnungen

München, den 26. September 1910.

Ihr sehr geneigter

Luitpold,

Prinz von Bayern.

An
den Staatsminister des Innern
Herrn Dr. von Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 29. September 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. September 1910, die Auflösung der Neubauinspektion Kempten betreffend. — Bekanntmachung vom 26. September 1910, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 28. September 1910, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Kempten betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Kempten am 1. Oktober 1910 aufgelöst.

München, den 24. September 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 30825.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern

Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September 1910 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Oktober 1910

1. die Assessorstelle beim Forstamte Neustadt a. A. aufgelöst werde,
2. die Försterstelle zu Großwiesenhof, Forstamts Neumarkt i. O., eingezogen und daselbst ein Waldwärterposten errichtet werde.

München, den 26. September 1910.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Nr. 413 b 26.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1909 und vom 26. Januar 1910 (GVBl. 1910 S. 4, 43) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn nach und durch Bayern ist sonach unter den Bedingungen wieder gestattet, die in den Bekanntmachungen vom 25. September und 6. Oktober 1908 (GVBl. S. 909, 954) bezeichnet sind.

München, den 28. September 1910.

Dr. v. Brettreich.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. September 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Professor und Kunstmaler Hermann Buschbeck, Vorstand des Kostüm- und Requisitenwesens der K. Hoftheater, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Herzoglich Anhaltischen Verdienstordens für Wissenschaft und Kunst zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 5. Oktober 1910.

Inhalt:

Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 30. September 1910. — Bekanntmachung vom 28. September 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 21608 II.

Oberbergpolizeiliche Vorschriften.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern bestimmt auf Grund der Art. 253 und 254 des Berggesetzes:

Der Abschnitt VI „Sprengstoffe" und der Unterabschnitt a „Sprengarbeit" des Abschnitts VII „Hauerarbeiten" der oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 30. Juli 1900 (GVBl. 1900 Seite 843 ff.) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

I.

VI. Sprengstoffe.

§ 78.

Sprengstoffe im Sinne dieser Vorschriften.

Als Sprengstoffe im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen und zugelassen:

I. Klasse: Dynamite (Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit und ähnliche) ferner die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe der Eisenbahnverkehrsordnung, Anlage C, I A 2. und 3. Gruppe. (GVBl. 1909 S. 90 ff.)

II. Klasse: Schwarzpulver.

III. Klasse: Handhabungssichere Sprengstoffe der Eisenbahnverkehrsordnung, Anlage C, I A 1. Gruppe.

IV. Klasse: Sprengkräftige Zündmittel (Sprengkapseln, Zündhütchen ꝛc. ꝛc.).

Dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern bleibt vorbehalten, auch andere Sprengstoffe in die vorbezeichneten Klassen einzureihen.

§ 78 a.

Bezug der Sprengstoffe.

Sprengstoffe I., III. und IV. Klasse (§ 78), welche den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 § 1 Abs. 1 und 2, RGBl. 1884 S. 61) unterliegen, dürfen nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde erteilten Erlaubnisscheines von dem Fabrikanten oder von polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen der Händler und nur in der durch § 6 und § 24 der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1905 (GVBl. S. 531 ff.) vorgeschriebenen Form und Verpackung bezogen werden.

§ 79.

Zuständigkeit zur Annahme ꝛc. und Verausgabung.

Zur Annahme der Sprengstoffe, Beförderung in die Aufbewahrungsräume, Aufbewahrung, Verausgabung derselben an die Arbeiter und zur Wiederannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe sowie zur etwa erforderlichen Umarbeitung von Sprengstoffen sind außer dem Betriebsführer nur diejenigen Aufsichtspersonen berechtigt, welche vom ersteren hiezu schriftlich besonders beauftragt sind.

Die genannten Personen sind für die ordnungs- und vorschriftsmäßige Erledigung der ihnen nach Abs. 1 übertragenen Angelegenheiten verantwortlich.

Die Namen dieser Personen sind durch Eintragung ins Zechenbuch und dauernden Aushang bekannt zu machen.

§ 80.

Hilfspersonal.

Zur Hilfeleistung bei der Beförderung, der Aufbewahrung, Verausgabung und Umarbeitung von Sprengstoffen und zu Arbeiten innerhalb der Aufbewahrungsräume dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Bei diesen Arbeiten ist die Benützung von Feuerzeug und offenem Licht, sowie das Tabakrauchen strengstens untersagt.

§ 81.

Zum Besitze von Sprengstoffen der Klassen I, III und IV (§ 78) sind nur solche Arbeiter berechtigt, welche mit der Schießarbeit betraut sind. (Ortsälteste und Schießmeister). Besitz von Sprengstoffen.

Es ist verboten, andere als die von der Verwaltung eines Bergwerkes gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel auf dieses Bergwerk mitzubringen oder die gelieferten Stoffe von ihm wegzubringen.

§ 82.

Werden auf einem Bergwerke andere Sprengstoffe als Schwarzpulver verwendet, so ist für jede selbständige Betriebsanlage sowie für jeden Aufbewahrungsraum ein bei jeder Einnahme und Ausgabe nachzutragendes und monatlich abzuschließendes Buch zu führen, das außer dem Nachweise der Einnahme enthalten muß: Buchführung.

a) die Namen der die Verausgabung und Wiedervereinnahmung bewirkenden Personen,
b) die Namen der Empfänger,
c) den Tag der Verausgabung und Wiedervereinnahmung,
d) die Menge der verausgabten und wiedervereinnahmten Sprengstoffe (Patronen, Sprengkapseln und Zündhütchen),
e) Jahreszahl und Nummer der verausgabten Patronen (nötigenfalls von der Verpackung zu entnehmen).

§ 82 a.

Sprengstoffe, die als Sicherheitssprengstoffe in Bezug auf Schlagwetter- oder Kohlenstaubentzündung angesehen und beim Bergwerksbetriebe verwendet werden sollen, dürfen von dem Bergwerksbesitzer oder seinen Beauftragten nur unter der Bedingung angeschafft werden, daß sie von dem Fabrikanten auf einem die Sprengstofflieferung begleitenden Schein durch die nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind: Sicherheitssprengstoffe.

a) Name des Sprengstoffes mit dem Zusatz „Sicherheitssprengstoff“;
b) Jahreszahl und Nummer der gelieferten Kiste, in der der Sprengstoff verpackt ist;
c) Zusammensetzung des Sprengstoffes in Prozenten, wobei dessen Bestandteile bis auf 0,5 % genau anzugeben sind;
d) Name der Fabrik und der für die Betriebsleitung der Fabrik verantwortlichen Personen.

§ 82 b.

Auf Verlangen der Berginspektion hat der Bergwerksbesitzer durch chemische Analyse ermitteln zu lassen, ob die Zusammensetzung des auf dem Bergwerk vorhandenen Sicherheitssprengstoffes von dem Fabrikanten richtig angegeben ist.

§ 82c.

Falls sich aus den Angaben des Fabrikanten ergibt, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffes geändert ist, oder falls ein neuer, bis dahin noch nicht erprobter Sicherheitssprengstoff angeschafft wird, hat die Betriebsleitung des Bergwerks dies der Berginspektion anzuzeigen und nach deren Anweisung die Sicherheit dieser Sprengstoffe in einer Versuchsstrecke erproben zu lassen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn die Kontrollanalyse ergeben hat, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffes von den Angaben des Fabrikanten abweicht.

§ 82d.

Die Betriebsleitung hat von der beabsichtigten Einführung eines bisher auf dem Bergwerke noch nicht gebrauchten Sicherheitssprengstoffes der Berginspektion Anzeige zu machen.

§ 83.

Sprengstoffmagazine.

Die auf einem Bergwerke angelieferten Sprengstoffe müssen unverzüglich in einem dazu geeigneten Aufbewahrungsraum (Magazin) untergebracht werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe können auf Bergwerken sowohl über als unter Tage angelegt werden.

Vor Benützung eines Aufbewahrungsraumes für Sprengstoffe muß unter Beifügung einer Zeichnung und Beschreibung die Genehmigung der Berginspektion eingeholt werden.

§ 84.

Magazine über Tag.

Für die Einrichtung der Aufbewahrungsräume über Tage sind die von den Landespolizeibehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend, soferne nicht im Genehmigungsbescheide der Berginspektion besondere Vorschriften gemacht werden.

§ 85.

Hauptmagazine unter Tag.

Für die Haupt-Aufbewahrungsräume unter Tag (Hauptmagazine) wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Sie müssen zwei von einander gesonderte, verschließbare Abteilungen, den Vorraum und den Lagerraum, der nur durch den Vorraum zugänglich ist, enthalten.

b) Sie sind so zu verschließen, daß sie gegen Einbruch und Diebstahl möglichst gesichert sind.

c) Am äußeren Verschluße des Vorraumes sind in leicht erkennbarer Weise die Worte „Warnung, Sprengstoffe“ anzubringen.

d) Ist die Örtlichkeit, an welcher der Aufbewahrungsraum errichtet werden soll, mit einer Fahr- oder Förderstrecke in gerader Linie verbunden, so darf er nicht in der Strecke, sondern nur in einem von derselben rechtwinklich abgehenden mindestens 10 m langen Raum eingebaut werden.

Für vorhandene Aufbewahrungsräume kann die Berginspektion ausnahmsweise eine geringere Entfernung zulassen.

e) Schwarzpulver darf niemals mit anderen Sprengstoffen als handhabungssicheren Sprengstoffen (Klasse III, § 78) in einem Aufbewahrungsraume gelagert werden.

f) Verschiedene Sprengstoffsorten sind deutlich von einander getrennt aufzubewahren. Die einzelnen Sorten sind durch Tafeln, die den Namen des betreffenden Sprengstoffes tragen, zu bezeichnen. Sicherheitssprengstoffe sind von anderen Sprengstoffen durch eine Zwischenwand zu trennen.

g) In dem Aufbewahrungsraume für Schwarzpulver darf nur der Vorraum mit der Sicherheitslampe oder geschlossenen Laterne, deren Glas durch starkes Messinggitter gegen Zerschlagen gesichert ist, betreten werden. Der Lagerraum darf nur durch die geöffnete Tür des Vorraumes Licht empfangen und nur unter Benützung von Filz- oder Strohüberschuhen betreten werden. Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden mit Haardecken zu belegen.

h) Die Aufbewahrungsräume für Sprengölpräparate sind so einzurichten, daß die Temperatur in denselben nicht über 50° und nicht unter 8° Celsius beträgt. Zur Beobachtung muß ein 100teiliges Thermometer angebracht sein.

i) Zündmittel (sprengkräftige Zündungen, Zündstäbe, -schnüre ꝛc. ꝛc.) dürfen nur im Vorraum oder in sonstigen, vom Lagerraum getrennten Orten, und zwar in den von der Fabrik gelieferten Behältern und in besonderen verschlossenen Kästen verwahrt werden.

k) Räume, in welchen Sprengstoffe lagern, dürfen außer von dem Betriebsführer und dem Abteilungssteiger nur von den in den §§ 79 und 80 bezeichneten Personen betreten werden.

Die Berginspektion ist befugt, im Einzelfalle weitergehende Vorschriften zu erlassen, ferner bei vorübergehender Aufbewahrung kleiner Mengen von Sprengstoffen Erleichterungen zu gewähren, wenn für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und für den Schutz der Umgebung gesorgt wird.

§ 86.

Lage der Hauptmagazine.

Die Hauptaufbewahrungsräume unter Tag (§ 85) müssen von den im Betriebe stehenden Hauptförderschächten mindestens 100 m, von den Bremsbergen, Bremsschächten, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 m entfernt sein. Für vorhandene Aufbewahrungs-

räume, bei Gruben von sehr geringer Ausdehnung und beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Berginspektion ausnahmsweise eine geringere Entfernung zulassen.

Über den Höchstbetrag der Einlegung von Sprengstoffen in einem Aufbewahrungsraume hat die Berginspektion in jedem Falle Bestimmung zu treffen.

§ 87.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen derartigen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint (was sich bei Sprengölpräparaten durch stechenden Geruch, Entwicklung roter Dämpfe, Ausscheiden fester Stoffe oder Abtropfen von Sprengöl zu erkennen gibt), so dürfen sie nicht an die Arbeiter verausgabt werden, sondern es ist unverzüglich dem Betriebsführer Mitteilung zu machen, welcher das Erforderliche zur Beseitigung der Gefahr anzuordnen hat.

Wenn zum Zwecke sofortiger Verausgabung an die Arbeiter sprengölhaltige, gefrorne Patronen aufgetaut werden müssen, so darf dies nur in mit lauwarmen Wasser umgebenen Gefäßen, in welchen die Sprengstoffe nicht mit dem Wasser in Berührung treten, geschehen.

§ 88.

Handmagazine.

Kleinere Aufbewahrungsräume (sogenannte Zwischen- oder Handmagazine) zum Zwecke der täglichen Verausgabung oder zur Erleichterung des maschinellen Bohrbetriebes in Bezug auf Ausgabe und Rückempfang der Sprengstoffe sind nur mit Genehmigung der Berginspektion zulässig, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die nötigen Anordnungen für Anlage und Einrichtung zu erlassen hat.

§ 89.

Transport.

Der Transport der Sprengstoffe in die Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Überwachung eines technischen Aufsehers zu erfolgen.

Sprengstoffe enthaltende Kisten oder Behälter müssen in einem mit Haardecken oder lockeren Massen ausgefütterten und mit gut passendem Deckel versehenen Förderwagen eingeschlossen transportiert werden.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Gerätschaften transportiert werden. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf „Sprengstoffe kommen“ die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benützen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Zündmittel dürfen nicht gleichzeitig und gemeinschaftlich mit den Sprengstoffen nach den Niederlagen transportiert werden.

§ 90.

Förderung im Schacht.

Die Förderung der Sprengstoffe im Schachte darf nicht während des Ein- und Ausfahrens der Belegschaft und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenwärters und der Anschläger über und unter Tage erfolgen.

Der Maschinenwärter darf nur mit der für die Mannschaftsförderung gestatteten Geschwindigkeit fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Die Anschläger am Füllort müssen die Behälter, in denen sich die Sprengstoffe befinden, von der Förderschale vorsichtig abziehen und sie nur von den dazu bestimmten Personen in Empfang nehmen lassen.

§ 91.

Verausgabung.

Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur durch die in § 79 bezeichneten Personen und nur an die mit der Schießarbeit betrauten Personen (Ortsältesten oder Schießmeister) erfolgen.

Zu Schießmeistern dürfen nur mit der Schießarbeit vertraute, zuverlässige Personen bestellt werden, welche der Berginspektion zu bezeichnen sind; ihre Namen sind ins Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft bekannt zu machen. Außerdem sind sie vom Betriebsführer mit einer schriftlichen Dienstanweisung zu versehen, welche der Genehmigung des Berginspektors unterliegt.

Die Schießmeister und diejenigen Ortsältesten, welche andere Sprengstoffe als Schwarzpulver empfangen, müssen dem Verausgabenden persönlich bekannt sein.

§ 92.

Beim Öffnen der Kisten oder Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen eiserne Gerätschaften nicht benützt werden.

Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur im Vorraum stattfinden; während derselben ist die Tür zum Lagerraum verschlossen zu halten.

Die Sprengstoffe dürfen den Arbeitern nur in tadelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden. Zu den Patronen für Schwarzpulver darf nur gut geleimtes Papier oder ein anderer fester, nicht fortglimmender Stoff verwendet werden.

Gefrorene Sprengölpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen benützt werden. Die Verausgabung gefrorener Sprengölpräparate ist untersagt.

Das Auftauen hat in Gefäßen mit lauwarmem Wasser zu geschehen, in welchen die Sprengölpräparate mit letzterem nicht in direkte Berührung treten. (Nobel'scher Topf).

Niemals dürfen Sprengölpräparate in die Nähe von offenem Feuer, geheizten Öfen oder Dampfheizungen, überhaupt an Orte gebracht werden, welche wärmer werden können, als die Hand verträgt.

Gefrorene Sprengstoffe am Körper zu erwärmen, ist verboten.

§ 93.

Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte darf nur die von dem Abteilungssteiger oder Aufseher festgesetzte und ihm schriftlich mitgeteilte Menge solcher Stoffe dem Empfangsberechtigten (§ 91 Abs. 1) übergeben. Der Abteilungssteiger oder Aufseher darf nicht größere Mengen zur Verausgabung festsetzen, als nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der Kameradschaft, für welche die Sprengstoffe zu empfangen sind, bei den dieser obliegenden Sprengarbeiten während eines Tages voraussichtlich zu verwenden sein werden.

§ 94.

Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von dem Empfangsberechtigten selbst mitgeführt werden und zwar in einem Behälter, der mit festem Verschluß versehen sein muß.

Die Behälter für Sprengstoffe, die mit Schluß der Schicht an die Ausgabsstelle zurückgelangen, sollen zur Vermeidung von Verwechslungen mit Nummern versehen sein und von der Grubenverwaltung gestellt werden.

Dynamite dürfen von den im Abs. 1 genannten Personen nicht gleichzeitig mit anderen Sprengstoffen der Klassen I—III, Zündmittel dürfen nicht mit Sprengstoffen der Klassen I—III in einem Behälter, sprengkräftige Zündmittel nicht lose mitgeführt werden.

§ 95.

Nicht verwendete Sprengstoffe.

Die nicht verwendeten Sprengstoffe (mit Ausnahme des Schwarzpulvers) müssen nach beendigter Schicht in das Haupt- oder Handmagazin zurückgeliefert werden und zwar in ihren Behältern; auch die leeren Behälter sind zurückzuliefern.

Die Annahme der zurückgebrachten Sprengstoffe ist nicht als Wiedervereinnahmung im Sinne des § 82 anzusehen, sofern die Sprengstoffe in dem Behälter verbleiben, um mit diesem von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden.

Erfolgt Ablösung vor Ort, so darf der Ortsälteste die nicht verwendeten Sprengstoffe dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben.

In allen sonstigen Fällen ist es verboten, Sprengstoffe außer Schwarzpulver an andere Arbeiter abzugeben oder solche von anderen anzunehmen.

VII. Hauerarbeiten.

a) Sprengarbeit.

§ 96.

Die Aufbewahrung von Sprengstoffen an der Verbrauchsstätte (am Arbeitsort) darf nur in einer mit sicherem Schloß versehenen Kiste (sogenannte Schießkiste) geschehen, welche nach Anweisung des Abteilungssteigers an einer geeigneten Stelle in angemessener Entfernung vom Arbeitsorte aufzustellen ist. Schießkiste.

§ 97.

Die Schießkiste muß, so lange sich in ihr Sprengstoffe befinden, sorgfältig verschlossen gehalten werden; der Schlüssel muß in sicherem Verwahr der mit der Schießarbeit betrauten Personen (Ortsältesten oder Schießmeister) bleiben.

Leere Schießkisten sind unverschlossen zu lassen.

Die Abteilungssteiger haben darauf zu achten, daß die Schießkisten in tadellosem Zustande sich befinden, und haben dieselben bei ihren Befahrungen regelmäßig zu untersuchen.

§ 98.

Schwarzpulver und handhabungssichere Sprengstoffe dürfen nicht mit den übrigen Sprengstoffen in derselben Schießkiste, sprengkräftige und sonstige Zündmittel nur dann mit Sprengstoffen in derselben Schießkiste verwahrt werden, wenn sie durch eine bis an die Decke hinauf reichende Holzwand von den Sprengstoffen getrennt sind.

§ 99.

Das Laden, Besetzen und Zünden der Sprengschüsse darf nur durch die mit der Schießarbeit betrauten Personen (Ortsältesten oder Schießmeister) oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung geschehen. Laden und Besetzen der Sprengschüsse.

Die Schlagpatronen für Sprengstoffe dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§ 100.

Beim Laden und Besetzen der Sprengschüsse ist die Benützung von eisernen Raumnadeln und Stampfern untersagt.

Die Patronen dürfen nur vermittels eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch eingeführt werden.

Zum Besetzen der Sprengschüsse ist nur Letten, sandfreier Lehm oder Wasser zu benützen. Bei Verwendung von Schwarzpulver können außerdem milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Das Besetzen mit Kohle ist verboten.

Die Abteilungssteiger haben dafür zu sorgen, daß den Arbeitern stets geeignetes Besatzmaterial zur Verfügung steht.

§ 101.

Unterstände.

Der Abteilungssteiger hat in angemessener Entfernung von den Örtern, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen, an welcher die Arbeiter vor der Wirkung der Schüsse gesichert sind.

Erforderlichen Falles sind besondere Schießörtchen oder Schießtüren und beim Abteufen von Schächten sichere Bühnen herzustellen.

§ 102.

Wegtun der Sprengschüsse.

Vor dem Wegtun der Sprengschüsse hat die mit der Schießarbeit betraute Person (Ortsältester oder Schießmeister) dafür zu sorgen, daß die Zugänge zum Ort durch die Arbeiter besetzt oder zweckentsprechend abgesperrt werden.

Vor dem Zünden ist den in der Nähe beschäftigten Arbeitern durch den lauten Ruf „es brennt" Kenntnis zu geben.

Es dürfen nur soviel Schüsse geladen und besetzt sein, als gleichzeitig gezündet werden sollen; gleichzeitig besetzte Schüsse sollen auch gleichzeitig weggetan werden.

Mehr als 6 Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mit der Hand zur Explosion gebracht werden. Die Berginspektion ist befugt, eine geringere Zahl festzusetzen. Bei gleichzeitigem Wegtun von mehr als 4 Schüssen mit der Hand haben die Aufsichtspersonen für jeden Betrieb besondere Anweisungen zu erteilen. Auch hat in diesem Falle das Zünden in der Regel nicht durch die mit der Schießarbeit betraute Person (Ortsältester oder Schießmeister) allein zu erfolgen.

Woferne nicht besondere örtliche Schwierigkeiten vorliegen, soll beim gleichzeitigen Wegtun mehrerer Schüsse elektrische Zündung angewendet werden.

Die beim Wegtun mit elektrischer Zündung in Verwendung kommenden Zündstäbe sind, um einem Herausreißen derselben aus der Ladung vorzubeugen, in geeigneter Weise festzumachen. Die Drähte sind erst unmittelbar vor der Zündung an der Maschine einzuhängen und nach der Zündung sofort wieder abzunehmen.

§ 102a.

Schießarbeit in Schlagwettergruben.

Für Schlagwettergruben (§§ 67 ff.) und in Bauabteilungen, welche nicht schlagwetterfrei sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die mit der Schießarbeit betrauten Personen sind verpflichtet, vor dem jedesmaligen Zünden von Schüssen durch sorgfältige Untersuchung festzustellen, ob innerhalb einer Entfernung von 20 m von dem Schießpunkte Ansammlungen von Grubengas vorhanden sind.

2. Als nicht schlagwetterfrei gelten jene Orte, an denen mit der Sicherheitslampe Schlagwetter nachgewiesen werden.
3. Auf diesen Gruben und Bauabteilungen ist die Schießarbeit in der Kohle, beim Nachreißen des Nebengesteins und bei Durchörterung von Flözstörungen nur mit Sicherheitssprengstoffen und unter Anwendung von Sicherheitszündern oder zentraler Zündmethode gestattet.
4. Wenn Kohlenstaub in gefährlicher Menge vorhanden ist, darf nur nach ausgiebiger Befeuchtung auf wenigstens 20 m Entfernung vom Schießpunkt geschossen werden.
5. Die Berginspektion ist befugt im einzelnen Falle weitergehende Vorschriften zu erlassen.
6. Bei Gesteinsbetrieben, Durchörterung von Flözstörungen und in besonders nassen Betrieben können mit Genehmigung der Berginspektion in einzelnen Fällen andere Sprengmittel mit Ausnahme des Schwarzpulvers verwendet werden.

§ 102 b.

Die Schießarbeit ist verboten:

a) an Betriebspunkten, an welchen sich eine gefährliche Ansammlung von Grubengas bemerkbar macht,
b) an allen Betriebspunkten eines Wetterstromes, in welchem ein Grubengasgehalt von 2,5 Prozent nachgewiesen wird.

Der Abteilungssteiger hat dafür zu sorgen, daß die mit der Schießarbeit betrauten Personen unverzüglich von diesem Verbote in Kenntnis gesetzt werden und daß jegliches Schießgerät sofort aus den in Abs. 1 bezeichneten Betriebspunkten entfernt wird.

Das Verbot bleibt solange in Kraft, bis nachhaltige Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr getroffen sind und die Betriebsleitung festgestellt hat, daß die betreffenden Grubenräume in dem vorbezeichneten Umfange frei von Grubengas sind.

§ 103.

Bei gleichzeitigem Wegtun mehrerer Schüsse und bei Versagern darf der Betriebspunkt vor Ablauf von 15 Minuten nach dem Zünden nicht wieder betreten werden. Verhalten nach dem Wegtun der Schüsse.

Der Ortsälteste hat die Wirkung der Schüsse und den Arbeitsort möglichst genau zu untersuchen und festzustellen, ob etwa Schüsse ausgeblieben oder Sprengpatronen stecken geblieben sind.

Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Bohrlochspfeifen ist untersagt.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher neu angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

Hat ein Schuß versagt, so hat der Ortsälteste der nachfolgenden Kameradschaft denselben nach Lage und Beschaffenheit persönlich vor Ort so zu bezeichnen, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Erfolgt nicht Ablösung vor Ort oder kann die Lage des Versagers nicht genau festgestellt werden, so ist der zuständigen Aufsichtsperson Meldung zu erstatten, welche die nötigen Anordnungen zu treffen hat und für deren Vollzug verantwortlich ist.

Während des Unschädlichmachens eines Versagers dürfen, abgesehen von den Aufsichtspersonen, nur die dabei beteiligten Personen vor Ort anwesend sein. Die übrigen Arbeiter haben sich vorher in Sicherheit zu bringen (§ 101).

§ 104.

Die gemäß § 77 für jede Schlagwettergrube zu erlassenden besonderen Sicherheitsvorschriften haben sich zugleich auf die Handhabung der Schießarbeit in diesen Gruben zu erstrecken.

Die Berginspektion kann indes die Erlassung diesbezüglicher besonderer Vorschriften auch für solche Kohlenbergwerke verlangen, welche nicht zu den Schlagwettergruben gehören, bei welchen aber Kohlenstaub in gefährlicher Beschaffenheit auftritt.

II.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. November 1910 in Kraft.

Zur Herstellung der Aufbewahrungsräume nach gegenwärtigen Vorschriften wird von diesem Tage an eine einjährige Frist gewährt.

München, den 30. September 1910.

Dr. **Frhr. v. Podewils.**

Nr. 7023a/10.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

eine weitere Serie (67.) zu 4% verzinslicher, unverlosbarer, 10 Jahre vom Ausstellungstag (1. Oktober 1910) unkündbarer, sodann innerhalb 50 Jahren im Wege der Kündigung oder des freihändigen Rückkaufs einlösbarer Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 15 Millionen Mark.

München, den 28. September 1910.

Dr. **v. Brettreich.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 7. Oktober 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 5. Oktober 1910, Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler für Bühnenangehörige betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend.

Nr. 23390/II.

Königliche Verordnung, Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1910 über das Verwaltungsstreitverfahren (GVBl. S. 287) zu bestimmen, was folgt:

Das Verwaltungsstreitverfahren nach § 10 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bemißt sich nach Art. 16—44 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 (GVBl. S. 369).

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde geht an die Regierung, Kammer des Innern, die Beschwerde gegen deren Bescheid an den Verwaltungsgerichtshof.

München, den 5. Oktober 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Dr. von Müller.

Nr. 23273 II.

Bekanntmachung, Stellenvermittler betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) werden für gewerbsmäßige Stellenvermittler mit Ausnahme der Stellenvermittler für Bühnenangehörige nachstehende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Zuständige Behörden.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Stellenvermittlers wird von der Distriktspolizeibehörde erteilt.

Diese Behörde entscheidet auch über die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebs.

Von ihr werden die in § 5 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Taxen festgesetzt.

Sie ist die im Sinne des § 7 dieses Gesetzes zuständige Polizeibehörde; als solche hat sie Anordnungen über die Vorlegung des Verzeichnisses für die Stellenvermittler im allgemeinen oder veranlaßten Falles besondere Anordnungen für die einzelnen Stellenvermittler zu erlassen.

Die in dieser Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde zugewiesenen Aufgaben obliegen in München der Polizeidirektion.

§ 2.

Der Stellenvermittler ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Mustern 1, 2 und 3 ordnungsmäßig zu führen und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Buchführung. Anlage 1, 2, 3.

Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden.

Stellenvermittler für Schiffsleute haben ein Geschäftsbuch nach Muster 4 zu führen. Anlage 4.

§ 3.

Die Bücher, welche dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen, sind vor dem Gebrauch der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Findet diese die Bücher in Ordnung, so genehmigt sie ihre Verwendung unter Beidruck des Amtssiegels, indem sie zugleich auf dem ersten Blatt die Zahl der Seiten vermerkt.

§ 4.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern der Geschäftsbücher sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in die Bücher müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein; sie dürfen nicht durch Ausschaben oder in sonstiger Weise unleserlich gemacht werden.

§ 5.

Bücher, die nicht mehr benützt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie nach Bestätigung des Abschlusses zur Aufbewahrung an den Stellenvermittler zurückzugeben hat.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Einträge nicht gemacht werden.

Die Bücher dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ganz oder teilweise vernichtet werden.

Die Bestimmungen in den vorstehenden drei Absätzen gelten auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bücher der Distriktspolizeibehörde ausgehändigt werden können.

§ 6.

Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge — und zwar jeder einzelne — sind in die Bücher 1 und 2, die Abschlüsse von Vermittlungen in das Buch 3 alsbald, wenn möglich im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, für das Kalenderjahr in fortlaufender Reihenfolge deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Die eingegangenen Zahlungen sind sofort in das Geschäftsbuch 3 einzutragen und dem Zahler oder Absender zu bestätigen.

In den Spalten „Bemerkungen" ist insbesondere zu vermerken, ob bei minderjährigen Arbeitnehmern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, ob Arbeitsbücher, Zeugnisse und dgl. hinterlegt und wieder ausgehändigt wurden, ob ein Auftrag zurückgenommen wurde usf.

§ 7.

Der Stellenvermittler hat alle einlaufenden Geschäftsbriefe sowie Abdrücke oder Abschriften der auslaufenden Geschäftsbriefe, dann Empfangsbestätigungen, Postscheine und sonstige Geschäftsbelege 5 Jahre lang aufzubewahren.

In besonderen Fällen kann er die Schriftstücke an die Distriktspolizeibehörde mit deren Genehmigung aushändigen.

§ 8.

Geschäftsräume.

Die Wahl sowie jede Veränderung der Geschäftsräume ist vor dem Beziehen vom Stellenvermittler der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Geschäft darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird; auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird.

Die Distriktspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken sich befindet, verbieten.

§ 9.

Firma.

Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Stellenvermittler" oder „Stellenvermittlerin" in deutlich lesbarer Schrift am Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Berufe, für die Stellen vermittelt werden, können beigefügt werden.

Jede andere oder weitere Bezeichnung ist verboten.

§ 10.

Vermittlungstätigkeit.

Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dergl. mit der genauen Angabe der Geschäftsräume, ihrem Vor- und Zunamen und der in § 9 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

§ 11.

Die zu vermittelnden Stellen sind den Bewerbern unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Arbeitgebers, der Art der Beschäftigung, der Bezüge, der voraussichtlichen Dauer des Dienstverhältnisses, der Zeit des Stellenantritts, dann etwaiger besonderer Vertragsbedingungen zu bezeichnen.

Die zu vermittelnden Stellesuchenden sind den Arbeitgebern unter Angabe von Name, bisheriger Beschäftigung, Familienstand, Alter, Geburtsort, Wohnung sowie der Lohn- oder Gehaltsansprüche zu bezeichnen.

§ 12.

Eine Beeinflußung von Arbeitnehmern, die in ungekündigter Stellung sind, zum Zwecke der Lösung des Vertragsverhältnisses sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern ist untersagt.

§ 13.

Der Stellenvermittler soll seine Vermittlungstätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben.

Die Zulässigkeit der Stellvertretung bestimmt in jedem einzelnen Fall die Distriktspolizeibehörde.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde zulässig.

Für Stellvertreter und Hilfspersonal gelten alle für den Stellenvermittler bestehenden Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit, sinngemäß in gleicher Weise.

§ 14.

Gebühren.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte der Vermittlungsgebühr erlischt, wenn

1. der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
2. der Stellenvermittler dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt.

§ 15.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte der Vermittlungsgebühr erlischt, wenn

1. der Stellenvermittler dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungs-

termin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;

2. der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
3. der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert.

§ 16.

Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der §§ 14 und 15 binnen drei Tagen auf Verlangen des Berechtigten zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Dem Stellenvermittler ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

§ 17.

Verbote.

Den Stellenvermittlern ist verboten:

1. andere als die von der Distriktspolizeibehörde bezeichneten Stellen (§ 2 Abs. 3 des Stellenvermittlergesetzes) zu vermitteln;
2. Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, Dienste zu leisten;
3. mit auswärtigen Vermittlungsgeschäften in Verbindung zu treten, die von der Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind;
4. in die Gesinde-, Dienst- oder Arbeitsbücher, Quittungskarten, Zeugnisse oder sonstigen Legitimationspapiere der Stellensuchenden Einträge zu machen und Reklamezettel oder Adressen einzulegen;
5. ihr Gewerbe im Umherziehen oder durch Agenten auszuüben;
6. außerhalb ihrer Geschäftsräume (z. B. auf Straßen, in Wirtschaften, Bahnhöfen) zum Zweck der Stellenvermittlung mit einem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der nicht vorher Auftrag hiezu gegeben hat, in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten;
7. Dritte (sog. Schlepper) mit dem Zuführen von Arbeitnehmern zu beauftragen oder Arbeitnehmern, die von solchen Personen zugeführt werden, Stellen zu vermitteln;
8. marktschreierische Angaben (z. B. durch Hervorheben besonderer Vorzüge, Zusage von Geschenken usw.), dann wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen und der Stellung suchenden Personen zu machen und Geschäftsempfehlungen an öffentlichen Orten (z. B. Straßen, Wirtschaften, Bahnhöfen) zu verteilen.

§ 18.

Der Stellenvermittler ist verpflichtet, den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, sonstige Geschäftspapiere sowie Zeugnisse und Gegenstände seiner Kunden vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Pflichten gegen die Polizeibehörde.

§ 19.

Innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats hat der Stellenvermittler der Distriktspolizeibehörde einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Monat nach einem bestimmten Muster in doppelter Fertigung vorzulegen. Tätigkeitsbericht.

Die Distriktspolizeibehörde wird eine Ausfertigung dieses Berichts dem Statistischen Landesamt in München umgehend einsenden.

§ 20.

In den für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsräumen muß der Stellenvermittler an einer in die Augen fallenden, leicht zugänglichen Stelle die gegenwärtigen Vorschriften sowie seine Gebührentaxe im großen deutlichen Druck aushängen. Aushang der Vorschriften.

§ 21.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung gelten sinngemäß auch für die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten.

Diese dürfen in die Listen nur solche Beschäftigungs-Angebote und -Gesuche aufnehmen, die ihnen von den Beteiligten schriftlich oder telephonisch mit dem Ersuchen um Aufnahme zugehen.

Beschäftigungs-Angebote und -Gesuche, die in Zeitungen enthalten sind, dürfen sie nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des Inserenten in die Listen aufnehmen.

§ 22.

Die Vorschriften treten sofort in Kraft. Übergangsbestimmungen.

Die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1901 (GVBl. S. 435) ist aufgehoben.

Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1910 benützt werden.

Der Tätigkeitsbericht nach § 19 ist zum ersten Mal für den Monat Januar 1911 zu erstatten.

München, den 6. Oktober 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Geschäftsbuch für Aufträge
(Auftrags-

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags	Des Arbeitgebers		
		Zu- und Vorname oder Firma	Stand, Betrieb oder Geschäft	Wohnort oder Betriebsstätte, Straße, Haus-Nummer
1	2	3	4	5

Geschäftsbuch für Aufträge
(Auftrags-

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags	Des Arbeitnehmers					
		Zu- und Vorname	Wohn- oder Aufenthaltsort, Straße, Hs.-Nr.	Bisherige Beschäftigung	Alter	Geburtsort	Familienstand
1	2	3	4	5	6	7	8

Geschäftsbuch für ab-
(Abschluß-

Lfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses	Des Arbeitgebers			Des Arbeitnehmers		Art der Stellung
		Zu- und Vorname oder Firma	Stand, Betrieb oder Geschäft	Wohnort oder Betriebsstätte, Straße, Haus-Nr.	Zu- und Vorname	Wohn- oder Aufenthaltsort, Straße, Haus-Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

von Arbeitgebern. **Muster 1.**

buch 1)

Vertragsbedingungen				Nr. des Abschlußbuches (Muster 3), unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen (Zurücknahme des Auftrags 2c.)
Stellung für die der Arbeitnehmer gesucht wird	Zeit	Lohn oder Gehalt und sonstige Bezüge	Sonstige Vertragsbedingungen		
6	7	8	9	10	

von Arbeitnehmern. **Muster 2.**

buch 2)

Angabe der Behörde, die das Arbeits- oder Gesindebuch ausgestellt hat, dann Tag der Ausstellung	Art der gesuchten Stellung	Zeit, für welche die Stellung gesucht wird	Beanspruchter Lohn oder Gehalt und sonstige Bezüge ℳ	Nr. des Abschlußbuches (Muster 3), unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen (Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, Empfang und Rückgabe von Zeugnissen 2c., Zurücknahme des Auftrags 2c.)
9	10	11	12	13	14

geschlossene Vermittlungen. **Muster 3.**

buch)

Zeit des Stellen-Antrittes	Lohn oder Gehalt und sonstige Bezüge	Vom Arbeitgeber gezahlt:			Vom Arbeitnehmer gezahlt:			Nummer des Auftragsbuches 1 und 2	Bemerkungen
		Vermittlungsgebühr ℳ	bare Auslagen ℳ	am (Tag)	Vermittlungsgebühr ℳ	bare Auslagen ℳ	am (Tag)		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Geschäftsbuch für Stellenvermittlungen für Schiffsleute. Muster 4.

Lfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses	Name und Heimathafen des Schiffes	Name und Wohnort des Reeders oder seines Vertreters	Des Arbeitnehmers						
				Zu- und Vorname	bisherige Beschäftigung			Familienstand	Alter	Wohn- oder Aufenthaltsort, Straße, Haus-Nr.
					Art der Beschäftigung	Name des Schiffes sowie Gattung und Heimathafen oder Name und Wohnort des Arbeitgebers	Tag der Beendigung des Dienstes			
1.	2.	3.	4	5.	6			7.	8.	9.

Angabe der Behörde, die das Seefahrtsbuch ausgestellt hat, dann Tag der Ausstellung	Vertragsbedingungen						Vom Arbeitgeber gezahlt:			Vom Arbeitnehmer gezahlt:			Bemerkungen
	Art der vermittelten Stelle	Zeit des Dienstantritts	Betrag der vereinbarten Heuervergütung	Betrag des gewährten Vorschusses	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Vermittlungsgebühr ℳ	bare Auslagen ℳ	am (Tag)	Vermittlungsgebühr ℳ	bare Auslagen ℳ	am (Tag)	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Nr. 23358 II.

Bekanntmachung, Stellenvermittler für Bühnenangehörige betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) werden für gewerbsmäßige Stellenvermittler für Bühnenangehörige nachstehende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Begriff des Stellenvermittlers.

Den Vorschriften unterliegen Stellenvermittler, die im Sinne des § 1 des Stellenvermittlergesetzes für Unternehmungen tätig sind, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge sowie Schaustellungen von Personen oder Tieren dargeboten werden, gleichviel ob dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht.

§ 2.

Zuständige Behörden.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Stellenvermittlers wird von der Distriktspolizeibehörde erteilt.

Diese Behörde entscheidet auch über die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebs.

Sie ist die im Sinne des § 7 des Stellenvermittlergesetzes zuständige Polizeibehörde; als solche hat sie Anordnungen über die Vorlegung des Verzeichnisses für die Stellenvermittler im allgemeinen oder veranlaßten Falles besondere Anordnungen für die einzelnen Stellenvermittler zu erlassen.

Die in dieser Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde zugewiesenen Aufgaben obliegen in München der Polizeidirektion.

§ 3.

Buchführung.

Der Stellenvermittler ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Mustern 1, 2 und 3 ordnungsmäßig zu führen und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Anlage 1, 2, 3.

Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden.

§ 4.

Die Bücher, welche dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen, sind vor dem Gebrauch der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Findet diese die Bücher in Ordnung, so genehmigt sie ihre Verwendung unter Beidruck des Amtssiegels, indem sie zugleich auf dem ersten Blatt die Zahl der Seiten vermerkt.

§ 5.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern der Geschäftsbücher sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in die Bücher müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein; sie dürfen nicht durch Ausschaben oder in sonstiger Weise unleserlich gemacht werden.

§ 6.

Bücher, die nicht mehr benützt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie nach Bestätigung des Abschlusses zur Aufbewahrung an den Stellenvermittler zurückzugeben hat.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Einträge nicht gemacht werden.

Die Bücher dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ganz oder teilweise vernichtet werden.

Die Bestimmungen in den vorstehenden drei Absätzen gelten auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bücher der Distriktspolizeibehörde ausgehändigt werden können.

§ 7.

Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge — und zwar jeder einzelne — sind in die Bücher 1 und 2, die Abschlüsse von Vermittlungen in das Buch 3 alsbald, wenn möglich im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, für das Kalenderjahr in fortlaufender Reihenfolge deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Die eingegangenen Zahlungen sind sofort in das Geschäftsbuch 3 einzutragen und dem Zahler oder Absender zu bestätigen.

Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Spalten „Bemerkungen" ist insbesondere zu vermerken, ob bei minderjährigen Arbeitnehmern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, ob Arbeitsbücher, Zeugnisse und dgl. hinterlegt und wieder ausgehändigt wurden, ob ein Auftrag zurückgenommen wurde usf.

§ 8.

Der Stellenvermittler hat alle einlaufenden Geschäftsbriefe sowie Abdrücke oder Abschriften der auslaufenden Geschäftsbriefe, dann Empfangsbestätigungen, Postscheine und sonstige Geschäftsbelege 5 Jahre lang aufzubewahren.

In besonderen Fällen kann er die Schriftstücke an die Distriktspolizeibehörde mit deren Genehmigung aushändigen.

§ 9.

Geschäftsräume.

Die Wahl sowie jede Veränderung der Geschäftsräume ist vor dem Beziehen vom Stellenvermittler der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen untergebracht sein, die Theaterzwecken, einer Gast- oder Schankwirtschaft dienen oder mit solchen Räumen zusammenhängen.

§ 10.

Firma.

Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „Stellenvermittler" und mit einem Zusatze, der die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler für Bühnenangehörige, für Zirkus und Schaubühne usw.), in deutlich lesbarer Schrift am Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent" oder „Theateragentur" ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, die ausschließlich Stellen für Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Geschäftsbezeichnung bedarf der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde.

§ 11.

Vermittlungstätigkeit.

Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dgl., dann die von ihnen benützten Vertragsmuster mit der genauen Angabe der Geschäftsräume, ihrem Vor- und Zunamen und der behördlich genehmigten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen und der Stellung suchenden Personen sind verboten.

§ 12.

Die zu vermittelnden Stellen sind den Bewerbern unter Angabe der Art der Beschäftigung, des Namens, Standes und Wohnortes des Unternehmers, der Bezüge, der jährlichen Spielzeit, der Dauer des Vertragsverhältnisses, der Zeit des Stellenantritts, dann etwaiger besonderer Ansprüche und Vertragsbestimmungen genau zu bezeichnen.

Die zu vermittelnden Stellesuchenden sind den Unternehmern unter Angabe von Name, Beruf, Alter, Familienstand, Geburtsort, Wohnung sowie der Gehaltsansprüche zu bezeichnen.

§ 13.

Der Stellenvermittler soll seine Vermittlungstätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben.

Die Zulässigkeit der Stellvertretung bestimmt in jedem einzelnen Fall die Distriktspolizeibehörde.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde zulässig.

Für Stellvertreter und Hilfspersonal gelten alle für den Stellenvermittler bestehenden Vorschriften sinngemäß in gleicher Weise.

§ 14.

Verbote.

Den Stellenvermittlern ist verboten:

1. andere als die in § 1 aufgeführten und von der Distriktspolizeibehörde besonders bezeichneten Stellen (§ 2 Abs. 3 des Stellenvermittlergesetzes) zu vermitteln;
2. Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, Dienste zu leisten;
3. mit auswärtigen Vermittlungsgeschäften in Verbindung zu treten, die von der Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind;
4. Bühnenwerke zu verlegen oder eine auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit zu entwickeln;
5. Unternehmungen der in § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Art zu betreiben, an solchen Unternehmungen sich geschäftlich zu beteiligen, den Unternehmern Darlehen zu gewähren, mit ihnen besondere auf Geschäftsbesorgung gerichtete Verträge als Impressarien, Soloagenten usw. einzugehen, sowie in irgend einer anderen Art mit ihnen in vertragliche Verbindung zu treten, die eine unparteiische Stellenvermittlung in Frage stellt;
6. die Tätigkeit eines Schauspielers oder eines sonstigen Angehörigen der in § 1 bezeichneten Gewerbe auszuüben, sich an einer solchen Tätigkeit geschäftlich zu beteiligen oder mit Bühnenangehörigen in der unter 5 bezeichneten Art in Verbindung zu treten;
7. Fachschulen, welche die Vorbereitung für die in § 1 bezeichneten Berufe bezwecken, zu betreiben oder sich an dem Betriebe solcher zu beteiligen;
8. Verträge zu vermitteln, in denen der Bühnenleiter die den Bühnenangehörigen versprochene Gage von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge, Regiespesen usw.) kürzt. Hiervon werden etwaige Festsetzungen von Abzügen für Tage, an denen der Bühnenangehörige nicht auftritt, nicht berührt;
9. mit Bühnenleitern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen des Gagenbetrages in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlergebühren zu bestreiten.

§ 15.

Gebühren.

Die Taxe für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren wird vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern festgesetzt.

§ 16.

Die Stellenvermittler haben, sofern ihre Tätigkeit von beiden Seiten in Anspruch genommen ist, in die von ihnen vermittelten Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß

die eine Hälfte der Gebühren von dem Bühnenleiter und die andere Hälfte von dem Bühnenangehörigen aus eigenen Mitteln zu zahlen ist, es sei denn, daß sich der Bühnenleiter freiwillig zur Übernahme der ganzen Gebühr bereit erklärt hat.

Der Betrag der an den Bühnenangehörigen tatsächlich auszuzahlenden Gage ist im Vertrage anzugeben.

§ 17.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

1. wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;
2. für die Zeit, während der der Angestellte keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) erhält;
3. wenn der Bewerber nach Ablauf der Probezeit oder des Probegastspiels nicht unter den vertragsmäßigen Bedingungen angestellt wurde.

§ 18.

Pflichten gegen die Polizeibehörde.

Der Stellenvermittler ist verpflichtet, den Beamten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, sonstige Geschäftspapiere sowie Zeugnisse und Gegenstände seiner Kunden vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 19.

Tätigkeitsberichte.

Innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats hat der Stellenvermittler der Distriktspolizeibehörde einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Monat nach einem bestimmten Muster in doppelter Fertigung vorzulegen.

Die Distriktspolizeibehörde wird eine Ausfertigung dieses Berichts dem Statistischen Landesamt in München umgehend einsenden.

§ 20.

Aushang der Vorschriften.

In den für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsräumen muß der Stellenvermittler an einer in die Augen fallenden, leicht zugänglichen Stelle die gegenwärtigen Vorschriften sowie seine Gebührentaxe im großen deutlichen Druck aushängen.

§ 21.

Übergangsbestimmungen.

Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1909 (GVBl. S. 685) ist aufgehoben.

Der Tätigkeitsbericht nach § 19 ist zum erstenmal für den Monat Januar 1911 zu erstatten.

München, den 6. Oktober 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Geschäftsbuch für Aufträge
(Auftrags-

Laufende Nr.	Tag des Auftrags	Des Bühnen-Angehörigen				*) Beanspruchte Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.)
		Vor- und Zuname	Bühnen-Name	Geburtsort	Aufenthaltsort	
1	2	3	4	5	6	7

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für Auf-
(Auftrags-

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags	Des Bühnenleiters Vor- und Zuname, Stand und Wohnort (Straße)	Stellung	Zeit*)
			für welche der Bühnenangehörige gesucht wird	
1	2	3	4	5

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für
(Abschluß-

Lfd. Nr.	Tag des Abschlusses	Des Bühnen-Angehörigen				Unternehmung, für welche abgeschlossen wird	Art der Beschäftigung
		Vor- und Zuname	Bühnen-Name	Geburtsort	Aufenthaltsort		
1	2	3	4	5	6	7	8

von Bühnen-Angehörigen.

Muster 1.

buch 1).

Art der gesuchten Beschäftigung	*) Zeit, für welche Beschäftigung gesucht wird	Nummer des Abschlußbuches, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen (Zurücknahme des Auftrags 2c.)
8	9	10	11

träge von Bühnenleitern.

Muster 2.

buch 2).

*) Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.)	Nummer des Abschlußbuches, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen (Zurücknahme des Auftrags 2c.)
6	7	8

abgeschlossene Vermittlungen.

Muster 3.

buch.)

Vereinbarte Zeit des Antritts der Beschäftigung	Vereinbarte Zeit des Endes der Beschäftigung	Betrag der vereinbarten Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.)	Vermittlungsgebühr (in %)	a) Von dem Bühnen Angehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen: 1. Vermittlungsgebühr ℳ ₰	2. bare Auslagen ℳ ₰	3. Summe der Spalten 13, 14 ℳ ₰	4. Tag der Zahlung	Nummer des Auftragsbuches 1 oder 2	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Nr. 23426 II.

Bekanntmachung, Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird bestimmt, daß Stellenvermittler für Bühnenangehörige für die Vermittlung einer Stelle nicht mehr als folgende Bruchteile der Gesamtvergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) eines Bühnenangehörigen als Gebühr erheben dürfen.

I. Stellenvermittlung für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für Personen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

A. Bei Engagementsabschlüssen:

3% wenn die monatliche Vergütung bis 150 ℳ,
4% „ „ „ „ mehr als 150 bis 300 ℳ,
5% „ „ „ „ „ „ 300 ℳ beträgt.

B. Bei Verträgen für Gastspiele mit Ausnahme der Gastspiele mit unterlegtem Engagementsvertrage:

10% wenn der Bühnenangehörige für die einzelne Vorstellung eine Vergütung von mindestens 200 ℳ erhält,
5% wenn er weniger als 200 ℳ erhält.

II. Stellenvermittlung für sonstige Bühnenangehörige bei Engagementsabschlüssen sowie bei Gastspielen:

5% wenn die monatliche Vergütung bis 600 ℳ,
6% „ „ „ „ mehr als 600 ℳ bis 900 ℳ,
8% „ „ „ „ „ „ 900 ℳ „ 1500 ℳ,
10% „ „ „ „ „ „ 1500 ℳ beträgt.

Die Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Truppe) berechnet.

III. Stellenvermittlung für Orchesterpersonal bei Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 32 und 33a RGO. sowie für technisches und Chorpersonal:

2% wenn die monatliche Vergütung bis 400 ℳ,
5% „ „ „ über 400 ℳ beträgt.

IV. Stellenvermittlung für Musikkapellen, die nicht unter die Bestimmung III fallen:
5% der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Unternehmern und ganzen Kapellen,
3% " " " " " " Kapellmeistern und Mitgliedern der Kapellen.

V. Bei Verlängerung oder Erneuerung eines Engagements (sofern sie durch die Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande gekommen sind) längstens auf 3 Jahre:
die Hälfte der obigen Sätze.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stellenvermittlung in Fällen unter II.

VI. Bei Vertragsabschlüssen für nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen (Vereins- oder Privatfestlichkeiten):
10% ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung.

VII. Die Bestimmungen der Ziffer I bis IV finden sinngemäße Anwendung, wenn der Vertragsabschluß auf kürzere oder längere Zeit als Monatsfrist erfolgt oder die Vergütung für kürzere oder längere Zeit oder für die einzelne Veranstaltung entrichtet wird.

München, den 6. Oktober 1910.

Dr. **Frhr. v. Podewils.**

Nr. 22908 II.

Bekanntmachung, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) werden für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise (von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Vereinen, Schulen u. a.) mit Ausnahme der gemeindlichen Arbeitsämter nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Der Leiter eines Stellen- oder Arbeitsnachweises oder der Zweigstelle eines solchen hat von der Errichtung binnen 1 Woche der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, Anzeige zu erstatten.

Hiebei sind anzugeben: die Gründer oder Träger des Nachweises, die Betriebsräume, die Berufe, für die Stellen nachgewiesen werden, Namen, Stand, Geburtszeit, Wohn- und Geburts-Ort der Leiter und Angestellten.

Jede in diesen Verhältnissen sich ergebende Änderung ist gleichfalls der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Mit der Anzeige sind ferner alle auf den Stellen- oder Arbeitsnachweis bezüglichen Satzungen, Geschäftsordnungen, Gebührentarife und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb maßgebenden Bestimmungen, einschließlich der Formblätter für die Geschäftsbücher, Verzeichnisse und Mitteilungen, in der Folge auch die hierin vorgenommenen Änderungen, in fünffacher Ausfertigung der Distriktspolizeibehörde einzureichen.

Letztere wird 1 Stück dieser Ausfertigungen der K. Regierung, Kammer des Innern, und 3 Stück dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern vorlegen.

§ 3.

Leiter und Angestellte.

Leiter und Angestellte eines Nachweises müssen hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Sie müssen entlassen werden, wenn sie von der Distriktspolizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind.

§ 3 des Stellenvermittlergesetzes findet auf sie entsprechende Anwendung.

Ausnahmen von der Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

§ 4.

Bezeichnung.

Am Hauseingang und am Eingang zu den Betriebsräumen ist die Bezeichnung „Stellennachweis" oder „Arbeitsnachweis" unter Anfügung eines den Träger des Nachweises kennzeichnenden Zusatzes anzubringen. Die Berufe, für die Stellen vermittelt werden, können beigefügt werden.

Jede andere oder weitere Bezeichnung ist verboten.

§ 5.

Betriebsräume.

Der Stellen- oder Arbeitsnachweis darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird; auch darf der Zugang zu den Betriebsräumen des Nachweises nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird.

Ausnahmen können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken sich befindet, verbieten.

§ 6.

Alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dgl. sind mit der genauen Angabe der Bezeichnung (§ 4) und der Geschäftsräume zu versehen. Vermittlungstätigkeit.

§ 7.

Die §§ 11, 12, 17 Z. 2—8 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend, (GVBl. S. 924) finden auf die Stellen- und Arbeitsnachweise entsprechende Anwendung.

§ 8.

Nachweise, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 9.

Den Nachweisen ist verboten, andere als die von ihnen angegebenen und der Distriktspolizeibehörde zu bezeichnenden Stellen zu vermitteln.

§ 10.

Auf die Stellen- und Arbeitsnachweise findet § 5 Abs. 2—4 des Stellenvermittlergesetzes entsprechende Anwendung. Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen.

Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

Über alle erhaltenen Zahlungen sind Empfangsbestätigungen auszustellen.

Die §§ 14—16 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend, (GVBl. Seite 924) finden auf die Nachweise entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Nachweise haben der Distriktspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion), ferner dem Statistischen Landesamt in München innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Monat nach einem bestimmten Muster vorzulegen. Tätigkeitsbericht.

§ 12.

Pflichten gegen die Polizeibehörde.

Die Nachweise sind verpflichtet, den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in die Betriebsräume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftspapiere vorzuzeigen und jede auf den Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 13.

Aushang der Vorschriften.

In den Betriebsräumen des Nachweises sind an einer in die Augen fallenden leicht zugänglichen Stelle die gegenwärtigen Vorschriften, die in vorstehenden §§ 3, 7 und 10 angeführten Bestimmungen, sowie die Gebührentaxe im großen deutlichen Druck auszuhängen.

§ 14.

Untersagung des Betriebs.

Zuständig zur Untersagung des Betriebs eines Nachweises nach § 17 des Stellenvermittlergesetzes ist die Distriktspolizeibehörde des Sitzes des Nachweises oder seiner Nebenstelle, in München die Polizeidirektion.

§ 15.

Übergangsbestimmungen.

Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die bestehenden Nachweise und Zweigstellen sind der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, im Laufe dieses Monats anzuzeigen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2, § 2).

Der Tätigkeitsbericht nach § 11 ist zum ersten Mal für den Monat Januar 1911 zu erstatten.

München, den 6. Oktober 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 10. Oktober 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Vollzug der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Geschäftsbetrieb der Versteigerer betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 23185 II.

Bekanntmachung, Vollzug der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund der §§ 35 Abs. 2 und 3 sowie 38 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung wird bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wer 1. mit lebenden Vögeln — ausgenommen Haus- und Nutzgeflügel — handelt, Buchführung.
2. den Trödelhandel betreibt,

3. mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere mit der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze sich befaßt,
4. als gewerbsmäßiger Vermittlungsagent für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten tätig ist,

Muster 1, 2, 3. hat ein Geschäftsbuch nach dem in den Anlagen bezeichneten Muster zu führen.

Diese Bücher sind in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

§ 2.

Die Bücher, welche dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen, sind vor dem Gebrauch der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts, in München der Polizeidirektion, vorzulegen.

Findet diese die Bücher in Ordnung, so genehmigt sie ihre Verwendung unter Beidruck des Amtssiegels, indem sie zugleich auf dem ersten Blatt die Zahl der Seiten vermerkt.

§ 3.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern der Geschäftsbücher sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in die Bücher müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein; sie dürfen nicht durch Ausschaben oder in sonstiger Weise unleserlich gemacht werden.

§ 4.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benützt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie nach Bestätigung des Abschlusses zur Aufbewahrung zurückzugeben hat.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Einträge nicht gemacht werden.

Die Bücher dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ganz oder teilweise vernichtet werden.

Die Bestimmungen in vorstehenden drei Absätzen gelten auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bücher der Distriktspolizeibehörde ausgehändigt werden können.

§ 5.

Jedes Geschäft muß alsbald in das Buch in fortlaufender Reihenfolge deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

§ 6.

Alle anfallenden Geschäftsbriefe sowie Abdrücke oder Abschriften der auslaufenden Geschäftsbriefe, dann Empfangsbestätigungen, Postscheine und sonstige Geschäftsbelege haben die genannten Gewerbetreibenden 5 Jahre lang aufzubewahren. Behandlung der Geschäftspapiere.

Die in § 1 Ziff. 3 bezeichneten Personen (Rechtsagenten) müssen, wenn beim Ablauf der fünfjährigen Frist die Angelegenheit, auf die sich die Schriftstücke beziehen, noch nicht erledigt ist, die Schriftstücke bis zur Erledigung der Angelegenheit aufbewahren.

In besonderen Fällen können die Geschäftspapiere der Distriktspolizeibehörde mit deren Genehmigung ausgehändigt werden.

§ 7.

Die Geschäftsbücher und Akten sind stets in guter Ordnung zu halten.

Die Akten oder einzelnen Schriftstücke müssen mit der Nummer des Eintrags im Geschäftsbuch versehen sein.

§ 8.

Die Wahl sowie jede Veränderung der Geschäftsräume ist unter genauer Bezeichnung der einzelnen Räume der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Geschäftsräume.

Am Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen hat der Gewerbetreibende seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einer kurzen Bezeichnung seines Geschäfts in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9.

Die genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten, ihnen die hinterlegten Gelder, Urkunden, Bücher, Geschäftspapiere usw. vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Pflichten gegen die Polizeibehörde.

II. Besondere Vorschriften.

1. Für Vogelhändler.

§ 10.

Der Vogelhändler hat der Polizeibehörde insbesondere über den Umfang seines Geschäfts und über die in den Handel zu bringenden Vogelarten Aufschluß zu geben.

2. Für Trödelhändler.

§ 11.

Jeder von einem Trödelhändler in seinem Geschäftsbetrieb erworbene Gegenstand muß mit der der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Zahl versehen sein.

Der Trödler ist verpflichtet, diese Gegenstände in besonderen Räumen aufzubewahren, welche hell oder leicht erhellbar, trocken, gut zu lüften und leicht zugänglich sein müssen.

Die Gegenstände müssen so geordnet sein, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§ 12.

Alle schriftlichen Mitteilungen über gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände muß der Trödler nach der Zeitfolge ordnen und 1 Jahr lang aufbewahren.

Gehen ihm solche Mitteilungen durch Umlaufschreiben einer Behörde zu, so hat er die Kenntnisnahme auf diesem Schreiben unter Beifügung des Datums zu bescheinigen. Auf Verlangen der Behörde hat er den Inhalt solcher Schreiben in einem besonderen Buche vorzumerken.

§ 13.

Wenn der Trödler bei dem Betrieb seines Geschäfts Kenntnis von strafbaren Handlungen erhält oder nach den Umständen Grund zu der Vermutung hat, daß eine solche begangen worden sei, hat er der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheitsbeamten sofort Anzeige zu erstatten und, wenn möglich, die Personen und Gegenstände einzuhalten.

Dies gilt namentlich für die Fälle, von denen der Trödler auf dem in § 12 bezeichneten Weg oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntnis erhalten hat.

3. Für die in § 1 Ziff. 3 und 4 genannten Gewerbetreibenden.

§ 14.

Diese sind verpflichtet, ihre Firma (Vor- und Familiennamen sowie Geschäfts-Bezeichnung), dann jede Änderung derselben der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Letztere kann die Geschäfts-Bezeichnung vorschreiben.

In allen geschäftlichen Angelegenheiten haben sich die bezeichneten Gewerbetreibenden ausschließlich ihrer Firma zu bedienen. Jede andere oder weitere Bezeichnung ist ihnen verboten.

§ 15.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen) einschließlich der Familienangehörigen ist der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 16.

Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände, Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen 2c., die den bezeichneten Gewerbetreibenden von ihren Auftraggebern oder für diese ausgehändigt werden, sind, sofern nicht die sofortige Abgabe zu erfolgen hat, in besonderen Umschlägen, die mit dem Namen des Auftraggebers und der betreffenden Nummer des Geschäftsbuchs zu versehen sind, geordnet und vor Beschädigung gesichert aufzubewahren.

III. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge finden keine Anwendung auf Personen, die den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreiben.

Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Darlehen finden keine Anwendung auf Agenten der Hypothekenbanken, soweit diese im Hauptberuf auf Grund Vertrags im Dienste solcher Banken tätig sind.

Die Distriktspolizeibehörde (§ 2), in München die Polizeidirektion, kann Bankiers und sonstige in das Handelsregister eingetragene Kaufleute, die neben ihrem Hauptgeschäft auch Immobilien- und Hypotheken-Vermittlungsgeschäfte betreiben, von der Beobachtung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten befreien. Die Befreiung ist zu versagen, wenn die Eintragung des Hauptgeschäfts ins Handelsregister in der Absicht herbeigeführt worden ist, sich der Anwendung der Vorschriften zu entziehen, oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine polizeiliche Kontrolle angezeigt erscheinen lassen.

§ 18.

Die Distriktspolizeibehörde (§ 2), in München die Polizeidirektion, ist ermächtigt, in einzelnen Fällen bei unbedeutenden Geschäftsbetrieben auf Ansuchen Erleichterungen in Bezug auf die vorstehenden Anordnungen zu gewähren.

Ferner kann sie geringfügige Änderungen oder die Beifügung weiterer Spalten in den Geschäftsbüchern anordnen.

§ 19.

Die bisherigen Geschäftsbücher dürfen bis zum Abschluß fortgeführt werden.

§ 20.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten am 1. November 1910 in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren ihre Wirksamkeit:

die Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar 1878, das Geschäft der Trödler betreffend, (GVBl. S. 86) und 18. Dezember 1883, die in § 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe betreffend, (GVBl. S. 495), dann die Entschließungen des K. Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 1902 Nr. 27541 und des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 23. Januar 1908 Nr. 21650/II.

München, den 6. Oktober 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Muster 1.

Jahr 19 . .

Geschäftsbuch für Vogelhändler.

Fortlfde. Nr. für jeden Vogel	Tag und Monat des Erwerbs	Bezeichnung der Vogelart	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, Straße und Hausnummer des		Tag und Monat des Verkaufs	Bemerkungen (insbesondere über Abgang von Vögeln durch Tod)
			Lieferanten	Käufers		
1	2	3	4	5	6	7

Muster 2.

Jahr 19 . .

Geschäftsbuch für Trödelhändler.

Fort- lfd. Nr.	Tag des Geschäfts-abschlusses	Monat des Geschäfts-abschlusses	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, Straße und Haus-Nummer des Verkäufers oder Übergebers der Sache	Gegenstand des Geschäfts	Kauf-preis	Tag des Verkaufs	Bemerkungen (insbesondere über eingetauschte oder kommissionsweise übergebene Sachen).
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 3.

Geschäftsbuch

für die in § 1 Ziffer 3 und 4 genannten

Gewerbetreibenden.

Jahr 19 ..

Fortlfde. Nr.	Tag des Auftragsempfangs	Monat des Auftragsempfangs	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, Straße und Hausnummer des Auftraggebers	Art des Auftrags	Tag der Auftrags-	Monat der Auftrags-
1	2	3	4	5	6	7

Art	Art	Betrag	Bezeichnung der empfangenen Wertpapiere, Bargelder, Mobilien, Urkunden 2c.	Bemerkungen (Akten- und Buch-Verweisungen 2c.)
-Erledigung	der erhobenen Gebühren, Kosten-Vergütungen oder Kosten-Vorschüsse	ℳ		
8	9	10	11	12

Nr. 23787II.

Bekanntmachung, Geschäftsbetrieb der Versteigerer betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund der §§ 35 Abs. 3, 38 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziff 16 Reichs-Straf-G.B. und des Art. 137 Polizei-Straf-G.B. wird bestimmt:

§ 1.

Buchführung.

Der Versteigerer (Auktionator) hat ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Die zuständige Distriktspolizeibehörde kann geringfügige Änderungen oder die Beifügung weiterer Spalten in den Geschäftsbüchern anordnen.

§ 2.

Die Bücher, welche dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen, sind vor dem Gebrauch der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts, in München der Polizeidirektion, vorzulegen.

Findet diese die Bücher in Ordnung, so genehmigt sie ihre Verwendung unter Beidruck des Amtssiegels, indem sie zugleich auf dem ersten Blatt die Zahl der Seiten vermerkt.

§ 3.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern der Geschäftsbücher sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in die Bücher müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein; sie dürfen nicht durch Ausschaben oder in sonstiger Weise unleserlich gemacht werden.

§ 4.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benützt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie nach Bestätigung des Abschlusses zur Aufbewahrung an den Versteigerer zurückzugeben hat.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Einträge nicht gemacht werden.

Die Bücher dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ganz oder teilweise vernichtet werden.

Die Bestimmungen in vorstehenden drei Absätzen gelten auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bücher der Distriktspolizeibehörde ausgehändigt werden können.

§ 5.

Die Aufträge zur Versteigerung und die Art ihrer Durchführung müssen alsbald in das Buch in fortlaufender Reihenfolge deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

§ 6.

Alle anfallenden Geschäftsbriefe sowie Abdrücke oder Abschriften der auslaufenden Geschäftsbriefe, dann Empfangsbestätigungen, Postscheine und sonstige Geschäftsbelege haben die genannten Gewerbetreibenden 5 Jahre lang aufzubewahren. Behandlung der Geschäftspapiere.

In besonderen Fällen können die Geschäftspapiere der Distriktspolizeibehörde mit deren Genehmigung ausgehändigt werden.

§ 7.

Die Geschäftsbücher und Akten sind stets in guter Ordnung zu halten.

Die Akten oder einzelnen Schriftstücke müssen mit der Nummer des Eintrags im Geschäftsbuch versehen sein.

§ 8.

Die Wahl sowie jede Veränderung der Geschäftsräume ist unter genauer Bezeichnung der einzelnen Räume der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Geschäftsräume.

Versteigerungen dürfen nicht in Räumen stattfinden, die einer Gast- oder Schankwirtschaft dienen oder mit solchen Räumen zusammenhängen.

Die zu öffentlichen Versteigerungen regelmäßig benützten Räume müssen den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Neben den Ein- und Ausgängen der Versteigerungsräume sind die gegenwärtigen Vorschriften im großen deutlichen Druck auszuhängen.

§ 9.

Die Versteigerer sind verpflichtet, den Beamten und Sachverständigen der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in ihre Geschäftsräume und gegen entsprechende Entschädigung die Entnahme von Proben aus den zur Versteigerung kommenden Waren behufs Feststellung der Beschaffenheit und des Wertes zu gestatten, ihnen die Geschäftsgegenstände, Bücher und sonstigen Geschäftspapiere vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Pflichten gegen die Polizeibehörde.

§ 10.

Die Versteigerer dürfen Waren nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags versteigern, welcher Vor- und Zunamen (Firma und Namen der Firmeninhaber), Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, Menge, Art, Herkunft und Wert der Waren sowie die allenfallsigen besonderen Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten hat. Versteigerungsgegenstände.

Der Auftrag muß, falls der Auftraggeber nicht selbst nachweislich der Eigentümer der Waren ist, letzteren ersehen lassen und den Nachweis enthalten, daß und in welcher Weise der Eigentümer dem Auftraggeber das Verfügungsrecht über die Waren eingeräumt hat.

Der Auftrag ist als Beilage zum Geschäftsbuch aufzubewahren und bei polizeilichen Besichtigungen vorzulegen.

§ 11.

Den Versteigerern ist verboten, Sachen, die ihnen, ihren Angehörigen oder Angestellten gehören, zu versteigern.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und Personen, die mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 12.

Die Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln sowie von neuen (ungebrauchten) Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. In München steht diese Genehmigung für Lebens- und Genußmittel dem Magistrat, für neue Waren der Polizeidirektion zu.

Die Ortspolizeibehörde darf unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Publikums Versteigerungen dieser Art nur genehmigen:

a) für solche Lebens- und Genußmittel, welche auf den Wochen-(Viktualien-)Märkten verkauft zu werden pflegen (sog. marktgängige Waren), völlig unverdorben und unverfälscht sind;

b) für neue Waren, wenn ganz besondere Verhältnisse nachgewiesen sind, wie bei Versteigerung von Gegenständen aus einem Konkurs, einem Nachlaß, bei den ortsüblichen Versteigerungen von Waren im großen (Wein-, Obst-Versteigerungen).

Jede Umgehung des § 56c Abs. 1 der Gewerbeordnung muß ausgeschlossen bleiben.

§ 13.

Die Versteigerung von Gegenständen der bildenden Kunst, von Altertümern, Münzen, Kunstsammlungen bedarf gleichfalls der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn solche Versteigerungen in dem einschlägigen Geschäftszweig üblich sind und in der herkömmlichen Art vorgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, in widerruflicher Weise einzelnen Gewerbetreibenden die Genehmigung zur Versteigerung von Gegenständen der bezeichneten Art für einen bestimmten Zeitraum allgemein zu erteilen. Auch in diesem Fall gelten für die einzelnen Versteigerungen die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen sonstigen Bestimmungen.

§ 14.

Die Herkunftbezeichnung der Waren (Firmenzeichen, Schutzmarke usw.) darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Ebensowenig darf den zur Versteigerung kommenden Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen gegeben werden.

§ 15.

Der Versteigerer hat mindestens 3 Tage vor jeder Versteigerung der Ortspolizeibehörde — in München bei Lebens- und Genußmitteln dem Magistrat, bei den übrigen Waren der Polizeidirektion — Anzeige zu erstatten, hiebei die Versteigerungsgebühren anzugeben, den Auftraggeber zu benennen und ein von ihm sowie vom Auftraggeber unterschriebenes genaues Verzeichnis oder in den Fällen des § 13 einen gedruckten Katalog der zur Versteigerung gelangenden Waren (unter Angabe der Menge, Art, Herkunft, ob neu oder gebraucht) vorzulegen. Versteigerung.

Das Warenverzeichnis oder der Katalog ist, wo nötig mit der ortspolizeilichen Genehmigung (§§ 12, 13) versehen, am Versteigerungstag im Versteigerungsraum allgemein sichtbar anzuschlagen oder aufzulegen.

§ 16.

Die Vornahme der Versteigerung vor Ablauf der dreitägigen Frist kann in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Für Gegenstände oder Waren, die leicht Schaden leiden oder dem Verderben ausgesetzt sind, ist nach etwaiger Feststellung der Reinheit und Unverdorbenheit die Genehmigung (§ 12) beschleunigt zu erteilen.

In München hat der Magistrat die erfolgte Genehmigung zur Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln der Polizeidirektion unverweilt mitzuteilen.

§ 17.

Die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände müssen vor Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraum untergebracht sein.

Andere Gegenstände dürfen während der Versteigerung weder in diesem Raum sich befinden noch dorthin verbracht werden.

§ 18.

Die Versteigerungsbedingungen sind vor der Versteigerung vom Versteigerer laut und deutlich zu verlesen und in deutlicher Schrift an einer Stelle, wo sie leicht zugänglich und gut lesbar sind, anzuschlagen.

Zuschläge zum Strichschilling dürfen nur bei den im Kunsthandel üblichen Versteigerungen erhoben werden; deren Höhe muß ausdrücklich in den Versteigerungsbedingungen erwähnt werden.

§ 19.

Die Versteigerung neuer und alter Waren im gleichen Raume an demselben Tage ist unstatthaft. Ebenso ist am Versteigerungstag der freihändige Verkauf von Waren im Versteigerungsraum unzulässig.

§ 20.

Den Versteigerern, ihren Angehörigen und Angestellten ist untersagt, bei ihren Versteigerungen in eigener Person oder durch Dritte zu bieten, Waren zu ersteigern und auf Rechnung des Versteigerungserlöses Vorschuß zu geben oder durch Dritte geben zu lassen.

§ 21.

Jedes unlautere Geschäftsgebahren bei der Versteigerung, wie trügerisches Anpreisen der Waren, Verleitung zum Überbieten durch Aufstellen von Personen, die nur zum Schein mitbieten, Verabreichung von geistigen Getränken u. dgl., ist unstatthaft.

Ebenso sind Verabredungen unzulässig, welche die Beteiligung steigerungslustiger Personen zu verhindern suchen, um nach deren Ausscheiden die zu versteigernden Waren unter ihrem Werte zu erwerben (sog. Kippemachen).

Die Versteigerer haben derartigen Handlungen entgegenzutreten.

§ 22.

Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes ein Übergebot nicht abgegeben wurde.

§ 23.

Der Versteigerer hat dem Auftraggeber oder früheren Eigentümer der Waren auf Verlangen eine Abschrift der nach § 5 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. September 1879 (GVBl. S. 1270) aufgenommenen Versteigerungsurkunde zu erteilen.

Wurden in einer Versteigerung Waren verschiedener Auftraggeber oder Eigentümer versteigert, so darf jedem derselben nur ein auf seine Waren bezüglicher Auszug aus der Versteigerungsurkunde erteilt werden.

§ 24.

Schlußbestimmungen.

Diese Vorschriften treten an Stelle der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1900, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betreffend, (GVBl. S. 1182) am 1. November 1910 in Kraft.

Sie finden auf die öffentlichen Versteigerungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen sind und bei denen nur öffentlich angestellte Versteigerer in Frage kommen, keine Anwendung.

Die bisher in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zum Abschluß noch benützt werden.

München, den 6. Oktober 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Geschäftsbuch

für Versteigerer.

Jahr 19 . .

Fortlfde. Nr.	Tag des Auftrags	Monat des Auftrags	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, Straße und Haus-Nr. des Auftraggebers und des Eigentümers	Zahl oder Menge oder sonstige Bezeichnung der zu versteigernden Waren	Art oder sonstige Bezeichnung der zu versteigernden Waren	Herkunft oder sonstige Bezeichnung der zu versteigernden Waren	Wert oder sonstige Bezeichnung der zu versteigernden Waren	Tag und Stunde der Versteigerung	Monat der Versteigerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Betrag			Empfangener Kosten-Vorschuß	Versteigerungserlös (einschließlich eines etwaigen Aufschlags für die Waren)	Betrag	Tag	Monat	Bezeichnung der empfangenen Wertpapiere, Mobilien, Urkunden u. dergl.	Bemerkungen (insbesondere Verweisungen auf andere Bücher, Nrn. der Waren; Tag des Nachsuchens und der Erteilung der polizeilichen Genehmigung 2c.)
der Gebühren ℳ	der Auslagen ℳ	zusammen ℳ			der Aushändigung an den Auftraggeber				
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 26. September 1910 die durch die Ernennung des K. Oberstabssekretärs Friedrich Lechler zum Schloßverwalter I. Klasse in Würzburg erledigte Stelle des Schatzmeisters bei dem K. Hausritterorden vom heiligen Hubertus dem K. Stabsinspektor beim K. Oberst-hofmarschallstab Michael Rietzl zu übertragen,

mit Allerhöchstem Signat vom 26. September 1910 vom 1. Oktober 1910 an den Hofapotheker Eduard Ulsamer dahier auf sein Ansuchen auf Grund des Art. 47 Ziffer 1 des Beamtengesetzes unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand zu versetzen und vom gleichen Zeitpunkte an den Assistenten auf Dienstvertrag Alfred Ammerbacher zum Assistenten in der K. Leib- und Hofapotheke in etatsmäßiger Eigenschaft zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 14. Oktober 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 13. Oktober 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. I a. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen A. Sprengmittel. 2. Gruppe b wird hinter dem mit „Yonckit II" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Yonckit III (Gemenge von höchstens 25 Prozent Ammoniumperchlorat, von insgesamt höchstens 45 Prozent Ammoniak-, Natron- und Kalisalpeter — von letzterem aber höchstens 30 Prozent der Gesamtmenge des Sprengstoffs —, ferner von höchstens 10 Prozent Trinitrotoluol und von mindestens 20 Prozent Kochsalz).

Nr. Ib. Munition.

1. Ziffer 3. a der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit festsitzendem Zündsatz); Zündspiegel (Pappnäpfchen mit festsitzendem Zündsatz), und zwar:

α) Munitionszündspiegel, die höchstens 40 Milligramm Zündsatz enthalten und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist, als der Durchmesser des eingepreßten Zündsatzes;

β) andere Zündspiegel mit einem höheren (höchstens aber mit 80 Milligramm) Zündsatz oder mit einem niedrigeren Papprand als unter α angegeben; der Papprand muß über die Zündsatzoberfläche hervorragen.

2. Im Abschnitt A. Verpackung. werden die Vorschriften „Zu 3." gefaßt:

(1) Nichtsprengkräftige Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten fest zu verpacken; ferner sind zulässig

Holzfässer	bei den Zündhütchen unter a;
Säcke	bei den leeren Patronenhülsen unter b;
hölzerne Tonnen oder sogenannte amerikanische Pappefässer . .	bei elektrischen Zündern ohne sprengkräftige Zündung unter c.

(2) Vor dem Einlegen der Zündungen unter a in die äußeren Behälter ist folgendes zu beachten:

1. Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sind bis zu 1 000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche bis zu 5 000 Stück in Blechbehälter, steife Pappschachteln oder Holzkisten fest zu verpacken.
2. Munitionszündspiegel (α) sind bis zu 1 000 Stück in steife Pappschachteln fest zu verpacken. Die Schachteln müssen einen übergreifenden Deckel haben und sind gut zu verschnüren. Jede Kiste darf höchstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit einem 1 Zentimeter dicken Filz ausgelegt sein.
3. Andere Zündspiegel (β) sind schichtweise aufrechtstehend in starke Pappschachteln zu verpacken, die einzelnen Schichten sind durch Zwischenlagen zu trennen; sämtliche Hohlräume sind durch Sägemehl oder dergleichen auszufüllen. Jede Schachtel darf höchstens 1 000 Spiegel, jede Kiste höchstens 10 Schachteln enthalten.

(3) Die Platz-(Manöver-)Patronen (e) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter fest in Schachteln zu verpacken, die höchstens 100 Stück enthalten dürfen.

(4) Höchstes Rohgewicht eines Behälters
mit Zündhütchen unter a . . 200 Kilogramm,
mit Zündungen unter c und d . . . . . 150 „

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen. Ib." tragen.

Nr. Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Im Abschnitt A. Verpackung. Abs. (2) b werden am Ende des ersten Satzes die Worte „mit verlötetem Blecheinsatz" ersetzt durch:

mit einem gegen Eindringen von Wasser gedichteten Blecheinsatz.

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Eingangsbestimmungen.

1. Ziffer 1 wird gefaßt:
   1. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder und Abfälle von beiden, frische Hörner und Klauen und frische Knochen, sowie andere nicht zum menschlichen Genusse geeignete oder nicht zur Verarbeitung zu menschlichen Genußmitteln bestimmte fäulnisfähige oder übelriechende tierische Stoffe, soweit sie nicht in den folgenden Absätzen genannt sind.
2. In der Ziffer 3 werden die Worte:

   „abgepreßter Talg"

   gestrichen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 6. Oktober 1910.

J. V.
Staatsrat Dr. Frhr. v. Schacky.

Nr. 416a24.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Bukowina und in den ungarischen Komitaten Kronstadt (Brassó), Háromszék, Csik, Fogaras,

Hermannstadt (Szeben), Kleinkokel (Kis-Kükülló), Großkokel (Nagy-Kükülló), Maros-Torda, Udvarhely und Zala wird die nach § 51 Abs. II Nr. 1, 2 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1906 (GVBl. S. 53) zugelassene Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XLIV und aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 17, 19, 22, 28, 33 und 61 der Anlage II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (RGBl. 1906 S. 287) nach und durch Bayern in Anwendung des Art. 5 dieses Übereinkommens und der Ziff. 9, 10 des Schlußprotokolls hierzu mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

München, den 12. Oktober 1910.

J. V.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 3015c/12.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerial-Entschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Rehau 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 260 000 Mark und zwar Stücke zu 2000, 1000 und 500 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 13. Oktober 1910.

J. A.
Ministerialrat **Henle.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 18. Oktober 1910.

Inhalt:

Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 13. Oktober 1910 für den Betrieb von Grubenanschlußbahnen.

Oberbergpolizeiliche Vorschriften

für den Betrieb von Grubenanschlußbahnen.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern erläßt auf Grund der Art. 253 und 254 des Berggesetzes nachstehende oberbergpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Grubenanschlußbahnen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Begriff der Grubenanschlußbahnen.

Grubenanschlußbahnen sind Eisenbahnen für den Privatgebrauch, die Bergwerken zum Versand und Bezug mittels Eisenbahnwagen dienen und derart an Staats- oder Privateisenbahnen für den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind, daß die Fahrzeuge unmittelbar von einer zur anderen Bahn übergehen können.

§ 2.

Geltungsbereich der Vorschriften.

1. Für die von der Staatseisenbahnverwaltung oder von der Verwaltung einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Privateisenbahn betriebenen Grubenanschlußbahnen haben die Vorschriften dieser Verwaltungen, für die übrigen Grubenanschlußbahnen die gegenwärtigen Vorschriften Anwendung zu finden.

2. Wird eine Grubenanschlußbahn von Unternehmungen mitbenützt, die nicht dem Berggesetze unterstehen, so unterliegt auch der Verkehr dieser Unternehmungen, soweit er sich auf der Grubenanschlußbahn bewegt, den gegenwärtigen Vorschriften.

Die Herstellung solcher Anschlüsse an Grubenanschlußbahnen bedarf der baupolizeilichen Genehmigung der K. Eisenbahndirektion und der Genehmigung zum Betriebe seitens des K. Oberbergamtes.

3. Die bisher erlassenen besonderen Betriebsvorschriften für bestehende Grubenanschlußbahnen werden mit Inkrafttreten der gegenwärtigen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 3.

Befristungen.

1. Fehlen auf einer Bahn einzelne der im folgenden vorgesehenen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung vom K. Oberbergamte Fristen bewilligt werden.

2. Befristungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bewilligt sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 4.

Ausnahmen.

In Berücksichtigung besonderer Verhältnisse können für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen vom K. Oberbergamte Abweichungen zugestanden werden.

§ 5.

Aufsichtsbehörden.

Die von Werksverwaltungen betriebenen Grubenanschlußbahnen stehen (vgl. die Entschließung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. Januar 1910, Ausübung der staatlichen Aufsicht über Privateisenbahnen betr., § 12[5] [Amtsblatt der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern 1910 S. 250]) unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. Die Anschlußstelle an die Gleise des öffentlichen Verkehrs muß durch eine Tafel mit der Aufschrift „Grenze der Grubenanschlußbahn" bezeichnet sein.

§ 6.

Betriebseröffnung.

Der Betrieb auf der Grubenanschlußbahn darf erst eröffnet werden, nachdem die Abnahmeprüfung durch die K. Eisenbahndirektion vorgenommen und die Betriebserlaubnis von der K. Berginspektion erteilt worden ist.

§ 7.

Änderungen.

1. Änderungen an Bahnanlagen dürfen nur auf Grund baupolizeilicher Bewilligung der K. Eisenbahndirektion vorgenommen werden.

2. Sonstige Änderungen bedürfen der Aufnahme in den Betriebsplan und der Genehmigung der Berginspektion.

§ 8.

Bahnanlagen.

1. Zu den Bahnanlagen gehören alle beim Baue einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge. Unterschieden werden die Bahnanlagen der freien Strecke und der Stationen.

2. Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge regelmäßig anhalten.

3. Hauptgleise sind die Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden mit Ausnahme der nur von einzeln fahrenden Lokomotiven benützten Gleise. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise.

4. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

II. Fahrzeuge.

§ 9.

Beschaffenheit und Unterhaltung im allgemeinen.

1. Die vorhandenen Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

2. Die Bauart und das Gewicht der Fahrzeuge muß den Steigungs- und Krümmungsverhältnissen der Bahn und der Tragfähigkeit des Gleises entsprechen.

3. Die festen und die losen Teile der Fahrzeuge dürfen die Umgrenzung des lichten Raumes der Bahn nicht überragen.

4. Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

5. Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

6. Die von der Werksverwaltung neu beschafften Fahrzeuge müssen den von der K. Berginspektion genehmigten Plänen entsprechend gebaut sein. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich untersucht und sicher befunden worden sind.

§ 10.

Untersuchung.

1. Auf die Kessel der Dampflokomotiven und Triebwagen finden die Bestimmungen der Königlichen Verordnung, betreffend die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 24. November 1909 (GVBl. S. 861) nebst den zugehörigen Bekanntmachungen Anwendung.

2. Lokomotiven und Triebwagen, Tender und Wagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

3. Der Tag der letzten Untersuchung ist an beiden Seiten der Fahrzeuge vorzumerken.

4. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Buch zu führen, das auf Verlangen jederzeit der K. Berginspektion vorzulegen ist.

§ 11.

Behandlung entgleister Fahrzeuge.

1. Entgleiste Fahrzeuge dürfen erst wieder in Benützung genommen werden, nachdem sie untersucht und die wahrgenommenen Mängel behoben sind.

2. Gehören die entgleisten Wagen zum Wagenpark einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, so ist in jedem Falle die Anschlußstation sofort zu verständigen.

III. Bahnbetrieb.

§ 12.

Eisenbahnbetriebsbeamte.

1. Die auf einer Grubenanschlußbahn dienstleistenden Eisenbahnbetriebsbeamten der Staatseisenbahnverwaltung oder der Verwaltung einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Privateisenbahn gelten auch im Bereiche der Grubenanschlußbahn als Eisenbahnbetriebsbeamte.

2. Von dem Personal der Werksverwaltung sind Eisenbahnbetriebsbeamte:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Grubenanschlußbahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Stationsvorsteher,
3. die Bahnmeister,
4. die Rottenführer,
5. die Signal- und Weichensteller,
6. die Bahn- und Schrankenwärter,
7. die Zugbegleitbeamten,
8. die Lokomotivführer und Heizer,
9. die Rangier- und Wagenmeister.

3. Die von der Werksverwaltung aufgestellten Betriebsbeamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert. Sie sind von der Werksverwaltung der K. Berginspektion namhaft zu machen und dürfen den Dienst erst übernehmen, nachdem die K. Berginspektion ihre Befähigung für den Dienst anerkannt hat. Die K. Berginspektion kann die sofortige Entfernung ungeeigneter Personen aus dem Betriebsdienste verfügen und nötigenfalls den Bahnbetrieb solange einstellen, bis geeignete Personen angenommen sind.

4. Die Werksverwaltung hat die Betriebsbeamten in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Anzahl anzustellen.

5. Die Werksverwaltung hat den Betriebsbeamten schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen. Diese Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der K. Berginspektion. Die Betriebsbeamten sind für die Befolgung der Dienstanweisungen verantwortlich. Wenn Zugpersonal der Werksverwaltung auch Gleise der dem öffentlichen Verkehre dienenden Anschlußstation befährt, muß es mit den Signalvorschriften der Verwaltung, zu der die Station gehört, ebenfalls vertraut sein und diese Vorschriften bei der Ein- und Ausfahrt und während des Aufenthaltes in der Anschlußstation beachten.

6. Die Betriebsbeamten haben im Dienste ein Dienstabzeichen zu führen und eine richtig gehende Uhr bei sich zu tragen.

§ 13.

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn.

1. Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Die Bahn muß mindestens jeden dritten Tag einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Nach Elementarereignissen ist die Bahn vor der nächsten Fahrt zu untersuchen. Der Name des mit der Bahnuntersuchung Beauftragten ist im Zechenbuche einzutragen.

3. Zur Untersuchung der Bahn dürfen Frauen nicht verwendet werden.

4. Gefahrdrohende Stellen sind während des Verkehrens der Züge zu beaufsichtigen.

5. Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen und nach der Vorüberfahrt sofort wieder zu öffnen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten.

6. Wegübergänge dürfen durch Rangierbewegungen nicht länger gesperrt werden, als dies für den Rangierbetrieb unbedingt notwendig ist. Verkehrsreiche Wegübergänge sind während des Rangierens auf Anordnung der K. Berginspektion zu überwachen, wenn sie nicht mit Schranken versehen sind.

7. Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 14.

Freihalten des Bahnkörpers.

Die Gleise sind von lagernden Gegenständen mindestens bis zu der für die Bahn festgesetzten Umgrenzung des lichten Raumes einschließlich des vorgeschriebenen Spielraumes frei zu halten.

§ 15.

Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.

1. Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

2. Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 16.

Beleuchtung der Bahnanlagen.

1. Die Übergänge der verkehrsreichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

2. Bei Nachtbetrieb sind die Bahnsteige, Ladestellen, Schiebebühnen usw. in ausreichendem Maße zu beleuchten.

3. Die für die Dunkelheit vorgeschriebenen Signale (die Nachtsignale) sind mit dem Eintritte der Dämmerung ohne Rücksicht auf Mondschein oder künstliche Beleuchtung bis zum Eintritte voller Tageshelle anzuwenden. Sie sollen auch bei Tage angewendet werden,

wenn die Tagsignale infolge von Nebel, Schneegestöber oder dgl. auf 100 m nicht mehr deutlich erkennbar sind.

§ 17.

Grundstellung der Weichen.

Für alle Weichen ist eine bestimmte Grundstellung vorzuschreiben. Die Weichen sind sofort wieder in die Grundstellung zu verbringen, nachdem sie in der anderen Stellung befahren worden sind; kehrt ein Fahrzeug sofort wieder über die Weiche zurück, so ist die Rückkehr des Fahrzeuges abzuwarten und sodann die Weiche wieder in die Grundstellung zu verbringen.

§ 18.

Stillstehende Fahrzeuge.

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

2. Lokomotiven und Triebwagen müssen, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

§ 19.

Fahrplan und Fahrordnung.

1. Für jede Grubenanschlußbahn, auf der Züge regelmäßig verkehren, ist für jede Fahrplanperiode ein Fahrplan aufzustellen und durch die Werksverwaltung den Betriebsbeamten in Abschrift mitzuteilen. Der Fahrplan wird von der Werksverwaltung aufgestellt; er unterliegt der Genehmigung der K. Berginspektion, die sich mit der Verwaltung der Bahn zu benehmen hat, an welche die Grubenbahn anschließt.

2. Der Fahrplan der Züge, bei denen Personenbeförderung zugelassen wird, ist an den Stationen öffentlich anzuschlagen.

3. Für Stationen mit mehreren Hauptgleisen ist eine Fahrordnung aufzustellen, in der für jeden Zug das Gleis vorgeschrieben ist, das er zu benützen hat. Den Betriebsbeamten ist eine Abschrift der Fahrordnung auszuhändigen. Die Fahrordnung unterliegt der Genehmigung der K. Berginspektion.

4. Von der Fahrordnung darf nur in Ausnahmefällen unter Verantwortung des Stationsvorstehers abgewichen werden.

§ 20.

Begriff, Gattung und Stärke der Züge.

1. Züge sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrenden Lokomotiven und Triebwagen.

2. Die vorwiegend der Personenbeförderung dienenden Züge gelten als Personenzüge, die vorwiegend der Güterbeförderung dienenden als Güterzüge. In den Fahrplänen ist ersichtlich zu machen, zu welcher Gattung ein Zug gerechnet wird.

3. Güterzüge dürfen nicht über 120 Wagenachsen stark sein. Die K. Berginspektion kann weitere Beschränkungen in der Stärke der Züge eintreten lassen.

§ 21.

Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

1. Außer den Bremsen an der Lokomotive und am Tender müssen in den Zügen soviele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach der folgenden Bremstafel zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann:

Bremstafel:

Auf Neigungen vom Verhältnis:	müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können:
1 : 200	6
1 : 133	8
1 : 100	10
1 : 80	13
1 : 66	15
1 : 57	18
1 : 50	20
1 : 44	22
1 : 40	25
1 : 33	30
1 : 28	34
1 : 25	39

Bemerkung: Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Beamten in Tätigkeit gesetzt werden kann.

2. Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen.

3. Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung als 1 : 200 vor, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

4. Für Bahnstrecken mit einer stärkeren Neigung als 1 : 25 und für Bahnstrecken mit besonders gelagerten Bau- oder Betriebsverhältnissen werden besondere Bremsvorschriften durch das K. Oberbergamt erlassen.

§ 22.

Zusammenstellung der Züge.

1. Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Lokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Offene Wagen mit solcher Ladung müssen mit einer Decke versehen sein.

2. Für die Stellung der Wagen mit Sprengstoffen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung.

3. Die zu bedienenden Bremswagen sind tunlichst gleichmäßig im Zuge zu verteilen.

§ 23.

Zugsignale.

1. Bei Dunkelheit ist an der Spitze des Zuges mindestens eine weiß leuchtende Laterne anzubringen (vgl. § 20 1.).

2. Wenn Menschen, Fuhrwerke oder Tiere auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden, ferner vor Wegübergängen ohne Schranken von der gekennzeichneten Stelle ab, ist die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Beamte (vgl. § 33) zu läuten.

§ 24.

Signale des Lokomotivpersonals.

1. Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

a) Achtung — ein mäßig langer Ton,

b) Bremsen mäßig anziehen — ein kurzer Ton,

c) Bremsen stark anziehen — drei kurze Töne schnell hintereinander,

d) Bremsen lösen — zwei mäßig lange Töne hintereinander.

2. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist, wie das Öffnen der Zylinderhähne der Lokomotiven und Triebwagen, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; es ist namentlich dann tunlichst zu vermeiden, wenn es zum Scheuen von Tieren Anlaß geben könnte.

§ 25.

Signale des Stations- und Zugbegleitpersonals.

Wenn erforderlich, kann die K. Berginspektion bestimmte Signale vorschreiben, die von dem Stations- und Zugbegleitpersonal bei der Abfertigung der Züge und bei Rangierbewegungen anzuwenden sind.

§ 26.

Signale der Wärter.

1. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

a) der Zug soll langsam fahren,

b) der Zug soll halten.

2. Das Signal a ist bei Tag mittels einer grün- und weißen Fahne und nur, wenn eine solche nicht zur Hand ist, mit einem anderen Gegenstand, im Notfalle mit dem Arme zu geben. Letzteren Falls ist der Gegenstand oder der Arm in der Richtung gegen das Gleise zu halten.

Bei Dunkelheit ist dem Zuge die Handlaterne mit grünem Lichte entgegenzuhalten.

Das Signal a kann auch als Scheibensignal gegeben werden. In diesem Falle sind am Anfang und Ende der langsam zu befahrenden Strecke runde Stockscheiben aufzustellen. Auf der dem Zuge zugekehrten Seite muß die erste Scheibe grün mit weißem Rande gestrichen und mit A bezeichnet, die letzte weiß gestrichen und mit E bezeichnet sein. Bei Dunkelheit sind am Anfang und Ende der langsam zu befahrenden Strecke Stocklaternen aufzustellen. Dem kommenden Zuge muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

3. Das Signal b ist bei Tage mit einer rot- und weißen Fahne zu geben. Ist eine solche nicht zur Hand, so kann auch durch Herumschwingen eines Gegenstandes im Kreise dem Führer das Haltezeichen gegeben werden.

Bei Dunkelheit ist die Handlaterne dem Zuge entgegen im Kreise zu schwingen, wenn möglich, ist sie rot zu blenden.

Das Signal b kann auch als Scheibensignal gegeben werden. In diesem Falle ist dem kommenden Zuge entgegen bei Tage eine rechteckige rote, weiß geränderte Stockscheibe aufzustellen. Bei Dunkelheit ist dem Zuge entgegen an der Scheibe eine rote Laterne anzubringen.

4. Das Lokomotivpersonal hat die Wärtersignale genauestens zu beachten.

§ 27.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

1. Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten.

2. Die Personenwagen sind bei kalter Witterung zu heizen, wenn die Fahrzeit mehr als 15 Minuten beträgt.

Die K. Berginspektion kann Ausnahmen zulassen.

§ 28.

Kuppeln und Verschließen der Wagen.

[1] Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Notketten müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt sein.

[2] Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß sie von den Insassen geöffnet werden können.

§ 29.

Zugpersonal.

[1] Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleitpersonal.

[2] Dampflokomotiven müssen während der Fahrt auf freier Strecke mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Ausnahmen können von der K. Berginspektion zugelassen werden, wenn sich während der Fahrt außer dem Führer ein fahrkundiger Zugbegleitbeamter auf der Lokomotive befindet oder Einrichtung getroffen ist, daß ein fahrkundiger Zugbegleitbeamter während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann.

Bei Rangierfahrten in den Stationen der Grubenanschlußbahn ist die Besetzung von Dampflokomotiven mit nur einem Lokomotivbeamten gestattet, wenn nicht öffentliche Wege gekreuzt werden.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die K. Berginspektion.

[3] Die Führung einer Dampflokomotive darf nach Entschließung der K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern vom 4. Dezember 1899 Nr. 7285/II nur volljährigen und unbescholtenen Männern übertragen werden, die den Nachweis ihrer Befähigung als Lokomotivführer durch Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung (Prüfung und Probefahrt) erbracht haben.

Zur Prüfung, die durch die K. Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Grubenanschlußbahn liegt, vorgenommen wird, können nur solche Personen zugelassen werden, welche

a) gelernte Schlosser sind,
b) nach beendigter Lehrzeit mindestens ein Jahr im Dampfmaschinenbau oder Lokomotivbau verwendet waren, sowie
c) eine halbjährige Lehrzeit im Lokomotivfahrdienst, während welcher Zeit die gleichzeitige Verwendung als Heizer nicht ausgeschlossen ist,

nachweisen können.

Bei Bewerbern, die die Prüfung zum Führer einer feuerlosen Lokomotive ablegen wollen, kann von der Erfüllung der vorstehend unter a, b und c aufgeführten Zulassungsbedingungen abgesehen werden.

Die Prüfungsbehörde fertigt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus und stellt in ihm ausdrücklich die Erfüllung der Zulassungsbedingungen als nachgewiesen fest.

4. Heizer und die unter 2. erwähnten Zugbegleitbeamten müssen mindestens soweit fahrkundig sein, daß sie die Lokomotive erforderlichenfalls zum Stillstande bringen können.

5. Zügen, mit denen Personen befördert werden, muß mindestens ein Zugbegleitbeamter beigegeben werden.

Die K. Berginspektion kann Ausnahmen zulassen.

6. Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Beamten (Zugführer) zu unterstellen.

Die Leitung der Rangierarbeiten in den Stationen ist einem bestimmten Beamten zu übertragen.

7. Lokomotiv- und Zugführer müssen mit den Bestimmungen über die Berechnung und Verteilung der Bremsachsen vertraut sein.

8. Die Zugführer haben einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Anzahl der beladenen und der unbeladenen Wagenachsen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

9. Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

10. Dem Lokomotivpersonal dürfen Dienstgeschäfte nicht übertragen werden, die es an der Bedienung der Lokomotive, der Beachtung der Signale, überhaupt an der Wahrnehmung seiner eigentlichen Dienstaufgaben hindern.

§ 30.

Beförderung von Personen.

1. Die regelmäßige Beförderung von Personen ist nur mit Genehmigung der K. Berginspektion und unter Beachtung der von dieser zu erlassenden Bestimmungen gestattet. Sie darf nur in den hiefür bestimmten Personenwagen und nur von Haltestelle zu Haltestelle erfolgen. Die Unterbringung von Personen in Güterwagen und das Aufnehmen und Absetzen von Personen auf freier Strecke ist verboten. Zur regelmäßigen Beförderung dürfen nur Beamte und Arbeiter des Bergwerks und deren Familienangehörige zugelassen werden. Die Werksverwaltung hat für gesicherten Zu- und Abgang der Reisenden an den Haltestellen zu sorgen.

2. Ohne Erlaubnis der K. Berginspektion darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 31.

Ein- und Ausfahrt der Züge. Zugfolge.

1. Wenn Ein- oder Ausfahrsignale in Stationen einer Grubenanschlußbahn vorhanden sind, erläßt die K. Berginspektion Vorschriften über die Bedienung dieser Signale.

2. Wenn Ausfahrsignale fehlen, ist vor dem Ablassen eines Zuges, wenn Einfahrsignale fehlen, vor der Einfahrt eines Zuges zu prüfen, ob seine Fahrstraße frei ist und ihre Weichen richtig stehen. Von dem Ergebnis der Prüfung muß der Stationsvorsteher unterrichtet sein. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Wärtersignale (§ 26) zu stellen.

3. Kein Zug darf ohne Auftrag des Stationsvorstehers oder des an seiner Stelle zuständigen Beamten von einer Station abfahren.

4. Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.

5. Kein Zug darf, abgesehen von Störungen, abgelassen werden, bevor feststeht, da das Gleis bis zur nächsten Station frei ist.

6. Die Zugfolge ist telephonisch zu regeln.

7. Den Schrankenwärtern auf freier Strecke ist der Abgang der Züge durch Läutwerk oder Telephon anzuzeigen.

§ 32.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Fahrgeschwindigkeit darf in der Regel 15 km in der Stunde nicht überschreiten; die K. Berginspektion kann eine Geschwindigkeit bis zu 30 km in der Stunde zulassen.

Beim Fahren durch Ortschaften, auf unübersichtlichen Strecken, wenn ein Hindernis auf der Bahn bemerkt oder dem Zuge ein Langsamfahrsignal gegeben wird, darf die Geschwindigkeit 15 km in der Stunde keinesfalls übersteigen, den Umständen entsprechend muß sie auch weiter ermäßigt werden.

§ 33.

Schieben der Züge.

Züge ohne führende Lokomotive dürfen nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 50 Wagenachsen stark sind. Der vorderste Wagen ist mit einem Betriebsbeamten zu besetzen, der auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat.

§ 34.

Sonderzüge.

[1] Sonderzüge sind alle Züge, die auf besondere Anordnung zu fahren sind ohne Rücksicht darauf, ob sie nur an einem einzelnen Tage oder während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes gefahren werden.

Zu den Sonderzügen gehören auch die Bedarfszüge, die nicht regelmäßig verkehrenden Arbeitszüge, Lokomotivfahrten und Probefahrten

[2] Für Sonderzüge ist ein Fahrplan aufzustellen und den Betriebsbeamten mitzuteilen. Im übrigen sind sie wie Züge des regelmäßigen Verkehrs zu behandeln. Von diesen Bestimmungen darf nur unter Verantwortung des zuständigen Beamten bei Sonderzügen abgewichen werden, die aus Anlaß außerordentlicher Ereignisse eingelegt werden.

§ 35.

Von Hand bewegte Wagen. Kleinwagen.

Eisenbahnwagen und Kleinwagen, die durch Menschen oder Tiere bewegt werden, müssen von einem verantwortlichen Betriebsbeamten begleitet sein und spätestens 15 Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dessen Fahrgleis entfernt sein.

Bei Dunkelheit müssen derartige Fahrzeuge mit einer Laterne versehen sein, die in beiden Richtungen rotes Licht zeigt.

Jedes dieser Fahrzeuge muß mit einer gut wirkenden Bremse ausgerüstet sein.

§ 36.

Betriebsstörende Ereignisse und Unfälle.

[1] Ein Zug, der auf freier Strecke liegen bleibt, ist durch Wärtersignale gegen Gefährdung durch andere Züge zu sichern.

[2] Alle beim Betriebe der Grubenanschlußbahn vorkommenden Unfälle sind, auch wenn Menschen dabei nicht gefährdet oder verletzt wurden, von der Werksverwaltung der K. Berginspektion unverzüglich anzuzeigen.

IV. Bahnpolizei.

§ 37.

Eisenbahnpolizeibeamte.

Die in § 12[1] aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten gelten auch im Bereiche der Grubenanschlußbahn als Eisenbahnpolizeibeamte im Sinne des § 74 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 38.

Allgemeine Bestimmungen.

Von der K. Berginspektion werden, soweit erforderlich, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebietes der Grubenanschlußbahn erlassen. Die Reisenden und das sonstige Publikum haben diese Vorschriften zu beachten und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 39.

Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, und der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte nur Beamten bei Ausübung ihres Dienstes und den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet.

2. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

3. Für das Betreten der Bahn durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

§ 40.

Überschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind, oder ein Zug sich nicht nähert.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der K. Berginspektion genehmigten Bedingungen benützt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

§ 41.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 42.

Verhalten der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

2. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§ 43.

Aushang der Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 38—46 dieser Vorschriften ist in den Zechenhäusern, den Wartеräumen der Grubenanschlußbahn und der Anschlußstation der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, sowie in allen auf der Grubenanschlußbahn verkehrenden Personenwagen dauernd auszuhängen.

Allen Betriebsbeamten und Arbeitern der Grubenanschlußbahn ist ein Abdruck dieser oberbergpolizeilichen Vorschriften in Buchform gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 44.

Bestrafung von Übertretungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß Art. 254 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 45.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 19. Oktober 1910.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 13. Oktober 1910, Einberufung der Landräte betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Oktober 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

Nr. 3515 a 6.

Königlich Allerhöchste Entschließung, Einberufung der Landräte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 19 und 20 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landratsversammlungen für das Jahr 1911 auf

Montag, den 7. November 1910

an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Jagdhaus Priesberg, den 13. Oktober 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat v. Krazeisen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Englert.

An
die K. Regierungen,
Kammern des Innern.

Nr. 411 a 16.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XL ausgedehnt.

Hiernach ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den politischen Bezirken Stary-Sambor, Sambor, Rudki, Drohobycz, Żydaczów, Turka, Stryj und Dolina des österreichischen Kronlandes Galizien nach und durch Bayern bis auf weiteres verboten.

München, den 17. Oktober 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 67.

München, den 21. Oktober 1910.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 18. Oktober 1910 zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten.

Oberpolizeiliche Vorschriften

zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Jeder arbeitsfähige Inländer oder Ausländer, welcher gesund, mit der notdürftigen Kleidung sowie mit einem entsprechenden Ausweise — insbesondere Paß, Heimatschein, Dienstboten- oder Arbeitsbuch, Militärpaß — versehen ist, darf zu Bahnbauarbeiten zugelassen werden. Für Personen, die in dem nämlichen Distriktspolizeibezirke arbeiten, in welchem sie heimatberechtigt sind, genügt als Ausweis eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung.

§ 2.

Von der Zulassung zu Eisenbahnbauarbeiten sind ausgeschlossen:

1. Personen unter 16 Jahren,
2. Arbeiterinnen,
3. Personen, die weder geimpft sind, noch die Blattern bereits überstanden haben,
4. Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen.

§ 3.

I Wer bei Eisenbahnbauten Arbeit sucht, hat sich

1. wenn es sich um staatliche Regiebauarbeiten handelt, bei der zuständigen K. Inspektion, Bauführung oder Bahnmeisterei,
2. wenn es sich um Regiebauarbeiten eines privaten Unternehmers handelt, bei dem von diesem aufgestellten Bauleiter oder dessen Stellvertreter,
3. wenn es sich um verakkordierte Bauarbeiten handelt, bei dem betreffenden Bauakkordanten oder dessen Stellvertreter

zu melden und seinen Ausweis (§ 1) vorzuzeigen.

II Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine nur für die sieben auf den Ausstellungstag folgenden Tage gültige Aufnahmekarte (Anlage I), mit der er sich zunächst bei dem Bahnarzte oder dessen Stellvertreter zu melden hat; dieser hat seinen Gesundheitszustand zu untersuchen und das Ergebnis auf der Rückseite der Aufnahmekarte zu vermerken.

III Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der Ortspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes zu melden, derselben die Aufnahmekarte sowie seinen Ausweis zu übergeben und seine Wohnung anzugeben. Besitzt der Arbeiter keine Wohnung in Bayern, so tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes die Ortspolizeibehörde derjenigen bayerischen Gemeinde, in welcher das Arbeitsverhältnis begonnen wird.

IV Wenn der Annahme kein Hindernis im Wege steht, so erhält der Arbeiter eine von der Ortspolizeibehörde gefertigte und gefertigte, dem Arbeitgeber abzusendende Kontrollkarte (Anlage II). Bis zur Aushändigung dieser Kontrollkarte dient die mit dem behördlichen Vermerke versehene Aufnahmekarte als Ausweis.

V Bei Minderjährigen ist auf der Kontrollkarte anzugeben, welcher Ausweis (Arbeitsbuch oder sonstiger Ausweis) bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt ist.

VI Die Ortspolizeibehörden haben über die An- und Abmeldungen der Arbeiter Verzeichnisse zu führen.

§ 4.

I Mit der Kontrollkarte hat sich der Arbeiter spätestens an dem auf ihre Aushändigung folgenden Tage beim Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden; der Arbeitgeber oder

dessen Stellvertreter hat den Arbeiter in einem Verzeichnisse vorzumerken. Hiebei sind einzutragen: Name, Geburtstag und -ort, bisheriger und nunmehriger Aufenthaltsort, Tag des Eintritts und Austritts.

Das Verzeichnis ist den Polizeibeamten (Bürgermeister, Polizeidiener, Gendarmen) jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

II Auf der Kontrollkarte ist zu vermerken und unterschriftlich zu bestätigen, unter welcher Nummer der Arbeiter in das Verzeichnis eingetragen ist. Kontrollkarten, welche diesen Vermerk nicht enthalten, sind ungültig und den Besitzern abzunehmen.

§ 5.

Die Arbeitgeber und deren Stellvertreter dürfen keinen Arbeiter vor der Beibringung der polizeilichen Kontrollkarte beschäftigen.

Den Arbeitern ist es verboten, ihre Kontrollkarte zu verpfänden oder sonst einem Andern zu überlassen; sie haben die Karte beständig bei sich zu führen und ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, sowie, wenn sie im Dienste eines Bahnbauakkordanten stehen, auch jedem Beamten oder Bediensteten der unter § 3 Abs. I Ziff. 1) genannten Eisenbahnbaubehörden oder den unter Ziff. 2) bezeichneten Personen, ferner jedem Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Hinsichtlich der Einrichtung der Wohnungen sind die Bestimmungen der §§ 12 und 15 der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betreffend (GVBl. S. 73), und die hiezu erlassenen ober- und ortspolizeilichen Vorschriften, hinsichtlich der Unterkunftsräume, der Schaffung von Trinkgelegenheiten und der Errichtung von Aborten die §§ 10 mit 12 der Oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen vom 4. September 1905 (GVBl. S. 567) zu beachten.

§ 7.

Verändert der Arbeiter seine Wohnung, so hat er dies der Ortspolizeibehörde behufs Vormerkung in der Kontrollkarte anzuzeigen und die mit dieser Vormerkung versehene Kontrollkarte seinem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter vorzuzeigen.

§ 8.

Die Bahnbauunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die bei staatlichen Eisenbahnbauten von den K. Inspektionen, bei andern Bauten von dem Unternehmer oder dem aufgestellten Bauleiter zur

Vermeidung von Unglücksfällen vorgeschrieben oder von der Polizeibehörde im Benehmen mit diesen Behörden oder Personen angeordnet sind.

Die Arbeiter haben diesen sowie den sonstigen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit getroffenen dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten.

§ 9.

Tritt ein Arbeiter aus der Arbeit aus oder wird er entlassen, so hat der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter dies auf der Rückseite der Kontrollkarte vorzumerken.

Der Arbeiter hat sich spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde persönlich abzumelden und hiebei seinen nächsten Beschäftigungsort anzugeben. Steht seinem Abgange kein polizeiliches Hindernis entgegen, so ist ihm gegen Übergabe seiner Kontrollkarte der von ihm hinterlegte Ausweis zurückzugeben.

§ 10.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften sowie der in § 8 erwähnten, jeweils besonders bekannt gemachten Anordnungen zieht vorbehaltlich der etwa außerdem verwirkten Einschreitung die in Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohten Strafen nach sich.

§ 11.

Für den gewerbsmäßigen Verkauf von Speisen und Getränken auf den Bauplätzen sind die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Entschließung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 30. Dezember 1909 (MABl. 1910 S. 1 ff.) maßgebend.

Nach § 42a Abs. III der Gewerbeordnung kann das Feilbieten geistiger Getränke von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden; hiebei ist § 17 der angeführten Ministerialentschließung zu beachten. Soferne es sich nicht nur um ein vorübergehendes Bedürfnis handelt, bedarf es auf Grund des § 33 der Gewerbeordnung der Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde. Vor Erteilung jeder Erlaubnis hat sich die zuständige Behörde mit der Bauleitung ins Benehmen zu setzen.

Dem Gesuchsteller ist die Auflage zu machen, daß auch nichtgeistige Getränke und Speisen ohne Trinkzwang auf Verlangen abgegeben werden müssen. In jeder Kantine muß ein mit der Fertigung der Ortspolizeibehörde versehenes Verzeichnis der Preise der feilgehaltenen Speisen und Getränke angeschlagen sein.

Den Arbeitern steht es frei, ihren täglichen Lebensmittelbedarf auf die Bauplätze mitzubringen, sowie zur Erlangung besserer Kost Vereinigungen (Menagen) zu bilden.

§ 12.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Eisenbahnbauten des Staates und von Privaten gleichmäßige Anwendung.

Soweit bei Eisenbahnbauten der letzteren Art Bahnärzte nicht aufgestellt sind, sind die in § 3 Abs. II vorgesehenen Geschäfte durch die K. Bezirksärzte oder deren Stellvertreter zu besorgen.

§ 13.

Diese Vorschriften treten am 1. November 1910 an Stelle der Vorschriften vom 7. April 1897 und 7. Februar 1906 (GVBl. 1897 S. 63, 1906 S. 43) in Kraft.

Sie sind von jeder Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk Eisenbahnbauten stattfinden, jeweils vor Beginn der Bauarbeiten noch besonders bekannt zu machen.

München, den 18. Oktober 1910.

J. V. J. V.

Dr. Frhr. v. Podewils. Staatsrat v. Krazeisen. Staatsrat Dr. Frhr. v. Schacky.

Anlage I.

Aufnahmekarte

für den Bahnbau .

Stempel des Arbeitgebers.

Inhaber:

Name:

Stand oder Gewerbe:

Heimats- / Geburts- } Ort:

Heimatstaat:

Beschreibung:

Alter:
Größe:
Gestalt:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen (Fehlen von Gliedmaßen, Narben, Leberflecke, Muttermale usw.):
Form und Stelle von Tätowierungen:

wird zur Arbeit bei dem Bahnbau . . . . . .
zugelassen.

. . . den . . . 19 . .

Unterschrift des Arbeitgebers.

Diese Aufnahmekarte gilt nur für die sieben auf den Ausstellungstag folgenden Tage.

Der Inhaber hat sich bei dem Bahnarzte oder dessen Stellvertreter in Ermangelung eines Bahnarztes beim K. Bezirksarzte oder dessen Stellvertreter zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes — wenn möglich unter Vorlage seines Impfscheines — vorzustellen. Hierauf hat er sich bei der Ortspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes zu melden, ihr die Aufnahmekarte sowie seinen Ausweis zu übergeben und seine Wohnung anzugeben. Besitzt der Arbeiter keine Wohnung in Bayern, so hat die Meldung bei der Ortspolizeibehörde derjenigen bayerischen Gemeinde zu erfolgen, in welcher das Arbeitsverhältnis begonnen wird.

Wenn der Annahme kein Hindernis im Wege steht, erhält der Arbeiter eine Kontrollkarte.

Bis zur Aushändigung der Kontrollkarte dient die mit bahnärztlichem Vermerk versehene Aufnahmekarte als Ausweis.

Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustandes:

Der Inhaber dieser Karte wurde auf seinen Gesundheitszustand untersucht.
Dabei ergab sich folgendes:

Er hat — den Impfnachweis — mittels Impfscheins — durch Impfnarben erbracht — die Blattern überstanden *)

Er . . . . . .

. . . . . den . . . . 19 . .

Unterschrift des Arztes.

. .

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage II.

Eingetragen unter Nummer . . . des Arbeiterverzeichnisses

. . . . . den . . . . . .

Unterschrift des Arbeitgebers.

Stempel des Arbeitgebers.

Kontrollkarte

für den Bahnbau . . . . . .

Inhaber:

Name:

Stand oder Gewerbe:

Heimats- / Geburts- } Ort:

Heimatstaat:

Wohnung bei dem:

zu:

im Hause Nr.:

Beschreibung:

Alter:
Größe:
Gestalt:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen (Fehlen von Gliedmaßen, Narben, Leberflecke, Muttermale usw.):
Form und Stelle von Tätowierungen:

Hat gegen Hinterlegung seines polizeilichen Ausweises von der unterfertigten Ortspolizeibehörde die Erlaubnis erhalten, bei dem . . . . . zu . . . . . als . . . . . in Arbeit zu treten und wurde angewiesen, die ihm bekannt gegebenen und auf den Bauplätzen angehefteten allgemeinen polizeilichen Vorschriften für die Eisenbahnarbeiter genau zu beachten.

. . . . . am . . . . . 19 . .

Siegel der Ortspolizeibehörde.

Fertigung der Ortspolizeibehörde.

Vormerkungen für Wohnungsänderungen:

Seit . . Wohnung bei . . . . . .

Siegel der Ortspolizeibehörde.

Unterschrift der Ortspolizeibehörde.

Entlassen
Aus der Arbeit getreten } am . . .

Unterschrift des Arbeitgebers.

Mit der Kontrollkarte hat sich der Arbeiter spätestens an dem auf die Aushändigung folgenden Tage beim Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden. Der Arbeiter ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Auf der rechten Ecke der Kontrollkarte ist einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen, unter welcher Nummer der Arbeiter in dem Verzeichnis vorgemerkt ist. Kontrollkarten, welche diesen Vermerk nicht enthalten, sind ungültig und den Besitzern abzunehmen.

Arbeitgeber oder deren Stellvertreter dürfen keinen Arbeiter vor Beibringung der Kontrollkarte beschäftigen.

Den Arbeitern ist es verboten, ihre Kontrollkarte zu verpfänden oder sonst einem Andern zu überlassen; sie haben die Karte beständig bei sich zu führen und ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, sowie, wenn sie im Dienste eines Bauakkordanten stehen, auch jedem Beamten oder Bediensteten der Eisenbahnbaubehörde oder der Bauleitung, ferner jedem Polizeibeamten — Bürgermeister, Polizeidiener, Gendarmen usw. — auf Verlangen vorzuzeigen. Verändert der Arbeiter seine Wohnung, so hat er dies der Ortspolizeibehörde behufs Vormerkung in der Kontrollkarte anzuzeigen und die mit dieser Vormerkung versehene Kontrollkarte seinem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter vorzuzeigen. Tritt ein Arbeiter aus der Arbeit aus oder wird er entlassen, so hat der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter dies auf der Rückseite der Kontrollkarte zu vermerken. Der Arbeiter hat sich spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde persönlich abzumelden und seinen nächsten Beschäftigungsort anzugeben. Steht seinem Abgange kein polizeiliches Hindernis entgegen, so ist ihm gegen Übergabe seiner Kontrollkarte der von ihm hinterlegte Ausweis zurückzugeben.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht vorbehaltlich der etwa außerdem verwirkten Einschreitung die in Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohten Strafen nach sich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 68.

München, den 22. Oktober 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 17. Oktober 1910, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Oktober 1910, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910, die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des K. Landesversicherungsamts betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Oktober 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Oktober 1910, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

Königliche Verordnung, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1906, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend (GVBl. Seite 871), Teil B mit Wirkung vom 1. November 1910 an zu ändern, wie folgt:

§ 1 Ziffer 4 Buchstabe d) erhält die Fassung:

„d) ein Verkehrsamt der Posten und Telegraphen."

Berchtesgaden, den 17. Oktober 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.

Staatsrat Dr. Frhr. v. Schacky.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialdirektor v. Ringer.

Nr. 21/8643
1

Bekanntmachung, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund der Königlichen Verordnung vom 17. Oktober 1910, die Verwaltungsordnung für die K. Verkehrsanstalten betreffend (GVBl. Seite 997), wird die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung (Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1909, GVBl. Seite 175) mit Wirkung vom 1. November 1910 an geändert, wie folgt:

a) In dem Teil B § 8 erhalten die nachstehend aufgeführten Ziffern folgende Fassung:

30. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen.

40. Die Erlassung der grundsätzlichen Bestimmungen über den Annahme-, Beförderungs- und Zustelldienst, über Schalterzeiten, Bahnpost- und Kurswesen, Briefkästen, über die Benützung von Straßenbahnen zu Postzwecken und über die Herstellung der Postwertzeichen.

41. Die Erlassung der grundsätzlichen Vorschriften über den Bau und die Einrichtung der Postfahrzeuge einschließlich der Bahnpostwagen, Wertzeichen-Automaten, Stempelmaschinen und ähnlichen Postbetriebsmittel.

42. Die Aufstellung der Grundsätze für den Postmotorwagenverkehr; die Einrichtung von Motorwagenverbindungen des Überland- und Ortsverkehrs, die Aufstellung der Lieferungsbedingungen für die Postkraftfahrzeuge und die Betriebsstoffe, die Anschaffung der Kraftfahrzeuge.

43. Die Genehmigung zur Errichtung neuer oder zur Auflassung bestehender Post- und Telegraphenämter und Zweigdienststellen, zur Errichtung von Ortstelephonnetzen und Städteverbindungsleitungen; die Einteilung der Post- und Telegraphenanstalten in Klassen, ferner die Bestimmung der berufsmäßig zu besetzenden Postagenturen, sowie die Festsetzung der Zahl der neu zu errichtenden Postagenturen und Posthilfstellen.

46. Die Aufstellung der Grundsätze, die bei Errichtung von Postställen, sowie bei Einrichtung, Umwandlung und Aufhebung von Postfahrtverbindungen einzuhalten sind.

b) In § 9 erhalten die nachstehend aufgeführten Ziffern folgende Fassung:

30. Die Verlegung bestehender Bahnpostkurse und die Regelung der Kartenschlüsse, soweit sie nicht dem Verkehrsamte der Posten und Telegraphen vorbehalten ist.

31. Die Verwendung der Bahnpostwagen, soweit sie nicht dem Verkehrsamte der Posten und Telegraphen vorbehalten ist.

32. Die Errichtung und Aufhebung, sowie die Übertragung und Abnahme von Postagenturen und Postställen.

33. Die Einrichtung und Aufhebung von Posthilfstellen.

34. Die Aufstellung der Fahrpläne für Postwagenverbindungen, soweit sie nicht dem Verkehrsamte der Posten und Telegraphen vorbehalten ist.

36. Die Beschaffung der Postfahrzeuge (ausnahmlich der Kraftfahrzeuge); die Instandhaltung der Postfahrzeuge.

c) In § 10 hat der Vortrag unter Buchstabe d zu lauten:

d) Dem **Verkehrsamte der Posten und Telegraphen.**

1. Die Bearbeitung, fortlaufende Berichtigung und Ausgabe der Dienstanweisungen und Dienstbehelfe für den Postbetriebsdienst.

2. Die Ausarbeitung der Vorschriften über die Wertzeichen-Automaten, Stempel, Stempelmaschinen, Stempelgerätschaften und Briefkästen.

3. Der Abschluß der Verträge über die Beschaffung der Wertzeichen-Automaten und Stempelmaschinen, sowie deren Zuweisung an die Oberpostdirektionen.

4. Die Vergebung von Druckarbeiten und die Drucklegung der Dienstanweisungen, Dienstbehelfe und Dienstpapiere.

5. Die Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe der Postwertzeichen und fremden Wertzeichen, sowie die Behandlung aller einschlägigen Gegenstände.

6. Die Verwaltung und der Ausbau der amtlichen Postwertzeichen-Sammlungen.

7. Die Neueinrichtung, Vermehrung oder Aufhebung von Postkursen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

8. Die Behandlung der Vorstellungen wegen der Postbeförderung auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen.

9. Die Regelung der Kartenschlüsse im Auslandsverkehr (ausgenommen mit der Schweiz); die Festsetzung der Kursbehelfe, die Herstellung und Ausgabe der Postkurskarte für Bayern rechts des Rheins.

10. Die Aufstellung des Verwendungsplanes für die drei- und vierachsigen Bahnpostwagen.

11. Die Bearbeitung der Kursbehelfe für den Mobilmachungsfall.

12. Die Festsetzung der Vergütungen für die Postställe und für sonstige Fuhrdienstleistungen.

13. Die Festsetzung der Jahresvergütungen der Postagenten, soweit nicht die OPD zuständig sind.

14. Die Besorgung der statistischen Arbeiten, im besonderen die Herstellung des statistischen Jahresberichts.

15. Die Aufsicht über die Postabteilung des Verkehrsmuseums in Nürnberg.

16. Für den Motorpostbetrieb: die Aufnahme und Verteilung des Personals, die Aufstellung der Diensteinteilungen, die Verteilung der Wagen, die Aufstellung der Fahrpläne, die Verteilung und Verrechnung der Betriebsstoffe, der Werkstättekosten und der sonstigen zentralen Ausgaben.

17. Die Besorgung der Vorarbeiten für die Etatsaufstellung über die dem Verkehrsamte zur selbständigen Erledigung übertragenen Gegenstände.

München, den 19. Oktober 1910.

J. V.
Staatsrat Dr. **Frhr. v. Schacky.**

Nr. 131 b 8.

Bekanntmachung, die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des K. Landesversicherungsamts betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1907 (GVBl. S. 2) wird folgendes bekannt gegeben:

Der bisherige erste Stellvertreter des zweiten nichtständigen Mitglieds des K. Landesversicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber für den Bereich des Gewerbe- und des Bauunfallversicherungsgesetzes, Ministerialrat Franz Weikard, ist infolge Ruhestandsversetzung ausgeschieden. Der bisherige zweite Stellvertreter, Baurat und Bauamtmann

Friedrich Adelung, ist zum ersten Stellvertreter aufgerückt. Bei der Nachwahl wurde der Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten August Kalkbrenner in München, Linprunstraße 60/II, zum zweiten Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit 1907—1911 gewählt.

München, den 12. Oktober 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Nr. 3015c 13.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerial-Entschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Arzberg 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 300 000 Mark und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 17. Oktober 1910.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 1635a 3.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze (GVBl. 1907 Nr. 58) wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1910 in ihnen vorgemerkten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines durch die Stellenanwärter bis zum 1. Dezember 1910 bei der betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hierbei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben ist seitens der nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Stellenanwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

Bei der Erneuerung der Meldung sind ferner auch die vom Stellenanwärter bei der Bitte um Vormerkung oder später allenfalls vorgebrachten besonderen Wünsche in Bezug auf die angestrebte Bedienstung, soweit sie aufrechterhalten werden wollen, ausdrücklich zu wiederholen.

München, den 19. Oktober 1910.

J. V. Staatsrat v. Krazeisen. J. V. Staatsrat v. Schoch.

Nr. 33525.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1910 zu genehmigen geruht, daß beginnend vom 1. November 1910 an

1. die Forstämter Rieblich und Stiftswald, ferner die Assessorenstellen bei den Forstämtern Otterberg und Neuhäusel, sowie die Försterstellen in Übersee, Forstamts Bergen, und in Kastl, Forstamts Pressath, aufgelöst,
2. die Stelle eines exponierten dem Forstamte Kaiserslautern-Ost zu unterstellenden Forstamtsassessors in Stiftswalder Forsthaus, sowie eine Försterstelle in Rieblich, Forstamts Steinwiesen, neu errichtet werde und
3. das Forstamt Waidach die Bezeichnung „K. Forstamt Betzenstein" erhalte.

München, den 20. Oktober 1910.

Dr. v. Pfaff.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 69.

München, den 25. Oktober 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 18. Oktober 1910 über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Nr. 41489.

Königliche Verordnung über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 4. Juli 1899, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend (GVBl. S. 367), zu ändern, wie folgt:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Fähigkeit zum Richteramt und zu einem höheren Amte der inneren Verwaltung oder des Finanzdienstes erlangt, wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Staatsprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Universitätsschlußprüfung und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes voraus.

Zur Universitätsschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

Zu den Prüfungen werden nur Reichsangehörige zugelassen.

Sie müssen das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums besitzen. Besitzer von Reifezeugnissen deutscher Oberrealschulen können zu den Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die zur Erlangung des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums vorgeschriebene Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

2.

§ 7 Abs. 2 hat zu lauten:

Zum Ausgleiche der Belastung mit den Prüfungsgeschäften oder im Falle übermäßigen Andrangs an einem Prüfungsorte können Kandidaten durch Ministerialentschließung an einen anderen Prüfungsort verwiesen werden.

3.

§ 8 hat zu lauten:

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung sind einzureichen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung;

2. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit;

3. das Kollegienbuch zum Nachweise der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Dauer des Studiums.

4.

§ 9 Nr. 1 hat zu lauten:

1. Das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung.

5.

An die Stelle der §§ 27 bis 55 treten folgende Vorschriften:

Vorbereitungsdienst.

§ 27.

Vor der Zulassung zur Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ist ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren abzuleisten.

Zum Vorbereitungsdienste darf nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung und die Universitätsschlußprüfung in Bayern bestanden hat.

Frauen können nicht zugelassen werden.

§ 28.

Der Vorbereitungsdienst ist ohne Unterbrechung abzuleisten.

Die Aussetzung des Vorbereitungsdienstes infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht ist nicht als Unterbrechung anzusehen.

§ 29.

Der Vorbereitungsdienst beginnt bei dem Amtsgerichte mit dem Tage der Eidesleistung.

Wer zum Vorbereitungsdienste zugelassen wird (Rechtspraktikant), hat in öffentlicher Sitzung den für die Staatsdienstaspiranten in § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1908 (GVBl. S. 1041) und den im Art. 61 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze für die Gerichtsschreiber vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Der Eid gilt für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 30.

Der Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgerichte dauert neun Monate.

Hierauf sind neun Monate bei dem Landgerichte, sodann zwölf Monate bei einer Behörde der inneren Verwaltung abzuleisten.

Zum Schlusse sind sechs Monate bei einem Rechtsanwalte zuzubringen, der bei einem Landgericht oder Oberlandesgerichte zugelassen ist.

Die Staatsministerien können bestimmen, daß ein Teil des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes bei Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten abgeleistet werden kann.

§ 31.

Die Vorstände der Behörden und die Rechtsanwälte haben den Vorbereitungsdienst zu überwachen und zu leiten.

§ 32.

Der Rechtspraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Behörde unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und während des Vorbereitungsdienstes bei dem Rechts-

anwalt unter der Dienstaufsicht des Rechtsanwalts und des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Rechtsanwalt wohnt. Der Rechtsanwalt ist befugt, dem Rechtspraktikanten Ermahnungen und Warnungen zu erteilen. In schwereren Fällen hat er dem Präsidenten des Landgerichts Kenntnis zu geben.

Bei groben dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlungen kann das vorgesetzte Staatsministerium die zeitweilige oder dauernde Entlassung des Rechtspraktikanten aus dem Vorbereitungsdienst oder die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen. Schon vorher kann der Vorstand der Behörde oder mit Zustimmung des Landgerichtspräsidenten der Rechtsanwalt die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes untersagen.

§ 33.

Der Rechtspraktikant erhält auf Ansuchen für jedes Jahr des Vorbereitungsdienstes zwei Wochen Urlaub. Der Urlaub muß während des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgerichte, Landgericht oder Rechtsanwalt in die Gerichtsferien fallen und darf während des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden, auch wenn dieser in zwei Jahre des Vorbereitungsdienstes fällt, zwei Wochen nicht übersteigen. Er wird auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Aus wichtigen Gründen kann der Rechtspraktikant bis zur Dauer einer Woche in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes ohne Anrechnung auf den Urlaub vom Dienste befreit werden.

Urlaub und Dienstbefreiung erteilen der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt. In jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes können während des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgerichte, Landgericht oder Rechtsanwalte die Präsidenten der Oberlandesgerichte und während des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden die Regierungen, Kammern des Innern, aus wichtigen Gründen Urlaub bis zur Dauer von insgesamt zehn Wochen bewilligen. Sie können hierbei, soweit der Urlaub die Dauer von zwei Wochen überschreitet, die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zur Auflage machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können aus wichtigen Gründen auch außerhalb der Gerichtsferien Urlaub erteilen.

Urlaub von mehr als 10 Wochen kann nur das vorgesetzte Staatsministerium bewilligen.

§ 34.

Tritt der Rechtspraktikant aus dem Vorbereitungsdienste bei einer Behörde oder bei einem Rechtsanwalt aus, so ist ihm von dem Vorstande der Behörde oder von dem Rechtsanwalt ein Zeugnis über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes auszustellen.

Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

§ 35.

Die Staatsprüfung wird am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs an Orten abgelegt, die der Sitz einer Regierung sind.

Sie beginnt nicht vor dem 25. November.

Durch Ministerialentschließung werden jährlich die Prüfungsorte bezeichnet und die Rechtspraktikanten an die einzelnen Prüfungsorte verwiesen.

§ 36.

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind einzureichen:

1. das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Universitätsschlußprüfung;
2. der Nachweis, daß der Rechtspraktikant den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat;
3. der Nachweis, daß der Rechtspraktikant der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder daß er vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit oder zurückgestellt ist;
4. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit.

§ 37.

Die Zeit, während der ein Rechtspraktikant wegen Krankheit oder wegen anderer unverschuldeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes auf dessen Dauer anzurechnen. Unterbrechungen infolge Ableistung militärischer Übungen werden bis zur Gesamtdauer von sechzehn Wochen in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes auf diesen angerechnet.

Unterbrechungen aus anderen Gründen oder von längerer Dauer können nur durch Ministerialentschließung angerechnet werden.

§ 38.

Das Zulassungsgesuch ist von der Regierung, Kammer des Innern, zu prüfen, bei welcher der Rechtspraktikant die Prüfung abzulegen hat.

Rechtspraktikanten, die sich über die vorschriftsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in diesem und über ein tadelloses Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, die übrigen sind zur Prüfung einzuberufen.

Über die Zurückweisung eines Rechtspraktikanten ist sofort an das Staatsministerium des Innern zu berichten. Die erlassene Entschließung ist dem Berichte beizulegen.

§ 39.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

§ 40.

Die schriftliche Prüfung wird in zwei Abteilungen abgehalten.

Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

1. das bürgerliche Recht der Reichsgesetze und der bayerischen Landesgesetze einschließlich des Urheberrechts,
2. das Handels- und Wechselrecht,
3. das Konkursrecht,
4. das Zivilprozeßrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen,
5. die freiwillige Gerichtsbarkeit,
6. das Reichs- und Landesstrafrecht,
7. das Strafprozeßrecht.

Prüfungsgegenstände der zweiten Abteilung sind:

1. das bayerische und das deutsche Staatsrecht,
2. das Kirchenrecht,
3. das Verwaltungsrecht,
4. die Sozialgesetzgebung,
5. die Volkswirtschaftslehre und die Staatsfinanzwirtschaft.

§ 41.

Die schriftliche Prüfung dauert in jeder Abteilung fünf Tage. Fällt nicht ohnedies ein Sonn- oder Feiertag dazwischen, so ist die Prüfung in jeder Abteilung je an einem Tage auszusetzen.

Zwischen der ersten und zweiten Abteilung müssen zwei Werktage liegen.

In jeder Abteilung werden den Prüflingen neun Aufgaben vorgelegt.

Die Aufgaben sind für alle Prüflinge die gleichen.

Die Aufgaben werden in abgeschlossenen Räumen unter Aufsicht schriftlich bearbeitet.

Von den Aufgaben sind in jeder Abteilung je eine in neun Stunden, die übrigen in je vier Stunden zu bearbeiten. Die Aufgaben mit vierstündiger Arbeitsfrist können auch aus zwei Unteraufgaben mit je zweistündiger Arbeitsfrist bestehen.

§ 42.

Die Staatsministerien setzen die Aufgaben fest.

§ 43.

Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

Sie beginnt frühestens am zweiten Werktage nach der Beendigung der schriftlichen Prüfung.

Jeder Prüfling wird einzeln geprüft.

Die mündliche Prüfung dauert höchstens zwanzig Minuten.

Sie besteht aus einem Vortrag über einen Rechtsfall, der Gegenstand einer in der schriftlichen Prüfung vorgelegten Aufgabe mit vierstündiger Arbeitsfrist war. Die Staatsministerien können Aufgaben von der Verwendung für die mündliche Prüfung ausschließen.

§ 44.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist nur in beschränktem Umfange nach Maßgabe der von den Staatsministerien erlassenen Vorschriften gestattet.

§ 45.

Zur Abhaltung der schriftlichen Prüfung werden an jedem Prüfungsort Ausschüsse gebildet. Sie bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Es können auch mehr Mitglieder berufen werden.

Den Vorsitz führt das rangälteste Mitglied.

Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmt für die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung das Staatsministerium der Justiz, für die zweite Abteilung das Regierungspräsidium des Prüfungsorts.

§ 46.

Für die mündliche Prüfung werden an jedem Prüfungsorte besondere Ausschüsse von drei Mitgliedern gebildet. Die Zahl der Ausschüsse wird durch Ministerialentschließung bestimmt.

Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus zwei Richtern des Obersten Landesgerichts oder der Oberlandesgerichte und einem Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofs oder einer Regierung. Stellvertreter können bestellt werden.

Die Richter des Obersten Landesgerichts oder der Oberlandesgerichte und ihre Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium der Justiz, das Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder der Regierung und seinen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium des Innern.

Den Vorsitz führt das rangälteste Mitglied.

§ 47.

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird besonderen Ausschüssen übertragen. Sie werden für die Arbeiten der ersten Abteilung aus Mitgliedern des Obersten

Landesgerichts oder der Oberlandesgerichte und für die Arbeiten der zweiten Abteilung aus höheren Verwaltungsbeamten gebildet.

Die Zahl der Ausschüsse und ihre Mitglieder werden durch Ministerialentschließung bestimmt.

§ 48.

Der mündliche Vortrag ist sofort nach seiner Beendigung von dem Ausschusse zu bewerten.

§ 49.

Jede schriftliche Prüfungsarbeit und der mündliche Vortrag sind mit einer der Noten 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 zu bewerten.

Die Note 1 ist nur für ausgezeichnete Leistungen zu erteilen. Mit der Note 2 sind sehr gute, mit der Note 3 gute, mit der Note 5 mittelmäßige und mit der Note 7 ungenügende Leistungen zu würdigen. Leistungen, die zwischen „gut" und „mittelmäßig" liegen, sind mit der Note 4, Leistungen, die zwischen „mittelmäßig" und „ungenügend" liegen, mit der Note 6 zu bewerten.

Hat ein Prüfling bei der Bearbeitung einer Aufgabe sich fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel (§ 44) bedient, so ist diese Aufgabe mit der Note 7 zu würdigen. Haben Prüflinge zusammengearbeitet oder hat ein Prüfling einen anderen unterstützt, so ist beiden Prüflingen für diese Aufgabe die Note 7 zu erteilen. Auch kann durch Ministerialentschließung bestimmt werden, daß solche Prüflinge so anzusehen sind, als ob sie die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt hätten.

Prüflinge, die sich der mündlichen Prüfung, ohne durch einen zwingenden Grund gehindert zu sein, nicht unterziehen, haben die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt.

§ 50.

Sobald die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeschlossen ist, haben die Vorsitzenden der Ausschüsse die Arbeiten der ersten Abteilung dem Staatsministerium der Justiz, die der zweiten Abteilung dem Staatsministerium des Innern unter Angabe der erteilten Noten vorzulegen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Abhaltung der mündlichen Prüfung haben über deren Ergebnisse nach Beendigung der mündlichen Prüfung den Staatsministerien der Justiz und des Innern zu berichten.

§ 51.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern setzen das Ergebnis der Prüfung im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien fest.

Die für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beider Abteilungen erteilten Noten werden zusammengezählt (Gesamtnotensumme).

Die für die Bearbeitung der Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist erteilten Noten werden doppelt gerechnet.

Die Reihenfolge der Prüflinge wird durch die Gesamtnotensumme bestimmt. Sie richtet sich bei gleicher Gesamtnotensumme nach der für den mündlichen Vortrag erteilten Note und, wenn auch diese gleich ist, nach der Summe der Noten für die beiden Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist.

Nach der Feststellung der Reihenfolge der Prüflinge wird das Ergebnis der Prüfung den Geprüften durch die Regierungen, Kammern des Innern, der Prüfungsorte mitgeteilt.

§ 52.

Die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst hat mit Erfolg im Sinne des § 1 nur der Prüfling abgelegt, dessen Gesamtnotensumme nicht mehr als 90 beträgt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Gesamtnotensumme auch dann nicht mit Erfolg abgelegt, wenn dem Geprüften für vier schriftliche Prüfungsarbeiten einer Abteilung, für sechs schriftliche Prüfungsarbeiten der beiden Abteilungen oder für die Bearbeitungen der beiden Aufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist die Note 7 erteilt wurde. Je zwei mit der Note 6 gewürdigte schriftliche Prüfungsarbeiten werden einer mit der Note 7 gewürdigten schriftlichen Prüfungsarbeit gleich geachtet. Auch hierbei ist die für die Bearbeitung einer Aufgabe mit neunstündiger Arbeitsfrist erteilte Note doppelt zu rechnen.

Die Prüfung ist „ausgezeichnet" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme nicht mehr als 36 beträgt. Sie ist bis zur Gesamtnotensumme 53 einschließlich als „sehr gut" und bis zur Gesamtnotensumme 70 einschließlich als „gut" abgelegt zu erklären.

§ 53.

Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt, aber noch die Gesamtnotensumme 100 erlangt hat, kann nach den Bestimmungen der Staatsministerien in einer der in Betracht kommenden Stellen der Klassen 13 bis einschließlich 17 der Gehaltsordnung vom 6. September 1908 (GVBl. S. 681) zum Staatsdienste berufen werden.

§ 54.

Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nicht mit Erfolg abgelegt hat oder einem solchen gleich zu achten ist (§ 49 Abs. 3), oder ohne ausreichenden Grund nach dem Beginne der Prüfung zurückgetreten ist, kann nur noch einmal

und zwar nur in dem der erstmaligen Ablegung der Prüfung folgenden Jahre sowie nur dann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn er seit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Vorbereitungsdienst bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälten während mindestens sechs Monaten fortgesetzt hat.

§ 55.

Wer die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat, kann auf seinen Antrag zur Wiederholung der Prüfung nur noch einmal und zwar nur in dem der erstmaligen Ablegung der Prüfung folgenden Jahre zugelassen werden. Auch muß er in dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung auf das frühere Prüfungsergebnis ausdrücklich verzichtet haben.

Der Verzicht wird erst mit dem Beginne der wiederholten Prüfung wirksam.

§ 56.

In die Reihenfolge früher Geprüfter kann nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung auf Ansuchen eingestellt werden,

1. wer infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht die Universitätsschlußprüfung später als im vierten Jahre nach der Erlangung des Reifezeugnisses der Mittelschule oder die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst später als im dritten Jahre nach der Universitätsschlußprüfung mit Erfolg abgelegt hat;

2. wer durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder an der Vollendung der Universitätsschlußprüfung oder der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst gehindert worden ist;

3. wer in dem schriftlichen Teile der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen an der Bearbeitung von vier Aufgaben gehindert war und sich der Prüfung wiederholt unterzogen hat; die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben mit neunstündiger Arbeitsfrist ist auch hierbei doppelt zu zählen.

§ 57.

Für die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ist bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Die Regierung, Kammer des Innern, die das Gesuch um Zulassung zu prüfen hat (§ 38), kann bedürftigen Prüflingen die Gebühr ganz oder zum Teile nachlassen.

§ 58.

Die Vorschriften über die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (§§ 35 ff.) werden mit Ausnahme der Vorschrift des § 57 im Jahre 1910 zum ersten Male angewendet.

Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

Auf Rechtspraktikanten, welche die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst nach den neuen Vorschriften ablegen, jedoch nach § 56 in eine Reihenfolge der nach den bisherigen Vorschriften Geprüften eingestellt werden, finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 keine Anwendung. Sie werden in die Reihenfolge früher Geprüfter nach Maßgabe der Gesamtnotensumme eingestellt.

§ 59.

Die Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung und mit der Erlassung der erforderlichen Übergangsvorschriften beauftragt. Sie werden ermächtigt, aus besonders wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung zu genehmigen oder nachzusehen.

§ 60.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern beider Abteilungen werden ermächtigt, den Text der Verordnung vom 4. Juli 1899 nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung bekannt zu machen.

Hintersee, den 18. Oktober 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** Dr. **v. Pfaff.** Dr. **v. Brettreich.**
Staatsrat Dr. **Frhr. v. Schacky.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 70.

München, den 29. Oktober 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. Oktober 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Oktober 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 29. Oktober 1910 zur Eröffnung kommende Teilstrecke Simbach—Rotthalmünster der Bahnlinie von Simbach nach Kößlarn finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 25. Oktober 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 131 b 10.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamts betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November 1910 an zu ständigen Mitgliedern des K. Landesversicherungsamts an Stelle der Ministerialräte im K. Staatsministerium des Innern Gustav Kahr und Julius Henle die Ministerialräte in diesem Ministerium Heinrich Völk und Wilhelm Metz zu ernennen.

München, den 26. Oktober 1910.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 416 a 26.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 3, 10, 26, 29, 30, 31, 49, 50, 52, 53 und 54 ausgedehnt.

Hiernach ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den Stuhlbezirken Arad, Borosjenö, Elek, Kisjenö, Pécska und Vilagos des Komitats Arad, aus der Munizipalstadt Arad, aus den Komitaten Békés, Hunyad, Klausenburg (Kolosz), aus der Munizipalstadt Klausenburg (Kolozsvar), aus den Komitaten Krassó—Szörény, Temes, aus den Munizipalstädten Temesvar und Versecz, aus den Komitaten Thorenburg (Torda—Aranyos) und Torontal und aus der Munizipalstadt Pancsova in Ungarn nach und durch Bayern bis auf weiteres verboten.

München, den 28. Oktober 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 71.

München, den 4. November 1910.

Als Ich vor zehn Jahren Kunde von Vorbereitungen für die Feier Meines 80. Geburtsfestes erhielt, habe Ich ausgesprochen, daß es Meinem Gefühle widerstreitet, diesen Tag mit außergewöhnlichem Gepränge zu begehen. Dem gleichen Empfinden möchte Ich heute Ausdruck geben, nachdem Ich erfahren habe, daß ein Landesausschuß zusammengetreten ist und Einleitungen zur festlichen Begehung Meines 90. Geburtstages getroffen hat. So sehr Mich das Bewußtsein, daß nach einem Dezennium die Gesamtbevölkerung Mir neuerliche Beweise unverminderter Liebe und Anhänglichkeit entgegenbringen will, mit Freude und aufrichtiger Genugtuung erfüllt, ist es doch Mein dringender Wunsch, daß die in Aussicht genommene Landesfeier sich in schlichter Weise ohne prunkvolle Feste vollziehe, daß insbesondere von der Darbringung von Geschenken und Huldigungsgaben abgesehen werde und daß eine gesonderte Feier Meines 25jährigen Regentschafts-Jubiläums nicht stattfinde.

Indem Ich Sie, Mein lieber Staatsminister von Brettreich, ersuche, diese Meine Willensmeinung öffentlich bekannt zu machen, erteile Ich gerne die von dem Landesausschuß erbetene Genehmigung zur Veranstaltung einer Landessammlung für wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

Mit huldvollen Gesinnungen

Berchtesgaden, den 2. November 1910.

Ihr wohlgeneigter

Luitpold,

Prinz von Bayern.

An den
K. Staatsminister des Innern
Herrn Friedrich Ritter von Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 72.

München, den 7. November 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 19. Oktober 1910, die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen betreffend. — Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 2. November 1910 über das Schürfen. — Bekanntmachung vom 29. Oktober 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 3. November 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 39635.

Königliche Verordnung, die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen mit Bezug auf § 2 der zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 erlassenen Verordnung vom 17. Oktober 1909 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Mitwirkung bei der Berechnung und Einhebung der auf Grund der §§ 78 ff. und der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes zu entrichtenden Abgaben und für die hiermit verbundenen Auslagen erhalten die Notare vom 1. Januar 1910 an eine Vergütung von Eins vom Hundert der von ihnen vereinnahmten und an die Rentämter abgelieferten Beträge.

Die Vergütung fällt dem Pensionsverein für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare zu.

§ 2.

Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung betraut.

Hintersee, den 19. Oktober 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Pfaff. Staatsrat Dr. v. Heule.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Nr. 23465/II.

Oberbergpolizeiliche Vorschriften
über das Schürfen.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern bestimmt auf Grund des Art. 12 des Berggesetzes:

§ 1.

Die Art. 76 bis 80 des Berggesetzes finden auf Schürfarbeiten, welche mittels Erdbohrungen von mehr als 20 m Saigerteufe oder in Schächten und Erdgruben von mehr als 5 m Absinken unter der Erdoberfläche oder in Stollen vorgenommen werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an die Stelle des Bergwerksbesitzers der Schürfer, an die Stelle des Bergwerks der Schürfbetrieb tritt,
2. im Art. 79 die auf die Einhaltung der Betriebspläne bezüglichen Vorschriften in Wegfall kommen.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft wird der Schürfer oder dessen Stellvertreter bestraft,

1. wenn er die Leitung oder Beaufsichtigung des Schürfbetriebes Personen überläßt, deren Befähigung nicht anerkannt ist (Art. 76, 77),
2. wenn er unterläßt, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Schürfbetriebes angenommenen und die im Art. 79 Abs. 2 bezeichneten Personen nach Maßgabe des Art. 77 Abs. 2 oder des Art. 79 Abs. 3 der Berginspektion namhaft zu machen.

Andere Personen als der Schürfer oder dessen Stellvertreter werden, wenn sie die Vorschriften der Art. 76, 77, 80 übertreten, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Im Fall der Ziff. 1 tritt die Strafe auch dann ein, wenn auf Grund des Art. 78 der Schürfbetrieb von der Berginspektion eingestellt wurde.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Dezember 1910 in Kraft.

München, den 2. November 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Nr 7020a/7.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, 4%ige unverlosbare Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

1000	Stücke	Lit.	GG	à 5000 ℳ	Nr. 6001—7000	=	5 000 000 ℳ,
4000	„	„	HH	à 2000 ℳ	Nr. 35001—39000	=	8 000 000 ℳ,
8000	„	„	JJ	à 1000 ℳ	Nr. 68001—76000	=	8 000 000 ℳ,
6000	„	„	KK	à 500 ℳ	Nr. 50001—56000	=	3 000 000 ℳ,
7000	„	„	LL	à 200 ℳ	Nr. 56001—63000	=	1 400 000 ℳ,
6000	„	„	MM	à 100 ℳ	Nr. 48001—54000	=	600 000 ℳ,
32000	Stücke					Summe	26 000 000 ℳ.

München, den 29. Oktober 1910.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 416 a 28.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 2, 4, 6, 7, 12, 18, 24, 27 und 35 ausgedehnt.

Hiernach ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den Komitaten Alsó—Fehér, Arad und Bacs—Bodrog, den Munizipalstädten Baja, Szabadka (Maria Theresiopel), Zombor und Ujvidék (Neusatz), den Komitaten Besztercze—Naszód, Csongrád und Csanád, den Munizipalstädten Hódmezö—Vásárhely und Szeged (Szegedin), dem Komitate Hajdu, der Munizipalstadt Debreczen (Debreczin), den Komitaten Jász—Nagykun—Szolnok und Nógrád in Ungarn nach und durch Bayern bis auf weiteres verboten.

München, den 3. November 1910.

J. A.

Ministerialrat Henle.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. Oktober 1910 allergnädigst bewogen gefunden, die Freifrau Franziska von Soden-Fraunhofen geborene Freiin von Aretin, Gemahlin des K. Kämmerers und lebenslänglichen Reichsrates Maximilian Freiherrn von Soden-Fraunhofen und die Fürstin Anna von Wrede, geborene Prinzessin von Lobkowitz, Gemahlin des K. Kämmerers und erblichen Reichsrates Karl Philipp Fürst von Wrede zu K. Palastdamen zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 73.

München, den 11. November 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 19. Oktober 1910 über die Bildung des Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern. — Bekanntmachung vom 7. November 1910, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend. — Bekanntmachung vom 7. November 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 9. November 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 10. November 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern betreffend. — Ordens-Verleihung. — Prädikats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 6/Aqfa.

Königliche Verordnung über die Bildung des Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zur Förderung des Fremdenverkehrs wird ein Landes-Fremdenverkehrsrat für Bayern gebildet.

§ 2.

Der Landes-Fremdenverkehrsrat hat die Aufgabe

a) in wichtigen Fragen, die das Fremdenverkehrswesen in Bayern berühren, gutachtliche Äußerungen an die Staatsministerien abzugeben,

b) gemeinsame Angelegenheiten der in ihm vertretenen Verbände zu bearbeiten und bei der Staatsregierung zu vertreten,

c) sich über die Verwendung der zur Förderung des Fremdenverkehrs bereit gestellten staatlichen Mittel gutachtlich zu äußern und die Verwendung zu überwachen.

Der Landes-Fremdenverkehrsrat kann innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises Anfragen, Wünsche und Beschwerden an die Staatsministerien richten.

§ 3.

Der Landes-Fremdenverkehrsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern der Staatsregierung und aus Abgeordneten der 3 bayerischen Hauptverbände für den Fremdenverkehr zusammen.

Die Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten bestimmen je einen Vertreter für den Landes-Fremdenverkehrsrat.

Von den 3 bayerischen Hauptverbänden ordnen ab

a) der Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochland 5 Mitglieder,

b) der Nordbayerische Verkehrs-Verein 3 Mitglieder,

c) der Pfälzische Fremdenverkehrsrat 2 Mitglieder.

Für jeden dieser Abgeordneten ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen.

Zu den Sitzungen des Landes-Fremdenverkehrsrates können außerdem nach Bedürfnis Beamte der Staatsbehörden abgeordnet werden. Diese Beamten sind nicht stimmberechtigt.

§ 4.

Die Abgeordneten zum Landes-Fremdenverkehrsrat und ihre Stellvertreter werden von den Verbänden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 5.

Dem Landes-Fremdenverkehrsrat kann zur Führung der laufenden Geschäfte ein Generalsekretär beigegeben werden.

Der Landes-Fremdenverkehrsrat wählt den Generalsekretär und setzt seine Bezüge fest.

§ 6.

Für die Führung und Bearbeitung seiner Geschäfte erläßt der Landes-Fremdenverkehrsrat eine Geschäftsordnung, die besonders auch eine bestimmte Form der rechnerischen Buchung und Nachweisung festsetzt.

§ 7.

Der Landes-Fremdenverkehrsrat wird durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten nach Bedürfnis, mindestens aber jährlich zweimal einberufen.

Die Einberufung kann vom Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen werden.

Die Sitzungen finden in München statt.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermine zuzustellen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem Vorsitzenden einzubringen. Auch von diesen Anträgen ist den Mitgliedern nach Möglichkeit vor dem Sitzungstermin schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 8.

Den Vorsitz im Landes-Fremdenverkehrsrat führt das von der Staatsregierung hiezu berufene Mitglied. Die Berufung gilt für die Dauer der Bestellung dieses Mitgliedes.

§ 9.

Jedes Mitglied des Landes-Fremdenverkehrsrates hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Über die Sitzungen des Landes-Fremdenverkehrsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, aus der der Gang der Verhandlungen, die wesentlichen Äußerungen der Mitglieder, die gefaßten Beschlüsse und gegebenenfalls die Anschauungen der Minderheit zu entnehmen sind.

Die Niederschriften sind den in § 3 genannten Staatsministerien vorzulegen.

§ 10.

Das Amt der von den Verbänden in den Landes-Fremdenverkehrsrat entsandten Abgeordneten ist ein Ehrenamt. Die nicht in München wohnenden Mitglieder erhalten zur Teilnahme an den Sitzungen freie Hin- und Rückfahrt in beliebiger Wagenklasse auf den bayerischen Staatseisenbahnen; den in der Pfalz wohnenden Mitgliedern werden außerdem die Fahrgelder für die zu benützenden Strecken fremder Bahnen vom Landes-Fremdenverkehrsrat ersetzt.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Die zu ihrem Vollzug nötigen Anordnungen hat das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu treffen.

Hintersee, den 19. Oktober 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialdirektor v. Ringer.

Nr. 2129b/3.

Bekanntmachung, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Dem § 10 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 73) wird folgender zweite Absatz angefügt:

Polizeiliche Vorschriften, die mit Rücksicht auf den Straßenbahnbetrieb den übrigen Verkehr beschränken, gelten nicht für die Fahrzeuge der Postverwaltung.

München, den 7. November 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 7010 a/9.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank, E. G. m. b. H. in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

eine Serie (XV) verlosbarer zu 4 % verzinslicher Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 10 Millionen Mark.

München, den 7. November 1910.

J. A.

Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 15. November 1910 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Waldkirchen —Haidmühle finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 9. November 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 416a 32.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. III, XXXIII und XLIII sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 13, 14, 38, 39 und 47 ausgedehnt.

Hiernach ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den politischen Bezirken Bruck a. d. Leitha, Mödling, Baden, Wiener-Neustadt, Neunkirchen, Hietzing-Umgebung, Stadt Wien und Stadt Wiener-Neustadt in Niederösterreich, Boskowitz, Proßnitz, Prerau, Tischnowitz, Brünn, Wischau, Kremsier, Auspitz, Gaya, Nikolsburg, Göding, Stadt Brünn und Stadt Kremsier in Mähren, Kalusz, Stanislau, Tlumacz, Horodenka, Bohovodczany, Nadwórna, Kolomea, Śniatyn, Peczenizyn und Kossów in Galizien, dann aus dem Komitate Bihar, aus der Munizipalstadt Großwardein (Nagy-Várad), aus den Stuhlbezirken Alsódabas, Monor, Nagykáta, Ráczkeve, Abony, Dunavecse, Kalocsa, Kiskörös, Kiskunfélegyháza und Kunszentmiklós, sowie aus den Städten Nagykörös, Czegléd, Kiskunfélegyháza und Kiskunhalas des Komitats Pest—Pilis—

Solt—Kiskun, aus der Munizipalstadt Kecskemét und aus dem Komitate Szilágy in Ungarn nach und durch Bayern bis auf weiteres verboten.

München, den 10. November 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. November 1910 den K. Kammerjunker und Leutnant der Reserve des 1. Ulanen-Regiments, Fideikommißbesitzer Philipp Rudolf Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober 1910 allergnädigst bewogen gefunden, der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Alfons von Bayern getroffenen Wahl Höchstihres bisherigen persönlichen Adjutanten, Obersten Freiherrn von Reitzenstein, zu Höchstihrem Hofmarschall die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Oktober 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Anton Ritter von Wehner das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 29. Oktober 1910 allergnädigst bewogen gefunden, der K. Palastdame Sophie Gräfin von Tattenbach, geb. Gräfin von Rechberg und Rothenlöwen das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 31. Oktober 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Major z. D. Rudolf Freiherrn von Rehlingen und Haltenberg in München für die ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Komtur-Insignien 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären,

dem Schloßdiener I. Klasse Ludwig Koller in Berchtesgaden für die ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Herzoglich Anhaltischen silbernen Verdienstmedaille die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 74.

München, den 21. November 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. November 1910, betreffend die Fassung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer.

Nr. 33707.

Bekanntmachung, betreffend die Fassung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund des Art. 22 des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, werden nachstehend das „Grundsteuergesetz" und das „Haussteuergesetz" in neuer Fassung bekannt gemacht.

In der neuen Fassung sind einzelne Vorschriften, die zunächst nur für die seinerzeitige Einführung der Gesetze von Wirksamkeit waren, für den dermaligen Vollzug aber eine wesentliche Bedeutung nicht mehr besitzen, in eingeklammerten Worten oder unter eingeklammerten Paragraphen zum Abdrucke gelangt.

Die durch das Gesetz vom 14. August 1910 getroffenen Änderungen sind bezüglich der Vorschriften über die Mietsteuerrevision und die Steuerfreijahre der Kleinwohnungsbauten mit der Verkündigung des Gesetzes d. i. dem 22. August 1910 in Wirksamkeit getreten. Im übrigen treten die durch jenes Gesetz getroffenen Änderungen am 1. Januar 1912 in Kraft.

Die Vorschriften in den §§ 33 bis 35 des Haussteuergesetzes über besondere Freijahre für Kleinwohnungsbauten erstrecken sich nicht auf solche Gebäude dieser Art, die vor dem 1. Januar 1909 vollendet wurden.

München, den 4. November 1910.

J. V.
Dr. v. Miltner. Dr. v. Pfaff. Staatsrat v. Krazeisen.

Grundsteuergesetz.

I. Kapitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§ 1.

Das durch Allerhöchstes K. Reskript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll [nach und nach] in allen Teilen Unseres Königreichs nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§ 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden.

§ 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt und es bleibt dieselbe unverändert, solange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§ 4.

[I] Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

[II] Dagegen ist derselbe, wenn er nicht infolge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat, befugt, von denjenigen, welche zum Bezuge steuerbarer Reallasten berechtigt sind, ein Fünfzehntel des steuerbaren Bezugs als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

III In der Pfalz hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§ 5.

I Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben.

II Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukt und zwar:

a. bei Äckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;
b. bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrag an Heu und Grummet;
c. bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirtschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen und
d. bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilierten Ertrage.

§ 6.

I Der Betrag des steuerbaren Bezugs von Reallasten, welcher den Maßstab für die Inanspruchnahme eines Steuerbeitrags (§ 4 Abs. II) bildet, ist gemäß den Bestimmungen im IV. Kapitel des gegenwärtigen Gesetzes nach dem jährlichen wirklichen oder eingeschätzten Ertrage zu bemessen.

II Die Regulierung dieses Betrags erfolgt auf Verlangen der Beteiligten gebührenfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz gestattet ist.

§ 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitierung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und hiernach in Klassen gebracht werden.

§ 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Fischrechte wird durch Liquidation, Fatierung und kontrollierende Schätzung erhoben und ausgeschieden nach abgesonderten Katastern besteuert.

§ 9.

Eine Liquidation und Katastrierung der steuerbaren Reallasten hat [demnach] von Seite der Katasterstelle [ferner] nicht [mehr] stattzufinden.*)

II. Kapitel.

Von der Messung.

§ 10.

I Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

II An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche, in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß (2334,8733 Meter) von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenturm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in (1600 Tagwerke — 545,1633 Hektar — in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§ 11.

I Der bayerische Fuß (0,291859 Meter) in 5000 Teile geteilt ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Punktenbestimmung.

II Jedoch kann die Detailaufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer sowie solcher Partien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500 teiligem Maßstabe geschehen.

III Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontalprojektion statt.

§ 12.

Insolange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nötig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten.

§ 13.

I Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuch

*) Vergl. Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 (Ges.-Blatt S. 165).

ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis sechsunddreißig Mark. Er hat außerdem den entstandenen Schaden sowie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

II Die vorstehende Bestimmung erstreckt sich gleichmäßig auch auf die zu Zwecken der Katastermessung errichteten oder neu zu errichtenden Signal- und Niveausteine.

§ 14.

I. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Paragraphen sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

II Über eine etwaige Beschädigung oder Entfernung derartiger Messungsabzeichen haben die Gemeindebehörden den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatskasse.

§ 16.

I Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Grenzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

II Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Grenzzeichen wieder ersetzen.

III Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

IV Die Gemeinden sind überdies verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§ 17.

Außer der Bezeichnung der Grenzen der Grundstücke selbst sollen die Grenzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet und die Perimeter der Gemeindegrenzen den Messungsindividuen gehörig ausgewiesen werden.

§ 18.

Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

a. auch die Grenzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen sowie die Haupt-Feldabteilungen benennen,

b. die unveränderliche laufende Plannumerierung sowie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§ 19.

Von den im vorstehenden Paragraphen gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§ 20.

Im übrigen wird die Messungsmethode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugsinstruktion festgesetzt, welche sowie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Kapitel.

Von der Bonitierung und Klassifikation der Grundstücke.

§ 21.

[I] Die Bonitierung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

[II] Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§ 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwand oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichen Wirtschaftsfleiße bemessen werden.

§ 23.

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a. durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigentümer, der Administratoren, Kuratoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b. durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c. durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§ 24.

I Die ad a des vorhergehenden Paragraphen bemerkte Angabe der Eigentümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstücks in mittleren Jahren umfassen.

II Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

III Die ad c jenes Paragraphen bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk ($0,_{3407}$ Hektar) aussprechen.

§ 25.

I Grundstücke, bei denen diese Ertragsausmittelung stattgefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesamtertragsangaben der Eigentümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen ($9,_{2649}$ Liter) Korn bei dem Ertrag eines Tagwerkes ($0,_{3407}$ Hektar) und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

II Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitierungsbezirkes von der Distriktspolizeibehörde mit dem Beisatz öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäftslokale derselben offen liege und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen stattfinde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitierungskommission noch einmal genau geprüft und definitiv erledigt werden.

III Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben insolange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§ 26.

I Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrags auf das bayerische Tagwerk zu 40 000 Quadratschuhen ($3407,_{27}$ Quadratmeter).

II Bei Äckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtelschäffel ($27,_{7947}$ Liter) Korn oder gleichen Wertes an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse, jedes weitere Achtelschäffel solchen Ertrags — eine Klasse mehr.

III Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1^2/_3$ Zentner ($93^1/_3$ Kilogramm) Heu und Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrag eines Achtel-Schäffels Korn gleichzusetzen und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren $1^2/_3$ Zentner solchen Ertrags geben — eine Klasse mehr.

IV Der Satz, daß $1^2/_3$ Zentner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sei, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkte für den Schätzer dienen, demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

V Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigentümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sei, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§ 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrags soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirtschaft angenommen und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§ 28.

I Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

II Das Schäffel ($222,_{3576}$ Liter) Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden ($13^5/_7$ Mark) in Ansatz und ist gleich zu setzen $^2/_3$ Schäffel (4 Metzen — $148,_{2384}$ Liter —) Waizen oder Kern oder $1^1/_3$ Schäffel (8 Metzen — $296,_{4768}$ Liter —) Gerste oder 2 Schäffel (12 Metzen — $444,_{7152}$ Liter —) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§ 29.

Der Ertrag aus den eigentümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben oder vielmehr dem Wiesenertrag assimiliert.

§ 30.

I Die Klassifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen als Acker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu klassifizierenden Grundstücke.

II Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Hauptkulturarten.

§ 31.

[I] Eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Komplexualschätzung) soll durchaus nicht stattfinden.

[II] Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstücks an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargetan ist.

§ 32.

[I] Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse oder mit Handelsgewächsen bestellt sein, sowie die auf solche Weise bestellten Äcker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsklasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidebau möglich ist, geschieht ihre Klassifizierung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Klasse der Ortsflur.

[II] Für Angleichung der Weinberge zum Ackerlande wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirten zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Äckern zu vergleichen und die Klasse im Vergleich zu den Äckern auszusprechen hat.

[III] Tiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Grenzen eingeschlossen sein oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten sondern, soferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, soferne sie aber Äcker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§ 33.

[I] Ödungen, Heiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesenmustergründen angereiht und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchklasse gesetzt.

[II] Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirtschaft fähigen Gehölze werden ebenso behandelt.

§ 34.

[I] Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

[II] Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

III Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifiziert.

§ 35.

I Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude sowie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

II Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifiziert.

§ 36.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkieste oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, insoferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§ 33 und 34 reihen, sowie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitätsklassifikation.

§ 37.

Zum Behufe der Bonitierung und Klassifizierung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§ 38.

I Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbständige im Bonitierungsbezirke ansässige und praktische Landwirte sein und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behuf einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktspolizeibehörde vierundzwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Zentralkatasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

II Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im § 44 des Edikts X der Verfassungsurkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§ 45—47 jenes Edikts vorschreiben, abgelehnt werden.

§ 39.

I Für jeden Bonitierungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansässig sein darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid

und Pflicht und wird bei dem Übergang in einen neuen Bonitierungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

II An den Grenzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Verteilung bestimmt werden, daß sie für Klassifikationen und Reklamationen allenthalben zureichend seien.

§ 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Grenzmusterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§ 41.

Die Geschäfte der Bonitierung (Musteraufstellung) werden durch K. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugeteilt und untergeordnet werden.

§ 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitierung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distriktspolizeibehörde in Person beiwohnen oder sich hierbei durch eine delegierte amtliche Person vertreten lassen.

§ 43.

I Über die Angaben der Eigentümer und Schätzer bei der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertigt und diese abschriftlich bei den Distriktspolizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

II Die Originalverhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distriktspolizeibehörde beglaubigt, werden zu den Akten gelegt.

§ 44.

Die Klassifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators und beginnt bei den Grenzmusterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angrenzenden Bezirkes. Es entscheidet hierbei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungsgremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines

Majoritätsspruchs einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine beratende Stimme. Die Klassifikation kann unter Verteilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hierbei müssen jedoch die Grenzplätze der Sektionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen und, wo sie zugleich Grenzplätze der Bonitierungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxiert werden.

§ 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtigt und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache und behufs einer Offizialreklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge § 92 gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§ 46.

Sämtliche Taxatoren erhalten für ihre Dienstleistung und etwaige Reisekosten eine Entschädigung, deren Höhe durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt wird.

[IV. Kapitel.]

[Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und anderen nutzbaren Rechten]

[§ 47.]

Unter Dominikalrenten werden alle und jede ständige sowohl als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem geteilten Eigentume fließen.

[§ 48.]

Die Renten aus allen andern Realrechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikalrenten gleichgeachtet.

[§ 49.]

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

[§ 50.]

I Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalls zusammen der zwanzigste Teil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

II Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnismäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrags das Verhältnis der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtigt werden.

III Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Teil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

[§ 51.]

I Die Getreidereichnisse werden nach den im § 28 bestimmten Normalwerten veranschlagt. Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder, wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	— kr.
ein Lamm	— „	36 „
eine Gans	— „	36 „
eine Ente	— „	20 „
ein Huhn	— „	12 „
ein Ei	— „	1/2 „
ein Pfund Fische	— „	12 „
ein Pfund Schmalz	— „	20 „
ein Pfund Käse	— „	4 „
das 100 Krebse und Schnecken	— „	24 „

II Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältnisse zu den genannten angeschlagen.

[§ 52.]

Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bei den Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungspreisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitierungsbezirk erhobenen Durchschnittspreisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

[§ 53.]

Wenn auf den Dominikal- oder Zehentrenten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Anteil an der Dominikal- und Zehentsteuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehentertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

[§ 54.]

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensierten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne usw.

[§ 55.]

Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

[§ 56.]

Die jährlichen Holzrechtsbezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitierung ausgemittelten Holzwerte in Anschlag.

[§ 57.]

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung wie die Weide auf eigentümlichen Alpen (§ 29).

[§ 58.]

Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatierung der Berechtigten und durch kontrollierende Liquidierung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

[§ 59.]

Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatierung und Schätzung und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

[§ 60.]

Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatierung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrag über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Kapitel.

Von der Liquidierung, Katastrierung und Umschreibung.

A. Liquidierung.

§ 61.

Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz spezifisch nach Verschiedenartigkeit der Benennung und des Erwerbstitels von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt wird.

§ 62.

Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidierungsbezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staatsbehörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet werden.

§ 63.

Das Liquidationsgeschäft wird durch besondere Kommissarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

[§ 64.]

I Bei den Liquidationsverhandlungen haben die Beteiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

II Als Beteiligte werden betrachtet alle Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten sowie von steuerbaren Fischereien. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigentümer bevollmächtigt sein.

[§ 65.]

I Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunkts der Verhandlungen berücksichtigt werden.

II Bei in Streit befangenen Grundstücken und Rechten müssen die Rechtsansprüche des Gegenteils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

III Herrenlose und von niemand in Besitz und Eigentum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

[§ 66.]

I Vor dem wirklichen Beginne der Liquidationsverhandlungen sind jeder Steuergemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1. der vollständig numerierte Steuerplan,
2. das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3. die Namenliste und
4. die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke)

mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist

a. den Plan im voraus einsehen und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabteilung und Numerierung näher informieren;

b. die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c. die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
d. alle jene einzelnen Grundstücke, welche bei der Messung unausgeschieden unter einer Plannummer vermischt vorkommen, behufs der Wiederausscheidung besonders anmerken;
e. bei vorhandenen mehreren Güterkomplexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellennummern ausscheiden sowie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forstteile bezeichnen; endlich
f. sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche kommissionelle Liquidationsverhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

II Zur Aus- und Beihilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidationskommission ein Geometer beigegeben. Zum Beweise richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeindevorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrierung.

§ 67.

Die Katastrierung der definitiven Grundsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§ 68.

Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertigt.

§ 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden samt Duplikat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§ 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerten Grundbesitz ausgefertigt und für das erste Mal unentgeltlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§ 71.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind alle Veränderungen zu betrachten, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder in der Art und Weise des Besitzes oder mit den katastrierten Besitzungen selbst wirklich ereignen.

§ 72.

I Die Umschreibung eines Grundstücks auf einen neuen Besitzer setzt den Nachweis voraus, daß der neue Besitzer Eigentümer des Grundstücks ist.

II Die Umschreibung auf den neuen Besitzer erfolgt, wenn zu dem Erwerbe des Eigentums die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, auf Grund der Eintragung im Grundbuche. In den übrigen Fällen muß das Eigentum des neuen Besitzers in der für die Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden.

III Zur Eintragung einer Änderung in dem Bestand eines Grundstücks, abgesehen von der Vereinigung ganzer Grundstücke, insbesondere zur Eintragung einer Teilung, ist die Vorlage eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in welchem die Änderung ersichtlich gemacht ist, und eines Auszugs aus dem Messungsverzeichnis erforderlich.

§ 73.

I Jede Änderung, durch die nach § 71 eine Umschreibung veranlaßt wird, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

II Die Anmeldepflicht obliegt bei Änderungen, zu denen die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, den Grundbuchämtern, bei anderen Änderungen den Behörden oder Notaren, von welchen eine die Änderung betreffende Urkunde aufgenommen oder eine die Änderung betreffende Entscheidung erlassen wird, im Falle einer neuen Messung der Messungsbehörde, in den übrigen Fällen den Parteien.

III Die Art der Anmeldung wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

§ 74.

I Unterlassen die Parteien die ihnen nach § 73 Abs. II obliegende Anmeldung, so hat die Umschreibbehörde sie unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Androhung der im § 75 bestimmten Ordnungsstrafe zu der Anmeldung aufzufordern.

II Ausgenommen sind Fälle von Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge, hinsichtlich deren die Umschreibbehörden das Erforderliche von Amtswegen vorzukehren haben.

§ 75.

I Wird der Aufforderung der Umschreibbehörde innerhalb vorgesteckter Frist nicht genügt, so ist gegen die verschuldende Partei oder, wenn die Unterlassung sowohl dem Besitzvorgänger als dem neuen Besitzer zur Last fällt, gegen jede der beteiligten Parteien eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Mark zu verhängen.

II Diese Ordnungsstrafe kann im Wiederholungsfalle bis zum einmaligen Betrage von zweihundert Mark so oft verhängt werden, bis der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird.

§ 76.

I Die vorerwähnten Ordnungsstrafen sind vom Rentamte zu verhängen. Eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

[II] Gegen den rentamtlichen Strafbeschluß ist binnen zweiwöchentlicher Ausschlußfrist, vom Tage der Eröffnung desselben gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig, welche hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§ 77.

Notare, welche den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disziplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 78.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsklasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe 2c. in nutzbares und steuerbares Eigentum übergehen, so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Kap. III §§ 33 und 34 angegebenen Normen anzugleichen und ist hiernach die Verhältniszahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§ 79.

Veränderungen hinsichtlich der Nutzbarkeit eines Grundstücks, die sich infolge des Überganges steuerfreier Fläche zur steuerbaren ergeben und umgekehrt, sind von dem auf die Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen. Wenn der Zeitpunkt der Änderung nicht mehr bestimmt werden kann, hat die Zu- und Abschreibung mit Wirkung von dem auf den Zeitpunkt ihrer Feststellung folgenden Kalenderjahr an zu erfolgen; in gleicher Weise sind die durch Flächen- und Planberichtigungen veranlaßten Zu- und Abschreibungen zu behandeln.

§ 80.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreibkatastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§ 81.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreibbehörden auch in die Katasterauszüge des Beteiligten auf offizielle Weise unentgeltlich übertragen und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesamtkataster in fortwährender Übereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

[Ebenso sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuersimplen unentgeltlich nachgetragen werden.]

§ 82.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Gesetzen.

§ 83.

I Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern wird sich immer an den Besitzer gehalten und den Parteien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

II Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

III Überläßt der Eigentümer das Grundstück einem Anderen ohne Übertragung des Eigentums zum Eigenbesitze, so bleibt er neben dem Besitzer für die Grundsteuer haftbar.

§ 84.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Beteiligten die Kosten.

§ 85.

I Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographiert sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figurenänderungen der Vermessungsobjekte nachgetragen und hierdurch die lithographierten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

II Diese Steine bleiben sämtlich im Zentralpunkte der Monarchie und werden dort durch fortgeführte Gravierung evident erhalten.

VI. Kapitel.

Von der Steuerverhältniszahl und Quotisation.

§ 86.

I Die definitive Steuerverhältniszahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse.

II Die Steuerverhältniszahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel-Schäffeln (27,7947 Liter) Korn oder Gulden ($1^5/_7$ Mark) dar. Ihre Einheit repräsentiert eine Produktionsfähigkeit von $^1/_8$ Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Katasterguldens.

VII. Kapitel.

Von den Reklamationen.

§ 87.

Reklamationen sind gestattet:

a. gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
b. gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen;
c. gegen Irrtümer in der Liquidierung und
d. gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§ 88.

Reklamationen werden nicht gestattet:

a. gegen die nach § 25 exzeptionsfrei gesetzten Mustergründe;
b. gegen das Steuerverhältnis ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;
c. gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§ 89.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidiert und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Begnügt letzterer sich hiermit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§ 90.

Irrtümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Katastervorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtigt.

§ 91.

Beschwerden wider eine unrichtige Klassifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Klassifizierung abgetan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§ 92.

[I] Die Klassifikation wird als unrichtig erkannt:

a. wenn bei höheren Bonitäten und zwar von der vierten Klasse an aufwärts das Mißverhältnis der einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse und von der ersten Klasse abwärts selbst eine Bruchklasse beträgt;

b. wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Komplexe geschätzt und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

[II] Jede Reklamation, welcher die nach diesem Paragraphen erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§ 93.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnismäßige Besteuerung innerhalb der Grenzen der Verfügungen der §§ 87, 88 und 92 zu reklamieren.

§ 94.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnismäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§ 95.

Der Reklamationstermin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamiert wird.

§ 96.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

[§ 97.]

[I] Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbarer Rechte jeder Art wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Private sein, von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seien, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamationstermins an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfang ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

[II] Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen und das Grundsteuerkataster sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, insoferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten für die Zukunft.

[§ 98.]

I Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Katasterliquidationskommission genau untersucht oder nachträglich liquidiert und im Umschreibkataster berichtigt oder nachgetragen werden.

II Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtigt werden.

[§ 99.]

Für die bereits definitiv besteuerten Landesteile gelten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen in der Art, daß der Präklusionstermin mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die in einem Liquidierungsbezirke nach § 125 des Grundsteuergesetzes vorgenommene Katasterberichtigung als vollendet proklamiert wird.

§ 100.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kulturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsklassen und das Maß der Überschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldeschein, worin die Grundstücke, über welche reklamiert wird, speziell bezeichnet sind, ausgestellt.

§ 101.

Nach dem Ablaufe des Reklamationstermins schließen die Distriktspolizeibehörden die Anmeldungsprotokolle ab und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§ 102.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§ 103.

Dieses Kompromißgericht wird zusammengesetzt:

a. aus einem Obertaxator, der von der Distriktspolizeibehörde requiriert wird und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b. aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt und den anderen Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnis auch verdoppelt werden.

§ 104.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§ 105.

Für den Fall der Exzeptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im voraus ernannt.

§ 106.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Kompromißgerichts steht in der Regel den Distriktspolizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Kommissäre abzuordnen.

§ 107.

Wenn das Kompromißgericht konstituiert ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§ 108.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§ 109.

Die Kompromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des § 92 Abs. I lit. a gebunden.

§ 110.

Ergibt sich, daß ein Grundstück gegen dessen Klassifikation reklamiert worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höheren Klasse, als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Kompromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im § 92 Abs. I lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§ 111.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Kompromißsprüche protokollarisch auf und eröffnet die letzteren den Reklamanten.

§ 112.

Die Reklamationsverhandlungen und Bescheide sind gebührenfrei.

§ 113.

Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältniszahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als unbegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenanteil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Kapitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrierungskosten.

§ 114.

Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographierung der Pläne und der Flächenberechnung sowie der Konservation und Mutationsgravierung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§ 115.

Ebenso übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrierung selbst d. i. die Kosten der Bonitierung, Klassifizierung, Liquidierung und Katasteranfertigung.

IX. Kapitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

[§ 116.]

I Wenn in einem Polizei- oder Liquidierungsbezirke das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perzeption gesetzt und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkt an bezüglich dieses Bezirkes außer Wirkung.

II Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamieren und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 117.

Von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl ist ein Betrag von vier Pfennig als Jahressteuer zu erheben.

§ 118.

Die Grundsteuer wird mit je einem Vierteile der Jahresschuldigkeit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Staatsregierung.

§ 119.

Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrage stehen würden.

§ 120.

I Von dem Eigentume des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hierfür wie von den übrigen Grundsteuerobjekten die Verhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

II Das Gleiche gilt für die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Grundstücke der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften.

§ 121.

I Wenn auf einem als Weinberg bewirtschafteten Grundstücke nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer,*) die Rebanlagen auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 3 Ar vollständig erneuert werden, so bleibt diese Fläche von dem auf die Vollendung der Erneuerung folgenden Kalenderjahr an auf Antrag des Steuerpflichtigen sieben Jahre lang von der Grundsteuer frei.

II Ferner sind im Eigentume von Gemeinden oder Ortschaften stehende Grundstücke, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer,*) in Waldgrundstücke umgewandelt werden und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1 ha umfassen, auf Antrag von dem auf die Vollendung der Umwandlung folgenden Kalenderjahr an zwanzig Jahre lang von der Grundsteuer frei zu belassen; die Befreiung setzt voraus, daß der Weidegang ausgeschlossen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann für Waldbaugenossenschaften von der Staatsregierung auf die nämliche Zeitdauer Befreiung von der Grundsteuer bewilligt werden; die Steuerverhältniszahlen gelten in diesem Falle zur Begründung der Umlagenpflicht als vorgemerkt.

III Fallen vor Ablauf der in Abs. I, II bezeichneten Zeiträume die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit weg, so erlischt diese mit Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs.

§ 122.

I Für ein Grundstück, das im Grundsteuerkataster als Weinberg vorgetragen, jedoch seit mehr als sieben Jahren nicht mehr als Weinberg bebaut ist, sind die Steuerverhältniszahlen,

*) Vgl. Abs. III der diesen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

solange es einer anderen Kulturart zugeführt ist, mit der Hälfte, wenn es aber dauernd Ödland geworden ist, mit einem Drittel ihres Betrags der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

II Diese Steuerberechnung tritt nur auf Antrag mit Wirkung von dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr ein. Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

X. Kapitel.

Steuernachlässe.

§ 123.

I Nachlaß an der Grundsteuer wird vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 12 Abs. II des Hagelversicherungsgesetzes auf Ansuchen gewährt, wenn infolge außerordentlicher Elementarereignisse:

1. die gewöhnliche Jahresernte landwirtschaftlich benützter Grundstücke mindestens zum vierten Teile beschädigt oder
2. der Wert des zum Wirtschaftsbetrieb eines Landguts dienenden beweglichen Inventars um mindestens den vierten Teil vermindert wurde.

II Ist im Falle des Abs. I Ziff. 1 die Beschädigung an der eingebrachten Ernte eingetreten und nicht nachweisbar, von welchen einzelnen Grundstücken des Landguts die beschädigte Ernte stammt, so ist die Ernte sämtlicher Grundstücke der gleichen Kulturart als beschädigt anzusehen.

III Die Schadensquote ist nach Zwölfteilen zu ermitteln; hierbei sind Bruchteile der Hälfte und darüber für voll zu rechnen. Etwaige gesetzliche oder vertragsmäßige Entschädigungen sind in Berücksichtigung zu ziehen.

IV Der Nachlaß beträgt in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Jahresgrundsteuer der beschädigten Grundstücke, in den Fällen des Abs. I Ziff. 2 eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Jahresgrundsteuer des in Frage stehenden Landguts.

V Der Nachlaß wird nur für das Kalenderjahr bewilligt, in dem die Beschädigung eingetreten ist. Im Falle der unverschuldeten Fortdauer der Wirkung der Beschädigungen in dem unter Abs. I Ziff. 1, 2 erwähnten Umfang über das Nachlaßjahr hinaus kann jedoch auch für das folgende Jahr ein Nachlaß gewährt werden.

§ 124.

I Die Nachlaßgesuche sind bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindebehörde zu einer Zeit schriftlich oder mündlich anzubringen, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann.

II Von der Gemeindebehörde sind die Gesuche mit gutachtlicher Äußerung dem Rentamte vorzulegen.

III Die Schadensfeststellung erfolgt nach den hierüber von der Staatsregierung ergehenden Anordnungen. Über die Gewährung des Nachlasses und über dessen Höhe entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium der Finanzen zulässig.

Schlußbestimmungen.

[§ 125.]

In jenen Teilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Änderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich infolge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Teile des Reichs als notwendig ergeben.

[§ 126.]

I Die Summe der Grundsteuerminderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des § 116 ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämtliche definitiv katastrierte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprozente erhoben und der Staatskasse ersetzt.

II Über die Art der Behandlung dieser Minderungen in den späteren Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

[§ 127.]*)

I Die in den Text des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend, treten am 1. Januar 1882 in Kraft.

II Die Bestimmungen der §§ 71—76 **) finden auf Besitzänderungen, welche vor dem 1. Januar 1882 stattfanden, ohne daß den gesetzlichen Vorbedingungen für die Katasterumschreibung genügt worden wäre, Anwendung, wenn die bestehenden Umschreibhindernisse nicht binnen längstens sechs Monaten, vom obigen Einführungstag an gerechnet, beseitigt sind.

§ 128.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und es soll letzteres durch das Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.

---

*) Einführungs- und Übergangsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (GVBl. S. 657).

**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 (GVBl. S. 670).

Haussteuergesetz.

I. Kapitel.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§ 1.

[I] Die Haussteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

[II] Diese Steuer soll in allen Teilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§ 2.

[I] Haussteuerfrei sind:

1. die Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses, soweit sich die hierwegen durch die Verfassung vorbehaltene Steuerfreiheit erstreckt,
2. die Staatsgebäude,
3. Kirchen, Bethäuser, Synagogen,
4. die Dienstgebäude der Versicherungskammer,
5. die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Gebäude der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften sowie der zur Durchführung der Arbeiterversicherung auf Grund der Reichs- oder der Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
6. die unmittelbar zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung dienenden Gebäude öffentlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten sowie Gebäude dieser Art von Privatanstalten, die für öffentliche Unterrichts- oder Erziehungsanstalten Ersatz bieten und nicht Erwerbszwecke verfolgen,
7. Gebäude, die unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Gesundheitspflege unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken dienen,
8. öffentliche Museen, öffentliche Monumente.

[II] Auf Gebäudeteile, die anderen als den die Steuerfreiheit begründenden besonderen Zwecken dienen, finden die regelmäßigen Veranlagungsvorschriften Anwendung. Jedoch erstreckt sich die Steuerfreiheit nach Abs. I Ziff. 4 bis 8 auch auf Dienstwohnungen, die zu dem Zwecke, auf den die Steuerfreiheit sich gründet, in Beziehung stehen.

[III] Für Staatsgebäude werden zur Begründung der Umlagenpflicht die Steuerverhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgemerkt. Diese Ermittelung und Vormerkung

unterbleibt für die Schlösser, die zur K. Zivilliste gehören, und für die Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie für Dienstwohnungen, die zu der Erfüllung dieser Aufgaben in Beziehung stehen.

IV Änderungen, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Steuerveranlagung ergeben, sind von dem auf die Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen.

II. Kapitel.

Vom Maßstabe und der Verhältniszahl der Hausteuer.

§ 3.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Mietertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Mietzins, Mietschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Mietertrage gesucht wird.

§ 4.

I Der Mietertrag wird gefunden:

a. Da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte (Mietmuster) vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und durch Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile.

b. Da, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze nach Maßgabe der Vorschriften unter § 6 berechnet.

In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, insoferne sie in der Regel nicht vermietet sind.

II Bei der Erhebung oder Einschätzung der Miete nach Abs. I lit. a darf, und zwar erstmals bei Gelegenheit der nächsten Mietsteuerrevision (§ 29), für die Ausgaben des Hausbesitzers für Wasserzins, Kehrichtabfuhr, Fäkalienwegschaffung, Straßenreinigung, Kaminreinigung und für die Versicherung der Gebäude gegen Feuer und sonstigen Schaden ein angemessener Betrag in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, daß in der Miete die Entschädigung hierfür inbegriffen ist.

§ 5.

I Der geringste Ertrag für Besteuerung von Gebäuden sowohl nach lit. a als nach lit. b des § 4 Abs. I wird auf fünfzehn Mark festgesetzt.

[II] Für den unter lit. b des § 4 Abs. I erwähnten Fall werden als Minimum der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche drei und als Maximum derselben fünfundzwanzig Ar ($0,_{03}$ und beziehungsweise $0,_{25}$ ha) bestimmt.

§ 6.

[I] Der jährliche wirkliche oder geschätzte Mietertrag der zur Kategorie lit. a des § 4 Abs. I gehörigen Gebäude wird in Mark ohne Bruchteil ausgedrückt und bildet die Haussteuerverhältniszahl.

[II] Bei den Gebäuden unter lit. b des § 4 Abs. I ist das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchteil ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Verhältniszahl für die Haussteuer.

III. Kapitel.

Von der Quotisation.

§ 7.

Von jeder Mark der Haussteuerverhältniszahl (§ 6) ist ein Betrag von zwei Pfennig als Jahressteuer zu erheben.

IV. Kapitel.

Von der Mieten- und Ertragserhebung insbesondere.

§ 8.

Die Mietenerhebung und Regulierung der Haussteuer erfolgt unter Leitung der Regierungsfinanzkammern durch abgeordnete Kommissäre und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden.

§ 9.

[I] Zur Einschätzung der Mieten werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

[II] Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Regierungsfinanzkammer ernannt.

[III] Sämtliche Taxatoren werden vereidet.

§ 10.

[I] Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

II Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach § 44 des Grundsteuergesetzes verfahren.

III Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Offizialreklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§ 11.

Der Mietertrag aus ganz oder zum Teil vermieteten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Mieter und der Hauseigentümer.

§ 12.

I Der Eigentümer schlägt die selbst benützten oder vorübergehend nicht vermieteten Teile der Gebäude nach Verhältnis der vermieteten oder nach den letzten Mietzinsen an.

II Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein und erkennen sie an oder berichtigen sie.

§ 13.

I Wer den wahren Mietertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokalarmenfonds einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Mietrente gleichkommenden Strafe, mag er Mietmann oder Vermieter sein. Außerdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Mietrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

II Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die Verschweigung des wahren Mietertrags aus Fahrlässigkeit begangen wurde, so kann die Strafe bis auf fünf Mark ermäßigt werden.

§ 14.

I Die von den Vorschriften der §§ 11, 12 nicht berührten unvermieteten Gebäude und Gebäudeteile werden von den Taxatoren je nach ihrer Mietfähigkeit eingeschätzt. Die gleiche Sachbehandlung findet statt bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die unter abnormen Verhältnissen vermietet sind.

II Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des § 4 Abs. I lit. a in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, insoferne dieselben nicht vermietet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§ 15.

Der Mietenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Hausteile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten und dergl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, insoferne diese Teile nicht schon in den Wohnungsmieten begriffen sind.

V. Kapitel.

Von der Katastrierung und Umschreibung.

§ 16.

Die Anlage der Haussteuerkataster erfolgt unter Aufsicht der Regierungsfinanzkammern durch die Rentämter.

[§ 17.]

Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Realabgaben sind als Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu behandeln und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§ 18.

Die Kosten auf die Regulierung und Katastrierung der Haussteuer fallen dem Ärare zur Last.

VI. Kapitel.

Von den Reklamationen wider die Haussteuer.

§ 19.

Eine Reklamation gegen die regulierte Haussteuer kann mit Erfolg überhaupt nur dann ergriffen werden, wenn eine Prägravation von mindestens neun Mark Mietertrag gegeben ist.

§ 20.

I Bei den Haussteuerobjekten der Abteilung b des § 4 Abs. I kann unter der allgemeinen Voraussetzung des § 19 eine Reklamation lediglich auf fehlerhafte Flächenbestimmung gegründet werden.

II Solche Reklamationen sind nach den Bestimmungen des siebenten Kapitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

§ 21.

Bei den Gebäuden der Abteilung a des § 4 Abs. I ist eine Reklamation von Seite der Hauseigentümer zulässig:

1. wegen fehlerhafter Annahme der Mietschillinge,
2. wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach § 14 Abs. I,
3. wegen Irrtümer, welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zulässigkeit vorgekommen sind.

§ 22.

Eine Reklamation, die nach § 21 Ziff. 3 ergriffen wird, muß für die einzelnen Hausteile das Maß der vermeintlichen Überschätzung ersehen lassen.

§ 23.

Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde zu gegen die zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Mieten oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Unterlassung der Einschätzung nach § 14 Abs. I.

§ 24.

I Zur Anbringung der in §§ 21 und 23 erwähnten Reklamationen wird ein vierteljähriger präklusiver Termin anberaumt.

II Derselbe fängt, wenn es sich um die Regulierung der Mietsteuer in einer ganzen Gemeinde handelt, mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Einführung der neuen Mietsteuer proklamiert wird.

III Bei einzelnen Einsteuerungen beginnt derselbe mit dem Tage, an welchem den Beteiligten die neu regulierte Mietsteuer bekannt wird.

§ 25.

Die Anmeldung solcher Reklamationen geschieht bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und sind hierbei das Reklamationsobjekt, seine ursprüngliche Mieteinwertung und das vermeintliche Prägravationsmaß beziehungsweise das Maß der zu niedrigen Einschätzung speziell anzugeben.

§ 26.

I Die Untersuchung und Bescheidung aller Reklamationen in Bezug auf die Mietsteuer, und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung, wird einem Kompromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

II Dieses Kompromißgericht bildet sich:

a. aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde requiriert wird;

b. aus zwei Taxatoren, deren einen der betreffende Hausbesitzer, den anderen aber das einschlägige Rentamt aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Taxatoren ernennt.

III Der requirierte Obertaxator darf bei der ursprünglichen Mieterhebung in der betreffenden Gemeinde nicht beteiligt gewesen sein. Die beiden Taxatoren können aus der Zahl der bei der ursprünglichen Mieterhebung tätig gewesenen Taxatoren genommen werden.

§ 27.

Im übrigen finden hinsichtlich des Reklamationsverfahrens, sowie der Reklamationskosten die §§ 104 bis 113 des Grundsteuergesetzes *) ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Kapitel.

Von Einführung und Erhebung der Haussteuer.

§ 28.

I Eine örtliche Revision der Haussteuer kann sowohl von den Beteiligten als von der Steuerbehörde beantragt werden, wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Miet- oder die Arealsteuer (§ 4 Abs. I lit. a und b des Gesetzes) eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

II Die Entscheidung hierüber steht der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in kollegialer Beratung zu, welche vorher das Gutachten der Landratsversammlung zu erholen hat. Gegen dieselbe steht den beteiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politischen Gemeinde und dem Landratsausschusse binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist Berufung an das Staatsministerium der Finanzen zu. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt an die Gemeindeverwaltung und den Landratsausschuß durch schriftliche Mitteilung, an die Steuerpflichtigen im Wege der in herkömmlicher Weise vollzogenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

§ 29.

I In allen Gemeinden und Ortschaften, in denen die Mietsteuer eingeführt ist, findet eine Revision statt. Die Revision ist spätestens im dritten Kalenderjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer,**) in Angriff zu nehmen. Sie ist von zehn zu zehn Jahren zu wiederholen.

II Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einzelnen Gemeinden oder Ortschaften auf Antrag der Gemeindevertretung — der Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, der Gemeindeversammlung in den Landgemeinden rechts des Rheins, des Gemeinderats in den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung — vor Ablauf der zehnjährigen Periode eine Steuerrevision vornehmen zu lassen.

III Die zehnjährige Periode beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Revision vollendet wurde.

---

*) Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (GVBl. S. 657) ist die im § 106 des Grundsteuergesetzes der Katasterstelle eingeräumte Befugnis, bei besonderen Veranlassungen und Umständen eigene Kommissäre abzuordnen, hier der einschlägigen Regierungsfinanzkammer übertragen.

**) Vgl. Abs. III der diesen Abdruck einleitenden Bekanntmachung.

[§ 30.]*)

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Haussteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

[§ 31.]*)

I Die neue Haussteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

II Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulierung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a § 4 Abs. I der Regierung vorbehalten.

[§ 32.]*)

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuerdefinitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Haussteuerkataster angelegt und hiernach sodann die Haussteuer erhoben werden.

§ 33.

I Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahrs.

II Ist das neu aufgeführte Gebäude ein Kleinwohnungsbau für die minderbemittelte Bevölkerung oder zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter, für den die im Art. 14 des Gesetzes, die Landeskulturrentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1908 aufgeführten Merkmale zutreffen, so beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf der dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden sechs Kalenderjahre.

III Enthält der Kleinwohnungsbau (Abs. II) nicht mehr als vier Wohnungen oder ist er von einer Gemeinde oder von einer rechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigung hergestellt, die sich mit der Erbauung, Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung befaßt, so beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf der dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden zwölf Kalenderjahre. Eine Vereinigung gilt nicht als gemeinnützig, wenn satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als vier vom Hundert verzinst werden oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausgeantwortet wird.

IV Die Vorschriften der Abs. II, III finden nur solange Anwendung, als die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt bleiben; außerdem wird die Steuer vom nächsten Kalendervierteljahr an zugeschrieben.

§ 34.

I Im Falle des gänzlichen Abbruchs oder der gänzlichen Zerstörung ist die Steuer vom nächsten Kalendervierteljahr an in Abgang zu bringen.

II Änderungen an Mietsteuerobjekten, die nur einzelne Gebäudeteile betreffen, bewirken eine Ab- und Zuschreibung der Steuer lediglich in Ansehung der von der Änderung berührten Teile. Hierbei sind jedoch Änderungen geringeren Umfanges, durch welche die Mietertrags-

*) Einführungs- und Übergangsvorschriften zum Gesetze vom 15. August 1828.

fähigkeit eine wesentliche Änderung nicht erleidet, für die Steuerpflicht ohne Einfluß. Die Abschreibung der Steuer erfolgt von dem auf den Eintritt der Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an, die Zuschreibung im Falle des Zubaues neuer Gebäulichkeiten oder der Errichtung neuer Stockwerke oder des inneren Umbaues des ganzen Gebäudes in gleicher Weise wie bei neu aufgeführten Gebäuden (§ 33), in den übrigen Fällen, wenn für das Gebäude noch Steuerfreijahre laufen, mit deren Ablauf, außerdem von dem auf die Bauvollendung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an, wobei jedoch der betreffende Gebäudeteil mindestens ein Kalendervierteljahr außer Besteuerung zu bleiben hat.

III Für die Veranlagung der Arealsteuer kommen Änderungen, die einzelne Gebäudeteile betreffen, nur dann in Betracht, wenn hierdurch die ursprüngliche Flächengröße in einem die Berechnung der Verhältniszahl beeinflussenden Maße verändert wird. Minderungen der Steuer, die sich durch derartige Änderungen oder durch eine anderweitige Verkleinerung der steuerpflichtigen Fläche ergeben, sind von dem auf die Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahr an und, wenn deren Zeitpunkt nicht mehr bestimmt werden kann, von dem auf den Zeitpunkt ihrer Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr an zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Mehrungen dieser Art, wenn für das Gebäude nicht ohnehin noch Steuerfreijahre (§ 33) laufen.

§ 35.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe der Anordnungen der Staatsregierung über Neubauten, Bauänderungen und sonstige Tatsachen, die nach den §§ 33, 34 auf die Steuer von Einfluß sind, Anzeige zu erstatten und auf Verlangen nähere Aufschlüsse zu erteilen.

§ 36.

Die Haussteuer wird mit je einem Vierteile der Jahresschuldigkeit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Staatsregierung.

§ 37.

Haussteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Steuerbetrage stehen würden.

[§ 38.] *)

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Haussteuer in einem Bezirke proklamiert sein wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familiensteuer der nach der Verordnung vom 10. Dezember 1814 zur siebenten, achten und neunten Klasse gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

*) Einführungs- und Übergangsvorschriften zum Gesetze vom 15. August 1828.

VIII. Kapitel.

Steuernachlässe.

§ 39.

I Nachlaß an der Mietsteuer wird auf Ansuchen gewährt, wenn Wohnungen oder Geschäftsräume, die zur Vermietung bestimmt sind, unvermietet bleiben, während dieser Zeit in keiner Weise benützt werden und der Mietentgang unter Zugrundelegung des katastermäßigen Mietertrags der leerstehenden Räume mindestens den fünften Teil des katastermäßigen Mietertrags des Gebäudes beziffert.

II Der Nachlaß ist nach Maßgabe der Minderung des katastermäßigen Mietertrags in Zwölfteilen der Jahresmietsteuer festzusetzen; hierbei sind Bruchteile der Hälfte und darüber für voll zu rechnen. Etwaige Entschädigungen sind entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen. Der Nachlaß wird nur für das Kalenderjahr bewilligt, in dem die Wohnungen oder Geschäftsräume unvermietet waren.

§ 40.

Die Nachlaßgesuche sind jeweils am Schlusse des Kalenderjahrs, für das der Nachlaß begehrt wird, spätestens aber bei Vermeidung des Ausschlusses im Laufe des Januar des folgenden Jahres beim Rentamte schriftlich oder mündlich anzubringen. Die Feststellung der für die Begründung der Nachlaßgesuche in Betracht kommenden Voraussetzungen erfolgt nach den hierüber von der Staatsregierung ergehenden Anordnungen. Über die Gewährung des Nachlasses und über dessen Höhe entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium der Finanzen zulässig.

Schlußbestimmungen.

[§ 41.]*)

I Die in den Text des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend, treten am 1. Januar 1882 mit der Bestimmung in Kraft, daß die nach § 31 Abs. II**) veranlaßten Anträge schon vor dem erwähnten Einführungstermin innerhalb des dortselbst besonders bestimmten Zeitraums zu stellen sind.

II Von dem gleichen Tage an sind aufgehoben:

a. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, den § 5 des Haussteuergesetzes betreffend, soweit sich dasselbe noch in Geltung befindet, ferner das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Haussteuer betreffend;

b. das Gesetz vom 10. Januar 1856, den § 33 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

III Unbehindert bleibt der Auslauf jener Steuerfreijahre, welche unter der Geltung des früheren § 37 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 bereits begonnen haben.

§ 42.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs verkündet werden soll.

---

*) Einführungs- und Übergangsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (GVBl. S. 657).

**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 (GVBl. S. 698).

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 75.

München, den 21. November 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. November 1910 über die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich nach Bayern. — Bekanntmachung vom 12. November 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 411a35.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich nach Bayern.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen aus Frankreich nach Bayern wird bis auf weiteres unter nachstehenden Beschränkungen und Bedingungen gestattet:

1. Wöchentlich dürfen eingeführt werden in den Schlachthof zu

Augsburg	bis	zu	100	Rinder	und	bis	zu	100	Schweine,
Hof	„	„	50	„	„	„	„	200	„ ,
Kaiserslautern	„	„	100	„	„	„	„	200	„ ,
Ludwigshafen	„	„	150	„	„	„	„	200	„ ,
München	„	„	500	„	„	„	„	400	„ ,
Nürnberg	„	„	300	„	„	„	„	400	„ ,
Regensburg	„	„	70	„	„	„	„	100	„ .

2. Die Einfuhr darf nur auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Wagen unter Vermeidung von Umladungen, Zuladungen und Transportverzögerungen über die Grenzeintrittsstellen an den Bahnhöfen in Lindau i. B., Altmünsterol, Deutsch-Avricourt und Novéant und nur an Wochentagen während der Tagesstunden stattfinden.

3. Wer Rinder oder Schweine aus Frankreich nach Bayern einführen will, hat spätestens 5 Tage vorher bei der Schlachthofdirektion des Bestimmungsorts unter Angabe der Stückzahl, des Einfuhrtages und der Grenzeintrittsstelle anzufragen, ob die Zulassung nach Maßgabe des Wochenanteils gestattet werden kann.

   Die Schlachthofdirektionen haben diese Anfragen umgehend auf Kosten des Fragestellers zu beantworten und den Grenztierarzt der Eintrittsstelle von den erteilten Einfuhrbewilligungen zu verständigen.

   Sendungen, die ohne Einfuhrbewilligung eingebracht werden wollen, weist der Grenztierarzt zurück.

4. Der Einführende hat Tag und Stunde der Ankunft der Tiere an der Grenzeintrittsstelle dem Grenztierarzte spätestens 24 Stunden vorher anzumelden.

5. Bei der Einfuhr ist ein Viehpaß beizubringen und dem Grenztierarzte vorzulegen. Der Viehpaß muß folgende Bescheinigungen enthalten:

A. Das Ursprungszeugnis.

Das Ursprungszeugnis ist von der Ortsbehörde der Herkunftsgemeinde auszustellen. Aus ihm müssen der Herkunftsort der Tiere (letzter dauernder Standort), das Herkunftsdepartement und der Bestimmungsort zu erkennen sein. Ferner muß es über folgende Punkte Auskunft geben: Tiergattung und Geschlecht, Beschreibung des Tieres nach Alter, Rasse (Schlag), Farbe, Abzeichen und besonderen Merkmalen (Brandzeichen, Ohrmarken und dergl.)

Außerdem muß das Ursprungszeugnis die Bestätigung enthalten, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf Rinder oder Schweine übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

B. Die Gesundheitsbescheinigung.

Auf dem Ursprungszeugnisse muß durch einen beamteten Tierarzt (vétérinaire departemental oder vétérinaire sanitaire) bescheinigt sein, daß er das Tier frühestens 24 Stunden vor der Absendung untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden hat.

Sämtliche Bescheinigungen müssen Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausfertigung ersehen lassen, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienststempel versehen oder in Ermangelung eines solchen amtlich beglaubigt sein.

Für Rinder sind Einzelpässe auszustellen. Für Schweine sind Gesamtpässe zulässig; jedoch müssen die Tiere in den Gesamtpässen nicht nur nach der Stückzahl, sondern auch nach Gattung, Geschlecht, Rasse (Schlag) und Farbe so gekennzeichnet sein, daß die Feststellung der Identität gesichert ist.

Sämtliche Bescheinigungen haben nur 6 Tage Gültigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

6. An der Eintrittsstelle prüft der Grenztierarzt die vorgeschriebenen Viehpässe auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung, stellt die Identität der Tiere fest und untersucht die Tiere einzeln auf das Freisein von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen.

Findet der Grenztierarzt die Viehpässe in Ordnung, die Identität der Tiere gesichert und ihren Gesundheitszustand unverdächtig, so erteilt er dem Einbringer zur Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung schriftlich die Einfuhrerlaubnis und macht der Schlachthofdirektion des Bestimmungsorts auf dem kürzesten Wege (telegraphisch oder telephonisch) von der Ankunft der Sendung unter Angabe der Zahl der Tiere und des Namens des Einbringers auf dessen Kosten Mitteilung.

Tiere, die nicht mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse versehen sind oder deren Identität nicht gesichert ist, ferner Tiere, die bei der grenztierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, weist der Grenztierarzt zurück; den Grund der Zurückweisung vermerkt er auf dem Viehpasse.

7. Die Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung sind vom Einbringer zu tragen.

8. Nach erledigter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung sind die Sendungen unverzüglich mit der Eisenbahn ohne Umladung und Zuladung in bahnamtlich verschlossenen Wagen unmittelbar an den Bestimmungsort zu überführen.

9. Am Bestimmungsorte müssen die Tiere an einer für anderes Vieh nicht zu benützenden Stelle ausgeladen und dabei einer erneuten Untersuchung auf Seuchenfreiheit durch den Bezirkstierarzt oder durch einen beamteten Tierarzt des Schlachthofes unterstellt werden. Bis zur Schlachtung müssen die Tiere in eigenen, für anderes Vieh nicht zu benützenden Stallungen untergebracht und auch sonst von anderem Vieh streng getrennt gehalten werden; sie dürfen lebend den Schlachthof nicht verlassen. Jede unmittelbare Berührung mit Inlandsvieh ist zu verhindern.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine mittelbare Berührung möglichst nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke hat die Fütterung und Wartung des ausländischen Viehes durch besonderes Personal zu erfolgen; der Dünger ist getrennt zu lagern.

Das französische Vieh ist alsbald, spätestens am Schlusse des vierten Tages nach der Ankunft am Bestimmungsort, abzuschlachten und bis dahin mindestens einmal täglich tierärztlich zu untersuchen; in Bezug auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegt es den gleichen Vorschriften wie inländisches Vieh.

10. Die zur Einfuhr benützten Eisenbahnwagen sind nach der Entladung verschärft zu desinfizieren.

München, den 19. November 1910.

J. V.
Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 15. November 1910 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Trostberg—Garching finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 12. November 1910.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 76.

München, den 26. November 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 20. November 1910, organische Bestimmungen für die K. Bayerischen Lyzeen betreffend. — Bekanntmachung vom 19. November 1910, die Auflösung der Neubauinspektion Traunstein betreffend. — Bekanntmachung vom 22. November 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 22 November 1910, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 23. November 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 13001.

Königliche Verordnung, organische Bestimmungen für die K. Bayerischen Lyzeen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, den im Abdruck beifolgenden organischen Bestimmungen für die K. Bayerischen Lyzeen Unsere Genehmigung zu erteilen.

Die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen werden vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

München, den 20. November 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Organische Bestimmungen für die K. Bayerischen Lyzeen.

Zweck und Gliederung.

§ 1.

Die Lyzeen sind Hochschulen für das philosophische und das katholisch-theologische Studium und haben als solche vorzugsweise den Zweck, die akademische Bildung zum geistlichen Berufe denjenigen zu vermitteln, welche eine Universität nicht besuchen.

§ 2.

Die Lyzeen gliedern sich in
1. eine philosophische Abteilung,
2. eine theologische Abteilung.

Semesterdauer und Ferienordnung.

§ 3.

[1] Die Vorlesungen im Wintersemester beginnen am 21. Oktober und endigen vor Ostern. Der genauere Endtermin richtet sich nach der für die einzelnen Lyzeen jeweils getroffenen Regelung. Die Vorlesungen im Sommersemester beginnen einen Monat nach Schluß des Wintersemesters und endigen am 31. Juli.

II Die Weihnachtsferien dauern vom 23. Dezember bis 2. Januar einschließlich, die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten einschließlich.

Vorlesungen und Lehrmittel.

§ 4.

An den Lyzeen werden Vorlesungen und seminaristische Übungen abgehalten und wird Anleitung zu praktischen Arbeiten gegeben.

§ 5.

Vorlesungsverzeichnisse, aus denen die Lehrgegenstände ersichtlich sind, werden vier Wochen vor Schluß eines Semesters für das kommende Semester aufgestellt, hierauf vom Rektor dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt und nach erteilter Genehmigung durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

§ 6.

Dem Studium an den Lyzeen dienen die Bibliothek, die Institute und Sammlungen derselben.

Lehrkräfte.

§ 7.

I An den Lyzeen wirken Professoren, die sich in ordentliche und außerordentliche scheiden. Sie führen den Titel: Ordentlicher (außerordentlicher) Hochschulprofessor am K. Lyzeum in . . . . . .

II Ausnahmsweise können vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auch Personen, die nicht Professoren sind, mit Lehraufträgen betraut werden (Dozenten).

§ 8.

I Ein jeder Professor ist verpflichtet:

1. in jedem Semester ein Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, welche er im kommenden Semester zu halten gedenkt, dem Rektor rechtzeitig zu übergeben,
2. in jedem Semester die ihm nach seinem Lehrauftrage zukommenden Vorlesungen und Übungen zu übernehmen und während der ganzen vorschriftsmäßigen Dauer des Semesters regelmäßig abzuhalten,
3. den Sitzungen des Professorenkollegiums regelmäßig beizuwohnen und bei Erfüllung der demselben zugewiesenen Geschäftsaufgaben entsprechend mitzuwirken,
4. an der Abhaltung der Prüfungen sich zu beteiligen.

II Ziffer 1, 2 und 4 gelten auch für die Dozenten.

Organe.

§ 9.

Für die Leitung der Lyzeen bestehen folgende Organe:

1. der Rektor,
2. das Professorenkollegium.

§ 10.

I Die Funktion des Rektors wird mit Allerhöchster Genehmigung einem am Lyzeum wirkenden etatmäßigen ordentlichen Professor auf die Dauer von drei Studienjahren übertragen.

II Eine wiederholte Übertragung der Funktion an denselben Professor ist nicht ausgeschlossen.

III Erfolgt die Übertragung der Funktion nach Beginn eines Studienjahres, so wird *dieses* auf die dreijährige Funktionsdauer nicht angerechnet.

IV Stellvertreter des Rektors ist der abtretende Rektor, der für die Dauer dieser Stellvertretung den Titel Prorektor führt. Diese Stellvertretung dauert fort, wenn dem abtretenden Rektor wieder die Funktion übertragen wird. Falls im Laufe der Funktionsperiode ein Rektor abgeht, bleibt der Prorektor auch Stellvertreter des neuen Rektors; falls aber ein Prorektor während der Funktionsdauer ausscheidet, hat der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter mehrerer der an Lebensjahren älteste etatmäßige ordentliche Professor für den Rest der Funktionszeit an seine Stelle zu treten.

§ 11.

I Dem Rektor obliegt die Vertretung des Lyzeums, die Leitung und Verwaltung desselben nach den hiefür festgesetzten Bestimmungen und die Verantwortlichkeit für den bestmöglichen Stand desselben in wissenschaftlicher, disziplinärer und ökonomischer Beziehung.

II Insbesondere kommt dem Rektor zu:

1. das Halten einer Antrittsrede vor den Professoren, Dozenten und Studierenden sowie weiter Geladenen nach dem Amtsantritt,
2. die Aufstellung des Etatentwurfs,
3. der Vollzug des Etats,
4. die Oberaufsicht über die Bibliothek, die Institute und Sammlungen des Lyzeums vorbehaltlich der Befugnisse des verantwortlichen Konservators,
5. die Berufung und Leitung des Professorenkollegiums, an welches er die erforderlichen Anträge zu bringen und dessen Beschlüsse er nach den festgesetzten Kompetenzbestimmungen entweder sofort zu vollziehen oder dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Entscheidung zu unterbreiten hat,
6. die Erstattung der Semestralfrequenzanzeigen und des Jahresberichts.

III Außerdem ist der Rektor auf Verlangen zur Übernahme der Kasse- und Rechnungsführung verpflichtet.

IV Dem Rektor wird im Benehmen mit den Konservatoren die Erlassung einer Verwaltungsordnung für die Bibliothek, die Institute und Sammlungen anheimgestellt. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§ 12.

I Das Professorenkollegium eines Lyzeums besteht aus dessen sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

II Es wird vom Rektor, so oft er dies für notwendig erachtet, oder auf Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen.

III Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter mehrerer der an Lebensjahren jüngste außerordentliche Professor.

IV Das Professorenkollegium entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

V Es ist Aufgabe des Professorenkollegiums dahin zu wirken, daß sämtliche Professoren in möglichst engem und lebendigem Verkehr die Erreichung der Ziele des Lyzeums gemeinsam anstreben. Der Wirkungskreis des Professorenkollegiums umfaßt alle wichtigen, das Lyzeum in seiner Gesamtheit berührenden Angelegenheiten, über welche es entweder selbständig entscheidet oder Gutachten und Anträge durch den Rektor dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterbreiten läßt.

VI Insbesondere sind dem Professorenkollegium zugewiesen:

1. die Beratung des Etatentwurfs,
2. die Vermittlung von Differenzen zwischen einzelnen Professoren, insbesondere in Bezug auf die Vereinbarung der Vorlesungsstunden oder die Benützung der Lehrsäle,
3. die Vorschläge bezüglich der Gewährung von Stipendien an Studierende des Lyzeums,
4. die Erfüllung der ihm in den Satzungen für die Studierenden an den Lyzeen übertragenen Aufgaben.

VII Das Professorenkollegium ist ermächtigt, von sich aus Anträge und Gutachten durch den Rektor unmittelbar an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bringen.

VIII Dem Professorenkollegium wird die Erlassung einer Geschäftsordnung anheimgestellt. In derselben kann die Bestimmung vorgesehen werden, daß einzelne näher zu bezeichnende Gegenstände besonderen Referenten oder Kommissionen überwiesen und Angelegenheiten, die hauptsächlich oder ausschließlich nur eine Abteilung berühren, von den Professoren dieser Ab-

teilung unter dem Vorsitz des Rektors oder Prorektors, wenn sie dieser Abteilung angehören, oder des dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mehrerer des an Lebensjahren ältesten Professors derselben vorberaten werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Übergangsbestimmungen.

§ 13.

[I] Die derzeitigen Rektoren behalten bis zu ihrem Abgange ihre etatmäßigen Stellen.

[II] Bis zum Abgange derselben ist Prorektor der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter mehrerer der an Lebensjahren älteste etatmäßige ordentliche Professor des Lyzeums.

§ 14.

Wird beim Abgang eines der vorhandenen Rektoren dem Prorektor die Funktion des Rektors übertragen, so findet § 13 Abs. II während der Funktionsdauer des Rektors Anwendung; wird die Funktion einem anderen Professor übertragen, so bleibt der bisherige Prorektor auch Stellvertreter des neuen Rektors.

Besondere Bestimmungen für das K. Lyzeum St. Stephan in Augsburg.

§ 15.

Auf das nur mit einer philosophischen Abteilung ausgestattete K. Lyzeum St. Stephan in Augsburg finden die §§ 3, 4, 5, 6, 8 Abs. I Ziffer 1, 2 und 4 und 11 Abs. II Ziffer 6 Anwendung; im übrigen bleiben für dieses Lyzeum die bestehenden besonderen Bestimmungen aufrecht.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Traunstein betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Traunstein am 1. Dezember 1910 aufgelöst.

München, den 19. November 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 416 a 40.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. I, XXII und XXV und auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 9, 15, 20, 21, 23, 25, 32, 34, 37, 40, 43, 44, 45, 48, 51 und 60 ausgedehnt.

München, den 22. November 1910.

J. A.
Ministerialrat **Henle.**

Nr. 37098.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1910 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Dezember 1910

1. die Assessorstelle beim Forstamte Kaiserslautern West aufgelöst werde,
2. die Försterstelle in Spalt, Forstamts Petersgmünd, eingezogen und daselbst eine Waldwärterstelle errichtet werde.

München, den 22. November 1910.

J. V.
Staatsrat **v. Pausch.**

Nr. 7031 a/7.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Vereinsbank in Nürnberg wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

1. eine Serie (XXXVI) 4%iger Bodenkreditobligationen (Hypothekenpfandbriefe) im Betrag von 10 Millionen Mark, wobei die Verlosung und Kündigung bis zum Jahre 1920,
2. eine weitere Serie (XXXVII) gleicher Obligationen im Betrag von 20 Millionen Mark, wobei die Verlosung und Kündigung bis zum Jahre 1921 ausgeschlossen ist.

München, den 23. November 1910.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 11. November 1910 den Leutnant im K. 1. Schweren Reiter-Regiment Franz Freiherrn von Redwitz zum K. Kammerjunker und

unterm 19. November 1910 den Philipp Freiherrn von Feilitzsch zum K. Kämmerer,

auf deren alleruntertänigstes Ansuchen zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 77.

München, den 30. November 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. November 1910, Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

St.M. d. J. Nr. 331a 7.
Kr.Min. Nr. 24021.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90,3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr. 49 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 4. November 1910 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 14. November 1910.

J. A.
Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Abdruck.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

	Seite
Öffentliche Lehranstalten.	
Gymnasien (A. a)	1078
Realgymnasien (A. b)	1085
Oberrealschulen (A. c)	1088
Progymnasien (B. a)	1090
Realprogymnasien (B. b)	1091
Realschulen (B c)	1091
Progymnasien (C. a)	1092
Realprogymnasien (C. b)	1093
Realschulen (C. c)	1094
Öffentliche Lehrerseminare (C. d)	1099
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	1102
Privat-Lehranstalten:	
a) Lehrerseminare	1103
b) Andere Privat-Lehranstalten	1103
Lehranstalten im Auslande	1106

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,

Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
*Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Mommsen-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
*Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,
Dahlem bei Berlin: Arndt-Gymnasium,[1])
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
*Deutsch-Eylau,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
*Duderstadt,
Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Essen: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium,
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankenstein,
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
*Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I,
Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
*Kalk,
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden b. Hannover,
*Lingen,
*Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Mayen, [1])
*Meldorf,
*Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Oberrealschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium und Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium und Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule,
*Neuruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz,
*Northeim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Öls,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
*Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
*Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
St. Wendel,[1])
Schleswig: Domschule (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Traben-Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg, Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Pirmasens,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Königliches Gymnasium,
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
König Georg-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikoleischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Ehingen, (verbunden mit Realschule),
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall (Realgymnasium i. E.),
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-Theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
Goetheschule, Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium),
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pfortsheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf Ludwigsgymnasium,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Gymnasium i. E. des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff (verbunden mit Realklassen),
Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstententum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie und Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule),
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weißenburg,
Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

1. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),
Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg: Schiller-Realgymnasium,
Herderschule,
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Cöln-Nippes,[1])
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Realschule),
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium an der Nethelstraße (verbunden mit Realschule),
Duisburg,
Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wohler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Geestemünde (verbunden mit Realschule, [1])
Gelsenkirchen, [1])
Görlitz,
Goldap, [1])
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Grunewald b. Berlin,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Itzehoe: Kaiser Karl-Schule (verbunden mit Realschule),
Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Langensalza, [1])
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lennep: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realschule),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Bismarckschule,
Münster in Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen, [1])
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz,
Oberhausen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Pankow b. Berlin,
Papenburg, [1])
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: König Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Ruhrort,
Schöneberg b. Berlin: Helmholtz-Realgymnasium,
Werner Siemens-Realgymnasium,
Schwelm: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Siegen,
Spremberg,[1])
Steglitz,[1])
Stettin: Friedrich Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Striegau,
Swinemünde,[1])
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).
Zoppot.[1])

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Blasewitz,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule,
Realgymnasium (verbunden mit König Georg-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig: Petrischule,
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Pirna: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule),
Plauen i. Vogtland,
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit höherer Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Göppingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Heilbronn: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stuttgart,
Ulm: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Goetheschule, (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Humboldtschule,
Mannheim: Realgymnasium,
Lessingschule, (verbunden mit Realschule),
Villingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Weinheim: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums,
Realgymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule).

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Vegesack.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Heinrich Hertz-Realgymnasium,[2]
Realgymnasium des Johanneums.[1]

XIX. Elsaß-Lothringen.

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Allenstein,
Altona: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Königstädtische Oberrealschule,[3]
†Beuthen i. Oberschlesien,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Bochum,
†Breslau,
Cassel: †I. Oberrealschule,
†II. Oberrealschule,
Charlottenburg: †Siemens-Oberrealschule,
Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri und Pauli,
†Delitzsch,
†Dortmund,
†Düsseldorf,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1909.

†Duisburg,[1])
†Eisleben,[1])
†Elberfeld,
†Elbing,
†Erfurt,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Sachsenhäuser Oberrealschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
†Gelsenkirchen,[1])
†Gleiwitz,
†Göttingen,
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,
†Gummersbach,[2])
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,
†Oberrealschule an der Lutherkirche,
†Kattowitz,
Kiel: †Oberrealschule I,
†Oberrealschule II,[1])
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule,
†Löbenicht'sche Oberrealschule,[1])
Magdeburg: †Guericke-Schule,
Marburg: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Minden: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
†München-Gladbach,
Neumünster: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
†Pankow,[1])
Posen: †Berger-Oberrealschule,
†Potsdam,[3])
†Quedlinburg,[2])
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†Saarbrücken,
†Schmalkalden,
Schöneberg: †Hohenzollernschule nebst Gymnasium),
†Sonderburg,[1])
†Steglitz,
Stolp: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†Suhl,
†Weißenfels,
Wiesbaden: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Oberrealschule am Zietenring,[1])
†Wilhelmshaven.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: †Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: †Kreis-Oberrealschule,
Ludwigshafen a. Rhein: †Oberrealschule,
München: †Luitpold-Kreis-Oberrealschule,
Nürnberg: †Kreis-Oberrealschule,
Passau: †Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: †Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: †Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

†Chemnitz,
†Dresden-Johannstadt,
Leipzig: †Oberrealschule (verbunden mit der I. Realschule),
†Meerane.

IV. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,
†Eßlingen,
Göppingen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Hall,
Heilbronn: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Ludwigsburg,

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Tübingen,[1])
Ulm: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Freiburg: †Oberrealschule,
†Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsmittelschule),
†Pforzheim.
Villingen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).[2])

VI. Großherzogtum Hessen.[3])

†Alsfeld,
†Darmstadt,
Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Heppenheim,
†Mainz,
†Offenbach a. Main,
†Worms.

VII. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

IX. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

X. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Friedrichs-Oberrealschule.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen III bis I noch Oberrealschule).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule in Eimsbüttel,
†Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XIII. Elsaß-Lothringen.

†Colmar,
†Forbach,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (beim Kaiserpalast),
†Oberrealschule (bei St. Johann).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen.[4])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1908/09.

[3]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[4]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Cannstatt: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),[1]
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
*Mosbach,[2]
Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).[3]

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Biberach: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Rottweil.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Ettlingen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Karlsruhe,
Mannheim: Lessingschule,
†Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Offenburg,[1]
Singen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[4]

Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg.[5]

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventore.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

[2]) Die bezügliche Berechtigung ist dem Realprogymnasium Mosbach bereits vom Jahre 1907 einschließlich ab verliehen worden.

[3]) Mit rückwirkender Geltung vom Schuljahr 1907/08 einschließlich ab.

[4]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[5]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Ahrweiler,
*Berent,
Berg. Gladbach,
*Betzdorf-Kirchen,
Bottrop (Reg.-Bez. Münster),
Buer i. Westfalen, Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Erkelenz,[1])
*Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Geldern,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
Gronau i. Westfalen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hattingen,
Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hörde,
*Hofgeismar,
Kempen i. Posen,
Königsberg i. Pr.,[1])
Kosel i. Oberschlesien,
Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
*Lünen (Reg.-Bez. Arnsberg),
*Malmedy,
*Neumark i. Westpreußen,
Oynhausen,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
*Ratingen,[2])
Rheinbach,
Rietberg,
*Schlawe,
*Schwerte,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,
Tremessen,
*Werden a. d. Ruhr,
Werl (Reg.-Bez. Arnsberg).

II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Ettal,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.
[2]) Wegen des Ersatzunterrichts mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,
*Öhringen,
*Riedlingen,
*Rottenburg.[1])

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium (nebst Realabteilung),
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

V. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,
Altenessen,[2])
Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Biedenkopf,
Borhagen-Rummelsburg,
Briesen i. Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Crossen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dillingen,
Dirschau,
Elberfeld,
Elmshorn: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Ems: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Friedrichshagen bei Berlin,
Gevelsberg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Goch,
Gollnow,[2])
Hamborn,
Hannover: Bismarckschule,
Hechingen,
Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Kulmsee,
Langenberg,
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Löwenberg,[2])
Luckenwalde,
Lübben,
Lieben,[2])
Marburg: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[2])
Merzig,
Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Mühlheim a. Rh: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),[2])
Mülheim a. d. Ruhr: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule,
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg,
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ohligs-Wald: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Schwiebus,[2])
Sprottau,[3])
Sterkrade,[2])
Sulzbach a. d. Saar,[2])
Velbert: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Völklingen,
Wanne,
Wiesbaden: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für die Schlußprüfung im Juli 1909.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.
[3]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1907 einschließlich ab.

II. Königreich Sachsen.

Glauchau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Königreich Württemberg.

Kirchheim unter Teck: *Realprogymnasium (verbunden mit Realschule.)[1])

IV. Großherzogtum Baden.

*Buchen,[2])
Singen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule).

VII. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VIII. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

IX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Apenrade,
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Barmen,
Berlin: †Bertram-Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Dreizehnte Realschule,
†Vierzehnte Realschule,
Biebrich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Bromberg,
Buer in Westfalen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[4])
†Buxtehude,
†Calbe a. d. Saale,
†Cammin,
†Celle,
Charlottenburg: †Kaiser Friedrich-Schule (nebst Gymnasium),
†Leibniz-Realschule,
Coblenz: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Cöln: †Realschule,
†Handelsrealschule,
Cöpenick: †Körnerschule (mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen),
†Cottbus,
†Crefeld,
†Culm,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (verbunden mit Realgymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.
[2]) Die bezügliche Berechtigung ist dem Realprogymnasium in Buchen bereits vom Jahre 1907 einschließlich ab verliehen worden.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1908/09.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

†Diez,
†Dortmund,
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,
†Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg-Meiderich (bisher Meiderich): †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Eberswalde,[1])
†Eckernförde,[1])
†Elberfeld,
Elmshorn: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
Ems: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).
†Essen,
†Finsterwalde,
Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Handelsrealschule,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
Geestemünde: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Geisenheim,
Gevelsberg: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Görlitz,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gronau i. Westfalen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: †Friedrichsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hadersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Hamm,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Haspe,
†Havelberg,
†Haynau,
†Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
†Hirschberg i. Schlesien,
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Kreuznach,
†Kronenberg,[2])
Krotoschin: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Langendreer,
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),
†Lehe i. Hannover,
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1910.

Linden bei Hannover: †Humboldtschule (verbunden mit Realgymnasium),
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Magdeburg,
Marggrabowa: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),[1])
†Marne,
Mettmann: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mewe,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
†Münster i. Westfalen,
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Neuß [1])
Oberhausen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium) [1])
Ohligs-Wald: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
Peine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Pillau,
†Plettenberg i. W.,[2])
Rastenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[2])
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Recklinghausen,[2])
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
†Rixdorf,
†Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schneidemühl: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen),
Schöneberg bei Berlin: †Comeniusschule, †Fichterealschule mit Handelsklassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Schwerin a. W.,[2])
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Spandau,[3])
†Stallupönen,
†Stargard i. Pommern,
†Stettin, Bismarckschule.[2])
†Tegel bei Berlin,
†Tiegenhof,
†Ürdingen,
Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Velbert: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Vohwinkel,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,
†Weida,[2])
†Weißensee bei Berlin,
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmsburg a. Elbe,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge,
†Wollstein i. Posen,
†Zeitz.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
†Bamberg,

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1910.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1910 einschließlich.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelistermin 1910 einschließlich.

†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Memmingen,
München: †Gisela-Kreisrealschule,
†Ludwigs-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Pirmasens,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. Bayern,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen (Oberrealschule i. E.),
†Crimmitschau,[1])
Dresden: †Realschule Seevorstadt,
†Realschule Dresden-Neustadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
Glauchau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
†Grimma,[1])
Großenhain: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium).
Kamenz: Lessingschule,[1]) [2])
Leipzig: †Erste Realschule (verbunden mit Oberrealschule),
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau), (verbunden mit Realgymnasialklassen),
†Fünfte Realschule (Reudnitz),
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
Meißen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Mitweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Plauen i. Vogtland,
†Radeberg,[1])
Reichenbach i. Vogtland: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Ebingen,
Ehingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[3])

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910 einschließlich.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

†Feuerbach,[1])
†Freudenstadt,
Gmünd: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Göppingen,
†Heilbronn,
Kirchheim unter Teck, †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Korntal: †Gemeinde-Lateinschule, (verbunden mit Progymnasium),
†Mergentheim,
†Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Breisach,
†Bretten,
†Bühl,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Meßkirch,
†Müllheim,
†Neustadt,
†Oberkirch,
†Radolfzell,
†Rheinbischofsheim,
†Schopfheim,
†Schwetzingen[1])
†Sinsheim,
†Überlingen,
Waldshut: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau: †Höhere Bürgerschule,
Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule,
†Neu-Isenburg,[2])
†Schotten.[2])

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymasium),
†Ribnitz,
†Rostock,
†Teterow,
Wiesmar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Jena: †Realschule, zur Zeit „Oberrealschule" im Ausbau,
†Ilmenau,
†Neustadt a. d. Orla,
†Weida.[2])

IX. Großherzogtum Meklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar (z. Z. Oberrealschule i. E.)

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig,[2])
†Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),
†Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/1910.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff,
Cöthen: †Friedrichs-Realschule,
Dessau: †Städtische Handelsrealschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule zum Dom.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

†Bremerhaven.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule in St. Georg,
†Realschule in Eppendorf,
†Realschule in Hamm.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,
†Thann.

d. Öffentliche Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld	Königliches Lehrerseminar.
Altdöbern	
Angerburg	
Anklam	
Arnsberg	
Aschersleben	
Aurich	
Barby	
Bederkesa	
Berent	
Berlin	
Boppard	
Braunsberg	
Breslau	
Brieg	
Bromberg[1])	
Brühl	Königliches Lehrerseminar.
Büren	
Bütow	
Bunzlau	
Cammin	
Coesfeld	
Cöpenick	
Cöslin	
Cornelimünster	
Cottbus	
Danzig-Langfuhr	
Delitzsch	
Deutsch-Krone	
Dillenburg	
Dorsten	
Dramburg	
Drossen	

[1]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Lehrerseminare.

Düren
Eckernförde
Eilenburg
Einbeck
Eisleben
Elbing
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Essen[1])
Euskirchen
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Fürstenwalde.
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hameln
Hamm i. W.
Hannover
Hattingen
Havelberg
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Jüterbog
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kettwig
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Krotoschin
Kyritz
Leobschütz

Königliches Lehrerseminar.

Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüdenscheid
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Merseburg
Merzig
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Myslowitz
Naumburg a. d. Saale
Neuhaldensleben
Neuruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Oberglogau
Odenkirchen
Öls
Olpe
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück[1])
Osterburg
Osterrode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paderborn
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Quedlinburg

Königliches Lehrerseminar.

[1]) In Essen und Osnabrück befinden sich je zwei Königliche Lehrerseminare.

Ragnit
Ratibor
Ratingen
Ratzeburg
Rawitsch
Recklinghausen
Reichenbach i. d. Oberlausitz
Rendsburg
Rheydt
Rinteln
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Schweidnitz
Schwerin a. W.
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Tarnowitz
Thorn[1])
Tondern
Tuchel
Ülzen
Ütersen
Unna
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth
Wittlich
Wollstein
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Züllichau
Zülz.

Königliches Lehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliches Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Pasing: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Dresden-Strehlen: Königliches Friedrich-August-Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Backnang: Evangelisches Lehrerseminar.
Eßlingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Lehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Lehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Lehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Lehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

[1]) In Thorn befinden sich zwei Königliche Lehrerseminare.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mirow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,
Vechta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).

XXV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Bojanowo: †Landwirtschaftsschule[1])
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Lichtenhof: †Kreis-Landwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule,

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Höhere Abteilung der städtischen Handelsschule,
Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: †Handelsmittelschule (verbunden mit der Oberrealschule).

V. Großherzogtum Hessen.

*Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VII. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Richard Engelberg,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,[1])
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann,[2])
Gnadenfrei: †Realprogymnasium unter Leitung des Diakonus Kücherer,[2])

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1913 einschließlich belassen worden.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und *progymnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stuckenberg,

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Friedrich Drexler,[1])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kahlkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. Hermann Lindemann,

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums unter Leitung des Dr. Felix Beheim-Schwarzbach und des Siegfried Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Rees (Rheinprovinz): Höhere Lehranstalt (Progymnasium) unter Leitung des Lambert Heucken,[1])[2])

Sachsa a. Harz: †Privatrealschule des Dr. Härtel,

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

Spandau: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors D. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts von Karl Linpinsel,

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).

Wunstorf: Scharnhorst-Realschule unter Leitung des Georg Holle,[3])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hofmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,

Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,

Miltenberg a. Main: †Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut Gombrich)[4]),

Würzburg: †Privathandelsschule von Adam.[5])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,
†Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,
†Realschule des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel,

Leipzig: †Erziehungsschule (Privatrealschule) des Dr. Robert Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung gilt vorläufig bis Ostern 1912 einschließlich von Ostern 1910 einschließlich ab.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

[4]) Die Berechtigung gilt bis 1913 einschließlich.

[5]) Die Berechtigung gilt bis 1912 einschließlich.

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Max Reinhold.[1])

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

Braunschweig: †Jahnsche Realschule des Dr. Heinrich Junker,

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Siegfried Schaffner unter Leitung des Dr. Alfred Schaffner.[1])

XI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter.[1])

XII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung)[2])

XIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthorsche höhere Privat-Handelsschule unter der einstweiligen Leitung des Otto Sailer.[1])

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Professors Max Kutnewsky,
†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,
†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

XVI. Elsaß-Lothringen.

Bitsch: Institut St. Augustin (Bischöfliches Gymnasium) unter Leitung des Professors Dr. Fourer.[3])

---

[1]) Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.
[2]) Die Berechtigung gilt bis 1913 einschließlich.
[3]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Schlußprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Schlußprüfung für die elsaß-lothringischen sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realschulen) vom 18. Mai 1901 bestanden haben.

Lehranstalten im Ausland.×)

Antwerpen: †Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard Gaster,[1])

Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])

Buenos Aires: †Germaniaschule der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Willy Ruge,

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter der Leitung des Direktors Dr. Magnus Blümel,

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto Söhring,

Davos-Platz: †Schulsanatorium Fridericianum unter Leitung des Geheimen Hofrats Mühlhäußer,

Genua: †Schule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel,

Madrid: Deutsche Schule unter Leitung des Direktors Dr. Fromme,[2])

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun,

Tsingtau: Gouvernementsschule.

Berlin, den 25. Oktober 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Sydow.

×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Prüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Untersekunda statt.

[2]) Die Berechtigung gilt vom Prüfungstermin im Juni 1909 einschließlich ab.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 78.

München, den 5. Dezember 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 1. Dezember 1910, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Stadtbezirke Augsburg sowie in den Bezirksämtern Augsburg und Friedberg betreffend. — Bekanntmachung vom 28. November 1910, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 30. November 1910, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Dezember 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. — Bekanntmachung vom 1. Dezember 1910, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend.

Königliche Verordnung, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Stadtbezirke Augsburg sowie in den Bezirksämtern Augsburg und Friedberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 106 mit 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung vom 17. Juni 1896 (GVBl. S. 326 ff.), und zwar vorläufig auf den Zeitraum von fünf Jahren, zu verfügen, was folgt:

1.

In den Bezirksämtern Augsburg und Friedberg muß während der Monate Oktober, November und Dezember, ferner im Stadtbezirk Augsburg während des ganzen Jahres, jeder Verkäufer und jeder Wiederverkäufer von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsorts ausgestellten

Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb versehen sein. Dieses Zeugnis, welches Art, Größe und Zahl der Verkaufsgegenstände, sowie Namen und Wohnort des Verkäufers und den Tag des Erwerbes genau anzugeben hat, ist auf fünf Tage gültig und bei dem Verkaufe, sofern er innerhalb der genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde des Verkaufsorts abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der genannten Bezirke während der bezeichneten Zeit Tannen-, Fichten- und Föhren-Büsche und -Gipfel ohne das in Ziffer 1 vorgeschriebene Zeugnis oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Amtsgerichte zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurteilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichts mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abteilung IV des angeführten Gesetzes) Anwendung.

3.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des in Ziffer 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der notwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.

4.

Die K. Regierungen von Oberbayern sowie von Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern und der Forsten, haben die zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung weiter veranlaßten Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 10. Dezember 1910 in Kraft.

Rohrbrunn, den 1. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. **Brettreich.** Dr. v. **Pfaff.** Staatsrat Dr. v. **Henle.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat **Kahr.**

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

Es wird eingeschaltet:

a) in der 1. Gruppe d letzter Absatz hinter den Worten „Castroper Sprengsalpeter":

„oder Löwenpulver",

b) in der 3. Gruppe als Untergruppe f:

„f) Nicht handhabungssichere (d. h. den Bedingungen der 1. Gruppe a nicht entsprechende) Ammoniaksalpetersprengstoffe, soweit sie in keiner Beziehung gefährlicher sind als Gelatinedynamit. Sie dürfen keine Chlorate enthalten und müssen aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik herstammen.

Hierzu gehört insbesondere:

Lignosit II (Gemenge von Amoniaksalpeter, von Kalisalpeter, von höchstens 10 Prozent Kollodiumwolle, von Bauxit oder Alkalichloriden oder anderen neutralen, beständigen Alkalisalzen)."

Die bisherige Untergruppe f erhält die Bezeichnung g.

In der 3. Gruppe wird der Eingang des mit „Wettersichere Gelatinedynamite" beginnenden Absatzes gefaßt:

„Wettersichere Gelatinedynamite mit den angefügten Ziffern I, II, III usw. (Gemenge . . . . usw. wie bisher)."

2. Beförderungsvorschriften.

Unter „A. Verpackung." erhält in der 3. Gruppe der Sprengmittel Ziffer 5 folgende Überschrift:

„Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe e, nicht handhabungssichere Ammoniaksalpetersprengstoffe f und Sprengstoffproben g."

Unter „C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.“ wird im Abs. (3) b der Eingang des letzten Satzes gefaßt:

„Außerdem muß jeder Sendung von Patronen aus Dynamit oder aus den übrigen in der 3. Gruppe unter e, f und g aufgeführten Stoffen . . . . usw. wie bisher.“

Unter „E. Verladung.“ wird Abs. (6) gestrichen, die bisherigen Absätze (7) und (8) erhalten die Bezeichnungen (6) und (7).

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

1. Abschnitt „A. Verpackung.“ Abs. (2) a wird gefaßt:

„a) Stoffe der Ziffern 1 und 2:

1) Bei Verwendung besonders eingerichteter bedeckter Wagen, die mit wirksamen Durchlüftungsvorrichtungen versehen sind, ist Verpackung nicht erforderlich. Die Stoffe sind mit mindestens fünfprozentiger Karbolsäure oder anderen geeigneten Desinfektionsmitteln derart anzufeuchten, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist.

2) Bei Verwendung gewöhnlicher offener Güterwagen:

α) Vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen die Stoffe in starke, dichte Säcke verpackt sein; diese sind mit den unter 1 genannten Desinfektionsmitteln derart anzufeuchten . . . usw. wie bisher a α;

β) wie bisher, nur sind im letzten Satze die Worte „den unter α genannten“ zu ersetzen durch:

„den unter 1 genannten“;

γ) wie bisher.“

2. Abschnitt „B. Sonstige Vorschriften.“ wird, wie folgt, geändert:

a) Als neuer Abs. (4) wird eingefügt:

„(4) Ladungen von Stoffen der Ziffern 1 und 2 dürfen nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder auf Anschlußgleisen ein- und ausgeladen werden.“

b) Die bisherigen Absätze (4) bis (9) erhalten die Bezeichnung (5) bis (10).

c) Dem neuen Abs. (8) wird hinzugefügt:

„(vergleiche aber A. (2) a 1)“.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. November 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 37583.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Oktober d. J. — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 591 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Oktober d. J. beschlossen:

Werden Renten- und Schuldverschreibungen der in Nr. 3 A des Tarifs zum Reichsstempelgesetz aufgeführten Art bei der ersten Ausgabe mit Zinsbogen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum versehen, weil sie nach den bestehenden geschäftlichen Einrichtungen des Ausstellers nur nach und nach in Verkehr gesetzt werden können, so ist die Reichsstempelabgabe von den zur Erneuerung dieser Bogen ausgegebenen Bogen aus Billigkeitsrücksichten verhältnismäßig um so viel zu kürzen, als der an dem bezeichneten Zeitraum fehlenden Anzahl Jahre entspricht.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 1 beim Aussteller vorliegt, trifft die oberste Landesfinanzbehörde. Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn sich der Aussteller der Renten- oder Schuldverschreibungen den von dieser zu erlassenden Überwachungsvorschriften unterwirft.

München, den 30. November 1910.

Dr. v. Pfaff.

Nr. 416a45.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XXXI, XXXIV, XXXIX und XLI sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 5, 11, 16 und 42 ausgedehnt.

München, den 1. Dezember 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Nr. 416a46.

Bekanntmachung vom 1. Dezember 1910, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend.

(Abdruck aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 Seite 656/57).

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (RGBl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

1. X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Neudek".

2. XIV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Humpoletz".

3. XXII. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Oswięcim".

Anlage II.

a) Österreich.

4. VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Eferding".

5. XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Neudek".

6. XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Humpoletz".

7. XXXVI. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

   Hinzuzusetzen:

   „Bezirkshauptmannschaft Oswiecim".

Berlin, den 14. November 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 79.

München, den 10. Dezember 1910.

Inhalt:

Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Berchtesgaden. — Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Oberstdorf. — Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Hindelang. — Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Füssen. — Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Garmisch. — Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Fall. — Urkunde vom 7. Dezember 1910 über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld. — Hofdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem
90. Lebensjahre beschieden war, die Uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke

des Bayerischen Hochlandes zu besuchen, die mit Urkunde vom 20. Oktober 1901 zu Gunsten der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee errichtete und durch Zustiftungen vom 17. Oktober 1903 und vom 2. November 1905 erweiterte „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden durch eine weitere Zustiftung von 10000 ℳ auf den Betrag von 35000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in den vorerwähnten drei Stiftungsurkunden enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" und hat ihren Sitz in Berchtesgaden.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem K. Bezirksamte Berchtesgaden unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern zu.

§ 3.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 1. November — Unserem Namenstag — sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Berchtesgaden oder dessen Stellvertreter an Kinder bedürftiger, braver, in den genannten Gemeinden wohnhafter Eltern Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden. Hierbei sollen in erster Linie Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als staatliche Waldarbeiter beschäftigt sind, Berücksichtigung finden.

Die Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Berchtesgaden und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 1. November, für Kinder mit Ausspeisung — unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder — verwendet werden.

§ 4.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses steht einer Kommission zu, der der K. Bezirksamtmann von Berchtesgaden oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, die K. Forstmeister von Berchtesgaden und Ramsau und im Falle der Verhinderung eines derselben der K. Förster in St. Bartholomä oder Hintersee, sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von Berchtesgaden und einer der Bürgermeister oder deren Stellvertreter der oben weiter genannten Gemeinden nach einer von dem K. Bezirksamte Berchtesgaden zu bestimmenden Reihenfolge angehören.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Kommission erforderlich.

Der Kommission ist anheimgestellt, vor der Verleihung des Stiftungsgenusses jeweils die treffenden Armenpflegschaftsräte gutachtlich einzuvernehmen.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

§ 6.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Stiftungserträgnissen zu decken.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Oberstdorf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem 90. Lebensjahre beschieden war, die Uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke des Bayerischen Hochlandes zu besuchen, die mit Urkunde vom 27. September 1902 zu Gunsten der Gemeinde Oberstdorf errichtete und durch Zustiftungsurkunde vom 29. Oktober 1904 erweiterte „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Sonthofen durch eine weitere Zustiftung von 5000 ℳ auf den Betrag von 20000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in den vorerwähnten Urkunden enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" und hat ihren Sitz in Sonthofen.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem K. Bezirksamte Sonthofen unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg zu.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses steht einer Kommission zu, welche sich aus dem K. Bezirksamtmann von Sonthofen oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem K. Forstmeister von Burgberg und in dessen Verhinderung einem von ihm zu bestimmenden K. Förster, dem Bürgermeister von Oberstdorf oder dessen Stellvertreter und einem von dem K. Bezirksamte Sonthofen alljährlich neu zu bestimmenden Mitgliede der Marktgemeindeverwaltung Oberstdorf zusammensetzt.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Kommission erforderlich.

Der Kommission ist anheimgestellt, vor der Verleihung des Stiftungsgenusses den Armenpflegschaftsrat Oberstdorf gutachtlich einzuvernehmen.

§ 4.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März — Unserem Geburtstage — sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Sonthofen oder dessen Stellvertreter an Kinder bedürftiger, braver, in der Gemeinde Oberstdorf wohnhafter Eltern Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden im Algäu oder als staatliche Waldarbeiter beschäftigt werden, in erster Linie Berücksichtigung finden.

Die Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Sonthofen und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 12. März, für Kinder mit Ausspeisung — unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder — verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Schaffung neuer Präbenden zu verwenden.

§ 6.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Stiftungserträgnissen zu decken.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Hindelang.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem 90. Lebensjahre beschieden war, die Uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke des Bayerischen Hochlandes zu besuchen, die mit Urkunde vom 27. September 1902 zu Gunsten der Gemeinde Hindelang errichtete und durch Zustiftungsurkunde vom 29. Oktober 1904 erweiterte „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Sonthofen durch eine weitere Zustiftung von 5000 ℳ auf den Betrag von 20000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in den vorerwähnten Urkunden enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" und hat ihren Sitz in Sonthofen.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem K. Bezirksamte Sonthofen unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg zu.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses steht einer Kommission zu, welche sich aus dem K. Bezirksamtmann von Sonthofen oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem K. Forstmeister von Burgberg und in dessen Verhinderung einem von ihm zu bestimmenden K. Förster, dem Bürgermeister von Hindelang oder dessen Stellvertreter und einem von dem K. Bezirksamte Sonthofen alljährlich neu zu bestimmenden Mitgliede der Marktgemeindeverwaltung Hindelang zusammensetzt.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Kommission erforderlich.

Der Kommission ist anheimgestellt, vor der Verleihung des Stiftungsgenusses den Armenpflegschaftsrat Hindelang gutachtlich einzuvernehmen.

§ 4.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März — Unserem Geburtstage — sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Sonthofen oder dessen Stellvertreter an Kinder bedürftiger, braver, in der Gemeinde Hindelang wohnhafter Eltern Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden im Algäu oder als staatliche Waldarbeiter beschäftigt werden, in erster Linie Berücksichtigung finden.

Die Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Sonthofen und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 12. März, für Kinder mit Ausspeisung — unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder — verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Schaffung neuer Präbenden zu verwenden.

§ 6.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Stiftungserträgnissen zu decken.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Füssen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem 90. Lebensjahre beschieden war, die uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke des Bayerischen Hochlandes zu besuchen, die mit Urkunde vom 29. Oktober 1904 zu Gunsten der Gemeinden Schwangau, Buching und Trauchgau errichtete „Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" in Füssen durch eine Zustiftung von 5000 ℳ auf 15000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in der vorerwähnten Urkunde enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Füssen.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem K. Bezirksamte Füssen unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg zu.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt einer Kommission, welche aus dem K. Bezirksamtmann von Füssen oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dann dem K. Forstmeister von Hohenschwangau oder im Falle seiner Verhinderung dem K. Forstamtsassessor von Trauchgau sowie aus einem der vom K. Bezirksamt in entsprechender Reihenfolge zu bestimmenden Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter der obengenannten drei Gemeinden zu bestehen hat.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Kommission erforderlich.

§ 4.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März — Unserem Geburtstage — sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Füssen oder dessen Stellvertreter an Kinder braver, in den obenbezeichneten Gemeinden wohnhafter Eltern Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden.

Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als staatliche Waldarbeiter beschäftigt werden, sind hierbei in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Füssen und dürfen nebst Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei Früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassenbuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 12. März, für Kinder und zwar mit Ausspeisung verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Garmisch.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem 90. Lebensjahre beschieden war, die Uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke des Bayerischen Hochlandes zu besuchen, die mit Urkunde vom 29. Oktober 1904 zu Gunsten der Gemeinden Oberammergau, Unterammergau und Ettal errichtete „Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" in Garmisch durch eine Zustiftung von 5000 ℳ auf 15 000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in der vorerwähnten Urkunde enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Garmisch.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem K. Bezirksamte Garmisch unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern zu.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt einer Kommission, welche aus dem K. Bezirksamtmann von Garmisch oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dann dem K. Forstmeister von Oberammergau oder im Falle seiner Verhinderung dem K. Förster von Linderhof sowie aus einem der vom K. Bezirksamt in entsprechender Reihenfolge zu bestimmenden Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter der obengenannten drei Gemeinden zu bestehen hat.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Kommission erforderlich.

§ 4.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März, Unserem Geburtstage, sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Garmisch oder dessen Stellvertreter, an Kinder braver, in den obenbezeichneten Gemeinden wohnhafter Eltern Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden.

Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als staatliche Waldarbeiter beschäftigt werden, sind hierbei in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Garmisch und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 12. März, für Kinder und zwar mit Ausspeisung verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Schaffung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung in Fall.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem 90. Lebensjahre beschieden war, die Uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke des Bayerischen Hochlandes zu besuchen, die mit Urkunde vom 20. August 1905 zu Gunsten der Forstamtsbezirke Fall, Krünn und Garmisch errichtete „Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" in Fall durch eine Zustiftung von 5000 ℳ auf 20000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in der vorerwähnten Urkunde enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Fall.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem K. Forstamte Fall zu.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt für jeden einzelnen Forstamtsbezirk dem Forstamtsvorstand oder dessen Stellvertreter.

Vor Verleihung des Stiftungsgenusses sind die beteiligten Gemeindeverwaltungen gutachtlich einzuvernehmen.

§ 4.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März — Unserem Geburtstage — sollen an Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als staatliche Waldarbeiter in den genannten

Forstamtsbezirken beschäftigt werden und die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden und zwar so, daß auf den Forstamtsbezirk Fall ungefähr drei Siebenteile der Präbenden, auf die Forstamtsbezirke Krünn und Garmisch ungefähr je zwei Siebenteile der Präbenden treffen.

Die zu bedenkenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Forstamts Fall und dürfen nebst Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses wie bei Verteilung der Präbenden zur alljährlichen Veranstaltung je eines Kinderfestes, verbunden mit Ausspeisung, für die genannten 3 Forstamtsbezirke verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nichts anderes bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Kahr.

Nr. 3632/5.

Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Erinnerung daran, daß es Uns auch in Unserem 90. Lebensjahre beschieden war, die Uns seit Jahrzehnten so lieb gewordenen Jagdbezirke zu besuchen, die mit Urkunde vom 21. Dezember 1901 zu Gunsten der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch und Unteraltenbuch, Bezirksamts Marktheidenfeld, sowie der Gemeinde Weibersbrunn, Bezirksamts Aschaffenburg, errichtete und mit Zustiftungsurkunden vom 1. Dezember 1903, 5. Dezember 1904 und 1. Dezember 1908 erweiterte „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Marktheidenfeld durch eine weitere Zustiftung von 15 000 ℳ auf den Betrag von 50 000 ℳ zu erhöhen.

Gleichzeitig erlassen Wir für die genannte Stiftung an Stelle der in den vorerwähnten vier Urkunden enthaltenen Bestimmungen nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" und hat ihren Sitz in Marktheidenfeld.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verleihung des Stiftungsgenusses steht dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld zu.

Die Verwaltung hat unter Aufsicht der K. Regierung, Kammern des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg zu geschehen.

Vor der Verleihung des Stiftungsgenusses hat das K. Bezirksamt Marktheidenfeld die Armenpflegschaftsräte der genannten Gemeinden und die beteiligten K. Forstämter gutachtlich einzuvernehmen.

§ 3.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März, Unserem Geburtstage, sollen durch das K. Bezirksamt Marktheidenfeld an Kinder bedürftiger, braver, in den vorgenannten Gemeinden wohnhafter Eltern Präbenden von je 50 ℳ in Form eines Sparkassebuchs verteilt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden im Spessart oder in den Staatswaldungen als Arbeiter beschäftigt werden, in erster Linie Berücksichtigung finden.

Die Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Marktheidenfeld und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 ℳ an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die allenfallsigen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das Sparkassenbuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Ein angemessener Teil der Stiftungserträgnisse soll alljährlich am 12. März zur Ausspeisung von Kindern unter besonderer Berücksichtigung armer Kinder verwendet werden.

§ 4.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Schaffung neuer Präbenden zu verwenden.

§ 5.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten. Etwaige Verluste sind aus den Stiftungserträgnissen zu decken.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat **Kahr.**

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Dezember 1910 den K. Kammerjunker, Hauptmann und Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment „Horn" Leopold Freiherrn von Stengel und den K. Kammerjunker und Hauptmann im 20. Infanterie-Regiment „Prinz Rupprecht" Arnold Freiherrn von Stengel zu K. Kämmerern, den Rechtspraktikanten Otto Freiherrn von Stein, den Leutnant im 9. Feld-Artillerie-Regiment Theodor Freiherrn von Bequel-Westernach und den Leutnant im Infanterie-Leib-Regiment Maximilian Grafen von Armansperg zu K. Kammerjunkern, sämtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 30. November 1910:

der Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten Dr. Joseph Ritter von Graßmann sub Lit. G., Fol. 57, Akt Nr. 28508,

der Ministerialrat im genannten K. Staatsministerium Karl Ritter von Völcker sub Lit. V., Fol. 14, Akt Nr. 28508,

der Direktor der K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Dr. Hilmar Ritter von Lindner sub Lit. L., Fol. 63, Akt Nr. 28508.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 80.

München, den 12. Dezember 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 22. November 1910, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend. — Oberpolizeiliche Vorschrift vom 4. Dezember 1910 über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee. — Bekanntmachung vom 1. Dezember 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Dezember 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

Königliche Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 2, 15, 23, 30, 33, 35, 37, 39, 42, 61, 64, 66, 70, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 111, 125 und 130, ferner der Muster 6,

14 und 25 sowie der Anlagen 2 und 4 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München, den 22. November 1910.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
v. Huber-Liebenau,
Generalmajor z. D.

Änderungen

der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 2.

In Ziffer 3a ist hinzuzufügen: für die Hohenzollernschen Lande der Königlich Preußische Regierungspräsident in Sigmaringen,

die Ziffern 3f, g, l erhalten folgende Fassung:

f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Neustrelitz,

g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Ministerium der Justiz zu Oldenburg,

l) für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung A zu Coburg.

Ziffer 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Je eine gleiche Kommission besteht in Tsingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien, und in Windhuk im Schutzgebiete Südwestafrika für die in West- und Südafrika wohnhaften Deutschen."

In Ziffer 8 Absatz 3 ist hinter „Kiautschou" ein Komma und sodann folgender Zusatz einzufügen: „diejenige in Windhuk unter Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Südwestafrika."

§ 15.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist hinter „besitzen" einzufügen: „oder die Vorprüfung zum Schiffsingenieur bestanden haben,"

In Ziffer 6 Absatz 1 ist hinter „Navigations-" ein Komma und sodann einzufügen: „Seemaschinisten-", ferner in Absatz 2 statt „Navigationsschulen" zu setzen: „Navigations- oder Seemaschinistenschulen" und hinter „Seesteuerleute" einzufügen: „oder Seemaschinisten"

§ 23.

Die Ziffern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, die mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind und zwar als:
      1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiere, Friseure, Musiker u. dgl.,
      2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen u. dgl.;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, die die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Maschinisten, Maschinistenassistenten und Heizer, die mindestens ein Jahr auf Flußdampfern gefahren sind.
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
   a) Seeleute, die sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind und zwar als:
      1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiere, Friseure, Musiker u. dgl.,
      2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen u. dgl.;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, die die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

§ 30.

Ziffer 4 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf in ihrem fünften Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Stehen sie zur Zeit der Einstellung noch unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, so werden sie bis zu ihrer Wiedererlangung einer Arbeiterabteilung überwiesen.

Als neue Ziffer 5 ist einzufügen:

5. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden keine Anwendung auf die Wehrpflichtigen, denen ein Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung oder ein Aufschub der Strafverfolgung mit der Aussicht auf gnadenweise Niederschlagung der Untersuchung gewährt worden ist.

§ 33.

In Ziffer 9 letzter Absatz ist hinter „Navigations-" ein Komma und sodann einzusetzen: „Seemaschinisten-"

§ 35.

In Ziffer 4 ist statt der Worte „Befähigung zum Seesteuermann" zu setzen: „bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur"

§ 37.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des 6. Militärpflichtjahres nicht mehr erfolgen kann. Ebenso sind diejenigen Militärpflichtigen auszuschließen, welche am 1. Februar des 6. Militärpflichtjahres noch unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte stehen (siehe § 30, 3 und 4).

§ 39.

Zu Ziffer 4 Absatz 1 ist für „Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter" zu setzen: „Ein nach Ziffer 1c oder 1d in Verbindung mit § 40, 2a oder nach Ziffer 2 Berücksichtigter"

§ 42.

Ziffer 1 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

Eine endgültige Entscheidung unter Befreiung von der persönlichen Gestellung vor den Ersatzbehörden darf von den Ober-Ersatzkommissionen ausnahmsweise auch dann getroffen werden, wenn Militärpflichtige an anderen als den unter e aufgeführten offenkundigen Gebrechen leiden, die mit Sicherheit auf Untauglichkeit zum aktiven Dienste schließen lassen. Die von dem Konsul, Gouverneur oder Landeshauptmann dieserhalb auszustellenden Bescheinigungen müssen das Vorhandensein derartiger Gebrechen auf Grund eigener Wahrnehmungen oder sonstiger Feststellungen dartun, die in der Regel mit ärztlichen, hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigten Zeugnissen zu belegen sind. Hält die Ober-Ersatzkommission im Einzelfalle die beigebrachten Unterlagen nicht für ausreichend, um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, so ist von ihr zunächst auf dem Dienstwege an die Ministerialinstanz zu berichten.

§ 61.

In Ziffer 1 Absatz 1 ist für „Infanterieoffizier" zu setzen: „Oberleutnant oder Leutnant"

Der erste Satz des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuteilung des Offiziers*) und des Militärarztes wird nach Mitteilung des Reiseplanes (§ 60,6) durch den Brigadekommandeur oder erforderlichenfalls durch das Generalkommando veranlaßt."

An Stelle der bisherigen Anmerkung *) ist zu setzen:

*) Der dem Musterungspersonal zuzuteilende Offizier ist in der Regel aus der Zahl der Oberleutnants oder Leutnants der Infanterie des Friedensstandes auszuwählen. Hierfür darf unter besonderen Verhältnissen nach dem Ermessen des Generalkommandos auch ein Oberleutnant oder Leutnant der Kavallerie oder Feldartillerie kommandiert werden. Sind aktive Oberleutnants oder Leutnants nicht verfügbar, so können an deren Stelle Oberleutnants oder Leutnants des Beurlaubtenstandes herangezogen werden.

§ 64.

Im Absatz 2 der Ziffer 2 ist für „Infanterieoffizier" zu setzen: „zugeteilten Offizier"

§ 66.

In Ziffer 3c lautet der Vortrag in der Klammer hinter „Marineteil": „(Matrosendivision: § 23,2a1 u. 2b, 3a1 u. 3b; Werftdivision: § 23,2a2 u. 2c sowie 3a2)"

§ 70.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Im übrigen findet § 61,1 Absatz 3 sinngemäß Anwendung. Läßt sich die Heranziehung eines Bezirksarztes nicht vermeiden, so ist für möglichst schleunige Ablösung durch Kommandierung eines Militärarztes Sorge zu tragen."

§ 82.

In der Anmerkung *) zu Ziffer 2a sind die Worte „vom Truppenteil" zu streichen.

§ 83.

In Ziffer 4 ist hinter „wohnen" einzufügen:

„oder wenn diese keinen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, in welchem der Reklamierte listlich geführt wird,"

§ 84.

In Ziffer 2a ist für „des Vaters oder Vormundes" zu setzen: „des gesetzlichen Vertreters"

§ 85.

Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz:

Die Erteilung des Annahmescheins ist vom Truppenteil sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, der den Meldeschein ausgestellt hat, unter Angabe des Tages und Ortes der Geburt sowie des kontrollierenden Bezirkskommandos (Ziffer 4) des Freiwilligen mitzuteilen. Dieser Zivilvorsitzende hat erforderlichenfalls die Nachricht weiterzugeben und zwar für die noch nicht im militärpflichtigen Alter befindlichen Freiwilligen an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in dem der Geburtsort liegt, für die übrigen Freiwilligen an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in dem der Angenommene gestellungspflichtig ist. Wird der Annahmeschein vom Truppenteil in besonderen begründeten Ausnahmefällen zurückgezogen, so sind hierüber dem vorstehenden entsprechende Mitteilungen zu machen; außerdem ist vom Truppenteil das kontrollierende Bezirkskommando zu benachrichtigen.

§ 88.

In Ziffer 3 Absatz 1 ist hinter „Steuermannsprüfung" einzufügen: „oder der Vorprüfung zum Schiffsingenieur"; ferner ist in Absatz 2 hinter „Seesteuermann" der Punkt zu streichen und einzufügen: „oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur".

§ 89.

In Ziffer 2 Satz 2 ist hinter „Tsingtau" ein Komma und sodann einzufügen: „die in West- und Südafrika wohnhaften Deutschen bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Windhuk"

§ 91.

In Ziffer 2 Absatz 1 ist hinter „Prüfungen" einzufügen: „†)". Dazu tritt folgende Anmerkung:

†) Bei der Prüfungskommission in Windhuk findet vorläufig alljährlich nur eine Prüfung und zwar im Frühjahr statt.

§ 92.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist hinter „Kiautschou" ein Komma und sodann folgender Zusatz einzufügen:

„bei der Prüfungskommission in Windhuk ein von dem Gouverneur des Schutzgebiets Südwestafrika zu bestimmender höherer Beamter des Gouvernements."

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommissionen sowie die Zuweisung je eines Bureaubeamten erfolgt durch die Gouverneure der Schutzgebiete Kiautschou und Südwestafrika."

§ 93.

In Ziffer 2 sind die Worte „Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann" zu streichen und dafür zu setzen: „Zeugnisses über die bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur."

In Ziffer 7a Absatz 2 ist statt „Befähigungszeugnisse" zu setzen: „Zeugnisse über die bestandene Prüfung" und hinter „Seesteuermann" einzufügen: „oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur"

In Ziffer 8 Absatz 1 ist statt der Worte „Befähigungszeugnis zum Seesteuermann" zu setzen: „Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur" und in Ziffer 9 Absatz 3 ist hinter „Seesteuerleuten" ein Komma und sodann einzufügen: „Seemaschinisten"

§ 94.

In Ziffer 5 ist für „Wird der sich meldende Freiwillige" zu setzen: „Wird der Freiwillige bei der Meldung oder beim Dienstantritt (Ziffer 2 bis 4)"

In Ziffer 12 sind die Worte: „unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils" zu streichen.

§ 111.

Ziffer 2 erhält folgenden neuen Absatz:

Seebefehlshaber im außereuropäischen Ausland sind jedoch im Kriege ermächtigt, die am Ausrüstungsorte von Kriegs- und Hilfskriegsschiffen befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sofern sie nicht gemäß Ziffer 4 von der Einberufung im Mobilmachungsfalle befreit sind, unmittelbar in die Kriegsbesatzung der Schiffe einzustellen. Auf die deutschen Schutzgebiete findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 125.

Ziffer 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Für die bei den technischen Instituten usw. der Marine im Frieden beschäftigten Beamten, vertragsmäßig angestellten Personen, Arbeiter und für das Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigungen der Unabkömmlichkeit aus.

Hinter Ziffer 3c) ist einzufügen:

d) nach näherer Anordnung der Feldzeugmeisterei die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, soweit sie zu einem geordneten und gesicherten Betriebe unbedingt notwendig sind.

Der nächste Absatz hinter Ziffer 3d erhält folgenden Wortlaut:

„Über das Verfahren siehe §§ 128, 129 und 130."

In Ziffer 4a Absatz 1 ist hinter „haben," einzufügen: „sowie die in den Schutzgebieten angestellten Beamten"

In Absatz 2 ist für „Konsularbeamten" zu setzen: „Konsular- usw. Beamten"

Hinter § 129 tritt folgender neue Paragraph:

§ 130.

Zurückstellung der im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Personen vom Waffendienste.

1. In welchem Umfang die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter (§ 125,3d) vom Waffendienste zurückzustellen sind, bestimmt alljährlich die Feldzeugmeisterei.
2. Die Zurückstellung der nach Ziffer 1 in Betracht kommenden Personen ist im Januar jeden Jahres unter Übersendung einer nach Muster 25 aufgestellten Liste von den technischen Instituten bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.

3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den technischen Instituten unter Benutzung des Musters 25 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Die Feldzeugmeisterei bestimmt nach Eintritt einer Mobilmachung sobald als angängig, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das zurückgestellte Personal entbehrlich ist.
5. Über die Verwendung des nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Personals (Ziffer 4) trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung.

Muster 6 Anmerkung 1.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, die sich aus den bei den Strafregisterbehörden zu erhebenden Auszügen aus dem Strafregister ergeben. Auch liegt den mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.

Muster 14.

Auf dem Titelblatt ist als Anmerkung 3 hinzuzufügen:

3. In Spalten 9, 12 und 15 werden nur solche dem Landsturm usw. überwiesene Militärpflichtige geführt, welche für tauglich erachtet worden sind.

Als Muster 25 tritt das nachstehende hinzu.

Anlage 2 § 3.

Im 2. Absatz ist hinter „Kiautschou" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und sodann folgender Zusatz hinzuzufügen: „bei der Prüfungskommission in Windhuk ein von dem Gouverneur des Schutzgebiets Südwestafrika zu bestimmender höherer Beamter des Gouvernements.

Anlage 4.

Ziffer 3a erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die Mitteilungen sind einzustellen, nachdem auf Grund des Seefahrtsbuchs oder anderer Papiere eine Fahrzeit zur See von mindestens einem Jahre nach dem vollendeten 14. Lebensjahre und damit die Zugehörigkeit des Wehrpflichtigen zur seemännischen Bevölkerung endgültig festgestellt ist. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Fahrzeiten ist der letzten Mitteilung beizufügen.

Muster 25 zu § 130.

Liste

der bei de . . . . in . . . . beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, die von dem Bezirkskommando . . . . . kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19 . . zurückzustellen sind.

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen
					Ort	Bezirksamt usw	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

., den 19

Der Direktor

de

Oberpolizeiliche Vorschrift

über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der Art. 72 und 101 Ziff. 4 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 werden die oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. März 1894, 6. November 1897 und 8. Februar 1904 (GVBl. 1894 S. 132, 1897 S. 359, 1904 S. 35) durch folgende Vorschrift ergänzt.

§ 1.

Die Verwendung von Motorbooten bei Ausübung jeglicher Art von Fischerei auf dem Bodensee (Obersee) ist verboten. Jedoch ist gestattet, zum Abholen gefangener Fische, zum Schleppen der Fischerboote von dem Wohnorte der Fischer nach dem Fangort und zum Aufsuchen der vom Sturme fortgetriebenen Netze Motorboote zu verwenden.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1910.

Dr. v. Brettreich.

Nr. 7026a19.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

vier weitere Serien (98 bis 101) unverlosbarer vom 1. Januar 1911 an innerhalb 70 Jahren im Wege der Kündigung oder des Rückkaufs einzulösender, jedoch in den ersten zehn Jahren seitens der Bank nicht kündbarer 4%iger Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark.

München, den 1. Dezember 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 416a47.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. VI, XVIII, XIX, XXI und XXVIII sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 36 und 68 ausgedehnt.

München, den 6. Dezember 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 81.

München, den 17. Dezember 1910.

Inhalt:

Abschied vom 13. Dezember 1910 für die Steuersynode der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. über deren Verhandlungen für die Jahre 1911 mit 1913. — Abschied vom 13. Dezember 1910 für die Steuersynode der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz über deren Verhandlungen für die Jahre 1911 mit 1913. — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1910, betreffend die Veranlagung und die Erhebung der protestantischen Kirchensteuer durch die Finanzbehörden. — Bekanntmachung vom 10. Dezember, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Abschied für die Steuersynode der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. über deren Verhandlungen für die Jahre 1911 mit 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von der Steuersynode der protestantischen Kirche des Königreichs r. d. Rh. in ihren Sitzungen vom 24. Mai bis 2. Juni 1910 zu Ansbach gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse für die Jahre 1911 mit 1913.

Dem von der Steuersynode aufgestellten Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse der protestantischen Kirche des Königreichs r. d. Rh. für die Jahre 1911 mit 1913 erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

II.

Beschlüsse zu den einzelnen Positionen des Voranschlags.

1. Wir genehmigen die Erhebung einer 5%igen Kirchensteuer aus den in den Jahren 1911 mit 1913 jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern von allen im Gebiet des Königreichs r. d. Rh. mit einer direkten Staatssteuer veranlagten Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses.

2. Gerne genehmigen Wir die von der Steuersynode bewilligten Zuwendungen an zahlreiche mit Kirchenumlagen überbürdete Kirchengemeinden und kirchliche Konkurrenzverbände und die Willigungen für Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht.

3. Die Steuersynode hat die Mittel bereit gestellt für Umwandlung der Hilfsgeistlichenstellen in Röthenbach bei Lauf, Mindelheim und Starnberg in Pfarrstellen, ferner für Errichtung einer neuen Pfarrstelle in Hof und von 22 neuen Hilfsgeistlichenstellen in allen Teilen der Landeskirche.

Auf Grund dieser Beschlüsse können bisher schwer empfundene Notstände auf dem Gebiete der Seelsorge in der protestantischen Kirche des Königreichs r. d. Rh. in weitem Umfange behoben werden. Wir erteilen ihnen daher mit Befriedigung Unsere Genehmigung.

4. In eingehenden Verhandlungen hat die Steuersynode anerkannt, daß ein großer Teil der Geistlichen unzureichend besoldet ist und daß alsbaldige und durchgreifende Abhilfe unerläßlich ist. Bei der Schwierigkeit, das tatsächliche Einkommen der bepfründeten Geistlichen hinreichend genau festzustellen, hat sie aber vorerst keinen Weg für eine dem Gesetze entsprechende systematische Aufbesserung der unzureichend besoldeten Geistlichen finden können. Um nun vorläufig wenigstens den dringendsten Notständen entgegentreten zu können, hat die Steuersynode Mittel bereit gestellt, für Zuschüsse an Geistliche, die sich aus irgend einem Grunde — sei es im Zusammenhang mit auswärts zu unterhaltenden Kindern oder infolge anderer Verhältnisse — in einer Lage befinden, in welcher es ihnen schwer fällt oder unmöglich wird, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten.

Wenn auch durch solche Unterstützungen der Zweck des Artikel 2 Absatz I Ziffer 3 des Kirchensteuergesetzes nur unvollkommen erreicht wird, so erteilen Wir doch auch dieser nur vorläufigen Hilfsmaßnahme dem Antrage des Oberkonsistoriums entsprechend auf Grund des Artikel 2 Absatz II des Kirchensteuergesetzes gerne Unsere Genehmigung.

5. Die Steuersynode hat weiter die Mittel bewilligt zu einer durchgreifenden Aufbesserung der unzureichenden Ruhegehalte der Geistlichen und zu einer erheblichen Verbesserung der Bezüge ihrer Hinterbliebenen. Wir genehmigen diese Beschlüsse unter wohlgefälliger Anerkennung der damit bekundeten Opferwilligkeit.

6. Auch den Beschlüssen über Bewilligung von Mitteln zur Entschädigung der Geistlichen für Umzugskosten und für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen, dann über Bereitstellung eines kirchlichen Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke erteilen Wir Unsere Genehmigung.

III.

Wünsche und Anträge.

1. Die Steuersynode hat einen ständigen Steuersynodalausschuß bestellt. Nach den gefaßten Beschlüssen soll dieser Ausschuß über die in Artikel 4 Absatz I des Kirchensteuergesetzes vorgesehenen Anträge (Voranschläge) des Oberkonsistoriums vor deren Vorlage an die Steuersynode gutachtlich einvernommen werden; er soll ferner zusammen mit dem Kirchenregiment die Zuschüsse an Geistliche, denen infolge besonderer Verhältnisse die Abgleichung ihrer Ausgaben mit den Einnahmen unmöglich ist, und die Präbenden an großjährige unverehelichte besonders unterstützungsbedürftige Pfarrerstöchter verteilen und mit den Vertretern des Oberkonsistoriums über alle Angelegenheiten beraten, hinsichtlich deren diese Beratung von der Steuersynode beschlossen worden ist; der Ausschuß soll endlich befugt sein, Wünsche und Anträge an das Oberkonsistorium zu stellen in allen Gegenständen, die die Steuersynode in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen kompetent ist.

Im Kirchensteuergesetz ist eine Grundlage für Bestellung eines solchen Ausschusses nicht gegeben. Zutreffend hat das Oberkonsistorium darauf hingewiesen, daß die von der Steuersynode erstrebte Zuständigkeit des Ausschusses mit der der kirchlichen Oberbehörde gesetzlich übertragenen Stellung und Aufgabe nicht vereinbar ist. Wir müssen daher diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung versagen. Es bleibt aber dem Oberkonsistorium freigestellt, bei Vorbereitung der Anträge an die Steuersynode sich nach seinem Ermessen des Beirats der von der Steuersynode benannten oder anderer geeigneter Vertrauensmänner zu bedienen, wo und soweit ihm dies angemessen und sachförderlich erscheint.

2. Entsprechend der Bitte der Steuersynode beauftragen Wir Unser Oberkonsistorium dafür zu sorgen, daß bei den künftigen Wahlen der geistlichen Mitglieder der Steuersynode stets auch eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern gewählt wird.

Indem Wir der Steuersynode diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihr für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Interessen der protestantischen Kirche des Königreichs r. d. Rh. Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

München, den 13. Dezember 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. in den Jahren 1911 mit 1913.

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag 1911	1912	1913
		ℳ	ℳ	ℳ
	I. Abschnitt.			
	Einnahmen.			
I	Aktivrest der Vorjahre (Art. 4 Abs. IV des K.St.G.)	—	—	—
II	Zinsen	—	—	—
III	Strafen (Art. 12 Abs. IX des K.St.G.) . . .	—	—	—
IV	Kirchensteuer (Art. 7 und 8 des K.St.G.):	—	—	—
	5%ige Kirchensteuer aus den in den Jahren 1911 mit 1913 jeweils zur Erhebung kommenden auf rund 12 000 000 ℳ geschätzten direkten Staatssteuern der mit solchen Steuern im Gebiet des Königreichs r. d. Rh. veranlagten Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses	600 000	600 000	600 000
	Summe der Einnahmen:	600 000	600 000	600 000
	II. Abschnitt.			
	Ausgaben.			
I	Passivrest der Vorjahre (Art. 4 Abs. IV des K.St.G.)	—	—	—
II	Für Unterstützung von Kirchengemeinden oder kirchlichen Konkurrenzverbänden, die mit Kirchenumlagen überbürdet sind (Art. 2 Abs. I Ziff. 1 des K. St. G.):			
	1. im Konsistorialbezirk Ansbach	32 330	32 330	32 330
	2. „ „ Bayreuth	37 625	37 225	37 225
	3. „ Dekanatsbezirk München	8 175	8 175	8 175
	Summe Titel II:	78 130	77 730	77 730

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag 1911	1912	1913
		ℳ	ℳ	ℳ
III	Für Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht (Art. 2 Abs. I Ziff. 2 des K.St.G.)			
	1. im Konsistorialbezirk Ansbach	37 550	37 550	37 550
	2. „ „ Bayreuth	30 100	30 100	30 100
	3. „ Dekanatsbezirk München	9 500	9 500	9 500
	Summe Titel III	77 150	77 150	77 150
IV	Für Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen (Art. 2 Abs. I Ziff. 2 des K.St.G.):			
	1. im Konsistorialbezirk Ansbach:			
	a) für Pfarrstellen: Umwandlung der Hilfsgeistlichenstellen in Röthenbach bei Lauf und in Mindelheim in Pfarrstellen . .	1 604	1 604	1 604
	b) für Hilfsgeistlichenstellen: Errichtung neuer Hilfsgeistlichenstellen in Eibach oder Röthenbach bei Schweinau, in Kraftshof oder Buch, in Gibitzenhof—Nürnberg, Kolonie Rangierbahnhof—Nürnberg, Steinbühl—Nürnberg und Mögeldorf—Nürnberg im Regierungsbezirk Mittelfranken; ferner in Neuburg a. D., Augsburg, Illertissen und Lindenberg im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	16 800	16 800	16 800
	Summe Ziffer 1	18 404	18 404	18 404
	2. im Konsistorialbezirk Bayreuth:			
	a) für Pfarrstellen: Errichtung einer 6. Pfarrstelle in Hof	2 280	2 280	2 280
	b) für Hilfsgeistlichenstellen: Errichtung neuer Hilfsgeistlichenstellen in Neuenmarkt, Wüstenselbitz, Naila, Schwarzenbach a. W., Selbitz und Marktredwitz im Regierungsbezirk Oberfranken; ferner in Mellrichstadt, Schweinfurt, Hammelburg und Damm—Aschaffenburg im Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg und in Weiden und Tirschenreuth im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg	16 113	16 113	16 113
	Summe Ziffer 2	18 393	18 393	18 393

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag 1911	1912	1913
		ℳ	ℳ	ℳ
	3. im Dekanatsbezirk München: für Pfarrstellen (Umwandlung des exponierten Vikariats Starnberg in eine Pfarrei) . . .	1 060	1 060	1 060
	Summe Ziffer 3 für sich			
	Hiezu " " 2	18 393	18 393	18 393
	" " " 1	18 404	18 404	18 404
	Summe Titel IV	37 857	37 857	37 857
V	Für Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher (Art. 2 Abs. I Ziffer 3 des K.St.G.): statt dessen vorläufig für Zuschüsse an Geistliche, die sich aus irgend einem Grund — sei es im Zusammenhang mit auswärts zu unterhaltenden Kindern oder infolge anderer Verhältnisse — in einer Lage befinden, in der es ihnen schwer fällt oder unmöglich wird, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten (Art. 2 Abs. II des K.St.G., Allerh. Entschließung vom 13. Dezember 1910) . .	65 000	65 000	65 000
VI	Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen (Art. 2 Abs. I Ziff. 4 des K.St.G.) und zwar:			
	1. Aufbesserung der Bezüge der pensionierten Geistlichen von 1600 auf 2000, von 1700 auf 2200 und von 2000 auf 2600 ℳ	5 200	5 200	5 200
	2. Aufbesserung der Bezüge der emeritierten Geistlichen: a) durch Erhöhung der Emeritengehalte von 2650 auf 3600 ℳ. b) durch Gewährung weiterer, bis zur Erlassung einer Emeritenordnung widerruflicher Zulagen von 200, 400 und 600 ℳ an Geistliche, die nach vollendetem 35., 40. oder 45. Dienstjahr emeritiert wurden	83 700	83 700	83 700
	3. Für weitere Emeritierungen (etwa 7) . . .	27 300	27 300	27 300
	4. Zuschuß zum Pfarrpensionsfonds als Betriebsmittel für 1913	—	—	16 000
	5. Zuschuß zum Kandidaten-Unterstützungsfonds zur Gewährung von Sustentationen an dauernd oder zeitweilig dienstunfähige Pfarr- und Predigtamtskandidaten	7 000	7 000	7 000
	Summe Titel VI	123 200	123 200	139 200

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag 1911	1912	1913
		ℳ	ℳ	ℳ
VII	Zuschüsse zu den Bezügen der Hinterbliebenen der Geistlichen (Art. 2 Abs. I Ziff. 4 d. K.St.G.):			
	1. Aufbesserung der Bezüge der Pfarrerswitwen und minderjährigen Doppelwaisengruppen um je 300 ℳ von 900 auf 1200 ℳ	104 700	104 700	104 700
	2. Erhöhung der Erziehungsbeiträge für vaterlose minderjährige Pfarrwaisen um je 60 ℳ von 180 auf 240 ℳ	8 040	8 040	8 040
	3. Erhöhung der aus der Pfarrtöchterkasse fließenden Präbenden der großjährigen doppeltverwaisten Pfarrerstöchter von 180 ℳ auf 300 ℳ	6 720	7 680	8 640
	4. Für Gewährung von Präbenden zu je 300 ℳ an andere großjährige unverehelichte besonders unterstützungsbedürftige Pfarrerstöchter . .	15 000	30 000*)	—
	Summe Titel VII	134 460	150 420	121 380
VIII	Zur Gewährung von Entschädigungen für Umzugskosten an Geistliche (Art. 2 Abs. I Ziff. 5 des K. St. G.), denen nach den bestehenden Normen ein Anspruch auf Tragung der Umzugskosten gegen die Kirchengemeinde nicht zusteht	3 500	10 000	10 000
IX	Gewährung von Entschädigungen an Geistliche für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen (Art. 2 Abs. I Ziff. 5 des K. St. G.)	5 000	5 000	5 000
X	Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke (Art. 2 Abs. I Ziff. 6, Art. 4 Abs. III und Art. 6 des K.St G.)	24 000	24 000	24 000
XI	Kosten der Steuersynoden (Art. 2 Abs. I Ziff. 7 des K.St.G.)	20 000	—	16 000
XII	Ausgaben auf Erhebung der Kirchensteuer — 3% aus 600 000 ℳ — (Art. 2 Abs. I Ziff. 7 des K St.G.)	18 000	18 000	18 000
XIII	Auf die Verwaltung des Kirchensteuerertrags (Art. 2 Abs. I Ziff. 7 des K. St. G.)	6 000	8 000	8 000

*) Hievon sind 15 000 ℳ für 1913 bestimmt.

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag 1911	1912	1913
		ℳ	ℳ	ℳ
XIV	Sonstige Ausgaben (Haftungen — Art. 10 Abs. V, Rückersätze — Art. 13 des K.St.G. — usw.)	7 703	3 643	683
	Summe Titel XIV	7 703	3 643	683
	Hiezu " " XIII	6 000	8 000	8 000
	" " " XII	18 000	18 000	18 000
	" " " XI	20 000	—	16 000
	" " " X	24 000	24 000	24 000
	" " " IX	5 000	5 000	5 000
	" " " VIII	3 500	10 000	10 000
	" " " VII	134 460	150 420	121 380
	" " " VI	123 200	123 200	139 200
	" " " V	65 000	65 000	65 000
	" " " IV	37 857	37 857	37 857
	" " " III	77 150	77 150	77 150
	" " " II	78 130	77 730	77 730
	" " " I	—	—	—
	Summe der Ausgaben	600 000	600 000	600 000
	Abgleichung.			
	Einnahmen	600 000	600 000	600 000
	Ausgaben	600 000	600 000	600 000
	Verbleibt	—	—	—

Abschied für die Steuersynode der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz über deren Verhandlungen für die Jahre 1911 mit 1913.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von der Steuersynode der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz in ihren Sitzungen vom 25. bis 29. April 1910 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse für die Jahre 1911 mit 1913.

Dem von der Steuersynode aufgestellten Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz für die Jahre 1911 mit 1913 erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

II.

Beschlüsse zu einzelnen Positionen des Voranschlags.

1. Wir genehmigen die Erhebung einer 5%igen Kirchensteuer aus den in den Jahren 1911 mit 1913 jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern von allen im Konsistorialbezirk Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagten Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses.

2. Die Steuersynode hat Mittel bereit gestellt zur Unterstützung zahlreicher mit Kirchenumlagen überbürdeter Kirchengemeinden und zur Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht, ferner für Aufbesserung der unzureichend besoldeten Geistlichen, für Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen sowie zu den Bezügen ihrer Hinterbliebenen und für einen Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke.

Wir erteilen diesen Beschlüssen, durch welche die Behebung oder doch Linderung vieler Notstände in der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz auf persönlichem und sächlichem Gebiet ermöglicht wird, gerne Unsere Genehmigung.

III.

Geschäftsordnung.

Wir genehmigen die in entsprechender Angleichung der Geschäftsordnung der Generalsynode an die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes aufgestellte Geschäftsordnung für die Steuersynode in der von dieser beschlossenen Fassung und beauftragen zugleich Unser Konsistorium Speyer dafür zu sorgen, daß bei den künftigen Wahlen der geistlichen Mitglieder der Steuersynode stets auch eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern gewählt wird.

Indem Wir der Steuersynode diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihr für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Interessen der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

München, den 13. Dezember 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz in den Jahren 1911 mit 1913.

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag für 1 Jahr der Periode M	₰
	I. Abschnitt.		
	Einnahmen.		
I	Aktivrest der Vorjahre (Art. 4 Abs. IV des K.St.G.)	—	—
II	Zinsen	—	—
III	Strafen (Art. 12 Abs. IX des K.St.G.)	—	—
IV	Kirchensteuer (Art. 7 und 8 des K.St.G.):		
	5%ige Kirchensteuer aus den in den Jahren 1911 mit 1913 jeweils zur Erhebung kommenden auf 2 271 600 M geschätzten direkten Staatssteuern der im Konsistorialbezirke Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagten Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses:		
	Bruttoanschlag . . . . . 113 580 M;		
	hievon ab:		
	3% Abzug für die Staatskasse für Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer (Art. 10 Abs. IV des K.St.G.) . . . . . 3 407 M;		
	1% für Ausfälle . . . . . 1 136 M		
	4 543 M,		
	somit verfügbares Kirchensteuererträgnis . . . . 109 037 M		
	oder rund	109 000	—
	Summe der Einnahmen	109 000	—
	II. Abschnitt.		
	Ausgaben.		
I	Passivrest der Vorjahre (Art. 4 Abs. IV des K.St.G.)	—	—
II	Für Unterstützung von Kirchengemeinden oder kirchlichen Konkurrenzverbänden, die mit Kirchenumlagen überbürdet sind (Art. 2 Abs. I Ziff. 1 des K.St.G.)	30 000	—
	und		
III	Für Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht. (Art. 2 Abs. I Ziffer 2 des K.St.G.) . . .		

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag für 1 Jahr der Periode	
		ℳ	₰
IV	Für Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen. (Art. 2 Abs. I Ziffer 2 des K.St.G.)	—	—
V	Für die Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher (Art. 2 Abs. I Ziffer 3 des K.St.G.) und zwar zur Aufbesserung der Pfarrer und ständigen Pfarrvikare:		
	1. auf 2 700 ℳ bei vollendetem 9. Dienstjahr	10 819	63
	2. durch Einschiebung einer außerordentlichen Zulage von 200 ℳ nach dem 20. Dienstjahr mit Ausnahme derer, die schon über 5000 ℳ Fassionserträgnis oder einen Jahresüberschuß über die Fassion von mindestens 1 200 ℳ beziehen	31 416	67
	Summe Titel V	42 236	30
VI	Zuschüsse zu den Ruhegehalten der Geistlichen (Art. 2 Abs. I Ziffer 4 des K.St.G.)	8 600	—
VII	Zuschüsse zu den Bezügen der Hinterbliebenen der Geistlichen (Art. 2 Abs. I Ziffer 4 des K.St.G.) und zwar:		
	1. an 106 Pfarrwitwen je 80 ℳ	8 480	—
	2. an die aus der Pfarrwitwenkasse bezugsberechtigten Pfarrwaisen:		
	a) an 50 minderjährige einfache Waisen je 40 ℳ = 2000 ℳ;		
	b) an eine minderjährige Doppelwaise 80 ℳ = 80 ℳ;		
	c) an 11 volljährige hilfsbedürftige Waisen je 40 ℳ = 440 ℳ	2 520	—
	3. an volljährige Pfarrerstöchter:		
	a) an 30 einfache Waisen je 50 ℳ = 1500 ℳ;		
	b) an 65 Doppelwaisen je 80 ℳ = 5200 ℳ	6 700	—
	4. an 25 sonstige Pfarr-Relikten je 40 ℳ = ...	1 000	—
	Summe Titel VII	18 700	—
VIII	Entschädigungen an Geistliche für Umzugskosten (Art. 2 Abs. I Ziffer 5 des K.St.G.)	—	—
IX	Entschädigungen an Geistliche für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen, (Art. 2 Abs. I Ziffer 5 des K.St.G.)	—	—
X	Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke (Art. 2 Abs. I Ziffer 6, Art. 4 Abs. III und Art. 6 des K.St.G.)	6 100	—
XI	Kosten der Steuersynoden (Art. 2 Abs. I Ziffer 7 des K.St.G.) .	1 300	—
XII	Auf Erhebung der Kirchensteuer (Art. 2 Abs. I Ziffer 7 des K.St.G.) — 3% der eingegangenen Kirchensteuern sind für die Staatskasse schon bei Tit. IV der Einnahmen abgezogen —	--	—
XIII	Verwaltung des Kirchensteuerertrags (Art. 2 Abs. I Ziffer 7 des K.St.G.)	2 000	—

Titel	Vortrag	Festgesetzter Betrag für 1 Jahr der Periode	
		M	₰
XIV	Sonstige Ausgaben (Haftungen — Art. 10 Abs. V, Rückersätze — Art. 13 des K.St.G. — u.s.w.)	63	70
	Summe Titel XIV für sich		
	Hiezu „ „ XIII	2 000	—
	„ „ „ XII	—	—
	„ „ „ XI	1 300	—
	„ „ „ X	6 100	—
	„ „ „ IX	—	—
	„ „ „ VIII	—	—
	„ „ „ VII	18 700	—
	„ „ „ VI	8 600	—
	„ „ „ V	42 236	30
	„ „ „ IV	—	—
	„ „ „ III und II . .	30 000	—
	„ „ „ I	—	—
	Summe der Ausgaben	109 000	—
	Abgleichung:		
	Einnahmen	109 000	—
	Ausgaben	109 000	—
	Verbleibt:	—	—

Nr. 39162.

Bekanntmachung, betreffend die Veranlagung und die Erhebung der protestantischen Kirchensteuer durch die Finanzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. August 1908, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betr. (GVBl. S. 513) und der K. Allerh. Entschl. vom 24. März 1910 Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffend (GVBl. S. 149) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zu Art. 4 Abs. I des Gesetzes.

Die Finanzbehörden haben, sofern nicht auf Ansuchen der kirchlichen Oberbehörden besondere Weisungen des Finanzministeriums ergehen, bei Aufstellung der Voranschläge nicht mitzuwirken.

§ 2.

Zu Art. 7 Abs. I des Gesetzes.

I Die Veranlagung mit Kirchensteuer hat 3 Voraussetzungen:

a) Veranlagung mit Staatssteuer (Grundsteuer, Haussteuer, Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbsteuer, Hausiersteuer);

b) protestantisches Bekenntnis;

c) Veranlagung mit Staatssteuer im Gebiete der kirchensteuererhebenden Landeskirche. Der Veranlagung steht die vormerkungsweise Veranlagung gleich.

II Kirchensteuerpflichtig sind nur die physischen Personen. Die juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine sind nicht kirchensteuerpflichtig.

III Zu den juristischen Personen zählen unter anderen das Reich, der Staat einschließlich der K. Bank, die gemeindlichen Verbände, die Reichsbank, die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften, ärztliche Bezirksvereine, Anwaltskammern, Handelskammern, Apothekerkammern, die Stiftungen, die rechtsfähigen Vereine, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Berggewerkschaften, nicht aber die offenen Handelsgesellschaften, die einfachen Kommanditgesellschaften, die stillen Gesellschaften und ebenso nicht die Erbengemeinschaft.

Zu den nicht rechtsfähigen Vereinen zählen die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl oder Personenverbände zur gesamten Hand mit korporativer Verfassung, die nichteingetragenen Genossenschaften.

IV Die Kirchensteuerpflicht entsteht und endet mit der Staatssteuerveranlagung und der vormerkungsweisen Veranlagung zur Begründung der Umlagenpflicht. Dies gilt auch für Rückvergütungen und Nachholungen.

V Wegen der vormerkungsweisen Veranlagung wird auf Einkommensteuergesetz Art. 12, Kapitalrentensteuergesetz Art. 11, Gewerbsteuergesetz Art. 19 sowie, was die Steuergesetze vom 14. August 1910 anlangt, Einkommensteuergesetz Art. 6, Gewerbsteuergesetz Art. 11 Abs. II, III, Kapitalrentensteuergesetz Art. 3 verwiesen.

VI Wohnsitz und Staatsangehörigkeit üben keinen Einfluß auf die Kirchensteuerpflicht.

VII Die Zugehörigkeit zum protestantischen Bekenntnis begreift in sich sowohl die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen, wie zur reformierten, zur unierten Kirche oder zu einer protestantischen Kirche des Auslandes, sofern diese nicht in Bayern Anerkennung als Privatkirchengesellschaft gefunden hat.

§ 3.

Zu Art. 7 Abs. II des Gesetzes.

I Wegen der Fälle einer einheitlichen Veranlagung wird auf Einkommensteuergesetz Art. 4, Gewerbsteuergesetz Art. 9 und 18 Abs. II, Kapitalrentensteuergesetz Art. 8, 9, sowie was die Steuergesetze vom 14. August 1910 anlangt Einkommensteuergesetz Art. 9, Gewerbsteuergesetz Art. 4, 5, Kapitalrentensteuergesetz Art. 5 verwiesen. Zu diesen Fällen zählt insbesondere die Gewerbsteuerveranlagung der offenen Handelsgesellschaften.

II Die Veranlagungen nach Tarif Nr. 8 lit. c, d, e, f des Hausiersteuergesetzes haben ebenfalls als einheitliche zu gelten.

§ 4.

Zu Art. 7 Abs. III des Gesetzes.

I Auf Grund dieser Vorschrift wird angeordnet, daß — vorbehaltlich anderer Verfügung der K. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen im Einzelfalle — alle auf Grund des Einkommensteuergesetzes Art. 16, Kapitalrentensteuergesetzes Art. 10, 11, Gewerbsteuergesetzes Art. 25 sowie die auf Grund des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (RGBl. S. 332) getroffenen Verfügungen des K. Staatsministeriums der Finanzen ohne weiteres auch für die Kirchensteuern zu gelten haben.

II Etwaige Anträge auf weitere Verfügungen nach dieser Gesetzesvorschrift sind dem K. Staatsministerium der Finanzen mit Bericht vorzulegen.

§ 5.

Zu Art. 7 Abs. IV des Gesetzes.

Im Falle der Ablehnung der Bezahlung von Kirchensteuern auf Grund dieser Bestimmung ist die veranlagte Kirchensteuer auf Verlangen bis zur Entscheidung über die

Streitigkeit (Art. 11 Abs. II des Gesetzes) zu stunden, wenn sich das zu erholende Gutachten der Distriktsverwaltungsbehörde der zuständigen Gemeinde dafür ausspricht.

§ 6.

Zu Art. 7 Abs. V des Gesetzes.

I Fälle dieser Art sind z. B. wenn ein Steuerpflichtiger aus der protestantischen Kirche rechtsförmlich austritt oder in sie neu eintritt oder wenn er aus dem rechtsrheinischen Bayern in die Pfalz verzieht oder umgekehrt.

II Eintritte in die protestantische Kirche oder Austritte aus ihr werden den K. Rentämtern seitens der zuständigen Pfarrämter rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 7.

Zu Art. 8 Abs. I des Gesetzes.

I Als direkte Staatssteuern im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die Erbschaftssteuer und die Grubenfeldabgabe.

II Die Höhe des als Kirchensteuer jeweils zur Erhebung gelangenden gleichmäßigen prozentualen Zuschlags zu den direkten Staatssteuern wird den Finanzbehörden durch Ministerialentschließung mitgeteilt werden. Solange eine solche Entschließung nicht ergangen ist, dürfen Kirchensteuern nicht zur Einhebung gelangen.

§ 8.

Zu Art. 9 Abs. I des Gesetzes.

I Zum Zwecke der Ermittlung des Bekenntnisses ist, soweit nicht schon die Fassionslisten (Steuererklärungen) die erforderlichen Aufschlüsse geben, durch Einforderung von Bekenntniserklärungen unter Hinweis auf Art. 12 des Gesetzes oder im Benehmen mit den Standesämtern, Pfarrämtern, Gemeindebehörden, eventuell auch den Amtsgerichten ꝛc. das Geeignete vorzukehren. Die Inanspruchnahme anderer Behörden ist tunlichst einzuschränken.

II Die Veranlagung der Kirchensteuer, d. i. die Berechnung dieser Steuer ist durch entsprechende Vorträge in den rentamtlichen Heberegistern zu bewirken. Die Summe der diesbezüglichen Abschlüsse der Heberegister (zuzüglich der Nachholungen und abzüglich der Rückvergütungen) hat als Verrechnungssoll zu dienen.

III Die Nachprüfung der Veranlagung der Kirchensteuer steht nicht den Kirchenbehörden, sondern ausschließlich den vorgesetzten Regierungsfinanzkammern zu. Die Nachprüfung hat — in der Regel stichprobenweise — gelegentlich der Anwesenheit eines Regierungskommissärs am K. Rentamte zu erfolgen. Das Veranlagungsmaterial ist bei den K. Rentämtern

sorgfältig zu sammeln, auf den vorhandenen Steuer-Personalakten ist die Konfession durch den Vermerk „P" (protestantisch) und „K" (katholisch) ersichtlich zu machen.

IV Von Zeit zu Zeit ist die Nachprüfung bei einzelnen Rentämtern — sei es durch Einforderung des Veranlagungsmaterials an den Sitz der Regierungsfinanzkammer oder gelegentlich der Anwesenheit eines Regierungskommissärs am K. Rentamte — über den Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung hinaus vornehmen zu lassen.

V Beim ganzen Veranlagungsverfahren ist — unbeschadet der Vollständigkeit und Richtigkeit der Veranlagung und vorbehaltlich einer wirksamen Kontrolltätigkeit — auf tunlichste Geschäftsvereinfachung Bedacht zu nehmen.

VI Den Organen des Kirchenregiments, d. i. den Beamten der Konsistorien und des Oberkonsistoriums, sowie den Beamten der Verwaltungen der allgemeinen Kirchenkassen (Art. 5 Abs. I des Gesetzes) ist auf Verlangen durch die K. Regierungsfinanzkammern die Einsichtnahme in die die Sollaufstellung enthaltenden Heberegister und Heberollen zu gestatten.

§ 9.

Zu Art. 9 Abs. II des Gesetzes.

I In die Gebührenfreiheit ist das Verfahren vor den Steuerausschüssen infolge von Berufungen und Einsprüchen (vergl. Art. 11 I des Gesetzes) eingeschlossen.

II Im übrigen bemißt sich die Gebührenpflicht im Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften des Gebührengesetzes.

§ 10.

Zu Art. 10 Abs. I des Gesetzes.

I Die Einhebung und die Beitreibung der Kirchensteuer obliegt im rechtsrheinischen Bayern den K. Rentämtern, in der Pfalz den Steuereinnehmern. Die letzteren dürfen hiefür den Pflichtigen eine Einhebegebühr nicht aufrechnen.

II Die Kirchensteuern werden mit den Staatssteuern fällig und sind mit den Staatssteuern zu entrichten.

III Die Bestimmungen über die Zwangsbeitreibung der Staatssteuern finden ohne weiteres auch auf die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern Anwendung.

§ 11.

Zu Art. 10 Abs. II des Gesetzes.

Durch diese Bestimmung wird das den Pflichtigen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (§ 366 BGB.) zustehende Bestimmungsrecht sowohl für den Fall einer freiwilligen Teilzahlung als auch für den Fall einer nur teilweisen Deckung einer Gesamtschuldigkeit

an Staatsgefällen, Kreisumlagen und Kirchensteuern im Zwangsvollstreckungsverfahren in Bezug auf die Kirchensteuern ausgeschlossen.

§ 12.

Zu Art. 10 Abs. III des Gesetzes.

[I] Ein Nachlaßrecht steht den Kirchenbehörden nicht zu.

[II] Die Stundung der Staatssteuer durch die Einhebebehörden wirkt unmittelbar auch als Stundung der Kirchensteuer.

§ 13.

Zu Art. 10 Abs. IV des Gesetzes.

[I] Die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme sowie die Rückstände und Nachlässe an Kirchensteuer sind in der Nebenrechnung I vormerkungsweise durchzuführen.

[II] Von der wirklichen Einnahme an Kirchensteuern haben die K. Rentämter 3% als Erhebungskosten für die Staatskasse zu vereinnahmen und in der Staatsfondsrechnung unter den Vergütungen für die Besorgung von Nebengeschäften durch die Rentämter zu verrechnen. Die Rentämter der Pfalz haben 1% der wirklichen durch die einzelnen Steuereinnehmer erhobenen Einnahme an Kirchensteuern bis auf weiteres an die betreffenden Steuereinnehmer als Entschädigung für ihre Tätigkeit bei der Einhebung der Kirchensteuer hinaus zu vergüten und den hinaus vergüteten Betrag an der 3%igen Hebegebühr zu kürzen. Die hiernach verbleibende Einnahme an Kirchensteuern ist von den Rentämtern — gleichzeitig mit etwaigen anderen Gefällen, jedoch unter ziffermäßiger Ausscheidung — im Abrechnungsweg an die Kreiskasse abzuführen und von dieser in den diesrheinischen Regierungsbezirken an die „Allgemeine Kirchenkasse der protestantischen Kirche r. d. Rh.", die unter der Verwaltung der „Administration der Allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits d. Rh." in Nürnberg steht, und im Regierungsbezirke der Pfalz an die „Allgemeine Kirchenkasse der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz", die durch den Rechner der „Allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse der Pfalz" verwaltet wird, im Girowege zu überweisen. Im Laufe des Jahres haben Zwischenlieferungen in runden Summen stattzufinden.

[III] Gleichzeitig mit der Abrechnung auf Staatsfonds haben die Rentämter mit der Kreiskasse auch auf die Kirchensteuern abzurechnen. Die Regierungsfinanzkammern haben den Gesamtbetrag der Solleinnahme, wirklichen Einnahme sowie der Rückstände und Nachlässe — ausgeschieden nach Rentämtern — der genannten Administration und dem genannten Rechner mitzuteilen, mit welchen die Kreiskasse hierauf endgültig abzurechnen hat. Abdruck

der der Kirchenkasse mitgeteilten Zusammenstellung haben die Regierungsfinanzkammern bis 1. Juli jeden Jahres unter Umschlag an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

München, den 14. Dezember 1910.

Dr. v. Wehner. Dr. v. Pfaff.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 18. Dezember 1910 zur Eröffnung kommende Reststrecke Ensdorf—Schmidmühlen der Bahnlinie Amberg—Schmidmühlen finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 10. Dezember 1910.

v. Frauendorfer.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 3. Dezember 1910 allergnädigst bewogen gefunden,

dem erblichen Reichsrat der Krone Bayern Hugo Ritter und Edlen von Maffei, Fideikommiß-, Guts- und Fabrikbesitzer, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Stern zum Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse,

dem K. Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe und Bevollmächtigten zum Bundesrate Hugo Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens Bertold des Ersten

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 82.

München, den 19. Dezember 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Dezember 1910, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Dezember 1910, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. — Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 16. Dezember 1910 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Pfaffenhausen — Krumbach finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München den 12. Dezember 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

In den Beförderungsvorschriften Abschnitt C. Abs. (1) wird der Eingang gefaßt;

(1) Bei den Sprengmitteln der 1. Gruppe und bei den in Mengen bis zu 200 Kilogramm aufgelieferten Sprengmitteln der 2. Gruppe muß jede Sendung von einer Bescheinigung . . . . . usw. wie bisher.

Nr. Ib. Munition.

In den Beförderungsvorschriften Abschnitt C. wird der Eingang des Abs. (2) gefaßt:

(2) Bei den Momentzündschnüren der Ziffer 2c muß auf dem Frachtbrief . . . . usw. wie bisher.

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Abschnitt A. Abs. (2) b wird gefaßt:

b) Stoffe der Ziffern 3, 7 und 9 bedürfen keiner besonderen Verpackung; die Stoffe der Ziffern 3 und 9 müssen aber, wenn unverpackt, mit dichten Wagendecken völlig eingedeckt sein; Hausmüll (Ziffer 9) in besonders eingerichteten, das Zerstäuben verhütenden Wagen bedarf keiner Decken.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München den 12. Dezember 1910.

v. Frauendorfer.

Nr. 416a53.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn.

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (GVBl. S. 967) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XXXV sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 55 und 58 ausgedehnt.

München, den 15. Dezember 1910.

J. A.
Ministerialrat Henle.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 83.

München, den 22. Dezember 1910.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 28. November 1910, das neuerrichtete Familienfideikommiß für die Freiherrn Horneck von Weinheim betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das neuerrichtete Familienfideikommiß für die Freiherrn Horneck von Weinheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem K. Oberlandesgerichte Bamberg als Fideikommißgericht gemäß § 30 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde beurkundet und zur allgemeinen Kenntnis gebracht, was folgt:

In Ausführung eines Familienvertrags vom 3. Juli 1818 und der letztwilligen Anordnungen seines Großvaters, des am 10. Februar 1874 zu Thurn bei Forchheim verstorbenen Anton Josef Ferdinand Freiherrn Horneck von Weinheim, und seines Vaters, des am 27. Mai 1896 zu Bayreuth verstorbenen Heinrich Alexander Gustav Freiherrn Horneck von Weinheim hat Herr Friedrich Karl Freiherr von Sturmfeder-Horneck auf Schloß Thurn und Schloß Oppenweiler in Württemberg mit Urkunde vom 24. September 1908 und Nachtrag hiezu vom 21. November gl. J. ein Familienfideikommiß für die Freiherrn Horneck von Weinheim aus nachbezeichnetem Vermögen und unter folgenden Anordnungen errichtet:

I. Das Fideikommißvermögen.

Als Bestandteile des Familienfideikommisses sind erklärt:

A. Grundvermögen.

I. im Grundbuchamtsbezirke Forchheim:

1. Steuergemeinde Thurn:

Plannummer		Fläche
1	Schloßgebäude Hs.-Nr. 1 mit Hofraum zu	0,187 ha
2a	Weiher oder Schloßgraben zu	0,634 „
2b	Garten, Gänsanger am Schloß mit Bohnengärtchen zu	0,061 „
3a	„ , Vorhof zu	0,116 „
3b	Ökonomiegebäude Hs.-Nr. 3 mit zwei Scheunen und Holzlege zu	0,079 „
4	Ökonomiehof zu . .	0,160 „
5	Wurzgarten zu	0,143 „
5½	Wohnhaus Hs.-Nr. 2 und Nebengebäude (Glashaus) zu .	0,024 „
6a	Wurzgarten mit Springbrunnen zu .	0,671 „
6b	Grasgarten zu .	0,337 „
6c	Baumgarten zu . .	0,664 „
6d	Garten, englische Anlage zu	0,654 „
6e	Weiher zu .	0,106 „
6f	Gartenhaus zu .	0,014 „
7	der Schafweiher zu	0,702 „
8	Wurzgarten zu .	0,385 „
9a	Baumgarten zu	0,477 „
9b	Gras- und Obstgarten zu	0,331 „
10a	Langwiedacker zu	0,896 „
10b	Wiese, Grasanger in der Langwied mit einem Weg zu	0,085 „
10½	Langwiedacker zu	3,482 „
11	„ „ . .	0,399 „
11½	„ „	0,310 „
12a	Dörrwiese zu .	0,170 „
12b	Acker im Schäferfeld zu	0,222 „
12c	Dörrwiesenacker zu	0,395 „
12d	„ „	0,204 „
12e	Acker im Schäferfeld zu	0,089 „
14	englische Anlage zu	0,126 „
14½	„ „ „	0,314 „

Plannummer		Fläche
15	englische Anlage zu	0,627 ha
16	Weide und Ödung, die Allee genannt zu	0,143 „
17a	Waldung, das Fürstenholz zu . .	4,113 „
17b	Wiese am Fürstenholz zu . . .	0,048 „
18a	Waldung an der Fürstenholzwiese zu . .	0,664 „
18b	die Fürstenholzwiese zu . .	0,184 „
19a	die Fürstenholzwiese zu	0,412 „
19b	der Fürstenholzacker zu	0,409 „
20	der Fürstenholzacker zu	2,787 „
21	Acker, der Neuweiher zu	0,487 „
22	„ „ „ „	0,692 „
23	„ „ „ „	0,494 „
24a	Acker und Baumfeld, der hintere Schaffeldhügel zu	0,395 „
24b	Wiese, der hintere Schaffeldhügel zu . .	0,181 „
25	Stöckweiher zu	1,029 „
26	Ödung und Weide, der Weichselweiher zu	0,119 „
27	der tiefe Lochweiher zu	0,235 „
28	der Paulusweiher zu	0,262 „
29a	Gras- und Obstgarten zu . .	1,404 „
29b	Hopfengarten, vorderer Schafhügel zu	0,181 „
32	Gebäude Hs.-Nr. 4, das Schäferhaus mit Stallung, Wagenremise und Hofraum zu	0,052 „
33	Gebäude Hs.-Nr. 5, das Amtsknechtshaus mit Schweinstall und Hofraum zu	0,024 „
34a	Gebäude Hs.-Nr. 6, das Bauernhaus mit Stall und Holzschupfe unter einem Dache, Scheuer, Backofen und Hofraum zu .	0,070 „
34b	Wurzgarten zu	0,022 „
35 1/2	Wurzgarten zu	0,010 „
69	Wiese am Ort zu .	0,044 „
70a	Wiese, der Schafhügel zu .	0,538 „
70b	Hopfengarten, der Schafhügel zu	0,242 „
71a	Bräuhaus mit Wohnhaus Hs.-Nr. 10, Backstube, Backofen, Abort und Hofraum zu .	0,075 „
71b	Wohnhaus Hs.-Nr. 10 zu	0,011 „
71c	Wurzgarten zu . .	0,026 „
71d	Rasenfläche mit Gartenhaus	0,024 „

Plannummer		Fläche
72a	Gras- und Obstgarten zu .	0,140 ha
72b	der Hoppelacker zu	0,078 „
73	Acker und Baumfeld, der Bräuhausacker zu	0,957 „
116½	der Dorfweg, bei Pl.-Nr. 63 anfangend und bei Pl.-Nr. 100, 23b, 10½ und 90 endigend . .	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden
117	der Kammerweiher zu . .	0,497 ha
118a	der kleine Thurnweiher zu .	0,862 „
118b	Wiese, Thurnweiherdamm zu	0,262 „
118½	der Fahrweg durch die Dorfflur, Anfang bei Pl.-Nr. 117, Ende bei Pl.-Nr. 118 . .	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden
119	Fürstengrabenweiher zu	0,368 ha
120	„ „	0,259 „
121	der Kübelweiher zu .	6,389 „
122a	Wiese am Haus zu	0,300 „
122b	„ „ „ „	0,024 „
122c	„ „ „ „	0,065 „
122d	„ „ „ „ .	0,239 „
123	Gras- und Baumgarten zu	0,102 „
124	Baumfeld am Haus zu	0,112 „
125a	Acker im Kübelfeld zu	1,728 „
125b	Wiese „ „ „	0,020 „
125½	der sogen. Kübelfeldweg fängt an bei Pl.-Nr. 127a und endet bei Pl.-Nr. 125	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden
126	Lochwiese zu .	0,232 ha
127a	Acker im Kübelfeld mit Grasanger zu	0,748 „
127b	Wiese im Kübelfeld mit „ „	0,153 „
128	Kübelweiher zu	0,443 „
129	Scheerweiher zu . . .	0,327 „
129½	Wiese, Weiherdamm am Scheerweiher zu	0,082 „
133a	Acker, untere Schafleite zu	1,281 „
133b	Wiese, „ „ „	0,061 „
133c	Acker, „ „ „	0,647 „

Plannummer		Fläche
134a	Acker und Baumfeld, die mittlere Schafleite genannt, zu	0,507 ha
134b	Wiese „ „ „ „ „ „ „	0,041 „
134c	Acker „ „ „ „ „ „ „	1,636 „
135	„ „ „ „ „ „ „ mit einem Fußweg zu	2,344 „
136 1/4	Wald im Fürstenberg an der Abdeckung zu	0,089 „
138	Wiese oberer Reitweiher zu	0,331 „
139a	Schrankenseeweiher zu	0,208 „
139b	Neugereutweiheracker zu	0,065 „
139c	Wiese, Schrankenweiher zu	0,095 „
140	kleiner Reutacker am Schrankenweiher zu	0,419 „
142	Wiese, der eingeebnete Teil am Scheerweiher zu	0,123 „
144 1/2	der sogen. Vogelherd oder Reutweg, beginnt bei Pl.-Nr. 150 und endet bei Pl.-Nr. 144	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden
145	Acker, der ebengemachte Reutweiher mit einem Fußweg zu	0,365 ha
146	Acker, Reutweiherfeld zu	1,084 „
147	Reutweiherwiese zu	0,273 „
148	unterer Reutacker zu	0,331 „
149	Acker, untere Reut zu	0,133 „
150	großer Reutacker bei der Fallhütte zu	1,257 „
150 1/2	der Schafleitenweg, beginnt am Dorf bei Pl.-Nr. 90 und endet bei Pl.-Nr. 152	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden.
151a	Reitweiherwiese zu	0,348 ha
151b	Acker, oberes Mirschbergweiherfeld zu	1,053 „
151c	„ „ „ „	1,898 „
151d	„ „ „ „	0,872 „
151e	„ „ „ „	0,494 „
152	Ödung und Weide, Pfaffenwiese zu	0,906 „
152 1/2	Mirschbergweiherfeldweg, nimmt seinen Anfang bei Pl.-Nr. 153 bei der Wegscheidung und endet bei Pl.-Nr. 152.	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden.
153	obere Mirschbergweiherwiese zu	0,978 ha
154a	Acker, oberes Mirschberger Pfaffenfeld mit dem Verwaltersacker zu	1,009 „
154b	„ „ „ „ „ „ „ „	0,620 „

2. Steuergemeinde Heroldsbach:

Plannummer		Fläche
125	Bodenacker zu	0,975 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 1/2 gezogene Teilfläche	
128	der Bodenacker mit Hopfengarten zu	1,905 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 1/2 gezogene Teilfläche	
128 1/2	Bodenacker zu	1,039 „
129	Waldung, Reut- oder Schmiedshanselholz zu . .	1,039 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 1/2 gezogene Teilfläche	
130	Acker, Reut zu	0,446 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 1/2 gezogene Teilfläche	
131	Reut- oder Zenkenacker zu . .	0,726 „
132	Waldung, Reut zu	0,579 „
133	„ „ „ . . .	0,163 „
134	Waldung, Reutfeld oder dürre Wiese zu	0,157 „
134 1/2	Waldung, Reutfeld zu .	2,069 „
135	Waldung, Wehmüllerhölzlein zu	1,029 „
136	„ , Herrnschlag zu	0,944 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 1/2 gezogene Teilfläche	
316	Wiese, Brunnwiese oder die Hutweide zu	0,140 „
317	Brunn- oder Hutwiese zu . . .	0,168 „
318	Brunnwiese oder Hutweide l. d. Bahn zu . .	0,647 „
319	Brunnwiese oder die alte Winterung bei der Kohlstatt zu . .	0,245 „
320	Wiese, Schmiedsweiher zu . .	1,241 „
321 a	Thurnerweiher zu . . .	2,906 „
321 b	Wiese am Thurnerweiher zu	0,426 „
323 1/3 a	Wohnhaus Hs.-Nr. 70 (für ambulante Krankenpflege) und Hofraum zu .	0,033 „
323 1/3 b	Gemüsegarten zu .	0,026 „
327 a	Ödung am Forellenweiher zu . . .	0,123 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343 1/2 gezogene Teilfläche	
327 b	Forellenweiher zu .	0,027 „
330	Kübelweiheracker zu	0,999 „
332	Acker, Weinbergleite oder Hundsweiheracker zu .	1,099 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 345 1/2 gezogene Teilfläche	

Plannummer		Fläche
332½	Hundsweiheracker oder Hundsweiherleite zu . .	1,233 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343½ gezogene Teilfläche	
333	Acker, Weinbergleite oder Aletzacker zu . . .	0,129 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 345½ gezogene Teilfläche	
333½	Weinbergleitenweg, von der Adelsgasse an die Weinbergleiten und bei Pl.-Nr. 334 in den Weinbergsweg . .	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden.
334a)	Acker, Weinbergleite oder die Röten zu	0,453 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343½ gezogene Teilfläche	
334b)	Wiese, Weinbergleite oder die Röten zu .	0,072 „
335	„ „ „ „ „ „ . .	0,191 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343½ gezogene Teilfläche	
336a)	Wiese, Weinbergleite oder die Aletswiese zu	0,259 „
336b)	Acker an der Aletswiese zu . . .	0,157 „
337	Acker, Weinbergleite oder Aletzacker zu	0,177 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 345½ gezogene Teilfläche	
341	Acker, Weinberg- oder Herrngarten bei der Weinleiten mit einer Ruine zu	1,404 „
341½	Acker, Baumgarten am Herrngarten zu .	0,566 „
342	Weinberg- auch Gäns- oder Hutacker zu . . .	0,559 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343½ gezogene Teilfläche	
343	Acker, Weinberg- oder Gänsäckerl zu . . .	0,378 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343½ gezogene Teilfläche	
513	Schwarzholzacker an der Hagenau zu	2,337 „
518	Wiese, Kummertsreut oder Maupertsweiher zu . . .	0,348 „
519a)	Waldung, Hagenau oder unterer Fuhr- auch Maupertsweiher zu	7,503 „
519b)	Schulzenäckerlein in der Hagenau . .	0,371 „
520	Hagenau- oder unterer Wegweiher zu	0,327 „
527	Acker, Ameisenbühl oder Kreuz- auch Weihmandacker zu . .	1,060 „
528	Acker in der Hub oder die obere und untere Weinleite mit Obstbäumen	1,479 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 343½ und 533½ gezogenen Teilflächen	
532½	Acker in der Hub zu	0,153 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 533½ gezogene Teilfläche	

Plannummer		Fläche
536	Acker in der Hub zu	2,748 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 551½ gezogene Teilfläche	
538	Acker in der Hub zu	0,641 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 533½ gezogene Teilfläche	
548	Acker in der Hub auch Lippenleite zu	2,222 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 343½ gezogene Teilfläche	
561	Acker in der Hub oder der Strichacker zu .	0,273 „
562	„ „ „ „ zu . . .	0,286 „
563	„ „ „ „ „	0,283 „

3. Steuergemeinde Wimmelbach:

Plannummer		Fläche
192	Waldung, Lamperts- oder Krempertsweiherholz zu	3,922 ha
192⅓	Waldung, Pfaffenweiherholz zu	2,215 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 200½ gezogene Teilfläche	
318	Wiese, die drei Röhrig oder mittlere und untere Röhrigwiese zu .	1,663 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 318½ gezogene Teilfläche	
318⅓	Acker, die drei Leihersweiher zu	0,245 „
319	Wiese, die drei Röhrig oder obere Röhrig mit Ackerl zu	0,283 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 296½ gezogene Teilfläche	
320	Wiese, die drei Röhrig oder obere Röhrigwiese zu .	0,722 „
321	„ „ „ „ „ „ „ „	0,399 „
356	Waldung an der Hagenau oder im Fichtig zu	9,915 „
356½	„ „ „ „ „ „ „ „	5,046 „
361	Wiese, Hirteneggarten oder lange Wiese zu	0,252 „
366	Dorfweiherwiese zu	2,617 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 366⅓ gezogene Teilfläche	
444	Egloffsteiner Weiherwiese oder die fünf Eckersbergerweiher zu	2,215 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 366⅓ gezogene Teilfläche	
445	Wiese, unterer Rothsee oder Egloffsteinerweiherwiese zu .	2,426 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 366⅓ gezogene Teilfläche	
445½	kleine Rothseewiese zu	2,843 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 366⅓ gezogene Teilfläche	
446	Acker, unterer oder kleiner Rothsee zu .	0,215 „
450a	Wiese, oberer oder großer Rothsee zu	1,540 „
450b	Acker am großen Rothseeweiher zu	0,842 „

Plannummer		Fläche
451	Wiese, Schwegel zu	2,978 ha
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 366 1/3 gezogene Teilfläche	
462	Acker, Rangenbach oder Ameisbühl zu . .	0,344 „
463	„ in der Lerchenleite zu	1,193 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 463 1/2 gezogene Teilfläche.	

4. Steuergemeinde Oesdorf:

Plannummer		Fläche
116	Waldung, Langenlohholz zu	5,738 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 121 1/2 gezogene Teilfläche	
121	Weiher mit Wiese, Reglitz zu	0,446 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 121 1/2 und 133 1/2 gezogenen Teilflächen	
135	Weiher mit Wiese, Reglitz zu	0,375 „
136	„ , Reglitz zu .	0,590 „
137	Wiese, „ „ . .	0,136 „
138	Weiher, „ „ . .	0,252 „
181	Waldung, Hellmuthsberg zu . . .	6,113 „
182	„ „ oder der hintere Brand zu .	0,385 „
183	„ „ zu	0,501 „
358	„ die Altenburg zu . . .	0,276 „
359	„ Altenburg oder in der Hagenau zu .	0,675 „
360a	„ Hagenau oder Dachsbau zu . .	48,751 „
360b	„ Altenburg zu	41,300 „
360 1/2	der Altenburgweg, führt vom Heroldsbacherweg bei Pl.-Nr. 339 in die Altenburg und an der Gemeindegrenze auf den Heroldsbacher-Wimmelbacherweg	Fläche aus der Gesamtwegfläche der Gemeinde nicht ausgeschieden
360 1/3	der mittlere Hagenauweg, führt von Heroldsbach in die Hagenauwaldung zu	0,103 ha
360 1/4	der hintere Hagenauweg, führt von Wimmelbach in die Hagenauwaldung zu	0,120 „
361	Waldung, Hagenau zu	1,901 „
465	Wiese am tiefen Graben oder der Rathesweiher zu . . .	0,719 „
611	Wiese, Zeeranger oder im Reglitz (die zwei Reglitzweiherl) zu	0,109 „

Plannummer		Fläche
618	Waldung, Langengrubenholz zu	0,756 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 621½ gezogene Teilfläche	
619½	Waldung, Lehmgruben- oder Reglitzholz zu . . .	0,276 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 621½ gezogene Teilfläche	
647	Waldung im Sand zu	4,658 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 615½ gezogene Teilfläche	
648	Waldung im Sand oder das Sandhölzl zu . .	0,791 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 621½ gezogene Teilfläche	
649	Waldung im Sand zu	0,992 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 621½ gezogene Teilfläche	
650	Waldung, Sandhölzl zu	0,685 „
651	Waldung im Sand oder das Sandhölzl zu . . .	0,729 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 621½ gezogene Teilfläche	
652	Waldung im Sand oder Eismannsholz zu . . .	5,479 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 621½ gezogene Teilfläche	
847	Stöckweiher zu .	0,893 „
848	Wiese am Stöckweiher zu	0,242 „
849	Stöckweiher zu .	0,784 „
850	Acker, Stöckweiherwies'l zu . .	0,061 „

5. Steuergemeinde Hausen:

a) Grundstücke:

Plannummer		Fläche
646	Kübelmühlacker im Hubfeld zu .	0,353 ha
667a	Kübellohacker zu . . .	0,150 „
667b	„ „ . . .	0,532 „
946a	Acker im Himmelreich zu	1,308 „
946b	„ , Baumfeld mit Häuschen zum Obstdörren zu . .	0,661 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 946½ gezogene Teilfläche	
946c	Acker im Baumfeld zu	1,244 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 946½ gezogene Teilfläche.	

b) den Grundstücken gleichgestellte Rechte:

Fischrecht in der Regnitz Pl.-Nr. 1530½ von der Hausener Brücke flußaufwärts gegen Süden bis zum sogen. Fischstein auf der Grimm'schen Wiese Pl.-Nr. 1450.

6. Steuergemeinde Burk:

Plannummer		Fläche
361	Weiher am Schlehenbach oder neuen Nathesweiher zu	0,450 ha
363 1/6	Wiese „ „ zu . .	0,102 „
370 1/2	Acker „ „ „	0,270 „
371 1/2	„ „ „ „	0,182 „
372	Weiher „ „ „	1,383 „
373	Wiese „ „ „	0,168 „
373 1/4	„ „ „ „	0,465 „
824	Acker beim Dornerweg zu	0,402 „
825	„ „ „ „	0,406 „
826	„ „ „ „	0,395 „
827	„ „ „ „ .	0,409 „
828	„ „ „ „	0,361 „
848 1/3	Weg, Zufahrt zu Pl.-Nr. 445 und 445 1/2 der Steuergemeinde Wimmelbach zu . .	0,178 „
1115	Wiese in der Kemnath zu	0,492 „
1122	„ „ „ „ oder Breitweidig zu . .	0,916 „
1122 1/2	„ „ „ „ „ „ „ .	0,345 „

7. Steuergemeinde Forchheim:

Plannummer		Fläche
1365a	Märtesweiher zu . .	0,518 ha
1365b	Wiese, Märtesweiher zu	0,072 „
1367a	Häusleinsweiher zu . .	2,065 „
1367b	Wiese, Häusleinsweiherdamm zu	0,412 „
1368a	Weiher im Örlberg zu . .	3,090 „
1368b	Wiese „ „ „	0,416 „
1368 1/2 a	Weiher im Örlberg zu .	1,135 „
1368 1/2 b	Wiese „ „ „	0,228 „
1371	Weiher im Örlberg zu .	1,380 „
1403	„ „ „ „	1,383 „
1404	Dechantsweiher zu . . .	1,165 „
1880	Weiher, Winterung am Hainbronnen zu .	0,095 „
1881	„ „ im Hainbach zu	0,061 „
1883	„ „ „ Hainbronnen zu . .	0,014 „

Plannummer		Fläche
1884	Weiher, Winterung im Hainbronnen zu	0,082 ha
1890	" " " " "	0,044 "
1891a	" " " " "	0,279 "
1891b	Wiese, " " " "	0,133 "
2592	Wiese am Reutherweg zu	0,576 "
2593	" " " "	0,651 "
3107 1/2	hohe Bruckwiese zu	0,111 "
3107 1/4	Wiese, die Hutweide im untern Zweng zu	0,068 "
3107 1/6	Weide im untern Zweng zu	0,075 "
3107 1/8	Wiese, Hutweide im untern Zweng zu	0,072 "
3107 1/9	Wässerungsgraben zu	0,018 "
3108	Wiese, Hutweide zu	0,194 "
3108 1/2	Wässerungsgraben zu	0,021 "
3109	Wiese im untern Zweng zu	0,226 "
3109 1/2	Wässerungsgraben zu	0,013 "
3110	Wiese im untern Zweng zu	0,240 "
3110 1/2	Wässerungsgraben zu	0,012 "
3116	Wiese im untern Zweng zu	0,204 "
3117	" " " " "	0,515 "
3118	" " " " "	0,484 "
3119	" " " " "	0,144 "
3119 1/2	Wässerungsgraben zu	0,050 "
3123	Wiese im untern Zweng zu	0,414 "
3123 1/2	Wässerungsgraben zu	0,043 "
3165 1/2	Ödacker im Augraben zu	0,191 "
3169	" " " "	0,007 "
3170	Acker im Augraben zu	0,320 "
3171	" " " "	0,201 "
3190 1/2	Wiese in der Au zu	0,007 "
3235 1/2	" " " " "	0,010 "
3237 1/2	" " " " "	0,010 "
3250 1/2	Ödacker in der Au zu	0,095 "
3254	" " " " "	0,144 "
3255	Wiese in der Au zu	0,161 "
3256	" " " " "	0,019 "

Plannummer		Fläche
3262	Wiese mit Acker in der Au zu	0,371 ha
3263	" " " " " " "	0,163 "
3295	Wiese im Himmelreich zu	0,773 "
3295 1/2	Wässerungsgraben zu	0,035 "
3306	Wiese im Breitweidig zu .	1,008 "
3306 1/2	Wässerungsgraben zu .	0,035 "
3324	Wiese im Breitweidig zu . .	0,511 "
3325	" " " " . . .	0,545 "
3326	" " " " .	1,503 "
3332 1/2	" " " "	0,571 "
3332 1/4	Wässerungsgraben zu	0,032 "
3337 1/2	Wiese im Breitweidig zu	0,625 "
3337 1/3	" " " " . .	0,068 "
3337 1/7	Wässerungsgraben l. d. Bahn zu	0,017 "
3337 1/8	Wässerungsgraben r. d. Bahn zu	0,002 "
3341	Wiese im Breitweidig zu	0,499 "
3341 1/2	" " " "	0,451 "
3341 1/5	" " " "	0,188 "
3341 1/6	" " " "	0,062 "
3341 1/7	Wiese im Breitweidig zu	1,707 "
3341 1/8	" " " "	0,007 "
3341 1/9	" " " "	0,055 "
3350a	Acker beim Schreinersteg zu .	0,491 "
3350b	" " " " .	0,082 "
3350 1/2	Wässerungsgraben zu	0,029 "
3394	Wiese im Himmelreich zu	0,552 "
3399	" " " "	0,249 "
3400	" " " "	0,532 "
3401	" " " "	0,658 "
3405	" " " "	0,283 "
3408	" " " "	0,906 "
3409	" " " "	0,279 "
3411	" " " "	0,351 "
3412	" " " "	0,314 "
3412 1/2	" " " "	0,222 "

Plannummer		Fläche
3413	Wiese im Himmelreich zu .	1,333 ha
3415	„ „ „ „ . .	0,387 „
3416	„ „ „ „ . .	0,835 „
3417	„ „ „ „	0,654 „
3417 1/2	„ „ „ „ .	1,053 „
3419	„ „ „ „	1,091 „

8. Steuergemeinde Wiesenthau:

Plannummer		Fläche
82	Gras- und Baumgarten, der Schöngarten zu . .	0,617 ha
85	Mühlwieslein zu .	0,075 „
129	Wiese, Pflanzfleck zu .	0,003 „
148	„ „ „ . .	0,007 „
304 a	Acker, Pferchleite am Kühberg zu	1,475 „
304 b	„ , Kühberg zu .	1,032 „
304 c	Wiese an der Pferchleite zu	0,900 „
304 1/2	Acker, Pferchleite am Kühberg zu	1,199 „
317 a	Kesselacker am Kühberg zu .	0,576 „
317 b	„ „ „ „ .	0,760 „
319	Acker, Sandleite am Kühberg zu .	1,707 „
322	Acker, die Judenäcker zu .	0,562 „
373	Gänsacker zu	1,176 „
377	„ „	0,664 „
382	„ „	1,499 „
388	Wiese, kleine Bräuleinsau, links der Bahn zu	0,524 „
391 a	„ , große „ , „ „ „ „ .	3,018 „
391 b	Acker an der großen Bräuleinsau links der Bahn zu .	1,699 „
392	„ „ „ Bräuleinsau zu .	0,242 „
393	Stegäckerlein in der Bräuleinsau zu	0,444 „
468 a	Hammelacker am Steinbrunnen zu	1,298 „
468 b	Wiese am Hammelacker zu . . .	0,058 „
480	obere Steinbrunnenwiese links der Bahn zu	0,626 „
482	mittlere „ „ „ „ „	0,924 „
514	untere „ „ „ „ „	1,128 „

hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 515 1/2 gezogene Teilfläche

Plannummer		Fläche
520	Wiese im Binzig zu .	0,729 ha
521	„ „ „ „ . . .	0,515 „
527	„ Stefansgarten am Binzig zu	1,383 „
548	Acker, Griesleite in der Litzen zu . .	0,917 „
557	„ Linsleite in der Hutweide zu .	0,371 „
569a	Längacker am Ehrenbacherweg zu . .	0,583 „
569b	Ödung und Weidenschaft am Längacker zu	0,065 „
571	Schlüsselacker am Ehrenbacherweg zu .	0,957 „
575	unterer Schlüsselacker am Ehrenbacherweg zu	0,324 „
581	Schlüsselacker am Ehrenbacherweg zu .	0,559 „
584a	Acker, oberer Altengarten zu	1,912 „
584b	„ „ „ „ . .	1,765 „
609	„ Schafgarten im Osing zu	0,358 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 608½ gezogene Teilfläche	
696	Stammesacker zu	2,099 „
702	Acker, Weingärtlein am Stammesacker zu .	0,385 „
752a	„ am Grumbachholz zu	0,716 „
752b	Wiese im „ „	0,174 „
755a	„ „ „ „ . . .	3,322 „
755b	Ödung und Weidenschaft im Grumbachholz zu	1,550 „
755c	Acker am Grumbachholz zu	1,527 „
762a	Ödung und Weidenschaft, große Frohnreut am Kirchenholz zu	5,465 „
762b	Frohnreutäckerlein am Kirchenholz zu	0,555 „
762c	„ „ „ „	1,520 „
763	„ „ „ „	0,242 „

9. Steuergemeinde Schlaifhausen:

Plannummer		Fläche
340	Wiese im Weiher zu .	0,797 ha
341a	„ „ „ „ .	2,051 „
341b	Ödung im „ „	0,160 „

II. im Grundbuchamtsbezirke Herzogenaurach:

Steuergemeinde Forstbezirk Mark:

Plannummer		Fläche
		Die Fläche ist unter der Gesamtfläche der Wege enthalten
698 1/4	Weg am Fürstberg	
698 1/5	Waldung, Fürstberg zu	2,082 ha
698 1/7	„ der Fürstberg zu	10,035 „
698 1/8	„ „ „ „	2,096 „
700	„ im „ an der Abdeckerei zu	2,367 „
700 1/3	„ „ „ „ „ „ „	2,017 „

III. im Grundbuchamtsbezirke Erlangen:

1. Steuergemeinde Baiersdorf:

Plannummer		Fläche
1108	Thurnerwiese zu	2,113 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1109 1/2 gezogene Teilfläche	
1108 1/2	Wiese beim Baiersdorfer Anger zu	1,489 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1109 1/2 gezogene Teilfläche	
1108 1/3	Wiese beim Baiersdorfer Anger zu	1,452 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1109 1/2 gezogene Teilfläche	
1108 1/4	Wiese beim Baiersdorfer Anger zu	0,951 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1109 1/2 gezogene Teilfläche	
1108 1/5	Thurnerwiese am Regnitzfluß zu	1,540 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1109 1/2 gezogene Teilfläche	
1108 1/6	Thurnerwiese am Regnitzfluß zu	3,513 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 1109 1/2 gezogene Teilfläche	
1109	Thurnerwiese oberhalb des Fußweges zu	0,293 „
1114	„ unterhalb „ „ „	0,310 „
1143	Wiese, Bierfelderin zu	1,043 „

2. Steuergemeinde Wellerstadt:

Plannummer		Fläche
144 1/3	untere Wässerwiese zu	0,439 ha
144 1/4	„ „ „	0,514 „
144 1/5	„ „ „	0,344 „
147	obere „ „	0,453 „
147 1/2	„ „ „	0,426 „
147 1/3	„ „ „	0,525 „

Plannummer		Fläche
149	Stöckwiese zu	0,422 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/3	Stöckwiese zu	0,443 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/4	Stöckwiese zu	0,409 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/	Stöckwiese zu	0,395 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/6	Stöckwiese zu	0,521 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/7	Stöckwiese zu	0,450 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/8	Stöckwiese zu	0,433 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/9	Stöckwiese zu	0,426 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/10	Stöckwiese zu	0,460 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/11	Stöckwiese zu	0,429 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/12	Stöckwiese zu	0,446 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/13	Stöckwiese zu	0,443 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
149 1/14	Stöckwiese zu	0,450 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 149 1/2 gezogene Teilfläche	
151	die Viehtriebwiese zu . . .	0,654 „
151 1/2	„ „ „ . .	0,150 „
151 1/3	„ „ „	0,194 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 149 1/2 und 162 1/2 gezogenen Teilflächen	
157	Blumenscheinwiese zu . .	1,390 „
162	Grafenwiese zu	1,254 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 162 1/2 gezogene Teilfläche	
163	Wiese, Bierfelderin zu	1,322 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 162 1/2 gezogene Teilfläche	

IV. im Grundbuchamtsbezirke Ebermannstadt:

a) Grundstücke:

1. Steuergemeinde Burggaillenreuth:

Plannummer		Fläche
1	Schloß Hs.-Nr. 1, Getreideboden, Stallungen, Scheuer und Hofraum zu	0,232 ha
2	Gemüs-, Gras- und Baumgarten mit Obstdörre und Backofen zu	0,204 „
3	Wohnhaus Hs.-Nr. 2, die Jägerswohnung zu .	0,010 „
4a	Acker, der Baumgarten zu	0,300 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 101 gezogene Teilfläche	
4b	Weide am Baumgarten zu	0,116 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 101 gezogene Teilfläche	
5	Gemüs-, Gras- und Baumgarten zu . .	0,453 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 101 gezogene Teilfläche	
15	Gras- und Baumgarten, der Reutgarten zu . .	0,249 „
16	„ „ „ hinter dem Wirtshaus zu	0,341 „
19½	Baum- und Grasgarten zu	0,215 „
39	Acker, der Hetzenbaum zu	0,644 „
40	Acker in der Wolfsgrube zu .	0,143 „
45	Acker, der Burgstall zu .	0,470 „
49	„ , das lange Feld zu	0,590 „
57	„ , das Erdloch zu	0,733 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 65 gezogene Teilfläche	
59	Acker am hohlen Berg zu	0,348 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 76 gezogene Teilfläche	
61	Acker, der hohle Berg zu	0,436 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 76 gezogene Teilfläche	
62	Acker, der hohle Berg zu	0,702 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 76 gezogene Teilfläche	
63	Waldung an der Ecken zu .	0,375 „
64	Acker, die Ecken zu	0,664 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 65 gezogene Teilfläche	
66	Waldung an der Herrngrube zu .	0,518 „
67a	Acker, die Herrngrube zu	0,351 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 65 gezogene Teilfläche	
67b	Waldung an der Herrngrube zu . . .	0,337 „
68	Weide, die Buchin zu	0,910 „

Plannummer		Fläche
70	Waldung, der Lohwinkel zu	1,489 ha
74	Acker, „ „ „	0,562 „
75	Waldung, der kleine Hohlberg zu	2,780 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 65 und 76 gezogenen Teilflächen	
78	der Knechtsacker zu	0,286 „
79	Waldung am Knechtsacker zu	0,218 „
80	Waldung, der große Hohlberg zu	6,757 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 76 und 101 gezogenen Teilflächen	
84	der Schmidtenacker zu	0,937 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 76 gezogene Teilfläche	
84 1/2	der Hanfacker zu	0,269 „
84 1/3	Gras- und Baumgarten am Hanfacker zu	0,167 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 76 gezogene Teilfläche	
93	Acker, der hohle Berg zu	0,293 „
104	Waldung, der Heuberg zu	14,553 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 101, 105 und 106 gezogenen Teilflächen	
107	die Hagwiese zu	1,223 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 106 gezogene Teilfläche	
108	die Rangenwiese zu	0,664 „
111	Wiese am Baumbrunnen zu	0,279 „
113	die Rangenwiese zu	0,688 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 106 gezogene Teilfläche	
114a	Waldung, der alte Schloßberg und finstere Graben zu	21,108 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 106 und 130 gezogenen Teilflächen	
114b	Acker am finsteren Graben zu	0,157 „
115a	Waldung in der Gräfenleite zu	2,269 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 106 und 130 gezogenen Teilflächen	
115b	Wiese in der Gräfenleite zu	0,157 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 106 gezogene Teilfläche	

Plannummer		Fläche
116	Waldung, die Gräfenleite zu	3,087 ha
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 106 und 130 gezogenen Teilflächen	
117a	Wiese, der Pfannenstiel zu	0,555 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 106 gezogene Teilfläche	
117b	Waldung am Pfannenstiel zu	0,167 „
118	„ die Gräfenleite zu	5,527 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 106 gezogene Teilfläche	
124	Ödung auf der Läuseggarten zu	0,307 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 gezogene Teilfläche	
125	Acker auf der Läuseggarten zu	0,859 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 gezogene Teilfläche	
125½	Acker in der Läuseggarten zu	0,777 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 gezogene Teilfläche	
126a	Acker, das Eishohl zu	0,102 „
126b	Weide am „ „	0,092 „
128	Acker auf der Läuseggarten zu	0,549 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 gezogene Teilfläche	
129	Acker in der Läuseggarten zu	0,668 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 gezogene Teilfläche	
131a	der finstere Grabenacker zu	0,232 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 130 gezogene Teilfläche	
131b	Ödung am finsteren Grabenacker zu	0,089 „
134a	Acker im Eishohl zu . . .	0,406 „
134b	Ödung am „ „ . .	0,102 „
135	„ „ „ „	0,252 „
137	Flürlesacker zu . . .	0,528 „
142	Acker im Flürles zu . . .	0,777 „
143	„ „ unteren Flürles zu . .	0,279 „
149	„ die Röthe zu . .	0,293 „
150	„ „ „ „ . . .	0,552 „
151	„ der finstere Graben zu .	0,382 „
152	Weide am finsteren Graben zu . .	0,368 „
153	Waldung an der Leite zu . . .	0,191 „
154	Acker, die Leite zu . . .	0,163 „

Plannummer		Fläche
156a	Acker, der finstere Graben zu	0,406 ha
156b	Weide, „ „ „ „	0,099 „
157	Acker, oberer finsterer Graben zu	0,310 „
158	Waldung am oberen finsteren Graben zu	0,187 „
159	Acker, der finstere Graben zu	0,163 „
160a	„ „ „ „ „	0,286 „
160b	Wiese, „ „ „ „	0,095 „
161	Acker, „ „ „ „	0,341 „
162	„ „ Burgstall zu	0,375 „
163	Waldung, der „ „	0,106 „
163 1/2	Acker am Burgstall zu	0,112 „
164	„ im finsteren Graben zu	0,467 „
165	Waldung am „ „ „	0,245 „
166	Waldung, der Vogelherd in der Röthe zu	16,427 „
167	Acker, der Burgstall zu	0,204 „
167 1/2	Weide am „ „	0,143 „
168a	Acker, Burgstall zu	0,382 „
168b	Wiese am Burgstall zu	0,119 „
173	Wiese an der Buchen zu	0,034 „
176	„ am Kirchenweg „	0,010 „
187	Acker, die Heidleite zu	0,191 „
188	Waldung an der Heidleite zu	0,269 „
195	Weide, die Röthe zu	0,143 „
204a	Krummholzacker zu	1,087 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 208 1/3 gezogene Teilfläche	
204b	Weide am Krummholz zu	0,129 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 208 1/3 gezogene Teilfläche	
205	Krummholzacker zu	0,600 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 208 1/ gezogene Teilfläche	
206	Krummholzacker zu	1,084 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 208 1/3 gezogene Teilfläche	
214	Acker am Kirchenweg zu	0,392 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 215 gezogene Teilfläche	
216a	Acker am Kirchenweg zu	0,351 „
216b	Waldung am Kirchenweg zu	0,198 „

Plannummer		Fläche
234	Waldung, die Windlucke und der schlaue Berg zu . .	18,502 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 208 1/3 gezogene Teilfläche	
235	Waldung am Blösental zu . .	0,590 „
236	Acker am Blösental zu . .	0,218 „
238a	„ das obere Blösental zu . .	0,763 „
238b	„ „ untere „ „	0,305 „
239	„ die Spitze am Bieberbacherweg zu . .	0,095 „
247	„ am Blösental zu . . .	0,576 „
248	Weide am Blösental zu	0,285 „
254	Acker im Blösental zu	0,951 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 237 1/2 gezogene Teilfläche	
261	Waldung an der abgebrannten Leite zu . .	1,104 „
262	Acker, die abgebrannte Leite zu	0,269 „
263	Waldung, die „ „ „ . .	0,998 „
264	„ an der abgebrannten Leite zu	0,593 „
265	Acker, die abgebrannte Leite zu	0,221 „
271	„ der Ratsberg zu	0,869 „
272	Wiese, „ „ „	0,303 „
273	Weide, „ „ „	0,320 „
274a	Acker, „ „ „	0,555 „
274b	Weide, „ „ „	0,337 „
275a	Acker, „ „ „	0,290 „
275b	„ am „ „	0,099 „
276	„ der „ „	0,337 „
277	Acker am Ratsberg zu	0,208 „
278	Waldung am Ratsberg zu .	0,293 „
280	Acker, die Brennershühl zu .	0,712 „
281a	„ in der „ „	0,341 „
281b	Weide „ „ „ „	0,150 „
282a	Acker „ „ „ „ .	0,348 „
282b	Waldung in der Brennershühl zu	0,150 „
283	„ , die Brennershühl zu .	0,961 „
284	Acker an der Gößweinsteinerstraße zu	0,569 „
285a	Acker, das Pferchfeld zu	0,467 „
285b	Waldung am „ „	0,184 „

Plannummer		Fläche
286	Acker, das Pferchfeld zu	0,504 ha
287	„ , der obere Ratsberg zu	0,716 „
288 a	„ , die Windlucke zu . .	0,927 „
288 b	Weide an der Windlucke zu .	0,187 „
289	der Marteracker zu .	0,658 „
290 a	der Straßacker zu .	0,934 „
290 b	Weide am Straßacker zu . .	0,126 „
293	der Hirtenacker zu	0,521 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 294 gezogene Teilfläche	
295 a	der Galgenacker zu	0,395 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 294 gezogene Teilfläche	
295 b	Weide am Galgenacker zu	0,119 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 294 gezogene Teilfläche	
296 a	Hirtenacker zu	0,682 „
296 b	„ „ . .	0,129 „
297 a	„ „	0,627 „
297 b	Waldung am Hirtenacker zu . .	0,143 „
298	der Marteracker zu	0,402 „
299	„ „ „ .	0,842 „
300	„ „ „ . .	0,624 „
301	Acker in der Windlucke zu . .	0,716 „
302	„ , die Salzrinnen zu . .	0,293 „
303	Waldung an der Salzrinnen zu	0,184 „
330	„ , der hohle Berg zu	0,810 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 336 gezogene Teilfläche	
342	Waldung der untere hohle Berg zu . . .	1,131 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 346 gezogene Teilfläche	
343	Waldung am Gsteigig zu	0,262 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 344 und 346 gezogenen Teilflächen	
345	Acker am Gsteigig zu	0,470 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 344 und 346 gezogenen Teilflächen	
445	Waldung, der äußere Torhelm zu . . .	0,470 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 432 gezogene Teilfläche	

Plannummer		Fläche
506	Acker, das untere Sinkental zu . . .	0,970 ha
507 1/4	„ im Sinkental und Wolfsklinge zu . .	0,185 „
513	Acker, das obere Sinkental zu . . .	0,276 „
514	Waldung am mittleren Sinkental zu .	0,354 „
515	Acker, das mittlere Sinkental zu . .	1,227 „
534a	Acker, die Sandgrube zu	0,307 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 563 gezogene Teilfläche	
534b	Waldung an der Sandgrube zu	0,146 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 556 und 563 gezogenen Teilflächen	
538 1/2	Acker, der obere Schellbühl zu	1,327 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
539	Waldung, die Trümmer zu .	0,296 „
540	Waldung, der Krämmersberg zu . . .	0,402 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogenen Teilflächen	
541	Waldung, der Krämmersberg zu	0,627 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
542	Acker, Krämmersberg zu	0,774 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
543	Acker am Krämmersberg zu	0,726 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
544	Acker am Krämmersberg zu	0,903 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
545a	Acker, Krämmersberg zu	1,032 „
545b	Waldung am Krämmersberg zu	0,102 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
546a	Acker am Krämmersberg zu	0,692 „
546b	Waldung am Krämmersberg zu	0,262 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 556 gezogene Teilfläche	
547	Acker am Krämmersberg zu	0,089 „
548	Waldung am Krämmersberg zu	0,279 „
549	Acker am Krämmersberg zu	0,620 „
555	Waldung, der Krämmersberg zu . . .	17,755 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr 556 und 560 gezogenen Teilflächen	
578	Waldung, der Graben zu	1,424 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 344 gezogene Teilfläche	

Plannummer		Fläche
578 1/2	Waldung am Heuberg zu .	0,157 ha
579	" " " "	0,487 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 589 gezogene Teilfläche	
580	Waldung am Heuberg zu .	0,198 "
581	" " " "	0,208 "
582	" " " "	0,310 "
583	" " " "	0,262 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 106 gezogene Teilfläche	
584	Waldung am Heuberg zu . .	0,208 "
585	" " " " .	0,170 "
586	" " " "	0,170 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 589 gezogene Teilfläche	
587	Waldung am Heuberg zu	0,221 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 589 gezogene Teilfläche	
588 a	Acker, die Hagleite zu	0,290 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 589 gezogene Teilfläche	
588 b	Weide an der Hagleite zu	0,126 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 589 gezogene Teilfläche	
592	Wiese beim Wässerrad zu	0,146 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 589 gezogene Teilfläche	
595	Wohnhaus Hs.-Nr. 1 in Baumfurthermühle mit Stall und Hofraum zu	0,059 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
595 1/2	Ödung zu . . .	0,067 "
597	" "	0,058 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
598 a	Acker bei der Mühle zu	0,279 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
598 b	Gemüsgarten bei der Mühle zu	0,024 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
602	das Mühlwieslein zu .	0,068 "
603	Waldung, die Leiten zu	0,157 "
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
604 a	Acker, das Leitenfeld zu . . .	0,555 "
604 b	Wiese am Leitenfeld zu	0,095 "
604 c	Weide " " " .	0,037 "

Plannummer		Fläche
604 1/2 a	Acker, der Baumgarten und die Eggarten zu	0,579 ha
604 1/2 b	Weide am Baumgarten zu .	0,136 „
605	Waldung, die Leiten zu . .	0,252 „
606	„ an der Leiten zu .	0,552 „
607	„ , der Vogelsteig zu . .	0,869 „
607 1/2	„ „ „ „	2,300 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
608	Waldung, das Baumfurtherholz zu . . .	2,007 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
609 a	Waldung, das Baumfurtherholz mit der Leite zu .	5,305 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	
609 b	Gras- und Baumgarten, die Reiserswiese zu . . .	0,419 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 596 gezogene Teilfläche	

2. Steuergemeinde Muggendorf:

Plannummer		Fläche
480 1/2	Waldung im Baumfurth zu .	1,411 ha
485	„ , die Spiegelleite zu .	2,177 „
486	„ , „ „ „	1,451 „
500	Wiese im Baumfurth zu . . .	0,395 „
501	„ mit Weiher im Baumfurth zu .	0,095 „
501 1/2	„ im Baumfurth zu .	0,092 „
502	Acker im Baumfurth zu	0,187 „
503	Wasser, das Wehr bei der Baumfurther Mühle zu	0,075 „

b) den Grundstücken gleichgestellte Rechte:

Fischrecht in der Wiesent und zwar:

a) unter Pl.-Nr. 112 der Steuergemeinde Burggaillenreuth, unterhalb des Leutzdorfer Brunnens bei Pl.-Nr. 114a beginnend und bei Pl.-Nr. 590 endigend;

b) unter Pl.-Nr. 551 der Steuergemeinde Muggendorf, von der Gemeindegrenze bei Pl.-Nr. 498 an bis zur Baumfurther Mühle bei Pl.-Nr. 505;

c) unter Pl.-Nr. 551 1/2 derselben Steuergemeinde von Pl.-Nr. 505 an bis zum Muggendorfer Mühlwehr bei Pl.-Nr. 632;

d) unter Pl.-Nr. 504 derselben Steuergemeinde hinter der Baumfurther Mühle vom Wasserrad bis zum alten Steg.

V. im Grundbuchamtsbezirke Pottenstein:

a) Grundstücke:

1. Steuergemeinde Behringersmühle:

Plannummer		Fläche
716	Waldung, Breitenacker und Schächteleinsholz zu .	1,496 ha
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 717 gezogene Teilfläche	
723	Waldung, Langsteigerholz zu	0,337 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 717 gezogene Teilfläche	
724	Waldung, Langsteigerholz zu	9,131 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 717 gezogene Teilfläche	
735	Acker am Gailenreuthertal am Gesteig zu	0,194 „
738	Stockwiese im Gailenreuthertal zu	0,160 „
739	„ „ „ „ .	0,174 „
743	Wiese „ „ am Gesteig zu .	0,078 „
744	Acker „ „ „ „ „ .	0,361 „
750a	„ , Gailenreuthertalfeld zu	0,183 „
750b	Ödung, „ „ . . .	0,048 „
751	Waldung, das Eggarten- und Schafleitenholz zu	1,635 „
757	„ im Teberig bei der Schafleite zu . .	1,233 „
758	Acker „ „ „ „ „ „	0,378 „
768	Waldung, kleines Schafleitenhölzlein zu . .	0,218 „
780	„ , Herrmannsgrabenholz zu . . .	0,433 „
783	„ , Fischleitenholz beim Herrmannsschlag . . .	0,487 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 717 und 786 gezogenen Teilflächen.	

2. Steuergemeinde Moggast:

Plannummer		Fläche
139	Weide am Kutschenrain zu . . .	0,467 ha
175	Waldung, Kutschenrainholz am Berg zu	4,119 „
208	„ , Torhelmholz bei der Eierstauden zu	6,082 „
	hiezu die zu den Wegen Pl.-Nr. 196 und 272 gezogenen Teilflächen.	

3. Steuergemeinde Leutzdorf:

Plannummer		Fläche
341	Waldung, Gutesholz beim Brunnsteig zu .	1,990 ha

b) den Grundstücken gleichgestellte Rechte:

Fischrecht in der Wiesent und zwar:

a) unter Pl.-Nr. 509 und 522 1/3 der Steuergemeinde Leutzdorf von der Kohlfurt bei der Wiese Pl.-Nr. 508 bis zur Burggaillenreuther Gemeindegrenze bei Pl.-Nr. 522 1/2 bezw. bis zum finsteren Graben;

b) unter Pl.-Nr. 741 der Steuergemeinde Behringersmühle von der Leutzdorfer Gemeindegrenze bei Pl.-Nr. 736 bis zum finsteren Graben bei Pl.-Nr. 745 an der Steuergemeindegrenze von Burggaillenreuth.

VI. im Grundbuchamtsbezirke Bamberg.

Steuergemeinde Strullendorf:

Plannummer		Fläche
415 1/2	Waldung, Tiergartenholz zu	0,041 ha
	hiezu Anteil an dem Graben Pl.-Nr. 1002 1/2	
1002	Saalwiese zu	29,514 „
	hiezu Anteil an dem Graben Pl.-Nr. 1002 1/2	
1003	Saalwiesenacker zu	0,675 „
	hiezu Anteil an dem Graben Pl.-Nr. 1002 1/2.	

VII. im Grundbuchamtsbezirke Ebern:

Steuergemeinde Maroldsweisach:

a) Grundstücke:

Plannummer		Fläche
9	Gras- und Baumgarten der Schäfersgarten zu	0,064 ha
28	Friedhof mit Totenbahrhäuschen zu	0,211 „
33 1/3*	Grundfläche eines Teils der Holzlege mit Futterboden und Hühnerstall von Haus Nr. 90 zu	0,003 „
34a	Kirche zu	0,032 „
34b	Anlage um die Kirche zu	0,093 „
34 1/2	Weg von Pl.-Nr. 34a und 34 1/3 zu	0,002 „
34 1/3	Gemüsegarten zwischen Pl.-Nr. 30b und 34a zu	0,002 „
36	Schloß Hs.-Nr. 84 mit Keller und Brunnen, Hofraum zu	0,121 „
	ganzes Gemeinderecht	
37	Pächterswohnung Hs.-Nr. 86 mit Branntweinbrennerei, Schaf- und Ochsenstall, Kuhstall, Göppelhalle, Abort, Holzlege, Backofen und Hofraum zu	0,336 „
38a	Wohnhaus Hs.-Nr. 85, das frühere Amtshaus und Forsthaus, Keller, Holzlege, Backofen, Obstdörre und Hof zu	0,068 „
38b	Gemüs- und Grasgarten zu	0,030 „

Plannummer		Fläche
75	Gras-, Baum- und Küchengarten, der Schloßgarten zu	0,439 ha
76	Küchen- und Grasgarten mit dem Schmiedsseelein am großen Schloßsee zu	0,172 „
77	Küchengarten am Walsengarten am großen Schloßsee zu	0,031 „
78	Küchengarten am Seegäßlein am großen Schloßsee zu	0,031 „
80	Wiese, der frühere große Schloßsee zu	1,829 „
82	Garten, Seegarten am Mühlgraben zu	0,147 „
84	Wiese mit Acker am Mühlgraben zu	0,143 „
85	Amtsdienersgärtlein zu	0,030 „
86	Wohnhaus Hs.-Nr. 87 mit zwei Kellern, Stallung, Scheuer mit Keller, Backofen, Hofraum mit zwei Küchengärtlein vor dem Hause, — das Kellerhaus — zu .	0,059 „
87	Gras- und Baumgarten am Kellerhaus zu	0,055 „
88	„ „ „ mit zwei Küchengärtchen und Keller, der lange Kellerhausgarten zu . . .	0,098 „
89	Gras- und Baumgarten, der Kellergarten zu	0,118 „
144	Weide am Zieglerssee zu . . .	0,016 „
209	vorderer Hirtenacker am Ermershäuser Fußpfad zu	1,426 „
219	hinterer „ „ „ „ „	1,664 „
221	Acker an der Ermershäuser Höhe mit Rain zu	0,318 „
223	Weide am vorderen großen Stück mit Lehmgrube zu	0,257 „
224	Acker, vorderes großes Stück bei der Lehmgrube zu . .	6,130 „
225	Weide, Schafwiese am großen Stück auf der Ermershäuser Höhe zu	0,665 „
226	Acker, hinteres großes Stück bei der Schafwiese zu . .	3,978 „
232	„ oberer Ermershäuserhöhacker oder Beckentanne zu	0,653 „
233	„ unterer „ zu	0,705 „
234	„ vorderer „ „ .	0,844 „
236	„ großes Stück am Ermershäuserhöhweg zu	5,064 „
237	„ hinteres unteres Ermershäuserhöhstück zu	1,318 „
238	„ mittleres Ermershäuserhöhstück zu .	2,352 „
245	„ vorderes „ „	4,126 „
246	„ Schlossersstück zu . . .	3,068 „
267	„ Röhren- oder Judenstück am Birkenfelderweg zu	1,171 „
271	„ hinteres Stück am Birkenfelderweg zu	1,380 „
280	Birkenfelderwegwiesenacker an der Beckentanne zu	0,578 „
281	Waldung an der Ermershäuser Höhe oder Beckentanne zu	0,333 „

Plannummer		Fläche
282	oberer Birkenfelderwegacker zu	1,151 ha
288	unterer „ „	0,766 „
289	Birkenfelderwegacker zu	0,201 „
290	Birkenfelderwegwiese „	0,587 „
293	Birkenfelderwegäckerlein zu	0,149 „
294	Weiher, oberer großer Birkenfelderwegsee zu	0,717 „
295	Acker, Hopfenbeet, die Harfe am Birkenfelderwegsee zu	0,039 „
296	Wiese, unterer oder kleiner Birkenfelderwegsee zu	0,241 „
306	Röhrenwiese oder Zopfsee zu	0,585 „
307	Röhrenwiesenäckerlein zu	0,215 „
469	Weiher, Winterung am Moschsee zu	0,203 „
474	vorderes Moschgrundäckerlein zu	0,364 „
475	Acker, Moschgrundbeet zu	0,225 „
476a	Wiese, Moschgrund zu	0,601 „
476b	„ im Moschgrund mit mittlerer Winterung zu	0,950 „
477	Weiher, obere Winterung im Moschgrund zu	0,047 „
480	Zieglersacker am Ditterswinderweg zu	1,494 „
501	tiefer Sothen- oder Quellwiesenacker zu	0,248 „
502	tiefe Sothen- oder Quellwiese zu	0,776 „
503	Weiher, untere Winterung mit Graben zu	0,055 „
504	Mühlwiese an der Gabelsmühle zu	1,770 „
516	Wiese an der langen Wiese mit Weidenstauden zu	0,100 „
544	Acker, Weinberglein am Heiligenberg zu	0,423 „
545	Ödacker am Heiligenberg zu	0,587 „
560	Acker, Heiligenberg zu	7,928 „
561	Schlüsseläckerlein am Heiligenberg zu	0,077 „
597	Weg, Hahnweg zu	0,014 „
600	Acker, Dachshügel am Zeilberg zu	0,695 „
604	Waldung, Gottschaldts- oder Hahnwiese im Zeilberg zu	0,226 „
605	Weg, Grenzweg im Zeilberg zu	0,318 „
606	Waldung, Büttnerswiese zu	0,276 „
608	„ , Storfenwiese im Zeilberg zu	1,068 „
609	„ , Ungerbecken- oder Schadenwiese im Zeilberg zu	1,072 „
610	„ , Zeilberg zu	49,089 „
610[1]	„ ober den Bergen am Zeilberg zu	0,047 „

Plannummer		Fläche
610 1/3*	Grundfläche der Wärmstube mit Kantine, Wärterwohnhaus mit Stall, Unterkunftswohnung, Lokomotivschupfe, Abort und Hofraum der I. Basaltwerkaktiengesellschaft Bayreuth zu . .	0,038 ha
611	Waldung, Bräutigamswieslein im Zeilberg zu .	0,151 „
613	„ Basteckenwiese im Zeilberg zu	0,263 „
616	Acker, hinterer Berg am Zeilberg . . .	0,080 „
617	Waldung am hinteren Berg am Zeilberg zu .	0,198 „
618	„ „ „ Zeilbergacker zu .	0,268 „
619	Acker, hinterer Zeilberggarten zu .	0,148 „
620	Zeilbergacker zu . . .	0,088 „
621	Waldung am Zeilbergacker zu .	0,059 „
622	„ „ großen Zeilbergacker zu	0,526 „
623	Acker, großer Zeilbergacker zu .	0,320 „
624	„ Berg am Zeilberg zu .	0,243 „
625	Waldung, Berg am Zeilberg zu .	0,173 „
626	„ Hülbigsberglein zu	0,095 „
627	Acker am Zeilberg zu .	0,052 „
628	Zeilbergacker zu . .	0,075 „
629	Waldung im Zeilbergsacker zu .	0,090 „
630	Waldung am Berg, beim Zeilberg zu	0,085 „
631	Acker, Berg am Zeilberg zu . .	0,082 „
632	„ „ „ „ „ .	0,312 „
633	Waldung, Berg am Zeilberg zu	0,417 „
634	Acker mit Ödung, Zeilbergsbeet	0,077 „
635	Acker, Berg unterm Zeilberg zu .	0,073 „
636	vorderer Zeilbergacker zu .	0,159 „
637	Waldung, Töpferswiese zu .	0,278 „
638	„ am Zeilberg zu	0,508 „
639	Acker am Zeilberg zu . . .	0,095 „
641	Acker, oberer Berg beim Zeilberg zu .	0,280 „
642 1/2	Waldung, oberes langes Zeilbergäckerlein zu	0,085 „
646	Wiese am Zeilberg zu	0,202 „
653	Sandacker am Hahn zu	1,767 „
662	Acker, vorderes oder unteres Kellerstück mit Rain, worunter sich die Keller von Hs.-Nr. 2, 49, 52, 35, 60a, 72, 78 und von Besitz Nr. 1/32 befinden, zu . .	1,177 „

Plannummer		Fläche
662½*	Acker, vorderes oder unteres Kellerstück, der hierunter befindliche Keller ist Eigentum von Hs.-Nr. 100 in Maroldsweisach zu	0,004 ha
663	Garten mit Acker, Gras- und Baumgarten am untern Kellerstück zu	0,113 „
664	Acker, oberes Kellerstück zu	4,641 „
665	„ , Büttnerswiese am Grasrain zu	0,671 „
666	„ , Büttnersleite oder Schloßacker zu . .	2,251 „
675½	Durchgang zu .	0,018 „
676	Acker, Zeilberg zu .	0,229 „
679	„ , langer Zeilberg zu . .	1,139 „
689	krummer Acker oberm Schloßsee zu . .	1,120 „
690	tiefe Wiese zu	0,827 „
691	obere Schloßseewiese zu	1,574 „
692	Weiher mit Waldung, oberer Teil des Schloßsees mit Insel zu .	0,255 „
693	oberes Schloßseewiesenäckerlein zu	0,195 „
694	Weg am Bleichstück zu . . .	0,286 „
695	Erlengrübleinswiese mit der sauern Wiese zu .	2,054 „
701	Acker, hinteres Bleichstück zu .	4,335 „
702	Gartenäckerlein am Pächtersbackofen zu .	0,129 „
703	Acker, Herrngarten mit Rain zu . .	0,250 „
704	„ vorderes Bleichstück mit Rain zu .	3,047 „
706	„ Schäferstück zu .	4,643 „
708	„ Mittelstück zu .	4,001 „
772	Schafacker am Schweinsloch zu .	1,719 „
803	Triebacker am unteren Rehberg zu	0,520 „
804	Waldung, unterer Rehberg zu	8,926 „
805	„ oberer „ „	10,796 „
806	Weg zum oberen „ „	0,042 „
807	Acker, Neugereuth am Vogelherd rechts der Straße zu	0,230 „
809	„ „ „ „ links „ „ „	0,883 „
810	Waldung, Finken- oder Vogelherd zu . .	5,493 „
812	„ an der hohen Straße beim Vogelherd zu . .	0,118 „
813	„ Distrikt hohe Straße, Abteilung Birkenfelderweg mit den zwei walzenden Düsel- und Seifertswiesenhölzchen zu	43,963 „
815	Waldung, Distrikt hohe Straße, Abteilung Ditterswinderweg zu	30,579 „
818	„ Seemühlhölzlein zu	0,808 „
819	„ Rauscherswiese zu	0,646 „

b) den Grundstücken gleichgestellte Rechte:

Fischrecht in der Weisach unter Pl.-Nr. 509 und 835 von der Albertshauser Grenze bis zur Boccawinder Grenze.

B. **Bewegliches Vermögen als Fideikommißüberschuß im Sinne des § 6 Fid.-Ed.:**

1. Die Einrichtung des Schlosses und der Schloßkapelle in Thurn, die Bücherei und das Familienarchiv daselbst laut Verzeichnisses der einzelnen Gegenstände vom 2. September 1908 auf ℳ 15391.— gewertet;
2. Schmucksachen und sonstige Kunstgegenstände und Kleinodien laut Verzeichnisses vom 2. September 1908 auf ℳ 49880.— gewertet;
3. Silberzeug laut Verzeichnisses vom 24. September 1908 auf ℳ 10800.— gewertet;
4. Ölgemälde laut Verzeichnisses vom 2. September 1908 auf ℳ 15000.— gewertet;
5. die Einrichtung des Schlosses in Burggaillenreuth laut Verzeichnisses vom 2. September 1908 auf ℳ 3900.— gewertet;
6. die Einrichtung des Forsthauses in Maroldsweisach laut Verzeichnisses vom 2. September 1908 auf ℳ 133.20 gewertet.

II. Auf dem Fideikommißvermögen haftende Schulden und Lasten:

a) Ein Kapital von fl. 2000.— oder ℳ 3428.57 zur Sicherung der kirchlichen Baupflicht bezüglich der Filialkirche in Moggast, die auf einer angeblich früher mit dem Rittergute Burggaillenreuth verbunden gewesenen Zehentberechtigung ruhen soll, jedoch vom Fideikommißerrichter nicht anerkannt wird. Die Last ist nach Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichts Ebermannstadt für Burggaillenreuth Bd. I Bl. 22 vom 18. Oktober 1861 radiziert auf die Grundstücke Pl.-Nr. 1, 2, 3, 4a, 4b, 5, 15, 16, 68, 70, 75, 80, 104, 107, 108, 111, 113, 114a, 114b, 157, 166, 173, 195, 234, 273, 277, 278, 280, 300, 539, 540, 541, 555, 588a, 588b der Steuergemeinde Burggaillenreuth.

b) Lasten des mit dem Rittergute Maroldsweisach verbundenen Patronats über die protestantische Kirche und Schule in Maroldsweisach:

1. Die subsidiäre kirchliche Baupflicht bezüglich der Kirche und Pfarrgebäude in Maroldsweisach, insoweit der Bauaufwand nicht aus den Renten des Kirchenvermögens selbst bestritten werden kann;

2. jährlich wiederkehrende Abgaben an die Pfarrpfründestiftung in Maroldsweisach zur Besoldung des Pfarrers:
   a) fl. 110.— oder ℳ 188.57 bar
   b) $10^1/_3$ Klafter oder 32,37 Ster gemischtes Scheitholz,
   c) $352^4/_{10}$ Bund Wellen;
3. jährlich wiederkehrende Abgaben an die Gemeinde (I. Schule) Maroldsweisach und zwar teils zur Lehrerbesoldung teils zur Beheizung der Schulräume:
   a) fl. $21^1/_2$.— oder ℳ 36.86 bar
   b) $8^2/_3$ Klafter oder 27,14 Ster gemischtes Scheitholz
   c) 360 Bund Wellen
   d) 8 Simmera Eberner, d s. 4 Schäffel $1^3/_5$ Metzen bayer. Maßes oder 9 hl 44 l Korn.

c) Fideikommißschulden I. Klasse (an Stelle bisheriger Hypotheken):
   a) eine Annuitätendarlehensrestforderung von ℳ 45 971.33 der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, die durch Zahlung fünfprozentiger Annuitäten des ursprünglichen Darlehens im Betrage von ℳ 65 000.— bis 1. Dezember 1932 zu tilgen ist;
   b) eine Annuitätendarlehensrestforderung von ℳ 25 947.43 der Süddeutschen Bodenkreditbank in München, die durch Zahlung viereinhalbprozentiger Annuitäten des ursprünglichen Darlehens im Betrage von ℳ 30 000.— bis 1. November 1946 zu tilgen ist;
   c) eine weitere Annuitätendarlehensrestforderung von ℳ 36 632.91.— der Süddeutschen Bodenkreditbank in München, die durch Zahlung viereinhalbprozentiger Annuitäten des ursprünglichen Darlehens im Betrage von ℳ 40 000.— bis 1. Mai 1952 zu tilgen ist.
   d) ℳ 10 642.86.— jährliche Unterhaltsbeiträge an die Mutter und Geschwister des ersten Fideikommißbesitzers bis zum Ableben der Berechtigten.

III. Die Erbfolgeordnung.

Blödsinnige Familienglieder oder solche, die einer nicht standesgemäßen oder einer von der römisch-katholischen Kirche nicht gebilligten Ehe entsprossen sind, oder die selbst eine solche Ehe eingehen oder vom römisch-katholischen Glauben abfallen, sind von der Nachfolge in das Fideikommiß oder von dessen Besitz und der Anwartschaft hierauf ausgeschlossen.

Im übrigen bestimmt sich die Erbfolge in der Familie des am 27. Mai 1896 verstorbenen Heinrich Alexander Gustav Freiherrn Horneck von Weinheim, der als Fideikommißstifter gilt, nach den Vorschriften der §§ 87, 90, 91 Fid. Ed., jedoch mit der Maßgabe, daß der älteste Sohn des Stifters, der am 23. Oktober 1874 geborene Ferdinand Maria Anton Severin Friedrich Georg Freiherr Horneck von Weinheim und dessen Nachkommenschaft von der Erbfolge in das Fideikommiß solange ausgeschlossen sind, als der Mannesstamm in den zunächst berufenen Linien der beiden jüngeren Söhne des Stifters, nämlich des zweitgeborenen Sohnes Friedrich-Karl Freiherr von Sturmfeder-Horneck, der zum ersten Fideikommißbesitzer ernannt ist, und des drittgeborenen Sohnes Georg Friedrich Maria Willibald Freiherr Horneck von Weinheim, blüht, und daß die weibliche Nachkommenschaft erst nach dem völligen Abgange des Mannesstammes in der Linie des Stifters, oder wenn die noch vorhandenen Agnaten von der Nachfolge ausgeschlossen sind, zum Besitze und Genusse des Fideikommißvermögens gelangen kann.

IV. Rechte und Pflichten des Fideikommißbesitzers.

Die Rechte und Pflichten des Fideikommißbesitzers bestimmen sich im allgemeinen nach den Vorschriften der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde.

In Ansehung der einzelnen Gegenstände des beweglichen Fideikommißvermögens ist dem Fideikommißbesitzer freie Verfügungsgewalt eingeräumt; nur ein goldener Ring mit Brillanten ist wegen seines besonderen Familienwerts ausdrücklich für unveräußerlich erklärt. Im übrigen muß das bewegliche Vermögen selbstverständlich in seinem Wert und Umfang zur Zeit der Fideikommißerrichtung erhalten werden.

V. Rechte der Witwen, nachgeborenen Söhne und der Töchter der Fideikommißbesitzer.

Im Hinblick auf § 46 Fid. Ed. ist bestimmt, daß die Witwe eines Fideikommißbesitzers, solange sie nicht zu einer weiteren Ehe schreitet, neben einer freien Wohnung ein jährliches Wittum von ℳ 2000.—, jeder nachgeborene Sohn auf Lebenszeit eine jährliche Apanage von ℳ 1000.— und jede Tochter eine jährliche Rente von ℳ 800.— bis zur Verehelichung und bei der Verehelichung eine Aussteuer von ℳ 6000.— erhalten soll, daß sich aber diese Berechtigten eine verhältnismäßige Kürzung ihrer Bezüge gefallen lassen müssen, wenn der Fideikommißbesitzer mehr als ein Drittel der reinen nach zehnjährigem Durchschnitte berechneten Fideikommißrente hiezu aufwenden müßte. Die Rechte der Mutter und der Geschwister des Fideikommißerrichters und ersten Fideikommißbesitzers haben eine besondere Regelung in den Urkunden des K. Notariats Forchheim vom 1. Juli 1897,

G. Reg. Nr. 443, vom 15. April 1899, G. Reg. Nr. 321, vom 18. März 1903, G. Reg. Nr. 257 und vom 29. April 1905, G. Reg. Nr. 351 erfahren. Hienach bezieht die Mutter des ersten Fideikommißbesitzers auf Lebenszeit ein jährliches Wittum von ℳ 5 142.86.— und hat außerdem noch den Anspruch auf eine standesgemäße Wohnung im Schlosse Thurn für sich und ihre Dienerschaft. Die beiden Brüder des ersten Fideikommißbesitzers beziehen eine lebenslängliche Apanage von jährlich je ℳ 2 000.—, die drei Schwestern desselben standesgemäßen Unterhalt bis zur Versorgung mit dem Rechte auf standesgemäße Ausstattung im Falle der Verehelichung sowie eine lebenslängliche Jahresrente von je ℳ 500.—.

Diese im Vorstehenden nach ihren einzelnen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen beschriebene Familienfideikommißstiftung wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorverfahrens gemäß § 29 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde in wiederholte und nähere Prüfung genommen und hiebei den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend befunden.

Es wird deshalb dem Familienfideikommisse der Freiherrn Horneck von Weinheim hiemit die gerichtliche Bestätigung erteilt und dessen Eintragung in die Fideikommißmatrikel unter gleichzeitiger Veröffentlichung dieser Bestätigungsurkunde im Gesetz- und Verordnungsblatte angeordnet.

Bamberg, 28. November 1910.

K. Oberlandesgericht als Fideikommißgericht.

v. Marth.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 84.

München, den 28. Dezember 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 28. Dezember 1910, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Dezember 1910, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Dezember 1910, Vereinigung der Gemeinden Mitterfecking und Peterfecking betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Königliche Verordnung, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikel 28 Abs. 5 und des Artikel 211 Abs. 1 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 in Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit,

a) soweit diese und eine nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,

b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und eine nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

2. Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre, jedoch mehr als acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die nach dem vollendeten achten Militärdienstjahre zurückgelegte Militär- und Marinedienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

3. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 2.

1. Wird ein aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangener etatsmäßiger Beamter in etatsmäßiger Weise in eine Dienstesstellung übergeführt, die nach dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen von den Militäranwärtern auch unmittelbar als erste etatsmäßige Anstellung erreicht werden kann, so kann der Gehalt der neuen Stelle, wenn es für den Beamten günstiger ist, so bemessen werden, wie wenn er auf dieselbe Stelle im gleichen Zeitpunkt in etatsmäßiger Eigenschaft neu ernannt würde. Die in der bisherigen Stellung zurückgelegte etatsmäßige Dienstzeit ist hiebei als Zivildienstzeit im Sinne des § 1 Abs. 1 anzurechnen.

2. Die Stellen, für welche von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, bestimmen die Ministerien.

II. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 3.

1. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

2. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden auf die etatsmäßigen Beamten, die am 1. Januar 1910 im Dienste standen oder seitdem ernannt oder wieder angestellt wurden, ferner auf die Beamten, die am 1. Januar 1910 im Ruhestande sich befanden und künftig in etatsmäßiger Eigenschaft wieder zur Dienstleistung berufen werden, rückwirkende Anwendung, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden. Die vom 1. Januar 1910 an sich berechnenden Mehrbeträge werden nachbezahlt, sofern nicht inzwischen das Dienstverhältnis auf Grund des Artikel 8 Abs. 2 oder des Artikel 10 oder des Artikel 108 Ziff. 2 des Beamtengesetzes gelöst wurde. Hinsichtlich der Beamten, die seit dem 1. Januar 1910 gestorben sind, beschränkt sich die Nachzahlung auf die Witwen und Kinder der verlebten Beamten.

§ 4.

1. Hat ein aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangener etatsmäßiger Beamter eine Stellung, die in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen nur als Aufrückungsstelle bezeichnet ist, als erste etatsmäßige Anstellung erreicht, so findet eine Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt.

2. Für die Stellen, die durch die Gehaltsordnung den bisherigen Gehaltsregulativen gegenüber in eine höhere Klasse gehoben wurden (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2 und Ziff. 3b der Verordnung vom 6. September 1908, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend), bestimmen die Ministerien, ob diese Stellen als erste etatsmäßige Anstellung oder als Aufrückungsstellen im Sinne der Verordnung zu erachten sind.

3. Soweit bei der Überleitung in die Gehaltsordnung eine Sonderfestsetzung des Gehalts stattgefunden hat, bestimmen die Ministerien, ob und inwieweit eine Änderung des Gehalts einzutreten hat.

§ 5.

Die Bestimmung in § 4 Abs. 3 Ziff. 7 der Verordnung vom 6. September 1908, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6.

Die Ministerien haben die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

München, den 28. Dezember 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. Dr. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrat v. Sendel.

Bekanntmachung, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der K. Verordnung vom 28. Dezember 1910, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter betreffend, ergehen nachstehende Anordnungen:

1. Nach dem § 1 Abs. 1 der Verordnung soll künftig den Militäranwärtern, die mindestens neun Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militärdienstzeit (einschließlich der Marinedienstzeit), soweit diese und eine nachfolgende Zivildienstzeit

zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens mit einem Jahre,

soweit sie

zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, während den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre, jedoch mehr als acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben, nach dem Abs. 2 des § 1 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die nach dem vollendeten achten Militärdienstjahre tatsächlich zurückgelegte Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen ist.

2. Hienach sind auf das Besoldungsdienstalter beispielsweise anzurechnen, wenn die etatsmäßige Anstellung erfolgt:

nach	9 bis einschließlich 13 Militärdienstjahren	1 Jahr,
„	14 Militärdienstjahren	2 Jahre,
„	$14^{280}/_{365}$ Militärdienstjahren	2 Jahre und 280 Tage,
„	15 und mehr Militärdienstjahren	3 Jahre;
„	9 Militärdienstjahren und einer Zivildienstzeit bis zu 4 Jahren	1 Jahr,
„	9 Militärdienstjahren und $4^{120}/_{365}$ Zivildienstjahren	1 Jahr und 120 Tage,
„	9 Militärdienstjahren und 5 Zivildienstjahren	2 Jahre,
„	9 Militärdienstjahren und 6 oder mehr Zivildienstjahren	3 Jahre;
„	12 Militärdienstjahren und 1 Zivildienstjahr	1 Jahr,
„	12 Militärdienstjahren und 2 Zivildienstjahren	2 Jahre,
„	13 Militärdienstjahren und $1^{300}/_{365}$ Zivildienstjahren	2 Jahre und 300 Tage,
„	13 Militärdienstjahren und 2 oder mehr Zivildienstjahren	3 Jahre,
„	14 Militärdienstjahren und 1 oder mehr Zivildienstjahren	3 Jahre;
„	$8^{200}/_{365}$ Militärdienstjahren	200 Tage.

2. Militäranwärter im Sinne der Verordnung ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

2. Nicht als Militäranwärter in diesem Sinne sind anzusehen diejenigen Personen, die nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 30. September 1907 und den hiezu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zuzulassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatsmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter grundsätzlich nicht statt; ebensowenig bei den Inhabern der Anstellungsbescheinigung (§ 10 Ziff. 6 der Anstellungsgrundsätze vom 30. September 1907). Ferner gelten nicht als Militäranwärter die Inhaber des Anstellungsscheins (§ 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906).

[3] Dagegen sind die früheren Angehörigen des Zeug-, Feuerwerks-, Torpeder- und Festungsbaupersonals, die Schirrmeister, die ehemaligen Registratoren bei den Generalkommandos, den Marine-Stationskommandos, der Inspektion des Bildungswesens der Marine und beim Flottenstabe sowie die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) und Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu achten sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, dann bei den Inspektionen der Feldartillerie und der Verkehrstruppen.

[4] Militäranwärter im Sinne der Verordnung sind auch die vormaligen Angehörigen der Gendarmerie, die auf Grund der früheren Vorschriften den Zivilanstellungsschein erworben haben. Für sie ist die Gendarmeriedienstzeit der Militärdienstzeit gleich zu achten. Nicht als Militäranwärter in diesem Sinne gelten dagegen die vormaligen Angehörigen der Gendarmerie, die lediglich auf Grund des Vorzugsvermerkes nach der Bekanntmachung vom 31. Juli 1889 (GVBl. S. 431) zur etatsmäßigen Anstellung gelangt sind oder gelangen werden.

3. Als Zivildienst ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, eine als nichtetatsmäßiger Beamter zurückgelegte Dienstzeit sowie eine unter den Artikel 25 des Beamtengesetzes fallende Dienstleistung; in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Aufnahme auf Grund der Eigenschaft als Militäranwärter erfolgt ist und wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in welchem die etatsmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann die Anrechnung auch dann erfolgen, wenn in solchen Fällen die Aufnahme nicht auf Grund der Eigenschaft als Militäranwärter erfolgt ist, ferner wenn die Verwendung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen staatlichen Verwaltung stattgefunden hat oder wenn eine entsprechende Verwendung im Dienste einer sonstigen öffentlichen Verwaltung in Frage kommt.

[2] Die regelmäßige Zeit des abgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 30. September 1907) ist, soweit sie in der gleichen Stellung zugebracht wurde, schon nach dem Artikel 28 Abs. 4 des Beamtengesetzes für die Bemessung des Gehalts anzurechnen. Diese Zeit kann daher nicht nochmals für die Frage der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter in Betracht kommen. Dagegen kann hiefür mit Genehmigung

des vorgesetzten Ministeriums die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probedienstes ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen staatlichen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung zurückgelegt wurde.

3. Die vor dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine zurückgelegte informatorische Beschäftigung und Probedienstleistung — letztere, soweit sie nicht schon nach dem Artikel 28 Abs. 4 des Beamtengesetzes anzurechnen ist, — gelten als Militärdienstzeit. Zu ihrer Anrechnung bedarf es daher einer besonderen Genehmigung auch dann nicht, wenn sie in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung zurückgelegt wurden.

4. Außer Betracht bleibt für die Berechnung der Militär- und Zivildienstzeit die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist. Voraussetzung der vollen Anrechnung ist also, daß die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig abgelegt werden und daß der Beamte keinen Anlaß gibt, ihn aus einem sonstigen Grunde vorübergehend von der Anstellung auszuschließen.

4. Dem Militärdienste steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

5. Für die Anrechnung der Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter macht es keinen Unterschied, ob die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Klasse vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt. Dagegen findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen worden sind und gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen worden sind und auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden.

6. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze findet auch statt, wenn eine etatsmäßige Stelle ohne Pension aufgegeben worden ist und später eine anderweitige etatsmäßige Anstellung auf Grund des Zivilversorgungsscheins erfolgt, ohne daß das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des früher bezogenen Gehalts bestimmt wird. Mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums kann in diesem Falle die frühere etatsmäßige Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne des § 1 der Verordnung angerechnet werden.

7. Wird ein aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangener etatsmäßiger Beamter in etatsmäßiger Weise in eine andere Dienstesstellung übergeführt, die nach dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen von den Militäranwärtern auch unmittelbar als erste etatsmäßige Anstellung erreicht werden kann, so kann nach dem § 2 Abs. 1 der Verordnung der Gehalt der neuen Stelle, wenn es für den Beamten günstiger ist, so bemessen werden, wie wenn er auf dieselbe Stelle im gleichen Zeitpunkt in etatsmäßiger Eigenschaft neu ernannt würde; die in der bisherigen Stellung zurückgelegte etatsmäßige Dienstzeit ist hiebei als Zivildienst im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung anzurechnen.

2. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 der Verordnung trifft beispielsweise zu für die Stellen der Gefängnisaufseher einerseits und die Stellen der Gefängniswärter andererseits, die beide nach dem Stellenverzeichnisse von den Militäranwärtern unmittelbar als erste etatsmäßige Anstellung erreicht werden können.

3. Wird ein Militäranwärter nach einer dreizehnjährigen Militärdienstzeit als Gefängnisaufseher in etatsmäßiger Eigenschaft angestellt, so ist ihm auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung ein Jahr seiner Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, so daß er nach einer zweijährigen etatsmäßigen Dienstzeit als Gefängnisaufseher in den Gehalt der zweiten Dienstaltersstufe der Klasse 28 der Gehaltsordnung zu 1400 ℳ vorrückt. Wird dieser Gefängnisaufseher nach einer weiteren Dienstzeit von einem Jahre in die Klasse der Gefängniswärter übergeführt, so hätte er an sich nach dem Artikel 28 Abs. 1 des Beamtengesetzes zunächst nur den Anfangsgehalt der Klasse 25 mit 1500 ℳ zu erhalten. Wäre er jedoch vorerst noch beim Militär geblieben und in dem gleichen Zeitpunkt, in welchem er aus der Klasse der Gefängnisaufseher in die Klasse der Gefängniswärter übergeführt wurde, unmittelbar vom Militär weg als Gefängniswärter in etatsmäßiger Eigenschaft angestellt worden, so wären bei einer nunmehr sechzehnjährigen Militärdienstzeit drei Militärdienstjahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, so daß ihm sofort der Gehalt der zweiten Dienstaltersstufe der Klasse 25 der Gehaltsordnung mit 1600 ℳ einzuräumen und nach einer dreijährigen Dienstzeit als Gefängniswärter bei sonst gegebener Voraussetzung die Vorrückung in den Gehalt der dritten Dienstaltersstufe mit 1700 ℳ zu gestatten wäre.

4. Hienach würde sich für den Militäranwärter, der nach einer dreizehnjährigen Militärdienstzeit zunächst zum Gefängnisaufseher und nach einer dreijährigen Dienstzeit als Gefängnisaufseher, sohin nach einer gesamten Militär- und Zivildienstzeit von sechzehn Jahren, zum Gefängniswärter ernannt wird, ein um jährlich 100 ℳ geringerer Gehalt berechnen, wie für den Militäranwärter, der nach einer sechzehnjährigen Militärdienstzeit unmittelbar als Gefängniswärter angestellt wird.

5. Um diese ungleichartige Behandlung zu vermeiden, ist durch den § 2 Abs. 1 der Verordnung die Möglichkeit gegeben für den Militäranwärter, der zunächst zum Gefängnisaufseher ernannt und von dieser Stellung aus nach einer sechzehnjährigen Militär- und Zivildienstzeit in die Klasse der Gefängniswärter übergeführt wird, den Gehalt ebenso zu bemessen, als wenn er nach einer sechzehnjährigen Militärdienstzeit unmittelbar vom Militär weg zum Gefängniswärter ernannt würde, so daß er im Zeitpunkte seiner Überführung aus der Klasse der Gefängnisaufseher in die Klasse der Gefängniswärter gleichfalls sofort einen Gehalt von 1600 ℳ zu erhalten hätte und nach einer dreijährigen Dienstzeit als Gefängniswärter bei sonst gegebener Voraussetzung in den Gehalt von 1700 ℳ vorzurücken hätte.

6. Wird ein Militäranwärter gleichfalls nach einer dreizehnjährigen Militärdienstzeit als Gefängnisaufseher in etatsmäßiger Eigenschaft angestellt, aber erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Gefängnisaufseher in die Klasse der Gefängniswärter übergeführt, so steht er in diesem Zeitpunkte mit Rücksicht darauf, daß ihm neben der Dienstzeit als Gefängnisaufseher noch ein Militärjahr zugute zu rechnen war, bereits zwei Jahre lang im Gehalte der vierten Dienstaltersstufe der Klasse 28 der Gehaltsordnung zu 1600 ℳ. Auf Grund des Artikel 30 Abs. 1 des Beamtengesetzes rückt er als Gefängniswärter sofort in die zweite Dienstaltersstufe der Klasse 25 der Gehaltsordnung ein und bereits nach einem weiteren Dienstjahr als Gefängniswärter in den Gehalt der dritten Dienstaltersstufe dieser Klasse mit 1700 ℳ vor. Wäre er zunächst noch beim Militär geblieben und in dem gleichen Zeitpunkt, in welchem er aus der Klasse der Gefängnisaufseher in die Klasse der Gefängniswärter übergeführt wurde, unmittelbar vom Militär weg als Gefängniswärter in etatsmäßiger Eigenschaft angestellt worden, so wären ihm bei einer inzwischen erreichten dreiundzwanzigjährigen Militärdienstzeit drei Jahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, so daß er mit dem Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in den Gehalt der zweiten Dienstaltersstufe der Klasse 25 der Gehaltsordnung mit 1600 ℳ einzuweisen wäre, während die Vorrückung in den Gehalt der dritten Dienstaltersstufe mit 1700 ℳ erst nach einer weiteren dreijährigen Dienstzeit als Gefängniswärter erfolgen würde. Da sohin in diesem Falle der auf Grund des Artikel 30 des Beamtengesetzes sich berechnende Gehalt günstiger

ist, besteht hier zu einer weitergehenden Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter kein Anlaß.

7. Die Stellen, für welche die Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Verordnung anzuwenden ist, werden nach dem Abs. 2 des § 2 von den Ministerien besonders bekannt gegeben werden.

8. Nach dem § 3 Abs. 1 tritt die Verordnung mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit. Nach dem zweiten Absatze des § 3 finden jedoch die Vorschriften der §§ 1 und 2 auf alle etatsmäßigen Beamten, die am 1. Januar 1910 noch im Dienste standen oder seitdem ernannt oder wieder angestellt wurden, ferner auf die Beamten, die am 1. Januar 1910 im Ruhestande sich befanden und künftig in etatsmäßiger Eigenschaft wieder zur Dienstleistung berufen werden, rückwirkende Anwendung, und zwar auch dann, wenn sie bereits in Beförderungsstellen sich befinden. Hiebei werden die vom 1. Januar 1910 ab sich berechnenden Mehrbeträge nachbezahlt, sofern nicht in der Zwischenzeit das Dienstverhältnis auf Grund des Artikel 8 Abs. 2 oder des Artikel 10 oder des Artikel 108 Ziff. 2 des Beamtengesetzes gelöst wurde. In Ansehung der Beamten, die seit dem 1. Januar 1910 gestorben sind, hat sich indes die Nachzahlung auf deren Witwen und Kinder zu beschränken.

Hiezu wird nachstehendes bemerkt:

a) Nach dem ersten Absatze des § 3 in Verbindung mit dem § 1 würden die Bestimmungen der Verordnung an sich nur auf die Militäranwärter Anwendung finden, die vom Zeitpunkte der Veröffentlichung der Verordnung an ihre erste etatsmäßige Anstellung erlangen. Durch den zweiten Absatz des § 3 ist jedoch die Anwendung der Vorschriften der §§ 1 und 2 auch auf die bereits angestellten etatsmäßigen Beamten aus dem Stande der Militäranwärter, die am 1. Januar 1910 noch im Dienste standen oder seitdem neu ernannt oder wieder angestellt wurden, dann auf die Beamten erstreckt, die am 1. Januar 1910 im Ruhestande sich befanden und künftig in etatsmäßiger Eigenschaft wieder zur Dienstleistung berufen werden.

2. Die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter kann hiebei naturgemäß nur für die Bemessung des in der Gehaltsordnung bestimmten Gehalts in Frage kommen.

3. Wurde z. B. ein Militäranwärter nach einer fünfzehnjährigen Militärdienstzeit vom 1. Februar 1904 an zunächst drei Monate auf Probe und nach Ablauf dieser Probezeit in statusmäßiger Eigenschaft als Amtsgerichtsdiener (ohne Gefängnisdienst) angestellt, so berechnet sich nach den vor dem 1. Januar 1909 maßgebenden Vorschriften die Besoldung wie folgt:

1. Februar 1904: 960 ℳ Gehalt, 60 ℳ Gehaltszulage, 150 ℳ Botenlohnsaversum, 1170 ℳ im ganzen;

1. Mai 1904: 960 ℳ „ , 150 ℳ Gehaltszulage, (einschließlich der außerordentlichen Zulage) 150 ℳ Botenlohnsaversum, 1260 ℳ im ganzen;

1. Mai 1907: 1080 ℳ „ , 150 ℳ „ , 150 ℳ Botenlohnsaversum, 1380 ℳ im ganzen;

1. Mai 1909: 1200 ℳ „ , 150 ℳ „ , 150 ℳ Botenlohnsaversum, 1500 ℳ im ganzen;

1. Mai 1914: 1260 ℳ „ , 150 ℳ „ , 150 ℳ Botenlohnsaversum, 1560 ℳ im ganzen.

Die Überleitung dieses Beamten in die Gehaltsordnung erfolgte seinerzeit in nachstehender Weise:

1. Januar 1909: 1400 ℳ Gehalt, — ℳ persönliche Zulage, 57 ℳ besondere Zulage, 1457 ℳ im ganzen;

1. Mai 1909: 1400 ℳ „ , 102 ℳ „ „ , 78 ℳ besondere Zulage, 1580 ℳ im ganzen;

1. Februar 1910: 1500 ℳ „ , — ℳ „ „ , 81 ℳ besondere Zulage, 1581 ℳ im ganzen;

1. Februar 1913: 1600 ℳ „ , — ℳ „ „ , — ℳ besondere Zulage, 1600 ℳ im ganzen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind diesem Beamten nunmehr nachträglich drei Militärdienstjahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, wonach sich bei Zugrundelegung der Sätze der Gehaltsordnung folgende Berechnung ergibt:

1. Februar 1904 (statt 1. Februar 1907) .	1400 ℳ Gehalt,
1. Februar 1907 (statt 1. Februar 1910) . . .	1500 ℳ Gehalt,
1. Februar 1910 (statt 1. Februar 1913) . .	1600 ℳ Gehalt,
1. Februar 1913 (statt 1. Februar 1916) .	1700 ℳ Gehalt,

usw.

4. Hienach hätte der betreffende Beamte vom 1. Januar 1910 an Stelle des Gehalts von 1400 ℳ einen Gehalt von . . . . . 1500 ℳ zu erhalten. Da sich ferner die Besoldung nach den früheren Vorschriften im gleichen Zeitpunkt ebenfalls auf 1500 ℳ berechnen würde, hätte er auf Grund des § 5 der K. Verordnung vom 6. September 1908 noch eine besondere Zulage von 78 ℳ, somit im ganzen eine Besoldung von . . . . . 1578 ℳ

zu erhalten, die durch Aufrundung der besonderen Zulage auf den Betrag von 80 ℳ auf die Höhe der bereits angewiesenen Besoldung von . . . . . 1580 ℳ zu bringen wäre. Vom 1. Februar 1910 an wäre er, wenn damals schon die Bestimmungen der Verordnung in Kraft gewesen wären, in den Gehalt von . 1600 ℳ vorgerückt. Da er nach den früheren Vorschriften nur eine Besoldung von . 1500 ℳ beziehen würde, besteht in diesem Zeitpunkte zur Gewährung einer persönlichen oder besonderen Zulage kein Anlaß. Auf Grund der seinerzeitigen Überleitung befindet sich der Beamte bereits seit 1. Februar 1910 im Genuß eines Gehalts von 1500 ℳ und einer besonderen Zulage von . . . . . 81 ℳ, sohin im Genuß einer Gesamtbesoldung von . . . . . 1581 ℳ.

5. Demzufolge wäre der beteiligte Beamte mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung in den Gehalt von . . . . . 1600 ℳ einzuweisen und ihm vom 1. Februar 1910 an der Mehrbetrag dieses Gehalts gegenüber seiner bisherigen Besoldung zu 1581 ℳ nachzuzahlen. Vom 1. Februar 1913 an würde er bei sonst gegebener Voraussetzung in den Gehalt von 1700 ℳ vorrücken. Da er nach den früheren Vorschriften nur eine Besoldung von . 1500 ℳ beziehen würde, besteht auch in diesem Zeitpunkte zur Gewährung einer persönlichen oder besonderen Zulage kein Anlaß.

b) Was die in Beförderungs- oder Aufrückungsstellen befindlichen Militäranwärter anlangt, so kann es nach dem Wortlaute des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 1 der Verordnung keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier die nachträgliche Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nur für die erste etatsmäßige Anstellung und eine dieser gleichzuachtenden Überführung in eine andere Dienstesstellung im Sinne des § 2 der Verordnung in Frage kommen kann und daß daher nicht ohne weiteres die zulässige Hinzurechnung der Militärdienstzeit zur Zivildienstzeit in der im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung bekleideten Dienstesstellung stattfinden kann. Es ist vielmehr in diesen Fällen festzustellen, wie sich bei Zugrundelegung der nunmehrigen Gehaltsordnung die Gehaltsverhältnisse für die erste etatsmäßige Anstellung bei Anrechnung der Militärdienstzeit gestaltet hätten und ob sich hieraus für die Beförderungsstelle ein höherer Gehalt berechnet, als ihn der Beamte seit 1. Januar 1910 tatsächlich bezieht oder in Zukunft — ohne Anrechnung der Militärdienstzeit für die erste etatsmäßige Anstellung — beziehen würde. Bei den Beamten, die sich bereits in einer zweiten Beförderungsstufe befinden, ist außerdem die Bestimmung in dem § 4 Abs. 3 Ziff. 5 Satz 2 der Verordnung vom 6. September 1908 (GVBl. S. 683) zu beachten.

2. Für einen Ministerialboten, der nach einer vierzehnjährigen Militärdienstzeit vom 1. April 1896 an zunächst als Regierungsbote in etatsmäßiger (statusmäßiger) Eigenschaft angestellt und vom 1. Februar 1905 an zum Ministerialboten befördert wurde, kann hienach die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nur für die Dienstes-

stellung des Regierungsboten in Betracht kommen. Da bei einer vierzehnjährigen Militärdienstzeit zwei Jahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind, berechnet sich hienach für den Beamten der Gehalt in der Weise, als wenn er schon vom 1. April 1894 an als Regierungsbote angestellt worden wäre. Hienach ergibt sich bei Zugrundelegung der in der Gehaltsordnung vorgesehenen Gehalte nachstehende Berechnung:

als Regierungsbote:	1. April 1896 (= 1. April 1894) .	1 500 ℳ,
	1. April 1897 (statt 1. April 1899) .	1 600 ℳ,
	1. April 1900 (statt 1. April 1902) .	1 700 ℳ,
	1. April 1903 (statt 1. April 1905) .	1 800 ℳ;
als Ministerialbote:	1. Februar 1905 (= 1. April 1903) .	1 800 ℳ,
	1. April 1906 (statt 1. Februar 1908) .	1 950 ℳ,
	1. April 1909 (statt 1. Februar 1911) .	2 100 ℳ,
	usw.	

Der beteiligte Beamte hätte sohin auf Grund der Verordnung an Stelle

seines derzeitigen Gehalts von	1 950 ℳ
einen Gehalt von	2 100 ℳ

zu erhalten; der Differenzbetrag zu jährlich 150 ℳ wäre ihm vom 1. Januar 1910 an nachzuzahlen.

3. Für einen Ministerialboten der gleichfalls nach einer vierzehnjährigen Dienstzeit vom 1. April 1896 an als Regierungsbote in etatsmäßiger (statusmäßiger) Eigenschaft angestellt, aber schon vom 1. Dezember 1902 an zum Ministerialboten befördert worden war, würde sich folgende Gehaltsberechnung ergeben:

als Regierungsbote:	1. April 1896 (= 1. April 1894) .	1 500 ℳ,
	1. April 1897 (statt 1. April 1899) . .	1 600 ℳ,
	1. April 1900 (statt 1. April 1902)	1 700 ℳ;
als Ministerialbote:	1. Dezember 1902	1 800 ℳ,
	1. Dezember 1905 .	1 950 ℳ,
	1. Dezember 1908 .	2 100 ℳ,
	1. Dezember 1911 .	2 250 ℳ,
	usw.	

In diesem Falle würde sohin die nachträgliche Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für den beteiligten Beamten eine Änderung des Gehalts in seiner dermaligen Eigenschaft als Ministerialbote nicht zur Folge haben.

c) Wie bereits erwähnt, finden nach dem § 3 Abs. 2 der Verordnung die Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung auf alle etatsmäßigen Beamten, die am 1. Januar 1910 noch im Dienste standen oder seitdem ernannt oder wieder angestellt wurden, in der Weise

rückwirkende Anwendung, daß die sich berechnenden Mehrbeträge vom 1. Januar 1910 an, bei den erst nach diesem Zeitpunkt ernannten oder wieder angestellten Beamten selbstverständlich erst vom Tage ihrer Ernennung oder Wiederanstellung an, nachbezahlt werden.

2. Dementsprechend hat auch für diejenigen aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten, die am 1. Januar 1910 noch im Dienste standen und nach diesem Zeitpunkte zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzt wurden, nachträglich eine Neuberechnung ihres Gehalts nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung und veranlaßtenfalls die Nachzahlung des für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis zum Zeitpunkte der Ruhestandsversetzung sich berechnenden Mehrbetrags des Gehalts stattzufinden. Nicht minder hat für diejenigen aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten, die am 1. Januar 1910 noch im Dienste standen und seit diesem Zeitpunkte in der Dienstesaktivität oder im Ruhestande gestorben sind, nachträglich eine Neuberechnung des Gehalts nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung und die Nachzahlung des für die Zeit vom 1. Januar 1910 an etwa sich berechnenden Mehrbetrags des Gehalts unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Beamtengesetzes (Artikel 34 Abs. 4 und Artikel 72 Abs. 1) Platz zu greifen. Das gleiche gilt, falls ein nach dem 1. Januar 1910 etatsmäßig angestellter Beamter aus der Klasse der Militäranwärter in der Zwischenzeit gestorben oder in den Ruhestand getreten sein sollte.

3. Ebenso hat in all diesen Fällen (Buchst. c Abs. 2), soweit veranlaßt, eine nachträgliche Neuregelung des Ruhegehalts oder des Witwen- und Waisengeldes einzutreten und auch hier die entsprechende Nachzahlung stattzufinden.

4. Ausgeschlossen von der Nachzahlung sind nach dem § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung diejenigen Beamten, die inzwischen — d. h. seit dem 1. Januar 1910 bis zum Zeitpunkte der Nachzahlung der Mehrbeträge — auf Grund des Artikel 8 Abs. 2 oder des Artikel 108 Ziff. 2 des Beamtengesetzes aus dem Staatsdienst entlassen wurden oder auf Grund des Artikel 10 dieses Gesetzes freiwillig ausgeschieden sind. Unter diesen Ausschluß fallen auch die Beamten, die seit dem 1. Januar 1910 unter dem Vorbehalte des etwaigen späteren Rücktritts aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. Ebensowenig begründet es für diesen Ausschluß einen Unterschied, ob den entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt wurde oder nicht.

5. Hinsichtlich der Beamten, die seit dem 1. Januar 1910 gestorben sind, hat sich nach dem Schlußsatze des § 3 der Verordnung die Nachzahlung auf die Witwen und Kinder der verlebten Beamten zu beschränken, so daß eine Nachzahlung an andere Hinterbliebene oder Erben ausgeschlossen ist. Dementsprechend hat in den Fällen, in welchen in der Zwischenzeit auch die Witwe eines solchen Beamten gestorben ist, die Nachzahlung gleichfalls auf die etwa vorhandenen Kinder sich zu beschränken.

6. Durch den § 4 Abs. 3 Ziff. 6 der K. Verordnung vom 6. September 1908 (GVBl. S. 683) waren die Staatsministerien ermächtigt, in den Fällen, in denen die Anwendung der allgemeinen Überleitungsgrundsätze für einzelne Beamte zu Unzuträglichkeiten geführt hätte, den Gehalt dieser Beamten besonders festzusetzen. Weiter war durch den § 4 Abs. 3 Ziff. 5 dieser Verordnung in Verbindung mit dem Artikel 27 Abs. 2 und dem Artikel 30 Abs. 5 des Beamtengesetzes die Möglichkeit gegeben, den Gehalt eines Beamten abweichend von den allgemeinen Grundsätzen zu bemessen. Die Verhältnisse, die zu einer solchen Sonderfestsetzung bei der Überleitung Anlaß gegeben haben, waren sehr verschiedenartig gelagert. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn damals die Vorschriften wegen der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter schon in Kraft gewesen wären, eine solche Sonderfestsetzung überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der geschehenen Weise erfolgt wäre. Mit Rücksicht hierauf erschien es veranlaßt, in dem § 4 Abs. 3 der Verordnung die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit in diesen Fällen nunmehr infolge der Bestimmungen dieser Verordnung eine Änderung des Gehalts angezeigt ist, den Ministerien vorzubehalten.

9. Hat ein aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangener etatsmäßiger Beamter eine Stellung, die in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen nur als Aufrückungsstelle bezeichnet ist, sofort als erste etatsmäßige Anstellung erreicht, so findet nach dem § 4 Abs. 1 der Verordnung eine Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt.

2. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß ein Beamter, der eine Aufrückungsstelle als erste etatsmäßige Anstellung erlangt hat, gegenüber den Beamten, die diese Stelle erst im Wege der Beförderung erreichten, ohnehin einen derartigen Vorsprung im Gehalte besitzt, daß keine Veranlassung besteht, ihm auch noch einen Teil der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, da hierin eine Zurücksetzung der Beamten liegen würde, die die gleiche Stellung im Wege der regelmäßigen Aufrückung erreichten.

3. Wurde z. B. seinerzeit ein Militäranwärter nach einer vierzehnjährigen Militärdienstzeit vom 1. April 1896 an unmittelbar zum Ministerialboten — also zu einer Stellung, die in dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen als Aufrückungsstelle bezeichnet ist, — in etatsmäßiger Eigenschaft ernannt, so bezieht dieser Beamte seit 1. Januar 1909 bereits auf Grund seines Dienstalters als Ministerialbote einen jährlichen Gehalt von 2400 ℳ. Wäre er vom Militär weg zunächst als Regierungsbote angestellt und erst nach einer sechsjährigen Dienstzeit in dieser Eigenschaft zum Ministerialboten befördert worden, so würde sich bei Anrechnung von zwei Militärdienstjahren folgende Gehaltsberechnung ergeben:

Regierungsbote:	1. April 1896 (= 1. April 1894)	1500 ℳ,
	1. April 1897	1600 ℳ,
	1. April 1900	1700 ℳ;
Ministerialbote:	1. April 1902	1800 ℳ,
	1. April 1905	1950 ℳ,
	1. April 1908	2100 ℳ,
	1. April 1911	2250 ℳ,

usw.

Da der beteiligte Beamte nach seiner Dienstzeit als Ministerialbote tatsächlich bereits einen Gehalt von 2400 ℳ bezieht und am 1. April 1911 in einen Gehalt von 2550 ℳ vorrücken wird, besitzt er sohin dem Beamten gegenüber, der die gleiche Stellung erst nach einer sechsjährigen Dienstzeit als Regierungsbote erreicht hat, einen Vorsprung im Gehalte von jährlich 300 ℳ, der durch eine nachträgliche Anrechnung der Militärdienstzeit sich noch vergrößern würde. Mit Rücksicht hierauf hat in diesem Falle nach dem § 4 Abs. 1 der Verordnung eine Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter zu unterbleiben.

10. Nach dem § 4 Abs. 2 der Verordnung wird für die Stellen, die durch die Gehaltsordnung den bisherigen Gehaltsregulativen gegenüber im Sinne der Ziff. 2 oder der Ziff. 3b des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 6. September 1908 in eine höhere Klasse gehoben wurden, durch die Ministerien bestimmt, ob diese Stellen als erste etatsmäßige Anstellung oder als Aufrückungsstellen im Sinne der Verordnung zu erachten sind.

2. Soweit diese Stellen als Anfangsstellen erklärt werden, ist für die Bemessung des Gehalts dieser Stellen die Militärdienstzeit nach Maßgabe des § 1 der Verordnung anzurechnen; soweit dagegen diese Stellen als Aufrückungsstellen erklärt werden, bemißt sich die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach den Ausführungen in Ziff. 8b und Ziff. 9 dieser Bekanntmachung.

11. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist in dem § 5 der Verordnung verfügt, daß die Bestimmung in dem § 4 Abs. 3 Ziff. 7 der Verordnung vom 6. September 1908 (GVBl. S. 683) durch die Verordnung vom 28. Dezember 1910 eine Änderung nicht erleidet. Die dort verfügte Sperre der letzten Dienstaltersstufe der Klassen 14 bis 30 der Gehaltsordnung bleibt hienach fortdauernd auch für die aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten in Wirksamkeit, so daß beispielsweise ein Beamter der Klasse 25 der Gehaltsordnung, für den sich infolge der nachträglichen Anrechnung der Militärdienstzeit mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an Stelle des Gehalts der sechsten Dienstaltersstufe zu 2000 ℳ der Gehalt der letzten Dienstaltersstufe mit 2100 ℳ berechnet, bis zum 1. Januar 1912 zunächst den bisherigen Gehalt von 2000 ℳ unverändert fortzubeziehen hat. Dagegen hat in diesem Falle die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das

Besoldungsdienstalter im Hinblick auf den Artikel 211 Abs. 8 des Beamtengesetzes eine Erhöhung des für die Bemessung des Ruhegehalts in Betracht kommenden pensionsfähigen Diensteinkommens zur Folge.

12. Die Festsetzung der auf das Besoldungsdienstalter anzurechnenden Militärdienstzeit kommt der zur Ernennung des Beamten zuständigen Stelle zu.

2. Für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ernannten Beamten erfolgt die Neufestsetzung der Gehalte, soweit eine solche infolge der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter veranlaßt ist, durch die Ministerien oder die von diesen hiezu ermächtigten Stellen.

München, den 28. Dezember 1910.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. Dr. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. Dr. v. Brettreich.

Nr. 39896.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ist nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1910 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 673 — angeordnet worden, daß das bewegliche Vermögen eines belgischen Staatsangehörigen, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatte, zur Erbschaftssteuer auch dann heranzuziehen ist, wenn es sich im Ausland befindet.

München, den 17. Dezember 1910.

Dr. v. Pfaff.

Nr. 3004 b 27.

Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinden Mitterfecking und Peterfecking betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß Art. 4 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung wird im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

und der Finanzen genehmigt, daß die Gemeinde Peterfecking, K. Bezirksamts Kelheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1911 der Gemeinde Mitterfecking einverleibt wird.

Von Änderung der Steuergemeinden wird Umgang genommen.

München, den 19. Dezember 1910.

Dr. v. Kretzreich.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Dezember 1910 den Gutsbesitzer Theodor Grafen Basselet de la Rosée zum K. Kämmerer und den Rechtspraktikanten Alfred von Wachter zum K. Kammerjunker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. November 1910 allergnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern des K. Maximilians-Ordens zu ernennen:

I. in der Abteilung für Wissenschaft:

1. den ordentlichen Professor an der Universität München, Großherzoglich Badischen Geheimen Hofrat Dr. Otto Crusius, Mitglied des Obersten Schulrates und ordentliches Mitglied der K. Akademie der Wissenschaften,

2. den K. Geheimen Hofrat und ordentlichen Professor an der Universität München Dr. Richard Ritter von Hertwig, Direktor der zoologischen Sammlung des Staates und ordentliches Mitglied der K. Akademie der Wissenschaften;

II. in der Abteilung für Kunst:

1. den K. Professor und Kunstmaler Leo Samberger in München,

2. den Bildhauer und Maler Max Klinger in Leipzig,

3. den K. Preußischen Generalmusikdirektor Dr. Richard Strauß in Berlin.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 85.

München, den 30. Dezember 1910.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. Dezember 1910 über die Einführung der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs, dann über die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken. — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1910, die Arzneitaxe betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Dezember 1910, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Dezember 1910, Aufhebung einer Forstdienststelle betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihung.

Königliche Verordnung über die Einführung der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs, dann über die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern und unter Änderung der Königlichen Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend, Nachstehendes zu verordnen:

I. Einführungsbestimmungen.

§ 1.

Mit 1. Januar 1911 tritt die fünfte Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs an Stelle der vierten Ausgabe.

Die auf diese Ausgabe sich beziehenden Bestimmungen in bestehenden Verordnungen gelten hienach mit 1. Januar 1911 für die fünfte Ausgabe.

§ 2.

In jeder selbständigen Apotheke muß ein Mikroskop mit Okularmikrometer und mindestens 350facher Linearvergrößerung vorhanden sein. In jeder Apotheke ist zur Anfertigung von Arzneien ein Normal-Tropfenzähler, der 20 Tropfen destilliertes Wasser im Gewicht von 1 g bei einer Temperatur von 15° liefern soll, zu verwenden.

Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sein.

§ 3.

Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkaufsraum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

§ 4.

Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen [Anlage III des Arzneibuchs] brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

II. Übergangsbestimmungen.

§ 5.

Zur Anschaffung des in § 2 bezeichneten Mikroskopes wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 gewährt.

Bereits vorhandene Siebe, die hinsichtlich der Maschenweite den Anforderungen der fünften Ausgabe des Arzneibuchs nicht entsprechen, dürfen, insoferne sie nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sind, noch bis zum 31. Dezember 1915 verwendet werden.

§ 6.

Die in der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind in bestehenden Apotheken spätestens bis zum 31. Dezember 1913, bei Neueinrichtungen sogleich auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen anzubringen.

Die Gefäße der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit dem lateinischen Namen tragen, dürfen in bestehenden Apotheken bis auf Weiteres beibehalten werden.

Die nach § 10 der Königlichen Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken, erforderlichen Aufschriften auf den Standgefäßen solcher Arzneimittel, die in der fünften Ausgabe des Arzneibuchs in den Verzeichnissen der vorsichtig (Tabelle C) oder sehr vorsichtig (Tabelle B) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgeschriebenen Farben längstens bis zum 31. Dezember 1911 angebracht sein.

§ 7.

Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1911 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

München, den 24. Dezember 1910.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat **Kahr.**

Nr. 5191a/16.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der K. Verordnung vom 26. Dezember 1906 (GVBl. S. 887) und entsprechend einer Vereinbarung der Bundesregierungen erhält die Deutsche Arzneitaxe mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1911 für Bayern den nachstehend abgedruckten Wortlaut:

Deutsche Arzneitaxe 1911.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Verkaufspreis einer Arznei setzt sich, unbeschadet der besonderen Bestimmungen unter Nr. 20, 21, zusammen

I. aus den Preisen der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arzneimittel,

II. aus den Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung der abgabefertigen Arznei aufgewendet werden müssen,

III. aus dem Preise des zur Aufnahme der Arznei verwendeten Gefäßes.

I. Berechnung der Arzneimittelpreise.

Die Preisberechnung der Arzneimittel geht aus von einer Ermittelung rechnerischen Zwecken dienender Zahlenwerte, die im Nachfolgenden als Grundansatz und Ansätze bezeichnet werden. Je nachdem es sich um ein von den Apotheken in rohem oder bearbeitetem Zustande zu kaufendes oder um ein galenisches Arzneimittel handelt, wird zunächst der Grundansatz nach den Bestimmungen unter Nr. 1 oder 2 ermittelt. Aus diesem Grundansatz werden dann nach Nr. 4 die Ansätze für die verschiedenen Gewichtsstufen berechnet, als welche die Mengen von 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g einerseits, von 200 g und 500 g andrerseits in der Preisliste der Arzneimittel festgesetzt sind. Aus diesen Ansätzen ergeben sich nach Nr. 6 die Preise für die Gewichtsstufen.

Aus den Preisen für die Gewichtsstufen werden die Preise für die zur Anfertigung einer Arznei erforderlichen Mengen der Arzneimittel nach den Bestimmungen unter Nr. 7 bis 9 berechnet.

Die nach Nr. 1 ermittelten Grundansätze dienen auch zur Aufstellung der nach Nr. 2 zu berechnenden Preisansätze für diejenigen Arzneimittelmengen, die zur Anfertigung eines galenischen Arzneimittels verwendet werden.

1. Der Grundansatz für Arzneimittel, die nicht in den Apotheken hergestellt, sondern in rohem oder bearbeitetem Zustande eingekauft werden, wird in folgender Weise ermittelt:

a) Es wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren für den Umfang des Reichsgebietes festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Arzneimitteln, die von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend. Statt dieses Einkaufspreises wird

bei einem durchschnittlichen Einkaufspreise von 30 ℳ oder weniger für 1 kg das Doppelte des Einkaufspreises,

bei einem durchschnittlichen Einkaufspreise von mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 40 ℳ für 1 kg der Betrag von 60 ℳ,

bei einem durchschnittlichen Einkaufspreise von mehr als 40 ℳ für 1 kg der um die Hälfte erhöhte Einkaufspreis,

bei einer Einkaufsmenge von 10 g oder weniger der um die Hälfte erhöhte Einkaufspreis

der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.

b) Hierzu werden für **Verpackung und Fracht** 0,15 ℳ auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg hinzugezählt. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei denen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 ℳ erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Arachidis, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Sesami, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

c) Für etwa erforderliches **Schneiden und Zerstoßen** eines Arzneimittels werden ferner 0,75 ℳ, für Herstellung eines **mittelfeinen oder feinen Pulvers** 2,00 ℳ hinzugezählt.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt der Zuschlag in jedem Falle 0,10 ℳ.

2. Der Grundansatz für **galenische Arzneimittel** ergibt sich, abgesehen von den nachstehend unter a und b aufgeführten Ausnahmen, aus den **Preisansätzen für die** zur Herstellung im Einzelfalle verwendeten **Arzneimittelmengen** und der **Vergütung für die** zur Herstellung erforderlichen **Arbeiten**. Für die nachstehend unter c, d, g, h, i, k aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln wird noch ein **Zuschlag zur Ausgleichung des** bei der Herstellung sich ergebenden **Materialverlustes** hinzugezählt. Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg; bei solchen galenischen Arzneimitteln, die von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen unter 1 kg hergestellt zu werden pflegen, ist die Menge von 100 g maßgebend.

Die Preisansätze für die verwendeten Arzneimittelmengen werden durch Teilung der entsprechenden Grundansätze im Verhältnis der verarbeiteten Mengen ermittelt.

Für die Anfertigung wird,

sofern die Herstellungsmenge von 1 kg der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, die entsprechende, nachstehend bestimmte Vergütung,

sofern die Herstellungsmenge von 100 g der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, ein Zehntel dieser Vergütung

in Ansatz gebracht, ausgenommen jedoch die Fälle unter a, b und k.

Zur Ausgleichung des bei der Herstellung sich ergebenden durchschnittlichen Materialverlustes von 10 vom Hundert wird bei den oben aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln dem aus den Preisansätzen und der Vergütung berechneten Betrage ein Neuntel zugeschlagen.

Als Vergütungen sind in die Berechnung einzusetzen

a) bei der Herstellung von **Extrakten** auf je 1 kg der auszuziehenden Stoffe

bei dünnen Extrakten	3,00 ℳ
„ dicken „	6,00 „
„ trockenen „	12,00 „
„ Fluid- „	6,00 „
bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten auf 50 g des dicken Extrakts	1,25 „

b) bei der Herstellung von **Destillaten**, einschließlich aller Nebenarbeiten, für 1 kg des Destillats

bei spirituösen oder ätherischen	1,50 „
bei wässerigen	1,00 „

Beträgt die Menge des herzustellenden Destillates weniger als 1 kg, so ist die Vergütung für die Herstellung von 1 kg in die Berechnung einzusetzen.

c) beim Kochen von **Ölen** und **weingeisthaltigen Flüssigkeiten**, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für 1 kg	4,00 „
d) bei der Herstellung von **Latwergen** oder **Pasten für den inneren Gebrauch** für 1 kg	1,50 „
e) bei der Herstellung von **Mischungen von Flüssigkeiten** für 1 kg	0,50 „
f) bei der Herstellung von **Lösungen** von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für 1 kg	1,00 „
wenn dabei Erwärmen erforderlich ist	1,50 „
wenn dabei noch weitere Arbeiten erforderlich sind	2,50 „
g) bei der Herstellung von **Ceraten**, **Pflastern** und **Seifen** für 1 kg	4,00 „
h) bei der Mengung von **feinen Pulvern** für 1 kg	1,00 „
bei der Mengung von **Tee** oder **groben Pulvern** für 1 kg	0,50 „
i) bei der Herstellung von **Salben** oder **Pasten für den äußeren Gebrauch** für 1 kg	
ohne Schmelzen	2,00 „
wenn dabei Schmelzen erforderlich ist	4,00 „

k) bei der Herstellung von **Tinkturen** und **Elixieren** sowie von durch Ausziehen von Pflanzenstoffen gewonnenen **Weinen** und **Essigen**, bei denen die Preisansätze für die zur Herstellung von 1 kg verwendeten Arzneimittelmengen zusammen mehr als 7,00 ℳ betragen,

für 1 kg	5,00 ℳ
für 100 g	1,00 „

(Siehe jedoch auch die Bestimmung in Nr. 3 unter a.)

Im vorstehenden unter a bis k nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den Bestimmungen unter Nr. 11 zu vergüten.

3. Für die nachbezeichneten galenischen Arzneimittel werden abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen nicht Preisansätze und Vergütungen berechnet, sondern es gelten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei der Herstellung und dem Verbrauch folgende Bestimmungen:

a) **Tinkturen** und **Elixiere** sowie durch Ausziehen von Pflanzenstoffen gewonnene **Weine** und **Essige**, bei denen die Preisansätze für die zur Herstellung von 1 kg verwendeten Arzneimittelmengen zusammen nicht mehr als 7,00 ℳ betragen, werden, einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 7 Absatz 2, berechnet mit 0,15 ℳ für 10 g, mit 1,00 ℳ für 100 g.

b) **Sirupe** werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 7 Absatz 2, berechnet mit 0,10 ℳ für 10 g, mit 0,70 ℳ für 100 g.

c) Für die **folgenden galenischen Arzneimittel** gelten, unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 7 Absatz 2, die aus der Preisliste ersichtlichen, abweichend berechneten Preise: Acetum Sabadillae, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Calcariae, Aqua chlorata, Aqua Plumbi, Collemplastrum adhaesivum, Collemplastrum Zinci, Decoctum Sarsaparillae compositum fortius, Decoctum Sarsaparillae compositum mitius, Decoctum Zittmanni, Emplastrum Hydrargyri, Emulsio Olei Jecoris Aselli, Extractum Filicis, Folia Stramonii nitrata conc., Infusum Sennae compositum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Cresoli saponatus, Liquor Ferri albuminati, Liquor Ferri peptonati, Liquor Ferri peptonati cum Mangano, Liquor Ferri saccharati cum Mangano, Liquor Kalii arsenicosi, Liquor Plumbi subacetici, Mucilago Gummi arabici, Oleum Chloroformii, Pastilli Hydrargyri bichlorati, Sapo kalinus, Species laxantes, Sulfur depuratum, Tinctura Ferri com-

posita, Tinctura haemostyptica, Unguentum Cantharidum pro usu veterinario, Unguentum Hydrargyri cinereum, Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum.

4. Aus dem Grundansatz für 1 kg wird zunächst der Ansatz für die Gewichtsstufe von 100 g ermittelt; dieser Ansatz dient als Unterlage für die Ermittelung der Ansätze für alle übrigen Gewichtsstufen.

Als Ansatz für 100 g wird ein Achtel des für 1 kg ermittelten Grundansatzes genommen. Die Ansätze für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Ansätze. Der Ansatz für 200 g ist das Eindreiviertelfache des für 100 g ermittelten Ansatzes.

Ist für die Ermittelung des Grundansatzes der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge, oder die Herstellungsmenge von 100 g maßgebend, so dienen diese Grundansätze unmittelbar zur Ermittelung der Ansätze für diese und die niedrigeren Gewichtsstufen.

5. Bei allen unter Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 aufgeführten Berechnungen sind Pfennigbrüche auf einen vollen Pfennig zu erhöhen. Der niedrigste Betrag, der in die Berechnung einzusetzen ist, ist in jedem Falle 5 Pfennig.

6. Aus den so ermittelten Ansätzen werden die Preise für die Gewichtsstufen dadurch berechnet, daß 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet werden. Der niedrigste Preis für eine Gewichtsstufe ist 5 Pfennig. Der Preis für 500 g ist das Doppelte des Preises für 200 g.

7. Die Preise für die zur Anfertigung einer Arznei erforderlichen Arzneimittelmengen werden nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der als Abschnitt E folgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniedrigeren Stufe maßgebend.

Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten wird, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*) Der für die höchste Stufe festgesetzte Preis ist maßgebend für die Berechnung der Preise aller diese Stufe überschreitenden Mengen. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

8. Der niedrigste Preis ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabellen B und C des Arzneibuchs 10 Pfennig.

*) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf., so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. anzurechnen.

9. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g anzurechnen.

10. Für Arzneimittel, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, sind die Preise nach den Bestimmungen in Nr. 1 bis 3 unter b, in Nr. 4 bis 6 und in Nr. 7 Absatz 2 zu berechnen.

II. Vergütungen für die zur Herstellung der abgabefertigen Arznei aufgewendeten Arbeiten.

11. Es werden vergütet

a) für die Bereitung einer Arznei durch **Mischen mehrerer Flüssigkeiten**, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . . 10 Pf.

b) für die Bereitung einer Arznei, zu der das **Lösen** oder das **Anreiben** eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von **Schleim** aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergleichen erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . . 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Lösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes angerechnet werden.

Bei der Angabe von Lösungsverhältnissen bedeuten die Ausdrücke z. B. 1 = 10, 1 : 10, $^1/_{10}$, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu der die Anfertigung von **Abkochungen** oder **Aufgüssen** (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von **Einkochungen**, von **Auszügen** (Mazerationen, Digestionen), von **Saturationen**, **Emulsionen**, **Galerten** oder von **Salepschleim**, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g 40 Pf.

bei einer Teilung oder einer vervielfältigten Verabreichung eines flüssigen Arzneimittels oder der vorstehend unter a bis c aufgeführten Arzneien für jede Gabe (Dosis), einschließlich der Vergütung für die Herrichtung zur Abgabe, jedoch ausschließlich des Preises für das Glas 15 „

bei einer Verabreichung in Ampullen, einschließlich der Vergütungen für das Zuschmelzen und Sterilisieren, jedoch ausschließlich der nur einmal anzurechnenden Vergütung für die Herrichtung zur Abgabe sowie der Preise für die Ampullen und die Pappschachtel bis zu 3 Stück . 75 Pf.

für jedes weitere Stück . . . . . 10 „

d) für die Bereitung einer **Latwerge** oder einer **Paste für den inneren Gebrauch**, einschließlich des erforderlichen Wassers . . . . . 30 „

e) für die Bereitung eines **Pflasters** . . . . . 40 „

f) für das **Streichen eines Pflasters** bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs 30 „

für jede weiteren 100 qcm . . . . . 20 „

g) für die Bereitung einer **Salbe** oder einer **Paste für den äußeren Gebrauch** . . . . . 40 „

bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben für jede Gabe (Dosis), einschließlich des Wachspapiers . . . . . 5 „

h) für die Bereitung von **Pastillen**, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück . . . . . 10 „

für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

i) für die Bereitung von **Pillen** bis einschließlich 50 Stück . . 40 „

für jede weiteren 50 Pillen . . . . . 20 „

für das Überziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück . . . . . 75 „

für die Bereitung von Pillen, einschließlich der Boli, von mehr als 2 g für Tiere für 1 Stück . . 30 „

für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

Anmerkung: Hat der Arzt kein bestimmtes Streumittel verordnet, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet, der nicht angerechnet werden darf.

k) für die Bereitung von **Körnern** aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück . . . . 40 Pf.

für jede weiteren 10 Stück . . . . . 20 „

l) für die Mengung eines **Tees** oder **Pulvers**, sowie für eine **Verreibung** 20 „

bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis) . . . 5 „

bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis) . . . . . 10 Pf.

m) für die Bereitung von **Suppositorien** in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück 40 „
für jedes weitere Stück . . . . . 10 „

Anmerkung: In den unter a bis m angesetzten Vergütungen sind die Einzelvergütungen für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe, enthalten. Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvolute) usw. dürfen nicht angerechnet werden.

n) für das **Abdampfen** einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g 10 Pf.

o) für das **Zerquetschen** (Kontundieren) oder **Zerreiben** eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitsvergütungen enthalten ist 10 „

p) für eine vorgeschriebene **Filtration** . . . . . 10 „

q) für das **Sterilisieren** eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . 30 Pf.
für größere Gefäße oder für größere Mengen . . . 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . . . 30 „

Anmerkung: Dem Sterilisieren eines Gefäßes oder Geräts ist das **Auskochen** bezüglich der Vergütungen gleichzuachten.

r) für die **Herrichtung** eines Arzneimittels oder einer Arznei **zur Abgabe** (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) . . . . . 15 Pf.

III. Preise der Gefäße.

12. Für die Gefäße, in denen die Arzneien abgegeben werden, gelten folgende Preise

a) für **Gläser**, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige, bis 100 g Inhalt, für das Stück . . . . 10 Pf.

von mehr als

100 g	bis 200 g	Inhalt, für das Stück	15 „
200 g	„ 300 g	„ „ „ „	20 „
300 g	„ 400 g	„ „ „ „ . .	25 „
400 g	„ 500 g	„ „ „ „	30 „

für solche von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr 20 „

b) für **Gläser** (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenem **Glasstöpsel**, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt für das Stück 25 „
von mehr als
15 g bis zu 100 g Inhalt, für das Stück . . . . 30 „
100 g „ „ 200 g „ „ „ „ . . . . . 50 „
200 g „ „ 500 g „ „ „ „ . . . . . 80 „

c) für **Gläser** mit eingeschliffener **Pipette**, für das Stück . . . . 50 „

d) für **Ampullen**, weiße oder farbige, bis zu 5 ccm Inhalt für das Stück 10 „

e) für **feste Deckel** jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt . . . . . 10 „
bei größeren Gefäßen . . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenem Glasstöpsel sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur dann angerechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

f) für **Kruken**: graue oder gelbe (aus Ton oder Steingut), bis 200 g Inhalt, für das Stück . . . . . 10 Pf.
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt, für das Stück . . 20 „
für solche von mehr als 500 g, für je 500 g des Inhalts mehr . . . . . 10 „
weiße oder andersfarbige (aus Porzellan oder Glas), bis 50 g Inhalt, für das Stück . . . . . 15 „
von mehr als 50 g bis 100 g Inhalt, für das Stück . 20 „
von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt, für das Stück . 30 „
von mehr als 200 g bis 300 g Inhalt, für das Stück . 50 „
von mehr als 300 g bis 400 g Inhalt, für das Stück . 60 „
von mehr als 400 g bis 500 g Inhalt, für das Stück . 75 „

g) für **Pappschachteln**: bis 50 g Inhalt, für das Stück . . . 10 „
von mehr als 50 g bis 100 g Inhalt, für das Stück . . 15 „
von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt, für das Stück. . . 25 „
für solche von mehr als 200 g, für je 100 g des Inhalts mehr 5 „

h) für **Pulverkästchen**: zur Aufnahme von 1 bis 10 Pulvern, für das Stück 10 „
von mehr als 10 Pulvern, für das Stück . . . . . 20 „

13. Für die Berechnung des Gefäßpreises (abgesehen von Nr. 12 unter h) ist das Gewicht der Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

14. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Pappschachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

15. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, die der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur angerechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von Pulvern oder von Pastillen, die Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen bezw. Pappschachteln stets zu verwenden und anzurechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist es zulässig, weiße Kruken mit Deckel zu verwenden und anzurechnen.

---

16. Der Verkaufspreis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Preise und Vergütungen zu ermitteln. Dabei ist der Verkaufspreis, wenn er 1 ℳ nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 ℳ übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, die die Preisberechnung beeinflussen, so sind sie vom Apotheker hinzuzufügen. Ist z. B. bei einer Pillenmasse die Zugabe eines oder mehrerer Bindemittel erforderlich, ohne daß Art oder Menge vorgeschrieben sind, so hat der Apotheker die erforderlichen Zusätze auf dem Rezepte zu vermerken.

18. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beträgt die zulässige Zusatzgebühr 50 Pfennig (**Nachttaxe**).

19. Der Verkaufspreis der Arznei ist mit seinen Einzelbeträgen auf dem Rezepte zu vermerken.

B.

Besondere Bestimmungen.

20. Die in der Preisliste aufgeführten Preise für **Serum antidiphthericum** und **Tuberculinum** verstehen sich einschließlich der Vergütungen für die zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der Preise für die verwendeten Gefäße. Bei Abgabe von Tuberkulinverdünnungen beträgt die Mindestmenge des in Rechnung zu setzenden Tuberkulins 0,1 ccm, selbst wenn geringere Mengen verordnet sind.

21. Bei der Abgabe **fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen**, die nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Einkaufspreise zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Eine Dispensationsgebühr (Nr. 11 unter r) darf nicht angerechnet werden, sofern die Abgabe in der unveränderten Originalpackung und ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung erfolgt. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind, und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Dispensationsgebühr und dem Preise für das etwa erforderliche Gefäß das Doppelte des Einkaufspreises anzurechnen.

C.

Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien.

Die Verkaufspreise für **homöopathische Arzneien**, einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel, werden berechnet, wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . . bis zu	1 g	10
" . . . . . " "	5 "	30
" jede weiteren	5 "	15
Urtinkturen zum äußerlichen Gebrauche	10 "	15
" " " "	100 "	100
Verdünnungen . . . . . bis zu	5 "	25
" . . . . . über 5 g " "	10 "	40
" jede weiteren	10 "	15
Verreibungen . . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen . . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 "	5
" "	10 "	15
Milchzucker, präparierter	1 "	5
" "	10 "	15

Die Preise oder Vergütungen für homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte der vorstehenden Preise beträgt, für Zusätze zu homöopathischen Arzneizubereitungen, wie destilliertes Wasser, Weingeist und andere Stoffe, für besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien, für die Gefäße zur Aufnahme der homöopathischen Arzneien und für die Herrichtung zur Abgabe sind nach den Vorschriften der deutschen Arzneitaxe zu berechnen. Die Bestimmungen unter Nr. 16 bis 19 und Nr. 21 finden auch auf homöopathische Arzneien Anwendung.

D.

Verzeichnis

der Arzneimittel, die unter ihrer mit Wortschutz versehenen Bezeichnung und unter ihrem wissenschaftlichen Namen in die Preisliste der Arzneimittel aufgenommen worden sind.

E.

Preisliste der Arzneimittel.

(Von dem Abdrucke des Verzeichnisses D und der Preisliste E wird hier abgesehen. Das Verzeichnis und die Preisliste finden sich in der amtlichen Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1911, die im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94 erschienen ist).

München, den 24. Dezember 1910.

Dr. v. Brettreich.

Nr. 7027 a 17.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

zehn Millionen Mark 4 %ige unverlosbare vom Ausstellungstage innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe.

München, den 22. Dezember 1910.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 40964.

Bekanntmachung, Aufhebung einer Forstdienststelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1910 anzuordnen geruht, daß die Försterstelle in Stierberg, Forstamts Betzenstein, beginnend vom 1. Januar 1911 aufgehoben werde.

München, den 22. Dezember 1910.

Dr. v. Pfaff.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 21. Dezember 1910 allergnädigst bewogen gefunden, mit Wirkung ab 1. Januar 1911 bei der K. General-Intendanz der Hoftheater und der Hofmusik

1. den mit dem Titel und Rang eines Geheimen Sekretärs und dem Gehalte eines Stabskontrolleurs ausgestatteten Oberstabssekretär Josef Winter zum K. Geheimen Sekretär in etatsmäßiger Weise zu befördern,

2. den auf Probe verwendeten Tageskassier Michael Heß zum K. II. Hoftheaterkassier bei der Hoftheater-Tageskasse in etatsmäßiger Weise zu ernennen und

3. den aushilfsweise verwendeten Diener Ludwig Stockinger zum K. Bureaudiener in etatsmäßiger Weise zu ernennen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember 1910 allergnädigst bewogen gefunden, dem Pianofortemagazin-Inhaber Karl Valentin in München den Titel eines K. B. Hoflieferanten zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 86.

München, den 30. Dezember 1910.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 23/9977.
160

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1910, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 28. Dezember 1910.

v. Frauendorfer.

Abdruck.

Berlin W66, den 21. Dezember 1910.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist unter V im ersten und letzten Satze hinter „Knallkorke" einzuschalten: „und Knallkapseln".
2. Im § 8 „Drucksachen" ist der Abs. VII wie folgt zu ändern:
   Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.
3. Im § 12 „Pakete" ist der Abs. II wie folgt zu ändern:
   Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.
4. Im § 19 „Postnachnahmesendungen" ist am Schlusse des Abs. I hinzuzufügen:
   Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.
5. Im § 19 Abs. II ist statt des letzten Satzes zu setzen:
   Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich.
6. Im § 19 Abs. VI ist in Zeile 9 hinter dem Worte „Falle" ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:
   soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (I), .

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 23/9977.
20

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist unter V im ersten und letzten Satze hinter „Knallkorke" einzuschalten: „und Knallkapseln".

2. Im § 7 „Post-Paketadresse" ist die Ziffer II wie folgt zu ändern:
Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.

3. Im § 12 „Drucksachen" ist die Ziffer VII wie folgt zu ändern:
Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

4. Im § 19 „Postnachnahme" ist am Schlusse der Ziffer I hinzuzufügen:
Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordrucke mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.

5. Im § 19 Ziffer II ist statt des letzten Satzes zu setzen:
Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich.

6. Im § 19 Ziffer VIII ist im zweiten Satze des zweiten Absatzes hinter dem Worte „Falle" ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (I),

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1910.

v. Frauendorfer.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt: am 21. Dezember 1910 der Gutsbesitzer Heinrich Freiherr von Lindenfels in Reislas und dessen Sohn, der Kaufmann Ernst Freiherr von Lindenfels in Reislas in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse Lit. L, Fol. 19, Akt Nr. 30515.

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1910.

Inhalt:

Beilage I: Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem Amtsgerichte Ingolstadt entstandenen Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Anspruch der Gemeinde Oberstimm gegen den Söldner Kasimir Widmann in Oberstimm auf Bezahlung rückständiger Zinsen für verpachtete Gemeindegründe. S. 1—7.

Beilage II: Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem Oberlandesgerichte München entstandenen Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von den Erben des Kaminkehrers und Anstreichers Willibald Wildenauer von Garmisch gegen die Marktgemeinde Garmisch erhobenen Anspruch auf Rückvergütung des zum Ersatz empfangener Armenunterstützungen an die Armenpflege Garmisch bezahlten Betrages. S. 9—16.

Beilage III: Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem Landgerichte Passau entstandenen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Bauern Georg Raab in Grillaberg gegen die Bauerseheleute Joseph und Anna Poxleitner in Grillaberg erhobenen Anspruch auf Bezahlung von 6,40 ℳ als der Hälfte der Kosten der Abmarkung der Grundstücke Pl.-Nr. 1202, 1175 und 1200 der Steuergemeinde Karlsbach. S. 17—23.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1910.*)

Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem Amtsgerichte Ingolstadt entstandenen Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Anspruch der Gemeinde Oberstimm gegen den Söldner Kasimir Widmann in Oberstimm auf Bezahlung rückständiger Zinsen für verpachtete Gemeindegründe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem Amtsgerichte Ingolstadt entstandenen Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Anspruch der Gemeinde Oberstimm gegen den Söldner Kasimir Widmann in Oberstimm auf Bezahlung rückständiger Zinsen für verpachtete Gemeindegründe:

Zuständig sind die Verwaltungsbehörden.

Gründe.

Im Jahre 1866 nahm die damals zum Bezirksamte Neuburg a. D. gehörige und daher der Regierung von Schwaben und Neuburg unterstehende Gemeinde Oberstimm mit Genehmigung dieser Kreisregierung eine Verteilung von Gemeindegründen in der Weise vor, daß jeder Gemeindenutzungsberechtigte einen Teil des „Schweizerangers" und „Donaufleck" als „unzertrennliche Zubehör seines Hauses" gegen Bezahlung eines jährlichen Grundzinses von dreißig Kreuzern für das Tagwerk an die Gemeindekasse zu Eigentum zugewiesen erhielt.

Am 21. Januar 1881 beschloß der Gemeinde-Ausschuß Oberstimm mit Stimmenmehrheit auf Anregung von Grundbesitzern der Gemeinde weitere Teile der Gemeindegründe „Schweizeranger und Donaufleck" zur Verteilung zu bringen und hiezu die Genehmigung der Gemeindeversammlung einzuholen. Letztere beschloß am 22. Januar 1881 mit 27 gegen 6 Stimmen die Verteilung bezw. pachtweise Überlassung der bezeichneten Gemeindegrundteile und die Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Bezirksamt Ingolstadt eröffnete mit Verfügung vom 14. Februar 1881 der Gemeindeverwaltung Oberstimm, es müsse darauf bestehen, daß die Absicht der Verpachtung auch wirklich durchgeführt werde, der richtige Weg der Verpachtung sei der der Versteigerung, es werde aber von Aufsichtswegen auch einem anderen Verfahren nicht entgegengetreten, nur müsse ein dem Nutzungswerte wirklich entsprechender Pachtschilling festgesetzt und die Zeitdauer der Pachtung genau bestimmt werden. Auf Grund eines mit Stimmenmehrheit

*) Ausgegeben zu München, den 24. Mai 1910.

gefaßten Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 22. März 1881 wurde am gleichen Tage zwischen diesem und den Gemeinderechtsinhabern ein „Pachtvertrag" abgeschlossen, inhaltlich dessen die Gemeinde Oberstimm „pachtweise" Gemeindegrundteile vom Schweizeranger und Donaufleck bis zum 29. März 1893 an 43 Gemeindenutzungsberechtigte, von denen 37 ein ganzes Gemeinderecht, 6 ein halbes besitzen, in der Weise überläßt, daß erstere einen ganzen, letztere einen halben Anteil an den zur „Verpachtung" bestimmten Grundteilen erhalten. Der Pachtzins wurde auf drei Pfennige für die Dezimale festgesetzt. Die übrigen Bestimmungen betreffen die Übernahme der Abgaben, Steuern usw., die Pflicht zur Instandhaltung der Grundstücksanteile, die vorzeitige Kündigung und das Erlöschen des Pachtverhältnisses und die Tragung der durch die „Verpachtung" entstehenden Auslagen. Die als „Pächter" in Betracht kommenden Personen erkannten die Bedingungen durch ihre Unterschrift an.

Am 4. April 1893 beschloß der Gemeindeausschuß Oberstimm, daß die in Rede stehenden Gemeindegrundteile auf weitere zwanzig Jahre den jetzigen Pächtern bezw. ihren Nachfolgern überlassen werden unter den in dem „Pachtvertrage" vom 22. März 1881 aufgeführten Bedingungen mit dem Abmaße, daß für den erstreckten Nutzungszeitraum für die Dezimale nur mehr ein Pfennig Pachtzins bezahlt werden soll. Nach dem Gesamtgemeindebeschluß vom 4. April 1893, bei dem von 43 Stimmberechtigten 29 mitwirkten, stimmten die Erschienenen dem Gemeindeausschußbeschlusse zu. Darunter befand sich der Vater des Kasimir Widmann.

Gegen diese Beschlüsse wurden von dem Bezirksamt Erinnerungen nicht erhoben.

Von dem Gemeindeausschuß Oberstimm wurde mit Stimmenmehrheit am 31. Dezember 1896 weiter beschlossen, von den noch unverteilten Gemeindegründen eine Fläche von etwa 40 Tagwerk — Mändelbühelteile — dergestalt zu verteilen, daß auf einen Gemeinderechtsinhaber ungefähr ein Tagwerk trifft, hierüber einen Gesamtgemeindebeschluß herbeizuführen und diesen dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen. Am 1. Januar 1897 wurde mit großer Stimmenmehrheit ein Gemeindeversammlungsbeschluß dahin gefaßt, daß dem Gemeindeausschußbeschlusse zuzustimmen sei; unter den gegen letzteren Stimmenden befand sich Kasimir Widmann. Unter dem 16. Januar 1897 berichtete die Gemeindeverwaltung Oberstimm an das Bezirksamt Ingolstadt, daß die bezeichnete Fläche nicht als Eigentum, sondern nur als „Pachtteile" gegen Erlegung eines noch festzusetzenden jährlichen Pachtzinses verteilt werde und daß, da hier nur die Nutzungsberechtigten der Gemeinde Oberstimm einen Anspruch haben, auch nur diese zur Gemeindeversammlung geladen wurden. Am 30. Januar 1897 beschloß der Gemeindeausschuß, daß die zu verpachtenden Grundstücksteile den betreffenden Nutzungsberechtigten bis zum Herbst des Jahres 1917 gegen einen jährlichen Pachtzins von einem Pfennig für die Dezimale zu belassen seien.

Das Bezirksamt Ingolstadt, welches der Meinung war, es handle sich um eine Verpachtung, erhob gegen die Beschlüsse von Aufsichtswegen keine Erinnerung.

Unter dem 23. Oktober 1897 ließ der Bürgermeister von Oberstimm die in einer Liste aufgeführten Nutzungsberechtigten, darunter auch den Kasimir Widmann zur Verlosung der unverteilten Gemeindegründe auf den 25. Oktober 1897 mit dem Beifügen laden, daß im Falle des Nichterscheinens ein Mitglied des Gemeindeausschusses für den Ausgebliebenen das Los ziehe und daß Nichterscheinende sich den Pachtbedingungen zu unterwerfen haben. In dem als Pachtvertrag bezeichneten Protokolle vom 25. Oktober 1897 setzte der Gemeindeausschuß für die Verteilung bezw. Verpachtung der betreffenden Gemeindegrundteile die Bedingungen fest, die neben der dem Gemeindeausschußbeschluß entsprechenden Festsetzung von Pachtzeit und Pachtzins die Bestimmung enthalten, daß Anteil an der „Verteilung bezw. Verpachtung" jeder Gemeindenutzungsberechtigte habe, daß von den in der Gemeinde vorhandenen 36 Besitzern eines ganzen und 8 Besitzern eines halben Gemeindenutzungsrechts die ersteren einen ganzen, die letzteren einen halben Anteil an den fraglichen Gemeindegrundstücken erhalten, daß die einzelnen Parzellen Eigentum der Gemeinde und bei den Anwesen, auf welchen das Gemeindenutzungsrecht ruht, verbleiben. Endlich war bemerkt, daß die Verlosungsliste dem Pachtprotokoll beigefügt sei und daß die „Pächter" durch ihre Unterschrift die darin aufgeführten Bedingungen anerkennen. Unter den Unterzeichnern der Verlosungsliste findet sich auch Kasimir Widmann.

Unter dem 20. März 1905 beschloß der Gemeindeausschuß Oberstimm, den Grundzins für die im Jahre 1866 zu Eigentum, und den Pachtzins für die in den Jahren 1881 und 1897 zur Nutznießung verteilten Gemeindegründe mit Rückwirkung auf das Jahr 1904 aufzuheben. Auf Anordnung des Bezirksamts Ingolstadt nahm jedoch der Gemeindeausschuß einen Beschluß unter dem 6. Juni 1905 wieder zurück und ordnete die Weiterentrichtung der Grund- und Pachtzinse an. Da Kasimir Widmann sich weigerte, seiner Verpflichtung zur Entrichtung der bezeichneten rückständigen Zinse nachzukommen, so wurde ihm im Auftrage der Gemeinde Oberstimm auf Grund des von der Gemeindeverwaltung für vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher am Amtsgerichte Ingolstadt ein Fahrrad gepfändet, zu dessen Versteigerung auf den 5. Juli 1905 Termin anberaumt wurde.

In einer an die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, gerichteten Beschwerdevorstellung vom 26. Juni 1905 beantragte Widmann die Aufhebung des Versteigerungstermins und des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 6. Juni 1905.

Das Bezirksamt Ingolstadt, dem die Kreisregierung die Vorstellung des Widmann zur erstinstanziellen Verbescheidung mitgeteilt hatte, wies durch den Beschluß vom 25. November 1905 den Einspruch des Widmann gegen die Pfändung des Fahrrades als unbegründet ab.

Auf die Beschwerde des Widmann änderte die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, durch den Bescheid ihres ersten verwaltungsrechtlichen Senats vom 3. Mai 1906 den bezirksamtlichen Beschluß dahin ab, daß der Einspruch des Widmann vom 26. Juni 1905 abzuweisen sei. In der Begründung legte die Kreisregierung dar, daß es sich hinsichtlich der Verweigerung der Zahlung des von der Gemeinde Oberstimm geforderten Pachtzinses um ein Zivilrechtsverhältnis handle, das im Streitfalle der Entscheidung der Gerichte unterstehe, der geltend gemachte Anspruch der Gemeinde auf Zahlung rückständiger Pachtzinse beruhe nicht auf dem Gemeindenutzungsrechte, sondern auf den zwischen den Kontrahenten abgeschlossenen Pachtverträgen, auf Pachtgelder erstrecke sich aber das gemeindliche Zwangsbeitreibungsrecht nicht, weshalb das gegen Widmann eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren unzulässig sei.

Der Bescheid der Kreisregierung blieb unangefochten.

Die Gemeinde Oberstimm erwirkte sodann am 11. September 1907 bei dem Amtsgerichte Ingolstadt gegen Widmann einen Zahlungsbefehl, gegen den dieser rechtzeitig Widerspruch erhob. Es kam nun die Sache am 16. Dezember 1907 zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte Ingolstadt. Der Prozeßbevollmächtigte der klagenden Gemeinde brachte zur Begründung des Pachtzinsanspruchs vor, die Gemeinde habe Gemeindegründe durch Verpachtung verteilt und zwar mit Vertrag vom 22. März 1881 die Pl.-Nr. 980 a „Schweizeranger" und die Pl.-Nr. 1680 a „Donaufleck" gegen einen jährlichen Pachtzins von drei Pfennigen für die Dezimale, der durch Beschluß vom 4. April 1893 auf einen Pfennig herabgesetzt wurde, ferner durch Vertrag vom 25. Oktober 1897 die Pl.-Nr. 1537 „Mändelbühel (Mändlbückl)" gegen einen Jahrespachtzins von einem Pfennig für die Dezimale. Der Beklagte sei mit dem Pachtzins von insgesamt 6 ℳ 40 ₰ in Rückstand.

Das Amtsgericht Ingolstadt wies durch das Urteil vom 16. Dezember 1907 die Klage in Ansehung der Pachtzinsforderung ab, weil für diese der Rechtsweg unzulässig sei; es handle sich nicht um Pachtverträge im Sinne des Zivilrechts, sondern um Grundverteilungen zur Nutzung im Sinne des Art. 28 der Gemeindeordnung; der Pachtzins beruhe auf dem Gemeindenutzungsrechte und dieses auf dem Gemeindeverbande, somit auf dem öffentlichen Recht.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung zur Zivilkammer des Landgerichts Eichstätt ein mit dem Antrage, das amtsgerichtliche Urteil, insoweit es die Klage abwies, aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung des geforderten Pachtzinses zu verurteilen, indem sie die Rechtsanschauung des Erstrichters durch die Aufstellung bekämpfte, daß es sich um privatrechtliche Pachtverträge handle und sich in diesem Punkte auf die Akten des Bezirksamts Ingolstadt betr. die Gemeindegrundteilung in Oberstimm ausdrücklich bezog. Die

Zivilkammer des Landgerichts Eichstätt wies am 19. Mai 1909 die Berufung der Klägerin zurück; sie schloß sich der Anschauung des Erstrichters an, daß eine Verteilung von Gemeindegründen zur Nutzung in Frage stehe und daß daher in Ansehung des von der Klägerin erhobenen „Pachtzins"anspruches der Rechtsweg unzulässig sei.

Zu Protokoll des Gerichtsschreibers am Amtsgerichte Ingolstadt vom 24. August 1909 stellte der Bürgermeister Michael Dangl in Oberstimm in der Sache der Gemeinde Oberstimm gegen Kasimir Widmann wegen Forderung auf Grund einer Vollmacht des Gemeindeausschusses Oberstimm vom 20. August 1909 an den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte den Antrag, Entscheidung zu treffen und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auszusprechen, er begründete seinen Antrag durch Bezugnahme auf die Ausführungen des Urteils des Landgerichts Eichstätt vom 19. Mai 1909.

Der Antrag wurde der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem Kasimir Widmann je am 26. August 1909 zugestellt. Innerhalb der gesetzlichen Frist kamen Denkschriften nicht ein.

Es erfolgte sodann die Einsendung der Akten an den Staatsanwalt am Kompetenzkonfliktsgerichtshof.

Termin zur mündlichen Verhandlung vor diesem Gerichtshofe wurde auf den 22. Februar 1910 anberaumt.

Die Zustellung der Ladungen des Bürgermeisters von Oberstimm und des Beklagten Kasimir Widmann erfolgte am 5. Januar 1910.

In dem Verhandlungstermine vor dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte erschien von den Parteien niemand.

Der Berichterstatter hielt Vortrag über die bisherigen Verhandlungen und verlas die wichtigeren Aktenstücke.

Der Generalstaatsanwalt stellte und begründete den Antrag, „die Gerichte nicht für zuständig zu erklären".

Nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr. liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor, wenn in einer Sache sowohl die Gerichte, als die Verwaltungsbehörden durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben. Dieser Fall ist hier gegeben. Der Bescheid des I. verwaltungsrechtlichen Senats der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3. Mai 1906 wurde nicht angefochten.

Der Umstand, daß in dem Entscheidungssatze des Regierungsbescheides die Unzuständigkeitserklärung nicht förmlich zum Ausdrucke kam, ist bedeutungslos, es genügt, wenn, wie geschehen, aus seiner Begründung hervorgeht, daß die Regierung ihre Unzuständigkeit zur

Entscheidung über den betreffenden Anspruch angenommen hat (Samml. d. Entsch. des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte Bd. I. S. 283 ff. 286). Das in der Berufungsinstanz erlassene Urteil der Zivilkammer des Landgerichts Eichstätt unterlag nach § 545 der Zivilprozeßordnung einem weiteren Rechtsmittel überhaupt nicht.

Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsstreit der Zuständigkeit der Zivilgerichte oder der Verwaltungsbehörden unterliegt, hängt davon ab, ob der geltend gemachte Anspruch nach den zu seiner Stütze behaupteten Tatsachen auf einem dem bürgerlichen Rechte angehörenden Grunde beruht, oder nicht. Es sind hiebei alle Tatsachen zu berücksichtigen, welche der den Anspruch Erhebende vor den mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichten und Verwaltungsbehörden angriffs- oder verteidigungsweise zur Begründung seines Anspruchs vorbringt; wenn zu diesem Zwecke auf Akten Bezug genommen wird, so ist deren Inhalt in der gleichen Weise, wie das übrige Vorbringen des den Anspruch Erhebenden der Würdigung zu unterstellen. Dagegen hat das Vorbringen des Gegners — wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil rechtfertigen — bei der Entscheidung der streitigen Zuständigkeitsfrage außer Betracht zu bleiben.

Für die dem Gerichtshof obliegende Entscheidung kommt es nicht darauf an, in welche rechtliche Form der Kläger seinen Anspruch kleidet, welche rechtliche Bezeichnung er ihm gibt, auch nicht darauf, welche Schlußfolgerungen er seinerseits aus den von ihm behaupteten Tatsachen zieht, maßgebend ist ausschließlich die unter Zugrundelegung des vorbezeichneten gesamten tatsächlichen Vorbringens des Klägers zu ermittelnde innere Natur des streitigen Rechtsverhältnisses, das wirkliche rechtliche Wesen des geltend gemachten Anspruches.

Bei Beachtung der vorstehend dargelegten leitenden Gesichtspunkte führt die Würdigung zu folgendem Ergebnisse:

In dem Verfahren vor den Zivilgerichten hat die Klägerin nur geltend machen lassen, daß die von ihr gegen Kasimir Widmann erhobenen „Pachtzins"ansprüche in privatrechtlichen Pachtverträgen begründet seien, ohne daß tatsächliche Ausführungen gemacht wurden, die eine Grundlage für die gebotene Prüfung des Wesens des streitigen Rechtsverhältnisses bilden konnten. Dagegen lassen die von der Klägerin zur Begründung ihres Anspruches in Bezug genommenen Akten des Bezirksamts Ingolstadt, deren Inhalt soweit er hieher von wesentlicher Bedeutung erscheint oben niedergelegt ist, ausreichende Anhaltspunkte für die Feststellung der rechtlichen Natur des fraglichen Anspruchs entnehmen.

Wenn auch das Bezirksamt Ingolstadt als Aufsichtsbehörde unverkennbar auf den Abschluß wirklicher Pachtverträge hinwirkte, so besteht doch kein begründeter Zweifel, daß die Gemeinde Oberstimm diese Absicht der Aufsichtsbehörde ihrerseits nicht verwirklicht hat.

Sowohl bei der „Verpachtung" der Gemeindegrundteile „Schweizeranger und Donauflecke" im Jahre 1881 und bei der Erneuerung dieses Rechtsverhälnisses im Jahre 1893,

als auch bei der Verpachtung der „Mändelbühelanteile" im Jahre 1897 wurden seitens der Gemeinde Oberstimm ausschließlich Gemeindenutzungsberechtigte nach Maßgabe ihrer Nutzungsanteile berücksichtigt und wurde bestimmt, daß die Pachtanteile an die Anwesen, auf denen das Gemeindenutzungsrecht ruht, gebunden sein sollen.

Die im Jahre 1893 erfolgte Erneuerung des im Jahre 1881 begründeten Rechtsverhältnisses geschah durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung. Zugleich wurde im ausschließlichen Interesse der Gemeindenutzungsberechtigten der „Pachtzins" von 3 Pfennig auf 1 Pfennig pro Dezimale herabgesetzt. Im Jahre 1897 erfolgte die „Verpachtung" der Mändelbühelanteile wiederum durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung. Bei der Beschlußfassung der letzteren stimmte ein Teil der nicht vollzählig erschienenen Stimmberechtigten, darunter der Beklagte Kasimir Widmann selbst, gegen die „Verteilung bezw. Verpachtung" der Mändelbühelanteile.

Die Verteilung der einzelnen Parzellen erfolgte nicht durch Versteigerung, sondern durch Zuweisung auf Grund der Vermessung bezw. durch Verlosung; in Ansehung der letzteren war die Bestimmung maßgebend, daß für die Nichterschienenen ein Mitglied des Gemeindeausschusses das Los zu ziehen hatte und die Betreffenden sich dem Ergebnisse der Losziehung unterwerfen mußten.

Schließlich versuchte die Gemeinde Oberstimm — wenn auch ohne Erfolg — die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur völligen Erlassung des „Pachtzinses" im Interesse der Nutzungsberechtigten zu erwirken.

Diese Tatsachen rechtfertigen in ihrem Zusammenhalte die Annahme, daß das zwischen der Gemeinde Oberstimm und den Gemeindenutzungsberechtigten, darunter auch dem Beklagten, begründete Rechtsverhältnis nicht als ein dem bürgerlichen Rechte angehörendes Pachtverhältnis, sondern als ein im öffentlichen Rechte wurzelndes Nutzungsverhältnis im Sinne des Art. 28 der diesrheinischen Gemeindeordnung anzusehen ist (vgl. Kahr, Note 4 zu Art. 28 der Gemeindeordnung, Bd. I S. 272).

Aus der hiernach gegebenen öffentlich-rechtlichen Natur des streitigen Rechtsverhältnisses folgt aber, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über den fraglichen Pachtzinsanspruch nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zukommt.

Es war daher, wie im Urteilssatze geschehen, zu erkennen.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 22. Februar 1910, an der teilnahmen der Präsident Ritter von Thelemann und die Räte Dr. Harburger, Hübscher, Griesmeyer, Hausladen, Wunderer, Loibl, der Generalstaatsanwalt Ritter von Höchtlen und als Gerichtsschreiber der Obersekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. **von Thelemann.**

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1910.*)

Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem Oberlandesgerichte München entstandenen Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von den Erben des Kaminkehrers und Anstreichers Willibald Wildenauer von Garmisch gegen die Marktgemeinde Garmisch erhobenen Anspruch auf Rückvergütung des zum Ersatz empfangener Armenunterstützungen an die Armenpflege Garmisch bezahlten Betrages.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern und dem Oberlandesgerichte München entstandenen Streit über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von den Erben des Kaminkehrers und Anstreichers Willibald Wildenauer von Garmisch gegen die Marktgemeinde Garmisch erhobenen Anspruch auf Rückvergütung des zum Ersatz empfangener Armenunterstützungen an die Armenpflege Garmisch bezahlten Betrages zu Recht:

Zuständig sind die Gerichte.

Gründe.

I. Am 9. Juni 1905 verstarb zu Garmisch die Kaminkehrerswitwe Maria Josepha Glatz. Sie wurde auf Grund Gesetzes von ihren Kindern, darunter von ihrem erstehelichen Sohne Willibald Wildenauer, Kaminkehrer und Anstreicher in München, beerbt. Ihre Erben beantragten die amtliche Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses und Überweisung derselben an das Notariat Garmisch. Das Amtsgericht Garmisch verfügte demgemäß.

Am 3. Juli 1905 beantragte der Armenpflegschaftsrat Garmisch bei dem dortigen Amtsgericht, den Erbteil des Willibald Wildenauer zu Gunsten einer Forderung der Armenpflege Garmisch im Betrage von 1277,80 ℳ arrestweise zu pfänden; denn der Familie des Willibald Wildenauer seien vom Jahre 1897 an bis Ende März 1905 Armenunterstützungen zum erwähnten Betrag gewährt worden, und nunmehr bestehe bei raschem Zugreifen für die Gemeinde Garmisch die Möglichkeit, Ersatz der gewährten Hilfe von Willibald Wildenauer zu erlangen. Mit Beschluß vom 6. Juli 1905 ordnete das Amtsgericht Garmisch „dinglichen Sicherheitsarrest zu Gunsten der Ersatzforderung der Gemeinde Garmisch von 1277,80 ℳ sowie eines Kostenbetrages von 30 ℳ in den Anteil des Willibald Wildenauer an dem Nachlaß seiner Mutter an und pfändete diesen Erbteil zu Gunsten der Ansprüche der Marktgemeinde Garmisch.“ Wildenauer hat gegen diesen Arrestbeschluß, der ihm am 10. Juli zugestellt wurde, keinen Widerspruch erhoben. Abschrift

*) Ausgegeben zu München, den 20. August 1910.

des Arrestbeschlusses übermittelte der Armenpflegschaftsrat Garmisch am 7. August 1905 dem dortigen Notariat zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei Auseinandersetzung des Nachlasses der Josepha Glatz.

Willibald Wildenauer ist am 6. Mai 1906, zu welcher Zeit die Verhandlungen über die Auseinandersetzung des Nachlasses seiner Mutter noch schwebten, mit Tod abgegangen; sein Nachlaß wurde vom Amtsgericht München I behandelt. Er wurde von seiner Ehefrau Walburga und seinen Kindern beerbt. Ein Erbschein konnte zunächst nicht ausgestellt werden, da jetzt erst die Ehelichkeit von drei Kindern der Walburga Wildenauer angefochten wurde. Zwischen der Witwe und dem ihr für ihre Kinder beigegebenen Beistande sowie dem Pfleger jener Kinder, deren Ehelichkeit bestritten wurde, ist jedoch am 3. September 1906 vereinbart worden, daß der auf Willibald Wildenauer in der Nachlaßsache seiner Mutter entfallende und festzustellende Erbteil dort ausgeschieden und zur Verfügung der noch zu ermittelnden Erben des Wildenauer beim Amtsgerichte München I hinterlegt werden solle. Hievon wurde das Notariat Garmisch verständigt. Da die Ehelichkeit mehrerer Kinder bestritten worden war, bestellte das Amtsgericht München I für die Erben des Wildenauer behufs Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Nachlaß zum Nachlaßpfleger den Rechtsanwalt Dr. Böswald in München.

Nach dem Protokolle des Notariats Garmisch vom 21. Juli 1906 war bei Auseinandersetzung des Nachlasses der Josepha Glatz auf Willibald Wildenauer ein Erbteil von 5853 ℳ entfallen. Hievon kamen bestimmte Zuwendungen an den Genannten zu seinen Lebzeiten in Abzug, so daß ein Betrag von 3338 ℳ erübrigte. Aus letzterem bestritt der Notar in Garmisch mehrfache Posten, so insbesondere auch die Forderung der Armenpflege Garmisch, die sich wegen weiterer der Frau und den Kindern des Willibald Wildenauer gewährter Unterstützungen inzwischen auf 1414,29 ℳ erhöht hatte und von dem Armenpflegschaftsrat Garmisch in diesem erhöhten Betrage im Nachgang zu seinem Schreiben vom 7. August 1905 wiederholt am 21. November 1906 bei dem Notariate liquidiert worden war. Die Bezahlung des Betrages von 1414,29 ℳ an die Armenpflege Garmisch durch den Notar erfolgte am 26. November 1906. Den Rest des Erbteils, bestehend aus 1400 ℳ Pfandbriefen und einer Barsumme von 333,79 ℳ, übermittelte der Notar als Nachlaßmasse des Willibald Wildenauer an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts München I. Die Frage dieses Gerichts, ob Willibald Wildenauer oder seine Erben die Forderung der Armenpflege Garmisch zu 1414,29 ℳ anerkannt hätten, verneinte der Notar.

Der Nachlaßpfleger forderte nunmehr vom Armenpflegschaftsrate Garmisch Zurückzahlung des Betrages von 1414,29 ℳ. Letzterer lehnte die Rückerstattung ab. Nachdem das hierauf noch angerufene Bezirksamt Garmisch erklärt hatte, als Aufsichtsbehörde des Armenpflegschaftsrates Garmisch keinen Anlaß zu haben, diesen zur Rückerstattung des erhaltenen

Betrages an den Nachlaß des Willibald Wildenauer anzuhalten, erhob der Nachlaßpfleger mit Schriftsatz vom 19. Mai 1908 gegen die Gemeinde Garmisch Klage beim Landgerichte München II mit dem Antrage zu erkennen, daß die beklagte Partei schuldig sei, 1414,29 ℳ Hauptsache nebst 4% Zinsen hieraus seit dem 1. Dezember 1907 in den Nachlaß des verstorbenen Willibald Wildenauer zu Handen des Nachlaßpflegers zurückzuzahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Zur Begründung der Klage wurde behauptet: Das von Willibald Wildenauer zufolge Ablebens seiner Mutter ererbte Vermögen sei bei seinem Tod auf seine Frau und seine Kinder übergegangen. Die Gemeinde Garmisch habe als Armenpflege für den verstorbenen Wildenauer, insbesondere für ein Kind desselben, Aufwendungen im Betrage von 1414,29 ℳ gemacht und im Wege eines amtsgerichtlichen Arrestbefehles für diesen Betrag den Rücklaß des Willibald Wildenauer pfänden lassen. Auf Grund dieses Arrestbefehls habe das Notariat Garmisch im November 1906 den oben erwähnten Betrag an den Armenpflegschaftsrat Garmisch bezahlt. Dies sei schon um deswillen ungesetzlich, weil kein Vollstreckungstitel zur Einziehung vorgelegen habe. Die Gemeinde Garmisch sei aber auch um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert, da ihr ein Ersatzanspruch gemäß Artikel 8 eventuell 5 Abs. I und II des bayerischen Armengesetzes nicht zustehe. Die Witwe und die Kinder des Wildenauer seien als arme Pflichtteilsberechtigte zu erachten. Auch im Hinblick auf Artikel 5 des Armengesetzes sei der Herausgabeanspruch begründet; denn die Gemeinde könne die Ersatzforderung nicht geltend machen, da der Lebensunterhalt der hinterbliebenen Familie nicht sicher gestellt und Willibald Wildenauer schon Ende 1905 infolge Erkrankung arbeitsunfähig gewesen sei.

Der Prozeßbevollmächtigte der Gemeinde Garmisch beantragte die Abweisung der Klage und brachte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts bezw. der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor. Der Anspruch der Gemeinde gegen Wildenauer stütze sich nur auf Artikel 5 Abs. I des Armengesetzes; denn Wildenauer selbst sei als Empfänger der seiner Frau und seinen Kindern gewährten Armenhilfe zu betrachten. Zur Prüfung dieses Ersatzanspruchs seien nur die Verwaltungsbehörden zuständig. Dabei sei nicht ausschlaggebend, daß es sich jetzt um einen Rückforderungsanspruch oder um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung handle.

Da inzwischen die Nachlaßverwaltung aufgehoben worden war, nahmen die Witwe und die Kinder des Willibald Wildenauer, soweit ihr Erbrecht festgestellt worden war, den Prozeß an Stelle der Nachlaßverwaltung auf und genehmigten die bisherige Prozeßführung des Nachlaßverwalters. Der Vertreter der Erben bestritt gegenüber der Klagebeantwortung, daß es sich um einen Verwaltungsrechtsstreit handle und daß der Gemeinde der von ihr behauptete Ersatzanspruch zur Seite stehe. Der Anspruch auf Zurückgabe sei unter allen Umständen

begründet, da die Erwirkung eines Arrestbefehls niemals Anspruch auf Einziehung gewähre und eine Genehmigung zu dieser Einziehung seitens eines hiezu Berechtigten nicht erfolgt sei. Auf jeden Fall müsse die Gemeinde den erhaltenen Betrag vorerst wieder hinterlegen. Der Klageantrag werde nunmehr dahin richtig gestellt, daß die Beklagte an Walburga Frank, verwitwete Wildenauer, 353,68 ℳ und an jedes der 5 Kinder des Wildenauer 212,29 ℳ zu bezahlen, eventuell daß sie den Betrag von 1414,29 ℳ gerichtlich zu hinterlegen habe.

Mit Zwischenurteil vom 16. März 1909 verwarf die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Gemeinde Garmisch am 7. April 1909 zugestellt worden, der am 27. desselben Monats die Berufung zum Oberlandesgericht München einlegte. Die Berufungsschrift ist am 28. genannten Monats bei der Berufungsinstanz eingelaufen; sie enthält den Antrag, die Klage unter Aufhebung des Zwischenurteils abzuweisen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Erben Wildenauers beantragte die kostenfällige Zurückweisung der Berufung und begründete diesen Antrag in einem Schriftsatze vom 21. September 1909 in nachstehender Weise: Der Anspruch der Kläger sei auf § 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt. Die Beklagte habe vor Feststellung der Verpflichtung der Kläger auf Ersatzleistung gegen den Willen der Kläger und ohne Rechtstitel lediglich durch das Verschulden des Notars die geforderte Summe erlangt; es liege also ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Verschulden eines Dritten vor, welcher Rechtstitel zweifellos dem Bürgerlichen Rechte angehöre. In zweiter Linie gründe sich der Anspruch darauf, daß die Voraussetzungen eines Ersatzanspruches der Gemeinde gegen die Kläger nach den Bestimmungen des Armengesetzes überhaupt nicht vorlägen. Richtig sei, daß bei Streitigkeiten über Ersatzverbindlichkeiten eines Unterstützten gegenüber der Unterstützungsgemeinde gemäß Artikel 5 des Armengesetzes die Geltendmachung des Ersatzanspruches vor den Gerichten ausgeschlossen sei. Vorliegenden Falls aber seien die Ansprüche der Gemeinde nicht gegen den Unterstützten selbst, sondern gegen seine Erben, somit eine Ersatzverbindlichkeit nach Artikel 8 des Armengesetzes geltend gemacht worden, die im Streitfalle vor die Bürgerlichen Gerichte gehören, welch letztere daher auch über den auf denselben Gesetzesartikel gestützten Rückersatzanspruch zu befinden hätten.

Vom Anwalt der Beklagten wurde hierauf erwidert, daß die Armenpflege Garmisch ihre Ersatzforderung bei Lebzeiten des Willibald Wildenauer gegen diesen selbst erhoben habe, wie ja auch sein Anteil an dem Nachlasse seiner Mutter arrestweise gepfändet worden sei, und daß, wenn wie hier der Anspruch gegen den Unterstützten selbst gemäß Artikel 5 Abs. I des Armengesetzes geltend gemacht worden sei, die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit auch dann gegeben wäre, wenn aus dem Nachlasse des Unterstützten Ersatz begehrt werde;

durch das angebliche Verschulden eines Dritten werde die rechtliche Natur des Anspruches keine andere; allgemein sei anerkannt, daß insoweit für Forderungsansprüche die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben sei, solche auch bezüglich der Rückforderungsansprüche bestehe.

Demgegenüber wendete der Anwalt der Kläger mit Schriftsatz vom 11. Oktober 1909 noch ein, daß für die Frage des Rechtsweges die Tatsache der Erwirkung des Arrestes zu Lebzeiten Wildenauers ohne Belang, entscheidend dagegen sei, daß — weil der Ersatzanspruch gegen Wildenauer als Unterstützten weder bei Gericht noch vor der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wurde — nach dem Ableben des Unterstützten dessen Erben als ersatzverbindlich zu gelten hätten und gegen diese auch der Anspruch der Beklagten erhoben werden müßte; wie für diesen Forderungsanspruch die Zuständigkeit der Gerichte gegeben sei, so bestehe die gleiche Zuständigkeit für den Rückforderungsanspruch.

In einem an das Oberlandesgericht München gerichteten Schreiben vom 7. Oktober 1909 erklärte die Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, daß sie den Rechtsweg für unzulässig erachte. Von der Erhebung des Kompetenzkonflikts wurden die Parteien benachrichtigt. Denkschriften wurden von diesen nicht eingereicht. Zur heutigen Verhandlung sind beide Parteien geladen worden. Die Kläger waren nicht vertreten, für die Beklagte erschien der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Obermeyer.

Der Berichterstatter gab den Inhalt der bisherigen Verhandlungen bekannt und verlas dabei die wichtigeren Aktenstücke. Rechtsanwalt Justizrat Dr. Obermeyer beantragte, den Rechtsweg für unzulässig zu erklären. Der Generalstaatsanwalt stellte den Antrag, die Gerichte für zuständig zu erklären.

II. Die Zulässigkeit der Erhebung des Zuständigkeitsstreites unterliegt nach Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, keinem Bedenken. Das Landgericht München II hat zwar durch sein Zwischenurteil die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges als unbegründet verworfen, die Entscheidung ist aber nicht rechtskräftig geworden, weil infolge der von der Beklagten eingelegten Berufung der Rechtsstreit noch bei dem Oberlandesgericht anhängig ist.

Wie von der Rechtslehre und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte anerkannt ist (siehe insbesondere Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtshofs Bd. 1 S. 347, 356, 365 und die dort angeführten Schriftsteller und früheren Erkenntnisse), kommt es für die Entscheidung darüber, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt, zunächst darauf an, wie der geltend gemachte Anspruch in tatsächlicher Beziehung begründet ist und ob er nach den zu seiner Begründung behaupteten Tatsachen auf einem dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehörenden Rechtsgrund beruht. Gleichgültig ist, ob der Kläger seine

Behauptungen unter die richtigen Rechtsbegriffe einordnete. Entscheidend kann auch nicht sein, daß der Kläger seinem Anspruch einen dem bürgerlichen Rechte entlehnten Titel beilegt: Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der behaupteten Tatsachen ist vielmehr die innere Natur des streitigen Rechtsverhältnisses, das rechtliche Wesen des geltend gemachten Anspruches. Kommt es also darauf an, ob das Rechtsverhältnis, aus dem der Anspruch abgeleitet wird, dem Bereich des öffentlichen oder dem des bürgerlichen Rechts angehört, so kann der Umstand, daß die Kläger ihren Rückersatzanspruch als Bereicherungsanspruch bezeichnen, für die rechtliche Natur der Sache und die dadurch bedingte Zuständigkeitsfrage nicht entscheidend sein. Denn Ansprüche der letzteren Art finden sich nicht nur im bürgerlichen, sondern auch im öffentlichen Rechte (vgl. Samml. der Entsch. des Gerichtshofs für Komp. Konflikte Bd. 1 S. 136, 152, 185, 340).

Im vorliegenden Falle kommen zunächst die Vorschriften des Armengesetzes vom 29. April 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 in Betracht. Dieses Gesetz enthält mehrfache Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen den öffentlichen Armenpflegen für die von ihnen gewährte Armenunterstützung Ersatz zu leisten ist. Artikel 5 Abs. 1 hat die Ersatzpflicht der unterstützten Person, Artikel 5 Abs. 2 jene der dem Hilfsbedürftigen gegenüber nach dem bürgerlichen Rechte Unterhaltspflichtigen zum Gegenstand; Artikel 8 bestimmt, wann die öffentlichen Armenpflegen aus dem Nachlasse der von ihnen unterstützten Person Ersatz für die geleistete Armenhilfe verlangen können. Die Zuständigkeit über Verbescheidung dieser Ersatzansprüche im Falle von Streitigkeiten ist verschieden geregelt. Die Ersatzverbindlichkeiten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 gehören dem Gebiete des öffentlichen Rechts an. Streitigkeiten hierüber sind gemäß Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes im Zusammenhalt mit Art. 10 Ziff. 6 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. August 1878 vor den Verwaltungsbehörden auszutragen. Bürgerlich rechtlicher Natur dagegen und daher vor den Gerichten geltend zu machen sind die Ersatzansprüche nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 des Armengesetzes. — Vgl. Entsch. d. Ger. Hofs für Komp. Konfl. vom 8. Januar 1874 und 16. Mai 1888, GVBl. 1874 Beil. I u. 1888 Beil. III; Verhandlungen der Kammer d. Abgeordneten 1898/99 Beil. Bd. 20 Abt. I S. 107 —.

Im gegebenen Falle ist es für die zu treffende Entscheidung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, daß sich die Kläger auf den § 812 des B. GB. beziehen und daß sie ihrer Rechtsanschauung durch den allgemein gehaltenen Satz Ausdruck geben, der Gemeinde Garmisch stehe ein Ersatzanspruch nach Maßgabe der Vorschriften des Armengesetzes nicht zu. Für die rechtliche Natur des erhobenen Anspruchs sind vielmehr die Tatsachen von entscheidender Bedeutung, aus denen der Anspruch hergeleitet wird.

In tatsächlicher Hinsicht haben die Kläger aber nicht Behauptungen aufgestellt, die eine Verneinung aller Voraussetzungen in sich schließen, die für die Entstehung eines Ersatz-

anspruchs der Gemeinde nach dem Gesetze von rechtlicher Bedeutung sind. In der Klageschrift vom 19. Mai 1908 wird vielmehr ausdrücklich eingeräumt, daß die Armenpflege „für den verstorbenen Wildenauer, insbesondere für ein Kind desselben" Aufwendungen im Betrage von 1414,29 ℳ gemacht hat. Die Kläger bestreiten auch die Notwendigkeit dieser Aufwendungen nicht und lassen insbesondere die Frage offen, ob die Armenpflege berechtigt war, hiewegen Ersatzansprüche gegen Willibald Wildenauer zu seinen Lebzeiten zu erheben. Wohl aber behaupten die Kläger, daß die Armenpflege die ihr etwa gegen Willibald Wildenauer zustehenden Ersatzansprüche diesem gegenüber nicht rechtswirksam geltend gemacht habe und daß die Verpflichtung des Wildenauer zur Ersatzleistung auf dessen Erben nicht übergegangen sei; auch eine selbständige Verpflichtung der Erben, für die geleistete Armenunterstützung Ersatz zu leisten, sei nicht begründet, weil die Kläger, welche die Erben des Willibald Wildenauer geworden, als arme Pflichtteilsberechtigte, deren Lebensunterhalt nicht sichergestellt erscheine, zur Ersatzleistung nicht verbunden seien. Aus diesen Gründen sei die durch den Notar ohne Zustimmung der Erben aus dem Nachlasse des Willibald Wildenauer auf Kosten der Erben bewirkte Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgt.

Von dieser Begründung des Klagsanspruchs sind die Kläger auch im Laufe des Prozesses nicht abgegangen. Sie haben ihr tatsächliches und rechtliches Vorbringen in dem Schriftsatze vom 11. Oktober 1909 nur nach der Richtung ergänzen lassen, daß in dem Arrestantrag eine wirksame Geltendmachung des Ersatzanspruchs nicht gefunden werden könne, daß die Erben ihrerseits eine Verpflichtung zur Ersatzleistung nicht anerkannt hätten und daß der von den Erben bestrittene Ersatzanspruch erst noch auf dem Weg Rechtens gegen sie geltend gemacht und durchgesetzt werden müsse.

Hieraus ergibt sich, daß die Kläger ihren Anspruch darauf stützen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, unter denen ein Ersatzanspruch der Gemeinde gegen den Nachlaß und gegen die Erben des Willibald Wildenauer rechtlich begründet wäre. Hierin kann nur die Verneinung der in den Artikeln 8 und 5 Abs. 2 des Armengesetzes geregelten Ersatzverbindlichkeit erblickt werden, über die ausschließlich die Gerichte zu entscheiden haben. Auf die Behauptung, daß die Voraussetzungen nicht gegeben seien, unter denen nach Art. 5 Abs. 1 des Armengesetzes Ersatzansprüche erhoben werden könnten, sohin auf ein dem öffentlichen Rechte angehörendes und von den Verwaltungsbehörden zu beurteilendes Rechtsverhältnis stützen die Kläger ihren Anspruch nicht. Dies haben sie dadurch in bestimmter Form zum Ausdrucke gebracht, daß sie anerkannten, die Entscheidung darüber, ob der von der Armenpflege Unterstützte das Empfangene zu ersetzen verpflichtet sei, stehe den Verwaltungsbehörden zu, diese hätten daher auch über einen Rückforderungsanspruch zu entscheiden, der damit begründet werde, daß die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 des Armengesetzes nicht

gegeben waren. Ein nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift zu beurteilender Rückersatzanspruch ist daher im Zivilprozesse gar nicht geltend gemacht worden.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 24. Mai 1910, an der teilnahmen der Präsident Ritter von Thelemann und die Räte Dr. Harburger, Reger, Wunderer, Feder, Tauchert, Hübscher, der Generalstaatsanwalt Ritter von Höchtlen und als Gerichtsschreiber der Obersekretär des Obersten Landesgerichts Spitzeder.

gez. von Thelemann.

Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1910.*)

Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem Landgerichte Passau entstandenen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Bauern Georg Raab in Grillaberg gegen die Bauerseheleute Joseph und Anna Poxleitner in Grillaberg erhobenen Anspruch auf Bezahlung von 6,40 ℳ als der Hälfte der Kosten der Abmarkung der Grundstücke Pl.-Nr. 1202, 1175 und 1200 der Steuergemeinde Karlsbach.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem zwischen der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem Landgerichte Passau entstandenen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Bauern Georg Raab in Grillaberg gegen die Bauerseheleute Joseph und Anna Poxleitner in Grillaberg erhobenen Anspruch auf Bezahlung von 6,40 ℳ als der Hälfte der Kosten der Abmarkung der Grundstücke Pl.-Nr. 1202, 1175 und 1200 der Steuergemeinde Karlsbach.

Die Gerichte sind nicht zuständig.

Gründe.

I. Am 29. März 1909 ließ der Bauer Georg Raab in Grillaberg durch Rechtsanwalt Kißler in Freyung beim Amtsgerichte Waldkirchen gegen die Bauerseheleute Poxleitner in Grillaberg eine Klage auf Bezahlung von 6,40 ℳ nebst 4% Zinsen hieraus seit 4. Februar 1909 mit folgender Begründung einreichen:

Zwischen der Waldung des Raab Pl.-Nr. 1202 und der Wiese der Eheleute Poxleitner, welche Grundstücke aneinander stoßen, hätten sich keine Grenzzeichen befunden, es habe Raab deshalb Ende Oktober 1908 die Eheleute Poxleitner zur Errichtung fester Grenzzeichen aufgefordert. Die Eheleute Poxleitner seien damit einverstanden gewesen. Der von Raab zur Vermessung bestellte Bezirksgeometer habe auch am 10. November 1908 die Abmarkung vorgenommen; die erwachsenen Kosten hätten 12,80 ℳ betragen. Raab habe diese Kosten bereits bezahlt; seine Forderung, die Eheleute Poxleitner sollten die Hälfte davon zahlen, sei erfolglos gewesen.

In der mündlichen Verhandlung über diese Klage begründeten die Beklagten ihren Antrag auf deren Abweisung damit, daß der Rechtsweg unzulässig erscheine, weil die Vermarkungskosten eine öffentliche Last und Streitigkeiten darüber durch die Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden seien. Zudem sei die fragliche Vermarkung nichtig und bereits bei der zuständigen Behörde angefochten worden.

*) Ausgegeben zu München am 23. August 1910.

Das Amtsgericht Waldkirchen erachtete die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für begründet und wies durch Urteil vom 17. April 1909 die Klage ab.

Raab ließ gegen das amtsgerichtliche Urteil die Berufung einlegen und zu deren Begründung in einem Schriftsatz vom 25. Mai 1909 vorbringen, sein Recht, die Errichtung fester Grenzzeichen zu verlangen, fließe aus dem Eigentum, beruhe auf § 919 B.GB. und sei privatrechtlicher Natur und unabhängig von der in dem öffentlichen Recht begründeten und im Verwaltungswege erzwingbaren Abmarkungspflicht. Wenn die Beklagten sich dem Verlangen des Klägers widersetzt hätten, so hätte der Kläger zur Erlangung fester Grenzzeichen die Gerichte anrufen müssen. Da nun die Beklagten damit einverstanden gewesen seien, daß die Grenze durch den Geometer wieder kenntlich gemacht werde, da ferner die beiden Nachbarn die vom Geometer markierte Grenze als richtig anerkannt und eine Vereinbarung dahin abgeschlossen hätten, daß die Poxleitner'schen Eheleute für Bäume, die sie jenseits der vom Geometer festgestellten Grenze abgeschlagen hatten, dem Kläger eine Entschädigung von 70 ℳ zahlen und, da die Beklagten bei dieser Ausmachung auch ausdrücklich anerkannt hätten, daß die Vermessungskosten von ihnen gemeinschaftlich getragen werden müßten, so sei dem Kläger, als die Beklagten hinterher mit der Bezahlung ihres Anteils an den von ihm dem Rentamte gegenüber vorschußweise bezahlten Kosten Schwierigkeiten machten, nichts anderes übrig geblieben, als die Hilfe der Gerichte anzurufen, wie wenn die Beklagten sich seinem Verlangen in der Hauptsache widersetzt hätten. Daran ändere der Umstand nichts, daß die Beklagten hinterher die vom Geometer festgestellte Grenze nicht mehr anerkennen wollen; dies könne höchstens zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Grenze Veranlassung geben.

Nachdem inzwischen der Verwaltungsgerichtshof am 5. November 1909 die am 10. November 1908 von dem Messungsamt Freyung vorgenommene Abmarkung der in der Steuergemeinde Karlsbach gelegenen Grundstücke Pl.-Nr. 1202, 1175 und 1200 entsprechend einem am 13. März 1909 beim Bezirksamte Wolfstein eingereichten Antrage der Eheleute Poxleitner für ungültig erklärt hatte, fand in dem Rechtsstreite zwischen Raab und den Eheleuten Poxleitner am 24. Dezember 1909 mündliche Verhandlung vor der I. Zivilkammer des Landgerichts Passau statt, in der die Berufung des Georg Raab im Sinne des Schriftsatzes vom 25. Mai 1909 begründet wurde. Hierauf ordnete die Zivilkammer durch Beweisbeschluß die Erholung der einschlägigen Akten des Bezirksamts Wolfstein zum Nachweise dafür an, daß die Beklagten weder mit der Vermessung noch mit der Vermarkung einverstanden waren und daß der ganze Vorgang für nichtig erklärt wurde, und setzte den Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung fest.

Am 11. Januar 1910 ließ sodann der Prozeßbevollmächtigte des Georg Raab einen weiteren Schriftsatz vom 7. dess. Mts. an das Prozeßgericht gelangen, in dem er darlegte,

daß, da der Verwaltungsgerichtshof bei der Ungültigerklärung der Abmarkung nicht darüber entschieden habe, wie es mit den Kosten der Vermessung und der Abmarkung zu halten sei, darüber die Gerichte wie vorher, so auch jetzt noch zu entscheiden hätten. Daß ein Streit über die Kostenpflicht bei einer gültigen Abmarkung zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre, darüber lasse der § 919 B.GB. keinen Zweifel. Aber auch über die Pflicht, die Kosten einer ungültigen Abmarkung zu tragen, hätten die Gerichte auf durchaus privatrechtlicher Grundlage aus dem Rechtsverhältnis heraus zu entscheiden, das in dieser Beziehung zwischen den Beteiligten bestehe. In dieser Richtung wurde noch weiter vorgebracht, daß der Kläger den Geometer im Einvernehmen mit den beiden Beklagten bestellt habe, daß die Vermessung dem Geometer auch von den beiden Beklagten aufgetragen und die Abmarkung nach erfolgter Vermessung jedenfalls unter Zustimmung des beklagten Ehemanns und unter dessen Beihilfe vom Geometer vollzogen worden, endlich daß die mitbeklagte Ehefrau dem Abkommen über den Ersatz des Wertes der abgeschlagenen Bäume und über die gleichheitliche Tragung der Vermessungskosten beigetreten sei.

Am 4. Februar 1910 gelangte hierauf an das Landgericht Passau eine Erklärung der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 2. Februar 1910 des Inhalts, daß sie, soferne die Zivilkammer durch Erlassung des Beweisbeschlusses vom 24. Dezember die Zuständigkeit der Gerichte zum Ausdruck habe bringen wollen, den Kompetenzkonflikt erhebe, weil in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei. Die durch Art. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abmarkung der Grundstücke, begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Abmarkung erstrecke sich auch auf die Kostenfrage, und zwar auch für den Fall einer auf Grund des § 919 des B.GB. erfolgten Abmarkung; denn die Art. 19 und 25 des Abmarkungsgesetzes hätten nach Art. 30 desselben Gesetzes auch auf solche Fälle Anwendung zu finden, was nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Landesgesetzgebung habe bestimmen können (vgl. Brettreich, Abmarkungsgesetz, 2. Aufl. Anm. zu Abs. 1 des Art. 30 und Entsch. des Verw.G.H. Bd. 23 S. 232 ff.). Gleichzeitig erklärte die Kreisregierung, auf die Einreichung einer Denkschrift zu verzichten.

Nachdem in der Sitzung des Prozeßgerichts vom 18. Februar 1910 die Anwälte der beiden Parteien unter Bezugnahme auf ihre Schriftsätze in den Akten erklärt hatten, daß auch sie auf Abgabe von Denkschriften verzichten, wurden die gesamten Akten dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte vorgelegt.

Zum heutigen Verhandlungstermin sind die beiden Parteien geladen worden; es ist jedoch keine von ihnen hiezu erschienen.

Der Berichterstatter hielt Vortrag über die bisherigen Verhandlungen und verlas hiebei die wichtigeren Aktenstücke.

Der Generalstaatsanwalt stellte und begründete den Antrag, „es wollen im vorliegenden Falle die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden."

II. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Kompetenzkonflikts nach Art. 8 des Kompetenzkonfliktsgesetzes vom 18. August 1879 sind gegeben, da der Anspruch des Georg Raab gegen die Eheleute Poxleitner bei dem Landgerichte Passau als Berufungsgericht anhängig ist und in dieser Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird, andererseits die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil feststeht. Ob durch den landgerichtlichen Beweisbeschluß vom 24. September 1909 zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die landgerichtliche Zivilkammer die Gerichte für zuständig erachte, kann dahingestellt bleiben, da die vorbezeichnete Gesetzesbestimmung eine solche Stellungnahme nicht als Vorbedingung der Statthaftigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts aufgestellt hat.

Für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage ist nach der in der Rechtslehre vorherrschenden Meinung und nach der ständigen Rechtsprechung des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs in erster Linie das tatsächliche Vorbringen in Betracht zu ziehen, auf das der in dem Zivilstreitverfahren verfolgte Anspruch sich gründet. In dieser Richtung wurde im vorliegenden Falle zunächst geltend gemacht, daß die Beklagten, die Eheleute Poxleitner, ihr Einverständnis mit der Veranlassung der Vornahme der Vermarkung und gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit erklärt hätten, die Hälfte der daraus erwachsenden Kosten zu tragen, ferner daß der Kläger Raab die Gesamtkosten vorerst aus seinen eigenen Mitteln bezahlt habe und sich darum für berechtigt erachte, von den Beklagten den Ersatz der Hälfte dieser Kosten zu verlangen. Dabei hat sich der Kläger darüber nicht geäußert, ob er seinen Ersatzanspruch auf Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung stütze. Mag nun das eine oder das andere der Fall sein, so ist ungeachtet dessen, daß diese Rechtstitel in den §§ 677—687 und 812—822 B.GB. ihre gesetzliche Regelung gefunden haben, damit noch keineswegs entschieden, daß ein dem bürgerlichen Recht angehöriger Anspruch in Frage und die Zuständigkeit der Gerichte begründet sei. Vielmehr ist im Auge zu behalten, daß diese und andere Rechtstitel auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vorkommen und wirksam werden können (vgl. Entsch. des bayer. Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte Bd. 1 S. 347 ff. und die dort angeführten Erkenntnisse). Dies ergibt sich mit Notwendigkeit aus folgender Erwägung: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn jemand auf Grund eines Rechtssatzes des öffentlichen Rechtes eine Leistung zu machen hat und dieser Verpflichtung nicht nachkommt, er bei der Behörde zu belangen ist, die über öffentlichrechtliche Ansprüche von der Art des in Frage stehenden zu entscheiden hat. Wenn nun ein an der Erfüllung der bezüglichen Verpflichtung Interessierter es vorzieht, aus seinen eigenen Mitteln die von dem andern geschuldete Leistung zu machen und von diesem aus dem Titel

der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung Ersatz zu verlangen, so kann die Frage, ob der Inanspruchgenommene zum Ersatz verpflichtet ist, naturgemäß in erster Linie nicht nach den Grundsätzen von der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung, sondern zuerst nur darnach beurteilt werden, ob die angebliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die an seiner Statt der nun Ersatzfordernde erfüllt hat, auch wirklich zu Recht bestanden hat. Wäre nämlich diese letztere Frage zu verneinen, so würde durch die Erfüllung seitens des unberufenen Dritten nicht ein Geschäft des anderen besorgt worden sein oder eine ungerechtfertigte Bereicherung des anderen vorliegen und es darum an der sachlichen Grundlage für den Ersatzanspruch mangeln. Wenn dagegen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung in der Tat bestanden hat, so ist auch der Ersatzanspruch begründet. Hängt sonach die Entscheidung über den Ersatzanspruch von dem Bestand oder Nichtbestand der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ab, so muß, trotzdem infolge der Erfüllung der Verpflichtung durch den anderen eine Veränderung in den Rollen eingetreten ist, die Entscheidung nach denselben Grundsätzen und durch dieselben Organe erfolgen, wie wenn der Verpflichtete erst noch auf Erfüllung der Leistung zu belangen gewesen wäre. Würde die Sache nicht so gehandhabt, so läge es unter Umständen sogar in der Hand eines Außenstehenden, durch unberufenes Eingreifen und die daraus abgeleitete Geltendmachung eines Anspruchs auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes hinüberzuspielen und der Entscheidung der Gerichte — anstatt der Organe der Verwaltung oder der Verwaltungsrechtspflege — zu unterwerfen. Demzufolge bestimmt sich die rechtliche Natur des Ersatzanspruchs, ob er nämlich dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Recht angehört, nach der Natur des Hauptanspruchs, aus dessen Befriedigung das Recht auf Ersatzleistung abgeleitet wird.

Im vorliegenden Falle sind übrigens die Verhältnisse bezüglich der Hauptsache und des ursprünglichen Anspruches eigentümlich gelagert. Die Pflicht der Eigentümer von Grundstücken, eine Abmarkung vornehmen zu lassen, ist nämlich, soweit das bürgerliche Recht dabei in Frage kommt, reichsrechtlich durch den § 919 B.GB. geregelt, daneben aber der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offen gelassen, auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht aufzuerlegen (vgl. hiezu die Motive zu § 851 des I. Entw. zum B.GB. [§ 919 B.GB.] Bd. 3 S. 269). In Bayern wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem am 30. Juni 1900 ein darauf bezügliches Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, erlassen wurde.

Der § 919 B.GB. enthält genau betrachtet nicht mehr als die privatrechtliche Begründung des Rechtes des Grundeigentümers, von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen zu dürfen, daß dieser zur Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen mitwirkt. Bezüglich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Abmarkung

enthält der Abs. 3 des § 919 eine Bestimmung nur für den Fall, daß nicht eine anderweitige Regelung Platz greift. Die Art der Abmarkung und das Verfahren zu regeln ist durch den Abs. 2 des § 919 den Landesgesetzen und der örtlichen Übung überlassen.

Ausführliche Bestimmungen enthält dagegen das vorbezeichnete bayerische Gesetz. Nachdem es im Art. 1 die Fälle der öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht näher umschrieben hat, regelt es namentlich die Art der Abmarkung (Art. 2), die Zuständigkeit zur Abmarkung (Art. 4), die Vornahme der Abmarkung (Art. 17, 18), die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten (Art. 19—22), sodann die Gebühren und Kosten (Art. 23—27).

Hiervon sind für den vorliegenden Fall namentlich von Bedeutung die Bestimmung des Art. 19 Abs. 1, daß Streitigkeiten über die Abmarkungspflicht und die Art der Abmarkung, über die Gültigkeit einer solchen und über die Erhaltung von Grenzzeichen die Distriktsverwaltungsbehörde in erster und der Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz entscheidet, ferner die Bestimmungen des Art. 25, daß die Kosten der Abmarkung eine öffentliche Last der beteiligten Grundstücke sind (Abs. 4) und daß die Einziehung der Kosten durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt (Abs. 6).

Darüber, wer über die Kostenpflicht zu entscheiden hat, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es kann jedoch nach der Natur der Sache kein Zweifel darüber obwalten, daß jeweils die Kostenfrage als Nebenpunkt von der zur Entscheidung in der Hauptsache berufenen Stelle zu entscheiden ist. So sagt denn auch die Begründung zu den Art. 19—22 des Entwurfes (und des Gesetzes) — Verh. d. Kammer der Abg. $\frac{1899}{1900}$ Beil.-Bd. 1, Beilage Nr. 9 S. 353 — ausdrücklich: „Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten einer Abmarkung oder ihrer Erneuerung fallen gleichfalls unter Art. 19.“ Und da auch in den Verhandlungen der beiden Kammern des Landtags gegen diese Anschauung keinerlei Bedenken erhoben, geschweige denn an deren Stelle andere Gesichtspunkte geltend gemacht wurden, so kann in dieser Richtung eine Übereinstimmung der sämtlichen Gesetzgebungsfaktoren als vorliegend angenommen werden.

Bei der nur stückweisen Regelung des Abmarkungswesens durch den § 919 B.GB. ist für die Landesgesetzgebung ein weiter Spielraum geblieben. In dem erwähnten bayerischen Gesetz ist hievon in der Weise Gebrauch gemacht worden, daß angeordnet wurde, daß auch für die Fälle der Abmarkungspflicht nach § 919 B.GB. eine Anzahl der zunächst für die Fälle der öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht aufgestellten Bestimmungen, so insbesondere der Art. 19 und die Abs. 4 und 6 des Art. 25, Anwendung zu finden hat. Hieraus ergibt sich, daß auch in den Fällen der bürgerlich-rechtlichen Abmarkungspflicht die Entscheidung über einschlägige Streitigkeiten den Behörden des Verwaltungsrechtswegs zusteht, die Kosten

der Abmarkung eine öffentliche Last der beteiligten Grundstücke sind und deren Einziehung durch die Gemeindebehörden zu erfolgen hat. Alles dieses konnte durch das Landesgesetz angeordnet werden. Nach dem allgemeinen Vorbehalte des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist es der Landesgesetzgebung gestattet, einzelne Arten von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten zuzuweisen und für sie auf diese Weise den Zivilrechtsweg auszuschließen. Durch den Art. 30 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ist absichtlich und bewußt eine dahingehende Anordnung getroffen worden (vgl. die Begründung zu Art. 30 des Entwurfes und des Gesetzes, a. a. O. S. 354). Die Folge hievon ist, daß in Bayern alle Streitigkeiten in Abmarkungssachen — abgesehen selbstverständlich von Streitigkeiten über die Grenze selbst — sowohl der Hauptsache nach als im Kostenpunkt durch die Behörden des Verwaltungsrechtsweges zu entscheiden sind, gleichgültig ob die Abmarkungspflicht sich nach dem Art. 1 des Abmarkungsgesetzes oder nach dem § 919 B.GB. bestimmt.

Ingleichen konnte, da nach dem Abs. 3 des § 919 des B.GB. eine anderweitige Regelung der Kostenfrage nicht ausgeschlossen ist, die Landesgesetzgebung die in den Absätzen 4 und 6 des Art. 25 des bayerischen Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Fälle ausdehnen, in denen die Abmarkungspflicht auf dem § 919 B.GB. beruht. Nach all dem kommt es in Bayern überhaupt nicht darauf an, ob die Abmarkungspflicht in dem einzelnen Falle eine bürgerlich-rechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Grundlage hat; immer sind zur Entscheidung von einschlägigen Streitigkeiten nicht die Gerichte, sondern die Behörden des Verwaltungsrechtsweges berufen.

Werden diese Ergebnisse auf den vorliegenden Fall angewendet und wird dabei in Betracht gezogen, daß nach den obigen Darlegungen die rechtliche Natur des Ersatzanspruches und ebenso dessen rechtliche Behandlung sich nach der Natur des Hauptanspruches richtet, so folgt hieraus mit Notwendigkeit, daß für die Entscheidung des von Raab gegen die Eheleute Poxleitner erhobenen Anspruchs die Zivilgerichte nicht zuständig sind.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 31. Mai 1910, an der teilnahmen der Präsident Reichsrat Ritter von Thelemann und die Räte Dr. Harburger, Reger, Wunderer, Hausladen, Tauchert, Loibl, der Generalstaatsanwalt Ritter von Höchtlen und als Gerichtsschreiber der Obersekretär des Obersten Landesgerichts Spitzeder.

gez. **von Thelemann.**

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1910.

A. Sach-Verzeichnis.

A.

Abschied. S. „Landräte".

Adel.
Einverleibung in die Adelsmatrikel. 8. 74. 102. 152. 258. 306. 492. 1128. 1236.

Advokaten. S. „Rechtsanwälte".

Ärztliche Dienstleistungen bei Behörden;
Gebühren hiefür. (Verord. v. 4. Aug. 10.) 415—416.

Ärztlicher Staatsdienst, Prüfung. (Verord. v. 12. Jan. 10.) 9—10.

Allerhöchste Handschreiben. S. „Handschreiben".

Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden. (Ges. v. 4. April 10.) 159.

Annahme fremder Dekorationen. S. „Dekorationen".

Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung. S. „Staatsdienst".

Anstellungsbehörden. S. „Militäranwärter".

Anstellungsscheine. S. „Militäranwärter".

Anwaltskammern; Personalstand der Vorstände. 39—42.

Arbeitsnachweis.
Vorschriften für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise mit Ausnahme der gemeindlichen Arbeitsämter. (Bek. v. 6. Okt. 10.) 941—944.

Armenunterstützung, Einwirkung auf öffentliche Rechte. (Ges. v. 4. April 10.) 157—158.

Arzneitaxe, Deutsche.
Einführung der fünften Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs, dann die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken. (Verord. v. 24. Dez. 10.) 1217—1219.
— Vollzugsbekanntmachung vom 24. Dezember 10. 1219—1231.

Aufschläge
auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett. — Rückvergütung — Zuständigkeit der Gemeinden zum Erlaß von Vorschriften. — (Verord. v. 13. Febr. 10.) 75—76.

Auktionäre. S. „Versteigerer".

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 615—619.

Auszeichnungen, Allerhöchste. S. „Ordensverleihungen", „Titelverleihungen".

B.

Bahnen. S. „Eisenbahnen".

Bakteriologische Untersuchungsanstalten; Errichtung. (Verord. v. 31. Aug. 10.) 793—795.

Banken. S. „Schuldverschreibungen".

Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen. S. „Eisenbahnen".

Baugewerkschulen, Bayer., Reorganisation. (Bek. v. 31. Aug. 10.) 798.

Bauordnungen, Abänderung. (Verord. v. 3. Aug. 10.) 403—414.

Bauschule, künftige Bezeichnung für „Baugewerkschule". 798.

Beamtengesetz, Vollzug.
Besetzung der Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte. 174—176.

Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Lehranstalten. 1077—1166.

Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein; Ergänzung der Bestimmungen. 900—901.

Berggesetz.
Änderung des Berggesetzes. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 799—814.
Neutextierung des Berggesetzes. (Bek. v. 1. Sept. 10.) 815—890.
Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 30. Sept. 1910. 911—922.
— vom 13. Okt. 1910, Betrieb von Grubenanschlußbahnen. 969—984.
— vom 2. November 1910 über das Schürfen. 1020—1021.

Berichtigung
zur Gebührenordnung für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln 2c. 74.
zur Verordnung vom 31. Aug. 1910, Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten 2c. betr. 890.

Besitzveränderungsabgabengesetz vom 4. August 1910. 433—436.
Vollzugsbekanntmachung vom 15. August 1910. 436—450, Beil. hiezu 451—482.

Besoldungsdienstalter, hier Anrechnung der Militärdienstzeit. „S. Militäranwärter".

Bestätigungsurkunde vom 28. November 1910 über das neuerrichtete Familienfideikommiß für die Freiherrn Horneck von Weinheim. 1163—1198.

Bewerberverzeichnisse über Militäranwärter. S. „Militäranwärter".

Bodensee; Fischfang. S. „Oberpolizeiliche Vorschriften".

Budget. S. „Staatshaushalt".

Bühnenangehörige.
Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler. (Bek. v. 6. Okt. 10.) 933—939.
Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. (Bek. v. 6. Okt. 10.) 940—941.

Bullen. S. „Körung".

D.

Dampfgefäße. S. „Dampfkessel".

Dampfkessel und **Dampfgefäße;** Anlegung und Betrieb. (Bek. v. 12. Jan. 09.) 15—31.
Beil. I. Dampfkesselverzeichnis. 32.
Beil. II. Betriebsregeln für Dampfkesselwärter. 33—36.
Beil. III und IV. Bescheinigungen über Revisionen. 37. 38.
Berichtigung zur Gebührenordnung für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln 2c 74.

Dekorationen, fremde.
Genehmigung zur Annahme. 8. 14. 44. 80. 156. 178. 262. 266. 286. 300. 306. 402. 910. 1028. 1160.

Deutsche Arzneitaxe 1911. 1219—1231.

Dienstesnachrichten. S. „Hof-Dienstnachrichten", „Staatsdienstnachrichten".

Disziplinargerichte für nichtrichterliche Beamte; Besetzung. 174—176.

Doktortitel; Verleihung durch die Tierärztliche Hochschule in München. (Verord. v. 12. Juni 10.) 288.

E.

Eber. S. „Körung".

Einfuhr

von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. — Verbot. 4. — Ausdehnung des Verbots. 43. — Aufhebung des Verbots. 910.

von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Österreich-Ungarn. Verbot. 967—968. — Ausdehnung des Verbots. 986. 1016. 1022. 1027. 1075. 1111. 1140. 1162.

von Schlachtvieh aus Frankreich in Bayern. 1065—1068.

Einjährig-Freiwilliger-Militärdienst. S. „Militärwesen".

Einkommensteuergesetz v. 14. Aug. 1910. 493—533.

Eisenbahnen.

Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns.

— Eröffnung von Bahnlinien. 5. 177. 299. 903. 905. 1015. 1027. 1068. 1160 1161.

Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns; Änderung. 267—270.

Verkehrsordnung; Ergänzungen und Änderungen. 11—14. 79—80. 144. 260—261. 264. 289—291. 965—967. 1109—1110. 1161—1162.

— Frachtbrief-Formulare. — Weiterverwendung bis 31. Dez. 1911. 264.

Errichtung von Eisenbahninspektionen. 178. 568.

Auflösung von Neubauinspektionen. 909. 1074.

Militärtarif für Eisenbahnen; Änderungen. 277—278. 904.

Militär-Transport-Ordnung; Änderung. 904.

Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 623—625.

Eisenbahnen.

Grubenanschlußbahnen; Betrieb. (Oberbergpolizeiliche Vorschr v. 13 Okt. 10.) 969—984.

Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten (v. 18. Okt. 10.) 987—996.

Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

Anspruch auf Bezahlung rückständiger Zinsen für verpachtete Gemeindegründe. (Beil. I S. 1—7.)

Anspruch auf Rückvergütung des zum Ersatz empfangener Armenunterstützungen bezahlten Betrages. (Beil II S. 9—16.)

Anspruch auf Bezahlung von Abmarkungskosten, (Beil. III S. 17—23.)

Exzellenz, Prädikats-Verleihung. 1028.

F.

Fahrzeuge der Postverwaltung; Anwendung von polizeilichen Vorschriften. 1026.

Fideikommisse.

Familienfideikommiß für die Freiherrn Horneck von Weinheim; Errichtung. (Bestätigungs-Urkunde vom 18. November 10.) 1163—1198.

Finanzgesetz für die Jahre 1910 und 1911 vom 14. August 1910. 419—432.

Fischereigesetz, Vollzug.

Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. März 1909, Anl. 5 — Aufnahme des Walchensees, Tegernsees, Schliersees und Eibsees unter die größeren Seen. 74.

Fleisch-Aufschlags-Rückvergütung. 75—76.

Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und -Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern. (Verord. v. 13. Aug. 10) 557—559.

— im Stadtbezirke Augsburg sowie in den Bezirksämtern Augsburg und Friedberg. (Verord. v. 1. Dez. 10.) 1107—1108.

Forstlicher, akademischer, Unterricht in Bayern, Neuordnung. (Verord. v. 14. Sept. 10.) 891—896.

Forstverwaltung.
Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. 6. 108. 270. 797. 909—910. 1002. 1075. 1232.
Territorialorganisation der Forstämter. 308.
Errichtung eines Militär-Forstamtes auf dem Truppen-Übungsplatz Grafenwöhr. 626.

Frachtbrief-Formulare; Weiterverwendung bis 31. Dezember 1911. 264.

Frankreich; Einfuhr von Schlachtvieh nach Bayern. 1065—1068.

Fremdenverkehr; Bildung eines Landes-Fremdenverkehrsrates für Bayern. (Verord. v. 19. Okt. 10.) 1023—1026.

G.

Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden. (Verord. v. 4. Aug. 10.) 415—416.

Gebührengesetz.
Neue Fassung des Gesetzes über das Gebührenwesen. (Bek. v. 13. Juli 10.) 311—402.

Gebührenwesen.
Änderungen des Gesetzes über das. (Ges. v. 29. April 10.) 233—257.

Gefangenen-Unfallfürsorge.
Personalstand der Beschwerdestelle und Ausführungsbehörde. 27.

Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten. S. „Staatsbeamte".

Gemeinde-Abtrennungen. 172.

Gemeindebehörden.
Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister
Mitteilungen der An- und Abmeldungen der Geschäftsbetriebe an die Handelskammern. 78.
— an die Rentämter über Gewerbs-Zu- und Abgänge. 78—79.

Gemeindebehörden.
Einverleibung von Teilen der ausmärkischen Forstbezirke Lichtenhof und Eibach in die Stadt Nürnberg. 308.

Gemeindebezirks-Änderungen.
Deidesheim und Neidenfels. 109.
Kempten und St. Lorenz. 263.
des Gemeindebezirks Röthenbach b. Lauf und des ausmärkischen Forstbezirkes Haimendorf. 296.
Gemeindegründe, rückständige Zinsen für Verpachtungen. (Beil. I S. 1—7.)

Gemeinde-Vereinigungen
der Gemeinden Meringerau, Oberhausen und Pferrsee mit der Stadtgemeinde Augsburg. 297.
der Gemeinden Mitterfecking und Peterfecking. 1215—1216.

Gemeinde-Zuteilungen. 172.

Gerichtshof für Kompetenzkonflikte. S. „Erkenntnisse".

Gesetzgebung. S. „Die Übersicht über die Zeitfolge der erschienenen Gesetze ꝛc. ꝛc.".

Gesetz- und Verordnungsblatt.
Notiz über die Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse vom Jahre 1909. 8.

Getreide-Aufschlagsrückvergütung. 75—76.

Gewerbeaufsichtsdienst; Teilung des Regierungsbezirkes Mittelfranken in zwei Aufsichtsbezirke. (Bek. v. 14 Aug. 10.) 620.

Gewerbebetrieb; Gewerbe-An- und Abmeldungen—Mitteilung der Gemeindebehörden an die Rentämter. 78—79.

Gewerbeordnung; Vollzug der §§ 35, 38.
Bestimmungen für Vogelhändler, — Trödelhändler — Gewerbetreibende mit gewerbsmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ꝛc. — gewerbsmäßige Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten. (Bek. v. 6. Okt. 10.) 945—955.
Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Versteigerer (Auktionäre). (Bek. v. 6. Okt. 10.) 956—963.

Gewerbesteuergesetz vom 14. Aug. 1910. 535—547.
Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, Versteuerung. S. „Reichsstempelgesetz".
Grubenanschlußbahnen; Betrieb.
Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 13. Oktober 1910. 969—984.
Grund- und Haussteuer, allgemeine, Änderung der Gesetze über die. (Ges. v. 14. Aug. 10.) 569—578.
Neue Fassung der Gesetze „Grundsteuergesetz" und „Haussteuergesetz". (Bek. v. 4. Nov. 10.) 1029—1062.
— „Grundsteuergesetz". 1030—1054.
— „Haussteuergesetz". 1055—1062.
Grundstücke, ländliche, Handel. S. „Güterzertrümmerung".
Grundstücksübertragungen; Reichsstempelabgaben hiefür. 1019—1020.
Güterzertrümmerung. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 627—632.
Gewerbsmäßiger Handel mit ländlichen Grundstücken. (Bek. v. 24. Aug. 10.) 633—645. Beilagen 647—656.
Vollzugsbekanntmachung zum Güterzertrümmerungsgesetz; Erklärung der Bayer. Zentraldarlehenskasse, eingetragene Genossenschaft, in München als vorkaufsberechtigt. 657.

H.

Hagelversicherungsanstalt (Landes-);
Allgemeine Versicherungsbedingungen. 67—74.
Hagelversicherungsgesetz; Abänderung. (Ges. v. 4. April 1910.) 160—163
Text in neuer Fassung. (Bek. v. 23. April 10.) 179—186.
Haltung und Körung. S. „Körung".
Handelskammern. S. „Handelsregister".
Handelsregister;
Berichtigung und Vervollständigung; Mitteilungen über An- und Abmeldungen der Geschäftsbetriebe an die Handelskammern. 78.
Handschreiben, Allerhöchste;
vom 26. Sept. 1910 — Jahrhundertfeier des Oktoberfestes. 907
vom 2 Nov. 1910 — Festliche Begehung des 90 Geburtstages. 1017—1018.
Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech; Abänderung einiger Bestimmungen. 279—285.
Haussteuer, allgemeine, Änderung des Gesetzes. (Ges. v. 14. Aug. 10.) 569—578.
Haussteuergesetz; neue Fassung des Gesetzes. (Bek. v. 4. Nov. 10.) 1055—1064.
Hebammen.
Gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten. (Bek. v. 30. April 10.) 260.
Dienstanweisung für Hebammen; Änderung. (Bek. v. 4. Mai 10.) 261.
Heil- und Pflegeanstalten; Aufnahme von Anlehen für Zwecke von. 159.
Hofbeamte K.
Rangverhältnisse der K. Hofbeamten und K. Hofbediensteten. (Verord. v. 21. Dez. 09.) 81—87.
Hofdienst-Nachrichten. 43—44. 87—88. 111. 168. 278. 306. 905. 964. 1232.
Kämmerer. 106. 155. 178. 266. 278. 300. 310. 1028. 1076. 1128 1216.
Kammerjunker. 4. 278. 300. 310. 1076. 1128. 1216.
Palastdame. 1022.
Hofstaaten.
Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern. 43.
Wahl eines Hofmarschalls Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern. 1028.
Hoftitelverleihungen. 111—112. 1232.
Hundeabgabengesetz v. 14. Aug. 1910. 604—608.

J.

Inhaberpapiere, ausländische.
Amtliches Verzeichnis der mit Kontrollstempel versehenen Inhaberpapiere mit Prämien. 7.
Jubiläumsmedaille, landwirtschaftliche, Stiftung einer. (Verord. v. 16. Sept. 10.) 899—900.
Justiz- und Verwaltungsdienst; einstweilige Regelung des Prüfungswesens für den Justizdienst. (Verord. v. 2. März 10.) 103—104.
Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst — Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1899. (Verord. v. 18. Okt. 10.) 1003—1013.

K.

Kämmerer, K. Ernennungen. 106. 155. 178. 266. 278. 300. 310. 1028. 1076. 1216.
Kammerjunker, K. Ernennungen. 4. 278. 300. 310. 1076. 1216.
Kanzlei- und Unterbeamtenstellen, Besetzung. S. „Militäranwärter".
Kapitalrentensteuergesetz vom 14. August 1910. 549—556.
Kirchensteuer für die protest. Kirchen des Königreichs Bayern. (K. Entschl. v. 24. März 10.) 149—150.
Veranlagung und Erhebung der protest. Kirchensteuer durch die Finanzbehörden. (Bek. v. 14. Dez. 10.) 1155—1160.
Körung und Haltung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 609—614.
Kompetenzkonflikt. S. „Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte".
Kreisanlehen. (Ges. v. 4. April 10.) 159.
Kreisbauschulen, künftig Bezeichnung für die bisherigen „Kreisbaugewerkschulen". 798.

L.

Landes-Hagelversicherungsanstalt. S. „Hagelversicherungsanstalt".
Landes-Fremdenverkehrsrat für Bayern; Bildung. (Verord. v. 19. Okt. 10.) 1023—1026.
Landesversicherungsamt.
Formen des Verfahrens und Geschäftsgang. (Bek. v. 18. Juni 10.) 294.
Wahlen der nichtständigen Mitglieder. 1000 bis 1001.
Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes. — Personalveränderungen. 1016.
Landräte.
Abschied für Oberbayern. 659—681.
„ „ Niederbayern. 682—697.
„ „ die Pfalz. 698—712.
„ „ „ Oberpfalz. 713—726.
„ „ Oberfranken. 727—741.
„ „ Mittelfranken. 742—758.
„ „ Unterfranken. 759—773.
„ „ Schwaben. 774—791.
Einberufung der Landräte für 1911. (Allerh. Entschl. v. 13. Okt. 10.) 985—986.
Landtag.
Verlängerungen:
bis 30. Juni 1910. 107—108.
„ 31. Juli 1910. 289.
„ 13. August 1910. 309—310.
Vertagung. 417.
Landwehrbezirkseinteilung. S. „Militärwesen".
Landwirtschaftliche Jubiläumsmedaille, Stiftung. (Verord. v. 16. Sept. 10.) 899—900.
Lehranstalten.
Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 1077—1106.
Verleihung des Doktortitels durch die K. Tierärztliche Hochschule in München. 288.
Organische Bestimmungen für die K. Bayer. Lyzeen. (Verord. v. 20. Nov. 10.) 1069 bis 1074.
Lyzeen, K. Bayerische; organische Bestimmungen. (Verord. v. 20. Nov. 10.) 1069—1074.

M.

Malzaufschlaggesetz v. 18. März 1910. 113—136.
I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. 113—118.
II. „ Überwachungsvorschriften. 118—127.
III. „ Strafbestimmungen. 127—133.
IV. „ Gemeindlicher Malzaufschlag. 133 bis 134.
V. „ Übergangsvorschriften. 134—136.
Vollzug des Malzaufschlaggesetzes. — Übergangsabgabe. (Verord. v. 19. März 10.) 141.

Maul- und Klauenseuche.
S. „Viehseuchen"; „Einfuhr von Schlachtvieh ꝛc."

Medaille- (Landwirtschaftliche Jubiläums-); Stiftung. (Verord. v. 16 Sept. 10.) 899—900.

Mehl- ꝛc. Aufschlags-Rückvergütung. 75—76.

Messungsämter. Änderung in dem Stande und der Einteilung. 567.

Militäranwärter und **Inhaber** von **Anstellungsscheinen**; Erneuerung der Meldungen. 1001.
Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. (Verord. v. 28. Dez. 10.) 1199—1202.
Vollzugsbekanntmachung v. 28. Dezember 1910. 1202—1215.

Militärwesen.
Landwehrbezirkseinteilung; Änderungen.
— Zuteilung der Hohenzollern'schen Lande zum Korpsbezirk des K. Preuß. XIV. Armeekorps. 65 66.
— im Bereiche des I., VII., VIII., X. und XVIII. preuß Armeekorps. 417—418.
— des K. Sächs. Kontingents. 896—898.
Hauptetat der Militärverwaltung für das Rechnungsjahr 1909/10. (Ges. v. 20. Febr. 10.) 89—98.
Nachtrag zum Hauptetat 1909/1910. (Ges. v. 4 April 10.) 164—166.
Hauptetat für das Rechnungsjahr 1910/11. (Ges. v. 10. Aug. 10.) 483—491.

Militärwesen.
Militär-Forstamt auf dem Truppen-Übungsplatz Grafenwöhr; Errichtung. 626.
Militär-Transport-Ordnung; Änderung. 904.
Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 1077—1166.
Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. (Verord. v. 28. Dez. 10.) 1199—1202.)
Vollzugsbekanntmachung vom 28. Dezember 1910.) 1202—1215.
Wehrordnung für das Königreich Bayern; Änderungen. (Verord. v. 22. Nov. 10.) 1129—1138.

Munition; Beförderung auf Eisenbahnen. 12—14. 80. 966.

N.

Nebeneisenbahnen. S. „Eisenbahnen".

Normalstatut (in neuer Fassung) für Ortsviehversicherungsvereine, die der bayer. Viehversicherungsanstalt beitreten. 199—215.
(in neuer Fassung) für Pferdeversicherungsvereine, die der bayer. Pferdeversicherungsanstalt beitreten. 215—231.

Notare; Gewährung einer Vergütung für Mitwirkung bei Berechnung und Einhebung von Reichsstempelabgaben von Grundstücksübertragungen. (Verordn. v. 19. Okt. 10.) 1019—1020.

Notariat.
Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtungen des Notariats. (Ges. v. 4. Jan. 10.) 1—3.

Notiz über die Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordn.-Blattes für das Jahr 1909. 8.

O.

Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 30. Sept. 1910. — Ersetzung der Vorschriften v. 30. Juli 1900. 911—922.
für den Betrieb von Grubenanschlußbahnen (v. 13. Okt. 10.) 969—984.
über das Schürfen, vom 2. Nov. 1910. 1020—1021.

Oberpolizeiliche Vorschriften
über die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten. (Bek. v. 26. Jan. 10.) 46—59. — Anhang: Kurze Erläuterungen über das Wesen der Sprengstoffe. 60—64.
vom 22. Februar 1910, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. — Aufhebung der oberpoliz. Vorschrift. v. 18. März 1909.
— Lastfuhrwerk-Verkehr. 101.
— Nichtanwendung für Fahrzeuge der Postverwaltung. 1026.
vom 14. Aug. 1910, die Preisfeststellungsordnung für die städt. Schlachtviehhöfe zu München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg betr. 559—566.
vom 18. Okt. 1910 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten. 987—996.
vom 4. Dezember 1910 über die Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee. 1139.

Obligationen. S. „Schuldverschreibungen".

Österreich-Ungarn; Einfuhrverbot von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen. 967—968.
Ausdehnung des Verbots. 986. 1016. 1022. 1027. 1075. 1111. 1140. 1162.
Viehseuchenübereinkommen; Berichtigung des Verzeichnisses über die Sperrgebiete. 66—67. 1112.

Orden.
Verdienstorden vom heil Michael. — Erweiterung der Satzungen. (Verord. v. 22. Febr. 10.) 99—100.
Stiftung einer landwirtschaftlichen Jubiläumsmedaille. (Verord. v. 16. Sept. 10.) 899—900.

Ordensverleihungen. 4. 7. 80. 145—148. 152. 155. 168. 262. 278. 286. 300. 306. 492. 902. 905—906. 1028. 1216.

Ortsviehversicherungsvereine, Normalstatut in neuer Fassung. 199—215.

P.

Palastdame; Ernennung. 1022.

Petroleum und dessen Destilationsprodukte. Beförderung auf dem Rhein. 105—106.

Pfandleihgewerbe und Pfandvermittelungsgewerbe. — Ergänzungen der Bekanntmachungen v. 5. Nov. 1906 u. 14. Jan. 1909. — (Bek. v. 12. Febr. 10.) 76—77.

Pfandvermittelungsgewerbe. S. „Pfandleihgewerbe".

Pferdeversicherungsgesetz; Abänderung. (Ges. v. 4. April 10.) 160—163.
Text in neuer Fassung. (Bek. v. 23. April 10.) 193—198.
Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine (neue Fassung.) 215—231.

Plätze, öffentliche Sicherheit. S. „Oberpolizeiliche Vorschriften".

Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destilationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein; Änderung. 105—106.

Polizeiverordnungen, Bestimmung über die Erlassung; bezüglich der Wasserstraßen, dann über die Verausgabung und Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen. (Verord. v. 17. Jan. 10.) 45—46.

Postordnung für das Deutsche Reich; Änderung. 271—274. 1233—1234.
— für das Königreich Bayern; Änderung. 274—277. 1235—1236.
Postportofreiheit.
Berichtigung der Stellenverzeichnisse. 291—295.
Postscheckordnung für Bayern v. 17. Nov. 1908; Änderungen. 150—151.
Postverwaltung.
Fahrzeuge der Postverwaltung. 1026.
Prädikatsverleihung, „Exzellenz". 1028.
Prämienanleihe (5% russische erste Staats-) Umtausch. 109—110.
Prämienlose, mit Kontrollstempel versehene ausländische; amtliches Verzeichnis. 7.
Preisfeststellungsordnung für städt. Schlachtviehhöfe. Siehe Oberpol. Vorschriften.
Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. S. „Stiftungen".
Protestantische Kirchen — Kirchensteuer. 149—150.
Veranlagung und Erhebung der protest. Kirchensteuer durch die Finanzbehörden. (Bek. v 14. Dez. 10.) 1155—1160.
Abschied für die Steuersynode der protest. Kirche Bayerns r. d. Rh. über die Verhandlungen f. 1911 mit 1913 1141—1149.
— — der vereinigten protest. Kirche der Pfalz über die Verhandlungen f. 1911 mit 1913. 1150—1154.
Prüfungswesen.
— für den ärztlichen Staatsdienst. (Verord. v. 12. Jan. 10.) 9—10.
— für den höheren Justizdienst; einstweilige Regelung. (Verord. v. 2. März 10.) 103—104.

R.

Rangordnung der Beamten. S. „Staatsbeamte".
Rangverhältnisse der K. Hofbeamten und K. Hofbediensteten. (Verord. v. 21. Dez. 09.) 81—87.
Rechtsanwälte. S. „Anwaltskammern".
Rechtspraktikanten.
Dienstleistung der Bewerber um Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung. (Verord. v. 13. April 10.) 169—172.
Reichserbschaftssteuergesetz (v. 3. Juni 06.) — Heranziehung des Vermögens eines belgischen Staatsangehörigen zur Erbschaftssteuer. 1215.
Reichsstempelabgaben. S. „Reichsstempelgesetz".
Reichsstempelgesetz.
Erhebung von Steuerbeträgen für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen von Wertpapieren. 110—111. 142. 167. 1111.
Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen; hier Vergütung an die Notare für Mitwirkung bei Berechnung und Einhebung der zu entrichtenden Abgaben. 1019—1020.
Rhein.
Änderung des § 4 der polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten. 105—106.
Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung. — Einrichtung von Wahrschauen. 153—155.
Ergänzung der Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des Bayerischen Gebietes. (Verord. v. 2. April 10.) 173—174.
Ergänzung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein 900—901.
Rückvergütung des Aufschlags auf Getreide 2c. (Verord. v. 13. Febr. 10.) 75—76.

S.

Schafböcke. S. „Körung".
Schlachtvieh; Einfuhrverbot. 967—968. Ausdehnung des Verbots. 986. 1016. 1022. 1027. 1075. 1111. 1140. 1162.
Einfuhr aus Frankreich nach Bayern. 1065—1068.
Schlachtviehhöfe, städtische; Preisfeststellungsordnung für die. (Oberpolizeil. Vorschriften v. 14. Aug. 10.) 559—566.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Ausgabe:
durch die Bayer. Vereinsbank in München. 6. 299. 1139.
„ „ Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. 7. 166. 797.
„ „ Bayer. Handelsbank in München. 10. 142. 305. 1231.
„ „ Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München. 42. 259. 310. 1021.
„ „ Südd. Bodenkreditbank in München. 101. 922.
„ „ Bayer. Landwirtschaftsbank in München. 143. 1026.
„ „ Stadtgemeinde München. 144.
„ „ „ Augsburg. 151.
„ „ „ Nürnberg. 174.
„ „ „ Bayreuth. 278.
„ „ Kreisgemeinde Oberbayern. 295.
„ „ Stadtgemeinde Neu-Ulm. 307.
„ „ „ Rehau. 968.
„ „ „ Arzberg. 1001.
„ „ Vereinsbank in Nürnberg. 1076.
der 5% russischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864; Umtausch. 109—110.
— Reichsstempelabgabe hiefür. 1111.

Schweiz.
Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen. 4.
— Ausdehnung des Verbots. 43.
— Aufhebung des Verbots. 910.

Seen.
Vollzug des Fischereigesetzes; hier Aufnahme des Walchen-, Tegern-, Schlier- und Eibsees unter die größeren Seen. 74.

Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns; Änderung. 267—270.

Sperrgebiete. S. „Viehseuchen-Übereinkommen".

Sprengstoffe, Beförderung auf Eisenbahnen. 11. 79. 144. 260—261. 289—290. 965. 1109. 1112.
Bestimmung über Erlassung von Verordnungen über Verausgabung und Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen. (Verord. v. 17. Jan. 10.) 45—46.

Sprengstoffe.
Oberpolizeiliche Vorschriften über die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten. (Bek. v. 26. Jan. 10.) 46—64.

Staatsbeamte.
Ergänzung der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten und der Rangordnung. (Verord. v. 31. Aug. 10.) 796—797.

Staatsdienst.
Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst. (Verord. v. 12. Jan. 10.) 9—10.
— für Justiz- 2c. Dienst. (Verord. v. 2. März 10.) 103—104.
Dienstleistung der Bewerber um Anstellung im höheren Dienste der inneren Staatsverwaltung. (Verord. v. 13. April 10.) 169—172.

Staatsdienst-Nachrichten. 168. 266.

Staatseisenbahnen. S. „Eisenbahnen".

Staatseisenbahnverwaltung.
Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 623—625

Staatsforstverwaltung. S. „Forstverwaltung".

Staatshaushalt.
Vorläufiger Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911. (Ges. v. 19. März 10.) 137—140.
— (Ges. v. 30. Juni 10.) 301—304.

Staatsschuldenverwaltung.
Übertragung der Geschäfte der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse und des Buchhaltungsdienstes der Grundrenten-Ablösungskasse an die „Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse" mit der Bezeichnung „Hauptkasse der Staatsschuldenverwaltung". 567.

Staatsverwaltung, innere; Dienstleistung der Bewerber um Anstellung im höheren Dienste. (Verord. v. 13. April 10.) 169—172.

Stellenvermittlergesetz, Vollzug; Bestimmung der Beschwerde-Instanzen. (Verord. v. 5. Okt. 10.) 923—924.

Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler mit Ausnahme der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. (Vollzugs-Bekanntmachung v. 6. Okt. 10). 924—932.

Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler für Bühnenangehörige. (Bek. v. 6. Okt. 10.) 933—939.

Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. (Bek v. 6. Okt. 10.) 940—941.

Stellen- und Arbeitsnachweise. (Bek. v. 6 Okt. 10.) 941—944.

Stempelsteuer. S. „Reichsstempelgesetz".

Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb Bayern; Ergänzung. (Verord. v. 2. April 10.) 173—174.

Steuersynode für die protest. Kirchen. S. „Protest. Kirchen".

Steuerwesen.

Einkommensteuergesetz v. 14. Aug. 10. 493—533.

Gewerbsteuergesetz v. 14 Aug. 10. 535—547.

Kapitalrentensteuergesetz v. 14. Aug. 10. 549—556.

Gesetz, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer. 569—578.

Einführungsgesetz zu den Gesetzen über die direkten Steuern. (Ges. v. 14 Aug. 10.) 578—580.

Besitzveränderungsabgabengesetz v. 14. Aug. 10. 433—436. — Vollzugs-Bekanntmachung v. 15 Aug. 10. 436—482.

Umlagengesetz v. 14. Aug. 10. 581—596.

Warenhaussteuergesetz v. 14. Aug. 10. 597—603.

Hundeabgabengesetz v. 14. Aug. 10. 604—608.

Stiftungen.

Abänderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung. (Bek. v. 12. Mai 10.) 264—265.

Urkunden über weitere Zustiftungen zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung" für arme Kinder

in Berchtesgaden. 1113—1115.
„ Oberstdorf. 1116—1117.
„ Hindelang. 1118—1119.
„ Füssen. 1120—1121.
„ Garmisch. 1122—1123.
„ Fall. 1124—1125.
„ Marktheidenfeld. 1126—1127.

Strafsachen.

Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen. — Aufhebung der bisherigen Bestimmungen. 792.

Straßen, öffentliche Sicherheit. S. „Oberpolizeiliche Vorschriften".

T.

Tierärztliche Hochschule in München, Verleihung des Doktortitels. (Verord. v. 12. Juni 10.) 288.

Titelverleihungen. 146. 147. 148. 278.

Trödelhändler; Gewerbebetrieb. 945—955.

U.

Umlagengesetz vom 14 August 1910. 581—596.

Unfallfürsorge für **Gefangene**. S. „Gefangenenunfallfürsorge".

Unterbeamtenstellen, Besetzung. S. „Militäranwärter".

Untersuchungsanstalten, Bakteriologische; Errichtung. (Verord. v. 31. Aug. 10.) 793—795.

Urkunden über weitere Zustiftungen zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 1113—1127.

V.

Verdienstorden. S. „Orden."

Verkehrsanstalten. S. „Verkehrsverwaltung".

Verkehrsordnung, (Eisenbahn-). S. „Eisenbahnen".

Verkehrsverwaltung.

Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten; Änderung. 997.

Zuständigkeitsordnung; Änderungen. 998 bis 1000.

Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten. — Gewerbebetrieb. 945—955.

Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt. 67—74.

Versorgungseinrichtungen des Notariats; Aufbringung der Mittel. (Ges. v. 4. Jan. 10.) 1—3.

Versteigerer; Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb. 956—963.

Verwaltungsdienst. S. „Justiz- und Verwaltungsdienst".

Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten. S. „Verkehrsverwaltung".

Verwaltungsstreitverfahren, für Streitigkeiten, die durch Reichsgesetz überwiesen sind; Zuständigkeit der Instanzen. (Ges. v. 13. Juni 10.) 287—288.

Verzeichnis, amtliches, der mit Kontrollstempel versehenen Inhaberpapiere mit Prämien. 7.

Vieh-Aufschlags-Rückvergütung. 75—76.

Viehseuchen. (Maul- und Klauenseuche.) — Einfuhr von Rindern 2c. — Verbot. 4. 43. 910. 967—968. 986. 1016. 1022. 1027. 1075. 1110. 1140.

Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909; Ausführungsgesetz vom 13. August 1910. 615—619.

Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn; Berichtigung des Verzeichnisses über die Sperrgebiete. 66—67. 1112.

Viehversicherungsgesetz; Abänderung. (Ges. v. 4. April 10.) 160—163.

Text in neuer Fassung. (Bek. v. 23. April 10.) 187—192.

Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine, die der bayer. Viehversicherungsanstalt beitreten (neue Fassung). 199—215.

Vogelhändler; Gewerbebetrieb. 945—955.

W.

Warenhaussteuergesetz vom 14. Aug. 10. 597—603.

Wasserstraßen.

Bestimmung über die Polizeiverordnungen bezüglich der Wasserstraßen. (Verord. v. 17. Jan. 10.) 45—46.

Wasserwirtschaftsrat; Zusammensetzung. 265—266.

Wechselstempelgesetz, Vollzug; Entrichtung von Wechselstempelabgaben. 297.

Wege, öffentliche Sicherheit. S. „Oberpolizeiliche Vorschriften".

Wehrordnung. S. „Militärwesen".

Weingesetz, Vollzug. 177.

Wertpapiere, Versteuerung. S. „Reichsstempelgesetz".

Wittelsbacher Landesstiftung, Abänderung des Statuts. (Bek. v. 12. Mai 10.) 264—265.

Würde eines Doktors und eines Ehrendoktors der veterinärmedizinischen Wissenschaft; Verleihung durch die K. Tierärztliche Hochschule in München. 288.

Z.

Zeugnisse über Befähigung für den einjährigen-freiwilligen Militärdienst. S. „Lehranstalten" u. „Militärwesen".

Ziegen, Einfuhr aus der Schweiz; Verbot. 4. 43. Aufhebung des Verbots. 910.

Ziegenböcke. S. „Körung".

Zoll- und Aufschlagstrafsachen, Verfahren. Aufhebung der bisherigen Bestimmungen. 792.

Zündmittel, Lagerung und Verwendung. Oberpolizeiliche Vorschriften. (Bek. v. 26. Jan. 10.) 46—64.

Zündwaren und Feuerwerkskörper, Beförderung auf Eisenbahnen. S. „Eisenbahnen".

Zustiftungen. S. „Stiftungen".

Zwangsabtretung.
Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. Nov. 1837. (Ges. v. 13. Aug. 10.) 621—623.

B. Personen-Verzeichnis.

A.

Abert Dr. Friedrich Philipp Ritter v., Erzbischof, Reichsrat. 145.
Ackermann Paul, Hofbuchhändler. 111.
Adelung Friedrich, Baurat und Bauamtmann. 1001.
Altmann Hermann, Garteninspektor. 87.
Ammerbacher Alfred, Assistent. 964.
Aretin Karl Freiherr v., Rechtspraktikant und Kammerjunker. 300.
Armansperg Maximilian Graf v., Kammerjunker, Leutnant. 1128.
Aufseß Eckart Freiherr von und zu, Kämmerer und Oberamtsrichter. 278.

B.

Bachmann Ludwig, Regierungsrat. 175.
Bär David und Siegfried, Hoflieferanten. 112.
Basil Friedrich, Schauspielregisseur und Hofschauspieler. 147.
Bauer Georg, Gartenverwalter I. Kl. 87. 145.
Bauereiß Friedrich, Hoflieferant. 112.
Beauffort Jean Graf de, Belgischer Offizier a. D. 300.
Becker, Regierungsrat. 902.
Bedel Joseph, Stabssekretär. 88.
Beeri Julius, Hofbuchdruckerei- und lith. Kunstanstaltsinhaber. 111.
Berber Max, Rat und Hofsekretär. 278.
Berchem Arnulf Freiherr v., Kämmerer und Hauptmann. 155.
— Edgar Freiherr v., Oberleutnant und Kammerjunker. 310.
— Walter Graf v., Kämmerer und Gutsbesitzer. 266.
Berg Balthasar, Advokat-Anwalt. 40.
Bernhold Oskar, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Besserer, Senatsvorsitzender und Geh. Regierungsrat. 902.
Beughem de Houthem Vikomte de, Oberhofmeister. 262.
Binter Xaver, Oberstabssekretär. 87.
Blaul Dr. Julius Ritter v., Regierungspräsident. 145.
Bodensteiner Johann, Rat und Hofsekretär. 905.
Bredauer Hans Ritter v., Ministerialrat. 74.
Brenner Gustav Ritter v., Regierungspräsident. 265.
Brettreich Friedrich Ritter v., Staatsminister. 286.
Breunig Georg Ritter v., Staatsrat i. o. D. 906.
— Johann, Lakai. 178.
Brodwolf Joh. Franz, Hofschmiedmeister. 111.
Brutscher Marie, Hoflieferantin. 112.
Buhlheller Michael, Justizrat, Advokat. 41.
Buhmann Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Burkhard Wilhelm Ritter v., Staatsrat i. a. o. D. und Bank-Präsident. 8.

Burkhardt Friedrich, I. Staatsanwalt. 175.
Buschbeck Hermann, Professor und Kunstmaler. 910.
Buttler von Clonebough, gen. Haimhausen, Theobald Graf, Kämmerer. 80.

C.

Castell Ernst Freiherr v., Kämmerer, Bezirksamtsassessor und Rittergutsbesitzer. 278.
Cnopf Heinrich, stellv. Landger.-Direktor. 176.
Conrad Daniel Albert Ritter v., Regierungsdirektor. 258.
Cramer-Klett Theodor Freiherr v., Kämmerer, erblicher Reichsrat. 4.
Crusius Dr. Otto, Universitätsprofessor, Geh. Hofrat. 1216.

D.

Dauch Konrad, Hoflieferant. 112.
Dernburg, Staatssekretär a. D. und Wirkl. Geh. Rat. 902.
Deym, Freiherr v. Střitež, Wenzeslaus Graf v. Kammerjunker. 4. 14.
Dietler Franz Xaver, Hofsänger. 147.
Dietz Johanna, Hofbuchdruckerei-Inhaberin. 111.
— Michael, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Dillis Leonhard, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Dittmann Johann Adam, Justizrat, Advokat. 41.
Domeyer Michael Filialbank-Kassier. 175.
Dorsch Leonhard, Rechtsanwalt. 41.
Doser Konrad, Heumeister. 492.
Ducarne, Generalleutnant, Chef des belgischen Generalstabes. 262.

E.

Ebermayer Ferdinand, Oberstabssekretär. 44.
Ebner Karl, Kammervirtuos. 44.
Eckert Karl, Justizrat, Advokat. 40.
Eder August, Hoflieferant. 112.
Ehrhard Richard, Gartenverwalter I. Kl. 88.
Eichheim Theodor, Oberstabsrat. 88.
Eisenberger Dr. Karl, Rechtsanwalt. 40.
Englert Dr. Ferdinand Ritter v., Ministerialrat. 152.
Erlanger Dr. Michael, Rechtsanwalt. 41.
Ertheiler August, Hoflieferant. 112.

F.

Feichtmeier Josef, Maurer. 145.
Feilitzsch Philipp Freiherr v., Kämmerer. 1076.
Feinhals Fritz, Kammersänger. 147.
Fischer Georg Heinrich, Hoflieferant. 112.
— Joseph, Justizrat, Rechtsanwalt. 42.
— Josepha, Offizendienerin. 146.
— Ludwig, Oberstabssekretär. 87.
Fischler Graf v. Treuberg Ludwig, Kämmerer. 310.
Fleischmann Michael, Hoffourier. 147.
Fleißner Max, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Fränkel Benedikt und Josef, Hoflieferanten. 112.
Franckenstein Johann Karl, Freiherr von und zu, Kämmerer, erbl. Reichsrat. 4.
Frankenburger Leonhard, Rechtsanwalt. 41.
Franqué Hugo v., Legationsrat, Sekretär des Theresien-Ordens. 168.
Franz Hugo, Intendanturassessor. 175.
Frays Ferdinand Freiherr v., Kämmerer, Legationssekretär I. Kl. 106.
Frenckel David, Justizrat, Advokat-Anwalt. 40.
Freudenthal Dr. Ignaz, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Freymüller Alfred, Gartenverwalter I. Kl. 88.
Fromm Max und Siegfried, Hoflieferanten. 112.
Fuchs Theobald Ritter v., Hofrat, rechtsk. Bürgermeister. 102.

G.

Geh Heinrich, Garteninspektor. 87.
Geiershöfer Dr. Karl, Rechtsanwalt. 41.

Geis Joseph, Hofopernsänger. 147.
— Sybilla, Hoflieferantin. 112.
Gessele Otto, Rechtsanwalt. 42.
Geßmann Dr. Albert, K. u. K. Geh. Rat, Minister a. D. 168.
Gewinner Christian, Rechtsanwalt. 41.
Gießen Heinrich, Geh. Justizrat, Advokat-Anwalt. 40.
Graf Friedrich Ritter v., Ministerialrat. 168.
Grafenstein Ferdinand v., Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Graßmann Dr. Joseph Ritter v., Ministerialrat. 1128.
Gratzl Karl, Rat, Hofkasse-Kontrolleur. 43.
Grill August, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Großmann Georg, Steuerinspektor. 176.
Grünewald Ludwig, Stabsrat. 87.
Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus Ludwig von, Regierungsrat. 265.
Gruner, Präsident und Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. 902.
Guasco di Bisio Alexander Marchese, Italienischer Gesandter. 492.
Gulden Christian, Hoflakai. 906.
Guttenberg Ludwig Frhr. von und zu, Kämmerer, Pagerie-Direktor. 146.

H.

Haas Friedrich, Reichsrat, Justizrat, Rechtsanwalt. 39.
Habbach Joseph, Hoflieferant. 112.
Hacker Hans, Rechtsanwalt. 41.
Hahn Michael, Hofgärtner. 168.
Halm Karl, Justizrat, Advokat. 40.
Handl Heinrich, Hofoberbaurat. 145.
Hartwig Reinhard, Rechtsanwalt. 41.
Hecher Joseph Ritter v., Geistl. Rat, Hofprediger u. Ehrenkanonikus. 8.
Heckler Georg, Hofoffiziant. 147.
Heichlinger Martin, Justizrat, Rechtsanwalt. 42.
Heigl Georg, Schmiedmeister. 145.
Heinrich Wilhelm, Hoflieferant. 112.
Heinsfurter Dr. Ignaz, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Heinzelmann Friedrich Ritter v., Oberlandesgerichts-Präsident. 277.
Held Dr. Sigmund, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Helmer Matthäus, Kutscher. 262.
Henle Julius, Ministerialrat. 1016.
Hertling Dr. Georg Frhr. v., Reichsrat, Geh. Rat u. ord. Professor. 4.
Hertwig Dr. Richard Ritter v., Geh. Hofrat, Univers.-Professor. 102. 1216.
Herzfelder Dr. Felix, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Heß Michael, II. Hoftheaterkassier. 1232.
Hessert Eugen, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Heydel Konstantin, Oberstabssekretär. 87.
Heyse Dr. Paul Ritter v., Schriftsteller. 306.
Hippeli Ludwig, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Hödt Karl, Gartenverwalter I. Kl. 88.
Höfl Hugo Ritter v., Ministerialrat. 74.
Höglauer Heinrich Ritter v., Justiziar und Geh. Rat. 87.
Hofenfels Gustav Freiherr v., Kämmerer, Rittmeister a D. 492.
Hofmann Johann, Hofgartenarbeiter. 145.
Holmberg August, Direktor und Professor. 155.
Horn Alfonsine Freifrau v., Kammerjunkers- und Oberleutnantsgattin, Hofdame. 43.
Hornig Richard Ritter v., I. Stallmeister. 286.
Huber Max, Herzogl. Küchenchef. 80.
Hübner Ludwig, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Hülß Friedrich, Ingenieur. 265.
Huttner Silvan, Schloßdiener I. Kl. 145.

J.

Jacobi Franz, Hofschauspieler. 147.
Ingelheim gen. Echter von und zu Mespelbrunn Philipp Rudolf Graf v., Kämmerer und Fideikommißbesitzer. 1028.
Jodl Richard, Stabssekretär. 88.
Josephthal Emil, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Iweins, belg. Oberstleutnant. 262.

K.

Käppel Karl, Rechtsanwalt. 42.
Kärcher Johann, Justizrat, Advokat-Anwalt. 40.
Kahr Gustav, Ministerialrat. 1016.
Kaiser Gottlieb, Gartenverwalter II. Kl. 146.
Kalkbrenner August, Ministerialrat. 1001.
Keller Joseph, Maurer. 148.
Keyl Ulrich, Schauspiel-Inspizient. 147.
Kilian Dr. Eugen, Oberregisseur. 147.
Kirchgeorg Paul, Hofphotograph. 111.
Kiste Jakob, Büchsenspanner. 146.
Klingel Georg, Kanzleirat und Obersekretär. 175.
Klinger Max, Bildhauer und Maler. 1216.
Klöck Michael, Hofjagdgehilfe. 146.
Knesebeck Bodo von dem, Preuß. Vize-Oberzeremonienmeister. 278.
Knote Heinrich, Kammersänger. 147.
Koch Joseph, Kammermusiker. 147.
König Eduard, Regierungsrat. 277.
Kolb Ludwig, Stabsdiener. 492.
Kolbe Dr. Theodor Ritter v., Geh. Hofrat und Universitätsprofessor. 492.
Koller Ludwig, Schloßdiener I. Kl. 1028.
Kotz Joseph, Kammermusiker. 147.
Krämer Max, Marstallfourier. 146.
Kraetke, Staatssekretär u. Wirkl. Geh. Rat. 902.
Kraus Michael, Bräumeister. 147.
Krembs Karl, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Kreß v. Kressenstein Georg Frhr., Justizrat, Advokat. 41.
Krupitz Friedrich, Hofoffiziant. 146.
Künzberg Joseph, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Kuffler Jakob, Hoflieferant. 112.
Kullmann M. Sigberta, Lokaloberin. 152.

L.

Landstorfer Hans, Stabssekretär. 88.
Lang Georg, Hofjagdgehilfe. 146.
Langesee Joseph, Justizrat, Advokat. 40.
Langheinrich Dr. Christian, Rechtsanwalt. 41.
Lannoy Graf v., belg. Leutnant. 262.
La Rosée Theodor Graf Basselet de, K. Kämmerer und Gutsbesitzer. 1216.
Lauterbach Thomas, Grenzoberaufseher. 176.
Lechler Friedrich, Oberstabssekretär und Schloßverwalter I. Kl. 87. 905. 964.
Ledermann Joseph, Stabskontrolleur. 87.
Leopold Gregor, Verwalter. 905.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg Hugo Graf v. und z., Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D. und a. o. Gesandter. 1160.
Lettenmeyer Johann, Hofoffiziant. 147.
Liedekerke-Beaufort Aynard Graf de, Belgischer Leutnant. 300.
Lindenfels Ernst Freih. v., Kaufmann. 1236.
— Heinrich Freih. v., Gutsbesitzer. 1236.
Lindner Dr. Hilmar Ritter v., Regierungsdirektor. 1128.
Lingg Max, Hoflieferant. 112.
Lobkowitz Franz Frhr. v., Rechtsanwalt. 40.
Lochner Ludwig, Regierungsrat. 277.
Löwenfeld Dr. Theodor, Honorarprofessor, Rechtsanwalt. 40.

M.

Maffei Hugo Ritter u. Edler v., erbl. Reichsrat ꝛc. 4. 1160.
Maistre Viktor, Herzogl. Hofsekretär. 80.
Mann Georg, Hoflieferant. 112.
Marx Franz, Küchenmeister. 147.
Mattern Johannes, Direktionsrat. 175.
Mauermeyer Simon, Heumeister. 146.
Maurer Albert, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Mayer Albert, Rechtsanwalt. 40.
— Ludwig gen. Malyoth, Oberstabsinspektor. 87.
Mayr Anton, Hausdiener. 148.
Mehling Franz, Kriegsgerichtsrat. 176.
Meinel Wilhelm Ritter v., Ministerialrat. 74.
Meisner Christian, Rechtsanwalt. 40.
Meister Eduard, Rechtsanwalt. 41.

Mercier, Haushofmeister 262.
Merkel Hans, I. Staatsanwalt. 176.
Merkle Karl, Justizrat, Advokat-Anwalt. 40.
Merode Louis Graf de. 300.
— Werner Graf de, ehem. Oberhofmeister und Senator. 300.
Mertl Justin, Oberbrauer. 147.
Metz Moritz, Stabssekretär. 88.
— Wilhelm, Ministerialrat. 1016.
Michel Karl August Ritter v., Kommerzienrat. 152.
Micheler Georg Ritter v., Regierungsdirektor. 74.
Millè Karl, Kammermusiker. 147.
Möller Friedrich, Amtsgerichtsdirektor. 277.
Mörtelbauer Joseph, Garteninspektor. 87.
Mois Babette, Ballettfigurantin. 147.
Montgelas Theodor Graf v., Kämmerer und Oberst z. D. 286.
Moralt Rudolf, Stabskassier. 87.
Moy, Graf v., Oberstzeremonienmeister. 262.
Müller Dr. Ernst Ritter v., Ministerialrat. 74.
— Julius, Hoflieferant. 112.
— Dr. Karl Ritter v., Regierungspräsident. 8.

N.

Nagengast Ernst, Hoflieferant. 112.
Neumeister Georg, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Ney Wilhelm, Justizrat, Advokat-Anwalt. 40.
Niller Ludwig, Rechtsanwalt. 40.

O.

Öhler Arnold, Rechtsanwalt. 41.
Osterholzer August, Hofoffiziant. 7. 146.
Ott Wilhelm, Kriegsgerichtsrat. 175.

P.

Pailler Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 145.
Peßl Joseph Ritter v., Hoflieferant. 112.
Petri Oskar Ritter v., Geh. Kommerzienrat und Generaldirektor. 492.
Pfaff Dr. Hermann Ritter v., Staatsminister. 568.
Pfaffenberger Benedikt, Ökonomiebaumeister. 147. 168.
Pfannenstiel Hubert, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Pflaum Ludwig Ritter v., Oberst z. D. und Hofkavalier. 905.
Pflügl Baptist, Intendanturrat. 175.
Piaskowsky, Geldzähler. 902.
Podewils-Dürniz Dr. Klemens Freiherr v., Kämmerer, Vorsitzender im Ministerrate und Staatsminister. 266.
Pollitz Wilhelm, Rechtsanwalt 42.
Poschinger-Camphausen Ottmar Ritter v., Kämmerer und Rittmeister z. D. 156.
Pracher Hyacinth, Schloßinspektor. 146.
Praun Paul Ritter v., Regierungspräsident. 906.

R.

Rausch Konrad, Gartenverwalter I. Kl. 87.
Redwitz Franz Freiherr v., Leutnant und Kammerjunker. 1076.
Rehlingen und Haltenberg Rudolf Freiherr v., Kämmerer und Major z. D. 1028.
Reindl Jakob, Hofjagdgehilfe. 146.
Reinhold Franz, Rechtsanwalt. 42.
Reitmayr Joseph, Pfleger. 147.
Reitmeir Ambros, Kutscher. 146.
Reitzenstein Freiherr v., Oberst und Hofmarschall. 1028.
Renner Hans, Hoflieferant. 112.
Reverdy Richard, Ministerialdirektor. 265.
Riegg Matthias, Herzogl. Bayer. Marstalloffiziant. 178.
Rieppel Dr. Anton Ritter v., Baurat und Maschinenfabrikdirektor. 266.
Ries Max, Hoftheaterkassier. 87.
Rietzl Michael, Stabsinspektor und Schatzmeister. 964.
Ripp Gabriel, Gartenverwalter I. Kl. 87.

Ritter zu Grünstein Adalbert Freiherr v., Kämmerer, Hofmarschall. 8.
Rockelmann Jakob, Kammerfourier. 146.
Röhr Hugo, Hofkapellmeister. 147.
Rottenhöfer Friedrich, Rechtsanwalt. 42.
Ruf Georg, Hofbrunnmeister. 145.

S.

Sämmer Joseph, Oberamtsrichter, Oberlandesgerichtsrat. 176.
Samberger Leo, Professor und Kunstmaler. 1216.
Sand Hermann, Rechtsanwalt. 41.
Schab Moritz v., Oberapotheker. 111.
Schacky auf Schönfeld Dr. Eugen Freiherr v., Staatsrat und Ministerialdirektor. 145.
Schätz August Ritter v., Staatsrat und Ministerialdirektor. 145
Schall Heinrich, Hofgärtenoberinspektor. 111.
Scheick Dr. Joh. Bapt., Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Schels Bernhard, Schloßdiener I. Kl. 145.
Scherer Wilhelm, Hoflieferant. 112.
Schilcher Hubert v., Kämmerer und Gutsbesitzer. 178.
Schmid Joseph, Kammermusiker. 147.
— Max Ritter v., Regierungsdirektor. 258.
Schmidt Eduard, Hoftheaterkassier. 87.
— Dr. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. 902.
— Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Schmitt Dr. Joseph, Rechtsanwalt. 41.
— Stephanie, Leinwandmeisterin. 146.
Schoeffmann Johann, Jagdstationsgehilfe. 492.
Schötz Joseph, Intendanturassessor. 176.
Schramm Max Joseph, Rentier. 147.
Schredl Ignaz, Garteninspektor. 87.
Schroen Philipp, Rentamtmann. 148.
Schuler Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Schwarz Eduard, Hans und Karl, Hoflieferanten. 112.
Schweickert Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 40.
Sebald Dr. Gustav Ulrich, Hofbuchdruckerei- und Verlagsbuchhandlungs-Inhaber. 111.
— Karl Ulrich, Hofbuchdruckerei- und Verlagsbuchhandlungs-Inhaber. 111.
Seckendorff-Aberdar Walter Freiherr v., Kämmerer u. Fideikommißbesitzer. 286. 306.
Sedlmaier Katharina, Hofgartenarbeiterin. 145.
Sedlmayer Hugo, Stabssekretär. 88
Seiberth Karl, Hoflieferant. 112.
Seidel Ludwig, Oberstabsrat. 87. 145.
Seidl Ernst, I. Staatsanwalt. 175.
Seinsheim Albrecht Graf v., Obersthofmeister. 266.
Sendlinger Stefan, Oberstabssekretär. 87.
Siegler Ludwig, Schloßinspektor. 306.
Sigriz Friedrich v., Oberstabsrat. 88.
Soden-Fraunhofen Franziska Freifrau v., Palastdame. 1022.
Sörgel Hans Ritter v., Ministerialdirektor a. D. 265.
Speidel Albert Freiherr v., Generalintendant. 145.
Städtler Wunibald, Oberintendanturrat. 176.
Staudhamer Sebastian, Geistl. Rat und Kanonikus. 146.
Stein Otto Freiherr v., Kammerjunker, Rechtspraktikant. 1128.
Steinmeyer Elias Ritter v., Geh. Hofrat, Univers.-Professor. 102.
Stengel Arnold Freiherr v., Kämmerer, Hauptmann. 1128.
— Leopold Freiherr v., Kämmerer, Hauptmann und Batteriechef. 1128.
Stockinger Ludwig, Bureaudiener. 1232.
Storg Max Joseph, Hoflieferant. 112.
Strauch Julius, Hoflieferant. 112.
Strauß Dr. Richard, Preuß. Generalmusikdirektor. 1216.
Ströbel Karl, Rechtsanwalt. 41.
Ströll Dr. Moritz Ritter v., Bankdirektor. 102.
Strößenreuther Otto Ritter v., Ministerialrat, stellv. Bundesratsbevollm. 74.

Struyf Alexander, Kammerdiener. 262.
Sturmfeder-Horneck Friedrich Karl Freiherr v., Kämmerer und Fideikommißherr. 178.
Stummer Johann, I. Staatsanwalt. 175.
Sutor Adolf, stellvertr. Landgerichts-Direktor. 175.
Syberg zu Sümmern Paul Freiherr v., Kämmerer und großh. luxemb. Oberkammerherr. 306.

T.

Tattenbach Sophie Gräfin v., Palastdame. 1028.
Terlinden O., Generalmajor a. D., Ehrenkavalier. 262.
Teuffel von Birkensee August Frhr., Kammerjunker, Leutnant. 278.
Thaler Gustav, Reitknecht. 146.
Treutlein-Mördes Johann Ritter v., Ministerialdirektor und Staatsrat i. o. D. 266.
Tucher v. Simmelsdorf Heinrich Freiherr, Staatsrat i. a. o. D., a. o. Gesandter. 4.
Tuckermann Hermann, Kammermusiker. 147.

U.

Ulsamer Eduard, Hofapotheker. 145. 964.
Umann Anna, Chorsängerin. 147.

V.

Vaerst Dr. phil. Gustav v., Hofrat u. ord. Professor. 148.
Valentin Karl, Hoflieferant. 1232.
Vequel-Westernach Theodor Freiherr v., Kammerjunker, Leutnant. 1128.
Völcker Karl Ritter v., Ministerialrat. 1128.
Völk Heinrich, Ministerialrat. 1016.
Vogel Ludwig, Wagenmeister. 492.
Vollendorff Karl, Kammermusiker. 147.
Vollhardt Oskar, Geh. Justizrat, Advokat. 41.

W.

Wachter Alfred v., Kammerjunker, Rechtspraktikant. 1216.
Wackenreuder Paul, Intendanturrat. 176.
Wacker Joseph, Schloßgärtner. 906.
Wagenhäuser Karl, Hofrat. 88.
Waldherr Paul, Hofjagdgehilfe. 146.
Walter Max, Inspektor. 306.
Wanninger Dr. Franz Xaver, Direktionsrat. 176.
Wegmann Joseph, Stabskontrolleur. 87.
Wehner Dr. Anton Ritter v., Staatsminister. 266. 300. 1028.
— Heinrich, Gartenobergehilfe, 168.
Weigl Max, Justizrat, Rechtsanwalt. 41.
Weikard Franz, Ministerialrat. 1000.
Weinmayer Leopold, Justizrat, Rechtsanwalt. 39.
Wemmer Philipp, Eisenbahnsekretär. 176.
Wiesmaier Joseph, Stabssekretär. 88.
Wille Karl, Veterinärrat. 146.
Winter Josef, Geheimer Sekretär. 1232.
Wölfl Kaspar, Rechtsanwalt. 40.
Wolf Ludwig, Hofbuchdruckerei- und lith. Kunstanstalts-Inhaber. 111.
Wrede Anna Fürstin v., Palastdame. 1022.
Wurzer Bernhard, Justizrat, Rechtsanwalt. 42.
Wutz Josef, Werkführer. 176.

Z.

Zaubzer Joseph, Hoflieferant. 112.
Zedlitz und Neukirch Dietz Frhr. v., Sächs. Oberstleutnant z. D. und Gutsbesitzer. 258. 300.
Ziegler Ludwig, Kutscher. 146.
— Otto, Amtsgerichtsdirektor. 175.
— Wilhelm, Chorsänger. 147.
Zilcher Oskar, Rechtsanwalt. 41.
Zimbauer Joseph, Kammermusiker. 147.
Zimmermann Dr. Albert, Rechtsanwalt. 42.
— Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt. 40.
— Xaver, Gartenverwalter II. Kl. 168.
Zoller Alexander Frhr. v., Kämmerer u. Rittermannlehenbesitzer. 286.
Zollner Hermann, Stabsrat. 87.

C. Orts-Verzeichnis.

A.

Alfeld, Gemeinde; Abtrennung vom Bezirksamt Sulzbach und Zuteilung zum Bezirksamt Hersbruck. 172.

Amberg—Ensdorf, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 177.

Arzberg, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 798.

— Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 1001.

Augsburg, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 151.

B.

Bayreuth, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 278.

Berchtesgaden, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1114.

Betzenstein, Forstamt. 1002.

Bildhausen, Forstamt; Auflösung. 6.

— expon. Forstamtsassessorstelle. 6.

Bischbrunn, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1126.

Bischofsheim v. d. Rh., Forstamt; Auflösung. 798.

— expon. Forstamtsassessorstelle. 798.

Blieskastel, Messungsamt; Aufhebung. 567.

Buching, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1120.

D.

Deidesheim, Änderung des Gemeindebezirks. 109.

E.

Ebern, Forstamt. 6.

Eibach, Forstbezirk; Einverleibung von Teilen in die Stadt Nürnberg. 308.

Ensdorf—Amberg, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 177.

— — Schmidmühlen, Bahnreststrecke; Eröffnung. 1160.

Ettal, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1122.

F.

Fall, Forstamtsbezirk; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1124.

G.

Garching—Trostberg, Bahnlinie; Eröffnung. 1068.

Garmisch, Forstamtsbezirk; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1124.

Gmünd, Försterstelle, Auflösung. 108.

Grafenwöhr—Truppenübungsplatz; Errichtung eines Militärforstamts. 626.

— — Verbindungsbahn. 903.

Großreuth—Nürnberg—Nordwestbahnhof, Bahnstrecke; Eröffnung. 905.

Großwiesenhof, Försterstelle — nun Waldwärterposten —. 910.

H.

Haidmühle—Waldkirchen, Bahnlinie; Eröffnung. 1027.

Haimendorf, Forstbezirksänderung. 296.

Hammelburg, Neubauinspektion; Errichtung. 568.

Hassenbach, expon Forstamtsassessorstelle; Abtrennung vom Forstamt Kissingen. 798.

Hindelang, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1118.

Holzkirchen, expon. Forstamtsassessor. 308.

J.

Johanniskreuz, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 798.

K.

Kaiserslautern, K. Kreisbaugewerkschule, nun „K. Kreisbauschule". 798.
— West, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 1075.
Kastl, Försterstelle; Auflösung. 1002.
Kempten—St. Lorenz, Gemeindebezirksänderung. 263.
—, Neubauinspektion; Auflösung. 909.
Königssee, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1114.
Krünn, Forstamtsbezirk; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1124.
Krumbach—Pfaffenhausen, Bahnlinie; Eröffnung. 1161.

L.

Lichtenhof, Forstbezirk; Einverleibung von Teilen in die Stadt Nürnberg. 308.
Lorenz Skt.—Kempten, Gemeindebezirksänderung. 263
Ludwigshafen a. Rh., Pfälz. Hypothekenbank; Schuldverschreibungen. 7. 166. 797.

M.

Memmingen, Forstamt. 108.
Meringerau, Gemeinde; Vereinigung mit der Stadtgemeinde Augsburg. 297.
Miesbach, exp. Forstamtsassessor; Verlegung des Dienstsitzes nach Holzkirchen. 308.
Mitterfecking, Gemeinde; Einverleibung der Gemeinde Peterfecking. 1215.
München, Bayer. Vereinsbank; Schuldverschreibungen. 6. 299. 1139.
— Bayer. Handelsbank; Schuldverschreibungen. 10. 142. 305. 1231.
— Bayer. Hypotheken- und Wechselbank; Schuldverschreibungen. 42. 259. 310. 1021.
— Süddeutsche Bodenkreditbank; Schuldverschreibungen. 101. 922.
— Bayer. Landwirtschaftsbank; Schuldverschreibungen. 143. 1026.
München, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 144.
— K. Baugewerkschule, nun „K. Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut". 798.

N.

Naila—Schwarzenbach, Bahnlinie; Eröffnung. 299.
Neidenfels, Änderung des Gemeindebezirkes. 109.
Neuhäusel, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 1002.
Neustadt a. A., Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 910.
Neu-Ulm, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 307.
Nürnberg, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 174.
—Nordwestbahnhof—Großreuth, Bahnstrecke; Eröffnung. 905.
—, Vereinsbank; Schuldverschreibungen. 1076.

O.

Oberaltenbuch, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1126.
Oberammergau, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1122.
Oberhausen, Gemeinde; Vereinigung mit der Stadtgemeinde Augsburg. 297.
Obernburg—Heimbuchenthal, Bahnlinie; Eröffnung. 5.
Oberschönegg, Forstamt; nun „Memmingen". 108.
— Försterstelle. 108.
Oberstdorf, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1116.
Otterberg, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 1002.

P.

Pappenheim, Forstamt; Auflösung der Assessorstelle. 270.

Peterfecking, Gemeinde; Einverleibung in die Gemeinde Mitterfecking. 1215.
Pfaffenhausen—Krumbach, Bahnlinie; Eröffnung. 1161.
Pfersee, Gemeinde; Vereinigung mit der Stadtgemeinde Augsburg. 297.

R.

Ramsau, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1114.
Rehau, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 968.
Rieblich, Forstamt; Auflösung. 1002.
—, Försterstelle. 1002.
Röthenbach, Gemeindebezirksänderung. 296.
Rotthalmünster—Simbach, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 1015.

S.

Salzberg, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1114.
Schleißheim II, Försterstelle; Auflösung. 798.
Schmidmühlen—Ensdorf, Bahnreststrecke; Eröffnung. 1160.
Schönau, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1114.
Schollbrunn, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1126.
Schongau, Neubauinspektion; Errichtung. 178.
Schwangau, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1120.
Schwarzenbach—Naila, Bahnlinie; Eröffnung. 299.
Simbach—Rotthalmünster, Bahnteilstrecke; Eröffnung. 1015.
Sondermoning, Försterstelle; — nun Waldwärterstelle. 108.
Spalt, Försterstelle; — nun Waldwärterstelle. 1075.
Stangenroth, Forstamt; Zuteilung der expon. Forstamtsassessorstelle in Hassenbach. 798.
Stierberg, Försterstelle; Aufhebung. 1232.
Stiftswald, Forstamt; Auflösung. 1002.
Stiftswalder Forsthaus, Errichtung einer expon. Forstamtsassessorstelle. 1002.

T.

Trauchgau, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1120.
Traunstein, Neubauinspektion; Auflösung. 1074.
Trostberg—Garching, Bahnlinie; Eröffnung. 1068.

U.

Übersee, Försterstelle; Auflösung. 1002.
Unteraltenbuch, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1126.
Unterammergau, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung. 1122.

V.

Vorbach, Forstamt; nun „Ebern". 6.
— Försterstelle. 6.

W.

Waidach, Forstamt; nun „Betzenstein". 1002
Waldkirchen—Haidmühle, Bahnlinie; Eröffnung. 1027.
Weibersbrunn, Gemeinde; Zustiftung zur Prinzregent Luitpold-Stiftung. 1126.
Würzburg, Kreisbaugewerkschule, nun „K. Kreisbauschule". 798.
Würzweiler, Försterstelle; Auflösung. 6.